Hadmut Danisch

Adele und die Fledermaus

Über den Wissenschaftssumpf,
Schwindel, Korruption und Quacksalberei in der
Krypto- und Sicherheitsforschung und das
Promovieren an der „Exzellenz-Universität“ Karlsruhe

Version 0.14 (2. November 2008)
urn:nbn:de:0107-adele-0-146

Meinen großen Dank an die vielen ungenannten Leser und Helfer (von denen die meisten aus gutem Grund ausdrücklich und unbedingt ungenannt bleiben wollen), von denen ich wertvolle Hinweise, Informationen, Kommentare und Hinweise auf Schreib- und Sprachfehler erhalten habe, und die für mich die Rolle eines Lektors übernehmen.

Meinen weiteren Dank an die vielen Wissenschaftler in der ganzen Welt, vor allem in England, den USA und in Israel, die mir durch hilfreiche Auskünfte und nützliche fachliche und tatsächliche Hinweise freundlich, kollegial, ehrlich, wissenschaftlich redlich, uneigennützig und bereitwillig in einer Art und Weise weitergeholfen haben, die ich in Deutschland so gut wie nie angetroffen habe.

Meinen besonderen Dank auch an die – ganz wenigen – deutschen Wissenschaftler, die sich mehr oder weniger offen für mich eingesetzt und wissenschaftliche Kritik an den Zuständen an deutschen Universitäten und den hier beschriebenen Vorgängen gewagt haben.

Gar kein Dank geht an die Urheber der Rechtschreibreform(en), weil ich nicht die allergeringste Lust habe, ein solches Werk über mehrere hundert Seiten, an dem ich seit vielen Jahren immer wieder mal weiterschreibe, ständig den jeweils wechselnden Rechtschreib- und Interpunktionsregeln anzupassen, und genausowenig Lust habe, diese Änderungen zu verfolgen. Nach dem Abitur war ich in Rechtschreibung und Interpunktion nahezu perfekt und tadellos, inzwischen machen sich bei mir gelegentliche Zweifel breit, die über die normale Dichte an Schreib- und Tippfehlern hinausgehen. Außerdem halte ich die meisten der Änderungen für bescheuert. Hinweise auf Schreib- und Sprachfehler nehme ich gerne und dankend an und werde sie wie bisher einarbeiten, aber darüber hinaus ist das Werk eben so wie es ist und über die Jahre auch organisch gewachsen. Es soll ja auch einen langen Zeitraum dokumentieren und ist damit zwangsläufig genauso wenig von exakt konstantem Stil wie ich selbst.

Hadmut Danisch
Konradstraße 13
85737 Ismaning
Deutschland
hadmut@danisch.de

„Wissenschaftlichkeit: Das heißt zu wissen, was man weiß und was man nicht weiß. Unwissenschaftlich ist alles totale Wissen, als ob man im Ganzen Bescheid wüsste.“

Karl Jaspers

„Wir können alles. Außer Hochdeutsch.“

Werbeslogan des Landes Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der abgebildeten Schriftstücke **16**

Vorwort zur Version 0.12 und zum 10-jährigen Jubiläum **17**

Einleitung **21**
Einzelfall oder mafiöser Sumpf? 30
Der eigentliche Skandal 32
Abenteuerspielplatz für Korruption – von der Politik gebaut 35
Sumpf-Konstanten 41
Die Freiheit von Forschung und Lehre 44
Willkür und Geldverschwendung als „Qualitätsoffensive“ 46
»Räusch!« 49

I Die Zustände an der Universität: Idealer Nährboden für Willkür, Erpressung, Korruption **53**

Die Situation als Angestellter **56**
Promotion als Tauschgeschäft 56
Betrügerische Arbeitsverträge 57
Die Personalabteilung und das Arbeitszeugnis 63

Der Doktorand, Dein Untertan **70**
Die „offizielle“ Promotionsordnung 71
Die potemkinsche Prüfungsordnung 71
Prüfungsrecht völlig ignoriert 71
Fehlen jeglicher Rechtsmittel 72
Abschneiden des Rechtsweges 73
Unbegrenzte Promotionsdauer 73
Fehlende Prüfungsaufgabe 74
Fehlende Anforderungen und Bewertungsmaßstäbe 74
Noten ohne Bezugsgrößen 76
Palaver statt Notenberechnung 76
Das postdoktorale Verschleppungstrauma 78
Fazit 79
Die Schatten-Promotionsordnung 79
Der „Promotions-Fahrplan“ 80
Die Professorenrunde 82
„Prüfungsgebiete“ 83
Katastrophale Zustände bei der Betreuung 84

Betreuung ist nicht spezifiziert 84
Betreuung = 0 85
Glücksspiel statt Heranpirschen 86
Bösartig: Betreuung gegen den Prüfling 87

Die Qualität der Professoren **89**
Analphabetismus bei Professoren 89
Griechische Buchstaben 89
Deutsche Sprache – »Garantierte Sicherheit« 90
Die Leseschwäche überspielen 91
Mit einfachen Sätzen überfordert 92
Technischer Analphabetismus 93
Gebrauch schriftlicher Information nicht eingeübt 93
Nicht artikulationsfähig 94
Das Erfassen neuen Stoffes 94
Micro-Management 95
Fachkompetenz nach dem Opportunitätsprinzip 98

Forschung **103**
Ein kriminelles Schneeballsystem 103
Forschung und Entwicklung für den Müll 104

Erlesene Prüfungsbewertungen **110**
Die intern-externe DM-3.000-Diplomarbeit 110
Bewertung vergessen – Note 3,3 115
Widerspruch 118
Der Prüfungsausschuß 119
Rektor Hippler entscheidet 123
Kapitulation vor ausländerfeindlichem Prüfungsrecht 128
Hauptgewinn: Promotion mit Auszeichnung 129
Promotion extrem 131
Zwangspromotion ohne Dissertation 139

II Erpressung und Vernichtung **143**

Die Motive einer Erpressung **146**
Die PhotoCD und die Firmengründung 146
Die Speerspitze der Fakultät 151
Der Mißstand IRA 151
Der Technische Beirat als Bewährungsauflage 152
Das E.I.S.S. im Technischen Beirat 152
Die Virtual Department Architecture und der 0804-Bericht . . . 154
Speerspitze als Rohrkrepierer 157
Einziger Ausweg: Erpressung 158

Die Erpressung **160**
SR 2y Nr. 7 Abs. 3 160

Das Promotionsthema wird geändert 161
Der Dekan verweigert Hilfe 162
Die „Standards der Fakultät“ 164
Nachstellungen über den neuen Arbeitgeber 168
Beths Verhältnis zur Wahrheit 169
Das Schreiben vom 16.3.1999: Beth „wünscht“ 170
Das Schreiben vom 16.6.1999: Falscher Zeitablauf 170
Das Schreiben der Vizekanzlerin vom 12.8.1999 172
Termin bei Vollmar: Zorn wird „Ko-Betreuer“ 172
Das Schreiben vom 14.8.1999: Projekte 173
Das Schreiben des Ministeriums vom 3.9.1999 176
Die Doppelzüngigkeit der Fakultät 177
Die Promotion ad absurdum geführt 178

Aus Erpressung wird Vernichtung 180
Auslöser Einreichung 181
Zorn als Zweitgutachter 181
Gemeinschaftlich geplante Falschbewertung 182
Das Verfahren wird verschleppt 186
Professoren auf der Flucht 189
Streng vertraulich: Das Verfahren wird eingestellt 190
Prüfer unter Zwang 191
Ablehnung der Dissertation 193

Professor Dr. Beths „Gutachten“ 196
Der Beweisbeschluß des Verwaltungsgerichts 197
Micro-Bewertung 197
Amnesie, Phantasie und Zeitnot 198
Selbstinszenierung und Besserwisserei 199
Offene Böswilligkeit und Willkür 201
Aufgabenstellung verkannt 204
Die Seniores unserer deutschen Zunft 204
Eine Prüfungsleistung, die mir nicht zusteht... 205
Hellseherei wird gefordert 206
Subtile Tiefschläge statt Bewertung 207
Beths „Sicherheitsmodell“ 207
Das Bundestagsgutachten 208
Beth und das ISDN-Telefon 210
Meine Dissertation – eine Gemeingefahr 211
Zitierzwang aus Beths Freundeskreis 212
Richtiges anerkennen und trotzdem als falsch werten 212
Pseudo-wissenschaftliche Ausführungen 213
Ohne Beth als Co-Autor keine „wissenschaftliche Bedeutung“ 214
Die dritte Leiche 215
Die universelle Datenkompression 215
Fazit 217
Festhalten, ohne es verteidigen zu können 218

Professor Dr. Zorns „Gutachten“ 220
Das Zorn'sche Dilemma . . . 221
Ein vorgetäuschtes Gutachten – zu 93% aus Luft . . . 221
Phantasie statt Aufgabenstellung . . . 222
Beurteilungskriterien . . . 225
9 Seiten sinnloses Füllmaterial . . . 226
Kapitel 5 nicht bearbeitet . . . 226
Zorn, die deutsche Sprache und die „Garantierte Sicherheit“ . . . 227
Zorn fordert Korrektheit . . . 227
Zorn auf dem falschen Dampfer . . . 228
$\frac{1}{2}$ Seite von 180 . . . 228
Unzulässige Rüge . . . 229
Unerfüllbare Forderung . . . 229
Widerlegung durch andere Dissertationen . . . 229
Zorns Kuckucksei . . . 230
Der Kapitale Irrweg . . . 230
Unzulässiger Bewertungsabbruch . . . 231
Versagen des Erstgutachters und Betreuers? . . . 231
Der plötzliche Meinungswechsel . . . 232
Fehlende Begründung . . . 233
HUELKA und die „Garantierte Sicherheit“ . . . 233
Der Untergang von Zorns Gutachten . . . 234
Der Kapitale Irrweg: Zorn überführt sich selbst . . . 235
Die „IT-Weltklasse“ des Hasso-Plattner-Instituts . . . 235
Das seltsame Bundesverdienstkreuz für Professor Zorn. . . . 237

III Die erste Schlacht auf dem Rechtsweg 241

Adele und die Fledermaus 244
Die Posse um die Gutachterexemplare
oder: Professoren in Panik . . . 244
Geheimprojekt „Fledermaus“ . . . 252

Alle Kontrollmechanismen versagen 256
Dekan Schmid . . . 257
Die Rektoren Wittig, Schneider und Hippler . . . 259
Der Hochschulrat – eine Attrappe . . . 262
Der Dekan Tichy . . . 265
Das Ministerium, und wie nicht sein kann, was nicht sein darf . . . 266
Die Minister von Trotha und Frankenberg . . . 269
Der Studiendekan und die Studienkommission . . . 269
Die Untersuchungskommission kreißte und gebar... . . . 272
Die DFG . . . 273
Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe . . . 275

Die Klage vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe 280

Nach der Ablehnung 280
Das Verfahren des Überdenkens 281
Prozeßbetrug 282
Angeblich keine anderen Prüfer 282
Dissertation angeblich zu fachspezifisch – oder das Gegenteil . 284
Die „Menschenwürde der Gutachter“ – ein Schwindel, der auf-flog 285
Das Urteil 293

Die Berufung vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 294
Die Universität legt Berufung ein 294
Berufungszulassungsgründe 295
Die Karlsruher Wahrheit im Wandel der Zeit 296
Die sozio-psychologische Dissertation aus der juristischen Philosophie in einem Spezialgebiet der Informatik 297
Qualifikation der Professoren 297
Die Karlsruher Logik 300
Der VGH ergreift Partei – aber für wen? 301
Unauffällige Hilfe vom Bundesverfassungsgericht 302
Prozeßende durch Vergleich am 15.7.2003 303
Prüfungsrecht ist anwendbar 303
Professoren müssen lesen können 304
Zorn kannte Kapitel 5 nicht 304
Fachliche Fehler: In der nächsten Runde 305
„Fachkompetenz“ hat nichts mit Wissen zu tun 305
Die Prüfungsordnung ist unangreifbar 306
Der Staat hat die Korruption zu schützen 306

IV Zwischenspiel: Rektorwahl! 309

Wie wählt man einen Rektor? 312
Die Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz 312
Artikel 33 als Grundrecht 313
Das Auswahlverfahren nach Artikel 33 II 313
Der Rechtsweg 314
Ausnahmen von Artikel 33 II 315
Gilt Artikel 33 II für Universitäten? 317
Das Universitätsgesetz 317
Das alte Universitätsgesetz (vor 2000) 317
Das neue Universitätsgesetz (2000-2004) 317
Die Grundordnung der Universität 319
Der Landtag tanzt 319

Wie Rektor Hippler „gewählt“ wurde 321
Meine Bewerbung um das Amt des Rektors 321
Der Wahlvorbereitungsausschuß tagt 321

Schaulaufen der Kandidaten 330
Rektorwahl, die Erste 331
Eine Wahl wie in einer Bananenrepublik 332
Alles Wichtige fehlt 333
Wie Rektor Hippler das Recht abschafft 334

Das neue Landeshochschulgesetz (seit 2005) 337

Von Demokratie, Grillabenden, Dienstgeheimnissen und einer FDP-Politikerin 338

V Die zweite Schlacht: Walter F. Tichy 347

Wie Tichy ins Spiel kam 350
Der Erpressungsversuch vom Januar 2003 350

Die Universität, die Korruption und die Staatsanwaltschaft 354
Ende der Schmiergeld-Prüfungen in Karlsruhe (?) 357
Kein Ende der Schmiergeld-Wirtschaft 357

Tichy und das Gutachten des Ueli Maurer, ETH Zürich 362
Pulp Fiction – Dank an einen Wissenschaftsbetrüger 363
Tichy beauftragt Maurer 366
Eine Begutachtung von Freitag auf Samstag nach Art der ETH Zürich 371
Durch Zufall gefunden 380
Das Verfahren des Überdenkens 384
Der Widerspruchsbescheid des Rektors Hippler 390
Seine Heiligkeit und das Verwaltungsgericht 394
Der Untersuchungsbericht des Professors Kündig 400
Der Schwindel an der ETH Zürich fliegt auf 407
Die seltsamen Zustände an der ETH Zürich 407
Der geistige Offenbarungseid der Universität Karlsruhe 411
Das Urteil der Beschwerdekommission 416
Maurers Rücknahme des Gutachtens 418
Sie nennen es Wissenschaft – ein Fazit 422

E-Mail-Unterdrückung – oder wie ich zum Superschurken wurde 426
Vorbemerkung 426
Tichy in Not 427
Das Gutachten Beth 427
Das Gutachten Maurer – der 23.10.2003 429
Die E-Mail-Unterdrückung: Zensur und Falle 431
E-Mail-Sperre, die zweite 435
Die Sache gerät außer Kontrolle – ich werde gefährlich 436
Die Benutzerordnung der Fakultät 438
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz - Teil 1 441
§ 206 Abs. 2 Nr. 2 Strafgesetzbuch 444

Modus Ponens – Der Landesdatenschutzbeauftragte, Teil 2 447
Verleumdung bis in den Deutschen Bundestag 448
Das Ministerium und die Autonomie der Universitäten 457
Die Pittsburgh Post-Gazette 457
Tichys bizarre Kinderporno-Lyrik 458
Tichy als Prüfer 459
Das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe 459
Die Vorratsdatenspeicherung der Bundesregierung 463

Der Krimi um Beths Tod 464
Vorsätzliche Falschbescheidung 464
Ein Gutachten aus Darmstadt 465
Verschleppen bis Beth endlich tot ist 467
Beths Tod 472

Der Beweisbeschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe 476
Beths Gutachten 476
Der Beweisbeschluss und die Sachverständigen 476
Exkurs: Sachverständigenrecht 477
Prüfungsrecht 478
VwGO und ZPO 478
Strafgesetzbuch 480
BGB - Haftung 482
Zimmerling/Brehm: Der Prüfungsprozess 483
Praxishandbuch Sachverständigenrecht 484
Rechtsprechung 487

Professorin Claudia Eckert, TU Darmstadt 492
Unfähigkeit, Schlamperei, Falschgutachten ? 493
Eckerts Buch „IT-Sicherheit“ 496
Frage 1: Die BAN-Logik 498
Beths Fehler: „BAN-Sicherheitslogik“ 499
Eckerts Sachverständigengutachten 501
Eckerts Buch IT-Sicherheit 507
Frage 2: Der Principal 509
Beths Fehler: Wissenschaft = Roger Needham 509
Eckerts Sachverständigengutachten 511
Eckerts Buch und Veröffentlichungen 514
Frage 3: „Cookies“ 515
Beths Fehler: Die bösen Killer-Cookies aus der FAZ 515
Eckerts Sachverständigengutachten 517
Eckerts Buch IT-Sicherheit 523
Frage 4: Public-Key-Adressierung 524
Beths Fehler: The Times, London, Mittwoch, 31.05.2000 525
Eckerts Gutachten 526
Eckerts Buch IT-Sicherheit 529
Frage 5: Schlüssellose Chiffren 529

Eckerts Sachverständigengutachten 530
Frage 6: Satz von Shannon 531
Eckerts Sachverständigengutachten 531
Eckerts Flucht vor dem Meineid 532
Kalte Füße auf glühenden Kohlen 532
Die Befangenheitsnotbremse der Professorin 535
Wie an der TU Darmstadt Bücher geschrieben werden 539
Auf der Suche nach einem Motiv für ein Falschgutachten 541
Beziehungsgeflechte wie Spinnennetze 541
Der Kriminalfall Juling 542
Spätfolgen 547
Wie Eckert mich zum Schweigen bringen wollte 547
Wie die TU Darmstadt Fehlverhalten überprüft 553
Die DFG, das Bundesministerium und 500 Euro Gebühren . . 556
Wissenschaft oder Lobbyismus? 559
Das SIT und das Homebanking 559
Eckert, Utimaco und die Gesundheitskarte 563
Eckerts Nebentätigkeiten und das hessische Wissenschaftsministerium 566

Professor Johannes Buchmann, TU Darmstadt 569

Professor Han Vinck, Uni Duisburg-Essen 574
Die Beauftragung Professor Vincks 575
Die Auswahl Vincks 575
Frage 5: Schlüssellose Chiffren 577
Frage 6: Satz von Shannon 580
Vincks schriftliches Gutachten 584
Die Rückfragen des Gerichts 586
Vincks Falschaussage vor Gericht 586
Vincks Pflichten und Hausaufgaben 586
Vincks mündliche Aussage 588
Nichts gelesen, nichts geprüft, nichts begründet, *nichts gedacht* 588
Blockchiffren und Betriebsarten 588
Die probabilistische Verschlüsselung 591
Das Paper von Chor und Kushilevitz 595
Cracking DES 596
Die Sache mit der Schlüssellänge 597
Rivests Paper 600
Gestörte Kanäle 602
Vinck und der Widerspruchsbeweis 605
Vinck und die Kanalkapazität 605
Vincks Aussagen zu meinen Gunsten 609
Fazit: Uneidliche Falschaussage 610
Vincks Vergütungsabrechnungen 610
Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens 613

Staatsräson. Das Wild-West-Urteil des VG Karlsruhe **616**
Die Farce einer Verhandlung 620
Die Fakultät und Beths Vertreter: „Nicht im Stande“ 620
Der Sachverständige Vinck 623
Der Vorsitzende Richter 624
4 Richter als Attrappen 626
Das Urteil 630
Wie das Urteil gefällt wurde 630
Verweigerung der Akteneinsicht 632
Die Zustellung des Urteils 633
Protokoll- und Tatbestandsfälschung 634
Dienstaufsichtsbeschwerde 634
Das gefälschte Protokoll 638
Wie man das Gutachten Beths zu retten versuchte 642
Über das Gutachten Ueli Maurers 647
Wie das Gericht meinen „Selbstmord“ protokollierte 652
Reaktionen 655
(Un-)Befangenheiten 660
Die Befangenheit der Prüfer 661
Die Befangenheit der von mir benannten Sachverständigen . . 662
Die Befangenheit der Professorin Eckert 663
Die Unbefangenheit des Professors Vinck 664
Die Unbefangenheit der Richter 669
Grenzenlose Willkür, Massiver Mißbrauch 669
Die Urteilsbegründung 670
Letztlich bin ich selbst schuld 670
Maurers E-Mail-Verkehr 670
Maurers Begründung 672
Maurers Kompetenz 673
Reihenweise rechtswidrige Promotionen in Karlsruhe 674
Beths Gutachten: Die Kanalkapazität 676
Maurer als Populärwissenschaftler, Vinck als Koryphäe 677
Was später noch ans Licht kam 678
Das Recht auf Einwendungen 678
Blinde Richter als Attrappen und Stimmvieh 679
Das Wesen der Promotion 680
Fazit 681
Der Witz zum Schluß 682

Zweifel an der IT-Sicherheitsforschung **684**
Katastrophale Zustände in Deutschland 684
Das Gesundheitskarten-Fiasko 688
Das internationale Niveau 690

VI Die Nachfolge Beths **693**

Das Berufungsverfahren zur Nachfolge Beth **694**
Die Nachfolge Beths 694
Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz 695
Das erste Auswahlverfahren 695
Der Dreiervorschlag 697
Die Qualifikation Müller-Quades 699

Bingo Voting – „Verifizierbare“ Wahlen mit Wahlmaschinen **703**
Der „Deutsche IT-Sicherheitspreis 2008“ 703
Der erste Platz für „Bingo Voting“ 703
„Anerkannte Fachleute“ 705
Die Jury 706
Die Gewinner 708
Die Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts zu Wahlmaschinen 710
Das Hausberufungsverbot Müller-Quades 711
Was ist Bingo Voting? 712
Ziele 712
Wie funktioniert „Bingo Voting“? 714
Ein Zahlenbeispiel 717
Untauglichkeit und Funktionsstörungen 719
Mangelnde gerichtliche Nachprüfbarkeit 719
Transparenz – „Wir sind das Volk!“ 720
Rückwirkung auf Wählerrepräsentanz 721
Kollisionen der Zufallszahlen 722
Nachträgliche Sabotage – Denial of Service 724
Nachträgliche Sabotage durch Maschine 726
Nachträgliche Sabotage durch Wähler 727
Angriffe gegen das Wahlgeheimnis 728
Fundamentale Fehler – Bumm, ich bin tot! 729
Kein Wahlgeheimnis – der rumänische Hütchenspielertrick . . 730
Faule Permutationen 733
Faule Commitments 733
Ausrechnen der abgegebenen Stimmen 734
Angriffe gegen die Wahlkorrektheit 735
Erpressung 735
Kollisionen der Zufallszahlen 736
Die Papierkorb-Methode 737
Stimm-Diebstahl – die Mafia-Methode 738
Die Aktenvernichter-Methode 738
Fernsteuerung von aussen 739
Man-in-the-Middle-Attacke durch Skimming 739
Vermutungen 740
Untaugliche Angriffe 740
Kooperationsangriff 741
Divergenz von Zähler und Quittung 741
Fazit: Gemeingefahr durch Wissenschaftsbetrug 743

VII Kollateralschäden und was sonst noch so war **747**

Spam, RMX, SPF und Bill Gates **748**

Würde, Ehre, Nazi-Methoden **761**
Die Entziehung des Doktortitels vor 1933 764
Der Entzug des Doktortitels zwischen 1933 und 1945 765
Wiedergutmachung nach dem Krieg? 770
Der Entzug des Doktortitels heute 771
Nazi-Recht heute stärker als unsere Verfassung 773
Entziehungen an der Universität Karlsruhe – und wie sie damit umgeht 775
Verrätertum und Rundfunkverbrechen 776

Doktorväter in freier Wildbahn **778**

Über die rückstandslose Verdunstung von 10 Euro **780**

Der Principal **785**
Herkunft des Begriffs 785
34 Principale 789

Literaturverzeichnis **795**

Verzeichnis der abgebildeten Schriftstücke

Arbeitszeugnis, 1. Version 66
Arbeitszeugnis, 3. Version 68
Klebezettel vom 16.10.97 86
Rektor Hipplers Widerspruchsbescheid vom 12.9.2003 124
Die „Virtual Department Architecture“ 154
Schreiben des Dekans vom 21.10.1998 163
Schreiben Prof. Dr. Beths vom 16.12.1998 165
Bescheid des Dekans vom 22.2.2000 192
Zweitgutachten, Auszug 223
Prof. Zorns Erklärung vom 9.30.2003 236
Schreiben Prof. Beths vom 28.7.2000 248
Adele und die Fledermaus 255
Schreiben des Rektorats vom 20.9.2002 261
Schreiben des Ministeriums vom 6.5.2003 267
Schreiben des Ministerialdirektors vom 19.2.2003 270
Schreiben der Untersuchungskommission vom 26.2.2003 274
Schreiben des DFG Ombudsmans vom 26.2.2003 276
Selbstbefangenheitserklärung Prof. Beths vom 8.11.2001 288
Selbstbefangenheitserklärung Prof. Zorns vom 10.11.2001 289
Erste Version Sitzungsprotokoll 12.4.2002 322
Änderungen des Protokolls 326
Zweite Version Sitzungsprotokoll 12.4.2002 327
Das Rundschreiben zur „Bekämpfung der Korruption“ 358
Die angebliche Beauftragung Maurers 368
Das Gutachten Professor Maurers 378
Die Stellungnahme Professor Maurers 386
Der Widerspruchsbescheid Hipplers 391
Maurers Schreiben an das Gericht 397
Maurers Begründung 419
Kommunikationsverbot vom 24.10.2003 432
Der Einschüchterungsversuch einer Rechtsanwältin 452
Das Sachverständigengutachten Professor Vincks vom 7.6.2006 . . . 585

Vorwort zur Version 0.12 und zum 10-jährigen Jubiläum

Nimmt man als Anfang meines Promotions-Desasters den Ausbruch des offenen Streits zwischen meinem Betreuer und „Doktorvater“ Beth und mir im April 1998 an, dann dauert der Streit inzwischen 10 Jahre. Die Arbeitszeit, die ich bisher in den Streit und *Adele und die Fledermaus* gesteckt habe, übersteigt leicht das fünf- bis zehnfache des Aufwandes einer Informatik-Promotion. Ich werde immer wieder gefragt, warum ich das eigentlich mache.

Hätte ich vorher gewußt, was auf mich zukommt, keine 10 Pferde hätten mich dazu gebracht, an der Universität Karlsruhe Wissenschaftlicher Mitarbeiter zu werden und dort die Promotion anzufangen. Das war vermutlich der größte Fehler meines Lebens. Fast jede beliebige andere Universität wäre besser, oder jedenfalls nicht schlechter gewesen. Selbst mit einem gekauften Doktorgrad oder einem Grad der letzten Dorfhochschule wäre ich im Endeffekt besser dran gewesen. Ich habe inzwischen einige Zeit in den neuen Bundesländern gearbeitet. Sogar Leute, die ihren Doktorgrad auf üblem Wege und ohne erkennbare Leistung oder Fähigkeiten über die Militärakademien der DDR, über dubiose politische Wege oder im Durcheinander der Wende erreicht haben, stehen im öffentlichen Ansehen weitaus besser da als ich. Ein fauler Doktor, den man bekommen hat, ist allemal besser als ein noch faulerer Doktor, den man nicht bekommen hat – ob die Gründe dafür edel, der Doktorvater ein Schuft und die Universität unseriös war, fragt keiner.

Aber auch als der Fehler begangen war, wäre es leichter und einfacher gewesen, die Promotion aufzugeben, den Wechsel an eine seriöse Universität zu versuchen oder auch einfach das geforderte Schmiergeld zu zahlen. Gegen Geld bekommt man alles, und rückblickend wäre das sogar billiger gewesen. Hätte ich nur ein Vierteljahr später meine Anstellung gekündigt, hätte ich meine mündliche Prüfung hinter mir und die Note, wahrscheinlich die angekündigte Auszeichnung, in der Tasche gehabt. Hätte ich ein halbes Jahr früher gekündigt und Beth mit seinem Bundestagsgutachten, das er nicht schreiben konnte, und für das er mir deshalb dann die Auszeichnung für die Dissertation zusagte, sitzen lassen, wäre er so in Zugzwang gekommen, daß er mir etwas hätte anbieten müssen. Auch dann wäre ich promoviert gewesen. Es hätte auch einen noch viel einfacheren Weg gegeben. Ich hätte mich nur – wie manche „erfolgreiche“ Doktoranden – so doof und faul stellen müssen, daß das Interesse nicht darauf lautete, mich möglichst lange als Mitarbeiter festzuhalten und die Absicherung des Fakultätsnetzwerkes von mir zu verlangen, sondern mich loszuwerden. Solche Leute werden oft weggelobt und wegpromoviert, so

viele Leute sind promoviert an mir vorbeigezogen, die ohne fremde Hilfe überhaupt nichts zustandebrachten, und denen man trotzdem durch die Promotion die Befähigung zum *selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten* bescheinigte. Viele Wege hätten zur Promotion geführt.

Darin steckt aber ein kapitaler Denkfehler. All diese Aussagen beruhen auf meinem Wissensstand *von heute*. Hinterher ist man immer schlauer. Mit dem Wissen von heute hätte ich damals auch 6 Richtige im Lotto tippen, an der Börse Milliardär werden und Google, eBay und YouTube gründen können. All die Hintergründe des Streits, all die Zusammenhänge um die Schmiergeldprüfungen, habe ich erst nach Jahren herausgefunden und wie ein Puzzle zusammensetzen können. Manche Informationen habe ich erst bekommen, nachdem strafrechtliche Verjährung eingetreten war. Andere habe ich erst durch Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bekommen. Viele erst durch Akteneinsicht, die ich mühsam vor Gericht durchsetzen mußte. Und selbst wenn mir damals jemand erzählt hätte, was da an den Fakultäten und in den Rektoraten abläuft, ich hätte es nicht geglaubt, weil mafiaartige Strukturen in solchem Umfang in meinem damaligen Weltbild nicht unterzubringen gewesen wären. Ich hielt die Universität damals noch für einen Ort der Wissenschaft, an dem die fachliche Richtigkeit zählt. Und selbst wenn ich es geglaubt hätte, fehlte mir damals das Wissen um zu erkennen, was daran kriminell, falsch, verboten, verfassungswidrig ist. Ich habe in den vergangenen Jahren sehr viel lesen müssen, um das in seiner Tiefe zu erfassen. Spreche ich heute mit wissenschaftlichen Mitarbeitern, kommen sie mir so naiv vor, wie ich es damals selbst war.

Deshalb beantworte ich die Frage, warum ich das alles tue, normalerweise mit der Anekdote der zwei Sträflinge, die aus dem Knast ausbrechen wollen und vor der Mauer stehen. Über die kommen sie mit etwas Mühe drüber, glauben sie. Und tatsächlich, sie schaffen es. Nun ist dahinter eine zweite Mauer, die sie vorher nicht gesehen haben. Aber wenn sie die erste geschafft haben, schaffen sie auch die zweite Mauer. Dann kommt die dritte. Und so weiter. Irgendwann haben sie hundert Mauern überklettert und ein Ende ist nicht absehbar. Zu jedem Zeitpunkt erschien es aber mit dem bisherigen Wissen plausibel, die nächste Mauer noch zu überwinden.

Die Sache hat mich unglaublich viel Zeit gekostet. Würde man mich heute als Professor einstellen und bis zur Rente von allen Dienstaufgaben befreien, mich nur noch nach Lust und Laune Forschung und Urlaub machen lassen, die Zeit würde nicht mehr genügen, um den Verlust an Frei- und Forschungszeit aufzuwiegen. Allerdings habe ich dabei sehr viel gelernt. Und ich habe die Erfahrung gemacht, daß es in Deutschland viele Professoren gibt, bei denen man fachlich viel mehr dadurch lernt, daß man ihnen weitreichende Unfähigkeit auf ihrem Hauptfachgebiet nachweist, als wenn man ihnen in ihren Vorlesungen zuhört, weil deren Unfähigkeit weit größer als deren Fähigkeiten ist.

Inzwischen umfaßt *Adele und die Fledermaus* über 700 Seiten und ist – einschließlich der Unterversionen – inzwischen in über 20 Versionen erschienen. Auch das hätte ich nie geglaubt, zumal Adele ursprünglich nicht als Veröffentlichung gedacht war, sondern ich nur anfing, mir selbst Notizen zu machen, als

die Sache so unübersichtlich wurde, daß die ersten Details in Vergessenheit zu geraten drohten. Irgendwer fragte mich damals, ob er sich das mal ansehen könnte. Und dann kam der Zweite, der es lesen wollte. Daraus entstanden *Adele und die Fledermaus* und ein paar Webseiten zum Prüfungsrecht.

Lange Zeit habe ich mich für ein persönliches Opfer Professor Beths gehalten, weil mir eben dessen Machenschaften und Willkür so direkt vor Augen geführt worden waren. Rund 30.000 Professoren gibt es in Deutschland. Warum, grübelte ich, mußte denn ausgerechnet ich an das größte A... geraten, das an deutschen Universitäten herumläuft? Erst im Lauf der Zeit wurde mir klar, daß das gar nicht stimmt, daß es umgekehrt war. Nicht Beth war der Sonderfall, sondern meine Art, mit der Situation umzugehen. Nicht ich, sondern er war an den geraten, der von der Norm abweicht und den normalen Ablauf stört.

Vor allem durch ein paar Webseiten zum Prüfungsrecht habe ich sehr viele Kontakte und Informationen über andere Streitfälle erhalten. Und dabei festgestellt, daß es an deutschen Universitäten brodelt. Was mir da an Fällen zugetragen wurde, spottet jeder Beschreibung und steht in manchen Fällen meinem Streit mit Beth und der Karlsruher Fakultät kaum nach. Leider kann ich hier nicht in die Details gehen, weil ich Verschwiegenheit zugesichert habe. Mit Würde oder einer Prüfung hat die Promotion in Deutschland jedenfalls nichts (mehr) zu tun. Was sich mir da an Willkür, Inkompetenz, Korruption, dreckigen Methoden offenbarte, wäre mit Worten allein nur schwerlich angemessen zu beschreiben. Wie da an Noten und Bewertungen gedreht, fachlich gefälscht, getrickst und gehandelt wurde, wie da Doktoranden erpresst und Schmiergelder eingesackt werden, ist weit jenseits allen wissenschaftlich Erträglichen. Man muß hier von einer regelrechten Wissenschaftsmafia reden. Als harmlose Anekdoten erscheinen da Fälle wie der, in dem ein Zweitgutachter den Doktoranden aufforderte, er möge sein Prüfungsgutachten doch bitteschön selbst schreiben, weil das dem Prüfer Zeit spare und der Doktorand seine Dissertation doch schließlich am besten kenne und beurteilen könne. Dem wage ich nicht einmal zu widersprechen, denn daß Prüfer, insbesondere Zweitgutachter, wissen, worum es geht, scheint wirklich die ganz seltene Ausnahme zu sein. Kaum verwunderlich, daß besagter Doktorand seine eigene Dissertation sehr gut und dafür lobende Worte fand. Sowas ist inakzeptabel und geht zulasten der anderen Prüflinge, aber man mag es noch als Einzelfall belächeln, zumal der betroffene Doktorand sicherlich keinen Schaden davon hatte. Anders sieht es bei den Promotionsfällen aus, die kürzlich aufgedeckt wurden, bei denen ein Professor der Rechtswissenschaften im großen Stil Geld eingesackt hat um reihenweise Leute zu promovieren, die eigentlich nicht zur Promotion hätten zugelassen werden können. Und ganz übel sind dann die Fälle von Prüfungen gegen Sex.

Ich kann dem Leser versichern, da wird noch mehr ans Licht kommen und die deutsche Hochschulexzellenz erschüttern.

Jedenfalls habe ich – mühsam – gelernt, daß Beth kein Einzelfall war, sondern nur eines in einer ganzen Herde schwarzer Schafe. Nur eben ein besonders

exzentrisches und ausgeprägtes Exemplar. Wie so viele andere Professoren wußte der nicht, was seine Pflichten und Aufgaben sind, sondern ahmte nur nach, was er selbst bei anderen gesehen hatte, und übertrieb das dann ins Groteske. Beth ist aber vor fast 3 Jahren gestorben. Und nichts hat sich an der Sache geändert. Die Universität macht weiter wie bisher. Also wird man schwerlich daran festhalten können, daß es nur eine Spezialität Beths war. In einem anderen Fall kam ans Licht, daß die Schmiergeldforderungen von Prüfern gegenüber Prüflingen keineswegs nur die Machenschaften einzelner Professoren sind, sondern daß es sich um eine vom Rektorat dirigierte Infrastruktur handelte. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe stufte gleich eine ganze Reihe von Promotionen als zu Unrecht erteilt ein. Gestört hat es niemanden. *Es lag nicht an Beth allein. Das System begünstigt Leute wie ihn.*

Aber auch von Prüfungen abgesehen sehe ich hier große Probleme, denn es geht um IT-Sicherheit. Und die ist nun einmal mit dem Maß an Korruption und Inkompetenz, das ich hier gefunden habe, „inkompatibel“. Als Folge dessen habe ich in der Version 0.12 den Untertitel von *Adele und die Fledermaus* geändert. Es geht nicht mehr nur um Korruption und Inkompetenz an der Universität Karlsruhe. Es geht um ein Phänomen, das den Hochschulbereich überzieht, und das mir als Sicherheitsspezialist ganz besonders im Bereich der IT-Sicherheit auffällt. Ich glaube, daß die IT-Sicherheitsforschung an den Universitäten in Deutschland so von Korruption durchseucht ist, daß sie nicht mehr funktioniert. Mehr dazu ab Seite 684.

Die mir angenehmste Pflicht an dieser Stelle ist es, mich bei all denen zu bedanken, die mir in den 10 Jahren geholfen haben. Da sind die Informationsquellen zu Vorgängen, und die vielen fachlichen Hinweise und Informationen, die ich von so vielen Professoren und anderen Wissenschaftlern aus England, Israel, den USA, Australien und einigen Ländern Südostasiens erhalten habe. Und die vielen Leser, die mir positives Feedback, Hinweise, Fehlerkorrekturen gegeben und mich ermuntert haben haben. Ich bitte um Verständnis, daß ich hierbei niemanden namentlich nenne, denn die Personen haben selbst um Vertraulichkeit gebeten. Einige fürchten Ärger, Mobbing und Repressalien. Wenn sich Professoren mit mir in anderen Städten irgendwo ganz versteckt in irgendeinem abgelegenen Café treffen, um nicht von anderen Universitätspersonen beim Kontakt mit mir gesehen zu werden, dann ist etwas gewaltig faul in diesem Land.

Von deutschen Professoren habe ich fast keine Hilfe bekommen. Die, die mir – zumeist heimlich – geholfen haben, lassen sich an den Fingern zweier Hände abzählen, und selbst die halfen mir nur im Hintergrund. Offene Hilfe bekam ich nur aus dem Ausland. Von den deutschen Professoren kamen fast immer nur Antworten nach dem Schema „Damit kenne ich mich nicht aus“, „Keine Zeit“ oder „Will keinen Ärger“. Eine offene, fundierte Meinung ist in Deutschland nicht mehr zu haben. Beliebige Meinungen bekommt man gegen Bezahlung. Gesungen werden nur noch genau die Lieder, für die Brot oder was auch immer gezahlt wird.

Einleitung

Am Anfang war das Wort.

Und zwar das Wort, das ein Mann einem anderen gegeben und es dann schlimmer gebrochen und ihn übler erpresst hat, als der andere es sich jemals hätte vorstellen können. Dieses Buch handelt von diesem Wortbruch und der Erpressung.

Und es handelt von einem Sumpf. Von einem riesigen, stinkenden Sumpf, der viele solcher bösen Leute hervorbringt, und denen dieser Sumpf die optimale Grundlage für Wortbruch, Erpressung und dergleichen mehr gibt. Und davon, daß der Staat viel, viel Geld in diesen Sumpf pumpt, damit es dort »versumpft« und der Sumpf weiterlebt, denn die Politik hat viele Freunde in diesem Sumpf, und deshalb wird der Sumpf gepflegt und ständig nachgefüllt. Und es wird sorgsam darauf geachtet, daß niemand diesen Sumpf säubern oder darin wühlen kann. Der Sumpf ist nämlich viel größer, als man glaubt und sieht. Würde man anfangen, darin zu wühlen, würde man erst merken, wie tief der Sumpf ist. Man würde in diesem Sumpf viel Geld an den fragwüdigsten Stellen finden, wo es nicht hingehört. Und man würde darin sehr ungewöhnliche Leute finden, die man da überhaupt nicht erwartet hätte und die darin nicht gefunden werden wollen. Deshalb darf man darin nicht wühlen. Deshalb läßt man nur Leute an diesen Sumpf, die gerne im Sumpf leben und nicht wühlen. Und wer da trotzdem wühlt, der wird bitter bestraft und des Sumpfes verwiesen.

Ich habe gewühlt. Und wurde bitter dafür bestraft. Und des Sumpfes verwiesen. Deshalb habe ich weiter gewühlt. Und viel, viel Dreck darin entdeckt, und fragwürdiges Geld. Auch seltsame Dinge und seltsame Leute. Eine Richterin des Bundesverfassungsgerichts, beispielsweise. Einen Bundesanwalt. Zwei Milliardäre und zwei Minister. Und noch mehr. Aber ich wühle und sammle ja noch. Dieses Buch handelt auch davon, wie ich im Sumpf gewühlt und was ich darin gefunden habe.

Das Wort war das eines Professors, das er mir gegeben hat, weil er mich als Mitarbeiter haben wollte. Ich hatte bis Anfang 1994 Informatik an der Universität Karlsruhe studiert und mein Studium als Hiwi an einem Institut verdient, und mir dabei einen guten Ruf aufgebaut. Dieser Ruf wurde mir zum Verhängnis. Der Professor wollte mich nämlich als Mitarbeiter haben und versprach mir dazu die Promotion schon im nächsten Jahr, also 1995. Und ich habe das geglaubt, denn es gibt tatsächlich eine ganze Menge Leute, deren Promotion in deutlich unter zwei Jahren abgeschlossen ist. Außerdem war ich damals noch so naiv und arglos, daß ich es noch geglaubt habe, wenn ein Professor etwas

sagte. Und nicht darüber nachdachte, *warum* er es sagte. Und eh ich mich's versah, war ich der berühmte Esel, dem die Möhre an der Angel vor der Nase baumelt, und der sich abmüht, die Möhre zu erreichen – je weiter er läuft, desto weiter bewegt sich die Möhre vor ihm her. Die Promotion ist die Möhre, mit der Professoren gute Mitarbeiter halten, weil da sonst nichts ist, was gute Leute halten könnte. Man könnte auch sagen »vor den Karren spannen«, um beim Analogon zu bleiben. Es ist deshalb gar nicht ratsam, gut zu sein. Es ist hingegen weise, »dreivierteldoof« zu sein. Von wem man sich nichts erwartet und wer nichts leistet, den hält man auch nicht künstlich fest. Wozu auch? Den läßt man eher schnell promovieren, damit man ihn wieder los wird und er den Karren und das Heu – pardon, die Stelle und die Personalmittel für zugkräftigere Esel frei macht.

Ich habe Leute erlebt, die als Informatiker und Wissenschaftler die ultimative Niete waren, die ohne fremde Hilfe nicht einmal ihren PC in Betrieb setzen konnten, die überhaupt nichts zustande brachten, die auch als Mitarbeiter nichts taten und keine drei Sätze geradeaus schreiben oder einen ordentlichen Gedankengang zu Papier bringen konnten. Denen etwas erklären zu wollen ein aussichtsloses Unterfangen war. Die sogar noch mit ihrer eigenen Dummheit regelmäßig kokettierten und damit ständig andere um Hilfe anschnorrten. Die sich ihre Dissertation von ihren Diplomanden schrieben ließen. Manche wußten nicht einmal selbst, was in ihrer Dissertation stand und wozu sie gut war. Aber diese Leute haben promoviert, und zwar meist in kürzester Zeit und mit Bestnoten. Schnell ging es, damit man sie wieder los wurde und man sich nicht mit ihnen befassen mußte. Gut benotet wurden sie, damit der Doktorvater gut dasteht und weil die Dissertation sowieso niemand liest, nicht einmal die Prüfer.

Und ich habe andere Fälle erlebt, in denen gute, kreative, selbständige und leistungsfähige Leute systematisch an der Promotion gehindert, ausgepresst und ihrer Forschungsergebnisse beraubt wurden. Und zwar, weil bei ihnen was zu holen war. Einigen ist die Flucht an eine andere Universität gelungen. Einem hat man sogar noch da nachgestellt und über ihn behauptet, man dürfe ihn nicht promovieren weil er psychisch krank sei. Dabei hatte er nur nicht mitgespielt, als sein »Doktorvater« dessen Forschungsergebnisse auf einer Konferenz als seine eigenen ausgeben wollte, und sich trotz eines Verbotes selbst auf diese Konferenz begeben, um einen Vortrag zu halten. Andere haben einfach aufgegeben und auf die Promotion verzichtet. Einige hatten das Glück, einen Arbeitgeber zu finden, der die Promotion dann gekauft hat – ein saftiger Beratervertrag für den unwilligen Doktorvater und auf einmal läuft die Promotion »wie geschmiert«. Die Zähmung der Widerspenstigen erfolgt über deren Bankkonten.

Man stellt sich unwillkürlich die Frage, welcher eigentlich der schlauere Esel ist: Der, der sich anstrengt und sich abmüht, der den Karren so richtig gut in Bewegung hält, der seinen Professor unermüdlich schleppt, den man also behalten will? Oder der, der einfach stehen bleibt, ein dummes Gesicht macht und auf gar nichts reagiert, so daß man ihn schnell promoviert, damit er

schnell und einfach wieder verschwindet? Das wirklich Traurige daran ist, daß das Darwin'sche Prinzip gilt: Die Evolution bevorzugt die, die den meisten und schnellsten Erfolg haben. Im geschlossenen Ökosystem »Wissenschaft« wird Erfolg nicht im Karrenziehen, sondern etwa in der Promotionsgeschwindigkeit gemessen. Deshalb vermehren sich da die Esel, die stehen und ein dummes Gesicht machen, auch so gut.

Das sind so die typischen Fälle der Promotionsverfahren. Meines verlief erst typisch, dann untypisch. Ich war schon als Hiwi vom Professor als »wichtig« eingestuft worden, und er versprach sich einiges von mir. Das wußte ich damals aber noch nicht. Deshalb hat er die Promotion von Anfang an verschleppt. Die versprochene Promotion bis 1995 war glatt gelogen. Die anderen Mitarbeiter des E.I.S.S. hatte er auch bis zur äußersten Schmerzgrenze über 6-7 Jahre festgehalten. Und in diese Schiene bin ich, ohne es anfangs zu merken, auch hineingerutscht. Schnell waren fast drei Jahre um und ich hatte mich noch nicht einmal als Doktorand anmelden dürfen, noch immer kein Thema vereinbaren können. 1996 habe ich dann gemerkt, wie der Hase läuft, und daß es die Promotion nicht für die wissenschaftliche, sondern für die *Gegen*-Leistung gibt oder wenn sie sonst den Interessen des Professors dient. Zu viele höchst fragwürdige Promotionen hatte ich da gesehen. Da wurden Promotionen »verschenkt«, weil Professoren für Erfolgsberichte oder Jahrbücher plötzlich irgendwelche Namen mit Doktortiteln haben wollten. Da wurden Leute trotz übelster Fehler in der Dissertation oder sogar ganz ohne Dissertation promoviert, weil man bestimmte Stellen mit ihnen besetzen wollte. Manchmal war es so peinlich, daß man die Namen der Prüfer nicht auf die Dissertation schrieb oder die Dissertation erst gar nicht herausgab.

Viele Doktoranden bestätigten mir, daß aus den Fragen der mündlichen Prüfung ganz klar hervorging, daß die Prüfer die Dissertation nie gelesen haben konnten. Es war auffällig, daß viele wirklich gute Leute mit erstklassigen Dissertationen erst promovieren durften, wenn der Doktorvater in irgendeiner Hinsicht »befriedigt« worden war, etwa indem der Doktorand seine Forschungsergebnisse als die des Professors ausgegeben oder dessen Buch geschrieben hatte. Sowas in der Art eben. Mit wissenschaftlicher Leistung hatte es also nichts zu tun. Deshalb kam es dann 1996 auch mehrfach zum Streit, weil sich der Doktorvater noch immer nicht auf ein Gespräch über ein Thema einlassen wollte. Ende 1996 habe ich deshalb mit Kündigung gedroht – und plötzlich durfte ich mich wenigstens anmelden. 1997 gab es dann Streit darüber, daß ich im Gegensatz zu anderen Doktoranden keine Arbeitszeit für die Dissertation bekam. Also habe ich notgedrungen am Abend, an den Wochenenden, im Urlaub daran geschrieben. So um Ende 1997, Anfang 1998 war sie fertig, aber kein Einverständnis des »Doktorvaters« in Sicht.

Doch dann kam etwas Unvorhergesehenes wie gerufen: Eines Tages 1997 hatte der Bundestagsabgeordnete Tauss den Doktorvater im Institut besucht, der wie immer unpünktlich war, weshalb Tauss warten mußte. Ich bin auf dem Gang mit ihm ins Gespräch gekommen, wir sprachen über Sicherheit im Internet, und ich erzählte ihm von den wüsten Sicherheitsproblemen, die ich

gerade im Rahmen des SFB 414 in zwei Kliniken festgestellt hatte. Das interessierte ihn, denn er war gerade Mitglied einer Enquete-Kommission, die sich mit solchen Themen beschäftigte. Ein Gutachten darüber paßte da genau hinein. Es dauerte nicht lange, und der Doktorvater bekam Ende 1997 über Tauss eine Anfrage des Deutschen Bundestags, ob er dieses Gutachten anfertigen könnte. Als Gutachter will man nämlich immer den Professor haben. Der fragte mich damals, ob ich »mitmache« und ich sagte ja. Dann hörte ich davon nichts mehr. Ich nahm an, daß aus dieser Anfrage dann wohl doch nichts mehr geworden ist. Im Januar 1998 kam nun die Überraschung: Der Professor ließ anfragen, wie weit ich denn mit dem Gutachten sei, es müßte doch jetzt bald fertig sein, und er wollte es einmal sehen. Von einem konkreten Auftrag hatte ich aber nichts erfahren, auch nicht das Thema des Gutachtens, und schon gar nichts davon, daß ich es alleine schreiben sollte. Deswegen hatte ich da auch nichts gemacht.

Da bekam es der Professor mit der Angst. Der Deutsche Bundestag ist da nämlich ziemlich streng mit Fristen und so. Die lassen sich von einem Professor nicht veralbern. In knapp mehr als zwei Wochen mußte ein Gutachten stehen und es war noch nichts da. Und auf einmal hatte er Kreide gefressen. Er fand meine Dissertation ganz toll, ohne sie gelesen zu haben, und meinte, ich wäre doch nun als nächster mit Promovieren an der Reihe. Nun, so sagte er, gäbe es da aber einige andere Professoren, so ganz böse, die jedem Doktoranden in die Suppe spucken wollten. Da käme so ein Bundestagsgutachten doch wie gerufen, wäre es doch trefflich geeignet, um sich gegen die bösen Professoren zu wehren. Wenn man so etwas geschrieben hätte, könnte keiner mehr die Dissertation in Frage stellen, da wäre eine Spitzennote sicher. Aha, dachte ich, jetzt kommen wir also zum Promotionsdeal. Doktortitel gegen Bundestagsgutachten. Das ist doch optimal, denn da gab es eine harte Abgabefrist, somit konnte das also nicht die übliche Endlos-Sache werden. Also hängte ich mich rein und arbeitete drei Wochen rund um die Uhr, bis das Gutachten fertig, verschickt und akzeptiert worden war. Das Gutachten ist so gut angekommen, daß es als einziges Gutachten der Kommission im Bundestagsbericht explizit auszugsweise abgedruckt worden ist[1]. Dafür wurde dann die baldige Promotion avisiert. Später habe ich dann erfahren, daß der Doktorvater sich gegenüber den anderen Professoren und gegenüber Dritten extra breit mit diesem Gutachten gebrüstet und es als sein eigenes Werk ausgegeben hatte – von wegen Verteidigung der Dissertation. Aber das wußte ich damals noch nicht.

Die Promotion rückte also näher. Weil der Doktorvater damals noch irgendwie Kontakt zu Archivaren bekommen hatte, wollten die einige Vorträge von ihm zur Archivsicherheit. Das ist was technisches, damit kennt er sich nicht aus. Also bestellte er die Vorträge bei mir. Und ich habe sie ihm geschrieben. Dafür gab es dann den konkreten Promotionstermin zum 1.7.1998, inklusive eines eingeladenen externen Zweitgutachters.

So, dachte ich, mit dem Bundestagsgutachten habe ich die gute Note erhan-

[1] Bundestagsdrucksache 13/11002, Seite 83 ff.

delt, mit den Vorträgen den Prüfungstermin. Dann habe ich also getan, was man von mir wollte, und kann mir nun endlich den Hut aufsetzen und gehen. Und deshalb habe ich zum 1.7.1998 gekündigt, um 300 Meter weiter zur Firma Xlink zu gehen und wieder mit dem ehemaligen E.I.S.S.-Team zusammenzuarbeiten und zu forschen. Und meine Kündigung kam nicht überraschend, denn ich hatte schon seit 1997 immer wieder gesagt, daß ich nicht mehr länger bleiben wollte und vor Vertragsende kündigen werde. Niemand hatte etwas dagegen. Und ich war überzeugt, mit dem Bundestagsgutachten und den Vorträgen den Doktorvater befriedigt zu haben. Das war ein fataler Irrtum.

Spätestens mit dem Gutachten und den Vorträgen hatte ich nämlich gezeigt, wie gut ich Karren ziehen kann. Ich Esel hätte besser stehenbleiben und dumm gucken sollen. Oder noch besser, die harte Tour durchziehen: Tit for Tat, erst für mich das Promotionsgutachten, dann für ihn das Bundestagsgutachten, Qualität entsprechend der Note. Spätestens am nächsten Tag wäre die Promotion mit Auszeichnung durch gewesen.

Was ich nämlich nicht wußte: Der Doktorvater und ein mit ihm befreundeter anderer Professor wollten zusammen der Fakultät ein Sicherheitsprojekt andrehen und damit eine Firma gründen, deren Geschäftsgegenstand dieses Projekt war, und die man so aus Universitätsgeldern hochziehen wollte. Weil ich der einzige verbliebene Sicherheitsspezialist war, hatten sie mich bis mindestens zum regulären Ende meines Arbeitsvertrages zum 30.6.1999 fest eingeplant. Eine Woche vor meiner Kündigung hatten sie das Projekt der Fakultät angedreht und ihr nicht nur einen konkreten Zeitplan bis Mitte 1999, sondern auch meine Arbeitsleistung zugesichert. Ohne mir das zu sagen. Und dann kam meine Kündigung und sie standen vor der Fakultät ganz dumm da.

Also brach der Doktorvater die Promotion 6 Wochen vor dem Prüfungstermin tobend vor Wut ab, lud den externen Zweitgutachter wieder aus, und ersetzte ihn durch eben jenen Professor, mit dem er die Firma gründen wollte. Und er erklärte mir, daß das neue Promotionsthema nun sei, das zu implementieren, was der andere Professor sich ausgedacht und der Fakultät versprochen hatte.

Nun konnte und wollte ich mich aber nicht erpressen lassen. Außerdem war das Projekt so bekloppt, daß man es, selbst wenn man wollte, so nicht hätte realisieren können. Interessanterweise hatte mich der zweite Professor zu diesem Entwurf einige Monate zuvor schon konsultiert, und ich hatte ihm die Fehler aufgezeigt, aber er hatte sich als völlig – neudeutsch würde man sagen »beratungsresistent«, umgangssprachlich »begriffsstutzig« – herausgestellt. Selbst wenn ich gewollt hätte, dieses Projekt hätte mit diesen beiden Professoren niemals zu einem vernünftigen und brauchbaren Ergebnis führen können. Also versuchte ich erst einmal, konkrete Auskunft zu bekommen, was genau man denn von mir wollte. Gab es nicht. Also bat ich den Dekan um Hilfe, Vermittlung, einen neuen Betreuer. Da kam ich vom Regen in die Traufe. Der Dekan tat alles, damit ich der Erpressung nicht entkommen konnte. Er half mir nicht nur nicht, er ließ mir auch noch über das Rektorat androhen, daß man mir die Promotion wegen »Unwürdigkeit« verweigern würde, wenn ich micht

nicht füge. Der hatte ganz offensichtlich ein Interesse, daß die Professoren das gegenüber ihm und der Fakultät abgegebene Versprechen hielten. Also stützte er die Erpressung und gab sich auch später noch bis weit über seine Emeritierung hinaus alle Mühe, jedes Rechtsmittel zu sabotieren. Fürwahr ein edler Charakter, des Amtes eines Dekans würdig, eine echte Spektabilität eben. Und sein Nachfolger stand ihm später auch in nichts nach.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst konnte oder wollte da auch nicht wirklich etwas erreichen und empfahl mir deshalb, die Dissertation einfach einzureichen, um die Universität in Zugzwang zu bringen. Das Rektorat wollte den Streitfall vom Tisch haben und drohte mir, die Arbeit wegen Verfristung abzulehnen, wenn ich sie nicht unverzüglich einreichen würde. Deshalb gab ich die Arbeit im Herbst 1999 ab. Das Rektorat dachte wohl, die Sache sei damit erledigt, denn schon bei der Abgabe der Arbeit trug man in den Erfassungsbogen in der Prüfungsakte »Bestanden« und »1999« ein, nur das Feld für die Note blieb offen. Schon erstaunlich. Durchfallen ist wohl unüblich und erst gar nicht vorgesehen.

Der Dekan wollte aber nicht. Man duldet an dieser Fakultät keinen Doktoranden, der sich dem Professor nicht vorbehaltlos unterwirft. Der Dekan tat zwar dann so, als ob er das Verfahren in Gang setzte, aber ganz, ganz langsam. Andere Doktoranden, die lange nach mir abgaben, waren längst fertig. Wie sich später aus dem Zusammenhang ergab, muß der Dekan schon bei der Zusammenstellung des Prüfungsausschußes und schon vor der Erstellung der Gutachten gewußt haben, daß es nicht zu einer mündlichen Prüfung kommen würde – die Ablehnung der Dissertation war von vornherein beschlossen, so hatte er es ja auch angedroht. Die Sache mit der »Unwürdigkeit« ging jedoch nicht, denn da hatte ich der Rechtsabteilung längst geschrieben, wie rechtswidrig das war, und die hatte die Fakultät ermahnt, solchen Blödsinn künftig bleiben zu lassen. Daß ausgerechnet die Rechtsabteilung der Universität mir auf Wunsch des Dekans mit der »Unwürdigkeit« gedroht hatte, weil ich mit meinem Widerspruch angeblich den Dekan beleidigt hätte, war ihr nämlich inzwischen extrem peinlich, nachdem ich so richtig ausführlich Literatur und Rechtsprechung zitiert hatte. Unwürdigkeit liegt nämlich nur nach schweren Verbrechen wie Mord und Vergewaltigung vor, wozu Dekansbeleidigung jedenfalls nach der Literatur nicht gehört. Ich wies sie dann noch auf die Unschuldsvermutung hin, wonach eine Behörde Rechtsfolgen an eine Straftat erst dann binden darf, wenn man rechtskräftig verurteilt worden ist. Dann konnte man nicht einmal erklären, womit ich den Dekan denn eigentlich beleidigt haben sollte. Er fühlte sich halt einfach so universell gekränkt, weil jemand Widerspruch gegen seine Taten eingelegt hatte. Und das, nachdem gerade die Juristin, die mir gedroht hatte, bei anderer Gelegenheit großspurig behauptet hatte, nur sie als Juristin, aber nicht ich als Laie könnte das beurteilen. Und als ob das noch nicht peinlich genug gewesen wäre: Die »Unwürdigkeit« wurde im Dritten Reich mißbraucht, um nichtarischen Wissenschaftlern die Promotion und damit die Professur zu versperren. Man wäre am liebsten im Erdboden versunken. Was gewissermaßen sogar passierte, denn diese Juristin promovierte kurz darauf und wurde ins Ministerium befördert.

Nach diesem Desaster durfte der Dekan mich dann auch nicht mehr wegen »Unwürdigkeit« ablehnen, wie er es vorgehabt hatte. Es mußte also etwas anderes her.

Das Semester lief ab, und der Dekan teilte mir mit, ich möge mich darauf einstellen, daß das erst einmal nichts wird. Einfach so, ohne triftigen Grund. Trotz der Fristen in der Prüfungsordnung. Die beiden Gutachter seien ja sooo überlastet. Das ist seltsam, denn zum Herumfliegen in der Welt oder dem Halten von Vorträgen im ZKM hatten sie genug Zeit und Muße. (Noch seltsamer ist, daß man später behauptete, die Dissertation sei so umfangreich, daß es trotz guter Kenntnis der Dissertation mindestens ein halbes Jahr dauere, sie zu bewerten – als dann noch viel später ein dritter Gutachter sie in ungefähr vier Tagen bewertete, meinte man, das sei doch überhaupt kein Problem, sie auch ohne vorherige Kenntnis in weniger als 10 Tagen zu bewerten.)

Deshalb habe ich dann Strafanzeige wegen Erpressung und Vorteilsannahme erstattet. Da bekamen die beiden Professoren plötzlich Angst und wollten nicht mehr Prüfer sein. Der Dekan stellte dann das Verfahren einfach so, ohne Prüfung, ein. Die Professoren hatten das beschlossen. Das ist so wie im Mittelalter: Verfassungs-, Verwaltungs- und Prüfungsrecht sind rein weltlich, sowas interessiert den Klerus nicht. Wenn die Fakultät das so beschließt, dann ist das so, man ist unfehlbar und nicht an das Gesetz gebunden. Natürlich erhob ich Widerspruch. Die Rechtsabteilung gab sich dann doch eher weltlich orientiert und hob den Bescheid des Dekans sehr schnell auf. Und das Ministerium wies die Universität an, das Verfahren gefälligst noch im Sommersemester 2000 zum Ende zu bringen. Soviel zur Qualität der einstimmigen Beschlüsse der Fakultät.

Man wies also die beiden Professoren an, die Dissertation zu begutachten, ob sie wollten oder nicht. Sie wollten nicht. Es lag nämlich mittlerweile Schwarz auf Weiß vor, daß sie die Promotion von einer Nebenleistung abhängig gemacht hatten. Wenn sie jetzt die Dissertation ohne Nebenleistung annahmen, dann hätten sie damit ja bewiesen, daß die Nebenleistung entgegen ihrer Behauptung nicht notwendig war. Sie wehrten sich also mit Händen und Füssen. Nur wollte sonst auch niemand etwas damit zu tun haben, und das Ministerium hatte eine Frist gesetzt, die keine weitere Verzögerung mehr erlaubte. Also zwang man die Professoren, die Arbeit zu begutachten und sich damit letztlich ihren eigenen Strick zu drehen.

Dazu kam, daß sich die Professoren und mit ihnen der Dekan vor der Fakultät längst blamiert hatten, denn das groß angekündigte Projekt war nach meinem Weggang einfach so geplatzt. Der pure Haß also.

Natürlich haben sie die Dissertation dann am letzten Tag der Frist abgelehnt. Aber wie macht man so etwas, wenn man sie doch zuvor noch gelobt hat und so intensiv betreut haben will? Noch dazu, wenn man sich auf dem Thema als Fachmann ausgibt, aber in Wirklichkeit keine Ahnung hat? Man schüttet einfach jede Menge krasser Schmähungen über dem Prüfling aus und stellt

seine Dissertation als gröbste Fehlleistung aller Zeiten hin. Wenn zwei Professoren das machen, dann war es das laut Promotionsordnung. Man dachte also, mit einer doppelten Ablehnung wäre das Thema erledigt, und auf die Gutachten selbst kommt es dann eigentlich nicht mehr an, weshalb man da auch reinschreiben kann, was man will. Hauptsache, es liest sich derb beim Überfliegen.

Was diese drei Kapazitäten der Wissenschaft dabei übersehen hatten: Das Bundesverfassungsgericht hatte 1991 das Prüfungsrecht grundlegend renoviert. Vorher konnte der Prüfer fachlich bewerten, wie er gerade wollte, und es gab dagegen keinen Rechtsweg, die Gerichte durften die Bewertung nicht antasten. Das hat man als verfassungswidrig erkannt und entschieden, daß die fachlichen Wertungen nunmehr vollständig gerichtlich nachprüfbar sind. Außerdem hat man verboten, eine richtige Antwort als falsch zu werten, willkürliche Anforderungen und Bewertungsmaßstäbe ohne gesetzliche Grundlage zu verwenden, oder daß eine brauchbare Antwort zum Nichtbestehen führt. Das war so wichtig, daß das Ministerium 1993 in einem Runderlaß alle Hochschulen aufgefordert hat, ihre Prüfungsausschüsse darüber zu belehren. Aber sowas liest ja keiner.

Man hatte sich also in Unkenntnis des neuen Prüfungsrechts darauf verlassen, daß man beliebigen Unsinn in die Gutachten schreiben konnte, den niemand nachprüfen kann. Man dachte sich, daß ein Gericht darauf beschränkt wäre, zu sehen, daß beide Gutachter die Dissertation abgelehnt haben und daß damit das Promotionsverfahren nach der Prüfungsordnung endgültig beendet ist. Und plötzlich klagt der Abgelehnte gegen die Gutachten, und die müssen nun doch fachlich überprüft werden. Und das, wo man doch genau weiß, daß man da nur Unsinn reingeschrieben hatte. Das würde ja nicht nur die Prüfer, sondern die ganze Fakultät, ja die ganze Universität wissenschaftlich in Frage stellen. Schockschwerenot!

Was also tun? Die Gutachten verteidigen kann man nicht, sie sind nicht haltbar, gröbster Unsinn. Das weiß man. Zugeben, daß sie falsch sind, kann man auch nicht, denn dann hätte man Erpressung, absichtliche Falschbewertung und fachliche Inkompetenz eingeräumt. Also versucht man, den Rechtsweg zu sabotieren. Man lügt, daß sich die Balken biegen, behauptet hemmungslos, was gerade hilft. Auch wenn es auffliegt, Hauptsache Zeit gewonnen. Man ignoriert einfach die Pflichten der Universität. Drei Rektoren in Folge haben sich an dieser Sabotage beteiligt. Eine Prüfungsbewertung antasten? Deren Fehlerhaftigkeit eingestehen? Einen deutschen Professor in Frage stellen? Undenkbar!

Zwischendurch hat man mir zu verstehen gegeben, daß man mich nun doch promovieren ließe, wenn ich mich vorab mit einer schlechten Note zufriedengeben würde, auf Schadensersatz verzichte, das Maul halte, und außerdem die Dissertation so sehr verändere, daß man die Dissertation annehmen könnte, ohne den ursprünglichen Gutachten zu widersprechen. Ich soll so tun, als wären die Fehler, die man behauptet hatte, tatsächlich in meiner Dissertation

und dann wie jemand, der wirklich durchgefallen ist, einen zweiten Versuch unternehmen und auch noch bestätigen, daß ich beim ersten Versuch zu Recht »durchgefallen« bin. Ich glaub', ich steh' im Wald!

Inzwischen (Juli 2003) habe ich das Verwaltungsgerichtsverfahren einigermaßen erfolgreich abgeschlossen. Nachdem es offensichtlich war, daß der Zweitgutachter den wichtigsten Teil der Dissertation erst gar nicht gelesen hatte, und der VGH Mannheim die Universität sehr deutlich darüber belehrt hatte, daß das Gutachten keine Aussicht auf Bestand haben könnte, hat die Universität es – nach über drei Jahren – zurückgezogen. Die Überprüfung des Erstgutachtens wurde auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Die Universität wußte und weiß genau, daß diese Gutachten unhaltbar sind. Trotzdem hielt bzw. hält sie daran fest, bis es nicht mehr geht. Es geht hier nur darum, Standpunkte zu verteidigen, nicht eine Prüfungsleistung richtig zu bewerten. Wissenschaftlichkeit gibt es hier nicht.

Ach ja, das Bundestagsgutachten und die Vorträge für die Archivare: Zwei der Gründe, die dieser »Doktorvater« für die Ablehnung der Dissertation angab, waren, daß ich in der Dissertation nicht ihn als Autor eben dieses Gutachtens und eben dieser Vorträge angegeben hatte. Es wird vom Doktoranden einfach verlangt, daß er seinen Betreuer als Urheber seiner eigenen Werke ausgibt. Was ihn aber nicht davon abhielt, sich andererseits wieder seiner Qualitäten als Betreuer dadurch zu brüsten, daß er gerade diese beiden »Projekte« eigens für meine Promotion eingeworben hätte (vgl. Seite 173 f.). Es ist eine Methode, die in diesem Promotionsverfahren immer wieder gegen mich eingesetzt werden wird: Man behauptet gleichzeitig eine Aussage und deren Gegenteil, und setzt beides als Argument gegen mich ein. So macht man aus einer Überlegung gleich zwei »Argumente«. Beispielsweise behauptet er auch gleichzeitig, meine Dissertation sei gut und schlecht, fertig und unfertig, und jedes Mal um es gegen mich zu verwenden.

Im Rahmen dieser Geschehnisse habe ich mich sehr intensiv mit Prüfungs- und Hochschulrecht beschäftigt und viele Vorgänge untersucht, wiederholt Akteneinsicht genommen. Das schwierige an der Sache ist nämlich, daß man als Prüfling normalerweise gar nichts beweisen kann, weil alles nur mündlich ohne Zeugen erfolgt und ein Professor niemals gegen einen anderen aussagt. Deshalb funktioniert das auch so gut. Man hat keine Chance, sich zu wehren.

Ich habe dennoch einen Weg gefunden. Er ist anstrengend und langwierig, man macht sich sehr unbeliebt und seinen Ruf kaputt, aber er funktioniert. Man startet eine Vielzahl von Provokationen, Eingaben, Dienstaufsichtsbeschwerden, Widersprüchen usw. Damit erreicht man zunächst nichts, denn Beschwerden werden an der Universität überhaupt nicht und im Ministerium nicht ernsthaft bearbeitet. Die Staatsräson läßt es einfach nicht zu, daß ein Normalsterblicher einen Professor oder den Universitätsbetrieb durch eine Beschwerde antasten könnte. Deshalb werden derlei Eingaben grundsätzlich entweder völlig inhaltslos abgebügelt oder gleich ganz ignoriert. Man verursacht aber interne Korrespondenz, insbesondere, wenn sich Leute am Schlips gezogen

fühlen oder sich über andere wundern. Und in die kann man dann Akteneinsicht nehmen. Und dabei findet man erstaunliche Dinge.

Irgendwann fingen die Aktenberge an, unübersichtlich zu werden. Trotz EDV wurde es immer schwieriger, einem Vorgang die passenden Schrifstücke zuzuordnen. Daher habe ich angefangen, die Akten durchzugehen und in ihrem Zusammenhang in einer Dokumentation zusammenzustellen.

Daraus ist dann dieses Buch entstanden.

Man kann dieses Buch von vorne nach hinten lesen, muß man aber nicht. Es ist wohl ein Krimi, aber kein Roman. Es ist zeitlich nicht strikt linear geordnet, sondern nach Zusammenhängen. Man findet also beispielsweise im ersten Teil auch Sachen, die erst nach den Vorgängen im zweiten Teil passiert sind. Ich habe mich aber bemüht, den Zeitpunkt immer anzugeben und deutlich zu machen, wann etwas in welcher Abfolge passiert ist.

Wem das Buch zu umfangreich ist, der kann sich aber auch das herauspicken, was ihn interessiert. Deshalb habe ich den Text stark strukturiert und mit vielen Kapiteln, Unterkapitel, Überschriften gearbeitet. Dadurch wird der Text zwar etwas zerklüftet, aber man kann dafür mit dem Inhaltsverzeichnis arbeiten.

Einzelfall oder mafiöser Sumpf?

Ich habe bis vor einiger Zeit noch darüber gegrübelt, warum es gerade mich getroffen hat. So ein Professor mußte doch ein krasser Einzelfall sein, aber warum muß der gerade auf mich treffen? Die Antwort ist, daß es kein Einzelfall ist. Das ist kein einzelner korrupter Professor, das ist ein flächendeckender Sumpf, eine regelrechte Forschungsmafia. Die Willkür und die Unfähigkeit, sich an vorgegebene Regeln zu halten, sind systemimmanent.

Dabei ist Vorsicht geboten, um nicht eine unzulässige Verallgemeinerung zu begehen. Denn immerhin beschreibe ich hier in diesem Buch fast ausschließlich nur einen einzigen Fall. Kann man denn das verallgemeinern? Man kann nicht nur, man muß. Auch wenn es nur ein einzelner Fall ist, es sind mittlerweile eine Vielzahl von Personen involviert. Zwei oder drei Professoren hätten diese inzwischen ausufernde Angelegenheit nie alleine durchziehen können. Sie benötigen dazu den Schutz der darübergelegenen Hierarchieebenen und diesen Schutz haben sie auch erhalten. Die aggressive Skrupellosigkeit dieser beiden Professoren ist sicherlich die seltene Ausnahme. Die willkürliche Bewertung von Dissertationen, der Titelhandel, das Handaufhalten, den Widerspruch nicht zu dulden, die Unfehlbarkeit und Unantastbarkeit von Professoren, das ist allgemein verbreitet. Inzwischen sind an der Angelegenheit ein halbes Dutzend weiterer Professoren, zwei Dekane, mehrere Mitarbeiter der Rechtsabteilung, drei Rektoren und zwei Minister beteiligt gewesen. Überall dasselbe: Alle mauern, jeder blockiert Rechtsmittel, jeder weigert sich, sich zu äußern. Die gesamte Struktur, angefangen von den anderen Professoren,

über den Dekan, die Untersuchungsausschüsse, den Rektor bis hin zum Ministerium blockieren jede Aufklärung und jede Untersuchung, um so die Sache in die Verjährung zu verschleppen und einen Skandal zu vermeiden. Das sind keine Einzel- oder Zufälle mehr.

Die Denkweise, die Grundstrukturen, die Macht und Unantastbarkeit des Professors, Willkür und Handaufhalten bei Promotionen, das ist fest in der Denkweise fast aller Professoren verankert, mit denen ich bisher darüber gesprochen habe. Der Unterschied zur echten Mafia ist, daß die echte Mafia sich bewußt ist, gegen das Gesetz zu verstoßen. Die Forschungsmafia hingegen glaubt, daß Professoren das, was sie tun, wirklich kraft ihres Amtes dürften – Stichworte Autonomie, Freiheit von Forschung und Lehre, völlige Unkenntnis der Rechtslage und der Dienstpflichten. Die Universität ist so sehr von der Außenwelt abgekoppelt, Professoren haben sich so sehr daran gewöhnt, willkürlich zu definieren, statt sich zu informieren, daß sich schon nicht mehr in der Lage sind, die eigene Unfehlbarkeit in Frage zu stellen und eine Gesetzgebung anzuerkennen. Der geneigte Leser möge das Experiment selbst versuchen: Man nehme einen beliebigen Professor mittlerer Güte, und befrage ihn, inwieweit er sich informiert hat, was er als Prüfer zu tun hat und was seine Pflichten als Prüfer sind. Wie zu reagieren ist, wenn ein Prüfling die Prüfungsbewertung für falsch hält. Was er als falsch bewerten darf, und was nicht. Man weise ihn sodann darauf hin, daß es Urteile der Verwaltungsgerichte und des Bundesverfassungsgerichts gibt, an die er sich zu halten habe, und befrage ihn, ob er sie kennt und warum nicht. Man staune.

Hüten muß man sich allerdings vor pseudowissenschaftlichen Besserwissern: Es gibt an den Universitäten so eine Sorte Mensch, die alles, was ihnen nicht gefällt, im Handstreich abbügeln zu können glaubt, und zwar so:

- Führt man etwas allgemein aus, so behaupten sie, es wäre eine unbewiesene Pauschalierung und nicht belegt.
- Führt man den Einzelfall detailliert aus, so meinen sie, das wäre eben ein Einzelfall, den man nicht verallgemeinern könne.
- Gibt man viele Beispiele, dann behaupten sie, es wäre zu umfangreich, unlesbar, und was sonst noch.

Das hört sich gelehrt an, ist es aber nicht. Das sind die „Universalargumente“, die man abspulen kann ohne nachdenken zu müssen. Damit meint man, alles abwehren zu können. Typisch akademisches Schwätzertum und leider sehr verbreitet.

Ich kann nur meinen eigenen Fall wirklich beschreiben, weil ich nur meinen eigenen Fall so gut kenne. Der Fall ist einzigartig, weil ich gerade zum Zweck der Allgemeinaussage möglichst viele Personen und Gremien einbezogen habe und ihre Funktionsfähigkeit getestet habe. Das, was ich dabei gefunden habe, ist nicht einzigartig. Viele Aussagen, die ich in den Akten gefunden haben, sind rechtswidrig und dennoch für die Universität allgemeingültig. Viele Professoren haben zu einigen der hier beschriebenen Vorgänge ihre Übereinstimmung erklärt, egal wie rechtswidrig das auch war. Wenn ein einzelner

Bewerber für das Amt des Rektors vor einem Hörsaal voller versammelter Professoren behauptet, der Rektor solle sich nicht um Prüfungsrecht kümmern, dann kann man das noch nicht verallgemeinern. Wenn aber dann der ganze Hörsaal voller Professoren durch Beifall Zustimmung signalisiert, dann muß man das verallgemeinern.

Der vorliegende Fall ist außergewöhnlich, aber erlaubt durch seinen Umfang und seine Besonderheiten gerade den Einblick in die allgemeinen Mißstände. Zudem gibt es Aussagen, die allgemeingültig sind und die trotzdem mit einem einzigen Beispiel belegt werden können: Um zu zeigen, daß etwas nicht zuverlässig funktioniert, genügt schon ein einziges Gegenbeispiel.

Es kann kein Zweifel mehr daran bestehen: Es hat sich eine Forschungsmafia herausgebildet, ein Zirkel, eine Loge, die bis in die höchsten Ebenen, bis in das Ministerium, bis in die Gerichte, und sogar bis in das Bundesverfassungsgericht reicht.

Der eigentliche Skandal

Man sollte jetzt aber nicht den Fehler machen, diesen einen, oder vielleicht noch den anderen Professor und die Erpressung zum Skandal hochzustilisieren. Damit würde man sie weit überbewerten, und die würden sich vielleicht noch etwas darauf einbilden. Schwarze Schafe gibt es überall. Und man würde sich den Blick versperren für das eigentliche Problem. Es geht um den Wald, nicht um den Baum.

Der eigentliche Skandal ist, daß diese Leute noch immer Professoren sind. Daß man Erpressung durch Professoren billigt. Daß man den erpressenden Prüfer als würdig ansieht, aber den erpressten Prüfling, der sagt, daß er erpreßt wird, als unwürdig. Daß die gesamte Universität – Fakultät, Dekane, Rechtsabteilung, Rektoren, Untersuchungsausschuß – und sogar das Ministerium und die Minister selbst jede Untersuchung und Aufdeckung blockieren.

Es gibt Dutzende von Titelhändlern in Deutschland, und die haben auch Doktortitel deutscher Universitäten im Angebot. Die Umsatzzahlen sind enorm, die Menge durchgereichter Titel auch. Irgendwo müssen die doch herkommen. Warum will man das nicht aufklären? Hat man Angst, daß schon das gesamte deutsche Universitätswesen korrupt ist? Würde dabei am Ende gar herauskommen, daß in den Ministerien so mancher Titel gekauft ist? Oder gilt das gar als inoffizielles geduldetes Nebeneinkommen für Professoren?

In einem Bericht über Korruption habe ich kürzlich gelesen, daß es in Deutschland praktisch keine Amtsstelle mehr gäbe, in der nicht Korruption vorkäme. Daß sie aber deshalb so schwer zu bekämpfen sei, weil alle Beteiligten schweigen und man sie deshalb nicht aufklären könnte. Das stimmt nicht. Sie wird nicht bekämpft, weil man sie nicht bekämpfen will. Ich habe der Staatsanwaltschaft und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die

Erpressung nachgewiesen. Man will damit nichts zu tun haben. Man behauptet immer wieder, es läge kein Fehlverhalten vor. Weil nicht sein kann, was nicht sein darf. Die Verseuchung bis in die obersten Etagen der Politik wäre ein Skandal, und man würde sich ja selbst in Frage stellen. Also nimmt man es nicht zur Kenntnis.

In einem Zeitungsartikel über den zunehmenden Titelhandel an deutschen Universitäten hieß es kürzlich, daß eine „echte deutsche“ Promotion schon im Einkauf sehr teuer sei, weil der Professor ein erhebliches Risiko einginge. Würde er erwischt, würde er sofort rausfliegen und seine Pension verlieren. Das stimmt nicht. Die Erpressung liegt in meinem Fall schwarz auf weiß vor, aber die gesamte Universität und das Ministerium ignorieren alles. Die Disziplinargewalt fehlt, und das ist Prinzip: Der Minister vertritt die „Autonomie der Universität“. Einem korrupten Professor passiert nichts, das wird als Vorrecht des Professors und Privatangelegenheit der Universität angesehen.

Garniert wird das alles mit Heuchlerei. Der Deutsche Hochschulverband, Lobby-Panzer der Professoren, schätzt, daß von den jährlich 25.000 in Deutschland erworbenen Promotionen mindestens 250 gekauft wären und fordert Gegenmaßnahmen. Das ist scheinheilig. Im meinem Fall nämlich war es gerade der Hochschulverband, der mit einem höchst fragwürdigen Gefälligkeitsgutachten den Prüfern helfen wollte, die Aufdeckung der Falschbewertung und damit der Erpressung und der Forderung einer Gegenleistung zu verhindern (vgl. Seite 244 ff.).

Der Anteil der gekauften Promotionen wird übrigens als weit höher eingeschätzt. Die 250 sind vielleicht die, bei denen es auffliegt und nicht mehr zu leugnen ist. Oft sind es nämlich neidische Kollegen, die geschiedene Ehefrau oder Zufälle, die den Dr. p. c.[2] auffliegen lassen. Manche sind gar zu dämlich und wollen den Kaufpreis als „Promotionskosten“ von der Steuer absetzen. So kommen allein schon einige unbestreitbare Fälle zustande. Normalerweise halten der Professor, der Käufer und der Schmiergeldmakler – pardon: Promotionsberater – aber dicht, denn sie sitzen in einem Boot. Und die Nehmermentalität, die Professoren schon im „Normalbetrieb“ haben, deutet darauf hin, daß es da im Hintergrund schon so etwas wie einen regelrechten Fachhandel gibt. Gewisse Auffälligkeiten in Promotionsordnungen mancher Universitäten, die eine Kontrolle geradezu ausschließen und der Willkür Tür und Tor öffnen, weisen den Weg zur Fakultät für Bakschisch.

Man sollte ja eigentlich meinen, daß sich die Professoren einer Universität von einem Kollegen distanzieren, der seine eigenen Doktoranden erpresst und falsch bewertet. Nein, sie stehen wie ein Block hinter dem Kollegen. Von dem Doktoranden, der sich nicht erpressen lassen will, von dem wendet man sich ab. Statt dem Prüfling zu helfen, helfen sie dem Erpresser. Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus.

Wer sich gegen einen erpressenden Prüfer stellt, der steht allein gegen alle.

[2] pecuniae causa

Eine Ausnahme gibt es: Die Verwaltungsgerichte. Obwohl ich sonst nicht viel von unserer Justiz halte, muß man sagen, daß die Verwaltungsgerichte zumindest in gewissem Umfang ordentlichen Rechtsschutz gewähren. Zwar gibt es auch da ein deutliches Interesse, die Professoren und Universitäten vor einer Aufdeckung und einem Gesichtsverlust zu bewahren. Aber es gibt eben auch das Prüfungsrecht, das dem Prüfling eine recht gute Position gibt. Und mit der kann man schon etwas erreichen.

Die Sache hat aber zwei Haken:

Der erste: Der Weg ist beschwerlich, denn er dauert unerträglich lange, und er setzt starke Nerven und gut Kenntnis des Prüfungsrechts voraus. Nach der Verzögerung und mit einer eingeklagten Note ist man nicht mehr konkurrenzfähig.

Der zweite Haken ist: Die Verwaltungsgerichte können einem – selbst wenn sie wollen – nicht wirklich helfen. Warum? Weil der Prüfling auf dem Verwaltungsrechtsweg zwar gute Chancen hat zu siegen, aber zu erreichen gibt es nur eines: Die Aufhebung der fehlerhaften Prüfungsbewertung und die Verpflichtung der Prüfungsbehörde zur Neubewertung. Ein positives Prüfungsergebnis läßt sich nicht einklagen; möglich ist dies nur in wenigen Ausnahmefällen, in denen es ganz offensichtlich nicht zu einem anderen Ergebnis kommen kann, beispielsweise wenn die Prüfer die Punkte der Einzelaufgaben falsch addiert haben. Warum das so ist? Weil das Bundesverfassungsgericht es so wollte. So gut das Grundsatzurteil[3] auch in mancher Hinsicht ist, so ist es auch wieder naiv und blauäugig. An böswillige Prüfer hat man da nicht gedacht. Es heißt in diesem Urteil:

> *„Ist die Ursächlichkeit des Fehlers nicht auszuschließen, kann das Gericht die Leistungsbewertung grundsätzlich nicht ersetzen, sondern den Prüfungsbescheid nur aufheben. Das hat dann zur Folge, daß die zuständigen Prüfer eine neue fehlerfreie Bewertung nachholen müssen.“*

Das bindet alle Gerichte, die können deshalb nicht mehr anders. Das Bundesverfassungsgericht hat also – aus welchen Gründen auch immer – nur den Rechtsweg *gegen* eine Bewertung bei den Gerichten belassen, den Weg *zur* Bewertung aber auf die Prüfungsbehörde beschränkt. Man kann sich gegen die falsche Bewertung wehren, nicht aber gegen die Verweigerung der richtigen Bewertung. Das ist ein subtiler und fataler Unterschied. Theoretisch-weltfremd wie man nun einmal ist, ist man davon ausgegangen, daß das verwaltungsinterne Kontrollverfahren schon zu einem richtigen Ergebnis führen werde und Prüfer grundsätzlich streng rechtsstaatlich orientiert, objektiv und ehrlich sind. Fragt sich, wofür man dann das Prüfungsrecht überhaupt brauchen soll.

Und da kommen wir jetzt nämlich zu einer Sauerei, mit der der Rechtsweg völlig ausgehebelt wird:

[3] BVerfG, Beschl. v. 17.4.1991, 1 BvR 419/81, 213/83 = BVerfGE 84, 34 = NJW 1991, 2005

- Das Bundesverfassungsgericht hat den Verwaltungsgerichten also verboten, eine positive Prüfungsbewertung herzustellen, und gibt den Prüfungsbehörden, also hier der Universität, und deren Prüfern das Bewertungsmonopol.
- Dann kommt das Universitätsgesetz Baden-Württemberg und fokussiert die Widerspruchsentscheidung auf eine einzige Person, nämlich den Rektor (§ 10 Abs. 2 Satz 3). Diese eine Person wird zum entscheidenden Dreh- und Angelpunkt gemacht. Der Rektor muß dazu also persönlich in der Lage sein und sich mit Prüfungs- und Verwaltungsrecht hinreichend auskennen.
- Und zur Rektorwahl kommt nun eine Richterin des Bundesverfassungsgerichts daher und sorgt höchstpersönlich dafür, daß Bewerber, die sich mit Prüfungsrecht auskennen und Korruption bekämpfen wollen, nicht kandidieren können (siehe Seite 321 ff.). Daß da nur Kandidaten aufgestellt werden, die von Prüfungsrecht keine Ahnung haben, aber dafür im Universitätssumpf fest verankert sind. Die ganz sicher die Aufgabe, für die sie das Monopol haben, nicht erfüllen werden. Und so kommt es, daß zur Rektorwahl aus den Bewerbern drei Kandidaten aufgestellt werden, die alle drei diese Aufgabe nicht erfüllen können. Und der, der dann vor den versammelten Professoren auch noch erklärt, daß er sie nicht erfüllen kann, nicht erfüllen will, und nicht erfüllen wird, der wird Rektor.

Also gibt es keinen Weg zur positiven Bewertung mehr. Und das weiß die Fakultät. Man hat mich kürzlich aufgefordert, ich möge doch den Rechtsweg aufgeben. Man weiß zwar, daß man im Ergebnis keine Chance hat, aber man kann problemlos um Jahre verschleppen, immer wieder Berufung oder Revision einlegen. Und wann immer ich ein rechtskräftiges Urteil zu meinen Gunsten erwirke, wird man einfach die nächsten falschen Gutachten vorlegen und das Spiel geht von vorne los. Eine Endlosschleife. Die Erpressung im großen Stil.

Artikel 19 IV Grundgesetz garantiert dem Bürger den Rechtsweg. Nach ständiger Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts muß dieser Rechtsweg auch *effektiv* sein, also in zumutbarer Zeit zum Ziel führen. In meinem Fall hat das Bundesverfassungsgericht sogar schon selbst festgestellt, daß die Verfahrensdauer nicht zumutbar ist. Das Gericht und seine Richterin haben aber auch dafür gesorgt, daß es nicht zu einem Ende kommen kann.

So sind es letztlich das Bundesverfassungsgericht selbst und die Verbindung zwischen dem Sumpf und einer seiner Richterinnen, die die Verfassung aushebeln. So hoch steht hier der Sumpf.

Abenteuerspielplatz für Korruption – von der Politik gebaut

Wie kann das eigentlich möglich sein, daß hier mitten in Deutschland Professoren mit ihren Mitarbeitern und Doktoranden gerade machen können, was

sie wollen? Ohne dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden? Ohne von der Fakultät dafür zur Rede gestellt zu werden? Wie kommt es überhaupt, daß in Deutschland der Titelhandel keine Seltenheit ist, daß jedes Jahr mindestens einige Hundert Doktortitel verkauft werden?

Und wie kommt es, daß sich jemand über Jahre hinweg als Experte für Kommunikationssicherheit ausgeben und aufspielen kann, Millionen von Steuergeldern verheizt und eine dicke Pension obendrauf bekommt, der selbst noch nie ein Netzwerk aufgesetzt oder einen Netzwerkdienst konzipiert hat, der schon mit normalen Netzwerkdiensten überfordert ist und dabei in seinem Fachwissen sogar von einer Fernsehzeitung überholt wird (Seite 515)? Der es für „größtmögliche wissenschaftliche Sorgfalt und Genauigkeit“ hält, energisch „garantierte Sicherheit“ zu fordern ohne zu wissen, was »Garantieren« überhaupt ist?

Wie ist es möglich, daß jemand als Sachverständiger für Netzwerksicherheit und staatliche Kommunikationsüberwachung vor dem Deutschen Bundestag auftritt, sich als Autor eines Gutachtens über Sicherheitsanforderungen im Medizinwesen ausgibt, der schon mit dem Verständnis von Telefonnummern überfordert ist (Seite 210), der von sich selbst sagt, Protokoll- und Netzwerkfragestellungen nicht beurteilen zu können und dessen Vorstellung von Security ausschließlich darauf beruht, *„dass Security über die formale Spezifikation auch Aussagen über das Komplement einer i. a. rekursiven Menge bedeutet, über das außer ihrer rekursiven Aufzählbarkeit nicht viel mehr bekannt ist, womit die Frage, ob es einen realen oder hypothetischen Angreifer gebe, im Allgemeinen überhaupt nicht beantwortet werden könnte (Seite 207).“* Sicherheit – auch im Medizinwesen – heißt nun einmal, reale Angreifer abzuwehren, und nicht rekursive Mengen aufzuzählen. Das gehört zur Berechenbarkeit, nicht zur Security. Da hat sich einer im Thema verirrt, aber gilt trotzdem als der einzige Fachmann der Fakultät und bekommt große Mengen von Forschungsgeldern und Drittmitteln.

Wie kommt so etwas?

Es gibt Erscheinungsformen von Filz, Seilschaften, Amigos und Korruption, die deshalb nicht aufgedeckt werden, weil man sie nicht aufdecken will. Weil die Politik von ihr profitiert, sich ihrer bedient und sie sogar selbst veranstaltet.

Korruption besteht nicht nur aus dem klassischen Fall der Schmiergeldschieberei. Korruption ist auch, wenn andere Gegenleistungen angeboten, angenommen oder verlangt werden. Oder wenn „Vitamin B“ ins Spiel kommt und zuviel Bedeutung gewinnt, wenn Prüfungsnoten an anderen Kriterien als der Prüfungsleistung festgemacht werden, wenn Posten und Ämter zugeschoben werden. Ämterpatronage ist eine Art von Korruption.

Und dieser Sumpf steht in Baden-Württemberg bis in die Politik, wirkt sich sogar auf die Gesetzgebung aus, ist sogar in den Gesetzen verankert, wird vom Forschungsminister nicht nur geduldet, sondern protegiert. Es ist politisch gewollt, daß sich in den Universitäten ein Sumpf ausgebreitet hat, in dem Geld

und Macht wabern. Wahrheit und Wissenschaft haben da keinen Platz mehr. Und so kommt es, daß viele Entscheidungen an der Universität überhaupt nichts damit zu tun haben, was der Wahrheit, dem Gesetz oder der Wissenschaft entspricht. Oberstes Gebot ist, Macht, Geld und Sumpf zu erhalten. Und dazu wird besonders stark darauf eingewirkt, wer Forschung betreiben und Professor werden darf. Wer da nicht mitspielt, fliegt raus – so wie ich. Und deshalb kommt es gar nicht darauf an, ob meine Dissertation fachlich richtig oder falsch ist. Sie bleibt falsch, weil es den Interessen der Universität zuwiderliefe, wenn sie richtig wäre.

Daß da ein Sumpf ist, daß sogar die Politik ihn unterstützt, dafür gibt es ein Mosaik aus Einzelteilen. Jedes Teil für sich ist unverdächtig. Zusammengesetzt ergeben sie ein eindeutiges Bild:

- Für die Besetzung von öffentlichen Ämtern schreibt Artikel 33 II des Grundgesetzes vor, daß nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung jeder die gleichen Chancen hat. Der Dienstherr ist daher verpflichtet, den besten Bewerber zu ermitteln und auszuwählen. Damit die nicht ausgewählten Bewerber ihren Rechtsweg begehen können, müssen sie sich darüber informieren können, warum man einen anderen Bewerber gewählt hat und nicht sie. Dazu muß der Dienstherr die Auswahlentscheidungen detailliert dokumentieren, und der Bewerber darf dann Akteneinsicht nehmen und das alles nachlesen und prüfen, ob er dagegen angeht. Das ist normal so und gilt für die Besetzung aller nichtpolitischen Ämter. Dazu schreibt die Landesverwaltungsverfahrensordnung vor, daß vor einem Verwaltungsakt (beispielsweise die Ernennung eines Beamten) die Beteiligten angehört werden (§ 28), der Verwaltungsakt zu begründen ist (§ 39) und sie die Akten einsehen können (§ 29). Damit man dann auch weiß, warum man das gemacht hat und ob das so in Ordnung war. Und damit man etwas dagegen tun kann, wenn es nicht in Ordnung war. Das ist schön so. Man nennt das »Rechtsstaatsprinzip«. Akteneinsicht und die Begründung eines Verwaltungsaktes sind die Grundlage des rechtlichen Gehörs und des Rechtsweges.

  Doch dann steht da in den Gesetzen von Baden-Württemberg, wo der Rechtsstaat aufhört, nämlich in § 2 Absatz 4 Satz 2 derselben Landesverwaltungsverfahrensordnung:

  > **Für Berufungsverfahren im Hochschulbereich sind die §§ 28, 29 und 39 nicht anzuwenden.**

  Wenn's um Professoren geht, kann man Grundrechte und das Rechtsstaatsprinzip also nicht mehr gebrauchen.

- Auch für die Besetzung des Amtes des Rektors gelten der Artikel 33 II (freier Zugang zu Ämtern, Zwang zur Bestenauslese) und 19 IV (Rechtswegsgarantie).

  Das Universitätsgesetz Baden-Württemberg und die Realität (Seite 310 ff.) verstoßen aber dagegen. Eine Bestenauslese findet nicht statt. Stattdessen werden unerwünschten Bewerbern ohne jegliche Begründung

die Bewerbungsunterlagen einfach zurückgesandt – da gibt es Rausschmeißer und Türsteher wie vor der Schickeria-Kneipe. Und damit man da auch nichts überprüfen kann, legt man die nötigen Akten mit den Bewerberunterlagen erst gar nicht an. Und die Protokolle frisiert man. Statt Bestenauslese gibt es dann eine geheime Senatswahl, die man naturgemäß nicht überprüfen kann. Und damit bei der dann auch nichts schiefgehen kann, stellt man nur einen Kandidaten zur Wahl auf, der sich selbst wählen kann.

So wird systematisch der Wunschkandidat installiert. Grundrechte duldet man da nicht.

Und die Rechtslage ist kein Versehen: Das wurde im Landtag von Baden-Württemberg ausgiebig zwischen CDU und SPD diskutiert, daß sich der Senat der Universität den Rektor selbst aussuchen können soll. Grundrechte? Nicht in Baden-Württemberg.

- Es gibt Bundesländer, in denen man die Entscheidung über Rechtsmittel in Prüfungsangelegenheiten denen überläßt, die was davon verstehen (sollten), nämlich der Rechtsabteilung.

  Nicht so in Baden-Württemberg, da entscheidet nach dem Gesetz der Rektor. Und der hat von Prüfungsrecht in der Regel soviel Ahnung wie eine Kuh vom Eierlegen. Es geht ja auch gar nicht darum, Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen richtig zu behandeln. Das wäre ja noch schöner, wenn da irgendein kleiner Jurist auf die Idee käme, Recht anzuwenden. Da hat der Rektor den Daumen drauf, damit da keiner neue Sitten einführt und gegen willkürliche Prüfungsbewertungen angeht.

  Und deshalb werden Widersprüche einfach nicht bearbeitet – in meinem Fall über drei Jahre nicht, damit ich keine Schadensersatzforderungen gegen die Universität geltend machen kann. Einem anderen Prüfling sagte man direkt, daß er Rechtsmittel zu unterlassen habe, die behandele man sowie so nicht.

  So sorgt das Gesetz letztlich dafür, daß Prüfungsentscheidungen willkürlich bleiben.

  Und damit die Prüfungsentscheidungen auch wirklich willkürlich bleiben können, müssen Prüfungsordnungen seit 2000 nicht mehr vom Ministerium, sondern nur noch vom Rektor genehmigt werden, der ja wiederum und selbsterklärtermaßen von Prüfungsrecht keine Ahnung hat und für den nur die Interessen der Professoren und der Universität relevant sind.

  So wird das gesamte Prüfungswesen von vorne bis hinten planmäßig der Willkür unterstellt.

- Promotions- und Habilitationsordnungen weisen an den wichtigen Stellen große Lücken auf, es ist überhaupt nicht normiert oder erkennbar, was denn die Anforderungen und Leistungsmaßstäbe sind.

  Das ganze Promotionsverfahren der Fakultät für Informatik – und die Promotion ist die wesentliche und kontrollierbare Zugangsschranke zur Pro-

fessur – ist auf Willkür und Unkontrollierbarkeit getrimmt (vgl. Seite 71 ff. und 79).

Anforderungen, Bewertungsmaßstäbe, Bezugsgrößen für Noten, Rechtsmittel, Berechnungsverfahren – nichts davon gibt es. Dafür darf jeder Professor bei der Note mitschwätzen, der gerade vorbeigelaufen kommt (Seite 76).

Und so wird über Thema, Zeitpunkt, Note, Veröffentlichung der Dissertation gesteuert, wer Chancen auf eine Professur haben soll und wer nicht.

- Nun, könnte man einwenden, wenn es doch in der Prüfungsordnung keine Anforderungen und Bewertungsmaßstäbe gibt, dann fragt man eben danach. Warum so formal?

  Ich frage seit fünf Jahren, und die Fakultät weigert sich seit fünf Jahren, auch nur eine Silbe dazu zu sagen. Einziges Kriterium, das ich in inzwischen fast zehn Jahren herausfinden konnte ist, daß man von Doktoranden erwartet, zur Prüfung eine Krawatte zu tragen.

- Wenn das nicht funktioniert, dann muß man eben Dienstaufsichtsbeschwerde erheben. Dafür gibt es ja den Dienst- und Disziplinarvorgesetzten und noch dazu die Landesdisziplinarordnung, die besagt, daß der Vorgesetzte ein Disziplinarverfahren einzuleiten hat.

  Der Vorgesetzte der Professoren ist der Minister. Und der will nicht. Jedenfalls nicht der in Baden-Württemberg. Der war nämlich selbst Rektor der Universität Mannheim, ist Professor und damit Bock und Gärtner in Personaleinheit. Sein erklärtes Credo ist die „Autonomie der Universitäten“. Autonomie verträgt sich nicht mit Dienstaufsicht von außen. Also läßt er's gleich bleiben. Und im Ergebnis gibt es dann keine Dienstaufsicht mehr. Professoren können machen, was sie wollen, sie bleiben unbehelligt. Das nennt der Minister dann „autonom“ und ist mit sich zufrieden.

  In der Praxis äußert sich das dann so, das man auf Dienstaufsichtsbeschwerden das immer gleiche Schreiben erhält, daß man sachlich und rechtlich geprüft habe und keinen Verstoß habe feststellen können – eine Begründung gibt es nie. Wenn überhaupt eine Untersuchung stattfindet, dann fordert man die Universität zur Stellungnahme auf. Die Universität antwortet, daß natürlich und selbstverständlich alles in Ordnung sei, natürlich ohne Begründung. Das Ministerium übernimmt das dann einfach so. Wenn die Universität von sich selbst sagt, daß sie sich korrekt verhalten hat, dann muß das stimmen.

  Ich habe mir einmal den Spaß gemacht, sofort nach Erhalt einer solchen Mitteilung den Menschen im Ministerium anzurufen, der sie am Tag zuvor unterschrieben hatte. Obwohl noch keine 24 Stunden vergangen waren, seit er die Beschwerde abgebügelt hatte, wußte er nicht, worum es in der Beschwerde überhaupt ging und welches Recht dazu anzuwenden wäre. Aber natürlich bestand er darauf, „rechtlich gewürdigt“ zu haben. Die

scheinen eine komische Auffasung von ihren Dienstpflichten zu haben in diesem Ministerium – aber wenn's der Minister doch so will. . .

- Wer kontrolliert denn nun, ob die Universität ihre Aufgaben erfüllt? Da gibt es in Baden-Württemberg neuerdings nur noch einen, nämlich den Hochschulrat. Der Hochschulrat ist aber nur ein Operetten-Gremium. Man sucht sich irgendwelche hochrangigen, reichen oder prominenten Leute, die möglichst wenig Zeit und viel Einfluß haben, und am besten ganz weit weg wohnen. Leute aus Vorständen von Banken sind da ganz prima geeignet, denn sie sind ja Spezialisten für den Universitätsbetrieb und Hochschul- und Prüfungsrecht. Oder seine Exzellenz, der Vizepräsident der Universität von Tel Aviv, der wohnt ja auch gleich um die Ecke.

  In diesem Hochschulrat zu sein, ist ein öffentliches Amt. Ein ehrenamtliches zwar, aber auch dafür gilt Art. 33 II GG. Also darf prinzipiell jeder mitmachen und sich bewerben. Steht im Grundgesetz. Damit das nicht passiert hat man bestimmt, daß man stattdessen Leute vorschlägt und der Senat der Universität die Leute wählt. Wenn nämlich der Kontrollierte selbst aussucht, wer ihn kontrolliert, dann braucht er nicht zu fürchten, kontrolliert zu werden. Da sucht man sich natürlich die Leute aus, die einem genehm sind, die keine Zeit und keine Ahnung von Hochschulrecht haben, weil sie im Vorstand einer Bank sitzen – oder eben in Tel Aviv wohnen.

  Halt, sagt da das Universitätsgesetz. Damit wenigstens ein paar Leute im Hochschulrat sitzen, die halbwegs wissen, worum es geht, und sagen, wo es lang geht, muß die Mehrheit – 7 von 13 – der Leute im Hochschulrat Mitglied der Universität sein. Das ist zwar wieder keine Kontrolle, wenn man sich selbst kontrolliert, aber wenigstens wissen so ein paar der Leute, was eigentlich Sache ist.

  Und damit auch das noch vermieden werden kann, bekommt die Universität Karlsruhe eine Sondergenehmigung dafür, daß sie den Hochschulrat nur mit externen Leuten besetzt – der Ehefrau eines Industriellen etwa (Siehe Seite 262 ff.).

- Bliebe als letzter Ausweg die Staatsanwaltschaft. Prüflinge zu erpressen ist immerhin strafbar. Und nicht nur das, es ist ein Offizialdelikt, da muß die Staatsanwaltschaft vorgehen, ob sie will oder nicht.

  Wir sind aber hier nicht irgendwo. Wir sind in dem Bundesland, in dem Amigo Schmider die FlowTex-Nummer abzog, und der stand ja auch schon unter dem Schutz der Politik. Korruption wird hier nicht bekämpft, schon gar nicht bei Beamten oder wenn sie im Interesse der Politik steht – Autonomie der Hochschulen, Sie verstehen schon.

  Und so kommt es, daß sich die Staatsanwaltschaft Karlsruhe nicht sonderlich um ihre Pflichten schert, sondern die Verfolgung ohne eine Silbe der Begründung verweigert. Korrupte Professoren darf es in Baden-Württemberg nicht geben. Dem Justizministerium ist das natürlich unangenehm, daß die Staatsanwaltschaft das so plump und offensichtlich

macht. Also dichten die das ein bischen um, aber das Ergebnis ist dasselbe (Siehe Seite 275 ff.).

Und so kommt es, daß die Universitäten von der Politik zu einem Abenteuerspielplatz für Korruption, Erpressung und Schwindel ausgebaut wurden.

Sumpf-Konstanten

Im Lauf der mittlerweile über 7 Jahre, in denen ich mich mit den Mißständen an der Universität beschäftigt habe, sind mir immer wieder dieselben Mängel aufgefallen, die sich wie ein roter Faden durch alles ziehen, was passiert. Der Informatiker würde dies vielleicht als Schleifeninvariante bezeichnen. Das Erschreckende daran ist, daß sämtliche Mängel in krassem Gegensatz zum stehen, was man sich unter „Wissenschaft“ vorstellt:

Nachahmen statt Nachdenken

Was ich immer wieder beobachten konnte, bei Studenten, bei Doktoranden, bei Professoren: Niemand denkt darüber nach, was er macht, wenn es schon einmal andere vor ihm getan haben. Fachschaften, Mittelbauseiten, Fakultäten, der Senat kultivieren geradezu die blinde Nachahmung, eigenes Nachdenken ist nicht gefragt und wird als kontraproduktiv angesehen.

Konsens statt Nachdenken

Der beste Dünger für Kreativität, Qualität, Argumentation sind Konkurrenz, Meinungsverschiedenheit, der Disput, mitunter sogar der Streit. Gerade das ist verpönt. Man sorgt stets dafür, daß man sich nicht ins Gehege kommt, daß keine Meinungen gegeneinander stehen, und niemand seine Meinung begründen oder gar durchsetzen muß. Das will man nicht haben. Was immer man macht, es hat fast nie mit Durchsetzungsfähigkeit zu tun, sondern mit Konsensfähigkeit. Man macht das, womit alle leben können, egal ob richtig oder falsch. So machen sich Fakultätsrat, Senat, andere Gremien nicht die Mühe, sich über Recht oder Befugnisse zu informieren, wenn man einen Beschluß *einstimmig* fassen kann. Man beschließt dann alles, und hält dies auch für rechtskräftig.

Wenn aber alle einer Meinung sind, dann ist sie erfahrungsgemäß meistens falsch. Der Weg zur Wahrheit führt über die Meinungsverschiedenheit, eine Abkürzung gibt es nur selten. Ohne Gegner kann man alles für richtig halten.

Abwesenheit von Wissenschaft

Universitäten gelten als Hort der Wissenschaft. Wissenschaftlichkeit wird spätestens am Ende der Vorlesung abgeschaltet wie das Licht. Das gesamte Verhalten der Professoren hat spätestens dann, wenn sie den Kern ihres Fachgebietes verlassen, mit Wissenschaftlichkeit nichts mehr zu tun. Da werden wildeste Behauptungen aufgestellt, ohne irgendetwas

zu überprüfen. Die Vorgehensweise entbehrt jeder Logik und Schlüssigkeit. Gegenargumente werden nicht akzeptiert und erreichen den Empfänger intellektuell nicht. Beispiel Prädikatenlogik: Sie wird gelehrt und von jedem Studenten der Informatik im Vordiplom verlangt. Sollen Professoren ihr eigenes Handeln erklären oder eine Norm befolgen, ist es vorbei mit Logik und Schlußfolgern, da funktionieren die Logikgesetze – Stoff des Vordiploms – nicht mehr.

Es ist erschreckend, wie unlogisch, unsachlich, emotional, oberflächlich und schwätzerisch viele Äußerungen von Professoren, sogar Prüfungsgutachten sind. Und wie man sich darin sogar gefällt. Da gibt es jede Menge Professoren, die promoviert, habilitiert, mit Ehrungen und Würden ausgezeichnet sind, und die mit wissenschaftlich-logischem Denken überfordert sind, weil sie es nie gelernt haben.

Autismus statt Wissenschaft

Was ist da, wo eigentlich Wissenschaftlichkeit sein sollte, aber nicht ist? Da ist kein Vakuum, da ist etwas anderes. Ich würde es als so eine eigentümliche Form von Autismus, von Mißachtung der Realität bezeichnen. Was um sie herum vor sich geht, das wird nicht wahrgenommen. Man lebt in einer Kugelschale, deren Inneres man sich willkürlich auskleidet, deren Äußeres außerhalb der Wahrnehmung liegt.

Diesen Effekt habe ich in verschiedenen Maßstäben und Ausprägungen beobachtet: Der Erstgutachter setzt sich in seinem Gutachten seine „Wissenschaft“ gerade so zusammen, wie er es immer gerade braucht. Was da draußen tatsächlich vor sich geht, kommt nicht mehr an. In seiner Welt lautet sogar die Prüfungsordnung anders, Zeit ist nicht mehr linear, es werden willkürliche Behauptungen über Informatik aufgestellt.

Das gibt es auch kollektiv: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Prüfungsrecht bindet alle Gerichte und Behörden, auch die Universität und die Professoren. Man weigert sich strikt, das zur Kenntnis zu nehmen. Das liegt außerhalb des Erlebnishorizontes. Innerhalb der Kugel ist nur die selbstgegebene Prüfungsordnung, und die sagt, daß das Verfahren endgültig beendet ist, wenn zwei Prüfer die Dissertation abgelehnt haben. Punkt.

Ein ähnlicher Effekt trat bei der Rektorwahl auf: Man nimmt nur das „Innere“ der Universität wahr. Die Gesetze „da draußen“ werden nicht akzeptiert, da ist eine Wand dazwischen.

Professoren sind immun und unfehlbar

Es ist immer dasselbe: Ein Professor ist immun und hat immer Recht. Man kann ihn nicht angreifen. Was er sagt, steht außer Frage. Und sei es auch noch so unsinnig, noch so peinlich, die Professoren stehen geschlossen dagegen, wenn die Gefahr besteht, daß ein Professor in seiner Fachkompetenz, seinen Fähigkeiten und seiner Dienstpflichterfüllung angegriffen würde.

Dynamische Opportunität statt Wahrheit

Einen tatsächlichen oder ethischen Begriff von Wahrheit gibt es so gut

wie nicht. Daß man sich in seinen Aussagen auf das beschränkt, was wahr ist, was der Realität in Gegenwart oder Vergangenheit entspricht, was wirklich ist, das gibt es hier nicht mehr. Es wird immer das behauptet, was einem in der Situation gerade weiterhilft. Was den Professor oder die Fakultät gerade das Gesicht wahren läßt. Und das ist nicht einmal über einen längeren Zeitraum oder innerhalb eines Prüfungsgutachtens oder Gespräches konstant; es wird von einem Satz zum nächsten dynamisch geändert. Man dreht sich immer so hin, wie man für den Augenblick unangreifbar zu sein glaubt.

Beispiele sind hier etwa die Prüfungsgutachten, die Korrespondenz mit dem Ministerium und der Vortrag vor den Gerichten. Da wird hemmungslos gelogen.

Das Eigennutz-Paradoxon

Für alles, was man tut oder läßt, scheint es nur ein einziges Motiv zu geben: Hat man etwas davon oder nicht? Was einem nichts bringt, macht man nicht. Was etwas bringt, macht man.

Das Paradoxe daran: Wenn ich das sage, ernte ich härtesten Widerspruch, versteht man dies als schwere Beleidigung. Wenn ich aber etwas mache, werde ich ständig gefragt *„Was haben Sie denn davon?“* oder mir wird vorgeworfen, daß ich etwas tue, wovon ich nichts habe. So sehr man einerseits bestreitet, selbst nur am Eigennutz orientiert zu sein, so sehr will man ihn andererseits als den einzig legitimen Handlungsgrund anderer anerkennen. Was dem anderen nicht nützt, das hat er zu lassen, da hat er sich herauszuhalten.

Bizarre Inkompetenz

Man sollte meinen, Professoren beherrschen das, was sie lehren oder wofür sie sich als Fachmann ausgeben. Das ist ein Trugschluß. Viele haben das, worin sie angeblich Fachmann sind, noch nie getan. Es gibt Leute, die geben sich als Fachmann für Kommunikationssicherheit aus und können nicht einmal eine gewöhnliche E-Mail verschicken. Es gibt Professoren für Informatik, die nicht einmal die Grundlagen beherrschen und nicht programmieren können.

Gesetze, Verfassung, Rechtsprechung zählen nicht

Professoren sind Beamte und haben damit einen Eid auf unsere Verfassung abgelegt. Gesetze und Urteile des Bundesverfassunsgerichts sind bindend. Entscheidungen und Verfügungen von normalen Gerichten im Einzelfall auch. Es gibt eine Gewaltenteilung, die Exekutive untersteht der Gesetzgebung und der Rechtsprechung. Das interessiert aber niemanden. Man macht, was man will, und läßt sich von niemandem hineinreden.

Fehlen jeglicher Kontroll- und Disziplinarinstanzen

Es gibt keinerlei Kontrollen oder Kontrollinstanzen. Formal wäre dies ohnehin nur der Vorgesetzte, also der Minister. Der vertritt aber die Autonomie der Hochschulen und weigert sich einfach, als Disziplinarvorgesetzter tätig zu werden. In gewissen Angelegenheiten wären noch Dekan und

Rektor zuständig, aber die weigern sich ebenso.

Im Ergebnis gibt es keinerlei Kontrolle, keine Dienstaufsicht, keine Disziplinargewalt. Es wird nie überprüft, ob jemand die Normen einhält. Bestenfalls läßt man ihn selbst erklären, daß er sie befolgt.

Klerikale Machtstrukturen

An der Universität haben sich klerikale Strukturen herausgebildet. Dazu gehören nicht nur der Unfehlbarkeitsanspruch, die Unantastbarkeit, das Gehabe, die Hierarchiestruktur, die Amtsbezeichnungen, das Schmücken mit endlosen Titelketten, sondern auch diese besondere Art von Unterwürfigkeit, die von Rangniedrigeren erwartet und gegenüber Ranghöheren gezeigt wird. Dazu muß man die internen Schriftwechsel kennen: Über Prüflinge redet man in geringschätzig-herablassendem Ton. Den Rektor schreiben dieselben Leute mit lubrikanter Unterwürfigkeit an. Wer sich eben noch arrogant-überheblich über Prüflinge äußerte, entbietet der Magnifizenz seine Demutsgesten. Das Theater, das man bei Feierlichkeiten und öffentlichen Verstaltungen aufführt, um jeden Würdenträger in seiner Position herauszustellen, paßt nicht in unsere Zeit. Es wirkt nicht mehr feierlich angemessen, nur noch affektiert.

Kontinuierliche Selbstbeweihräucherung

Man ist pausenlos damit beschäftigt, sich in Feierstunden, Festverstaltungen und ähnlichem gegenseitig und selbst auf die Schulter zu klopfen, die Hände zu schütteln, sich selbst zu loben.

Weil man im Qualitätsschema der Außenwelt nicht konkurrenzfähig ist, hat man sich ein eigene Maßstäbe, eigene Auszeichnungen, ein eigenes Preissystem ausgedacht. Es gibt eine Anzahl von Preisen und Auszeichnungen, und die werden vergeben. Irgendjemand kriegt sie immer. Derselbe Effekt in Projekten: Objektive Maßstäbe gibt es nicht. Man lobt sich selbst und gegenseitig.

Die Freiheit von Forschung und Lehre

Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz

Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Der zentrale Universalargument, das an der Universität für und gegen alles herhalten muß, ist die „Freiheit von Forschung und Lehre“. Wenn es darum geht, einem Prüfling die Akteneinsicht und den Rechtsweg zu verwehren, „Freiheit von Forschung und Lehre“ hilft (Seite 244 ff.). Wenn es darum geht, warum das Ministerium die Dienstaufsicht nicht führen will – „Freiheit von Forschung und Lehre“ (Seite 266 ff.). Wann immer es um die Interessen der Professoren geht, muß die Freiheit von Forschung und Lehre herhalten, und zwar auch dann, wenn es mit Forschung und Lehre nichts zu tun hat.

Untersucht man die Sache näher, so stellt sich heraus, daß niemand die Freiheit von Forschung und Lehre so sehr verletzt wie gerade die, die am lautesten danach schreien.

Die Freiheit von Forschung und Lehre ist ein Grundrecht, und damit in seiner Richtung festgelegt. Es schützt den Bürger als Grundrechtsträger gegen die Staatsgewalt als Grundrechtsverpflichtete. Ist ein Professor als Forscher oder Lehrer tätig, so ist er Grundrechtsträger und damit gegen staatliche Eingriffe geschützt. Ist er aber Prüfer, dann ist er das nicht mehr, weil Prüfen nicht Forschung und nicht Lehren ist, und weil er dabei nicht als Bürger, sondern als Staatsgewalt tätig ist. Der Prüfer darf an der Prüfung oder deren Ausgang kein eigenes Interesse haben, er muß ihr neutral gegenüberstehen. Daher kann er keine eigenen Rechtsinteressen verfolgen. Der Grundrechtsträger ist aber der Prüfling, und der Prüfer, der aufgrund Gesetzes tätig wird, damit Grundrechtsverpflichteter. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht eindeutig klargestellt.

In Karlsruhe wird das aber herumgedreht. Der Prüfling hat gar keine Rechte mehr, der Prüfer wird hingegen durch die Freiheit von Forschung und Lehre vor dem Rechtsweg des Prüflings geschützt. Plötzlich soll das Grundsetz die Staatsgewalt vor dem Bürger schützen. Übler kann man das Grundgesetz wohl kaum fehlauslegen und in das Gegenteil verkehren.

Aber auch ganz abgesehen von der Frage, wer Grundrechtsträger und wer Grundrechtsverpflichteter ist, wird die Freiheit von Forschung und Lehre hier auch fachlich schwerwiegend verletzt. Da gibt es beispielsweise einen Professor, der ist Mathematiker, und er kann nichts anderes. In der Kryptographie hat er etwas gefunden, was ihm gefällt, und er will sich als Sicherheitsspezialist ausgeben. Also werden mathematische Aspekte der Kryptographie als alleinig wissenschaftlich für den Bereich Sicherheit definiert. Und weil er wissenschaftliche Qualität daran festmacht, ob man in seinem Freundeskreis ist oder nicht, ist man wissenschaftlich dann und nur dann, wenn man seinen Freundeskreis zitiert. Genau so werden dann Dissertationen bewertet. Zitiert man ihn und seine Freunde nicht, ist man nicht wissenschaftlich (Seite 196 ff.), dann kann der Dissertation „keine wissenschaftliche Bedeutung beigemessen werden“ oder es wird sogar explizit behauptet, daß Wissenschaftlichkeit nur über Zitierung von Roger Needham möglich ist.

Eine absurdere Auffassung von der Freiheit von Forschung und Lehre kann man wohl kaum haben.

Willkür und Geldverschwendung als „Qualitätsoffensive“

Im Rahmen der Recherchen für dieses Buch bin ich im Mai 2003 auf eine Ausschreibung[4] des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg gestoßen. Da heißt es im Internet:

> **Ausschreibung**
>
> **„Qualitätsoffensive für die Universitäten des Landes Baden-Württemberg“**
>
> Der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg hat am 22. Oktober 2002 das Programm „Qualitätsoffensive für die Universitäten des Landes Baden-Württemberg“ mit einem Kostenvolumen von 20 Mio. Euro beschlossen. Die Mittel für das Programm werden über die Zukunftsoffensive III aus dem Erlös des Verkaufs der Landesanteile an der EnBW finanziert. Mit diesem Programm will das Land Baden-Württemberg die Basis dafür schaffen, dass an den Universitäten außerordentliche Berufungen auf internationalem Spitzenniveau realisiert werden können.
>
> [. . .]

„Zukunftsoffensive III“ – schönstes Politikerlatein. Da gibt das Land 20 Millionen Euro aus, damit außerordentliche Berufungen auf „internationalem Spitzenniveau“ ermöglicht werden, um so die Qualität der Universitäten zu erhöhen.

Wie ich mit diesem Buch zeigen möchte, herrscht an den Universitäten ein undurchdringlicher Filz aus Willkür und Inkompetenz. Viele Professoren beherrschen das Fach nicht, für das sie angeblich Fachmann sind. Gesetze und Dienstpflichten werden durchgehend ignoriert. Und es ist gerade der Minister, dessen Dienstaufgabe es wäre, hier für Ordnung zu sorgen und als Disziplinarvorgesetzter einzugreifen. Er stemmt sich aber geradezu mit Händen und Füßen dagegen, denn er vertritt die Autonomie der Universitäten, schließlich war er selbst Rektor, bevor er Minister wurde. Ein Lobbyist an der Macht, der Bock als oberster Gärtner.

Wenn man die Qualität verbessern wollte, dann könnte man beispielsweise folgendes tun:

- Die Dienstpflichten der Professoren genauer spezifizieren und überwachen
- Brauchbare Einstellungskriterien für Professoren aufstellen
- Die fachliche Qualifikation von Professoren überprüfen
- Regelmäßige Forschungsberichte
- Eine effektive Disziplinaraufsicht sicherstellen
- Professoren der technischen Fachrichtungen zu regelmäßigen praktischen Tätigkeiten zwingen – ein Praktikum für Professoren

[4] http://www.mwk.baden-wuerttemberg.de/Aktuelles/Ausschreibungen/qualitaetsoff/Ausschreibung_kurz.html

- Allgemeingültige Prüfungsordnungen, ordentliche Anforderungen und Bewertungsmaßstäbe einführen
- Ein Zentralregister für Promotionen und Habilitationen zur Erkennung von Manipulationen und Betrug aufbauen
- Den willkürlichen Promotionsdschungel ausmisten und durch ein klareres Verfahren mit objektiv nachvollziehbaren Kriterien ersetzen

Das wäre nicht teuer. Es böte sogar Potential zur Einsparung. Richtig viel Geld sparen könnte man sogar damit, den Geldfluß an den Universitäten zu überwachen, damit Unterschlagung und Veruntreuung endlich eingedämmt werden.

Das größte Potential zur Qualitätsverbesserung bei gleichzeitiger Geldeinsparung läge darin, alle die Professoren zu feuern, die ihr Fach nicht beherrschen, die zur Lehre nicht signifikant beitragen, die in die eigene Tasche wirtschaften, die Prüflinge und Mitarbeiter erpressen, die Prüfungen manipulieren, Dissertationen fälschen, Titel handeln. Spätestens dann, wenn die ersten Professoren rausgeflogen sind, würde sich ein deutlicher Qualitätsschub bemerkbar machen. Aber gerade das will man nicht. Filz, Schlamm und Sumpf will man nicht anrühren, da stecken zu viele Freunde und Minen drin.

Deshalb tut man so, als könnte man die Qualität dadurch anheben, daß man einige wenige teure Professoren einkauft. Als könnte man aus einem verdorbenen Kuchen einen guten machen, indem man bunte Streusel draufstreut. Eine wirklich gute Universität, so etwas wie das Massachusetts Institute of Technology, oder wenigstens eine international nennenswerte Universität wird die Universität Karlsruhe so niemals werden. Da reicht es nicht, einzelne Glanzpunkte einzukaufen. Und die, die wirklich glänzen, kommen auch für Geld nicht nach Karlsruhe. Die Qualität einer Universität bestimmt sich an der Basis, nicht an goldenen Spitzen.

Das Grundprinzip ist falsch: Die ganze universitäre Struktur ist nicht auf Qualität der Forschung, sondern an der Stellung der Professoren und deren Interessen ausgerichtet. Und das ist fast das Gegenteil. Solange man daran nichts ändert ist jede Investition in „Qualitätsoffensiven“ Geldverschwendung. Da wird einfach der Sumpf nachgefüllt.

An den Hochschulen und Berufsakademien des Landes gab es im Jahr 2000 rund 16.000 Stellen für wissenschaftliches Personal. Im Jahr 2003 wurden für Wissenschaft, Forschung und Kunst rund 3 Milliarden Euro aufgewandt, dazu kommen die Drittmittel, die 2001 etwa 370 Millionen Euro betrugen (ohne den Bereich Medizin und Kliniken). Und dieser Minister will die Qualität verbessern, indem er sich unter dem Schlagwort der „Autonomie der Universitäten“ weigert, sich um den Verbleib der 3 Milliarden Euro pro Jahr zu kümmern, und dann 20 Millionen drauflegt, um zur Verbesserung der Qualität Spitzenprofessuren zu finanzieren. Kein Wunder, daß der Mann Professor, Rektor und Minister wurde. Dieser Minister war – ebenso wie sein Vorgänger – durchgehend über die wesentlichen Vorgänge in meinem Promotionsverfahren informiert. Es wäre seine Dienstpflicht gewesen, einzuschreiten und die beteiligten

Professoren zur Einhaltung deren eigener Pflichten zu bringen und Disziplinarverfahren einzuleiten. Damit hätte er ein Zeichen gesetzt und eine echte Qualitätsverbesserung erreicht. Da weigert er sich. Stattdessen verschwendet er lieber Steuergelder und verlangt Studiengebühren.

Die Länder, in denen bessere Forschung betrieben wird, und deren Universitäten besser sind, machen es vor: Die Stellung der Professoren ist weit weniger abgehoben als hier. Leistung ist gefragt. Wer nicht leistet, fliegt. Professoren sind dort keine unkündbaren Beamte. Dort müssen sie leisten. Hier bei uns können sie tun und lassen was sie wollen, die Pension kommt unausweichlich. Und es ist dort wesentlich schwieriger, sich mit einem Titel, der auf einer leeren Dissertation beruht, nach oben zu arbeiten.

Das Problem der deutschen Hochschulen ist aber weder neu noch unerkannt. Im Mai 2000 stellte der Wissenschaftsrat in einem Gutachten zu den Strukturplänen der Berliner Hochschulen fest:

> **„. . . die Selbststeuerung der Hochschulen nach innen und außen [hat] versagt. “**

Dazu bemerkt DIE ZEIT treffend[5]:

> *„Die Illusion der Selbstverwaltung:* Ein 30000-Mann-Betrieb kann nicht mehr von den Professoren mit einem Frühstücksdirektor an der Spitze verwaltet werden.“

Es ist bekannt, in welche Richtung man sich bewegen muß, um das Problem zu lösen. Die Politik in Baden-Württemberg verwendet viel Energie darauf, sich in die entgegengesetzte Richtung zu bewegen. Man pumpt in Baden-Württemberg Jahr für Jahr 3 Milliarden Euro an Steuergeldern in das Hochschulwesen und hält es nicht für nötig, deren Verbleib und ordnungsgemäßen Gebrauch zu überwachen. Man hält es nicht einmal für nötig zu fordern, daß die Leute, in deren Hand man das Geld legt, ihren Job wenigstens in erster Näherung beherrschen.

So legt die Hochschulreform in Baden-Württemberg immer mehr Macht in die Hände des Rektors. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zieht sich selbst immer mehr aus der Kontrollfunktion zurück. Hält man es deshalb für angebracht, auf den Posten eines Rektors einen fähigen Manager zu setzen, der das leistet, was der Job fordert? Nein, man macht daraus eine Operette, die Besetzung dieses wichtiges Amtes gerät zum Treppenwitz, zur Groteske, zur Persiflage. Der Landtag von Baden-Württemberg diskutiert ausgiebig darüber, ob ein Rektor mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit zu wählen sei. Daß das Grundgesetz vorschreibt, den besten Kandidaten zu nehmen und nicht den mit den meisten Stimmen, das merkt dabei keiner. Auf die Idee, daß man den Bewerber nimmt, der die Anforderungen am besten erfüllt, kommt man nicht. Und es ist schon sehr seltsam, daß man ausgerechnet den damaligen Rektor der Universität Mannheim, Professor Frankenberg, zum Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst macht. Den Bock zum Gärtner, sozusagen. Auf den Webseiten des Ministeriums wird er so beschrieben:

[5] Martin Spiewak, Humboldts Totengräber, DIE ZEIT 30.04.2003 Nr.19

Das hochschulpolitische Credo des Ministers lautet „Mehr Qualität in Studium, Lehre und Forschung durch mehr Wettbewerb der Hochschulen und gestaltende Autonomie“.

Autonomie als Weg zur mehr Qualität? Schon das Berliner Gutachten zeigte, daß die Autonomie gerade die Ursache für mangelnde Qualität ist. Mit der vorliegenden Dokumentation möchte ich belegen, daß die Autonomie, das Fehlen jeder Kontrolle von außen, gerade die Ursache dafür ist, daß jedes erdenkliche Qualitätsniveau unterschritten wird. Zwar hat man im Universitätsgesetz als Ausgleich für die fehlende Kontrolle bei der Autonomie den Hochschulrat eingeführt, ein Kontrollgremium, daß die Erfüllung der Aufgaben überwachen soll. Nur: Das funktioniert nicht. Der Hochschulrat wird aus Freunden der Universität zusammengesetzt, die kein Interesse an einer effektiven Kontrolle haben. Und in Karlsruhe entspricht er noch nicht einmal der gesetzlichen Form, er ist eine Attrappe, deren Mitglieder untätig bleiben. So werden eine Kontrolle nur vorgetäuscht und unter dem Deckmantel der Autonomie die Geldverschwendung, der Amtsmißbrauch und der Sumpf erst richtig etabliert.

Betrachtet man die Entwicklung im Hochschulrecht, die Rolle und Untätigkeit der Minister von Trotha und Frankenberg, und die systematische Aushebelung aller Konstrollmechanismen und des Rechtsweges an der Universität Karlsruhe, so kann man nur zu dem Ergebnis kommen, daß dieser geradezu kriminelle Sumpf kein unvermeidliches Übel ist, sondern von der Politik willentlich und geplant konstruiert und herbeibeführt wurde. Hierzu mehr ab Seite 256.

»Räusch!«

Die vorliegende Dokumentation zeigt Machenschaften mancher Professoren auf, die ganz offensichtlich böswillig und absichtlich betrieben wurden. Es soll aber nicht der Eindruck erweckt werden, daß alle Professoren von solcher Mißgunst beherrscht würden. Nein, viele sind durchaus sehr freundlich und gutmütig. Leider kann bei den Zuständen an dieser Universität manchmal sogar gerade das zum Verhängnis werden, wie die folgende kleine Anekdote zeigen soll, die vor über 10 Jahren stattfand.

Eine meiner Hauptdiplomsprüfungen war eine mündliche Prüfung in Computeralgebra und Kodierungstheorie, was mich damals sehr interessierte und mir viel Spaß gemacht hat. Zu dieser Zeit gab es an der Fakultät aber nur einen einzigen Professor, bei dem ich mich darin prüfen lassen konnte. Dieser Professor galt als sehr nett und umgänglich und es war unter den Studenten bekannt, daß er keine schlechten Noten „reindrückt“ und daß er seine Diplomanden und Doktoranden immer sehr fair und gut behandelt und schnell zum Ziel gebracht hat. Man bekam bei ihm schnell und einfach Prüfungstermine und die Prüfungsthematik war meist klar und überschaubar. Deshalb war er als angenehmer Prüfer bekannt. Dazu kam, daß er mich persönlich kannte, weil ich am selben Institut Systemadministrator war. Ein willkommener Nebeneffekt war,

daß er und sein Assistent, der als Beisitzer fungierte, folglich von mir und meinem Wohlwollen abhängig waren – auch Systemadministratoren sind nämlich in ihrem Bereich mächtige und empfindliche Leute, die man nicht verärgern sollte. Auf die Prüfung selbst war ich damals gut vorbereitet. Es bestanden also beste Voraussetzungen für eine erfolgreiche Prüfung – dachte ich.

Die Sache hatte aber zwei Haken:

Der erste Haken war, daß dieser Professor Franzose ist und damals nur sehr schlecht Deutsch (und nicht viel besser Englisch) sprach, leider mit kaum verständlicher Aussprache, grauenhaftem Akzent, sehr eigenartigem Satzbau und manchmal ganz komischen Formulierungen. Ich hingegen spreche kein Französisch.

Der zweite Haken war: Der Mann war schwerer Kettenraucher, noch dazu eines ganz üblen französischen Krautes. Und ich vertrage keinen Zigarettenrauch. Sein Arbeitszimmer war so verquarzt, daß ich da normalerweise nicht hinein konnte. Das wußte er. Und in diesem Zimmer mußte die Prüfung stattfinden.

Wer jetzt aber einen Streit ums Rauchen in der Prüfung erwartet, liegt völlig falsch. Der Professor hatte sich an diesem Tag das Rauchen verkniffen und sein Büro gründlich gelüftet. Als ich hereinkam erkundigte er sich sofort, ob das mit dem Rauch so ginge. Ich bedankte mich artig für seine Mühe und betonte, daß das so überhaupt kein Problem sei, alles in Ordnung. Es war schon drollig, wie er *»Rauch«* aussprach, es klang wie *»Räusch«*.

Die Prüfung begann mit Computeralgebra und verlief eigentlich ganz gut. Er war aber sehr schwer zu verstehen, ich mußte bei vielen Fragen rückfragen, bis ich die Fragen verstanden hatte. Und er hat sich immer wieder erkundigt, ob das mit dem »Räusch« ein Problem sei – nein, nein, kein Problem, alles in Ordnung. Er hat auch mal gefragt, ob er die Fenster jetzt schließen könne, auch kein Problem. So ging es dann über zur Kodierungstheorie. Auch da hat er sich wieder erkundigt, ob das mit dem »Räusch« ein Problem sei – nein, nein, Danke, kein Problem, macht gar nichts. Ich fand soviel Rücksichtnahme wirklich nett. Das kennt man so gar nicht von Professoren. Er fragte dann noch einmal. Nein, kein Problem, die Prüfung war ja auch gleich zu Ende.

Als die Prüfung dann beendet war, hatte ich mich schon auf eine sehr gute Note gefreut, denn es war ja alles gut gelaufen. Tja, meinte der Professor, die Kodierungstheorie wäre ziemlich schlecht gewesen. Die Algebra war zwar viel besser, aber mehr als eine Drei könnte er trotzdem beim besten Willen nicht geben. *Hä!?*

Prüfer und Beisitzer mußten damals gleich weg, Rückfragen waren nicht möglich. Ich war auch völlig baff. Ich war fest davon überzeugt, alle Fragen bis auf eine unverständliche richtig und vollständig beantwortet zu haben. Am nächsten Tag traf ich dann den Beisitzer und fragte ihn, was ich denn falsch gemacht hätte.

Der Prüfer hatte zur Kodierungstheorie fragen wollen, was denn Rauschen auf dem Kanal für Folgen habe und was man dagegen tun könne. Das ist eines der Hauptthemen in Kodierungstheorie. Dazu hatte er mich mehrfach gefragt, ob *Rauschen* ein Problem sei. Unglücklicherweise sprach er *»Rauschen«* genauso wie *»Rauch«* aus, nämlich »Räusch«. Während sich seine »Räusch«-Fragen während des Algebrateils noch wirklich auf den Geruch bezogen, meinte er in der Kodierungstheorie das Kanalrauschen, stellte also eine Prüfungsfrage. Und ich hatte immer freundlich geantwortet, daß das kein Problem sei und gar nicht störe. Er hatte dann daraus gefolgert, daß ich nicht einmal wüßte, was denn das Thema der Kodierungstheorie sei und mich dementsprechend benotet.

Damals war ich ziemlich sauer. Aber was hätte ich machen sollen? Der Professor war nach der Prüfung verreist und die Note schon an das Prüfungsamt gemeldet. Von Prüfungsrecht hatte ich keine Ahnung und Ärger konnte ich nun gar nicht brauchen, weil ich noch alle anderen Prüfungen vor mir und nach der alten, längst ausgelaufenen Prüfungsordnung abzulegen hatte. Da mußte ich schon froh sein, wenn ich überhaupt noch Prüfer finden würde – es ist an dieser Fakultät nämlich nicht selbstverständlich, daß es für vorgeschriebene Prüfungen auch Prüfer gibt. Außerdem ist bekannt, daß man sich an dieser Fakultät sehr viel Ärger einhandelt, wenn man gegen Prüfungsergebnisse angeht. Also habe ich die Drei stillschweigend geschluckt und mich später sehr darüber geärgert, denn das hat mich die Eins im Diplom gekostet, was mir wiederum andere Nachteile bereitet hat.

Wäre der Mann nicht Raucher oder nicht Franzose gewesen, dann hätte ich sicherlich mein Diplom mit einer Eins gemacht. Und vielleicht ein Promotionsstipendium erhalten. Dann wäre alles wohl ganz anders gekommen.

Ob sich an dieser Universität wohl schon irgendjemand Gedanken darüber gemacht hat, daß Prüfer einigermaßen Deutsch oder wenigstens irgendeine gemeinsame Sprache mit dem Prüfling sprechen können sollten?

Teil I

Die Zustände an der Universität: Idealer Nährboden für Willkür, Erpressung, Korruption

„Schließlich kann man unter Korruption auch das bloße »Einknicken« vor der Macht verstehen, also das Aufgeben eigener Auffassungen und Überzeugungen gegenüber dem Inhaber der Macht (der über Vorteile der verschiedensten Art verfügt), um vorwärts zu kommen oder generell seinen Status zu verbessern, mag »die Macht« nun als Vorgesetzter, als Auftraggeber oder in anderer Form in Erscheinung treten. [...]
Hierzu gehören genauso Wissenschaftler, die den Meinungen ihrer Doktor- oder Habilitations»väter« ihre eigene Kreativität opfern oder sich an den Auftraggeber eines Gutachtens verkaufen oder das Lied eines Ministers singen, etwa als Dank dafür, dass dieser sie in eine Sachverständigen-kommission berufen hat.“

Hans Herbert von Arnim in [2]

Die Situation als Angestellter

Promotion als Tauschgeschäft

Die Anstellung als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Universität ist für einen Informatiker eigentlich eine unrentable Angelegenheit. Die Gehälter in der freien Wirtschaft sind höher, an der Universität gibt es nur BAT IIa. In der Industrie gibt es in der Regel Dauer- oder langfristige Arbeitsverträge, die Universität vergibt immer nur Einjahresverträge. Die Aufstiegschancen an der Universität sind fast gleich Null. Die für die Karriere wichtigen Fähigkeiten wie Problemlösungen, Kundenführung, Managementerfahrung, Personalführung, Qualitätssicherung, Projektmanagement und dergleichen können an der Universität so gut wie gar nicht erlernt werden. Die Tätigkeit besteht fast nur aus Zuarbeit an den Professor. Die industrieüblichen Dreingaben wie Betriebsrenten, Abfindungen, Incentives, Sonderzahlungen, Aktienoptionen, Schulungen, bezahlte Freizeitangebote, vielleicht sogar einen Dienstwagen, gibt es überhaupt nicht.

Dieses Mißverhältnis zwischen Industrie- und Universitätsjob ist bei Informatikern und manchen Ingenieurberufen im Vergleich zu anderen Fächern relativ groß. Besonders groß war es bei den Informatikern in den 90er Jahren. Daran ändert auch nichts, daß zu der Zeit, als ich Wissenschaftlicher Mitarbeiter wurde, die Informatiker noch zu den Privilegierten gehörten, die als Wissenschaftliche Mitarbeiter wenigstens noch eine volle Stelle und die Bezahlung nach BAT IIa bekamen. In manchen anderen Fachrichtungen war es durchaus üblich, trotz voller Arbeitsleistung und vielen Überstunden nur eine halbe oder gar nur eine Drittel Stelle zu bekommen[6]. Ohne volle Stellen hätte man überhaupt keine Informatiker als Mitarbeiter bekommen.

Die Fakultät für Informatik bejammert deshalb gerne, daß sie aufgrund der guten Arbeitsplatzsituation der Informatiker auf normalem Wege keine qualifizierten Mitarbeiter mehr bekommt[7].

Wie also kann man Informatiker dazu bringen, diese wenig attraktive Anstellung einzugehen? Ganz einfach: Indem man sie zur Voraussetzung der Promotion macht.

In der Promotionsordnung der Fakultät für Informatik sieht das dann so aus:

[6] Siehe z. B. „Wir sind die Billiglöhner“, DIE ZEIT vom 4.6.1998, Nr. 24, Seite 13
[7] Siehe z. B. DER SPIEGEL, Nr. 13/2000, Seite 57 und Nr. 22/2000, Seite 74

> § 4 Abs. 2 (Annahme als Doktorand):
> Dem Antrag sind beizufügen: ... Eine Erklärung eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät für Informatik, daß dieser bereit ist, die Dissertation zu betreuen.
>
> § 5 Abs. 4 Satz 1: Gab es keinen Betreuer der Dissertation, kann die Eröffnung des Promotionsverfahrens abgelehnt werden, wenn sich kein Professor, Hochschul- oder Privatdozent der Fakultät für das Fachgebiet der Dissertation für zuständig erklärt.

Will man also promovieren, gibt es nur zwei Wege: Entweder hat man schon vor der Erstellung der Dissertation die Erklärung eines Professors, die Arbeit betreuen zu wollen, und meldet sich als Doktorand an, oder man gibt die Arbeit einfach so ab und hofft darauf, daß sich ein Professor für „zuständig“ erklärt. In beiden Fällen ist man davon abhängig, daß ein Professor einem die Promotion „erlaubt“. Von dem verfassungsrechtlich garantierten Prüfungsanspruch bei berufsbezogenen Prüfungen ist da keine Rede.

Und diese „Erlaubnis“ geben die nicht freiwillig. Warum sollten sie sich ohne Grund Arbeit aufhalsen und Doktortitel verteilen, wenn sie nicht ganz massive persönliche Vorteile haben? Schließlich zwingt sie niemand, ihre Dienstaufgaben zu erfüllen. Wie aber kriegt man nun einen Professor dazu, eine der beiden Erklärungen abzugeben? Entweder läßt man sich von ihm „betreuen“, was nichts anderes bedeutet, als sich jahrelang quasi als Lehnsmann zu verpflichten, oder man gewährt ihm andere „Gegenleistungen“ für die Annahme der Dissertation und erspart sich so einige Jahre an Frondiensten.

Die erste Methode nennt man „Wissenschaftliche Mitarbeit“, die zweite meist „Titelhandel“. Mit wissenschaftlicher Qualität der Dissertation oder gar einer ordnungsgemäßen staatlichen Berufszugangsprüfung haben beide meist gar nichts zu tun. So kommt man also zu einem Doktortitel: *Man dient oder man zahlt. Oder beides.*

Ich hatte kein Geld und keine Beziehungen, also mußte ich dienen.

Betrügerische Arbeitsverträge

Ich bekam zuerst einen Arbeitsvertrag der Universität vom 1.3.1994 bis 31.12.1994. Dieser Vertrag enthielt die Zusicherung:

„Gelegenheit zur Vorbereitung auf eine Promotion ist gegeben.“

Das habe ich geglaubt. Der Professor hat die Promotion versprochen, und im Vertrag stand sie nun auch drin. Also mußte es ja wohl stimmen.

Dann war der Professor erst einmal im Forschungssemester und damit weg. Und auch sonst nicht ansprechbar. Keinerlei Gespräch über ein Promotionsthema. Das war merkwürdig, denn die Promotion war für 1995 angepeilt. Dann

war das Jahr 1994 vorbei, ohne daß das Thema Promotion auch nur angesprochen wurde. Aber der Folgevertrag für 1995 enthielt ja dieselbe Zusage, also kann es nun ja losgehen.

Auch 1995 tat sich mit Promotion dann aber gar nichts, denn der Professor war dazu schlicht nicht ansprechbar, nicht erreichbar. Wie will man die „Promotion vorbereiten“, wenn man kein Thema vereinbaren kann? Veröffentlichen oder Konferenzen besuchen durfte ich auch nicht. Als dann Ende 1995 eine Promotion noch nicht einmal in Sicht war, wurde es langsam ärgerlich. Aber warum „so kurz vor dem Ziel“ aufgeben und die zwei investierten Jahre wegwerfen? Also gut, noch ein weiteres Jahr angehängt, denn auch der Vertrag für 1996 enthielt eine solche Zusicherung, dieses Mal in etwas anderer Formulierung:

„Die Beschäftigung bietet auch Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion.“

Und dieses Mal sogar in Fettschrift. Dann muß es jetzt ja wohl besonders wichtig sein. Also gut – noch 1996, aber dann ist Schluß.

Mitte 1996 gab es dann ein Problem mit einer Stellenfinanzierung. Da das Institut eine Beteiligung am Sonderforschungsbereich 414 ergattert hatte, gab es eine längerfristige Finanzierung für eine Stelle, aber nur dann, wenn ein Promovierter oder wenigstens ein Doktorand tatsächlich auf dieser Stelle sitzt. Ohne Doktorand auf der Stelle kein Geld. Also wurde ich damals gefragt, ob ich etwas dagegen hätte, wenn ich pro forma auf diese Stelle verschoben würde. Für mich würde dies keinen Unterschied bedeuten, ich bekäme nur einen längerfristigen Vertrag. Es ginge nur darum, die Personalgelder einstreichen zu können. Das wäre für mich nur von Vorteil, *denn ich könnte ja jederzeit zum Quartalsende kündigen.* Als ich dann den Änderungsvertrag über die Fortsetzung bis zum 30.6.1999 (statt Ende 1996) erhielt, war mir schon etwas unwohl. So lange wollte ich keinesfalls bleiben. Aber ein Rückruf bei der Personalabteilung ergab, daß die Kündigung mit sechs Wochen zum Quartalsende jederzeit möglich wäre. Also gut, wenn man immer rauskommt, kann man das eingehen (was sich später als Trugschluß erwies, siehe Seite 160 ff.). Auch diese Änderungsvereinbarung enthielt die Zusicherung in Fettschrift.

Als Zwischenbemerkung sei eingeschoben, daß der „Doktorvater“ mir aus dieser Konstruktion hinterher einen Strick drehen wollte. So behauptete er beispielsweise in seinem Schreiben vom 14.8.1999 gegenüber dem Rektorat:

> *„So erhielt Herr Danisch trotz seiner Beschäftigung in o.g. Projekt einen längerfristigen Arbeitsvertrag bis 30.06.1999, um sein Promotionsvorhaben zu gewährleisten.“*

Wie dieser Vertrag vom „Doktorvater“ dann gegen mich mißbraucht wurde, wird auf den Seiten 160 ff. und 169 ff. genauer erläutert.

Alle meine Arbeitsverträge enthielten also die Zusicherung, daß Gelegenheit zur Vorbereitung der Promotion gegeben sei. In der Realität stimmte das aber

nicht, wurde sogar explizit verweigert – davon später mehr. Als es dann später zum offenen Streit über die Promotion kam, bin ich bei der Gelegenheit auch der Diskrepanz zwischen Arbeitsverträgen und Realität nachgegangen und auf den Grund für die Formulierungen gestoßen: Die Universität hatte die Klauseln nicht etwa in die Verträge geschrieben, um damit dem Mitarbeiter etwas zuzusichern, sondern um im Streitfall die Gerichte zu täuschen. Der Grund liegt im damaligen Hochschulrahmengesetz:

> § 57c HRG Abs. 2:
>
> Ein befristeter Arbeitsvertrag nach § 57 b Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 kann bis zur Dauer von fünf Jahren abgeschlossen werden. Mehrere befristete Arbeitsverträge nach § 57 b Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 bei derselben Hochschule dürfen diese Höchstgrenze insgesamt nicht überschreiten. [. . .]
>
> Abs. 3 *(in der Version von damals)*:
>
> Auf die Höchstgrenze nach Absatz 2 Satz 1 und 2 sind Zeiten eines befristeten Arbeitsvertrages nach § 57 b Abs. 2 Nr. 1 bis 4, soweit er Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion gibt, nicht anzurechnen.

Befristete Arbeitsverträge durften also nach dem HRG zusammen nicht mehr als fünf Jahre dauern. Damit wollte der Gesetzgeber den Mitarbeiter gegen eine *sozial unvertretbare Ausdehnung*[8] *der befristeten Beschäftigung* schützen. Die Universität und die Professoren wollen das aber gerade nicht und konterkarieren die Absicht des Gesetzgebers. So werden Promotionen oft über jedes erträgliche Maß hinaus verzögert und Mitarbeiter so oft weit über die 5-Jahres-Frist hinaus festgehalten. Der Gesetzgeber installiert also einen Schutzmechanismus gegen Mißbrauch, und die Universität bricht ihn einfach.

Ich kenne Fälle, in denen die Mitarbeiter 7 bis 8 Jahre lang angestellt waren. Andererseits aber will die Universität jegliche finanzielle Verpflichtung vermeiden. Deshalb gibt es normalerweise immer nur auf das Kalenderjahr befristete Verträge. Sollte es ausnahmsweise, wie bei meiner SFB-Stelle, längerfristige Finanzierungszusagen geben, gibt es auch einmal einen längerfristigen Vertrag, aber eben keinen unbefristeten. Aber das ist die Ausnahme. Es liegt also ein Ungleichverhältnis vor, der Mitarbeiter ist eigentlich nur der Dumme, und die Universität hält sich alle Optionen offen.

Als ich einmal telefonisch bei der Rechtsabteilung der Universität nachbohrte, was denn diese Zusicherung in meinem Vertrag ihrer Meinung nach konkret beinhalte, wurde man da plötzlich sehr, sehr vorsichtig. Ich hatte offenbar einen wunden Punkt getroffen. Dann verplapperte sich mein Gesprächspartner und schob die Sache auf einen Rechtsstreit, den die Universität verloren hatte. Irgendein Mitarbeiter hatte einmal die Zeiten seiner Anstellung zusammengezählt, war auf über 5 Jahre gekommen und hatte sich erfolgreich eine Dauerstelle eingeklagt. Die Universität hatte sich gegenüber dem Gericht auf eben diese Ausnahme des § 57 c Abs. 3 HRG stützen wollen und hatte einfach behauptet, der Mitarbeiter habe ja die *Möglichkeit* zur Promotionen gehabt, weshalb die Zeiten nicht anzurechnen wären. Damit sei sie aber abgewiesen

[8] Aus der Begründung des Gesetzgebers in der Bundestagsdrucksache 10/2283, Seite 11

worden, weil dies in diesem Fall nicht im Vertrag stand. Deshalb hätte man dies in die Verträge aufgenommen. Als ich dann aber nach einer Kopie des Urteils oder dem Aktenzeichen fragte, gab man keine weitere Auskunft mehr. Brauchte ich auch nicht mehr, denn die Badische Landesbibliothek ist in der Nähe:

- **Etzel u. a., Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsschutzsgesetz und zu sonstigen kündigungsschutzrechtlichen Vorschriften, 4. Aufl.:**

  „Abs. 3 findet Anwendung, wenn dem Angestellten *während der Beschäftigung* in einem befristeten Arbeitsverhältnis ausreichend *Gelegenheit zur Promotionsvorbereitung* geboten wird. Dafür genügt es, wenn ihm innerhalb der befristeten Beschäftigung ein gewisser Zeitraum zur Verfügung steht, in dem seine Dissertation nachhaltig gefördert werden kann. Eine *Promotionschance* erfüllt dagegen die Voraussetzungen des § 57 c Abs. 3 HRG nicht. Der *Arbeitsvertrag* muß die Gelegenheit bieten; die *Gewährleistung der Promotionsvorbereitung* muß Inhalt der vertraglichen Vereinbarung sein. Es muß in einem Arbeitsvertrag also ausdrücklich dargestellt werden, in welcher Weise dem Angestellten Gelegenheit zur Arbeit an seiner Dissertation geboten wird. [. . .]

  Gelegenheit im Arbeitsvertrag zur Vorbereitung erhält der Mitarbeiter nur, wenn er für nicht unerhebliche Zeit *von der Arbeit* ganz oder teilweise *freigestellt* wird oder *im Rahmen seiner Dienstleistungen* Gelegenheit zur Arbeit an der Dissertation erhält. Dies ergibt sich aus dem Zweck der Vorschrift, von einer Anrechnung auf die Höchstgrenze abzusehen, damit durch die Promotionsbefristung die Fünf-Jahres-Grenze nicht aufgezehrt wird. Das ist aber nur denkbar, wenn der Arbeitnehmer *während der Arbeitszeit* Gelegenheit zur Promotion erhält. Das Arbeitsverhältnis muß daher auf die mögliche Anfertigung einer Dissertation zugeschnitten sein.
- **Staudinger, BGB, 13. Bearbeitung, § 620, Rn. 222:**

  „Die Promotion muß freilich das Kernstück der arbeitsvertraglichen Vereinbarung gewesen sein, eine nebenbei abfallende Promotionschance genügt demgegenüber nicht.“
- **Hailbronner, Hochschulrahmengesetz:**

  „Nicht anzurechnen sind Zeiten eines befristeten Arbeitsvertrages allerdings nur, soweit er Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion gibt; maßgeblich ist also nicht die Vertragslaufzeit, sondern nur die Promotionszeit.“

Das also war das Problem. Da hatten Richter den Gesetzestext genau gelesen und waren zu dem Ergebnis gekommen, daß nicht die Arbeit, sondern *der Arbeitsvertrag selbst* Gelegenheit geben muß. Es genügt nicht, daß man tatsächlich oder vielleicht Gelegenheit hat. Man muß einen vertraglichen Anspruch darauf haben. Steht dies nicht im Arbeitsvertrag, wird voll angerechnet. Ergibt die Summe mehr als 5 Jahre, ist ein Dauervertrag fällig. So hatte die Universität verloren, denn zum Zeitpunkt jenes Streites stand dies noch nicht in den Verträgen.

Nun stand die Universität aber vor einem bösen Dilemma:

So, wie bisher, ging es nicht weiter. Da könnte ja nun jeder klagen, und es gibt durchaus viele Leute, die sich so Dauerstellen einklagen würden.

Sich einfach an das Gesetz zu halten und die Beschäftigung strikt auf fünf Jahre zu begrenzen war auch kein Weg, denn das war gegenüber den Professoren nicht durchzusetzen. Es wäre in Karlsruhe völlig undenkbar, daß sich ein Professor von der Verwaltung vorschreiben ließe, daß der Mitarbeiter nach

fünf Jahren zu gehen hätte. Da müßte die Promotion ja schon früher fertigwerden, sonst würde das auch ungünstig aussehen. Nein, man will Mitarbeiter schon länger festhalten können.

Dem Mitarbeiter aber einfach tatsächlich die Vorbereitung der Promotion zuzusagen, ist auch nicht möglich. Die Professoren wollen sich nämlich auch nicht vorschreiben lassen, daß sie ihren Mitarbeitern Zeit zu geben hätten. Außerdem werden viele Stellen von der DFG finanziert und die erlaubt das einfach nicht, wie mir die DFG mit Schreiben vom 4.3.1999 bestätigte:

> *„Die Deutsche Forschungsgemeinschaft kann deshalb keine Arbeitsverträge zulassen, die dem wissenschaftlichen Mitarbeiter ohne Rücksicht auf das im Vordergrund stehende Projektinteresse Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Promotion als Teil seiner Dienstaufgabe, mithin als einklagbarem arbeitsrechtlichen Anspruch, einräumen.“*

Das Dilemma war unauflösbar. Was also tun?

Man entschied sich für einen Schwindel, also dafür, diesen Satz pro forma in die Verträge aufzunehmen, ohne aber tatsächlich etwas zusichern zu wollen. Die DFG kriegt die Verträge ja auch nicht zu sehen. Gegenüber einem Gericht konnte man diese Arbeitsverträge nun vorlegen und sich auf § 57 c Abs. 3 HRG berufen. Und den Professoren war man auch nicht zu nahe getreten. *Aber die Mitarbeiter hatte man getäuscht.*

Ich hab da weiter nachgefragt. Eine brauchbare Antwort habe ich nicht bekommen, aber hektische Reaktionen ausgelöst: So teilte nämlich die Personalabteilung der Universität der Rechtsabteilung auf Anfrage am 10.6.1999 in einer internen Hausmitteilung mit:

> *„Die Universität Karlsruhe hat in frühere Arbeitsverträge mit wissenschaftlichen Mitarbeitern die von Herrn Danisch zitierte Klausel aufgenommen, um – wie vom Hochschulrahmengesetz vorgesehen – »Zeiten der Promotion« nicht auf die Höchstbeschäftigungsdauer anrechnen zu müssen und damit Institut und Mitarbeiter die Möglichkeit zu weiteren Vertragsverlängerungen über fünf Jahre hinaus zu geben.*
>
> *Die Klausel hat keine weitere arbeitsrechtliche Bedeutung; insbesondere wird durch sie die eigene Promotion nicht zur Dienstaufgabe. Der wissenschaftliche Mitarbeiter hat damit weder die Pflicht noch das Recht zur Promotion während der Dienstzeit. Es handelt sich nicht um eine Willenserklärung, sondern lediglich um die Betonung des regelmäßig vorhandenen Motivs für die Beschäftigung von wissenschaftlichem Nachwuchs.*
>
> *Die DFG verbietet die Aufnahme dieser Klausel nicht, sondern nur die Erklärung der Promotion zur Dienstaufgabe.*
>
> *Tatsächlich ist die Situation in jedem Institut anders; die von Herrn Danisch beschriebene Ungleichbehandlung findet wohl statt. Es hängt letztlich von der persönlichen Einstellung des Betreuers, der Struktur des Instituts, den anfallenden Arbeiten und Projekten, der Zielstrebigkeit des Mitarbeiters sowie vom konkreten Promotionsthema ab, wieviel Zeit dem Mitarbeiter zur Arbeit an der eigenen Promotion eingeräumt wird.*
>
> *Nach der Änderung der Rechtsprechung des BAG im Jahr 1996, wonach Promotionszeiten bei der Berechnung der Höchstbeschäftigungsdauer nur dann nicht berücksichtigt werden müssen, wenn die Promotion ausdrücklich und tatsächlich*

> *Dienstaufgabe war, verwenden wir diese Klausel in den Arbeitsverträgen nicht mehr. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Institutes wird die Promotion mit mind. 25% der Dienstzeit als Dienstaufgabe vereinbart mit der Folge, daß für beide Seiten ein einklagbarer Anspruch entsteht.“*

Man behauptet also, man wollte mir nur die „Möglichkeit“ geben, Verträge über mehr als 5 Jahre abzuschließen. Meine Verträge vom 1.3.1994 bis 30.6.1999 umfassen ja auch 5 Jahre und 4 Monate, verletzen also die Fünfjahresgrenze. Man hat dies also nur in die Verträge geschrieben, um mir die „Möglichkeit“ zu geben, diese auch zu erfüllen.

Das muß man sich einmal auf der Zunge zergehen lassen: Die Universitätsverwaltung bricht das Gesetz, hebelt die Schutzmechanismen aus, die der Gesetzgeber zum Schutz des Mitarbeiters vor Mißbrauch durch Professoren eingebaut hat, konstruiert ihre Arbeitsverträge zum Betrug der Gerichte, und behauptet dann auch noch, das alles habe sie getan, um dem Mitarbeiter die „Möglichkeit“ längerer Verträge zu geben.

Ich bin aber nicht der einzige, der daran Zweifel hat. Mit Schreiben vom 4.8.1999 erteilte nämlich das Ministerium dem Rektorat einen Rüffel und hakte nach, in dem es auch um die Arbeitsverträge ging:

> *„Zu Ziffer 8 der Eingabe von Herrn Danisch vom 9. Mai 1999 legt die Universität das Anschreiben von Herrn Danisch an die DFG bei (Anlage 10). Danach kann die DFG keine Arbeitsverträge zulassen, die dem wissenschaftlichen Mitarbeiter ohne Rücksicht auf das im Vordergrund stehende Projektinteresse Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Promotion als Teil seiner Dienstaufgabe, mithin als einklagbarem arbeitsrechtlichem Anspruch, einräumen. Nach der Hausmitteilung von Frau Schweitzer an Frau Kalous vom 10. Juni 1999 wird zwar die von Herrn Danisch beanstandete Klausel in Arbeitsverträgen nicht mehr verwendet (wobei unklar ist, warum diese Klausel in den Verträgen der Universität keine arbeitsrechtliche Bedeutung gehabt haben soll). Auf ausdrücklichen Wunsch des Institutes wird jedoch die Promotion mit mindestens 25% der Dienstzeit als Dienstaufgabe vereinbart mit der Folge, dass für beide Seiten ein einklagbarer Anspruch entsteht. Diese Aussage bedarf im Hinblick auf die Praxis bei Drittmittelprojekten der Erläuterung.“*

Danach hat die Personalabteilung ganz kalte Füße bekommen und dreht die Sache nun genau ins Gegenteil, denn die damalige Stellvertreterin des Kanzlers, Dr. Storm, antwortete dem Ministerium am 12.8.1999:

> *„Die Aussage, dass die Klausel »Die Gelegenheit zur Promotion ist gegeben« keine arbeitsrechtliche Bedeutung hat, bezieht sich auf die Tatsache, dass sie weder eine Verlängerung nach HRG ermöglicht noch sich daraus einklagbare Rechtspositionen ergeben. Die Klausel beschreibt lediglich das regelmäßig vorhandene Motiv für die Beschäftigung von wissenschaftlichem Nachwuchs. “*

So, so. Im Schreiben vom 10.6.1999 (s.o.) hatte die Klausel also noch den Zweck, eine Verlängerung über 5 Jahre hinaus zu bewirken. Nun soll sie dies angeblich nicht mehr ermöglichen. Es ist ja auch so allgemein üblich in Arbeitsverträge das „Motiv“ für die Beschäftigung hineinzuschreiben. Man dreht es eben immer so, wie man es gerade braucht. . .

Übrigens: Der § 57c Abs. 3 HRG wurde inzwischen geändert, er bezieht sich nun auch auf Zeiten außerhalb der Arbeitszeit:

> *„. . . soweit er innerhalb oder außerhalb der Arbeitszeit Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion gibt. . . “*

Man hat das Dilemma also durch Änderung des Gesetzes „gelöst“. Man stellt es nun als Leistung des Arbeitgebers hin, wenn ein Doktorand in seiner Freizeit an seiner Dissertation arbeitet.

Aber ist das wirklich die Lösung des Problems? Nein, es ist nur wirkungslose Kosmetik, sogar eine ziemlich schlechte. Denn die 5-Jahres-Grenze gilt immer noch. Ein Vertrag, der Gelegenheit zur Promotion gibt, wird nun aber nicht in seiner vollen Vertragslaufzeit von der Anrechnung freigestellt, sondern nur der Teil der Arbeitszeit wird nicht angerechnet, der für die Vorbereitung der Promotion beansprucht werden kann.

Hat man nun einen Arbeitsvertrag, der *außerhalb* der Arbeitszeit die Gelegenheit zur Vorbereitung der Promotion zusichert, ist die Arbeitszeit damit nicht von der Anrechnung befreit. Ein solcher Vertrag ist daher in vollem Umfang auf die 5-Jahres-Grenze anzurechnen. Aber wer weiß das schon, wer liest schon so genau die oben zitierten Urteile nach?

Der Schwindel geht also weiter, nur auf etwas andere Weise. Selbst in aktuellen Stellenausschreibungen vom Juni 2003 gibt die Universität noch immer an:

> **„Für Nichtpromovierte ist die Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion gegeben.“**

Es wurden darin übrigens wieder Mitarbeiter für das E.I.S.S. beim selben Professor gesucht.

Die Personalabteilung und das Arbeitszeugnis

Die Erstellung eines Arbeitszeugnis gehört zu den Pflichten eines Arbeitgebers und den selbstverständlichsten Aufgaben der Personalabteilung. Die Universität Karlsruhe und ihre Personalabteilung haben es jedoch nicht nötig, sich um die Pflichten eines Arbeitgebers zu kümmern.

Der Arbeitgeber ist nach § 630 BGB verpflichtet, dem Arbeitnehmer bei dessen Ausscheiden unverzüglich ein Arbeitszeugnis auszustellen. Im Allgemeinen muß der Angestellte das Zeugnis einfordern, das heißt, der Arbeitgeber muß es erst erstellen, wenn der Arbeitnehmer ihn dazu auffordert. Im öffentlichen Dienst gibt es aber den Tarifvertrag, nach dem der Arbeitgeber *unaufgefordert, also von sich aus,* bei Kündigung sofort ein vorläufiges und bei Ausscheiden ein endgültiges Zeugnis auszustellen hat. Normalerweise ist dafür die Personalabteilung zuständig, die über das Ausscheiden von Mitarbeitern informiert

zu sein und die Erstellung des Zeugnisses rechtzeitig einzuleiten hat. Wie dieses Zeugnis auszusehen hat, ist nicht nur Gegenstand vieler Anekdoten und Zoten, sondern auch einer größeren Menge von Gerichtsurteilen. Im Buchhandel gibt es schon für wenig Geld eine Fülle von Büchern, die einem das Erstellen von Zeugnissen erklären. Jede Personalabteilung hat das Erstellen von Arbeitszeugnissen zu beherrschen, es gehört zu deren Hauptaufgaben. Wer das nicht kann, ist für die Personalabteilung nicht qualifiziert. Aber es ist ja auch leicht und in kurzer Zeit zu erlernen.

Als ich zum 30.6.1998 kündigte und meine Kündigung in der Personalabteilung am 14.5. persönlich abgab, habe ich um ein Zeugnis gebeten. Auch im Sekretariat des Institutsleiters – er selbst war für mich nicht zu sprechen – habe ich mehrfach um ein Arbeitszeugnis gebeten.

Wohlgemerkt, ein Zeugnis ist *unverzüglich* auszustellen. Schon eine Verzögerung von nur wenigen Wochen wird in der Rechtsprechung als inakzeptabel und rechtswidrig eingestuft, weil man das Zeugnis für die nächste Anstellung benötigt. Laut Tarifvertrag ist mit der Kündigung ein vorläufiges und mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses ein endgültiges Zeugnis auszustellen.

Es dauerte und dauerte. Nichts geschah. Kein Zeugnis. Auf mehrere Anfragen keine Reaktion. Also habe ich Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben. Da fing man erst einmal an, sich zu streiten.

Am 27.5.1999, also nach fast einem Jahr, fragte die Rechtsabteilung endlich beim Institutsleiter an, ob ich denn inzwischen ein Arbeitszeugnis erhalten hätte. Die Personalabteilung ließ die Rechtsabteilung dann durch die Hausmitteilung vom 10.6.1999 wissen, daß die Erstellung von Arbeitszeugnissen ihrer Meinung nach Sache des Institutsleiters sei. Der Institutsleiter hingegen erwiderte der Rechtsabteilung am 16.6.1999, ich hätte nicht um ein Dienstzeugnis gebeten, somit sei auch keines ausgestellt worden. Sollte ich eines wünschen, so könnte ich dieses „selbstverständlich“ bekommen. Dagegen teilte der Kanzler am 7.7.1999 dem Ministerium mit, daß ich mit Schreiben vom 9.5.1999 erstmalig bekundet hätte, ein Zeugnis zu wollen, das ich mittlerweile erhalten hätte. Da hatte ich aber noch gar nichts erhalten.

Erhalten habe ich ein Zeugnis dann erst mit dem Schreiben der Leiterin der Personalabteilung vom 19.7.1999, in dem sie mir treuherzig erklärte:

> *„Ich übersende Ihnen im Auftrag von Herrn Professor Beth das von Ihnen gewünschte Zeugnis und hoffe, dass es in dieser Form Ihren Vorstellungen entspricht.“*

Es scheint, als habe die damalige Leiterin der Personalabteilung der Universität noch nie ein korrektes Arbeitszeugnis gesehen. Eine liebe Kollegin aus der Personalabteilung meines nachfolgenden Arbeitsgebers hat jedenfalls einen ziemlichen Lachanfall bekommen, als sie dieses „Arbeitszeugnis“ sah, und mir das Zeugnis als inakzeptabel zurückgegeben – sowas könnte ich doch nicht in meine Personalakte gelangen lassen. Nach dieser erstaunlichen Wirkung

habe ich mich dann mit Literatur zu Arbeitszeugnissen versorgt und das Arbeitszeugnis analysiert. Obwohl das Arbeitszeugnis kaum mehr als eine Seite umfaßt, habe ich darin 35 (fünfunddreißig!) inhaltliche und formale Fehler gefunden und gegenüber der Personalabteilung gerügt. Das Zeugnis ist auf Seite 66 f. wiedergegeben.

Die Liste der Fehler fängt an bei falschem Datum, falscher Bezeichnung der Stellung (den „Sprecher“ gibt es offiziell nicht), fehlender Angabe über die Zeichnungsbefugnis, fehlender tatsächlicher Zeichnungsbefugnis, fehlenden weiteren Angaben, einem entsetzlichen Stil, und so weiter und so fort.

Die Personalabteilung der Universität war geschockt. Welche rechtlichen Anforderungen es an ein Arbeitszeugnis gibt, schien dort unbekannt zu sein. Man schien völlig überrascht darüber zu sein, daß ich Einwände gegen dieses Zeugnis hatte. Die Personalabteilung war nicht in der Lage, darauf irgendwie zu reagieren. Kleinlaut fragte man bei mir an, ob ich nicht einen Vorschlag für ein Zeugnis machen könnte. Klar konnte ich. Diesen Vorschlag gab die Personalabteilung dann an den Institutsleiter zur Durchsicht, der natürlich prompt wieder Fehler einbaute. Auch die zweite Version gab daher Anlaß zur Beschwerde. Erst die dritte Version, die ich dann Ende 1999 kommentarlos bekommen habe, war dann endlich akzeptabel (siehe Seite 68 f.).

Insgesamt hat es damit rund $1\frac{1}{2}$ Jahre gedauert und mehrere Beschwerden gebraucht, bis ich endlich ein fehlerfreies Zeugnis bekommen habe. Und das ist im Vergleich zu anderen noch schnell. Zwei andere ehemalige E.I.S.S.-Mitarbeiter, die das E.I.S.S. zum 31.12.1995 verlassen hatten, haben ebenfalls kein Zeugnis bekommen. Erst nach meiner Beschwerde bekam einer der beiden Anfang 2000 – nach über vier Jahren! – endlich sein Arbeitszeugnis. Der andere hat es bis heute, nach über sieben Jahren, noch nicht bekommen.

UNIVERSITÄT KARLSRUHE
FAKULTÄT FÜR INFORMATIK
Institut für Algorithmen und Kognitive Systeme
Sprecher: Prof. Dr. Th. Beth

Am Fasanengarten 5
76128 Karlsruhe

Telefon: 07 21 / 608 4205
Fax: 07 21 / 69 68 93

Zeugnis

Herr Dipl.-Inform. Hadmut Danisch,
geboren am 22. Juni 1966 in Mannheim

war vom 01.03.1994 bis 30.06.1998 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Europäischen Institut für Systemsicherheit (E.I.S.S.) und Institut für Algorithmen und Kognitive Systeme (IAKS) der Universität Karlsruhe tätig. Im Bereich Forschung war Herr Dipl.-Inform. Danisch bis zum 30.06.1996 mit folgenden Dienstaufgaben betraut:

- IT-Security,
- Systemadministration und Security Management auf dem SUN-Cluster,
- Installation und Überwachung von Netzwerkkomponenten.

Ab dem 01.07.1996 übernahm Herr Dipl.-Inform. Hadmut Danisch die Bearbeitung des Teilprojektes Q6 (Datenhaltung und –transfer radiologischer Bilddaten) innerhalb des Sonderforschungsbereiches 414 der Deutschen Forschungsgemeinschaft ("Informationstechnik in der Medizin – Rechner- und sensorgestützte Chirurgie"). Auch bei der Erstellung des Gutachtens über künftige Anforderungen an die Kommunikationssicherheit in der Medizin angefertigt für die Enquête-Kommission "Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft – Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft" des Deutschen Bundestages im Jahre 1998 hat Herr Danisch seine hohe fachliche Kompetenz unter Beweis gestellt.

Im Bereich Lehre wurden Herrn Dipl.-Inform. Hadmut Danisch während seiner Tätigkeit am E.I.S.S. / IAKS folgende Dienstaufgaben übertragen:

- Mitwirkung und Betreuung von Vorlesungen und Übungen,
- Vorbereitung und Durchführung von Seminaren und Proseminaren,
- Versuchserstellung für Praktika und Durchführung von Praktika,
- Betreuung von Studienarbeiten und Diplomarbeiten,

Prof. Dr. Th. Beth (-42 05) Prof. Dr. J. Calmet (-42 08) Prof. Dr. H.-H. Nagel (-4323 o. 6091-210)

Die erste Version des Arbeitszeugnisses: Ich habe 35 Fehler gerügt.

Zeugnis für Herrn Dipl.-Inform. Hadmut Danisch - Seite 2 -

- Beteiligung (Beisitzer) bei Prüfungen,
- Auswahl und Zusammenstellung von Unterrichtsmaterialien,
- Übernahme von Aufgaben bei der Konzeption und Korrektur von Klausuren,
- Durchführung von Sprechstunden für Studierende.

Herr Danisch hat diese Aufgaben zu unserer vollen Zufriedenheit erfüllt.

Herr Danisch hat das Europäische Institut für Systemsicherheit bzw. das Institut für Algorithmen und Kognitive Systeme auf eigenen Wunsch verlassen.

Karlsruhe, 30. Juni 1999

(Professor Dr. Thomas Beth)

Professor Dr. Thomas Beth Institut für Algorithmen und Kognitive Systeme Universität Karlsruhe

UNIVERSITÄT KARLSRUHE (TH)
Der Kanzler

Zeugnis

01.07.1998/bg

Herr Diplom-Informatiker Hadmut **Danisch**, geboren am 22.06.1966, war vom 01.03.1994 bis zum 30.06.1998 als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Karlsruhe angestellt und dabei am Europäischen Institut für Systemsicherheit (E.I.S.S.), am Institut für Algorithmen und Kognitive Systeme (IAKS) und im Sonderforschungsbereich 414 „Informationstechnik in der Medizin-Rechner- und sensorgestützten Chirurgie" (SFB 414) tätig.

Herr Danisch hat am E.I.S.S. selbständig Forschung in den Bereichen Kryptographie, System-, Netzwerk-, Kommunikations- und Informationssicherheit betrieben und sich dabei über technische und mathematische Fragen hinaus mit den Schwerpunktgebieten staatlicher Kommunikationsüberwachung, Datenschutz und rechtliche Aspekte der Telekommunikation und der Kryptographie beschäftigt.

Ergänzend hierzu hat Herr Danisch ab dem 01.07.1996 zusätzlich den Bereich der Netzwerk- und Kommunikationssicherheit im SFB 414 übernommen und in diesem Umfeld Themen des Datenschutzes im Medizinwesen untersucht und die Teilnehmer des SFB sicherheitstechnisch beraten.

Im Bereich der universitären Lehre hat Herr Danisch Seminare veranstaltet und vertretungsweise Vorlesungen entworfen und gehalten. Er hat zudem diverse Vorträge im industriellen Bereich gehalten und weitere Vorträge für das E.I.S.S. und das IAKS entworfen.

Außerdem hatte Herr Danisch die Verantwortung für Administration, Funktion, Verfügbarkeit und Sicherheit der Netzwerke und der Unix-Cluster des E.I.S.S. und des IAKS, wobei er Forschungserkenntnisse und -ergebnisse konkret und wirksam in die Praxis umsetzte.

- 2 -

D-76128 Karlsruhe, Kaiserstr. 12 · Postfach 6980 · Telefon 07 21 / 608 – 3900 · Teletex: 721166 = UNIKar · Telefax 608 – 4350

Die dritte Version des Arbeitszeugnisses: Schon besser. . .

- 2 -

Er war im Verlauf seiner Anstellung zunächst als Teammitglied, dann selbständig und eigenverantwortlich und auch als Teamleiter tätig.

Herr Danisch zeichnete sich durch überragendes Fachwissen sowie große Erfahrung und Begeisterung für sein Fachgebiet aus. Sein auch in Randbereichen fundiertes Wissen nutzte er nicht nur selbst sehr effektiv, sondern konnte es aufgrund seiner sehr guten didaktischen Fähigkeiten auch weitergeben. Als Teamleiter verstand er es, die ihm unterstellten Mitarbeiter zu sehr guten Leistungen zu motivieren. Er blickte über die Grenzen seines Gebietes hinaus, war zielstrebig, entwickelte Eigeninitiative und bewältigte Stresssituationen ebenso wie hohe Arbeitsbelastungen zuverlässig und souverän. Sein analytischer Verstand, seine hohe Kreativität und sein Einfallsreichtum erlaubten ihm, unkonventionelle Wege zu gehen. Er konnte seine eigenen Standpunkte vertreten und diese überzeugend und nutzbringend begründen. Daher wurde er unter anderem von der Fakultät für Informatik in Fragen der Netzwerksicherheit konsultiert. Einen besonderen Erfolg erzielte er, als er im wesentlichen das Gutachten über künftige Anforderungen an die Kommunikationssicherheit in der Medizin für die Enquete-Kommission „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft - Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft" des Deutschen Bundestages erstellte, das die Ergebnisse der Enquete-Kommission nachhaltig geprägt hat und in der Bundestagsdrucksache 13/11002 auszugsweise zitiert und in weiten Teilen inhaltlich voll übernommen wurde.

Herr Danisch hat seine Aufgaben vorbildlich und zu unserer vollsten Zufriedenheit erfüllt.

Er pflegte stets ein gutes Verhältnis zu seinen Vorgesetzten und Kollegen, die ihn wegen seiner großen Kompetenz und Erfahrung immer gerne um seine Meinung und um Rat fragten. Dabei überzeugte er nicht nur fachlich, sondern auch persönlich. Seine Integrität, seine souveräne Willenskraft und sein Humor wurden von Vorgesetzten, Kollegen und Studenten sehr geschätzt.

Herr Danisch hat die Universität zum 30.06.1998 auf eigenen Wunsch verlassen, um eine Tätigkeit im Bereich der Industrie aufzunehmen.

Wir bedauern Herrn Danischs Ausscheiden und wünschen ihm für seine berufliche und private Zukunft alles Gute.

Dr. G. Selmayr
Kanzler

UNIVERSITÄT KARLSRUHE
DER KANZLER

Der Doktorand, Dein Untertan

In a forest a fox bumps into a little rabbit, and says, „Hi, Junior, what are you up to?“

„I’m writing a dissertation on how rabbits eat foxes,“ said the rabbit.

„Come now, friend rabbit, you know that’s impossible! No one will publish such rubbish!“

„Well, follow me and I’ll show you.“

They both go into the rabbit’s dwelling and after a while the rabbit emerges with a satisfied expression on his face.

Comes along a wolf. „Hello, little buddy, what are we doing these days?“

„I’m writing the 2’nd chapter of my thesis, on how rabbits devour wolves.“

„Are you crazy? Where’s your academic honesty?“

„Come with me and I’ll show you.“

As before, the rabbit comes out with a satisfied look on his face and a diploma in his paw. Finally, the camera pans into the rabbit’s cave and, as everybody should have guessed by now, we see a mean-looking, huge lion, sitting, picking his teeth and belching, next to some furry, bloody remnants of the wolf and the fox.

The moral: It’s not the contents of your thesis that are important – it’s your PhD advisor that really counts.

Korrekte Ausgabe des Programmes ‚fortune‘

Die „offizielle“ Promotionsordnung

Ein Hauptgrund für die überaus schlechte Stellung des Doktoranden an der Fakultät für Informatik in Karlsruhe ist die Prüfungsordnung, die den Professoren praktisch beliebige Willkür ermöglicht und es dem Doktoranden Möglichkeit weitgehend erschwert, sich auf die Prüfungsordnung zu berufen oder daraus Rechte und Verfahrensanforderungen abzuleiten. Ich habe die Promotionsordnung mit den Ordnungen vieler anderer Informatikfakultäten verglichen. Sie ist die meines Erachtens schlechteste und am stärksten auf Willkür und Rechtlosigkeit des Prüflings ausgelegte von allen Vergleichsordnungen.

Die potemkinsche Prüfungsordnung

Die erstaunlichste Eigenschaft dieser Prüfungsordnung dürfte wohl sein, daß sie nur eine Attrappe ist, nur vorgetäuscht, niemand hält sich daran. Sie ist nur da, weil man eben eine braucht. Der einzige Fall, den ich kenne, in dem die Promotionsordnung wirklich eine Rolle spielte, ist mein eigener. Da hat man nämlich die Promotionsordnung „entdeckt“ und aus ihr zu argumentieren versucht, warum ich nicht promovieren könnte oder dürfte. In anderen Fällen spielt sie keine Rolle. Obwohl die Fakultät die Ordnung selbst erstellt hat, gefällt ihren Professoren das, was darin steht, nämlich nicht, weil es immer noch nicht genügend Willkür erlaubt. Was es damit auf sich hat, wird ab Seite 79 beschrieben.

Prüfungsrecht völlig ignoriert

Das Recht für berufsbezogene Prüfungen wurde 1991 vom Bundesverfassungsgericht neu geordnet. Vorher war der Prüfling nahezu rechtlos dem Prüfer ausgeliefert. Die gerichtliche Kontrolle von Prüfungsbewertungen war so weit reduziert, daß es sie praktisch nicht gab. Der Prüfling konnte gegen eine Fehlbewertung kaum etwas unternehmen.

Das hat das Bundesverfassungsgericht 1991 für verfassungswidrig erklärt[9]. Es hat nicht nur entschieden, daß ein Prüfer eine richtige Antwort nicht als falsch werten und eine brauchbare Prüfungsleistung nicht zum Nichtbestehen führen darf, sondern auch, daß der Prüfling gegen alle Teile der Bewertung Rechtsmittel erheben können muß. Dazu wurden die Befugnisse der Verwaltungsgericht massiv ausgebaut. Beispielsweise sind sämtliche fachlichen Äußerungen der Prüfer gerichtlich überprüfbar, notfalls mit Hilfe weiterer Gutachter. Es bleibt jedoch ein kleiner Teil der Bewertung, den ein Richter nicht überprüfen kann, weil die Einordnung in den Prüfermaßstab nun einmal Sache des

[9] BVerfG, Beschl. v. 17.4.1991, 1 BvR 419/81, 213/83 = BVerfGE 84, 34 = NJW 1991, 2005

Prüfers ist. Weil der Prüfling aber wegen Art. 19 IV GG auch dagegen Widerspruch einlegen können muß, hat man das „Verfahren des Überdenkens“ geschaffen. Wenn der Prüfling substantiiert Widerspruch einlegt, muß der Prüfer seine Bewertung überarbeiten. Macht er das nicht richtig, ist die Prüfung fehlerhaft und die Prüfungsleistung muß neu bewertet werden. Wie das genau zu passieren hat, hat danach das Bundesverwaltungsgericht in mehreren Urteilen präzisiert.

Auch sehr schön ist, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, daß die Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe der gesetzlichen Grundlage bedürfen – eine Folge der Gewaltenteilung. Der Prüfer darf die Leistungsanforderungen und Maßstäbe nicht selbst festlegen, das wäre verfassungswidrig. Der Gesetzgeber muß dies zumindest in Grundzügen festlegen. Die Details kann er delegieren, die dann in der Prüfungsordnung festgelegt werden müssen.

Damit war das Prüfungsrecht grundlegend reformiert worden. Und damit dies auch jede Universität mitkriegt, hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im fünfseitigen Runderlaß vom 26.10.1993, Aktenzeichen I-505.4/337, alle Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Berufsakademien des Landes Baden-Württemberg mit einer kurzen aber brauchbaren Zusammenfassung über die neue Rechtslage informiert und aufgefordert, alle Prüfungsämter und -ausschüsse zu unterrichten. Das war 1993.

Die Promotionsordnung der Fakultät für Informatik stammt vom 28.4.1995, in der Änderungsfassung vom 17.9.1997. *Als man diese Promotionsordnung erstellt hat, war das neue Prüfungsrecht also schon lange bekannt.* Trotzdem verstößt die Promotionsordnung in schwerer Weise dagegen. Entweder hat man es bei der Erstellung erst gar nicht für nötig befunden, sich darüber zu informieren, was eine Prüfungsordnung eigentlich beinhalten muß und darf, oder man hat absichtlich gegen Prüfungsrecht verstoßen und systematisch die Grundlage für Willkür und Erpressung konstruiert. Seltsam ist, daß dasselbe Ministerium, das zuvor den Runderlaß erlassen hatte, eben diese Promotionsordnung genehmigt hat.

Fehlen jeglicher Rechtsmittel

In der gesamten Promotionsordnung gibt es keinerlei Rechtsmittel für den Doktoranden. Es ist nicht vorgesehen, daß der Doktorand Einwände erheben könnte.

Eine rechtskonforme Prüfungsordnung müßte festlegen, wann, wie und bei wem der Prüfling Widerspruch einlegen kann und wie damit zu verfahren ist. Das will man aber nicht. Einem Diplomanden einer anderen Fakultät, dessen Diplomarbeit man übel fehlbewertet hatte, erklärte man kürzlich ganz direkt, daß er Einwände zu unterlassen habe. Man werde sich mit so etwas nicht

befassen, damit der betroffene Prüfer das Gesicht nicht verliert. Da steckt also Methode dahinter. Zumindest manche der Promotionsordnungen anderer Universitäten enthalten die nötigen Bestimmungen. Es geht also – wenn man will.

Abschneiden des Rechtsweges

In meinem Fall verweigert die Fakultät das Verfahren des Überdenkens und die Neubewertung. Sie setzt sich über jede Anweisung der Gerichte, über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, einfach über alles hinweg. Offiziell äußert man sich zu gar nichts. Über den Schlichtungsausschuß habe ich aber erfahren, warum man nichts mehr macht. Man stützt sich auf die Promotionsordnung:

> *§ 8 Abs. 3: Haben alle Gutachter die Dissertation abgelehnt, so gilt sie als endgültig abgelehnt.*

Damit meint die Fakultät, sich über jegliche Gerichtsurteile, Verfügungen, Grundrechte usw. hinwegzusetzen. Daß jeder Professor als Beamte einen Amtseid auf die Verfassung und damit auf

> *Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG: Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.*

abgelegt hat, interessiert niemanden. Daraus und aus Art. 12 Abs. 1 GG hat das Bundesverfassungsgericht das neue Prüfungsrecht abgeleitet. Aber diese Universität und ihre Fakultät für Informatik meinen, man könnte sich mit einer Prüfungsordnung einfach der Verfassung entledigen. Gewaltenteilung? Nicht bei uns, nicht für Professoren. Der Rechtsstaat endet am Campus.

Unbegrenzte Promotionsdauer

Es gibt Promotionsordnungen, die von vornherein vorschreiben, wie lange eine Promotion dauern soll, und die festlegt, daß der Doktorand möglichst frühzeitig als Doktorand in Erscheinung treten soll, also die Annahme als Doktorand beantragen. Einige Fakultäten führen ein Register der Doktoranden, es fällt also auf, wenn Doktoranden nicht in vernünftiger Zeit zum Ende kommen. Damit lassen sich auch Aussagen über die durchschnittliche Promotionsdauer bestimmter Betreuer machen.

Bei der Fakultät für Informatik in Karlsruhe sieht das so ähnlich aus:

> § 4 Abs. 7: Wird nach einer Annahme als Doktorand die Zulassung zur Promotion nicht innerhalb von drei Jahren beantragt, so kann die Fakultät eine Stellungnahme des Doktoranden und des Betreuers anfordern. Bei Differenzen über die Fortführung der Betreuung unternimmt der Dekan einen Einigungsversuch.

Das sieht auf den ersten Blick vernünftig aus: Zwischen dem Beginn der Forschungsarbeit und der Vorlage der Dissertation sollen höchstens drei Jahre liegen, sonst fragt die Fakultät dezent nach. So steht es auf dem Papier. Schon das ist wirkungslos, die Realität sieht aber noch schlechter aus:

Zur Annahme als Doktorand braucht man nämlich die Zustimmung eines Professors, will man später einen Prüfungsanspruch haben. Viele Professoren pflegen aber die Unsitte, den Doktoranden *erst kurz vor Fertigstellung der Dissertation* die Anmeldung zu ermöglichen, um sich zu nichts zu verpflichten, den Doktoranden unter Druck zu halten und überlange Promotionsdauern zu übertünchen. Der Doktorand ist damit eigentlich kein Doktorand und völlig rechtlos. Die Dreijahresfrist ist damit funktionslos. Außerdem ist die Kontrollfunktion der Fakultät eine Kann-Bestimmung, in der Realität wird da nicht gefragt. Ein Überschreiten der Frist wird auch nicht bemerkt, denn es gibt kein Doktorandenregister. Eine Regelstudienzeit, wie von § 44 I UG vorgeschrieben, ist das jedenfalls nicht.

Im Ergebnis sind Promotionen über mehr als fünf Jahre, mitunter auch sechs, sieben oder gar acht Jahre keine Einzelfälle. Aber auch Promotionen in einem Jahr, gar innerhalb weniger Monate gibt es. Die Streuung ist extrem. Es fehlt die Norm, und es fehlt die Überwachung. Alles willkürlich.

Fehlende Prüfungsaufgabe

Eine Promotion ist keine Ordensverleihung, sondern eine Berufszugangsprüfung und unterliegt dem Prüfungsrecht. Zur Promotion ist also eine Prüfung vorzunehmen. Zu einer Prüfung gehört eine Prüfungsaufgabe. Eigentlich, so sollte man meinen, eine Selbstverständlichkeit.

Die Prüfungsaufgabe fehlt hier völlig, in der Prüfungsordnung wie in der Realität. Alles, was es gibt, ist der Titel der Dissertation, das ist aber keine Aufgabenstellung, und meist vom Doktoranden selbst gewählt.

Die Promotion ist eine Prüfung, bei der der Prüfling die Aufgabe nicht erfährt, bei der es die Aufgabe nicht gibt. Der Prüfer denkt sich erst bei der Bewertung irgendetwas aus und schreibt dies in sein Gutachten, je nach gewünschter Note – Überraschung!

Fehlende Anforderungen und Bewertungsmaßstäbe

Die Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe bedürfen der gesetzlichen Grundlage. Die Details müssen im Gesetz oder spätestens in der Prüfungsordnung festgelegt werden.

Es geht aus der Prüfungsordnung überhaupt nicht hervor, was denn eigentlich die Anforderungen an eine Dissertation sind und nach welchen Maßstäben sie bewertet wird. *Was macht denn überhaupt die Dissertation zur Dissertation?*

Womit macht man in der Dissertation „Punkte“? Neuigkeit des Inhaltes oder Ideenreichtum? Gute Verständlichkeit? Wissenschaftliche Abgehobenheit? Viele Formeln? Äußere Form der Dissertation? Gutes Deutsch? Orthographie und Interpunktion? Umfang? Länge oder Kürze? Verflechtung mit bestehenden Forschungsergebnissen? Dauerhaftigkeit der Ergebnisse? Kommerzielle Verwertbarkeit? Politische Bedeutung? Abgehobene Ausstrahlung? Viele Formeln? Theorie? Stichwortverzeichnis?

Nichts dergleichen ist erkennbar. Weder aus der Prüfungsordnung, noch aus bestehenden Dissertationen. Keiner weiß es. Ich habe mehrfach beim Betreuer, bei der Fakultät, bei anderen Professoren, beim Rektorat und beim Ministerium nachgefragt. Der Betreuer erklärte immer nur, eine Dissertation sei genau dann eine Dissertation, wenn er sie dafür halte. Das sagt alles und nichts. Alle anderen befragten Personen gaben überhaupt keine Antwort. *Professoren, die seit Jahren oder Jahrzehnten Dissertationen benoten, wissen selbst nicht, können nicht artikulieren, was und wonach sie bewerten.*

In den mittlerweile 9 Jahren, in denen ich nun mit meiner Promotion befaßt bin, habe ich nur ein einziges Mal ein konkretes Bewertungskriterium in Erfahrung bringen können: Ein Doktorand wurde einmal gerügt, weil er in der mündlichen Prüfung im Pullover statt mit Krawatte kam.

Ich habe deshalb den Schlichtungsausschuß der Universität um Klärung gebeten. Dessen Vorsitzender erklärte mir dazu am 4.2.2003:

> *„Die Forderungen an eine Promotion sind m. W. nur in §7(1) der Promotionsordnung festgelegt. Eine Anforderungsliste, die sich »abhaken« lässt, kann auch nach meiner Ansicht bei der Komplexität von Promotionsarbeiten nicht existieren. Daher sind ja die Gutachten nötig.“*

§ 7 Abs. 1 der Promotionsordnung besagt nur:

> *„Die vom Bewerber vorgelegte Dissertation muß seine Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen und einen eigenen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefern.“*

Um das zu verstehen, muß man sich zuerst § 54 I UG anschauen. Die Promotion dient dem Nachweis zur Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Was sagt die Prüfungsordnung dazu aus? Nichts. Gar nichts. Der Gesetzgeber hat die Details der Prüfungsordnung überlassen, aber die Fakultät hat es einfach unterlassen, in die Prüfungsordnung zu schreiben, was verlangt und wonach bewertet wird. Es gibt keine greifbaren Anforderungen. Der Prüfling erfährt zu keinem Zeitpunkt, was eigentlich von ihm verlangt wird, weil die Anforderungen und Bewertungsmaßstäbe erst nachträglich im Gutachten festgelegt werden. Völlig willkürlich, nach Gutdünken und gewünschter Note, und für jeden Prüfling anders. Das ist verfassungswidrig, denn das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach entschieden[10]:

[10] u.a. BVerfG, Beschl. v. 17.4.1991, 1 BvR 419/81, 213/83 = BVerfGE 84, 34 = NJW 1991, 2005

> Nach dem Grundsatz der Chancengleichheit, der das Prüfungsrecht beherrscht, müssen für **vergleichbare Prüflinge so weit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungskriterien** gelten.

Dieselbe Anforderung ist Gegenstand ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Demnach müssen **alle** Doktoranden der Fakultät mit denselben Maßstäben gemessen werden. Höchstens zwischen dem Dr.-Ing. und dem Dr. rer. nat. könnte man unterscheiden. Wie aber will man das erreichen, wenn man es nicht aufschreibt? Die Antwort ist: Man will es gar nicht erreichen. Damit wäre ja die Willkür des Prüfers eingeschränkt. Mehr dazu ab Seite 164 unter dem Begriff „Die Standards der Fakultät“.

Und was hat es mit dem „Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft“ auf sich? Wann ist denn etwas ein Beitrag? Oder ein Fortschritt? In vielen Dissertation steht überhaupt nichts Neues, also kann darin kein Fortschritt liegen. Das ist die Klausel, mit der der Doktorvater vom Prüfling Veröffentlichungen verlangen kann, auf denen er dann selbst mit draufsteht. Wie das mit dem gesetzlichen Prüfungszweck zu vereinbaren sind, kann ich jedenfalls nicht erkennen.

Noten ohne Bezugsgrößen

Bei einer schriftlichen Prüfung mit 300 Teilnehmern hat man eine hinreichende Streuung, die die Bezugsgrößen für Noten liefert. Alle haben dieselbe Prüfungsaufgabe. Die Benotung kann durch Vergleich mit anderen Arbeiten überprüft werden.

Anders bei Promotionen: Jeder ist Einzelkämpfer und jeder erhält (wenn überhaupt) eigene Aufgaben. Wie läßt sich nun erkennen, ob eine Prüfungsleistung richtig bewertet wurde? Normalerweise müssen Prüfungsordnungen dazu Bezugsgrößen für die einzelnen Notenstufen angeben, etwa normalsprachliche Umschreibungen oder bestimmte Punktezahlen.

Hier jedoch werden Noten einfach nur den Bezeichnungen nach aufgezählt („sehr gut“, „gut“, „ausreichend“). Die Zuordnung der Noten verläuft völlig willkürlich. Auch die Vergabe der Auszeichnung, auch nichts anderes als eine Note mit ungewöhnlicher Bezeichnung, ist völlig undefiniert. Andere Universitäten haben da präzise Bestimmungen, wann genau die Auszeichnung vergeben wird.

Palaver statt Notenberechnung

Im Prüfungsrecht gibt es strenge Anforderungen daran, wie die Einzel- und Gesamtnoten zu bilden sind. Die Berechnungsverfahren müssen in der Prüfungsordnung genau und nachvollziehbar festgelegt werden. Man muß es nachrechnen können. Auch für Zwischennoten ist genau festzulegen, wie zu verfahren ist, damit nicht Prüflinge mit denselben Teilnoten einmal so und einmal anders

bewertet werden. Besonders wichtig ist, daß die Prüfer die Bewertung selbst vornehmen. Es gilt als schwerer Verfahrensfehler, wenn jemand an der Beratung teilnimmt, der dem Prüfungsausschuß nicht angehört[11].

In Karlsruhe sind solche Verfahrensfehler Grundprinzip der Promotionsordnung für Informatik. Über die Note wird mit allen Professoren, die gerade Lust haben sich einzumischen, ein Palaver abgehalten. Das steht sogar in der Promotionsordnung:

> § 8 Abs. 4: ... Den endgültigen Beschluß über Annahme oder Ablehnung der Dissertation nach ihrer erneuten Prüfung **fassen die Professoren, Hochschul- und Privatdozenten des erweiterten Fakultätsrats** ...
>
> § 9 Abs. 5: ... Die nachfolgende Aussprache ***mit den anwesenden Professoren, Hochschul- und Privatdozenten*** soll zeigen, ob der Bewerber das Fachgebiet, dem seine Dissertation zuzurechnen ist, gründlich beherrscht und ob er auch über die Grenzen seines Faches hinaussieht.
>
> § 9 Abs. 7: Nach Abschluß der mündlichen Prüfung setzt der Promotionsausschuß ***zusammen mit den anderen anwesenden Professoren, Hochschul- und Privatdozenten*** die Bewertung für die mündliche Prüfung fest. ...
>
> § 10 Abs. 1: Nach bestandener mündlicher Prüfung beschließt der Promotionsausschuß ***zusammen mit den anderen anwesenden Professoren, Hochschul- und Privatdozenten*** über den gemäß § 1 Abs. 1 zu verleihenden akademischen Grad. ...
>
> § 10 Abs. 2: Ferner legt der Promotionsausschuß ***zusammen mit den anderen anwesenden Professoren, Hochschul- und Privatdozenten die Gesamtnote unter kritischer Würdigung aller erbrachten Leistungen fest. Dabei werden die Bewertungen der Dissertation und der mündlichen Leistungen im Verhältnis 2 : 1 und unter Würdigung der wissenschaftlichen Bedeutung der Dissertation berücksichtigt.*** Die Gesamtnote einer bestandenen Promotion lautet sehr gut, gut oder bestanden. Bei besonders hervorragenden Leistungen kann die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ vergeben werden.

Das Zustandekommen der Note und wer daran beteiligt war, ist nicht mehr nachvollziehbar. Irgendwelche fremden, zufällig anwesenden Professoren können beliebig mitreden. Eine spätere Überprüfung ist unmöglich, denn sie sind nicht offiziell Prüfer und es wird nicht einmal protokolliert, wer anwesend war. Eine gerichtliche Überprüfung wird damit systematisch ausgehebelt. Wie soll sich der Prüfling gegen Bewertungen wehren können, wenn er nicht einmal erkennen kann, *wer* ihn bewertet hat, welche der anwesenden Professoren bei der Beratung mitpalavert haben? Wer die Prüfung wie bewertet hat? Ob sich der Professor mit der größten Klappe gegen die anderen durchgesetzt hat?

Spätestens hier muß man von einer gezielten Sabotage des Rechtsweges und der gewollten Installation von Willkür und Reinschwätzerei ausgehen.

[11] Niehues: Schul- und Prüfungsrecht, Band 2, Prüfungsrecht, 3. Aufl., Rn. 266; Zimmerling/Brehm: Prüfungsrecht, Rn. 647; OVG NRW, Urt.,14.10.1992, 22 A 205/91 = NWVBl. 1993, 256; VG Sigmaringen, Urt. v. 27.1.1988 - 3 K 883/87

Das postdoktorale Verschleppungstrauma

Die Promotion ist eine Hochschulprüfung, eine Berufszugangsprüfung. Damit gelten bestimmte rechtliche Anforderungen. Dazu gehört, daß die Prüfung nur dem Zweck der Leistungsfeststellung zu dienen hat. Das wird in der Rechtsprechung zu Recht relativ streng gehandhabt: Was nichts mit der Leistungsfeststellung zu tun hat, das hat in der Prüfung nichts verloren.

Nun kommt es vor, daß ein Doktorand irgendeinen Fehler in seiner Dissertation hat, der ihm die Note oder gar die Promotion verderben würde. Deshalb gibt es Promotionsordnungen die vorsehen, daß der Promotionsausschuß eine eingereichte Arbeit zur Nachbesserung zurückgeben kann. Dem Doktoranden wird schriftlich mitgeteilt, worin das Problem gesehen wird, und er kriegt eine Frist von meist 3 Monaten, eine nachgebesserte Dissertation einzureichen, die dann bewertet wird. Solange da die Chancengleichheit gewahrt wird, eine gute Lösung, die schließlich dem Doktoranden zugute kommt.

Auch die Karlsruher Promotionsordnung für Informatik sieht Änderungswünsche vor. Mit drei kleinen, unauffälligen aber folgenreichen Unterschieden: Die Änderungen werden erst nach der Bewertung verlangt, sie werden nicht schriftlich verlangt, und es gibt keine Frist. Das sieht dann so aus:

> § 11 Absatz 2 Promotionsordnung Informatik:
> Die Veröffentlichung nach Absatz 1 darf nur in einer von den Gutachtern schriftlich genehmigten Fassung erfolgen. Etwaige Änderungsvorschläge des Promotionsausschusses sind zu berücksichtigen.

Was heißt denn „Vorschläge sind zu berücksichtigen“? Sind das nun Vorschläge oder sind sie verbindlich? Was ist denn, wenn der Doktorand sie nicht befolgt? Ist ein Vorschlag berücksichtigt, wenn man ihn zur Kenntnis nimmt und für unsinnig hält? Und was macht der Doktorand, wenn der Gutachter nicht genehmigt? Wovon hängt denn die Genehmigung ab? Welchem Rechtszweck dient die Genehmigung?

Und was noch viel wichtiger ist: Wie kann es überhaupt sein, daß man die Prüfungsleistung nach der Bewertung ändert? Das man etwas anderes – und in manchen Fällen war das etwas ganz anderes – veröffentlicht, als bewertet wurde? Wenn die Note feststeht, dann ist die Prüfung beendet, weil danach nichts mehr kommen kann, was für die Leistungsbewertung von Bedeutung ist. Wie soll das also prüfungsrechtlich zu rechtfertigen sein, daß man nach der Bewertung vom Prüfling verlangt, die Prüfungsleistung zu ändern? Wieso verlangt man überhaupt eine Veröffentlichung? Stimmt die Veröffentlichung mit der Prüfungsleistung überein, dann ist die Veröffentlichung sinnvoll. Aber welchen Prüfungszweck hat es, etwas anderes zu veröffentlichen?

Der Mißbrauch hat enorme Ausmaße: So wird dies regelmäßig als Erpressungsmittel eingesetzt, um auch nach der Promotion den Doktoranden noch festzuhalten und unter Druck zu setzen, teilweise bis zu zwei Jahre lang. Oder noch derber, bei Bedarf einem Doktoranden ganz ohne Dissertation die Note

„sehr gut“ ohne Prüfungsleistung zuzuwerfen, und dann erst hinterher noch eine Dissertation nachzuschieben (Beispiel: Seite 139 ff.).

Hier wird sehr deutlich, daß diese Promotionsordnung nicht einfach nur mißlungen ist, sondern daß man systematisch Willkür- und Erpressungsluken eingebaut hat.

Fazit

Diese Promotionsordnung verstößt grob gegen alle Grundsätze des Prüfungsrechts. Das ist aber kein Zufall, denn die Ordnungen vieler anderer Universitäten sind erheblich besser, obwohl sich deren Professoren sicher auch nicht besser informieren. Da steckt Methode dahinter. Diese Promotionsordnung ist gezielt auf Willkür und Erpressung der Prüflinge ausgelegt. Wenn eine solche Promotionsordnung im Konsens zustandekommt und von allen Professoren kommentarlos befolgt wird, muß man das Vorliegen einer kriminellen Vereinigung vermuten.

Wie das Ministerium eine solche Prüfungsordnung genehmigen konnte, ist nicht nachvollziehbar. Daß der Gesetzgeber die Genehmigungspflicht im neuen, seit 2000 geltenden Universitätsgesetz abgeschafft hat, noch viel weniger.

Wirklich übel daran ist aber, daß es dagegen keine wirksame Gegenwehr gibt (siehe Seite 306).

Die Schatten-Promotionsordnung

Das Ungewöhnlichste an der „offiziellen“ Promotionsordnung ist, daß sie nicht verwendet wird, weil den Professoren der Fakultät ihre eigene, selbst erstellte Promotionsordnung nicht in den Kram paßt und noch immer nicht genug Willkür erlaubt. Sie existiert nur, weil man eben ganz offiziell eine haben muß.

Die Realität weicht davon weitgehend ab. Dazu hat man eine zweite, inoffizielle Promotionsordnung, den sogenannten „Promotionsfahrplan“ erstellt, nachdem man die Promotionen durchführt. Das ist völlig rechtswidrig, aber jeder macht mit. Das Erschreckende daran ist, daß nicht nur die Professoren diesem Plan völlig kritiklos folgen. Auch die Doktoranden machen das, ohne nachzudenken. Da werden sogar eigene „Mittelbauseiten“ auf Web-Servern angelegt, auf denen man den Promotionsfahrplan von Generation zu Generation weitergibt. Wie lieb. Auf die Idee, da nachzufragen, was dieser Fahrplan denn überhaupt sein soll, wer dazu befugt sein soll, solches zu erlassen, und warum das nicht in der offiziellen Prüfungsordnung steht, ist dieser Intellektuelle Elitenachwuchs noch nicht gekommen. Auch hier wieder das Standardschema: *Nachahmen statt Nachdenken.*

Daß die offizielle Promotionsordnung vom „Fahrplan“ stark abweicht, und sie deshalb nur Fassade ist, müßte jedem auffallen, der einmal beide liest. Nur: Ich kenne keinen Doktoranden, der die offizielle Promotionsordnung gelesen hat. Viele wissen nicht einmal, daß es sie gibt.

Spätestens beim Blick auf die Jahreszahlen muß einem auffallen, daß die offizielle Promotionsordnung nur vorgetäuscht ist: Sie stammt von 1995. Promoviert wird aber noch immer nach dem Fahrplan von 1992. Wenn man also den Fahrplan als maßgeblich ansieht, warum hat man das dann nicht in die offizielle Promotionsordnung übernommen?

Der „Promotions-Fahrplan“

Dieser seit Jahren tradierte Promotions-Fahrplan besteht aus nichts anderem, als einer immer wieder weitergegebenen E-Mail von 1992:

> Date: March 1992
> From: deussen@ira.uka.de (Prof P Deussen)
> Subject: Promotions-Fahrplan
>
> Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
>
> Die bisher praktizierte Handhabung des Promotionsverfahrens war in einer Hinsicht sehr unbefriedigend, schlimmer noch, unkalkulierbar: haette der Doktorand die mit den besuchten Professoren ausgemachten Gebiete ernst genommen, haette er sich soviel Stoff erarbeiten muessen, wie er ihn in der meist zu kurzen Zeit gar nicht haette verarbeiten koennen. Das hatte oft zu schlechter Vorbereitung oder aber zu Ueberarbeitung und Nervositaet gefuehrt, und nunmehr dazu, dass in der Fakultaet ueber eine Straffung der Promotionspruefung nachgedacht worden ist.
>
> Diese Ueberlegungen haben zu dem Ergebnis gefuehrt, das Pruefungsverfahren im wesentlichen unveraendert zu belassen. Es soll fuer Sie jedoch zukuenftig kalkulierbarer gemacht werden. Deshalb sollen diejenigen Pruefer, die fachliche Schwerpunkte ausserhalb des Gebietes der Dissertation pruefen sollen, schon vorab, d.h. in der Vorlesungszeit desjenigen Semesters, das dem beabsichtigten Pruefungssemesters vorausgeht, bestimmt werden. In der nun zur Verfuegung stehenden Zeit bis zur Promotionspruefung haben Sie genuegend Moeglichkeit, sich ausreichend mit den Pruefungsgebieten zu beschaeftigen. Die Wahl der Pruefer und damit auch der Themenschwerpunkte liegt bei Ihnen, wobei Sie jedoch auf genuegende Breite achten sollten. Sie ergreifen dazu die Initiative zum Gespraech mit den Professoren Ihrer Wahl. Waehlen Sie zunaechst drei Pruefer und fixieren Sie mit jedem das Pruefungsgebiet, der Dekan wird unter diesen spaeter zwei auswaehlen. Die beiliegende Handhabung des Promotionsverfahrens gibt Ihnen naehere Erlaeuterung.
>
> Wir glauben, damit eine wesentliche Erleichterung zu schaffen. Sie muessen sich zukuenftig nicht mehr auf Verdacht hin mit einer groesseren Zahl von Themengebieten befassen, sondern koennen sich von vornherein auf wenige Schwerpunkte Ihrer Wahl konzentrieren. Wie gesagt, alles andere bleibt beim alten.
>
> Die sogenannte Professorenrunde hat danach die wichtige Aufgabe, dass sich die Professoren davon ein Bild machen koennen, was in anderen Gruppen gedacht und getan wird und dass der Doktorand Gelegenheit bekommt, ueber seine Arbeit mit Vertretern anderer Gebiete zu diskutieren. Die Festlegung der Pruefungsgebiete ist damit von der Professorenrunde entkoppelt.

(Der Dekan)

Das Promotionsverfahren

Die Betreuer moegen ihre Doktoranden dazu anhalten,

- dem Zweitgutacher fruehzeitig einen ersten Entwurf ihrer Dissertation vorzulegen
- weiteren Professoren der Fakultaet, die auf dem Gebiet der Dissertation Erfahrung haben, ihre Ergebnisse oder Ansaetze fruehzeitig vorzustellen.

Professorenrunde

1. Die Kandidaten sollten sich bei allen Professoren um einen Termin bemuehen.

Festlegung der Pruefungsgebiete

2. Der Kandidat richtet ein Schreiben an den Dekan, in welchem er unter Nennung von potentiellen Pruefern 3 mit diesen abgesprochene Themenschwerpunkte vorschlaegt.
3. Der Dekan prueft die fachliche Breite der vorgeschlagenen 3 Themenschwerpunkte unter Beruecksichtigung des Gebietes der Dissertation; gegebenenfalls fordert er unter Hinweis auf den nicht abgedeckten Teil der Informatik einen weiteren Themenschwerpunkt an.

   Doktorand und Betreuer werden gebeten, bei Aenderung des Titels der Dissertation dem Dekan Mitteilung davon zu machen und eine kurze Begruendung fuer die Aenderung zu geben, die deutlich macht, dass keine gravierenden inhaltlichen Aenderungen vorliegen. Bei erheblichen Aenderungen in der Zielsetzung muss die Annahme als Doktorand durch den Fakultaetsrat bestaetigt werden.

1), 2), 3) erfolgen in der Vorlesungszeit des dem beabsichtigen Pruefungssemesters vorausgehenden Semesters. Damit soll erreicht werden,

- dass die Professorenrunde 1) nicht unter Zeitdruck erfolgt - die Ergebnisse der Arbeit liegen zu diesem Zeitpunkt bereits in hinlaenglich mitteilungsfaehiger Weise vor,
- dass der Kandidat genuegend Zeit zur Pruefungsvorbereitung hat.

Eroeffnung des Verfahrens

4. durch den Dekan und Anschreiben der Gutachter mit der Bitte um Abgabe eines Gutachtens.
5. Festlegung des Pruefungstermins in Abstimmung mit den Pruefern und Benennung von 2 der 3 unter 2), 3) bestimmten potentiellen Pruefern als Pruefer.

4), 5) sollten genuegend lange (etwa 2 Monate) vor 6) erfolgen, damit

- der Kandidat genuegend Zeit fuer die Schlussvorbereitung hat,
- die Gutachter genuegend Zeit fuer die Erstellung ihrer Gutachten haben.

Eingang der Gutachten

6. Die Gutachten muessen spaetestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Pruefungstermin im Dekanatssekretariat eingegangen sein.
7. Gegebenenfalls: Mitteilung des Wunsches auf Erteilung des Praedikats mit Auszeichnung durch den Betreuer an alle Kollegen.

7) sollte zusammen mit dem Eingang der Gutachten, spaetestens aber 2 Wochen vor dem Pruefungstermin erfolgen, damit jeder Kollege Gelegenheit hat, die Gutachten einzusehen.

Pruefung

8.
- Das Kurzreferat ueber die Dissertation des Kandidaten dauert 25 Min. Dem Kandidaten wird empfohlen, seinen Vortrag an einigen Thesen auszurichten.
- Der Vorsitzende achtet darauf, dass die beiden Gutachter zusammen nicht laenger als 15 Min pruefen und dass jeder der beiden Pruefer nicht laenger als 10 Min prueft.
- Der Vorsitzende und weitere anwesende Kollegen sollten ihre Fragen aus dem Umfeld der Dissertation stellen; dabei wird der Stoff aus den Informatikvorlesungen des Grundstudiums als bekannt vorausgesetzt.

Die Professorenrunde

Man verlangt also vom Doktoranden, eine „Professorenrunde“ zu absolvieren, was auch jeder Doktorand über sich ergehen läßt. Das bedeutet, daß man jeden Professor anzuschreiben und um die Gunst eines Gesprächstermins zu bitten hat. Etwa ein Drittel bis die Hälfte der Professoren wird darauf antworten und einen Termin nennen, manchmal erst nach sehr langer Zeit. Dann hat der Doktorand anzutanzen und sich den Fragen des Professors zu stellen. Manche Professoren haben den Doktoranden dann gleich dem ganzen Institut gegenübergestellt.

Einen prüfungstechnischen Nutzen hat das nicht. In den meisten Fällen artete es zur Schikane aus. Die meisten Doktoranden, die ich befragt habe, bewerteten dies als nutzlose Zeitverschwendung und Machtdemonstration. Einen Doktorand, der schon eine Stelle in den USA hatte, wurde von einem einzelnen Professor nach Karlsruhe bestellt. Dazu mußte er extra einen Flug buchen. Kurz vor Abflug sagte der Professor ab, der Flug war nicht mehr zu stornieren. Also hatte der Doktorand trotz knapper Kasse völlig umsonst das Geld für den Flug ausgegeben. Er flog dann halt einfach mal so über den Atlantik und zurück. Und zog ernsthaft in Erwägung, diesen Professor schön langsam zu erwürgen.

In manchen Fällen jedoch war die Vorstellung des Promotionsthemas gegenüber einem „Fremden“ durchaus sinnvoll, das muß man nun auch wieder anerkennen. Weil die „Doktorväter“ nämlich Rabenväter waren und sich nie mit ihrem Doktoranden befaßt hatten, merkten sie gar nicht, welchen Blödsinn manche Doktoranden da gerade als Dissertation verzapften. Und manche Doktoranden merkten das nicht einmal selbst. Erst dann, wenn sie einem Dritten, der mit der Sache noch nicht befaßt war, ihr Thema darlegen sollten, stellt sich heraus, daß sie nicht in der Lage waren, zusammenhängende Gedanken darzustellen, daß ihre Dissertation widersprüchlich und lückenhaft war, sie kein Problem löste und insgesamt unwissenschaftlich war. Ich habe Leute erlebt, die die einfache Frage, worum es in ihrer Dissertation geht, nicht beantworten konnten.

Ein Professor war besonders gefürchtet, weil er von jedem Doktoranden verlangte, seine Dissertation in drei Sätzen zu beschreiben. Die Idee finde ich gut. Insofern hätte man der Professorenrunde noch den positiven Aspekt abringen können, daß sie wenigstens teilweise die Folgen fehlender oder untauglicher Betreuung behebt oder wenigstens aufzeigt. Nur: Das hat sie nicht getan. Selbst wenn sich die Dissertation als blanker Unsinn herausstellte und sich der Prüfling mitsamt anwesendem Doktorvater ultimativ blamierte, hatte das keine Auswirkung. Ein Beispiel wird ab Seite 131 beschrieben.

„Prüfungsgebiete“

Nach dem Promotionsfahrplan muß der Doktorand also drei Prüfer und Prüfungsgebiete benennen, die außerhalb des Gebietes der Informatik liegen.

So etwas kommt auch in der Promotionsordnung vor, nämlich im Falle des Rigorosums. Da nämlich muß sich der Prüfling einer einstündigen Prüfung in einem Hauptfach, und zwei halbstündigen Prüfungen in Nebenfächern unterziehen. Nur: Wer als Diplom-Informatiker promoviert, hat die Wahl zwischen dem Rigorosum und der Disputation, also der Aussprache über die Dissertation. Wer die Wahl hat, wählt natürlich die leichtere Disputation. Und für die gibt es keine Nebenfächer oder Prüfungsgebiete. Der Promotionsfahrplan richtet sich aber praktisch nur an Informatiker, die immer die Wahl haben.

Wie kommt es nun dazu, daß immer in 2-3 Nebenfächern geprüft wird, obwohl die Promotionsordnung das nur für das Rigorosum erlaubt, das Rigorosum aber praktisch nie gewählt wird?

Eine Antwort darauf habe ich an der Universität nie erhalten. Erst in der Gerichtsverhandlung vom 17.4.2002 vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe kam dazu etwas ans Licht. Es ging nämlich um die Frage, ob andere Prüfer zur Verfügung stehen, was die Universität zwar energisch bestritt, sich aber zu begründen weigerte. Das Gericht war hierüber etwas erstaunt und hatte deshalb den Dekan zur Klärung geladen. Der drückte sich und schickte stattdessen den Prodekan.

Ich hatte nun vorgetragen, daß die Fakultät ja außer dem „Doktorvater“ Beth und dem Zweitgutachter Zorn ja auch die Professoren Lockemann und Nagel als Prüfer eingesetzt hatte. Die mündliche Prüfung wird nämlich von den fünf Prüfern des zu bestimmenden Promotionsausschusses abgenommen. Dazu gehören die beiden Gutachter, der Dekan und eben zwei weitere Prüfer, die für nichts anderes als die mündliche Prüfung da sind. Da ich wie alle anderen Informatiker die Disputation gewählt hatte, war nur die Dissertation Gegenstand der mündlichen Prüfung. Wenn diese beiden Professoren mich mündlich prüfen konnten, dann mußten sie das gleiche Thema auch schriftlich prüfen können. Das Gericht folgte meiner Argumentation, fand sie einleuchtend.

Der Prodekan hielt dagegen, diese beiden Prüfer wären nur für die Nebenfächer und nicht das Dissertationsthema da gewesen. Das Gericht hatte die

Akten und die Prüfungsordnung aber genau gelesen, wies den Prodekan darauf hin, daß dies bei der gewählten Disputation nicht möglich sei und hakte nach.

Der Prodekan erklärte daraufhin notgedrungen, das habe man eben vor ein paar Jahren eingeführt, weil die Noten „zu gut“ gewesen wären. Das Gericht erwiderte, daß das so nicht geht. Sprach's und verurteilte die Universität.

Prüfungsrechtlich gesehen machen diese Nebenfächer eigentlich sämtliche Promotionen der Fakultät unwirksam, weil keine Prüfung nach der Prüfungsordnung stattgefunden hat und etwas bewertet wurde, was nicht Prüfungsgegenstand war und keinen Rückschluß auf die Erfüllung der gesetzlichen Berufszugangsanforderungen erlaubt. Und gestimmt hat das, was der Prodekan da sagte, so auch nicht: Laut dem Promotionsfahrplan prüft man die Nebenfächer mindestens schon seit 1992 und davor, die Prüfungsordnung stammt von 1995. Man hat also nicht die Prüfungsordnung „nachgebessert“, wie er das hinstellen wollte, sondern man hat eine Prüfungsordnung herausgegeben, an die man sich schon von Anfang an nicht halten wollte und nicht gehalten hat.

Ein schönes Beispiel für die grenzenlose Willkür an dieser Universität.

Katastrophale Zustände bei der Betreuung

Betreuung ist nicht spezifiziert

Was bedeutet „Betreuung“? In Karlsruhe habe ich dazu bisher keinerlei Beschreibung finden können, es wird im Zweifelsfall immer nur gesagt, was *nicht* dazu gehört. Andere Universitäten können das. Beispielsweise empfiehlt der Senat der Universität Heidelberg explizit:

> *„Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muß besondere Aufmerksamkeit gelten. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören auch regelmäßige Besprechungen und Überwachung des Arbeitsfortschritts.“*

Da ist doch schon einiges gesagt: Ausbildung, Förderung, Besprechungen, Überwachung des Arbeitsfortschrittes. Das hört sich doch ganz gut an.

In Karlsruhe verweigert man jede Definition, denn entweder wäre die Definition so inhaltslos, daß man sich lächerlich machte, oder aber es würde offenkundig, daß die Professoren nicht willens und nicht in der Lage sind, diese zu erfüllen. Also läßt man es einfach bleiben. Der Unklarheit ist man sich aber schon bewußt, denn am 27.5.1999 fragte das Rektorat auf meine Beschwerde hin bei meinem „Betreuer“ an:

> *„Welche Bewandtnis hat es mit dem hauptsächlichen Vorwurf von Herrn Danisch, er sei nur unzureichend betreut worden? Es wäre sehr hilfreich, wenn Sie anhand*

> *einiger konkreter Beispiele kurz erläutern würden, in welcher Form Sie Herrn Danisch betreut haben. Aus rechtlicher Sicht ist Inhalt des Doktorandenverhältnisses eine Verpflichtung zur Betreuung, d.h. zur Anleitung und Beaufsichtigung, zur Hilfestellung und Förderung, zur Beantwortung von Fragen und zur Durchsicht von Entwürfen der Arbeit etc. Der Umfang dieser Verpflichtungen ergibt sich natürlich aus den Umständen des jeweiligen Einzelfalles.“*

Natürlich konnte er die erbetenen „konkreten Beispiele“ nicht benennen. Konsequenzen hat man daraus aber nicht gezogen.

Betreuung = 0

Manche Doktoranden anderer Professoren haben tatsächlich eine Betreuung erfahren. Da gab es dann alle 1-2 Wochen Gespräche, und der Doktorand konnte sich sukzessive an die gute Promotionsnote herankonvergieren.

Bei meinem „Betreuer“ gab es keine Betreuung. Das hat Vor- und Nachteile. Wenn er einem die Promotion erlaubte, dann hatte es Vorteile, weil er sich nicht in eine Dissertation einmischte, von der er meist sowieso nichts verstand. Mehrere „erfolgreiche“ Doktoranden waren heilfroh, einer Einmischung entkommen zu sein, denn seine „intuitiven“ Anweisungen, was in die Dissertation mit aufzunehmen sei, waren gefürchtet. Was er für tolle Betreuung hielt, waren nur spontane Eingebungen zu irgendwelchen Themen, die dann der Doktorand, der gerade als nächster vorbeilief, in seine Dissertation aufnehmen sollte, auch wenn es gar nichts mit dem Thema zu tun hatte.

In meinem Fall sah die „Betreuung“ so aus:

Im Oktober 1997 habe ich ihm einen Entwurf der Dissertation gegeben, um wenigstens überhaupt irgendeine Rückmeldung zu bekommen. Den Entwurf bekam ich bald mit einem gelben Post-It-Klebezettel zurück (Seite 86). Da hieß es noch „Der Entwurf ist ganz schön“. Das ist übrigens die einzige schriftliche Rückmeldung, die ich je bekommen habe. Man möge das mit seiner späteren Ablehnung der Dissertation vergleichen.

Bemerkenswert daran: Er will, daß ich den Titel für die Anmeldung überarbeite. Daß die Dissertation unter dem angegebenen Titel schon im Dezember 1996 angemeldet worden war, hatte er längst vergessen. Gegenüber dem Rektorat und der Universität behauptete er aber ständig, mich ausgiebigst betreut und sich mit mir besondere Mühe gegeben zu haben.

Dann gab es noch eine zweite Betreuungstat. Im Frühjahr 1998 hatte ich eine zweite, fast fertige Version abgegeben. Keine Reaktion. Eines Tages kam ich zufällig in die Institutsküche, traf den Professor dort, und fragte ihn direkt, ob er mal hineingesehen habe. Er gab zu, den Entwurf nicht gelesen, aber in einem Professorengespräch vor lauter Langeweile etwas darin geblättert zu haben. Dabei sei er über mein Theorem gestolpert (es waren halt lustige Bildchen dran), das er aber nicht glauben wolle, weil doch nach Shannon die volle Kanalkapazität nicht erreichbar sei. Er hätte vielleicht einfach mal den Text lesen

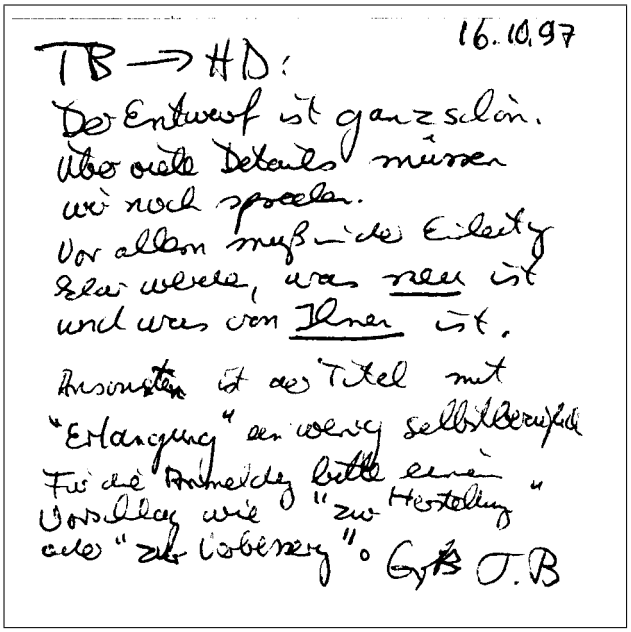
16.10.97

TB → HD:

Der Entwurf ist ganz schön.
Über viele Details müssen
wir noch sprechen.
Vor allem muß in der Einleitung
klar werden, was neu ist
und was von Ihnen ist.
Insbesondere ist der Titel mit
"Erlangung" ein wenig selbstbewußt.
Für die Anmeldung bitte einen
Vorschlag wie "zur Herstellung"
oder "zur Lösung". Gruß T.B

Das war die „Betreuung“: Ein gelber Klebezettel...

sollen. Das war nämlich nicht der springende Punkt, außerdem spricht das Shannon-Theorem nicht gegen, sondern für mein Theorem. Er merkte, daß er danebengehauen hatte und es zu bemerken war, daß er die Dissertation nicht gelesen hatte. Er sagte, das wäre dann so in Ordnung und verschwand. Ich dachte, die Sache wäre erledigt. War sie aber nicht, sie tauchte später wieder auf, und zwar in seinem Promotionsgutachten, in dem er dann behauptete, das Theorem mit der Rate-Distortion-Theorie widerlegen zu können und mich darauf nachdrücklich hingewiesen zu haben (Seite 580 ff.).

Das war's. Mehr gabs nicht an Betreuung. Einen gelben Klebezettel und ein zufälliges Treffen in der Küche.

Glücksspiel statt Heranpirschen

Auf eine Feststellung lege ich wert: Ich beschwere mich nicht über ein Fehlen an fachlich-wissenschaftlicher Betreuung. Die Universität hat es stets so hinzudrehen versucht, als würde ich die Betreuung deshalb kritisieren, weil ich zu doof wäre, eine Dissertation zu schreiben, und das nun dem Betreuer in die Schuhe schieben wollte. Das ist nicht so. Ich bin auf dem Gebiet der Kommunikations- und Netzwerksicherheit gut genug, meine Dissertation selbst zu schreiben. Zumal mir die Fakultät bestätigt hatte, daß ich auf dem Gebiet besser bin, als ihre Professoren (weshalb man meine Dissertation nicht neu bewerten könne und ich die Ablehnung derselben akzeptieren müßte).

Eine Dissertation muß aber bewertet werden, man will eine gute Note. Da-

zu muß man gewisse Anforderungen erfüllen, sprich: Die Prüfungsaufgabe in einer Weise lösen, die dem Bewertungsmaßstab entspricht.

Deshalb habe ich meinen „Betreuer“ mehrfach gefragt, was denn die Anforderungen an eine Dissertation sei, was denn darin stehen müsse. Er hat mir immer nur geantwortet, daß eine Dissertation genau dann eine solche ist, wenn er als Professor sie dafür halte. Das hilft dem Prüfling nicht weiter, es zeigt ihm nur, daß er dem Betreuer ausgeliefert ist. Und daß der Prüfer sich stets die Möglichkeit offenhalten will, die Dissertation als unfertig einzustufen. Ich kenne andere Doktoranden, denen wurde von ihrem Betreuer mehrere Semester lang vorgeworfen, ihrer Dissertation sei nicht „wissenschaftlich“ genug, ohne dies irgendwie näher zu erläutern. Man wollte einfach noch nicht, daß sie promovieren.

Doktoranden mancher anderer Professoren hatten wenigstens die Möglichkeit, sich durch regelmäßige Gespräche Schritt für Schritt an das Ziel heranzupirschen, auch wenn das Ziel nicht sichtbar war.

Bösartig: Betreuung gegen den Prüfling

Der eigentliche Grund, warum ich hier und im Gerichtsverfahren soviel Wert auf die Feststellung lege, daß jegliche Betreuung gefehlt hat, ist nicht, daß ich mich über den Mangel an fachlicher Betreuung beschwere. Ich kann meine Dissertation alleine schreiben. Es ist eine Gegenwehr.

Die Universität behauptet nämlich gegenüber dem Ministerium und den Gerichten, daß ich Betreuung im Übermaß erhalten hätte und trotzdem nicht in der Lage gewesen wäre, eine Dissertation zu erstellen und den Anforderungen der Betreuer zu genügen. Die Akten sind voll von Behauptungen der Art, ich wäre ja so ausgiebig und in besonderem Umfang betreut worden, und das alles habe nichts genutzt, ich hätte es trotzdem nicht geschafft, eine Dissertation zusammenzukriegen – als wäre ich so eine Art hoffnungsloser Fall. Es sagt viel über den Charakter des Professors und der Universität, wenn der Doktorvater den Doktoranden nicht betreut, und dann die Behauptung gegen ihn verwendet, daß nicht einmal intensivste Betreuung etwas genutzt habe.

Immerhin ist es leicht zu widerlegen. Die Dissertation wurde nämlich 1998 fertiggestellt. Der Doktorvater, Betreuer, Erstgutachter und Institutsleiter selbst hatte den Prüfungstermin für den 1.7.1998 angesetzt und einen externen Zweitgutachter aus England eingeladen. Wie paßt das damit zusammen, daß die Dissertation laut seinem Gutachten von so extremer Fehlerhaftigkeit sein soll?

Noch Ende 1998 behauptete er, daß die Dissertation gut sei, daß eben nur noch eine Implementierung vorzunehmen wäre. Auch Anfang 1999 stand er noch auf diesem Standpunkt.

Erst Anfang 2000 tauchen in den Akten Bemerkungen der Gutachter auf, wonach sie in der Dissertation Fehler zu sehen glaubten. Da behaupteten sie

nämlich plötzlich, daß meine Ablehnung wegen Befangenheit den Hintergrund habe, gerade die Prüfer loszuwerden, die die Fehler der Dissertation aufzeigen könnten. Die Erpressung war in Vernichtung umgeschlagen.

Wie sollte denn diese angeblich so intensive Betreuung ausgesehen haben, wenn ein und derselbe Betreuer bis 1999 noch meinte, die Dissertation wäre sehr gut, und dann seit 2000 plötzlich behauptet, sie wäre von vorne bis hinten ausnahmslos fehlerhaft? Wie sollte denn der angebliche „tägliche enge Kontakt“ ausgesehen haben, wenn der Betreuer 1998 selbst nicht gemerkt haben will, daß der buchstäblich alles in der Dissertation für so falsch hält? Und warum hat es der Betreuer nicht gemerkt, daß der Zweitgutachter die ganze Arbeit für einen „kapitalen Irrweg“ halten würde? Was soll denn das für eine Betreuung gewesen sein, die solches nicht bemerkt? Da wird hemmungslos gelogen.

Die Qualität der Professoren

Analphabetismus bei Professoren

Ich will nun zeigen, daß gewisse Formen von Analphabetismus bei Professoren verbreitet sind. Das scheint auf den ersten Blick ein Widerspruch in sich zu sein. Der Blick täuscht nicht. *Es ist ein Widerspruch.* Nur bedeutet dieser Widerspruch nicht, daß es das nicht geben kann. Er bedeutet, daß es das nicht geben *dürfte*.

Ein Analphabet ist gemeinhin jemand, der nicht lesen und nicht schreiben kann. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Analphabetismus nicht nur als absoluter, sondern auch als relativer Begriff verwendet wird. Analphabetismus ist daran zu messen, was in der Gesellschaft, in der die betreffende Person lebt, von dieser Person erwartet wird. Der sogenannte „Funktionale“ oder „Sekundäre“ Analphabetismus liegt vor, wenn die individuellen Kenntnisse niedriger sind als die erforderlichen und als selbstverständlich vorausgesetzten. Das bedeutet, daß an einen Universitätsprofessor eines westlichen Industrielandes andere Maßstäbe anzulegen sind, als etwa an einen einfachen Arbeiter oder Angestellten.

Analphabetismus liegt nicht erst dann vor, wenn man gar nicht lesen kann, was man übrigens als „Primären“ oder sogar „Totalen“ Analphabetismus bezeichnet. Er liegt schon vor, wenn man das, was man liest, nicht hinreichend versteht oder sich nicht selbst schriftlich so gut ausdrücken kann, wie man es können müßte. Es geht daher nicht nur um das Zusammenfügen von Buchstaben, sondern es gehören auch die kognitiven Fähigkeiten zur Verarbeitung geschriebener Sprache dazu. Für die PISA-Studie hat man Schüler deshalb nicht nur Texte vorlesen, sondern sie hinterher auch Fragen zum Inhalt beantworten lassen.

Griechische Buchstaben

Der Erstgutachter Beth hat meine Dissertation unter anderem deshalb abgelehnt, weil ich in der Einleitung einen Begriff neu erfunden und dazu aus dem Altgriechischen hergeleitet hatte. Selbstverständlich hatte ich die verwendeten Vokabeln auch in griechischer Schrift hingeschrieben. Der Prüfer konnte sie aber nicht lesen. Er meinte hilflos, daß er den Begriff im Wörterbuch der deutschen Sprache nicht habe finden können. Die genaueren Einzelheiten und

Weiterungen sind so umfangreich wie amüsant und deshalb in einem eigenen Kapitel ab Seite 244 beschrieben.

Der Grund ist, daß er keine griechischen Buchstaben lesen kann: Der Mann ist promovierter und habilitierter Mathematiker. Von Mathematikern und Informatikern erwartet man, daß sie griechische Buchstaben lesen können, die werden in der Wissenschaft nämlich ständig verwendet. Diese zu kennen ist also für diese Personengruppe eine Norm. Schon am Lesen eines einzelnen Wortes zu scheitern, wenn außen herum sogar noch ein ganzer Textabsatz den Zusammenhang erläutert, ist Analphabetismus.

Deutsche Sprache – »Garantierte Sicherheit«

Beide Gutachter, besonders der Zweitgutachter Zorn, lehnen meine Dissertation unter anderem deshalb ab, weil die Dissertation nicht »Garantierte Sicherheit« bringe, was sie aber vehement fordern. So schreibt Beth in seinem Gutachten von *„theoretischen Kanäle mit ganz besonderen garantierten Eigenschaften“* und fordert von der Dissertation eine *„garantierte, vorher noch nicht erreichte Qualität“*. Zorn fordert in seinem Gutachten, daß *„Kommunikationssicherheit garantiert zu erlangen“* sei und daß *„Garantierbarkeit“* vorliegen müsse. Er rügt, daß fraglich bleibe, *„ob und wie denn Kommunikationssicherheit überhaupt garantiert werden kann“* und daß sich die von ihm erhobene Frage nach *„garantierbarer Kommunikationssicherheit“* für die Dissertation negativ beantworte. Und der Dekan schrieb es für seinen Prüfungsbescheid ab und hat auch nicht darüber nachgedacht.

In der Beschreibung von Zorns Projekt HUELKA (bzw. WebMBS-3T) heißt es auf der Webseite der Hochschul-Informations-System GmbH:

> *Das Sicherheitskonzept des Systems „Haushalt-Online“, auch HUELKA genannt, garantiert Datensicherheit auch im offenen Internet, so dass ein getrenntes Verwaltungsnetz nicht benötigt wird.*

Auch in der aktuellen Vorlesung über „Netzsicherheit“ (Sommersemester 2003) und deren Skript tauchen Überschriften wie

> *Protokolle die Vertrautheit der Daten garantieren*
>
> *Wie kann die Integrität der Daten mittels CBC garantiert werden?*
>
> *Wie kann Vertraulichkeit und Integrität zusammen garantiert werden?*

Was heißt „garantieren“? Es bedeutet, für etwas geradezustehen, dafür zu bürgen, die Gewährleistung zu übernehmen, wenn etwas ausfällt. Wenn etwa ein Gerät nicht funktioniert oder ein Schuldner nicht zahlt. Eine Garantie auf eine Waschmaschine bedeutet, daß der Garantiegeber (Hersteller, Verkäufer, Versicherer...) die Kosten dafür übernimmt, wenn die Waschmaschine repariert oder ausgetauscht werden muß oder beispielsweise Wasserschaden verursacht. Eine Garantie bedeutet nicht, daß der mathematische Beweis erbracht wurde, daß die Waschmaschine nicht kaputt gehen kann.

»Garantierte Sicherheit« ist etwas, was ein Verkäufer oder ein Versicherungsunternehmen bieten kann. Im rein technischen Umfeld der Kommunikationssicherheit ist »Garantierte Sicherheit« ein Widerspruch in sich. Wer von Garantie redet, der unterstellt – falls er den Begriff verstanden hat – daß das, wofür er die Garantie gibt, möglicherweise ausfallen kann und er dafür persönlich haften will. Das wäre nicht nur inhaltslos, weil ja in der Forschung kein „Schaden" entsteht, wenn ein Protokoll nicht sicher ist, sondern es wäre auch höchst fragwürdig, einen Sicherheitsmechanismus vorzustellen und dazu zu sagen, daß man sich nicht sicher ist, daß er funktioniert, daß man aber zahlt, wenn nicht.

Man könnte nun freilich einwenden, daß „Garantieren" ein umgangssprachlicher Begriff ist, denn man halt so verwendet und sich keine genaueren Gedanken darüber macht. Wenn man aber diesen Begriff verwendet, um eine wissenschaftliche Dissertation abzulehnen und dem Prüfling dabei auch noch ungenaue Begriffsverwendung vorzuwerfen, dann sind solche umgangssprachlichen Schlampereien nicht mehr akzeptabel. Wenn ein Professor die Bewertung einer wissenschaftlichen Prüfungsleistung daran aufhängt, daß sie keine „Garantierte Sicherheit" biete, was er aber für unbedingt notwendig halte, dabei aber selbst nicht weiß, was „Garantieren" ist, dann gibt er Worthülsen von sich ohne deren Bedeutung zu erfassen, und das ist eine Form von Funktionalem Analphabetismus.

Wenn aber gleich zwei Professoren das tun und die Fakultät sie als die einzigen Fachleute hinstellt, die dieses Fachgebiet beurteilen können, dann ist das eine beredte Aussage über das Niveau der Fakultät und des Bildungsstandortes Deutschland.

Die Leseschwäche überspielen

Die beiden Gutachten zu meiner Dissertation lesen sich wie Hetzschriften, wie Anklageschriften der Inquisition. Eine regelrechte Kanonade gegen die Dissertation, eine Breitseite nach der anderen, sehr eindrucksvoll. Es wird überhaupt nichts Gutes gelassen, sondern einfach universell alles als extrem falsch, unbeholfen, unsinnig und solches mehr verdammt. Was beim Zweitgutachten sehr schnell auffällt, merkt man beim Erstgutachten erst bei intensivem, gar mehrfachem Lesen: Hinter aggressiven, herabwürdigenden oder sogar scheinwissenschaftlich-theoretischen Ausführungen wird versteckt, daß die beiden Gutachter die kritisierten Inhalte der Dissertation nicht verstehen und verfolgen konnten.

Der Zweitgutachter äußert sich zur Dissertation erst gar nicht, sondern gibt über zehn Seiten völlig kommentarlos willkürliche Auszüge wieder, im Dissertationsexemplar gibt es keine Anmerkungen, nur wildes Textmarker-Geschmier – und das schon bei den normalsprachlich orientierten Kapiteln. In Kapitel 5, wo es zu Kryptographie und Mathematik geht, fällt er völlig aus. Da schreibt er einfach, daß er das nicht wiedergeben will. Um wenigstens überhaupt irgen-

detwas zu behaupten, sagt er etwas zu einem ganz anderen Thema, einem anderen Bereich der Informatik, was dann noch nicht einmal stimmt.

Ähnlich der Betreuer und Erstgutachter: Analysiert man sein Gutachten einmal genau, dann erkennt man, daß er sich nie wirklich zur Dissertation äußert, sondern immer irgendwelche wilden Ersatzausführungen in den Kontext setzt, die er nicht machen würde, wenn er verstanden hätte, was da in der Dissertation steht. Schon mit einfachen Zusammenhängen scheint er überfordert zu sein. Er übertüncht dies aber sehr gut, indem er eine Fülle hochtrabender und kompliziert wirkender Phrasen abläßt. Überprüft man aber seine Ausführungen, bleibt davon nichts übrig, sie sind unlogisch und fehlerhaft. Er arbeitet mit rein begrifflichen Assoziationen, die fast immer mehr über Personen oder den Wortklang laufen, als über den fachlich-wissenschaftlichen Gehalt. Das hat gewisse Ähnlichkeit damit, daß sich manche Analphabeten das Erscheinungsbild des Schriftzugs wichtiger Worte einprägen, ohne sie wirklich lesen zu können. Und damit, daß Analphabeten oft erstaunliche Fähigkeiten entwickelt haben, ihre Leseunfähigkeit zu überspielen. So ähnlich läuft es hier, nur nicht auf der unteren Ebene des Lesens, sondern der des fachlichen Verstehens.

Das, was er in seinem Gutachten behauptet, hat er selbst nicht verstanden, sondern aufgeschnappt, abgeschrieben, gefunden, und dann assoziativ, aber sach- und fachlich falsch zusammengefügt. Seine Ausführungen hören sich toll an – keine einzige hält einer Überprüfung stand.

Mit einfachen Sätzen überfordert

Im Universitätsgesetz steht in § 10 Abs. 2 zu Prüfungsangelegenheiten:

> *Über Widersprüche entscheidet der Rektor.*

Einfacher Satzbau, verständliches Deutsch, klare Aussage. Das kann man den Rektoren, dem Rektorat, der Rechtsabteilung, den Fakultäten und Dekanen erzählen, so oft man will. Das kommt intellektuell nicht an. Drei Rektoren in Folge weigern sich und meinen, die Entscheidung über Widersprüche gehört nicht zu ihren Aufgaben. Einer hat mir das direkt so gesagt.

In § 50 Abs. 4 steht:

> *Die Ausgabe der Themen von Diplomarbeiten und entsprechenden Abschlussarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeiten können nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten übertragen werden; dies gilt auch für wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis nach Satz 3 übertragen wurde.*

Viele Professoren wollen aber partout nicht einsehen, daß sie die Bewertung von Diplomarbeiten selbst zu erledigen haben und nicht auf ihre normalen Mitarbeiter abwälzen können.

Technischer Analphabetismus

Meines Erachtens müssen bei der Frage nach Analphabetismus auch die Fähigkeiten im Umgang mit den der Zeit und der Kultur entsprechenden Medien betrachtet werden. Wer lesen und schreiben können will, muß wissen, wie man ein Buch, einen Kugelschreiber, einen Federkiel, Pergament, die Wachstafel, oder vielleicht auch den Steinmeißel verwendet. Oder aber wie man eine E-Mail liest und schreibt. Deshalb lernen das ja heute die Kinder in der Schule. Es gibt Professoren für Informatik, die bis heute oder jedenfalls bis vor kurzem nicht in der Lage waren, ohne fremde Hilfe E-Mail zu lesen und zu schreiben. Sie waren dazu auf ihre Sekretärin angewiesen. Einige der Schreiben des Dekans an die Professoren finden sich in doppelter Ausführung in den Akten: Per E-Mail für die einen, auf Papier für die anderen.

Gebrauch schriftlicher Information nicht eingeübt

Ein ganz wichtiges Merkmal für Funktionalen Analphabetismus ist, daß der Gebrauch geschriebener Sprache nicht zu den selbstverständlich und automatisch verwendeten Arbeits- und Kommunikationstechniken gehört. Es erscheint kaum vorstellbar, daß dies gerade an einer Universität nicht der Fall sein sollte. Es ist aber in erstaunlich vielen Bereichen so.

Es ist erstaunlich, welchen geringen Stellenwert Schrift bei vielen Professoren hat. Unglaublich viel wird rein mündlich auspalavert, persönlich oder am Telefon. Wenn es dann gar nicht anders geht, braucht es ein Diktiergerät und eine Sekretärin zur „Übersetzung“ in die Schriftform.

Selbst bei so wichtigen Vorgängen wie der Erstellung einer Prüfungsordnung oder einer Rektorwahl wird nur palavert und debattiert. Eine Bibliothek aufzusuchen und sich vorab einfach mal zu informieren, was man eigentlich zu tun hat – eigentlich akademische Grundfähigkeit – kommt da nicht vor. Da wird einfach willkürlich drauflosgerührt. Auf die Idee, daß irgendwo stehen könnte, was eine Prüfungsordnung enthalten muß, kommt man erst gar nicht. Sogar nachdem eine Rektorwahl wegen Formfehlern aufgehoben worden war, kam der Senat zu dem Konsens, daß das falsch sein müsse, weil niemand aus dem Senat es versteht. Auf die Idee, einfach mal nachzulesen, kommt man nicht. Eine Personalabteilung verzweifelt an der Erstellung meines Arbeitszeugnisses. Sich für 10 Euro ein Buch zu kaufen und einfach nachzulesen, wie man das macht, ist außerhalb des Vorstellbaren.

Sämtlichen Professoren, mit denen ich gesprochen habe, und die seit Jahren oder Jahrzehnten prüfen und benoten, ist es noch nie eingefallen, daß sie nachlesen könnten, was ein Prüfer zu tun und zu lassen hat. Viele waren völlig überrascht, manche wollten es nicht einmal glauben, wenn ich ihnen erzählte, daß es dazu richtige Urteile von Gerichten, gar des Bundesverfassungsgerichts gebe. Kaum einer kannte den Begriff „Prüfungsrecht“. Zwar behaupte-

ten dann alle, die Prüfungsordnung zu kennen, aber keiner wußte wirklich, was darin steht.

Bei einer öffentlichen Sitzung des Senats der Universität habe ich nur so gestaunt: Im Streit um die Rektorwahl ging es da um einen Paragraphen aus dem Universitätsgesetz. Man legte jedem Mitglied einen Ausdruck des Paragraphen hin, weil es den Professoren völlig fremd war, sich über das Universitätsgesetz selbst zu informieren. Das mußte jemand für sie machen. Ich habe in einigen Gesprächen mit Professoren feststellen müssen, daß manche nicht einmal wissen, daß es ein Universitätsgesetz gibt. Und die, die zumindest die Bezeichnung kennen, wissen nicht, was darin steht. Es ist mir unverständlich, wie diese Leute ihre Dienstaufgaben erfüllen wollen.

Die Freiheit von Forschung und Lehre wird nicht als Grundrecht, sondern als Universal-Abwehrphrase verstanden. Wann immer ein Professor sich irgendwie in seiner Freiheit und Willkür beengt fühlt, wird reflexartig die Verletzung der Forschungs- und Lehrfreiheit beklagt. Nachzulesen, was es damit denn eigentlich auf sich hat, und wen das Grundrecht gegen wen schützt und wen nicht, das ist tabu. Unwissenheit ist Trumpf.

Jeder Beamte leistet einen Diensteid auf die Verfassung und die Grundrechte, aber keiner kommt auf die Idee, nachzulesen, worauf man da einen Eid abgelegt hat. Grundrechte sind da so unbekannt wie die Semantik eines Eides.

Nicht artikulationsfähig

Die ganze Fakultät für Informatik ist nicht in der Lage, ihre Bewertungskriterien und Anforderungen für Promotionen irgendwie sprachlich zu fassen und schriftlich zu fixieren. Mein Betreuer hat erst Nebenleistungen von mir gefordert und dies mit den „Standards der Fakultät“ begründet. Dann hat er die Dissertation abgelehnt, weil sie den „Standards der Fakultät“ nicht genügen würde. Ich habe viel Aufruhr erzeugt, als ich wissen wollte, was das sei. Man ist nicht in der Lage, dies irgendwie zu beschreiben. Jeder glaubt, genau zu wissen, wie Dissertationen zu bewerten sind, aber keiner kann es artikulieren.

Das ist nicht einfach nur Nachlässigkeit oder Willkür. Das ist die kollektive Unfähigkeit, wichtigste Arbeitsgrundlagen gedanklich zu erfassen, nachvollziehbar zu beschreiben und in schriftlicher Sprache zu fixieren. Das aber ist doch das A und O der Wissenschaft!

Das Erfassen neuen Stoffes

Im Verwaltungsgerichtsverfahren um die Bewertung meiner Dissertation ging es um die Frage, welche anderen Professoren der Fakultät als Prüfer verwendet werden könnten. Die Fakultät stellte sich stur auf den Standpunkt, daß die sich alle für fachlich nicht zuständig erklärt haben und keiner über das nötige

Fachwissen verfüge. Man behauptete quasi, ich könnte nicht geprüft werden, weil die Professoren weniger wissen als ich. Auf die Spitze trieb man das, als man dem VGH Baden-Württemberg Erklärungen von einigen Professoren vorlegte, worin diese erklärten, daß sie meine Dissertation nicht bewerten könnten, weil sie so etwas noch nie getan hätten. Eine Professorin, die gleichzeitig eine Vorlesung über Netzwerksicherheit hielt, stellte sich auf den Standpunkt, daß sie das in ihrer vorhergehenden Forschungstätigkeit nicht gemacht habe, und deshalb auch jetzt nicht tun könnte.

Ein Richter des Verwaltungsgerichtshofes, selbst Professor, belehrte die Universität darüber, daß dieser Professor sehr wohl als Prüfer in Frage käme. Man könne nämlich von einem Professor erwarten, daß er sich unter Verwendung von Büchern in ein neues Gebiet soweit einarbeitet, daß er darin jemanden prüfen kann.

Zur Erinnerung: Funktionaler Analphabetismus liegt vor, wenn die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten niedriger sind als die erforderlichen und als selbstverständlich vorausgesetzten. Er ist daran zu messen, was in der Gesellschaft, in der die betreffende Person lebt, von dieser Person erwartet wird.

Micro-Management

Wirft man der Universität allgemein oder einem Professor im besonderen vor, daß er seine Doktoranden nicht betreue oder seine Mitarbeiter bei deren Arbeit nicht unterstütze, dann wird man erbitterten Widerspruch ernten. Nicht nur, weil man den Vorwurf nicht gebrauchen kann, sondern weil man teilweise sogar ernsthaft glaubt, eine Betreuung zu bieten. Ähnliche Effekte sind auch in anderen Bereichen zu finden.

Die Ursache dafür ist einfacher Natur und in der Industrie längst bekannt. Immer dann, wenn Management-Aufgaben bei Leuten liegen, denen die Management-Fähigkeiten fehlen, die keiner Qualitätskontrolle und keinem Leistungsdruck unterliegen und die das Bedürfnis haben, ihre Chef-Position durch Anweisungen und Befehle u. ä. herauszustellen, oder unter dem Druck stehen, fehlendes Management ersatzweise vortäuschen zu müssen, kommt es zum sogenannten *Micro-Management*.

Als Micro-Management bezeichnet man es, wenn jemand in einer Führungsposition nicht die Aufgaben löst, die seiner Hierarchieebene entsprechen, sondern sich darin verliert, die Detailaufgaben der Leute in den darunterliegenden Hierarchieebenen im Übermaß überwachen oder übernehmen zu wollen. Micro-Manager sind Chefs, die nicht ihre Aufgaben, sondern die ihrer Untergebenen zu bearbeiten versuchen, die also in der Hierarchie zu hoch positioniert wurden. Ein Grund dafür ist, daß solche Manager ihre eigenen Aufgaben nicht kennen oder damit überfordert sind, sie jedenfalls nicht bearbeiten und deshalb „Ersatzaufgaben“ suchen. Ein anderer Grund ist, daß Leute, deren Fach-

und Führungsqualitäten nicht außer Zweifel stehen, oft den Drang haben, ihre Position dadurch herauszuheben, daß sie Untergebenen auf deren Fachgebiet übertriebene oder gar unsinnige Detailvorschriften machen wollen.

Dieses Micro-Management ist an der Universität extrem verbreitet und erhält dadurch Vorschub, daß Professoren praktisch nie dahingehend überwacht werden, ob sie ihre eigenen Aufgaben erfüllen. Sie haben einerseits keinen Leistungsdruck und kennen ihre Aufgaben oft nicht einmal selbst, andererseits wird ihnen für Erfüllung der Aufgaben auch kein positives Feedback vermittelt – woher auch, sie haben ja selbst keinen Chef, der sie lobt, keine Quartals- oder Jahresziele, die zu erreichen sind. Die Freiheit von Forschung und Lehre und die „Autonomie"der Universitäten bewirken, daß Professoren ohne jede Kontrolle, ohne positives oder negatives Feedback auf sich alleine gestellt sind. Die charakterliche Eignung für so einen Wüsten-Job haben nur die wenigsten der Professoren. Dadurch verzetteln sie sich in den Kleinigkeiten, statt eine Gesamtstrategie zu verfolgen.

Ein anderer Grund ist, daß man Kandidaten für eine Professur nicht nach Managementfähigkeiten aussucht. In der Industrie ist es selbstverständlich, nach den Fähigkeiten, der Erfahrung und der Ausbildung zu fragen, wenn man einen Posten mit Personalführung besetzt. Nicht so an der Universität: Wer mit Auszeichnung promoviert und habilitiert, viele trockene Veröffentlichungen in einer der tausenden von Fachzeitschriften geschrieben hat, der ist Superman persönlich, der kann einfach alles. Man glaubt, wer als Veröffentlichungswissenschaftler gut ist, der kann auch Professor sein. Und das ist eben ein Trugschluß.

Die Folgen sind verheerend: Ständig und überall versuchen Professoren in irgendwelchen Details oder Kleinigkeiten herumzubohren, während sie ihre eigenen Aufgaben völlig außer Acht lassen. Das so wichtige „Macro-Management“ gibt es nicht, findet einfach nicht statt.

Vor Jahren habe ich es zusammen mit einem Kollegen nur mit größter Mühe geschafft, den Institutsleiter von einer Dienstanweisung abzubringen. Er hatte in den USA ein Halbleiterwerk besichtigt, in dem Alpha-Prozessoren gefertigt wurden, und dabei gehört, daß der Alpha-Prozessor ganz toll wäre. Und einen der Entwickler persönlich kennen gelernt. Von dem hatte er das gehört. Also kam er zurück und gab die Anweisung, alle Sun-Workstations rauszuwerfen und stattdessen Maschinen mit Alpha-Prozessor anzuschaffen, weil man damit viel bessere Software benutzen könnte, was man dann *seiner* Vision als Chef zu verdanken habe. Welche Betriebssysteme wir benutzten, welche Software die Mitarbeiter brauchten, daß wir Rechenleistung schon im Überfluß hatten und daß man C-Programme sogar für verschiedene Prozessoren übersetzen kann, interessierte ihn nicht. Wir hatten ja auch einen Überfluß an Geld, das man für die sinnlose Ersetzung der gesamten Infrastruktur verpulvern konnte.

Ein ähnlicher Effekt zeigte sich im SFB 414. Während eine ziemlich profane und rein technisch orientierte Firewall-Installation – reine Routinearbeit – zur höchsten Chef-Sache stilisiert und zum Gegenstand protokollierter Sitzungen

der Führungsebene gemacht wurde, kümmerte sich überhaupt niemand um den Gesamtzusammenhang, um die Koordination der Abläufe, um die Projektplanung, um die Gründe für die Verzögerungen. Man schnitzt sich an einem einzelnen Baum zu Tode, ist aber nicht in der Lage, den Wald zu sehen.

Ähnlich verlief es mit einem Bundestagsgutachten, dessen Anfertigung von mir verlangt wurde, weil dies zur „Verteidigung meiner Dissertation gegen die anderen Professoren“ nötig sei. Das Gutachten habe ich letztlich alleine entworfen, strukturiert und angefertigt. Der Institutsleiter – eigentlich offizieller Auftragnehmer – steckte eine ungeheure Energie in Nebensächlichkeiten und Belanglosigkeiten, die am Ende nicht einmal im Gutachten standen. Das ganze Institut wurde zusammengerufen um in einer zermürbenden Sitzung von etwa 7 Uhr abends bis fast 3 Uhr morgens darüber diskutieren zu müssen, wie man die allererste Seite der Einleitung möglichst eindrucksvoll und pompös formulieren könnte. Es wurde gedreht und gewendet, nur um nach etwa 6-7 Stunden mit etwa 8 Leuten wieder zu dem Ergebnis zu kommen, die Seite etwa so zu lassen, wie ich sie geschrieben hatte. Über die erste Seite ist man nicht hinausgekommen. Über eine Mannwoche wurde für nichts vergeudet, und das bei damals großer Zeitnot. Sehr viel Energie hat er dann auch darin investiert, das Literaturverzeichnis des Gutachtens möglichst imposant zu gestalten. Noch bis zum letzten Tag vor der Abgabe erhielt ich 40 Seiten per Fax darüber, was alles im Literaturverzeichnis zu zitieren sei, um sich den Anschein von Wissenschaftlichkeit zu geben und vermeintlich wichtigen Leuten die Referenz zu erweisen. *Nur mit der Frage, was in dem Gutachten eigentlich stehen sollte, welche Stellung man bezieht, in welche Richtung man stößt, was man fachlich so aussagt, hat er sich nie befaßt. Das hat er alleine mir überlassen.* Trotzdem nahm er hinterher für sich in Anspruch, das Gutachten erstellt zu haben.

Und genauso verläuft die Betreuung von Doktoranden. Was Thema der Arbeit ist, ist uninteressant. Welche Aussage, welcher Weg dahintersteckt, auch. Was überhaupt die Anforderungen an eine Dissertation sind, wonach sie bewertet wird, ist ohne Belang. Wie wissenschaftlich gearbeitet wird – eigentlich einziger Prüfungsgegenstand – wird nie behandelt. Stattdessen verbeißt man sich in kleinste Belanglosigkeiten. So wurde von einem Doktoranden, der eine Dissertation über Algorithmen zur Datenverarbeitung bei Computertomographien geschrieben hatte, verlangt, in der Einleitung mechanische Rechenmaschinen zu betrachten. Zum Thema der Dissertation hat sich der Betreuer nie geäußert. Auch einen anderen Doktoranden ließ er monatelang an einzelnen Wortlauten und Formulierungen seiner Dissertation herumfeilen, ohne das Thema der Dissertation jemals anzuschneiden. Manchmal wurden Rechtschreibung und Grammatik eines Satzes bis zum Erbrechen ausdiskutiert, aber darüber, was in diesem Satz ausgesagt wird, und ob das richtig oder falsch ist, nicht eine einzige Sekunde nachgedacht.

Und genauso sieht auch sein Promotionsgutachten in meinem Fall aus. Ob eine Aufgabe gelöst, eine Prüfungsleistung erbracht, die prüfungsgegenständliche Qualifikation festgestellt werden kann, dazu äußert er sich überhaupt

nicht. Was seine Aufgaben als Prüfer sind, hat er nicht begriffen. Das Gutachten ist eine 18-seitige Aneinanderreihung von Schmähungen und Vorwürfen, in denen er sich über einzelne Kleinigkeiten und Nebensächlichkeiten aufregt (und dabei auch noch fachlich durchgehend falsch liegt). So regt er sich über Formulierungen oder Schreib-/Tippfehler auf, spekuliert darüber, was jemand anderes dazu meinen könnte, ob durch eine Formulierung eine Firmen geschädigt werden könnte, welche Werke noch hätten zitiert werden müssen, ob eine einzelne Definition zuwenig oder zuviel da steht, und solcher „Kleinkram“ mehr. Angebliche Schreibfehler, die Verwendung von „Bullets“, von neuer oder alter Rechtschreibung, darin badet er förmlich. Ob es in der Dissertation um Netzwerksicherheit oder die Zubereitung von Hüttenkäse geht, spielt keine echte Rolle. Ob das Thema bearbeitet und die Aufgabe gelöst wurden, ist auch egal. Wichtig ist ihm, welche großen Forscher und Werke zitiert werden und wer gerade gestorben ist. Ob die Dissertation ein Stichwortverzeichnis hat, das wird festgestellt. Zum Thema der Dissertation, nämlich der Netzwerksicherheit, wird jedoch nichts gesagt. Zu dem, was er als Promotionsgutachter feststellen soll, kommt er an keiner Stelle. Man erfährt aus dem Gutachten, ob alte oder neue Rechtschreibung verwendet wird. Wann der Gutachter in London war. Oder wen er für die größten Fachleute hält. Ob ein Netzwerk durch die Dissertation sicherer wird oder nicht, das steht nicht darin. Er beschäftigt sich mit Inbrunst mit den einzelnen Blättern eines Zweiges eines Baumes, aber den Wald findet er nicht. Wenn das, was er schreibt, dann wenigstens fachlich richtig wäre. . .

Der Mann ist zwar ein krasser, aber kein Einzelfall. So bekam ich kürzlich ein Diplomarbeitsgutachten in die Hand, in dem ein Professor eine Diplomarbeit nur mit 3,3 bewertete, obwohl er sogar selbst zugab, daß die Aufgabe voll gelöst wurde. Er mäkelte als Bewertung einfach etwas an manchen Formulierungen der Diplomarbeit herum. Die Bewertung und Benotung der eigentlichen Prüfungsleistung, nämlich der Problemlösung, ob denn das, was da stand, brauchbar war, hat er völlig vergessen. Die Bewertung war nicht einmal eine Seite lang, selbst das war ihm nicht aufgefallen. Der wußte gar nicht, was er als Gutachter zu tun hatte. Der Mann war nicht irgendwer, er war einer der drei Kandidaten, die man zur Rektorwahl aufgestellt hatte.

Fachkompetenz nach dem Opportunitätsprinzip

Fachkompetenz auf einem Fachgebiet, so sollte man meinen, hat man oder man hat sie eben nicht. Auch das ist an der Fakultät für Informatik ganz anders. Ähnlich wie in der Teilchenphysik gibt es da einen Dualismus. Jeder Professor ist gleichzeitig Fachmann und Laie auf jedem Gebiet. Wofür er sich jeweils spontan entscheidet, hängt von der jeweiligen Interessenlage ab. Dabei muß er sich nicht einmal wirklich entscheiden, sondern er kann gleichzeitig Fachmann und Laie sein, je nach Blickwinkel. Dabei gilt die Unschärferelation: Je genauer man nachfragt, wer in einem Fachgebiet kompetent ist, desto

schneller wechselt das. Je mehr Licht man darauf wirft, desto höher ist die Fluchtgeschwindigkeit. Meßfehler, sozusagen.

Die Ursache dafür ist, daß es an der Universität keinerlei positive oder negative konkrete Kriterien dafür gibt, wer gerade auf einem Fachgebiet Fachmann ist und wer nicht. Das sucht man sich jeweils frei heraus, Fachmann ist man immer für das, wo es eben gerade Geld, Ruhm und Presseinterviews zu holen gibt. Wenn plötzlich „Multimedia“ hip ist, dann sind Leute, die damit noch nie etwas zu tun hatten, plötzlich selbsternannte „Multimedia-Experten“. Oder Experten für Quantencomputer. Einfach so, von einem Moment zum nächsten.

Oder eben auch Sicherheitsexperten. Immer dann, wenn es gerade opportun erscheint, will jeder Experte sein, dann hat man ganz viele davon. Gibt es aber Pflichten oder besteht die Gefahr, daß die angebliche Fachkompetenz unter Beweis zu stellen wäre, dann sind sie plötzlich alle weg. Als ich 1998 und 1999 um einen anderen Betreuer für meine Dissertation ersuchte, da hieß es, Beth sei der einzige auf diesem Fach. So schrieb man dem Ministerium am 7.7.1999:

> *„Ohnehin ist Prof. Beth für das von Herrn Danisch gewählte Promotionsthema der einzig fachlich kundige und damit zuständige Hochschullehrer an der Fakultät für Informatik.“*

Deshalb hatte man ja ursprünglich auch einen externen Zweitgutachter eingeladen. Die Frage, warum man den dann gegen Zorn austauschte, wenn doch Beth angeblich der einzige kompetente Hochschullehrer sei, wollte man nie beantworten. Ebensowenig konnte und wollte man erklären, warum Beth eigentlich als fachkundig gilt, denn mit Netzwerksicherheit hat er bislang – von kryptographischen Aspekten abgesehen – nichts gemacht, keine Vorlesung gehalten, nichts veröffentlicht. Die Äußerungen in seinen Gutachten, und wozu er sich nicht äußern kann, sprechen da eine deutliche Sprache. Und schließlich sagt er in seinem Promotionsgutachten:

> *„Die Korrektheit und Sinnhaftigkeit dieser Aussagen kann nur von Protokoll- und Netzwerkspezialisten beurteilt werden.“*

Wie wurde er dann der einzige für Netzwerksicherheit fachlich kundige Hoschullehrer an der Fakultät?

Im Verwaltungsgerichtsverfahren kam die Frage auf, welche Ersatzprüfer zur Verfügung stünden. Keine, so behauptete die Fakultät am 5.3.2002:

> *„. . . Als Gutachter kommen deshalb nur Professoren in Frage, welche in der Forschung auf dem betreffenden Gebiet schon länger arbeiten und aufgrund der Qualität ihrer Forschungsarbeiten einen derart guten Überblick haben, dass sie diesen Fortschritt einwandfrei beurteilen und einordnen können. Bedeutsam und unverzichtbar ist somit die Bedingung, dass die als Gutachter benannten Professorinnen/Professoren hochgradige Spezialisten mit einer entsprechenden Kompetenz auf ihrem Forschungsgebiet sind.*
>
> *Wegen dieses hohen Grades der Spezialisierung gibt es an der Fakultät der Universität Karlsruhe jeweils für ein Fachgebiet immer nur wenige Kolleginnen/Kollegen, welche diese Forderung erfüllen.*

> *Mit anderen Worten: Die Fakultät hat nicht so viele Professoren, dass sie sich auf solchen speziellen Gebieten eine Doppelbesetzung bzw. eine große fachliche Uberlappung leisten könnte. Im vorliegenden Fall von Herrn Danisch sind es gerade einmal zwei Kollegen, nämlich die bisherigen Prüfer, die dafür zuständig sind. Außer diesen beiden kommen andere nicht in Frage, da sie nicht im erforderlichen Maße in der Lage sind, die eingereichte Arbeit adäquat zu beurteilen, hinsichtlich ihrer Qualität einwandfrei einzuordnen.“*

Man widerspricht sich selbst. Die Anforderungen, die man hier stellt, erfüllt Zorn nämlich gerade nicht. Er arbeitet auf dem Gebiet nicht und hat auch keine Forschungsarbeiten geleistet. Er hatte noch nie etwas mit Netzwerksicherheit zu tun – von den bunten Kreisen seiner „Virtual Department Architecture“ einmal abgesehen (Seite 154 ff.). Zum Experten ernennt man sich an der Universität grundsätzlich selbst.

Anfang 2001 zwang mich das Verwaltungsgericht noch, die Befangenheitsklage gegen Beth und Zorn zurückzunehmen, weil ja nach Auskunft der Fakultät kein anderer Prüfer zur Verfügung stünde. Zwar seien Beth und Zorn ohne Zweifel befangen, weshalb man mir sofort und auf der Stelle ein Urteil geben würde, mit dem ich den Prozeß gewinne, aber die Promotion verliere, weil eben keine anderen Prüfer da wären. Das hatte das Gericht der Universität noch von vornherein geglaubt. Deshalb dauerte die Sache etwas länger. Dann merkte das Gericht aber, von der Fakultät belogen worden zu sein und verurteilte die Universität 2002, das Verfahren des Überdenkens von anderen Prüfer vornehmen zu lassen, weil sie diese nämlich hätte.

So hatte man Professor Dr. Krüger, der auch schon mindestens eine Dissertation zum selben Thema bewertet hatte. Daß er eingesetzt werden konnte, gab die Fakultät aber erst 2003 zu, und da war er längst emeritiert, und zwar seit dem 31.3.2001. Vor seiner Emeritierung, als es nämlich Anfang 2001 um die Frage anderer Prüfer ging, soll er angeblich noch nicht fachkompetent gewesen sein. Daß die Emeritierung sich so positiv auf die Fachkompetenz auswirkt, ist erstaunlich, aber kein Einzelfall, denn auch Professor Dr. Görke ist seit dem 30.9.2001 emeritiert, auch er hat mindestens eine Dissertation auf dem Fachgebiet begutachtet. Das gab man aber erst nach der Emeritierung zu, Anfang 2001 behauptete man noch, außer Beth und Zorn niemanden zu haben.

Dabei ist es nicht nur die Emeritierung, die als Fachkompetenzverstärker wirkt. So hatte Professor Dr. Schneider, der zuvor eine andere Dissertation auf demselben Gebiet begutachtet hatte, die Universität am 31.7.1999 verlassen. 1998 hatte der Dekan noch behauptet, daß es außer Beth keinen anderen Professor gäbe, der sich mit dem Thema befaßt. Auch hatte man für den Prüfungsausschuß und damit für die mündliche Prüfung die Professoren Nagel und Lockemann bestellt. Gegenstand der mündlichen Prüfung ist im Fall der Disputation die Dissertation. Warum die beiden Professoren fachkompetent sein sollen, wenn sie mündlich prüfen, aber nicht, wenn es an schriftliche Prüfungen geht, das konnte man bisher nicht erklären. Über Professor Dr. Juling schrieb die Universität dem Gericht am 12.3.2003:

> *„Prof. Dr. W. Juling ist Leiter des Rechenzentrums und ist in dieser Rolle auch mit dem Management und der Sicherheit des Universitätsnetzes befasst. Dabei bedient er sich Sicherheitsprodukten, die am Markt verfügbar sind. Er ist Anwender von Sicherheitstechniken, erforscht sie aber selbst nicht. In einer wissenschaftlichen Beurteilung von Dissertationen im Sicherheitsbereich ist er nach seiner eigenen Aussage nicht in der Lage.“*

Das ist erstaunlich. Kurz zuvor nämlich hielt er sich selbst auf diesem Gebiet für so viel besser als ein ganzes zwölfköpfiges Sicherheitsteam, daß er für die Beurteilung einer Diplomarbeit DM 3.000,- verlangte. So gut sei er, daß durch seine bloße Anwesenheit geradezu zwangsläufig ein Wissenstransfer stattfinde, der in Geld aufzuwiegen sei (Seite 110 ff.). Zu Professor Dr. Zitterbart schrieb man:

> *„Frau Prof. Martina Zitterbart beschäftigt sich ebenfalls mit Kommunikationsnetzen, insbesondere mit Hochleistungskommunikation und multimedialen Anwendungen. Sie erforscht Implementierbarkeit und Anwendbarkeit von sicheren Protokollen, konzipiert sie aber nicht selbst. Auch sie ist in der Kryptografie fachlich nicht einschlägig. Daher ist ihr eine umfassende Beurteilung der Dissertation des Klägers unmöglich. “*

Auch das ist erstaunlich. Auf ihrer Webseite beschreibt sie nämlich, welche Projekte sie in diesem Bereich unternommen haben will, etwa „Sicherheit in der Telekom-Netzinfrastruktur“ oder zu zwei aktuellen Projekten:

> *„Im Rahmen des Arbeitskreises Netzsicherheit der Deutschen Telekom AG wurden zwei Projekte zu Sicherheitsaspekten der Telekommunikationsinfrastruktur durchgeführt. Das eine Projekt behandelte Sicherheitsaspekte der Kopplung von IP- und Mobilfunknetzen, d.h. insbesondere sicherheitsrelevante Fragestellungen, die durch IP-basierte Datendienste in heutigen und zukünftigen Mobilfunknetzen wie UMTS entstehen. Das andere Projekt befasste sich mit dem Schutz der IP-Infrastruktur vor Angriffen, insbesondere den sich in jüngster Zeit häufenden verteilten Angriffen auf die Dienstverfügbarkeit (Distributed Denial-of-Service - DDoS) verschiedener Komponenten.“*

Und im Sommersemester 2003 hält sie die Vorlesung

> *Netzwerksicherheit: Architekturen und Protokolle*
> *Der Schwerpunkt der Vorlesung liegt auf den Technologien, die eine gesicherte Kommunikation über öffentlich zugängliche Netze - wie das Internet - ermöglichen. Dazu gehören Mechanismen zur Authentifizierung des Kommunikationspartners, der Austausch von geheimen Schlüsselmaterial und die Übertragung von verschlüsselten und authentifizierbaren Daten, sowie der gesicherte Erhalt deren Integrität. Aus den einzelnen Bereichen sollen die heutzutage im Internet wesentlichen Architekturen und Protokolle eingeführt und miteinander verglichen werden. Zu den Schwerpunkten gehören dabei Schlüsselmanagement-Architekturen wie X.509 und Kerberos, Schlüsselaustausch-Protokolle wie IKE und die Sicherungs-Protokolle IPsec, SSL und SSH.*

Und das, obwohl sie im Bereich Kryptographie nicht „einschlägig“ sein soll. Andererseits hält sie ihre Vorlesung nicht selbst, sondern “läßt halten“. Ist das nun ein Zeichen für fachliche Kompetenz oder deren Fehlen?

Aktuell behauptet die Fakultät, Beth und Zorn wären die einzigen fachlich zuständigen und kompetenten Prüfer. Deshalb könnte man mir auch keine neuen

Prüfer für eine Neubewertung stellen. Den Rechtsweg will man nicht zulassen. Wenn ich aber vom Rechtsweg abließe, auf Schadensersatz verpflichte, mich zum Schweigen verpflichte, die Dissertation so abändere, daß Beth und Zorn nicht in Frage gestellt werden, also auch Fehler einbaue, mit denen ich nachträglich die Ablehnung rechtfertige, mich dazu mit einer schlechten Note abfinde und auf jeden weiteren Rechtsweg verzichte, dann würden sich auf wundersame Weise gewisse Professoren der Fakultät plötzlich für fachlich zuständig erklären. Fachkompetenz nach dem Opportunitätsprinzip, die Fahne immer im Wind. Fachkompetenz hat nichts mehr mit Wissenschaft, Können und Wahrheit zu tun, sie ist zur Handelsware verkommen, beliebig disponierbar, ein- und ausschaltbar wie ein Radio.

Forschung

Ein kriminelles Schneeballsystem

Es gibt eine Form von sittenwidrigem Geschäft und Geldmacherei, die in den unterschiedlichsten Varianten anzutreffen ist und die vor einigen Jahren besonders häufig zu finden war: Das Schneeball- oder Pyramidensystem, auch als „progressive Kundenwerbung“ oder bei der Anwerbung von Verkäufern als „Strukturvertrieb“ bezeichnet.

Das System beruht darauf, daß man eine Hierarchie einführt, in der es aufzusteigen gilt, was mit Geldzahlungen verbunden wird. Solange man unten ist, zahlt man. In der Mitte sorgt man für Nachwuchs. Ist man einmal an der Spitze, kassiert man die Zahlungen der anderen ab. Varianten gibt es unzählige in den verschiedensten Erscheinungsformen. Eine der bekanntesten ist das „Pilotenspiel“, auch als „Flugzeugspiel“ oder „Take Off“ bekannt. Man steigt als „Passagier“ ein und zahlt einen größeren Geldbetrag. Mein steigt dann zum „Steward“, „Purser“, „Chefingenieur“ und „Kopiloten“ auf, indem man für neue „Passagiere“ sorgt. Ist man schließlich als „Pilot“ an der Spitze der Hierarchie (Pyramide) angekommen, kassiert man ab, was die vielen Passagiere unter einem einzahlen. Die Sache hat einen Haken: Damit es funktioniert, muß es unter jeder Hierarchiestufe eine zahlenmäßig umfangreichere Stufe geben – daher die Pyramidenform. Um das System am Laufen zu halten, müßte die Zahl der Teilnehmer exponentiell wachsen. Das charakteristische Merkmal ist: Damit einer an der Spitze viel verdient, müssen unter ihm viele zahlen.

Nach dem gleichen Prinzip funktioniert der Forschungsbetrieb.

Steigt man unten als Diplomand ein, hat man abzuliefern. In der nächsthöheren Hierarchieebene als Doktorand kann man schon von unten abkassieren, hat aber nach oben abzuliefern, und so fort, bis man schließlich als Professor an der Spitze angelangt ist und die Forschungsleistungen der Leute unter einem absahnt. Eine ganze Menge von Dissertationen bestehen wesentlich aus den Diplomarbeiten, die der Doktorand „betreut“ hat. Die Veröffentlichungslisten mancher Professoren bestehen nur aus Werken seiner Mitarbeiter, für die er sich als Autor nennen läßt.

Ich habe kürzlich als Beistand des Geschädigten an einer Befragung einer Kommission einer anderen Universität teilgenommen, die sich mit wissenschaftlichem Fehlverhalten beschäftigt. Es ging dabei um eine Dissertation,

verschiedene Veröffentlichungen und ein Patent, das die ehrenwerte Max-Planck-Gesellschaft angemeldet hatte, und für das die Dissertation entgegengehalten wurde. Das angegebene Verfahren beruhte an wesentlicher Stelle auf Methoden, die ein Student für seine Diplomarbeit selbständig erarbeitet hatte. Der Autor der Dissertation – damals Betreuer der Diplomarbeit – hatte die Methoden nach dem Weggang des Studenten hemmungslos in seine Dissertation – dort fälschlich, aber immerhin noch als Ergebnis einer „Zusammenarbeit“ bezeichnet – und dann hatte man es ohne Zitat in Veröffentlichungen und das Patent übernommen. Als ich den Mann auf die fehlende Zitierung ansprach, sagte er mir verdutzt und verständnislos:

> *„Diplomarbeiten werden doch nicht zitiert. . . “*

Die Kommission kam übrigens zu dem Ergebnis, daß kein Fehlverhalten vorliege.

Forschung und Entwicklung für den Müll

Die reinen Formalien wie Arbeitsverträge und das Arbeitszeugnis sind bei aller Wichtigkeit nicht die Hauptsache. Wichtiger ist, daß die Arbeit Spaß macht und sinnvoll ist. Wenn man als Wissenschaftler arbeitet, dann möchte man auch forschen, entwickeln, veröffentlichen. Das dient nicht zuletzt auch dem persönlichen Aufstieg, denn im Wissenschaftszirkus spielt es kaum eine Rolle, was man wirklich kann, sondern wie bekannt man ist und wieviel und wo man veröffentlicht oder veröffentlichen lassen hat. Wenn man also etwas werden will, dann heißt es Veröffentlichen „auf Teufel komm raus“.

Daraus wurde aber nichts. Die wissenschaftliche Arbeit am IAKS und am E.I.S.S. wurde bestimmt vom Konflikt zwischen Geltungsdrang und Verfolgungsangst des Institutsleiters Beth. Für den Teil der Forschung, der im IAKS betrieben wurde, überwogen sein Geltungsdrang und ein immerhin gewisses wissenschaftliches Interesse, denn die Forschungsbereiche bezogen sich auf Signalverarbeitung und Algebra und drehten sich alle mehr oder weniger um sein Steckenpferd der Fouriertransformation und angrenzender Gebiete. Die Ergebnisse waren dabei aber eher theoretischer Natur und ließen sich kaum in bare Münze umsetzen, sie taugten zunächst einmal nur zur Veröffentlichung. Deshalb brummte im IAKS auch die Veröffentlichungsmaschine und die Wissenschaftlichen Mitarbeiter füllten fleißig ihre Veröffentlichungsliste, wie man das an Universitäten halt einmal so macht. Daß dabei stets der Name des Professors als Autor mitzunennen ist, auch wenn er gar nicht beteiligt war, störte normalerweise nicht allzu sehr.

Im Europäischen Institut für Systemsicherheit E.I.S.S., das ebenfalls unter seiner Leitung stand und später dem IAKS eingegliedert wurde,sah die Sache dagegen ganz anders aus. Zwar gab es durch das Kernthema Kryptographie auch viele rein theoretische und mathematische Arbeitsgebiete, aber der

Schwerpunkt war ganz klar technischer Natur. Und dafür hat sich der Institutsleiter nie wirklich interessiert und er hat dies auch nie wirklich verstanden. Er ist kein Informatiker, er ist Mathematiker. Für ihn besteht der einzig interessante Teil einer Problemlösung darin, eine Gleichung an die Tafel zu schreiben. Die ganze Arbeit und das Know How, die hinter einer Implementierung stecken, sind nicht Teil seiner Welt. Erst das fertige Gimmick ist wieder interessant.

Warum aber leitet ein so rein auf Theorie ausgerichteter Mathematiker eine Einrichtung wie das Europäische Institut für Systemsicherheit? Man kann keine Systeme absichern, indem man Theorien an die Tafel schreibt. Wie drastisch sich diese fehlende Qualifikation auswirkte, ist sehr deutlich an seinem Promotionsgutachten zu sehen, besonders an seinen Äußerungen zur Definition der Sicherheit (Seite 207 ff.). Was also bringt ihn dazu?

Die Antwort ist: Geld. Genauer: Der Wunsch nach Geld.

Sein Hauptmotiv für die Gründung des E.I.S.S. war Geld, womit er sogar gelegentlich kokettierte. Und das Geld floß. Zumindest anfangs. Das E.I.S.S. wurde noch zur Zeit des Ministerpräsidenten Lothar Späth gegründet, der damals im Ländle für High Tech zu begeistern war. Anfang der neunziger Jahre schwamm das E.I.S.S. förmlich im Geld: Rechnerausstattung vom Feinsten, ordentlich Personalmittel und – das war schließlich das wichtigste – viele Reisemittel für einen Erster Klasse reisenden Institutsleiter. Denn Reisen tut er gerne und oft.

Das Geld war aber nicht genug. Außerdem war es gebundenes Geld und schon gar nicht privat zu verwerten. Also sollte das E.I.S.S. Sachen entwickeln, die Geld in die Kasse brachten. Tragischerweise wurde am E.I.S.S. tatsächlich eine Menge toller Software entwickelt, die haufenweise Geld hätte einbringen können, wenn nicht die Habgier und die Weltfremdheit eben dieses Institutsleiters jeden Erfolg im Keim erstickt hätten.

So wurden am E.I.S.S. Firewalltechniken und Firewalls schon Ende der achtziger Jahre entwickelt, als sich noch kaum jemand vorstellen konnte, daß etwas wie das Internet, zu dem ja nur Militärs und seriöse Wissenschaftler Zugang hatten, solche Sicherheitsmechanismen brauchen könnte, und als es den Begriff „Firewall“ noch gar nicht gab. Man rieb sich noch verdutzt die Augen über Clifford Stolls Kuckucksei und der Chaos Computer Club beschäftigte sich noch mit BTX und Telefonvermittlungen. Zu dieser Zeit war Netzwerksicherheit noch echte Pionierarbeit und im E.I.S.S. wurde an Software und Wissen der Zukunft gebaut. Zu dieser Zeit gab es praktisch niemanden, der in Deutschland kommerziell und mit Beratung Firewalls installierte. Das E.I.S.S. bekam einmal einen externen Auftrag zur Installation einer Firewall. Ich bin damals mit einem Kollegen, dem ehemaligen Hauptspezialisten des E.I.S.S. für Firewalltechnik, nach Frankfurt gefahren und wir haben zu zweit im Rechenzentrum eines großen Konzerns eine „handgeschnitzte“ Firewall installiert. Man war begeistert, da tat sich ein riesiger, neuer Markt auf und wir waren bereit, diesen Markt zu erobern – Goldgräberstimmung in Reinkultur. Es ist aber nichts passiert. Marktführer für Firewalls ist heute Checkpoint mit seiner Firewall-1.

Am E.I.S.S. wurde damals eine Programmbibliothek mit einer schnellen Langzahlarithmetik und einer Vielzahl von kryptographischen Funktionen entwickelt. Damals gab es zumindest keine öffentlich verfügbare dieser Art. Wir durften sie nicht veröffentlichen. Bekannt sind heute die GNU Multiple Precision Arithmetic Library[12], Peter Gutmann lebt sehr gut von seiner Cryptlib und Wei Dei's cryptlib ist Standard geworden. Nichts davon würde es heute geben, wenn das Sicherheitsteam des E.I.S.S. damals die Bibliothek hätte veröffentlichen dürfen und sie weiterentwickelt worden wäre. Wir waren außerhalb der USA, keine Kontrolle durch NSA und amerikanische Exportrestriktionen. Dieser enorme Standortvorteil wäre die ideale Voraussetzung gewesen, einen Standard zu setzen. Es wurde aber leider nichts daraus.

Mit dieser Programmbibliothek wurden verschiedene Programme zur Dateiverschlüsselung entwickelt, die ebenfalls nicht veröffentlicht werden durften. Der Klassiker, der die Verschlüsselung erst den Massen zugänglich gemacht hat, wurde PGP. Dabei ist an PGP bei allem Respekt nichts besonderes oder geniales. Es ist nur die handwerklich gute Umsetzung bekannter Algorithmen. Es wurde einfach geschrieben und veröffentlicht und es war einfach da und allgemein verfügbar.

Auch ein Tool zum verschlüsselten Einloggen über das Internet auf Basis von Public-Key-Verfahren wurde am E.I.S.S. entwickelt, ein Programm namens `authtelnet`, eine authentische und verschlüsselte Variante von telnet. Das war neu. Geworden ist daraus aber nichts. Das Rennen hat die später entwickelte „Secure Shell“ (ssh) gemacht. Auch daraus ist ein Unternehmen entstanden, das zumindest während des Aktienbooms einen Marktwert von einigen Milliarden hatte. Hätte das Sicherheitsteam des E.I.S.S. seine Programme veröffentlichen dürfen, hätte es die ssh wohl nicht mehr gegeben.

Am E.I.S.S. wurden auch Verschlüsselungsprogramme und sogar Krypto-Chipkarten entwickelt, die einen kompletten Public-Key-Schlüsseltausch innerhalb der Chipkarte abwickelten und bei der geheime Schlüssel die Karte nie verließ, und das zu einer Zeit, als neuester Stand der Technik noch Magnetstreifenkarten, und Chipkarten fast nur als reine Speicherkarten bekannt waren. Die nötigen universellen Chipkartenleser gab es damals noch nicht, sie wurden deshalb kurzerhand gleich mitentwickelt. Auch daraus ist nichts geworden. Andere verdienen sich heute mit Krypto-USB-Tokens und -Karten dumm und dämlich.

Wir haben am E.I.S.S. schon Mitte der neunziger Jahre Sprachkompressionsalgorithmen mit Verschlüsselungsverfahren und Netzwerkkommunikation verbunden und Voice-over-IP getrieben, viele Jahre bevor es den Begriff gab. Der Institutsleiter Beth hat uns das damals nicht weiterentwickeln lassen, weil er digitale Datenübertragung nicht mochte. Er bestand darauf, daß wir Sprache in den Frequenzbändern analog scramblen, weil er nun einmal von der Fast Fourier Transformation begeistert war, aber alles, was mit Internet und digitaler Telekommunikation zusammenhing verabscheute und nicht verstand.

[12] http://www.swox.com/gmp/

Selbst die Telekomtechniker jagte er davon, als sie seinen privaten Telefonanschluß zuhause von analog auf ISDN umstellen wollten. Er hatte sie selbst beauftragt, dann aber in der Zeitung gelesen, daß man über ISDN-Telefone abgehört werden könnte. Und lehnte die digitale Kommunikation generell ab. Er verweigerte den Gebrauch von E-Mail zugunsten von Fax. Und entsprechend verlangte er, daß wir Sprachverschlüsselung analog betreiben, und zwar durch ein GSM-Handy. Alle Versuche der Institutsmannschaft, ihm zu erklären, daß das wegen der Sprachkompression nicht funktioniert, und daß ein GSM-Handy ohnehin digital überträgt, scheiterten. Er bestand auf Analog-Verschlüsselung, die wir außerdem noch in das Handy einzubauen hätten, ohne es größer oder schwerer zu machen. Er duldete keine Implementierung auf einem Notebook. Er legte als Wahrheit fest, daß nur das wissenschaftlichen Wert hätte und nur das auf dem Markt verlangt würde. Das war das Ende der Forschung. Milliarden mit VoIP-Software für PCs haben andere verdient. Kein vernünftiger Mensch betreibt Analog-Verschlüsselung in Mobiltelefonen.

Schon Anfang der neunziger Jahre haben wir am IAKS digitale Bildbearbeitung betrieben, Bilder retuschiert und verbessert. Es wurde als Spielerei abgetan, ohne wissenschaftlichen Wert. Programme wie Adobe Photoshop sind heute ein Milliardenmarkt.

Am IAKS wurde Mitte der neunziger Jahre Bilddatenkompression auf Grundlage von Wavelets entwickelt, die viel höhere Kompressionsraten als das damals noch unbekannte und nur im Labor genutzte JPEG erzielte und dennoch deutlich bessere Bilder mit weniger sichtbaren Artefakten lieferte. Lange bevor es digitale Kompaktkameras gab. Andere haben dann später den Standard JPEG2000 auf Wavelet-Basis entwickelt, eine Totgeburt, denn dann waren Digitalkameras auf dem Markt und JPEG ist längst Standard. Heute sind Speicherkarten billig, da interessiert es keinen mehr. Hätten wir damals die Software als Bibliothek herausgegeben, damals, bevor Digitalkameras auf den Markt kamen und als Speicherkarten noch unglaublich teuer waren, als Speicherplatz noch wertvoll war, und als JPEG noch noch kein Standard war, hätten wir damit den Standard gesetzt, weil damit Digitalkameras deutlich billiger geworden wären. Jede Kamera würde heute das Verfahren benutzen, jede Webseite. Der Standard ist aber nun JPEG.

Was aber war der Grund für diese Mißerfolge?

Aus meiner Sicht heraus die Geldgier und die Unfähigkeit des Institutsleiters Beth als Manager. Er war so krampfhaft darauf fixiert, die Software an sich zu reißen, an seine Person zu binden, sie sich nur ja nicht stehlen zu lassen bevor er sie verwerten konnte, daß sie nie ans Tageslicht kam. So wurde sie nicht gestohlen, sie wurde überholt.

Hätte er sich ganz herausgehalten und uns einfach machen lassen, was wir wollten, nämlich die Software als Open Source zur Initialverbreitung herauszugeben, dann wäre sie wohl den Weg gegangen, den SSH und PGP dann gegangen sind.

Hätte er richtige Management-Fähigkeiten gehabt, dann hätte daraus durchaus eine Firma wie Checkpoint entstehen können. Hätte er eingesehen, daß er sie nicht hat, hätte man jemand konsultiert, der sie hat, und auch dann wäre etwas daraus geworden. Es ist gar nichts daraus geworden. Das E.I.S.S. war ein Rohrkrepierer. Niemand weiß, daß dort tolle Dinge entwickelt wurden, weil man sie nicht aus dem E.I.S.S. herausbekam.

Die Kombination aus den Eigenschaften, trotz fehlenden technischen Verständnisses alles alleine bestimmen zu wollen, so gut wie nie ansprechbar und häufig weit weg zu sein, sich selbst hoffnungslos zu überschätzen, dazu noch in der ständigen Angst zu leben, die gesamte wissenschaftliche Welt wäre nur darauf aus, von *ihm* abzukupfern, und sich dabei von gewaltiger Geldgier leiten zu lassen, hat sich als tödlich erwiesen.

Marketing und Bekanntheit sind eine wichtige Grundlage von kommerziellem Erfolg. SSH und PGP wären nie etwas geworden, wenn sie nicht als frei verfügbares Tool angefangen hätten. Besonders dann, wenn sich Software noch in der Entwicklung befindet und nicht produktreif ist, ist die Herausgabe als OpenSource o. ä. ein sinnvoller Weg. Man erhält ohne teures Marketing große Bekanntheit. Ist man der Erste mit einer solchen Software, wird man leicht zum Standard. Man bekommt sehr viel Feedback von Leuten mit den unterschiedlichsten Anforderungen und Systemen, was einem hilft, das Produkt zu testen, der Marktreife näher zu bringen und Fehler zu finden. Außerdem gräbt man potentieller Konkurrenz effektiv das Wasser ab.

Hätten wir damals die Tools des E.I.S.S. herausgeben dürfen, hätten wir damit sofort Standards gesetzt, denn Krypto-Bibliotheken die Verschlüsselungsalgorithmen, schnelle Langzahlarithmetiken, das ganze Ein- und Ausgabebrimborium, was man zur Verschlüsselung braucht, das Schlüsselhandling und die Schlüsselerzeugung enthielten, gab es damals nicht in allgemeiner und frei verfügbarer Form. Es gab so gut wie überhaupt keine praktikable und verfügbare Kryptosoftware und keine brauchbaren Standards. Man hätte sich leicht zu *den* Krypto- und Sicherheitsspezialisten aufschwingen können.

Die Veröffentlichung der Software wurde uns aber strikt verboten, weil der Institutsleiter meinte, daß ja die ganze Fachwelt nur darauf warten würde, das Know How zu klauen und ihn um Geld und Ruhm zu bringen. Auch wissenschaftliche Arbeiten durften kaum veröffentlicht werden. Das *World Wide Web* war gerade neu erfunden worden und ich hatte schon in meiner Hiwi-Zeit Gopher und einen der ersten Web-Server weltweit aufgesetzt. Ich hatte schon bald eine lange Liste von interessanten Internet-Links, und zwar lange bevor zwei Studenten in Amerika *Yahoo* gründeten. Aber der Institutsleiter hatte damals Angst, daß ihm irgendjemand Know How klauen würde, und verbot, Informationen auf einen öffentlich zugänglichen Webserver zu legen. Er betrachtete die Idee als absurd, einen weltweit zugänglichen Informationsserver zu betreiben, und verbot es. Er fand es damals chic zu behaupten, als erster Professor E-Mail eingeführt und als erster auch wieder abgeschafft zu haben. Welch ein Visionär.

Im E.I.S.S. gab es damals eine Serie wissenschaftlicher Berichte, die sogenannten *E.I.S.S.-Reports*. Einige davon waren sogar richtig gut und interessant. Sie wurden damals ausgedruckt, mit roten Umschlägen gebunden und von der Institutssekretärin mit Argus-Augen bewacht. Wollte jemand sie lesen, mußte er schriftlich darum bitten. Wurde er dann vom Institutsleiter für würdig erachtet, wurden ihm Berichte zugesandt. Mit sehr viel Überredungsmühe und Engelszungen habe ich es schließlich erreicht, wenigstens die Liste der E.I.S.S.-Reports auf den Server legen zu dürfen. Irgendwann meldete sich jemand von der Universität San Francisco bei mir, der die Sicherheit des dortigen Universitätsnetzwerkes verbessern sollte und nach Lösungen suchte. Dabei war er über meinen Server auf das E.I.S.S. gestoßen und erkundigte sich nach einigen E.I.S.S.-Reports. Ich mußte ihm erklären, daß er schriftlich mit Angabe der Gründe danach zu ersuchen habe und sie ihm dann per normaler Post zugesandt würden. Das dauert etwa 8 Wochen in einfacher Richtung. Er hielt das zuerst für einen mißlungenen Scherz, fragte dann aber, warum ich die Reports nicht ganz einfach auf den Server legte, von wo man sie schnell, einfach und billig herunterladen könnte. *Weil ich nicht durfte.* Ach, meinte er, das sei doch das geringste Problem. Ich könne die Reports gerne auf seinem Server in den USA ablegen, da hätte ich keine Probleme mit der Deutschen Zensur und den Deutschen Veröffentlichungsverboten (ein Gerücht, das sich in den USA jahrelang hartnäckig hielt und noch hält). Sie hätten dort drüben nämlich diese „Freedom of Speech“, deshalb könnte einem dort auch niemand verbieten, so etwas auf einen Web-Server legen. *Nein, nicht das deutsche Recht, sondern der Institutsleiter selbst verbietet es seinen Mitarbeitern.* Erst da war er richtig entsetzt und wollte nichts mehr mit dem E.I.S.S. zu tun haben. Das Netzwerk der Universität San Francisco abzusichern wäre sicher ein schönes Vorzeigeprojekt und wohl ein guter Anfang für eine erfolgreiche Firma gewesen. Aber einen Web-Server zu betreiben, und da auch noch wissenschaftliche Papers oder gar Software öffentlich draufzulegen – völlig undenkbar so etwas, geradezu absurd. Macht ja sonst auch niemand. Nur gut, daß wir einen visionären Institutsleiter hatten, der mich von solchen Narreteien abhielt.

Damit ist die Liste dessen, was der Mann an deutscher Forschungsarbeit kaputtgemacht hat, aber noch lange nicht vollständig. Den vielleicht größten Schaden hat er verursacht, weil er zumindest indirekt den Einsatz eines Anti-Spam-Verfahrens vereitelt oder doch zumindest um Jahre verzögert hat. Spam hat in dieser Zeit der Weltwirtschaft Schäden in Milliardenhöhe zugefügt. Und wenn der geneigte Leser sich über Spam in seinem E-Mail-Postfach ärgert, dann möge er stets daran denken, daß er dies nicht zuletzt auch Professor Beth und der Universität Karlsruhe verdankt. Wie es dazu kam, ist in einem eigenen Kapitel ab Seite 748 beschrieben.

Erlesene Prüfungsbewertungen

Abgesehen von meinem eigenen Promotionsfall möchte ich, zur Unterhaltung und zum Vergleich, einige Bewertungen von Diplomarbeiten und Dissertationen kurz beleuchten, die ... nun ja, sagen wir einfach, die ein „Gschmäckle“ haben.

Die intern-externe DM-3.000-Diplomarbeit

Vor einiger Zeit war ich als Senior Consultant Security im Security Competence Centre der Firma KPNQwest beschäftigt. Das SCC war ein Team aus 12 Sicherheitsexperten, die sich gegenseitig ergänzten und zusammen eine geballte Ladung an Wissen im Bereich Netzwerksicherheit hatten. Ein Kollege hatte eine tolle Idee, wie man den Durchsatz verschlüsselnder Router (IPsec) ganz erheblich und preisgünstig steigern könnte. Weil er zudem der Meinung war, daß man daraus eine famose Diplomarbeit machen könnte, und ein Student, der sich bei uns mit einem Hiwi-ähnlichen Job ein paar Mark für sein Studium verdiente, noch eine Diplomarbeit brauchte, bot er ihm an, das doch als Diplomarbeit zu implementieren. Wir hatten ein passendes Labor, das mit allem Nötigen ausgestattet war, jede Menge Vergleichsgeräte, und genügend Leute, die technisch weiterhelfen konnten. Nur konnten wir eben nicht prüfen, kein Diplomarbeitsthema ausgeben, formal nicht betreuen. Also fragte er in der Fakultät für Informatik, und thematisch zuständig war das Institut für Telematik. Er fragte dort nach, ob man die Implementierung dieser spezifischen Idee als Diplomarbeit akzeptieren wollte. Man wollte. Aber nicht einfach so.

Als nächstes bekam KPNQwest vom Institut für Telematik einen „Kooperationsvertrag“ zwischen dem Institut und KPNQwest zugesandt, die ich in den schönsten Stellen auszugsweise wiedergeben möchte:

Zwischen dem
Institut für Telematik, Universität Karlsruhe,
im folgenden ITM genannt,
und der
KPNQwest Germany GmbH,
im folgenden Kooperationspartner genannt, wird folgende
KOOPERATIONSVEREINBARUNG
getroffen:

1.Kooperationsziel
Der Kooperationspartner ist an einer prototypischen Realisierung einer skalierbaren Sicherheitslösung für Virtuelle Private Netze (VPNs) interessiert. Das ITM

ist auf Grund seiner besonderen Kenntnisse auf diesem Gebiet in der Lage, den Kooperationspartner hierbei zu unterstützen. Zu diesem Zweck wird folgendes vereinbart.

2. Vertragsgegenstand

I. Entwicklung eines Konzepts für eine skalierbare und hoch verfügbare Sicherheitslösung für die Kommunikation innerhalb von VPNs auf der Basis von IPSecurity (IPsec) und virtueller Security-Gateways
II. Prototypische Implementierung des erstellten Konzepts unter dem Betriebssystem NetBSD/Kame
III. Evaluierung und Bewertung der erstellten Implementierung in einem Testumfeld des Kooperationspartners
IV. Dokumentation des Entwurfs, der Realisierung und der Evaluierung.

Zu diesem Zweck soll eine Diplomarbeit vergeben werden. Die Diplomarbeit wird von der Fakultät für Informatik in Abstimmung mit dem Kooperationspartner vergeben und vom Institut für Telematik wissenschaftlich betreut. Ihre Bewertung richtet sich ausschliesslich nach der Prüfungsordnung der Fakultät für Informatik.

3.Vergütung

Für die Vergütung des Wissenstransfers vom ITM zum Kooperationspartner und des dem ITM entstehenden zusätzlichen Aufwands wird ein Festbetrag von DM 3000 festgesetzt. Die Zahlung erfolgt mit einem Zahlungsziel von 31 Kalendertagen beginnend mit dem Tag des Eingangs der Rechnung beim Kooperationspartner. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Fertigstellung der Diplomarbeit.

. . . [es folgten noch Angaben über Kündigungsmöglichkeit, zu Veröffentlichungen, Ausschluß der Gewährleistung, Rechte am Ergebnis, Geheimhaltung, Änderungen und Ergänzungen, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Inkrafttreten des Vertrages]

Für das ITM: Prof. Dr. Juling

Das war mehr als dreist. Weil ja in der ganzen Firma bekannt war, daß ich schon von derselben Fakultät erpresst wurde und mich mit Prüfungsrecht beschäftigte, bekam ich das Ding natürlich sofort auf den Tisch.

Man muß sich einmal bewußt machen, was da läuft:

- Das ITM verkauft eine Leistung, die es nicht selbst erbringt, sondern ein Prüfling. Der Prüfling leistet, der Prüfer kassiert.
- Der angebliche „Wissenstransfer“ war eine Frechheit. Weder wir noch der Diplomand brauchten einen „Wissenstransfer“, schon gar nicht vom ITM, die sich da nämlich – und das bestätigte sich – nur auf sehr niedrigem Niveau bewegten.
- Im Ergebnis bedeutete der Vertrag: Der Diplomand macht die Arbeit, wir stellen das Labor, bei uns wird getestet, bei uns wird bewertet, das ITM macht gar nichts, darf aber die Ergebnisse veröffentlichen, und kriegt dafür auch noch Geld.
- Daß es sich hier um einen verkappten Verkauf einer Diplomarbeitsbewertung handelte, geht schon aus der Fälligkeit mit Abgabe der Diplomarbeit hervor.
- Der Vertrag soll nicht mit der Universität, unterzeichnet vom Rektor, sondern mit dem ITM, unterzeichnet vom Professor, geschlossen werden.

> Das geht gar nicht: Die Institute sind nicht rechtsfähig, keine „juristische Person“. Der Professor ist auch nicht zeichnungsbefugt. Das ITM kann deshalb keine Verträge schließen, und der Professor könnte sie auch nicht unterschreiben.
>
> Wenn man sie aber offiziell über die Universität laufen lassen würde, bekäme man zwei Probleme, nämlich ein rechtliches, weil solche Verträge nicht erlaubt sind, und ein buchhalterisches, weil dann die Zahlung über die Konten und Buchhaltung der Universität laufen müßten – und das macht sich bei unerlaubten Geschäften und Titelhandel nicht so gut. Außerdem würde die Buchhaltung wissen wollen, zu welcher Rechnung die Zahlung gehört, das ITM darf aber keine Rechnung stellen, die Zahlung wäre deshalb nicht zuzuordnen usw.

Dieser „Vertrag“ war ein Witz. Aber kein Spaß.

Eigentlich hätte man diesem Professor den Vertrag links und rechts um die Ohren hauen sollen. Uns lag aber sehr viel daran, dem Diplomanden die Diplomarbeit nicht zu verderben, denn er war gut, fleißig und ein netter Kerl. Der Abteilungsleiter des SCC besprach sich mit mir über das weitere Vorgehen und wir beschlossen, zurückzufragen und uns dabei etwas doof zu stellen, damit es unverfänglich wirkt: Wir würden da gewisse Sachen nicht verstehen, ob man uns die nochmal erläutern könnte. Das mit dem Wissenstransfer zum Beispiel, da seien wir uns nämlich ganz sicher, das Wissen selbst zu haben, und daß ein Transfer vom SCC zum ITM stattfände, und nicht umgekehrt. (Schließlich machten wir damals „Internet“ und nicht das ITM.) Ob denn das wirklich so gedacht sei. Und er fragte zur Sicherheit noch explizit nach, ob dieser Vertragsentwurf so zu verstehen sei, daß die Diplomarbeit nicht bewertet würde, wenn der Vertrag nicht geschlossen wird. Das beantwortete der zuständige Mitarbeiter und „Diplomarbeitsbetreuer“ des ITM dann so:

> *„Sehr geehrter Herr . . . ,*
> *nach interner Rücksprache kann ich Ihnen auf Ihre Mail und die angesprochenen Fragen die unten angehängte Antwort geben.*
> *. . .*
> *Ihre Schlussfolgerung ist richtig, die Betreuung der Diplomarbeit übernehmen wir nur auf Grundlage der Ihnen übersendeten Kooperationsvereinbarung. Wir denken, dass wir Ihnen mit unserem Angebot bereits bevorzugte Konditionen offeriert haben (die generellen Sätze am Institut liegen noch um Einiges höher), diese Angebot ist unsere Basis für die Kooperation im Rahmen der geplanten Diplomarbeit.“*

Aha. Die haben da also regelrechte „Sätze“ für die Bewertung von Diplomarbeiten. In einem Telefonat wurde dann noch erwähnt, daß wir 50% „Freundschaftsrabatt“ gegenüber dem „Standard“[13] erhalten hätten. Folglich kostete eine Diplomarbeit nach dem „Standard“ wohl DM 6.000,-.

[13] Bei dieser Formulierung war ich hellhörig geworden, weil man von mir ja damals Nebenleistungen forderte, weil nur damit nach den „Standards der Fakultät“ die Promotion möglich wäre. Das brachte mich auf den Gedanken, daß diese „Standards der Fakultät“, zu denen sich die Fakultät nicht äußern wollte, in Wirklichkeit eine interne geheime Titelpreisliste sein könnten.

Ich rief deshalb in der Rechtsabteilung der Universität an, die mich ja schon aus meinem eigenen Promotionsfall „gut“ kannte, und fragte ohne Nennung von Namen nach, was denn davon zu halten sei. Man bestätigte mir, daß Institute und Professoren keine Verträge schließen dürften, und erklärte sogar, solche Verträge wie diesen da nicht zu gestatten. Und man gab mir sogar den URL einer Webseite der Verwaltung, in der man die Vergabe von solchen „externen“ Diplomarbeiten als Merkblatt normiert hatte[14]. Und da standen gute und sinnvolle Sachen drin. Unter anderem:

> Mit Rücksicht auf die Verpflichtung des Hochschullehrers, Diplomarbeiten in Dienstaufgabe zu betreuen, ist es grundsätzlich ausgeschlossen, diese Betreuung als Nebentätigkeit einzustufen. Eine gesonderte Vergütung für die Betreuung der Diplomarbeit kommt nicht in Betracht.
>
> In der Praxis der Universität Karlsruhe haben sich hingegen folgende drei Vorgehensweisen als geeignet erwiesen:
> ...
> 1. [...]
> 2. [...]
> 3. Für Fälle, die sich nicht nach den in 1 und 2 genannten Vorgehensweisen lösen lassen, ist zu empfehlen, die zwischen dem Hochschullehrer und dem Industrieunternehmen auftretenden Fragen in einem Kooperationsvertrag zwischen der Universität und der Firma zu regeln. Dies gilt z.B., wenn
>
> - das Unternehmen ausdrücklich Wert auf die Beurteilung der firmenbezogenen Daten und Fakten durch den Hochschullehrer legt;
> - die Ergebnisse der Diplomarbeit für das Unternehmen einen Marktwert besitzen, der nur unter Einsatz bzw. Verwertung von Geräten, Software und/oder Know-how des Instituts erzielt werden kann;
> - durch die externe Bearbeitung zusätzlicher Aufwand für die Universität entsteht (Reisekosten für den Besuch des Unternehmens, Kosten für die Teilnahme des Diplomanden an Kongressen, Beschaffung von Spezialliteratur u.ä.).
>
> Bei Abschluß eines derartigen Kooperationsvertrages sind folgende Grundsätze zu beachten:
>
> Vertragspartner sind die Universität (für das Institut und den Hochschullehrer) einerseits und das Industrieunternehmen andererseits.
>
> Der Vertrag [...]
>
> - sollte das an die Universität (das Institut) zu entrichtende Entgelt festlegen; die Höhe dieses Betrages richtet sich grundsätzlich nach dem Umfang der Inanspruchnahme von Einrichtungen der Universität, nach der Verwendung von Instituts-Know-how und institutsspezifischer Software sowie nach dem zusätzlichen Aufwand, den die Beurteilung der firmenbezogenen Daten und Fakten erfordert, auf denen die Diplomarbeit aufbaut;
> - kann nicht ein "Honorar"des Betreuers zum Inhalt haben.

Es war also eindeutig, daß dieser „Vertrag“ sogar gegen die Vorgaben der Universität verstieß: Es ist ausdrücklich alleinige Sache der Universität, und nicht des Instituts oder Professors, Verträge zu schließen. Firmenbezogene Daten oder Fakten spielten hier keine Rolle, auf eine Beurteilung durch das ITM legte das SCC auch nicht den geringsten Wert. Einrichtungen der Universität,

[14] http://www.verwaltung.uni-karlsruhe.de/abt/h1/extdipl.htm

Software des Instituts usw. wurden auch nicht verwendet, das hatten wir alles selbst und besser. Reisekosten gab es auch nicht, denn Besuche bei uns waren nicht geplant, und die Distanz betrug nicht einmal 2km. Und die Rechtsabteilung hatte mir am Telefon sogar bestätigt, daß dieser Vertrag unzulässig ist.

Darauf wiesen wir das ITM dann explizit mit Angabe der Richtlinien hin. Die Antwort des Instituts war erstaunlich:

> *„Dieses Merkblatt hat für unseren Fall keine wesentliche Bedeutung (eigentlich nur indirekt, da es in gewisser Art die Vorlage für unser Vorgehen bildete). Grund ist, dass wir hier gar keine externen Diplomarbeiten durchführen, da dies zu viel an Aufwand bedeutet. Die Form, in der wir derartige Arbeiten hier am Institut handhaben, bezeichnen wir als »intern-extern«, d.h. offiziell finden die Arbeiten intern statt, nur das der Diplomand für seine Arbeit extern arbeitet, soll heisen, genau betrachtet ist es eine ganz normale interne Arbeit an der Uni. Daraus ergibt sich auch, dass der Vertragspartner nicht die Universität sondern das Institut ist.*
>
> *[. . .]*
>
> *Und um auf den Mehrwert zurückzukommen, so lässt sich dieser hier direkt ablesen. Durch die konzeptionelle Betreuung fließt von Seiten des Instituts unser Wissen in Form der dadurch beeinflussten Ergebnisse des Studenten dem Kooperationspartner zu. Alles in allem möchte ich damit zu Ausdruck bringen, dass für uns eine detaillierte Diskussion des Betrages keinen Sinn macht. Die Kooperationsvereibarung in der Ihnen vorliegenden Form und mit dem darin angegebenen Betrag stellt für uns die Basis zur Durchführung der geplanten Diplomarbeit dar. “*

Ah, ja. „intern-extern“. So, so.

Damit ist doch alles gesagt. Welche Leistung man erbringt, will man nicht diskutieren. Offiziell über die Universität will man es auch nicht machen, gibt sich also lichtscheu. Ein Geschäft unter der Hand. Man tut so, als wäre sie intern, nimmt aber Geld dafür. Und weils nicht erlaubt ist, direkt. Man verlangt einen Vertrag, ohne Verträge abschließen zu dürfen und zu können. Man will auch nicht sagen, wofür. Die Sache ist ganz einfach: DM 3.000,-, oder es gibt keine Diplomarbeit. Keine Diskussion.

Notgedrungen unterzeichneten wir den Vertrag. Wir sagten uns, dann zahlen wir eben die DM 3.000,- und lassen dafür mal diesen Professor vortanzen, und schauen mal, wieviel er wirklich kann.

Zum Vortanzen kam es nicht. Es gab keine Betreuung, es passierte einfach gar nichts. Der Diplomand hingegen war fleißig und hat bei uns das Ding implementiert. Lief wunderbar. Dann hat er seine Diplomarbeit abgeben und ein „sehr gut“ bekommen. Die war zwar voll verdient, aber daß die Arbeit tatsächlich gelesen wurde, möchte ich sehr bezweifeln. Der Professor kam dann nicht einmal zum Diplomarbeitsvortrag. Sehr angenehm, das macht die Atmosphäre gleich viel entspannter, wenn der Prüfer erst gar nicht kommt. Das ist wohl im Preis inbegriffen.

In meiner eigenen Promotionssache stellte sich die Universität auf den Standpunkt, daß man keine anderen Prüfer habe und deshalb eine Neubewertung nicht möglich sei. Nun, dachte ich mir, wenn dieser Professor Juling so gut

in dem Gebiet ist, dann kann ich doch ihn als Prüfer vorschlagen (Seite 297). Daraufhin schrieb er am 19.5.2003 an den Dekan, daß er dieser Aufgabe leider nicht genüge. Er sei nämlich Numeriker, habe auf dem Gebiet der Strömungsmechanik und der Gasdynamik geforscht und promoviert, dann habe er sich parallelen Rechnerarchitekturen und Lösungsverfahren für Hochleistungsrechner zugewandt und schon das Rechenzentrum Rostock geleitet. In Bezug auf die Sicherheitsdienste des Rechenzentrums habe er nur eine Organisations- und Führungsaufgabe. Für die Netzwerksicherheit stehen ihm Mitarbeiter zur Verfügung und er holt sich Expertise und Beratung von externen Fachleuten. Das sind also die „besonderen Kenntnisse“, für die er DM 3.000,- haben wollte.

Um das noch einmal zusammenzufassen: Das Know-How kam eindeutig von dem Kollegen aus der Sicherheitsabteilung von KPNQwest, weiter natürlich vom Rest der Sicherheitsabteilung und dem Diplomanden. Eine Betreuung durch das Institut für Telematik fand einfach nicht statt. Den „Wissenstransfer“ gab es deshalb nur in einer einzigen Richtung: Nämlich von KPNQwest zum Institut für Telematik.

Gipfel der Dreistigkeit war dann der folgende Absatz im Vertrag:

> **5. Veröffentlichungen**
>
> Das ITM und seine Mitarbeiter sind zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen über die im Rahmen der Kooperation erzielten Arbeitsergebnisse, soweit sie nur grundsätzliche wissenschaftliche Erkenntnisse zum Gegenstand haben, berechtigt. Im übrigen bedarf es der Abstimmung mit dem Kooperationspartner.
>
> Der Kooperationspartner ist nach vorheriger Abstimmung mit dem ITM berechtigt, die Arbeitsergebnisse unter Nennung des Urhebers und des beteiligten Instituts zu veröffentlichen. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, daß z.B. Dissertationen, die Arbeitsergebnisse enthalten, nicht beeinträchtigt werden.

Das Institut für Telematik nahm sich damit das Recht heraus, fremdes Wissen als eigenes auszugeben. KPNQwest durfte sein eigenes Wissen nur nach Abstimmung mit dem ITM veröffentlichen und mußte dazu das ITM als „beteiligt“ nennen. Und dafür wollten sie dann auch noch DM 3.000,-. Weil es an der Uni Karlsruhe schon manche Fälle gab, in denen Dissertationen aus den Diplomarbeiten anderer gemacht wurden, wäre es durchaus interessant, ob sich diese Diplomarbeit in einer der Dissertation wiederfindet. Der Absatz des Vertrages bereitet es ja schon geradezu vor, daß fremdes Wissen für eine Dissertion verwurstet wird und KPNQwest dann sein eigenes Wissen nicht mehr so veröffentlichen darf, daß der Ideenklau auffliegt. Übrigens gibt das Institut für Telematik inzwischen IPsec-Implementierungen als einen seiner Hauptforschungsbereiche an.

Bewertung vergessen – Note 3,3

§ 50 Absatz 4 Satz 4 Universitätsgesetz:

Die Ausgabe der Themen von Diplomarbeiten und entsprechenden Ab-

schlussarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeiten können nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten übertragen werden; dies gilt auch für wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis nach Satz 3 übertragen wurde.

§ 50 Absatz 5 Satz 1:
Schriftliche Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 17 Absatz 7 Satz 1,2 der Dipl.-PO Wirtschaftswissenschaften:
Die Diplomarbeit wird vom Betreuer sowie in der Regel von einem weiteren Prüfer bewertet. Einer der Prüfer muss Professor sein.

Vor ein paar Monaten sprach mich ein entfernter Bekannter an, der wußte, daß ich mich mit Prüfungsrecht beschäftige. Er war verzweifelt, weil man ihm gerade eine sehr schlechte Note reingedrückt hatte, und es ganz offenkundig war, daß man ihn absichtlich falsch bewertet hatte. Er hatte sich mit seiner Diplomarbeit sehr viel Mühe gegeben, und dabei die gestellte Aufgabe auch voll gelöst. Trotzdem hatte ihm der Professor nur eine 3,3 gegeben. Die Diplomarbeit fand übrigens an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Karlsruhe statt. Das Thema entstammte zwar der Informatik, der Professor aber auch. Wie es einen Informatiker zu den Wiwis verschlagen hatte – eine interessante Frage. Und genau dieser Professor S. war kurz zuvor noch als einer der drei Kandidaten zur Rektorwahl (Seite 321 ff.) aufgestellt worden, es wäre dann also seine Dienstaufgabe gewesen, über die Widersprüche anderer Prüflinge gegen deren Prüfungsbewertungen zu entscheiden.

Schon die „Betreuung“ war eine Katastrophe: Man hatte dem Diplomanden einen Wissenschaftlichen Mitarbeiter zugewiesen, der gerade selbst Doktorand war und seine Dissertation im selben Thema schrieb. Was ich da so über die Betreuung gehört habe, ist nicht gerade ein Hinweis auf wissenschaftliche oder fachliche Begabung des Betreuers. Er schikanierte den Studenten, wo er nur konnte, hatte eine herablassende und beleidigende Art, und er spannte den Diplomanden für seinen eigenen Zwecke ein. Der Diplomand schrieb seine Software in C++, aber der „Betreuer“ konnte kein C++, nur C. Deshalb konnte er die Software nicht in seine Dissertation übernehmen, und verlangte deshalb, die Software nach C umzuschreiben. Selbst C++ zu lernen war wohl schon zuviel verlangt. Solche Leute werden natürlich promoviert.

Es kam, wie es kommen mußte: Der „Betreuer“ war ziemlich erbost. Wohl, weil er die Diplomarbeit nicht unmittelbar abschreiben konnte. Wohl, weil sich in seiner „Betreuung“ gewissen fachliche Wissenslücken seinerseits offenbart hatten. Und der Gedanke, daß er die Veröffentlichung der Diplomarbeit verhindern wollte, damit man nicht nachlesen kann, wo die Dissertation abgeschrieben wurde, ist vielleicht nicht so völlig aus der Luft gegriffen. Jedenfalls sagte dieser „Betreuer“ dem Studenten auf den Kopf schon vor der Abgabe der Diplomarbeit zu, daß er ihn durchfallen lassen werde.

Professor S. wollte dann wohl keinen Ärger haben, und fand das wohl auch

übertrieben. Es gab dann eine 3,3. Der Student war verzweifelt. Er sah sich völlig wehr- und chancenlos der Professorenwillkür ausgesetzt. Zudem hatte er als Nicht-Deutscher einen schweren Stand und Wehrhaftigkeit war in seiner Herkunftsmentalität auch nicht gerade stark ausgeprägt, das ideale Opfer für Willkür also. Ob da noch eine gewisse Ausländerfeindlichkeit mit hineinspielte – wer weiß. Er bat mich also um Hilfe.

Ich empfahl ihm deshalb, sofort zu diesem Professor zu gehen und sich eine Kopie der Gutachten geben zu lassen, mich dabei aber (noch) nicht zu erwähnen. Dieser Professor war nämlich gleichzeitig auch Mitglied der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, außerdem war er einer der Kandidaten der Rektorwahl gewesen, die kurz zuvor stattgefunden hatte. In beiden Rollen hatte er mich schon als jemanden kennengelernt, der sich mit Recht auskennt und die Universität angreift. Der Student sollte mich deshalb erst einmal nicht erwähnen. Also ging er zu diesem Professor und fragte nach einer Kopie des Gutachtens. Das ginge nicht, meinte der Professor, so etwas wäre nicht möglich. Warum, das wollte er nicht sagen. Merkwürdig ist das schon, denn warum sollte ein Prüfling keine Kopie seines eigenen Prüfungsgutachtens erhalten können? Es gibt verwaltungs- und prüfungsrechtlich nicht den geringsten Zweifel daran, daß der Prüfling einen Rechtsanspruch auf eine Kopie hat. Das steht sogar in manchen Prüfungsordnungen. Immerhin ließ er den Studenten das Gutachten abschreiben, aber eine Kopie verweigerte er. War das nur Schikane, wollte er sich nichts nachweisen lassen, oder gab es da etwas, was mit Abschreiben nicht zu erfassen war? Oder wollte er vielleicht sogar das Gutachten heimlich ändern, wenn Widersprüche berechtigt wären? Der Student schrieb sich das Gutachten und Teile der Prüferanmerkungen ab. Er erzählte mir, was in dem Gutachten stand und mir wurde klar, warum der Professor das Gutachten nicht herausrücken wollte.

Es kam zu einem zweiten Gespräch zwischen dem Studenten, dem Professor und dem Betreuer, in dem der Student vortragen wollte, warum er mit der Bewertung, soweit er sie sich hatte notieren können, nicht einverstanden war. Ich hatte ihn auf das Gespräch gut vorbereitet und ihm erklärt, auf was er fachlich und prüfungsrechtlich zu achten habe. Ich habe ihm auch gesagt, daß er mit Nachdruck auf einer Kopie bestehen soll. Es kam dann im Gespräch zum Streit, der Professor wurde laut und warf den Studenten dann einfach raus[15] – natürlich ohne Kopie.

[15] Dazu muß man allerdings exculpierend anmerken, daß der Professor gerade einen belastenden Todesfall in der Familie hatte. Daß er den Studenten anschrie und rauswarf kann ihm in so einer Situation nicht wirklich vorgeworfen werden. Das kann aber andererseits auch nicht bedeuten, daß ein Prüfling sich nicht wirksam gegen eine Fehlbewertung wehren kann und sich anschreien lassen muß. Der Rauswurf und das Anschreien seien ihm deshalb vergeben. Das Verweigern der Kopie jedoch nicht. Es soll dabei jedoch nicht übersehen werden, daß es in Karlsruhe recht häufig vorkommt, daß man Leute wegen ihrer unliebsamen Meinung hinauswirft. Von wegen Wissenschaft und Freiheit des Geistes...

Widerspruch

Also ging ich zusammen mit dem Studenten in die Rechtsabteilung. Man bekam sichtlich einen Schreck. Man kennt mich ja. Also, sprach ich, das ist der Herr Sowieso, dem hat man eine schlechte Note gegeben, und der Prüfer will das Gutachten nicht herausgeben. Deshalb beantragt er hiermit Akteneinsicht. Man wußte nicht, wie man reagieren sollte. Sowas kommt sonst nicht vor. Man versprach aber, die Sache zu klären. Plötzlich ging's. Der Student bekam eine Kopie des Gutachtens. In meinem eigenen Fall hatte ich das nämlich schon einmal vor Gericht durchgedrückt, und mit mir wollte sich die Rechtsabteilung deshalb nicht noch einmal anlegen. So ist das eben: „Normale" Prüflinge kriegen keine Akteneinsicht. Kommen sie mit Danisch, dann geht's plötzlich.

Ich habe dem Studenten dann noch geholfen, den Widerspruch zu formulieren. Die schönsten Hämmer des Gutachtens:

- Die Prüfungsordnung schreibt zwei Prüfer vor, der Professor und sein Mitarbeiter hatten aber zusammen nur ein Gutachten erstellt. Oder der Mitarbeiter hatte es erstellt und der Professor hatte es nur mit unterschrieben.
- Ein Mitarbeiter darf nach dem Universitätsgesetz weder Betreuer noch Prüfer sein. Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, wo die Angelegenheit ja stattfand, scheint es mit Gesetzen wohl aber auch nicht so zu haben. Das machen die an der Fakultät nämlich immer so. Physikern oder Mathematikern mag man ja noch zugestehen, daß sie nur den Gesetzen der Natur oder der Logik, aber nicht einem Gesetz gemacht von schnöder Menschenhand unterliegen. Aber gerade Wirtschaftswissenschaften...
- Es hieß im Gutachten, der Student habe ein Übermaß an Betreuung benötigt, weshalb man ihn schlechter benoten habe müssen. Es war also ganz egal, was er abgab, die schlechte Note war schon vorgebucht, er war von vornherein chancenlos. Daß die Betreuung nicht Teil der Prüfungsleistung, und ein Übermaß nicht Fehler des Prüflings sondern des Betreuers ist, darüber haben die noch nicht nachgedacht. Und daß eine Prüfungsbewertung so begründet sein muß, daß sie gerichtlich nachprüfbar ist, und deshalb solche unsubstantiierten Luftbehauptungen in einer Prüfungsbewertung nichts verloren haben, das wissen die da auch nicht.
- Zur Problemlösung wird nur gesagt, daß der Student die Aufgabe gut gelöst hat. Irgendwie bewertet oder in die Note einbezogen wird das aber nicht. Der Professor und sein Mitarbeiter hatten völlig vergessen, die eigentliche Prüfungsleistung zu bewerten.

  Es erklärt natürlich andererseits, warum an dieser Universität so viele Leute Spitzennoten bekommen, ohne das gestellte Problem brauchbar gelöst oder wenigstens vernünftig beschrieben zu haben.
- Sie behaupten pauschal Fehler, ohne diese zu begründen. Daß eine Bewertung, insbesondere wenn Fehler behauptet werden, zu begründen

ist, wissen sie nicht.

- Die Prüfer meinen, die Arbeit hätte deutliche Schwächen bei Darstellung und Beschreibung. Welche, das verraten sie nicht.

  Daß nach der Prüfungsordnung nicht die Darstellung und Beschreibung, sondern die Problemlösung Prüfungsgegenstand ist, haben die noch nicht mitgekriegt.

- Die ganze Bewertung war insgesamt gerade etwa eine Seite lang. Und damit drücken die einem eine 3,3 rein.

  Eine der ganz wenigen Stellen, wo sie verrieten, was sie dem Studenten konkret vorwarfen, war die Stelle, als sie kritisierten, wie der Student das Thema beschrieb. Am Anfang der Diplomarbeit standen 2-3 Sätze, die das zu lösende Problem und das Thema beschrieben. Einen der Sätze stellten die Prüfer als falsch hin.

  Daß diese Aussage nicht vom Stundenten selbst stammte, sondern direkt aus der E-Mail entnommen war, mit dem der Professor zuvor die Prüfungsaufgabe gestellt hatte, und es damit seine eigene Aussage war, haben beide nicht gemerkt. Die hielten es nicht einmal für nötig, sich über die von ihnen selbst gestellte Prüfungsaufgabe zu versichern, bevor sie einem Studenten mit einer 3,3 die Karriere versauen.

Man fragt sich, was diese zwei Leute eigentlich qualifizieren soll, über die Karriere, den ganzen Lebensweg anderer Menschen zu entscheiden. Diesen Professor wollte man sogar zum Rektor machen. Ob er die Dienstpflichten eines Rektors oder wenigstens die eines Professors erfüllen konnte, das wollte man gar nicht wissen. Und daß er nicht weiß, was Prüfungsrecht ist, das hat er mir vor versammeltem Publikum selbst gesagt. Aber anderen im Handstreich die Karriere versauen, das läßt man diesen Mann selbstverständlich, und bezahlt ihn noch aus Steuergeldern dafür.

Der Prüfungsausschuß

Die Sache ging lustig weiter:

Genau drei Monate, nachdem der Student den Widerspruch eingelegt hatte, bekam er einen Brief vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Herrn Professor Dr. Hipp vom Lehrstuhl für Versicherungswissenschaft:

> Sehr geehrter Herr . . . ,
>
> der Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat sich mit dem Einspruch von Ihnen gegen die Bewertung Ihrer Diplomarbeit durch Herrn Prof. Dr. S. befasst und Herrn Prof. S. um einen Bericht zu diesem Fall gebeten. Aufgrund dieses ausführlichen Berichtes sieht der Prüfungsausschuss keinen Grund, den Einspruch weiter zu verfolgen. Herr Prof. S. hat in allen Punkten die Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und das Universitätsgesetz eingehalten.
>
> Mit freundlichen Grüßen

So geht das also zu bei den Wirtschaftswissenschaftlern. Obwohl das Gesetz und die Prüfungsordnung einen zweiten Prüfer vorschreiben, und die Beteiligung eines einfachen wissenschaftlichen Mitarbeiters zu Betreuung und Bewertung ausschließen, behauptet man, das Gesetz und die Prüfungsordnung wären eingehalten worden.

Was aber noch viel schlimmer ist: Der Prüfling hatte fachliche Einwendungen erhoben. Er hat nach geltendem Prüfungsrecht Anspruch darauf, daß das „Verfahren des Überdenkens“ durchgeführt wird, daß der Prüfer sich zu den Einwänden konkret äußert.

Das machen die einfach nicht. Ein Prüfling hat da keine Rechte. Und nach dem Brief des Prüfungsausschusses zu schließen interessiert es auch keinen, ob ein Prüfungsgutachten fachlich richtig oder falsch ist. Der Aussschuß meint, daß die Sache abschließend erledigt ist, wenn Promotionsordnung und Gesetz eingehalten worden sind, oder man dies zumindest behauptet. Die inhaltliche Überprüfung der Richtigkeit des Gutachtens, so etwas dulden die nicht. Und solche Leute läßt man Wirtschaftswissenschaften lehren. . .

Aber das wurde noch schöner. Mit etwas Nachdruck gelang es nämlich, eine Kopie dieser Stellungnahme des Professors S. zu erlangen. Es war nämlich schon falsch, daß die Fakultät diese nicht an den Studenten weitergeleitet hatte. Wenn der Einwände erhebt, dann muß die Antwort nämlich an ihn gerichtet werden und ist keine Innenangelegenheit der Fakultät.

Die Stellungnahme ist sehr amüsant. Ich spreche hier aber nur die interessantesten und lustigsten Hämmer an:

- Der gute Professor S. erklärt selbst, daß er dem Studenten die Kopie seines Gutachtens verwehrt hat. Statt ihm Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben hat er ihn bei dessen Besuch gleich überfallartig und unvorbereitet in eine Art mündliche Prüfung verwickeln wollen.
- Der Professor meint, er hätte *sich* davon überzeugt, daß *seine* Bewertung zu Recht erfolgt sei. Der Mann ist auf dem falschen Dampfer. Nicht er, sondern der Student wurde geprüft.

  Deshalb hat er nicht sich, sondern *den Prüfling und Dritte* davon zu überzeugen, daß die Diplomarbeit unvertretbar und die Einwände unbegründet sind. Das ist etwas ganz anderes. Vor allem genügt es nicht, sich selbst zu bestätigen, wie toll sein Gutachten war, sondern es anderen zu erklären. Der Mann hätte mal darüber nachdenken sollen, was er da eigentlich macht.
- Er sagt, er wäre nicht befangen und hätte den Studenten bewertet wie jeden anderen auch.

  An mehreren Stellen behauptet er aber auch, daß er wegen der angeblichen Betreuung, die der Student angeblich gebraucht hätte, seine Leistung schlechter bewerten mußte, als er sie bei anderen bewertet hätte. Er nennt das „Chancengleichheit“.

Wie er bei anderen feststellen will, ob die nicht auch Dritte fragen, und warum er nicht für eine einheitliche Betreuungsdichte sorgt, das erklärt er nicht. Der Student war mit der Abgabe seiner Diplomarbeit schon zwangsweise auf eine schlechte Note gebucht, unabhängig vom Inhalt der Diplomarbeit. Aber befangen, nein, das wäre er nicht. Dazu sagt er sogar:

> *„Wie bereits ausgeführt, wäre grundsätzlich jede Note als Ergebnis der Bewertung möglich gewesen, eine Voreingenommenheit lag nicht vor, es sei denn, man würde die Einbeziehung der Erfahrungen aus der Betreuung des Diplomanden als Voreingenommenheit werten.“*

Die Erfahrungen hat er aber nicht selbst gemacht, sondern wurden ihm von einem dem Prüfling nicht gerade wohlgesinnten Mitarbeiter zugeliefert. Und auf deren Grundlage hat er dem Studenten erklärtermaßen eine schlechtere Note gegeben, als er sie sonst für dieselbe Leistung gegeben hätte. Was ist das, wenn nicht Voreingenommenheit?

Um dann zu rechtfertigen, warum er dem Studenten eine schlechtere Note gibt, als der für die Diplomarbeit verdient hat, schreibt er an anderer Stelle seiner Stellungnahme:

> *„Dabei wirkt eine umfangreiche Betreuung nicht negativ und ist kein Vorwurf, es soll nur die vom Diplomanden erbrachte Leistung vor dem Hintergrund dieser Betreuung bewertet werden.“*

So ist das also: Sie wirkt nicht negativ, sie führt nur zu einer schlechteren Note.

- Zur Frage, warum sein Mitarbeiter das Gutachten unterschrieben hatte, obwohl er das nach dem Gesetz nicht darf, erklärt er erst:

> *„Keiner meiner Mitarbeiter hat dabei jedoch in irgendeiner Form als »Prüfer« im Sinne der Prüfungsordnung mitgewirkt.“*

Zwei Zeilen weiter schreibt er zu der Frage, warum die nach Gesetz und Prüfungsordnung vorgeschriebene zweite Bewertung durch einen zweiten Prüfer fehlt:

> *„Selbstverständlich habe ich auch meinen Mitarbeiter . . . nach seiner Einschätzung der Qualität der Arbeit befragt, schließlich hatte er eine wesentliche Rolle bei der Betreuung der Diplomarbeit gespielt. In der Regel lasse ich dann so wie hier auch den betreuuenden Mitarbeiter das Gutachten mit unterschreiben. Für die Bewertung trage ich jedoch allein die Verantwortung.“*

Ah ja. Wenn es um die Frage geht, warum der Mitarbeiter die Finger drin hatte, obwohl er das nicht darf, dann war er kein Prüfer. Wenn es um die Frage geht, wer der zweite Prüfer war, dann war derselbe Mitarbeiter der zweite Prüfer. Weil er Betreuer war, obwohl er das nach dem Gesetz nicht darf. Und dieser Mitarbeiter unterschreibt dann als Zweitprüfer das Gutachten, weil die Verantwortung dafür S. alleine trägt. Damit so der Anforderung nach einem zweiten Prüfer Genüge getan ist.

Und solche Leute läßt man Wirtschaftswissenschaften lehren. . .

- Auf den Vorhalt, daß er Richtiges als falsch gewertet und damit gegen Prüfungsrecht verstoßen hat, behauptet er nun, der Algorithmus würde eine Reihe von Mängeln aufweisen, die er auf Nachfrage ausführlich dargelegt hätte.

  In seinem Prüfungsgutachten steht aber nichts davon. Da steht im Gegenteil, daß der Prüfling die Aufgabe gut und erfolgreich gelöst hätte.

  Wie soll sich ein Prüfling dagegen wehren, daß seine Arbeit schlecht bewertet wird, weil der Prüfer meint, der Algorithmus wäre fehlerhaft, wenn im Gutachten nur steht, daß der die Aufgabe gut und erfolgreich gelöst worden wäre? Genau deshalb stellt das Prüfungsrecht ja so hohe Anforderungen an die Begründung einer Prüfungsbewertung, damit der Prüfling und evtl. ein Gericht sehen, wie der Prüfer zu seiner Note gekommen ist.

  Wieso er die Diplomarbeit schlecht bewertet, obwohl der im Gutachten schreibt, daß die Aufgabe erfolgreich bearbeitet wurde, erklärt er übrigens so:

  > *„Die Feststellung, dass die gestellte Aufgabe erfüllt bzw. erfolgreich bearbeitet wurde, bezieht sich nur darauf, dass entsprechend der Aufgabenstellung ein evolutionärer Algorithmus zur Bearbeitung des gestellten Problems entwickelt und getestet wurde, sie sagt jedoch nichts über dessen Qualität.“*

  Das muß man sicht auch nochmal auf der Zunge zergehen lassen: Der Prüfer behauptet von seinem Gutachten, daß die Aussage, der Prüfling habe die Prüfungsaufgabe erfolgreich bearbeitet, nichts über die Qualität der Lösung sagt. *Was sollte denn wohl sonst in einem Prüfungsgutachten stehen, wenn nicht etwas über die Qualität der Lösung? Welchem Zweck sonst soll ein Prüfungsgutachten wohl dienen? Und wie kommt er zu einer Note, wenn er nichts über die Qualität der Lösung aussagt? Und wenn er tatsächlich Fehler im Algorithmus sieht, warum schreibt er das nicht in das Gutachten?*

  Dazu sagt er:

  > *„Das Gutachten muss vielmehr eine Zusammenfassung der Bewertung darstellen und die wesentlichen Punkte exemplarisch belegen.“*

  Wenn er aber doch angeblich Fehler im Algorithmus gesehen hat und das für seine Bewertung ausschlaggebend gewesen sein soll, hätte er dann nicht wenigstens erwähnen müssen, daß er den Algorithmus für fehlerhaft hält und nicht „exemplarisch“ wenigstens einen Fehler aufzählen müssen?

- Der Prüfer ist verpflichtet, auf die fachlichen Einwände des Prüflings im Rahmen des Verfahrens des Überdenkens im Einzelnen einzugehen und zu jedem Punkt zu zeigen, daß er sich mit dem Einwand befaßt, die Prüfungsleistung erneut zur Kenntnis genommen und seine Bewertung überprüft und gegebenenfalls abgeändert hat.

  Das macht er nicht. Dazu sagt er nur:

> *„Zu der . . . Auseineinandersetzung mit einzelnen, im Gutachten genannten Kritikpunkten möchte ich an dieser Stelle nicht im Detail eingehen. Wie anfangs ausgeführt habe ich bereits zweimal Herrn . . . meine Kritikpunkte mündlich erläutert. Er hat in seinem Einspruch wiederum unhaltbare Behauptungen und Unterstellungen formuliert. Seine Einwände gegen meine Anmerkungen im Gutachten und in der Diplomarbeit lassen sich durchgehend leicht widerlegen. Soweit erforderlich, kann meine Entgegnung zu jedem der angeführten Punkte nachgeliefert werden.“*

Er will sich also zu den fachlichen Einwänden nicht äußern. Auch in den besagten zwei Gesprächen hat er das nicht getan. Der Student hat die Kopie des Gutachtens auch erst danach erhalten, konnte in den Gesprächen also noch gar keine Einwände vorbringen. Wenn sich aber die Einwände so leicht widerlegen ließen, warum tut er es dann nicht einfach? Die Fakultät wollte dies jedenfalls nicht, sie erklärte die Sache damit für erledigt.

So laufen also Bewertungen bei der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften ab.

Immer dran denken: Dieser Professor wurde bei der Ausschreibung des Rektoramtes von 13 Bewerbern als einer von nur zwei bzw. vier geeigneten Kandidaten ausgesucht, und damit als geeignet angesehen, über Einsprüche von Prüflingen zu entscheiden. Er wurde nicht zum Rektor gewählt (genauer gesagt, im ersten Wahldurchgang wurde er sogar gewählt, das wollte man nicht, deshalb stritt man sich um das Wahlverfahren und wiederholte die Wahl mit nur einem Kandidaten, dem Wunschkandidaten). Stattdessen sitzt er nun in der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Rektor Hippler entscheidet

Art. 20 Absatz 3 Grundgesetz:

. . . die vollziehende Gewalt . . . ist an Gesetz und Recht gebunden.

Der größte Fehler des Widerspruchsbescheides war, daß der Prüfungsausschuß dafür gar nicht zuständig war. Unzuständigkeit ist einer der schwersten Fehler im Verwaltungsrecht. Also mußte noch einmal über den Widerspruch entschieden werden, und zwar von dem, der dafür zuständig ist, nämlich dem Rektor. Und es begab sich, daß sich gerade ausgerechnet Professor Hippler zum Rektor gewählt hatte, der mir noch kurz zuvor erklärt hatte, sich mit Prüfungsrecht nicht auszukennen und damit nicht befassen zu wollen, was ab Seite 321 ausführlicher beleuchtet wird.

Und eben dieser Rektor Hippler wies den Widerspruch zurück (Seite 124 ff.). Und was Rektor Hippler da beschieden hat, ist meiner Meinung nach nicht tageslichttauglich, eine Blamage für die Universität:

So meint er, die Bewertung der Diplomarbeit sei im Widerspruchsverfahren nicht überprüfbar, soweit sie prüfungsspezifische Wertungen zum Gegenstand

Universität Karlsruhe (TH)
Rektorat

2/201

Universität Karlsruhe (TH) · 76128 Karlsruhe

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn

Karlsruhe

Hauptabteilung I
Akademische
Angelegenheiten
Dr. Ingo-Jens Tegebauer

Kaiserstr. 12, Geb. 10.11
76131 Karlsruhe
Tel.: (07 21) 6 08-0
Durchwahl 6 08-4303
Fax: (07 21) 6 08-4350

E-Mail: tegebauer
@verwaltung.uni-karlsruhe.de

www.uni-karlsruhe.de

AZ: 7615.35

Dat.: 12.09.2003

Ihr Widerspruch vom 27.02.2003 gegen die Bewertung ihrer Diplomarbeit

Sehr geehrter Herr

aufgrund Ihres Widerspruch vom 27.02.2003 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid.

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Sie tragen die Kosten des Widerspruchsverfahrens.
3. Die Gebühr für diesen Widerspruchsbescheid wird auf 40,- € festgesetzt.

Begründung:

I.

Mit ihrem am 27.02.2003 erhobenen Widerspruch wenden Sie sich gegen die Bewertung Ihrer an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften angefertigte Diplomarbeit „". Die Diplomarbeit wurde mit der Note befriedigend (3,3) bewertet.

Zur Begründung des Widerspruch geben Sie mit Schreiben vom 08.04.2003 an, dass Dipl. Wi.-Ing. B. nicht als Betreuer und Gutachter der Diplomarbeit tätig werden durfte, da er nach dem Universitätsgesetz und der Prüfungsordnung dazu nicht berechtigt sei. Da Dipl. Wi.-Ing. nicht die Voraussetzungen erfüllt habe, um Prüfer sein zu können, sei die Diplomarbeit nicht wie vorgeschrieben von zwei Prüfern bewertet worden.

Die Bewertung der Diplomarbeit sei zu Unrecht damit begründet, dass Sie ein überdurchschnittlich hohes Maß an Betreuung benötigt hätten und die Mängel in der Arbeit trotz der sehr intensiven Betreuung entstanden seien. Eine Betreuung im Übermaß sei kein Mangel der Prüfungsleitung, sondern ein Fehler des Prüfers.

Die Bewertung sei im Wesentlichen damit begründet, dass die Diplomarbeit „deutliche Schwächen bei der Darstellung und Beschreibung" aufweise. Die Diplomarbeit diene nur der Darstellung der Prüfungsleistung. Wesentlicher Gegenstand der Prüfung sei die Lösung des Problems, nicht die

Rektor Hipplers Widerspruchsbescheid vom 12.9.2003

Erstellung der Diplomarbeit. Darstellungs- und Beschreibungsmängel seien im Vergleich zur Bearbeitung der gestellten Aufgabe zu stark gewichtet worden

Prof. Dr. H. S[redacted] hat mit Schreiben vom 28.06.2003 im Rahmen des so genannten Verfahren des Überdenkens zu den Einwendungen gegen die Bewertung der Diplomarbeit Stellung genommen und an der Bewertung der Diplomarbeit festgehalten.

II.

Ihr zulässiger Widerspruch ist unbegründet.

Die Bewertung der Diplomarbeit ist im Widerspruchsverfahren nicht überprüfbar, soweit sie prüfungsspezifische Wertungen zum Gegenstand hat. Einwendungen dieser Art wurden im Verfahren des Überdenkens von Prof. Dr. S[redacted] gewürdigt. Ein überprüfbarer Bewertungsfehler, der den Bewertungsspielraum verletzt, liegt vor, wenn die Prüfungsbehörde Verfahrensfehler begeht, anzuwendendes Recht verkennt, von unrichtigen Sachverhalten ausgeht, sich von sachfremden Erwägungen leiten lässt oder allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe verletzt (BVerwGE 91, 262).

Die Bewertung ist daran gemessen formell und materiell rechtmäßig.

Gemäß § 50 Abs. 4 Satz 4 UG und § 17 Abs. 2 der Prüfungsordnung kann die Betreuung und Bewertung von Diplomarbeiten nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten übertragen werden und wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen die Prüfungsbefugnis nach § 50 Abs. 4 Satz 3 UG übertragen wurde. Weil Dipl. Wi.-Ing. S[redacted] die Prüfungsbefugnis nicht verliehen wurde, konnte er nicht als Prüfer tätig werden.

Die Bewertung der Diplomarbeit durch Prof. Dr. H. S[redacted] als einzigen Prüfer ist jedoch rechtmäßig. § 50 Abs. 5 UG bestimmt, dass schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, wozu die Diplomarbeit zählt, in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten sind. Das Gleiche folgt aus § 17 Abs. 7 der Prüfungsordnung, wonach die Diplomarbeit vom Betreuer sowie in der Regel einem weiteren Prüfer bewertet wird. Die Formulierung „in der Regel" bedeutet, dass in begründeten Ausnahmen die Arbeit auch von einem einzigen Prüfer bewertet werden kann. Nach der Rechtsprechung kommt dies in Betracht, wenn die Bewertung durch zwei Prüfer zu einer unzumutbaren Prüferbelastung oder einer unzumutbaren Verlängerung der Prüfungszeit führen würde (OVG Münster NJW 1968, 2313, zitiert nach Brehm/Zimmerling, Prüfungsrecht, 1998, Rn. 154). Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften ist gegenwärtig von einer Überlast im Höhe von 140% betroffen. Eine Bewertung durch zwei Prüfer im Sinne der o.g. Vorschriften hätte aufgrund der bestehenden Überlast eine unzumutbare Belastung der Prüfer zur Folge. Daher war die Bewertung durch Prof. Dr. S[redacted] als einzigen Prüfer ausreichend.

Die Mitwirkung von Dipl. Wi.-Ing. [redacted] war ohne Einfluss auf die Bewertung der Diplomarbeit. Dieser wurde lediglich als Hilfskraft zur sog. Vorkorrektur eingesetzt. Die Vorkorrektur beschränkt sich darauf, die persönliche Kenntnisnahme des Prüfers von der Leistung des Prüflings zu erleichtern. Die Bewertung wurde nicht auf Dipl. Wi.-Ing. [redacted] delegiert.

Die Begründung der Bewertung der Diplomarbeit ist rechtlich nicht zu beanstanden. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist eine Begründung ausreichend, die erkennen lässt, welchen Sachverhalt sowie welche allgemeinen und besonderen Bewertungsmaßstäbe der Prüfer zugrunde gelegt hat und auf welcher wissenschaftlich-fachlichen Annahme die Benotung beruht. Alle Einzelheiten müssen nicht wiedergegeben werden (BVerwGE 91, 262). Es trifft zu, dass die Begründung sich auch auf den Umfang der Betreuung stützt sowie auf „deutliche Schwächen bei der Darstellung und Beschreibung" hinweist. Dabei handelt es sich allerdings nur um zwei Elemente der Begründung. Die Benotung ist des Weiteren damit begründet, in welcher Weise die gestellte Prüfungsaufgabe bearbeitet wurde. Die Ausführungen dazu ergeben sich aus Seite 2 und 3 des Gutachtens zur Diplomarbeit.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO, 80 Abs. 1 Satz 3 LVwVfG, 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 8 LGebG und Ziff. 76.1.1 GebVO.

- 2 -

Bitte überweisen Sie die festgesetzte Widerspruchsgebühr innerhalb eines Monats unter Angabe Ihres Namens an die Universität Karlsruhe, Universitätskasse – Titel 119 49 BA 1 – auf das Konto Nr. 4002014103, Baden-Württembergische Bank Karlsruhe BLZ 660 110 75.

Wir bedauern, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. sc.tech. H. Hippler

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

- 3 -

hat. Das wäre im Prinzip sogar richtig, wenn der Prüfer diesen Bewertungsspielraum erreicht hätte. Das hat er aber nicht. Die Bewertung der Aufgabenlösung fehlt völlig, das ist ein formaler Fehler – und damit im Widerspruch voll überprüfbar.

Auch meint der Rektor, die Einwendungen wären im Verfahren des Überdenkens von Professor Dr. S. gewürdigt worden. Der hat sich dazu aber nicht geäußert. Eine Prüfungsbewertung ist rechtswidrig, wenn der Prüfer die Einwendungen übergeht. Beide, Rektor Hippler und Professor S. – der zweite Kandidat um den Posten des Rektors – wissen offenbar nicht, was das Verfahren des Überdenkens überhaupt ist.

Besonders ulkig ist die Argumentation, wonach hier entgegen der Prüfungsordnung und dem Gesetz doch nur ein Prüfer tätig werden müßte. Weil die Fakultät nämlich um 140% überlastet sei brauche man sich hier gar nicht mehr an Prüfungsrecht zu halten. Im Gesetz stehe nämlich „in der Regel“ – und das heißt nach Karlsruher Lesart „gar nicht mehr“. Die notleidende Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wird so per Edikt des Rektors einfach vom Gesetz und der Prüfungsordnung befreit. Die Bindung der ausführenden Gewalt an das Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) interessiert Rektor Hippler nicht. Prüfungsrechtlich ist das nämlich längst geklärt, wann eine Ausnahme von „in der Regel“ drin ist. Nämlich dann, wenn kurzfristig eine Überlastung besteht, wenn also Prüfer gestorben oder erkrankt sind, und die Prüfung durch den zweiten Prüfer zum Nachteil des Prüflings die Prüfung verzögern würde. Der Prüfling hatte sein Diplom aber schon in der Tasche. Welchen Nachteil hätte er davon haben sollen, wenn im Widerspruchsverfahren noch ein zweiter Prüfer die Prüfung bewertet? Das weiß der Rektor auch nicht.

Dahinter steckt nicht nur üble Willkür. Die „Überlast“ ist für die Professoren geradezu von Vorteil: Eine Überlast mit 140%, bei der laut Rektor jede Diplomarbeit nur von einem Prüfer bewertet werden muß, ist deutlich weniger Arbeit als eine Auslastung zu nur 100% mit jeweils doppelter Bewertung.

Die Begründung des Rektors, daß dies nach der Rechtsprechung in Betracht käme, wenn die Bewertung durch zwei Prüfer zu einer unzumutbaren Prüferbelastung und zur unzumutbaren Verlängerung der Prüfungszeit führen, und die angegebenen Quellen, sind übrigens ein grobes Foul. Welcher Nicht-Jurist kennt sich schon so gut aus, um das nachschauen und verstehen zu können?

Da hat der Rektor in seiner Begründung ganz übel „geschummelt“, in den angegebenen Quellen steht nämlich etwas ganz anderes. Da wird gelogen, daß sich die Balken biegen. Schon in der zitierten Literaturstelle Brehm/Zimmerling, Prüfungsrecht, 1998, Rn. 154, steht etwas ganz anderes: Nämlich daß gerade das nicht gilt, sondern daß die Hochschule verpflichtet ist, externe Prüfer heranzuziehen. Und noch absurder wird es, wenn man das angegebene Urteil nachliest: Da geht es um etwas völlig anderes. Nämlich zuallerst einmal um mündliche Prüfungen. Da hat man Medizinstudenten geprüft, und zwar immer mehrere gleichzeitig in einem Raum. Es gab nämlich nur einen Vorsitzenden, der nur so alle Prüfungen überwachen konnte. Selbst auf

diese Weise und bei ununterbrochenen Prüfungen dauerte es 2-3 Wochen, bis alle Prüfungen abgelegt wurden. Ein Prüfling hatte eine schlechte Note bekommen und dagegen geklagt. Er meinte, bei 3 Simultanprüfungen könnte ihm der Vorsitzende nicht die nötige Aufmerksamkeit schenken um als „anwesend“ im Sinne der Prüfungsordnung zu gelten. Die Klage wurde abgewiesen. Aber nicht etwa weil der Vorsitzende wegen Überlastung entbehrlich gewesen wäre. Das Gericht hatte im Gegenteil festgestellt, daß dann, wenn das in der Prüfungsordnung steht, der Prüfer bzw. Vorsitzende auch da sein muß. Und deshalb hatte man Zeugen vernommen und festgestellt, daß sich damals der Vorsitzende gerade eben dieser Prüfung gewidmet hatte, weil es eine Wiederholungsprüfung war. Somit war nur eine der drei gleichzeitig stattfindenden Prüfungen in dieser Hinsicht einwandfrei, aber das war gerade die des Klägers. Die anderen beiden Prüflinge hatten nicht geklagt. Die Tatsache, daß das Gericht sich die Mühe gemacht hatte, umständlich Zeugen zu befragen, belegt schon, daß die Mitwirkung der nach der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfer auch im Falle der Überlastung eben gerade nicht entbehrlich ist.

Seltsam ist auch, daß der Rektor meint, der Mitarbeiter habe nur die „Vorkorrektur“ übernommen, dies sei aber ohne Einfluß auf die Bewertung geblieben. Der Mitarbeiter hat die Bewertung nicht nur übernommen, er hat die Bewertung auch unterschrieben. Was hat seine Unterschrift auf dem Gutachten verloren, wenn er nicht Prüfer ist? Die Teilnahme einer Person an der Beratung, die dem Prüfungsausschuß nicht angehört, ist prüfungsrechtlich ein schwerer Verfahrensfehler.

Und so verdrehen der Rektor und seine Rechtsabteilung das gesamte Prüfungsrecht ins genaue Gegenteil, befreien die Fakultät von Gesetz und Prüfungsrecht schlechthin. In meinem eigenen Fall wird Rektor Hippler später eine Prüfungsbewertung bestätigen, zu der der Prüfer sogar ausdrücklich erklärt hat, mit deutschem Prüfungsrecht nicht einverstanden zu sein und sich daran nicht zu halten (Seite 390 ff.).

Recht und Gesetz gelten hier gar nichts mehr.

Kapitulation vor ausländerfeindlichem Prüfungsrecht

Der Student hätte nun klagen müssen. Aber wie? Eine Rechtsschutzversicherung hat er nicht. Geld, um einen Prozeß zu bezahlen, hat er auch nicht. Prozeßkostenhilfe hätte er vielleicht bekommen, aber bei den Streitwerten, um die es da geht, sind die Anwaltshonorare so niedrig, daß man von einem Anwalt nicht wirklich Engagement erwarten kann. Man muß es selbst machen. Damit ist aber schon der Durchschnittsdeutsche völlig überfordert. Und dieser Student ist Ausländer – keine Chance.

Er fragte mich, wie gut seine Chancen sind. Nun, sagte ich, vor Gericht erlebt man immer Überraschungen. Trotzdem sind die Fehler in seinem Fall so krass, daß der Fall eigentlich „wasserdicht“ ist. Genauer gesagt, er wäre es, wenn er nicht Ausländer wäre.

In Deutschland gibt es nämlich kein Prüfungsrecht, und man weigert sich strikt, Prüfungsrecht einzuführen. Die Verwaltungsgericht haben schon vor über 10 Jahren angemahnt, daß das nicht Sache der Gerichte sein kann, sondern der Gesetzgeber tätig werden muß. Nun diskutiert beispielsweise der Landtag von Baden-Württemberg inbrünstig darüber, ob man einen Rektor mit absoluter oder relativer Mehrheit wählen soll, und strikt fleißig an neuen Universitätsgesetzen, nur das, was wirklich wichtig ist, nämlich das Prüfungsrecht, das weigert man sich anzufassen.

Deshalb ist es so, daß das Prüfungsrecht praktisch nur aus einem großen Haufen von Gerichtsurteilen besteht. Diese Urteile, allen voran die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1991, leiten das Prüfungsrecht mangels anderer gesetzlicher Grundlage nur aus den Artikeln 19 IV (Rechtswegsgarantie) und vor allem 12 I (Berufsfreiheit) Grundgesetz ab. Die Rechtswegsgarantie setzt voraus, daß ein Recht verletzt wurde, und das geht nur und allein aus Art. 12 I, der Berufsfreiheit hervor. Deshalb gilt das Prüfungsrecht auch nur für berufsbezogene Prüfungen.

Und genau da ist der Haken: **Die Berufsfreiheit aus Artikel 12 I gilt nicht für alle Menschen, sondern nur für Deutsche.** Und damit gilt auch das Prüfungsrecht formal nur für Deutsche. Ein ausländischer Student ist an einer deutschen Universität formal völlig rechtlos. Ausländerfeindlichkeit in Reinkultur.

Auch wenn ich nicht glaube, daß ein Gericht wirklich geurteilt hätte, daß ausländische Studenten völlig rechtlos sind – sie sind es und damit ist es schwer, einen Prozeß zu führen. Das Risiko war dem Studenten zu hoch, er hat kapituliert und auf die Klage verzichtet.

Und da rennt unsere Bundesbildungsministerin Bulmahn herum und wirbt großspurig bei ausländischen Studenten darum, in Deutschland zu studieren. Da sollte sie erst einmal ihre Hausaufgaben machen und die Voraussetzungen schaffen, damit ausländische Studenten nicht so wie dieser völlig hilflos der Willkür und der Vernichtung ihrer Karriere ausgesetzt werden.

Hauptgewinn: Promotion mit Auszeichnung

1993 wurde dem Institutsleiter des E.I.S.S. und IAKS, Prof. Beth, demselben, der dann mein „Doktorvater“ war und mich in meiner Promotionsangelegenheit erpresste, gewahr, daß demnächst die Jubiläen für 10 Jahre IAKS und 5 Jahre E.I.S.S. bevorstanden. Aber O weh, während im IAKS die Promotionsmaschine brummte, hatte er die Mitarbeiter des E.I.S.S. in dem Willen, sie möglichst lange festzuhalten, so sehr am Promovieren gehindert, daß kein einziger promoviert hatte. Das hatte er übersehen, er stand nun mit leeren Händen da, keine Promotion gab es vorzuweisen. Sowas sieht ganz schlecht aus.

Er fragte deshalb im E.I.S.S., wer schnell promovieren wollte. Eine Mitarbeiterin, übrigens nicht nur sehr liebenswürdig, beliebt, kompetent und hoch intelligent, sondern eben auch mit noch schnellerer Auffassungsgabe als der männliche Rest des E.I.S.S., rief zuerst „Hier!“ – Hauptgewinn mit Superzahl und Jackpot.

Sie wurde dann im Ruck-Zuck-Verfahren durch die Promotion geprügelt. Natürlich Note Eins mit Auszeichnung.

Ich will diese Kollegin nicht schlecht machen, denn sie ist wirklich fachlich gut, sehr intelligent, hochkompetent, sehr beliebt und war eine wirklich nette Kollegin. Und sie hat die Promotion verdient. Aber so sehr ich es ihr gönne, ihre Dissertation ist nun einmal keine „Sehr gut mit Auszeichnung“. Da geht es nicht um Neid oder Mißgunst, sondern um Objektivität und darum, daß für vergleichbare Prüflinge die gleichen Anforderungen und Maßstäbe gelten müssen. Und ihre Promotion ist nun einmal ein Paradebeispiel dafür, wie an Doktoranden willkürlich völlig unterschiedliche Anforderungen gestellt und Bewertungsmaßstäbe angelegt werden. Sie selbst kann nichts dafür.

Die Dissertation hat gerade mal 100 Seiten, und es steht nur ganz wenig drin. Eine Untersuchung und ein Algorithmus zu der Frage, wie man Authentifikationsketten entlang von kryptographischen Schlüsselzertifikaten aufbaut. Ganz nett, aber nichts von großer Erfindungstiefe oder besonderer Wissenschaftlichkeit. Und vor allem nicht neu. Die Dissertation war eben im Eilverfahren erstellt worden.

Beth pflegte stets über PGP zu schimpfen, weil es ihn wurmte, daß PGP weltbekannt war, aber nicht das Public-Key-Verfahren des E.I.S.S.[16]. Er empfand es als eine unerträgliche Unwissenschaftlichkeit und persönliche Abwertung daß er als Wissenschaftler unbeachtet blieb, während die ganze Welt Phil Zimmermann – der ja nur ein „einfacher“ Programmierer war und deshalb Kryptographie in ihrer Wissenschaftlichkeit nicht begreifen konnte – für sein PGP feierte. Es durfte einfach nicht sein, daß jemand, der kein Wissenschaftler war, ein Verschlüsselungsprogramm schrieb und damit auch noch Erfolg hatte. Ironischerweise wußte er nicht einmal, was PGP genau war und wie es arbeitete.

Kurz vor dem Promotionstermin trat er dann irgendwo vor Fachleuten auf und stellte die ach so bahnbrechende Dissertation vor, die *bei ihm* entstanden sei. Man habe gerade etwas erfunden, was so innovativ sei, daß es die gesamte Public-Key-Kryptographie revolutionieren werde – so in der Art. Als er dann erklärte, was er damit meinte, wurde er schallend ausgelacht, man fragte *ihn*, ausgerechnet *ihn*, ob er denn PGP nicht kenne, da wäre doch so etwas schon seit Jahren eingebaut und frei verfügbar, leistungsfähiger sei es obendrein. Er platzte förmlich. Es war die ultimative Demütigung und Blamage. Er hat monatelang darüber geflucht, und er kennt wirklich ganz schlimme, ja geradezu unwissenschaftliche Wörter.

[16] Das hatte einen einfachen Grund: Das Public-Key-Verfahren des E.I.S.S. war eine Formel, die man an die Tafel schreiben kann. PGP war ein Programm, das man verwenden kann.

Die Eins mit Auszeichnung gab es trotzdem. Einfach so als Hauptgewinn in der Tombola, weil man es halt für den Jahresbericht und die Feierlichkeiten so brauchte. Nur das Thema selbst wurde dann nicht mehr so intensiv erwähnt.

Zum Erinnerung: Die Promotionsordnung fordert von der Dissertation, daß sie einen eigenen Fortschritt zur Wissenschaft liefert. Das war hier nicht der Fall. Meine Dissertation hat er hingegen abgelehnt, weil ich etwas Neues schrieb, statt nur die Heiligen des Faches zu zitieren.

Promotion extrem

1996 rief mich der Institutsleiter – genau der, der dann später meine Dissertation ablehnte – in den Besprechungsraum, weil im Rahmen der Professorenrunde eine Doktorandin eines anderen Instituts ihre Dissertation vorstellen wollte. Ich sollte das bewerten. Die Frau stammte übrigens aus meinem Studiensemester. Also kamen einige Leute, auch die verbliebenen zwei E.I.S.S.-Mitarbeiter, darunter ich, zu dieser Vorstellung.

Die Sache geriet zur Lachnummer: Die Frau kritzelte wortlos irgendwelche Formelzeichen von einem Zettel an das Whiteboard, und stellte sich dann erwartungsvoll-freundlich lächelnd daneben. Kein Vortrag oder so. Keine Aussage, was das sein oder werden sollte. Wir kamen überein, daß das da an der Tafel ein kryptographisches Protokoll sein sollte. Irgendeine Aussage darüber, was es leisten oder genau sein sollte, war nicht erkennbar. Ein Musterbeispiel wissenschaftlicher Arbeitsweise.

Nach einigem Bohren und Diskutieren, wozu was gut sein könnte, war aus ihr herauszubekommen, daß sie ein Protokoll entworfen haben wollte, das den elektronischen Handel von digital übermittelbaren Gütern, beispielsweise Software, ermöglichen sollte. Und es sollte anonym sein.

Das Protokoll war einzige Katastrophe. Es waren überhaupt keine Anforderungen an den Vorgang des Handels gestellt worden, nichts da, was dieses Protokoll leisten sollte. Das gesamte Protokoll beruhte darauf, daß beide Seiten sich lieb und treu verhalten und grundehrliche Menschen sind. Ein Angreifer, der sich nicht wohlverhält, kam da überhaupt nicht vor, war nicht vorgesehen. Dazu braucht man aber kein kryptographisches Protokoll, das geht ohne Protokoll einfacher. Die Frau hatte den Sinn und Zweck eines kryptographischen Protokolls, nämlich gewisse Angriffe zu verhindern, überhaupt nicht begriffen.

Aber ganz abgesehen von Kryptographie, auch mit Wissenschaft hatte das nichts zu tun: Normalerweise erklärt man das Problem und warum dies ein Problem ist. Man sagt, was man erreichen will. Dann erklärt man, *wie* man das erreichen will, also etwa das Protokoll. Und dann zeigt, beweist, erklärt oder erläutert man, daß die vorgeschlagene Methode das leistet, was man von ihr erwartet, und damit das Problem löst. Aber einfach so ohne Ziel und

Zweck ein Protokoll da hinzuklatschen, ohne sich jegliche Gedanken zu machen, was man eigentlich erreichen will und wozu es gut sein soll, das hat mit Wissenschaft nichts zu tun. Da ging es nur darum, irgendwelche Pfeile mit möglichst vielen eindrucksvollen Symbolen zu verzieren, weil in den Büchern und Veröffentlichungen zur Kryptographie ja auch so viele Pfeile und eindrucksvolle Symbole vorkommen. Das machte so den Eindruck, als hätten Kinder aus Papis Büchern lustige Sachen abgemalt.

Einem ehrlichen Teilnehmer an diesem Protokoll brauchte es überhaupt keinen Vorteil, es leistete nichts, was man nicht auch ganz ohne kryptographisches Protokoll durch triviales „Ware hin, Geld her“ erreicht hätte. Es gab keinen erkennbaren Grund, dieses Protokoll zu verwenden.

Aber dem unehrlichen Teilnehmer nutzte es. Die einzige wirkliche Eigenschaft des Protokolls war nämlich, daß man darin den Händler beliebig oft und unerkannt bescheißen konnte. Die Anonymisierung des Kunden funktionierte nämlich, aber sie war naiv. Das lief so, daß der Kunde sich zunächst über ein separates Anonymisierungsprotokoll eine Identität beschaffte, die der Händler nicht zurückverfolgen konnte. Damit konnte der Kunde anonym einkaufen. Der Händler hatte dem Kunden die Ware zu geben, und der hatte danach freiwillig das Geld herauszugeben. Die Variante, daß der Kunde die Ware nahm, dann aber die Bezahlung einfach unterließ, hatte sie gar nicht betrachtet. Als ich sie darauf hinwies, war sie völlig überrascht. Na toll, und dafür entwirft man ein kryptographisches Protokoll. Das Einschreibeproblem kannte sie auch nicht. Die Frau promovierte über ein kryptographisches Protokoll ohne die Grundlagen des Faches zu kennen. Ja, meinte sie, spätestens wenn der Kunde zum dritten Mal nicht bezahlt hat, wird der Händler diesem Kunden natürlich nichts mehr geben. Dann erinnerte ich sie daran, daß nach ihrem Entwurf sich der Kunde beliebig viele anonyme Identitäten holen, und der Händler nicht feststellen konnte, daß es sich um denselben Kunden handelt. Ein einziger Betrüger konnte also unendlich viele unterschiedliche Kunden vortäuschen, dem Händler den ganzen Laden ausräumen, und der Händler konnts nichts, aber auch gar nichts dagegen tun. Weil alles anonym verlief, konnte er den Dieb nicht einmal anzeigen. Der Händler konnte nichts anderes machen als auf jede anonyme Anfrage einen Verkaufsgegenstand an eine anonyme Identität herauszugeben und dann zu beten, daß er Geld sieht. Eine schlimmere Fehlkonstruktion hätte es nicht geben können. Das einzige, was dieses Protokoll wirklich leistete, war der grenzen- und gefahrlose Ladendiebstahl.

Die Situation war extrem peinlich. Sie meinte dann, sie sei ja eigentlich auch noch gar nicht richtig fertig, sie müsse da vielleicht doch noch etwas nachbessern. Daß das Protokoll so extrem fehlerhaft war, hatte sie nicht bemerkt. Und ihr Doktorvater auch nicht. Der saß unter den Zuhörern, hatte die unglaublichen Fehlern auch nie bemerkt, und rutschte immer nervöser auf seinem Stuhl hin- und her. Komisch nur, daß mein eigener „Doktorvater“, der Leiter des E.I.S.S., der angeblich so große Kryptologe, so gar nichts dazu sagte.

Gut, daß das Protokoll nicht nur nichts taugte, sondern einfach so völlige Unkenntnis offenbarte, hatte jetzt jeder gemerkt. Die ultimative Blamage. Man

versuchte, die Situation dadurch zu retten, daß man sagte, man müsse halt das Ziel der Dissertation sehen. Wenn denn eines zu sehen gewesen wäre. Was da außer dem mißlungenen Protokoll drin stehen sollte, war ja nicht erkennbar. Und über dieses an das Whiteboard geschriebene Protokoll hinaus hat sie auch nichts verraten.

Also gut, decken wir den Mantel der Nächstenliebe über das Protokoll, reden wir über das Ziel, auch wenn wir es nicht kennen. Es geht also um Handel von Software und ähnlichen digitalen Gütern, die über ein Netzwerk übertragen werden können. Um anonymen Handel. Eigentlich hatte ich es nur gut gemeint, weil ich nach der Blamage nicht mehr in kryptographischen Protokolldetails herumstochern und das Thema wechseln wollte, möglichst weit weg von der Technik. Wie redet man über elektronischen Handel, ohne dabei der Technik zu nahe zu kommen? Mit Recht. Vertragsrecht, Handelsrecht, Strafrecht, Steuerrecht.

Wer Software kauft, will sie vielleicht von der Steuer absetzen. Und dazu dem Finanzamt eine Quittung vorlegen. Wer selbst eine Firma ist und kauft oder verkauft, muß Bücher führen und Belege sammeln. Wer Software gekauft hat, der muß auch nachweisen können, daß er sie legal gekauft und nicht raubkopiert hat. Wer sie geklaut hat, dem muß man nachweisen können, daß sie nicht gekauft ist. Wer sie verkauft, muß zeigen können, daß er das Handelsgut wirklich handeln darf und keine Raubkopie durchreicht oder ein und dasselbe Exemplar immer wieder verkauft. Zwischenhändler und Hersteller müssen gegenseitig Verkaufszahlen nachweisen können. Damit nicht der Händler mehr Kopien verkauft, als er dem Hersteller bezahlt. Steuerhinterziehung muß ausgeschlossen werden. Und Geldwäsche. Der Händler darf auch nicht einfach so behaupten, ein Geschäft getätigt zu haben, wo keines ist.

Ohne es zu wollen, hatte ich quasi den Todesstoß versetzt. Darüber hatte man sich keinerlei Gedanken gemacht. Was mir da so ohne Vorbereitung locker aus dem Ärmel fiel, darüber hatten die Doktorandin und ihr Doktorvater noch nie nachgedacht. Sie meinte dann treuherzig, wenn man eine Quittung haben wolle, dann müsse man sich halt hinterher an den Händler wenden, und sich von ihm eine Quittung zuschicken lassen, das würde der dann doch sicher machen. Ist das nicht süß? Dem Publikum fiel der Kiefer runter. Erst führt man ein anonymes Kaufprotokoll durch, das dem ehrlichen Käufer nichts bringt, aber dem Dieb das gefahrlose Stehlen ermöglicht. Dann soll man direkt danach den Händler kontaktieren, ihm seine Adresse geben und sagen, man habe soeben anonym etwas bei ihm gekauft, und wolle jetzt eine Quittung dafür haben, zu schicken an diese Adresse. Erst betreibt man mit viel Brimborium die Anonymisierung beider Seiten, dann tauscht man direkt im Anschluß daran die Visitenkarten, damit man wußte, mit wem man es zu tun gehabt hatte, damit man ihm die Rechnung zuschicken konnte. Digitaler anonymer Handel über Netzwerke, die Rechnung kommt dann per Post nach Hause.

Das Protokoll erzeugte auch keinerlei Beweise. Man konnte dem Händler nicht beweisen, daß man eben etwas gekauft hatte; der Händler konnte nicht bewei-

sen, daß man es nicht getan hatte. Wenn eben ein anonymer Kauf stattgefunden hatte, dann konnte jeder kommen und behaupten, er wäre es gewesen. Jeder konnte sich einfach eine Quittung schicken lassen und so eine Zahlung von der Steuer absetzen, die er nie getätigt hatte. Das neue Steuersparmodell. Genial fürs Raubkopieren: Man macht sich irgendwo eine Raubkopie und läßt sich vom Händler einfach eine Originalquittung zuschicken. Traumhaft. Daß es Aufgabe und Pflicht eines kryptographischen Protokolls sein mußte, derartiges zu verhindern und nicht zu unterstützen, kam weder der Doktorandin, noch den beiden Professoren – ihrem und meinem Doktorvater – in den Sinn.

Das war einfach die ultimative Katastrophe. An diesem Protokoll war überhaupt nichts überlegtes, nichts zielgerichtetes, überhaupt keine brauchbare Eigenschaft. Das war kein kryptographischer Entwurf, sie hatte nicht einmal verstanden, wozu man kryptographische Protokolle überhaupt entwirft. Sie hatte auch nicht verstanden, was man von einem Handel erwartet, sich nie über steuerliche, kaufmännische, rechtliche Anforderungen informiert. Es war so peinlich, daß ihr Doktorvater aufsprang und wortlos und mit hochrotem Kopf panikartig den Raum verließ.

Diese Frau wollte über ein kryptographisches Handelsprotokoll promovieren, und zwar ohne zu wissen, was Kryptographie ist, ohne zu wissen, was ein Handelsgeschäft ist, und ohne zu wissen, wie man wissenschaftlich arbeitet. In Karlsruhe ist das kein Problem, da ist das Standard, das nennt man dann die „Standards der Fakultät“.

Ich habe die Sache dann zunächst nicht weiter verfolgt. Als ich dann den Widerspruch gegen die Ablehnung meiner Dissertation schrieb, befaßte ich mich auch mit den Anforderungen an eine Dissertation, die zu beschreiben sich diese Fakultät ja so stur weigerte. Deshalb habe ich Vergleichsdissertationen herangezogen und mir in der Bibliothek auch die Dissertation dieser Dame angesehen. Ich staunte nicht schlecht. Meine Einwände hatten tatsächlich Niederschlag in der Dissertation gefunden. Nur nicht in der Weise, daß die Dissertation besser wurde. Es waren halt auf die Schnelle noch ein paar Zeilen eingeworfen worden, die die Lücken aber nicht stopften, sondern nur umso auffälliger machten.

Diese Dissertation besteht fast nur aus Schaum. Auf etwa 10 Seiten sind die beiden Protokolle aus der peinlichen Vorführung beschrieben, der Rest ist nur mit inhaltslosem Blabla ohne jede Aussage ausgeschäumt. Man verzweifelt am Lesen, weil einfach nichts gesagt wird. Völlig inhaltslos. Und dann wurden noch seitenweise Gesetzestexte eingepumpt, über mehrere Seiten völlig ohne Zusammenhang Gesetzestexte zitiert – ganz offenbar eine Folge meiner Einwände. Aber nicht verarbeitet, sondern einfach nur per Copy-and-Paste aus dem Gesetzestext kopiert, völlig zusammenhangslos. Füllt halt die Seiten, damit man wenigstens auf die übliche Dicke einer Dissertation kommt, wenn schon nichts drin steht. Und wer doch drin blättert, kriegt einen Schreck und legt sie schnell wieder weg.

Die beiden Protokolle waren im wesentlichen unverändert, also nicht besser.

Aus dem Anonymisierungsprotokoll war nur jetzt ein Authentifikationsprotokoll geworden, offenbar auch eine Folge meiner Einwände.

Beim Lesen kriegt man das kalte Grausen: Zwar sehen diese Protokolle unheimlich formelhaft aus und wirken wissenschaftlich, aber sie lösen kein Problem: Wann immer es wirklich zur Sache geht, stehen da nur Floskeln wie „Empfangsbestätigung, evtl. Zahlungsmodalitäten“, „Für den Käufer verbindlicher Kaufabschluß“, „Verkaufsbestätigung“. Also gerade das, was das Protokoll leisten soll, leistet es eben nicht, sondern da muß dann etwas fremdes eingesetzt werden. Ein Messer ohne Klinge, dem der Griff fehlt, sozusagen. Sogar mein Einwand mit der Quittung fand Niederschlag, nämlich in der faulen Ausrede:

> *„Verlangt der Käufer eine Quittung im Sinne des § 368 BGB, so muß deren Ausstellung wegen der Formerfordernisse auf dem konventionellen Postweg erfolgen.“*

Dafür vertritt die Dame eine erstaunliche Einzelmeinung der Sicherheitstechnik: Während alle Leute möglichst lange kryptographische Geheimnisse (oder wenigstens einer gewissen Mindestlänge) fordern, plädiert die Dame für möglichst kurze Schlüssel, weil man sich die leichter merken kann. Daß man sie mit einer vollständigen Suche auch leichter finden kann, hat sie nicht bedacht.

Auch ganz lustig: Sie erwartet noch immer, daß die Parteien sich vor lauter Ehrlichkeit selbst ins Knie schießen – Kryptographie in höchster Vollendung. Wie beweist der Händler gegen einen Kunden, der nicht zahlen will, daß der die Software erhalten hat? Ganz einfach, man fragt ihn, er wird es hoffentlich zugeben:

> *„Der Dienst kann sich seinerseits vom erfolgreichen Entschlüsseln des Guts beim Kunden überzeugen, wenn er als Beleg eine Prüfsumme des entschlüsselten Guts verlangt.“*

Toll. Da wird die Fehlererkennung der Übertragung in das kryptographische Protokoll verschleppt. Und selbst wenn der Kunde die Prüfsumme schickt – die weiß der Händler ja vorher schon. Sie hat keinen Beweiswert. Kunde und Händler können hinterher alles behaupten und alles bestreiten, nichts ist beweisbar. Der Kunde kann etwa jederzeit behaupten, unsinnige Daten bekommen zu haben und die Zahlung verweigern. Gerade das wollte man doch laut Dissertation aber gerade verhindern.

Wenn man sich das ganze Protokoll anschaut, dann merkt man folgendes: Es geht nicht um Signaturen, Angreifer, Betrug. Es geht um Kanalstörungen – Thema verfehlt, Aufgabe nicht gelöst. Das wäre normalerweise durchgefallen. Erst wird die Software verschlüsselt übertragen. Dann schickt der Empfänger eine „Prüfsumme“ zurück. Aha, merkt der Händler, dann war die Verbindung wohl nicht schlecht, dann können wir riskieren auch den Schlüssel zum Entschlüsseln hinterherschicken. Denn wenn die Leitung so gut war, daß sie die große Software ohne Fehler übertragen konnte, dann wird sie wohl auch so

ein kleines Stückchen Information wie den Schlüssel zum Entschlüsseln übertragen können. *Das ist keine Interpretation von mir, das steht so als Bewertung des Hauptprotokolls auf Seite 139 der Dissertation:*

> 6.1.2 Bewertung
> Durch das Protokoll finden die beiden fehleranfälligsten Aktionen, nämlich die Übertragung des Guts und die Speicherung beim Kunden, unverbindlich für den Kunden und gefahrlos für den Verkäufer statt. Dadurch können die Risiken, die in der Übertragung über das Netzwerk liegen, für beide Seiten enorm verringert werden. Vor dem eigentlichen Kauf kann sichergestellt werden, daß das Gut korrekt übertragen wurde. Ist die Übertragung nicht bis zu einem zuvor festgelegten Zeitpunkt möglich, so kommt der Kauf nicht zustande. Weder muß dabei der Verkäufer sein Gut wirtschaftlich preisgeben, noch ist der Kunde gezwungen, das Gut ohne Gewährleistung einer fristgerechten Lieferung zu kaufen.
>
> Beim abschließenden Geschäftsvorgang wird statt des Guts nur noch der zugehörige Schlüssel übertragen. Dieser stellt im Vergleich mit dem dadurch verschlüsselten Gut nur eine sehr kleine Datenmenge dar. Entsprechend geringer ist das Risiko eines Verbindungsverlusts, zumal die Übertragung der Schlüssel über eine Verbindung erfolgt, über die unmittelbar zuvor noch das vollständige Gut ohne Probleme übertragen werden konnte.

Es geht überhaupt nicht um Sicherheit, Angreifer oder Nachweise. Es geht um die Erkennung von Übertragungsfehlern, indem eine riesige Datei übertragen, und dann in einem kryptographischen Protokoll eine ordinäre Prüfsumme verglichen wird um zu sehen, ob der Empfänger die Datei erfolgreich entschlüsseln konnte. Das ist ja so der tägliche Krampf mit den Netzwerkschichten: Mal übertragen sie richtig, mal übertragen sie falsch. Und die Blockchiffren erst: Mal funktionieren sie, mal funktionieren sie nicht, diese Biester. Hängt auch vom Wetter und der Mondphase ab. Da muß man schon genau nachprüfen, ob das auch funktioniert hat. Deshalb sind ja in der Kryptographie die „Prüfsummen“ auch so wichtig, damit man merkt, ob das Entschlüsseln heute mal wieder geklappt hat oder nicht. Werden sich ja schon etwas dabei gedacht haben, diese Kryptologen.

Wie dann der Verkauf des eigentlichen Schlüssels erfolgen soll, steht da nicht. Wie der Kunde im Streit beweisen kann, daß er Schrott bekommen hat, oder wie der Händler beweisen kann, daß er keinen Schrott ausgeliefert hat – Fehlanzeige. Die Frau hat Safety und Security verwechselt. Kryptographische Hashverfahren mit Prüfsummen zur Fehlererkennung. Angriffe mit Kanalstörungen. Aber nicht einmal die Kanalstörungen kriegt sie in den Griff, denn sogar da braucht sie Notlösungen:

> „Wie die Risiken zwischen Käufer und Verkäufer aufzuteilen sind, und wer die Haftung für verstümmelte Übertragungen übernimmt, sollte immer in einem Rahmenvertrag geregelt werden.“

Wozu also dann das ganze Brimborium, um verstümmelte Übertragungen zu vermeiden, wenn es doch sowieso einen Rahmenvertrag geben muß? Vielleicht einen zwischen anonymen Parteien? Und warum kriegen die armen verstümmelten Übertragungen nicht einfach eine Prothese?

Es fehlen ganz eindeutig die Signaturen. Die hat sie aber nicht etwa übersehen. Die hat sie absichtlich weggelassen, wie sie auf Seite 143 erklärt:

> **Warum nicht RSA-basierte Verschlüsselung und digitale Unterschriften?**
> Digitale Unterschriften haben die Eigenschaft, daß sie den Unterzeichner authentisieren können. Die am weitesten verbreiteten Verfahren basieren auf RSA und werden in Protokollen wie PEM, PGP und SSL zur Authentisierung eingesetzt. Wie bei SSL könnte zusammen mit der Authentisierung auch gleich ein Sitzungsschlüssel für eine symmetrische Chiffre ausgehandelt werden. Die Authentisierung durch digitale Unterschriften ist sehr viel aufwendiger als die Authentisierung mit Paßwörtern. Zunächst müssen geeignete Schlüssel für das Signaturverfahren generiert werden. Da sie geheim gehalten werden müssen, muß dies der Unterzeichner selbst tun. Anders als bei der Auswahl eines Paßworts, kann er diesen Vorgang jedoch nicht nachvollziehen, da ihm der zahlentheoretische Hintergrund verschlossen bleibt. Er muß bei der Generierung einem Programm vertrauen, und im allgemeinen ist ihm eine Beurteilung des Ergebnisses nicht möglich. Wie es leicht erratbare Paßwörter gibt, so gibt es [...] auch schwache Schlüssel, nur kann man einem Laien wenigstens erklären, woran er ein schlechtes Paßwort erkennt.

Aha. So ist das also. Ein Paßwort ist sicherer als ein Public-Key-Verfahren, weil man das kapiert und nicht einem Programm vertrauen muß. Und ein gutes Paßwort ist wohl besser als ein schlechter RSA-Schlüssel, das kann man auch einem Laien erklären. Deshalb lassen wir jetzt alle SSH und SSL weg und gehen wieder zu Telnet zurück, das verwendet nämlich nur Paßwörter.

Von Non-Repudiation hat die Frau wohl noch nie etwas gehört. Den Unterschied zwischen einer Signatur und einer Authentifikation kennt sie auch nicht. Daß sie das Fehlen der Signaturen nicht wirklich stört, liegt natürlich daran, daß sie immer dann, wenn es zur Sache geht, nur Floskeln verwendet, wie eben „Für den Käufer verbindlicher Kaufabschluß“, „Verkaufsbestätigung“. Klar, wenn man das, worum es eigentlich geht, nicht selbst macht, sondern anderen überläßt und einfach nur ein Wort hinschreibt, braucht man sich nicht mit Signaturen oder der Beweisbarkeit eines Kaufgeschäftes zu befassen.

Kein Zweifel, die Frau ist eine Kapazität, eine Koryphäe ihres Fachs.

Meine Dissertation wurde u. a. abgelehnt, weil angeblich eine Realisierung Voraussetzung zur Promotion wäre. Wie sieht es nun mit dieser Realisierung aus? Es gibt tatsächlich ein Kapitel 7, in dem eine Realisierung beschrieben wird. Dazu wird ein – primitives – System für die ASK, die Akademische Software Kooperation am Rechenzentrum der Universität Karlsruhe, beschrieben. Das konnte so aber auch nicht richtig funktionieren. Deshalb wollte ich wissen, wie die ASK diese Probleme in den Griff gekriegt haben will, und habe da nachgefragt. Die ASK meinte, von diesem Protokoll hätte man noch nie etwas gehört, und hätte es ganz sicher auch nie eingesetzt. Soviel zur Realisierung. Und soviel dazu, daß eine Realisierung gefordert würde.

Das Verrückte daran ist: Die Frau war nach der Promotion in einer Forschungseinrichtung in Karlsruhe, dann in einem Forschungslabor von IBM und ist jetzt an der Universität Berkeley tätig. Und das mit einer Dissertation, die man nur für einen vorsätzlichen Fake unter Beteiligung des Doktorvaters halten kann.

Der Erstgutachter und Doktorvater wußte, daß die Arbeit nicht haltbar ist, denn er war ja bei der Besprechung im IAKS dabei. Außerdem ist der Mann Telematiker, und war damals am Institut für Telematik – ja genau, das mit dem Wissenstransfer für DM 3.000,- – und mußte sich deshalb ja zumindest im Bereich

der Netzwerktechnik und der Erkennung von Übertragungsfehlern auskennen. Aber auch im Bereich Sicherheit mußte er wissen, daß es so nicht geht.

Wer aber hatte sich da als Zweitgutachter hergegeben?

Normalerweise steht auf der Dissertation, wer Prüfer war, das schreibt die Prüfungsordnung vor. Auf dieser Dissertation stand es nicht. Ich habe keine Angabe dazu gefunden. Sehr verdächtig.

Weil der Erstgutachter aber inzwischen nicht mehr an der Universität war, fragte ich an seinem ehemaligen Institut, eben jenem Institut für Telematik nach. Und die Antwort, die ich da erhielt, die überraschte mich wirklich:

Es hatte nämlich sogar drei Gutachter gegeben. Außer dem Erstgutachter und Doktorvater hatte man „wegen der Sicherheitsfragen“ den Zweitgutachter ausgewählt und „wegen der juristischen Fragen“ einen Drittgutachter. *Der Zweitgutachter war mein eigener „Doktorvater“ und Institutsleiter des E.I.S.S., Prof. Beth, und der Drittgutachter ein Bundesanwalt von der Bundesanwaltschaft am Bundesgerichtshof. Wow!*

Ausgerechnet Beth, der ebenfalls bei der damaligen Besprechung dabei war, der die Fehler gehört hatte, aber nichts sagte und so tat, als habe er damit nichts zu tun? Der meine Dissertation u. a. deshalb ablehnte, weil dadurch „Firmen geschädigt“ werden könnten? Der von sich behauptet, die BAN-Authentifikations-Logik erweitert zu haben, mit der man sofort merken mußte, daß die Protokolle der Dissertation nicht taugen? Der sich als Weltklassekryptologe ausgibt? Der Meister, Bezwinger und Herrscher der System- und Netzwerksicherheit? Der sich über die Angreifermodelle in meiner Dissertation lustig macht, aber nicht einmal merkt, daß hier die Angreifer völlig vergessen wurden? Und ausgerechnet der läßt einen solchen extremen Unsinn als Dissertation zu? Wider besseres Wissen oder weil er es nicht besser wußte? Merkte er es vielleicht nicht? Warum hatte er das ganze Institut zur Besprechung zusammengerufen? Hat er vielleicht von dem, was da gesprochen wurde und in der Dissertation steht, am Ende überhaupt nichts verstanden? Oder hat er absichtlich Unsinn promoviert? Und wozu brauchte man den dritten Gutachter?

Also rief ich diesen Bundesanwalt an. Er war sehr freundlich und telefonierte bereitwillig eine halbe Stunde mit mir. Daß er nach dem Gesetz nicht als Promotionsprüfer eingesetzt werden darf, wußte er nicht. Als ich ihm den Gesetzestext vorlas, bestätigte er es aber. Nein, er sei nicht Professor und nicht Privatdozent, sondern „nur“ Bundesanwalt. Er habe sich darauf verlassen, daß die Fakultät schon selber wisse, was sie tut, wenn sie ihn um ein Gutachten bittet. Man habe ihn halt damals gefragt, weil man noch eine juristische Bewertung brauche, aber er würde das nie wieder tun. Es wäre extrem mühsehlig gewesen, die Dissertation so unlesbar, daß er kaum durchgekommen wäre. Aber so schlecht könne die Arbeit ja nicht gewesen sein, meinte er. Schließlich sei sie ja mit der Bestnote *„Sehr gut mit Auszeichnung“* bewertet worden. . .

Zwangspromotion ohne Dissertation

Der vorletzte Mitarbeiter des E.I.S.S. mußte es Ende 1997 verlassen, weil eine weitere Vertragsverlängerung nun überhaupt nicht mehr zu machen war. Der Mann war fachlich gut, aber nicht kreativ. Und nach sechs Jahren war noch nichts da von einer Dissertation, obwohl er die gesamte Zeit über jeden Freitag zum „Promovieren“ frei hatte und zu vielen Konferenzen fliegen durfte. Was der wohl die ganze Zeit getrieben hatte?

Zum Anfang 1998 wollte Professor Zorn ihn als Mitarbeiter haben. Genau, der, der bei mir dann Zweitgutachter wurde. Und zwar für eine Stelle, auf die man Promovierte setzt. Man brauchte einen Mitarbeiter mit Promotion, also machte man sich einen. Dazu wurde der Kollege im Februar 1998 „zwangspromoviert“, Erstgutachter war Beth, Zweitgutachter Zorn. Wo da wohl auf einmal eine Dissertation hergekommen war?

Gerüchteweise hatte ich dann aufgeschnappt, daß man in der mündlichen Prüfung das Problem hatte, inhaltlich und argumentativ über die Runden zu kommen. Deshalb hatten sich der Doktorand und der Zweitgutachter Zorn etwas zur Ablenkung einfallen lassen: Man hat berichtet, wie der Doktorand das Fakultätsnetz „erfolgreich“ angegriffen habe: In gegenseitiger Absprache hatte dieser Professor seine E-Mail per POP von einem Server gelesen, und der Doktorand hatte mit einem falschen ARP-Paket oder einem ICMP-Redirect die Daten umgeleitet und das Paßwort ausgelesen. Das hatte angeblich sehr viel Eindruck gemacht. Und tatsächlich protokollierte eben dieser Professor, der auch Vorsitzender des Technischen Beirates war, in der Sitzung vom 17.2., gerade vier Tage nach der mündlichen Prüfung, daß sich die Professoren bereit erklärt hätten, sich einem vertraulichen Angriff durch die Security-Spezialisten des E.I.S.S. auszusetzen. Ein erstes Ergebnis in Form eines der Paßwörter (des Vorsitzenden) läge vor. Zwei Fliegen mit einer Klappe: Dissertation und Tätigkeit einer nichtexistierenden Security-Gruppe vorgetäuscht.

Nur: Das war pure Schaumschlägerei. Mit dem Abhören von ungeschützten Paßworten war schon 1998 kein Hund mehr hinterm Sofa vorzulocken. Jedenfalls kein Hund, der wenigstens etwas Ahnung von Netzwerksicherheit hat. Deswegen hatte das E.I.S.S. ja Programme wie authtelnet und verschlüsselnde Tunnel entwickelt, auch die SSH war damals schon in ersten Versionen verfügbar. Und dann geht jemand mit einer so profanen und allgemein bekannten Sache promovieren? Sehr dubios. Und warum mußte man den Professoren dieser Fakultät mit solchen Kunststückchen beweisen, daß das Fakultätsnetz unsicher war? Das war doch sowieso jedem bekannt; wer sich mit Netzwerken ein wenig auskannte, mußte das wissen. Die ganze Fakultät und im Prinzip die Universität war ein völlig flaches Netz, nur geswitcht. Keine Sicherheitsmechanismen, E.I.S.S./IAKS hatte als einziges Institut eine Firewall. Das sagt alles. Wozu sollte es gut sein, das Offensichtliche zu demonstrieren? Dazu gab es längst fertige Abhörsoftware im Internet, die man nur starten mußte. Wo waren da Zweck und Prüfungsleistung? Ich habe damals nicht danach gefragt.

Als sich der Streit mit der Fakultät um meine Dissertation abzeichnete und sich die Fakultät weigerte, die Anforderungen und Bewertungskriterien für Dissertationen bekanntzugeben, wollte ich mir diese Dissertation in der Bibliothek näher anschauen. *Sie war nicht da, es gab sie nicht.* Das war Anfang 2000, fast zwei Jahre nach der Prüfung. Nach der Promotionsordnung muß die Dissertation innerhalb eines Jahres veröffentlicht werden. Diese Dissertation jedoch gab es nicht, sie war nie veröffentlicht worden. Also fragte ich beim Dekan nach, und er ließ wissen, daß die Dissertation selbstverständlich in der Bibliothek einzusehen sei. Ich ließ zurückwissen, daß sie da eben nicht sei, wovon man sich leicht im Online-Katalog der Fakultätsbibliothek überzeugen könne. Keine Reaktion – aber einige Tage später war die Dissertation plötzlich da, druckfrisch und mit Bibliotheksinventarnummer von 2000.

Es ging in der Arbeit um die „Analyse von Kryptomaschinen“. Was hatte denn das Abhören eine POP-Paßwortes damit zu tun? POP selbst hatte zwar was mit Paßworten zu tun, war aber nicht selbst gebrochen worden, und eine Kryptomaschine ist es nun auch nicht gerade. TCP/IP noch weniger. Ob die Dissertation vielleicht verriet, was es damit auf sich hatte?

Tat sie nicht. Sie verriet eigentlich gar nichts. Im Prinzip war sie eine Zusammenstellung verschiedener Aspekte der Kryptographie. Aber wo immer man sie aufschlägt, man findet immer nur Wiedergaben fremder Veröffentlichungen. Es ist nicht plagiiert worden, denn alles ist ordnungsgemäß mit Quellenangaben versehen. Aber es ist auch nichts dazwischen. Hin und wieder ein paar Füllworte als Kitt, aber nichts mit Aussage. Läßt man alles Fremde weg, bleibt kaum mehr als die Buchdeckel übrig. Dabei hat die Sache nicht einmal Struktur, Thema oder Ziel. Es wurden einfach Entwicklungen der Sicherheitstechnik aneinandergereiht bis die Seitenzahl für eine Dissertation erreicht war. Kein wissenschaftliches Arbeiten, kein Fortschritt für die Wissenschaft, keine Prüfungsleistung. Und das dann geschmückt mit einem billigen Kunststückchen.

Was war da passiert? Der Doktorand konnte nicht mehr länger am E.I.S.S. gehalten werden, sollte und wollte aber eine andere Stelle bei Zorn annehmen. Es paßte zeitlich gerade wunderbar. Leider hatte er damals keine Dissertion. Er hatte zwar etwas geschrieben, aber eben nur lustlos abgeschrieben und auf Inspiration gehofft, leider vergeblich. Nun war das eine Stelle, die man mit einem Doktor besetzen wollte oder mußte. Dazu braucht man übrigens nicht den Titel, es genügt die Bestätigung, die Prüfung bestanden zu haben. Also hat man ihn durch die Promotion gezogen wie durch die Waschanlage – reinfahren, Gang raus, Bremse auf, stillhalten, wenn nicht mit, dann eben ohne Dissertation. Damit das nicht so auffällt, hat der Zweitgutachter Zorn mit dem Doktoranden das alberne Kunststückchen inszeniert, das auf die anderen Professoren hinreichend eindrucksvoll wirkte.

Nur die Veröffentlichung der Dissertation fehlte noch. Und das geht schlecht ohne. Vor allem, wenn man von einem anderen Doktoranden gerade so viel mehr forderte. Also konnte man vorerst nicht veröffentlichen, denn man hatte ja

nichts. Deshalb mußte man nun nachträglich irgendetwas erzeugen. Also verzögerte sich die Veröffentlichung, vielleicht fand sich ja noch etwas. Und weil sich nichts fand, dauerte es halt etwas länger. Und die Fakultät verschlief das routinemäßig. Normalerweise ist die Promotion ungültig, wenn nicht innerhalb eines Jahres veröffentlicht wird. Und nun fragte plötzlich dieser streitlustige Danisch nach, und da merkte man plötzlich, daß in wenigen Tagen schon zwei Jahre vergangen wären, ohne Veröffentlichung der Dissertation. Noch länger zu schlafen wäre auf gar keinen Fall mehr möglich gewesen. Und da hat man ganz schnell diese „Dissertation“ zur Druckerei gegeben, und sie dann in die Bibliothek gestellt: Dick, inhaltslos und „sehr gut“.

Dieser Doktorand hat inzwischen eine Vertretungsprofessur.

Teil II

Erpressung und Vernichtung

„Die Beamten im Feudalismus und dann auch noch bis weit hinein ins 19. Jahrhundert ernährten sich von so genannten Sporteln. Dies sind Vergütungen in Geld oder Naturalien, die der Beamte als Empfänger einer Dienstleistung erhielt. Preußische Professoren durften beispielsweise erwarten, dass Studenten nach ihren Examina sich für diese mit Gänsen oder anderen Leckereien bedankten.“

Erwin K. Scheuch in [2]

Die Motive einer Erpressung

§ 73 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg:

> Der Beamte hat sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen. Er hat sein Amt uneigennützig nach bestem Gewissen zu verwalten. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert.

Der Kristallisationskeim: Kodaks PhotoCD und die Firmengründung

Als Student – damals war ich Hiwi am IAKS – hatte ich mir als Hobbyfotograph 1991/92 ein kleines Programm geschrieben, mit dem man die gerade brandneu erschienene PhotoCD von Kodak auslesen konnte. Das war damals der für den Amateur einzig gangbare Weg, digitale Bilder in guter Qualität zu erstellen. Kodak gab damals keine Software für UNIX heraus, das Dateiformat war nicht dokumentiert, sondern völlig proprietär. Deshalb grübelte ich über den Nullen und Einsen, bis ich das Format verstanden hatte und mir einen Decoder selbst schreiben konnte, den ich dann auch als frei verfügbaren Quelltext verteilte. Zu dieser Zeit war das Angebot an frei erhältlicher Unix-Software noch sehr überschaubar und wurde noch als Shell-Archiv, uuencoded und in kleine Teile geschnitten, über die Newsgruppe comp.sources.unix verbreitet. Das World Wide Web gab es noch nicht. Der Decoder schlug trotzdem ein: Innerhalb weniger Tage erhielt ich eine riesige Menge von E-Mails aus der ganzen Welt, und das zu einer Zeit, zu der das Internet allgemein noch nahezu unbekannt war und nur ein paar Wissenschaftler und Techniker Zugang zu E-Mail hatten. Sogar Leute von Kodak freuten sich, daß sie nun einen schnellen und robusten Decoder hatten, der unter jedem Betriebssystem lief und der keine langwierigen Interaktionen mit der Maus verlangte. Das war weit mehr Wirkung, als E.I.S.S. und IAKS je erzielt hatten, und das sprach sich herum. Der Institutsleiter, Prof. Beth, erzählte damals in einer Mischung aus Anerkennung und Beleidigtsein, daß man ihn an einer amerikanischen Universität gefragt habe, ob er denn am Institut von dem arbeite, der diese Software geschrieben habe. Das gefiel ihm zwar nicht, aber es beeindruckte ihn. Und zwar so sehr, daß er den Decoder später im 10-Jahresbericht des IAKS als Institutsleistung ausgab.

Dann fragte auch noch eine amerikanische Firma an und zahlte mir Ende 1993 und Anfang 1994 für eine Nutzungslizenz der Software einen Geldbetrag, der

für einen Studentengeldbeutel sehr beachtlich war. Damals habe ich mich sehr über das Geld gefreut, denn meine Rostkultur von Studentenauto war gerade nach langem Siechtum einem Motorinfarkt erlegen. Weil ich zur Softwareerstellung Rechner des Instituts benutzt hatte, habe ich damals – ehrlich wie ich halt nun einmal bin – für die Nutzung einen Anteil an die Universität gezahlt, damit das alles seine Richtigkeit hat. Deshalb wußte der Institutsleiter natürlich von der Sache. Auch das hat ihn beeindruckt, denn er selbst wollte mit „seinen“ Forschungsleistungen (also denen seiner Mitarbeiter) schon immer Geld machen, das hat aber nie so richtig geklappt. Und dann war da plötzlich ein Hiwi an seinem Institut, der Software schreibt, die von amerikanischen Firmen gekauft wird.

Und gerade als diese Sache mit der Software zu Ende gebracht wurde, nämlich im Januar und Februar 1994, war ich mit dem Studium fertig und überlegte, was ich danach machen sollte. Da sprach mich der Institutsleiter an und meinte, ich sollte doch noch als Mitarbeiter am Institut bleiben, da könnte ich zu Konferenzen in der ganzen Welt reisen und „nächstes Jahr“ (also 1995) wäre ich promoviert. Den Schwindel mit dem Promotionsköder und den faulen Arbeitsverträgen habe ich schon ab Seite 56 beschrieben.

Ich bin damals nicht auf die Idee gekommen, daß die PhotoCD-Software der Grund für meine Anstellung gewesen war. Ich hätte mir auch nicht entfernt vorstellen können, daß die PhotoCD-Software überhaupt irgendetwas mit meinem Promotionsverfahren zu tun haben könnte. Erst bei einer Akteneinsicht im Jahr 2000 im Rahmen des Widerspruchsverfahrens gegen die Prüfungsbewertung bin ich auf eine Textstelle gestoßen, die auf einmal im nachhinein erklärt hatte, warum gerade ich mit der Promotion zur Erstellung von Software erpresst wurde, und die mich sehr überrascht hat. In seiner Stellungnahme vom 14.8.1999 zu meinen Dienstaufsichtsbeschwerden hatte eben jener Institutsleiter und „Doktorvater“ Beth gegenüber dem Rektorat erklärt:

> *„Aus diesem Grunde sind an unserer Fakultät Promotionen in engem Kontakt mit dem Professor im Rahmen der von ihm betriebenen Forschung die Regel. Durch die intensive Zusammenarbeit bestehen für die Mitarbeiter viele Möglichkeiten, bereits vor der Promotion durch Veröffentlichungen die Priorität ihrer Ergebnisse auf internationalem Niveau zu sichern.* ***Auch Herr Danisch bot Anlaß zur Hoffnung, dieses wichtige Instrument zu nutzen, da er insbesondere schon als Student international Aufsehen erregt hatte, als er den CD-Picture Code der Firma KODAK gebrochen und diesen Algorithmus aufs Netz gelegt hatte.“***

Das sieht auf den ersten Blick vielleicht noch unverfänglich aus. Da liegt aber der Hund begraben:

Eine Sache wie die PhotoCD Software hat nämlich mit einer Promotion eigentlich gar nichts zu tun. Die Software war auch keine wissenschaftliche Veröffentlichung. Eine Zusammenarbeit mit dem Professor gab es dabei auch nicht. Auch in Bezug auf die Promotion ist der obige Absatz unsinnig: Der Doktorand hat nämlich selbständig zu veröffentlichen, und nicht die angeblichen Brotkrumen des Professors aufzulesen. Warum die Zusammenarbeit mit dem Professor die Veröffentlichung ermöglichen soll, ist nicht nachvollziehbar. In der

Praxis sind die Doktoranden ohnehin auf sich gestellt, weil der Professor sich keine Zeit nehmen will und meistens auch gar nicht kompetent ist. Von einer „Zusammenarbeit“ profitiert deshalb der Professor meist weit mehr als der Doktorand, weil er dessen Forschungsergebnisse dann als seine ausgibt und so tut, als hätte der Doktorand sie gnädigerweise von ihm bekommen, wie es ja dann auch mir erging (Seite 208 ff.). Und auf eine Zusammenarbeit hatte dieser Professor ganz sicher nicht „gehofft“, denn er war ja fast immer abwesend oder zumindest für die Mitarbeiter nicht ansprechbar, lies sich gar von seiner Sekretärin gegen die eigenen Mitarbeiter abschirmen.

Um diesen Absatz aus dem Schreiben vom 14.8.1999 zu verstehen, muß man etwas über die Hintergründe und die Vorgänge an deutschen Universitäten wissen. Es ist nämlich nicht selten, daß Professoren der technischen Studiengänge ihre aus Steuergeldern bezahlte Zeit damit verbringen, eine Firma aufzubauen, die dann meist noch aus Universitätsmitteln „Starthilfe“, in pathologischen Fällen oder bei Unersättlichkeit auch Blut- (sprich: Geld-) Konserven erhält. So erzählt man sich von einer anderen Universität, daß ganze Jahrgänge von Studenten lange auf ihre Prüfungsergebnisse warten mußten, weil die eigentlich zur Bewertung eingeteilten Mitarbeiter komplett zum Löten von ISDN-Karten abkommandiert worden waren. Auch in Karlsruhe gab es so einen merkwürdigen Fall, in dem eine Firma erzeugt wurde, deren einziges Produkt aus einer Diplomarbeit erwachsen ist, von der böse Zungen giften, daß sie schon damals weit hinter dem Stand der allgemeinen technischen Entwicklung war, und es nur deshalb zur Diplomarbeit geschafft hat, weil sie trotzdem noch deutlich über dem Wissensstand des prüfenden Professors gewesen sei. Trotz dieser – sagen wir einmal „nicht unumstrittenen“ – Qualität des einzigen Produktes ist diese Firma recht ansehnlich gewachsen und hat eine Menge Geld umgesetzt. Ihr Hauptkunde war über lange Zeit die Fakultät für Informatik, und im Universitätsklatsch kursieren wüste Gerüchte darüber, auf welch abenteuerliche Weise angeblich Fakultätsgelder in diese Firma getunnelt wurden und wohin sie noch angeblicher versickert seien. Auch die Firma Xlink, der erste deutsche Internet-Provider, war ein Spin-Off der Fakultät für Informatik. Zwar stand Xlink in dem Ruf, daß hier alles einwandfrei gelaufen sei, aber bei der Entrümpelung anläßlich der Insolvenz fand sich im Schrottcontainer so manches EDV-Gerät mit Inventaraufklebern der Universität. Zwar war das Zeug inzwischen wirklich schrottreif, aber es stammte aus einer Zeit, als diese Geräte noch ein Vermögen gekostet hatten. Wie das wohl dahin gekommen sein mag?

Als Professor in technischen Bereichen läßt sich also trefflich Firma gründen. Man bekommt regelmäßig Gehalt, kann monatelang abwesend sein, kriegt die IT-Ausstattung und Arbeitskräfte für lau, kann sich seinen eigenen Mitarbeiternachwuchs auf Universitätskosten heranziehen, auch die Forschungseinrichtungen und Arbeitsräume der Universität nutzen und ist mitunter in seiner Doppelfunktion als Professor gleich sein eigener Kunde, zahlungskräftig aus Steuergeldern und Drittmitteln, versteht sich. Die Wege des Geldes sind dabei vielfältig: Mancher läßt ausländische Stipendiaten für sich arbeiten, kriegt also die Arbeitszeit für umme und ohne Sozialabgaben. Die wehren sich nämlich

nicht. Dann stellt er diese Arbeitszeit der Universität in Rechnung und kriegt noch einmal Geld obendrauf. Auch ganz lustig ist, die eigene Ehefrau als Mitarbeiter einzustellen. Ein zusätzliches BAT IIa, das sich so in die Haushaltskasse verirrt, wird nämlich auch nicht verschmäht. Geld hat zwar mitunter ein übles „Gschmäckle“, aber stinken tuts bekanntlich nicht. So mancher Professor ist auf diese Art und Weise ziemlich reich geworden. Die Anwesen, Ferienhäuser und Hubschrauber mancher Professoren sind vom Beamtensold jedenfalls nicht zu bezahlen.

Und genau so eine Nummer hatten der Institutsleiter Beth und der mit ihm befreundete Professor Zorn vor, der schon am Spin-Off von Xlink der beteiligte Professor gewesen war, aber keine tragende Rolle in der Firma ergattert hatte. Das ging sogar so weit, daß der Institutsleiter sich so um 1997 schon als Firmenchef gerierte und ausgesuchten Mitarbeiter schon erklärte, sie in die Firma übernehmen zu wollen. Da wurden auch schon heftig Finanzierungsgespräche usw. geführt. Aus der Firma wurde aber vorerst nichts, die Sache hatte nämlich einen kleinen Haken: Die Geschäftsidee und das Produkt fehlten. In ihrem Eifer hatten beide Professoren noch keine Idee, was diese Firma eigentlich machen sollte. Sogar im Universitätsumfeld muß man wenigstens so tun, als würde man etwas produzieren. Nur wollte sich die Idee nicht einstellen. Davon ließ man sich aber nicht abhalten, irgendetwas würde sich schon finden lassen. Schließlich hat man ja das E.I.S.S.[17], und Sicherheit verkauft sich immer, da muß es ja irgendetwas geben, womit man Geld machen kann. Dumm nur, daß das E.I.S.S. inzwischen selbst ohne Mittel dastand. Hatte man früher Geld wie Heu, hatte das Land den Geldhahn mittlerweile wieder zugedreht. Und von den Mitarbeitern waren nun auch nur noch zwei übrig, der Rest hatte die Höchstanstellungsdauer erreicht oder überschritten. Von den beiden übrigen konnte einer auch nur noch bis Ende 1997 bleiben. Seit Anfang 1998 bestand das E.I.S.S. deshalb nur noch aus einem einzigen Sicherheitsspezialisten. Aber dieser eine verbliebene, der hatte einen Arbeitsvertrag bis Juni 1999, der war also noch lange genug da, um ihn einzuspannen. Und dieser eine, den hatte man doch sowieso eingestellt, um Geld zu machen, denn dieser hatte ja schon mit seiner PhotoCD-Software Geld gemacht. Denn dieser eine war ich. Leider.

Die beiden Professoren wollten also eine Firma gründen. Dazu brauchten sie jemanden, der Ideen hatte und praxistaugliche Software schreiben kann (was unter den Karlsruher Informatikern eher selten ist), also irgendein Produkt liefert. Dafür hatte man mich „auserwählt“. Es fehlte noch die Startfinanzierung aus Fakultätsgeldern, irgendwie mußte man also das Produkt der Fakultät andrehen. Da ergab sich ganz zufällig eine Möglichkeit, und zwar ausgerechnet aus einer „Degradierung“ Prof. Zorns, in deren Zusammenhang man ihm die Entwicklung einer „Speerspitze“ aufgegeben hatte. Mehr dazu im nächsten Unterkapitel.

Zurück zum PhotoCD-Zitat aus dem Schreiben vom 14.8.1999: Als ich dieses Zitat 2000 fand, wurde mich plötzlich klar, wie der Zeitablauf meines Pro-

[17] Europäisches Institut für Systemsicherheit

motionsverfahrens und die ständigen Behinderungen von Veröffentlichungen zustande gekommen waren.

Ich war von Anfang an zu dem Zweck eingestellt worden, Software zum Verkauf zu schreiben. Die Promotion war nur der Köder. Einmal eingestellt, wurde die Promotion immer weiter verzögert, um mich immer länger festzuhalten. Ganz so wie der Esel, dem an der Angel die Möhre vor der Nase baumelt. Deshalb durfte ich auch nicht veröffentlichen. Es gab eine strikte Dienstanweisung, nicht ohne Genehmigung des Institutsleiters zu veröffentlichen. Das ist zwar unzulässig, das wußte ich aber damals nicht, und als Doktorand legt man sich besser nicht mit dem Doktorvater an. Die Genehmigung habe ich nie gekriegt, immer wurde sie mit irgendwelchen Ausreden verweigert. Und wenn es doch einmal möglich gewesen wäre, dann hieß es, da müsse er als Autor erscheinen, weil nur ein „Professor“ als Autor das Paper davor schützen könne, von anderen zerissen zu werden. Nur Ghostwriter wollte ich dann aber auch nicht sein. Also keine Veröffentlichungen unter eigenem Namen. Warum nicht? Wenn jemand unter seinem eigenen Namen veröffentlicht hat, kann man ihn nur noch schwer vom Promovieren abhalten. Das macht die Sache kompliziert.

Auch der angesetzte Promotionstermin zum 1.7.1998 wird damit erklärlich. Vorher wurde die Promotion ständig verschleppt, jetzt plötzlich – Hurra! – nicht mehr. Aber warum? Es ist gängige Praxis bei vielen Professoren, Promotionen nicht nur vorher, sondern auch noch nachher zu verschleppen. Mit der mündlichen Prüfung hat man zwar fühlbar promoviert, formal abgeschlossen ist die Promotion erst mit der Veröffentlichung der Dissertation, erst dann kriegt man Zeugnis und Titel. Für diese Veröffentlichung braucht man das Einverständnis der Prüfer. Das wird gnadenlos zur Schikane mißbraucht. Zum Zwecke des Verschleppens läßt man Doktoranden nach der Prüfung die gesamte Dissertation umschreiben – unzulässig, rechtswidrig, sinnlos, aber zur Erpressung sehr effektiv. Und dieses Erpressungsmittel ist unauffällig aber effektiv in die Promotionsordnung eingebaut worden (siehe Seite 78). Damit hält man die Leute manchmal sehr lange fest. Nach der Promotionsordnung muß die Dissertation innerhalb eines Jahres nach der Prüfung veröffentlicht werden, erst wenn es länger dauert gibt es Probleme. Deshalb wird in der Regel nicht länger als ein Jahr verschleppt. Mein Arbeitsvertrag lief bis 30.6.1999, Verlängerung wegen des Hochschulrahmengesetzes nicht möglich. Zieht man ein Jahr Verschleppung von diesem Datum ab, kommt man genau beim angesetzten Promotionstermin an. Das Timing war so ausgelegt, daß man für die gesamte Anstellungszeit ein Druckmittel zur Erpressung hat.

Auch bei vielen anderen Doktoranden war der Promotionstermin an den Interessen des „Doktorvaters“ orientiert. Mit der Dissertation oder dem Stand der wissenschaftlichen Leistung hatte das nur sehr, sehr wenig bis gar nichts zu tun.

Rückblickend betrachtet war also die PhotoCD-Software eine wesentliche Ursache für das, was aus meinem Promotionsverfahren geworden ist. Hätte ich diese Software nie geschrieben oder zumindest nicht verkauft, oder hätte ich

wenigstens die Klappe gehalten und den Verkauf der Universität nicht verraten, dann hätte ich nicht nur kein Geld an die Universität gezahlt, sondern hätte auch in „kürzerer“ Zeit und mit weniger Erpressung promovieren können. Die besten Promotionsaussichten haben nämlich die „Mitteldoofen“: Von ihnen erwartet man nichts, deshalb erpreßt man sie auch nicht und läßt sie problemlos promovieren, damit sie Mitarbeiterstellen wieder freigeben.

Hätte ich wenigstens gewußt, was da abläuft, hätte ich rechtzeitig entgegenwirken oder einfach kündigen können.

Die Speerspitze der Fakultät

Der Mißstand IRA

Die Fakultät für Informatik hatte seit 1972 eine eigene „Informatik Rechner Abteilung“ (IRA), die für die Bereitstellung des Netzwerkes und die Netzwerkdienste in der Fakultät zuständig war. Seit 1979 war Professor Zorn Leiter der IRA und wird deshalb gelegentlich als „Internet-Pionier“ oder Versender der ersten E-Mail aus Deutschland bezeichnet. Die Organisation und Technik wurden aber von Mitarbeitern erledigt. Solange diese Spezialisten bei der IRA tätig waren, lief der Laden. Als diese Spezialisten aber die Universität verließen um die Firma Xlink, den ersten deutschen Internet-Provider, zu gründen, sackte die Qualität der IRA sofort ab.

Als sich die Beschwerden über die Untätigkeit der IRA und die immer schlimmer werdende technische Rückständigkeit des Fakultätsnetzes häuften, fing die Fakultät Ende 1996 an, die IRA umzustrukturieren und Zorn faktisch aus der IRA hinauszuwerfen. Als Leiter setzte man einen seiner ehemaligen Untergebenen ein – eine Demütigung, zumal die IRA[18] demonstrativ in „Abteilung Technische Infrastruktur“ (ATIS) umbenannt wurde. In der Fakultätsratssitzung vom 18.12.1996 hatte man die Infrastrukturprobleme diskutiert und schwere Vorwürfe gegen Zorn erhoben. Er versuchte verzweifelt, seine Stellung zu halten, mit Hinweis auf seine Freiheit als Hochschullehrer und der angeblichen „innovativen Tätigkeit“ der IRA. Andere sahen das laut Protokoll anders: Gefragt sei Überlebensfähigkeit. Wegen der Diskrepanz zwischen der in Vorlesungen verkündeten Theorie und der Praxis mache man sich vor Studierenden lächerlich. Im Ausschuß für Kommunikation der Universität, der für die Netzversorgung der Universität zuständig ist, habe sich Zorn seit 1988 nur zweimal blicken lassen – im Schnitt alle vier Jahre. Im Ergebnis war das Fakultätsnetz völlig veraltet und vom Rest der Universität weit überholt worden. Außerdem wurde Zorn bei dieser Gelegenheit über die Ausschreibung für seine Stelle von 1978 und seine Tätigkeit belehrt.

[18] lat. ira = Zorn

Der Technische Beirat als Bewährungsauflage

Als Peinlichkeitsausgleich und Bewährungsauflage ergänzte man die Umstrukturierung um die Erschaffung eines funktionslosen und unschädlichen Gremiums, zu dessen Vorsitzenden Prof. Dr. Zorn bestimmt wurde, nämlich den „Technischen Beirat“. Der Technische Beirat sollte angeblich „die Interessen der Nutzer innerhalb der Fakultät gegenüber der neuen Infrastrukturabteilung vertreten“ und „auf die Bündelung der technischen Dienste und die Innovation des Netzes hinwirken“. Als besondere Bewährungsaufgabe war dabei vorgesehen, daß der Technische Beirat eine „Speerspitze“ im Bereich Netzwerktechnik hervorzubringen habe.

Das E.I.S.S. im Technischen Beirat

Im Juli 1997 schlug Professor Zorn in der 3. Sitzung des Technischen Beirats vor, wegen der zunehmenden Bedeutung von „SECURITY-Mechanismen“ die E.I.S.S.-Gruppe einzubeziehen. Er sprach mich daraufhin an, ob ich in einer der nächsten Sitzungen über Sicherheitsanforderungen vortragen und ein Sicherheitskonzept vorstellen könnte. Ich sagte zu.

Am 6.10.1997 hielt ich dann in der 5. Sitzung des Technischen Beirats einen Kurzvortrag über die Absicherung des Netzwerkes, was Prof. Zorn selbst so protokollierte:

> Gastbeitrag „Security“
>
> Herr Hartmut Danisch vom E.I.S.S.(Prof. Beth) hat sich freundlicherweise bereiterklärt, einen Überblick über die wichtigsten Security-Aspekte zu geben, die bei der Planung und beim Betrieb einer lokalen Infrastruktur, wie es das Netz der Informatik darstellt, unter Sicherheitsaspekten beachtet werden sollten. Die äusserst anschaulich und eindringlich vorgetragenen Gesichtspunkte konnten in der Kürze der Zeit nur angerissen werden, wobei allen Anwesenden klar war, dass sich hieraus fundamentale Anforderungen an die Gesamtkonzeption der IT-Infrastruktur der Fakultät ergeben. Die von Herrn Danisch präsentierten Stichpunkte sind als Anlage beigefügt.
>
> Prof. Zorn dankt Herrn Danisch im Namen des Beirats und verbindet damit den Wunsch, bei konkreten Planungen wieder auf ihn, bzw. das E.I.S.S. zukommen zu dürfen.

Das hatte ihm gefallen. ***Genau dieselben Ausführungen wird er später als Promotionsgutachter als „fundamentalen Irrweg“ bewerten.***

Freilich wollte Prof. Zorn auch zukünftig mit Anfragen auf das E.I.S.S. zukommen. Nur: Das E.I.S.S. schwand mangels Personalmitteln dahin, seit dem 1.1.1998 war ich der einzige und letzte Sicherheitsspezialist im E.I.S.S.

Im Protokoll der 8. Sitzung vom 8.2.1998 und der 9. Sitzung vom 17.2.1998 wurde ich dann sogar – neben einem zweiten Mitarbeiter eines anderen Instituts, der mit dem Bereich Sicherheit überhaupt nichts zu tun hatte – schon als

Mitglied einer angeblich gerade gegründeten Arbeitsgruppe „Security“ geführt – da war ich aber nicht dabei und wußte davon auch gar nichts.

Die Arbeitsgruppe „Security“ war frei erfunden. Es gab sie nicht. Umso erstaunlicher ist, daß im – von Prof. Zorn verfassten – Protokoll der 9. Sitzung vom 17.2.1998 sogar ein Bericht dieser angeblichen Arbeitsgruppe auftaucht:

> AG3 „Security“: als erstes ist eine Sicherheitsanalyse der vorhandenen Infrastruktur mit Zielsetzung Schwachstellenanalyse vorzunehmen. Der Vorsitzende berichtet von der Zustimmung der Professoren, sich einem vertraulichen Angriff von Security- Spezialisten des E.I.S.S. auszusetzen. Ein erstes „positives“ Ergebnis in Form eines der Passwörter (des Vorsitzenden) liegt bereits vor.
>
> Der nächste Schritt besteht in der Erarbeitung eines Katalogs möglicher Technischer und organisatorischer Massnahmen zur Absicherung der Technischen Infrastruktur vor Angriffen von Aussen ebenso wie von Innen. Hierbei ist der jeweilige Aufwand abzuschätzen (Kosten, Personalbedarf einmalig/laufend).
>
> Diese Arbeiten sollten vorrangig von Mitarbeitern des E.I.S.S. durchgeführt werden. Die grundsätzliche Bereitschaft zur Unterstützung liegt von Seiten Prof. Beths vor.

Auch davon wußte ich nichts. Als letzter Mitarbeiter des E.I.S.S. konnte nur ich gemeint sein und hätte das wohl wissen sollen. Die angebliche Ausspähung eines Paßwortes war übrigens ein Fake (siehe Seite 139 ff.), wie auch die ganze Aussage ein Fake ist: Er wußte, daß ich zu diesem Zeitpunkt der einzige verbliebene Mitarbeiter des E.I.S.S. war und hätte deswegen den Plural „Mitarbeitern“ nicht verwenden dürfen. Da wird eine Arbeitskapazität vorgetäuscht, die nicht da ist. Aber es wird noch besser: Im Protokoll der 10. Sitzung vom 16.3.1998 wird protokolliert:

> AG3 „Security“: der Vorsitzende berichtet, dass er von Prof. Beth die Zusage Unterstützung durch das E.I.S.S. erhalten hat (Danisch/Wichmann). Es wird noch diese Woche ein erstes Gespräch stattfinden.

Er wußte aber ganz genau, daß Wichmann da schon nicht mehr im E.I.S.S. war, auch diese Aussage ist falsch. Und mit mir war das auch nicht abgesprochen. Ein Gespräch fand zwar dann tatsächlich kurzfristig statt, aber mit anderem Inhalt. Ich wurde um einen Beitrag für einen Bericht des Technischen Beirats an die Fakultät gebeten. Dazu wurde dann in der 11. Sitzung protokolliert:

> Status AG3 „Security“: der Vorsitzende berichtet von einem zwischenzeitlich(05.03.) stattgefundenen vorbereitenden Gespräch mit den Herren Harmut Danisch und Dr. Peer Wichmann vom E.I.S.S. (Prof. Beth). Hierbei hat H. Danisch auf das Problem hingewiesen, dass eine Sicherheitsstudie in jedem Einzelfall mit enormen Aufwand verbunden ist, was im übrigen Gegenstand und Aussage seiner in Arbeit befindlichen Dissertation ist. Er kann in einem Beitrag zum TB-Bericht vom 08.04. daher lediglich die Probleme anreissen, so dass eine konkrete Analyse erst nach einem Grundsatzbeschluss zu Thema „Security“ angegangen werden kann.

Die Virtual Department Architecture und der 0804-Bericht

Was im Protokoll der 11. Sitzung (s.o.) nicht stand: Prof. Zorn hatte mir in diesem Gespräch seinen Sicherheitsentwurf „Virtual Department Architecture“ vorgelegt und mich nach meiner Meinung gefragt. Ich hatte ihm dringend davon abgeraten: Mit „Sicherheit“ hatte der nämlich überhaupt nichts zu tun, der „Entwurf“ bestand nur aus einem einzigen Bild mit ein paar plakativ hingeworfenen bunten Kreisen und enthielt keinerlei Sicherheitsziele oder -mechanismen. Von einem Sicherheitsentwurf konnte keine Rede sein: Da war gar nichts da, nur einige markige Begriffe wie „Teleworking“, „Intranet Server Corridor“, „Mobilität“, „Ubiquität“. Keinerlei Netzwerk- oder Sicherheitsentwurf, keine Ingenieurleistung, nicht einmal Verständnis für den damaligen Stand der Technik. Dafür war das Fakultätsnetz selbst völlig flach, unsegmentiert, ungesichert und so allgemein als „Intranet“ bezeichnet worden. Ich dachte, ich sehe und höre nicht recht. *Und der Leiter des E.I.S.S., Prof. Beth, angeblich großer Kryptologe und Spezialist für System- und Netzwerksicherheit, hat nicht gemerkt, daß da nichts ist. Wohlgemerkt: Die Universität Karlsruhe gibt die Professoren Beth und Zorn gegenüber den Verwaltungsgerichten als Sicherheitsfachleute aus!*

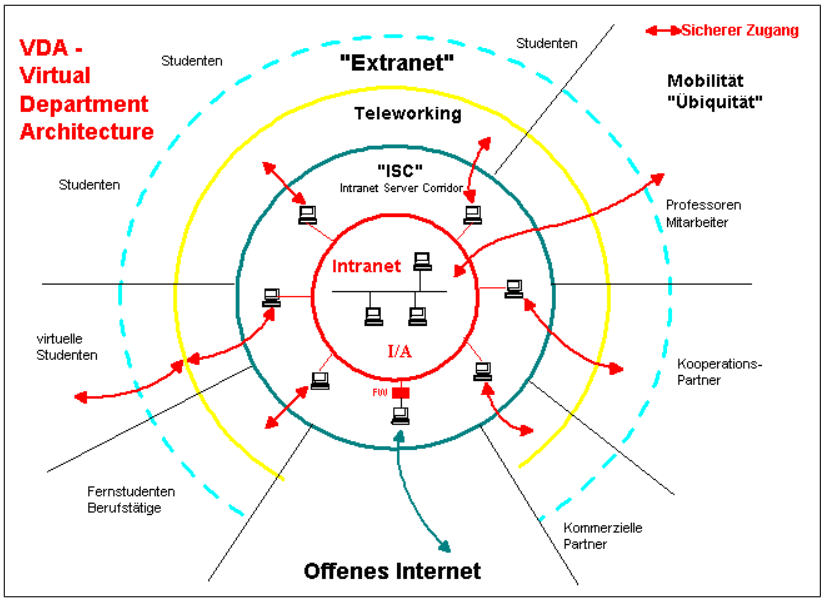

Zorns „Sicherheitsentwurf“, die „Virtual Department Architecture“: Keine Spezifikation, keine Ziele, keine Technik, kein Angreifermodell, keine Schutzobjekte, keine Institutsstruktur, keine Netzwerkdienste, keine Authentifikation, keine Autorisation, keine Zoneneinteilung, keine Bedarfs- und Bedrohungsanalyse, einfach nur bunte Kreise als Aufhänger für Buzzwords.

Aber für den Begriff „Intranet Server Corridor“, was auch immer das sein sollte,

hatte Zorn schon die „Trade Mark“ beansprucht. Das ist die typische Universitäts-Luftnummer: Da ist einfach überhaupt nichts da. Man ernennt sich selbst zum Experten, verteilt irgendwelche Schlagworte, dreht das ganze der Fakultät an, kassiert dafür eine Menge Geld und – schwupp! – hat man eine Firma, ohne je ein ordentliches Produkt gehabt zu haben. Ein Produkt macht man halt nachträglich daraus. Und das sollte ich machen.

Ich hatte aber sehr deutlich gesagt, daß das kein Sicherheitsentwurf sei, daß da einfach alles fehle. Er fragte deshalb, was man tun müsse, um ein Netzwerk sicher zu machen. Ich bot ihm der Einfachheit halber an, meine Dissertation zu lesen, in der ich genau das beschrieben hatte. Außerdem hatte ich damals dringend die Segmentierung des bislang flachen und offenen Fakultätsnetzes empfohlen und zudem als Notwendigkeit herausgestellt, sich klar darüber zu werden empfohlen, was die schützenswerten Inhalte sind. Das war nichts für Zorn. Eine Segmentierung des Fakultätsnetzwerkes war ihm zu kompliziert, da mußte man ja arbeiten. Und sich zu überlegen, was er eigentlich wovor schützen will, hielt er auch nicht für angebracht. Immerhin hat er eingesehen, daß ich das für unumgänglich hielt. Nur die Reihenfolge hat er nicht ganz verstanden. Erst muß sein Entwurf angenommen werden, dann darf ich analysieren. Erst entwirft man das Gebäude, und danach überlegt man sich, welchem Zweck es vielleicht hätte dienen sollen. Ingenieurkunst nach den „Standards der Fakultät“.

In der 13. Sitzung am 8.4.1998 wurde dann folgender Zeitplan beschlossen:

04/98	Entscheidung der Professoren, bzw. der Fakultät
05-09/98	Analyse der Sicherheitsanforderungen und Erstellung von Sicherheitskonzepten im Rahmen einer Sicherheitsarchitektur
10/98	Erarbeitung eines Stufenplans für die Umsetzung
11/98-12/99	Implementierung

An diesem 8.4.1998 wurde auch der nach diesem Datum benannte „0804-Bericht“ des Technischen Beirats an die Fakultät erstellt. *Zumindest eine Version.* In der Version für die Mitglieder des Technischen Beirats, die meinen Bericht persönlich gehört hatten, sah die Darstellung zur Security noch so aus:

> Die Fakultat muß sich bewußt sein, daß die Nutzer einer zunehmenden Sicherheitsbedrohung von Außen (und von Innen) ausgesetzt sind. Die Nutzer müssen sich klar machen, welches ihre schützenswerten Inhalte sind und ihre Sicherheitsanforderungen formulieren. Sie müssen über die möglicherweise unliebsamen Implikationen von einzurichtenden Sicherheitsmechanismen informiert werden (eingeschränkte Dienste, reduzierter Komfort, begrenzte Performance, zusätzliche Kosten, erhöhter Betreuungsaufwand, u.a.) und sich entscheiden, ob sie unter diesen Umständen ihre Sicherheitsanforderungen noch aufrecht erhalten wollen oder andere Lösungen bevorzugen (z.B. mit kritischen Anwendungen vom Netz gehen).

So hatte ich es in meinem Kurzvortrag gesagt und so wurde es angeblich an die anderen Professoren weitergegeben. *Angeblich.*

Im Professorengespräch vom 6.5.1998 legte Prof. Zorn den anderen Professoren nämlich eine ganz andere Version des „0804-Berichtes“ vor: Da wurde die „Virtual Department Architecture“ (die bunten Kreise mit den Schlagworten) vorgestellt und angegeben, die Arbeitsgruppe Security hätte empfohlen:

> Empfehlung: Entwicklung von Sicherheitskonzepten
>
> - gruppenspezifisch
> - fakultätsübergreifend
>
> im Rahmen der VDA–„Virtual Department Architecture“

So etwas hatte ich nie empfohlen – trotzdem prangte mein Name auf der Titelfolie. Ich war als Sicherheitsexperte bekannt, und mein Name wurde da mißbraucht um gegenüber der Fakultät derlei Unsinn zu propagieren, um genau das Gegenteil dessen zu behaupten, was ich gesagt hatte.

Im Protokoll des Professorengesprächs steht dazu:

> **Technische Konzeptionen für die Fakultät**
>
> *1. Entscheidung: Vision*
> Herr Zorn stellt ein Schalenmodell vor (Tischvorlage „Virtual Department architecture“). Dieses will er als Leitbild und Programm für die zukünftige Entwicklung der informationstechnischen Infrastruktur der Fakultät verstanden wissen. Es solle zugleich die angeforderte Speerspitze für die Entwicklung der Universität darstellen, nicht zuletzt wegen seiner Integration der Sicherheitsaspekte. Besonderen Neuigkeitswert besitze der „Intranet Server Corridor“, der die Außenwirkung leiste, dies aber mit der Sicherheit des Kerns verbinde. Herr Juling bestätigt den Speerspitzencharakter und die Leitfunktion für die Entwicklung der universitären IT- Infrastruktur.
>
> **Feststellung: Das Modell wird positiv aufgenommen.**

Integration der Sicherheitsaspekte?

Das muß man sich einmal vorstellen: Eine ganze Informatikfakultät läßt sich bunte Kreise als technische Innovation verkaufen. „Herr Juling“ ist der Leiter des Rechenzentrums, der schon aus dem Beispiel auf Seite 110 ff. bekannt ist (das zwei Jahre später handelte).

Am 6.5.1998 hatte die Fakultät das Projekt als die geforderte „Speerspitze“ angenommen. Ich war der einzige, der für eine Implementierung verfügbar war, und das hatte man fest einkalkuliert. Ohne mich ging es einfach nicht. Ich wußte von diesem Versprechen und der Speerspitze aber nichts. Am 14.5.1998, also gerade eine Woche später, kündigte ich meine Stellung, ohne von diesem Professorengespräch zu wissen.

Weil die Professoren Beth und Zorn die Sache nicht mit mir abgesprochen hatten, steckten sie nun in einer Situation, die ihnen überhaupt nicht gefiel: Sie hatten der Fakultät groß etwas versprochen, woraus sie mit deren Hilfe eine Firma erzeugen wollten. Und „plötzlich“[19] war ihr letzter Sicherheitsspezialist weg. *Da haben sie es eben mit Erpressung versucht.*

[19] „plötzlich“ heißt hier, daß ich meinen Weggang erst seit ca. einem Dreiviertel Jahr angekündigt hatte. Professoren können sich nicht vorstellen, daß jemand wirklich ihr Institut verläßt, bevor er die Promotionsurkunde in der Hand hat.

Speerspitze als Rohrkrepierer

Um es kurz zu fassen: Der Technische Beirat hat überhaupt nichts zustandegebracht, reine Zeitverschwendung unter dem Vorsitz Prof. Zorns. Genauso wie in den letzten Jahren der IRA ist außer Spesen nichts gewesen. Dementsprechend beendete man 1999 den Technischen Beirat ohne Ergebnis und Erfolg, der Dekan bedankte sich am 31.5.99 bei den Mitgliedern:

> „Auf der Fakultatsratssitzung am 26.5.99 hat Herr Professor Zorn einen zusammenfassenden Bericht über die Arbeit des Techn. Beirats seit seiner Einsetzung im Dezember 96 gegeben. Da die weitere Arbeit jetzt von kleineren Gruppen übernommen wird, die gezielt für spezielle Aufgaben eingesetzt werden (bzw. teilweise auch bereits eingesetzt wurden), möchte ich mich bei dieser Gelegenheit bei Ihnen für Ihre Mitarbeit im Technischen Beirat herzlich bedanken. Auch wenn durch die Arbeit des Beirats sicher nicht alle Wünsche erfüllt werden konnten, war es doch sehr nützlich und wichtig, einmal diejenigen Problemkreise zu benennen, die jetzt in die Umsetzung durch die genannten kleineren Arbeitsgruppen eingehen müssen.
>
> Durch den hohen personellen und zeitlichen Autwand bedeutete die Arbeit des Technischen Beirats ja für die Fakultat eine hohe Belastung. Ich bin aber froh, daß auch Sie diese Belastung auf sich genommen haben, um die weiteren, jetzt durch die Fakultat in anderen Zusammenhängen und in anderen Gremien zu lösenden Autgaben einmal abzustecken. Dafür möchte ich Ihnen noch einmal ganz besonders danken.“

Im Klartext: Der Technische Beirat hat nichts zustandegebracht und war eine Belastung für die Fakultät. Seine Aufgaben werden jetzt von anderen Gremien übernommen. Eine Blamage für Prof. Zorn, genau wie schon zuvor mit der IRA. *Und mich betrachtete er forthin als den Schuldigen für das Scheitern seiner „Virtual Department Architecture“. Und ganz plötzlich wurde eben dieser Prof. Dr. Zorn Zweitgutachter in meinem Promotionsverfahren und wollte dies auch unbedingt bleiben, weil angeblich nur er selbst die Fehler der Dissertation aufzeigen könnte (vgl. Seite 220 ff.).*

Die angebliche „Speerspitze Virtual Department Architecture“ wurde nach meinem Weggang nie implementiert und meines Wissens auch nie mehr erwähnt.

Aus der angeblichen Sicherheitsarchitektur hat man kurzerhand eine Finanzbuchhaltung für die Universität gemacht. Genauer gesagt, hat man in Java ein Frontend für eine Datenbank geschrieben und dies als Mittelbewirtschaftungssystem ausgegeben. Man hat sich für Java entschieden, weil das an der Fakultät gerade en vogue war. Und weil Java doch so portabel ist und auf jedem Rechner läuft. Dann merkte man, daß es auf keinem Rechner richtig, aber auf jedem Rechner anders lief. Deshalb mußte man für ein Vermögen alle Sekretariate mit einem neuen PC ausstatten, weil man das nur in den Griff bekam, wenn alle Rechner exakt gleich waren. Und damit die Anwendung wirklich lief, mußten diese Rechner sehr schnell sein und sehr viel Hauptspeicher haben. Damit es auch so richtig teuer wurde. Man mußte für viele Steuergelder die Sekretariate der Universität mit neuen, teuren Rechnern ausstatten, nur um eine einziges, kleines Datenbank-Web-Frontend laufen zu lassen. Um Buchungen einzugeben. Informatik auf allerhöchstem Niveau.

Diese Finanzbuchhaltung heißt in Karlsruhe HUELKA, inzwischen wird sie auch in München eingesetzt und heißt dort WebMBS-3T. Als eines der herausragenden Merkmale von HUELKA wird die Sicherheit bezeichnet. Wie das Know-How Zorns und dieser Fakultät zum Thema Netzwerksicherheit aussieht, das dürfte ja nun erkennbar geworden sein.

Einziger Ausweg: Erpressung

Es ist nicht so, daß ich von heute auf morgen gekündigt hätte. Schon seit rund einem Dreiviertel Jahr hatte ich angekündigt, gehen zu wollen, besonders nachdem der Prüfungstermin avisiert worden war. Und Prof. Beth hatte das auch verstanden, denn er hat dies seinerseits anderen Professoren des SFB 414 gesagt, um Druck auf sie auszuüben. *Gewußt* hat er es. *Geglaubt* hat er es nicht. Er ist aus allen Wolken gefallen, bestritt aber nicht, daß ich es mehrfach angekündigt hatte. Es war für ihn einfach nicht vorstellbar gewesen, daß er mich mit der Promotion nicht noch nach der Prüfung festhalten konnte, wie er es mit anderen oft getan hatte.

Das hatte man geschickt eingefädelt: Aus der Degradierung Zorns wollte man einen Gewinn machen, indem man die „Speerspitze Virtual Department Architecture“ präsentierte – völlig inhaltslos, aber immerhin bunt. Der Fakultät hatte man zugesichert, das Ding zu implementieren, und die Fakultät hatte es angenommen. Damit hatte man sich einerseits verpflichtet, andererseits konnte man nun auf Kosten der Fakultät das entwickeln, was man noch nicht hatte, und daraus dann eine Firma hochziehen. So ähnlich hatte das ja schon mehrfach funktioniert. Die Firmengründung war auch schon fest geplant. Das hätte so schön sein können. Daß das Projekt absurd und unrealisierbar war und, wie an dieser Fakultät so oft, dem Stand der Technik weit hinterherhinkte, merkte da niemand.

Und dann kam meine Kündigung und das Luftschloß wurde mit einem Schlag zum Kartenhaus, das zusammenfiel. Das war nicht nur die Blamage der beiden Professoren gegenüber der Fakultät, da fiel der Traum vom großen Geld und dem Leben als Firmenchef ins Wasser.

Im Nachhinein betrachtet war es für die beiden Professoren geradezu unausweichlich, mich zu erpressen. Damals aber konnte ich die Hintergründe noch nicht erkennen, deshalb konnte ich mich nicht wirksam wehren.

Beth versuchte es auf die grobe Tour: Er brüllte mich an, beschimpfte mich, brach die Promotion ab, behauptete, daß er als Doktorvater jederzeit das Thema ändern könnte, und erklärte, daß neues Promotionsthema nunmehr sei, das zu implementieren, „was Zorn sich ausgedacht hat“. Das Problem daran: Der bereits für den 1.7.1998 eingeladene externe Zweitgutachter ist nicht nur fachkompetent, sondern ein ehrlicher und aufrichtiger Mensch, zudem mir wohlgesinnt, und hatte schon eine positive Bewertung signalisiert. Im Gegensatz zum Erstgutachter Beth hatte er sogar den Dissertationsentwurf gelesen

und mir kommentiert zurückgegeben, so wie man sich das nur wünschen kann. Nur: Mit dem war eine Erpressung nicht zu machen. Also lud er ihn einfach wieder aus und ersetzte ihn durch Zorn, der an der Erpressung und später auch an der Rache natürlich interessiert war.

Zorn versuchte es anders: Er wollte unbedingt, daß ich eine Stelle bei ihm annahm. Das ging nicht, denn ich hatte schon einen Arbeitsvertrag bei Xlink unterschrieben. Er sprach dann kurz darauf meinen neuen Vorgesetzten bei Xlink an und wollte, daß ich auf Kosten von Xlink an ihn abgestellt würde, um eben diese Virtual Department Architecture zu implementieren. Daß Xlink damit nicht einverstanden war, versteht sich von selbst. Außerdem hatte man mit den Professoren Beth und Zorn schon einmal schlechte Erfahrungen gemacht. Ein anderer Experte aus dem ehemaligen E.I.S.S.-Team war schon früher zu Xlink gewechselt, und dessen Promotion war von den beiden Professoren ebenfalls verschleppt worden. So ein Theater wollte man nicht noch einmal haben.

Die Erpressung

§ 70 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg:

> Der Beamte dient dem ganzen Volk. Er hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen.

SR 2y Nr. 7 Abs. 3

Ich hatte mit Schreiben vom 14.5.1998 meine Anstellung an der Universität gekündigt und das Schreiben persönlich in der Personalabteilung abgegeben. Man sah die Kündigung kurz durch und meinte, das ginge so in Ordnung.

Am 19.5.1998 rief man jedoch an und meinte, die Kündigung wäre nicht möglich, weil ich die Sonderregelung[20] „SR 2y“ nicht beachtet hätte, wonach ich eine Kündigungsfrist von *vier Monaten* statt der angenommenen 6 Wochen zum Quartalsende hätte. Dabei hatte ich mich doch bei Vertragsabschluß nach der Frist erkundigt (vgl. Seite 58), worauf man mir eine Frist von 6 Wochen zum Quartalsende genannt hatte. Und jetzt plötzlich das, nachdem ich den neuen Arbeitsvertrag schon unterschrieben hatte.

Auffällig war dann dabei, daß man mit besonderer Deutlichkeit darauf hinwies, ich möge mich doch mit dem vorgesetzten Professor in Verbindung setzen, da ließe sich doch sicherlich eine „Einigung“ erzielen.

Das kam mir sofort verdächtig vor, denn worüber will man sich in einem solchen Fall „einigen“? Entweder ist gekündigt oder nicht. Sollte man vielleicht einen Kompromiß schließen, daß ich vielleicht nur halb gekündigt habe? Zur Mitte des Quartals? Oder nur vormittags? Wie sollte eine „Einigung“ aussehen, mußte ich mich freikaufen? Es wurde sehr deutlich, daß man es als Recht des Professors ansah, einen Gegenleistung für das „Freilassen“ zu fordern. Und über diese Gegenleistung sollte offensichtlich „verhandelt“ werden, der Preis für meine „Freilassung“. Die Personalabteilung war sich dabei wohl der Unrechtmäßigkeit ihres Unterfangens bewußt, denn sie wollte dies nicht schriftlich äußern und auch am Telefon nur andeuten und nicht richtig behaupten.

Also informierte ich mich über die Rechtslage und fand diverse Gründe, warum die Universität keine Kündigungsfrist von vier Monaten verlangen konnte. Beispielsweise hatte die Universität ihre Obliegenheit verletzt, den Tarifvertrag auszulegen, weshalb sie sich nicht zu ihren Gunsten darauf berufen konnte.

[20] Es handelt sich dabei um eine Regelung aus dem Tarifvertrag.

Mit Schreiben vom 3.6.1998 machte man dann einen Rückzieher und wahrte das Gesicht halbwegs dadurch, daß der Professor mit der Kündigung einverstanden sei und es deshalb auf die Rechtslage gar nicht ankäme und man ja allgemein sehr entgegenkommend sei.

Kurz darauf begegnete ich Prof. Beth auf dem Gang des Instituts. Er brüllte mich spontan an, tobte und war außer sich, wegen der Kündigung und – überraschenderweise – noch mehr, weil er jetzt Streit mit der Personalabteilung habe. Das ist ein hochinteressanter Aspekt: *Wieso kriegt er wegen meiner Kündigung Streit mit der Personalabteilung?* Um Streit zu haben muß man miteinander gesprochen und unterschiedlicher Meinung gewesen sein. Die Personalabteilung hatte aber eigentlich nichts gegen meine Kündigung einzuwenden gehabt. Und für den Tarifvertrag interessieren die sich sonst auch nicht, wie sich später am Arbeitszeugnis zeigte (siehe Seite 63 ff.).

Es stellte sich später heraus, daß er über die Kündigung informiert worden war und sofort die Personalabteilung angerufen hatte, offenkundig mit der Absicht, die Personalabteilung möge mit allen Mitteln meine Kündigung verhindern. Die Personalabteilung hatte deshalb die Sonderregelung SR 2y ausgebuddelt, aber nicht damit gerechnet, von mir juristischen Widerstand zu erhalten. Das wiederum hat der Personalabteilung überhaupt nicht gepaßt, weil sie sich nicht juristisch widerlegen lassen und schon gar nicht als mitarbeiterfeindlich dastehen wollte. Nach meinem Widerspruch hatte sie sich offenbar wieder bei Beth gemeldet, und ihm wohl gesagt, daß er seine Probleme selbst lösen und sie da heraushalten möge. Und um das Gesicht der Personalabteilung zu retten, mußte er wider Willen der Kündigung zustimmen, damit die Personalabteilung nicht zugeben mußte, daß der Einwand mit SR 2y nicht haltbar war.

Und deshalb tobte er: Er mußte wegen seines eigenen Vorstoßes einer Kündigung zustimmen, mit der er überhaupt nicht einverstanden war, und hatte zudem die Personalabteilung gegen sich aufgebracht.

Das Promotionsthema wird geändert

Am 8.6.98 kam es dann zum Streitgespräch mit Beth, in dem er sich fürchterlich über die Kündigung aufregte. Er behauptete – entgegen früheren Äußerungen – daß die Dissertation nicht promotionsgeeignet sei (ohne freilich irgendeinen Grund zu nennen oder sich zur Dissertation selbst zu äußern) und daß dies von weiteren vier Personen bestätigt worden sei, nämlich von Professor Zorn und drei anderen Personen. Abgesehen davon, daß diese drei Personen solche Äußerungen zu meiner Dissertation auf meine spätere Rückfrage entschieden bestritten und eine der drei Personen die Dissertation nicht einmal kannte, stellt sich die Frage, wie ein Prüfer eigentlich dazu kommt (bzw. gekommen sein will), eine Prüfungsleistung unbeteiligten Personen zur Bewertung vorzulegen. Das ist ein schwerer prüfungsrechtlicher Fehler.

Ich hielt dem Betreuer entgegen, daß sich zwei der von ihm benannten Personen mir gegenüber ganz anders geäußert hatten und eine die Dissertation nicht kannte. So ertappt wurde er noch viel aufgebrachter und erklärte einfach die Implementierung dessen, was „Zorn sich ausgedacht“ hat, also der „Virtual Department Architecture“ zum neuen Promotionsthema. Erstaunlicherweise behauptete er später gegenüber Rektorat und Ministerium, in diesem Gespräch die Dissertation mit mir durchgesprochen zu haben (vgl. Seite 169 ff.).

Kurz nach diesem Gespräch verschwand der Betreuer ins Forschungssemester und war nicht mehr erreichbar. Meine Anfrage an ihn, die Änderung des Themas schriftlich zu bestätigen – immerhin müßte man eine Änderung des Themas schriftlich bei der Fakultät beantragen – wurde nie beantwortet.

Der Dekan verweigert Hilfe

Nachdem der Promotionstermin geplatzt und der Betreuer über vier Monate nicht erreichbar war und sämtliche Anfragen unbeantwortet ließ, erhob ich am 21.10.1998 Beschwerde beim Dekan, erklärte ihm ausführlich die Situation, die unsäglichen Promotionsbedingungen und die Erpressung, und bat ihn um Hilfe. Er bestätigte den Eingang und versicherte, alles zu tun, um die Sache fair zu lösen (Seite 163).

Getan hat er dann aber gar nichts. Das heißt, er hat schon, aber nicht für, sondern gegen mich, nichts um die Sache fair zu lösen. Die genauen Gründe für seine Untätigkeit sind mir bisher nicht bekannt, aber verschiedene Gründe sind so naheliegend, daß es vertretbar ist, sie zu vermuten.

Ein Grund ist sicherlich, und das hat sich im weiteren Verlauf des Verfahrens bestätigt, daß der Dekan grundsätzlich keine „Widerspruch“ gegen professorale Willkür und gegen die Fakultät duldet. Später nämlich hat er angefangen, Rechtsmittel systematisch zu blockieren.

Ein anderer Grund ist, daß der Dekan am Deal über die „Virtual Department Architecture“ zwischen der Fakultät und den beiden Professoren und am nutzlosen Technischen Beirat beteiligt und Empfänger der Zusage der Implementierung war. Nachdem aus dem Technischen Beirat nichts kam, löste der Dekan den technischen Beirat etwa ein halbes Jahr nach meinem Hilfeersuchen verärgert auf. Daß die geplante Umstrukturierung wesentlich auf meinen Fachkenntnissen und meiner Arbeitsleistung beruhte, war ihm bekannt, das stand ja in den Protokollen.

Merkwürdig ist aber auch der zeitliche Verlauf. Mitte November 1998 nämlich, einige Tage nachdem ich den Dekan um Hilfe gebeten hatte, aber zu einem Zeitpunkt, als dieser den Betreuer angeblich noch gar nicht über meine Beschwerde informiert hatte, klingelte der Betreuer, der bis dahin 6 Monate nicht mehr erreichbar war, plötzlich bei mir Sturm und wollte mich wegen der Dissertation unbedingt erreichen, per Fax und per Telefon. Das Unglaubwürdige

Universität Karlsruhe
Fakultät für Informatik
Prof. Dr.-Ing. Detlef Schmid
Der Dekan

Post: Postfach 69 80, 76128 Karlsruhe
Dekanat: ☎ (0721) 608-3976
Fax (0721) 69 77 60
email: dekanat@ira.uka.de
Institut: ☎ (0721) 608-3960
Fax (0721) 37 04 55
email: schmid@ira.uka.de

Karlsruhe, den 21. Oktober 1998

Herrn
Dipl.-Inform. Hadmut Danisch
Bettina-von-Arnim-Weg 3

76135 Karlsruhe

Sehr geehrter Herr Danisch,

ich bestätige hiermit den Erhalt Ihrer Beschwerde vom 20.10.1998. Ich werde Sie möglichst bald durchsehen und die erforderlichen weiteren Schritte in der Fakultät bzw. der Universität einleiten. Ich bedauere die Entwicklung sehr und möchte Ihnen versichern, daß ich alles tun werde, um diese Sache zur Zufriedenheit beider Seiten fair zu lösen. Über den Fortgang der Dinge werde ich Sie auf dem laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

D. Schmid

Prof. Dr.-Ing. D. Schmid
Dekan

Das Schreiben des Dekans vom 21.10.1998: Er verspricht, „alles zu tun“, tut aber gar nichts.

daran war, daß er sich weder per Fax noch auf dem Anrufbeantworter dazu erklären wollte, was er eigentlich von mir wollte. Er sagte, es ginge um die „Änderungen“, die er von mir gewünscht hätte – er hatte aber nie Änderungen erwähnt, er hatte nur die Implementierung der „Virtual Department Architecture“ verlangt. Er hat zwar auch im weiteren Verlauf der Affäre und im Gutachten mehrfach behauptet, von mir Änderungen verlangt zu haben. Auch auf wiederholte Aufforderungen konnte er aber bis heute nicht einmal andeuten, was für Änderungen das gewesen sein sollten. Er wirft mir vor, diese Änderungen nicht umgesetzt zu haben, kann aber nicht sagen, worin diese Änderungen bestanden haben sollen und woran er feststellen können will, ob die Änderungen vorgenommen wurden oder nicht.

Ganz offensichtlich war man unter Druck geraten, weil man die lauthals erhobenen Versprechungen und Zusagen nicht erfüllen konnte und das der Anfang vom Ende des „Technischen Beirats“ war. Es hängt zeitlich ebenfalls damit zusammen, daß Professor Zorn gerade damit gescheitert war, meinen damals neuen Arbeitgeber dazu zu überreden, mich auf dessen Kosten zur Implementierung abzustellen (vgl. Seite 168 ff.). Und im SFB 414 wurde die Lage auch langsam brenzlig.

Die „Standards der Fakultät“

Nach mehreren Anfrage, wie es denn weiterginge, sandte der Dekan eine Stellungnahme des Betreuers vom 16.12.98, der er sich anschloß (siehe Seite 165 f.).

Darin fordert der „Doktorvater“:

> *„Dem Kandidaten steht der übliche Weg zur Promotion nach wie vor offen, die von ihm in seinem mir vorliegenden Dissertationsentwurf gemachten metatheoretischen Betrachtungen durch eine nachvollziehbare wissenschaftlich - technische Lösung des von ihm untersuchten Problems zu verteidigen. Nur dafür kann er nach den Standards unserer Fakultät promoviert werden.“*

Das ist unwahr und unzulässig. In der Promotionsordnung steht nichts dergleichen, damit darf es auch nicht bewertet und verlangt werden. Obwohl Prof. Dr. Beth diese Phrase auch im Erstgutachten vielfach verwendet, und ich immer wieder nachfragte, was dies denn sein solle, kann oder will bis heute – rund vier Jahre später – niemand an der Fakultät erklären, was diese „Standards der Fakultät“ sein sollen, nicht einmal auf Anfrage des Ministeriums oder im Verwaltungsgerichtsverfahren. Auf die diesbezügliche Anfrage des Ministeriums schreibt Beth am 4.8.1999:

> *„Nach meinen Kenntnissen hat Herr Danisch in Gesprächen mit den Kollegen Vollmar und Zorn die Standards des Promotionsverfahrens an der Fakultät zu hinterfragen versucht...*
>
> *Zu der von Ihnen vorgetragenen Frage des Herrn Danisch, welches denn die Standards der Fakultät seien, möchte ich festhalten: Herr Danisch hat während*

Kopie → Hrn. Lockemann z. Kts.
erl. 23.12.98

UNIVERSITÄT KARLSRUHE
FAKULTÄT FÜR INFORMATIK
Institut für Algorithmen und Kognitive Systeme

Sprecher: Prof. Dr. Th. Beth

Am Fasanengarten 5
76128 Karlsruhe

Telefon: 07 21 / 608 - 4205
Fax: 07 21 / 69 68 93

EINGANG
am: 23. DEZ. 1998
Fakultät für Informatik
Dekanat

An den
Dekan der
Fakultät für Informatik
Herrn Professor Dr.-Ing. D. Schmid
Geb. 50.34
Am Fasanengarten 5
76128 Karlsruhe

16.12.1998

Ihr Schreiben vom 9.12.98

Sehr geehrter Herr Dekan!

Hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 9.12.1998, das eine Kopie des Schreibens vom 20.10.1998 von Herrn Dipl.-Inform. Hadmut Danisch sowie zwei der Anlagen, aber **nicht** den ebenfalls als Anlage gekennzeichneten Dissertationsentwurf enthält. Ich stelle zunächst einmal mit Befremden fest, daß es mehr als 7 Wochen gedauert hat, bis Sie mir dieses Schreiben zur Kenntnis brachten.
Sie werden Verständnis dafür haben, daß ich davon absehe, auf die vielseitigen Einwendungen des Kandidaten einzugehen. Ich beschränke mich darauf, nur zu dem eigentlichen Antrag von Herrn Dipl.-Inform. Hadmut Danisch Stellung zu nehmen, der dahin geht, ihm einen neuen Betreuer für seine Dissertation zuzuteilen. Nach §4 (5) der Promotionsordnung ist dies nur bei Ausfall des "Doktorvaters" möglich. Da ich weder ausfalle noch auszufallen gedenke, kann dem Antrag des Kandidaten nicht stattgegeben werden.
Meine "väterliche" Verantwortung ist trotz des schwierigen Umgangs mit diesem Kandidaten nicht getrübt, weil ich von seiner wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit überzeugt bin.
Leider hat der Kandidat seit mehr als einem Jahr keinerlei Anstrengungen unternommen, die von mir gemachten Ergänzungsvorschläge zu seinem Dissertationsentwurf einzuarbeiten oder gar zu akzeptieren; stattdessen hat er das Arbeitsverhältnis überraschend und unter Androhung eines juristischen Eklats für die Personalabteilung der Universität gekündigt.
Dem Kandidaten steht der übliche Weg zur Promotion nach wie vor offen, die von ihm in seinem mir vorliegenden Dissertationsentwurf gemachten metatheoretischen Betrachtungen durch eine nachvollziehbare wissenschaftlich - technische Lösung des von ihm untersuchten Problems zu verteidigen. Nur dafür kann er nach den Standards unserer Fakultät promoviert werden.
Herr Dipl.-Inform. Danisch hat während seiner Tätigkeit am IAKS/E.I.S.S. insbesondere im Rahmen des SFB 414 einige Implementierungen von erheblicher wissenschaftlicher und

Prof. Dr. Th. Beth (-42 05) Prof. Dr. J. Calmet (-42 08) Prof. Dr. H.-H. Nagel (-4323 o. 6091-210)

Die erste schriftliche Äußerung der Erpressung: Der Wechsel des Betreuers wird blockiert, die „Standards der Fakultät“ werden erfunden.

Schreiben an den Dekan vom 16.12.1998 - Seite 2 -

praktischer Bedeutung vorgenommen. Leider ist er seit mehr als einem Jahr meinen wiederholten Aufforderungen nicht nachgekommen, diese - trotz meiner nachhaltigen Unterstützung - in seiner Dissertation zu dokumentieren und zu veröffentlichen.
Seine Mitarbeit an mehreren neueren Systemsicherheits-Projekten, die ihm aufgrund der nationalen wie internationalen Reputation des EISS erst seine eigene Karriere ermöglichten, widerlegt die Vermutung, daß ich das Fachgebiet nicht mehr verträte, ohne weitere Kommentare, - auch wenn ich zur Zeit damit beschäftigt bin, Grundlagen der für die Kryptologie und Sicherheitstechnik wohl wichtigsten wissenschaftlichen Neuerung zu erarbeiten, anstelle "ungelegte Eier" zu publizieren. Möglicherweise besitzt der Kandidat als Mitarbeiter weder die Übersicht über alle Aktivitäten des EISS, noch über die Planungen meinerseits und meiner leitenden Mitarbeiter , um ihm eine zutreffende Aussage hierzu möglich zu machen.
Obwohl ich mir vorbehalte, die weiteren absurden wie irreführenden Äußerungen des Kandidaten in gebührender Weise zu erwidern, halte ich dies im Interesse unserer Fakultät und der Sache für nicht sehr dienlich.
Ich bin vielmehr daran interessiert, daß Herr Danisch seine Arbeit möglichst umgehend abschließt und damit auch die interesssanten Ergebnisse seiner Arbeit öffentlich publizert. Von meiner Seite als Betreuer wird der Kandidat jederzeit die notwendige Unterstützung erfahren. Der baldigen Abgabe dieser Arbeit sehe ich mit Interesse entgegen.
Ich leite mit gleicher Post eine Kopie des gesamten Vorganges Herrn Kollegen Vollmar zu, der, wie Sie wissen, seit Jahren nach einem Beschluß des Professorengesprächs als Vermittler in Promotionsstreitigkeiten unserer Fakultät fungiert und auch in diesem Fall dankenswerterweise seine Bereitschaft erklärt hat, diese Rolle zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

(Professor Dr. Thomas Beth)

Professor Dr. Thomas Beth Institut für Algorithmen und Kognitive Systeme Universität Karlsruhe

> *seiner mehrjährigen Mitarbeit an meinem Lehrstuhl vielfältige Gelegenheit gehabt, die Standards der Fakultät und die Standards, die von mir an meine Doktoranden gestellt werden, kennenzulernen, bevor er seinen Antrag auf Zulassung als Doktorand an unserer Fakultät gestellt hat. Unsere Fakultät vergibt die Doktortitel „Dr. rer. nat.“ bzw. „Dr.-Ing.“. Es ist nach der Promotionsordnung der Fakultät möglich, den Titel „Dr. rer. nat.“ für eine naturwissenschaftlich-theoretische bzw. experimentell bewiesene mathematisch-naturwissenschaftlich-informatische Forschungsarbeit zu vergeben, während der Titel „Dr.-Ing.“ für Dissertationen gedacht ist, die eine erfolgreiche ingenieurmäßig technische Implementierung zum Inhalt haben.“*

Er täuscht hier das Ministerium, indem er die Prüfungsordnung falsch wiedergibt. Tatsächlich lautet die entsprechende Stelle der Promotionsordnung

> § 10 Abs. 1 Satz 3: Der Grad Dr.rer.nat. ist dann zu vergeben, wenn der mathematisch-naturwissenschaftliche Charakter, der Grad Dr.-Ing., wenn der ingenieurwissenschaftliche Charakter überwiegt.

Von einer „erfolgreichen ingenieurmäßigen technischen Implementierung“ ist in der Promotionsordnung nirgends die Rede. Die hat er frei erfunden. Die Promotionsordnung sagt ganz genau, was für die Promotion vorzulegen und zu verlangen ist:

> § 2 Abs. 2: Voraussetzung für die Promotion ist eine mit mindestens ausreichend bewertete wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und der erfolgreiche Abschluß einer mündlichen Prüfung.

Auch am 16.6.1999 behauptet Beth noch, daß es die Implementierung wäre, die zur Promotion fehlt:

> *„Um Herrn Danisch nach seinem Ausscheiden als Mitarbeiter des E.I.S.S./IAKS die Fertigstellung seiner Dissertation durch die noch nötige (s.u.) praktische Implementierung zu ermöglichen, hatte ich zum Schutze und im Interesse des Kandidaten vorgeschlagen, daß er ggf. im Rahmen der bestehenden Kooperation zwischen der Universität und der Fa.XLink seine Theorien an einem geeigneten Projekt seines neuen Arbeitgebers XLink realisieren und belegen könne. Aus diesem Grunde habe ich mich mit dem Geschäftsführer der XLink Internet Consulting GmbH, Herrn Professor R., im Rahmen eines Gespräches auch über diese Frage unterhalten, um mich der nachhaltigen Zustimmung und Unterstützung durch die Geschäftsleitung der Firma XLink zu versichern;“*

Auch hier wieder die Kernaussage: Was zur Promotion noch fehlt ist die Implementierung. Und zu diesem Zeitpunkt hatte Zorn bei Xlink mehrfach darum gebettelt, daß ich auf Kosten von Xlink zur Arbeit an Zorns Projekt abgestellt werde. Von einem Projekt bei Xlink war nicht die Rede und kann auch nicht die Rede gewesen sein. Ich war nämlich schon längst dabei, meine Dissertation an einem größeren Projekt zu „erproben“, ein solches Gespräch, wie Beth es behauptet, wäre also unsinnig gewesen.

Auch in seinem Schreiben vom 4.8.1999 an das Ministerium erklärte er noch, daß es die Implementierung sei, die fehle, und daß mit dieser die Promotion erfolgreich abgeschlossen werden könne:

> *„Ich gehe davon aus, daß Herr Danisch in der verbleibenden Zeit die Gelegenheit nutzen wird, die nötigen Erweiterungen seiner Dissertation um eine Implementierung vorzunehmen, um sein Promotionsverfahren in unserer Fakultät erfolgreich abschließen zu können.“*

Von den „Standards der Fakultät“ scheint die Fakultät übrigens nichts mehr wissen zu wollen. In den Verwaltungsgerichtsverfahren vermied sie jegliche Äußerung dazu und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg bestritt sie sogar, eine Implementierung verlangt zu haben.

Eine sehr ähnliche Formulierung ist jedoch in einer anderen Prüfungsangelegenheit wieder aufgetaucht, und zwar in einer Weise, die vermuten läßt, daß es sich um eine interne Titelpreisliste handelt (siehe Seite 110 ff.).

Nachstellungen über den neuen Arbeitgeber

Mit meiner Kündigung an der Universität Karlsruhe war ich zur nahegelegenen Firma Xlink gewechselt. Kaum dort angekommen, nahm Professor Zorn, Hauptinteressenträger der Erpressung und späterer Zweitgutachter, Kontakt zu meinem Vorgesetzten auf und versuchte ihn dazu zu überreden, daß die Firma Xlink mich doch auf ihre Kosten mit der Implementierung seiner „Virtual Department Architecture“ beauftragen möge. So dringend war es, daß er sich zu peinlichster Schnorrerei herabließ – später behauptete man dann, das sei ja alles nur erfolgt, um mir die Promotion zu ermöglichen.

Schon im Januar 1999 ging es weiter: Ich hatte einen vertraulichen Hinweis darauf bekommen, daß Prof. Beth im SFB 414 Probleme bekommen hatte, weil er falsche Angaben und unhaltbare Versprechungen und Zusagen gemacht hatte. Außerdem kümmerte sich nach meinem Weggang niemand mehr um die Firewalls und die Sicherheit des SFB. Plötzlich fiel es auf, daß Beth hierzu nur noch einen einzigen Mitarbeiter gehabt hatte und er, der angeblich große Sicherheitsspezialist, selbst nicht in der Lage dazu war. Da sah er ganz schlecht aus und hatte angefangen, das alles mir in die Schuhe zu schieben. Ich war ja nicht mehr dabei und konnte mich nicht wehren. Daher hatte ich gegenüber den Mitgliedern des SFB per E-Mail einige Dinge klargestellt und den damaligen Leiter des SFB, Prof. Rembold angesprochen und befragt. Die Reaktion kam prompt: Man erkannte, daß Prof. Beth im Bereich der Sicherheit nach meinem Weggang handlungsunfähig geworden war und wollte ihn in den gerade anstehenden Verlängerungsantrag nicht mehr aufnehmen. Da bekam er Panik und drängte im Januar 1999 den Geschäftsführer von Xlink, mich zum Schweigen zu bringen. Der kannte aber die Methoden und hatte schon einmal in einer anderen Promotionsangelegenheit dieselben Prüfer davon abgebracht, eine Promotion weiter zu verzögern. Er bat mich, mich ruhig zu verhalten, er würde das erneut managen. Nachdem es ihm wegen der ständigen Abwesenheit Prof. Beths nur schwer gelang, überhaupt einen Termin mit ihm zu vereinbaren und dieser Termin kurzfristig wegen Krankheit abgesagt

werden mußte, war es nicht mehr möglich, einen weitere Termin mit Beth zu kriegen.

In Professor Beths Schreiben vom 16.6.1999 an das Rektorat liest sich das dann so:

> *„Um Herrn Danisch nach seinem Ausscheiden als Mitarbeiter des E.I.S.S./IAKS die Fertigstellung seiner Dissertation durch die noch nötige (s.u.) praktische Implementierung zu ermöglichen, hatte ich zum Schutze und im Interesse des Kandidaten vorgeschlagen, daß er ggf. im Rahmen der bestehenden Kooperation zwischen der Universität und der Fa.XLink seine Theorien an einem geeigneten Projekt seines neuen Arbeitgebers XLink realisieren und belegen könne. Aus diesem Grunde habe ich mich mit dem Geschäftsführer der XLink Internet Consulting GmbH, Herrn Professor Rotert, im Rahmen eines Gespräches auch über diese Frage unterhalten, um mich der nachhaltigen Zustimmung und Unterstützung durch die Geschäftsleitung der Firma XLink zu versichern; denn Herr Danisch hatte in seinem Schreiben vom 20.10. 1998 an den Dekan der Fakultät für Informatik die völlig unsinnige Beschuldigung erhoben, ich hätte beabsichtigt, „unter dem Vorwand meiner (H.D.'s) Promotion geldwerte Arbeitsleistung aus der Firma XLink herauszuschleusen". Im Rahmen dieses Gespräches hat Herr Rotert darüber hinaus seine Bereitschaft angeboten, mit Herrn Danisch und mir ein vermitteindes Gespräch führen zu wollen; auch der zuletzt vereinbarte Termin am 24.02.1999 war von seiner Seite kurzfristig abgesagt worden."*

Nachdem man keinen Sicherheitsexperten mehr hatte und das Sicherheitsprojekt „Virtual Department Architecture" nicht realisieren konnte, hat man es danach in eine Buchhaltungssoftware umgeplant und in „HUELKA" umgetauft. Die Methoden blieben aber dieselben: Im Dezember 2000 / Januar 2001 versuchte Professor Zorn wieder, aus der Firma Xlink auf deren Kosten Arbeitsleistung herauszuschnorren. Diesmal versuchte er, die Arbeitsleistung eines Kollegen zu kriegen – notfalls auch aus dessen Freizeit – indem er verschiedene Leute gegeneinander auszuspielen versuchte und fälschlich behauptete, dies mit Vorgesetzten abgesprochen zu haben.

Man beachte aber, daß Beth im oben zitierten Schreiben an das Rektorat noch behauptet hatte, daß die Dissertation fertig sei, daß nur noch eine praktische Implementierung fehle. In seinem Gutachten wird er später behaupten, die Dissertation sei von vorne bis hinten extrem fehlerhaft und nicht promotionsfähig. Außerdem wird er behaupten, die Arbeit im Übermaß betreut zu haben.

Wie paßt das zusammen? Er will sie betreut haben, muß sie also kennen. Er meint, sie ist fertig, es fehle nur noch die Implementierung. Und als er nicht kriegt, was er will, da soll die Arbeit plötzlich fehlerhaft und unfertig sein, worauf er mich auch noch hingewiesen haben will?

Beths Verhältnis zur Wahrheit

Während ich auf einer Seite erpresst wurde, wurde in die andere Richtung – gegenüber dem Rektorat und dem Ministerium – eine geschlossenes Geflecht aus erlogenen Schutzbehauptungen aufgebaut.

Das Schreiben vom 16.3.1999: Beth „wünscht“

Im seinem Schreiben vom 16.3.1999 an das Rektorat behauptete Beth:

> *“Tatsache ist vielmehr, daß an dem vorgelegten Dissertationsentwurf von meiner Seite fachliche und inhaltliche Ergänzungen und Änderungen gewünscht wurden, denen Herr Danisch nicht nachgekommen ist. Ich habe im vergangenen Wintersemester, obwohl ich von den Dienstaufgaben beurlaubt bin, Herrn Danisch mehrere Möglichkeiten zur Gesprächsaufnahme geboten. Zuletzt war ein Treffen am 24.02.1999 vereinbart worden, das aber überraschenderweise kurzfristig abgesagt wurde.“*

Es gab aber nie Änderungs- oder Ergänzungswünsche. Bis heute konnten weder Prüfer noch Fakultät angeben, welche Wünsche das gewesen sein sollen. Im Wintersemester 1998/99 war er auch nicht von „den Dienstaufgaben beurlaubt“, sondern er hatte ein Forschungssemester, was etwas ganz anderes ist, auch wenn es viele für eine Art Urlaub halten. Es stimmt auch nicht, daß er erreichbar oder ein Treffen am 24.2.99 mit mir vereinbart gewesen wäre.

Wie einige Seiten zuvor schon erläutert, hatte der Geschäftsführer von Xlink, der mit Beth einen Beratervertrag hatte, versucht, Beth zu einem Gespräch zu kriegen. Es war also ein Gespräch zwischen Beth und dem Geschäftsführer, zu dem ich mit dazukommen sollte. Hier stellt es Beth nun so dar, als hätte er ein Gespräch mit mir vereinbart, das ich abgesagt hätte. In seinem Schreiben vom 16.6.1999 erklärt er dann doch, daß das Treffen mit dem Geschäftsführer und nicht mit mir vereinbart war. Es ist nicht immer einfach, den Überblick über Unwahrheiten zu behalten.

Hier wird allerdings schon ersichtlich, daß sich Beths Forderungen nicht auf fachliche Verbesserungen bezogen, sondern daß er glaubte, an seinen Doktoranden „Wünsche“ richten können. Das entbehrt jeder prüfungsrechtlichen Grundlage. Er konnte übrigens bis heute nicht erklären, was er eigentlich gewünscht haben will.

Das Schreiben vom 16.6.1999: Falscher Zeitablauf

Im Schreiben vom 16.6.1999 hatte er zwar zugegeben, daß das besagte Gespräch nicht mit mir, sondern mit dem Geschäftsführer vereinbart worden war, dafür aber dann behauptet, er habe mit dem darüber zu sprechen vereinbart, wie Xlink mir die nötige Realisierung mit einem Projekt hätte ermöglichen können. Das kann schon deshalb nicht stimmen, weil ich längst in einem Projekt damit beschäftig war, meine Dissertation im großen Maßstab umzusetzen.

Subtil und bösartig ist auch die Legende, die zur Frage der Betreuung aufgebaut wird. Die Intention ist: Der Prüfling hat es trotz intensivster Sonderbetreuung nicht geschafft, eine brauchbare Dissertation zusammenzukriegen:

> *„So wurde Herr Danisch von mir nicht anders betreut als jeder einzelne meiner mittlerweile 26 Doktoranden. Vielmehr habe ich mir mit Herrn Danisch besondere*

> *Mühe gegeben. Daß Herrn Danisch Gelegenheit zum Anfertigen einer Dissertation gegeben war, beweist allein schon die von ihm am 30.04.1998 vorgelegte Korrekturversion einer schriftlichen Ausarbeitung mit dem Titel: »Entwurfskriterien und Methoden zur Erlangung von Kommunikationssicherheit« im Umfang von immerhin 186 Seiten."*

Es gab keinerlei Betreuung, und alle seiner Doktoranden, mit denen ich gesprochen hatte, bestätigten ebenfalls, nie betreut worden zu sein. Drollig ist, daß er gerade die Dissertation, die er später so vehement als völlig falsch hinstellen wird, hier noch als Beweis dafür hernimmt, daß ich die Möglichkeit zur Erstellung einer Dissertation gehabt haben soll. Daß ich die Dissertation in der Freizeit und nicht – wie vertraglich zugesichert – in der Arbeitszeit erstellt habe, darauf geht er nicht ein.

Weiter behauptet er:

> *Diesen Entwurf hatte ich seinerzeit kurzfristig in den ersten Tagen (und Nächten) des Mai 1998 durchgearbeitet und anschließend mit Herrn Danisch besprochen. In diesem Gespräch ging es zunächst um die nötige Präzisierung der Definitionen in dem einleitenden Abschnitt „Was ist Sicherheit?" sowie den daraus folgenden Fragestellungen. Ferner bat ich darum, eine wesentliche Lücke im Beweis zu dem einzigen zu beweisenden Theorem 5.17 auf Seite 130 zu schließen. Außerdem bemerkte ich, daß zum Beweis der Korrektheit und Einsatzfähigkeit der von Herrn Danisch vorgeschlagenen Entwurfskriterien und Methoden zwingend ein praktischer Nachweis in Form mindestens einer konkreten Implementierung geführt werden müsse. Diesen Wunsch hat Herr Danisch ignoriert und der durchaus möglichen Realisierung im Rahmen eines Universitätsprojektes durch Kündigung vom 14.05.1998 und Wechsel zur Firma XLink eine Absage erteilt.*

Er hatte keinen einzigen der Entwürfe, die ich ihm gegeben hatte, jemals durchgearbeitet und kannte auch deren Inhalt nicht. Wie wäre es sonst zu erklären, daß die angeblich vielen Fehler, die er später in seinem Gutachten entdeckt haben will, nie erwähnt hat? Warum will er sich zur Einleitung, nicht aber zu den folgenden Kapiteln geäußert haben? Nichts davon hat er in dem Gespräch erwähnt, in dem es überhaupt nicht um die Dissertation ging, sondern nur darum, daß er von mir unbedingt eine Implementierung brauchte. *Und warum will er als „Betreuung" die Dissertation erst ca. 6 Wochen vor der angesetzten mündlichen Prüfung „durchgearbeitet" haben?*

Eine Anmerkung zu Theorem 5.17 – das er beim Durchblättern zufällig entdeckt hatte – gab es zwar einmal, aber das war Monate früher bei einem zufälligen Treffen in der Küche. Dabei handelte es sich um seine einzige inhaltliche Äußerung zur Dissertation. Er hatte aber keinen Fehler gefunden, sondern es oberflächlichst überflogen und nicht verstanden. Ich hatte ihm erklärt, warum sein Einwand falsch war. Zwar hatte er auch das nicht verstanden, aber seinen Einwand zurückgezogen, womit ich die Sache für erledigt angesehen hatte. Seine fehlerhafte Kritik tauchte später im Promotionsgutachten wieder auf.

Besonders hinterhältig sind seine Angaben zum Zeitverlauf: Er behauptet nämlich, er habe mich auf die Notwendigkeit einer Implementierung hingewiesen, und ich hätte dann gekündigt, um ihm eine „Absage zu erteilen". Es war aber genau umgekehrt: Ich habe zuerst gekündigt, und erst als Folge der

Kündigung kam es zu dem Gespräch und der Forderung nach einer Implementierung. Zwar waren Gespräche für den 8.5.98 und den 20.5.98 vereinbart, bei beiden Gesprächen hat er mich aber kommentarlos versetzt. Eine Arbeitsbesprechung zur Quantenphysik war ihm wichtiger, und er hielt es nicht einmal für angebracht, den Termin abzusagen.

Zu einem ersten „Gespräch“ kam es am 28.5.1998 gegen 14.15 bei einer zufälligen Begegnung auf dem Gang. Darin hat er mir aber nur übelste, lautstärkste und beleidigende Vorwürfe wegen der Kündigung gemacht. Ein Gespräch im eigentlichen Sinne, wenn auch ein Streitgespräch, gab es am 8.6.1998 von ca. 18.00 bis 18.15, *also nach meiner Kündigung vom 14.5.1998 und nicht vorher*. Meine Kündigung war also nicht – wie er es dann hinstellte – eine Flucht vor seinen Forderungen, die ich angeblich nicht erfüllen könnte.

Wenn Beth tatsächlich, wie er behauptet, in den ersten Tagen des Mai meinen Entwurf durchgearbeitet und dabei Fehler gefunden haben will, warum hat er dann am 12.5.1998 noch den externen Zweitgutachter Gollmann für die Prüfung am 1.7.1998 eingeladen?

Das Schreiben der Vizekanzlerin vom 12.8.1999

Auch die damalige Stellvertreterin des Kanzlers desinformierte das Ministerium in ihrem Schreiben vom 12.8.1999:

> *„. . . Vielmehr entsteht der Eindruck, dass Herr Danisch den Anforderungen, die Prof. Beth im Laufe der Promotionsbetreuung an ihn und seine Dissertation gestellt hat, nicht nachkommen kann oder will und nunmehr versucht, dem von ihm ursprünglich selbst gewählten Betreuer, der in dieser Funktion gem. § 6 Abs. 2 S. 4 der Promotionsordnung in der Regel zum Erstgutachter bestellt wird, zu entgehen. [. . .] Herr Prof. Beth hat in diesem Zusammenhang dem Dekan erläutert, dass Herr Danisch seit mehr als einem Jahr trotz nachhaltiger Unterstützung den Änderungsvorschlägen hinsichtlich seiner Dissertation nicht nachkomme. [. . .] Herr Prof. Beth legte ferner dar, dass er von Herrn Danisch Änderungen der Dissertation verlangt hat, und dieser den Anforderungen bisher nicht nachgekommen ist.“*

Es gab aber nie Änderungsvorschläge, die Universität konnte bis heute nicht erklären, welche Änderungen denn vorgeschlagen worden sein sollen. Daß man aber hier den Versuch des Prüflings, den erpressenden Prüfer loszuwerden, auch noch als Beleg für die angebliche Unfähigkeit des Prüflings hinstellt, das zeigt, welche Methoden an dieser Universität auch in der Führungsspitze eingesetzt werden.

Termin bei Vollmar: Zorn wird „Ko-Betreuer“

Mittlerweile hatte die Fakultät ihren Vermittler Professor Dr. Vollmar eingeschaltet, was sich aber als völlig nutzlos erwies. Zwar wollte Professor Vollmar

helfen, aber er durfte nicht. Die Fakultät weigerte sich, ihm Befugnisse einzuräumen. Er war völlig machtlos. Er versuchte dann, einen Gesprächstermin zu arrangieren, scheiterte aber an der Terminplanung Beths und Zorns. Das ist seltsam, denn Zorn hatte zu diesem Zeitpunkt mit der Promotion offiziell gar nichts zu tun. Beth hatte aber am 12.8.1999 an Vollmar geschrieben:

> *„Ich schlage für dieses Gespräch zu Beginn des Wintersemesters den Zeitraum vom 18.10. bis 08.11.1999 vor, indem wir Herrn Danisch drei Termine zur Auswahl anbieten, zu denen Sie als Vermittler, Herr Professor Zorn als Ko-Betreuer der Arbeit und ich gemeinsam für ein Gespräch mit Herrn Danisch zur Verfügung stehen. Mein Ziel ist es, in diesem Gespräch mit Herrn Danisch noch einmal die bis jetzt bestehenden erheblichen Mängel an seinem Dissertationsentwurf durchzugehen, um von ihm zu erfahren, inwieweit und in welchem Zeitraum er diese Mängel, zu deren Beseitigung ich ihm bereits im Mai 1998 detaillierte Vorschläge unterbreitet habe, zu beheben gedenkt.“*

Dieses Schreiben ist aufschlußreich. Die angeblichen Mängel, die zu beheben seien, gab es nämlich nicht, davon hatte er nie etwas erwähnt. In den bisherigen Schreiben hieß es immer, die Disseration sei promotionsfähig, es fehle nur noch die Implementierung. Auffällig ist aber vor allem, daß Zorn plötzlich „Ko-Betreuer“ gewesen sein und er plötzlich an einem solchen Gespräch teilnehmen soll. An ihm scheiterte letztlich ein Gespräch, wie Professor Vollmar am 12.7.1999 mitteilte:

> *Sehr geehrter Herr Danisch,*
>
> *bez. des in Ihrer Nachricht vom 9.7. genannten Terminproblems waere Herr Prof. Beth bereit, weitestgehend Ihren Wuenschen zu folgen und zwischen zwei Auslands- Dienstreisen am Wochenende zu einem Treffen in die Universitaet zu kommen. Da aber Herr Prof. Zorn, der als potentieller Korreferent an einem solchen Gespraech teilnehmen sollte, ab Freitag in Urlaub ist, muss leider diese Moeglichkeit entfallen.*
>
> *Ich bedaure, Ihnen derzeit keinen anderen Vorschlag machen zu koennen.*

In seinem Schreiben vom 14.8.1999 an das Rektorat behauptete Beth jedoch

> *„Seither bemühe ich mich gemeinsam mit Herrn Kollegen Vollmar vergeblich um ein Beratungsgespräch mit Herrn Danisch, da bisher jeder der mehrfach vorgeschlagenen Termine von Herrn Danisch abgelehnt wurde.“*

Nachdem das Ministerium und das Rektorat auf Abgabe der Dissertation drängten, hab ich die Dissertation dann am 30.8. eingereicht, womit sich weitere Gespräche erledigt hatten.

Das Schreiben vom 14.8.1999: Projekte

Im Schreiben an das Rektorat vom 14.8.1999 behauptete Prof. Beth:

> *„Wider Erwarten und entgegen mehrfachen Empfehlungen waren die danach vorgelegten Dissertationsentwürfe des Herrn Danisch nicht technisch-wissenschaftlicher, sondern eher phänomenologisch-verbaler Natur. Um diese persönlichen Interessen des Doktoranden nicht völlig zu ignorieren, habe ich*

> *mich in meiner Eigenschaft als Doktor„vater“ erfolgreich bemüht, Projekte zur Implementierung und Realisierung der Danisch'schen Theorien zu akquirieren, um Herrn Danisch die nötige technisch/experimentelle Implementierung und Überprüfung seiner Thesen zu ermöglichen. Wie sich jedoch im Nachhinein herausstellt, hat Herr Danisch diese Aufgaben zwar übernommen, aber auch in seinem letzten Dissertationsentwurf vom 30.04.1999 nicht dokumentiert oder gar berücksichtigt. Die Bearbeitung dieser von mir eigens für die Promotion von Herrn Danisch eingeworbenen Projekte, zu denen u. a. die Sicherheits- und Firewall-Architektur des SFB 414, eine Studie über medizinische Sicherheit im Auftrag des Deutschen Bundestages sowie eine Analyse der Sicherheit von Archiven in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Archivtag gehörten, bestand praktisch täglich enge persönliche Zusammenarbeit und damit ein überdurchschnittlich, ja sogar außergewöhnlich hohes Maß an direkter Betreuung, die bis zuletzt von großem Vertrauen getragen war. So erhielt Herr Danisch trotz seiner Beschäftigung in o.g. Projekt einen längerfristigen Arbeitsvertrag bis 30.06.1999, um sein Promotionsvorhaben zu gewährleisten.“*

Erstunken und erlogen: Er konnte die Projekte gar nicht als Reaktion auf meinen Dissertationsstil eingeworben haben, weil er zu diesem Zeitpunkt noch gar keinen Dissertationsentwurf hatte. Ich habe die Dissertation erst nach dem Anfang des SFB erstellt. Auch der Vertrag wurde nicht „trotz“ der Beschäftigung zum Zweck des Promotionsvorhabens abgeschlossen (siehe Seite 57).

Richtig ist, daß ich die Studie für den Bundestag und die Folien für den Archivtag erstellt habe. Erstaunlich ist aber, daß er behauptet, dies eigens für mich eingeworben zu haben. In seinem Promotionsgutachten wird er nämlich die Dissertation u. a. deshalb ablehnen, weil ich darin nicht ihn als Autor des Bundestagsgutachtens und der Vortragsfolien benenne.

Und eine „Zusammenarbeit“ gab es dabei nie, schon gar nicht täglich – ein Gespräch fand erst als Reaktion auf die Kündigung statt. Es wird immer gerade das behauptet, was man gerade braucht. Aber es wird noch dreister:

> *„Umso unverständlicher war dann das Verhalten von Herrn Danisch, mit dem er seine eigenen Bemühungen, etwa um die innovative Firewall-Architektur im Klinikum Heidelberg, zunichte machte und durch den angezettelten Streit die Zukunft des SFB 414 gefährdete [. . .]. Die anschließenden notwendigen Vermittlungsgespräche führten zu einer Einigung über das weitere Vorgehen, die vor allem von dem Willen getragen war, das Projekt erfolgreich zu beenden und Herrn Danisch den Abschluß seiner Dissertation aufgrund der bis dahin erzielten Implementierungserfolge zu ermöglichen.*
>
> *Umso überraschender war dann die Tatsache, daß die am 30.04.1999 vorgelegte Version des Dissertationsentwurfs diese Arbeiten wiederum überhaupt nicht berücksichtigte, so daß damit eine experimentell-technische Innovation seiner Arbeit nicht zu entnehmen war.“*

Auch das ist frei erfunden. Die angeblich „innovative Firewall-Architektur“ in Heidelberg gab es nie, weil die Streitigkeiten um Zuständigkeiten und die Fehlorganisation verhinderten, daß mehr als eine normale Sun Workstation mit einer als Open Source erhältlichen Filtersoftware zustandekamen, die nie angeschlossen und in Betrieb genommen wurde. Es gab auch kein „weiteres Vorgehen“, denn da war ich ja schon nicht mehr da. Der ganze Trubel um die angeblich innovative Firewall-Installation in Heidelberg ist reine Fiktion, reine

Schaumschlägerei. Und ein Vermittlungsgespräch gab es zwar, aber mit der Promotion hatte das nichts zu tun. Er behauptet einfach von allem, was er überhaupt getan hatte, daß er es nur für meine Promotion getan hätte.

Daß es ihn dabei gar nicht stört, sich laufend selbst zu widersprechen, zeigt sich auch an späterer Stelle desselben Schreibens:

> *"Es wird jetzt klar, zu tun warum Herr Danisch sich seit Abgabe des Entwurfs vom 30.04.1998 weigert, die nötigen Umwarbeitungen und Ergänzungen vorzunehmen, obwohl ich mich in überdurchschnittlicher Weise eingesetzt habe und einsetze, um ihm dies zu ermöglichen. Anhand der vorliegenden Chronologie der Affäre wird jetzt deutlich, daß Herr Danisch sich seit seiner dreijährigen Vertragsverlängerung ab 01.07.1996 Arbeitsinteressen zuwandte, die sich eher im populistisch-juristisch-politischen Umfeld der Sicherheitstechnik und Kryptologie bewegen. Aus diesem Grund*
>
> - *fehlen von diesem Zeitpunkt an technisch-wissenschaftliche Veröffentlichungen von internationalem Rang,*
> - *erklären sich seine regelmäßigen Arztbesuche just zu den Terminen meines Oberseminars, die ich bis heute immer mit seiner schweren Vorerkrankung entschuldigt habe,"*

Man merkt so richtig, wie er sich über die 5 Seiten des Schreibens selbst in Rage gebracht hat. Jetzt versucht er so richtig, den eigenen Doktoranden in den Schmutz zu ziehen, auf ihm herumzutrampeln.

Er will mich regelmäßig betreut, aber erst jetzt gemerkt haben, was ich in den letzten zwei Jahren getan habe? Er will Änderungen verlangt, aber erst jetzt gemerkt haben, was in der Arbeit steht? Er will „Umarbeitungen und Ergänzungen" verlangt haben, kann aber nirgends angeben, was das gewesen sein soll, auch im Promotionsgutachten nicht? Ich soll mich im „populistisch-juristisch-politischen Umfeld" bewegt haben?

Daß Veröffentlichungen fehlen, ist eine Folge seines Verbotes. Ich habe es versucht und durfte nicht. Während andere wissenschaftliche Mitarbeiter des SFB Konferenzen in der ganzen Welt besuchten, durfte ich nur nach Heidelberg und Mannheim zur Arbeit fahren. Die Reisemittel hat er selbst verbraucht.

Ganz besonders dreckig ist die Behauptung mit den Arztbesuchen. Er weiß, daß ich 1990/91 schwer an Krebs erkrankt war und dies fast nicht überlebt hätte, die Krankheit hat mir mehrere Operationen, einen Aufenthalt auf der Intensivstation und schwerste Chemotherapien beschert, was man damals gut sehen konnte, weil ich wegen der Nebenwirkungen ein halbes Jahr lang als glatzköpfiger Zombie herumgelaufen bin. In den Folgejahren mußte ich regelmäßig zu Nachfolgeuntersuchungen, weil eine Bildung neuer Metastasen hochgradig lebensgefährlich gewesen wäre. Und das wußte er und mißbraucht dieses Wissen, um den eigenen Doktoranden zu denunzieren. Ich habe kein einziges Mal bei den „Oberseminaren" wegen eines solchen Arztbesuches gefehlt. Die Arztbesuche fanden ein- bis zweimal im Jahr statt und zwar frühmorgens, weil die Blutprobe vom Laborkurier abgeholt werden muß, während die Seminare immer am Nachmittag stattfanden – bei denen ich regelmäßig und pünktlich anwesend war (im Gegensatz zu Prof. Beth selbst). Aber wenn

es darum geht, jemand anderen falsch anzuschmieren, dann ist jedes Mittel recht und auch gar nichts zu widerlich.

Das Schreiben des Ministeriums vom 3.9.1999

Daß die Taktik des Streuens falscher Informationen Wirkung zeigt, ist dann an den Reaktionen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu erkennen, das mir beispielsweise am 3.9.1999 schrieb:

> *„Zum Vorwurf der mangelnden Betreuung durch Herrn Professor Beth ist anzumerken, dass grundsätzlich kein Anspruch auf einen bestimmten stundenmäßigen Umfang an Betreuung besteht. Herr Professor Beth hat bei einem Oberseminar im Jahr 1997 nachhaltige Bedenken gegen ihren Dissertationsentwurf geäußert und Anfang Mai 1998 den letzten Dissertationsentwurf mit Ihnen durchgesprochen und um Ergänzung gebeten.“*

Daß bei einer Betreuung von einem bestimmten Umfang nicht gesprochen werden könnte, ist nicht haltbar. Beispielsweise hat der Senat der Universität Heidelberg in Anlehnung an die Denkschrift der Deutschen Forschungsgemeinschaft „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ beschlossen:

> Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muß besondere Aufmerksamkeit gelten. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören auch regelmäßige Besprechungen und Überwachung des Arbeitsfortschritts.

Meine Dissertation war nie Thema in einem der Instituts- bzw. Oberseminare. Und Anfang Mai 1998 wurde der Dissertationsentwurf auch nicht besprochen, es wurden mir nur übelste Vorwürfe wegen meiner Kündigung gemacht, und das war nicht im Mai, sondern Anfang Juni. Das ist auch nicht plausibel: Warum will er im Mai 1998 den Dissertationsentwurf besprechen, wenn doch der Zweitgutachter schon für eine mündliche Prüfung am 1.7.1998 eingeladen war?

Auch die Fehlinformationen zur Prüfungsordnung haben gewirkt, denn das Ministerium schreibt weiter:

> *„Nach Auskunft der Universität ist Ihre Arbeit eher dem juristischen und technisch-philosophischen Bereich zuzuordnen, so dass zur erfolgreichen Promotion zum Dr.-Ing. ergänzend eine ingenieurmäßig technische Implementierung notwendig wäre.“*

Das ist rechtlich unzulässig, denn man kann nur fordern, was in der Prüfungsordnung verlangt wird – und da steht nichts von einer Implementierung. Die Universität hatte dem Ministerium aber die falsche Behauptung aufgebunden, daß die Arbeit „juristisch und technisch-philosophisch“ sei. Die Arbeit ist weder juristisch, noch philosophisch. Der Betreuer hatte diese Behauptungen aber willkürlich als Vorwand für seine Abweichung von der Prüfungsordnung aufgestellt.

Auf die spätere Anfrage der Fakultät stellt Prof. Dr. Dreier vom Institut für Rechtswissenschaften am 19.5.2000 fest:

> *„Dazu kann ich Ihnen nun mitteilen, daß die Arbeit zwar an einigen Stellen Berührungspunkte mit juristischen Fragestellungen aufweist, daß diese Fragestellungen unter juristischen Blickwinkel dann jedoch so gut wie nicht weiterverfolgt oder diskutiert werden.“*

Übrigens habe ich nach Verlassen der Universität jahrelang als Spezialist für Netzwerksicherheit gearbeitet und den Entwurf von Sicherheitsmechanismen und die Erstellung von technischen Gutachten auf der Grundlage meiner Dissertation durchgeführt. Nie wäre jemand auf die Idee gekommen, darin etwas „philosophisches“ zu sehen.

Die Behauptungen Beths, die Arbeit sei „juristisch“, „philosophisch“, „soziologisch“, „psychologisch“, „populistisch“, „juristisch-politisch“, „phänomenologisch-verbal“ und so weiter ziehen sich wie ein roter Faden durch das gesamte Verfahren, und tauchen in besonderer Dichte in seinem Promotionsgutachten auf, das immer wieder die Ablehnung der Arbeit darauf stützt. Interessant ist aber, daß nie irgendjemand seine Meinung teilte, und daß er selbst bis heute nicht ein einziges Mal belegen konnte, wie er eigentlich darauf kommt. Da wurde schon im Vorfeld der Bewertung ein massiver Lügenteppich ausgebreitet, regelrechte Propaganda betrieben, um die Erpressung zu verschleiern.

Die Doppelzüngigkeit der Fakultät

Die Fakultät steht noch heute geschlossen hinter den beiden Prüfern und blockiert den Rechtsweg. Man behauptet heute, keine Prüfer zu haben, die eine Arbeit über Netzwerksicherheit beurteilen könnten, und man behauptet heute ebenso, daß viele Professoren der Fakultät bestätigt hätten, die Dissertation blute an allen Enden. Wie das zusammenpassen soll, konnte mir noch keiner erklären.

Es ist aber der Anlaß, mal einen Blick über den Dekan und die beiden Prüfer auf andere Professoren der Fakultät zu werfen, die heute doch so geschlossen meint, daß meine Dissertation so falsch wäre.

Im Technischen Beirat waren außer dem Vorsitzenden Zorn noch die Professoren Schmid (Dekan), Abeck, Ungerer und Dillmann regelmäßig anwesend, haben sich meine Vorträge und Ausführungen angehört, sie gelobt, mich als Experten anerkannt und sich von mir beraten lassen. Was ich da gesagt habe, basierte auf meiner Dissertation.

Im SFB 414 haben sich die Professoren Dillmann und Rembold von mir beraten und eine Firewall installieren lassen. Was ich da getan habe, basierte auf meiner Dissertation.

Am 27.4.1998 legte die Planungsarbeitsgruppe der Fakultät, bestehend aus den Professoren Abeck, Dillmann, Juling und Ungerer, einen Strukturplanentwurf für die Fakultät vor, er sei eine Ergänzung des „0804“-Berichts. Tatsächlich war er keine Ergänzung, sondern eine Ohrfeige. Da stand nämlich das

drin, was in Zorns „0804“-Bericht und seiner „Virtual Department Architecture“ völlig fehlte: Wie man das Fakultätsnetz absicherte. Und was schlugen die vier Professoren nun zur Absicherung vor? Nichts eigenes, sie zitierten explizit und unverändert über 7 Seiten meinen Entwurf vom 31.3.1998 zur Absicherung des Fakultätsnetzes, nannten ausdrücklich meinen Namen, und legten dies der ganzen Fakultät zur Diskussion vor. Im Gegensatz zu Zorns „Entwurf“ stand in meinem Entwurf nämlich ganz konkret drin, wie das Fakultätsnetz abzusichern sei. Was ich da geschrieben habe, basierte auf meiner Dissertation.

Zusammen mit den beiden Promotionsgutachtern und dem Dekan haben mich damit **acht Professoren** der Fakultät ausdrücklich als *den Sicherheitsexperten* der Fakultät anerkannt und sich von mir beraten lassen. Die Fakultät hat ihren Strukturplanentwurf für einen HBFG-Antrag auf meine Dissertation gestützt. Und alle waren beeindruckt.

Dieselbe Fakultät und alle ihre Professoren – bis auf Ungerer[21] und Rembold[22] – behaupten seit der Erpressung bis heute, meine Dissertation sei nicht promotionsfähig, fachlich durchgehend falsch, ein fataler Irrweg, blute an allen Enden. Und man sagt, man habe niemanden, der meine Dissertation bewerten könne.

Das wirft noch mehr Fragen auf: Die Professoren, die im Technischen Beirat dabei waren, wußten doch, daß ich dort das Gegenteil dessen gesagt hatte, was Zorn in seinem Vortrag im Professorengespräch vom 6.5.1998 und der dortigen Version des 0804-Berichts behauptete. Warum haben sie dazu nichts gesagt?

Warum hat Juling in diesem Gespräch bestätigt, daß der Zorn-Entwurf Speerspitzencharakter und eine Leitfunktion für die Entwicklung der universitäten IT-Infrastruktur habe, wenn er doch an dem Infrastrukturentwurf beteiligt war, der gerade eine Woche zuvor die Lücken des Zorn-Entwurfs füllen mußte?

Und warum setzt Beth, der meine Dissertation als völligen Unsinn hinstellt, noch heute das Firewallsystem ein, daß ich ihm vor 6 Jahren installiert habe?

Diese Fakultät und ihre Professoren reden mit gespaltener Zunge.

Die Promotion ad absurdum geführt

Nach all diesem Durcheinander will ich doch wieder auf den Kern der Sache zurückkommen, dem eigentlichen Zweck der Promotion. Die Promotion ist keine Würde, und auch kein Schuldverhältnis gegenüber dem Professor, sie ist einzig und allein eine Berufszugangsprüfung. Eine Berufszugangsprüfung soll einzig und allein Auskunft darüber geben, ob der Prüfling die Fähigkeiten besitzt, die der Gesetzgeber als Zugangsschranke für den Beruf aufgestellt hat.

[21] nicht mehr an der Fakultät
[22] emeritiert und verstorben

Das geht sogar so weit, daß der Prüfer unter Umständen sogar eine fehlerhafte Prüfungsleistung positiv bewerten muß, weil Gegenstand der Prüfung nicht die Frage ist, ob die Prüfungsleistung fachlich richtig ist, sondern ob der Prüfling die geforderten Fähigkeiten besitzt. Besitzt er sie nämlich, dann hat er Anspruch auf Zulassung zu dem Beruf. Deshalb ist auch der Abbruch der Bewertung nach falscher Weichenstellung verboten, weil auch nach einem Anfangsfehler, der die ganze Prüfungsleistung falsch macht, der Prüfling noch immer nachweisen kann, daß er nach einem falschen Anfang folgerichtig weiterarbeitet und die geforderten Fähigkeiten nachweist.

Was ist nun Prüfungsgegenstand der Promotion? Nach § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz dient die Promotion dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Und zu sonst gar nichts. Ob ein Prüfling einen Doktorgrad bekommt oder nicht, hängt allein von der Frage ab, ob er zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in der Lage ist oder nicht. Und, bin ich das? Dazu schreibt Beth in seinem Schreiben vom 14.8.1999 an das Rektorat:

> ***„Herr Danisch war seit 01.03.1994 als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei mir eingestellt und seitdem mit anspruchsvollen wissenschaftlich-technischen Projekten und Aufgaben befaßt, bei deren Bearbeitung er gezeigt hat, daß er selbständig wissenschaftlich zu arbeiten imstande ist.“***

Warum also bekomme ich dann den Doktorgrad nicht? Er lehnt die Dissertation ab, obwohl er gleichzeitig der Meinung ist, daß ich die Anforderungen erfülle. Darin liegt eine vorsätzliche Fehlbewertung.

Aus Erpressung wird Vernichtung

„Insgesamt denke ich, dass Herr Danisch dabei keineswegs benachteiligt, sondern so behandelt worden ist wie jeder andere auch.“
(Aus der Stellungnahme des Dekans an das Rektorat vom 3.4.2000)

„Eine Verzögerung der Promotion von Herrn Danisch kann Herrn Professor Beth und Herrn Professor Schmid nicht vorgeworfen werden. Die Behandlung des Promotionsgesuchs von Herrn Danisch an der Universität Karlsruhe bewegt sich vielmehr im notwendigen und üblichen zeitlichen Rahmen und entspricht den einschlägigen Vorschriften der Promotionsordnung für die Fakultät für Informatik.“
(Aus der Stellungnahme des Rektorats an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 11.4.2000)

„Allein der Umstand, dass ein Doktorand bereits bei Einreichung der Dissertation deutlich macht, dass er das Prüfungsergebnis anzufechten gedenkt, berechtigt die Universität nicht, die Eröffnung des Verfahrens abzulehnen.“
(Antwort des Rektorats vom 19.10.1999 auf die Anfrage des Dekans)

„Bestanden, 1999“
(Aus dem Erhebungsbogen des Prüfungsamtes zu meiner Promotionsprüfung. Die Erhebungsbögen werden bei Anmeldung der Promotion schon vor der Prüfung mit dem Standard-Ergebnis ausgefüllt, weil normalerweise niemand durchfällt und es normalerweise keine Verzögerung gibt – wenn man es erst einmal bis zur Eröffnung des Verfahrens geschafft hat.)

Auslöser Einreichung

Im Sommer 1999 zeigte sich, daß in der Beschwerdesache kein Fortkommen und keine Aufklärung zu erreichen waren. Das Ministerium bearbeitete die Beschwerden äußerst lustlos und war hauptsächlich auf Vermeidung von Staubwolken, Geräuschen und Meinungsverschiedenheiten bedacht. Das Rektorat blockierte jede Aufklärung und antwortet dem Ministerium und mir nur mit inhaltslosen und immer gleichen Phrasen. Die übliche Masche des Ministeriums war und ist noch heute, diese Phrasen, so offensichtlich falsch sie auch sein mögen, völlig kritiklos und wörtlich zu übernehmen und dann so zu tun, als habe man das geprüft. Am 26.5.1999 hatte mir die Rechtsabteilung des Rektorats geschrieben:

> *"Vor allem in Ihrem eigenen Interesse möchte ich Ihnen abschließend raten, einen zügigen Abschluß Ihrer Promotion anzustreben und unter Einreichung Ihrer – nach eigenem Bekunden bereits fertiggestellten – Dissertation gemäß § 5 der Promotionsordnung für die Fakultät für Informatik ordnungsgemäß die Eröffnung des Promotionsverfahrens zu beantragen."*

Während der „Betreuer" fordert, daß ich eine Implementierung zu erstellen hätte, fordert mich das Rektorat auf, die Dissertation einzureichen. Das Ministerium sah das ähnlich. Solange nichts vorgelegt ist, könne das Ministerium nicht eingreifen, ich solle also die Dissertation offiziell einreichen, dann wäre die Universität endlich gezwungen, sich dazu konkret zu äußern. Also reichte ich die Dissertation am 30.8.1999 ein und beantragte die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

Zorn als Zweitgutachter

Ursprünglich war als externer Zweitgutachter Professor Dr. Gollmann vorgesehen, ein im Fachgebiet erfahrener, ehrlicher und seriöser Wissenschaftler, also genau das, was man hier nicht mehr haben konnte. Obwohl schon für den 1.7.1998 ein- und auch wieder ausgeladen, war deshalb keine Rede mehr davon, ihn als Zweitgutachter einzusetzen.

Als es noch nicht um den Zweitgutachter, sondern erst einmal die Frage der Betreuung ging, da war Prof. Beth noch der einzige Fachmann. Auf die Frage des Ministeriums, warum man keinen anderen Betreuer stellen könne, antwortete das Rektorat noch mit Schreiben vom 7.7.1999:

> *„Ohnehin ist Prof. Beth für das von Herrn Danisch gewählte Promotionsthema der einzig fachlich kundige und damit zuständige Hochschullehrer an der Fakultät für Informatik."*

Beth hatte sich schon längst für Zorn als Zweitgutachter entschieden, weil der natürlich an der Erpressung interessiert war. Offiziell wird der Zweitgutachter natürlich erst nach der Einreichung der Dissertation bestimmt. In dem späteren

Streit vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe trug man dann mit Schriftsatz vom 5.3.2002 vor:

> *„. . . Als Gutachter kommen deshalb nur Professoren in Frage, welche in der Forschung auf dem betreffenden Gebiet schon länger arbeiten und aufgrund der Qualität ihrer Forschungsarbeiten einen derart guten Überblick haben, dass sie diesen Fortschritt einwandfrei beurteilen und einordnen können. Bedeutsam und unverzichtbar ist somit die Bedingung, dass die als Gutachter benannten Professorinnen/Professoren hochgradige Spezialisten mit einer entsprechenden Kompetenz auf ihrem Forschungsgebiet sind.*
>
> *Wegen dieses hohen Grades der Spezialisierung gibt es an der Fakultät der Universität Karlsruhe jeweils für ein Fachgebiet immer nur wenige Kolleginnen/Kollegen, welche diese Forderung erfüllen.*
>
> *Mit anderen Worten: Die Fakultät hat nicht so viele Professoren, dass sie sich auf solchen speziellen Gebieten eine Doppelbesetzung bzw. eine große fachliche Uberlappung leisten könnte. Im vorliegenden Fall von Herrn Danisch sind es gerade einmal zwei Kollegen, nämlich die bisherigen Prüfer, die dafür zuständig sind. Außer diesen beiden kommen andere nicht in Frage, da sie nicht im erforderlichen Maße in der Lage sind, die eingereichte Arbeit adäquat zu beurteilen, hinsichtlich ihrer Qualität einwandfrei einzuordnen.“*

Welchen Professor man für fachkundig hält, dreht man immer so hin, wie man es gerade braucht. Welche Forschungsarbeiten sollte Zorn jemals auf diesem Gebiet gemacht haben? Merkwürdig ist auch die zeitliche Abfolge: In seinem Schreiben vom 12.8.1999 an den Vermittler der Fakultät bezeichnete Beth den später als Zweitgutachter eingesetzten Zorn als „Ko-Betreuer“, obwohl der nie etwas mit der Dissertation zu tun gehabt und schon gar nicht betreut hatte. Am selben Tag, dem 12.8.1999, schreibt das Rektorat dem Ministerium, daß die Gutachter noch nicht festgelegt seien.

Warum wohl wird jemand plötzlich als „Ko-Betreuer“ bezeichnet, der mit der Arbeit noch nie etwas zu tun hatte, der aber Hauptnutznießer der Erpressung ist?

Warum wurde Prof. Zorn überhaupt als Zweitgutachter eingesetzt, wenn die Dissertation doch angeblich „philosophisch-juristisch“ ist? Warum wurden dann nicht der Jurist Dreier oder der Philosoph Menzel, beide Professoren der Fakultät, eingesetzt? Oder ein Bundesanwalt der Bundesanwaltschaft, wie im auf Seite 131 ff. beschriebenen Fall? Und warum nicht die Professoren Ungerer, Abeck, Dillmann und Juling, die sich doch kurz zuvor noch auf die Dissertation gestützt hatten?

Eine Erklärung, warum man den ursprünglichen externen Zweitgutachter Gollmann wieder ausgeladen und nicht verwendet hatte, gibt es bis heute nicht.

Gemeinschaftlich geplante Falschbewertung

Daß die Auswahl der drei beteiligten Prüfer – die beiden Gutachter und der Dekan als Vorsitzender des Prüfungsausschußes – nur darauf hinauslaufen

konnte, daß die Dissertation abgelehnt wird, wird aus den Äußerungen der drei Prüfer im Vorfeld ersichtlich. Hier die schönsten:

Erstgutachter Beth an Rektorat, 16.3.1999:

„Der offensichtlich von dem Kandidaten nunmehr beabsichtigten Verschiebung in den juristischen Bereich sollte gebührend begegnet werden.“

Erstgutachter Beth an Rektorat, 14.8.1999:

„Es ist mir unverständlich, wie ein Außenstehender durch anmaßende, beleidigende und verleumderische Aktionen ungestraft erreichen kann, daß weltbekannte Akademiker, Dekan und Rektor, die sich über Jahrzehnte mit all ihrer Kraft, Persönlichkeit und mehr als 200%iger Arbeitsleistung für unsere Universität einsetzen, sich auch noch gegen derartig unhaltbare Behauptungen mit zusätzlichem erheblichen Arbeitsaufwand – auch bei der Verwaltung – verteidigen müssen.“

Dekan an Rektorat, 15.3.1999:

„Wegen der beleidigenden Äußerungen Herrn Danischs möchte ich ausdrücklich darum bitten, ihn aufzufordern, sich zu entschuldigen oder die Vorwürfe und Unterstellungen zu konkretisieren und zu beweisen.“

Daraufhin das Rektorat am 26.5.1999 zu mir:

„Zugleich empfehle ich Ihnen dringend, insbesondere die beleidigenden Äußerungen gegenüber dem Dekan der Fakultät für Informatik (z.B. in Ihrem Schreiben vom 15.01.1999) zurückzunehmen und sich dafür zu entschuldigen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Fakultät die Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß §§ 5 Abs. 3 S. 2, 14 Abs. 2 der Promotionsordnung i.V.m. § 55 c Abs. 1 Universitätsgesetz wegen Unwürdigkeit ablehnt.“

Nach meinem Kontra das Rektorat am 19.10.1999 an den Dekan:

„Das Verfahren sollte m. E. auch seinen üblichen Lauf nehmen. Allein der Umstand, dass ein Doktorand bereits bei Einreichung der Dissertation deutlich macht, dass er das Prüfungsergebnis anzufechten gedenkt, berechtigt die Universität nicht, die Eröffnung des Verfahrens abzulehnen. Sollte die Fakultät erwägen, die Eröffnung wegen Unwürdigkeit abzulehnen, so bitte ich darum, mir alle hierfür maßgeblichen Fakten mitzuteilen, damit ich die Zulässigkeit einer solchen Entscheidung vorher noch rechtlich überprüfen kann.“

Antwort des Rektorats vom 19.10.1999 auf Anfrage des Dekans:

„Allein der Umstand, dass ein Doktorand bereits bei Einreichung der Dissertation deutlich macht, dass er das Prüfungsergebnis anzufechten gedenkt, berechtigt die Universität nicht, die Eröffnung des Verfahrens abzulehnen.“

Zweitgutachter Zorn an Dekan, 4.2.2000:

„Trotz allen guten Willens in der Sache, den ich bisher aufzubringen bereit war, ist es mir jetzt nicht mehr möglich, das Gutachten so zu erstellen,

dass ein möglicher späterer Vorwurf der Befangenheit ausgeschlossen werden kann.“

Zweitgutachter Zorn an Dekan, 11.5.2000:

„Abschliessend mochte ich nochmals betonen, dass die jetzt eingetretene Situation, in der sowohl der Doktorvater als auch der bisherige Korreferent als Gutachter nicht mehr zur Verfügung stehen, ausschliesslich vom Kandidaten selbst herbeigeführt wurde, und somit samt allen damit verbundenen Konsequenzen allein von diesem zu vertreten ist. Dass dieses womöglich in der vollen Absicht geschah, genau diejenigen Professoren als Gutachter auszuschalten, die mit der Arbeit am besten vertraut sind und daher auch am ehesten in der Lage gewesen wären, vorhandene Schwächen aufzuzeigen, kann dabei nicht ausgeschlossen werden, und ist im Sinne der akademischen Sache um so bedauerlicher.“

Zweitgutachter Zorn in seinem „Gutachten“ vom 13.6.2000:

„Nach obiger Kritik und der Feststellung dieses kapitalen Irrwegs von Herrn Danisch möchte ich mir die Mühe ersparen, alle sonstigen Fehler und Schwächen innerhalb seiner Arbeit aufzulisten.“ (vgl. Seite 220 f.)

Damit war klar, daß es den Gutachtern um gar nichts anderes mehr gehen konnte, als die Verweigerung der Promotion.

Der Dekan hatte zuvor über die Rechtsabteilung ankündigen lassen, mir die Promotion wegen „Unwürdigkeit“ verwehren zu wollen. (Jahre später fand ich dann heraus, daß diese Methode und Denkweise tatsächlich noch aus der Nazi-Zeit stammte, siehe Seite 761 ff). Nachdem ich gezeigt hatte, daß das rechtlich nicht möglich ist, hatte die Rechtsabteilung ihn aufgefordert, davon die Finger zu lassen. Dann hatte er angefragt, ob man mir nicht deshalb die Promotion verweigert könnte, weil ich Rechtsmittel angekündigt hatte. Auch das durfte er nicht. Nachdem er nun also schon auf mindestens zwei verschiedene Methoden erfolglos versucht hatte, mir die Promotion zu verweigert, ist es da nicht geradezu unausweichlich und zwangsläufig, daß er es weiter versucht? Sein dritter Versuch wird die Ausrede sein, keine Prüfer zu haben. Und sein vierter Versuch wird die organisierte Falschbewertung der Dissertation sein. Sein fünfter Versuch wird Prozeßbetrug im Verwaltungsgerichtsverfahren sein. Der Mann läßt nicht locker.

Der Prüfungsausschuß umfaßt 5 Professoren, den Dekan, die beiden Gutachter, und zwei weitere Professoren für die mündliche Prüfung. Der Dekan wird später die Professoren Nagel und Lockemann benennen. Später im Gerichtsverfahren tauchte die Frage auf, warum man diese beiden zusätzlichen Professoren Nagel und Lockemann nicht als Ersatzprüfer verwenden könnte. Die Fakultät behauptete, sie wären nicht für die Dissertation, sondern für angebliche Nebenfachprüfungen benannt worden und deshalb nicht zur Beurteilung der Dissertation kompetent. Ich habe jedoch die Disputation gewählt, da gibt es keine Nebenfächer. Der Dekan hatte mir eine mündliche Prüfung für den Januar 2000 avisiert, aber selbst Ende Januar, also nur rund zwei Wochen vor dem letztmöglichen Prüfungstermin im Semester, waren noch keine

Nebenfächer mitgeteilt. Wie hätte man da die Nebenfächer prüfen wollen, für die man angeblich die Professoren Nagel und Lockemann einsetzt haben will? Der Dekan muß also schon im Dezember 1999 oder Januar 2000, rund ein halbes Jahr vor Vorliegen der Gutachten, gewußt haben, daß es nicht zu einer mündlichen Prüfung kommen würde. Anders ist nicht zu erklären, daß er den 28. Januar (s.u.) als letzten Abgabetermin für die Gutachten benennt, wonach dann nur noch zwei Wochen bis zur Prüfung blieben, er aber so kurz vor der Prüfung noch immer keine Nebenfächer benannt hat. Die gleiche Nummer wird sich im Sommersemester wiederholen: Angeblich sind die Professoren Nagel und Lockemann nur für das Nebenfach da, und trotzdem wird wieder selbst zwei Wochen vor dem letztmöglichen Prüfungstermin kein Nebenfach benannt werden. Der Dekan muß der Organisator der Falschbewertung gewesen sein.

Was meint denn Beth, wenn er forderte, daß man einer Verschiebung in den juristischen Bereich *„gebührend begegnen“* sollte? Welche Gründe könnte ein Prüfer dafür haben, so das Recht zu scheuen? **Warum ist Recht etwas, dem man „begegnen“ muß, statt sich daran zu halten?** Der Satz ist doch geradezu eine Bestätigung dafür, daß man bewußt das Recht verletzt. Und wie sollte man einer rechtlichen Überprüfung konkret „begegnen“? Was könnte er damit gemeint haben, wenn er eine Bestrafung fordert? Was sollte eine Strafe sein, wenn nicht eine falsche Bewertung? *Das ist doch geradezu die Ankündigung einer Falschbewertung.*

Interessant ist auch die Behauptung des Zweitgutachters, der – lange bevor er die Dissertation gelesen hatte – behauptete, daß dies alles nur geschehe, um gerade ihn loszuwerden, weil er mit der Arbeit „am besten vertraut“ sei und am ehesten „Schwächen aufzeigen“ könnte. Als er dann aber gezwungen wurde, ein Gutachten zu schreiben, konnte er nichts aufzeigen, konnte die Dissertation nicht einmal vollständig lesen (vgl. Seite 220). Warum wollte er unbedingt Gutachter sein? Eine andere logische Erklärung als die, daß er unbedingt die Dissertation sabotieren wollte, kann es nicht geben. Er behauptet, die Dissertation genau zu kennen. Das stimmt zwar nicht, aber er behauptet es. In seinem Gutachten behauptet er, die ganze Arbeit strotze vor Fehlern, sei nur ein kapitaler Irrweg. Wenn er doch die Arbeit aber vorher schon gekannt haben will, dann muß er auch vorher erkannt haben, daß sie ein Irrweg sei. Wenn er aber „Ko-Betreuer“ gewesen sein soll, warum hat er mir dann nicht 1998 im Technischen Beirat gesagt, daß er sie für einen Irrweg halte? Was soll denn das für ein Betreuer sein, der das nicht sagt? Und warum lud er mich immer wieder zu seinem Technischen Beirat ein, damit ich gerade das vortrug, was Inhalt meiner Dissertation sei? Und warum hat er das dann so ausgiebig gelobt und sich sogar selbst auf mich berufen, wenn die Arbeit doch ein „Kapitaler Irrweg“ gewesen sein soll, wie er später in seinem Gutachten schreibt? Und warum hat er im Herbst 1998, als die Arbeit längst fertig war, bei Xlink so sehr darum gebettelt, daß ich für ihn seinen Sicherheitsentwurf implementieren sollte, wenn er meine Sichtweise doch als „Ko-Betreuer“ kennen mußte und sie für einen Irrweg hielt? Und warum behauptet Beth im Frühjahr 1999 versucht zu haben, mir den Abschluß meiner Promotion dadurch zu ermöglichen, daß

er ein Projekt organisiere, mit dem ich sie implementieren könnte? Wozu sollte das gut sein und wie sollte eine Implementierung zum Abschluß der Promotion führen können, wenn doch die Dissertation so fehlerhaft gewesen war, wie beide Gutachter behaupten?

Es gibt nur eine plausible Erklärung: Die Dissertation ist gut und die Gutachter hielten sie bis 1999 auch für gut. Danach müssen sich die beiden Gutachter und der Dekan darin abgesprochen haben, die Arbeit absichtlich falsch zu bewerten. Wer eine andere Erklärung für die genannten Vorgänge hat, der möge sie mir mitteilen.

Das Verfahren wird verschleppt

§ 5 Abs. 7 Promotionsordnung:

> Das Promotionsverfahren soll am Ende des auf die Einreichung des Zulassungsgesuchs folgenden Semesters abgeschlossen sein.

Am 10.12.1999 – fast $3\frac{1}{2}$ Monate nach Einreichung der Arbeit – teilte der Dekan dann mit, daß er die Professoren Beth und Zorn als Gutachter bestimmt hatte. Am selben Tag hatte er die beiden Gutachter mit der Erstellung beauftragt.

In eben diesem Schreiben vom 10.12.1999 teilte der Dekan mir auch mit:

> *„Dem Promotionsausschuß müssen außerdem noch zwei weitere Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten angehören (§ 6 (1) Promotionsordnung). Wenn Sie möchten, können Sie mir für diese beiden Kollegen sowie für den von Ihnen bevorzugten Termin der mündlichen Prüfung bis zum 31.12.99 Vorschläge machen. Es wäre dazu zweckmäßig, wenn Sie den bevorzugten Termin gleich mit den gewünschten Prüfern abstimmen. Erhalte ich von Ihnen bis zu dem genannten Termin keine Vorschläge, werde ich selbst entsprechende Festlegungen treffen.“*

Ich habe von diesem Angebot keinen Gebrauch gemacht. Offensichtlich aber ist der Dekan selbst noch davon ausgegangen, daß die Gutachten noch im Dezember vorliegen müssten. Er kann nämlich nicht riskieren, daß ich einen Termin im Januar benenne, und die Gutachten nicht rechtzeitig, also vor Weihnachten fertig sind. Dann würde auffallen, daß die Gutachten ungewöhnlich lange dauern. Mit der Festlegung des Prüfungstermins kann er aber auch nicht warten, denn wenn er das im Gegensatz zu anderen Promotionen unterlassen hätte, wäre die Absprache zu offensichtlich gewesen.

Es passierte aber nichts.

Am 20.1.2000 fragte der Dekan auf mein Drängen hin bei den Gutachtern nach, ob sie diese bis zum 28.1.2000 fertigstellen könnten. Das war nämlich der letztmögliche Termin. Zwischen Fertigstellung der Gutachten und der

mündlichen Prüfung muß nach der Promotionsordnung ein zweiwöchiges Ausliegen der Bewertung stattfinden, über das die Professoren noch zu unterrichten sind. Der 28.1.2000 war der letzte Termin, mit dem man eine mündliche Prüfung noch in der Nähe der Vorlesungszeit hätte durchführen können. In der folgenden vorlesungsfreien Zeit sind die Professoren so selten anwesend, daß ein Termin mit Prüfern nicht mehr zu verabreden ist. Deshalb werden Promotionsprüfungen grundsätzlich nicht in der vorlesungsfreien Zeit abgehalten. Beths Antwort vom 21.1.2000:

> *„In Beantwortung Ihres Schreibens vom 20.01.2000 bezüglich der von Herrn Dipl.-Inform. Hadmut Danisch eingereichten Arbeit möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich aufgrund der gegenwärtigen Arbeitslage mich nicht imstande sehe, das Gutachten bis zum 28.01.2000 zu erstellen. Da es sich bei der von Herrn Danisch eingereichten Arbeit, die ich von Ihnen nach dem Fakultätsratsbeschluß vom 08.12.1999 zur Begutachtung erhalten habe, um eine gegenüber den mir bekannten Vorversionen überarbeitete Version handelt, wird ein detailliertes Gutachten nicht in einem solch kurzen Zeitraum zu erstellen sein.“*

Das ist erstaunlich, denn die eingereichte Version unterschied sich inhaltlich nicht von der Vorversion. Sie war nur sprachlich etwas nachgearbeitet worden, einige Schreibfehler wurden entfernt und zwei kleine, als überflüssig erkannte Abschnitte waren entfernt worden. Bemerkenswert ist auch, daß er auf die „Arbeitslage“ verweist. Auf spätere Nachfrage kann er nicht erklären, was er denn wichtigeres zu tun gehabt haben will. Zeit und Muße für einen Vortrag im ZKM und Konferenzbesuche hatte er jedenfalls.

Der Grund für die Verzögerung war ein ganz anderer: Seit Dezember 1998 hatte er zunehmend die Behauptung gestreut, daß die Dissertation angeblich viele Fehler enthielte, kannte sie aber nicht einmal. Er hatte nicht damit gerechnet, daß er seine Behauptungen beweisen müßte. Als die Dissertation nun wider Erwarten eingereicht wurde, konnte er seine Behauptungen nicht belegen und versuchte sich damit herauszuwinden und Zeit zu gewinnen, daß die eingereichte Version gegenüber der Vorversion verändert worden wäre. Am 23.1.2000 erhob ich wegen der Verschleppung Dienstaufsichtsbeschwerde. Mit Schreiben vom 25.1.2000 teilte mir der Dekan mit:

> *„Wie mir mitgeteilt wurde, werden die Gutachten nicht bis zu dem Termin vorliegen, der für die vorgeschriebene Auslagefrist notwendig ist. Ich sehe deshalb keine Möglichkeit, einen Termin für eine Prüfung noch in der Vorlesungszeit dieses Semesters anzusetzen. Ich möchte Sie bitten, sich darauf einzurichten.“*

Im Klartext: Das Promotionsverfahren kann nicht durchgeführt werden, weil die Gutachter die Gutachten nicht erstellen.

Ich habe deshalb Strafanzeige wegen Erpressung und Bestechlichkeit bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe erstattet. Weil mir vertraulich zugespielt worden war, daß man unter den Professoren inzwischen gegen mich denunzierte, informierte ich per E-Mail vom 31.1.2000 die anderen Professoren der Fakultät über den Sachstand und meine Sicht der Dinge. Man beachte den Zeitverlauf und Kausalzusammenhang: Vor dem Verwaltungsgericht wird die Universität nämlich später behaupten, alles wäre normal und zeitgerecht verlaufen und

erst ich hätte durch diese E-Mail die Prüfer dazu gebracht, die Gutachten nicht mehr erstellen zu wollen.

Hatte der Dekan mich im Dezember noch gebeten, den Termin für die mündliche Prüfung selbst zu vereinbaren, so sah das nun schon ganz anders aus. Am 3.2.2000 schrieb er mir nämlich:

> *Sehr geehrter Herr Danisch,*
> *den Termin für Ihre Prüfung kann ich erst festlegen, wenn*
>
> - *die Gutachten bei mir eingegangen sind,*
> - *beide Gutachen eine Annahme der Arbeit als Dissertation empfohlen haben,*
> - *zwei Wochen Auslagefrist vergangen sind und in dieser Zeit keine Einsprüche eingegangen sind.*
>
> *Die Gutachten habe ich bei den betreffenden Kollegen noch einmal angemahnt. Bitte haben Sie aber Verständnis, wenn sich die Erstellung der Gutachten infolge der bekannten Überlastung der betreffenden Kollegen bedauerlicherweise noch etwas verzögern sollte.*

Damit waren die Gutachten auf unbestimmte Zeit verschoben. Noch im Dezember sollte ich den Prüfungstermin vereinbaren, und jetzt kann er ihn plötzlich selbst nicht mehr festlegen. Wie sich bald herausstellt (s.u.), war die angebliche Überlastung unwahr. Die Universität wird trotzdem später mit Schriftsatz vom 6.3.2001 gegenüber dem Verwaltungsgericht behaupten:

> *„Die Behandlung des Promotionsgesuchs des Klägers bewegte sich durchaus im notwendigen und üblichen zeitlichen Rahmen und entsprach den einschlägigen Vorschriften der Promotionsordnung für die Fakultät für Informatik. [. . .] Insgesamt ist zu betonen, dass der Kläger keineswegs benachteiligt, sondern so behandelt worden ist wie jeder andere auch.“*

Nur zum Vergleich: Ein anderer Doktorand hatte seine Dissertation über einen Monat nach mir eingereicht, Anfang November 1999, und hatte seine mündliche Prüfung bereits im Dezember.

Was aus der Dienstaufsichtsbeschwerde geworden ist? Nun, das Rektorat teilte dem Dekan am 2.3.2000 mit:

> *„Herrn Professor Beth werde ich in einem gesonderten Schreiben bitten, kurz zu schildern, welche Dienstaufgaben im fraglichen Zeitraum der Begutachtung der Dissertation von Herrn Danisch vorzuziehen waren.“*

Dessen Antwort vom 17.3.2000:

> *„In Beantwortung Ihres o.a. Schreibens im Auftrag des Rektors bzgl. der erneuten Dienstaufsichtsbeschwerde des Herrn Dipl.-Inform. Danisch teile ich Ihnen Folgendes mit:*
>
> *Ich wurde vom Dekan der Fakultät für Informatik am 08.12.1999 nach dem Fakultätsratbeschluß vom gleichen Tag gebeten, ein Gutachten über die von Herrn Danisch eingereichte Dissertation zu erstellen.*
>
> *Die Erstellung eines Promotionsgutachtens besteht aus dem nochmaligen sorgfältigen Studium der endgültig vorgelegten Arbeit im Detail und als Ganzes, der*

> *Überprüfung der enthaltenen Aussagen, Daten, Konstruktionen, Analysen und Beweise sowie der Korrektur des Textes, einer vergleichenden Einordnung in den Stand der Wissenschaft zum Abgabezeitpunkt der Arbeit und schließlich der Anfertigung des eigentlichen Gutachtens.*
>
> *Im vorliegenden Fall war dies aus mehreren Gründen mit besonders hohem Aufwand verbunden, da ein weitreichendes Umfeld der Informatik einzubeziehen und zu berücksichtigen war. Darüber hinaus mußte ich aufgrund der Vorgeschichte davon ausgehen, dass der Kandidat Rechtsmittel ergreifen könnte, was die Abfassung eines detaillierten Gutachtentextes notwendig machte.*
>
> *In diese Phase meiner Begutachtung platzte dann die von Herrn Danisch mit e-mail vom 31.01.2000 (fast) allen Professoren der Fakultät zugeleitete Mitteilung über eine Strafanzeige gegen mich wegen Promotionsverschleppung. Aufgrund dieses Ereignisses sah ich mich genötigt, den Dekan und den Fakultätsrat am 04.02.2000 um die Entbindung von der Aufgabe des Gutachters bei der Promotion von Herrn Danisch zu bitten. Dieser Bitte hat der Fakultätsrat in seiner Sitzung vom 09.02.2000 entsprochen.“*

Es gab also keine „wichtigeren Dienstaufgaben“, wie man fälschlich behauptet hatte. Jetzt hieß es, die Erstellung des Gutachtens sei so arbeitsaufwendig gewesen.

Merkwürdig auch, daß er im Dezember und Januar angeblich so viel Aufwand in die Erstellung des Gutachtens gesteckt haben will – das er dann aber erst im Juni erstellte. Die Fehler und die eigenartige Struktur des Gutachtens (vgl. Seite 196 ff.) lassen es als höchst unglaubwürdig erscheinen, daß der Gutachter im Januar schon am Gutachten gearbeitet haben oder die Dissertation wenigstens gelesen haben könnte. Die Fehler des Gutachtens drängen den Verdacht geradezu auf, daß er sich erst am letzten Tag vor der Abgabe des Gutachtens im Juni mit der Anfertigung befaßt und die Dissertation dabei zum ersten Mal (und auch das nur höchst lückenhaft) gelesen hat. Anders sind die Fehler im Gutachten nicht zu erklären.

Bemerkenswert ist übrigens, daß als Grund für den hohen Arbeitsaufwand angegeben wurde, daß ein *„weitreichendes Umfeld der Informatik einzubeziehen und zu berücksichtigen“* war. Später wird man vor dem Verwaltungsgericht behaupten, daß man keine anderen Prüfer stellen könnte, weil die Dissertation so sehr fachspezifisch sei.

Professoren auf der Flucht

Am 4.2.2000 schrieb dann Prof. Beth dem Dekan:

> *„Leider sehe ich mich gezwungen, Sie darum zu bitten, mich von der Aufgabe als Referent für die von Herrn Dipl.-Inform. Hadmut Danisch eingereichte Dissertation zu entbinden. Angesichts der Vorkommnisse der letzten Tage fürchte ich mich, nach meinen wissenschaftlichen Kriterien gemäß den von mir vertretenen Standards der Fakultät das Gutachten fertigzustellen.“*

Man beachte die „wissenschaftlichen Kriterien“. Ab Seite 196 werden die näher beleuchtet. Und am selben Tag – wie immer agieren die „unabhängigen“ Gutachter völlig synchron – schreibt auch Prof. Zorn:

> *„Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass in dem obigen Promotionsverfahren mittlerweile Umstände eingetreten sind, die mich leider ausserstande setzen, die übernommene Zweitbegutachtung der Dissertation von Herrn Danisch noch sachgerecht durchzuführen. Der Kandidat hat nach lange andauernden Vorwürfen gegenüber dem Erstbetreuer nun auch gegen mich massivste Beschuldigungen im Zusammenhang mit seinem Promotionsverfahren erhoben, und angeblich inzwischen sogar Strafanzeige bei der Karlsruher Staatsanwaltschaft gestellt.*
>
> *Trotz allen guten Willens in der Sache, den ich bisher aufzubringen bereit war, ist es mir jetzt nicht mehr möglich, das Gutachten so zu erstellen, dass ein möglicher späterer Vorwurf der Befangenheit ausgeschlossen werden kann.*
>
> *Ich bitte Sie daher offiziell um Entbindung von der übernommenen Verpflichtung zur Erstellung des Zweitgutachtens der Dissertation Danisch durch den Fakultätsrat.“*

Beide Prüfer hatten nun Angst bekommen, weil sie nach der Erpressung und der Behauptung von Fehlern in der Dissertation plötzlich vor der unerwarteten Situation standen, ihre Behauptungen belegen zu müssen, was sie nicht konnten. Deshalb hatten sie die Flucht angetreten.

Streng vertraulich: Das Verfahren wird eingestellt

Ebenfalls am 4.2.2000 sandte nun der Dekan eine Anfrage an die Professoren der Fakultät:

> *Vertraulich!*
>
> *Liebe Kollegen,*
> *im Falle des Promotionsverfahrens H. Danisch haben die von der Fakultät benannten Gutachter den Auftrag, ein Gutachten zu erstellen, an mich zurückgegeben. Sollte unter Ihnen jemand sein, der die Funktion eines Gutachters übernehmen möchte, so möchte ich ihn bitten, sich umgehend an mich zu wenden. Ich beabsichtige ansonsten, in der Sitzung des Fakultätsrats am 9.2.2000 eine Beendigung des Promotionsverfahrens zu beantragen. Die eingereichten Unterlagen können bei mir eingesehen werden.*

Er fragte, wer die Funktion eines Gutachters übernehmen *„möchte“*. Niemand antwortete. Vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe und dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg wird der Dekan später behaupten, daß er gefragt hätte, wer *„zuständig“* sei und sich die Professoren für nicht zuständig erklärt hätten.

Dann tagte der Fakultätsrat am 9.2.2000. Der Dekan hat dazu notiert:

> *Notiz zur Sitzung des Fakultätsrats am 9.2.00:*
>
> Beschluß zum Promotionsverfahren Danisch:
>
> Es wird übereinstimmend festgestellt, dass nach dem Schreiben vom 31.1.00 von Herrn Danisch per e-mail an (fast alle) Professoren der Fakultät ein Verfahren ohne Befangenheit aller Mitglieder der Fakultät nicht mehr möglich ist.
>
> Ferner wurde beschlossen: (einstimmig)

1. Die Fakultät stellt fest, dass sie bisher ihren Verpflichtungen, die aus der Annahme als Doktorand resultieren, nachgekommen ist.
2. Der Fakultätsrat akzeptiert die Rückgabe des Gutachtenauftrags durch die beiden Gutachter Beth und Zorn und stellt die Blockierung des Verfahrens fest.
3. Da sich keine anderen Gutachter gefunden haben, wird der Dekan gebeten, den möglichen Fortgang des Verfahrens mit dem Rektorat zu klären.

Mit Schreiben vom 22.2.2000 teilte mir der Dekan dann die Einstellung des Verfahrens mit, ebenso den anderen Professoren unter dem Hinweis „Persönlich/Streng vertraulich“. Der Einstellungsbescheid ist auf Seite 192 wiedergegeben. Dagegen habe ich natürlich Widerspruch und Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben. In seiner Stellungnahme erklärt der Dekan am 3.4.2000:

> *„Insgesamt denke ich, dass Herr Danisch dabei keineswegs benachteiligt, sondern so behandelt worden ist wie jeder andere auch.“*

Mit Bescheid vom 13.4.2000 hob das Rektorat dann den Bescheid des Dekans auf und half damit meinem Widerspruch ab. Man hatte meiner Widerspruchsbegründung juristisch nichts entgegenzusetzen und erklärte:

> *„Das Promotionsverfahren wird nunmehr fortgeführt und die Fakultät wird sich um einen schnellstmöglichen Abschluss des Verfahrens bemühen.“*

Prüfer unter Zwang

Am 19.4.2000 fand daraufhin eine Sitzung des Promotionsausschußes statt, über die der Dekan notiert hat:

> *“Der Promotionsausschuß berät daraufhin ausführlich über das Für und Wider und kommt bei Stimmenthaltung von Prof. Zorn mehrheitlich zu dem Beschluß, dass nach Abwägung aller Gründe im Interesse des Kandidaten eine Beurteilung der eingereichten Arbeit von den Gutachtern erbeten werden sollte.*
>
> *Trotz der großen beruflichen Belastung der beiden nominierten Referenten stellten inzwischen beide in Aussicht, die Gutachten so zügig wie möglich zu erstellen.“*

Am 20.4.2000 forderte das Ministerium die Universität auf, das Promotionsverfahren „zügig, spätestens bis Ende Sommersemester 2000, zum Abschluss zu bringen.“

Am 27.4.2000 teilte der Dekan mir dann mit, daß er einen Promotionsausschuß gebildet hat, dem außer ihm die Professoren Beth, Lockemann, Nagel und Zorn angehören. Am 8.5.2000 forderte er die Professoren Beth und Zorn auf, die Gutachten unter Beachtung der vom Ministerium gesetzten Verfahrensfrist, also bis spätestens 15.6.2000 vorzulegen. Man sollte also meinen, daß weitere $1\frac{1}{2}$ Monate ausreichend wären.

Universität Karlsruhe (TH)
Fakultät für Informatik

Der Dekan
Prof. Dr. Detlef Schmid

Universität Karlsruhe (TH) · 76128 Karlsruhe
Fakultät für Informatik · Dekanat

Postanschrift:
76128 Karlsruhe, Postfach 69 80

Besucheranschrift:
Am Fasanengarten 5 (Geb. 50.34)
76131 Karlsruhe

Tel.: (07 21) 6 08-39 76

Fax: (07 21) 6 9 77 60

E-Mail: dekanat@ira.uka.de

http://www.ira.uka.de/

EINSCHREIBEN
Herrn
Dipl.-Inform. Hadmut Danisch
Tennesseeallee 58

76149 Karlsruhe

22.02.2000

Sehr geehrter Herr Danisch!

Wie ich Ihnen bereits am 10.02.2000 mitgeteilt hatte, haben es die von der Fakultät beauftragten Gutachter nach Ihrem Schreiben vom 31.01.2000 an die Professoren der Fakultät abgelehnt, über die von Ihnen eingereichte Arbeit Gutachten zu erstellen. Unter den restlichen Professoren der Fakultät hat sich aufgrund der fachlichen Ausrichtung keiner mehr für fachlich zuständig erklärt.

Die Bedingung, dass nach § 6 (2) der Promotionsordnung mindestens einer der Gutachter Professor der Fakultät sein muss, kann infolgedessen in diesem Verfahren nicht mehr erfüllt werden.

Ich sehe deshalb keine andere Möglichkeit, als das Verfahren hiermit für beendet zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

D. Schmid

Prof. Dr. Detlef Schmid

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Rektorat der Universität Karlsruhe, Kaiserstr. 12, zu erheben.

Der Bescheid, mit dem das Promotionsverfahren ohne Prüfung eingestellt wurde.

Die beiden Prüfer Beth und Zorn protestierten dagegen am 10.5. und am 11.5.2000. Beide beriefen sich darauf, vom Fakultätsrat entbunden worden zu sein. Daß der Fakultätsrat dafür gar nicht zuständig ist, interessiert nicht.

Beide Prüfer lehnten es weiterhin ab, Gutachten zu erstellen und erklärten sich für befangen. Am 19.5.2000 gab es deshalb eine Sitzung des Prüfungsausschusses, in der man aber die Befangenheit der Prüfer ablehnte und sie explizit weiter verpflichtete. Zusätzlich bekam auch der Rektor kalte Füße und wies die Fakultät am 19.5.2000 an:

> *„. . . weise ich Sie unter Beachtung meiner Pflichten als Rektor der Universität darauf hin, dass das Promotionsverfahren von Herrn Danisch nunmehr zügig und innerhalb der vom Wissenschaftsministerium im Schreiben vom 20. April 2000, Az.: 31-814.06/31, genannten Frist abzuschließen ist. Vor allem bitte ich Sie, darauf hinzuwirken, dass die von der Fakultät bestellten Gutachter ihren Prüfungsverpflichtungen zeitnah nachkommen. [. . .] Vorsorglich bitte ich Sie bereits jetzt, sofort einen neuen oder neue Gutachter zu bestimmen, falls der Promotionsausschuss zu dem Ergebnis kommt, dass Befangenheit zu besorgen ist. “*

Und weil die Füße des Rektors so kalt sind und er dem Dekan wohl nicht traut, führt er am selben Tag auch ein Telefonat gleichen Inhaltes mit dem Dekan, das er von einem Zeugen protokollieren und bestätigen läßt.

Wie schon oben beschrieben, hat die Sache einen Schönheitsfehler: Später vor dem Verwaltungsgericht wird die Fakultät auf die Frage, warum die Professoren Nagel und Lockemann nicht als Prüfer bereitstehen, behaupten, daß beide fachlich nicht geeignet und nur für die Nebenfächer benannt worden sind. Da die Prüfung spätestens Ende Juni hätte stattfinden müssen und zur Vorbereitung auf die Nebenfächer Zeit notwendig ist, hätte der Dekan mir spätestens Anfang Mai Nebenfächer mitteilen müssen, denn nur dafür hat er ja angeblich die Prüfer Nagel und Lockemann bestimmt. Von Nebenfächern war aber nie die Rede. Selbst zwei Wochen vor dem letztmöglichen Termin hatte er keine Nebenfächer benannt. Das selbe Spiel wie im Wintersemester zuvor. Der Dekan muß die ganze Zeit über schon gewußt und geplant haben, daß es nicht zu einer mündlichen Prüfung kommen würde.

Ablehnung der Dissertation

Professor Beth hat das Gutachten am letzten Abend der Frist, am 14.6.2000 angefertigt und am letzten Tag der Frist, dem 15.6.2000 vorgelegt, rund ein dreiviertel Jahr nach der Einreichung. Später wird er das dann als „termingerecht“ bezeichnen. Der Zweitgutachter gab sein Gutachten einen Tag vor Ablauf der Frist ab.

Es kam dann, wie es kommen mußte. Beide Prüfer lehnten die Dissertation ab, womit die Fakultät die Arbeit am 21.6.2000 als endgültig nicht bestanden bewertete.

„Eigentlich weiß ich alles, aber es stimmt nur nie.“

Herbert Feuerstein, Komiker

Professor Dr. Beths „Gutachten“

Erklärung Beths vom 4.2.2000:

„Angesichts der Vorkommnisse der letzten Tage fürchte ich mich, nach meinen wissenschaftlichen Kriterien gemäß den von mir vertretenen Standards der Fakultät das Gutachten fertigzustellen.“

Erklärung Beths vom 8.11.2001:

„Ich habe die Dissertation von Herrn Danisch mit größtmöglicher wissenschaftlicher Sorgfalt und Genauigkeit überprüft.“

Beth in seinem Gutachten:

„Die Art der Auseinandersetzung mit dem Thema, die wegen ihrer engen Verbindung der Kryptologie mit der Sicherheitstechnik und mit dem damit verbundenen Wertetransfer ein hohes Risiko beinhaltet, hätte höchster Sorgfalt und Genauigkeit bedurft.“

Beth in seinem Gutachten:

„Mit Fachkauderwelsch allein kann eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem Thema nicht bestritten werden.“

Aus dem Schriftsatz der Fakultät an das Gericht vom 5.3.2002:

„Bedeutsam und unverzichtbar ist somit die Bedingung, dass die als Gutachter benannten Professorinnen/Professoren hochgradige Spezialisten mit einer entsprechenden Kompetenz auf ihrem Forschungsgebiet sind.“

Aus dem Schreiben des Rektorats an das Ministerium vom 7.7.1999:

„Ohnehin ist Prof. Beth für das von Herrn Danisch gewählte Promotionsthema der einzig fachlich kundige und damit zuständige Hochschullehrer an der Fakultät für Informatik.“

Beth in seinem Gutachten:

„Die Korrektheit und Sinnhaftigkeit dieser Aussagen kann nur von Protokoll- und Netzwerkspezialisten beurteilt werden.“

Schreiben Beths an das Rektorat vom 17.3.2000:

Die Erstellung eines Promotionsgutachtens besteht aus dem nochmaligen sorgfältigen Studium der endgültig vorgelegten Arbeit im Detail und als Ganzes, der Überprüfung der enthaltenen Aussagen, Daten, Konstruktionen, Analysen und Beweise sowie der Korrektur des Textes, einer vergleichenden Einordnung in den Stand der Wissenschaft zum Abgabezeitpunkt der Arbeit und schließlich der Anfertigung des eigentlichen Gutachtens. Im vorliegenden Fall war dies aus mehreren Gründen mit besonders hohem Aufwand verbunden, da ein weitreichendes Umfeld der Informatik einzubeziehen und zu berücksichtigen war.

Für die Widerspruchs- und Klagebegründung habe ich eine fachliche und prüfungsrechtliche Fehleranalyse des Erstgutachtens erstellt, die über 200 Seiten umfaßt. Das wäre natürlich zuviel für diese Dokumentation. Und manche Aussagen des Gutachtens sind zwar falsch, aber langweilig. Deshalb will ich hier nur auf die allerschönsten, amüsantesten und am leichtesten verständlichen „Highlights“ eingehen.

Der Beweisbeschluß des Verwaltungsgerichts

Erst vier Jahre und erst im übernächsten Prozeß ging das Verwaltungsgericht die Aufklärung der Fehler in Beths Gutachten an und stellte aus den Einwänden, die ich erhob, stichprobenartig 6 Fragen zusammen, die es Sachverständigen stellte. Hieraus ist inzwischen ein eigenes Kapitel geworden (Seite 476 ff.). Um Wiederholungen zu vermeiden habe ich aus diesem Kapitel hier alle die Punkte entfernt, die zu den 6 Beweisfragen gehören und sie später in diesem Kapitel zum Beweisbeschluß ab Seite 476, zum Sachverständigengutachten der Professorin Eckert ab Seite 492 und zum Sachverständigengutachten des Professors Vinck ab Seite 574 aufgegriffen.

Micro-Bewertung

Viele Professoren betreiben „Micro-Management“ statt richtigem Management (vgl. Seite 95 f.). Dieser hier treibt es noch weiter, er betreibt Micro-Bewertung statt richtiger Bewertung.

Er verbeißt sich – zudem meist fachlich falsch – in Kleinigkeiten und Belanglosigkeiten, regt sich fulminant über einen einzelnen Tippfehler auf, kritisiert mal das Fehlen einer Definition, dann wieder, daß etwas definiert wurde, rügt, daß Zitate irgendwelcher (nicht verwendeter) Werke fehlten, hält es für erwähnenswert, daß eine Aufzählung mit „Bullets“ dargestellt wurde, und dergleichen mehr. Ganze Abschnitte und Unterkapitel werden nicht nach ihrem Inhalt, ihrem Wissenschaftlichen Sinn, ihrem Gehalt an Prüfungsleistung bewertet, sondern nur anhand einer einzelnen Formulierung in den ersten Zeilen. Ein fünfseitiges Kapitel wird nicht gelesen, sondern nur in den ersten fünf Zeilen angelesen, dann wird an einer Formulierung herumgemäkelt und das war es schon. Eine fachliche Bewertung des Kapitels erfolgt erst gar nicht.

Es wird über jedes Maß hinaus und ebenso gnaden- wie sinn-, end- und ziellos in der Formulierung einzelner Sätze herumgebohrt. Worum es in der Arbeit inhaltlich geht, das erfaßt er nicht, das spielt keine Rolle. Ob die Arbeit ein Stichwortverzeichnis hat ist ihm wichtiger, als ob die Arbeit richtige, nützliche Ergebnisse liefert. So ist das Gutachten eine 18-seitige Aneinanderreihung von fast nur „Kleinkram“. Eine Bewertung dessen, was der Gesamtinhalt der

Dissertation ist, nämlich die Vorgehensweise zur Absicherung eines Netzwerkes, zur Erbringung der Dienstleistung, erfolgt in keiner Weise, denn das kriegt der Gutachter nicht mit. Er bewertet die Dissertation in einer Weise, als würde er mit dem Mikroskop nach einzelnen Fusseln im Teppich fahnden. Das erstellte Gebäude, dessen Bauplan und der Zweck des Gebäudes liegen dabei außerhalb seines Sichtfeldes. Die Verhältnismäßigkeit und die Proportionalität fehlen völlig. Schon das ist prüfungsrechtswidrig.

Oder um es anders zu sagen: Die Dissertation handelt von Netzwerk- und Kommunikationssicherheit. Das Gutachten nicht. Der Gutachter weiß nicht, worum es da eigentlich geht. Keine einzige seiner Aussagen bezieht sich wirklich auf das Thema der Dissertation.

Diese Technik ist im Wissenschaftsumfeld nicht selten anzutreffen. Sie wird immer dann verwendet, wenn Leute Fachkompetenz vortäuschen und das Besserwissen anzeigen wollen oder müssen, aber in Wirklichkeit das Fachgebiet nicht beherrschen. Es ist eine Art Maskerade.

Amnesie, Phantasie und Zeitnot

An dem Gutachten fällt auf, daß es in sich höchst widersprüchlich ist und der Gutachter die Arbeit nicht richtig kennt, bzw. zum Zeitpunkt der Bewertung nur den bereits bearbeiteten Teil der Arbeit gesehen hat. Der Gutachter hat die Arbeit nicht erst gelesen und dann bewertet, sondern einmal überflogen und parallel dazu das Gutachten geschrieben. Deshalb ist das Gutachten nicht wie ein reguläres Prüfungsgutachten geordnet, sondern folgt strikt linear der Dissertation und hat keine eigene Struktur. An vielen Stellen rügt er das Fehlen von Ausführungen, die erst später in der Dissertation kommen. Es ist deutlich erkennbar, an welcher Stelle er aufgehört hat, die Dissertation kontinuierlich zu lesen und in Hektik immer größere Abschnitte übersprungen und nicht mehr gelesen hat. Gleichzeitig werden die gutachterlichen Äußerungen über die Kapitel 1 bis 4 immer kürzer. Und dann kam plötzlich und so unerwartet das Kapitel 5 mit einer Vielzahl einzelner kryptographischer Themen, und da mußte und wollte er unerwartet zu jedem Unterkapitel etwas negatives schreiben. Und keine Zeit mehr. Wenn man das Gutachten analysiert, merkt man sehr deutlich, daß er sich in höchster Hektik gegen jedes Unterkapitel irgendetwas aus den Fingern saugen wollte. Eine Behauptung hier, eine fahrige Bemerkung da, und mal schnell ein Buch aus dem Regal gegriffen und ein paar Stichworte aus dem Inhaltsverzeichnis abgeschrieben – und in der Eile das falsche Buch gegriffen.

Was aus dem Gutachten an Sprüngen erkennbar war, hat sich in seinem Gutachterexemplar der Dissertation bestätigt: Immer dann, wenn er im Gutachten mehrere Seiten überspringt, fehlen auch jegliche Notizen in der Dissertation. Dazu rügt er teilweise das Fehlen von Ausführungen, die in der Dissertation

enthalten sind, die er aber übersprungen hat. Ein halbes Jahr Begutachtungszeit hat ihm nicht gereicht, um die Dissertation erst zu lesen und dann das Gutachten zu schreiben. Der Mann hat Probleme mit der Zeiteinteilung.

Das ist schon erstaunlich, wenn man bedenkt, daß er seit über einem Jahr behauptete, die Arbeit besonders intensiv betreut und mich auf viele Fehler darin hingewiesen zu haben. Und nun weiß er beim Schreiben des Gutachtens nicht einmal, was in den nachfolgenden Teilen der Dissertation steht. Und hat nicht einmal die Zeit, sein Gutachten zu korrigieren, wenn er das findet, über dessen Fehlen er sich noch eben ereifert hatte. Und das ist noch erstaunlicher, wenn man bedenkt, daß er behauptet hatte, schon im Januar 2000 (vgl. Seite 186) über Wochen so außerordentlich viel Zeit aufgewendet und ein weitreichendes Umfeld der Informatik mit einbezogen haben will – und nun weiß er nicht einmal ansatzweise, was in der Dissertation steht. Ganz klar: Der Mann hat auch Probleme mit dem Gedächtnis.

Auffällig ist auch, daß der Gutachter Fehler rügt, die in der Dissertation nicht vorhanden sind, er dazu teilweise die Dissertation falsch wiedergibt und Fehler einfach erfindet um sie dann vehement zu rügen. Seine Phantasie hat er auch nicht unter Kontrolle.

Selbstinszenierung und Besserwisserei

Ein Großteil des Gutachtens ist keine Bewertung, sondern pure Selbstinszenierung des Gutachters. An vielen Stellen äußert er sich nicht zur Prüfungsleistung, sondern stellt in penetranter Weise heraus, daß er es noch besser wüßte, die schlaueren Leute kennt, die tolleren Veröffentlichungen zitieren kann, Dinge weiß, die ich nicht wüßte, aber wissen müßte. Durch das ganze Gutachten hindurch verweist er krampfhaft auf seine eigenen Veröffentlichungen und seinen Bekanntenkreis. Statt zu bewerten und einzuordnen, versucht er geradezu zwanghaft, überall noch etwas daraufzusetzen. *Er bewertet nicht die Dissertation. Er will aufzeigen, daß er in jeder Hinsicht besser ist als ich.*

Das ist prüfungsrechtlich unzulässig. Der Prüfer hat nicht zu erläutern, ob es irgendjemand besser kann, sondern er hat die Prüfungsleistung dahingehend zu beurteilen, ob sie objektiv die gesetzlichen Anforderungen für den Berufszugang erfüllt. So richtig peinlich ist, daß keine einzige seiner Besserwissereien fachlich richtig ist und einer Überprüfung standhält.

Ein besonders schönes Beispiel hierfür ist folgendes: Kapitel 5 der Dissertation handelt von staatlicher Kommunikationsüberwachung. Zur Einleitung, zur Mahnung und zur Gewichtung des Themas habe ich verschiedene Menschenrechts- und andere Normen aufgeführt, die das Post- und Fernmeldegeheimnis zusichern. Dazu meint der Gutachter:

> *[. . .] wobei es der Kandidat versäumt hat, bei der Auflistung auf Seite 119 , Art . 5 (1) GG zu zitieren: „Eine Zensur findet nicht statt.“*

Das ist seine typische Arbeitsweise und seine Auffassung von Wissenschaft: Statt zu wissen oder nachzulesen assoziiert er nur klanglich und begrifflich. Ein Grundgesetzkommentar gehört wohl nicht zu seiner Ausstattung. Das Zensurverbot hat mit dem Post- und Fernmeldegeheimnis nichts zu tun. Der Gutachter hat den Sinn und Zweck der Auflistung nicht verstanden. Anstatt die Auflistung aber positiv zu werten oder wenigstens gar nicht, wenn er sie schon nicht versteht, muß er geradezu zwanghaft irgendeine Besserwisser-Bemerkung draufsetzen um zu zeigen, daß er es besser weiß und angeblich das wichtigste fehlt. Auch hier wieder der Standardfehler seiner Arbeitsweise: Statt Fachkenntnis werden begriffliche und klangliche Assoziationen eingesetzt. Bei jeder nur erdenklichen Gelegenheit muß er dem Feind in Form des eigenen Doktoranden eine mitgeben.

Dasselbe noch einmal an anderer Stelle: Ich hatte die „schlüssellosen Chiffren“ eingeführt, die über einen Lawineneffekt dafür sorgen, daß Nachrichten nicht teilweise entschlüsselt werden können (gegen Brute-Force-Attacken usw.). Dazu ist es notwendig, daß die Inverse eindeutig und deterministisch zu berechnen ist. Der Gutachter meint aber:

> *„Leider ist die Definition bei genauerem Hinsehen unsinnig und nicht an der Realität orientiert, da als Qualitätskriterium für die Chiffre nur der Lawineneffekt aufgezählt wird. Der Kandidat übersieht dann vor allen Dingen die nötige Erweiterung der Definition auf eine probabilistische Abbildung, deren Inverse im Rahmen von Entropischen Überlegungen wohl definiert sein könnte, wie dies etwa bei dem von ihm weiter oben erwähnten Jefferson Wheel Cipher (siehe Seite 128) der Fall ist.“*

Das ist fachlicher Unfug, völlig aus der Luft gegriffen und macht das vorgeschlagene Verfahren unbrauchbar. Es hat keinerlei Nutzen und macht es notwendig, daß die Nachricht hinreichend viel Entropie aufweist, um die Inverse hoffentlich bestimmen zu können. Beweisbar ist das dann nicht, es herrscht das Prinzip Hoffnung. Die Forderung des Gutachters führt also nicht zu einer Verbesserung, sondern zu einer ganz massiven Schwächung des Verfahrens: Für den Angreifer wird es deutlich leichter, für den befugten Empfänger deutlich schwerer, die Nachricht zu lesen, und der Absender muß künstlich Redundanz einbinden, was eine extreme Schwächung des Verfahrens ist. Was der Gutachter hier fordert, ist deshalb unsinnig und sogar sehr schädlich und kontraproduktiv. Er erklärt auch nicht, warum es „nötig“ sein soll, sondern behauptet es willkürlich. Er hat einfach – und wieder scheint es zwanghaft zu sein – irgendetwas, was sich fachwissenschaftlich anhört, draufgepackt, um zu zeigen, daß er es noch viel besser weiß und daß man die Prüfungsleistung schlecht bewerten muß, weil etwas fehlt. Und wieder dasselbe Schema: Statt Fachwissen und Nachdenken nur begriffliche Assoziation.

Er bewertet nicht, was in der Dissertation steht, sondern was nicht darin steht und wie er es selbst in seinen eigenen Augen besser gemacht hätte.

Das ganze Gutachten ist letztlich nichts anderes als eine einzige Botschaft: Er kann alles viel besser, weiß alles viel besser, ist in jeder erdenklichen Hinsicht viel besser als ich. Der Mann bewertet nicht die Dissertation, sondern sich

selbst. Das ganze Gutachten ist eine durchgehende Selbstinszenierung, aber eine mißlungene, und damit geradezu tragisch.

Offene Böswilligkeit und Willkür

Daß der Gutachter hier nicht auf eine Bewertung, sondern auf schiere Vernichtung aus war und dazu willkürlich alles negativ gewertet hat, was in der Dissertation stand, wird besonders daran deutlich, daß er sich selbst ständig widerspricht: An einer Stelle wertet er etwas als falsch und fordert, daß man es hätte anders machen müssen. Mache ich es dann später genau so, hält er das auch wieder falsch und will es so, wie ich es zuerst gemacht habe. *Es war gar nicht mehr möglich, von dem Mann eine positive Wertung zu bekommen.*

So verwende ich in Kapitel 2 den Begriff der „Partition“, weil der – beispielsweise beim Entwurf von Firewall-Systemen – notwendig ist, um Netzwerksegmente und Adressbereiche den Schutzobjekten zuzuordnen und zur Eindeutigkeit Überschneidungen zu vermeiden. Naja, und wie das in der Wissenschaft eben so üblich ist, gebe ich dazu eine kurze, aber präzise, auf Mengenlehre basierende Definition dessen, was eine „Partition“ ist. Das macht man in Dissertationen eben so. Das hätte ich nicht dürfen, meint Beth:

> *„Ähnliche Kritik ist auch aus mathematisch formaler Sicht an diesem Abschnitt 2.2 zu üben, da z.B. die Definition 2.3 des Begriffes Partition zu einen überflüssig wäre, da dies ein bekannter Begriff aus der Mengenlehre ist und als Datenstruktur zum Stoff des Grundstudiums gehört.“*

Und nur, weil es im Grundstudium vorkommt, darf man in einer Dissertation nicht mehr definieren, was man verwendet? Dabei scheint es mit seinen Kenntnissen der Mengenlehre auch nicht so weit her zu sein, denn so eindeutig definiert ist der Begriff nämlich auch nicht. Schon die ersten beiden universitären Mathematikbücher, die ich aus dem Regal gezogen habe, unterschieden sich an einer entscheidenden Stelle in der Definition einer Partition. Aber ich soll nicht definieren dürfen, was ich meine?

Ein paar Seiten seines Gutachtens weiter kritisiert er, daß ich den Begriff „Unizitätslänge“ ohne formale Definition verwende:

> *„Der Begriff der Unizitäts-Länge, der vorher schon in Fußnote 10 auf Seite 41 undefiniert benutzt wird, wird hier wieder ohne Definition benutzt, wobei der Kandidat auf die ihm bekannten Stellen bei G.J.Simmons hätte verweisen müssen.“*

Einen Begriff, der aber für die Dissertation nicht tragend ist, den ich nur in einer Fußnote und in einer Nebenbemerkung in einer Klammer verwende, den soll ich jedoch genau definieren. Und das, obwohl der hinreichend bekannt ist. Und der nicht von Simmons, sondern von Shannon stammt.

Es ist also ganz egal, was ich mache. Definiere ich etwas, dann ist es falsch, es zu definieren. Definiere ich etwas nicht, dann ist es falsch, es nicht zu definieren.

In einem Beispiel spreche ich kurz die „Sandbox“ von Java an, die jedem Informatiker heute geläufig sein sollte. Als ich die Dissertation geschrieben habe, wurde die Anfängerausbildung an der Fakultät in Java betrieben. Die Java Sandbox ist ein Beispiel für ein Sicherheitskonzept, wie es auch in manchen anderen Sprachen und Interpreterumgebungen inzwischen verwendet wird.

Dazu meint Beth:

> *„So wird, um offensichtlich der geplanten Länge dieser Abschnitte zu genügen, das Beispiel 3.2 Systemschutz durch die Java Virtual Machine nur in wenigen Zeilen beschrieben, obwohl hier zum ersten Mal ein wirklich formales Modell aus wissenschaftlicher Sicht, aber auch um den Leser entsprechend zu befriedigen, vorgeführt werden müßte, um die Mechanismen zu erläutern. Der Kandidat ist, dies sei ihm zugute gehalten, sicher mit der JAVA VM bis aufs Feinste vertraut. Er entläßt aber nicht nur den ungeübten Leser in die Situation der Nichtnachvollziehbarkeit, da auch in den Abschnitten 3.6 und 3.11, auf die verwiesen wird, keine Details ausgeführt werden.“*

Obwohl also Java nur ein Beispiel zur Erläuterung war, und die Java Virtual Machine nichts mit der Dissertation zu tun hat, verlangt er von mir, daß ich völlig vom Thema abdrifte und die Details der Sprache Java und ihrer Implementierung erläutere, nur weil er „ungeübt“ ist.

Als ich dann zu einem der Hauptschwerpunkte der Dissertation, den „Schlüssellosen Chiffren“, komme, gebe ich in vier Graphiken eine Beschreibung der üblichen vier Betriebsarten für Blockchiffren. Da ging es nämlich darum, eine Schwäche dieser Betriebsarten zu beheben. Und um zu zeigen, daß diese Schwäche besteht, habe ich diese Betriebsarten in Graphiken erläutert, damit man sieht, worauf ich hinaus will. Das hingegen ist nun wieder nicht erlaubt, und Beth wettert:

> *„Die folgenden informationstheoretischen Betrachtungen entstammen wiederum den Einführungskursen der Informationstheorie bzw. der Kryptologie. Die Blockschaltbilder für die verschiedenen Modes von Chiffrierverfahren sind ebenfalls seit zwei Jahrzehnten Stand des Wissens und dienen nicht der Vorbereitung der Definition der sogenannten schlüssellosen Chiffre,. . . “*

Java muß ich also erklären, obwohl es nichts mit der Dissertation zu tun hat, während ich die Betriebsarten, deren Schwächen ich in der Dissertation beheben will, nicht erwähnen darf.

Dem Mann kann man es nicht recht machen.

So schwadroniert er auch unablässig über die ersten Kapitel, daß da die Theorie und Mathematik fehle, daß ich die offensichtlich nicht verstanden hätte und so in der Art. Obwohl er ja ständig behauptet, die Dissertation betreut und mehrfach mit mir durchgesprochen zu haben, kannte er sie offensichtlich nicht. Als nämlich dann in Kapitel 5, in dem informationstheoretische Probleme staatlicher Kommunikationsüberwachung diskutiert werden, zunächst die informationstheoretischen Grundlagen dargestellt werden, kritisiert er das so:

> *„Abschnitt 5.2 beschreibt Grundlagen der Informationstheorie in einer Ausführlichkeit, die einer Einführungsvorlesung der Informationstheorie entspricht. Hier*

> *drückt sich wieder die oben schon erwähnte Unausgewogenheit in der Detaillierung dieser Arbeit deutlich aus. Der Kandidat scheint die Dinge, die ihm weniger vertraut sind oder deren formaler Herkunft er eine gewisse Wirkung nicht abzusprechen imstande ist, ausführlicher darstellen zu wollen, - in diesem Fall den Formalismus der bedingten Wahrscheinlichkeiten und Bayes-Regeln sowie der damit verbundenen relativierten Entropie- und Informationsbegriffe.*
>
> *Hätte der Kandidat, solche Präzision bei der Beschreibung seiner diversen Beispiele, Protokolle und Systemspezifikationen den Standards der Informatik entsprechend angewandt, wären ihm viele Fehler und Oberflächlichkeiten sowie Unwissenschaftlichkeiten, wie bereits mehrfach erwähnt, nicht unterlaufen. Die Begeisterung des Kandidaten, seine Theorien endlich mit (wohlgemerkt: altbekannten!) formalen Mechanismen untermauern zu können, drückt sich z.B. in der völlig überflüssigen Mitführung des Index a für die Basiskonstante des Logarithmus über den ganzen Abschnitt aus, obwohl er, wie in Definition 5.5 betont, davon ausgeht, dass es sich um die Zahl a=2 handelt.“*

So ist das also: Bringt man keine Mathematik, dann ist das für ihn ein Beweis, daß man damit nicht vertraut ist. Bringt man aber Mathematik, dann ist das für ihn auch ein Beweis, daß man damit nicht vertraut ist, weil man sie ja nur aus Begeisterung für etwas bringt, womit man nicht vertraut ist. Und damit er auch das, was Stand der Wissenschaft ist, noch als falsch werten kann, mokiert er sich darüber, daß beim Logarithmus – übrigens völlig korrekt, zum Logarithmus gehört immer ein Index – ein Index a mitgeführt wurde, obwohl vorher gesagt wurde, daß in der Realität binäre dargestellt wird und deshalb $a = 2$ gilt. Warum es falsch sein soll, den Index trotzdem korrekt anzugeben, das verrät er nicht. Hätte ich den Index weggelassen, dann hätte er sich sicherlich darüber aufgeregt.

Der Logarithmus log_a wird immer mit Basis angegeben. Will man die Aussage auf den speziellen Fall der Basis 2 beschränken (was ich hier gar nicht wollte, warum soll man nicht den allgemeinen Fall betrachten), dann läßt man nicht die Basis weg, sondern schreibt ld (logarithmus dualis).

Noch ein Lacher: Er regt sich zwar darüber auf, daß dieser Abschnitt zur Einführung der Informationstheorie altbekannt ist (übrigens enhalten alle Dissertationen, die ich bisher gesehen habe, auch altbekannte Definitionen zur Einführung, selbst am MIT), ist er *ihm* offenbar nicht bekannt. Ein paar Seiten später stelle ich eine Behauptung auf und beweise sie zweimal. Einmal mit durch Widerspruch mit Hilfe einer hypothetischen Schaltung, und einmal durch informationstheoretische Gleichungen auf Grundlage eben dieser „altbekannten“ Informationstheorie. Beth stellt meine Behauptung zwar als falsch hin und meint, sie widerlegen zu können. Zu dem informationstheoretischen Nachweis äußert er sich aber mit keiner Silbe. Die Informationstheorie ist also alt-, aber wohl nicht ihm bekannt. Hätte er die Einführung in die Informationstheorie am Anfang von Kapitel 5 gelesen statt sich darüber zu echauffieren, dann hätte er den Beweis vielleicht sogar verstanden.

Aufgabenstellung verkannt

Ein Prüfer hat sich zunächst über die Aufgabenstellung zu vergewissern. Dazu führt der Gutachter aus:

> *„Die Wahl des Themas, »Entwurfskriterien und Methoden zur Erlangung von Kommunikationssicherheit«, erfolgte auf Vorschlag und nachhaltiges Insistieren des Kandidaten, nachdem der Betreuer auf die Schwierigkeiten hingewiesen hatte, die mit der Bedeutung des Wortes »Erlangen« verbunden sind.“*

Wie sein Hinweis auf die Schwierigkeiten genau aussah, ist auf dem Klebezettel vom 16.10.1997 auf Seite 86 zu sehen. Ich bekam ihn rund ein Jahr *nach* der Anmeldung, als die Dissertation schon fast fertig war.

Weiter meint der Gutachter:

> *„Eine angemessene Behandlung des Themas sollte durch explizite Verbesserungsvorschläge und Implementierungen oder auch durch die Angabe von Unmöglichkeitsbeweisen für die Existenz bestimmter Sicherheits-Eigenschaften bzw. -Systeme nachgewiesen werden.“*

Das ist frei erfunden, davon war vor der Anfertigung dieses Gutachtens keine Rede. Nur eine Implementierung wurde im Rahmen der Erpressung verlangt, aber sie stand nicht im Zusammenhang mit dem Inhalt der Dissertation. Außerdem erlaubt dies die Promotionsordnung nicht.

Die Seniores unserer deutschen Zunft

Zur Einleitung hatte ich versucht zu ergründen, was Begriffe wie »Security« oder »Kryptographie«. Jeder benutzt sie, aber keiner definiert sie. In keinem Fachbuch habe ich eine brauchbare Definition gefunden. Deshalb habe ich zur Einleitung auf ein paar Seiten die etymologische Herkunft der Begriffe untersucht und dabei bemerkt, daß die Verwendung der Begriffe »Kryptographie« und »Steganographie« nicht mit ihrer wörtlichen Übersetzung aus dem Altgriechischen übereinstimmt. Das gefiel Beth gar nicht:

> *„So behauptet der Kandidat, dass die Begriffe Kryptographie und Steganographie gerade mit vertauschter Bedeutung benutzt werden, um dann mit einem neuen Begriff, der nach Kenntnis des Gutachters im Wörterbuch der deutschen Sprache nicht vorhanden ist, nämlich »Adälographie«, als neuen Oberbegriff einzuführen. (N.B. Ich frage mich, was die* seniores *unserer deutschen Zunft, nämlich der Kollege F.L. Bauer in München und Dr. Otto Leiberich in Bonn oder gar der verstorbene Kollege Ernst Henze zu diesem Thema zu sagen hätten).“*

Was hat die Spekulation darüber, was drei Leute, die mit der Prüfung überhaupt nichts zu tun haben, dazu sagen würden, in einer Prüfungsbewertung verloren? Nichts.

Ebenso wie bei einem Sachverhaltsirrtum ist eine Prüfungsentscheidung grundsätzlich rechtswidrig, wenn der Prüfer sachfremde Erwägungen angestellt hat, und zwar auch dann, wenn die Bewertung nicht insgesamt, sondern nur teilweise von sachfremden Erwägungen beeinflußt ist[23].

Warum ich der Meinung bin, daß die Begriffe Kryptographie und Steganographie in vertauschter Bedeutung verwendet werden, habe ich detailliert anhand altgriechischer Vokabeln erklärt. Ich habe auch erklärt, wie ich auf den Begriff „Adälographie“ gekommen bin, der natürlich nicht im Wörterbuch der deutschen Sprache stehen kann, weil ich ihn dazu neu aus einem bisher unverbrauchten griechischem Wort gebildet habe. Um das alles zu erläutern, habe ich eine ganze Liste griechischer Vokabeln mit ihrer deutschen Übersetzung angegeben, aus denen meine Sicht ganz klar hervorgeht. Nur konnte der Gutachter offensichtlich keine griechischen Buchstaben lesen – und das als promovierter und habilitierter Mathematiker!

Eine Prüfungsleistung, die mir nicht zusteht...

Ich hatte in der Dissertation zur Einleitung erläutert, warum die bestehenden Kriterienkataloge in der modernen Netzwerksicherheit nicht mehr anwendbar sind, nämlich weil sie sich nicht auf Netzwerke, sondern auf Mainframe-artige Zentralrechner beziehen, auf denen sich alle Benutzer zentral einloggen, was so heute nicht mehr üblich ist. Der Schwerpunkt heutiger Sicherheitstechnik liegt im Netzwerkbereich, der in diesen Katalogen noch nicht bzw. nicht geeignet berücksichtigt ist. Für heutige Sicherheitsanforderungen im Netzwerk- und Kommunikationsbereich sind diese Kataloge unbrauchbar, sie sind einfach veraltet und beziehen sich nicht auf Kommunikation, sondern auf den Host, also etwas anderes. Auch das paßt dem Gutachter nicht:

> *„In ähnlicher Weise beschäftigt sich der Kandidat in den Abschnitten 1.4 und 1.5 mit den vorliegenden Handbüchern zur Sicherheitstechnik und widmet sich einer ihm m. E. nicht zustehenden Kritik dieser Handbücher, die für die Entwicklung der Informationstechnologie in USA, D und EU entscheidend waren[. . .]“*

Eine Dissertation soll eine eigene wissenschaftliche Leistung beeinhalten, und der Antwortenspielraum des Prüflings erlaubt ihm ausdrücklich, seine eigene Meinung zu vertreten. Dies darf vom Prüfer nicht negativ gewertet werden, schon gar nicht in einer Dissertation, von der es ja sogar gefordert wird.

Daß es hier aber Heiligtümer gibt, die in Frage zu stellen ich nicht würdig bin, obwohl sie längst veraltet sind, hat mir vorher keiner gesagt. Dies ist wieder für die Arbeitsweise des Gutachters typisch: Nicht eigenes Denken ist gefragt, sondern Rezitieren des Bestehenden. Das ist keine Wissenschaft, aber er hält es dafür. Ob meine Aussage richtig oder falsch ist, und warum, das steht in

[23] Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.9.84 - BVerwG 7 C 57/83 = BVerwGE 70, 143 (153)

dem Gutachten nicht. Dazu müßte sich der Gutachter ja mit dem Thema auskennen. Wer sich nicht auskennt, der kann eine Aussage auch nicht bewerten, und stellt sich erst einmal auf den Standpunkt, daß altbekannte Kriterienkataloge richtig und unangreifbar sein müssen. Und so wird mit Schall und Rauch verdeckt, daß der Gutachter mangels Wissen nicht beurteilen kann, ob die Aussage der Dissertation richtig oder falsch ist.

Hellseherei wird gefordert

Der Gutachter bewertet einen Abschnitt der Einleitung:

> *„Leider endet auch dieser Abschnitt nur als verbale Auseinandersetzung, die im Wesentlichen der Kritik an heutigen Methoden dient, ohne dass dabei konkrete Verbesserungsvorschläge gemacht werden oder gar auf Publikationen neueren Datums verwiesen wird, wie etwa das Buch von Dieter Gollmann: »Computer Security«, Wiley & Sons, Erscheinungsdatum: Januar 1999 (dieses Buch hätte vom Kandidaten, da die Arbeit erst im Wintersemester 1999 abgegeben wurde, zitiert werden müssen, da es zu diesem Zeitpunkt erschienen und bekannt war) [. . .]“*

Die Verbesserungsvorschläge, die der Gutachter hier vermißt, fehlen nicht, sondern werden durchaus geliefert. Aber eben nicht in der Einleitung, sondern im Hauptteil der Dissertation, denn genau das ist ja das Thema der Dissertation. Man sollte eine Dissertation vielleicht wenigstens einmal gelesen haben, bevor man anfängt, das Prüfungsgutachten zu schreiben, und dann in der Einleitung das vermißt, was Gegenstand der nachfolgenden drei Kapitel ist. Zumindest sollte man wenigstens ungefähr wissen, worum es in der Dissertation geht, bevor man sie begutachtet oder gar behauptet, sie überdurchschnittlich betreut zu haben.

Die Dissertation habe ich 1998 fertiggestellt. Wie ich darin ein Buch hätte zitieren können, das erst 1999 erschienen ist, weiß ich nicht. Auch würde mich interessieren, *warum* ich es zitieren sollte, wenn ich es doch gar nicht verwendet habe. Bücher gibt es schließlich sehr viele, und nach der Denkweise des Gutachters, nach der ich ein Buch ja schon deshalb zitieren muß, weil es *erschienen* ist, müßte ich eigentlich die komplette Liste verfügbarer Bücher zitieren. Wie aber an mehreren Stellen des Gutachtens erkennbar ist, kommt es nicht darauf an, ob man ein Werk verwendet hat. Wenn der Gutachter den Autor für wichtig hält, dann hat man es einfach zu zitieren.

Und noch ein Zitat aus der Zukunft wird verlangt:

> *„Insbesondere hat der Kandidat gerade die wichtige Unterscheidung von Security und Safety, wie sie z. B. in der von ihm erwähnten Dissertation von [...] aus dem Jahre 1998 vorgenommen wird, weder zitiert noch verbessert.“*

Den Namen habe ich hier weggelassen, er tut nichts zur Sache. Es geht um die auf Seite 139 beschriebene Pseudo-Dissertation. Die Prüfung fand zwar im

Februar 1998 statt, die Dissertation wurde aber erst Anfang 2000 veröffentlicht und ist praktisch inhaltsleer.

Wie hätte ich Anfang 1998 aus dieser Dissertation zitieren können? Und warum hätte ich eine Dissertation zitieren sollen, in der nichts steht, was man zitieren könnte? Und die ich nicht verwendet habe?

Subtile Tiefschläge statt Bewertung

Das Gutachten ist durchsetzt von Bemerkungen wie

> *„[. . .] ebenso wie einige Schreibfehler, die sonst eher selten zu beobachten sind (z. B. Seite 30, Zeile 1) [. . .]“*
>
> *„[. . .] drückt sich u. a. auch darin aus, dass dem Kandidaten, der sonst auf Rechtschreibung nach der jeweilig gültigen Norm Wert legt, [. . .]“*

Abgesehen davon, daß ich Verfechter der alten Rechtschreibung bin, und der Betreuer seinen Doktoranden auf Schreibfehler hinweisen sollte, statt sie gegen ihn zu mißbrauchen, ist die Bewertung und insbesondere Überbewertung vereinzelter Tippfehler, prüfungsrechtlich verboten. Außerdem ist es allgemein üblich, erst zur Veröffentlichung die letzten Schreibfehlerkorrekturen vorzunehmen, weil es bis dahin immer noch Änderungen gibt. Die auf Seite 131 ff. beschriebene Dissertation hat er mit Auszeichnung bewertet, obwohl sie vor sprachlichen und Rechtschreibfehlern nur so strotzte und im Sprachstil nicht das für eine Dissertation nötige Niveau erreichte. In solchen Bemerkungen spiegelt sich so richtig der Haß gegen mich, in den er sich selbst hineinsteigerte. Diese möchte-gern-fiesen, geradezu zwanghaft wirkenden Tiefschläge gegen mich finden sich auch in seinem internen Briefverkehr.

Beths „Sicherheitsmodell“

Sicherheitstechnisch skurril ist folgende Bemerkung des Gutachters:

> *„Hier straft sich der Autor selbst, weil er die in Kapitel 1 gegebenen Begriffe von Sicherheit nicht formal gefaßt hat und somit übersehen hat, dass Security über die formale Spezifikation auch Aussagen über das Komplement einer i. a. rekursiven Menge bedeutet, über das außer ihrer rekursiven Aufzählbarkeit nicht viel mehr bekannt ist. Somit kann die Frage, ob es einen realen oder hypothetischen Angreifer gebe, im Allgemeinen überhaupt nicht beantwortet werden.“*

Dazu muß man etwas über Berechenbarkeitstheorie wissen, um zu verstehen, was der Gutachter hier will. Mit Angreifermodellen weiß er mangels Praxis nichts anzufangen, also definiert er willkürlich Sicherheit als transitive Eigenschaft, ohne je zu sagen, was „sicher“, der Anfangszustand, ist. Weder erklärt er, wieso oder von wem „Security“ so definiert, noch wozu das gut sein soll[24].

[24] Beth hatte dies bei Bell-LaPadula abgeschrieben und einiges verwechselt.

Dieses Modell ist nicht entscheidbar und schließt jegliche realitätsnahe Nutzung aus. So macht man „Sicherheit“, ohne zu wissen, was „sicher“ ist. Das kommt davon, wenn man sich als Sicherheitsfachmann ausgibt, ohne je konkret Sicherheit betrieben zu haben.

Es ist hier sehr schwer, dem fachfremden Leser zu verdeutlichen, welche Absurdität der Gutachter hier betreibt. Man kann sich das etwa so vorstellen: Er sagt, daß wenn man mit einer Maschine, die sicher ist, etwas macht, was sie nicht unsicher macht, dann ist sie immer noch sicher. Und so weiter. Was „sicher“ ist, also das eigentliche Problem, das, womit man da anfängt, das sagt er dabei nicht. Hätte man den verlaustesten und virenverseuchtesten PC mit allen Sicherheitslöchern der Welt vor sich, man könnte mit diesem Sicherheitsmodell nicht sagen oder herausfinden, ob dieser PC unsicher ist oder nicht.

Deshalb möchte ich hier eine Stelle aus dem o. g. Werk von Dieter Gollmann zitieren, dessen Zitierung der Gutachter ja selbst verlangt:

1. There is no single definition of security.
2. When reading a document, be careful not to confuse your own notation of security with that used in the document.
3. A lot of time is being spent (and wasted) in trying to define unambiguos notations for security.

Schöner kann man die Fehler des Gutachters nicht beschreiben.

Aber auch prüfungsrechtlich ist das wieder interessant, denn der Prüfer darf den Antwortenspielraum des Prüflings nicht verletzen und Richtiges nicht als falsch werten. Schon gar nicht darf er willkürlich irgendwelche willkürlichen Definitionen als alleingültig hinstellen um die Prüfungsleistung schlecht zu bewerten. Es ist auch dem Gutachten nicht zu entnehmen, wer denn die Befugnis, die Kompetenz oder das wissenschaftliche Monopol haben soll zu definieren, was Security ist und was nicht.

Das Bundestagsgutachten

Anfang 1998 habe ich ein Gutachten für den Deutschen Bundestag geschrieben. Der Gutachter hatte den Auftrag dafür angenommen, konnte es aber nicht selbst erstellen. Also verlangte er es von mir mit der Begründung, daß dies zur Verteidigung meiner Dissertation gegen die anderen Professoren notwendig wäre. Als ich es geschrieben hatte, hat er es dann als sein Werk ausgegeben. Schlimmer noch: Er nimmt es als Grund für die Ablehnung der Dissertation, daß er nicht als Autor des Gutachtens genannt wird:

> *„Kapitel 6 schließt mit der Bemerkung, daß die Ergebnisse dieser Arbeit die Grundlage eines Gutachtens für den Deutschen Bundestag darstellen, auf das der Kandidat in seiner Literaturliste mit [44] verweist. Dieses Zitat ist unvollständig und inkorrekt, da der Kandidat mitnichten der alleinige Autor ist. Dieses Gutachten wurde durch die intensive Arbeit eines Teams von Propanenten und Opponenten*

> *erstellt, die die diversen Szenarien für ein solch wichtiges Gutachtens nach den Regeln der Systemsicherheit bearbeitet haben. Im Entwurf vom 30.04.1998 waren diese Zitate noch korrekt vorhanden und sind erst in der eingereichten Version verändert worden, ebenso wie wichtige andere Zitate, die der Kandidat im Rahmen seiner Arbeit benutzt hat, gestrichen wurden, wozu insbesondere Materialien gehören, die dem Kandidaten vom Betreuer zur Bearbeitung der vorgegebenen Themen überlassen wurden. Diese Auslassungen sind somit als mutwillig zu beurteilen und nicht als Flüchtigkeitsfehler zu entschuldigen. Damit hat der Kandidat auch an dieser Stelle den wissenschaftlichen Grundsätzen, die unsere Fakultät bei Promotionen voraussetzt, nicht entsprochen."*

Er meint, es wäre ein Team gewesen und verweist auf den Entwurf vom 30.4.1998, in dem die Autorenangabe noch „korrekt" gewesen wäre. Da war aber von keinem Team die Rede, sondern von „Beth/Danisch". Das hält er also für korrekt, obwohl das angebliche Team gar nicht genannt wurde. Es geht ihm allein darum, daß *er* genannt wird. Ich hatte dies damals im Vorfeld der Anberaumung eines baldigen Prüfungstermins und in Folge seiner Dienstanweisung hineingeschrieben, denn er wollte dies unbedingt so haben und ich wollte daraus keine Probleme bekommen. Nachdem es dann aber sowieso zum Streit kam, konnte ich die falsche Angabe auch korrigieren.

Es erstaunt aber, daß er sich für den Urheber des Bundestagsgutachtens hält, denn er weiß selbst nicht, wie das Gutachten zustandegekommen ist. An anderer Stelle des Prüfungsgutachtens behauptet er:

> *„In Abschnitt 2.3.5 mit der Überschrift: »Nebenwirkungen und Risiken der Absicherung« unterläuft dem Kandidaten der nicht verzeihbare Lapsus, zu Ende des vorletzten Absatzes das Beispiel medizinischer Patientendaten, die im Notfall nicht verfügbar seien, zu erwähnen, ohne dieses auszuführen, und vor allen Dingen, ohne dabei darauf hinzuweisen, dass dieses Beispiel der vom EISS für den Deutschen Bundestag angefertigten Studie [44] entlehnt wurde."*

Ein „nicht verzeihbarer Lapsus": Wüßte der Gutachter, wie diese Studie zustandegekommen ist, oder hätte er sie wenigstens gründlich gelesen, dann wüßte er, daß nicht die Dissertation aus der Studie abgeschrieben sein kann, denn die Dissertation enthielt das schon vor der Anfertigung des Bundestagsgutachtens. Das Beispiel medizinischer Patientendaten habe ich nicht aus dem Bundestagsgutachten, sondern bei Anfertigung des Bundestagsgutachtens und meiner Dissertation aus meinem eigenen Bericht Q6.3 vom 31.7.1997 im SFB 414 übernommen. Im Bundestagsgutachten verweise ich sogar extra auf diesen Bericht.

Auch das muß man sich einmal bewußt machen: Ich habe das Bundestagsgutachten geschrieben und meine eigenen Arbeiten darin einfließen lassen. Er weiß nicht, was in diesem Bundestagsgutachten steht und wie es da hineingekommen ist. Aber er lehnt die Dissertation mit der Begründung ab, daß ich nicht angegeben hätte, die Stelle aus dem Bundestagsgutachten abgeschrieben zu haben, dessen Autor er sei.

Nach der Anfertigung des Bundestagsgutachtens ließ er sich von mir seinen Vortrag über Archivsicherheit schreiben, und prompt macht er mir zum Vorwurf, daß *ich ihn* nicht dafür zitiere:

> *„Der in Beispiel 3.31 beschriebene Angriff auf RAID-Systeme wurde vom Betreuer während eines Arbeitsgesprächs u.a. mit dem Kandidaten entdeckt und im Rahmen eines eingeladenen Vortrages »Security in Electronic Publishing: Sicherheit ist mit Sicherheit eine Herausforderung für elektronische Zeitschriften und Bibliotheken« beim IuK-Workshop: »Wege in die Zukunft - Elektronische Zeitschriften II - International Symposium on Electronic Journals«, Berlin, 16.02.1998 international vorgestellt und ins Netz gestellt wurde, was dem Kandidaten bekannt war. Hier fehlt ebenfalls ein Zitat im Literaturverzeichnis.“*

Und entdeckt haben das weder der Gutachter, noch ich, sondern ein unbekannter Dieb, der in der Universität Festplatten aus einem RAID-Array stahl. Aber eine willkommene Gelegenheit für den Gutachter, mal wieder ausgiebig auf „seine“ Veröffentlichungen hinzuweisen, statt die Dissertation zu bewerten.

Nur so als Hintergrund: Die Universität hatte mir da schon längst im Arbeitszeugnis bestätigt, daß ich der Autor des Bundestagsgutachtens war (siehe Seite 69). Und Beth selbst behauptete gegenüber dem Rektorat in seinem Schreiben vom 14.8.1999, daß er das Bundestagsgutachten und den Vortrag für den Deutschen Archivtag extra für mich eingeworben hätte:

> *„Die Bearbeitung dieser von mir eigens für die Promotion von Herrn Danisch eingeworbenen Projekte, zu denen u. a. die Sicherheits- und Firewall-Architektur des SFB 414, eine Studie über medizinische Sicherheit im Auftrag des Deutschen Bundestages sowie eine Analyse der Sicherheit von Archiven in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Archivtag gehörten, bestand praktisch täglich enge persönliche Zusammenarbeit und damit ein überdurchschnittlich, ja sogar außergewöhnlich hohes Maß an direkter Betreuung, die bis zuletzt von großem Vertrauen getragen war.“*

Das Verhältnis zur Wahrheit ist offenbar ein sehr dynamisches.

Beth und das ISDN-Telefon

Abschnitt 2.5.3 der Dissertation untersucht auf $4\frac{1}{2}$ Seiten und mit zehn Unterabschnitten detailliert die technisch und sicherheitstechnisch äußerst wichtige Differenzierung von Nutz- und Hilfslast bei der Telekommunikation. Der erste, etwa fünfzeilige Absatz dient nur der flüssigen Einleitung und Motivation, und um ein allgemein bekanntes Einführungsbeispiel zu geben, enthält er den Satz:

> Zum Telefonieren müssen Telefonnummern übertragen werden, außerdem die Signale, die über die Verbindung informieren.

Klingt doch unverfänglich, oder? Nur anhand dieses einzigen, einführenden Satzes bewertet der Gutachter den ganzen, knapp fünfseitigen Abschnitt so:

> *„Absatz 1 von Abschnitt 2.5.3 zeigt die völlige Begriffsverwirrung und gibt eine falsche Darstellung technischer Details. Es ist falsch, dass beim Telefonieren die Telefonnummern übertragen werden müssen. Der Kandidat scheint dabei ausschließlich an die im Moment praktizierten ISDN-Protokolle zu denken und hat dabei übersehen, [. . .]“*

(Die Äußerung geht so spektakulär weiter, die zweite Hälfte im nächsten Abschnitt separat betrachtet wird.)

Es ist also falsch, daß beim Telefonieren die Telefonnummern übertragen werden müssen, dies ist nur bei ISDN der Fall? Gab es vor ISDN etwa keine Telefonnummern? Hatten frühere Analogtelefone keine Wählscheibe? Woher sollen denn die Telefonvermittlungen wissen, mit wem man telefonieren will? Und wann man wieder aufgelegt hat? Wozu hat man 1889 den Heb-Dreh-Wähler patentiert, der bis vor einigen Jahren auch in Deutschland noch Verwendung fand?

Um diese seltsame Behauptung zu verstehen, muß man den Gutachter persönlich und insbesondere sein Büro kennen. Wie eine Telefonvermittlung oder Netzwerktechnik allgemein funktioniert, das interessiert ihn nicht. Telefon kommt bei uns – genauso wie der Strom – schließlich aus der Steckdose. Daß es in Abschnitt 2.5.3 um Kommunikation allgemein und nicht um die Anwendersicht ging, hat er nicht verstanden, weil er nur die Anwendersicht kennt. Sich über Vermittlungstechnik, Routing usw. zu informieren, liegt außerhalb seines Gebiets. Was macht er also? Telefon ist bekanntlich das graue Ding mit dem langen Kabel, das da auf dem Tisch steht und manchmal bimmelt. Bis kurz vor Anfertigung des Gutachtens hatte die Universität noch eine alte, analoge Telefonanlage. Deshalb stand auf jedem Tisch ein altes analoges Telefon, das die Telefonnummer des Anrufers nicht anzeigte. Das E.I.S.S. hatte wegen akutem Geldüberfluß eine eigene, damals noch sündhaft teure, kühltruhengroße ISDN-Anlage. Deshalb stand auf seinem Tisch auch noch ein zweites Telefon, ein ISDN-Telefon, das die Nummer des Anrufers in einer LCD-Zeile anzeigte – damals eine Revolution. Und so kam er zu der „wissenschaftlichen“ Erkenntnis durch „empirische Beobachtung“:

ISDN	=	Telefonnummer wird angezeigt = übertragen
nicht ISDN	=	Telefonnummer wird nicht angezeigt = nicht übertragen

Und daß das so ist, bestätigt ja schon das „wissenschaftliche Experiment“: Wird man auf einem ISDN-Telefon mit Anzeige von einem analogen Telefon aus angerufen, wird keine Telefonnummer angezeigt. Also wird sie „offensichtlich“ nicht übertragen. Von CLIP und CLIR hat er wohl noch nichts gehört.

Aber er tritt vor dem Deutschen Bundestag als Fachmann und Gutachter für Kommunikationssicherheit auf, ist der Fachmann der Fakultät und hat sein Prüfungsgutachten natürlich mit höchster wissenschaftlicher Sorgfalt angefertigt. Und es kommt noch besser. . .

Meine Dissertation – eine Gemeingefahr

So eine Dissertation kann eine ungemein gefährliche Bedrohung der Allgemeinheit werden. Schreibt man über eine Bemerkung die falsche Überschrift, so kann das zu Fehlentscheidungen und dem Verderb der Hersteller führen. Wie gut, daß es da den Gutachter gibt:

> *„Auch die Abschnitte 3.4.2 und 3.5 sind aus Sicht der Informatik nicht nachvollziehbar, wobei bezüglich Bemerkung 3.4 noch einmal exemplarisch darauf hingewiesen werden soll, wie hoch aufgrund einer schlagwortartigen Überschrift und einer eindrucksvollen Behauptung die Gefahr einer Irreleitung für ungeübte Leser ist, so dass es möglicherweise im technischen Bereich zu Fehlentscheidungen oder gar der Schädigung von Herstellern kommen kann.“*

Was diese industriegefährdende Überschrift der Bemerkung 3.4 war? Sie lautete: „Schwerer Fehler: »Security by Obscurity«“

Das ist freilich hochgefährlich, dadurch wären fürwahr viele Hersteller in die Pleite gestürzt worden. Wenn aber jemand eine Dissertation über Protokolle zum elektronischen Handel schreibt, die nicht funtionieren, dabei jegliche Art von Beweisbarkeit und Signaturen wegläßt, und zudem noch für möglichst kurze Schlüssel plädiert, weil man sich die leichter merken kann (siehe Seite 131 ff.), dann sieht er darin keine Gefahr für die Hersteller, das bewertet er mit Auszeichnung.

Zitierzwang aus Beths Freundeskreis

Es meint der Gutachter:

> *„Der Begriff der Unizitäts-Länge, der vorher schon in Fußnote 10 auf Seite 41 undefiniert benutzt wird, wird hier wieder ohne Definition benutzt, wobei der Kandidat auf die ihm bekannten Stellen bei G.J.Simmons hätte verweisen müssen.“*

Auch hier wieder der Personenkult des Gutachters. Leute, die er persönlich verehrt und mit denen er befreundet ist, müssen unbedingt zitiert werden, auch wenn man deren Werke nicht verwendet hat, sonst kann die Dissertation nicht wissenschaftlich sein. Wissenschaft heißt, den Heiligen zu huldigen.

Übrigens: Die Unizitätslänge stammt nicht von Simmons, sondern von Shannon und Friedman. Aber die waren nicht mit dem Gutachter befreundet und sind deshalb nicht zitierfähig. Zu zitieren ist in Dissertationen grundsätzlich der gesamte Freundeskreis des Doktorvaters, wie auch schon die Beispiele oben mit Roger Needhams Principal und Dieter Gollmanns Buch aus der Zukunft zeigten. Und wenn die halt gerade nichts gemacht haben, was in der Dissertation zu zitieren wäre, dann muß man sie eben für etwas zitieren, was andere gemacht haben. So, wie der Gutachter selbst ja auch für das Bundestagsgutachten zitiert werden will.

Richtiges anerkennen und trotzdem als falsch werten

Der Gutachter hat sich bei der Bewertung der ersten Kapitel ständig mokiert, daß in der Dissertation Aussagen nicht theoretisch formelhaft unterfüttert werden. Daß das in der Thematik der ersten Kapitel nicht möglich war, stört ihn

nicht. Er sieht es als generelles Manko an, daß theoretisch formelhafte Darstellungen völlig fehlen. Daran sieht man, daß er die Arbeit noch nicht kannte, als er anfing, das Gutachten zu schreiben, und nicht erst gelesen und dann begutachten hat, sondern sich beim Schreiben des Gutachtens erstmalig durch die Dissertation gehangelt hat.

In Kapitel 5 werden nämlich notwendige informationstheoretische Grundlagen ganz exakt eingeführt. Vermutlich ist ihm die Zeit davongelaufen, weshalb er die vorherigen Bewertungen nicht mehr ändern konnte. Also hat er an den ersten vier Kapiteln bemängelt, daß formale Ausführungen fehlen, an Kapitel 5 kritisiert er dann, daß sie da sind:

> *„Der Kandidat scheint die Dinge, die ihm weniger vertraut sind oder deren formale Herkunft er eine gewisse Wirkung nicht abzusprechen imstande ist, ausführlicher darstellen zu wollen [. . .]“*

Sogar daraus, daß man es „richtig“ macht, dreht er einem noch einen Strick, macht es einem zum Vorwurf. Es gibt überhaupt nichts, womit man diesen Gutachter zufriedenstellen kann. Aus jeder positiven Prüfungsleistung macht er mit den absurdesten Überlegungen negative Bewertungen.

Es ist unzulässig, etwas richtiges als falsch zu werten. Auch in sich widersprüchliche Prüfungsbewertungen sind rechtswidrig.

Pseudo-wissenschaftliche Ausführungen

Der Gutachter hat sich mit seiner Vorgehensweise ein Problem geschaffen: Die ersten vier Kapitel beziehen sich auf allgemeine und vornehmlich auf organisatorische Netzwerksicherheit, wie sie etwa beim Entwurf von Firewall-Systemen zu beachten ist. Der Gutachter hat nicht damit gerechnet, daß in Kapitel 5 kryptographische Themen betrachtet werden. Er wollte sie ablehnen, aber wie lehnt man substanzgefüllte kryptographische Ausführungen ab, insbesondere wenn man keine Zeit hat? Die gutachterlichen Ausführungen zu Kapitel 5 sind durchaus umfangreich und fachlich kompliziert – aber sie sind durchweg falsch. Der Gutachter verbirgt willkürliche Ablehnung und die Tatsache, daß er keinen Fehler finden kann, hinter pseudo-wissenschaftlichen Ausführungen, die jeden Nichtspezialisten abschrecken sollen und können. Drolligerweise sagt er selbst an anderer Stelle des Gutachtens:

> *„Mit Fachkauderwelsch allein kann eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem Thema nicht bestritten werden.“*

Realsatire in Reinkultur.

Seine Ausführungen zeigen dabei, daß er zwar sehr viele Begriffe und Konzepte namentlich kennt, sie aber nicht verstanden hat und sie auch nicht in einen

sinnvollen Zusammenhang bringen kann. Obwohl seine Äußerungen zu Kapitel 5 auf den ersten Blick so wirken, als hätte ein erfahrener Kryptologe sie geschrieben, offenbaren sie ein völliges gedankliches Durcheinander, in dem Sachen, die überhaupt nicht zusammengehören, des Wohlklingens wegen oder weil dem Gutachter gerade nichts anderes einfiel, in fachlich fehlerhafter und unvertretbarer Weise durcheinandergeworfen werden. Wieder dasselbe Schema: Wilde begriffliche und klangliche Assoziationen statt Fachkenntnis.

Die genaue Untersuchung dieser Fehler ist allerdings sehr umfangreich und fachspezifisch, sie wäre für den fachfremden Leser eher schwierig zu verfolgen. Daher verzichte ich hier auf eine Darstellung komplizierter Fehler, beschränke mich auf die plakativen und lustigen, und verweise den interessierten Leser auf meine Widerspruchsbegründung, in der diese Fehler detailliert und fachlich fundiert aufgezeigt werden.

Ohne Beth als Co-Autor keine „wissenschaftliche Bedeutung“

Zu einer in der Dissertation vorgestellten Form der Verschlüsselung führt der Gutachter aus:

> *„Leider hat der Kandidat trotz einer möglicherweise guten Idee die Gelegenheit nicht wahrgenommen, im Rahmen seiner Tätigkeit am Institut des Betreuers die dort vorhandenen Ressourcen für ähnliche statistische Untersuchungen zu nutzen, wozu er vom Betreuer über Jahre hinweg nachhaltig aufgefordert wurde. Somit kann auch diesem Vorschlag keine wissenschaftliche Bedeutung beigemessen werden.“*

So ist das: Die Idee sei „möglicherweise gut“. Was heißt „möglicherweise“? Wäre es nicht Aufgabe eines Promotionsgutachters, festzustellen, ob sie gut ist oder nicht? Er hat mich auch zu nichts aufgefordert, er wußte ja gar nicht, woran ich arbeite.

Das Problem liegt tiefer: Die Verfahren hat mit „statistischen Untersuchungen“ überhaupt nichts zu tun, die wären völlig unnütz. Die Institutsressourcen braucht man dazu nicht, nur Zeit, Ruhe und seinen Kopf. Statistische Untersuchungen sind da unsinng und unbrauchbar.

Was aber soll das dann? Ganz einfach: Der Gutachter läßt sich seit Jahren bei jeder Veröffentlichung als Autor mitbenennen und gibt als Grund dafür an, daß „seine“ Institutsressourcen verwendet wurden. Also fordert er, diese zu benutzen, damit er seinerseits einen „Anspruch“ auf Nennung als Autor hat.

Heißt im Klartext: Es wurmt ihn, daß die Idee gut ist und er nicht als ihr Autor dasteht. Deshalb erklärt er sie willkürlich als „ohne wissenschaftliche Bedeutung“. Das ist das Standard-Schema: Wer bei ihm promovieren will, hat ihn als Autor mitzubenennen (Beispiel auf Seite 498 die BAN-Logik mit „BKY“).

Wer von ihm „wissenschaftliche Bedeutung“ zuerkannt haben möchte, der hat gefälligst dafür zu sorgen, daß „sein“ Institut, daß „seine“ Ressourcen verwendet werden, damit er als Co-Autor genannt werden muß. In einer anderen Forschungsgruppe gab es einen Riesenstreit, weil der Institutsleiter unbedingt als Autor eines Buches genannt werden wollte, an dem er selbst nicht mitgearbeitet hatte, von dem er aber meinte, daß es an seinem Institut entstanden und er deshalb als Autor zu nennen sei.

Und genauso ist das hier: Er hatte mir im Vorfeld verboten, zu veröffentlichen, und ich hatte auch keine Lust, ihn als Co-Autor meiner Arbeiten auszugeben. Und in der Dissertation steht auch nichts von dem drin, was er normalerweise als Vorwand für seinen Autorenanspruch verwendet.

Die dritte Leiche

Ich hätte nie gedacht, wieviele Leichen sich in einem Promotionsgutachten herumtreiben können. Es schreibt der Gutachter:

> *„Insbesondere hatte der Kandidat Zugang zu einem Reichtum an Quellen und Aufsetzpunkten, u.a. aufgrund weiterer Veröffentlichungen, die E.I.S.S. entstanden sind, wie z. B. Journal of Cryptology, Special Issue, Protocol Failure, Vol .7, No. 2, Springer -Verlag, 1994, oder Special Issue Journal of Computer Security, Vol . 2, No.1, IOS Press, 1993.“*

Beide Verweise führen zu nichts, was mit der Dissertation in inhaltlichen Zusammenhang steht. Der erste Verweis deutet wieder auf eine Veröffentlichung von Gus Simmons (wieder der Personenkult), der zweite auf einen Band, in dem der Gutachter selbst „Guest Editor“ war, also wieder reine Selbstdarstellung. In diesem Band hat er dann selbst wieder einen Nachruf auf eine verstorbene Person veröffentlicht, was er offenbar meinte.

Damit hätten wir – nach Donald Davies und Ernst Henze – die dritte Leiche im Promotionsgutachten, die in keinem fachlichen Zusammenhang mit dem Thema steht. Hauptsache, zitiert.

Die universelle Datenkompression

In der Informatik gibt es seit Jahren einen Klassiker der Scharlatanerie, nämlich die universelle Datenkompression. Immer wieder einmal behaupten Leute, sie könnten beliebige Daten verlustfrei und effektiv komprimieren, egal welcher Art.

Wäre das möglich, dann könnte man durch wiederholte Anwendung jegliche Information, Dateien beliebiger Größe, letztlich alle Daten dieser Welt verlustfrei auf eine bestimmte Größe bringen und beispiels auf eine Diskette schreiben. Es muß einleuchten, daß das nicht funktionieren kann. Zu jedem verlustfreien Kompressionsverfahren gibt es zwangsläufig auch Eingaben, für die

das Komprimat länger als die Eingabe ist. Der Student lernt im Vordiplom, daß es dafür einen ganz einfachen mathematischen Grund gibt: Es gibt einfach nicht genügend viele kürzere Codeworte und alle möglichen Daten einer gewissen Länge eindeutig zu kodieren. Verlustfreie Kompressionsverfahren beruhen darauf, daß man bestimmte Zeichenfolgen für wahrscheinlicher hält als andere, und den Daten umso kürzere Codeworte zuordnet, je höher die Wahrscheinlichkeit ist, mit der sie auftauchen. Den unwahrscheinlichen ordnet man zwangsläufig längere Codeworte zu. Wenn man die Wahrscheinlichkeiten gut vorhergesagt hat, sinkt damit die mittlere Codelänge, mitunter ganz gewaltig. Die maximale Codelänge aber steigt. Deshalb können Kompressionsverfahren nur bestimmte Daten gut komprimieren. Subjektiv meint man dann oft, sie könnten alles komprimieren, weil das Wahrscheinlichkeitsmodell dann recht gut auf die Daten paßt, die man gewöhnlich verwendet. In Wirklichkeit gibt es aber mehr Daten, für die das jeweilige Kompressionsverfahren sehr schlecht arbeitet, das fällt nur normalerweise nicht auf. Das sind Zusammenhänge, die jeder Informatiker verstanden haben muß. Der Gutachter hat sie nicht verstanden. Er behauptet, es gäbe die universelle Datenkompression.

Um 1996/97 gab es in den USA die Diskussion um den Clipper-Chip, einen Computerbaustein, der mit einer geheimen Blockchiffre Daten verschlüsselt. Er sollte von jedermann verwendet und deshalb billig unters Volk gebracht werden. Nur die Blockchiffre selbst sollte geheim bleiben, damit man gezwungen ist, diesen Chip zu verwenden. Damit der Staat mithören kann, muß man ein zusätzliches Datenpaket übertragen, in dem für den Staat lesbar der Schlüssel hinterlegt ist. Überträgt man dieses Datenpaket nicht, verweigert der Chip des Empfängers die Dechiffrierung. Man hatte sich vorgestellt, so eine staatlich abhörbare Verschlüsselung flächendeckend einzuführen und dadurch andere, nicht abhörbare Verfahren zu verdrängen. Das hatte zu wütenden Protesten aus der Bevölkerung geführt, weshalb der Chip eine Bauchlandung für die amerikanische Regierung wurde.

In der Dissertation habe ich nun untersucht, ob man einen solchen Baustein so bauen könnte, daß die Bevölkerung nicht bemerkt, daß der Schlüssel offengelegt wird, und deshalb auch nicht protestiert. Weil man ein zusätzliches Datenpaket sofort bemerken würde, muß das Datenpaket im Datenstrom versteckt werden. In der Anwendung, etwa bei einem Telefonat, darf nicht mehr Chiffrat versandt werden, als Klartext erzeugt wurde. Man muß also von den übertragenen Daten etwas weglassen oder sie komprimieren, will man das Zusatzpaket verstecken. Weglassen oder verlustbehaftet komprimieren ist nicht möglich, das würde durch eine Signatur oder Prüfsumme sofort auffallen. Also muß der Baustein notwendigerweise verlustfrei komprimieren. Man kann aber nicht einfach beliebige Daten komprimieren, für jeden Algorithmus gibt es Eingaben, für die das möglich ist, und andere, mit denen es nicht funktioniert. Der Chip kann also nur dann durch Kompression Platz für die heimliche Übertragung des Schlüsselpakets schaffen, wenn geeignete Daten eingegeben werden. Es hängt also vom Klartext ab, ob komprimiert werden kann oder nicht. Der sendende Chip kann sich die Daten ansehen und entscheiden, ob er komprimiert oder nicht. *Der empfangende Chip kann das nicht: Woher soll*

er wissen, ob die Daten komprimiert waren oder nicht? Würde der Sender hier die Information übertragen, würde dies auffallen, weil bei Nichtkompression „mehr“ übertragen werden muß. Sender und Empfänger müßten also aufgrund der bisher übertragenen Daten „raten“, ob sie komprimieren können oder nicht. Und das wäre durch spontane Wechsel in der Entropie aufzudecken, weil dann die Chips mit ihrer Prognose falsch liegen und der Empfänger folglich falsche Daten ausgibt oder zuviel Daten übertragen werden müssen.

Dazu meint Beth:

> *„Die Aussage auf Seite 158, dass ein Datenkompressionsverfahren »immer nur für ein bestimmtes statistisches Modell« ausgelegt sei, sollte dem Kandidaten eigentlich nicht entruscht sein, da er aufgrund seiner Arbeit und ihrer ursprünglichen-Aufgabenstellung, (s.o.) angesicht der engen Einbindung in Arbeit des Instituts nicht nur mit den in der Tat quellabhängigen Kompressionsverfahren, wie etwa bei MPEG4, sondern auch mit den quellunabhängigen bahnbrechenden Verfahren LZ oder MTF vertraut ist und somit festgestellt haben müßte, dass seine Aussage in dieser Allgemeinheit falsch ist.“*

So meint er also, LZ[25] und MTF[26] seien „quellunabhängige bahnbrechende Verfahren“, für die das gesagte nicht gilt, die also alles komprimieren können. Da ist er, der Klassiker der Scharlatanerie.[27]

Noch peinlicher: MTF ist nicht einmal ein Kompressionsverfahren. Es ist eine längenerhaltende Kodierung, die vor der eigentlichen Kompression, der Burrows-Wheeler-Transformation, verwendet wird. Und MPEG4 ist auch nicht wirklich ein Kompressionsverfahren, sondern ein Multimedia-Standard, der die Codierung und das Zusammenspiel von Video-, Audio- und anderen Informationen und verschiedene Kompressionen beschreibt. Das hat mit dem, worum es in der Dissertation ging, überhaupt nichts mehr zu tun.

Auch hier wieder derselbe Effekt: Nichts verstanden, aber nach groben Assoziationen – MPEG4 ist schick und gehört in die Thematik „Datenkompression“, also erwähnen wirs um zu zeigen was wir alles können – wird wild schwadroniert. Hauptsache viele Buzzwords. Und er nimmt für sich in Anspruch, die Dissertation mit „größtmöglicher wissenschaftlicher Sorgfalt und Genauigkeit überprüft“ zu haben.

Fazit

Eine eigene Meinung oder gar die Abweichung von der bestehenden Meinung ist nicht erlaubt. Das ist einfach ein verbotenes Sakrileg, das dem Prüfling nicht zusteht. Es würde ja auch den Prüfer nötigen, sich eigene Gedanken zu

[25] Lempel-Ziv

[26] Move To Front

[27] Man muß nicht einmal verstanden haben, warum das nicht möglich ist. Jeder, der einige Erfahrung im Umgang mit Rechnern und Internet hat, weiß, daß Programme wie gzip und bzip2, in denen diese Algorithmen stecken, beileibe nicht alles verkürzen können.

machen, anstatt einfach alles Bekannte als richtig und das Unbekannte als falsch zu werten.

Stattdessen hat man sich dem Personenkult des Gutachters zu unterwerfen. Ihm und den „geheiligten“ Personen seines Freundeskreises – angefangen bei den „Seniores unser deutschen Zunft“, über Gus Simmons, Roger Needham, Dieter Gollmann – ihnen ist um jeden Preis zu huldigen, man *muß* sie zitieren, ganz egal, ob man es in der Dissertation verwendet oder ob das, wofür man sie zitieren soll, überhaupt von ihnen stammt. Man muß auf ihren Werken aufbauen, auch wenn es gar nichts mit der Sache zu tun hat. Und man muß den Gutachter selbst für eigene Leistungen zitieren, damit er als Co-Autor dasteht.

Unwissenschaftlichkeit wird hier nicht nur praktiziert. Sie wird explizit vom Doktoranden verlangt und zur Voraussetzung der Promotion gemacht. Nicht die wissenschaftliche Leistung ist Gegenstand der Promotion, sondern die rituelle, durch die Dissertation dauerhaft zu dokumentierende Anerkenntnis bestimmter Personen als die Weisen der Fachrichtung und die Unterwerfung als deren Jünger. Es geht nicht darum, daß man etwas weiß oder kann, sondern daß man kenntlich macht, welcher Schule man angehört.

Festhalten, ohne es verteidigen zu können

Die Universität und die Fakultät stehen stur auf dem Standpunkt, daß das Gutachten fachlich richtig sei. Sie weigert sich aber genauso stur, sich zu den Mängeln des Gutachtens zu äußern. Der Disput wird völlig blockiert – Wissenschaft nach Karlsruher Art. Die Wahrheit dadurch zu finden, daß man verschiedene Meinungen gegeneinander stellt, daß man das Gutachten – oder wenigstens die Dissertation selbst – sachlich auf Richtigkeit untersucht, die Argumente und Gegenargumente gegeneinander stellt, das gibt es hier nicht. Der Professor kann nicht falsch liegen, weil nicht sein kann, was nicht sein darf.

So behauptete die Fakultät am 15.7.2003 vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, ich könnte nicht promovieren, weil meine Dissertation bis auf eine Aussage inhaltslos wäre und Beth durch mathematischen Beweis nachgewiesen habe, daß diese eine Aussage falsch wäre. Der VGH ließ es ausdrücklich offen, ob das Gutachten richtig oder falsch ist. Dafür brauche man einen fachkundigen Gutachter (das ist richtig), und den müsse man erst einmal finden (das ist schwierig).

Daß Beths Behauptung schon dem Prinzip nach kein Beweis ist, daß er einfach irgendetwas behauptet, was sich nicht zu einem Gedankengang zusammensetzen läßt und mit dem, was in der Dissertation steht, nichts zu tun hat (vgl. Seite 580 f.), daß er keine Beweistechnik verwendet, keinen Widerspruch aufzeigt oder ähnliches – wen interessiert das schon? Die Argumentation der

Fakultät ist, daß das Gutachten für Dritte nicht nachvollziehbar und deshalb nicht überprüfbar ist und damit einfach unangreifbar bestehen bleiben muß. Die Fakultät hält das Gutachten unbeirrbar für richtig, obwohl kein einziger ihrer Professoren es verteidigen kann. Und nicht nur die anderen: Beth selbst konnte es auch nicht verteidigen. Er weigerte sich über ein Jahr lang kommentarlos, sich zu seinem Gutachten irgendwie inhaltlich zu äußern. Als das nicht mehr länger durchhaltbar war, verschanzte er sich hinter der Behauptung, wegen seiner plötzlich aufgetretenen Befangenheit sei es ihm nicht mehr zumutbar, sein Gutachten zu erklären, und der Anwalt der Universität lamentierte dazu, daß ja auch Prüfer eine Menschwürde hätten. Und selbst das stellte sich dann noch als Schwindel heraus (siehe Seite 285 ff.). Aber er behauptete trotzdem noch immer (siehe Seite 288):

> ***„Ich habe die Dissertation von Herrn Danisch mit größtmöglicher wissenschaftlicher Sorgfalt und Genauigkeit überprüft.“***

Ich habe mehrfach die Fachmeinung ausländischer Wissenschaftler eingeholt, die mir bestätigten, daß meine Aussagen richtig, die Beths hingegen falsch sind (siehe Seite 427 ff.), und sie per E-Mail an den Dekan weitergeleitet. Daraus wurde der erste deutsche E-Mail-Kriminalfall um § 206 StGB, weil der Dekan die gesamte Fakults-E-Mail filtern und alle E-Mails von mir blockieren ließ, damit ich das nicht bekannt machen kann.

Es heißt übrigens „rate distortion“ und nicht „rate distorsion“, und es heißt „covert channel“ und nicht „covered channel“. Aber seit wann muß ein Prüfer wissen, was er dem Prüfling vorwirft?

Professor Dr. Zorns „Gutachten“

Aus dem Schriftsatz der Universität vom 6.3.2001 an das Gericht:

„Die Erstellung der Promotionsgutachten besteht aus dem sorgfältigen Studium der endgültig vorgelegten Arbeit im Detail und als Ganzes, der Überprüfung der enthaltenen Aussagen, Daten, Konstruktionen, Analysen und Beweise sowie der Korrektur des Textes, einer vergleichenden Einordnung in den Stand der Wissenschaft zum Abgabezeitpunkt der Arbeit und schließlich der Anfertigung des schriftlichen Gutachtens.“

Aus dem Schreiben Prof. Zorns an den Dekan vom 11.5.2000:

„Dass dieses womöglich in der vollen Absicht geschah, genau diejenigen Professoren als Gutachter auszuschalten, die mit der Arbeit am besten vertraut sind und daher auch am ehesten in der Lage gewesen wären, vorhandene Schwächen aufzuzeigen, kann dabei nicht ausgeschlossen werden, und ist im Sinne der akademischen Sache um so bedauerlicher.“

Aus dem Schriftsatz der Fakultät an das Gericht vom 5.3.2002:

„Bedeutsam und unverzichtbar ist somit die Bedingung, dass die als Gutachter benannten Professorinnen/Professoren hochgradige Spezialisten mit einer entsprechenden Kompetenz auf ihrem Forschungsgebiet sind.“

Aus dem Schreiben des Rektorats an das Ministerium vom 7.7.1999:

„Ohnehin ist Prof. Beth für das von Herrn Danisch gewählte Promotionsthema der einzig fachlich kundige und damit zuständige Hochschullehrer an der Fakultät für Informatik.“

Aus dem Zweitgutachten:

„Die in Kapitel 5 »Besondere Probleme staatlicher Kommunikationsüberwachung« dargelegten Ausführungen waren unter den gegebenen Randbedingungen so wenig nachvollziehbar, dass von einer detaillierteren Widergabe in vorliegenden Abschnitt Abstand genommen wurde.“

Aus dem Zweitgutachten:

„Nach obiger Kritik und der Feststellung dieses kapitalen Irrwegs von Herrn Danisch möchte ich mir die Mühe ersparen, alle sonstigen Fehler und Schwächen innerhalb seiner Arbeit aufzulisten.“

Auch die volle Analyse des Zweitgutachtens würde den Umfang der vorliegenden Dokumentation sprengen. Deshalb werden auch hier nur einige wenige „Highlights“ dargestellt, der weiter interessierte Leser wird auf die Widerspruchsbegründung verwiesen.

Das Zorn'sche Dilemma

Mit der Einreichung der Dissertation stand der Zweitgutachter vor einem Problem: Er hatte sich als Fachmann ausgegeben und behauptet, die Dissertation weise Fehler auf – sonst hätte man ja keine Implementierung erpressen können. Er hatte nicht damit gerechnet, daß ich die Dissertation einreichen würde ohne zuvor die geforderte Implementierung der „Virtual Department Architecture“ vorzulegen. Er dachte, er würde die Dissertation nach der Implementierung annehmen oder es würde erst gar nicht zu einem Gutachten kommen. Deswegen hatte er den Mund zu voll genommen.

Jetzt stand er plötzlich vor der Situation, die Dissertation ohne Implementierung zu begutachten. Hätte er sie angenommen, hätte er sich selbst der Lüge überführt. Zu einer Ablehnung hätte er also die behaupteten Fehler aufzeigen müssen. Das konnte er aber nicht, weil er die Dissertation nie gelesen hatte und es die von ihm behaupteten Fehler nicht gab. Mit dem Thema kannte er sich auch nicht aus. Und zurück ging es in der Situation auch nicht mehr. Was also tun?

Er hat deshalb die Begutachtung nur vorgetäuscht. Er lehnt die Dissertation ab ohne sich auch nur irgendwie zum Inhalt der Dissertation oder zum Thema zu äußern. Im Endeffekt wurde die Dissertation hier ohne jegliche Begutachtung, ohne jegliche Bewertung und ohne jegliche Begründung abgelehnt.

Leider hat es drei Jahre gedauert, bis das gerichtlich durchsetzbar war.

Ein vorgetäuschtes Gutachten – zu 93% aus Luft

Dubios ist schon der Aufbau des „Gutachtens“. Zwar umfaßt es 12 Seiten, aber es steht fast nichts drin. Zuerst gibt der Gutachter auf etwa $1\frac{1}{3}$ Seiten wieder, was seiner Meinung nach Aufgabenstellung war. Dann werden völlig kommentar- und zusammenhangslos über etwa $8\frac{2}{3}$ Seiten willkürlich Textpassagen der Dissertation wiedergegeben. *Wozu soll das gut sein ?*

Am Ende von Seite 10 kommt noch eine kurze Bemerkung zu Kapitel 5, die weiter unten näher beleuchtet wird. Schon damit enthalten höchstens 2 von 12 Seiten gutachterliche Äußerungen. Schon das ist faul. Diese beiden Seiten sind auf den Seiten 223 und 224 wiedergegeben.

Aber auch die Seite 11 enthält keine gutachterlichen Äußerungen: Auch hier gibt er nur wieder Teile der Dissertation zusammenhangslos und ohne erkennbare Aussage wieder.

Dann folgen lediglich zwei Seiten, auf denen sich der Gutachter selbst äußert, die auf Seite 223 und 224 wiedergegeben sind. Auch die Seite 11 enhält nicht wirklich gutachterliche Äußerungen, sondern beschreibt nur ohne wirkliche Wertung, was er gesehen haben will. Gutachterliche Äußerungen finden sich nur in allerknappster Form auf Seite 12, und selbst da nur in Andeutungen.

Wie will man eine Dissertation von 180 Seiten auf weniger als einer einzigen Seite begutachten?

Phantasie statt Aufgabenstellung

Der Gutachter führt auf den ersten etwa $1\frac{1}{3}$ Seiten unter der Überschrift „Problemstellung, Zielsetzung, Beurteilungskriterien“ was er für die Problemstellung, die Zielsetzung und die Beurteilungskriterien hält. Im Prinzip die richtige Herangehensweise. Nur ist es mit der Überschrift allein eben auch nicht getan.

Es folgt fast eine Seite ganz allgemeines Bla-Bla über Sicherheit und darüber, daß Kryptographie und Kryptologie allen anderen Sicherheitstechniken überlegen wären, daß Angriffe von aussen und von innen kommen können, letzeres vorzugsweise in Firmen, und dergleichen mehr. Das seltsame daran ist:

- Er erzählt darüber, was er von Sicherheit denkt, aber eine Aufgabenstellung ist das nicht.
- Es ist nicht erkennbar, woher diese Aufgabenstellung kommen soll und wie ich davon hätte erfahren können sollen. Was eine Aufgabe sein soll, daß man sie vor der Prüfungsleistung stellt und dem Prüfling mitteilt, das interessiert ihn alles nicht.

  Da er erst nach Abgabe der Dissertation zum Gutachter bestellt wurde, wäre die Frage schon relevant, wie man als Doktorand beim Schreiben der Dissertation schon wissen soll, was irgendein Gutachter später für die Aufgabenstellung hält.
- Die Aufgabenstellung weicht ganz erheblich von der Aufgabenstellung ab, die der Erstgutachter in seinem Gutachten angibt. Muß man als Doktorand zwei verschiedene Aufgabenstellungen für die beiden Gutachter bearbeiten?

3. Bewertung

Insgesamt fällt auf, dass von den in Kapitel 1 genannten Kriterien bei der Bewertung der Methoden in Kapitel 4 kaum eines verwendet wird. Weiterhin fällt auf, dass von den in Kapitel 3 genannten 11 Methoden- , bzw. Maßnahmenkategorien in Kapitel 4 nur zwei verwendet werden, nämlich die organisatorischen und die kryptographischen Maßnahmen (3.6 und 3.8). Ebenso fällt auf, dass die zu Beginn des Kapitels 4 als überaus wichtig erachtete zusätzliche 8. Schicht im ISO/OSI-Schichtenmodell nicht weiter verwendet wird.

Über die Kapitel 1 bis 4 hinweg fällt insgesamt auf, dass der gesamte Text aus einem Wechsel von sehr allgemeinen Feststellungen und jeweils sehr speziellen Beispielen dazu besteht. Es gibt keinerlei allgemeingültige Nachweise, geschweige denn Beweise zu irgendeiner Behauptung. Es gibt zahlreiche Hinweise, was denn zu beachten sei, aber was konkret zu tun ist, bleibt offen. Ebenso bleibt fraglich, ob und wie denn Kommunikationssicherheit überhaupt garantiert werden kann. Glaubt man den Ausführungen des Abschnitts „4.3.4 Problemverlagerungen" (s.o. und [S. 116 Mitte]) und so liegen die letztendlich zu suchenden Lösungen im nichttechnischen Bereich. Schaut man dann in dem abschliessenden „Abschnitt 4.4 Nichttechnische Eigenschaften" nach (s.o. und [S. 117 Mitte]), so findet man dort den Hinweis, dass diese Aspekte ausserhalb des Themas der vorgelegten Arbeit liegen. Nachvollziehbare Entwurfsmethodiken einschliesslichlich der notwendigen Diskussion und Lösung von Zielkonflikten („Trade Offs") fehlen vollständig.

Inhaltlich ist Arbeit von Herrn Danisch geprägt von der Modellvorstellung: "Sicherheit ist keine absolute Eigenschaft. Sie wirkt immer relativ gegenüber bestimmten Bedrohungen" [S. 24 oben]. Hierauf gründet sich Ablehnung existierender Ansätze, wie er sie beispielsweise im Abschnitt 1.6.1 "Grundprobleme Formaler Modelle" vorträgt. Deren Defizit sieht er darin, nur idealisierte Modelle zu beschreiben, so dass die zugehörigen formalen Spezifikationen naturgemäß unvollständig sein müssen, sei es, weil die Implementierung des realen Systems nicht konform zu dessen formaler Spezifikation ist, oder dass die formale Spezifikation aus Komplexitätsgründen nicht in der Lage ist, sämtliche möglichen Systemreaktionen unter sämtlichen möglichen Bedingungen zu erfassen. Im Gegensatz dazu schlägt er vor, das Sicherheitsinteresse der Kommunikationsteilnehmer gegenüber möglichen Angreifern als Ausgangspunkt aller Sicherheitsüberlegungen zu wählen. Diesen Ansatz positioniert er in der Einleitung seines Kapitels 2 "Die System- und Bedrohungsanalyse" gegenüber den zuvor kritisierten formalen Modellen wie folgt: "Sicherungsmaßnahmen sollen die Funktion des Systems *innerhalb* seiner Spezifikation möglichst wenig verändern oder beeinträchtigen (also möglichst *transparent* sein), während sie *ausserhalb* der Spezifikation größtmögliche Wirkung entfalten sollen (also *effektiv* sein). Kurz gesagt: Der befugte Benutzer soll möglichst wenig von den Maßnahmen merken, der Angreifer jedoch möglichst wirksam abgewehrt werden." [S. 29 Mitte]

Folgt man diesem Ansatz zunächst, so stellt sich die Frage, inwieweit dieser zum gewünschten Ziel der Arbeit, nämlich "Entwurfskriterien und Methoden zur Erlangung von Kommunikationssicherheit" bereitzustellen, geführt hat. Da ausser der schriftlichen Ausarbeitung keine weiteren Grundlagen für eine Beurteilung vorliegen, kann nur diese herangezogen werden. Hierbei konzentriert sich die Betrachtung zunächst auf das Kapitel 3 "Sicherungsmethoden", in dem die von Herrn Danisch konkret vorgeschlagenen Maßnahmen aufgeführt sind. Folgt man dabei weiterhin der von Herrn Danisch selbst vorgeschlagenen Unterscheidung zwischen "Angriff- nichtverhindernden Methoden" und "Angriff-verhindernden Methoden" [S.71 Mitte] und trifft diese Unterscheidung für den in den Abschnitten 3.2. bis 3.12 beschriebenen Maßnahmenkatalog, so kommt man zu folgendem Ergebnis:

- Angriff- verhindernde Methoden: 3.6 Organisatorische Maßnahmen
  2.8 Kryptographische Maßnahmen (lt. Danisch nur bedingt)
- Angriff- nichtverhindernde Methoden: alle übrigen (d.h. 9 von insgesamt 11)

Damit beantwortet sich die im Gutachten eingangs gestellte Frage nach einer mittels Danischer Methoden garantierbaren Kommunikationssicherheit für die Mehrzahl der Maßnahmen einzeln genommen negativ (wobei die übrigen unter 3.6 und 3.8 aufgeführten sogenannten sicheren Verfahren sämtlich nicht neu sind). Dagegen könnte der Kandidat einwenden, dass es nicht notwendigerweise zu den erklärten Sicherheitsinteressen eines Kommunikationsteilnehmers gehören muss, alle möglichen Angriffe wirksam zu verhindern, solange sich nur die Auswirkungen (z.B. der Schaden) in einem

11

Auszug aus dem Zweitgutachten: Obwohl das Gutachten augenscheinlich 12 Seiten umfaßt, enthalten nur die letzten 2 Seiten Wertungsäußerungen des Gutachters. Dafür brauchte er ein halbes Jahr.

vorgegebenen Rahmen halten. Hierüber ist in der Arbeit jedoch nichts ausgesagt und ist dieses ohne konkrete Anwendungsumgebung auch kaum möglich.
Herr Danisch hat diesen Anspruch ausser im Titel innerhalb seiner Arbeit auch nirgends erhoben, und dabei mit der Unzulänglichkeit, bzw. Komplexität formaler Spezifikationsmethoden argumentiert (s.o.). In Folge hat er eine Unterscheidung zwischen "Korrektheit" der spezifizierten Systemeigenschaften und "Sicherheit" vorgenommen, welches wegen der grundsätzlichen Bedeutung an dieser Stelle nochmals zitiert sein soll:

> "Zu unterscheiden ist hier zwischen Beeinträchtigung des Systems aufgrund von Fehlern im System oder Fehlbedienung der befugten Partei und aufgrund von Angriffen. Erstere gehören in den Bereich der Korrektheit und Verifikation, was ausserhalb des Themas dieser Arbeit liegt. Gegen Angriffe kann das System mit den gleichen Methoden geschützt werden, wie andere Schutzobjekte auch." [S. 72 oben]

Mit dieser Unterscheidung hat Herr Danisch einen entscheidenden Teil der Sicherheitsproblematik, nämlich die Frage nach der korrekten Funktion der beteiligten Systeme (Rechner- ebenso wie Kommunikationssysteme) ausgeklammert und so versucht, sich das Leben leichter zu machen. Darauf, dass ihm dies wohl nur unvollständig gelungen ist, ist er selbst verschiedentlich gestossen, wie die folgende Textstelle zu erkennen gibt:

> "Bemerkung 3.17:
> Verhältnis zur Spezifikationstreue und Eingrenzung
> Es besteht ein gewisse Ähnlichkeit zwischen den Maßnahmen zur Dämpfung der Seiteneffekte und zur Sicherstellung der Spezifikationstreue (Abschnitt 3.3). Beide richten sich gegen unerwünschtes Verhalten des Systems.
> Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Spezifikationstreue richten sich aber gegen fehlerhaftes Verhalten des Systems und seiner Sicherheitsmechanismen, gehören also vornehmlich zum Themenkreis der Korrektheit.
> Die Dämpfung von Seiteneffekten soll unerwünschte Eigenschaften des Systems verhindern, die nicht spezifikationswidrig sind, weil entweder unsichere Eigenschaften nicht gegen eine Spezifikation verstoßen, die nicht aus Sicherheit ausgelegt ist, oder das System ausserhalb der Spezifikation betrieben wird. Beides ist kein Fehler des Systems im Sinne der Unkorrektheit. Eigenschaften eines Systems ausserhalb seiner Spezifikation zu fordern ist jedoch prinzipiell nicht möglich, weil dies dem Begriff der Spezifikation widerspricht. Sobald man Eigenschaften fordert, hat man sie spezifiziert.
> Ansatzstelle für seiteneffektdämpfende Maßnahmen muss daher die Erweiterung der Spezifikation des Systems sein. Sie gehören damit enger zum Problemkreis der Sicherheit (...)." [S. 83 Mitte]

wobei der letzte Absatz in die richtige Richtung weist. Statt jedoch spätestens an dieser Stelle zu erkennen, dass sein Ansatz der Unterscheidung zwischen "Korrektheit" und "Sicherheit" nicht durchzuhalten ist und in eine Sackgasse führt, und einen völlig anderen Weg einzuschlagen, versucht Herr Danisch mit Rabulistik, sich dieser Erkenntnis zu entziehen. Ein solcher alternativer Ansatz hätte beispielsweise darin bestehen können, mit erweiterten Systemgrenzen und zunehmend vollständigen Spezifikationen an das Problem heranzugehen, und die ganze martialische Modellwelt von Angreifern und Angegriffenen hinter sich zu lassen. Letztere hätte im übrigen dann ihre Berechtigung gehabt, wenn es um die rechnergestützte Verfolgung von Hackern gegangen wäre (s. [128] Clifford Stoll : "The Cuckoo's Egg"), doch das ist ein vollständig anderes Thema.
Nach obiger Kritik und der Feststellung dieses kapitalen Irrwegs von Herrn Danisch möchte ich mir die Mühe ersparen, alle sonstigen Fehler und Schwächen innerhalb seiner Arbeit aufzulisten. So komme ich zusammenfassend zu der Beurteilung, dass es sich bei dem von Herrn Danisch vorgelegten Entwurf einer Dissertation um eine Arbeit mit fundamentalen gedanklichen und methodischen Fehlern und Schwächen handelt, die ich der Fakultät für Informatik in keinem Fall zur Annahme empfehlen kann.

(Prof. Dr.- Ing. Werner Zorn)
- Zweitgutachter -

12

Der „kapitale Irrweg“ stellt sich über 3 Jahre später als purer Schwindel heraus. Der Prüfer hat sich einfach irgendwelche Vorwürfe ausgedacht.

Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts[28]:

> „Der Prüfer, der sich über die Prüfungsaufgabe irrt, diese etwa nicht zur Kenntnis nimmt, Aufgaben verwechselt oder von einer anderen als der tatsächlich gestellten Aufgabe ausgeht, legt seiner Beurteilung einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde. Ein solcher Fehler wird von der ihm eingeräumten Beurteilungsermächtigung nicht gedeckt; er gehört zu den gerichtlich voll überprüfbaren Sachverhaltsirrtümern."

Beurteilungskriterien

Zu seinen Beurteilungskriterien schreibt der Gutachter:

> *„Insgesamt ist mit der von Herrn Danisch behandelten Thematik ein äusserst relevanter Problembereich angesprochen. Hieraus resultiert eine hohe Anforderung an die Qualität der Problembehandlung, der sich Herr Danisch mit seiner Dissertation stellen muss. Entsprechend der von Herrn Danisch sowohl in seiner Einleitung (Kap. 1) als auch in seiner Zusammenfassung (Kap. 6) formulierten Zielsetzung erhebt er den Anspruch, einen neuen und wichtigen methodischen Beitrag für die Analyse, Beschreibung und den Entwurf sicherer Kommunikationssysteme zu leisten. Hierbei ist noch zusätzlich der von Herrn Danisch mit dem von ihm gewählten Titel der Arbeit „Entwurfskriterien und Methoden zur Erlangung von Kommunikationssicherheit" gesetzte Anspruch zu berücksichtigen, welcher die Erwartung weckt, dass bei Beachtung der angegebenen Kriterien und Anwendung der angegebenen Methoden Kommunikationssicherheit garantiert zu erlangen ist. Hiermit wird ist ein sehr viel höherer Anspruch als z.B. der einer „Erhöhung von Kommunikationssicherheit" erhoben, mit welcher lediglich eine Verbesserung zugesagt wird. Zusätzlich zu der Garantierbarkeit wird auch nach der Neuigkeit und Originalität der von Herrn Danisch vorgeschlagenen Kriterien und Methoden zu fragen sein."*

Und was sind denn jetzt die Beurteilungskriterien? Das einzige, was da steht ist, daß bei mir höhere Anforderungen gestellt werden als an andere Dissertationen. Aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts[29]:

> „Die Leistungsanforderungen in einer solchen Prüfung und die Maßstäbe, nach denen die erbrachten Leistungen zu bewerten sind, bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; die Prüfungsschranke darf nach Art und Höhe nicht ungeeignet, unnötig oder unzumutbar sein. [...]
>
> Nach dem Grundsatz der Chancengleichheit, der das Prüfungsrecht beherrscht, müssen für **vergleichbare Prüflinge so weit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungskriterien** gelten.

Der Gutachter stellt hier aber ausdrücklich fest, daß er bei mir besonders hohe Anforderungen stellt, höhere, als bei anderen Prüflingen. Daß es der ausschließliche Prüfungszweck ist, festzustellen, ob der Prüfling die vom Gesetzgeber festgelegten Kriterien erfüllt, und nicht das, was der Gutachter aus der Einleitung der Dissertation herausinterpretiert, das weiß der Gutachter nicht.

[28] BVerwG, Urt. v. 20.9.84 - BVerwG 7 C 57/83 = BVerwGE 70, 143

[29] z. B. BVerfG, Beschl. v. 17.4.1991, 1 BvR 419/81, 213/83 = BVerfGE 84, 34 = NJW 1991, 2005

Auf die Frage, wo denn steht, was die Anforderungen und Bewertungskriterien für eine Dissertation sind, und warum das nicht in der Promotionsordnung steht, wird der Schlichtungsausschuß übrigens im Jahr 2003 erklären, daß genau dafür ja die Gutachten da wären. Und, steht es da? Nein.

Was da steht ist, daß der Gutachter Aufgabenstellung, Bewertungskriterien und Prüfungsleistung nicht auseinanderhalten kann. Aufgabenstellung und Bewertungskriterien sind strikt zu trennen, da steht die Gewaltenteilung dazwischen. Der Zweitgutachter darf weder die Aufgabenstellung, noch die Bewertungskriterien festlegen. Aber er macht es. Und willkürlich noch dazu.

9 Seiten sinnloses Füllmaterial

Der Gutachter gibt auf 9 Seiten Auszüge der Dissertation wieder. Was er damit sagen will, wird nicht ersichtlich. Auch das Gutachterexemplar hilft nicht weiter, denn es gibt keine Randbemerkungen. Es wurden nur völlig willkürlich Textstellen mit dem Textmarker angestrichen. Der prüfungsrechtliche Zweck ist nicht ersichtlich. Der praktische Zweck ist klar: Der Gutachter wußte nicht, was er schreiben sollte. Aber irgendwie mußte er ja das Papier füllen. Für die Ablehnung einer Dissertation kann man ja nicht nur eine einzelne Seite Gutachten vorlegen – obwohl er genau das ja letztlich getan hat.

Kapitel 5 nicht bearbeitet

Nach dem o. g. Füllmaterial kommt am Ende der Seite 10 des Gutachtens eine ganz besondere Bemerkung:

> *„Die in dem sich hieran anschliessenden Kapitel 5 »Besondere Probleme staatlicher Kommunikationsüberwachung« dargelegten Ausführungen waren unter den gegebenen Randbedingungen so wenig nachvollziehbar, dass von einer detaillierteren Widergabe in vorliegenden Abschnitt Abstand genommen wurde.“*

Er hat Kapitel 5 aber nicht nur nicht wiedergegeben, er hat es an keiner Stelle bewertet oder erwähnt. Und hier war die Einsicht in das Gutachterexemplar höchst aufschlußreich: Während die anderen Kapitel dick mit Textmarker vollgeschmiert waren, fand sich in Kapitel 5 gar nichts. Wie anhand der Heißbindung zu sehen war, war das Kapitel nicht einmal aufgeschlagen worden. Er hatte es nie gelesen, nie bewertet.

Zweifellos war er damit fachlich überfordert, das zeigte bereits seine „Virtual Department Architecture“. Vermutlich ist ihm aber auch die Zeit davon gelaufen, denn obwohl er ein halbes Jahr Zeit und angeblich schon vor Monaten angefangen hatte, wurden beide Gutachten erst im allerletzten Augenblick angefertigt. Und das kann natürlich nichts mehr werden. Außerdem enthielt Kapitel 5 eine Menge Formeln. Einfach so abschreiben, wie bei den anderen

Kapiteln, wäre also nicht möglich gewesen. Formeln schreiben ist Arbeit, das geht nicht auf die Schnelle.

Wenn ein Prüfer die Prüfungsleistung nicht voll zur Kenntnis nimmt und nicht voll bewertet, dann ist die Bewertung rechtswidrig.

Zorn, die deutsche Sprache und die „Garantierte Sicherheit“

Beide Gutachter fordern an mehreren Stellen „Garantierte Sicherheit“ bzw. „Garantierbarkeit“ und rügen deren Fehlen. Diese Formulierung war nicht gefordert – ein Prüfer darf prüfungsrechtlich nichts vermissen, was nicht eindeutig in der Aufgabenstellung verlangt war.

Schwerwiegender ist aber, daß die Gutachter nicht einmal wissen, wovon sie selbst reden, und deshalb Unsinn fordern. Garantieren heißt, für etwas zu bürgen, für etwas zu haften, etwas zu gewährleisten. Einzuspringen, wenn eine Sache oder ein Schuldner ausfällt. Die Garantie für eine Waschmaschine bedeutet, daß der Verkäufer sie kostenlos repariert, wenn sie kaputt geht. Es bedeutet nicht, daß sie nicht kaputtgehen kann. Und schon gar nicht, daß das mathematisch bewiesen wurde.

Garantierte Sicherheit ist dann sinnvoll, wenn jemand eine Gewährleistung für den Ausfall übernimmt. Beispielsweise beim Verkauf von Geräten aus dem Sicherheitsbereich könnte der Verkäufer zusichern, einen durch Fehler des Gerätes verursachten Schaden zu übernehmen. Das wäre „Garantierte Sicherheit“. Ein Versicherungsunternehmer kann einem eine Reisegepäckversicherung verkaufen, die Diebstahl abdeckt. Das ist „Garantierte Sicherheit“. Weil etwas schiefgehen kann und jemand zahlt, wenn es schief geht. Könnte es nicht schiefgehen, bräuchte man keine Versicherung, keine Garantie. In einer Dissertation der Wirtschaftswissenschaften über Geschäftsmodelle der Versicherungsbranche könnte man davon reden. Aber nicht in einer Dissertation der Informatik, in der es um Netzwerksicherheit geht.

Beide Gutachter fordern „Garantierte Sicherheit“ und wissen nicht einmal, wovon sie reden. Und deshalb muß man sich an dieser Fakultät die Dissertation ablehnen lassen.

Zorn fordert Korrektheit

Damit kommen wir zur einzigen gutachterlichen Bewertung der Prüfungsleistung durch den Gutachter. Er schreibt[30]:

[30] Genaue Darstellung siehe Seite 224

> *„In Folge hat er eine Unterscheidung zwischen »Korrektheit« der spezifizierten Systemeigenschaften und »Sicherheit« vorgenommen, welches wegen der grundsätzlichen Bedeutung an dieser Stele nochmals zitiert sein soll: [...] Mit dieser Unterscheidung hat Herr Danisch einen entscheidenden Teil der Sicherheitsproblematik, nämlich die Frage nach der korrekten Funktion der beteiligten Systeme (Rechner- ebenso wie Kommunikationssysteme) ausgeklammert und so versucht, sich das Leben leichter zu machen. [...] Statt jedoch spätestens an dieser Stelle zu erkennen, dass sein Ansatz der Unterscheidung zwischen »Korrektheit« und »Sicherheit« nicht durchzuhalten ist und in eine Sackgasse führt, und einen völlig anderen Weg einzuschlagen, versucht Herr Danisch mit Rabulistik, sich dieser Erkenntnis zu entziehen.“*

In dieser Bewertung stecken so viele Fehler, daß ich sie einzeln und der Reihe nach untersuchen möchte.

Zorn auf dem falschen Dampfer

Was hier passiert ist, ist einfach zu erkennen, wenn man die Dissertation und den Gutachter näher kennt. Der Gutachter kennt sich mit dem Thema *überhaupt nicht* aus und hat nicht annähernd verstanden, worum es in der Arbeit überhaupt geht. Daß er nicht weiß, was ein Sicherheitsentwurf ist, hat er mit seiner „Virtual Department Architecture“ eindrucksvoll unter Beweis gestellt (Seite 154 ff.).

Nun saß er also da und hatte eine Dissertation vor sich, zu der er nichts sagen konnte. Das ist nicht ungewöhnlich, es merkt ja normalerweise niemand. Hier aber wollte/sollte/mußte er die Dissertation ablehnen und es war klar, daß diese Bewertung später untersucht werden würde. Da er sich zur Arbeit allgemein nicht äußern konnte, brauchte er irgendeinen Ansatzpunkt. Was also tun?

In der Aufzählung verschiedener Vorgehensweisen zu Absicherung hatte ich an zwei kleinen Stellen eine Abgrenzung gegenüber einem anderen Thema – eben der Programmverifikation – vorgenommen und klargestellt, wo „Security“ aufhört. Das Fachgebiet „Security“ kennt der Gutachter nicht. Aber von „Verifikation“ hat er schon einmal etwas gehört. Also nimmt er statt Netzwerksicherheit einfach das Thema und erfindet irgendeinen Vorwurf daraus. Daß er sich damit in ein ganz anderes Thema begeben hat, das stört ihn dabei nicht.

$\frac{1}{2}$ Seite von 180

Um das noch einmal klarzumachen: Die Dissertation umfaßt 180 Seiten, die vom Gutachter angegriffenen Stellen auf den Seiten 72 und 83 der Dissertation ergeben zusammen gerade einmal eine halbe Seite. Dabei sind die beiden Stellen in keiner Weise tragend für die Dissertation. Man hätte sie weglassen können, ohne daß der Verlust bemerkt worden wäre. Es sind einfach nur Nebenbemerkungen, die nur der Vollständigkeit und der sauberen Abgrenzung halber aufgenommen wurden und praktisch keine Rolle spielen.

Und allein an dieser halben Seite Text hängt der Gutachter die Ablehnung der gesamten Dissertation auf. Zu den restlichen $179\frac{1}{2}$ Seiten sagt er nichts. *Statt aber aus der Tatsache, daß er von 180 Seiten nur eine halbe Seite kritisieren kann, zu folgern, daß es eine sehr gute Arbeit wäre, invertiert er dies, betrachtet nur diese einzelne Stelle, bewertet nur diese, und ignoriert die restlichen* $179\frac{1}{2}$ *Seiten völlig.*

Es dürfte jedem einleuchten, daß das prüfungsrechtlich unzulässig ist.

Unzulässige Rüge

Ein Prüfer darf nichts vermissen, was nicht in der Aufgabenstellung verlangt war. Verifikation und Korrektheit waren aber nicht verlangt. Sie haben mit dem Thema der Dissertation nichts zu tun. Ich kenne kein Buch, keine Veröffentlichung zum Thema, in der Sicherheit mit Korrektheit vermischt würde. Das eine hat mit dem anderen nichts zu tun, deshalb hatte ich dies in der Dissertation ja abgegrenzt. Die Vermischung der Themen ist eine willkürliche Schnapsidee des Gutachters.

Unerfüllbare Forderung

Die Forderung des Gutachters ist auch nicht realisierbar. Es geht hier nicht um theoretische Modelle, sondern darum, echte Netzwerke gegen echte Angreifer zu sichern. Wie sollte man beispielsweise einen Unix- oder Linux-Kern, einen Cisco-Router, einen Web-Server verifizieren wollen? Wie wollte man denn eine geschlossene Spezifikation dazu haben? Zudem geht es hier nicht um Programme, sondern um Netzwerkstrukturen. Die Verifikation bezieht sich bislang aber auf sequentielle Programme von Automaten.

Ob Netzwerkstrukturen verifizierbar sind, ist nicht ohne weiteres erkennbar. Oder wie eine solche Verifikation überhaupt aussehen sollte. Und selbst wenn sie theoretisch möglich ist, dann ist sie vielleicht praktisch nicht realisierbar. Vielleicht ist das Problem NP-vollständig? Der Gutachter weiß es nicht und es interessiert ihn auch nicht. Er fordert es einfach.

Widerlegung durch andere Dissertationen

Aber der Zweitgutachter wird nicht nur durch die Literatur und den Erstgutachter widerlegt, sondern auch durch sich selbst. Er hat zwei andere Dissertationen zum selben Thema bewertet, eine über Firewalls und eine über – nun ja, man weiß eigentlich nicht, worüber, denn diese Dissertation hatte keinen Inhalt (vgl. Seite 139) – aber in beiden Fällen hat der Gutachter keine Verifikationswerkzeuge verlangt. Also geht es auch bei ihm ohne.

Zorns Kuckucksei

> *„Ein solcher alternativer Ansatz hätte beispielsweise darin bestehen können, mit erweiterten Systemgrenzen und zunehmend vollständigen Spezifikationen an das Problem heranzugehen, und die ganze martialische Modellwelt von Angreifern und Angegriffenen hinter sich zu lassen. Letztere hätte im übrigen dann ihre Berechtigung gehabt, wenn es um die rechnergestützte Verfolgung von Hackern gegangen wäre (s. [128] Clifford Stoll: »The Cuckoo's Egg«), doch das ist ein vollständig anderes Thema.“*

Wenn das der Weg wäre, warum hat er das dann in seiner eigenen „Virtual Department Architecture“ nicht verwendet? Dieser „alternative Ansatz“ ist, mit Verlaub, inhaltsleeres Geschwafel, Quacksalberei.

Unabhängig von der fachlichen Fehlerhaftigkeit des Gutachtens ist die Bewertung auch deshalb unzulässig, weil der Gutachter damit den verfassungsrechtlich geschützten Antwortenspielraum des Prüflings verletzt. Die Dissertation war eine kaum spezifizierte Themenarbeit. Damit darf der Prüfling die Vorgehensweise und den Aufbau selbst wählen. Der Prüfer darf den Prüfling nicht daran messen, ob er seinen Vorstellungen oder einer Musterlösung entspricht. Der Prüfer muß den Prüfling innerhalb des von ihm gewählten Aufbauschemas bewerten und ihm den Antwortenspielraum belassen. Das ist hier ganz offensichtlich verletzt worden. Der Gutachter hat seine Forderungen nicht aufgestellt, weil er sie für richtig hält, sondern nur zu dem Zweck, die Dissertation abzulehnen.

Das Kuckucksei ist übrigens der einzige Literaturverweis des Zweitgutachters. Besser hätte er das wissenschaftliche Niveau, auf dem er sich bewegt, nicht unter Beweis stellen können. Er kennt das Kuckucksei und hält sich für einen Sicherheitsspezialisten.

Der Kapitale Irrweg

Zorns Abschlußbewertung lautet:

> *„Nach obiger Kritik und der Feststellung dieses kapitalen Irrwegs von Herrn Danisch möchte ich mir die Mühe ersparen, alle sonstigen Fehler und Schwächen innerhalb seiner Arbeit aufzulisten. So komme ich zusammenfassend zu der Beurteilung, dass es sich bei dem von Herrn Danisch vorgelegten Entwurf einer Dissertation um eine Arbeit mit fundamentalen gedanklichen und methodischen Fehlern und Schwächen handelt, die ich der Fakultät für Informatik in keinem Fall zur Annahme empfehlen kann.“*

Auch das will ich wieder in einzelnen Schritten analysieren. Erst $3\frac{1}{2}$ Jahre später wird er erklären, was die „gedanklichen und methodischen Fehler und Schwächen“ sein sollen (Seite 236). Sie waren in der Dissertation gar nicht enthalten. Er hatte von Kapitel 5 (mit 50 Seiten) nur die erste Text-Zeile gelesen und sich deshalb unter Kapitel 5 willkürlich etwas ganz anderes vorgestellt, als sich tatsächlich darin befand. Die „gedanklichen und methodischen Fehler und Schwächen“ waren reine Hirngespinste Zorns.

Unzulässiger Bewertungsabbruch

Selbst wenn die Auffassung des Gutachters fachlich richtig, konsistent und berechtigt wäre, und wenn die angegriffenen Bemerkungen wirklich wichtig wären und den vom Gutachter behaupteten „kapitalen Irrweg“ begründet hätten, selbst dann hätte der Gutachter so nicht bewerten und die Dissertation ablehnen dürfen. Für diese Vorgehensweise gibt es den prüfungsrechtlichen Begriff „Abbruch der Bewertung nach falscher Weichenstellung“. Und das ist verboten.

Selbst wenn ein Prüfling einen „kapitalen Irrweg“ beschreitet, der von vornherein die Weichen falsch stellt, darf der Prüfer die Bewertung nicht abbrechen und den Prüfling nicht durchfallen lassen. Gegenstand einer berufsbezogenen Prüfung darf nämlich nichts anderes die Feststellung sein, ob der Prüfling die geforderten Fähigkeiten hat, nicht ob die Prüfungsleistung im Ergebnis richtig ist. Werden die Weichen falsch gestellt, darf sich der Prüfer trotzdem nicht der Bewertung der weiterhin erbrachten Prüfungsleistung versperren. Auch die danach erbrachte Prüfungsleistung ist eine Prüfungsleistung und muß als solche vollständig bewertet werden, sonst ist die Bewertung rechtswidrig. Auch nach falscher Weichenstellung kann ein Prüfling die geforderten Fähigkeiten demonstrieren, auch wenn er auf falscher Grundlage zu falschem Ergebnis kommt. Hat er dabei folgerichtig gearbeitet, dann muß der Prüfer dies positiv werten und darf den Prüfling nicht abweisen.

Man muß es sich vor Augen führen: Der Mann ist seit über 20 Jahren Professor, entscheidet seit über 20 Jahren über Noten und damit Karriere und Lebenslauf von Prüflingen, und trotzdem weiß er bis heute nicht einmal ansatzweise, wie ein Prüfer eine Prüfungsleistung zu bewerten hat.

Versagen des Erstgutachters und Betreuers?

Der Vorwurf des „kapitalen Irrwegs“, der die gesamte Dissertation in den Abgrund reißt, wirft natürlich Fragen auf: Warum hat dies der angeblich so erfahrene und hochkompetente Erstgutachter nicht bemerkt? In seinem 18-seitigen Gutachten steht nichts davon. Auch als Betreuer hat er dies nie erwähnt oder erkannt, dabei legt er doch großen Wert auf die Feststellung, sich in der Betreuung besondere Mühe gegeben zu haben.

Wenn der Irrweg also so deutlich und fachlich fundiert sein soll, daß man damit sogar eine Dissertation ablehnen kann, *warum hat dann der Erstgutachter, Direktor des Europäischen Instituts für Systemsicherheit, angeblich einziger fachkompetenter Professor der Fakultät, dies nicht bemerkt?*

Er hat es aber nicht nur nicht bemerkt. Er ist genau der gegenteiligen Ansicht. Im Februar 1998 nämlich, als er sich von mir ein Bundestagsgutachten erstellen ließ, gab er mir als handschriftliche Notiz den Hinweis

> *„Es fehlt auch noch der Absatz, der besagt, daß Safety/Security nicht mit Korrektheits- und Verifikationswerkzeugen hergestellt werden können...“*

Wie ist das zu verstehen? Der Erstgutachter meint, daß man Security nicht mit Verifikationswerkzeugen herstellen kann, während der Zweitgutachter es als „kapitalen Irrweg“ ansieht, es nicht zu tun?

Beide Gutachter sind entgegengesetzter Auffassung. Trotzdem haben laut Fakultät beide Recht und lehnen beide die Dissertation zu Recht ab. Was sollte denn dann die richtige Lösung sein, die nicht abgelehnt wird?

Der plötzliche Meinungswechsel

Wenn doch hier angeblich ein „kapitaler Irrweg“ vorliegt, warum hat dann der angeblich so fachkompetente Erstgutachter nichts davon bemerkt? Und warum hat der Zweitgutachter Zorn den Irrweg erst bei der Anfertigung des Gutachtens bemerkt, wenn er doch angeblich vorher schon „Ko-Betreuer“ (Seite 172) gewesen sein soll? Wenn er „Ko-Betreuer“ gewesen ist, wäre es dann nicht seine Aufgabe gewesen, mich auf den angeblichen Irrweg hinzuweisen? Am 11.5.2000 regte er sich noch darüber auf, daß ich ihn wegen Befangenheit abgelehnt hatte:

> *„Dass dieses womöglich in der vollen Absicht geschah, genau diejenigen Professoren als Gutachter auszuschalten, die mit der Arbeit am besten vertraut sind und daher auch am ehesten in der Lage gewesen wären, vorhandene Schwächen aufzuzeigen, kann dabei nicht ausgeschlossen werden, und ist im Sinne der akademischen Sache um so bedauerlicher.“*

Wenn er doch, wie behauptet, mein Ko-Betreuer gewesen sein soll, wäre es dann nicht normal, daß er mich im Vorfeld auf den Fehler hinweist? Warum hat er das nicht getan? Was soll das für eine Art von Betreuung sein?

Warum wollte er mich unbedingt als Spezialist im Technischen Beirat[31] und eine Implementierung von mir haben, obwohl ich ihm doch schon eine Kopie meiner Dissertation gegeben hatte? Warum hat er 1998 alles daran gesetzt, daß mich die Firma Xlink zur Implementierung seiner Sicherheitsarchitektur abstellt, wenn meine Vorgehensweise doch angeblich ein „kapitaler Irrweg“ ist? Warum hat er gegenüber der Fakultät behauptet, ich hätte die Implementierung seines Entwurfs empfohlen? Wenn er mein Angreifer-Modell als so unsinnig ansieht, wie er es in seinem Gutachten behauptet, warum hat er dann im Technischen Beirat meinen Vortrag, der genau darauf basierte, protokolliert und der Fakultät als Leistung des Technischen Beirats vorgelegt?

Es ist doch mehr als merkwürdig, daß der Zweitgutachter den „kapitalen Irrweg“ erst bei der Anfertigung des Gutachtens bemerkt haben will. Und daß der Erstgutachter davon nichts gemerkt hat.

[31] siehe Seite 152 ff.

Fehlende Begründung

Eine der übelsten Äußerungen, die ein Prüfer von sich geben kann, ist

> *„Nach obiger Kritik und der Feststellung dieses kapitalen Irrwegs von Herrn Danisch* ***möchte ich mir die Mühe ersparen, alle sonstigen Fehler und Schwächen innerhalb seiner Arbeit aufzulisten.“***

Ein Prüfer ist verpflichtet, seine Bewertung im vollen Umfang zu begründen, nur dann können Prüfling und Gericht nachvollziehen, was er gemeint hat und den verfassungsrechtlich garantierten Rechtsweg beschreiten bzw. durchführen. Schon allein deshalb ist die Prüfungsbewertung rechtswidrig.

Davon ganz abgesehen ist es eine Unverschämtheit.

HUELKA und die „Garantierte Sicherheit“

Ähnlich wie der Erstgutachter mit seiner Behauptung vor dem Deutschen Bundestag, er könne staatliche Kommunikationsüberwachung gewährleisten, hatte auch der Zweitgutachter ein gewisses persönliches Interesse daran, daß die Dissertation so nicht veröffentlicht wird, weil sie seine Tätigkeit in Frage gestellt hat.

Als nach meinem Weggang aus der „Virtual Department Architecture“ (Seite 154) nichts geworden war, wurde stattdessen eine Finanzbuchhaltung produziert, mit der die Finanzen der Universität verwaltet werden sollten. Genauer gesagt, wurde eine Art Java-Web-Frontend geschrieben. Nun ist sowas vielleicht die Speerspitze der Fakultät, aber ganz sicher kein Brüller der Informatik oder der Buchhaltungssoftware. Womit bewirbt man so etwas? Genau, mit „Sicherheit“. Herausragende Eigenschaft von HUELKA oder WebMBS-3T, wie man es auch nennt, sei eben die Sicherheit. So bewirbt etwa die Hochschul-Informations-System GmbH, die das Produkt vertreibt, auf ihrer Webseite[32]:

> *„Das Sicherheitskonzept des Systems »Haushalt-Online«, auch HUELKA genannt, garantiert Datensicherheit auch im offenen Internet, so dass ein getrenntes Verwaltungsnetz nicht benötigt wird.“*

Die wissen also auch nicht, was „Garantierte Sicherheit“ ist. Aber man sieht, was man bei HUELKA unter „Garantierter Sicherheit“ versteht. Und sie stellen Merkmale als einzigartig hin, die heute im Softwarebereich längst selbstverständlich sind. Im Elfenbeinturm zählt der Stand der Technik nicht viel, da kann man auch veraltetes Material verkaufen. Wie es nun tatsächlich mit der Sicherheit von HUELKA steht? Das sagt keiner so genau. Wenn man aber von Zorns Auftreten im Technischen Beirat und seinen Ausführungen in seinem Promotionsgutachten ausgeht, dann kann es mit der Sicherheit von HUELKA nicht weit her sein. Schließlich hält er ja nichts von Angreifermodellen.

[32] http://www.his.de/Service/Publikationen/Dvnews/DV_04-2000/dvn0012

Ob er HUELKA wohl mit den von ihm favorisierten „erweiterten Systemgrenzen und zunehmend vollständigen Spezifikationen“ entworfen und dabei „die ganze martialische Modellwelt von Angreifern und Angegriffenen hinter sich gelassen“ hat, wie er sich im Gutachten ausdrückte? Wohl kaum.

Was wäre aber nun, wenn doch mal jemand die Sicherheit von HUELKA hinterfragt? Wenn es da eine Dissertation gäbe, deren Prüfer Zorn war, und in der steht, wie man die Sicherheit eines Produktes untersucht und beschreibt? Wenn jemand fragen würde, warum HUELKA keine saubere Sicherheitsarchitektur hat, obwohl es doch da eine Dissertation gibt, in der steht, wie das geht? Nein, so etwas kann man nicht riskieren.

Der Untergang von Zorns Gutachten

Zuerst noch einmal zwei Zitate, um für den Untergang von Zorns Gutachten die richtige Stimmung zu erzeugen:

Aus dem Schreiben Prof. Zorns an den Dekan vom 11.5.2000:

> *„Dass dieses womöglich in der vollen Absicht geschah, genau diejenigen Professoren als Gutachter auszuschalten,* **die mit der Arbeit am besten vertraut sind** *und daher auch am ehesten in der Lage gewesen wären, vorhandene Schwächen aufzuzeigen, kann dabei nicht ausgeschlossen werden, und ist im Sinne der akademischen Sache um so bedauerlicher.“*

Aus dem Schriftsatz der Universität vom 6.3.2001 an das Gericht:

> *„Die Erstellung der Promotionsgutachten besteht* **aus dem sorgfältigen Studium der endgültig vorgelegten Arbeit im Detail und als Ganzes***, der Überprüfung der enthaltenen Aussagen, Daten, Konstruktionen, Analysen und Beweise sowie der Korrektur des Textes, einer vergleichenden Einordnung in den Stand der Wissenschaft zum Abgabezeitpunkt der Arbeit und schließlich der Anfertigung des schriftlichen Gutachtens. “*

Auch der Zweitgutachter Zorn weigerte sich strikt, sich zu seinem Gutachten zu äußern, ebenso wie Beth zuerst über ein Jahr lang kommentarlos, dann hinter der Behauptung, befangen zu sein (Seite 289), und hinter seiner „Menschenwürde“.

Am 15.7.2003 fand in meinem Verwaltungsgerichtsverfahren gegen die Bewertung meiner Dissertation vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim ein Erörterungstermin statt.

Der den Termin leitende Richter, selbst Professor, belehrte die Vertreter der Universität Karlsruhe darüber, daß dieses Gutachten – und damit der Prüfungsbescheid – schon nach summarischer Betrachtung nicht die geringste Aussicht auf Bestand hat. Es sei nach dem Zustand des Exemplars der Dissertation, das Zorn für die Bewertung verwendet hat, offensichtlich, daß er das

wichtigste Kapitel der Dissertation, das Kapitel 5 nicht nur nicht kommentiert und bewertet, sondern es nicht einmal aufgeschlagen und gar nicht erst gelesen hatte. Deshalb konnte er auch nicht angeben, wo die Fehler gewesen sein sollen, die er gefunden haben will.

Die Universität zog das Gutachten und damit den Prüfungsbescheid dann nach über drei Jahren kleinlaut zurück.

Der Kapitale Irrweg: Zorn überführt sich selbst

Anfang 2004 (im übernächsten Verwaltungsgerichtsverfahren) flog dann Zorns „Kapitaler Irrweg“ auf: Die Universität wollte sich gegen den Vorwurf wehren, daß er das Kapitel 5 nicht gelesen hätte und behauptete, der VGH habe sich geirrt. Und um das zu beweisen legte sie seine Erklärung vom 30.9.2003 (Seite 236) vor.

Dabei behauptet er, die Dissertation natürlich vollständig gelesen zu haben. Er erklärt aber, daß er auf die Bewertung des Kapitels 5 verzichtet habe, weil es mit den Zeilen beginnt:

> **Wer sich mit Kommunikationssicherheit im allgemeinen oder Kryptographie im besonderen beschäftigt, kommt derzeit selbst bei einer rein technisch-wissenschaftlichen Betrachtungsweise nicht umhin, sich auch mit „Kryptoverboten“ und „Schlüsselhinterlegungsgeboten“ und damit juristischen und politischen Aspekten der Thematik zu beschäftigen, denn diese Rahmenbedingungen wirken sich mehrfach aus:**

Weiter hat er nicht gelesen. Nur den ersten Satz eines 50-seitigen Kapitels. Daraus unterstellte er dann, daß es sich um ein juristisches Kapitel handelte und konstruierte einen Widerspruch daraus, daß ich vorher an anderer Stelle gesagt hatte, daß juristische Themen außerhalb der Dissertation lägen.

Nur: Das Kapitel 5 ist gar nicht juristisch. Es geht um Mathematik und Kryptographie. Er behauptet zwar, es gelesen zu haben, er kann es aber nicht gelesen haben. Eine Ablehnung der Dissertation und mehrere Jahre Rechtsstreit weil der Prüfer zu faul war, mehr als den ersten Satz des Kapitels zu lesen. Und die Selbstbefangenheitserklärung vom 10.11.2001 (Seite 289), in der er behauptete, mit dem Verfahren des Überdenkens befaßt zu sein, war auch gelogen. Er versuchte mit allen Mitteln zu vermeiden, sein Gutachten erklären zu müssen.

Die „IT-Weltklasse“ des Hasso-Plattner-Instituts

Noch ein Schmankerl zum Schluß:

Der milliardenschwere SAP-Mitgründer und Vorstand Hasso Plattner hat sich in Potsdam selbst ein Denkmal gesetzt, indem er 124 Millionen Mark dafür

Prof. Dr.- Ing. Werner Zorn

EINGANG ✓
am: 01. OKT. 2003
Fakultät für Informatik
Dekanat

Albrechts Teerofen 30
14109 Berlin-Wannsee
(030) 80 48 49 01/05 T/F
(0172) 955 3199 m

30.09.2003

Anlage 31
RAe Heil & Heil

An die
Fakultät für Informatik
z. Hd. des Dekans
Prof. Dr. W. Tichy
Am Fasanengarten 5
76128 Karlsruhe

Gutachten zur Dissertation Danisch
Ihr Schreiben vom 17.09.2003

Sehr geehrter Herr Dekan,

auf die von Ihnen mitgeteilte Begründung des VGH- BW für seine Entscheidung vom 15.07.2003, mein Gutachten zur Dissertation Danisch nicht zu berücksichtigen, möchte ich folgendes erwidern: Der Richter Prof. Dr. Rennert irrt, wenn er unter Hinweis auf fehlende Anmerkungen annimmt, ich hätte das Kap. 5 bei der Anfertigung meines Gutachtens nicht berücksichtigt, oder eventuell sogar gar nicht gelesen. Ich habe die Arbeit sehr wohl vollständig gelesen, etliche Passagen sogar mehrfach und bei meiner Beurteilung die gesamten Darlegungen von Herrn Danisch berücksichtigt. Allein schon aus der für Dissertationsgutachten ungewöhnlichen Länge von 12 eng gesetzten Seiten hätte das Gericht schließen können, daß ich mir die Sache nicht leicht machte, geschweige denn bei einer so kritischen Sachlage, wie sie damals bereits bestand, mich dem Vorwurf der Fahrlässigkeit oder sogar der Mutwilligkeit aussetzen würde. Aus fehlenden Anmerkungen lassen sich überhaupt keine Schlüsse ziehen, da es sich bei der Arbeit Danisch weder um ein Korrekturexemplar handelte, noch der Gutachter laut Promotionsordnung verpflichtet ist, seine Überlegungen über das schriftliche Gutachten hinaus in dem zu begutachtenden Exemplar festzuhalten.
Über diese formalen Sachverhalte hinaus kann ich aber auch die inhaltliche Begründung dafür geben, warum ich auf das Kapitel 5 in meinem Gutachten nicht detailliert eingegangen bin. In Abschnitt '4.4 Nichttechnische Eigenschaften' am Ende seines Kapitels 4 führt Herr Danisch aus: *"Es gibt aber auch nichttechnische - hauptsächlich juristische - Randbedingungen, die bei der Beurteilung von Sicherheitsmechanismen zu berücksichtigen sind. Nachfolgend werden nur einige dieser Aspekte kurz angerissen, weil diese außerhalb des Themas dieser Arbeit liegen".* Und gerade mal 1 Seite weiter beginnt das mehr als 50 Seiten lange 'Kapitel 5 Besondere Probleme staatlicher Kommunikationsüberwachung', welches der Kandidat mit der motivatorischen Ausführung einleitet: *"Wer sich mit Kommunikationssicherheit ... beschäftigt, kommt ... nicht umhin, sich auch mit "Kryptogeboten" und "Schlüsselhinterlegungsgeboten" und damit juristischen und politischen Aspekten der Thematik zu beschäftigen, denn diese Randbedingungen wirken sich mehrfach aus: ..."* !
Diese contradictio in adjecto dürfte auch für einen Nichtfachmann erkennbar sein und hat mich neben vielem anderen zu der Feststellung veranlaßt, " daß es sich bei dem von Herrn Danisch vorgelegten Entwurf einer Dissertation um eine Arbeit mit fundamentalen gedanklichen und methodischen Fehlern und Schwächen handelt, die ich der der Fakultät in keinem Fall zur Annahme empfehlen kann". Bei dieser Beurteilung bleibt es von meiner Seite.

Mit freundlichen Grüßen

W. Zorn

1

Das war der „Kapitale Irrweg“: Prof. Zorn hatte das Kapitel 5 nicht gelesen und hielt es deshalb für juristisch. Dissertation wurde abgelehnt, weil der Prüfer zu faul zum Lesen war und stattdessen lieber Fehler erfunden hat.

ausgab, dort das Hasso-Plattner-Institut hinzustellen. Die EU legte auch noch einmal 36 Millionen drauf. Nichts geringeres nimmt man für sich in Anspruch als die künftige „IT-Weltklasse“[33] auszubilden, Softwarespezialisten von nie dagewesener Qualität. Und wen hat man sich als Spezialisten für Netzwerke geholt? Professor Zorn.

Das seltsame Bundesverdienstkreuz für Professor Zorn.

Und noch ein Schmankerl obendrauf:

Laut einer Meldung auf Golem.de bekam Zorn im Juli 2006 das Bundesverdienstkreuz dafür, das Internet nach Deutschland gebracht zu haben. Was in krassem Widerspruch dazu steht, was ich hier mit ihm erlebt habe. Die Karlsruher Fakultät schmeißt ihn faktisch raus, weil er nicht einmal das Fakultätsnetz aufrechterhalten kann, aber Deutschland will ihm das Bundesverdienstkreuz dafür geben, daß er das Internet hier eingeführt hat? Das stinkt doch eine Meile gegen den Wind.

Auf meine Anfrage, warum und auf wessen Veranlassung Zorn das Bundesverdienstkreuz bekam, antwortete mir die Ordenskanzlei des Bundespräsidialamtes:

> Der Bundespräsident hat Herrn Professor Dr.-Ing. Werner Zorn auf Vorschlag des Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg am 20. April 2006 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.
>
> In der damaligen Begründung wurde zu seinen Verdiensten aufgeführt:
>
> „Herr Professor Zorn gilt als einer der Väter des deutschen Internets. Als Gründer des ersten deutschen Internet-Projektes ‚Xlink’ baute er 1985 die erste direkte Mail-Verbindung in die USA auf. 1989 konnte dann mit ‚Xlink’ die erste offene Standleitungsverbindung von Deutschland in die USA geschaltet werden. In Karlsruhe wurde in der Folgezeit eine Infrastraktur geschaffen, die immer mehr Universitäten und industrielle Kunden nutzten. Herr Professor Zorn erkannte die Chancen des Internets und machte Karlsruhe zum Zentrum und zur ersten Adresse der Internettechnologie und -nutzung. Er hat sein Anliegen mit viel Elan verfolgt und dabei gegen viele Widerstände ankämpfen müssen, denn vom Nutzen des Internet waren anfangs nicht viele überzeugt. Insgesamt dürfte etwa ein Drittel des deutschen Internet aus dem Karlsruher Projekt von Prof. Dr. Werner Zorn heraus gewachsen sein. Der ersten e-Mail ist es auch zu verdanken, dass Karlsruhe 20 Jahre später zur deutschen ‚Internet-Hauptstadt’ gekürt wurde. Herr Professor Zorn erwarb sich darüber hinaus große Verdienste um den Aufbau des Internets in der Volksrepublik China. Parallel zur e-Mail Verbindung in die USA baute er eine solche nach China auf. Ab 1987 wurden alle chinesischen Internet-Adressen in Karlsruhe verwaltet, bis später die Volksrepublik 1994 ihre eigene Verbindung über den Pazifik aufbauen konnte. 1999 wurde Herr Professor Zorn bei der Festveranstaltung ‚5 Jahre Internet in China’ für seine Verdienste mit einem Special

[33] http://www.heise.de/newsticker/meldung/21630

> Award ausgezeichnet. Einen weiteren wesentlichen Beitrag leistete Herr Professor Zorn zur Gründung des Studiengangs ‚Informationswirtschaft' an der Universitat Karlsruhe; dieser verbindet Informatik, BWL und Jura und soll die juristischen Bezüge in den einzelnen Studienfächern stärker berücksichtigen. Sein interdisziplinärer Ansatz ließ den klavierspielenden Informatiker erneut Neuland betreten. 1988 initiierte er gemeinsam mit Professor Menzel das Lehr- und Forschungsgebiet ‚Musik und Informatik', aus dem der Forschungsbereich ‚Informationsstrukturen in der Musik' hervorging. Obwohl Herr Professor Zorn inzwischen einen Lehrstuhl in Potsdam innehat, betreut er weiterhin das Online-Buchungssystem für den Gesamthaushalt der Universität Karlsruhe. 2004 war er auch im Rahmen des Stadtgeburtstages maßgeblich an der Konzeption der Ausstellung zum Thema ‚Geschichte des Internet' beteiligt.

Das ist ziemlich frech. Ich war bei Xlink und habe Zorn dort nie als in irgendeiner Weise nützlich beobachten können, sondern ihn eher als Störfaktor empfunden, die Sache mit der Abkassiererei bei Promotionen kam noch dazu.

Auch in der Vorlesung Musik und Informatik war ich ein paarmal drin, und die kam mir ziemlich lausig vor. Irgendwie hatte ich nicht den Eindruck, daß es da um eine Vorlesung oder irgendetwas wissenschaftliches ging, sondern das kam mir eher so vor, als hätte da ein Zyniker die Schnauze gestrichen voll und würde auf den ganzen Universitätsbetrieb pfeifen, einfach Musik als Informatik ausgeben und den Laden provozieren wollen, indem er sich in einen Hörsaal setzt und einfach Klavier spielt. Als wollte er den Universitätsbetrieb verspotten.

Wie absurd müssen die Zustände in einem Bundesland sein, daß es nicht einmal merkt, wenn es verspottet wird und dafür noch ein Bundesverdienstkreuz vergibt?

Ich habe das Bundespräsidialamt darauf hingewiesen, daß es an dieser Darstellung erhebliche Zweifel gibt. Interessiert die nicht. Ein einmal vergebener Orden kann nicht mehr zurückgenommen werden, deshalb prüft es auch nie wieder jemand nach. Wäre ja auch zu peinlich wenn herauskäme, nach welchen Praktiken das Bundesverdienstkreuz vergeben wird. Denn der Bundespräsident ist zwar offiziell und vorgeblich der, der die Dinger verleiht, tatsächlich aber ist er nur das ausführende Organ und weiß eigentlich nicht, warum und wieso. Tatsächlich kommt das von den Länderregierungen. Und die Regierung von Baden-Württemberg teilte mir auf meine Anfrage mit:

> Sowohl die Verleihung des Verdienstordens durch den Bundespräsidenten und die Ausübung des Vorschlagsrechts, als auch das Prüfungsverfahren richten sich nach dem Ordensstatut und den vom Bundespräsidenten hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Hiervon ausgehend wird eine Ordensanregung nach einem zwischen dem Bundespräsidialamt und den Ländern abgestimmten Verfahren eingehend geprüft. Dabei werden Informationen von allen fachlich zuständigen Stellen und Personen eingeholt, die über Person und Wirken eines Ordensprätendenten Auskunft geben können.
>
> Für Herrn Prof. Dr. Werner Zorn ist ein solches Prüfungsverfahren ebenfalls mit einem positiven Ergebnis durchgeführt worden. Auf Grund eines Ordensvorschlags von Herrn Ministerpräsident Günther H. Oettinger hat ihm daher Herr Bundespräsident Prof. Dr. Horst Köhler in Würdigung seiner Verdienste als deutscher

> Internet-Pionier am 20. April 2006 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.
>
> Alle Informationen, Prüfungsergebnisse und Feststellungen, die den zuständigen Stellen im Zusammenhang mit einem Ordensverfahren bekannt werden, unterliegen dem Gebot der Vertraulichkeit. Haben Sie deshalb bitte Verständnis dafür, dass wir nicht weiter ins Detail gehen können.

Soso. Günther Oettinger hat den also vorgeschlagen. Und das sei alles so vertraulich. Da wußten die noch nicht, daß ich vom Bundespräsidialamt den Text der Begründung bekommen habe. Und daß da ja laut deren Begründung auch die Universität Karlsruhe gefragt worden sein müßte. Erst ekeln die ihn raus und erklären ihn für unfähig, und dann sollte dieselbe Universität ihn für ein Bundesverdienstkreuz vorschlagen?

Ganz toll soll der Superprofessor sein, nur erfahren und nachprüfen darf man da nach Baden-Württembergischer Auffassung gar nichts. Sehr dubios. Und erinnert mich an die Exzellenz-Initiative. Da wurden auch Universitäten für exzellent erklärt, aber keiner durfte wissen, warum, nach welchen Maßstäben, wofür und auf wessen Auswahlentscheidung.

Also fragte ich wieder beim Bundespräsidenten, was denn diese angeblich ausgehandelten Bedingungen wären und welche Zweifel es an der Wahrheit gibt. Die zweite Auskunft des Bundespräsidialamtes:

> Zum Ordensverfahren möchte ich Ihnen zunächst mitteilen, dass der Bundespräsident seine Entscheidungen über die Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich auf Anträge und Prüfungsergebnisse der zuständigen Vorschlagsberechtigten stützt. Das sind in der Regel auf Grund des föderalen Systems der Bundesrepublik Deutschland die Regierungschefs der Bundesländer. Sie lassen die erforderlichen Prüfungen – auch vor Ort – durchführen.
>
> Für Herrn Prof. Dr. Zorn hat der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg dem Bundespräsidenten auf Grund des Ergebnisses des dort durchgeführten Prüfverfahrens einen begründeten Ordensvorschlag unterbreitet. Im Vorfeld der Verleihung ergaben sich keine Anhaltspunkte, die einer Verleihung des Verdienstordens entgegengestanden hätten.
>
> Die einzige Möglichkeit, eine Ordensverleihung zu „revidieren“, ist ein Ordensentziehungsverfahren gemäß § 4 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen. Bei einer Ordensentziehung handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren, an das die gleichen rechtlichen Anforderungen gestellt werden wie auch sonst im öffentlichen Recht. Im Hinblick auf den schweren Eingriff in die persönliche Integrität des Ordensträgers wird hier vom Gesetzgeber ein strenger Maßstab angelegt. § 4 des Ordensgesetzes kann ohnehin nur zur Anwendung kommen, wenn ein gravierendes Fehlverhalten bewiesen ist. Als Beispiel ist dort das Begehen einer entehrenden Straftat genannt. Allein diese Formulierung zeigt schon, dass die Qualität eines Fehlverhaltens hoch sein muss, um mit einer Ordensentziehung in die geschützten Rechte eines Ordensträgers eingreifen zu können. Diese Erheblichkeitsschwelle ist im vorliegenden Fall nicht erreicht.

Das heißt, keiner will es gewesen sein. Jeder schiebt die Verantwortung auf den anderen. Letztlich interessiert es überhaupt keinen, ob eine Verleihung berechtigt war oder nicht, denn solange der Träger keine schwere Straftat begeht, spielt es überhaupt keine Rolle, ob die Begründung der Verleihung wahr

oder unwahr ist. Die können bei einer Ordensverleihung faktisch lügen oder sich ausdenken, so viel sie wollen – Orden bleibt Orden. Es kann ja auch niemand etwas dagegen tun. Die Öffentlichkeit erfährt es, wenn überhaupt, erst, wenn es zu spät ist.

Kein Wunder, daß die baden-württembergische Staatskanzlei so ein Geheimnis um ihre Verdienstkreuze macht – so wie die das machen, ist das gar zu windig.

Teil III

Die erste Schlacht auf dem Rechtsweg

„Des Übels Wurzel liegt im Schwachsinn während die Wurzel des Schwachsinns nicht zu unterschätzen sein sollte. . . “

Werner, wer sonst? Vorwort, Brösel, Semmel-Verlach

Adele und die Fledermaus

Dieses Kapitel über Adele und die Fledermaus ist prüfungsrechtlich und inhaltlich von untergeordneter Bedeutung. Es dient nur der Illustration der Absurdität des Verfahrens und der Unterhaltung des Lesers.

Die Posse um die Gutachterexemplare oder: Professoren in Panik

Nachdem die Dissertation abgelehnt worden war, habe ich natürlich nicht nur Einblick in die Akten und die Gutachten, sondern auch in die Gutachterexemplare der Dissertation gefordert. Es ist prüfungsrechtlich längst geklärt, daß der Prüfling auch Einsicht in die Randnotizen der Prüfer haben muß, schlechthin in alles, worauf die Entscheidungsfindung beruhte. Also beantragte ich Einsicht auch in die Gutachterexemplare, das Rektorat fragte beim Dekanat an, und das Dekanat bat die Gutachter mit E-Mail vom 4.7.2000 darum, die Exemplare mit den Randbemerkungen abzuliefern.

Das löste Panik bei den Gutachtern aus. Damit hatten sie nicht gerechnet. Sie baten also sofort den Deutschen Hochschulverband um Hilfe in der Not, und der Hochschulverband half ihnen – er versuchte es zumindest.

Schon am 6.7.2000 erstellte ein dem Hochschulverband nahestehender Professor für Rechtswissenschaften, Fachgebiet Staats- und Verwaltungsrecht, ein – nun ja, was es eigentlich war, war nicht zu klären, aber es wurde als Gutachten tituliert – also ein vierseitiges Rechtsgutachten, das zu dem für die Prüfer angenehmen Ergebnis kam, daß keine Pflicht zur Herausgabe der Exemplare bestünde. Dabei handelte es sich um ein typisches Gefälligkeitsgutachten. Es wurde darin nämlich allerlei Fragen beantwortet, die nicht gestellt und nicht relevant waren. Nur die Frage, um die es ging, die wurde nicht beantwortet. Die Frage, ob ein Prüfling Anspruch auf Akteneinsicht hat, wurde sorgfältig vermieden; stattdessen wurden Eigentumsrechte an den Dissertationsexemplaren, Vertragsrechtliche Aspekte und dergleichen beleuchtet. Also genau das, wofür es einen Experten für Staats- und Verwaltungsrecht braucht. Und die Logik, die er dabei anwendet, ist bestechend:

Herausgabeanspruch des Auftragsgebers nach beendetem Geschäft aus § 667 BGB:

> Wer einen anderen „beauftragt“, damit der andere ein ihm vom Auftraggeber übertragenes Geschäft unentgeltlich besorgt, und ihm zur Ausführung dieses Auftrages etwas gibt, kann es nach § 667 BGB zurückverlangen. Ein Prüfungsgutachten, so dieser Rechtsexperte, ist aber kein Privatgeschäft, sondern dienstliche Aufgabe. Deshalb, so folgert er,

gibt es keinen Herausgabeanspruch nach § 667 BGB. Was hat § 667 BGB mit einer Promotion zu tun?

Herausgabeanspruch aus § 985 BGB:
Der Eigentümer kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen. Mit tiefschürfenden Überlegungen kommt der Jurist tatsächlich zu dem Ergebnis, daß die Exemplare Eigentum der Fakultät wären, und die Fakultät deshalb die Herausgabe verlangen könnte. Das sei aber nur ein Zwischenergebnis.

Keine Regelung in der PromO:
Die Promotionsordnung regelt angeblich nichts, also gibt es auch kein Recht.

§ 29 Abs. 1 VwVfG BWü:
Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Klingt gut. Also darf ich. Nein, meint der Experte, die Randbemerkungen wären zu bewerten wie die Schmierblattnotizen der Prüfer, sie wären kein Bescheid, ohnehin nicht ausschlaggebend und sowieso kein Original, also kein Einsichtsrecht. Die Kenntnis der Bemerkungen sei außerdem zur Rechtsverfolgung gar nicht notwendig. Er verweist außerdem auf ein Urteil des BayVGH.

Ergebnis:
Im Ergebnis kommt dieser Rechtswissenschaftler zu der Auffassung, daß der Prüfer das Exemplar der Fakultät herausgeben muß, aber der Prüfling kein Einsichtsrecht hat.

Eines jedoch hatte dieser Staats- und Verwaltungsrechtler – versehentlich oder absichtlich – übersehen: Der Anspruch auf Einsicht beruht auf Art. 19 IV GG und wurde vom Bundesverfassungsgericht speziell für die berufsbezogenen Prüfungen als besonders weitgehend präzisiert. Das gilt schon allein deshalb, weil es überhaupt nichts gibt, was dagegen spricht. Es gibt kein Rechtsinteresse, das durch eine Akteneinsicht des Prüflings verletzt würde, es gibt nichts zu schützen. Das wichtigste hat er gar nicht betrachtet, wie sich später an einer Verfügung des Verwaltungsgerichts zeigen wird.

Und deshalb muß man das Rechtsgutachten auch als Gefälligkeitsgutachten einschätzen: Es zählt nur auf, woraus ein Einsichtsrecht *nicht* folgt, aber es sagt an keiner Stelle, was eigentlich gegen eine Akteneinsicht sprechen sollte. Und um eine Akteneinsicht zu verwehren, bedarf es eines zu schützenden Rechtsgutes. Dieses Rechtsgutachten bescheinigt, daß es keinen Anspruch des Prüflings auf Einsicht gibt, ohne das auch nur irgendwie zu begründen oder herzuleiten. Gefälligkeit unter Professoren eben. Und der Mann lehrt Recht.

Nachdem die Exemplare noch immer nicht herausgegeben worden waren, fragte ich beim Rektorat, das Rektorat beim Dekanat und das Dekanat am 12.7.2000 bei den Prüfern nach. Der Zweitgutachter Zorn erreiferte sich deshalb am 13.7.2000:

> *„Wuerde man demgegenueber das Arbeitsexemplar eines Gutachters als Bestandteil seines Gutachtens betrachten, wuerden sich ganz neue und sehr grundsaetzliche Fragen stellen: wie sind weitere Notizen zu behandeln, die nicht in dem Dissertationsexemplar vermerkt sind, sondern auf irgendwelchen losen Blaettern. Gehoeren diese dann ebenfalls zu den Akten? Wie sind im Streitfall bestimmte Signaturen des Gutachters zu behandeln (?, !, Kuerzel, Sonderzeichen, Unterstreichungen etc. etc.), die dieser im Laufe der Jahre fuer eigene Zwecke entwickelt hat und deren Bedeutung niemand anderem sonst bekannt sind? Was ist mit dem*

> *Altbestand an Dissertationsakten, wo die betreffenden Arbeitsexemplare der Gutachter samt und sonders fehlen duerften? Haben sich die Gutachter eventuell der Aktenvernichtung schuldig gemacht, wenn sie ihre Arbeitsexemplare inzwischen entsorgt haben? Was ist mit den entsprechenden Dissertationsordnungen, in denen die entsprechenden Auflagen fuer die Gutachter fehlen? Koennten am Ende sogar Doktorgrade oder Benotungen im Nachhinein angefochten werden, wenn sich herausstellt, dass die zugehoerigen Akten unvollstaendig sind? Und und und.*
>
> *Insgesamt besteht die Auffassung, dass es sich bei Ihrem Begehr, die Arbeitsexemplare der Gutachter zu den Akten nehmen zu wollen, um ein Politikum aller ersten Ranges handelt, welchem nachzukommen im Professorenkreis niemand gewillt sein duerfte. Dies gilt voellig unabhaengig vom vorliegenden Fall Danisch.*
>
> *Dass ich im Fall Danisch, in dem alle Zeichen „auf Sturm“ stehen, besonders zurueckhaltend bin, an der Schaffung eines solchen Praezedenzfalls aktiv mitzuwirken, werden Sie verstehen.*

Die Rechte des Prüflings interessieren ihn also erst gar nicht. Er stellt die Sache als „Begehr“ des Dekans dar, und um ein „Politikum aller ersten Ranges“, und darum, daß Professoren dies nicht wollten. Nach weiterem E-Mailverkehr kam er zu der Ansicht, daß der Dissenz darin liege, daß das Rektorat das Exemplar als „Korrekturexemplar“ betrachte, er hingegen es als „Dissertationsexemplar“ ansieht, das zu begutachten, aber nicht zu korrigieren ist. Das Rektorat reagierte am 19.7.2000 per E-Mail spitz:

> *„[. . .] Nach unserer Rechtsansicht sind Sie sowie Herr Prof. Beth dazu verpflichtet. Wir werden dem Schreiben auch Kopien der einschlägigen Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes beilegen, die übrigens auch den Juristen des Hochschulverbandes bekannt sein müssten. [. . .]“*

Das ist doch nett. Das Rechtsgutachten war so schlecht, daß es nicht einmal universitätsintern zu überzeugen vermochte. Und weil es nicht wirkte, setzte der Rektor persönlich und schriftlich am 21.7.2000 nach:

> *„[. . .] Gestützt auf höchstrichterliche Rechtsprechung (siehe Anlagen) hat Herr Danisch aus unserer Sicht einen rechtlichen Anspruch auf Einsicht in das von ihm eingereichte Exemplar der Dissertation, das zu den amtlichen Prüfungsakten gehört und das Ihnen zur Begutachtung ausgehändigt wurde. Ich möchte Sie daher bitten, dieses Prüfungsexemplar nunmehr unverzüglich, spätestens bis Montag, den 31. Juli 2000, beim Dekan der Fakultät vorzulegen, damit Herrn Danisch die beantragte Akteneinsicht gewährt werden kann. [. . .]“*

Daraufhin meldete sich Professor Beth selbst zu Wort, mit Schreiben vom 28.7.2000 (Seite 248 ff.). Er reklamierte *„höchst persönliche wissenschaftliche Notizen und weiterführende Ideen“*, das Exemplar *„zur intensiven wissenschaftlichen Arbeit und Auseinandersetzung mit dem Stoff genutzt“* zu haben, es enthalte *„in hohem Maße eigene persönliche Ideen, die nach geltendem Recht geistiges Eigentum des Referenten sind und in keinem Fall ohne ausdrückliche Zustimmung des Referenten einer dritten interessierten Partei zugänglich gemacht werden dürfen.“* Außerdem könnten in seinen Notizen *„außer persönlichen Anmerkungen und Kürzeln auch Hinweise auf neue wissenschaftliche Fragestellungen und mögliche Lösungsansätze enthalten sein“*, deren Herausgabe mit den *„verfassungsrechtlich garantierten Prinzipien der Freiheit von Forschung und Lehre“* nicht vereinbar wären.

Beth ist nämlich neuerdings Experte für Verfassungsrecht. Rechte des Prüflings interessieren ihn nicht, aber wenn es um seine eigenen Interessen geht, dann ist die Verfassung gerade gut genug für ihn. Deshalb, so teilt er mit, habe er das Exemplar mit seinen *„persönlichen Notizen“* in einem versiegelten Umschlag hinterlegt, und vertraue darauf, daß *„seine Persönlichkeitsrechte gewahrt“* würden.

Am 29.7.2000 gab dann auch Prof. Zorn sein Exemplar heraus, berief sich aber auf die *„eindeutige Rechtsauskunft des Hochschulverbands“* und bat darum, mir sein Exemplar *„in keinem Fall“* auszuhändigen. Die Rechtsauskünfte des Hochschulverbandes stehen nämlich über der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Beth ließ das aber keine Ruhe, er saß offenbar auf glühenden Kohlen und bettelte am 31.7.2000 mit dem Hinweise „VERTRAULICH“ den Dekan an:

> *„Dem Kandidaten muß nach gültiger Rechtslage in alle Unterlagen Einsicht gewährt werden, die dem Fachbereich (= Dekanat) zur Entscheidungsfindung vorlagen: dies sind das Prüfungsexemplar und die Gutachten, die dem Dekanat seit dem 14. Juni 2000 termingerecht vorliegen.[. . .]*
>
> *Ganz abgesehen davon, dass durch den jahrelang praktizierten Usus der Prüfer, die mit persönlichen Notizen von wissenschaftlicher und weiterer Bedeutung versehenen Arbeitsexemplare als eigenes geistiges Eigentum zu betrachten, nach juristischer Auskunft ohnehin ein Gewohnheitsrecht besteht, unterliegen diese Notizen grundsätzlich den auch vom Dienstherrn zu schützenden verfassungsmäßigen Rechten der Referenten auf die diese sich bei ihrer bisherigen Arbeit verlassen haben.*
>
> *Ich bitte Sie daher als Kollegen und Dekan, im Interesse der Kollegen der Fakultät auf diese Persönlichkeitsrechte, die besonderen Rechte von Hochschullehrern auf geistiges Eigentum und das Grundrecht der Freiheit von Forschung und Lehre zu achten und angesichts der eindeutigen Rechtslage eine möglicherweise ungesetzliche generelle Offenlegung der Arbeitsexemplare zu verhindern.*
>
> *Ich möchte betonen, dass in das Arbeitsexemplar der o.g Dissertation mit meinen persönlichen Anmerkungen, das dem Rektor, wie erläutert, vorliegt, auf keinen Fall gegen meinen Willen dritten Personen Einsicht gewährt werden darf, außer höchstens eventuell einem damit befaßten Richter auf Anordnung.“*

Das läßt tief blicken: Das Gutachterexemplar der Dissertation ist angeblich nicht Grundlage der Notenfindung. Na ja, das sage ich ja auch immer.

Er will ein Gewohnheitsrecht auf Verletzung der Rechte des Prüflings erworben haben. Daß man gewohnt ist, die Rechte von Prüflingen zu verletzen, mag stimmen.

Die Referenten hätten sich darauf „verlassen“, daß die Prüflinge die Exemplare nicht einsehen könnten? Das kann doch nur bedeuten, daß man wissentlich und im Vertrauen darauf, unentdeckt zu bleiben, rechtswidrige oder peinliche Bemerkungen gewohnheitsmäßig anbringt, jedenfalls etwas nicht vorzeigbares.

Wovor hat dieser Mann eigentlich solche Angst? Was könnte da drin stehen, was so dringend geheimhaltungsbedürftig sein könnte, daß er durch Offenlegung den Rechtsstaat schlechthin bedroht sieht?

UNIVERSITÄT KARLSRUHE
FAKULTÄT FÜR INFORMATIK
Institut für Algorithmen und Kognitive Systeme

Prof. Dr. Th. Beth

Am Fasanengarten 5
76128 Karlsruhe

Telefon: 07 21 / 608-
Fax: 07 21 / 69 68 93

Frau
Dr. Kalous
z. K. und
weiter Veranlassung
3. 8. 2000 W.

4205

PERSÖNLICH - VERTRAULICH

Herrn

Professor Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr.h.c.mult. Sigmar Wittig

Rektorat

Universität Karlsruhe

76128 Karlsruhe

28.07.2000

Magnifizenz,

lieber Herr Kollege Wittig!

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 21.07.2000, das bei mir am Nachmittag des 27.07.2000 vorlag, in dem Sie um Überlassung der Promotionsunterlagen Danisch bis um 31.07.2000 bitten, möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Das Prüfungsexemplar liegt bei der Promotionsakte des Dekans. Die Korrekturanmerkungen sind vielmehr in den höchst detaillierten Gutachten der Referenten enthalten. Die den Referenten vom Dekanat zugeleiteten Arbeitsexemplare sind üblicherweise mit höchst persönlichen wissenschaftlichen Notizen und weiterführenden Ideen versehene Manuskriptvorlagen. Auch nach Rücksprache mit zahlreichen Kollegen habe ich bisher niemanden getroffen, der nicht das ihm überlassene Arbeitsexemplar als lediglich zur persönlichen Verwendung bestimmt betrachtet

Prof. Dr. Th. Beth (-42 05) Prof. Dr. J. Calmet (-42 08)

Prof. Beth will das Gutachterexemplar nicht einsehen lassen.

hätte. Daraus läßt sich nach Ansicht einiger von mir befragter Juristen ohnehin ein Gewohnheitsrecht ableiten.

So habe ich auch bei der Beurteilung dieser Dissertation, wie bei den bisher von mir betreuten ca. 30 Dissertationen, das vorliegende Arbeitsexemplar zur intensiven wissenschaftlichen Arbeit und Auseinandersetzung mit dem Stoff genutzt, um die Erstellung eines Gutachtens angemessen vorbereiten zu können. Wie Sie als Kollege mit jahrzehntelanger Promotionserfahrung selbst wissen, enthält ein Arbeitsexemplar in hohem Maße eigene persönliche Ideen, die nach geltendem Recht geistiges Eigentum des Referenten sind und in keinem Fall ohne ausdrückliche Zustimmung des Referenten einer dritten interessierten Partei zugänglich gemacht werden dürfen. Da in solchen Notizen ebenfalls außer persönlichen Anmerkungen und Kürzeln auch Hinweise auf neue wissenschaftliche Fragestellungen und mögliche Lösungsansätze enthalten sein können, wäre die Preisgabe einer dritten Partei auch nicht mit den verfassungsrechtlich garantierten Prinzipien der Freiheit von Forschung und Lehre vereinbar. Insbesondere halte ich es für ungesetzlich, daß persönliche Anmerkungen, die ich im Vertrauen auf das auch vom Dienstherrn zu schützende Recht auf geistiges Eigentum und vor allen Dingen den in Artikel 1 GG garantierten Persönlichkeitsschutz gemacht habe, dritten Parteien zugänglich gemacht werden, obwohl meine Zustimmung dazu explizit nicht vorliegt.

Die von mir befragten Rechtsexperten gestehen der Universität als Dienststelle das Recht zu, diese Unterlagen als Dienststücke zu betrachten, verneinen aber den Anspruch des Kandidaten auf Einsicht in die Arbeitsexemplare der Referenten. Trotz meiner Ansicht, daß der o.g. Rechtsauffassung durch sorgfältige Aufbewahrung bei den betoffenen Kollegen als Mitgliedern der Universität bestens Genüge getan wird, übersende Ihnen in der Anlage das in einem von mir in einem versiegelten Umschlag vor mehreren Wochen unverändert beim Ombudsmann der Universität, Herrn Professor Vollmar, hinterlegte Exemplar, ohne diesen Umschlag wieder geöffnet zu haben in einem ebenfalls an Sie und nur von Ihnen zu öffnenden Umschlag **zu treuen Händen**.

Ich möchte Sie als Kollegen, auch im Interesse der von der großen Zahl der von mir in dieser Angelegenheit befragten anderen Kollegen der Universität bitten, **nicht** von dem bisherigen Usus abzuweichen und dadurch einen Präzedenzfall zu schaffen, der in seinen erheblichen logistischen und juristischen Konsequenzen etwa im Hinblick auf zurückliegende Promotionen bisher kaum überschaubar sein dürfte. Als Kollege aus einem ingenieurwissenschaftlich-naturwissenschaftlichen Bereich dürften Sie sicherlich ebenfalls der Auffassung sein, daß eine Dissertation in unseren Fächern nicht den Charakter einer Examens- oder Klausurarbeit wie et-

Schreiben an Herrn Professor Dr. Sigmar Wittig - Seite 3 -

wa einer juristischen Fakultät besitzt, wo die Korrekturen sowie die Benotung auf den Korrekturexemplaren mit Unikatscharakter direkt vorgrnommen werden.

Ich überlasse Ihnen somit, wie beschrieben, das Arbeitsexemplar mit meinen persönlichen Notizen in einem versiegelten Umschlag im Vertrauen darauf, dass meine Persönlichkeitsrechte gewahrt werden, indem Sie dieses Exemplar höchstens eventuell einem damit befaßten Richter auf Anordnung übergeben.

Mit freundlichen Grüßen verbleibe

(Professor Dr.rer.nat. Dr.-Ing. habil. Thomas Beth)

Anlagen

Professor Dr. Thomas Beth Institut für Algorithmen und Kognitive Systeme Universität Karlsruhe

Am 4.8.2000 kam es dann zu einer Hausmitteilung der Rechtsabteilung an den Rektor. Es wird zutreffend ausgeführt, daß das Rechtsgutachten falsch ist und daß die bestehende Rechtsprechung eindeutig einen Anspruch auf Einsicht bestätigt. Auch am Geheimhaltungsinteresse der Gutachter werden Zweifel geäußert, außerdem die sehr gute Frage gestellt, was solcherlei Material, wie es Prof. Beth in sein Exemplar geschrieben zu haben behauptet, eigentlich im Dissertationsexemplar eines Prüflings zu suchen hätte. Außerdem hätte das Verwaltungsgericht inzwischen die Akten ohnehin angefordert, damit müßten sie in jedem Fall dem Gericht und damit auch mir vorgelegt werden. Außerdem wolle man das den beiden Gutachtern mitteilen.

Das war dann zuviel für ihn: Am 7.8.2000 teilte das Sekretariat Prof. Beths mit:

> *„Herr Professor Beth ist bis Ende 08/2000 krankgeschrieben und zur Genessung ausser Reichweite.“*

Ein Schelm, wer keine schwere Erkrankung darin sehen will. . .

Mit Schreiben vom 9.8.2000 wurden die beiden Gutachten dann vom Rektorat noch einmal ausführlich darüber belehrt, daß und warum der Prüfling ein Einsichtsrecht hat und daß Prof. Beths „Instituts- und Forschungsgeheimnisse“ im Prüfungsexemplar einer Dissertation nichts verloren hätten.

Trotzdem teilte mir das Rektorat am 16.8.2000 mit, daß man die Exemplare zurückhalten und zunächst die Meinung des Gerichts erfragen wolle.

Derweil meldete sich Zorn aus seinem Urlaubsort zum Thema:

> *„Ich bin trotz Ihrer Ausfuehrungen vom 09.08. nicht der Auffassung, dass mein Arbeitsexemplar zum jetzigen Zeitpunkt dem Gericht als Bestandteil der Akten zugestellt werden muss und zwar aus folgendem Grund: nach Durchsicht der verschiedenen juristischen Publikationen habe ich (als Nichtjurist) gelernt, dass der Kandidat Einsicht in die Akten nehmen kann, die der Entscheidungsfindung der Fakultaet (Fakultaetsrat, Promotionsausschuss, Dekan o.a.) zu Grunde gelegen haben. Mein Arbeitsexemplar der Dissertation Danisch hat aber der Fakultaet bei ihrer Entscheidungsfindung gar nicht vorgelegen und demzufolge auch keine Rolle gespielt, sondern (neben allem anderen) lediglich das Fakultaetsexemplar der Dissertation Danisch und mein Gutachten dazu. Wuerde man Herrn Danisch also jetzt Einsicht in mein Arbeitsexemplar gewaehren, haette er Zugang zu mehr Information, als ihn die Entscheidungsinstanzen der Fakulteet bislang besassen und fuer erforderlich hielten. Damit ist mein Arbeitsexemplar der Dissertation Danisch bisher auch nicht Bestandteil der Prüfungsakten, sondern liegt als vertrauliches Dokument beim Rektor.“*

Drollig: Er meint, nicht er, sondern die Fakultät hätte die Bewertung gefunden und die Dissertation abgelehnt. Er hat ja mit der Ablehnung der Dissertation auch eigentlich gar nichts zu tun.

Am 17.8.2000 antwortete ihm das Rektorat, daß das Gericht nach telefonischer Anfrage bereits erklärt hatte, daß die Gutachterexemplare Aktenbestandteil sind. Außerdem erklärte ihm das Rektorat, daß man seine Auffassung, daß die eingereichte Dissertation nicht Grundlage der Prüfungsentscheidung geworden sei, nicht ernsthaft vertreten werden kann.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe, wo ich mittlerweile Klage erhoben und die Verweigerung der Akteneinsicht gerügte hatte, bereitete dem Theater dann durch die Verfügung der Berichterstatterin[34] vom 12.9.2000 kurz und trocken ein jähes Ende:

> *„Nachdem alle drei nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 PromO einzureichende Exemplare der Dissertation bis zum Abschluss des Verfahrens Bestandteile der Akten sind, sind Sie meines Erachtens nach § 99 Abs. 1 S. 1 VwGO verpflichtet, sie dem Gericht vorzulegen. Falls Sie anderer Auffassung sind, ist eine Entscheidung der zuständigen obersten Aufsichtsbehörde über die Verweigerung der Vorlage nach § 99 Abs. 1 S. 2 VwGO herbeizuführen.*
>
> *Ich bitte deshalb um umgehende Vorlage der beiden weiteren Exemplare der Dissertation oder um die Herbeiführung der Entscheidung über die Verweigerung innerhalb von zwei Wochen.“*

§ 99 Abs. 1 S. 2 VwGO besagt, daß die Vorlage nur verweigert werden kann, wenn das Ministerium geltend machte, daß das Bekanntwerden des Inhaltes dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen. Das war nicht der Fall. Also legte man die Exemplare endlich vor.

Am 23.10.2000, also nach rund vier Monaten, konnte ich in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Karlsruhe die Gutachterexemplare endlich einsehen. Und ich hatte alles erwartet, nur nicht das, was ich dann fand.

Geheimprojekt „Fledermaus“

Als ich dann in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts saß und die Gutachterexemplare durchsah, war ich sehr gespannt, was denn da alles geniales an geheimen Forschungsideen drinstand. Es hatte doch geheißen, daß hier

- ein Politikum allerersten Ranges,
- ein gefährlicher Präzedenzfall,
- höchst persönliche wissenschaftliche Notizen und weiterführende Ideen,
- in hohem Maße eigene persönliche Ideen, die nach geltendem Recht geistiges Eigentum des Referenten sind und in keinem Fall ohne ausdrückliche Zustimmung des Referenten einer dritten interessierten Partei zugänglich gemacht werden dürfen,
- außer persönlichen Anmerkungen und Kürzeln auch Hinweise auf neue wissenschaftliche Fragestellungen und mögliche Lösungsansätze enthalten seien, deren Herausgabe mit den *„verfassungsrechtlich garantierten Prinzipien der Freiheit von Forschung und Lehre“* nicht vereinbar wären,

[34] Die Richterin des Gerichts, die den Fall bearbeitet und für die Verhandlung vorbereitet.

- persönliche Notizen, die zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte in versiegeltem Umschlag aufbewahrt werden müssen,
- Notizen, die durch verfassungsmäßige Rechte geschützt sind,
- schlechthin Dinge, deren Offenlegung angesichts der eindeutigen Rechtslage möglicherweise ungesetzlich wäre, und die besonderen Persönlichkeitsrechte von Hochschullehrern auf geistiges Eigentum und das Grundrecht der Freiheit von Forschung und Lehre verletzen würde

zu finden wären. Was könnte das wohl sein?

Erstaunlicherweise stand im Exemplar des Zweitgutachters praktisch gar nichts, keine Ideen, keine Lösungsansätze, einfach nichts. Ihm war gar nichts eingefallen – das entspricht ja auch seinem Gutachten. Er hatte nur völlig wild und willkürlich ohne erkennbaren Sinn mit Textmarkern Textstellen angestrichen. In dem Kapitel 5, das er nicht bewerten wollte, fand sich keine Markierung und nach dem Zustand der Heißbindung war es nie zum Lesen aufgeschlagen worden – auch das entspricht dem Gutachten.

Im Exemplar des Erstgutachters fanden sich zwar diverse Anmerkungen, aber nichts, was irgendwie weiterführend, kreativ oder erwähnenswert wäre, der Geheimhaltung unterläge oder nicht auch aus dem Gutachten hervorginge, oder auch nur ansatzweise das Theater erklären könnte. Nur geringfügigste Anmerkungen ohne Tiefgang.

Und dann hab ich es gefunden:

In der Einleitung der Dissertation hatte ich zur Motivation die Herkunft einiger Begriffe und dazu auch deren etymologischen Ursprung untersucht. Dabei hatte ich gefunden, daß die Begriffe „Kryptographie“ und „Steganographie“, so wie sie heute benutzt werden, gegenüber ihrer wörtlichen Bedeutung vertauscht wurden. Das kann man natürlich nicht mehr ändern, aber ein interessanter und erwähnenswerter Aspekt ist es sicherlich. Nur so als leichte Anregung in der Einleitung hatte ich vorgeschlagen, bei Bedarf als neuen, unverbrauchten Begriff aus griechisch ἄδηλοσ[35] den Begriff „Adälographie“ zu verwenden.

Der Gutachter Beth – studierter, promovierter und habilitierter Mathematiker – konnte aber die griechischen Buchstaben nicht lesen, denn in seinem Gutachten kritisiert er, daß er den Begriff im Wörterbuch der Deutschen Sprache nicht finden konnte (Kunststück, war ja griechisch). In seinem Gutachterexemplar stand nun, was ihm stattdessen durch den Kopf gegangen war. Auf der Leerseite am Ende des Einführungskapitel kommentierte er nämlich (siehe Seite 255):

> ***„Adele, die als über die Stränge schlagende Hausangestellte in der »Fledermaus« unsterblich geworden ist.“***

Und dann sitzt man da in einem deutschen Gericht und soll ruhig und ernst bleiben. Deshalb das ganze Theater. Immerhin: Es beweist prüfungsrechtlich

[35] 1. verborgen, unsichtbar, dunkel, geheim; 2. unbekannt, unsicher, ungewiß, unbestimmt

sachfremde Erwägungen und ganz allgemein das Niveau der Bewertung. Hat sich die Akteneinsicht gelohnt? Ja, denn genau um so etwas nachzuweisen hat das Bundesverfassungsgericht dem Prüfling das Recht auf Akteneinsicht zugesprochen. Genau dafür ist die Akteneinsicht in die Gutachterexemplare da. Das sollten sich der Hochschulverband und sein Rechtsexperte (Professor für Recht) hinter die Ohren schreiben.

Und Zorns Gutachterexemplar war dann der direkte Grund dafür, daß sein Gutachten keinen Bestand hatte, auch wenn das drei Jahre dauert. Anhand seines Exemplars war nämlich direkt ersichtlich, daß er das wichtige Kapitel 5 der Dissertation nicht nur nicht bewertet, sondern sogar nie aufgeschlagen und nicht gelesen hatte. Deshalb hatte er auch solche Panik bekommen, daß er sogar noch von seinem Urlaubsort aus versuchte, die Akteneinsicht zu verhindern.

Übrigens: »Adele« ist, ebenso wie »Heidi«, eine Kurz- oder Koseform von »Adelheid«, einem althochdeutschen Namen, der aus »adal« (=edel) und »heit« (=Wesen, Art) zusammengesetzt ist.

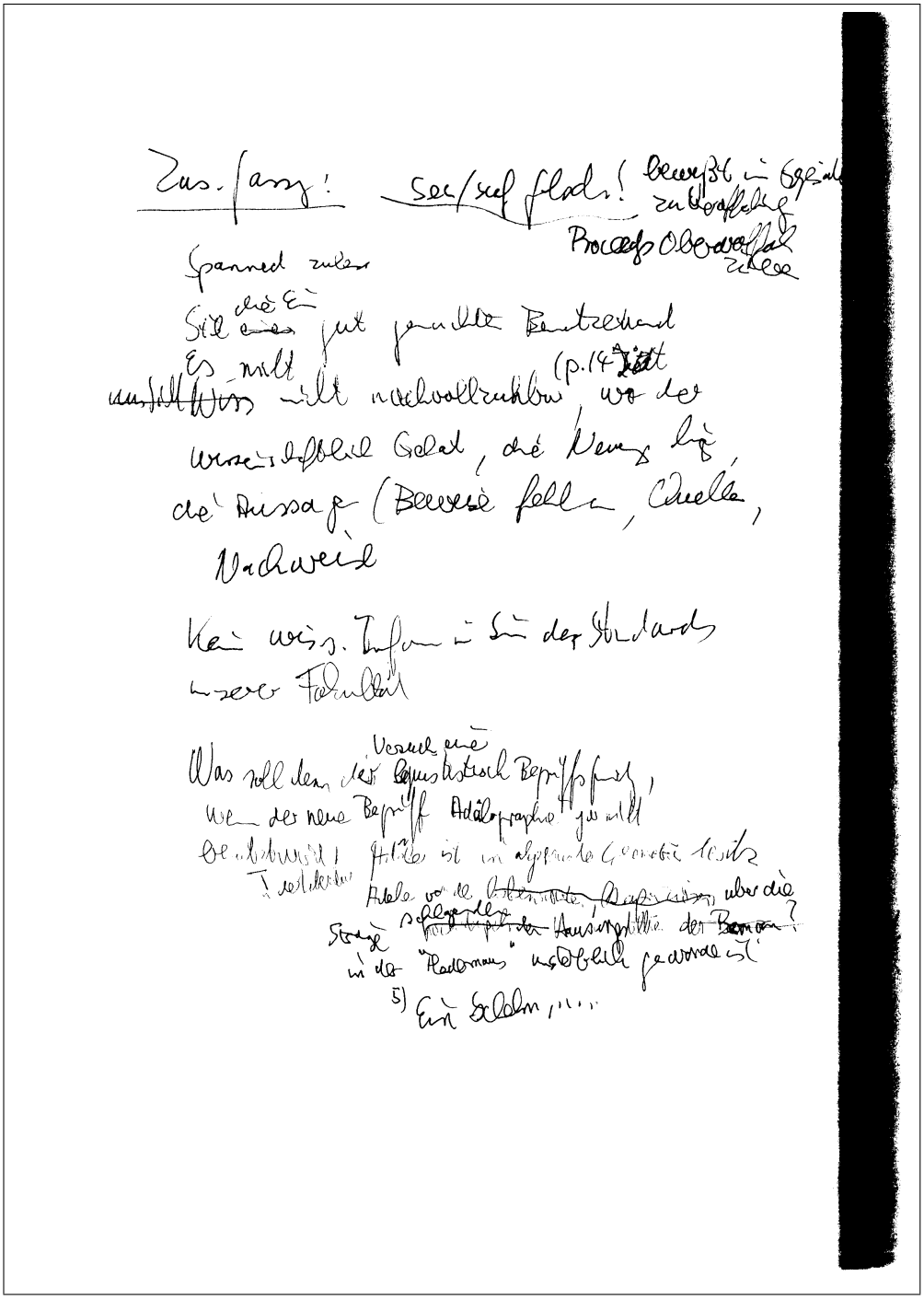

Adele und die Fledermaus

Alle Kontrollmechanismen versagen

Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz, »Rechtswegsgarantie«:
Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.

§ 70 Absatz 2 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg:
Der Beamte muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

§ 71 Absatz 1 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg:
Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten:
„Ich schwöre, daß ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und das Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. “

In diesem Kapitel möchte ich aufzeigen, wie sämtliche Gremien und Einrichtungen und Behörden ihre Dienstpflichten verletzen, jeden Schutz verweigern und durchweg erklären, keine Unregelmäßigkeiten erkennen zu können. Einige, wie die Dekane und die Rektoren sabotieren sogar regelrecht den Rechtsweg.

Dekan Schmid

§ 24 Abs. 2 Universitätsgesetz:

> Der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben des Rektors darauf hin, dass die Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das insbesondere sicherstellt, dass die vom Fakultätsrat beschlossenen Empfehlungen der Studienkommission umgesetzt werden. Er führt unbeschadet des § 30 Abs. 3 die Dienstaufsicht über die in der Fakultät tätigen Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und der sonstigen Mitarbeiter.

Der Betreuer Beth hatte mein Promotionsverfahren im Mai 1998 plötzlich abgebrochen und war dann nicht mehr erreichbar. Im Oktober 1998 hatte ich deshalb den Dekan um Hilfe und einen anderen Betreuer gebeten. Er versprach mir alles zu tun, um die Sache zur Zufriedenheit beider Seiten zu lösen. Es kam dann auch zu einem persönlichen Gespräch, in dem er aber schon die Richtung seiner „Hilfe“ vorgab. Er sagte von vornherein, daß die Fakultät keinen anderen Prüfer stellen wolle und werde. Daß die Angelegenheit so, wie sie läuft, nicht in Ordnung ist, bestätigt er, aber daran könne und werde man nichts ändern. Worin besteht also die zugesicherte Hilfe?

Im Dezember 1998 gibt er ein Schreiben Beths, wonach der die Dissertation für gut halte, aber eine Implementierung verlange, an mich weiter und macht sie sich durch eine angehängte Notiz zueigen. Der Betreuer meint, die Implementierung sei nach den „Standards der Fakultät“ notwendig. Was und welcher Natur diese Standards sein sollen, dazu verweigert der Dekan jede Antwort. Er billigt es jedoch, daß der Betreuer auf Grundlage dieser Luftphrase etwas fordert, was er nach der Promotionsordnung weder fordern noch bewerten darf. Der Dekan als Empfänger des Versprechens der Professoren Beth und Zorn, daß ich die „Virtual Department Architecture“ implementieren werde, hat offenbar ein eigenes Interesse daran, mich zur Implementierung zu zwingen. Beth verschwindet im Forschungssemester, obwohl das Gesetz vorschreibt, daß das nur dann erlaubt ist, wenn die Betreuung von Doktoranden sichergestellt ist. Mir gegenüber behauptet der Dekan, es gäbe keinen anderen Betreuer. Gegenüber dem Rektorat und dem Ministerium behauptet er jedoch, die Voraussetzungen für das Forschungssemester wären erfüllt. Schon das kann nicht zusammenpassen.

Die Zeit vergeht und er macht nichts, um die Angelegenheit zu klären. Spätestens mit der Beerdingung des Technischen Beirats hätte klar sein müssen, daß aus der „Virtual Department Architecture“ nichts mehr werden kann. Trotzdem hält auch er an der Forderung nach der Nebenleistung fest. In anderen Promotionsangelegenheiten schaut er jedoch weg: Daß da beispielsweise Leute ohne Dissertation oder mit unzulässigen Gutachtern durch die Promotion geschleust werden, das läßt er kommentarlos durchgehen.

Stattdessen bekämpft er mich. Mindestens zehn Versuche unternimmt er, meine Promotion zu verhindern:

1. Weil ich mich nicht füge, läßt er mir über das Rektorat androhen, mir die

Promotion wegen Unwürdigkeit zu verweigern. Völlig rechtswidrig, aber beim Austeilen ist er nicht so vornehm wie bei der Wahl des Tones, in dem er selbst erwartet angeredet zu werden.

2. Dann versucht er, die Promotion abzulehnen, weil ich schon bei Einreichung der Dissertation Rechtsmittel angekündigt habe.

3. Im Frühjahr 2000 stellt er willkürlich und rechtswidrig das Promotionsverfahren ohne Prüfung und ohne Ergebnis ein.

4. Nach dem Verlauf der Sache kann es keinen Zweifel daran geben, daß er auch die Ablehnung der Dissertation organisiert hat. Die Wahl der Prüfer und die Ungereimheiten im Zeitablauf sind nur dadurch zu erklären, daß er von der Ablehnung schon im voraus gewußt und seine Handlungsweise darauf eingestellt haben muß.

5. Im Verwaltungsgerichtsverfahren täuscht er das Gericht und gibt fälschlich an, er hätte die anderen Professoren zur Zuständigkeit befragt und sie hätten sich für nicht fachkompetent erklärt. Er hatte aber nur gefragt, wer die Bewertung übernehmen will und gar keine Antwort erhalten.

6. Es ist seine Aufgabe als Vorsitzender des Prüfungsausschußes, den Widerspruch an die Prüfer weiterzuleiten. Das macht er nicht, inzwischen seit fast drei Jahren nicht. Stattdessen beauftragt er einen Rechtsanwalt und kümmert sich um gar nichts mehr.

7. Auf Aufforderungen und Anfragen des Gerichts, das Verfahren des Überdenkens durchzuführen und den Stand mitzuteilen, reagiert er einfach nicht.

8. Als dem Gericht der Kragen platzt und der Vorsitzende endlich wissen will, was der Stand der Sache ist, gibt er Erklärungen der beiden Prüfer weiter, von denen er wissen muß, daß sie wahrheitswidrig und zum Zweck der Täuschung abgegeben wurden. Trotzdem macht er es.

9. Zur Gerichtsverhandlung, zu der er geladen wird um die Verfügbarkeit anderer Prüfer zu untersuchen, erscheint er nicht. Reagiert auf mehrere Aufforderungen, sich zur Verfügbarkeit anderer Prüfer zu äußern, nicht.

10. Trotzdem behauptet er im Berufungsverfahren, das erstinstanzliche Gericht habe ihm nicht ermöglicht, die Erklärungen der anderen Professoren darüber vorzulegen, daß sie nicht fachkompetent seien. Das Berufungsgericht nimmt die Berufung an, aber er legt die Erklärungen nicht vor, denn es gibt sie nicht.

11. Sogar nachdem schon sein Nachfolger Tichy Dekan wurde und Schmid damit die Befugnisse und Aufgaben des Dekans nicht mehr hat, behält er die Kontrolle über die Angelegenheit.

Und trotzdem behauptet man noch immer felsenfest, ich wäre behandelt worden, wie jeder andere auch.

Die Rektoren Wittig, Schneider und Hippler

§ 10 Abs. 2 Universitätsgesetz:

> In Angelegenheiten, die Hochschulprüfungen betreffen, handeln für die Universität die nach den Prüfungsordnungen zuständigen Stellen. [. . .] Über Widersprüche entscheidet der Rektor.

§ 13 Abs. 7 Universitätsgesetz:

> Der Rektor wirkt über den Dekan darauf hin, dass die Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit gegenüber dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts:

> Um dem Gebot eines rechtzeitigen und wirkungsvollen Schutzes des Prüflings in seinem Grundrecht der Berufsfreiheit bestmöglich gerecht zu werden, müssen die Einwendungen des Prüflings unverzüglich den betroffenen Prüfern zum Zwecke des Überdenkens ihrer Bewertungen sowie einer etwa gebotenen Nachkorrektur zugeleitet werden[36].

Im Verlaufe des Promotionsverfahrens hatte die Unversität nacheinander die Rektoren Wittig (bis Anfang 2002), Schneider (bis Oktober 2002) und Hippler. Hauptsächlich war also Professor Wittig als Rektor zuständig. Und man muß fairerweise sagen, daß er nicht völlig untätig war. An einigen Stellen hat er die Sache schon etwas vorangetrieben, etwa bei der Akteneinsicht in die Gutachterexemplare oder beim Einhalten der vom Ministerium gesetzten Frist. Nur: In beiden Fällen hat er das nicht aus eigenem Antrieb getan, sondern weil es von oben herab – vom Ministerium oder vom Verwaltungsgericht – angeordnet worden war. Er hat es nicht getan, um das Promotionsverfahren voran-, sondern um sich selbst aus der Schußlinie zu bringen, reiner Opportunismus also.

Seine Motivation reichte aber gerade so weit, bis er sich selbst aus der unmittelbaren Gefahr gebracht hat. Dann hat er nichts mehr getan. Genauer gesagt: Er hat schon etwas getan, aber nicht das, was seine Dienstpflicht war. Er hat einen eingehenden Widerspruch unverzüglich an die Prüfer weiterzuleiten, damit diese das Verfahren des Überdenkens durchführen. Er hat sie zur unverzüglichen Durchführung anzuhalten und auf Grundlage des Ergebnisses – oder der Nichtdürchführung – ohne weitere Verzögerung in eigener Verantwortung zu entscheiden. Dazu ist er gesetzlich verpflichtet. Er hat den Widerspruch aber nicht an die Prüfer weitergegeben, sondern an einen Rechtsanwalt, wo das Ding noch drei Jahre später lag. Und die beiden nachfolgenden Rektoren Schneider und Hippler haben daran auch nichts geändert und die Angelegenheit ignoriert – oder anscheinend sogar blockiert, damit ich keine Schadensersatzforderungen gegen die Uni erheben kann.

Daß die Prüfungsbehörde auch im Verwaltungsverfahren noch immer verpflichtet ist, in eigener Sachverantwortung die angefochtene Prüfungsentscheidung zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern, wie es das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich festgestellt[37] hat, das interessiert keinen. Daß ein Rektor Pflichten und ein Prüfling Rechte hat, wird nicht anerkannt,

[36] BVerwG, Beschl. v. 24.2.1993, 6 C 35/92 = NVwZ 1993, 681 = BVerwGE 92, 132
[37] BVerwG, Urt. v. 24.2.1993 - 6 C 35/92 = NVwZ 1993, 681 [685]

nicht einmal dann, wenn man die Rechtsprechung ausdrücklich zitiert. *Ein Rektor der Universität Karlsruhe steht über dem Gesetz und über der Verfassung – glaubt man.* Und da steckt nicht nur Ignoranz dahinter. Da wird systematisch der Rechtsstaat ausgehebelt. Und das zeigt, daß alle drei Rektoren über die vorsätzliche Fehlbewertung informiert gewesen sein müssen und diese gebilligt haben. Wenn sie an die Richtigkeit der Prüfungsentscheidungen geglaubt hätten, warum hätten sie dann den Widerspruch zurückhalten sollen? Wäre es nicht naheliegend, daß man einem Prüfling, der die Qualifikation der Prüfer in Frage stellt, zeigt, warum die Bewertung richtig und der Widerspruch falsch ist? Wäre das nicht Wissenschaft, läge das nicht im Interesse der Universität, wenn sie die Gutachten wirklich für richtig hielte?

Ich habe die Rektoren Wittig und Schneider gefragt, warum sie nicht über meinen Widerspruch entschieden haben, obwohl das doch ihre gesetzliche Pflicht als Rektor war. Von beiden erhielt ich keine Antwort, dafür aber vom Rektorat ein Schreiben vom 20.9.2002 (Seite 261), wonach ich direkte Anfragen an den Rektor nicht stellen dürfte, weil man anwaltlich vertreten wäre. *So ist das: Ein Doktorand und Prüfling, der das Recht auf Widerspruch hat, darf den Rektor, der den Widerspruch zu bearbeiten hat, nicht einmal mehr nach dem Verfahrensstand fragen.* Wie schon oben zu Dekan Tichy gesagt, ist die Rechtsabteilung da etwas desorientiert. Der Umweg in der Kommunikation über den Rechtsanwalt ist in § 12 Abs. 1 der Berufsordnung für Rechtsanwälte festgeschrieben und gilt deshalb nicht für mich.

Merkwürdig ist auch, daß die Rektoren so gar nicht über die Funktionsweise der Universität informiert zu sein scheint. So ließ der Rektor Wittig am 12.12.2001 vor dem Verwaltungsgericht behaupten, um sich der Sache zu entziehen:

> *„Nicht die Universität, sondern die Fakultät verleiht die Doktorwürde.“*

Das ist eigenartig, denn § 54 Abs. 1 Satz 3 Universitätsgesetz sagt:

> *Auf Grund der Promotion verleiht die Universität den Doktorgrad.*

Wer da wohl Recht hat, der Rektor oder das Gesetz? Und warum er wohl jahrelang Promotionsurkunden unterschrieben hat, wenn das doch angeblich nicht seine Sache ist? Oder ob ihm vielleicht schon jemand erzählt hat, daß der Begriff „Doktorwürde“ aus der Zeit vor Inkrafttreten unserer Verfassung stammt, weil das Konzept der „Würde“ und der „Unwürdigkeit“ nicht mit Art. 12 I GG verträglich ist? Seit Inkrafttreten des Grundgesetzes ist das eine berufsbezogene Hochschulprüfung. Aber das mit dem Grundgesetz hat sich ja noch nicht bis in die Universitäten herumgesprochen, wie das gesamte Verhalten in Prüfungsangelegenheiten zeigt.

Was der gute Herr Wittig heute so macht? Er ist Vorstandsvorsitzender des DLR, des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt. Die sind auch Projektträger und damit Teil und Partner der öffentlichen Leistungsverwaltung des Bundes. Sie sind Bindeglied zur Politik und verwalten Forschungsgelder,

Universität Karlsruhe (TH)
Rektorat

Universität Karlsruhe (TH) · 76128 Karlsruhe

Herrn
Hadmut Danisch
Tennesseallee 58

76149 Karlsruhe

Hauptabteilung I
Akademische Angelegenheiten

Frau Hilkert

Kaiserstraße 12, Geb. 10.12
76131 Karlsruhe
Tel.: (07 21) 6 08-0
Durchwahl: 6 08-8950
Fax: (07 21) 6 08-4350

E-Mail: heike.hilkert
@verwaltung.uni-karlsruhe.de

www.verwaltung.uni-karlsruhe.de

AZ: 0300.3

Dat.: 20.9.2002

Promotionsverfahren
Anfragen vom 12.9.2002, 13.9.2002 16.9.2002

Sehr geehrter Herr Danisch,

die Universität Karlsruhe hat gegen das Urteil des VG Karlsruhe (Az.: 7 K 2015/00) Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Solange das Urteil des VG Karlsruhe noch nicht rechtskräftig ist, sieht die Universität Karlsruhe sich nicht veranlasst, das Verfahren des Überdenkens unter den gerichtlich festgesetzten Vorgaben durchzuführen.

Eine rückwirkende Immatrikulation als Doktorand zum SS 2002 kommt nicht in Betracht. Zum WS 2002/03 können Sie sich immatrikulieren, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 54 Abs. 4 Universitätsgesetz erfüllt sind.

Da die Universität Karlsruhe in Ihrem Promotionsverfahren rechtsanwaltlich vertreten ist, bitten wir künftig von Anfragen an den geschäftsführenden Rektor Herrn Prof. Schneider oder an Herrn Prof. Wittig abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
Hilkert

Heike Hilkert

Die Rechtsabteilung will nicht, daß ich die Rektoren frage, warum sie ihre Dienstaufgaben nicht erfüllen.

die für Universitäten und andere Forschungsreinrichtungen bestimmt sind. Da geht es um wirklich viel Geld, um viele Steuergelder, und darum, wer sie kriegt.

Der Hochschulrat – eine Attrappe

§ 12 Abs. 6 Universitätsgesetz:
Das Rektorat hat den Senat und seine beschließenden Ausschüsse sowie den Hochschulrat über alle wichtigen, die Universität und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Der Rektor legt dem Hochschulrat jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Universität ab; dem Senat erstattet er einen Jahresbericht.

§ 18 Abs. 2 Universitätsgesetz:
Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Hochschulrat vom Rektor jederzeit Berichterstattung verlangen und hat Zugang zu allen Unterlagen. Er kann die Wahrnehmung des Rechts zur Einsichtnahme und Prüfung von Unterlagen einzelnen Mitgliedern des Hochschulrats oder Sachverständigen übertragen. Ergeben sich hieraus Beanstandungen, wirkt der Hochschulrat auf eine hochschulinterne Klärung hin. Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet der Hochschulrat das Wissenschaftsministerium.

§ 18 Abs. 3 Satz 1 Universitätsgesetz:
Dem Hochschulrat gehören 13 Mitglieder an, davon sechs Personen, die keine Mitglieder der Universität nach § 6 sind;

§ 9 Abs. 2 Satz 1 Grundordnung der Universität:
Dem Universitätsrat gehören neun Mitglieder an, die keine Mitglieder der Universität nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 12 und 14 bis 16 des Universitätsgesetzes sind.

Mit dem neuen, seit 2000 gültigen Universitätsgesetz hat man in Baden-Württemberg eine neue Entwicklung eingeleitet, die den Universitäten mehr „Autonomie“ und „Selbstverwaltung“ geben soll. Das heißt, das Ministerium mischt sich nicht mehr in die Angelegenheiten der Universität ein. Deshalb gibt es in der Realität beispielsweise keine Disziplinaraufsicht mehr. Weil die Aufgabe jeder Kontrolle aber politisch nicht durchsetzbar war, hat man stattdessen den Hochschulrat erfunden, damit jede Universität nun ihr eigenes Kontrollgremium hat. Man hat damit eine Art Aufsichtsrat geschaffen, der eigentlich einer Fehlentwicklung entgegenwirken und die Universität in der Spur halten soll. Damit es hier nicht zu völliger Eigenkontrolle kommt, müssen diesem Gremium auch Personen angehören, die nicht zur Universität gehören. Und damit das Gremium überhaupt mitbekommt, was an der Universität passiert, müssen auch Personen aus der Universität angehören. In Karlsruhe und an manchen anderen Universitäten heißt der Hochschulrat Universitätsrat.

In der Karlsruher Realität ist dieses Gremium völlig funktionslos, eine wirkungslose Attrappe. Damit ist jede Kontrolle über die Pflichterfüllung der Universität und des Rektors weggefallen und es herrscht die offene Willkür, eutrophiert mit Steuergeldern.

Das Gesetz sagt, daß der Hochschulrat 13 Mitglieder hat. Die Universität Karlsruhe will aber statt 6 externen und 7 internen lieber 9 externe und gar keinen internen Mitglieder haben. Es wäre doch zu schade, wenn man sich

wie andere Universitäten nur mit 6 Persönlichkeiten aus Industrie, Politik und Geldadel schmücken könnte. Vielleicht wollte man aber auch keine internen Leute im Hochschulrat haben. Im Gegensatz zu den externen kommen die nämlich nicht nur alle Jubeljahre mal vorbei, sondern sind ständig da und kriegen mit, was läuft. Und denen könnte man möglicherweise nicht die Story auftischen, daß alles toll läuft. Da kann man Leuten von außen, die nicht im Lehr- und Forschungsbetrieb stecken, doch viel einfacher etwas vormachen. Wie also kommt es zu dieser Abweichung vom Gesetz? Im Einführungsgesetz[38] des neuen Universitätsgesetzes hatte man das Ministerium ermächtigt, für maximal 5 Jahre Abweichungen von bestimmten Paragraphen zu gestatten. Und so hat man dies gestattet. Interessanterweise genau dann, als der Mitarbeiter, der sich mit sowas auskennt, gerade krank war und durch jemand anderen vertreten wurde.

Und nicht weniger dubios ist die Ausgestaltung des Hochschulrates. Weil die Mitglieder alle extern sind, sind sie natürlich in der Regel nicht in der Universität erreichbar, sondern weit weg und über die Vorgänge in der Universität nicht informiert. Dafür gibt es einen Geschäftsführer, der die Aufgaben des Universitätsrates inoffiziell ausführt, der das macht, was eigentlich die internen Mitglieder machen sollten, die man ja aber nicht hat. Der Mann hat eine Doppelfunktion, gleichzeitig ist er nämlich auch „Persönlicher Referent des Rektors“ und „Leiter des Referats Rektorat“. Der Hochschulrat ist eine Art Aufsichtsrat und sollte eigentlich den Rektor und das Rektorat überwachen. De facto ist es aber umgekehrt, der Hochschulrat wird über seinen Geschäftsführer aus dem Rektorat gesteuert. Externe Prominente als Marionetten.

Dem Hochschulrat der Universität Karlsruhe gehören ein Vorstandsvorsitzender einer AG, eine Richterin des Bundesverfassungsgerichts, eine Privatperson in ihrer Funktion als Ehefrau eines Industriellen, ein Nobelpreisträger, ein selbständiger Unternehmer, der etwas mehr Geld hat als andere, der Vorstandschef der Landesbank, der Forschungschef eines Telefonunternehmens, ein emeritierter Professor und ein Mitglied des Vorstandes eines Automobilkonzerns.

Die Mischung ist bemerkenswert. Ob die Auswahl dem Zweck dient, eine möglichst effektive Kontrolle der Universitätsführung zu gewährleisten, oder doch eher als Schmuck dienen soll, das sei dahingestellt. Wie dem auch sei, der Hochschulrat hat ganz klare gesetzliche Aufgaben. Und von den Personen, die in diesem Hochschulrat sind, auch wenn nur ehrenamtlich, kann man durchweg erwarten und verlangen, daß sie sich darüber informieren, was ihre Aufgaben sind, und diese erfüllen. Bei Vorstandsvorsitzenden und Verfassungsrichtern gehört es zum Beruf, sich an Regeln zu halten, auch wenn beide nur noch den blauen Himmel über sich haben.

Interessanterweise sind in den Hochschulräten der Universitäten Baden-Württembergs Banken sehr stark vertreten, denn Banken sind bekanntlich seit jeher ein Garant für die Qualität unabhängiger wissenschaftlicher Forschung

[38] Gesetzblatt Baden-Württemberg, 6.12.1999, Seite 517 ff., Artikel 13 Par. 7

und Universitärer Aufgabenerfüllung. Es häufen sich massiv die Vorstandsvorsitzenden verschiedener industrieller Konzerne. Auch die sind bekannt dafür, daß sie Spezialisten für den Wissenschaftsbetrieb sind und viel Freizeit haben, sich um ihre Aufgaben zu kümmern. Sogar den Vizepräsidenten der Universität Tel Aviv hat man als Mitglied eines Hochschulrates gewonnen. Der Mann ist doch durch seine Präsenz und seine intime Kenntnis deutschen Hochschulrechts und der hiesigen Zustände geradezu prädestiniert für eine solche Aufgabe.

Erfüllt der Hochschulrat in Karlsruhe seine Aufgaben? Nein. Er scheint eher ein Operettengremium zu sein. Das Rektorat hat den Hochschulrat über alle wichtigen, die Universität und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Man sollte meinen, daß es dazu gehört, wenn Professoren zu ihrem eigenen Vorteil Prüflinge erpressen oder wenn Widerspruchsverfahren in Prüfungsangelegenheiten über Jahre verschleppt werden. Prüfungen sind Universitätsaufgaben.

Laut Gesetz hat der Rektor dem Hochschulrat jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Universität abzulegen, dem Senat hingegen einen Jahresbericht zu erstatten. Schon der Gesetzestext zeigt, daß es sich um unterschiedliche Vorgänge und Inhalt handelt. Der Jahresbericht besagt, was man tatsächlich getan hat. Der Rechenschaftsbericht erklärt, ob man seine Aufgaben erfüllt hat, also im Prinzip die Differenz zwischen dem, was getan wurde, und dem, was getan werden sollte. Jahresbericht und Rechenschaftsbericht sind damit gewissermaßen komplementär, sie ergänzen sich gegenseitig. Das eine kann aber das andere nicht ersetzen.

Seltsamerweise besteht das Ablegen der Rechenschaft an der Universität Karlsruhe in der Realität aus dem Vorlegen des Jahresberichtes. Das, worauf es in einem Rechenschaftsbericht ankommt, nämlich wo es Probleme gibt, wo man Schwächen hat und Fehler begangen wurde, wo etwas nicht funktioniert und wo Dienstpflichtverletzungen oder gar Kriminalität zutage gekommen sind, das steht in einem Jahresbericht naturgemäß nicht drin. Es steht nicht darin, ob die Universität und der Rektor ihre Aufgaben erfüllt haben. Beispielsweise hat der Jahresbericht für 2001/2002 67 Seiten. Er enthält einen Bericht des Rektors Schneider über 3 Seiten. Das ist aber nicht etwa Rechenschaftsbericht, sondern seine Festrede zur Jahresfeier, in der es darum geht, was an der Universität passiert ist. Was er als Rektor gemacht oder nicht gemacht hat, das steht nicht darin.

Es folgen 31 Seiten reine Aufzählung von Personalien, wer der Universität beigetreten ist, wer sie verlassen hat, wer welchen Preis gewonnen hat.

Den Rest des Berichtes nehmen tatsächlich Berichte der verschiedenen Geschäftsbereiche ein. Sie enthalten fast ausschließlich finanzielle Angabe, welche Forschungsbereiche und wieviele Professoren es gibt.

Einen Rechenschaftsbericht des Rektors findet man darin nicht. Aber der Universitätsrat gibt sich damit zufrieden. Und dessen müßte sich der Universitätsrat auch bewußt sein, denn immerhin sitzen Mitglieder von Vorständen darin.

Ob die in ihren Firmen Rechenschaftsberichte genauso nachlässig annehmen und ablegen?

Die gleichen Fehler machen zwei Mitglieder des Universitätsrates bei ihrer Mitarbeit im Wahlvorbereitungsausschuß für die Rektorwahl. Man kommt erst gar nicht auf die Idee, sich über die Aufgaben des Rektors zu informieren und das als Auswahlkriterium zu verwenden. Und genausowenig verlangt man vom Rektor, Rechenschaft über die Erfüllung eben dieser Aufgaben abzulegen.

Im Ergebnis gibt es überhaupt keine Kontrolle mehr.

Der Dekan Tichy

§ 75 Abs. 1 Landesbeamtengesetz:

> Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Im Oktober 2002 wurde Professor Tichy neuer Dekan. Trotzdem ist noch immer der vorige Dekan Schmid derjenige, der in der Sache das Sagen hat. Eine Anfrage per E-Mail beantwortet er so:

> *Sehr geehrter Herr Danisch,*
>
> *ich leite hiermit Ihr Schreiben zur weiteren Bearbeitung an den Rechtsanwalt der Universität weiter. Sie werden verstehen, dass ich den Rechtsanwalt der Universität weder übergehen will noch darf.*
>
> *Wenden Sie sich bitte in all Ihren Anliegen nicht an mich, sondern an Herrn RA Heil. In Zukunft werde ich alle Schreiben von Ihnen unbesehen weiterleiten.*
>
> *Mit freundlichen Grüßen,*
> *-Walter Tichy*

Er meint, daß er den Rechtsanwalt weder übergehen will noch darf. Die Sache ist abgesprochen, denn schon seit einiger Zeit leitet man alle Anfragen wegen Akteneinsicht und anderem an den Anwalt weiter, der sie sämtlichst ignoriert. Im Ergebnis werden Anfragen also überhaupt nicht mehr bearbeitet. Darf ein Dekan das? Nein, er darf es nicht. Der Mann ist Beamter. Ein Beamter hat seine Dienstaufgaben persönlich zu erfüllen und ist persönlich für seine Handlungen verantwortlich. Man stelle sich vor, ein Polizist würde sich weigern, den Verkehr auf der Straße zu regeln oder einen Räuber zu fangen und stattdessen auf seinen Anwalt verweisen. Den würde man rauswerfen. Ob dieser Dekan seine Vorlesungen auch vom Rechtsanwalt der Universität halten läßt?

Die Auffassung, daß ich mit der Universität nur noch über deren Rechtsanwalt kommunizieren dürfte, geht übrigens auf die Rechtsabteilung der Universität zurück. Deren Juristin meinte nämlich, ich dürfte den Rechtsanwalt der Universität nicht umgehen. Eine solches Verbot gibt es zwar, aber es steht in § 12 der Berufsordnung für Rechtsanwälte. Und ich bin kein Rechtsanwalt, also gilt auch deren Berufsordnung nicht für mich.

Im Ergebnis führt das dazu, daß auch dieser Dekan völlig untätig bleibt und nichts mehr geht. Beamtenpflichten, Prüfungsrecht, Grundrechte des Prüflings? Das interessiert ihn nicht. Es ist das gleiche wie bei allen anderen Professoren der Fakultät: Sie prüfen, bewerten und benoten seit Jahren und Jahrzehnten. Sich dabei über ihre Pflichten zu informieren, das halten sie nicht für angebracht.

Mehr zu Dekan Tichy gibt es ab Seite 350.

Das Ministerium, und wie nicht sein kann, was nicht sein darf

Ein Mittel, sich gegen Rechtsverstöße zu wehren, sind normalerweise Dienstaufsichtsbeschwerden. Hier funktionieren sie nicht und werden systematisch ad absurdum geführt.

Für Dienstaufsichtsbeschwerden ist der Dienst- bzw. Disziplinarvorgesetzte zuständig. Das ist hier der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst, in der Realität vertreten durch die zuständigen Mitarbeiter seines Ministeriums. Das Problem dabei ist: Er will nicht, und seine Mitarbeiter wollen und sollen auch nicht. Man vertritt die Autonomie der Universität. Und in diese Autonomie will man nicht eingreifen. Also gibt es keine effektive Dienstaufsicht. Außerdem sitzt man in Stuttgart, und Karlsruhe ist weit weg.

Also macht man es so: Man fordert die Universität auf, die Sache zu untersuchen und sich zu äußern. Das Rektorat fragt vielleicht die Fakultät oder auch mal einen Professor. Es wird aber nicht dargestellt oder untersucht, was passiert ist. Der Professor oder die Fakultät bestätigen einfach, daß alles einwandfrei ist, ohne sich inhaltlich zu äußern. Das gibt man dann an das Ministerium weiter und das Ministerium beantwortet die Beschwerde damit, daß die Beschwerde unbegründet sei, denn es wäre ja alles in bester Ordnung. Sämtliche Dienstaufsichtsbeschwerden wurden auf diese Art abgebügelt. Immer dieselbe Leier: Auf Dienstaufsichtsbeschwerden hin dauert es eine Weile, dann kommt der Standardsatz:

> *„Nach eingehender Überprüfung und rechtlicher Würdigung des Sachverhaltes hat das Ministerium keine Rechtsverstöße festgestellt.“*

Ein schönes und aktuelles Beispiel hierfür ist das Schreiben des Ministeriums vom 6.5.2003 (Seite 267). Am 18.12.2002 hatte ich Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Dekan Tichy erhoben, weil er sich weigerte, seine Dienstaufgaben zu erledigen und erklärte, stattdessen alles unbesehen an den Anwalt der Universität weiterzureichen. Als würde ein Polizist sich weigern, den Verkehr zu regeln oder Räuber zu fangen, und stattdessen auf seinen Rechtsanwalt verweisen. Und schon am 6.5.2003, also nur viereinhalb Monate später, kam die Antwort des Ministeriums. Dasselbe Schreiben wie immer, die Universität

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG
Regierungsdirektor Dr. Bader

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

Herrn
Hadmut Danisch
Tennesseeallee 58

76149 Karlsruhe

Stuttgart, 6. Mai 2003
Durchwahl (0711) 279- 31 65
Aktenzeichen: 31-827.59/16
(Bitte bei Antwort angeben)

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Dekan Professor Dr. Tichy

Sehr geehrter Herr Danisch,

die Universität Karlsruhe hat zu den von Ihnen erhobenen Vorwürfen unter Beifügung des Schreibens von Herrn Professor Klingshirn, das Ihnen auch zugegangen ist, ausführlich Stellung genommen.

Nach eingehender Überprüfung und rechtlicher Würdigung des Sachverhalts hat das Ministerium keine Rechtsverstösse festgestellt. Die von Ihnen erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde ist dementsprechend unbegründet. Im Übrigen bleibt der Ausgang des Gerichtsverfahrens abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Dienstgebäude: Königstraße 46 70173 Stuttgart (Mittnachtbau)
☎ Vermittlung (0711) 279-0 Telefax (0711) 279-3080
X.400: C=DE; A=DBP; P=BWL; O=MWK; S=POSTSTELLE
Internet: poststelle@mwk.bwl.de www.mwk.baden-wuerttemberg.de
Innenhof Mittnachtbau (Einfahrt Gymnasiumstraße)
VVS-Anschluss: S - Stadtmitte U - Schlossplatz

Schreiben des Ministeriums vom 6.5.2003: Man will geprüft und gewürdigt haben, gibt aber keine Begründung an und wußte selbst nicht, worum es eigentlich geht – aber daß kein Rechtsverstoß vorliegen kann, da ist man sich sicher.

habe ausführlich Stellung genommen. Man habe eingehend geprüft, rechtlich gewürdigt, und keine Rechtsverstöße festgestellt. Und man verwies außerdem auf das Schreiben Professor Klingshirns, das mir ja auch zugegangen sei. Das hatte ich zwar bekommen, da stand aber nichts zu diesem Thema drin. Weil dies seltsam war, rief ich den Unterzeichneten, einen Regierungsdirektor, sofort nach Erhalt am Mittag des 7.5. an. Und hatte ihn voll ertappt. Obwohl er den Bescheid erst am Tag zuvor erstellt hatte, was er auch bestätigte, wußte er nicht, worum es in der Sache ging. Was in dem Schreiben Professor Klingshirns stand, auf das er selbst verwiesen hatte, wußte er nicht, ebensowenig, warum er darauf verwiesen hatte. Warum er sich zur Sache selbst weder im Bescheid noch am Telefon äußern konnte oder wollte, wollte er auch nicht verraten. Warum es kein Rechtsverstoß sein solle, wenn ein Beamter seine Dienstpflicht an einen Rechtanwalt überträgt, konnte er nicht erklären. Er konnte überhaupt nichts erklären, nicht, was er geprüft haben will, und nicht, wie er rechtlich gewürdigt haben will. Er konnte auch nicht erklären, warum sein Bescheid – bis auf den Verweis auf Professor Klingshirns Schreiben – ein Standardschreiben ohne jeglichen Sachbezug war. Es bestand jedoch dringend darauf, daß sein Bescheid eine Begründung enthielt, nämlich in eben jenem Satz *„Nach eingehender Überprüfung und rechtlicher Würdigung des Sachverhalts.“* Das sei eine gute und ausreichende Begründung. Er behauptete strikt, die Angelegenheit einer rechtlichen Würdigung unterzogen zu haben, konnte aber nicht einmal andeuten, welches Recht er dabei angewandt haben will. Die entsprechenden Stellen im Beamtengesetz und der Disziplinarordnung kannte er nicht. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Thema auch nicht. Als ich ihn wiederholt danach fragte, auf welches Recht er sich stützen wolle, fiel ihm erst gar nichts, und dann nur die „Freiheit von Forschung und Lehre“ ein und daß die Universität selbstverwaltet wäre. Daß sich beides auf Forschung und Lehre, aber nicht auf Prüfungen bezöge, bestritt er schlechthin. Daß sein Vortrag höchst widersprüchlich war, störte ihn nicht. Sämtliche Vorhalte beantwortete er nur mit „Das sagen Sie...“. Sogar, als ich ihm wortwörtlich aus einem Urteil des Bundesverfassungsgericht vorlas, wollte er das nicht glauben und meinte nur „Das sagen Sie...“. Als ob ich mir die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts selbst ausgedacht hätte.

Auf die Frage, ob sich das Ministerium denn nicht irgendwann einmal um seine Pflichten als Dienstvorgesetzte kümmern und die Professoren zur Einhaltung geltenden Rechtes anhalten will, meinte er nur, ich solle eben klagen. Man würde dann schon sehen, ob etwas dabei herauskommt. So ist das mit diesem Ministerium: Man verstößt offen gegen das Recht, wem das nicht gefällt, der soll halt klagen. Für den Fall, daß doch einmal einer durchkommt, hat man sich ja mangels Begründung auf nichts festgelegt und im Bescheid ja ohnehin gesagt, daß man den Ausgang des Gerichtsverfahrens abzuwarten habe. So wird nichts getan, keine Rechtsaufsicht geleistet, aber die Hintertür hat man sich offengehalten. Nicht einmal auf das Nichtstun will man sich festlegen. Weil man nämlich nichts prüft und nichts würdigt, könnte man in dem Fall, daß das Gericht anders entscheidet, nicht erklären, warum man das anders gesehen hat.

Die Minister von Trotha und Frankenberg

Gegen die beteiligten Professoren kein Vorermittlungsverfahren einzuleiten war eine politische Entscheidung der beiden Minister. An sachlichen Anhaltspunkten hat es nicht gefehlt, denn der Erstgutachter Beth hat ja selbst sogar noch in der Angelegenheit um die „Standards der Fakultät“ das Ministerium getäuscht, indem er in seinem Schreiben vom 4.8.1999 die Prüfungsordnung falsch wiedergegeben hat (vgl. Seite 164 f.). Spätestens zu diesem Zeitpunkt mußte sich das Ministerium des kriminellen Gehaltes bewußt sein. Aber man wollte das nicht aufklären. Aus der Korrespondenz mit dem Ministerium geht hervor, und das wurde mir auch telefonisch mehrfach bestätigt, daß beide Minister von Trotha und Frankenberg über die Angelegenheit informiert waren. Es wurde aber auf Ministerebene entschieden, daß Korruption, Erpressung und Inkompetenz nicht aufgedeckt werden. Weil nicht sein kann, was nicht sein darf.

Damit haben die Minister selbst ein Dienstvergehen begangen[39], denn als Dienstvorgesetzte haben sie nach § 27 der Landesdisziplinarordnung ein Vorermittlungsverfahren einzuleiten. Das unterliegt nicht dem Opportunitätsprinzip, das ist zwingende Dienstpflicht.

Deshalb habe ich 18.12.2002 beim Ministerpräsidenten Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die beiden Minister erhoben. Weil aber der Ministerpräsident nicht Dienstvorgesetzter der Minister ist, wurde die Beschwerde zuständigkeitshalber an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst weitergeleitet – denn das entscheidet selbst, ob es gegen das Gesetz verstoßen hat oder nicht. Über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Minister entscheidet der Ministerialdirektor. Und der entscheidet, wie man immer entscheidet: Man hat sich korrekt verhalten, eine Begründung gibt es wie immer nicht. Selbstverständlich behauptet man wie immer, eingehend geprüft und rechtlich gewürdigt zu haben. Die Standard-Arbeitsweise dieses Ministeriums.

Eine Hintertür hält man sich natürlich auch hier wieder offen, denn der Ausgang des Gerichtsverfahrens sei natürlich abzuwarten (Seite 270). Same procedure...

Der Studiendekan und die Studienkommission

§ 45 Abs. 1 Universitätsgesetz:

> Für jeden Studiengang soll der Senat auf Vorschlag der Fakultät durch Satzung eine Studienordnung aufstellen; hiervon kann insbesondere bei Studiengängen mit geringen Studierendenzahlen abgesehen werden. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. [...]

[39] Dieter Alberti: Landesdisziplinarordnung, Kohlhammer, 1994, § 27 Rn. 4

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

Herrn
Hadmut Danisch
Tennesseeallee 58

76149 Karlsruhe

Stuttgart, 19. Februar 2003
Durchwahl (0711) 279- 3165
Aktenzeichen: 31-203.2/251-1
(Bitte bei Antwort angeben)

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Minister a.D. Klaus von Trotha und Herrn Minister Professor Dr. Peter Frankenberg

Sehr geehrter Herr Danisch,

das Staatsministerium hat Ihnen mit Schreiben vom 14. Januar 2003 sowie vom 27. Januar 2003 mitgeteilt, dass das Wissenschaftsministerium für Ihre Dienstaufsichtsbeschwerden zuständig sei und deshalb Ihre Beschwerden an das Wissenschaftsministerium weitergeleitet worden seien.

Nach Überprüfung und rechtlicher Würdigung Ihrer Vorwürfe kommt das Ministerium zu dem eindeutigen Ergebnis, dass die mit Schreiben vom 18. Dezember 2002 und 23. Januar 2003 von Ihnen erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerden unbegründet sind. Dienstrechtliche Verstöße der an Ihrem Promotionsverfahren beteiligten Professoren sind bisher nicht festgestellt worden, so dass kein Anlass für disziplinarische Maßnahmen besteht. Im übrigen bleibt der Ausgang des Gerichtsverfahrens abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Fröhlich

Dienstgebäude: Königstraße 46, 70173 Stuttgart (Mittnachtbau) · Vermittlung (0711) 279-0, Telefax (0711) 279-3080 · X.400: C=DE; A=DBP; P=BWL; O=MWK; S=POSTSTELLE · Internet: poststelle@mwk.bwl.de, www.mwk.baden-wuerttemberg.de · Innenhof Mittnachtbau (Einfahrt Gymnasiumstraße) · VVS-Anschluss: - Stadtmitte - Schlossplatz

Der Ministerialdirektor stellt fest, daß sein Minister nicht gegen Dienstrecht verstoßen habe. Was will man von einem Ministerialdirektor auch anderes erwarten.

§ 24 Abs. 6 Universitätsgesetz:

> Jeder Studierende hat das Recht, den zuständigen Studiendekan auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Der Antragsteller ist über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

Für Promotionen gibt es einen Promotionsstudiengang. Auch für Informatik. Es muß ihn geben, denn ich bin dafür eingeschrieben. Und eine kleine Zahl von Doktoranden gibt es da nicht gerade, 1996 waren es 49, 1998 waren es 48, 2000 immerhin auch 41. Das sind keine „geringen“ Zahlen, viele reguläre Hauptstudiengänge liegen deutlich darunter. Also müßte die Fakultät für Informatik für den Promotionsstudiengang eine Studienordnung haben. Das hätte sogar den Vorteil, daß man als Doktorand endlich wüßte, was von einem verlangt wird. Und besonders, daß von jedem Doktoranden dasselbe verlangt wird. Man hat und will aber keine Studienordnung.

Im Herbst 2002 habe ich beim damaligen Studiendekan A. Schmitt den Antrag nach § 24 Abs. 6 gestellt, daß die für meinen Studiengang zuständige Studienkommission die Nichteinhaltung der Promotionsordnung erörtern möge, und zwar weil man in meinem Fall ja unter dem Vorwand „Standards der Fakultät“ geldwerte Nebenleistungen zur Promotion gefordert hatte. Die Dissertation sei gut, aber es sei eben noch die „Virtual Department Architecture“ zu implementieren. Die Promotionsordnung sagt aber eindeutig, daß die Prüfungsleistungen aus der Dissertation und der mündlichen Prüfung bestehen, nicht mehr und nicht weniger.

Daraufhin teilte mir der Studiendekan Schmitt zunächst am 25.10.2002 per E-Mail mit:

> SGH Danisch,
>
> leider kann ich Ihrer Bitte, die Studienkommission einzuschalten, nicht entsprechen. Da sie kein Student im Diplom-Studiengang Informatik sind, ist meine Studienkommission für Sie nicht zuständig. Sie haben also auch nicht das Antragsrecht nach § 24 (6).
>
> MfG
> A. Schmitt

Also habe ich den Dekan gefragt, wer denn zuständig sei, wenn nicht dieser Studiendekan. Er antwortete am 25.10.2002:

> Sehr geehrter Herr Danisch,
>
> wie Sie ja wissen, bietet meine Fakultät keinen ausgesprochenen Promotionsstudiengang an, wie etwa nach dem Muster der amerikanischen Ph. D.- Studiengänge, die zu einem Doktortitel führen.
>
> Mit freundlichen Grüßen
> Prof. Dr. D. Schmid

Der Studiendekan und die Studienkommission sind das gesetzliche Kontrollorgan, das Abweichungen von der Prüfungsordnung verhindern soll. Deswegen hat jeder Studierende das Recht, eine Erörterung zu beantragen. Und ich

wollte auf diese Weise erörtern lassen, warum in meinem Fall das Promotionsverfahren abgebrochen und etwas von mir gefordert wurde, was man nach der Promotionsordnung nicht fordern darf und was von anderen Doktoranden nicht gefordert wird.

Gerade das will man aber nicht. Man nimmt sich das Recht heraus, Promotionen völlig willkürlich zu vergeben, bei Bedarf völlig willkürliche Nebenleistungen zu fordern und völlig willkürlich zu benoten. Eine Studienordnung oder die Erörterung von Abweichungen von der Prüfungsordnung kann man da nicht gebrauchen.

Die Untersuchungskommission kreißte und gebar...

Seit einer Reihe von Betrugsskandalen im deutschen Forschungsumfeld verlangt die Deutsche Forschungsgemeinschaft DFG von den Universitäten, Untersuchungskommissionen einzurichten, die wissenschaftliches Fehlverhalten untersuchen sollen. Sonst gibt es keine Gelder von der DFG mehr.

Und damit das Geld weiter fließt, hat die Universität Karlsruhe natürlich ebenso ein solches Gremium eingerichtet und dessen Richtlinien festgeschrieben und veröffentlicht:

> Aus den Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Karlsruhe (TH):
> Es wird vom Senat eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestellt.

Diese Kommission wollte ich im Oktober 2002 anrufen und meinen Fall untersuchen lassen. So „ständig“, wie es in den Richtlinien steht, war die Kommission aber nicht. Sie war nämlich nicht da. Nicht auffindbar. Es gab keine Anschrift, keine Telefonnummer, keine E-Mail-Adresse, keine Mitglieder. Niemand war es aufgefallen, daß es das Gremium nicht gab. Doch, ein Mitglied gab es, den Ombudsman, der beratendes Mitglied der Kommission ist. Aber sogar dem war noch nicht aufgefallen, daß es die Kommission, deren beratendes Mitglied er war, noch nicht gab. Also besetzte man im November 2002 die Kommission, der ich meine Eingabe dann im November 2002 einreichte. Und dann passierte lange, lange Zeit gar nichts. Nur eine Anfrage gab es einmal, ob man den beschuldigten Personen meine Identität mitteilen dürfte. Ich willigte ein, daß den Gutachtern, die meine Dissertation abgelehnt hatten, dem Dekan, der im Prozeß falsche Angaben gemacht hatte, und den Rektoren, die meinen Widerspruch an den Rechtsanwalt weitergeleitet hatten, meine Identität offenbart würde. Als ob die bislang ein Geheimnis gewesen wäre.

Dann dauerte es. Und es dauerte. Und dauerte. Und schließlich bekam ich mit Poststempel vom 17.3.2003 die Antwort der Kommission vom 26.2.2003. Auch hier wird wie üblich wieder gar nichts begründet. Man erklärt einfach, kein wissenschaftliches Fehlverhalten erkennen und deshalb nichts machen

zu können. So, wie Eingaben und Beschwerden im Deutschen Forschungsumfeld eben beantwortet werden. Ich habe schon viele Briefe gesehen, in denen man zwischen den Zeilen lesen kann, aber noch keinen, in dem man es so deutlich und schwarz auf weiß zwischen die Zeilen geschrieben hatte. In diesem Fall war der Begriff „wissenschaftliches Fehlverhalten“ sechsmal unterstrichen worden. Man hatte auch nicht geschrieben, daß alles in Ordnung sei, sondern daß es nicht den Auftrag der Kommission beträfe. Das kann man auch so verstehen, daß man die Erpressung, die vorsätzliche Fehlbewertung und die Untätigkeit der Rektoren als Fehlverhalten und als unwissenschaftlich obendrein betrachtet. Dagegen unternehmen will man freilich nichts.

Man könnte sich jetzt freilich überlegen, ob man sich in einer Promotionsangelegenheit unwissenschaftlich fehlverhalten kann, ohne sich dabei gleichzeitig auch wissenschaftlich fehlzuverhalten. Ich war bisher immer der Auffassung, daß wissenschaftlich korrektes Verhalten auch voraussetzt, daß man sich in der Sache insgesamt korrekt verhält. Aber ich hatte schon öfter den Eindruck, daß meine Auffassung von Wissenschaft von der dieser Universität etwas abweicht.

Und ob die Kommission überhaupt über den nötigen Sachverstand zur Beurteilung verfügt, auch daran kann man seine Zweifel haben. Ein Mitglied dieser Kommission ist nämlich ein Professor, der nicht nur ein paar Monate zuvor Kandidat in der Rektorwahl war, sondern der auch der Prüfer ist, der die auf Seite 115 ff. beschriebene Bewertung einer Diplomarbeit verbockt hat. Der Mann weiß offensichtlich selbst nicht, wie er eine Prüfungsleistung zu bewerten hat, was die Anforderungen sind, wer überhaupt bewerten darf. Wie er mir im Zusammenhang mit der Rektorwahl selbst sagte, weiß er nicht, was Prüfungsrecht ist und kann sich unter dem Begriff nichts vorstellen. Er meint, er kennt nur die Prüfungsordnung, aber nach dem, was bei der Bewertung dieser Diplomarbeit vor sich gegangen ist, nicht einmal die. Und in diesem Fall stank es sehr danach, daß ein unfähiger Mitarbeiter einen Diplomanden ausnutzt, um sich von ihm seine Dissertation produzieren zu lassen und ihn danach durchfallen läßt, damit die Diplomarbeit nicht veröffentlicht wird und der Raub nicht auffällt. Und da spielte eben dieser Professor mit, änderte die Note jedoch von Durchgefallen auf 3,3, obwohl der Diplomand seine Aufgabe voll gelöst hatte. Ob dieser Mann wohl geeignet ist, in einer Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens mitzuwirken?

Die DFG

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft vergibt jedes Jahre 2 Milliarden Euro aus Steuergeldern an Professoren. Da sollte man meinen, daß vielleicht eine gewisse Kontrolle darüber stattfinden sollte, wer solche Forschungsgelder bekommt. Nachdem schon vor ein paar Jahren einige Forschungsskandale die Forschungslandschaft in ein zweifelhaftes Licht gestellt haben, tat man so, als wolle man jetzt eine gute wissenschaftliche Praxis durchsetzen. Davon ist in

Universität Karlsruhe (TH)
Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Universität Karlsruhe (TH) · 76128 Karlsruhe

Herrn
Dipl.-Inform. Hadmut Danisch
Tennesseeallee 58

76149 Karlsruhe

Dat.: 26.02.2003

Sehr geehrter Herr Danisch,

hiermit beantworten wir Ihre per e-mail vom 15.11.2002 an die Kommission gerichtete Eingabe. Dabei beziehen wir uns auf die 17 von Ihnen formulierten Spiegelstriche, also 17 zu behandelnde Fragestellungen.

- Spiegelstriche 1 und 2 betreffen nach Meinung der Kommission nicht ihren Auftrag.
- Spiegelstriche 3 und 4 haben wir detailliert beleuchtet und konnten bei den von uns befragten und angehörten Personen kein wissenschaftliches Fehlverhalten erkennen.
- Spiegelstriche 5 und 6 betreffen nicht den Kommissionsauftrag.
- Spiegelstrich 7 wirft, wenn überhaupt, in geringem Umfang die Frage wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf; auch hier konnte die Kommission nach Anhörung der Fakultät kein wissenschaftliches Fehlverhalten erkennen.
- Spiegelstriche 8 bis 11 tangieren nicht den Auftrag der Kommission.
- Dem in Spiegelstrich 12 erhobenen Vorwurf ist die Kommission nachgegangen und hat auch hier kein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt.
- Spiegelstriche 13 bis 17 enthalten wiederum keine Fragen wissenschaftlichen Fehlverhaltens im eigentlichen Sinne.

Die Kommission kommt in ihrem Vorprüfungsauftrag zu dem Ergebnis, dass wissenschaftliches Fehlverhalten, in dem Sinne wie es in den Richtlinien unserer Universität vom 21.12.2001 beschrieben ist, nicht vorliegt.

Sie beendet damit das Vorprüfungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag der Kommission

Prof. Dr.-Ing. H.H. Hahn

Schreiben der Untersuchungskommission vom 26.2.2003: wissenschaftliches Fehlverhalten will man nicht erkennen können. Aber zeigen, daß man unterstreichen kann.

der Realität nichts zu merken, das ist nur Propaganda. Ich habe die DFG über die Angelegenheit informiert und um Hilfe gebeten. Ja, meinte die DFG, interessant sei das schon. Aber eben nicht für sie. Zwar hätte ich auf einer DFG-finanzierten Stelle des SFB 414 gesessen, aber so richtig hätte die Erpressung mit der Finanzierung ja auch nichts zu tun. Also sei das nicht Sache der DFG. Aber dafür habe man den Ombudsman, der sei genau dafür zuständig und genau der richtige Ansprechpartner. Und was machte der Ombudsman? Nichts. Dafür sei er nicht zuständig (Seite 276). Und die DFG pumpt munter weiter Steuergelder an die beteiligten Professoren.

Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe

§ 331 Abs. 1 Strafgesetzbuch „Vorteilsannahme“
Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 253 Abs. 1 Strafgesetzbuch „Erpressung“
Wer einem anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 160 Absatz 1 Strafprozeßordnung
Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.

§ 170 Strafprozeßordnung
(1) Bieten die Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht.
(2) Andernfalls stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. [. . .]

§ 154 d Strafprozeßordnung
Hängt die Erhebung der öffentlichen Klage wegen eines Vergehens von der Beurteilung einer Frage ab, die nach bürgerlichem Recht oder nach Verwaltungsrecht zu beurteilen ist, so kann die Staatsanwaltschaft zur Austragung der Frage im bürgerlichen Streitverfahren oder im Verwaltungsstreitverfahren eine Frist bestimmen. Hiervon ist der Anzeigende zu benachrichtigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen.

Nachdem die Prüfer Beth und Zorn im Januar 2000 die Bewertung der Dissertation abgelehnt hatten, habe ich Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe erstattet, unter anderem wegen Vorteilsannahme, weil man die Promotion von der Implementierung dessen abhängig gemacht hatte, was man der Fakultät zugesichert hatte und für eine Firmengründung brauchte. Ich führte mehrere Telefonate mit dem zuständigen Staatsanwalt und er stimmte mir zu, daß hier wohl eine Straftat vorliegen würde und er Anklage erheben werde. Dazu würde er aber zuerst noch den weiteren Verlauf des Promotionsverfahrens beobachten müssen, damit man sieht, ob es nur beim Versuch bleibt oder eine vollendete Straftat vorliegt und ob noch weitere Personen beteiligt sind.

Ombudsman der DFG
Der Sprecher

Universität Hamburg • Fachbereich Rechtswissenschaft
Edmund-Siemers-Allee 1 • 20146 Hamburg

Prof. Dr. Gottfried Geiler
Prof. Dr. Siegfried Großmann
Prof. Dr. Hans-Heinrich Trute (Sprecher)

Geschäftsstelle: Corinna N. Schulz
Fernsprecher: (040) 42838-5527
Fax: (040) 42838-6345
E-Mail: DFG-Ombudsman@rrz.uni-hamburg.de

Internet: www.rrz.uni-hamburg.de/dfg_ombud

Persönlich/vertraulich

Herrn Hadmut Danisch
Tennesseeallee 58

76149 Karlsruhe

Hamburg, den 26. Februar 2003

Sehr geehrter Herr Danisch,

der Ombudsman der DFG hat auf seiner Konferenz am 19. Februar 2003 über Ihren Fall ausführlich beraten. Wir sehen zu unserem Bedauern aber keine Möglichkeit, Ihnen vermittelnd helfen zu können. Wir betrachten Ihre angestrebte Promotion als einen inzwischen juristisch zu klärenden Fall, in dem wir als Ombudsman kein Chance auf Vermittlung mehr sehen. Ombudsman kann aber nur beraten und vermitteln, hat jedoch keine Untersuchungskompetenz. Offensichtlich aber bedürfte ihr Fall einer solchen Untersuchung. Er liegt außerdem bereits auf der dienstrechtlichen und der gerichtlichen Ebene, wo eine solche Untersuchung erfolgen muss. Ihre Vorwürfe betreffen auch nicht eigentlich wissenschaftliches Fehlverhalten, sondern es geht um Vorwürfe gegen Amtsträger wegen Rechtsverstößen. Der Ombudsman sieht daher leider keine Möglichkeit, im Sinne seiner Aufgaben tätig werden zu können, um Ihrem Anliegen Abhilfe zu geben. Wir werden uns deshalb auch nicht mehr an die Universität Karlsruhe wenden, um uns, wie es sonst tun würden, die Sicht der Beschuldigten erläutern zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Hans-Heinrich Trute

Prof. Dr. Gottfried Geiler
Universität Leipzig
Institut für Pathologie
Liebigstr. 26, 04103 Leipzig

Fernsprecher: (0341) 971-5037
Fax: (0341) 971-5009

Prof. Dr. Siegfried Großmann
Philipps-Universität Marburg
Fachbereich Physik
Renthof 6, 35032 Marburg

Fernsprecher: (06421) 282-2049
Fax: (06421) 282-4110
e-mail: grossmann@physik.uni-marburg.de

Prof. Dr. Hans-Heinrich Trute
Universität Hamburg
Fachbereich Rechtswissenschaft
Edmund-Siemers-Allee 1, 20146 Hamburg

Fernsprecher: (040) 42838-5721 od. 5625
Fax: (040) 42838-2700
e-mail: hans-heinrich.trute@jura.uni-hamburg.de

Schreiben des DFG Ombudsmans vom 26.2.2003: Dies seien dienstrechtliche und nicht wissenschaftliche Angelegenheiten, da könne man nichts machen.

Nachdem die Gutachten über die Ablehnung der Dissertation vorlagen meinte der Staatsanwalt, er würde nun ein offizielles Ermittlungsverfahren einleiten und dann Anklage erheben. Er bat mich um eine schriftliche Darstellung der Vorgänge. Weil ich gerade dabei war, den Widerspruch gegen die Ablehnung zu schreiben, haben wir einfach vereinbart, daß ich ihm danach das entsprechende Kapitel aus dem Widerspruch gebe. Und so habe ich das auch gemacht. Der Staatsanwalt meldete sich aber nicht mehr. Es stellte sich heraus, daß der Staatsanwalt ganz plötzlich zur Generalbundesanwaltschaft versetzt worden war, und zwar ganz kurz nachdem ich mit einem leitenden Bundesanwalt, der selbst unerlaubt Gutachter in einem Promotionsverfahren an der Fakultät für Informatik gewesen war, eben dieser Generalbundesanwaltschaft telefoniert und dabei auch über die Strafanzeige gesprochen hatte. Zufälle gibt es.

Der Staatsanwalt, der die Sache übernahm, hat sie erst gar nicht angefasst, sondern direkt das Verfahren eingestellt. Dazu schrieb er am 26.10.2000:

> *„. . . Ebensowenig sind konkrete Anhaltspunkte für eine strafbare Vorteilsannahme durch Professoren der Fakultät für Informatiker der Universität Karlsruhe vorgetragen oder sonst ersichtlich.*
>
> *Welche Leistungen von einem Doktoranden im Rahmen seiner Promotion zulässigerweise erwartet werden können, ist nicht im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu klären.*
>
> *Nach allem ist das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.“*

Ein Telefonat brachte ans Licht, daß der Mann die Akten nicht gelesen hatte. Wenn man sie nicht liest, dann kann man auch keine Anhaltspunkte finden. Daß sein Vorgänger noch Anklage erheben wollte, interessierte ihn nicht.

Bemerkenswert ist aber, daß er meint, die zu fordernden Leistungen in einem Promotionsverfahren seien nicht im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zu klären und deshalb sei das Verfahren einzustellen. Nach dieser Logik fallen jegliche Art von Erpressung und Titelhandel bei Promotionen aus der Strafverfolgung heraus. Folgt man diesem Staatsanwalt, dann sind Prüfer in Promotionsangelegenheiten völlig immun. Dabei ist es prüfungsrechtlich längst entschieden, daß die Anforderungen der gesetzlichen Grundlage bedürfen und in der Prüfungsordnung festgeschrieben werden müssen. Ich hatte sogar die Promotionsordnung zitiert, wonach nur die Dissertation und die mündliche Prüfung gefordert werden dürfen. Das zu lesen überforderte ihn aber wohl. Daß die Promotionsordnung ganz klar und abschließend normiert, was verlangt werden darf und was nicht, will er angeblich nicht erkennen können. Der Mann ist nicht nur Volljurist, er hat auch selbst einen Doktortitel. Es fragt sich, wie er dazu gekommen ist und warum er Titelhandel von der Strafverfolgung ausschließen will.

Dagegen habe ich Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe eingelegt. Diese beantwortet die Beschwerde am 21.2.2001, natürlich mit dem Ergebnis, daß die Einstellung nicht zu bemängeln sei. Das war ausgesprochen dubios: Die ursprüngliche Strafanzeige betraf verschiedene Punkte, unter anderem Betrug bei der Einstellung und Veruntreuung. Auf diese Punkte ging

man sehr ausführlich ein und meinte, es läge etwa bezüglich der Arbeitsverträge keine „Stoffgleichheit“ zwischen dem, was man dem Mitarbeiter durch die Täuschung wegnimmt, und dem, was man als Vorteil daraus erziele, vor. Zur eigentliche Hauptsache der Erpressung in der Promotion, auf die sich meine Beschwerde in der Hauptsache bezog, äußerte man sich mit keinem Wort. Obwohl ich als Geschädigter das Beschwerderecht habe und ausführlich vorgetragen hatte, weigerte sich die Generalstaatsanwaltschaft strikt, sich zur Einstellung des Verfahrens in der Promotionserpressung zu äußern. Und auch hier hat der einstellende Staatsanwalt einen Doktortitel. Da müßte er doch eigentlich wissen, wie ein ordnungsgemäßes Promotionsverfahren abläuft und daß Titelhandel und Erpressung da nicht hineingehören.

Nachdem sich nun schon zwei promovierte Staatsanwälte weigerten, gegen Erpressung in Promotionsverfahren vorzugehen oder sich auch nur zur Sache zu äußern, erhob ich Beschwerde beim Justizministerium von Baden-Württemberg. Das schrieb mir dann am 27.6.2001, schon wieder unterzeichnet von einem promovierten Juristen:

> *„Im Ergebnis ist auch nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren bzgl. des von Ihnen erhobenen Vorwurfs der Vorteilsnahme bzw. der Erpressung eingestellt hat. Die strafrechtliche Bewertung des von Ihnen vorgetragenen Sachverhalts hängt maßgeblich davon ab, ob Sie aufgrund der von Ihnen vorgelegten Dissertation einen Anspruch auf Promotion haben. Entgegen Ihrer Ansicht ist es dabei nicht zwingend Aufgabe der Staatsanwaltschaft, dies abschließend zu beurteilen. Diese kann vielmehr von der Möglichkeit des § 154d StPO Gebrauch machen. Die darin vorgesehen Fristsetzung ist zwar hier nicht erfolgt; sie ist allerdings überflüssig, wenn bereits bei der Anzeigeerstattung ein verwaltungsgerichtliches Verfahren zur Klärung der Rechtsfrage anhängig ist.*
>
> *Das ist nach Ihrem Vorbringen hier der Fall. Die Staatsanwaltschaft konnte das Verfahren deshalb auch ohne Fristsetzung einstellen. Diese Einstellung ist aber nur vorläufige Natur. Es bleibt Ihnen deshalb unbenommen, sich nach rechtskräftigem Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahreris erneut an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe zu wenden, damit diese in eine erneute Prüfung des Vorgang eintritt.“*

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens war also unzulässig. Man wollte es nur nicht zugeben, deshalb hatte sich auch die Generalstaatsanwaltschaft nicht äußern wolllen. Als Ausrede bog man die Sache jetzt so hin, als wäre das Verfahren nicht, wie mir die Staatsanwaltschaft Karlsruhe mitgeteilt hatte, nach § 170 StPO endgültig, sondern nur nach § 154 d vorläufig eingestellt worden wäre bis das Verwaltungsverfahren abgeschlossen ist. So hatte man meine Beschwerde abgewiesen und durch eine ganz faule Ausrede das Ermittlungsverfahren im wahrsten Sinne des Wortes „zu Recht gebogen“, ohne eine Strafvereitelung durch den Staatsanwalt zuzugeben.

Im Hintergrund hatte der Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Karlsruhe dann wohl doch eine zwischen die Hörner bekommen, das aber nicht einsehen wollen. Denn er schrieb in einer internen Verfügung vom 11.7.2001:

> *„Ausweislich der Verfügung vom 8.10.2000 (As.85) wurde das Verfahren hinsichtlich aller Vorwürfe gemäß § 170 Abs.2 StPO eingestellt; der Beschwerde wurde von der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe keine Folge gegeben (As.113).*

> *Von der Möglichkeit der vorläufigen Einstellung gemäß § 154 d StPO im Hinblick auf ein anhängiges verwaltungsgerichtliches Verfahren wurde kein Gebrauch gemacht, so daß keine vorläufige, sondern eine endgültige Einstellung des Verfahrens vorliegt.*
>
> *Sollte der Anzeigeerstafter und Beschwerdeführer sich nach Durchführung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufgrund des Schreibens des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 27.6.2001 (As.123) in derselben Angelegenheit erneut an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe wenden, ist ohnehin zu prüfen, ob das nach § 170 Abs.2 StPO eingestellte Verfahren wieder aufzunehmen ist.“*

So handhabt man Recht in Karlsruhe. Es bleibt dabei, daß das Verfahren nach § 170 endgültig eingestellt ist, man tut aber trotzdem so, als würde man es nach § 154 d nach dem Verwaltungsverfahren wieder aufnehmen. So haben beide Recht, die Staatsanwaltschaft und das Ministerium, und trotzdem ist die Sache kalt gestellt. Die Verfügung sagt, die Sache sei für 5 Jahre wegzulegen, was der Verjährungsfrist entspricht.

Daraus erklärt sich auch die Verschleppungstaktik der Fakultät, des Rektorats und des Wissenschaftsministeriums, die seit bisher drei Jahren jeglichen Rechtsweg blockieren und sabotieren. Es geht darum, die Angelegenheit bis in die Verjährung zu verschleppen. Deshalb wurde mir auch zur Voraussetzung der Promotion gemacht, die Strafanzeige zurückzuziehen. Sogar ein Richter des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg, selbst Professor an einer Universität Baden-Württemberg, hat versucht, mich unter Ankündigung einer langen Verfahrensdauer zur Rücknahme der Strafanzeige zu drängen. Ob er sich dabei selbst daran beteiligte, das Verfahren so lange zu verschleppen, bis keine Gefahr eines Strafverfahrens mehr bestand, oder das nur erkannte und mir die weitere Verschleppung ersparen wollte – wer weiß.

Die Klage vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe

Nach der Ablehnung

Nach der Ablehnung der Dissertation habe ich sofort Widerspruch eingelegt und Akteneinsicht beantragt. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner grundlegenden Entscheidung von 1991 die Rechte des Prüflings massiv gestärkt und spezifiziert, wie der Rechtswegsgarantie zu genügen ist. Um von diesen Rechten Gebrauch zu machen, muß der Prüfling aber einiges an Arbeit aufwenden. Es genügt nicht, die Bewertung nur pauschal als zu streng, unfair oder böswillig zu rügen, man muß detailliert und konkret angeben, gegen welche Einzelbewertungen oder Äußerungen der Prüfer man wie vorgehen will. Nimmt man für sich in Anspruch, daß eine als falsch bewertete Prüfungsleistung in Wirklichkeit doch richtig oder zumindest vertretbar war, dann muß man das näher darlegen, beispielsweise durch Verweis auf Literatur. Hat man das aber dann getan, dann hat man als Prüfling seinen Pflichten genügt, dann sind die Prüfungsbehörde und die Prüfer daran, ihre Bewertung zu überprüfen.

Um den Widerspruch zu begründen braucht man also die genaue Bewertung der Prüfer mit Begründung. In der Ablehnung der Dissertation hatte der Dekan die Gutachten aber nur in einigen kurzen Auszügen wiedergegeben, weshalb Akteneinsicht notwendig war. Und die wurde mir nicht gegeben, nicht einmal in die Gutachten selbst durfte ich hineinsehen.

> § 11 Abs. 5 Promotionsordnung:
> *Nach Abschluß eines Promotionsverfahrens erhält der Bewerber auf Wunsch Einsicht in die Gutachten.*

Es gibt eine Besonderheit des Prüfungsrechts: Im normalen Verwaltungsrecht muß man zuerst Widerspruch einlegen und den Bescheid oder die Untätigkeit abwarten, bis man einen Klagegrund hat. Im Prüfungsrecht kommt aber das Verfahren des Überdenkens hinzu. Es wäre Aufgabe des Gesetzgebers, dies zu normieren, aber er macht es einfach nicht. Solange das Verfahren nicht normiert ist, haben die Verwaltungsgerichte und die Verwaltung auszugestalten, wie das Verfahren durchzuführen ist. Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht bestimmt, daß der Prüfling innerhalb der Klagefrist *nebeneinander* den Widerspruch zum Verfahren des Überdenkes anstoßen und zur Vermeidung der Fristversäumnis Klage erheben muß. Leider hat das Bundesverwaltungsgericht nicht erläutert, wie das auf das Verwaltungsrecht der einzelnen Bundes-

länder abzubilden ist, denn manche Bundesländer erlauben gegen Prüfungsentscheidungen den Widerspruch, andere nicht. Stattdessen hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, daß diese Einbettung in die Gesetze Sache des Gesetzgebers – also der Länder – ist, was im Prinzip auch richtig ist. Nur weigert sich das Land Baden-Württemberg, dies in die Gesetze aufzunehmen. Da die Rechtslage also unklar war habe ich im Juli 2000 vorsorglich und fristwahrend Klage erhoben. Die Klage war sowieso unumgänglich, denn die Universität verweigerte bis dahin die Einsicht in die Prüfungsgutachten. Das Gericht hat die Klage dann später als Untätigkeitsklage zugelassen.

Nach der Klageerhebung hatte es das Rektorat dann plötzlich sehr, sehr eilig, mir Akteneinsicht in die Verfahrensakte und die Gutachten zu gewähren. Schwierig gestaltete sich der Einblick in die Gutachterexemplare, was sich zur Posse entwickelte und in Kapitel „Adele und die Fledermaus“ ab Seite 244 beschrieben ist.

Am 26.9.2000 habe ich dann die ausführliche Widerspruchs- und Klagebegründung (insgesamt 470 Seiten) vorgelegt und darin unter anderem zu jeder Äußerung der beiden Gutachter detailliert aufgezeigt, warum sie fachlich falsch und/oder prüfungsrechtswidrig ist.

Die Universität hat Klageabweisung mit der Begründung beantragt, daß die Klage verfrüht wäre, weil das Vorverfahren noch nicht durchgeführt worden wäre. Sie hat es übrigens bis heute, nach über drei Jahren, noch nicht durchgeführt.

Das Verfahren des Überdenkens

Das Bundesverfassungsgericht hat 1991 festgestellt, daß das normale Verwaltungsgerichtsverfahren dem Anspruch des Prüflings auf einen wirksamen Rechtsweg nach Art. 19 Abs. 4 GG wegen der Besonderheiten der Prüfung nicht genügen kann und deshalb das Verfahren des Überdenkens hinzutreten muß. Die Prüfungsbehörde ist verpflichtet, die Einwände des Prüflings *unverzüglich* an die Prüfer zur Bearbeitung weiterzuleiten. Die Universität Karlsruhe denkt aber nicht daran, ihre Pflichten zu erfüllen. Die Grundrechte enden am Campus, der Rechtsweg gegen eine Prüfungsentscheidung steht einem Prüfling in dieser Universität nicht zu.

Ende September 2000 lag meine Widerspruchsbegründung vor, aber die Universität reagierte nicht. Am 31.10.2000 forderte das Gericht die Universität deshalb auf:

> *„Nachdem die Einwände des Klägers gegen die Bewertungen der Dissertation nunmehr wohl vollständig vorliegen, ist das Verfahren auf Überdenken im Rahmen des Widerspruchsverfahrens durchzuführen. Im Hinblick auf den Umfang der erhobenen Einwendungen bitte ich zunächst um Mitteilung, bis wann mit den Stellungnahmen der Gutachter gerechnet werden kann.“*

Die Universität reagierte nicht.

Im Januar 2001 regte die Universität dann an, mir die Erstellung einer „Zusammenfassung“ aufzugeben. Abgesehen davon, daß meine Begründung eine solche Zusammenfassung längst enthält, ist das völlig unüblich, rechtlich unhaltbar und willkürliche Schikane. Die Universität müßte ohnehin den gesamten Widerspruch bearbeiten, und das wird nicht weniger, indem man noch eine Zusammenfassung obendrauf packt. Die Universität hatte aber nicht einmal das Inhaltsverzeichnis des Widerspruchs gelesen, sonst hätte sie gewußt, daß der Widerspruch Zusammenfassungen der Einwände gegen die beiden Gutachten enthält. Das Gericht ging deshalb auf die Forderung nach einer Zusammenfassung nicht näher ein. Die Universität blieb stur und trug am 14.2.2001 vor:

> *„Die Beklagte hielt und hält es nicht für sinnvoll, ein Widerspruchsverfahren auf der Grundlage eines 450 Seiten umfassenden Schriftsatz (zusätzlich zu den sonstigen umfangreichen Schriftsätzen) durchzuführen.“*

Am 19.2.2001 wies das Gericht die Universität darauf hin, daß die Klage inzwischen als Untätigkeitsklage zulässig war, und die Berichterstatterin[40] rügte die Universität:

> *„Mit meinem Schreiben vom 31.1.2001 hatte ich um Ihre Stellungnahme zu diesem – vorab zu klärenden – Komplex der Klagebegründung gebeten. Ich vermag nicht zu erkennen, dass es dazu der Vorlage einer Zusammenfasung der Begründung seitens des Klägers bedarf.“*

Am 16.5.2001 setzte das Gericht das Verfahren dann sogar aus, um das Verfahren des Überdenkens abzuwarten. Die Universität blieb kommentarlos untätig.

Prozeßbetrug

Angeblich keine anderen Prüfer

Die Prozeßstrategie der Universität war einfach: Die beiden Gutachter machen einfach nichts und führen das Verfahren des Überdenkens nicht durch, und andere Prüfer hat man angeblich nicht. Der Anwalt der Universität äußerte sich zur Sache – die Erpressung, die „Standards der Fakultät“, den Austausch des Zweitgutachters, die Äußerungen der Prüfer im Vorfeld, die Fehler in den Gutachten – überhaupt nicht. Die Taktik ist Täuschen, Tarnen und Verschleppen.

Anfangs ist sogar das Verwaltungsgericht darauf hereingefallen. In der ersten mündlichen Verhandlung im April 2001 erklärte mir das Gericht, daß es noch am selben Tag den Rechtsstreit zu meinen Gunsten entscheiden und

[40] Die Richterin des Gerichts, die den Fall bearbeitet und für die Verhandlung vorbereitet.

den Prüfungsbescheid aufheben würde, weil die beiden Gutachter – entsprechend meiner Klage – als befangen anzusehen sind. Die Folge wäre allerdings, daß keine Prüfer mehr zur Verfügung stehen würden. Ich würde zwar „Recht“, aber keinen Doktortitel bekommen. In der Juristensprache heißt das „Steine statt Brot geben“. Deshalb sei es notwendig, den Teil der Klage, der sich auf die Befangenheit der Prüfer bezieht, zurückzunehmen, damit man die beiden einzigen verfügbaren „Fachleute“ Beth und Zorn zur Bearbeitung des Widerspruchs verpflichten könnte. Das hielt ich zwar für unsinnig, aber wie will man ein Gericht davon abhalten, daß es einem „Recht“ gibt? Also folgte ich notgedrungen dem Ansinnen des Gerichts und zog den Teil der Klage zurück, um das Verfahren auf die „harte Tour“ weiterzuführen. **Das war ein schwerer Fehler des Gerichts, der mir sehr geschadet hat.** Es war nämlich weder tatsächlich noch rechtlich so, daß die Universität keine anderen Prüfer hatte. Das Gericht hatte das nur völlig ungeprüft übernommen und kannte sich mit Prüfungsrecht nicht gut genug aus, um die Unrichtigkeit dessen bemerken zu können. Der Vorsitzende war damals aber nicht davon abzubringen. Die Wirkung war, daß das das Verfahren um mindestens zwei bis drei Jahre verzögert hat. Interessanterweise hat dasselbe Gericht etwa ein Jahr später geurteilt, daß die Universität andere Prüfer habe oder es jedenfalls nicht substantiiert hat, sie nicht zu haben.

Früher hatten schon die Professoren Görke, Schneider[41], und Krüger Dissertationen aus diesem Thema bewertet. Im April 1998 legten noch die Professoren Ungerer[42], Abeck, Dillmann und Juling den Entwurf eines Strukturplans zur Absicherung der Universität vor, der auf einem Vorschlag von mir beruhte. Im Mai 1998 ließ man Prof. Juling noch bestätigen, daß Zorns „Virtual Department Architecture“ „Speerspitzencharakter“ habe[43]. Die Professorin Zitterbart sei angeblich nicht kompetent, trotzdem hält sie eine Vorlesung zu dem Thema, prüft sie auch ab, und hat verschiedene Projekte zum Thema mit der Telekom durchgeführt. Am 7.7.1999 teilte man dem Ministerium noch mit, daß Prof. Beth der einzig fachlich kundige und damit zuständige Hochschullehrer an der Fakultät wäre, man deshalb keinen anderen Prüfer stellen könnte. Deshalb hatte man ja ursprünglich auch einen externen Zweitgutachter eingeladen. Im Verwaltungsgerichtsverfahren hingegen behauptete man auf die Frage, warum Prof. Zorn Zweitgutachter sein könnte, andere Professoren hingegen nicht, daß die Professoren Beth und Zorn die beiden Fachleute der Fakultät seien, man sich aber aus praktischen Gründen nicht mehr Fachleute auf diesem Gebiet „leisten“ könnte. Am 10.8.2001 trug man vor, daß Professor Görke am 30.9.01 emeritiert würde, Professor Krüger schon seit dem 20.3.01 emeritiert sei. Beide hatten schon Dissertationen aus dem Thema bewertet. Man hätte also bequem andere Prüfer und auch Zeit gehabt, hätte man die Sache nicht absichtlich verschleppt um dann zu behaupten, daß man keine anderen Prüfer hätte. Das hielt Professor Juling wiederum nicht davon ab, im September 2001 der Firma KPNQwest für die Annahme einer Diplomarbeit

[41] Seit 1997 nicht mehr an der Universität
[42] Auch nicht mehr an der Universität
[43] Wobei man streiten kann, ob das für oder gegen die Fachkompetenz Prof. Julings spricht.

eines Diplomanden auf genau diesem Gebiet einen Vertrag über DM 3.000,- abzuverlangen (siehe Seite 110 ff.). In dem Vertrag begründete er das damit, daß das Institut für Telematik auf diesem Gebiet über besondere Kenntnisse verfüge und deshalb ein Wissenstransfer stattfände. Man behauptete also, besser als die Sicherheitsabteilung von KPNQwest zu sein – in der ich damals tätig war. Man meint also, soviel besser zu sein, daß man dafür Geld verlangt, aber für eine Prüfungsbewertung soll es nicht reichen.

Der Dekan behauptete übrigens gegenüber dem Verwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof, daß man die Professoren befragt hätte, wer für das Thema der Dissertation zuständig sei, und die Professoren sich für nicht zuständig erklärt hätten. Das war aber gelogen, denn in Wirklichkeit hatte er nur gefragt, wer die Betreuung übernehmen *möchte*. Das konnte ich in der zweiten mündlichen Verhandlung nachweisen. Die Fakultät hat postwendend die Quittung für den Schwindel bekommen. Sie wurde vom Gericht darüber belehrt, daß dies nicht ausreicht, und dazu verpflichtet, andere Prüfer zu stellen.

Bemerkenswerterweise versucht die Fakultät nun, die Zulassung der Berufung damit zu begründen, *die Fakultät wäre vom Gericht darüber getäuscht worden, daß ihre Erklärung nicht ausreiche*. Eine hochinteressante Sichtweise: Die Fakultät war mit ihrem Schwindel letztlich nicht durchgekommen. Weil der Schwindel aber erst am Ende aufgeflogen war, beschwert sie sich jetzt darüber, sie wäre vom Gericht dahingehend getäuscht worden, daß der Schwindel funktionieren würde. Das Gericht hatte die Universität über zwei Monate vor der mündlichen Verhandlung schriftlich darauf hingewiesen, daß sie darzulegen habe, warum ihr keine anderen Prüfer zur Verfügung stünden. Sie hat dies nicht getan und konnte auch in der mündlichen Verhandlung – obwohl mit Rechtsanwalt, Rechtsassessorin und Prodekan erschienen und obwohl der Dekan explizit zur Klärung geladen worden war – keine Auskunft dazu geben. Trotzdem beschwert sie sich darüber, vom Gericht nicht auf die Notwendigkeit substantiierten Vortrags hingewiesen worden zu sein.

Drolligerweise wurde die Universität dann später in der Berufung vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg durch einen der Richter – selbst ein Professor – ziemlich drastisch darüber belehrt, daß sich die Professoren der Fakultät eben nicht selbst für nicht kompetent erklären können. Wer als Professor für Informatik tätig ist, ist grundsätzlich geeignet, weil man von einem Professor nämlich auch erwarten kann, sich in ein Thema einzulesen. Pardauz!

Dissertation angeblich zu fachspezifisch – oder das Gegenteil

Auch die fachliche Einordnung der Dissertation wird ständig gedreht und gewendet, wie man es gerade braucht.

Bis zum Mai 1998 war die Dissertation toll und promotionsfähig.

Von Mai 1998 bis etwa Sommer 1999 war die Dissertation toll, bedurfte aber wegen der »Standards der Fakultät« einer Implementierung.

Als Beth dann nicht mehr Gutachter sein wollte, da war die Dissertation dann angeblich und plötzlich »juristisch«, »philosophisch«, »soziologisch«, »psychologisch«, »populistisch«, »juristisch-politisch«, »phänomenologisch-verbal« und dergleichen mehr. Der Professor für Rechtswissenschaften in der Fakultät befand sie hingegen für »nicht juristisch«.

Als Beth im Frühjahr 2000 kein Gutachten zustandebrachte, gehörte die Dissertation dann wieder dem Bereich der Informatik an, weil – wie er sich rechtfertigte – zur Bewertung *„ein weitreichendes Umfeld der Informatik einzubeziehen“* gewesen sei.

Das änderte sich dann im Juni 2000 schon wieder, denn in seinem Gutachten schrieb er dann, daß die Dissertation nicht der Informatik zuzuordnen und die Aussagen nicht »informatisch« wären, sondern „eher von einem Gutachter aus der Psychologie oder Soziologie beurteilt werden müßten“. Die Aussagen seien „metainformatische Aussagen, die möglicherweise philosophischen und juristischen oder soziologischen Charakter“ hätten. Er wäre jedenfalls unzuständig, weil manche Aussagen „nur von Protokoll- und Netzwerkspezialisten beurteilt werden“ könnten.

Als es dann aber im Gerichtsverfahren um die Frage der Verfügbarkeit anderer Prüfer ging, dann war wieder alles ganz anders, denn nun könnten nicht die Protokoll- und Netzwerkspezialisten des Institutes für Telematik, sondern nur Beth und Zorn die Dissertation bewerten, weil sie so fachspezifisch sei. Und so trug die Universität im Gerichtsverfahren vor:

> *„Bedeutsam und unverzichtbar ist somit die Bedingung, dass die als Gutachter benannten Professorinnen/Professoren hochgradige Spezialisten mit einer entsprechenden Kompetenz auf ihrem Forschungsgebiet sind. Wegen dieses hohen Grades der Spezialisierung gibt es an der Fakultät der Universität Karlsruhe jeweils für ein Fachgebiet immer nur wenige Kolleginnen/Kollegen, welche diese Forderung erfüllen. Mit anderen Worten: Die Fakultät hat nicht so viele Professoren, dass sie sich auf solchen speziellen Gebieten eine Doppelbesetzung bzw. eine große fachliche Überlappung leisten könnte. Im vorliegenden Fall von Herrn Danisch sind es gerade einmal zwei Kollegen, nämlich die bisherigen Prüfer, die dafür zuständig sind. Außer diesen beiden kommen andere nicht in Frage, da sie nicht im erforderlichen Maße in der Lage sind, die eingereichte Arbeit adäquat zu beurteilen, hinsichtlich ihrer Qualität einwandfrei einzuordnen. [...] Generell sieht es die Fakultät so, dass jede Dissertation jeweils durch den Spezialisten auf diesem Gebiet beurteilt werden muss.“*

Wenn die sich vielleicht mal entscheiden könnten...

Die „Menschenwürde der Gutachter“ – ein Schwindel, der aufflog

Die Universität hat aber nicht nur zur Verfügbarkeit anderer Prüfer falsche Angaben, auch die Befangenheit der Professoren Beth und Zorn hat sie vorgetäuscht.

So behauptete man, das Prüfungsverfahren wäre normal verlaufen, nur ich hätte es durch meine E-Mail vom 31.1.2000 gestört, weil ich damit die Gutachter befangen gemacht hätte. Auch das ist unwahr, denn es war genau umgekehrt: Die Gutachter hatten das Verfahren verschleppt, am 25.1.2000 hatte der Dekan mitgeteilt, daß das Verfahren nicht mehr innerhalb der in der Promotionsordnung angegebenen Frist ablaufen könnte, und darauf hatte ich in der E-Mail reagiert (vgl. Seite 186 ff.).

Aber es kam noch derber. Wie oben schon beschrieben, hatte das Verwaltungsgericht das Gerichtsverfahren ausgesetzt, um auf das Ergebnis des Verfahrens des Überdenkens zu warten. Die Universität unternahm aber nichts, sie ließ das Gericht und mich einfach warten. Nachdem monatelang nichts passierte, ersuchte ich das Gericht darum, den Stand des Verfahrens festzustellen. Zwar teilte man am 10.8.2001 mit, daß der „Promotionsausschuß voraussichtlich erst im Oktober 2001“ tagen könnte. Warum das so sei und was man damit sagen wollte, erklärte man aber nicht. Der Promotionsausschuß hat mit dem Verfahren des Überdenkens überhaupt nichts zu tun. Offenbar wollte man aber andeuten, daß man bis Oktober nichts zu unternehmen gedachte. Übrigens ist der Promotionsausschuß dann auch im Oktober nicht zusammengetreten.

Am 10.10.2001 forderte das Gericht dann die Universität zur „baldmöglichen Stellungnahme zum Stand des Verfahrens auf Überdenken der Bewertungen durch die Gutachten“ auf. Die Universität reagierte nicht.

Am 31.10.2001 forderte das Gericht – nunmehr in weitaus weniger höflichem Ton – erneut die fehlende Stellungnahme an, belehrte die Universität darüber, daß ausschließlich die beiden Gutachter das Verfahren durchzuführen hätten und setzte der Universität eine ausdrückliche und strikte Frist von einer Woche. Die Universität reagierte nicht.

Nachdem die Woche verstrichen war, rief die Berichterstatterin in der Kanzlei des Rechtsanwaltes an und verlangte eine umgehende Stellungnahme. Man reagierte nicht.

Wieder eine Woche später rief der Vorsitzende Richter dann sogar selbst den Rechtsanwalt der Universität an und forderte ihn nun direkt auf, sofort den Stand des Verfahrens mitzuteilen. Und dann ging es plötzlich innerhalb von wenigen Stunden per Fax.

Mit Fax vom nächsten Morgen, dem 14.11.2001, teilte der Rechtsanwalt der Universität dem Gericht mit, daß die Gutachter wegen Befangenheit die Fortsetzung des Verfahrens des Überdenkens ablehnten, weil ich vor Gericht zwischen Juni und Oktober so schlimme und unwahre Dinge über sie behauptet hätte, beispielsweise daß sie angeblich eine Implementierung von mir verlangt hätten. Er führt aus:

> *„Die Intensität und Massivität der Angriffe auf die persönliche und berufliche Ehre der Prüfer, die der Kläger in allen Schriftsätzen vorsätzlich erhebt, macht es den Prüfern auf der anderen Seite aber nicht mehr möglich, dem Kläger unbefangen*

> *gegenüber zu treten. Wenn auch ein starker querulatorischer Einschlag in den Schriftsätzen unverkennbar ist, so bestehen jedoch an seiner Prozess- und Geschäftsfähigkeit zur Zeit keine Zweifel. Seine Äußerungen müssen daher ernst genommen werden. Wenn man diese Äußerungen erst nimmt, stellen sie derart massive Ehrverletzungen dar, dass es nachvollziehbar ist, dass die Prüfer dem Kläger nicht mehr unbefangen gegenübertreten können.*
>
> *Im übrigen ist es den Prüfern auch unzumutbar, sich mit der Arbeit des Klägers auseinander zu setzen, der sie gleichsam mit Kübeln von Schmutz überschüttet. Auch Prüfer haben eine Menschenwürde. Wenn der Kläger sie zielgerichtet und mit jedem Schriftsatz, den er dem Gericht übergibt, verletzt, kann auch die Fakultät die Prüfer nicht zwingen, sich mit der Dissertation im weiteren auseinander zu setzen.*
>
> *Die Fakultät sieht sich daher nicht mehr in der Lage, das Verfahren auf Überdenken weiterzuführen. Andere geeignete Prüfer stehen ihr nicht zur Verfügung."*

Beigefügt waren zwei Erklärungen der beiden Gutachter vom 8. und vom 10.11.2001 (Seiten 288 und 289), in denen beide erklären, gerade mit dem Verfahren des Überdenkens beschäftigt zu sein, aber dann – Schockschwerenot! – aufgrund meiner Vorwürfe nicht mehr weiterarbeiten zu können. Sie fühlten sich wohl nicht nur auf den Schlips, sondern gleich auf ihre Menschenwürde getreten. Trotz des theatralischen Vortrags und der offensichtlich fehlenden Plausibilität ist sogar der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg erst einmal auf die Inszenierung hereingefallen.

Wie sich später bei der Aufklärung von Ungereimtheiten zur Akteneinsicht herausstellte, konnten die beiden Gutachter zu diesem Zeitpunkt gar nicht mit dem Verfahren des Überdenkens beschäftigt sein, denn

- dazu braucht man die Prüfungsleistung, also die Dissertation. Alle drei Exemplare der Dissertation lagen aber beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg wegen meines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz.
- Außerdem braucht man die Einwände des Prüflings, denn diese soll man ja bearbeiten. Das Rektorat hatte den Widerspruch aber nie an die Fakultät oder die Prüfer, sondern direkt an den Rechtsanwalt weitergegeben, der den Widerspruch einfach behalten und damit gar nichts gemacht hat. Weder Dekan noch Prüfer wußten zu diesem Zeitpunkt, nach immerhin über einem Jahr, was in dem Widerspruch stand. Aber sie behaupteten, ihn gerade zu bearbeiten.
- Beide Gutachter behaupteten, wegen des Inhaltes der Akten verletzt zu sein. Sie kannten die Akten aber nicht. Der Dekan hatte mir später erklärt, daß man den Rechtsanwalt ja genau zu dem Zweck eingeschaltet hätte, sich mit der Sache nicht befassen zu müssen. Man hatte sich mit der Sache überhaupt nicht mehr beschäftigt und die Angelegenheit völlig dem Rechtsanwalt überlassen. Was ich im Verfahren vorgetragen hatte, worüber sich die beiden Prüfer angeblich so maßlos beleidigt gefühlt haben sollen, war in der Fakultät nie angekommen.
- Selbst wenn die Akten in der Fakultät gewesen wären – Zorn war es nicht. Er war beurlaubt und für drei Jahre zum Hasso-Plattner-Institut

Abs.: H 15.NOV.2001 9:39 VG-KARLSRUHE +49 721 2090431; 14-Nov-01 12:30; NR.924 S.5 Seite 4/5
+49 721 2090431

Universität Karlsruhe (TH)
Institut für Algorithmen und Kognitive Systeme

Prof. Dr. Th. Beth · Universität Karlsruhe (TH) · 76128 Karlsruhe

An den
Dekan der Fakultät für Informatik
Herrn Prof. Dr. D. Schmid
Am Fasanengarten 5

76131 Karlsruhe

Institut für Algorithmen
und Kognitive Systeme
Professor Dr. Thomas Beth

Postanschrift:
Postfach 69 80, 76128 Karlsruhe
Besucheranschrift:
Am Fasanengarten 5, Geb. 50.34
76131 Karlsruhe
Tel.: (07 21) 6 08-42 05 / 42 13
Fax: (07 21) 6 08-50 22

8. November 2001

Promotion Danisch

Sehr geehrter Herr Dekan,

Sie halten mich darüber informiert, dass durch das Verwaltungsgericht Karlsruhe das Verfahren auf Überdenken hinsichtlich der Entscheidung über die Promotion von Herrn Danisch angeordnet worden ist. Wie ich Ihnen bereits in meinem Schreiben vom 08.08.2001 angedeutet habe, sehe ich mich folgenden Schwierigkeiten gegenüber:

Abgesehen von meiner früheren Befangenheitserklärung, trotz derer ich auf Anordnung des Promotionsausschusses die Dissertation von Herrn Danisch mit größtmöglicher wissenschaftlicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit überprüft habe, sah ich mich verpflichtet, erneut in die Prüfung im Rahmen des Verfahrens auf Überdenken einzutreten.

Im Verlauf dieses Verfahrens auf Überdenken ist mir bekannt geworden, dass Herr Danisch mich mehrfach gezielt in meiner beruflichen und persönlichen Ehre derart angegriffen hat, dass ich der Person von Herrn Danisch nicht mehr unbefangen gegenüberstehen kann. Diese Angriffe machen es mir unzumutbar, eine nochmalige Überprüfung der Arbeit von Herrn Danisch vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

(Thomas Beth)

EMPFANGSZEIT 14.NOV. 12:30

Prof. Beth behauptet, im „Verlauf des Verfahrens des Überdenkens“ befangen geworden zu sein.

Abs.: Mi 15.NOV.2001 9:39 VG-KARLSRUHE;+49 721 2030431; 14-Nov-01 12:30; NR.924 S.6 Seite 5/5
+49 721 2030431

Universität Karlsruhe
Fakultät für Informatik
Institut für Algorithmen und Kognitive Systeme (IAKS)
Bereich Einsatz vernetzter Rechensysteme
Prof. Dr.- Ing. Werner Zorn
Universität Karlsruhe, IAKS, Postfach 6980, 76128 Karlsruhe

Am Fasanengarten 5, Postfach 6980
76128 Karlsruhe

Tel.: (0721) 608 3981
Fax: (0721) 966 3550
E-Mail: zorn@ira.uka.de
Web: www.ira.uka.de/i32

EINGEGANGEN
12. NOV. 2001
Rechtsanwälte Heil

Karlsruhe, den 10.11.2001

An die
Universität Karlsruhe
Fakultät für Informatik
z.Hd. Herrn Dekan
Prof. Dr.- Ing. Detlev Schmid
Am Fasanengarten 5
76128 Karlsruhe

Betr.: Danisch ./. Universität Karlsruhe, Az: 7 K 2015/00 VG Karlsruhe
Bezug: Ihre Schreiben vom 31.10. und 05.11.2001
Schreiben der RAe Heil & Heil vom 31.10.2001
Sitzung des VG Karlsruhe vom 16.05.2001

Sehr geehrter Herr Dekan,
lieber Herr Kollege Schmid,

das vom VG Karlsruhe in seiner Sitzung vom 16.05.2001 angeordnete Verfahren des Überdenkens der Bewertung der von Herrn Danisch vorgelegten Dissertation vom 29.08.1999 habe ich zur Kenntnis genommen und war dabei, mich diesem zu widmen.
Mir sind jedoch zwischenzeitlich von Herrn Danisch erneut erhobene schwere Anschuldigungen gegen meine Person bekannt geworden, die es mir unmöglich machen, Herrn Danisch noch einmal unbefangen gegenüberzutreten. Aus diesem Grunde sehe ich mich ausserstande, eine nochmalige Überprüfung der Danisch'schen Arbeit vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

W. Zorn

1

EMPFANGSZEIT 14.NOV. 12:30

Prof. Zorn behauptet, er wäre gerade dabei gewesen, sich dem Verfahren des Überdenkens zu „widmen“.

in Potsdam gewechselt. Die Fakultät hatte deshalb vorgetragen, daß er für das Verfahren des Überdenkens nicht zur Verfügung stünde. Wenn er aber fernab in Potsdam war und für das Verfahren des Überdenkens angeblich nicht zur Verfügung stand, wie will er da den Verfahrensgang verfolgt haben können?

- Wenn beide Gutachter gerade beim Verfahren des Überdenkens waren, mit dem sie ja schon seit mehreren Monaten beschäftigt hätten sein müssen, dann hätte es ja irgendeinen Zwischenstand geben müssen. Warum aber konnte man dazu nichts vorlegen und auch die Anfragen des Gerichts nicht beantworten?
- Wenn sich Beth und Zorn wegen meines Prozeßvortrages beleidigt gefühlt haben wollen, warum können sie dann beide nicht erklären, was das gewesen sein soll? Beide wissen nicht, weshalb genau sie sich beleidigt fühlen sollen, das mußte der Anwalt in seinem Begleitschreiben erklären.
- Das, was ich geäußert hatte, war auch nicht stärker oder derber als das, was ich vorher schon vorgetragen hatte. Warum führt es dann, wenn es darum geht, meine Dissertation abzulehnen, nicht zur Befangenheit, und warum führt es plötzlich dann, wenn der Rechtsanwalt der Universität die Fragen des Gerichtes nicht mehr beantworten kann, zu einer geradezu „menschenunwürdigen“ Befangenheit?

Die Erklärungen der Gutachter waren also offensichtlich falsch und „bestellt“, nachdem der Rechtsanwalt auf die intensiven Anfragen und Fristsetzungen des Gerichts nichts zu antworten hatte. Man hatte das Verfahren des Überdenkens einfach nicht angefangen und nicht damit gerechnet, daß das Gericht plötzlich nachfragen und sich nicht abwimmeln lassen würde. In der Not, mit dem Rücken zur Wand und unter hohem Zeitdruck hatte er schnell die Erklärungen bestellt. Und den Professoren zu erklären, wodurch sie sich beleidigt zu fühlen hatten, dafür reichte die Zeit nicht mehr. Deshalb wußten die beiden Professoren auch nicht, worüber sie sich eigentlich aufzuregen hatten. Hauptsache, auf Kommando tief beleidigt. Für ein Fax an das Gericht muß das reichen.

Und an den VGH Mannheim, vor dem gerade meine Beschwerde wegen Verweigerung einstweiligen Rechtsschutzes anhängig war, sandte man das auch. Der fiel prompt darauf herein, und lehnte meine Beschwerde ab – ich hätte das selbst zu vertreten, wenn ich die Prüfer beleidigen würde. Und daß die Sache länger dauere, läge eben am Umfang meines Widerspruchs. Abgewiesen. Dumme Sache, das. Nun saß ich da.

Anfang Januar 2002 wollte ich dann Akteneinsicht nehmen und rief deshalb im Dekanat an. Ach, meinte der Dekan redselig, die Akten könnte ich nicht einsehen, die habe man ja gar nicht. Er wisse auch gar nichts über den Verfahrensstand, schließlich habe man ja gerade deshalb einen Anwalt beauftragt, damit man sich um die Sache nicht mehr selbst kümmern muß. (Und dafür wird der aus Steuergeldern bezahlt...) Nein, meinen Widerspruch kenne er nicht. Ja,

daß der 470 Seiten lang ist, das hätte er gehört, aber gesehen hätte er ihn nicht. *Seltsam, wie will man über meinen Prozeßvortrag beleidigt sein, wenn man ihn gar nicht kennt?*

Also rief ich im Rektorat an und fragte nach. Die sagten, sie hätten die Akten auch nicht, sie befänden sich beim Rechtsanwalt. Also habe ich da um Akteneinsicht ersucht. Am nächsten Tag bekam ich je ein Schreiben vom Rektorat und vom Rechtsanwalt, daß die Akten natürlich beim Verwaltungsgericht seien, weshalb sie nur dort eingesehen werden könnten. Also rief ich beim Verwaltungsgericht an und fragte, ob ich Akteneinsicht nehmen könnte. Nein, das ginge nicht, weil man die Akten gerade nicht hätte. Die wären bei der Universität. **Ei verflixt, wo sind denn jetzt die Akten? Keiner hat sie?**

Ich erklärte das Problem der Dame von der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts, das da lautete: Die Akten sind verschwunden. Nein, meinte sie, Akten lösen sich nicht einfach so in Luft auf. Sie hatte dann die richtige Idee: Sie konnte sich erinnern, die Akten an den Verwaltungsgerichtshof nach Mannheim geschickt zu haben, wegen meiner Beschwerde gegen die Verwehrung der einstweiligen Anordnung. Prima.

Also rief ich beim VGH in Mannheim an und fragte, wann ich Akteneinsicht nehmen könnte. Nein, sagte man mir, das ginge nicht. Weil man die Akten nicht mehr habe. Die habe man nämlich an die Universität zurückgeschickt. Aber, so sprach ich, die bestreiten das vehement. „Ach“, meinte da der VGH, „wir kennen ja unsere Pappenheimer.“ Und deshalb hatte man die ganze Akte per Einschreiben-Rückschein verschickt. Und das Dekanat der Fakultät hatte deren Erhalt am 27.12.2002 quittiert. Der VGH sandte mir liebenswürdigerweise gleich eine Kopie des Rückscheins. Und man hatte sich sogar notiert, um welche Akten es sich dabei handelte, alles mögliche Zeug, darunter die drei Dissertationsexemplare, hatte man seit einigen Monaten beim VGH gehabt.

Wie bitte!? Die drei Gutachterexemplare liegen seit Monaten beim VGH? Und da behaupten die Gutachter Beth und Zorn, sie wären gerade mit deren Bearbeitung beschäftigt? Und der VGH sitzt auf den Dissertationsexemplaren und merkt nicht, daß er gerade verarscht wird?

Um das nocheinmal zusammenzustellen: Beth und Zorn behaupteten schriftlich, gerade mit dem Verfahren des Überdenkens beschäftigt gewesen zu sein, als sie gerade ob meiner ach so gemeinen Anschuldigen unversehens von der Befangenheit ereilt worden waren, obwohl

- Sie ihre Gutachterexemplare nicht hatten,
- sie meinen Widerspruch nicht hatten,
- und sie meinen Prozeßvortrag nicht kannten.

Das habe ich dann natürlich ausgiebig vorgetragen. Der Rechtsanwalt der Universität versuchte sich am 4.2.2002 noch herauszuwinden, gab dabei aber den Schwindel zu:

> *„Nach telefonischen Äußerungen von Herrn Prof. Beth am 28.01.2002 und von Herrn Prof. Zorn am 29.01.2002 gegenüber dem Unterzeichner teilten beide Herren mit, sie hätten anhand ihrer Unterlagen (ohne den Widerspruch) mit der Überprüfung der Dissertation begonnen, die Tätigkeit jedoch abgebrochen, nachdem ihnen die Anwürfe des Klägers bekannt geworden seien. Sie hätten ihre Tätigkeit nach ihren Ablehnungserklärungen generell eingestellt.“*

Das muß man sich auf der Zunge zergehen lassen: Solchermaßen bei der Lüge ertappt, behauptet der Anwalt, sie hätten das Verfahren des Überdenkens *ohne den Widerspruch* durchgeführt. Das Verfahren des Überdenkens besteht aber aus nichts anderem als der Bearbeitung des Widerspruchs. Schon das ist ein mehr als dubioser Versuch, sich aus der aufgedeckten Lüge herauszuwinden. Sie stürzen sich aber gleich in die nächste: Wie wollen sie denn einerseits die Anwürfe aus der Gerichtsverfahrensakte ersehen haben, wenn ihnen doch andererseits der Widerspruch – und der ist Teil eben dieser Akte – nicht bekannt war? Trotzdem behauptet der Rechtsanwalt weiter:

> *„Bei allem verständlichen Bescheidungsinteresse des Klägers ist der Sachverhalt damit in der möglichen Beschleunigung bearbeitet worden.“*

Wie aber kamen die schriftlichen Erklärungen der Gutachter zustande? Auch dazu muß sich der Anwalt der Universität auf die Vorhalte einlassen:

> *„Es kam zu einem ausführlichen Gespräch über den gesamten Sachverhalt, insbesondere auch zu den Schriftsätzen des Klägers zwischen Herrn Prof. Beth und dem Unterzeichner in dessen Kanzlei.*
>
> *Auch die im Schriftsatz vom 14.11.2001 zusammengefassten Äußerungen des Klägers wurden besprochen.*
>
> *Es wurde die Frage erörtert, ob sich die Prüfer daraufhin für befangen erklären können bzw. ob eine Unzumutbarkeit der weiteren Befassung vorliege.*
>
> *Nach Informationen von Herrn Prof. Beth gegenüber dem Unterzeichner hat dieser seinen Kollegen Prof. Zorn über diese Unterredung informiert. Beide Herren haben daraufhin die Befangenheitserklärungen vorgelegt, die Gegenstand dieses Rechtsstreits sind.“*

Damit ist die Sache klar: Beide Gutachter wußten von dem, was ich im Gerichtsverfahren vorgetragen hatte, gar nichts, konnten also auch nicht „verletzt“, „befangen“ oder in ihrer „Menschenwürde“ beeinträchtigt sein. Nachdem das Gericht zur Frage des Verfahrensstandes nachbohrte, hatte man nichts vorzuweisen und brauchte irgendeine Ausrede. Deshalb bestellte der Rechtsanwalt Prof. Beth zu sich. Er war nicht etwa „befangen“, sondern man besprach, ob man sich für befangen *erklären könnte*. Der Rechtsanwalt hatte offenbar Stellen vorbereitet und herausgesucht, die er für geeignet hielt. Man hat also *empfohlen*, beleidigt zu sein, und eine falsche Erklärung konstruiert. Den in Potsdam sitzenden Prof. Zorn hat man dann ebenfalls dazu angestiftet, beleidigt zu sein und zu behaupten, mit dem Verfahren des Überdenkens befaßt gewesen zu sein.

Eine gequetschte Menschenwürde als kalkulierte Strategie. Wenn diese Leute nur ein Minimum an Anstand und Stil hätten, dann hätten sie sich einmal in einem Grundrechtskommentar darüber informiert, welchen geschichtlichen

Hintergrund und welche traurige Bedeutung der Begriff der Menschenwürde hat, und hätten ihre Finger von diesem Begriff gelassen, statt ihn in so einer respekt- und pietätlosen Weise für ihre schmutzigen Spielchen zu mißbrauchen. Und diese Leute werden aus Steuergeldern bezahlt.

Und es zeigt, daß es Wahrheit und Wissenschaft an dieser Universität nicht gibt. Ein Prüfling hat keine Rechte. Es kommt überhaupt nicht darauf an, ob die Dissertation richtig oder falsch ist. Es kommt nur darauf an, ob ich es immer wieder schaffe, jeden neuen Schwindel aufzudecken und jede neue konstruierte Lüge zu widerlegen.

Die Selbstverständlichkeit, mit der hier gelogen wird, kann nicht einfach so plötzlich entstehen. Es kann nicht sein, daß diese Leute ansonsten ehrlich und aufrichtig sind, und sich nur in meinem Fall entscheiden, nun massiv zu lügen und hinterher wieder ehrlich zu sein. *Es gibt keine andere Erklärung dafür: Diese Leute müssen Berufslügner sein. So funktioniert die Wissenschaft in Deutschland.*

Das Urteil

Die Fakultät wurde verurteilt, das Verfahren des Überdenkens mit anderen Prüfern durchzuführen. Die Reaktion darauf findet man auf Seite 261. Man sieht sich nicht veranlaßt, das Verfahren des Überdenkens durchzuführen. Daß das auch ohne – und genaugenommen schon vor dem – Gerichtsverfahren und immer die Pflicht der Prüfungsbehörde ist, das interessiert hier keinen.

Die Berufung vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Die Universität legt Berufung ein

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hatte die Universität dazu verurteilt, das Verfahren des Überdenkens durch andere Prüfer durchführen zu lassen. Einen Anspruch auf eine Neubewertung hatte das Gericht jedoch verneint. Das war eigentlich rechtswidrig, denn die Gutachten und das Prüfungsverfahren enthalten dutzendweise Fehler, die eine Neubewertung prüfungsrechtlich zwingend nach sich ziehen. Dazu hätte man aber die Prüfungsgutachten untersuchen und dazu Gutachter für das Gericht heranziehen müssen, was nicht nur für das Gericht viel Arbeit sondern auch eine sehr lange Verfahrensdauer bedeutet hätte. Wäre das Gericht nicht auf die Fehldarstellung der Universität zur Verfügbarkeit anderer Prüfer hereingefallen, so hätte man schon – wie angekündigt – im Frühjahr 2001 über die Sache entscheiden können und die Universität nur Neubewertung verurteilen müssen. Weil das Gericht aber damals blauäugig der Behauptung der Universität gefolgt war, daß man keine anderen Prüfer hätte, hatte mich das Gericht irrtümlich zur Rücknahme der Befangenheitsklage gezwungen, weil es meinte, daß damit die Promotion nicht mehr erreichbar gewesen wäre. Dann jedoch hatte das Gericht bemerkt, von der Universität systematisch belogen und hinter das Licht geführt zu werden, erst durch die Untätigkeit im Verfahren des Überdenkens, dann durch die falschen Erklärungen der Prüfer Beth und Zorn. Um das Verfahren nicht ganz aus dem Rahmen fallen zu lassen, hatte das Gericht die Gutachten selbst dann gar nicht mehr angetastet, sondern bereits die Nichtdurchführung des Verfahrens des Überdenkens als hinreichenden Grund genommen, den Prüfungsbescheid aufzuheben. Das hatte den Vorteil, das der Anspruch auf gerichtliche Überprüfung noch nicht verbraucht war und in einem späteren Verfahren noch nachgeholt werden konnte. Es hatte aber den Nachteil, daß die fachlichen Argumente, die zur Neubewertung führen, noch nicht gehört wurden und das Gericht die Klage bezüglich der Neubewertung trotzdem abgelehnt hatte – eine schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs. Aber es hatte auch wieder den Vorteil, daß die Universität sich nun zu meinen Einwendungen äußern mußte und die Fehlbewertungen nicht einfach weglegen konnte. Weil das auch sein Gutes hatte und ich das Verfahren nicht noch mehr in die Länge ziehen wollte, habe ich gegen das Urteil keine Berufung eingelegt, sondern hätte es zunächst so akzeptiert.

Aber die Universität hat es nicht akzeptiert. Ein Verfahren des Überdenkens durchzuführen wäre die sichere Blamage gewesen, und dessen war man sich bewußt, denn man wußte ja, daß die Gutachten fachlich falsch und nicht vertretbar waren. Deshalb legte man Berufung ein. Genauer gesagt, man beantragte deren Zulassung, denn seit ein paar Jahren kann man im Verwaltungsrechtsweg nicht mehr einfach so Berufung einlegen, sondern muß zuerst deren Zulassung beantragen. Dazu gibt es einen festen Katalog von Zulassungsgründen, und man muß zeigen, daß mindestens einer dieser Gründe erfüllt ist.

Berufungszulassungsgründe

Was die Universität nun vortrug, war schon dreist. Nach der Rechtssprechung besteht der Anspruch auf das Verfahren des Überdenkens nicht vorbehaltslos, sondern der Prüfling muß konkret und nachvollziehbar darlegen, gegen welche Wertungen er vorgeht und worin er im Einzelnen den Fehler sieht. Beispielsweise genügt die pauschale Behauptung, der Prüfer sei zu streng gewesen, nicht. Obwohl mein Widerspruch 470 Seiten lang war, davon etwa 200 Seiten gegen das Erst- und 35 Seiten gegen das Zweitgutachten, mit 323 und 82 Fußnoten zu Querverweisen, Literatur und Gerichtsurteilen, und das ganze hierarchisch geordnet ist und exakt dem Aufbau der Gutachten folgt, meint die Universität, das Verwaltungsgericht hätte vergessen zu prüfen, ob mein Widerspruch hinreichend konkret wäre. Seltsamerweise hatte die Universität das in den zwei Jahren zuvor nie behauptet.

Das Problem bei der Bearbeitung des Widerspruches sei, daß darin fachliche und juristische Darstellungen durcheinandergingen. Prüfungsrechtlich wird aber genau das von einem Prüfling verlangt, denn er muß zu den angegriffenen Wertungen darlegen, warum sie fachlich falsch und/oder prüfungsrechtlich unzulässig sind. Dazu meint die Universität:

> *„Auf dieser Basis ist es ausgeschlossen, ein sinnvolles Verfahren auf Überdenken in zumutbarer Weise durchzuführen. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass die neuen Prüfer beim Verfahren des Überdenkens keine Juristen, sondern Informatiker sind, denen es nicht zugemutet werden kann, zwischen den fachwissenschaftlichen Gründen einerseits und den juristischen und sonstigen Ausführungen des Klägers andererseits zu unterscheiden.“*

Die Universität meint also, daß es einem Professor für Informatik nicht zugemutet werden kann, aus einer Widerspruchsbegründung, in der die prüfungsrechtlichen und fachlichen Fehler der Gutachten erläutert werden, die Teile herauszunehmen, die sich auf Informatik beziehen.

Zudem meint man, daß niemand außer den Professoren Beth und Zorn fachlich in der Lage sei, eine solche Dissertation zu bewerten. Außerdem hätte das Verwaltungsgericht, so die Universität, die Klage gar nicht erst annehmen dürfen, weil die Universität noch nicht über den Widerspruch entschieden habe.

Das ist die Karlsruher Logik: Über den Widerspruch entscheidet man schon seit drei Jahren nicht, aber ohne Entscheidung soll man auch nicht klagen dürfen. So will man den Rechtsweg ganz abschaffen.

Aber auch in Zynismus übt man sich. Ich hatte mir erlaubt, die Fachkompetenz der Professoren Beth und Zorn in Zweifel zu stellen, und zwar ziemlich. Dazu meint die Universität:

> *„Die Heranziehung von »Ersatzprüfern«, die im Hinblick auf das Thema der Dissertation weniger spezialisiert sind, kann wohl kaum im Sinne des Klägers sein.“*

Die Universität meint, es sei in meinem Sinne, wenn es bei der Ablehnung der Dissertation bleibt. Sind die nicht fürsorglich?

Daher, so meint die Universität, sei die Berufung zuzulassen, weil ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestünden (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Weil das Verwaltungsgericht nicht geprüft hätte, ob mein Widerspruch substantiiert ist, läge ein Verstoß gegen die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vor. Außerdem läge ein Verfahrensmangel vor, weil das Verwaltungsgericht die Universität nicht darauf hingewiesen habe, daß die Aussagen des Prodekans in der mündlichen Verhandlung als Beweis nicht genügt hätten. Dabei hatte sich das Gericht alle Mühe gegeben, aus dem Mann etwas herauszukriegen, der konnte sich aber zu nichts äußern.

Erstaunlicherweise hat der Verwaltungsgerichtshof Mannheim diese Berufung zugelassen. Noch erstaunlicher ist, daß er das aus einem Grund getan hat, den die Universität gar nicht vorgetragen hatte, nämlich daß er rechtliche Probleme in der Frage sehe, ob das Verfahren des Überdenkens auch von einem anderen als dem ursprünglichen Prüfer durchgeführt werden kann. Und am erstaunlichsten ist, daß es der Verwaltungsgerichtshof Mannheim war, der in einer Grundsatzentscheidung entschieden hatte, daß eine Berufung nur aus den vorgetragenen Gründen angenommen werden kann, nicht aus Gründen, die das Gericht selbst findet.

Die Karlsruher Wahrheit im Wandel der Zeit

Wahrheit ist relativ. Besonders an einer Technischen Hochschule wie der Universität Karlsruhe und den sogenannten „Exakten Wissenschaften“ wie der Informatik. Wahr ist immer das, was der Universität, der Fakultät, den Professoren gerade weiterhilft, und zwar in exakt dem aktuellen Augenblick. Dann kann einen Moment später schon wieder ganz anders aussehen. Selbstverständlich ist das immer „wissenschaftlich“. Und es ändert sich ständig, je nachdem, was man gerade braucht. Die Fähnchen zeigen ja auch immer in die Richtung, in die gerade der Wind weht.

Die sozio-psychologische Dissertation aus der juristischen Philosophie in einem Spezialgebiet der Informatik

Vor noch gar nicht allzu langer Zeit hatte Beth in interner Korrespondenz und in seinem Gutachten noch behauptet, die Dissertation sei »juristisch«, »philosophisch«, »soziologisch«, »psychologisch«, »populistisch«, »juristisch-politisch«, »phänomenologisch-verbal«, jedenfalls nicht »informatisch« und so weiter, weshalb er die Arbeit nicht bewerten könne.

Als er erklären mußte, warum er mit seinem Dissertationsgutachten nicht fertig wurde, da hatte er behauptet, daß „ein weites Umfeld der Informatik“ miteinzubeziehen sei.

Und als es nun vor dem Verwaltungsgerichtshof (und auch schon vor dem Verwaltungsgericht) darum ging, ob nicht andere Prüfer verwendet werden können, da war die Dissertation plötzlich und angeblich so fachspezifisch, daß nur Beth und Zorn sie bewerten könnten.

Und ich dachte immer, daß eine auf Papier ausgedruckte Dissertation ihren Inhalt nicht ständig selbst ändert.

Qualifikation der Professoren

Nicht nur die Dissertation selbst, auch die Qualifikation der Professoren ist dem Lauf der Zeit, der Außentemperatur, der Mondphase und dem Tidenstand unterworfen.

Professor Dr. Juling

Professor Juling haben wir schon auf Seite 110 kennengelernt. Er wollte für die Bewertung einer Diplomarbeit aus dem Bereich Netzwerksicherheit DM 3.000,- haben, weil seine Fachkompetenz so monströs sei, daß dabei zwangsläufig ein Wissenstransfer an eine beteiligte Firma erfolgen müßte, obwohl diese Firma ein zwölfköpfiges Team aus Sicherheitsspezialisten hatte, dem ich auch angehörte. Also muß er schlauer sein als ich. Beeindruckend. Außerdem ist er Leiter des Rechenzentrums, da muß man sich mit Netzwerksicherheit auch auskennen. Deshalb habe ich ihn als Prüfer vorgeschlagen.

Nein, so schrieb der Experte Juling dem Dekan am 19.5.2003, so etwas könne er nicht. Er sei nämlich Mathematiker (genauer gesagt Numeriker), und habe zunächst auf dem Gebiet der Strömungsmechanik und Gasdynamik geforscht, und sich dann den parallelen Rechnerarchitekturen und Lösungsverfahren auf Hochleistungsrechnern zugewandt. „Folgerichtig“ sei er deshalb von 1992 bis 1998 Leiter des Rechenzentrums der Universität Rostock gewesen. Was man

halt so unter „folgerichtig“ versteht. Es ist ja geradezu logisch und zwangsläufig, daß Strömungsmechanik und Gasdynamik die wesentlichen Qualifikationen für einen Leiter eines Rechenzentrums sind. Wer wollte das in Frage stellen?

Daß das Rechenzentrum auch Sicherheitsdienstleistungen erbringt, helfe ihm jedoch nicht weiter. Er erfülle nämlich nur Organisations- und Führungsaufgaben (deshalb wohl die Gasdynamik als Qualifikation, vermutlich wegen der vielen heißen Luft). Für Fragen der Planung und Umsetzung von Sicherheitsdienstleistungen und Netzwerksicherheit stünden ihm fachlich zuständige Mitarbeiter zur Verfügung bzw. würde er sich entsprechende Expertise und Beratung bei externen Fachleuten einholen.

Wollte er vielleicht deshalb damals die DM 3.000,- für die Bewertung der Diplomarbeit haben? Mußte er für die Bewertung „externe Fachleute“ einkaufen?

Professor Dr. Zitterbart

Bei der Suche nach Ersatzprüfern fand ich hoch erfreut im Vorlesungsverzeichnis, daß die Professorin Zitterbart im Sommersemester 2003 die Vorlesung „Netzsicherheit: Architekturen und Protokolle“ hält. Und auf ihrer Webseite steht, daß sie Security-Projekte mit der Telekom durchführt:

> „Im Rahmen des Arbeitskreises Netzsicherheit der Deutschen Telekom AG wurden zwei Projekte zu Sicherheitsaspekten der Telekommunikationsinfrastruktur durchgeführt. Das eine Projekt behandelte Sicherheitsaspekte der Kopplung von IP- und Mobilfunknetzen, d.h. insbesondere sicherheitsrelevante Fragestellungen, die durch IP-basierte Datendienste in heutigen und zukünftigen Mobilfunknetzen wie UMTS entstehen. Das andere Projekt befasste sich mit dem Schutz der IP-Infrastruktur vor Angriffen, insbesondere den sich in jüngster Zeit häufenden verteilten Angriffen auf die Dienstverfügbarkeit (Distributed Denial-of-Service - DDoS) verschiedener Komponenten.“

Na, das hört sich doch gut an. Also habe ich sie als Prüferin vorgeschlagen.

Nein, schreibt sie dem Dekan am 22.5.2003, mit Netzwerksicherheit beschäftige sie sich erst seit kurzem und nur in einem sehr eingeschränkten Themenbereich, und auch nur mit der Aufarbeitung des aktuellen Stands der Entwicklung. Darüber hinausgehend sei sie im Bereich Netzsicherheit nicht bewandert.

Diese Professorin wirft tatsächlich eine Vielzahl seltsamer Fragen auf.

Die Universität behauptete nämlich gegenüber dem Gericht, daß keiner der Professoren die Dissertation bewerten könnte, weil sich alle schon länger nicht mehr mit Security beschäftigt hätten und nicht auf dem neuesten Stand wären. Die Professorin Zitterbart hingegen schreibt, daß sie sich erst neuerdings mit Netzwerksicherheit beschäftigt und deshalb nur den neuesten Stand kennt. 1998, als die Dissertation geschrieben wurde, habe sie sich damit noch nicht beschäftigt, weshalb sie den damaligen Stand des Faches nicht kenne und die Dissertation deshalb nicht bewerten könne.

Auch die Vorlesung, die sie hält, wirft Fragen auf. Sie hält sie nämlich nicht, sondern läßt halten – die Vorlesung wird zwar auf ihre Pflichtstunden angerechnet, tatsächlich aber von einem ihrer Mitarbeiter und einem Angestellten der Firma Schlund & Partner gehalten. Aber immerhin, es wurde in der ersten Vorlesung gesagt, daß nur sie selbst die Vorlesung abprüfen könne. Warum wohl der angebliche Sicherheitsexperte Beth sie nicht prüfen kann?

Also habe ich bei der Telekom nachgefragt, wie gut sie wäre und was es damit auf sich hat, daß sie gleichzeitig auf ihrer Webseite ihre Sicherheitsprojekte rühmt und behauptet, sie wäre nicht fachkundig. Das könnte doch ein seltsames Licht auf die Telekom werfen. Nein, meint die Telekom, die Frau habe sich als höchst fachkundig in allen Bereichen der Netzwerksicherheit gezeigt, so richtig gut sei sie, das könne man versichern.

Nur sie selbst will das nicht zugeben. Bescheidenheit ist eine Zier. . .

Professor Dr. Lockemann

Auch Professor Lockemann habe ich als Prüfer vorgeschlagen. Die Überlegung dahinter war, daß er schon Prüfer war, und zwar für die mündliche Prüfung. Weil ich die Disputation gewählt habe, war Gegenstand der mündlichen Prüfung nur die Dissertation selbst. Und wenn er die mündlich abprüfen kann, dann muß er das auch schriftlich können.

Nein, meint er, diese Begründung sei falsch. Er sei als Prüfer benannt worden, um nach § 9 Abs. 5 der Promotionsordnung zu klären, ob ich über die Grenzen meines Faches hinausblicke.

> § 9 Abs. 5 Promotionsordnung:
> . . . Die nachfolgende Aussprache mit den anwesenden Professoren, Hochschul- und Privatdozenten soll zeigen, ob der Bewerber das Fachgebiet, dem seine Dissertation zuzurechnen ist, gründlich beherrscht und ob er auch über die Grenzen seines Faches hinaussieht.

Und dazu muß man extra zwei zusätzliche Prüfer bestellen? Dabei ist das nicht einmal eine Prüfung. Da fehlt es ja an allem, an der gesetzlichen Grundlage, an den Kriterien, am Bewertungsmaßstab, an der Aufgabe. Aber Lockemann meint, dafür als Prüfer bestellt worden zu sein.

Seltsam ist auch, daß Beth in seinem Gutachten schrieb, daß er Kapitel 4 der Dissertation nicht bewerten könnte:

> „Die Korrektheit und Sinnhaftigkeit dieser Aussagen kann nur von Protokoll- und Netzwerkspezialisten beurteilt werden.“

Und Professor Lockemann hält seit jeher die Vorlesung „Kommunikation und Datenhaltung“. Da müßte er doch eigentlich Protokoll- und Kommunikationsspezialist sein, der sich auch mit dem Schichtenmodell auskennt. Darum geht es nämlich in Kapitel 4 der Dissertation.

Professor Dr. Zorn

Nicht alle wurden in ihrer Qualifikation abgewertet. Zorn hat gewonnen. Obwohl man ihm zuvor noch die Leitung der IRA und des Technischen Beirats entzogen hatte, ich zudem bislang keinerlei Tätigkeit, Veröffentlichung oder Vorlesung von ihm zum Thema Security finden konnte, und er mit seiner „Virtual Department Architecture“ (Seite 154 ff.) eigentlich eindrucksvoll bewiesen hat, daß er sich damit nicht auskennt, stellt man ihn nun als einen der beiden Experten hin, die so gut wären, daß man sie nicht durch andere Professoren ersetzen kann. Noch wenige Monate vor seiner Bewertung hatte man dem Ministerium auf Anfrage mitgeteilt, daß Beth der einzig fachlich kundige Hochschullehrer an der Fakultät sei. Und jetzt sollen es plötzlich Beth und Zorn sein. So wird man zum Fachmann, wie die Jungfrau zum Kind gekommen ist.

Die Karlsruher Logik

Das, was die Universität im Verfahren vortrug, war von bestechender, hoffentlich einzigartiger Logik:

- Sie sagt, ich wäre selbst schuld daran, daß die Prüfer Beth und Zorn ihre Bewertung nicht „überdenken“ wollen, denn ich hätte sie dadurch schwer beleidigt, daß ich ihre Gutachten anzuzweifeln gewagt hätte. Ich hätte mir also den Weg zur Promotion selbst dadurch abgeschnitten, daß ich die Ablehnung meiner Dissertation nicht wortlos hingenommen habe.
- Die Verwendung anderer Professoren als neue Prüfer, wie es das Prüfungsrecht und die bestehende Rechtsprechung vorsehen, ist nicht möglich. Die Gutachten der Professoren Beth und Zorn seien nämlich für andere nicht nachvollziehbar.

  Wenn die Ablehnung der Dissertation aber nicht nachvollziehbar ist, dann kann sie auch von anderen nicht überprüft werden. Folglich könnte man sie auch nicht rechtlich angreifen und es muß bei der Ablehnung bleiben. Gegen eine nicht nachvollziehbare Bewertung gibt es nach Auffassung der Universität keinen Rechtsweg.
- Als Beweis dafür, daß andere Professoren für das Thema nicht kompetent sind, legt sie Jahresberichte und eine Themenliste der Professoren vor. Nach diesen Unterlagen haben Beth und Zorn genausowenig mit Netzwerksicherheit gemacht wie alle anderen Professoren. Trotzdem folgt nach Ansicht der Universität aus diesen Unterlagen, daß Beth und Zorn für das Thema kompetent, und die anderen Professoren dafür nicht kompetent sind.
- Externe Prüfer könnte man nach Ansicht der Universität nicht verwenden, weil diese die Bewertungsmaßstäbe der Fakultät nicht kennen können. Warum diese Bewertungsmaßstäbe nicht in der Prüfungsordnung

stehen und wie man das bei den vielen externen Prüfern macht, die man sonst einsetzt, sind Fragen, deren Beantwortung unter der Würde einer Universität wären.

Der VGH ergreift Partei – aber für wen?

Während des Verfahrens wurder immer deutlicher, daß da irgendetwas anders lief, als es laufen sollte. Ich bin mir dessen ganz sicher, aber ich kann nicht sagen, was es ist.

Es wurde deutlich, daß der VGH sich mit Prüfungsrecht erheblich besser auskennt, als das VG Karlsruhe, und von diesem Fachwissen auch Gebrauch macht. Manchmal wendet man Prüfungsrecht geradlinig und konsequent an, aber in manchen Fragen will man jegliche Diskussion wieder um jeden Preis vermeiden.

Ich habe den sehr starken Eindruck erhalten, daß der VGH hier nicht nur Recht sprechen, sondern auch Interessen vertreten wollte. Ich weiß aber nicht, wessen Interessen das waren. So steuert der VGH durch Anwendung von Prüfungsrecht exakt auf ein bestimmtes Ziel zu, tritt dann aber auf die Bremse, weil man da nicht hin will. *Wer* will da nicht hin?

Direkt nach Stellung des Berufungszulassungsantrages gab es – und das ist sehr ungewöhnlich – direkt einen Vergleichsvorschlag vom VGH. Er sah vor, daß die Universität andere Professoren beauftragt, und ich dafür

- auf Rechtsmittel gegen die Note verzichten sollte (= eine schlechte Note akzeptieren),
- Strafanzeigen zurücknehmen müßte,
- auf Schadensersatz verzichten sollte,
- und mich noch verpflichten sollte, Äußerungen über Beth und Zorn zukünftig zu unterlassen.

Das habe ich natürlich abgelehnt. Und das Gericht wegen Befangenheit gleich mit (wurde aber abgewiesen). Das schien mir ein sehr eindeutiges Merkmal dafür zu sein, daß der Berichterstatter, selbst Professor, Partei für seine Kollegen ergriffen hatte.

Zudem gab man mir wenig später aus der Universität zu verstehen, daß ich diesen Vergleich doch trotzdem noch annehmen solle. Ich sollte allerdings zusätzlich noch die Fehler in die Dissertation einbauen, die Beth und Zorn gefunden zu haben behauptet hatten, damit die gut dastehen (mehr dazu auf Seite 350). Deshalb sah das für mich nach einem abgekarteten Spiel aus.

So einfach war es aber dann doch nicht.

Wie ich dann im Erörterungstermin im Juli 2003 (s.u.) gemerkt habe, war das Gericht durchaus nicht neutral. Es war unverkennbar, daß das Gericht mit aller Macht versuchte, das Urteil zu vermeiden, das man durch Anwendung von Prüfungsrecht unausweichlich hätte sprechen müssen. Das kennzeichnet diese Gespaltenheit des Verfahrens: Einerseits muß man anerkennen, daß sie Prüfungsrecht anwenden und nicht wie andere Richter irgendetwas hinbiegen oder die Sache völlig schleifen lassen, wie das Verwaltungsgericht zuvor. Es wird klar vorgezeichnet, worauf die Sache hinausläuft, formale Fehler des Zweitgutachtes, fachliche Überprüfung des Erstgutachtens. Dann aber kommt dieser andere Aspekt zum Tragen, den ich noch nicht verstanden habe: Den Verfahrensgang, den man juristisch eindeutig sieht, will man aus irgendwelchen Gründen auf alle Fälle vermeiden. Man will kein inhaltliches Urteil, man will nicht einmal das Urteil des VG Karlsruhe stehen lassen. Mündlich sagt man, wo die Mängel des Promotionsverfahrens liegen, und man geht diese Mängel auch an. Aber in einem offiziellen Urteil dürfen sie nicht auftauchen.

Auch die Behandlung der Universität ist zwiespältig. Einerseits wurde die Universität ziemlich drastisch über ihre Fehler und die fehlende Erfolgsaussicht belehrt. Es hat mir richtig Spaß gemacht mitzuerleben, wie da der Universität im Erörterungstermin mit der Beißzange ein Zahn nach dem anderen ohne Betäubung gezogen wurde. Dann aber wurde sorgfältigst dafür gesorgt, daß die Universität nach außen hin nicht angetastet wird – es wird ausdrücklich erklärt, daß die Prüfer Beth und Zorn in ihrer Leistung nicht bewertet werden, die Universität wird vom Schadensersatz und von Strafanzeigen befreit, und darf in jeder Hinsicht ihr Gesicht wahren. Den Schaden soll dann doch wieder ich tragen.

Damit wurde deutlich, daß das Gericht jedenfalls nicht so, wie ich es befürchtet hatte, für die Universität und gegen mich eingestellt war. Die Universität bekam zwar ordentlich den Hintern versohlt, aber das Hauptziel war ganz eindeutig, so wenig Staub wie möglich aufzuwirbeln, die Sache aus der offiziellen Rechtsprechung herauszuhalten und sie zu erden.

Dieses Gericht verfolgte Interessen. *Aber wessen?*

Unauffällige Hilfe vom Bundesverfassungsgericht

Um den Hintergrund dieses Erörterungstermins noch etwas juristisch zu beleuchten, muß ich zeitlich noch einmal etwas zurück. Nach dem seltsamen Vergleichsvorschlag und der Unterredung mit der Universität, unter welchen Bedingungen ich promovieren könnte, habe ich Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht, und zwar aus verschiedenen Gründen.

Ein Grund war, daß das Verwaltungsverfahren nun schon fast drei Jahre dauerte und noch unabsehbar lang weiterdauern würde, was mit der Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 IV schon grundsätzlich nicht vereinbar war.

Ein zweiter Grund war, daß es gegen das, was die Universität hier treibt, gar keinen wirksamen Rechtsweg gibt. Man kann zwar gegen Prüfungsentscheidungen klagen, aber das führt nur dazu, daß die fehlerhafte Prüfungsentscheidung aufgehoben wird und die Prüfungsbehörde dann neu bewerten muß. Einen Prüfungsbescheid kann man sich – von seltenen Spezialfällen abgesehen – nicht einklagen. Die Uni hatte mir aber gesteckt, daß ich mir doch einen anderen Beruf suchen solle – wann immer ich ein rechtskräftiges Urteil gegen sie erwirken kann, bekomme ich einfach die nächste Fehlbewertung und darf wieder von vorne klagen. Auch das ist mit Art. 19 IV nicht vereinbar.

Das Bundesverfassungsgericht reagierte, und zwar auf unerwartete Weise, nämlich unerwartet unauffällig.

Das Bundesverfassungsgericht lehnte meine Beschwerde zwar ab, gab mir aber trotzdem durch die Blume Recht.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Beschwerde nicht angenommen, weil der Rechtsweg noch nicht erschöpft sei. Allerdings sei die Verfahrensdauer unzumutbar, weshalb ich mit der Verfassungsbeschwerde nicht bis zum Ende des Hauptverfahrens warten müßte. Ich müßte aber beim VGH noch einmal um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen. Der hatte das vor zwei Jahren zwar schon einmal abgelehnt, aber das sei eben zwei Jahre her. Da müsse der VGH nochmal neu prüfen. Und es wäre zu erwarten, daß der VGH einstweiligen Rechtsschutz gewährt (na klar, schon allein deswegen, weil ersichtlich war, daß sonst die Verfassungsbeschwerde angenommen wird – auch in der Rechtsprechung gibt es die „self fulfilling prophecy“). Natürlich gleich mit den richtigen Rechtshinweisen versehen, damit es auch wasserdicht ist.

Auch das Bundesverfassungsgericht wollte die Sache offensichtlich nicht aufbauschen. Deshalb hat man die Beschwerde nicht angenommen, um nicht offiziell darüber zu entscheiden. Stattdessen hat man mir quasi einen Gutschein zur Einlösung beim VGH ausgestellt. Und der VGH hat ganz schön gestaunt, daß ich sowas bekommen habe – und so schnell. Das machte Eindruck. Danke, liebes Bundesverfassungsgericht.

Prozeßende durch Vergleich am 15.7.2003

Am 15.7.2003 fand nun vor dem Verwaltungsgericht Baden-Württemberg in Mannheim ein Erörterungstermin statt. Dabei war aufgrund der Gestaltung des Termins und der Vorgeschichte eindeutig klar, daß das Gericht mit aller Kraft auf einen Vergleich hin drängte, was es dann auch erwartungsgemäß tat. Nur wie es das tat, das hat mich dann doch überrascht.

Prüfungsrecht ist anwendbar

Die Universität wurde vom Gericht darüber aufgeklärt, daß Promotionen und Habilitationen von der Rechtsprechung wie ganz normale Hochschulprüfun-

gen angesehen und daher auch deren Recht angewandt wird. Das ist in Literatur und Rechtsprechung längst bekannt, war schon mehrfach von mir vorgetragen und vom Verwaltungsgericht bestätigt worden. Aber die Universität wollte es bis dahin nicht glauben. Die Universität glaubt das erst, wenn es ein leibhaftiger Professor sagt, und das war der Richter. Damit hatte man der Universität den ersten Zahn gezogen. Die glaubte nämlich, daß das, was ich da seit drei Jahren prüfungsrechtlich vortrage, für sie und für Promotionen sowieso bedeutungslos wäre.

Professoren müssen lesen können

Die Universität hatte sich ja seit 1998 stur auf den Standpunkt gestellt, daß sie keinen anderen Prüfer hätte. Dazu hatte sie inzwischen sogar einige Erklärungen von Professoren vorgelegt, die sich selbst für unfähig erklärten, eine Dissertation aus dem Gebiet der Netzwerksicherheit zu bewerten – während sie beispielsweise gleichzeitig eine Vorlesung darüber hielten. Man nahm an, daß Professoren sich ihren Pflichten dadurch entziehen könnten, indem sie einfach erklärten, daß sie sich nicht zuständig fühlten.

Auch diesen Zahn hat das Gericht der Universität gezogen. Wer Informatiker und Professor für Informatik ist, der ist auch kompetent. Man muß nicht auf diesem Gebiet arbeiten. Man kann nämlich, so der Richter, von einem Professor auch erwarten, daß er sich ein Buch nimmt und sich einliest. Das entspricht übrigens voll und ganz der seit Jahren bestehenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und ist in der Prüfungsrechtsliteratur nachzulesen. Auch das wollte die Universität nicht wahrhaben. Das war der wesentliche Grund, warum das Verfahren schon fünf Jahre verzögert worden war – ich hatte schon im Oktober 1998 um neue Prüfer gebeten, was der Dekan Schmid und die ganze Fakultät seitdem stur verweigerten. Die Professoren meinten, sie könnten sich ihrer Pflichten entledigen, indem sie erklären, dafür nicht zuständig zu sein – Pustekuchen. Das Gericht stellte klar, daß die Fakultät einen ihrer Professoren verpflichten muß.

Zorn kannte Kapitel 5 nicht

Den nächsten Zahn zog das Gericht der Universität mit Zorns Gutachten: Der hatte ja in seinem Gutachten explizit erklärt, Kapitel 5 nicht bewerten zu wollen. In seinem Dissertationsexemplar hatte er in den Kapiteln 1 bis 4 intensiv herumgemalt, in Kapitel 5 aber gar nicht. Anhand der Bindung war zu sehen, daß es nie aufgeschlagen worden war. Und Kapitel 5 sei immerhin das wichtigste, auch nach Beths Gutachten.

Ein Gutachten, in dem der Prüfer eine Dissertation ablehnt, die er in den wichtigsten Teilen aber gar nicht kennt, kann keinen Bestand haben. (Das erklärt

auch, warum Zorn in seinem Gutachten und zuvor in einem Schreiben behauptet hatte, in meiner Dissertation sehr viele Fehler gefunden zu haben, sie aber nicht benennen konnte und sich in seinem Gutachten damit aus der Affäre zu ziehen versuchte, er wolle sich die Auflistung „ersparen“.)

Die Universität zog das Gutachten deshalb plötzlich zurück.

Das muß man sich einmal bewußt machen: Drei Jahre muß man prozessieren um ein Gutachten loszuwerden, in dem der Gutachter ganz offen etwas als angeblich fehlerhaft ablehnt, was er gar nicht gelesen hatte.

Weil ohne Zorns Gutachten nicht mehr die notwendigen zwei Gutachten vorlagen, konnte natürlich auch der Prüfungsbescheid keinen Bestand haben. Die Universität zog nun auch den zurück – wieder ein Zahn weniger.

Fachliche Fehler: In der nächsten Runde

Das Bundesverfassungsgericht sagt, daß fachliche Fehler in vollem Umfang gerichtlich überprüfbar sind. Der Prüfling hat einen Anspruch darauf.

Der VGH sagte auch, daß das so ist. Er sagte aber auch, daß man dazu erst einmal einen Gutachter finden müsse, der das freiwillig auf sich nimmt. Immerhin seien die Einwände sehr umfangreich. Außerdem würde der Gutachter nach Stunden bezahlt. Selbst wenn er 1-2 Seiten pro Stunde schaffen könnte, wäre dies unverhältnismäßig teuer.

Dazu meinte der VGH, daß es deshalb der einzige Ausweg sei, Beths Gutachten zunächst stehen zu lassen, ihn selbst aber vom weiteren Verfahren auszuschließen. Wenn das Zweitgutachten Zorns durch ein neues ersetzt worden ist, dann käme es zu einem neuen Prüfungsbescheid, den ich erneut angreifen kann. Dann geht die ganze Sache von vorne los.

Allerdings gibt es eine Besonderheit: Fällt der neue Prüfungsbescheid nicht ordentlich aus, dann kann ich wieder angreifen und Beths Gutachten fachlich überprüfen lassen. Komme ich damit durch, muß die Universität die Kosten der gerichtlichen Überprüfung zahlen – und peinlich ist es obendrein. Es ist also nun an der Universität, das Gutachten selbst zurückzuziehen. Und genau das hatte das Gericht der Universität auch empfohlen. Der Zahn wackelt, der ist das nächste Mal dran.

„Fachkompetenz“ hat nichts mit Wissen zu tun

Nachdem das Gericht der Universität diverse Zähne gezogen hatte, kam es nun aber auch an den Punkt, an dem es die Universität vor meinem Angriffen schützte.

Interessant war, daß das Gericht meinen Vortrag, wonach Beth und Zorn nicht als Prüfer hätten eingesetzt werden dürfen, weil sie als Mathematiker und Elektrotechniker nicht die formale Anforderung erfüllen, die durchzuführende Prüfung selbst bestanden zu haben, nicht anerkennen wollte. Sie seien als Professoren für Informatik berufen und damit unwiderleglich fachkompetent.

„Fachkompetenz“ hat also nichts mit Wissen und Können, auch nicht mit dem Bestehen einer Prüfung zu tun. Man erhält sie automatisch mit der Ernennung zum Professor.

Da war wohl mehr der Wunsch Vater des Gedanken. Damit würde man ja die Anforderungen an die Fachkompetenz und das Bestehen einer vergleichbaren Prüfung völlig aushöhlen. Das Gericht wollte da offenbar aber nicht weiter dran kratzen.

Macht aber nichts – Zorn was als Prüfer sowieso ausgeschieden und über Beths Fachkompetenz unterhalten wir uns dann in der nächsten Runde, wenn das Gutachten fachlich überprüft worden ist.

Die Prüfungsordnung ist unangreifbar

Auch sehr interessant war die Reaktion des Gerichts, als ich auf die Unzulässigkeit der Prüfungsordnung hinauswollte. Um die Bewertung überprüfen zu können, muß die Prüfungsordnung nämlich Bezugsgrößen für die Noten enthalten. Da darf nicht nur stehen, daß die Note „sehr gut“ heißt, sondern auch, wann bzw. wofür man sie bekommt. Es muß eine Beschreibung, ein Punktezahl oder so etwas in der Art angegeben werden. Das fehlt hier völlig. Es gibt nicht einmal Rechenvorschriften, wie die Gesamtnote zu bilden ist.

Tja, meinte das Gericht, das sollte ich nicht anrühren. Damit würde ich nämlich erreichen, daß die Prüfungsordnung unwirksam ist und dann könnte ich überhaupt nicht mehr promovieren.

So kommt es, daß man eine Prüfungsordnung hinnehmen muß, die zwar offensichtlich fehlerhaft ist, weil man die Prüfung gar nicht mehr ablegen könnte, wenn man sich dagegen wehrt. Und das nennt sich Rechtsstaat.

Immerhin hat der VGH damit indirekt eingeräumt, daß die Prüfungsordnung das Papier nicht wert ist, auf die sie gedruckt ist. Wenn schon die erste Frage meinerseits dazu führen kann, daß die Prüfungsordnung zusammenfällt, was wäre dann, wenn ich die anderen Mängel auch noch vortrage (Siehe Seite 71 ff.)?

Der Staat hat die Korruption zu schützen

Man sagt, Titelhandel und Erpressung könnte es bei Professoren nicht geben, weil ein Professor sofort rausfliegen würde, wenn das ans Licht käme.

Das Gegenteil ist der Fall.

Das Gericht hat durchgesetzt, daß ich in dem Vergleich darauf verzichten müßte, weitere Strafanzeigen zu erstatten und Schadensersatzansprüche gegen die Universität oder ihre Angehörigen geltend zu machen. Das Gericht begründete das mit der angeblichen „Fürsorgepflicht“ der Universität.

Das muß man sich einmal auf der Zunge zergehen lassen: Eigentlich sollte man meinen, daß eine seriöse, an Wahrheit und Wissenschaft orientierte, aus Steuergeldern bezahlte Universität, oder überhaupt der Staat als Dienstherr der Beamten die Pflicht hätten, die Entlassung von Prüfern zu erwirken, die Prüflinge erpressen bzw. das Bestehen der Prüfung von Gegenleistungen abhängig machen. Nein, sagt der VGH hier, sie hat diese Leute sogar davor zu schützen, daß ihnen irgendetwas passiert. Sie hat darauf zu achten, daß sie nicht bestraft werden und daß sie den Schaden, den sie anrichten, nicht zu ersetzen haben.

Und da kommen mir dann doch Zweifel, ob dieser Staat überhaupt noch funktioniert und ein Rechtsstaat sein kann.

Teil IV

Zwischenspiel:

Rektorwahl!
(Derber Schwank)

„In der Ämterpatronage muss man die Bundesrepublik als ein hoch korruptes Land werten.“

Erwin K. Scheuch in [2]

„Es gibt keine Verfassungsgrundsätze, gegen die so häufig und unverfroren verstoßen würde wie gegen Leistungsprinzip und Bestenauslese.“

Werner Schmidt-Hieber in [2]

„Ein Staat, dessen wesentliche Repräsentanten die Ämterpatronage dulden, zulassen oder gar fördern, hat die Bezeichnung Rechtsstaat nicht verdient.“

Werner Schmidt-Hieber in [2]

„Eine unumstößliche Regel gibt es allerdings: Ämterpatronage und sonstige Korruption stehen in einem untrennbaren Wechselverhältnis. Wo die Patronage blüht, blüht unweigerlich auch die Korruption. [...] Dieses Wechselspiel zwischen Ämterpatronage und sonstiger Korruption ist kriminologisch und soziologisch bedingt.“

Werner Schmidt-Hieber in [2]

Wie wählt man einen Rektor?

Die Antwort ist: Überhaupt nicht. Rektoren dürfen nach der Verfassung nicht gewählt werden, man muß den objektiv besten und geeignetsten Bewerber nehmen. Warum das so ist und wie sie trotzdem gewählt werden, davon handelt dieses Kapitel.

Die Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz

Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz:

> Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

Die Erbauer des Grundgesetzes haben aus der Weise, wie in den deutschen Staatsformen vor der Bundesrepublik Ämter besetzt wurden, gelernt. Die Selektion nach Zugehörigkeit zu Rasse oder Adel, die willkürliche Besetzung mit Seilschaften, die Auswahl nach politischer Gesinnung, oder das generelle Problem der sogenannten **Ämterpatronage** hatten nicht nur dazu geführt, daß viele Menschen erst gar nicht die Möglichkeit bekamen, gewisse Ämter einzunehmen, sondern auch dem Staat und dem Volk schlechthin geschadet, weil es ein Nachteil ist, wenn man nicht den für das Amt besten Bewerber aussucht, sondern nach sachfremden Kriterien vorgeht. Daher hat man in das Grundgesetz geschrieben, daß jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt haben muß. Die Norm hat eine Doppelfunktion, zum einen den Schutz des einzelnen Bewerbers vor ungerechtfertigter Benachteiligung, zum anderen das Interesse der Allgemeinheit daran, die qualifiziertesten Bewerber in die öffentlichen Ämter zu berufen. Und dementsprechend hat sich daraus eine Rechtsprechung entwickelt, die ziemlich genau beschreibt, wie ein öffentliches Amt zu besetzen ist.

Alle Details dessen zu beschreiben würde hier zu weit führen. Hierzu gibt es gute juristische Literatur, insbesondere die Grundrechtskommentare. Die besten Ausführungen habe ich im Bonner Kommentar gefunden. Deshalb möchte ich hier nur die wichtigsten Aspekte anreißen, die zum Verständnis dessen, was bei der Rektorwahl 2002 in Karlsruhe manipuliert wurde, nötig sind.

Artikel 33 als Grundrecht

Der Artikel 33 gibt grundrechtsgleiche Rechte. Er gehört zwar nicht zu den Grundrechten in Artikel 1 bis 19, aber man kann gegen die Verletzung genauso Verfassungsbeschwerde nach Artikel 93 Absatz 1 Nr. 4a erheben wie gegen die Verletzung eines Grundrechts. Artikel 33 ist also nicht nur irgendeine Formalie, sondern gehört zu den stärksten Rechtsnormen, die wir überhaupt haben. Und er gehört zu den Rechten, über deren Einhaltung das Bundesverfassungsgericht in Verfassungsbeschwerden zu entscheiden hat. Das ist gerade deshalb von Bedeutung, weil ich später zeigen möchte, daß es gerade eine Richterin des Bundesverfassungsgerichts war, die hier eben diesen Artikel 33 in einer Nebentätigkeit massiv verletzt hat.

Das Auswahlverfahren nach Artikel 33 II

Artikel 33 II ist auf alle Ämter anzuwenden, wobei der Begriff weit auszulegen ist. Ausnahmen gibt es nur wenige, das wird weiter unten noch beschrieben. Wie aber läuft das nun konkret ab?

Das gesamte Verfahren steht unter der Anforderung, eine Bestenauswahl zu treffen. Eine Willkür, eine Wahl, ein Ermessensspielraum stehen hier nur in ganz geringem Umfang zu und das erst ganz am Ende des Verfahrens. Oder wie es der Bonner Kommentar ausdrückt: Das Auswahlverfahren um eine Besetzung eines öffentlichen Amtes genügt nur dann Art. 33 Abs. 2 GG, wenn die Einstellungsbehörde unter Bezugnahme auf einen festen Vergleichsrahmen in sachlicher und personeller Hinsicht eine kriterienspezifische, vergleichende Optimierungsentscheidung unter den konkurrierenden Bewerbern herbeiführt.

Artikel 33 II stellt drei Auswahlkriterien gleichrangig nebeneinander und grenzt sie positiv und negativ ab. Der Dienstherr, der die Stelle besetzt, darf keines bevorzugen, keines ignorieren, und keines hinzufügen oder gar darüberstellen. Diese drei Auswahlkriterien sind für die Einstellungsbehörde verfassungsunmittelbar bindend. Welche Gesichtspunkte hierfür tatsächlich maßgeblich sind, muß allerdings nicht im Gesetz stehen, es genügt, wenn der Dienstherr die für die Einstellungsentscheidung maßgeblichen Umstände durch eine „ermessensbindende Verwaltungsvorschrift“ festlegt.

Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung ist die reale Umsetzung des Artikel 33 II und korrespondiert direkt damit. Aus den Bewerbern hat der Dienstherr den nach den drei Kriterien besten Bewerber auszuwählen[44]. Diese drei Kriterien sind:

Die Eignung bezeichnet alle Persönlichkeitsmerkmale körperlicher, psychischer und intellektueller Art einschließlich charakterlicher Eigenschaften.

[44] Bonner Kommentar, Artikel 33, Rn. 107 ff.

Es erfaßt die gesamte Person über nur fachliche Gesichtspunkte hinaus. Dazu gehören anlage- und entwicklungsbedingte Persönlichkeitsmerkmale, psychische und physische Kräfte, emotionale und intellektuelle Voraussetzungen, aber auch das Alter, sofern hierzu feste Einstellungsvoraussetzungen gegeben sind. Das Alter im Vergleich zu anderen Bewerbern zählt noch nicht hierzu. Deshalb sind Einstellungen und Beförderungen, die allein auf das Alter gestützt werden, unzulässig. Aber auch die Verfassungstreue gehört zur Eignung eines Bewerbers.

Die Befähigung bezieht sich auf Vor- und Ausbildung, Wissen und Erfahrung. Dieses Merkmal hebt auf die fachliche Seite des Bewerbers ab. Der Bewerber ist für das in Aussicht genommene Amt befähigt, wenn er das handwerkliche Rüstzeug beherrscht, das ihm eine sachgerechte Erfüllung seiner Aufgaben ermöglicht. Im Vordergrund steht dabei das *erlernbare berufliche Können*, das in der Regel durch Ableisten einer vorgeschriebenen Ausbildung und Ablegung von Prüfungen nachgewiesen wird. Zur Befähigung zählen auch ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Der in der Einleitung auf Seite 49 erwähnte Professor, der kein Deutsch konnte, hätte also nicht berufen werden dürfen.

Die fachliche Leistung bezieht sich auf die praktische Bewährung. Im Gegensatz zu den ersten beiden Kriterien, die auf die zukünftige Erfüllung der Aufgaben ausgelegt sind, reicht dieses Kriterium in die Vergangenheit des Bewerbers. Die fachliche Leistung gibt Aufschluß darüber, ob und in welchem Maße der Bewerber bisher die ihm übertragenen dienstlichen Aufgaben in quantitativer und qualitativer Hinsicht erfüllt hat.

Weil sich die Kriterien aber überschneiden, wird gelegentlich auch von der „Eignung im weiteren Sinne“ gesprochen. Der Gesetzgeber kann diese Kriterientrias nicht erweitern oder ergänzen[45]. „Vernünftige Gründe“, „beachtliche Belange des Gemeinwohls“ und solche Vorwände genügen alle nicht, um von Artikel 33 II abzuweichen und die Kriterien um Aspekte zu erweitern, die Gleichrang oder gar Vorrang haben könnten. Andere Aspekte als Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind also grundsätzlich keine legitimen Elemente der Besetzungsentscheidung.

Erst dann, wenn sich der Dienstherr bemüht hat, mit Hilfe hinreichend differenzierter Beurteilungen eine Bestenauslese vorzunehmen, und diese zu keinem eindeutigen Ergebnis geführt hat, also mehr als ein Bewerber übrig geblieben ist, dann darf er Hilfskriterien anwenden. Voraussetzung ist, daß zuvor der Gleichstand der Bewerber bei den drei verfassungsmäßigen Kriterien festgestellt wurde.

Der Rechtsweg

Wenn der Dienstherr seine Auswahl unter den Bewerbern nicht entsprechend Artikel 33 II trifft, dann verletzt er die Rechte des Bewerbers, der bei ordnungs-

[45] Bonner Kommentar, Rn. 111

gemäßer Anwendung ausgewählt worden wäre, aber durch die falsche Auswahl unberücksichtigt geblieben ist. Und damit steht nach Artikel 19 IV der Rechtsweg offen. Daraus ergibt sich ein Konflikt: Die Rechtsprechung ist nämlich auch der Meinung, daß sich die Ernennung eines Beamten, wenn sie erst einmal durch Aushändigung der Urkunde erfolgt ist, von Gerichten nicht mehr aufgehoben werden kann. Davon kann man halten, was man will, aber das wurde höchstrichterlich entschieden und vom Bundesverfassungsgericht abgesegnet. Also ist es so.

Damit aber der unterlegene Bewerber seinen Rechtsweg – die sogenannte „Konkurrentenklage“ – trotzdem beschreiten kann, hat man sich so eine windschiefe Konstruktion erdacht. Sobald sich der Dienstherr für einen Bewerber entschieden hat, muß er die anderen Bewerber darüber informieren. Dazu genügt es nicht, wenn er den anderen Bewerbern nur mitteilt, daß sie nicht ausgewählt wurden. Er muß ihnen alle Informationen zur Verfügung stellen, die die Bewerber brauchen, um die Auswahl nachzuprüfen und den Erfolg eines Rechtsmittels abzuschätzen. Man erwartet nämlich von den Mitbewerbern, daß sie sich um ihre Rechte selbst kümmern und sofort klagen. Zwischen der Mitteilung und der Ernennung muß eine bestimmte Frist liegen – Teile der Literatur und Rechtssprechung reden von zwei Wochen, andere von einem Monat – innerhalb der der Bewerber, wenn er denn klagen will, beim Verwaltungsgericht eine einstweilige Anordnung beantragen muß. Die aber ist ihm wiederum nur dann zuzumuten, wenn er genügende Informationen hat, die ihn den Erfolg des Rechtsmittels abschätzen können lassen. Eine Klage auf Verdacht, einen Schuß ins Blaue hält man für unzumutbar. Wenn aber diese Informationen noch nicht vorliegen, dann muß der Widerspruch genügen, der Dienstherr muß dann den Bewerber mit Informationen versorgen, damit der Bewerber die Anordnung gegen den Dienstherrn beantragen kann. Was ist, wenn der Dienstherr ernennt, ohne zuvor zu informieren und zu warten, hat man bisher nicht entschieden. Man bejaht zwar einen Schadensersatzanspruch gegen den Dienstherrn, sagt aber gleichzeitig, daß dies dem Rechtswegsanspruch nicht genügen kann. Eine sehr fragwürdige Konstruktion.

Aber es ist zumindest eindeutig klargestellt, daß der Dienstherr verpflichtet ist, die anderen Bewerber rechtzeitig darüber zu informieren, warum er sich für wen entschieden hat, und den Mitbewerbern dadurch die Möglichkeit geben muß, das ganze Verfahren durch eine einstweilige Anordnung stoppen zu lassen, damit ein normales Gerichtsverfahren durchgeführt werden kann. Und wenn der Dienstherr das unterläßt, dann hat er Artikel 33 II verletzt und gegen die Verfassung verstoßen.

Ausnahmen von Artikel 33 II

Wie so oft gibt es auch von dieser Regel Ausnahmen. Aber die sind nicht beliebig. Weil das Grundgesetz – anders als bei manchen Grundrechten – den Gesetzgeber hier nicht ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten oder die Anwendung auszugestalten, kann der Gesetzgeber nicht von Artikel 33 abweichen,

denn sonst wäre die Bindungswirkung des Grundgesetzes ja wertlos. Es gibt deshalb nur zwei Arten von Ausnahmen. Die erste Ausnahme ist, daß das Amt von jemandem besetzt wird, der nicht durch das Grundgesetz gebunden ist.

> Artikel 1 Absatz 3 Grundgesetz:
> Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Damit sind alle Grundrechte und grundrechtsähnlichen Rechte gemeint, nicht nur die des ersten Abschnittes, sondern auch die anderen in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a aufgezählten, also auch der Artikel 33. Deshalb bindet Artikel 33 die Gewalten Legislative, Exekutive und Iudikative. Aber nicht den Souverän, das Volk selbst; das verstieße gegen das demokratische Prinzip. Wenn also das Volk ein Amt besetzt, dann muß es sich dabei nicht an Artikel 33 halten, weil das Volk die Macht hat und nicht dem Grundgesetz unterliegt. Und das Volk besetzt Ämter, indem es direkt oder indirekt (über Wahlleute) wählt. Wenn also die Besetzung eines Amtes direkt oder indirekt davon abhängt, wo das Volk in einer Wahl das Kreuzchen macht, dann unterliegt das nicht dem Artikel 33 Grundgesetz. Eine andere Ausnahme sind kirchliche Ämter, aber die spielen hier keine Rolle.

Die zweite Ausnahme betrifft alle die Fälle, die direkt im Grundgesetz beschrieben sind. Wenn im Grundgesetz direkt steht, daß ein bestimmtes Amt anders zu besetzen ist, dann hat sich der Erschaffer von Artikel 33 etwas dabei gedacht, und auch dann gilt Artikel 33 nicht. Praktischerweise betreffen beide Ausnahme überwiegend dieselben Fälle. Beispiele:

Artikel 63 Absatz 1 GG:
> Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestage ohne Aussprache gewählt.

Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 GG:
> In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist.

Weitere Ausnahmen sind beispielsweise die Wahlen von Abgeordneten, des Bundespräsidenten und der Richter der Verfassungsgerichte. Die Richter des Bundesverfassungsgerichts sitzen nicht dort, weil sie die besten verfügbaren Juristen wären, sondern weil sie politisch dorthin gesetzt wurden.

Damit werden für bestimmte Ämter andere Besetzungsverfahren als Artikel 33 II normiert. Das sind die sogenannten politischen Ämter. Da kann das Volk frei wählen, wer ihm gefällt. Das Volk kann wählen, wonach immer ihm der Sinn steht, ob nach der schönsten Nase oder dem blondesten Blond. Und deshalb kann man dagegen auch nicht klagen. Man kann nicht das Volk verklagen, weil es nicht den „besten“ Bürgermeister gewählt hat. Weil es das nicht muß. In manchen Fällen, wie beim Bundeskanzler, erwähnt das Grundgesetz bestimmte Ämter explizit. Artikel 28 hingegen gibt nur eine Minimalanforderung vor und überläßt das weitere dem Gesetzgeber und den Landesverfassungen. Die Leute, die vom Volk in solche Ämter gewählt werden, nennt man „Kommunale Wahlbeamte“, wozu Oberbürgermeister, Landräte und sowas zählen.

Gilt Artikel 33 II für Universitäten?

Artikel 33 II gilt in vollem Umfang für Universitäten, denn Professuren und das Amt des Rektors sind Ämter im Sinne des Artikel 33 II GG. Die Beamten werden nicht vom Volk gewählt und die Universität ist keine kirchliche Institution. Auch die Autonomie oder sogenannte funktionale Selbstverwaltung ändert daran nichts, denn sie können das Grundgesetz nicht aushebeln. Nachzulesen u. a. im Bonner Kommentar unter Randnummer 90 zu Artikel 33. Schließlich bringt auch der Gesetzgeber seinen Willen zur Anwendung von Artikel 33 zum Ausdruck, da er etwa für die Besetzung des Amtes des Rektors die öffentliche Ausschreibung vorschreibt.

Das Universitätsgesetz

Um zu verstehen, was bei der Rektorwahl in Karlsruhe manipuliert wurde, muß man wissen, was das Universitätsgesetz zur Rektorwahl sagt. Noch genauer, was daran zwischen dem alten, bis 1999 gültigen Universitätsgesetz und dem neuen, seit 2000 gültigen geändert wurde.

[Anmerkung: Als ich diesen Abschnitt von Adele und die Fledermaus geschrieben habe, war das Universitätsgesetz von 2000 noch das „neue“. Seit 2005 gilt in Baden-Württemberg das ganz neue Landeshochschulgesetz, das hier noch keine Rolle spielt, außer in der Bemerkung auf Seite 337.]

Das alte Universitätsgesetz (vor 2000)

Das alte Gesetz sah vor, daß die Universität entweder durch einen Präsidenten oder durch ein Rektorat geleitet wird. Die Universität konnte dazwischen wählen und das in der Grundordnung festschreiben.

Der Rektor wurde vom Großen Senat aus den der Universität angehörenden C4-Professoren auf die Dauer von vier Jahren gewählt und dann vom Ministerpräsidenten zum Beamten auf Zeit ernannt. Eine Abwahl war nicht möglich. Das Amt des Rektors wurde als „Wahlamt“ bezeichnet.

Wie das mit Artikel 33 II GG in Einklang zu bringen sein soll, ist mir nicht klar. Und warum man ein Amt als „Wahlamt“ bezeichnet, wenn nicht das Volk, sondern der Senat wählt, habe ich auch noch nicht verstanden. Aber das gilt ja auch seit Anfang 2000 nicht mehr.

Das neue Universitätsgesetz (2000-2004)

Das neue Universitätsgesetz ist einerseits deutlich stärker an der Besetzung eines normalen Amtes ausgerichtet, und die Amtszeit wurde auf 6 Jahre ver-

längert. Dafür wurde der Zugang zum Amt deutlich erweitert, denn er ist nicht mehr auf C4-Professoren der Universität beschränkt:

> Zum Rektor kann ernannt oder bestellt werden, wer der Universität hauptberuflich als Professor angehört oder wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

Damit kann man nicht nur aufgrund der Eigenschaft als Professor der Universität, sondern nun auch durch Fachkompetenz Rektor werden. Und auch wie der Rektor zu wählen ist, wurde neu festgelegt:

> Zur Vorbereitung der Wahl des Rektors bildet der Vorsitzende des Hochschulrats einen Auswahlausschuss, dem Mitglieder des Hochschulrats und des Senats angehören. Der Auswahlausschuss schreibt die Stelle des Rektors öffentlich aus, erarbeitet im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium einen Wahlvorschlag, der in der Regel drei geeignete Bewerber enthält, und legt diesen dem Senat vor. Der Senat wählt aus dem Wahlvorschlag den Bewerber, der dem Ministerpräsidenten zur Ernennung als Rektor vorgeschlagen werden soll. Das Nähere regelt die Grundordnung. Können sich Wissenschaftsministerium und Auswahlausschuss nicht einigen, so ist die Stelle erneut auszuschreiben. Können sich Wissenschaftsministerium und Auswahlausschuss auch nach der zweiten Ausschreibung nicht einigen, so entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Vorsitzenden des Auswahlausschusses.

Auf den ersten Blick wird der Rektor also immer noch vom Senat gewählt. Schaut man genauer hin, dann bemerkt man, daß zwar viel von „Wahl“ die Rede ist, die Wahl aber *abgeschafft* wurde. Das Amt ist öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung einer Beamtenstelle korrespondiert direkt mit Artikel 33 II GG. Der Gesetzgeber hat damit zum Ausdruck gebracht, daß er das Amt des Rektors nicht mehr wie früher nur als Vorsitzenden eines Gremiums von ohnehin eingestellten Beamten, sondern nunmehr als eigenständiges Amt betrachtet, auf das Artikel 33 II anzuwenden ist. Zwar darf der Senat immer noch wählen, aber er hat nichts mehr zu sagen. Wenn der Senat einen Kandidat auswählt, dann wird der nicht mehr wie zuvor zwangsläufig ernannt, sondern nur noch zur Ernennung „vorgeschlagen“. Das Wahlergebnis ist also nur noch ein Meinungsbild der Universität, nicht mehr die Auswahlentscheidung unter den Bewerbern. Und ein Meinungsbild der Universität ist kein legitimes Auswahlkriterium nach Artikel 33 II.

Fragwürdig ist auch, daß der Rektor nach dem neuen Universitätsgesetz abgewählt werden kann:

> Der Rektor kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats und des Hochschulrats abgewählt werden.

Wie das wohl mit Artikel 33 II in Einklang zu bringen sein soll? Da hat jemand ziemlich gemurkst.

Die Grundordnung der Universität

Hatte man das Universitätsgesetz etwas in Richtung des Artikel 33 II bewegt, so bewegte man das Verfahren zur Rektorwahl in der Grundordnung wieder davon weg:

> Wahlvorschläge sollen bei dem Auswahlausschuss bis spätestens 18 Tage vor der Beschlussfassung des Senats über den Wahlvorschlag eingereicht werden. Diese Vorschläge sollen von mindestens fünf Mitgliedern des Senats oder von 100 Mitgliedern der Universität unterzeichnet sein. Die Vorgeschlagenen müssen ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben. Der Auswahlausschuss kann auch eigene Vorschläge unterbreiten, die begründet werden müssen. Kandidiert der Rektor für eine weitere Amtszeit, so ist ein auf ihn lautender Wahlvorschlag entbehrlich.

Damit hat man das Prinzip der öffentlichen Ausschreibung gerade wieder abgeschafft.

Der Landtag tanzt

Genau im Zeitraum der Rektorwahl in Karlsruhe befaßte sich auch der Landtag von Baden-Württemberg mit dem Verfahren der Rektorwahl, und zwar mit der Frage, ob der Rektor einer Universität mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit zu wählen sei, ob er also nur mehr Stimmen als die anderen Bewerber oder mehr als die Hälfte der Stimmen braucht. Glücklich das Land, das keine wichtigeren Probleme hat.

So schlug der Landtagsabgeordnete Frieder Birzele, SPD, vor, daß zur Verbesserung der Wahlen in Hochschulorganen auch bei sogenannten „gebundenen Wahlen“ – es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden – das sonst übliche Wahlverfahren vorgesehen werden soll, wonach in den beiden ersten Wahlgängen ein Bewerber nur dann gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Erst im dritten Wahlgang soll die relative Mehrheit ausreichen[46].

In der 20. Sitzung der 13. Wahlperiode am 6.2.2002 fand dann die erste Beratung zu diesem Vorschlag statt[47]. Dabei kritisierte der Landtagsabgeordnete Birzele als erster Redner, daß das Universitätsgesetz bei gebundenen Wahlen, wenn also ein Gremium nicht aufgrund eigener Entscheidung frei wählen könne, sondern über einen Vorschlag abstimmen müsse, eine Sonderregelung vorsehe. Als bestes Beispiel nannte er die Wahl des Rektors, und verwies darauf, daß der Rektor wie ein Landrat zu wählen sei. Man solle das allgemeine Wahlprinzip anwenden, und die Spezialregelung zu streichen sei ja schließlich ein Akt der gewünschten Deregulierung.

[46] Landtagsdrucksache 13/644 vom 22.1.2002
[47] Plenarprotokoll 13/20, Seite 1136 - 1141

Ein Abgeordneter der CDU entgegnete, daß dies keine so hohe Dringlichkeit habe, daß man nicht in Ruhe darüber reden könnte. Die SPD hatte es aber eilig und wies darauf hin, daß ständig Wahlen anstünden. Und da war die Rektorwahl in Karlsruhe gerade in vollem Gange. Und auch der Minister Frankenberg selbst hielt eine längere Rede und sprach sich dabei gegen einzelne Änderungen des Gesetzes aus. Die Vorschläge seien zwar nicht schlecht, aber bei der Rektorwahl müsse alles so bleiben, wie es ist. Dann wurde kritisiert, daß man das Gesetz gemacht habe, ohne sich darüber Gedanken zu machen (sic!), außerdem um die Frage, wie man eine demokratische Legitimation rechtfertige und daß sich die Philosophen vieler Jahrhunderte darüber die Köpfe zerbrochen hätten.

Am 15. Mai[48] gab es dann die zweite Beratung über den Entwurf. Die CDU brachte den neuen Gedanken ein, daß die Stärke eines Rektors vielleicht doch nicht nur von der Wahlmehrheit, sondern auch von der Qualität seiner Arbeit abhängen könnte. Die Grünen fragten an, was denn eigentlich dagegen spräche, einen Rektor mit absoluter Mehrheit zu wählen. Man könnte den Rektor doch sogar von allen Mitgliedern der Universität wählen lassen. Der Abgeordnete Birzele meinte, daß es ein Armutszeugnis für das Parlament sei, wenn es nicht in der Lage sei, eine Entscheidung in dieser „überschaubaren Frage“ selbst zu treffen. Und er wies darauf hin, daß im gesamten öffentlichen Bereich im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit gefordert würde. Der Minister Frankenberg bestand jedoch darauf, daß die Gesetze gut wären und daß man in der Mitte der Legislaturperiode keine Nachbesserungen brauche. Außerdem solle man die Frage, wie der Rektor zu wählen ist, im Kontext mit dem Überdenken der Rolle von Rektoraten sehen. Das sei nämlich wichtig und keine Nebensächlichkeit. Man wolle da ja nicht wie die Bundesregierung Fehler machen. Und die Rektorwahl sei kein Spatz, und der Wahlvorgang keine Kanone. Und die gebundene Rektorwahl habe man schon seit 1977. Die Kenntnis der Vorgänge, über die entschieden wird, sei allerdings bei den einzelnen Mitgliedern des Senats nicht immer die allergrößte.

Die Verfassung, der Artikel 33 II GG, die Bestenauslese, der Anspruch des Volkes, daß ein Amt mit dem besten Bewerber besetzt wird, daß die angesprochenen öffentlichen Ämter im Gegensatz dazu nach Artikel 28 besetzt werden, alles das kommt in der Debatte nirgends vor. Daß das Amt des Rektors nicht zu den politischen Ämtern gehört, die durch Wahl besetzt werden, darüber denkt keiner nach. Und daß eine demokratische Wahl immer nur durch das ganze Volk und nicht durch die Universitätsmitglieder erfolgen kann, hat auch keiner bedacht. Sie glauben, wenn Universitätsmitarbeiter – und damit die Exekutive, also der Staat selbst – Wahlen durchführt, wäre das demokratisch. Diese Schlaumeier, Demokraten und Volksvertreter halten es nicht für nötig, auch nur einen Blick in die Verfassung zu werfen. Sie sind demokratisch gewählt, aber wissen nicht, was eine demokratische Wahl ist.

[48] Plenarprotokoll 13/25

Wie Rektor Hippler „gewählt“ wurde

Die Vorgänge der Rektorwahl beschreibe ich zum einfacheren Verständnis in der richtigen zeitlichen Reihenfolge. Die meisten Sachen habe ich erst im Januar 2003 durch Akteneinsicht beim Verwaltungsgericht Karlsruhe herausgefunden.

Meine Bewerbung um das Amt des Rektors

Im Januar 2002 schrieb die Universität die Stelle des Rektors zur Neubesetzung aus. Da meine Promotion auf ungewisse Zeit verschleppt wurde, bot sich das als schöne Möglichkeit an, die Zeit bis zur Professur zu überbrücken und nebenbei weitere Einblicke in die Manipulationen in der Universitätsführung zu erhalten. Also habe ich mich beworben, auf meine Erfahrung in der Wissenschaft und in der Industrie, auf meine langjährige Erfahrung in Prüfungs- und Verwaltungsrecht (die ich ja durch mein Promotionsverfahren gerade gewonnen hatte) und auf meine Kenntnisse der Mißstände an der Universität – Korruption, Titelhandel, Inkompetenz usw. – hingewiesen und angekündigt, im Falle meiner Ernennung diese Mißstände zu beseitigen.

Der Wahlvorbereitungsausschuß tagt

Am 12.4.2002 tagte der Wahlvorbereitungsausschuß um darüber zu entscheiden, welche Bewerber man für geeignet hielt und welche nicht. Genauer gesagt, es tagten die meisten Mitglieder, denn der Dekan der Fakultät für Maschinenbau Munz war verhindert und erklärte deshalb schon am 10.4.2002 schriftlich, pauschal und ohne jegliche Erklärung, daß er keinen der externen Bewerber für geeignet hält. Die beiden internen Bewerber könnte er sich jedoch als zukünftigen Rektor vorstellen. Das ist nicht nur wegen der Pauschalierung erstaunlich, sondern auch, weil der Ausschuß später protokollieren wird, die Anforderungen erst am 12.4.2002, also zwei Tage später, festgelegt zu haben.

Das erste Protokoll (Seite 322ff.) war dem Vorsitzenden des Hochschulrates aber nicht genehm. Deshalb schrieb der Vorsitzende des Hochschulrates dem Geschäftsführer desselben am 21.4.2002, wie das Protokoll zu „verbessern“ sei (Seite 326):

Faxabsender: +49 2473 929534 RORO*WALTER 21/04/02 15:58 S.: 2/4

19/04/2002 09:57 +49-721-6086122 UNI REKTORAT S. 02/04

Protokoll der 2. Sitzung des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl des Rektors am 12. April 2002

Anwesende: a) Prof. Dr. Walter (Vorsitzender)
Frau Dr. Hohmann-Dennhardt
Herr Quandt

b) Mitglieder aus dem Senat
Prof. Dr. Schmid
Prof. Dr. Alefeld

Dr. Müller-Vogt
Frau Scheffler (beratend)
Frau Reichelt (beratend)

c) Frauenbeauftragte (beratend)
Frau Dr. Boxler

d) Vertreter des Ministeriums (beratend)
Min.Dirig. Müller-Arens

e) Protokoll
Dr.-Ing. Gnielinski

Abwesende: zu a) Herr Fahr (entschuldigt)
zu b) Prof. Dr. Munz (entschuldigt)

Beginn: 9.00 Uhr

Ende: 11.15 Uhr

Tagesordnung:
1. Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der 1. Sitzung am 24.01.2002
3. Diskussion der eingegangenen Bewerbungen
4. Festlegung der Bewerber, die zu einer persönlichen Vorstellung am 26. April eingeladen werden sollen
5. Verschiedenes

TOP 1 Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung

Prof. Dr. Walter begrüßt die Anwesenden.
Gegen die vorgelegte Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

TOP 2 Genehmigung des Protokolls der 1. Sitzung am 24.01.2002

Das Protokoll der Sitzung wird ohne Änderungen genehmigt.

1

Die erste Version des Sitzungsprotokolls vom 12.4.2002: Die muß noch frisiert werden.

Faxabsender: +49 2473 929534 RORO*WALTER 21/04/02 15:58 S.: 3/4

19/04/2002 09:57 +49-721-6086122 UNI REKTORAT S. 03/04

TOP 3 **Diskussion der eingegangenen Bewerbungen**

Vor Eintritt in die Diskussion erklärt Dr. Gnielinski, dass einer der Bewerber, Herr Danisch, gegen die Universität, verschiedene Professoren der Fakultät für Informatik und gegen den Dekan der Fakultät für Informatik, Herrn Prof. Dr. Schmid, vor dem Verwaltungsgericht in Sachen einer eingereichten Dissertation geklagt hat.

Aus diesem Grund ~~ist bei einer Diskussion über die Bewerbung~~ von ~~Herrn Danisch~~ der ~~Vorwurf~~ der Befangenheit ~~zu befürchten~~.

Er schlägt vor, dass Herr Prof. Dr. Schmid den Raum verlässt, wenn über die Bewerbung von Herrn Danisch diskutiert wird.

Der Ausschuss schließt sich dem Vorschlag an.

Zunächst ~~soll~~ in einem ersten Gang durch die vorgelegte Liste der Bewerber und Bewerberinnen ~~festgestellt werden~~, inwieweit die Kriterien ~~abgeschlossene Hochschulausbildung~~, ~~Leitungserfahrung~~, ~~Finanzverantwortung, universitärer Hintergrund~~ und Internationalität erfüllt sind.

Bei der Diskussion über den Bewerber Danisch verläßt Herr Prof. Schmid den Raum, er wird anschließend wieder hereingebeten.

Der Auswahlausschuss stellt im ersten Durchgang fest, dass bei folgenden Bewerbern die genannten Kriterien nicht ~~erfüllt~~ sind:

lfd. Nr.	Name
2	[redacted]
4	[redacted]
5	[redacted]
7	[redacted] (auch aus Altersgründen)
8	[redacted]
10	[redacted]
13	[redacted]

In einem zweiten Durchgang durch die Liste werden die verbliebenen Bewerbungen diskutiert und gegeneinander abgewogen.

TOP 4 **Festlegung der Bewerber, die zu einer persönlichen Vorstellung am 26. April 2002 eingeladen werden sollen**

~~Anschließend~~ an die Diskussion wird abgestimmt. Die Frage lautet: Soll der aufgerufene Kandidat/die aufgerufene Kandidatin zur persönlichen Vorstellung eingeladen werden? Das Ergebnis ist wie folgt:

2

Faxabsender: +49 2473 929534 RORO*WALTER 21/04/02 15:58 S.: 4/4

19/04/2002 09:57 +49-721-6086122 UNI REKTORAT S. 04/04

lfd.Nr.	Name	ja	Enthaltung	nein
1	[redacted]	0	0	6
3	Prof. [redacted]	6	0	0
6	Prof. [redacted]	6	0	0
9	[redacted]	5	1	0
11	Prof. [redacted]	6	0	0
12	[redacted]	1	1	4

Zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden demnach [redacted] Pro[redacted] Frau [redacted]r und Prof. [redacted]

Für jedes Vorstellungsgespräch werden ~~60~~ ca. 35 Minuten vorgesehen. Innerhalb der ersten 10 Minuten soll der Kandidat/die Kandidatin seine / ihre Vorstellungen über eine Amtsführung als Rektor/Rektorin der Universität Karlsruhe (TH) darstellen. ~~Daraufhin~~ Danach stehen ~~ca.~~ weitere 20 Minuten für eine ~~Diskussion und~~ ca. 20 Minuten für eine ~~Beratung~~ Befragung durch die Kommission der Kandidatin / des Kandidaten zur Verfügung.

Die Vorstellungsgespräche ~~finden~~ sollen am 26. April 2002 ~~ab~~ um 9.00 Uhr ~~statt~~ beginnen.

~~Bis zum 26.04.02~~ wird Vertraulichkeit über Inhalt und Ergebnis dieser Sitzung vereinbart.

TOP 5 **Verschiedenes**

Entfällt.

Prof. Dr. Walter Dr.-Ing. V. Gnielinski

3

> Lieber Herr Dr. Gnielinski,
>
> Nachfolgend schicke ich Ihnen den Protokollentwurf wieder zurück mit einigen Veränderungen, die es späteren eventuellen Lesern leichter machen sollen, den Verlauf der Sitzung als „gewissenhaft“ etc. nachzuvollziehen. Zugegeben, meine „Verbesserungen“ sind schwer zu entziffern. Rufen Sie mich gerne zuhause an!
>
> Beste Grüße, R. Walter
> 21.4.02

Das Protokoll wurde also verändert, aber nicht genehmigt. Das gibt die Universität später sogar vor dem Verwaltungsgericht zu. Warum es nicht genehmigt wird, dazu äußert man sich nicht. Die erwähnte Frau Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, die ebenfalls an dieser Sitzung teilnahm, ist übrigens eine Richterin des Bundesverfassungsgerichts. Von der sollte man eigentlich erwarten können, daß sie Art. 33 II Grundgesetz und die darauf beruhende Rechtsprechung kennt und daß sie weiß, welche Begründungspflichten es da gibt. Man könnte meinen, sie gibt ihr juristisches Wissen an der Pforte ab, wenn sie das Bundesverfassungsgericht verläßt.

Und der in der Liste aufgeführte Herr Quandt ist der Multi-Milliardär Stefan Quandt, Großaktionär bei BMW, regelmäßig in den Top 100 der Forbes-Liste der reichsten Leute der Welt, fast genauso alt wie ich. Zwar kann man von Milliardären nicht unbedingt erwarten, daß sie sich mit dem Grundrecht auskennen, aber die Frage drängt sich auf, was der da zu suchen hat. Milliardäre haben gewöhnlich besseres zu tun als sich in dröge Sitzungen über noch drögere Bewerbungen zu begeben und über die Nachfolge eines Rektors zu diskutieren, wenn es dafür nicht einen sehr guten Grund gibt. Über BMW wurde in den USA berichtet, daß die dort schon die Kontrolle über eine Universität übernommen hätten[49]. Die Familie Quandt gehört angeblich zu den größten privaten Parteispendern der CDU und zu den einflußreichsten Familien in Deutschland. Darf der dann als Gegenleistung für die Parteispende persönlich aussuchen, wer Rektor werden darf?

Ist es nicht auffällig, daß seine Schwester Susanne Klatten, noch reicher als er, im Hochschulrat der TU München sitzt, daß also zwei der drei Exzellenz-Universitäten unter gewisser Kontrolle der Familie Quandt stehen?

Und da wird einem dann doch schon ganz anders, wenn man sieht, wie rechtswidrig da die Bewerber aussortiert und die Protokolle zurechtgebügelt wurden. Eine Demokratie sind wir jedenfalls nicht mehr.

Warum welche Bewerber nicht angenommen wurden, das geht aus den Protokollen nicht hervor. Nur bei einem einzigen Bewerber ist ersichtlich, daß er zu alt war. Die Anforderungen daran, wie die Auswahl der Bewerber zu protokollieren ist, werden nicht beachtet.

Es folgen weitere Sitzungen, in denen Bewerbungsgespräche mit den auserwählten Bewerbern stattfinden. Protokolliert werden sie natürlich genausowenig wie die Gründe, die letztlich zur Auswahl führen.

[49] New York Times, BMW's Custom-Made University, ca. September 2006.

Faxabsender: +49 2473 929534 RORO*WALTER 21/04/02 15:58 S.: 1/4

19/04/2002 09:57 +49-721-6086122 UNI REKTORAT S. 01/04

Universität Karlsruhe (TH)
Hochschulrat

Universität Karlsruhe (TH) · 76128 Karlsruhe

Herrn

Professor am. Dr. Roland Walter

Hechelscheid 45

52152 Simmerath

FAX 02473 929534

Fw Dr. Gnielinski

Geschäftsstelle

Dr. Volker Gnielinski
Akad. Direktor

Kaiserstraße 12, Geb. 10.12
76131 Karlsruhe
Tel.: (07 21) 6 08-0
Durchwahl 6 08-6150
Fax: (07 21) 6 08-6122

E-Mail: volker.gnielinski
@verwaltung.uni-karlsruhe.de

www.verwaltung.uni-karlsruhe.de

AZ: Gn

Dat.: 19.4.2002

Sehr geehrter Herr Professor Walter,

in der Anlage erhalten Sie meinen Entwurf des Protokolls der Sitzung des Auswahlausschusses mit der Bitte um Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen

Gnielinski

Lieber Herr Dr. Gnielinski,
Nachfolgend sende ich Ihnen den Protokoll-entwurf wieder zurück mit einigen Änderungen, die es späteren eventuellen Lesern leichter machen sollen, den Ablauf der Sitzung als „Persönlichkeit“ etc. nachzuvollziehen. Zugegeben, meine Änderungen (?) sind zahlreich zu entziffern. Rufen Sie mich gern zuhause an!

19. 21.4.02 Beste Grüße, R. Walter

Die Frisieranweisung

Protokoll der 2. Sitzung des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl des Rektors am 12. April 2002

Anwesende: a) Prof. Dr. Walter (Vorsitzender)
Frau Dr. Hohmann-Dennhardt
Herr Quandt

b) Mitglieder aus dem Senat
Prof. Dr. Schmid
Prof. Dr. Alefeld

Dr. Müller-Vogt
Frau Scheffler (beratend)
Frau Reichelt (beratend)

c) Frauenbeauftragte (beratend)
Frau Dr. Boxler

d) Vertreter des Ministeriums (beratend)
Min.Dirig. Müller-Arens

e) Protokoll
Dr.-Ing. Gnielinski

Abwesende: zu a) Herr Fahr (entschuldigt)
zu b) Prof. Dr. Munz (entschuldigt)

Beginn: 9.00 Uhr

Ende: 11.15 Uhr

Tagesordnung:
1. Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der 1. Sitzung am 24.01.2002
3. Diskussion der eingegangenen Bewerbungen
4. Festlegung der Bewerber, die zu einer persönlichen Vorstellung am 26. April eingeladen werden sollen
5. Verschiedenes

TOP 1 Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung

Prof. Dr. Walter begrüßt die Anwesenden.
Gegen die vorgelegte Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

TOP 2 Genehmigung des Protokolls der 1. Sitzung am 24.01.2002

Das Protokoll der Sitzung wird ohne Änderungen genehmigt.

1

Die zweite Version des Sitzungsprotokolls vom 12.4.2002: Frisch frisiert.

TOP 3 **Diskussion der eingegangenen Bewerbungen**

Vor Eintritt in die Diskussion erklärt Dr. Gnielinski, dass einer der Bewerber, Herr Danisch, gegen die Universität, verschiedene Professoren der Fakultät für Informatik und gegen den Dekan der Fakultät für Informatik, Herrn Prof. Dr. Schmid, vor dem Verwaltungsgericht in Sachen einer eingereichten Dissertation geklagt hat.
Aus diesem Grund könnte der Verdacht der Befangenheit von Herrn Prof. Schmid als Kommmissionsmitglied aufkommen.
Er schlägt vor, dass Herr Prof. Dr. Schmid den Raum verlässt, wenn über die Bewerbung von Herrn Danisch diskutiert wird.
Der Ausschuss schließt sich dem Vorschlag an.

Zunächst wird sodann in einem ersten Gang durch die vorgelegte Liste der Bewerber und Bewerberinnen diskutiert, inwieweit die Kriterien wissenschaftliche Kompetenz, hochschulpolitische Erfahrung, Erfahrungen in Haushalts- und Organisationsfragen, Führungserfahrung und Internationalität erfüllt sind.

Bei der Diskussion über den Bewerber Danisch verläßt Herr Prof. Schmid den Raum, er wird anschließend wieder hereingebeten.

Der Auswahlausschuss stellt jeweils nach ausführlicher Diskussion im ersten Durchgang in Einzelabstimmungen einstimmig fest, dass bei folgenden Bewerbern die genannten Kriterien nicht ausreichend erfüllt sind:

lfd. Nr.	Name
2	[redacted]
4	[redacted]
5	[redacted]
7	[redacted] (scheidet aus Altersgründen aus)
8	[redacted]
10	[redacted]
13	[redacted]

In einem zweiten Durchgang durch die Liste werden die verbliebenen Bewerbungen noch einmal ausführlich diskutiert und gegeneinander abgewogen.

TOP 4 **Festlegung der Bewerber, die zu einer persönlichen Vorstellung am 26. April 2002 eingeladen werden sollen**

Im Anschluss an die Diskussion wird abgestimmt. Die zur Abstimmung gestellte Frage lautet:
Soll der aufgerufene Kandidat/die aufgerufene Kandidatin zur persönlichen Vorstellung eingeladen werden? Das Ergebnis ist wie folgt:

2

lfd.Nr.	Name	ja	Enthaltung	nein
1	[redacted]	0	0	6
3	[redacted]	6	0	0
6	[redacted]	6	0	0
9	[redacted]	5	1	0
11	[redacted]	6	0	0
12	[redacted]	1	1	4

Zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden demnach
[redacted] Prof. [redacted]er, Frau [redacted]

Für jedes Vorstellungsgespräch werden ca. 35 Minuten vorgesehen. Innerhalb der ersten 10 Minuten soll der Kandidat/die Kandidatin seine/ihre Vorstellungen über eine Amtsführung als Rektor/Rektorin der Universität Karlsruhe (TH) darstellen. Danach stehen weitere 20 – 25 Minuten für eine Befragung der Kandidatin bzw. der Kandidaten durch die Kommission zur Verfügung. Ca. 20 Minuten verbleiben für eine interne Beratung der Kommission.

Die Vorstellungsgespräche sollen am 26. April 2002 um 9.00 Uhr beginnen.

Es wird Vertraulichkeit über Inhalt und Ergebnis dieser Sitzung vereinbart.

TOP 5 **Verschiedenes**

Entfällt.

Prof. Dr. Walter

Dr.-Ing. V. Gnielinski

3

Am 8.5.2002 teilte mir der Vorsitzende des Hochschulrates mit, daß der Wahlvorbereitungsausschuß sich auf einen Dreiervorschlag geeinigt hat und daß er mir zu seinem Bedauern mitteilen müsse, daß ich nicht dazu gehöre. Meine Bewerbungsunterlagen reichte er mir gleich zurück. Dagegen habe ich natürlich Widerspruch eingelegt. Am 12.6.2002 antwortet man lapidar, daß es sich um eine Wahlvorbereitungshandlung handele, gegen die der Widerspruch nicht statthaft sei.

Schaulaufen der Kandidaten

Die Grundordnung der Universität verlangt, daß man die drei ausgewählten Kandidaten der „Universitätsöffentlichkeit“ vorstellt. Das geschah am 11.6.2002 im Tulla-Hörsaal. Da war ich natürlich dabei. Die drei Kandidaten, Professor S., Professor Hippler und eine externe Kandidatin stellten sich kurz vor, dann wurde die Fragestunde eröffnet. Ich bekam das Wort und fragte

> *„Wie gut kennen Sie sich mit Prüfungsrecht aus?“*

Professor S. reagierte äußerst verdutzt und erklärte, daß er mit dem Begriff nichts anzufangen wisse und fragte zurück, was das denn sein solle. Ich erläuterte kurz, daß ich damit das bei berufsbezogenen Hochschulprüfungen anzuwendende Recht meine, wie es in Literatur und Rechtsprechung – insbesondere in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1991 – beschrieben sei und an das sich jeder Prüfer zu halten habe. S. erklärte konsterniert, daß er davon noch nie etwas gehört habe und daß er nur die Prüfungsordnung kenne. (Ein halbes Jahr später stellte sich heraus, daß er nicht einmal die kennt, wie auf Seite 115 ff. beschrieben ist.)

Die externe Bewerberin beantwortete die Frage, indem sie ausschweifend, aber nicht nachvollziehbar über Buch- und Bilanzprüfungen und „Credit Points“ spekulierte. Jeder, wie er kann.

Professor Hippler zog die Angelegenheit ins Lächerliche und erklärte geringschätzig, daß er sich damit nicht auskennt und sich damit auch nicht befassen wolle und werde. Dies sei schließlich nicht Aufgabe des Rektors, das solle man den Juristen überlassen. Und das Publikum der Professoren klopfte lautstark Beifall.

Die folgenden Fragen aus dem Publikum drehten sich ausschließlich um die beiden Aspekte, wie denn mehr Geld heranzuschaffen sei und wie man sich der Rechtsaufsicht des Ministeriums entwinden könne.

Nach etwa 15-20 Minuten bekam ich noch einmal das Wort und stellte die Frage:

> *„Glauben Sie, daß es im universitären Bereich Korruption und Titelhandel gibt?“*

S. schloß das kategorisch aus, das sei unmöglich.

Die externe Bewerberin bejahte das, sie wisse sogar, wo man Titel kaufen könne. In Karlsruhe sei das aber natürlich nicht der Fall.

Hippler schloß das ebenfalls kategorisch aus.

Nachdem alle drei Kandidaten die Frage beantwortet hatten, sprach mich der Moderator über die Lautsprecheranlage direkt mit Namen an und forderte mich auf, die Veranstaltung zu verlassen, weil die Veranstaltung nur für die Universitätsöffentlichkeit zugänglich sei. Die Universität ist nämlich der Meinung, daß Doktoranden nicht zur Universitätsöffentlichkeit gehören.

Natürlich habe ich gegen die Verweisung Widerspruch eingelegt. Dagegen bekam ich den Bescheid vom 26.6.2002, in dem der geschäftsführende Rektor Schneider beschied, der Verweis wäre rechtmäßig gewesen. Ich sei nicht Mitglied der Universität und deshalb nicht der Universitätsöffentlichkeit. Das Urige dabei ist, daß Schneider selbst eben jener Moderator war, der mich aus dem Hörsaal gewiesen hatte. Er bestätigt sich selbst, daß er rechtmäßig gehandelt hat. Auf die Widerspruchsbegründung geht er erst gar nicht ein. Das hat er als Rektor nicht nötig. Und weil es so schön ist, wenn man per Bescheid entscheiden kann, daß man selbst rechtmäßig handelt, soll das ganze auch noch 25,56 € kosten. Sogar der Rechtsanwalt der Universität, der sonst immer auf unfehlbar macht, hat diesen Bescheid hinterher kleinlaut zurückgenommen.

Was aber ist das Ergebnis dieses Schaulaufens?

Es gibt zwei Ergebnisse.

Das erste ist, daß alle drei Kandidaten nicht wußten, was ein Rektor eigentlich zu tun hat. Nach dem Universitätsgesetz hat er nämlich über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten zu entscheiden, außerdem Prüfungen auf korrekten Ablauf zu überwachen. Sich mit Prüfungsrecht zu befassen, ist gesetzliche Dienstaufgabe des Rektors. Und keiner der drei Kandidaten wußte, was das ist. Ist das nicht ein wenig dreist, sich in einem Hörsaal als Kandidat für eine Rektorwahl vorzustellen und nicht zu wissen, was ein Rektor machen soll? Es zeigt aber auch, daß der Wahlvorbereitungsausschuß überhaupt nicht auf Eignung und Befähigung geachtet und damit die Verfassung verletzt hat.

Das zweite Ergebnis ist, daß es der drögen Masse der Professoren gefallen hat. Prüfungsrecht oder was ein Rektor können muß, das interessiert überhaupt niemanden. Es geht nur darum, möglichst viel Geld heranzuschaffen und sich dabei möglichst wenig kontrollieren lassen zu müssen. Die Themen beim Jahrestreffen der Mafia dürften sich nicht allzusehr davon unterscheiden.

Rektorwahl, die Erste

Man veranstaltete also eine Wahl mit diesen drei Kandidaten. So richtig mit allem Drum und Dran. Mit geheimer Wahl durch den Senat und drei Wahlgängen. Zwar bekam im ersten Durchgang einer der internen Kandidaten die

meisten Stimmen, aber man hatte eine qualifizierte Mehrheit gefordert. Und im dritten Wahlgang erreichte der andere interne Kandidat die absolute Mehrheit.

Das gefiel dem Minister Frankenberg gar nicht. Denn wie schon auf Seite 319 beschrieben gab es im Landtag von Baden-Württemberg eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Abgeordneten Birzele (SPD) und dem Minister (CDU). Die SPD hatte dabei gefordert, daß Universitätsrektoren mit qualifizierter Mehrheit gewählt werden müssen. Und nun kommt die Universität daher und wählt nach Art der SPD. Sowas konnte der Minister nicht durchgehen lassen, das wäre ja noch schöner. Also hob das Ministerium die Wahl auf. Die Rektorwahl sei keine Wahl, sondern eine Abstimmung, deshalb gelten andere Regeln. Und weil man die nicht beachtet hatte, sei die Wahl ungültig.

Eine Wahl wie in einer Bananenrepublik

Die Aufhebung der ersten Wahl war ein Ereignis, das in der Lokalpresse ausgiebig breitgetreten worden war. Umso höher war der Leidensdruck, das Rektoramt schnellstmöglich zu besetzen. Die Universität wollte die Aufhebung der ersten Wahl nicht akzeptieren und brachte sogar ein Gutachten eines Rechtsprofessors an, der selbst Rektor einer anderen Universität ist, und wonach die Universität im Recht sei. Als ich nachfragte und ihn um eine Kopie des Gutachtens bat, wollte er davon nichts mehr wissen. Das Gutachten habe er zurückgezogen, schließlich lehre er nicht Recht, sondern Rechtsstreitvermeidungslehre. Die Universität wollte nämlich gegen das Ministerium klagen. Das aber hätte sehr lange gedauert und man wollte doch schnell einen Rektor haben, um sich nicht noch lächerlicher zu machen. Und jetzt war auch noch das Gutachten abhanden gekommen. Also gab man klein bei und wiederholte die Wahl, nach dem Willen des Ministeriums mit einfacher Mehrheit.

Da begab es sich praktischerweise, daß die beiden Kandidaten, die bei der ersten Wahl unterlegen waren, ihre Bewerbung zurückzogen. Und weil man die Bewerbungsunterlagen der anderen Bewerber sorgsam aus den Akten entfernt und den Bewerbern frühzeitig zurückgesandt hatte, konnte man auch keine anderen Bewerber mehr nachschieben – wie überaus angenehm.

Also veranstaltete man eine neue Wahl mit nur noch einem eizigen Bewerber. Damit war die Gefahr, daß jemand anders als der Wunschkandidat Rektor wurde, schon „relativ gering“. Weil er keine absolute, sondern nur eine relative Mehrheit brauchte, genügte ihm schon eine einzige Stimme. Und da er selbst Mitglied des Senats war, war er selbst stimmberechtigt. Und weil die Universität sich doch nicht ganz sicher war, ob man so etwas bringen könnte, fragte sie beim Ministerium nach. Und auch das Ministerium war damit einverstanden, daß man eine Wahl mit nur einem Bewerber veranstaltete und dieser schon dann Rektor wurde, wenn nur er selbst sich wählte.

Zwar bekam er dann sehr viele Stimmen, fast alle, aber wem hätte man die

Stimmen auch sonst geben sollen? Nach der Wahl wurde er dann im Eilverfahren ernannt.

Alles Wichtige fehlt

Um noch einmal etwas genauer zu beleuchten, was hier eigentlich nötig gewesen wäre, ein Auszug aus dem Leitsatz eines Beschlusses des VGH Kassel[50], das die Anforderungen mustergültig beschreibt:

> 1. Eine rechtsfehlerfreie Auswahlentscheidung unter mehreren Bewerbern setzt voraus, daß für den zu besetzenden höherwertigen Dienstposten ein spezifisches Anforderungsprofil festgelegt worden ist, soweit dies nicht bereits durch Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsvorschriften vorgegeben ist.

Ein solches Profil hat man nicht erstellt.

> 2. Orientiert sich die Auswahlentscheidung nicht an dem dienstpostenbezogenen Anforderungsprofil als Maßstab, kann nicht ausgeschlossen werden, daß von der durch Art. 33 II GG, § 8 Abs. 1 HBG eingeräumten Beurteilungsermächtigung fehlerhaft Gebrauch gemacht worden ist.

Es ist hier nicht nachvollziehbar, woran sich die Entscheidung orientiert haben soll.

> 3. Bei der Auswahlentscheidung muß die hierfür zuständige Stelle auf der Grundlage des gesamten für die persönliche und fachliche Einschätzung der Bewerber bedeutsamen Inhalts der Personalakten, wobei der aktuellen Beurteilung wesentliche Bedeutung zukommt, Eignung und Leistung der Bewerber im Hinblick auf das spezifische Anforderungsprofil des zu besetzenden Dienstpostens einem Vergleich unterziehen und nach Feststellung der insoweit bedeutsamen Tatsachen eine wertende Abwägung und Zuordnung vornehmen.

Das hat man hier nie getan. Diejenigen, die den Rektor „gewählt“ haben, haben die meisten Bewerber nie gesehen, nicht einmal deren Namen gehört. Eine Dokumentation der Auswahl gab es nie.

> 4.a) Die wesentlichen Auswahlerwägungen sind schriftlich niederzulegen.

Da ist nichts schriftlich niedergelegt. Die Rektorwahl fand in geheimer Abstimmung statt. Lediglich die Stimmzettel hatte man in den Akten aufgehoben. Auswahlerwägungen sind darin nicht benannt. Und auch in der Wahlvorbereitung, als man die unerwünschten Bewerber aussortiert hat, hat man nie etwas dokumentiert. Man hat dafür gesorgt, daß da überhaupt nichts nachvollziehbar ist.

> 4.b) Über dieses formelle Begründungserfordernis hinaus muß die Begründung der Auswahlentscheidung inhaltlich den Bedingungen rationaler Abwägung genügen, d.h. vom Gericht nachvollziehbar sein.

[50] VGH Kassel, Beschluß vom 26.10.1993, 1 TG 1585/93 = ZBR 1994, 347

Genau das hat man nicht getan, sondern es systematisch verhindert. Man wußte ja vorher schon, daß ich Rechtsmittel einlegen würde. Man hat von vornherein alles aus den Akten herausgehalten, was dem Gericht ein Nachprüfung erlaubt hätte.

> 5.a) Kommt es bei der Auswahlentscheidung maßgeblich auf den persönlichen und fachlichen Eindruck an, den die Bewerber in einem Vorstellungsgespräch hinterlassen haben, muß dieses so ausgestaltet sein, daß alle Bewerber tatsächlich die gleiche Chance haben, ihre fachliche und persönliche Eignung unter Beweis zu stellen.

Die unerwünschten Bewerber hat man erst gar nicht eingeladen. Einen Grund dafür hat man nur bei einem Bewerber angegeben (der war zu alt).

> 5.b) Die in einem Vorstellungsgespräch gestellten Themen sowie die Antworten müssen in den Grundzügen ebenso wie der persönliche Eindruck zum Zwecke der Nachprüfbarkeit zeitnah schriftlich niedergelegt werden.

Es gibt keinerlei Niederschriften über die Gespräche.

Rund drei Jahre später wird sich eine Beteiligte dazu äußern und diese dubiose Praxis verteidigen (Siehe Seite 338).

Wie Rektor Hippler das Recht abschafft

Welche Qualitäten Professor Hippler als Rektor hat, hat sich dann schon bald gezeigt. Als er mir sagte, daß der sich mit Prüfungsrecht nicht auskennt und sich damit nicht befassen will, entsprach das der Wahrheit. In zwei Fällen hat er schon gezeigt, daß er deutsches Recht und unsere Verfassung nicht akzeptiert und gleich eigenmächtig außer Kraft setzt. Deshalb hat man auch nicht geprüft, ob er sich mit Recht auskennt, und ihn gewählt wie einen Räuberhauptmann: Das ganze Unternehmen ist darauf ausgelegt, die Universität völlig aus dem Rechtsstaat herauszulösen und die völlige Willkür zu etablieren.

So sprach er gleich die ganze Fakultät für Wirtschaftswissenschaften generell vom Universitätsgesetz frei und genehmigt es, daß Professoren ihre Prüfungsbewertungen von ihren Mitarbeitern erstellen lassen (Seite 115 bzw. 123 ff.). Das Verfahren des Überdenkens muß ein Prüfer bei ihm auch nicht mehr durchführen. Und das gesetzlich vorgeschriebene Zweitgutachten gibt es auch nicht mehr. Wozu brauchen wir eigentlich noch Gesetze und eine Verfassung?

Und in meinem Fall hat er gleich die gesamte Begründungspflicht für Prüfungsbewertungen abgeschafft. Prüfer müssen nicht einmal mehr die Prüfungsaufgabe und die Noten kennen. Die Prüfungsleistung und den Prüfling auch nicht. Noten werden aus der Glaskugel gelesen. Und wenn ein Prüfer gleich selbst erklärt, daß er mit deutschem Prüfungsrecht nicht einverstanden ist und sich nicht daran halten will, dann wird das von Rektor Hippler ausdrücklich bestätigt, und sogar dann, wenn eine Prüfung gar nicht stattgefunden hat, hat der

Prüfling nach Meinung Hipplers kein Recht, dagegen Widerspruch einzulegen, es steht dem Prüfer frei, Noten auch ohne Prüfung völlig willkürlich zu vergeben (Seite 390 ff.). Widerstand gegen die Universität duldet er nicht. Unbegrenzte Macht den Professoren.

Ganz anders sieht er das mit dem Widerstand natürlich, wenn es um eigene Interessen geht und die Professoren sich politischen Entscheidungen unterwerfen sollen. Die demokratisch gewählte Landesregierung erkennt er nämlich nicht an. Die Presseabteilung der Universität läßt in der Pressemitteilung[51] 143 vom 06.12.2003 öffentlich wissen:

> **Rektor Hippler ruft zum Widerstand auf**
>
> Bei der Jahresfeier der Universität Karlsruhe am Samstag hat Professor Dr. Horst Hippler hochschulpolitische Entscheidungen vor allem des Landes heftig kritisiert. Vor 500 Gästen im AudiMax wehrte sich der Rektor der Fridericiana gegen Gängelung: „Ich rufe hiermit öffentlich zum Widerstand auf“.
>
> Hippler wandte sich entschieden gegen Entwürfe im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg zur Novellierung des Universitätsgesetzes: Sie sehen vor, dass der Universitätsrat in Zukunft Aufsichtsrat, das Rektorat Vorstand und der Rektor Vorstandsvorsitzender heißen sollen. Für den Rektor ist das symptomatisch: „Die ursprünglich geplante Autonomie wird untergraben, die gegenwärtigen Strukturen werden in unverantwortlicher Weise geschwächt.“ Über die Zusammensetzung des Universitätsrats bestimme nicht mehr, wie bisher, alleine der Senat. Vielmehr wolle das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Stuttgart in Zukunft 50 Prozent der Mitglieder des Gremiums einsetzen. Das sei um so bedenklicher, so der Rektor, da nach den Entwürfen künftig der Universitätsrat den Rektor bestimmen soll - und nicht mehr der Senat. Die geplanten Reformen schadeten der Universität - denn: „Das Vertrauen zwischen Senat und Rektorat spielt eine wichtige Rolle.“
>
> Ebenfalls sehr kritisch äußerte sich der Rektor über die Strukturvorgabe der Kulturministerkonferenz, die Bachelorstudiengänge zur Regel zu machen. Hippler betonte, die wissenschaftliche Ausbildung und die Forschung dürften nicht durch die Forderung nach einem starken Praxisbezug der Studiengänge verdrängt werden. Für die eher praxisorientierte Ausbildung gebe es bereits „exzellente Fachhochschulen und Berufsakademien“.

So ist das also. Wer Gesetze machen will, der braucht nicht die demokratische Legitimation, sondern die Genehmigung des Rektors Hippler. Wer Rektor wird, hat allein der Senat, also die Professoren zu entscheiden. Artikel 33 Grundgesetz? Nicht an der Uni Karlsruhe. Nur der wird Rektor, der die Willkür des

[51] `http://www.presse.uni-karlsruhe.de/pm_1519.html`

Senats und damit der Fakultäten schützt. Damit das auch so funktioniert, will man die alleinige Macht über den Universitätsrat behalten und den Rektor natürlich auch selbst wählen. Wie das dann in der Realität aussieht, hat man bei der Wahl Hipplers gesehen. Die Universität wird systematisch zur verfassungsfeindlichen Organisation ausgebaut.

Interessant ist auch, daß man hier keine Lust hat, die Berufsausbildung so zu gestalten, daß die Absolventen hinterher industrietauglich wären. Praxisbezug ist nur für Fachhochschulen und Berufsakademien gut. Man beschäftigt sich nur mit Wissenschaft und Forschung, es herrscht das Lustprinzip. Wieviele der Studenten wohl hinterher in die Wissenschaft und Forschung gehen können oder wollen? Vermutlich nur sehr wenige. Der Rest wird weit an der Realität vorbei ausgebildet. Um damit das so bleibt, pocht man auf die Autonomie und ruft zum Widerstand auf.

Das neue Landeshochschulgesetz (seit 2005)

Vorgänge, wie ich sie hier geschildert habe, können nach dem neuen, seit 2005 in Baden-Württemberg geltenden Landeshochschulgesetz nicht mehr vorkommen.

Der Gesetzgeber hat erklärtermaßen die Stellung der Doktoranden gestärkt und § 9 Abs. 1 nun klargestellt, daß auch Doktoranden Mitglieder der Hochschule sind. Man kann sie also nicht mehr einfach rauswerfen, wenn sie eine den Professoren ungenehme Meinung haben.

Allerdings hat man auch die Stellung des Rektors – er heißt jetzt Vorstandsvorsitzender, da kann er sich auch gleich viel größer fühlen – verändert. Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet jetzt nicht mehr der Vorsitzende (Rektor), sondern das für die Lehre zuständige Mitglied des Vorstands, also ein Prorektor.

Leider kann man einen Bewerber um die Stelle des Rektors, der nicht weiß, was eine Prüfung ist, jetzt auch nicht mehr so einfach rauswerfen.

Eine Lex Hippler?

Von Demokratie, Grillabenden, Dienstgeheimnissen und einer FDP-Politikerin

Artikel 20 Absatz 2 Grundgesetz

> Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen [. . .] ausgeübt.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 83,37)

> Der Verfassungssatz „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) enthält – wie auch seine Stellung und der Normzusammenhang belegen – nicht allein den Grundsatz der Volkssouveränität. Vielmehr bestimmt diese Vorschrift selbst, wer das Volk ist, das in Wahlen, Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) Staatsgewalt ausübt: Es ist das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland. Sie wird in Art. 20 Abs. 1 bis 3 GG als demokratischer und sozialer Bundesstaat mit rechtsstaatlich-gewaltengliedernder Struktur konstituiert; als demokratischer Staat kann sie nicht ohne die Personengesamtheit gedacht werden, die Träger und Subjekt der in ihr und durch ihre Organe ausgeübten Staatsgewalt ist. Diese Personengesamtheit bildet das Staatsvolk, von dem alle Staatsgewalt ausgeht. Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG hat daher nicht zum Inhalt, daß sich die Entscheidungen der Staatsgewalt von den jeweils Betroffenen her zu legitimieren haben; vielmehr muß die Staatsgewalt das Volk als eine zur Einheit verbundene Gruppe von Menschen zu ihrem Subjekt haben.

Lange Zeit nach der Rektorwahl, im August 2005, kam es zu einer seltsamen Begebenheit. Bundespräsident Köhler hatte den Deutschen Bundestag aufgelöst und Neuwahlen wurden angesetzt. Von ein paar Leuten, die sich mit der Bekämpfung von Korruption beschäftigen, bekam ich den Hinweis auf www.kandidatenwatch.de. Man hatte einen Webserver aufgesetzt, auf dem man den Kandidaten für die Bundestagswahl Fragen stellen konnte. Weil öffentlich und für jeden nachlesbar dokumentiert wurde, wann welche Frage gestellt und beantwortet wurde, entstand natürlich ein gewisser Öffentlichkeitsdruck. So ist das ja auch gut in einer Demokratie. Die Anregung war nun, Fragen zum Themenkreis der Korruption zu stellen. Also gab ich die Postleitzahl 76131 (Bereich der Universität) ein und stellte den fünf Kandidaten (SPD, CDU, FDP, Grüne, Linke) dieselbe Frage, und zwar zur Ämterpatronage an der Universität Karlsruhe und den Forderungen nach Geldzuwendungen bei Prüfungen. Weder dachte ich in diesem Moment konkret an die Rektorwahl (eher an Professuren), noch hatte ich mir näher angesehen, wer die Kandidaten waren. Die Namen sagten mir spontan gar nichts.

Und dann gab es eine kleine Überraschung: Die Kandidatin der FDP hatte selbst als Studierendenvertreterin an dieser dubiosen Rektorwahl teilgenommen und Hippler „gewählt“. Ich wußte das nicht und wäre nie darauf gekommen, hätte sie es nicht selbst erwähnt. Der Dialog, der daraus entstand, gab

mir gewisse Einblicke in das Demokratieverständnis einer Frau, die auszog Bürger zu vertreten.

Meine Frage, 11.8.2005 (die Frage an alle Kandidaten, da wußte ich noch nicht, daß die FDP-Kandidatin etwas mit der Uni zu tun hat):

> Sehr geehrte Frau Szurmant,
>
> ich möchte anfragen, welche Position Sie zur Korruption im Hochschulbereich und deren Bekämpfung haben. An der FH Konstanz und der Universität Karlsruhe sind verschiedene Fälle von Vorteilsannahme (Geldforderungen von Prüfern) aufgetreten. Während in Konstanz die Staatsanwaltschaft wenigstens einige der Fälle verfolgte, verneint die Staatsanwaltschaft Karlsruhe ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung oder läßt die Sache verjähren. Es ist bekannt, daß bei Korruptionsfällen in der öffentlichen Verwaltung die Staatsanwaltschaft oft politisch angewiesen werden, kein Verfahren zu eröffnen. An der Uni Karlsruhe ist es außerdem wiederholt zu Unregelmäßigkeiten bei der Besetzung von Stellen gekommen. Das Wissenschaftsministerium protegiert dies aber und lehnt jede Aufklärung ab. Ämterpatronage gilt ebenfalls als Korruptionsdelikt und als Untreue.
>
> Wie würden Sie eine effektive Bekämpfung der Korruption erreichen? Welche Änderungen an Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung würden Sie vornehmen, um eine Strafverfolgung von Korruptionsdelikten sicherzustellen und die Staatsanwaltschaften aus dem Dunst politischer Einflußnahme herauszuholen?
>
> Mit freundlichen Grüßen
>
> Hadmut Danisch

Simone Szurmant, 30.8.2005:

> Guten Tag Herr Danisch,
>
> Als Studentin der Universität Karlsruhe wende ich mich selbstverständlich gegen jede Korruption in Lehre und Forschung an Universitäten. Leider kenne ich die Vorfälle aus Konstanz nicht genau und kann mich deswegen nicht dazu äussern. Ich war jedoch zwei Jahre Mitglied des Senats der Universität Karlsruhe und habe in meiner ersten Sitzung auch Herrn Prof. Hippler zu unserem neuen Rektor wählen können. Die Vorgeschichte der Rektorwahlen, auch die Ihrer kritischen Bewertung nach Ihrer leider erfolglosen Kandidatur ist mir bekannt.
>
> Ich kann Ihnen versichern, dass der Senat der Universität Karlsruhe in den zwei Jahren meiner Mitgliedschaft stets gewissenhaft gearbeitet hat und dass es in keinem Fall zu einer Unregelmässigkeit bei der Besetzung von Stellen gekommen ist. Hätte ich Anlass zu anderen Vermutungen gehabt, hätte ich mich als Vertreterin der Studierenden damit an unsere Dachverbände und die Öffentlichkeit gewandt.
>
> Mit freundlichen Grüssen,
> Simone Szurmant

Die Welt ist klein. Und Politiker gemein. Anstatt die Frage zu beantworten, was sie zur Stärkung der Staatsanwaltschaften tun möchte, weist sie erstmal deutlich darauf hin, daß ich ein gescheiterter Kandidat der Rektorwahl bin. Ein von Politikern immer wieder gern genommene Methode zum Umgang mit den Stellern unbequemer Fragen: Nicht die Frage beantworten, sondern zur Ablenkung den Fragenden in Frage stellen.

Das Kuriose daran ist, daß ich hier gar nicht an die Rektorwahl gedacht hatte. Es ging mir hier um die Geldforderungen, die Prüfer gegenüber Prüflingen oder deren Arbeitgebern erhoben hatten[52], und wie die Staatsanwaltschaft Karlsruhe damit umging. Mir hatte man ja inzwischen gesagt, daß man mir die Promotion verwehre, damit ich nicht Professor werden kann, während man anderen die Promotion praktisch ohne wissenschaftliche Leistung anklebte, um sie auf Posten zu heben. Bei der Besetzung von Professuren war es zu Seltsamkeiten gekommen, beispielsweise hatte man gegenüber dem Ministerium dem Wunschkanditaten Qualifikationen nachgesagt, die der nicht hatte, und unerwünschten Kandidaten schlechte Eigenschaften, die diese genausowenig hatten. Ich hatte bei der Anfrage nicht mehr bewußt an die Rektorwahl, sondern an die Manipulationen bei Prüfungen und Professuren gedacht. Und da kam sie, und zog sich den Schuh einfach an. Man sagt, wer sich den Schuh unbedingt anziehen will, dem paßt er auch. Also spielen wir das Spiel mit.

Fangen wir mal mit dem Dienstgeheimnis an. Wir erinnern uns: Mir als Bewerber wollte man auf gar keinen Fall irgendwelche Informationen zukommen lassen, alles ganz geheim und hoch vertraulich, mindestens geschwärzt. Auf daß nur ja niemand erfahren kann, wer die Bewerber waren.

Auf einer öffentlichen Webseite kundzutun, wer die erfolglosen Bewerber waren, das ist hingegen drin. Der Zweck heiligt die Mittel. Also frage ich weiter. Meine Frage, 30.8.2005:

> Sehr geehrte Frau Szurmant,
> vielen Dank für Ihre Antwort.
>
> Ich meinte hier eigentlich nicht die Rektorwahl, sondern die Besetzung von Professuren. Aber wer sich den Schuh anzieht, dem paßt er offenbar.
>
> Und wenn Sie sie schon erwähnen: Halten Sie es für rechtsstaatlich, wenn die Exekutive öffentliche Ämter selbst im Abstimmungsverfahren besetzt? Wie hält es die FDP denn mit Art. 33 II GG, den daraus folgenden Pflichten bei der Ämterbesetzung und der Ämterpatronage als Korruptionstatbestand? Ich finde es übrigens sehr aufschlußreich, daß bei dieser Rektorwahl eine FDP-Kandidatin mitgewirkt hat, das war mir noch gar nicht aufgefallen. Meinen Sie, daß jemand, der sich an einem solchen „Wahlverfahren“ beteiligt, geeignet ist, in einer Demokratie den Bürger zu vertreten? Sollte man als Volksvertreter nicht wissen, daß nur das Volk selbst demokratisch wählen kann, und daß nur politische Beamte gewählt werden können? Wie steht denn die FDP zur Besetzung normaler öffentlicher Ämter? Nach welchen Kriterien sollte die erfolgen? Sie sagen selbst, daß Sie den Rektor „gewählt“ haben. Unsere Verfassung sagt aber, daß ein solches Amt ausschließlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung besetzt werden darf. Eine solche Wahl ist nicht erlaubt. Glauben Sie, daß Sie zur Volksvertreterin in einer Demokratie geeignet sind?
>
> Halten Sie es nicht für eine Verletzung von Dienstgeheimnissen, wenn Sie hier öffentlich Einzelheiten über Bewerber und das Ergebnis von deren Bewerbung mitteilen? Halten Sie das für ein angemessenes Verhalten für eine Kandidatin?
>
> Mit freundlichen Grüßen
> Hadmut Danisch

[52] Kurz zuvor waren an der Informatik der FH Konstanz einige Fälle aufgeflogen, manche Professoren kamen mit einer Verfahrenseinstellung gegen Zahlung gewisser Geldbeträge davon, gegen andere fanden Strafverfahren statt. In Karlsruhe hatte ich selbst einige Fälle aufgedeckt und angezeigt.

Simone Szurmant, 30.8.2005:

> Guten Tag Herr Danisch,
>
> Die meisten Ihrer Fragen habe schon beantwortet: von Ämterpatronage und Korruption bei der Besetzung von Stellen halte ich überhaupt nichts. Mich erstaunt allerdings, dass Sie wohl meine Mitgliedschaft in der FDP für unvereinbar mit dem Engagement in der akademischen Selbstverwaltung halten (im übrigen – damals war ich kein FDP-Mitglied). Sind Sie dafür, dass Mitglieder – egal welcher Parteien – sich nicht ehrenamtlich betätigen sollen?
>
> Von den Studierenden der Universität wurde ich in geheimer und demokratischer Wahl in den Senat der Universität gewählt, um dort ihre Interessen zu vertreten. Das habe ich auch getan – auch bei der Rektorwahl. Korrutption bei der Vergabe von Proffesorenstellen ist garantiert nicht im Interesse der Studierenden – aber ich habe bisher weder persönlich noch über die Studierendenvertretung von einem solchen Fall gehört. Ohne entsprechende Anhaltspunkte sehe ich keine Möglichkeit, etwas zu unternehmen.
>
> Bzgl. Dienstgeheimnis: Ich bin im Oktober 2002 in den Senat gewählt worden. Ihren Namen habe ich nie im Senat oder anderen Gremien gehört. Dafür aber in Fachschaftssitzungen, auf Grillabenden usw. Sie müssen nicht gleich an eine groß angelegte Verschwörung glauben. Es lag mir fern, Ihnen zu nahe zu treten; bin aber davon ausgegangen, dass Ihnen bekannt ist, dass ich nicht über ein „Dienstgeheimnis“ gesprochen habe.
>
> Ich habe meine Personal-Entscheidungen im Senat immer daran ausgerichtet, ob sich die Kandidaten neben der Forschung auch eine exzellente Lehre auszeichnen – und ob die Kandidaten den Willen und die Bereitschaft hatten, Studierenden partnerschaftlich zu begegnen. Und ja, ich glaube, dass ich die Interessen der Studierenden gut vertreten habe und auch die Interessen meiner Wähler in einem politischen Amt gut vertreten würde.
>
> Mit freundlichen Grüssen,
> Simone Szurmant

Jetzt wird es interessant: Als Mitglied des Senats hat sie nichts von meiner Bewerbung gehört. Sagt sie. Und ich halte es sogar für glaubwürdig, denn das Ausfiltern unerwünschter Kandidaten war ja sehr effektiv, die Bewerbungsunterlagen wurden ja sofort entfernt, damit ganz sicher niemand mehr die Möglichkeit hatte, sich über andere Bewerber zu informieren. Man hat sich im Senat offenbar gar nicht daran gestört, daß man nur die Kandidaten vorgesetzt bekommt, die man wählen sollte, und von den anderen erst gar nichts erfahren hat. Was man eben so unter einer „Wahl“ versteht. Wie im Sozialismus: Da haben auch alle gewählt, und da hatte man auch immer nur die eine Partei zur Wahl, die man wählen sollte. Und da war es auch immer fast einstimmig.

Dafür hört man dann auf Grillabenden und in Fachschaftssitzungen von diesen anderen Bewerbern. Dienstgeheimnis und so is nich mehr. Wenn man weiß, wie früh die Bewerber aussortiert wurden und in den Protokollen nachliest, wer alles von diesen Bewerbern gewußt hat, wird der Personenkreis, der da geplaudert haben kann, sehr klein.

Sie sagt, sie habe danach ausgewählt, welcher Kandidat sich durch Forschung und exzellente Lehre auszeichnet und den Studierenden partnerschaftlich begegnet. Wie will sie denn das gemacht haben bei einer Wahl aus nur einem Kandidaten? Wenn sie von den anderen Bewerbern gar nichts wußte? Einen

Rektor gewählt, der den Studierenden partnerschaftlich begegnet? Der selbst sagt, daß ihn Prüfungsrecht nicht interessiert, die gesetzlich vorgeschriebene Zweitkorrektur verweigert und den Studierenden keine Rechtsmittel gegen Prüfungen zugesteht? Der soll den Studierenden partnerschaftlich begegnen? Politiker-Schwafel-Sprech?

Was ich aber für noch bedenklicher halte: Sie will in demokratischer Wahl von den Studierenden gewählt worden sein. Studierende sind nicht das Volk, nur ein kleiner Teil davon und auch nicht repräsentativ. Studierende können deshalb nicht demokratisch wählen, auch wenn das ständig behauptet wird. Deshalb heißt es ja auch Demokratie und nicht Studikratie. Demokratisch wählen kann immer nur das ganze Volk. Wer Bundestagsabgeordneter werden und das Volk vertreten will, sollte das meines Erachtens wissen. Gewisse Mindestkenntnisse sollte man da schon erwarten können. Wenn ich mich recht entsinne, habe ich das mal irgendwann in der siebten Klasse im Sozialkundeunterricht gelernt. Es sollte also von einer Studentin nicht zuviel verlangt sein.

Und man kann auch keine Senatsmitglieder demokratisch wählen. Das ist nämlich kein politisches Amt im Sinne des Art. 28 GG. Es geht auch nicht um die Ausübung politischer Macht, auch wenn viele Studentenvertreter sich immer so aufführen, als wären sie Politiker.

Weder konnten Studierende sie demokratisch wählen, noch konnte sie demokratisch gewählt werden. Trotzdem glaubt sie, demokratisch gewählt worden zu sein.

Wer aber das nicht verstanden hat (und ich glaube nicht, daß irgendjemand sonst in diesem Senat es verstanden hat), der merkt natürlich erst gar nicht, was daran falsch ist, einen Rektor zu *wählen*, anstatt nach Art. 33 II GG nachvollziehbar den objektiv besten Bewerber auszusuchen. Dieser Fehler wird an den Universitäten aber gern und oft gemacht. Je politisierter die Leute, desto mehr machen sie auf demokratische Wahl und Abstimmung, ohne je zu merken, daß es auf dem Campus eine demokratische Wahl oder Abstimmung niemals geben kann. Beispielsweise Leute mit Hauptschulabschluß haben da überhaupt kein Stimmrecht. Aber jeder meint, wo immer eine Meute von Leuten zu irgendwas den Finger hebt und dafür ist, wäre das demokratisch. Auch die Fakultätsräte halten ihre Entscheidungen für allmächtig und demokratisch, wenn sie einstimmig sind. Will einer Geld haben, ist das korrupt. Beschließen Fünfe einstimmig, daß sie alle Geld haben wollen, dann ist das demokratisch. So gesehen wäre auch Lynchjustiz demokratisch. So kann man jedes beliebige Ergebnis als demokratisch hinstellen, indem man einfach die Personengruppe entsprechend aussucht. Und so wird hier die Ämterpatronage als demokratische Wahl ausgegeben.

Demokratisch zustandegekommen ist dagegen das Grundgesetz, und damit auch der Artikel 33 II, der sagt, wie man Ämter zu besetzen hat. Demokratisch handelt nur der, der sich dem demokratisch zustandegekommenen Gesetz unterwirft. Wer von dem Gesetz abweicht, der handelt undemokratisch, auch

wenn er vorgibt – oder sogar selbst glaubt – seine eigene Mini-Demokratie aufziehen zu können.

Das will ich genauer wissen. Und mal etwas auf den Busch klopfen. Wer nicht bohrt, findet nichts. Meine Frage vom 31.8.2005:

> Sehr geehrte Frau Szurmant,
>
> ich bin als Bürger sehr dagegen, daß die Parteien auf diesem Umweg die Finger in der Besetzung solcher Stellen drin haben und sich an der Ämterpatronage beteiligen. Außerdem halte ich Ihren Vortrag zur Demokratie für groben Unsinn:
>
> 1. Studierende können gar nicht demokratisch wählen. Das kann nur der Souverän selbst, das ganze Volk (Art. 20 II GG).
>
> 2. Der Senat ist kein demokratisches Wahlgremium, denn er besteht nicht ausschließlich aus gewählten Personen, sondern überwiegend aus Berufsbeamten kraft Amtes (=Exekutive).
>
> 3. Der Rektor kann und darf nicht demokratisch gewählt werden. Das ist nur bei politischen Ämtern nach Art. 28 GG, aber nicht bei den Ämtern nach Art. 33 GG möglich. Für die gilt nämlich ausschließlich das Leistungsprinzip.
>
> 4. Das Grundgesetz will es so und das ist demokratisch legitimiert. Indem Sie davon abweichen, machen Sie nicht Demokratie, sondern sie verletzen sie.
>
> Finden Sie nicht, daß man wenigstens die nötigsten Grundkenntnisse in Demokratie haben sollte, bevor man Volksvertreter werden will? Vielleicht sind Fachschaftssitzungen und Grillabende ja doch nicht die geeignete Quelle für die politische Bildung als Abgeordneter? Ist das etwa das Niveau der FDP? Grillabende?
>
> Ich halte es für politisch und demokratisch höchst verwerflich, wenn die FDP hier auf Studentenvertreter macht und so die Finger in der Rektorwahl drin hat. Das geht sie nämlich überhaupt nichts an. Ämterpatronage ist ein Korruptionstatbestand, sie gehört zur Untreue. Und wer das macht, eignet sich nicht zum Volksvertreter.
>
> Mit freundlichen Grüßen
> Hadmut Danisch

Simone Szurmant, 31.8.2005:

> Guten Tag Herr Danisch,
>
> Leider irren Sie sich, denn z.B. steht in GG Art. 33, dass Deutsche nach ihrer „Eignung, Befähigung und fachlichen Leistungen“ den gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern haben. Die Entscheidung fällt also aufgrund fachlicher Leistungen, aber auch aufgrund der Berufserfahrung, dem Auftreten und auch seinem Verhalten gegenüber Mitarbeitern/Kunden/Studierenden/Bevölkerung usw.
>
> Herr Danisch, ich halte es für eine Studentin nicht falsch, an Grillabenden teilzunehmen. Bisher haben wir sehr sachlich diskutiert, aber ich möchte mich von Ihnen nicht persönlich beleidigen lassen. Es gibt auch keine liberale Weltverschwörung zum Betrug von Rektorwahlen.
>
> Mit freundlichen Grüssen,
> Simone Szurmant
>
> P.S.: Sind Parteimitglieder in der Gewerkschaft oder sind Gewerkschaftmitglieder in der Partei? Wie verhält es sich wohl mit Studierenden? Schon mal darüber nachgedacht?

Sie macht sich schon ganz gut als Politikerin: Nur nicht auf Fragen antworten, sondern immer danebentreten und ablenken.

Die drei Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung werden in der Fachliteratur auch als die „Kriterientrias“ oder eben das „Leistungsprinzip“ bezeichnet. Daher habe ich den Begriff verwendet. Daß sie nun aus dem Begriff folgert, daß ich Art. 33 II nicht kennen würde, ist nicht gerade ein Zeichen von intimer Sachkunde.

Im Gegenteil, ich finde das sogar ziemlich dreist. **Gerade den Artikel des Grundgesetzes, der eine Rektorwahl – noch dazu eine geheime – ausschließt nimmt sie als Rechtfertigung für diese Wahl her.** Gerade die Forderung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nimmt sie als Rechtfertigung für die willkürliche, undokumentierte und geheime Auswahl. So könnte man natürlich jedes beliebige Kriterium durch geheime Wahl erfüllen, indem man einfach behauptet, nach diesem Kriterium gewählt zu haben. Als es tatsächlich um die gerichtliche Überprüfung ging, fiel der Universität nichts besseres ein, als dem Verwaltungsgericht die Stimmzettel zum Nachzählen vorzulegen. Das ist aber nicht das, was man unter gerichtlicher Nachprüfung versteht. Nochmal zur Erinnerung: Bei einer Stellenbesetzung nach Art. 33 II wird nicht gewählt, sondern im Detail und schriftlich dokumentiert anhand eines Profils der Beste ermittelt. (vgl. VGH Kassel Seite 333 f.). Was die FDP-Kandidatin hier als Auswahl nach Art. 33 II GG verkaufen will, war aber genau das Gegenteil davon. So funktioniert Ämterpatronage. Und immer dieselbe Masche: Einfach irgendetwas behaupten und es so hinstellen, als wüßte der, der die Frage stellt, nicht wovon er redet. Und solche Leute wollen als Volksvertreter in den Bundestag und Gesetze machen. Kein Wunder, daß Deutschland in der Ämterpatronage versinkt.

Meine Frage vom 31.8.2005:

> Eben, und weil die Auswahl nach Art. 33 II GG gerichtsüberprüfbar ist, ist die geheime Wahl - oder überhaupt jede Wahl, dabei fehlt nämlich die Begründung - rechtlich ausgeschlossen.
>
> Eine Wahl, insbesondere wenn sie geheim ist, macht es unmöglich, sie auf Richtigkeit zu überprüfen. Und das ist bei nicht-politischen Ämtern unzulässig.
>
> Außerdem darf bei demokratischen Wahlen jeder antreten. Es kann nicht angehen, daß man willkürlich entscheidet, wer zur Wahl zugelassen wird und das dann demokratisch nennt.
>
> Außerdem ist eine Wahl mit nur einem einzigen Kandidaten, der sich selbst wählen kann und dem schon seine eigene Stimme reicht, eine Farce. Wer wie Sie so etwas als demokratisch hinstellt, sollte nicht Volksvertreter werden.

- Keine Antwort -

Meine Frage, 1.9.2005:

> Sehr geehrter Frau Szurmant,
>
> da möchte ich noch einmal nachfragen, ob ich das auch richtig verstanden habe:
>
> Sie sagen, Sie hätten im Interesse und Auftrag der Studierenden den Rektor gewählt. Wie wollen Sie denn das gemacht haben, wenn man von den ursprünglich 13 Bewerbern am Ende nur einen einzigen zur Wahl gestellt hat? Sie haben den Besten aus nur einem einzigen gewählt? Sie sagen doch selbst, daß Sie von den anderen Bewerbern (z.B. mir) nichts gewußt haben.

Woher wollen Sie denn dann gewußt haben, wer der im Interesse der Studierenden Beste ist?

Sie sagen, Hippler würden den Studierenden „partnerschaftlich begegnen“. Die Realität sieht aber ganz anders aus. Schon vor der Wahl hat Hippler über sich selbst gesagt, daß ihn Prüfungsrecht nicht interessiert. Er verweigert Prüflingen generell die gesetzlich vorgeschriebene Zweitkorrektur. Er duldet Rechtsmittel gegen Prüfungsbewertungen nicht einmal dann, wenn eine Bewertung gar nicht stattgefunden hat und die Benotung nachweislich böswillig abgesprochen wurde.

Erst kürzlich hat die Staatsanwaltschaft Karlsruhe ermittelt, daß Prüfer für die Bewertung Geld gefordert haben, der Straftatbestand der Vorteilsannahme, und daß es kein Einzelfall war, sondern generelle „Gepflogenheit“ an der Uni Karlsruhe, weil das Rektorat dies billigte und erwartete.

Und das nennen Sie „Studierenden partnerschaftlich begegnen“? Die „Interessen der Studierenden gut vertreten“?

Sie erzählen uns, dem Wahlvolk, und auch den Studierenden, hier doch einen vom Pferd. Das stimmt doch vorne und hinten nicht, was Sie hier verkünden.

Mit freundlichen Grüßen
Hadmut Danisch

Simone Szurmant, 1.9.2005:

Guten Tag Herr Danisch,

Ich habe dem, was ich gesagt habe, nichts hinzuzufügen und möchte Sie daran erinnern, dass man auch bei nur einem Kandidaten die Wahl hat - man kann zustimmen, ablehnen oder sich enthalten.

Mit freundlichem Gruß,
S. Szurmant

Und so kam es, daß Rektor Hippler gewählt wurde. Weil er der beste Bewerber aus einer Kandidatengruppe war, die nur aus ihm selbst bestand. Vielleicht wäre es besser gewesen, das Grillfest vor der Rektorwahl abzuhalten.

Teil V

Seine Spektabilität Walter F. Tichy (Die zweite Schlacht)

„Wenn sie einem Menschen alles nehmen, wird er gefährlich. Dann ist er frei, die Wahrheit zu sagen. Dann wird er die Wahrheit. Und die Wahrheit ist, daß kein Mensch in der Universität mehr an ihr interessiert ist.“

Professor Hackmann im Roman *Der Campus* [33]

Wie Tichy ins Spiel kam

Im Oktober 2002 war die Amtszeit des Dekans Schmid abgelaufen. Er wurde emeritiert. Neuer Dekan wurde Professor Walter F. Tichy, der damit auch für das anhängige Promotionsverfahren zuständig wurde. Gefallen hat ihm das aber nicht. Und er hat mir von Anfang an zu verstehen gegeben, daß nicht die objektive Bewertung meiner Dissertation, sondern die Abwehr meiner Promotion mit allen Mitteln sein einziges Ziel ist. So hat er sich – obwohl Prüfer und Vorsitzender der Prüfungskommission – von Anfang an geweigert, mit mir zu kommunizieren und mich an den Rechtsanwalt der Universität verwiesen. So wird gleich die passende Atmosphäre für ein späteres Prüfungsgespräch geschaffen.

Wundern muß man sich da schon über die Dienstauffassung seiner Spektabilität. Beamte müssen die Dienstaufgaben, für die sie ja auch vom Steuerzahler besoldet und mit einer Pension versehen werden, und für die sie unkündbar sind, in eigener Person erfüllen. Für Professoren in Karlsruhe gilt das aber wohl nicht. Da beauftragt man – wieder auf Kosten des Steuerzahlers – einen Rechtsanwalt, der die Dienstaufgaben des Professors übernehmen soll, damit der nicht von seinen Dienstaufgaben belästigt wird. Man stelle sich vor, ein Polizist weigerte sich, auf der Kreuzung den Verkehr zu regeln oder einen Räuber zu fangen, weil er keine Lust hat oder ihm das zu unbequem ist. Man stelle sich vor, der Polizist erwarte vom Steuerzahler, daß der noch einen Rechtsanwalt dafür bezahlt, daß der sich an Stelle des Polizisten auf die Kreuzung stellt oder Räuber fängt. Aber an der Uni ticken die Uhren anders. Jedenfalls in Baden-Württemberg.

Der Erpressungsversuch vom Januar 2003

Noch während des Berufungsantrags der Universität vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Seite 294 ff.) kam es so nebenbei zu einem längeren persönlichen Gespräch an der Universität zwischen einem etwas älteren, erfahrenen Professor eines anderen Fachbereichs und mir. Er ist – soweit ich das in dem Gespräch beurteilen konnte – ein umgänglicher Mensch und das Gespräch verlief sehr freundlich und angenehm. Er wollte in der Sache vermitteln – was ich übrigens für sehr lobenswert halte – und hatte zuvor die Fakultät für Informatik nach deren Sichtweise der Sache befragt. Was er mir dann sagte, war eine grobe Frechheit – wohlgemerkt nicht seine eigene, er war nur der Überbringer der Botschaft. Wer der Absender der Botschaft war,

das wollte er mir nicht verraten. Aus dem Zusammenhang und seinen späteren Handlungen erlaube ich mir aber die Schlußfolgerung, daß Dekan Tichy der Absender gewesen sein muß. Wer auch sonst sollte den Willen der Fakultät verkörpert haben.

Die Botschaft lautete:

Man habe entschieden, daß ich nicht Professor werden dürfe und mich auch sonst aus dem Forschungsbereich herauszuhalten habe. Um das sicherzustellen wolle man mir die Promotion verweigern. Die Fakultät weiß, daß man im deutschen Prüfungsrecht niemals auf Bestehen, sondern immer nur auf Aufhebung der fehlerhaften Prüfungsentscheidung und Neubewertung klagen kann[53]. Wann immer ich eine Klage gegen ein Gutachten durchbekäme, würde man dagegen Berufung einlegen. Und wenn ich die Berufung gewinne, dann würde man einfach das nächste falsche Gutachten vorlegen. Ob das dann richtig sei oder nicht, darauf käme es ja nicht an, allein das Klagen würde mich jedesmal Jahre kosten, denn man könne die Verfahren ja fast beliebig verschleppen. Stimmt. Das hatten sie ja im ersten Streitverfahren schon ausgiebig getan. Und die zweite Runde dauert auch schon fast zwei Jahre. Man wollte mich also in einer Endlosschleife aus falschen Gutachten halten.

Aus dieser Schleife, so ließ man mich wissen, gäbe es nur einen Ausweg für mich: Wenn ich die zwei Buchstaben auf der Visitenkarte haben wolle, dann müßte ich zunächst einmal alle Rechtsmittel und die Klage zurücknehmen und mich damit abfinden, durchgefallen zu sein. Schon das war dubios, denn zu diesem Zeitpunkt hatte ich ja gar keine Klage gegen die Universität laufen und konnte deshalb nichts zurücknehmen. Die Universität klagte in der Berufung gegen mich. Man verbreitete aber das Gerücht, daß ich weiter gegen die Uni klagte. Die übliche Propaganda eben.

Dazu aber verlangte man noch, daß ich die Fehler, die Beth in seinem Gutachten fälschlich behauptet hatte (die wichtigsten auf Seite 196 ff.), nachträglich in die Dissertation einbaue, damit er mit seinem Gutachten gut dasteht und die Ablehnung der Dissertation berechtigt wird. Erst dann dürfte ich einen zweiten Anlauf nehmen und die Dissertation im zweiten Versuch erneut einreichen, nachdem ich sie soweit weiter verändert hätte, daß eine Annahme die erste Ablehnung nicht in Frage stellte. Dazu müßte ich mich aber vorab verpflichten, auf jegliche Rechtsmittel zu verzichten und eine Note zu akzeptieren, die schlecht genug war, um mich auf Dauer aus dem Forschungsbereich herauszuhalten.

Im Klartext: Man war sich voll bewußt, daß Beths Gutachten fachlich falsch und die Dissertation richtig war. Man verlangte aber von mir, mich in eine schlechtere Position zu begeben, als wenn ich aufgrund Unfähigkeit durchgefallen wäre. Wer nämlich durchfällt, weil seine Dissertation nichts taugt, der muß sich für den zweiten Versuch nicht vorab zur Annahme einer schlechten Note verpflichten und auf Rechtsmittel verzichten.

[53] Was von wenigen Sonderfällen abgesehen so auch stimmt. Das Bundesverfassungsgericht selbst hatte dies verboten. Es gilt der Grundsatz, daß der Richter nicht Prüfer werden kann.

Ich habe das Angebot natürlich empört abgelehnt. Meine Dissertation ist gut genug, ich brauche keinen zweiten Versuch. Schon gar nicht unter diesen Bedingungen.

Dieser Teil der Dokumentation handelt davon, wie Dekan Tichy diese Drohung wahrmachte und das Promotionsverfahren durch das angekündigte Falschgutachten um über zwei Jahre weiter verschleppte.

„In den Augen anständiger Menschen, die Ämter und Titel durch Mühen und Verdienste erwerben und nicht einkaufen, ist der Ämter- und Titelhandel in hohem Maße zu mißbilligen. Die Anstößigkeit ergibt sich aus der sachfremden, ethischen Prinzipien widersprechenden Verknüpfung der Verleihung öffentlicher Ämter und Titel mit einer Gegenleistung in Geld. Die Käuflichkeit würde zur Sinnentleerung von Titeln und zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit öffentlicher Ämter führen. Dies ist vor allem bei Ämtern, mit denen hoheitliche Aufgaben oder besondere Rechte verbunden sind, nicht hinnehmbar.“

Bundesgerichtshof, Urteil v. 05.10.1993
XI ZR 200/92 = NJW 1994, 187

Die Universität, die Korruption und die Staatsanwaltschaft

Korruption ist nicht einfach zu verfolgen. Die Politik hat da die Finger drin und blockiert nur allzu gern die Staatsanwaltschaften. Staatsanwälte sind an Anweisungen gebunden und dürfen nicht einmal darüber reden, es wäre Geheimnisverrat.

Die Problematik ist bekannt. Eine Justizministerin von Baden-Württemberg war schon wegen Einmischung in Strafverfahren zurückgetreten. Der Deutsche Richterbund beklagte die Einmischung der Politik öffentlich[54]. Und in der Literatur wurde das sogar ausführlich beschrieben[55].

Und die Landesregierung blockierte hier über das Ministerium schon seit Jahren jede Aufklärung der Sache. Minister Frankenberg sperrte sich mit Händen und Füßen dagegen, Disziplinarverfahren einzuleiten, obwohl er dazu verpflichtet ist.

Dann waren einige Fälle in Konstanz aufgeflogen, in denen Professoren Geld für Prüfungen verlangt hatten. Im Juni 2004 hatten die Grünen eine Landtagsanfrage an die Landesregierung gestellt[56], in der es um die Vorgänge in Konstanz, die Verantwortung der Universitätsleitung und die Frage ging, ob der Regierung noch andere Fälle bekannt seien. Sie antwortete mit dem, was in der Presse stand: Der Herzklappenskandal. Von den Vorgängen in Karlsruhe keine Rede. Das hielt man unter der Decke.

Im Verwaltungsgerichtsverfahren kam ich an dieser Stelle nicht weiter. Die Universität weigerte sich, die Standards der Fakultät und die Forderungen zu erklären, und das Gericht machte keine Anstalten, irgendetwas davon aufzuklären. Nun waren mir aber noch weitere Fälle bekannt, in denen Prüfer für die Annahme einer Diplomarbeit DM 3.000,- oder 2.000,- € verlangt hatten. Also erstattete ich Strafanzeige. Wer nicht sucht findet nichts, sprach das Trüffelschwein.

Normalerweise wird sowas abgebügelt. Der politische Einfluß ist zu stark. Nun hatte ich aber in der E-Mail-Unterdrückung ein Klageerzwingungsverfahren durchgesetzt. So ganz einfach war das dann doch nicht mit dem abbügeln.

[54] http://www.drb.de/pages/html/presse/pr-weisungsrecht.html

[55] Alles in [2]: Ausführungen im Aufsatz von Werner Schmidt-Hieber, ehemaliger Oberstaatsanwalt, Seite 84 ff.; die Ausführungen des bekannten Journalisten Hans Leyendecker (Seite 109/110); ein ganzer Aufsatz vom Richter am OLG München Winfried Maier (Seite 121 ff.)

[56] http://www3.landtag-bw.de/WP13/Drucksachen/3000/13_3278_D.PDF

Das Ergebnis war erstaunlich.

Die Staatsanwaltschaft bestätigte, daß der Straftatbestand der Vorteilsannahme erfüllt sei. Das ist ein Korruptionstatbestand.

Man sah aber in beiden Fällen wegen geringer Schuld von einer Bestrafung ab, weil man meinte, daß die Professoren ihr Unrecht nicht hätten erkennen können. Wie nämlich der Kanzler mitgeteilt hatte, entsprach es den Gepflogenheiten der Universität, stets Geld zu fordern, wenn eine externe Firma im Spiel war. Es war also die Regel und nicht die Ausnahme. Deshalb dachten die Professoren, daß sie das sogar müßten. Hätte man einen bestraft, hätte man sie alle bestrafen müssen. Und sie hätten sich damit verteidigt, daß man es ja von ihnen verlangt hat. Das war politisch undenkbar, praktisch undurchführbar und wäre die extreme Blamage geworden. Also hat man die Sache geerdet. Und weil ich in diesen Fällen nicht der Geschädigte war, konnte ich dagegen auch nichts unternehmen.

Das ist ein Hammer: Damit sind die „Standards der Fakultät“ nun endlich aufgeklärt. Standards und Gepflogenheiten sind schließlich verschiedene Wörter für die gleiche Sache. Abkassieren im großen Maßstab.

Die ganzen Jahre hatte die Universität im Verwaltungsverfahren immer so getan, als gäbe es das nicht, es aber auch nie direkt bestritten. Sie äußerte sich einfach nicht dazu. Und das Gericht hat die Korruption fünf Jahre lang nicht angerührt.

Es erklärt auf einmal, warum mir das Rektorat 1999 angedroht hatte, mir die Promotion wegen Unwürdigkeit zu verweigern, wenn ich nicht endlich aufhörte, die „Standards der Fakultät“ zu hinterfragen. Wie ich es seit Jahren vermutet und verschiedenen Umständen gefolgert hatte – die Standards waren die Titelhandelspreisliste der Universität.

Und wenn es damals selbstverständlich war, daß Professoren die Hand aufhielten, dann war das auch tatsächlich der Fall bei mir. Denn wenn es ums Geld oder Vorteile ging, war Beth immer dabei und übertrieb es immer maßlos. Viele Projekte und Geschäfte sind gescheitert weil Beth immer gleich mehrere hunderttausend Mark an Drittmitteln eingefordert hatte. Und deshalb hatte er damals plötzlich mein Promotionsverfahren abgebrochen: Als ich kündigte und zu einer externen Firma ging, fiel ich plötzlich unter die Gepflogenheit, daß die Prüfung nur noch gegen Geld oder geldwerte Vorteile zu haben war.

Man wußte zwar einerseits, daß es nicht erlaubt war, daß man es nicht öffentlich sagen kann. Deshalb die Geheimniskrämerei, deshalb hat man sich nie dazu erklärt. Andererseits hielt man es aber für normal und duldete offenbar keine Ausnahme. Und deshalb auch die extreme Reaktion, als ich damals – blauäugig und ahnungslos – gefragt hatte, was denn die Standards der Fakultät seien und wo diese stünden. Ich hatte voll ins Korruptionsnest gestochen. Deshalb der ganze Ärger.

Und man wollte auch nicht, daß da mal einer seine Promotion durchsetzt ohne zu zahlen. Deshalb dieser ganze Krieg. Es geht um nichts anderes

als Schmiergeld, schlimmer noch, kriminelle Schutzgelderpressung. Wer nicht zahlt, promoviert nicht. Wer aber nachfragt, der wird gelyncht.

Und dann fing ich auch noch an, darin herumzurühren und absichtliche Falschbewertungen aufzudecken. Deshalb sperrte man die E-Mail und fing an, mich als Straftäter und Spinner hinzustellen, um mich unglaubwürdig zu machen. Wer glaubt schon einem, der angeblich 1000 Leute mit E-mail bombardiert und Schwierigkeiten verursacht? Einem Spammer?

Und schlimmer noch: Nachdem die Staatsanwaltschaft auf meine Anzeige hin etwas herumermittelt hatte, mußte die Universität die Geldkassiererei einstellen. Nun hatten sie alle den Haß auf mich, denn jetzt sind jedem Schmiergeld-Einnahmen weggebrochen, und ich war schuld daran. Kein Wunder, daß die mich auf dem Scheiterhaufen sehen wollen.

Bemerkenswert daran: Die Uni wird von einem Anwalt vertreten, hat eine eigene Rechtsabteilung mit mehreren Juristen, teils sogar promoviert, hat sogar Professoren für Recht und obendrein einen Kanzler, der von Beruf Volljurist ist. Und sie wollen alle nicht gemerkt haben, daß diese Geldschinderei verboten und strafbar ist. Erst durch das von mir, einem Nichtjuristen initiierte Ermittlungsverfahren wollen sie darauf aufmerksam geworden sein. Nach außen hin tut man aber so, als hätte ich keine Ahnung und würde das alles erfinden.

Und darin liegt auch wieder ein Zusammenhang mit der Rektorwahl (Seite 310 ff.). Ich hatte mich damals auf die Stelle des Rektors ausdrücklich damit beworben, die Korruption an der Universität auszumisten. Das wollte man aber gar nicht. Deshalb hat man meine Bewerbung gleich aussortiert. Und mich bei der Vorstellung der Kandidaten noch aus dem Hörsaal geworfen, als ich fragte, ob die Kanidaten glaubten, daß es Korruption gibt. Und wie es sie gibt, sie ist Gepflogenheit. Aber man darf nicht danach fragen. Nicht nach den Standards der Fakultät, und schon gar nicht bei der Wahl eines Rektors.

Und der Minister Frankenberg beschützt dies alles als »Autonomie der Hochschulen«. Niemandem passiert da etwas. Das wirft Fragen auf.

Etwa die, ob der Karlsruher Kanzler, der ja als Jurist der Staatsanwaltschaft erklärte, daß das Geldkassieren eine Gepflogenheit der Universität ist, sich das erst in Karlsruhe angewöhnt hat, oder ob er das schon vorher so gemacht hat. Vorher nämlich war er Kanzler in Mannheim. Und da war der Minister Frankenberg damals selbst Rektor. Der wird seinen alten Freund und Kollegen kaum in Schwierigkeiten bringen, indem er Disziplinarverfahren einleitet und die Professoren sich dann auf das Rektorat berufen. Aber vielleicht haben sie ja schon zu Mannheimer Zeiten Geld kassiert. Vielleicht hat der Minister ja selbst Dreck am Stecken.

Warum ich das hier erzähle?

Weil die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in den von mir angezeigten Fällen später ganz überraschend in anderem, makaberem Zusammenhang von Bedeutung werden.

Ende der Schmiergeld-Prüfungen in Karlsruhe (?)

Bemerkenswerterweise haben meine Strafanzeige und die Ermittlungen, die sich daraus ergaben, durchaus Wirkung hinterlassen. Mit Rundschreiben vom 21.9.2005 (Seite 358 f.) unter der Überschrift „Bekämpfung der Korruption“ hat das Rektorat die Professoren aufgefordert, die Schmiergeldwirtschaft bei Prüfungen zumindest vorerst bleiben oder sich zumindest nicht erwischen zu lassen. Man stünde jetzt unter Beobachtung. Das Schreiben ist so formuliert, als wären nur die Vorgänge in Konstanz der Anlaß gewesen. Das Schreiben erfolgte aber kurz nachdem die Universität Karlsruhe der Staatsanwaltschaft Karlsruhe zusichern mußte, die Prüfer zu belehren, daß sie das nicht dürfen, damit das nicht wieder vorkommt. Noch einen Professor würde man wohl nicht mehr mit der Ausrede durchkommen lassen, er habe von der Strafbarkeit nicht gewußt und das Rektorat habe das von ihm verlangt.

Kein Ende der Schmiergeld-Wirtschaft

Ein Ende der Schmiergeld-Wirtschaft ist nicht absehbar.

Die CDU hat im November 2004 einen Gesetzentwurf eingereicht[57]. Weil der Staat die Hochschulen nicht mehr finanzieren könnte, müßten sich die Professoren eben in der Industrie Drittmittel beschaffen, um überhaupt arbeiten zu können. Es schwingt da so ein Gschmäckle in der Art der Prostitution zum Überleben mit.

Es ist aber nun ein Hindernis, daß die Sache strafbar ist. Mancher Staatsanwalt hat dann nämlich doch mal zugeschlagen, und so gab es seit 1994, seit das Korruptionsstrafrecht in Kraft getreten ist, 1700 Strafverfahren gegen Professoren. (Es würde mich interessieren, wieviele Strafverfahren es im gleichen Zeitraum gegen die Mafia gab.) Deshalb müßte man die Universitäten aus dem Korruptionsstrafrecht herausnehmen. Freie Fahrt für korrupte Professoren. Gezeichnet: Dr. Angela Merkel.

Auf Nachfrage erklärte mir der CDU-Abgeordnete Siegfried Kauder, daß der Antrag 2004 an der Rot-Grünen Mehrheit gescheitert ist. Obwohl er nicht im Koalitionsvertrag steht, wolle man den Antrag demnächst aber erneut stellen.

[57] Bundestagsdrucksache 15/4144 vom 9.11.2004, zu finden unter http://dip.bundestag.de/btd/15/041/1504144.pdf

Universität Karlsruhe (TH)
Rektorat

Universität Karlsruhe (TH) · 76128 Karlsruhe

Leiterin der
Hauptabteilung III
Karin Plönert / ve

Kaiserstr. 12, Geb. 10.12
76131 Karlsruhe
Tel.: (0721) 6 08-0
Durchwahl 6 08-3902
Fax: (0721) 6 08-4777

E-Mail: karin.ploenert
@verwaltung.uni-karlsruhe.de
www.uni-karlsruhe.de

Az.: 0415.210/ P

21. September 2005

Rundschreiben

Bekämpfung der Korruption
Drittmittelanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

die auch in der Presse bekannt gewordenen Vorwürfe gegen Professoren der Fachhochschule Konstanz hinsichtlich der Entgegennahme von Geldern für die Betreuung von Drittmitteln und Diplomarbeiten veranlassen das Rektorat zu den nachfolgenden Hinweisen:

1. Drittmitteln

Die Annahme von Drittmitteln nach der Rechtssprechung des Bundesgerichtshofes stellt nur dann keine Vorteilsannahme dar, wenn bei der Annahme die Verfahrensweisen der Universität eingehalten werden (vergleiche dazu auch das Rundschreiben vom 10.11.2003):

a) Beträge ab 1.000,-- Euro (früher ab 10.000,-- Euro) sind der Hochschulleitung mittels des entsprechenden Formulars anzuzeigen und von dieser oder einer beauftragten Person zu genehmigen.

b) Kooperationsverträge sind durch die Hochschulleitung oder einer beauftragten Person zu prüfen und zu unterzeichnen, es sei denn Sie nutzen unseren Mustervertrag (unverändert). Diesen können Sie selbst unterzeichnen.

Diese Vorgehensweise gilt nicht nur für die Annahme von Geld, sondern auch für Sachmittel.

-2-

Das Rundschreiben zur „Bekämpfung der Korruption“

-2-

2. Diplomarbeiten

Grundsätzlich gilt, dass die Betreuungsleistung selbst Dienstaufgabe ist, die nicht von einer Bezahlung abhängig gemacht werden darf. Dies gilt selbstverständlich auch für den Fall, dass die Anregung für die Thematik der Diplomarbeit aus einem Unternehmen kommt. Wenn über die Betreuung hinaus weitere Leistungen des Lehrstuhls g[redacted] sind, kann für den Wissenschaftstransfer in einen Vertrag zwischen Uni[redacted]ternehmen eine Vergütung für das Institut vereinbart werden. Die gesonderte von der Betreuung der Diplomarbeit zu unterscheidende Leistung des Lehrstu[redacted]trag deutlich zu machen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich gerne an unsere Justitiarin Frau Plönert (Tel.: 3902).

Aufgrund der pressewirksamen Vorfälle in Konstanz ist damit zu rechnen, dass alle Technischen Hochschulen in nächster Zeit unter besonderer Beobachtung stehen. Zu Ihrer eigenen Absicherung sollten Sie daher das vorgegebene Verfahren einhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ertmann

Die nicht lesbaren Stellen lauten „...gefragt sind...“, „...Universität und Unternehmen...“ und „...des Lehrstuhls ist in dem Vertrag deutlich zu machen...“.

„Crypto is such a small part of security that most all crypto people move across to general security once they realise there isn't much work around for a pure crypto person. Which is good, because only in the general security field can one really make a difference, IMHO, because that's when starts to understand what is needed, as opposed to what's cool.“

Ian Grigg auf der Cryptography Mailingliste

Tichy und das Gutachten des Ueli Maurer, ETH Zürich

Das Bundesverwaltungsgericht: Ob die Prüfer ihren Bewertungsspielraum eingehalten haben, kann nur anhand ihrer Begründung festgestellt werden. Ein Prüfling kann sein verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf Erhebung substantiierter Einwendungen sowie auf Überdenken der beanstandeten Bewertungen seiner Prüfungsarbeit nur dann wirksam ausüben, wenn auch hier zumindest die maßgeblichen Gründe, die die Prüfer zu der Bewertung veranlaßt haben, und die von ihnen zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäbe aus der Begründung erkennbar sind.

Professor Maurer: „Meiner Ansicht nach sollte es für die Annahme einer Dissertation eine klare positive Begründung geben, und das Fehlen einer solchen kann demzufolge als negative Begründung angesehen werden."

Das Bundesverwaltungsgericht: Zu den Aufgaben des Prüfers gehört zuvörderst, daß er sich über die gesetzlichen Prüfungsanforderungen Klarheit verschafft.

Hailbronner/Gais, Hochschulrahmengesetz, § 15, Rn.64:
Die Beurteilung einer Prüfungsleistung vollzieht sich in vier Schritten:

1. Der Prüfer informiert sich über den Inhalt der anzuwendenden Normen der Prüfungsordnung, z. B. über die Notendefinitionen und Prüfungsanforderungen.
2. Der Prüfer verschafft sich Klarheit über die konkrete Prüfungsaufgabe.
3. Der Prüfer nimmt die Prüfungsleistung des Kandidaten zur Kenntnis.
4. Der Prüfer bewertet die Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der vorgegebenen rechtlichen Maßstäbe.

Professor Tichy an Professor Maurer: „Da Sie die Standards von Karlsruhe nicht genau genug kennen, können Sie die Standards der ETH anwenden."

Professor Maurer: „Herr Danisch hält fest, der Gutachter hätte sich genau mit deutschem Prüfungsrecht und allen Reglementen der Universität vertraut zu machen, bevor der das Gutachten verfasst. Dies halte ich nicht für nötig, da es einen internationalen Konsens gibt bei der Bewertung wissenschaftlicher Arbeiten, und ich habe diese Gesetze und Regelungen auch nicht im Konkreten studiert."

Artikel 9 der Schweizer Bundesverfassung: Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Professor Maurer: „Ich fühle mich aber in keiner Weise einem deutschen Gericht der Rechenschaft schuldig,..."

Pulp Fiction – Dank an einen Wissenschaftsbetrüger

Kennen Sie den Film »Pulp Fiction«?

In diesem Film werden die einzelnen Szenen der Geschichte in der falschen Reihenfolge gezeigt. Der Zuschauer muß sich erst den ganzen Film ansehen und dann die einzelnen Bruchstücke wie ein Puzzle in der richtigen Reihenfolge zusammensetzen. So lief es auch hier mit dem dritten Gutachten. Was da passiert war, ließ sich auch wieder nur mühsam durch Akteneinsicht, Rückfragen, Prozeßvortrag vor Gericht, Beschwerden und solches mehr stückchenweise herausfinden. Wie aber stellt man das in der Dokumentation dar? Den Leser die Teile ebenso zusammensetzen zu lassen wäre sicher ein Spaß – aber schwer zu lesen. Ich stelle daher die Vorgänge in der Reihenfolge dar, in der sie wirklich passiert sind. Der geneigte Leser, der sich etwa darüber wundert, warum ich mich nicht früher gegen etwas gewehrt habe, sei daran erinnert, daß ich viele Sachen erst später herausgefunden habe. Daß ich letztlich aufdecken konnte, daß das Gutachten nicht einfach nur töricht und fachlich inkompetent, sondern ein zuvor abgesprochenes Falschgutachten war, habe ich zumindest indirekt einem der größten bekannten Wissenschaftsbetrüger zu verdanken.

Der deutsche Nanophysiker Jan Hendrik Schön war 2002 als Betrüger aufgeflogen, weil er in größerem Umfang geniale Veröffentlichungen produziert hatte, die sich später als frei erfunden herausgestellt hatten. Wer die vorliegende Dokumentation tatsächlich bis hier gelesen hat, den wird es kaum noch verwundern, daß das in Deutschland gar nicht aufgefallen ist. Erst in den USA hat man das gemerkt. Oder wollte es nur dort merken. Immerhin: Der Mann hat es in Deutschland so weit geschafft, daß er jüngster Direktor eines Max-Planck-Instituts werden sollte, einmal die Karriereleiter ganz nach oben. Wäre er in Deutschland geblieben, dann wäre er vielleicht sogar noch oben auf der Leiter.

Dabei war der Mann damals 9 Jahre jünger als ich es bin, und ich habe – im Moment – noch nicht einmal den Doktortitel. Ob mir das was sagen soll? Daß man im deutschen Forschungswesen mit Schwindel sehr viel weiter kommt als mit ehrlicher Arbeit, solange man mit dem Schwindel im deutschsprachigen Raum bleibt? Hätte ich mich lieber auf die gängige Masche einlassen sollen, Maul halten, zahlen und dem Doktorvater die Stiefel lecken, wie so viele andere?

Den Schön-Effekt habe ich auch in meinem Fall beobachtet: Auch das Gutachten Beths ist betrügerisch. Nur stört das in Deutschland niemanden, da macht keiner freiwillig das Maul auf. Mehrere Professoren haben mir unter vier Augen gesagt, daß es keine Rolle spiele, ob Beths Gutachten richtig oder falsch sei. Wenn sogar drei Professoren die Dissertation abgelehnt haben, wird sich niemand mehr gegen diese Meinung stellen, egal wie absurd sie ist. Freiwillige Hilfe gegen Beths Gutachten habe ich erst aus dem Ausland – England, USA, Israel – bekommen. Das läßt den Zustand des deutschen Forschungswesens

erkennen. Was richtig oder wahr ist, spielt in Deutschland keine Rolle mehr, da geht es nur noch um Ansehen und Korporatismus. Und es hat gewisse Ähnlichkeit mit der Situation, die so oft in der Straßenbahn oder Fußgängerzone passiert: Da wird einer von Kriminellen überfallen und zusammengeschlagen, und alle schauen weg, keiner will was bemerken. Moralisch sind wir längst ganz unten angekommen.

Nun, der Fall Jan Hendrik Schön hat kosmetische Reaktionen hervorgerufen. In Deutschland hat man – soweit ich weiß nur widerwillig und nur auf Druck der DFG – an den Universitäten Untersuchungskommissionen zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eingerichtet. In der Praxis habe ich diese Kommissionen jedoch nur als kontraproduktiv erlebt. Sie bekämpfen das Fehlverhalten nicht, sondern decken es. Sobald ein Fehlverhalten angezeigt wird, springen diese Kommissionen zur Stelle und bestätigen ihrem Kollegen sofort, daß ein Fehlverhalten nicht vorliegt – Gefahr gebannt, gegen die Meinung mehrerer Professoren geht in Deutschland keiner mehr vor. Nicht Fehlverhalten wird bekämpft, sondern der Vorwurf. So eine Art Mobiles Vernebelungskommando. Es hat wohl schon seinen Sinn, daß diese Kommissionen nicht der Untersuchung von Fehlverhalten dienen, sondern „Kommission *zur Untersuchung von Vorwürfen* wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ heißen. Wer den Vorwurf erhebt, der wird von der Kommission untersucht und bekämpft, nicht das Fehlverhalten. Typisch deutsch. Wie so etwas aussehen kann, haben wir schon auf Seite 272 gesehen.

Die ETH Zürich steht nicht unter dem Einflußbereich der DFG. Aber sie stand in einem ungünstigen Licht. Denn seit 2000 ist Professor Bertram Batlogg an der ETH Zürich. Batlogg war Vorgesetzter von Schön und mehrfach Koautor von dessen manipulierten Veröffentlichungen. Es warf die Frage auf, wie er als Vorgesetzter von den Betrügereien nichts gemerkt haben konnte und wollte. Es warf die Frage auf, wie jemand als Koautor auf erfundene Veröffentlichungen kam, ohne von dem Schwindel gewußt zu haben. Da wurde öffentlich ruchbar, daß Professoren sich auf die Veröffentlichungen ihrer Mitarbeiter als Autoren schreiben ließen, ohne daran mitgewirkt zu haben. Das ist illegal, die Wissenschaft war aber schnell mit Schönrednerei[58] und einem Euphemismus zur Stelle: Man nannte es einfach *Ehrenautorenschaft*. Professoren melken die Arbeit ihrer Doktoranden ab, indem sie verlangen, trotz fehlender Beteiligung als Autor genannt zu werden (ging mir ja auch so). Das Gesetz sagt, daß man auf keine andere Weise die Autorenschaft erlangt als eben das Werk geschaffen zu haben, aber Gesetze zählen hier nicht. Das ist Teil des Schneeballsystems und die Professorenschaft hält das sogar für in Ordnung so. Oder duldet es jedenfalls stillschweigend. Und schwups hat man aus einem betrügerischen Korruptionstatbestand etwas ganz tolles und würdiges gemacht, indem man dem Ding einfach einen Namen gibt, in dem »Ehre« drin vorkommt. Typisch Universität, viel Mist und viel Ehre.

Und hier hatte der Ehrenautor beim Abmelken nicht gemerkt, daß die Milch sauer war. In der Öffentlichkeit kam das nicht gut an. Und es warf die Frage auf,

[58] Tolles Wortspiel, gell?

wie so einer an die ETH Zürich kommt, die in großmäuliger Unbescheidenheit für sich in Anspruch nimmt, zu den besten Universitäten der Welt zu gehören. Der Fall Schön war nicht gerade so ein Qualitätsmerkmal.

Die ETH sah sich vor diesem Hintergrund veranlasst, am 30.3.2004 (drolligerweise erst nachdem Maurer das Gutachten geschrieben hatte, um das es hier geht, er wußte damals noch gar nicht, daß es eine Möglichkeit der Gegenwehr geben würde) eine „Verfahrensordnung beim Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung an der ETH Zürich“ zu erlassen. Das war wohl eher kosmetisch gedacht um nach außen hin zu demonstrieren, daß man Fehlverhalten nicht dulden wolle. Man hatte nie damit gerechnet, daß man ein solches Verfahren jemals durchzuführen hätte. Die Verfahrensordnung war so wenig ernst gemeint wie die Kommissionen der deutschen Universitäten.

Wie so oft kam es anders. Kurz nachdem die Ordnung erlassen war, hatte man meine Anzeige gegen Professor Maurer wegen seines Gutachtens auf dem Tisch. Die ETH mußte erst einmal klären was denn zu tun war, wenn wider Erwarten doch eine Anzeige eingeht. Es gab gewisse Kompetenzstreitigkeiten, wem denn nun die unangenehme Pflicht obläge, sich mit mir abzugeben. Es dauerte. Und wie eigentlich nicht anders zu erwarten, kam man zu dem Ergebnis, daß meine Dissertation nichts tauge und daß Professor Maurer selbstverständlich nichts vorzuwerfen sei. Mir wäre nicht bekannt, daß jemals eine solche Kommission zu einem anderen Ergebnis kam. Schon das war ob der Vorgänge um das Gutachten mehr als lächerlich. Man stellte sich aber bei dem Versuch, das Gutachten gutzureden – nein, eigentlich sagte man zu dem Gutachten wohlweislich überhaupt nichts, man versuchte stattdessen, Maurer gutzureden – so dämlich an, daß man mir dabei ohne es zu wollen und zu merken die Informationen zuspielte, die mir in dem Puzzle noch fehlten, um eine absichtliche und abgesprochene Falschbewertung nachzuweisen.

Deshalb hatte ich Rechtsmittel gegen den Bericht und den Bescheid eingelegt. In der Schweiz ist das möglich. Es kostet zwar viel Geld, aber dafür wird die Sache nicht von der Gegenseite, sondern von einem Instruktionsrichter untersucht. Mehr als zwei Jahre nach dem Gutachten, im August 2005 erhielt ich dann endlich und gegen den Widerstand der ETH Zürich Akteneinsicht in die E-Mail-Korrespondenz zwischen Karlsruhe und Zürich. Damit war es dann endlich möglich, die Vorgänge aufzuklären.

In der Verfahrensakte stand dazu nie etwas. Die nachfolgend dargestellten Vorgänge wären nach dem Willen der Universität völlig geheim geblieben und nie ans Tageslicht gekommen, hätten mir nicht eine ganze Reihe von Zufällen geholfen. Die Karlsruher Fakultät hatte sich einen Prüfer aus dem Ausland geholt, weil sie meinte, daß der rechtlich vor mir sicher wäre. Das war ein Irrtum. In der Schweiz und insbesondere bei den teils interessanten, teils katastrophalen Zuständen an der ETH Zürich konnte ich die Sache leichter aufklären als es in Deutschland möglich gewesen wäre.

Aber fangen wir vorne an.

Tichy beauftragt Maurer

Wie war die Situation im Juli 2003? Wir erinnern uns: Die Fakultät hatte im Januar 2003 von mir verlangt, klein beizugeben. Anderenfalls würde sie mich in einer Endlosschleife aus falschen Gutachten halten (vgl. Seite 350). Nun war sie im Erörterungstermin vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg am 15.7.2003 dazu verpflichtet worden, ein neues Gutachten einzuholen. Wie genau Tichy dann ausgerechnet auf Maurer gekommen war, ist noch nicht geklärt und wird vermutlich auch nicht mehr zu klären sein.

Soweit sich rekonstruieren ließ, gab es verschiedene Telefonate zwischen Tichy und Maurer. Deren Inhalt ist nur insoweit dokumentiert, als in späteren E-Mails auf diese Telefonate Bezug genommen wird, Gesprächsnotizen sind bisher nicht aufgetaucht. Nicht einmal das Datum der Gespräche war exakt nachvollziehbar. In den Akten der ETH wird mehrfach erwähnt, daß diese Telefonate schon vor dem 15.7. oder zwischen dem 11.7. und dem 15.7. stattgefunden hätten. Dafür spricht, daß die Universität im Erörterungstermin im Gericht darum gebeten hatte, den Kreis der potentiellen Prüfer von Deutschland auf den deutschsprachigen Raum auszudehnen, also wohl schon Maurer als Gutachter hatte. Eher dagegen spricht, daß darin auch Äußerungen des Gerichts erwähnt wurden. Vermutlich waren es mehrere Telefonate. Tichy verließ die Erörterung am 15.7. etwas vor Schluß am Nachmittag. Mit hoher Wahrscheinlichkeit fand das wichtigste Telefonat an diesem Tag, dem 15.7. statt. Soweit aus dem späteren E-Mail-Verkehr erkennbar hatte Tichy gegenüber Maurer die Situation grob vereinfacht geschildert. Die Dissertation hätte als erwähnenswerten Inhalt nur das Theorem, und dessen Fehlerhaftigkeit sei von Beth mathematisch nachgewiesen worden. Genau das hatte Tichy ja auch schon am Morgen des 15.7. vor dem Verwaltungsgerichtshof mit Nachdruck behauptet, um meine Promotion gegenüber dem VGH als aussichtslos und mich als unfähig hinzustellen. (Später wird er leugnen, das gesagt zu haben.)

Ebenso hatte er Maurer wohl erklärt, daß er dringend ein Gutachten benötigte, möglichst ablehnend und möglichst schnell. Und wie aus der Sache mit der E-Mail-Sperre (Seite 426 ff.) und späteren Äußerungen Tichys hervorging, muß er auch ziemlich übel über mich hergezogen haben. Genau ließ sich das nicht nachvollziehen, aber der Kontext läßt erkennen, daß er mich wohl als Spinner und Querulanten hingestellt hat, der nicht einsehen will, daß er nicht promovieren kann oder darf.

Um die späteren Vorgänge zu verstehen muß man sich in den Blickwinkel Maurers begeben. Da ruft ein Dekan an und bittet kollegial um Hilfe. Da tyrannisiere ein Doktorand die arme Universität, bedrohe und belagere sie. Er sei viel zu unfähig, eine Dissertation zu schreiben, und tauge nicht zum Wissenschaftler. Andererseits sei seine Dissertation so anspruchsvoll, daß die Karlsruher Informatiker damit nicht fertigwerden und man schon einen Fachmann von Weltruf bräuchte, um die offensichtlichen Qualitätsmängel nachzuweisen. Und nun habe es dieser Strolch auch noch geschafft, ein Gutachten aufheben zu lassen.

Tichy hat selbst nur wenig Ahnung von Prüfungsrecht und davon, was eine Prüfung ist. Er selbst hat nicht in Deutschland promoviert, sondern in den USA, wo gänzlich andere Verhältnisse herrschen. Die Anforderungen an eine Prüfungsbewertung und die Aufgaben eines Prüfers kennt er nicht, jedenfalls nach Aktenlage in diesem Fall. Und deshalb nahm er an, daß es genügte, wenn irgendein Professor kurz auf ein Blatt Papier schreibt, daß die Dissertation abgelehnt sei. Unterschrift drunter, Auflagen des Gerichts erfüllt, Fall erledigt, Klappe zu, der Affe Danisch tot.

Maurer hat ebensowenig Ahnung von Prüfungsrecht, und sah das ungefähr genauso. Er nahm an, seine Tätigkeit bestünde darin, sich in seiner Heiligkeit und ohne vom hohen Roß zu steigen mal kurz die wesentlichen Punkte anzusehen, Meinung aufzuschreiben und fertig. Damit sei dem Kollegen der Wunsch erfüllt und man hat mal wieder einen Gefallen auf dem Guthabenkonto. Deshalb hat er Tichy zugesagt, die Begutachtung zu erstellen. Er hat dazu von Anfang an klargestellt, daß er nicht nach Karlsruhe kommen werde, dafür habe er keine Zeit. In praktisch allen Ländern ist es aber so, daß der schriftliche Prüfer auch Prüfer in der mündlichen Prüfung zur Promotion ist. Maurer mußte das wissen. Wie konnte er den Auftrag zur Begutachtung annehmen, wenn er nicht nach Karlsruhe kommen wollte? Das war nur möglich, wenn das Bestehen von vornherein ausgeschlossen war, wenn beide schon in den Telefonaten verabredet hatten, die Dissertation abzulehnen, bevor Maurer sie überhaupt gesehen hatte. Eine abgesprochene Falschbegutachtung.

Die Universität Karlsruhe wollte die Vorgänge um die Beauftragung völlig geheim halten und erklärte sich dazu überhaupt nicht. Erst als sie später im Verwaltungsgerichtsverfahren in Zugzwang kam, legte sie ein Schreiben vom 18.7.2003 vor, mit dem sie Maurer beauftragt haben will (Seite 368 f.).

An diesem Schreiben ist nun einiges faul. Am faulsten ist, das es nach bisherigem Stand des Wissens vermutlich nicht echt ist. Die ETH hat in dem späteren Untersuchungsbericht fein säuberlich alle Korrespondenz aufgelistet. Das Schreiben war nicht dabei. Und auch verschiedene Aussagen des späteren Berichts sind nur verständlich, wenn man annimmt, daß das Schreiben nie in Zürich angekommen ist. Ebenso seltsam ist, daß es an die Privatadresse Maurers gerichtet ist. Gut, so umgeht man Zeugen und Eingangsstempel. Damit kann hinterher keiner nachweisen, daß es das Schreiben so nicht gegeben hatte. Ebenso fragwürdig ist, daß der Inhalt des Schreibens ziemlich genau der Argumentation meiner späteren Klageschrift folgt. Vieles, was ich rügte, etwa daß Maurer die Noten nicht kannte und nicht wußte, daß die Dissertation nach dem Stand von 1998/99 zu beurteilen war, stand in diesem Schreiben, das plötzlich auftauchte. Der Verdacht liegt nahe, daß man das Schreiben nachträglich erstellt hatte, um es dem Gericht vorzulegen. Ebenso auffällig ist das Datum. Vor Gericht hatte man noch gezetert, wie schwer es sei, einen Prüfer zu finden, und man mindestens ein halbes Jahr dafür brauche. Das vierte Dissertationsexemplar hatte ich erst am Abend des 17.7. in der Fakultät abgegeben. Und schon am nächsten Tag wurde es angeblich an den Prüfer versandt.

Aber tun wir einfach mal so, als wäre es echt. Das ist nämlich interessanter.

Universität Karlsruhe (TH)
Fakultät für Informatik

Universität Karlsruhe (TH) · 76128 Karlsruhe
Fakultät für Informatik · Dekanat

Prof. Ueli Maurer
Grundgasse 13

CH-9500Wil

Prof. Dr. Walter F. Tichy
Dekan

Postanschrift:
Postfach 69 80 · 76128 Karlsruhe

Besucheranschrift:
Am Fasanengarten 5 (Geb. 50.34)
76131 Karlsruhe

Tel.: (07 21) 608-39 76
Fax: (07 21) 69 77 60

E-Mail: dekanat@ira.uka.de
http://www.ira.uka.de/

18. Juli 2003

Gutachtertätigkeit im Promotionsverfahren Hadmut Danisch

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Maurer,

ich danke Ihnen recht herzlich für Ihre Bereitschaft, die Dissertation von Herrn Danisch durchsehen und danach evtl. ein Gutachten anfertigen zu wollen.

Zur Bewertung der Arbeit wäre der Stand von ca. Sept. 1999 anzuwenden, da dies der Einreichungstermin der Arbeit war.

Die wichtigsten Punkte sind folgende:

1. Sind die begrifflichen Definitionen angemessen und von genügender formaler Präzision?
2. Wie ist die Einbettung in den Stand der Forschung zu bewerten?
3. Ist die Dissertation technisch korrekt?
   Insbesondere wäre dazu der Beweis zu Satz 5.17 im Abschnitt 5.3 aber auch andere Behauptungen zu überprüfen.
4. Ist die Dissertation ausreichend validiert?
   Da es sich dem Titel nach um Entwurfskriterien und Methoden handelt, wäre an der Universität Karlsruhe eine größere Fallstudie, eine Implementierung mit Bewertung oder ein Experiment erforderlich.

Seite 1 von 2

Die angebliche Beauftragung Maurers

Universität Karlsruhe (TH)
Fakultät für Informatik

Prof. Dr. Walter F. Tichy
Dekan

5. Liefert die Dissertation einen Nachweis seiner Fähigkeiten zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und einen eigenen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft?

Selbstverständlich sollten Sie natürlich alle anderen wichtigen Qualitäten und Mängel erwähnen.

Abschließend wäre ein Gesamturteil erwünscht, ob Sie die Dissertation zur Annahme empfehlen würden und welche Note Sie geben würden. Da Sie die Standards von Karlsruhe nicht genau genug kennen, können Sie die Standards der ETH anwenden. Mögliche Notenstufen sind: sehr gut (1), gut (2), ausreichend (3), nicht ausreichend (4).

Ich danke Ihnen nochmals für Ihre Bereitschaft und hoffe, dass Sie ein Gutachten anfertigen können.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Walter F. Tichy

Anlage
Dissertation Danisch

Tichy und das Gutachten des Ueli Maurer, ETH Zürich

Tichy macht in der Beauftragung falsche Angaben zu den Anforderungen, indem er behauptet, man müßte in Karlsruhe ein Experiment durchführen oder eine Implementierung vorlegen. Das ist falsch, das darf nach der Prüfungsordnung nicht verlangt werden. Daß ich trotzdem die Absicherung eines Kernkraftwerks vorzuweisen hatte, unterschlug Tichy hingegen. So mußte Maurer annehmen, daß die Dissertation schon deshalb den Anforderungen nicht genügte. Bestehen von vornherein ausgeschlossen. Wozu sich dann noch die Mühe einer ernsthaften Bewertung machen?

Ein ganz grober Schnitzer ist, daß Tichy nicht in der Lage war, dem Prüfer die Anforderungen mitzuteilen, sondern stattdessen schreibt

> *„Da Sie die Standards von Karlsruhe nicht genau genug kennen, können Sie die Standards der ETH anwenden.“*

Eine Bewertung nach ganz anderen Regeln als die aus Karlsruhe. Zwei Jahre später wird sich herausstellen, daß die ETH gar keine Standards hat und selbst nicht weiß, was sie eigentlich von einer Dissertation verlangt. Aber gut, das weiß man in Karlsruhe ja auch nicht.

Das Schreiben kann frühestens am Tag seines Datums, dem 18.7. versandt worden sein. Die Universität Karlsruhe und die ETH Zürich werden später scheinbar unabhängig von einander behaupten, das Schreiben wäre am oder spätestens am 20.7. bei Maurer angekommen. Das war der wesentliche Punkt, an dem ich dann später bemerkte, daß die beiden Universitäten sich abgesprochen hatten und die ETH einen unwahren Untersuchungsbericht erstellt hatte. Der 20.7.2003 war nämlich ein Sonntag. Man hatte nicht in den Bericht geschrieben, was tatsächlich passiert ist, sondern einen fiktiven Zeitverlauf konstruiert und vergessen in den Kalender zu sehen – oder darauf spekuliert, daß niemand den Schwindel bemerkt.

Die Schweizer Post transportiert samstags und sonntags keine Briefe. Und auch der internationale Verkehr wird nur montags bis freitags ausgeliefert. Wie mir die Schweizer Post auf Anfrage genau erläuterte und wie ich experimentell nachprüfte, bleibt ein Brief, der freitags in Deutschland abgesandt wird, bis Montag morgen im internationalen Briefzentrum in Frankfurt. Von da wird er in die Schweiz gebracht. Manchmal nimmt der Zoll Stichproben, manchmal nicht. Macht er es nicht, kann der Brief frühestens am Dienstag, hier also am 22.7.2003 Maurer erreicht haben. Frühestens am Dienstag kann Maurer, dessen Terminplan immer randvoll ist, mit der Begutachtung begonnen haben.

Mein Dank an dieser Stelle an die schweizerische Post für die Hilfe bei der Aufklärung.

Eine Begutachtung von Freitag auf Samstag nach Art der ETH Zürich

Schon am Freitag, dem 25.7., also nach höchstens drei Tagen, fragte Tichy abends um 19:03 bei Maurer per E-Mail an, ob er schon eine Chance gehabt habe, die Dissertation anzuschauen. Maurer antwortete ihm sogleich um 19:16 Uhr:

> Hallo Herr Tichy,
>
> ich habe erst kurz reingeschaut. Mein allererster Eindruck, beschraenkt auf ein diagonales Durchsehen einiger Teile, ist, dass ich noch nichts Neues gesehen habe. Ein braves Aufschreiben von Bekanntem. Das Theorem habe ich kurz angeschaut. Es scheint mir zwar korrekt, auch wenn keine Definition gegeben wurde, aber es ist trivial. Aber ich kann nichts wirklich sinnvolles sagen. Ich werde in den naechsten Tagen mal genauer hineinlesen.
>
> Beste Gruesse,
>
> Ueli Maurer

Ein braves Aufschreiben von Bekanntem? Beth hatte die Dissertation abgelehnt, weil ich zuviel Neues und Eigenes gebracht und viel zu wenig Bekanntes aufgegriffen und zitiert hatte. Außerdem behauptete Beth, das ja alles fachlich grob falsch sei, also jedenfalls nicht Bekanntes aufgeschrieben wurde. Zorn hatte sie abgelehnt, weil sie generell ein kapitaler Irrweg sei, man das alles ganz anders machen müsse, und er sich ersparen wolle, die vielen Fehler aufzulisten. Die Karlsruher Fakultät hatte erklärt, keinen Prüfer stellen zu können, weil keiner ihrer Professoren über das nötige Fachwissen zur Bewertung verfüge. Und nun soll alles ein braves Aufschreiben von Bekanntem sein? Es scheint so zu sein, als würden Prüfungsbewertungen einfach ausgewürfelt. Schon einige Zeit später muß er zugeben, daß er diese Behauptung nicht belegen und nicht aufrecht erhalten kann, daß er dies nur behauptet, weil ich den Neuigkeitsanspruch nicht separat erhärtet hätte. Schon in dieser ersten Mail hatte er ein wahrheitswidriges Urteil abgegeben.

Maurer kannte die Dissertation nach eigener Aussage am Freitag abend noch nicht richtig und konnte „nichts wirklich sinnvolles sagen“. Trotzdem enthält die E-Mail schon die beiden einzigen Aussagen seines späteren Gutachtens, nämlich „Theorem richtig aber trivial“, und „sonst nur bekanntes aufgeschrieben“. Beides konnte er bis heute nicht begründen, beides hat er bis heute nicht näher ausgeführt, obwohl er selbst feststellte, daß er zu diesem Zeitpunkt nichts sinnvolles sagen kann. Er hat sich fachlich nie weiter als an diesem Freitag abend geäußert. Selbst über zwei Jahre später und inzwischen unter erheblichem Rechtfertigungsdruck hat er nie mehr gesagt, als was er schon in dieser E-Mail sagte. Keine Begründung. Kein einziges fachliches Wort. Beispielsweise hat er die Schlüssellosen Chiffren nie bemerkt und sich nie dazu geäußert. Er konnte auch unter direktem Druck nie erklären, warum dies schon bekannt und langweilig sein soll, obwohl Ron Rivest, einer der besten und bekanntesten Kryptologen, fast zeitgleich unter der Bezeichnung All-or-Nothing-Encryption dieselbe Idee mit denselben Argumenten, im Gegensatz zu mir

aber ohne konkrete Algorithmen-Beispiele, herausbrachte, und allein daraus mehrere Dissertationen am M.I.T. erwachsen sind. Andere Doktoranden hatten am M.I.T. allein mit Vorschlägen zu Algorithmen dazu promoviert. Und das M.I.T. ist ja nun auch nicht gerade irgendwer. Beim Theorem rügte Maurer fehlende genauere Ausführungen, merkt aber nicht, daß die auf der Seite davor und der Seite danach stehen. Er hat nicht einmal umgeblättert, sondern nur nach dem Inhaltsverzeichnis die entsprechende Seite aufgeschlagen.

Dies alles läßt nur den Schluß zu, daß Maurer an diesem Abend noch etwas in der Dissertation geblättert, aber nicht gefunden hat, was er suchte. Deshalb hatte er keine Lust mehr, hat sie weggelegt, und das war es dann. Mehr kam nicht mehr. Und das geben er und die ETH später auch indirekt zu.

Er selbst und auch die Rechtsabteilung der ETH rügten nämlich später an der Dissertation, daß sie nicht einen Abschnitt enthielte, der noch einmal explizit und separat auflistet, welche Neuigkeiten in der Dissertation gebracht werden, worin der Prüfling seine eigenen Juwelen sieht und wofür er den Doktortitel beansprucht. Es scheint an der ETH nicht üblich zu sein, eine Dissertation ganz zu lesen. Der Prüfling hat dem Prüfer anzugeben, welche Seiten lesenswert sind, und der beschränkt sich dann darauf. Die Dissertationen der ETH, die ich mir angesehen habe, sind alle relativ kurz, nur so um die etwa 100 Seiten. Und davon war meist weit über die Hälfte aus der Literatur entnommen, mathematische Grundlagen, bekannte Forschung und solches Zeugs. Die eigentliche Neuigkeit kommt dort tatsächlich nur auf einigen wenigen Seiten. Damit das ganze dann ein Buch und nicht nur ein Paper wird, wird es mit Füllmaterial aus der Literatur aufgeschäumt. Und damit der Prüfer sich nicht mit dem Füllmaterial befassen muß, steht dann irgendwo drin, was die wenigen wichtigen Seiten sind, die für den Prüfer interessant sind. Und weil das nur jeweils wenige Seiten sind, kommt der Prüfer natürlich mit wenig Zeit aus, und schreibt auch nur ein kurzes Gutachten. Einer von Maurers eigenen Doktoranden hatte eine wesentlich kürzere Dissertation und gemessen am Gesamtumfang mehr als zwölfmal soviel Material aus der Literatur übernommen wie ich. Das hat Maurer nicht gestört.

Maurer erklärte später gegenüber dem Verwaltungsgericht (Seite 397), daß man von einem »akademischen« und »kostenlosen« Gutachten nicht mehr erwarten könne. Für eine Universität, nicht für ein Gericht sei es gemacht. Als ob kostenlose Gutachten der gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten müßten. Das heißt im Klartext, daß es läuft wie beim Chefarzt: Entweder der Patient – sprich: Prüfling – ist privatversichert und legt ordentlich Geld bei, dann bekommt er ein Einzelzimmer und die bevorzugte Behandlung vom Chefarzt. Da läuft die Promotion *wie geschmiert*. Oder der Prüfling ist Kassenpatient. Das bedeutet Minimalbehandlung, Mehrbettzimmer, Behandlung auf Assistenzarztniveau. Dann hat der Prüfling keinen Anspruch auf die volle Behandlung, sondern hat gefälligst die wenigen lesenswerten Seiten zu markieren, auf daß die ganze Bewertung in einer Stunde erledigt ist. So am Freitag abend eben. Poor man's examination für die, bei denen es »kostenlos« gehen muß.

Meine Dissertation enthielt keine solche Liste der lesenswerten Abschnitte. Und sie ist deutlich länger als die Dissertationen in Zürich. Mit der üblichen Züricher Bewertungsmethode, mal eben die wichtigsten Seiten auf die Schnelle abzuhaken[59], war hier nichts zu machen. Und Maurer hatte auch keine Zeit, er bekam ja kein Geld. Er wollte ja schon nicht nach Karlsruhe kommen, was 1-2 Tage gedauert hätte, praktisch nichts im Vergleich zur Arbeitszeit einer seriösen Bewertung. Wenn er aber schon die Zeit für die Fahrt nicht hatte, wie hätte dann eine Bewertung laufen sollen? Mit Schmiergeld wäre er wohl lesewillig gewesen. Ohne aber nicht. Deshalb verlies ihn an diesem Abend die Lust, die Dissertation zu lesen.

Er sah, daß ich keine separate Liste erstellt hatte, worauf ich Neuigkeitsanspruch erhebe. Also stellte er sich einfach auf den Standpunkt, daß ich keine Neuigkeiten habe, wenn ich keinen Anspruch darauf erhebe. Gelesen hatte er nur die zwei Seiten des Theorems, die im Inhaltsverzeichnis referenziert sind, weil Tichy ihn nach dem Theorem gefragt hatte. Da aber Tichy schon gesagt hatte, daß in der Dissertation sonst nichts Bedeutsames stünde und ich keine Neuigkeitsanspruchsliste erstellt hatte, war Maurers Milchmädchenrechnung, daß die Dissertation nur aus Füllmaterial bestünde, das nach Züricher Gepflogenheiten nicht gelesen wird.

Das führte zu dem paradoxen Ergebnis, daß Maurer die Dissertation ablehnte, weil er annahm, daß sie nur aus Füllmaterial bestünde, gerade weil sie nicht aus Füllmaterial besteht und eine solche Liste deshalb nicht realisierbar wäre, während Beth sie unter anderem deshalb ablehnte, weil er eben jenes Füllmaterial vermisste.

Jedenfalls hatte Maurer keine Lust mehr. Wahrscheinlich hätte er die Dissertation einfach zurückgegeben, wenn er nicht Tichy ein Gutachten versprochen hätte und der schon am dritten Tag drängelte und nervte. Also schrieb er[60] ihm am Samstag, dem 26.7.2003, morgens um 11:15:

> Hallo Herr Tichy,
>
> ich habe die Dissertation jetzt durchgelesen, zumindest in grossen Teilen. Es ist voellig klar, dass diese Arbeit weit von meiner Vorstellung einer akzeptablen Dissertation entfernt ist. Sie enthaelt nicht eine neue Idee oder nur schon einen Gedankengang, den ich mit Interesse gelesen haette. Eine Ausnahme mag Theorem 5.17 sein, das offensichtlich ist (auch wenn „zensierbar“ hier nicht definiert zu sein scheint), aber das man so evtl. nicht in der Literatur findet. Es handelt sich bei der Dissertation, deutlich ausgedrueckt, um pseudo-wissenschaftliches Geplauder. Gewisse Teile haben Substanz (z. B. der Teil ueber Informationstheorie, sind aber zu 100% aus der Literatur uebernommen. Der Anspruch, einen Beitrag zum Thema (des Titels) zu leisten, wird weit verfehlt. Eine Dissertation sollte intellektuell anspruchsvolle Gedankengaenge enthalten, was hier nicht der Fall ist. **Es mag sein, dass ich sehr hohe Ansprueche habe und meine Beurteilung deshalb negativer ausfaellt als noetig,** aber es ist klar, dass ich mich bei uns gegen eine

[59] Fairerweise muß dazu gesagt werden, daß der Erstgutachter dort schon vorher schriftliche Vorbewertungen abgeben und der Zweitgutachter schon ein Jahr vorher benannt werden muß. Daher ist die Wahrscheinlichkeit gegeben, daß beide die Dissertation schon vorher kennen.

[60] Fettschrift nicht im Original, sondern von mir vorgenommen

> solche Dissertation querlegen wuerde. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass eine solche Arbeit bei uns vorgelegt wuerde, auch wenn auch bei uns nicht alles Gold ist, was glaenzt und zum Teil bescheidene Arbeiten eingereicht werden.
>
> **Ich muss ehrlich sagen, dass mir die Zeit zu schade waere, ein detailliertes Gutachten zu schreiben, dass die negative Beurteilung klar begruendet. Aber wenn ich Ihnen ein kurzes Gutachten von vielleicht einer Seite, das deutlich negativ waere (aber pauschal, weil man das fehlen von Ideen nicht belegen kann), dient, kann ich ein solches erstellen. Die Frage waere noch, wer es zu sehen bekommt.**
>
> Ich frage mich, wie es zu einer solchen Dissertation ueberhaupt kommen kann. Diese Person scheint als Wissenschaftler ungeeignet und haette vom Doktorvater viel frueher darauf aufmerksam gemacht werden muessen.
>
> Beste Gruesse,
>
> Ueli Maurer

Hätte er die Aufgabenstellung gekannt, wie es seine Pflicht als Prüfer ist, hätte er gewußt, daß das Kapitel 5 vor dem Hintergrund einer Bundestagsanhörung zum damals geplanten Kryptoverbot entstand und es gerade Teil der Aufgabenstellung war, die Überlegungen leicht verständlich darzustellen. (Was übrigens gar nicht einfach ist.) Immerhin hatten die Gedankengänge bereits Beth, Zorn und die ganze Karlsruher Fakultät überfordert, und inzwischen haben auch mehrere anerkannte Professoren des Fachgebiets erklärt, daß sie nicht über die nötige Sachkunde zur Bewertung der Themen verfügten, darunter einer von Maurers Mitherausgebern des Journal of Cryptology. Tichy selbst konnte nicht selbst erkennen, ob das Theorem richtig oder falsch ist. So trivial, wie Maurer es hinstellen will, kann es also nicht sein. Und selbst wenn es das wäre, solange es noch oberhalb des Niveaus so vieler Professoren ist, reicht es für eine Berufszugangsprüfung allemal. Schon da müssen Zweifel kommen.

Maurer will über den Abend die Dissertation gelesen haben. Jedenfalls ist ihm die Zeit zu schade, ein klare Begründung zu schreiben. *Er weiß also, daß er eine Ablehnung eigentlich begründen müßte. Das ist bemerkenswert, denn er wird später die absurdesten Ausflüchte dafür anbringen, warum von einem Prüfer nicht erwartet werden könnte, seine Bewertung zu begründen.* Schon bevor ich diese E-Mail kannte hatte ich bei diesen Kapriolen immer wieder den Eindruck, daß er lügt wie ein kleines Kind, das man beim Bonbon-Klauen erwischt hat. Und das war nun die Stelle mit den Bonbons. Er weiß ganz genau, daß er eine Begründung liefern müßte. Dafür ist ihm die Zeit zu schade. Weil er Tichy aber eine Bewertung versprochen hat, bietet er ihm ein Gefälligkeitsgutachten an – kurz, vielleicht eine Seite, pauschal, ohne Begründung und deutlich negativ. Ein Gefälligkeitsgutachten. Genau was Tichy wollte. Aber, so Maurer, die Frage wäre noch, wer es zu sehen bekommt. Ihm war also voll bewußt, daß es nicht vorzeigbar, nicht tageslichttauglich war. Ein absichtliches Falschgutachten. Kein seriöser Wissenschaftler wäre so lichtscheu. Und kein seriöser Wissenschaftler würde später so faule Ausreden dafür aufzutischen versuchen, warum er keine Begründung abgibt.

Immerhin hatte Maurer doch noch Vorbehalte. Er merkte schon, daß da etwas nicht in Ordnung war, denn er sagte ja, daß eigentlich der Doktorvater

mich schon viel früher darauf hätte aufmerksam machen müssen, daß da etwas seltsam läuft. Maurer merkte also schon selbst, daß es ein Problem beim Doktorvater gab. Er zog nur die falschen Schlüsse. Er meinte, der Doktorvater hätte mich nicht so lange am Institut bleiben lassen sollen und hätte mich auf Mängel der Dissertation aufmerksam machen müssen. Tatsächlich war es aber genau umgekehrt: Ich wollte weg und Beth erpresste mich zu bleiben beziehungsweise kostenlos für ihn zu arbeiten. Beth hatte mir die Bestnote mit Auszeichnung versprochen, dann aber Forderungen nach geldwerten Nebenleistungen aufgestellt, als ich das Institut verlassen hatte. Als er die nicht bekam, fing der Ärger an. Ich war auch der Einzige, der versuchte, die Anforderungen an eine Dissertation zu klären.

Wäre Maurer ein seriöser Wissenschaftler, dann hätte er spätestens an dieser Stelle Kontakt zum Prüfling aufgenommen, um sich die Vorgänge erklären zu lassen. Und er hätte sich die Aufgabenstellung erläutern lassen. Hat er aber nicht. Er hat sich lieber von Tichy beschwatzen lassen. Noch am selben Samstag antwortete Tichy[61] um 13:13:

> Lieber Herr Maurer,
> vielen Dank für Ihr Urteil. **Der Kandidat hatte leider die Arbeit gegen den Willen seines Doktorvaters eingereicht** und meint jetzt, letzterer wäre in seinem Urteil voreingenommen. **Deshalb die Notwendigkeit eines externen Gutachtens.**
>
> Bitte schreiben Sie Ihr Urteil auf, genau so deutlich, wie Sie es gerade ausgedrückt haben. Auf eine Übersicht des Inhalts können Sie verzichten. Aber es sollte erkennbar sein, dass Sie die gesamte Arbeit gelesen haben. Ich weiß nicht, wie ein Theorem mit undefinierten Begriffen bewiesen werden soll, **aber wenn Sie meinen es stimmt, sollte auch gesagt werden, wie (un)wichtig sein Beitrag ist.**
>
> Ihr Gutachten wird die Promotionskommission lesen; auch der Kandidat kann Einsicht verlangen (und wird, sowie ich ihn kenne).
>
> Nochmals herzlichen Dank für Ihre Mühe. Ich weiß, es macht keinen Spaß, über eine unakzeptable Arbeit zu schreiben, aber je besser begründet Ihr Urteil ist, desto einfacher können wir die ganze Sache hinter uns bringen.
>
> Mit freundlichen Grüßen
> -Walter Tichy

Das erhoffte Ablehnungsgutachten in greifbarer Nähe hat Tichy sofort nachgesetzt und Maurer satt belogen um dessen Bedenken zu zerstreuen. Der externe Gutachter war in Wirklichkeit notwendig, weil der Verwaltungsgerichtshof Beths Äußerungen über mich in seiner Korrespondenz als unerträglich angesehen und ihm die weitere Mitwirkung am Prüfungsverfahren untersagt hatte. Die Uni Karlsruhe hatte dem Gericht vorgetragen, daß keiner ihrer Professoren die – angeblich so triviale – Dissertation bewerten könnte. Deshalb brauchte man einen externen Gutachter. Hätte Tichy da aber die Wahrheit gesagt, dann hätte Maurer gemerkt, daß er mit seiner Behauptung der Trivialität falsch liegt und unglaubwürdig ist, und Tichy hätte das Gutachten nicht bekommen.

[61] Fettschrift wieder von mir gesetzt.

Und auch bezüglich der Betreuung log Tichy. Er behauptete, ich hätte die Dissertation gegen den Willen Beths – der ja damals selbst schon den Prüfungstermin angesetzt und einen Zweitgutachter eingeladen hatte – eingereicht. Maurer mußte so annehmen, daß der Doktorvater mir die Einreichung untersagt und ich die Dissertation trotzdem eingereicht hätte. Tatsächlich war es andersherum. Nachdem Beth mich erpresst hatte, hielt ich die Dissertation erst einmal zurück und wollte klären, was die „Standards der Fakultät“ (Seite 164 ff.) waren, um die Dissertation gegen eine Willkür-Bewertung Beths zu wappnen. Aber Fakultät und Universität drohten mir damals mit Ablehnung wegen Unwürdigkeit, wenn ich nicht aufhörte zu fragen. Ich möge doch gefälligst das Maul halten und die Dissertation endlich einreichen, wie sie ist. Beths Schreiben vom 16.12.1998 an den Dekan:

> „Ich bin vielmehr daran interessiert, daß Herr Danisch seine Arbeit möglichst umgehend abschließt und damit auch die interessanten Ergebnisse seiner Arbeit öffentlich publizert. Von meiner Seite als Betreuer wird der Kandidat jederzeit die notwendige Unterstützung erfahren. Der baldigen Abgabe dieser Arbeit sehe ich mit Interesse entgegen.“

Beths Schreiben vom 16.3.1999 an das Rektorat:

> „Dem Abschluß der Promotion von Herrn Dipl.-Inform. Hadmut Danisch sehe ich aber trotz dieser ungewöhnlichen Situation nach wie vor positiv und konstruktiv entgegen.“

Beths Schreiben vom 4.8.1999 an das Ministerium:

> „Ich gehe davon aus, daß Herr Danisch in der verbleibenden Zeit die Gelegenheit nutzen wird, die nötigen Erweiterungen seiner Dissertation um eine Implementierung vorzunehmen, um sein Promotionsverfahren in unserer Fakultät erfolgreich abschließen zu können.“

Schreiben des Rektorats vom 26.5.1999 an mich:

> „Vor allem in Ihrem eigenen Interesse möchte ich Ihnen abschließend raten, einen zügigen Abschluß Ihrer Promotion anzustreben und unter Einreichung Ihrer - nach eigenem Bekunden bereits fertiggestellten- Dissertation gemäß § 5 der Promotionsordnung für die Fakultät für Informatik ordnungsgemäß die Eröffnung des Promotionsverfahrens zu beantragen. “

Schreiben des Kanzlers vom 12.8.1999 an das Ministerium:

> „Herr Danisch könnte also entsprechend den Vorschriften der Promotionsordnung der Universität Karlsruhe für die Fakultät für Informatik (dem MWK mit Schreiben vom 07.07.1999 vorgelegt) seine Dissertation bei der Fakultät einreichen und die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragen. [. . .] Unter diesen Umständen ist es Herrn Danisch ohne weiteres zuzumuten, seine Dissertation einzureichen und ggf. die Bewertung abzuwarten.“

Und sogar das Ministerium forderte mich nach interner Besprechung mit dem Minister auf, meine Dissertation ohne weitere Verzögerung einzureichen.

Trotzdem log Tichy Maurer vor, ich hätte die Dissertation gegen den Willen des Betreuers eingereicht. Damit hatte er dessen Bedenken – und letzte Skrupel

– zerstreut. Maurer mußte annehmen, es mit einem Prüfling zu tun zu haben, der seine Dissertation wider besseren Rat eingereicht hätte, also effektiv selbst dran schuld ist, wenn er durchfällt. Er mußte annehmen, daß es eine einstimmige Meinung über die mangelnde Qualität gäbe. Und daß die geforderte Implementierung fehle, also ein Bestehen ohnehin ausgeschlossen ist. Die Ablehnung also schon vorgegeben war. Es konnte gar keine andere Bewertung als eine Ablehnung mehr geben. Und auf einen vermeintlich Wehrlosen einzutreten ist ja auch so leicht, besonders wenn man glaubt, alle anderen (Professoren) auf seiner Seite zu haben.

Es wurmte Tichy aber, daß Maurer das Theorem für richtig hielt. Gerade erst in der Woche zuvor hatte Tichy gegenüber dem Verwaltungsgerichtshof behauptet, das Theorem sei falsch und von Beth mathematisch widerlegt worden. Nun hörte er von Maurer das Gegenteil. Im späteren Streit vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe bestritt er dann, das Theorem als falsch hingestellt zu haben, obwohl sich diese Behauptung auch in den Akten wiederfindet. Sein Verhältnis zu Wahrheit und wissenschaftlicher Richtigkeit ist nun einmal überaus opportunistisch orientiert. Aber im Ernst: Tichy konnte nicht selbst erkennen, ob das – angeblich so triviale – Theorem falsch oder richtig ist, und er konnte auch nicht selbst erkennen, ob Beths „Gegenbeweis“ (Seite 580 ff.) richtig oder falsch oder überhaupt ein Beweis war. Als Informatiker völlig hilflos: Behauptet Beth, das Theorem sei falsch, glaubt Tichy das und plappert es nach. Behauptet Maurer, es sei richtig aber trivial, glaubt Tichy das auch und plappert es auch nach. Wenn aber das Theorem zu Tichys Ärger nun doch richtig war, dann, so bat er Maurer, solle es wenigstens unwichtig sein.

Und genau so sah dann auch das Gutachten aus. Maurer lehnte die Dissertation im Gutachten vom 30.7.2003, also am Mittwoch danach, ebenfalls ab (Seite 378 f.), aber aus genau den gegenteiligen Gründen wie Beth. Und genau wie angekündigt: Pauschal, ohne Begründung, stark negativ, eine Seite. Er äußert sich zu weniger als 1% der Dissertation, wie mit Tichy abgesprochen.

Über das Fehlen einer Begründung schreibt er in seinem Gutachten:

> „Eine solche Meinung klar zu begründen, ist naturgemäss nicht einfach, da das Fehlen von Ideen schwieriger zu untermauern ist als zum Beispiel allfällige Fehler aufzuzeigen. Deshalb ist das Gutachten auch nicht sehr detailliert, indem es auf jedes Teilkapitel Bezug nehmen würde. Zudem darf der Anspruch an ein solches Gutachten nicht gestellt werden, dass es für jede Aussage und jeden Gedankengang der Dissertation aufweist wo in der Literatur dies bereits bekannt ist. Umgekehrt bestünde der Anspruch an eine Dissertation, klar zu machen, was denn nun der Neuheitsanspruch ist. Dies ist in der Dissertation aber nicht der Fall.“

Nochmal zum Vergleich seine E-Mail an Tichy:

> „Ich muss ehrlich sagen, dass mir die Zeit zu schade waere, ein detailliertes Gutachten zu schreiben, dass die negative Beurteilung klar begruendet.“

Ihm ist die Zeit zu schade. Und nun soll es meine Schuld sein, daß er sein Gutachten nicht begründen kann.

ETH
Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

Departement Informatik
Institut für Theoretische Informatik

ETH Zentrum IFW E45.1
CH-8092 Zürich

Prof. Ueli Maurer
Haldeneggsteig 4
Tel. +41-1-632 74 20
Fax +41-1-632 11 72
maurer@inf.ethz.ch

Herr
Prof. Dr. Walter F. Tichy
Dekanat der Fakultät für Informatik
Am Fasanengarten 5
D-76131 Karlsruhe
Deutschland

EINGANG
am: 07. AUG. 2003
Fakultät für Informatik
Dekanat

Gutachten

zur Dissertation
„Entwurfskriterien und Methoden zur Erlangung von Kommunikationssicherheit",

vorgelegt von
Hadmut Danisch
an der Universität Karlsruhe

Die vorliegende Arbeit erfüllt meiner Meinung nach ganz klar die Anforderungen an eine Dissertation an einer Fakultät für Informatik nicht. Die wichtigste Voraussetzung für eine Dissertation, nämlich dass sie neue Ideen, interessante intellektuelle Gedankengänge oder neuartige Einsichten enthält, ist meiner Ansicht nach klar nicht erfüllt. Ich habe beim Lesen der Dissertation nicht ein einziges Mal ein „Aha"-Erlebnis gehabt, es hat mich kein neuartiger Gedankengang überrascht, und es war auch keine Freude, den Bericht zu lesen, auch wenn die sprachliche Qualität gut ist.

Eine solche Meinung klar zu begründen, ist naturgemäss nicht einfach, da das Fehlen von Ideen schwieriger zu untermauern ist als zum Beispiel allfällige Fehler aufzuzeigen. Deshalb ist das Gutachten auch nicht sehr detailliert, indem es auf jedes Teilkapitel Bezug nehmen würde. Zudem darf der Anspruch an ein solches Gutachten nicht gestellt werden, dass es für jede Aussage und jeden Gedankengang der Dissertation aufweist, wo in der Literatur dies bereits bekannt ist.

Umgekehrt bestünde der Anspruch an eine Dissertation, klar zu machen, was denn nun der Neuheitsanspruch ist. Dies ist in der Dissertation aber nicht der Fall. Ein Anspruch, aber sehr allgemein formuliert, kann in der Einführung (Kapitel 1.1) und in Kapitel 6 ausgemacht werden. Der Pauschalanspruch, einen Beitrag zur Analyse, Beschreibung und den Entwurf von Sicherheitssystemen im Bereich der Kommunikation zu leisten, wird aber weit verfehlt, und in der Arbeit selbst wird dieser Anspruch auch nicht weiter vertieft. Der Text erscheint mir vielmehr eine Sammlung von Bekanntem, in etwas willkürlicher Reihenfolge zusammengeschrieben, zwar in gutem Deutsch, aber gedanklich etwas unklar geordnet. Selbst dem Anspruch einer guten Zusammenfassung eines Themas, auch bei Weglassung eines Neuheitsanspruchs, wird die Arbeit meiner Meinung nach nicht gerecht.

Kapitel 1 ist in grossen Teilen völlig oberflächlich, ohne jeglichen Tiefgang, und ohne klar ersichtlichen Bezug zum Rest der Arbeit. Das gleiche gilt leider auch für Kapitel 2, obwohl hier eigene Gedankengänge auszumachen sind, zum Beispiel bei der Klassifikation des Angreifers (z.B. Abbildung 2.3). Allerdings halte ich diese Gedankengänge nicht für sehr relevant, und insbesondere ist wiederum kein Bezug zum Rest der Arbeit vorhanden. Auch in Kapitel 3 und 4 verbessert sich die Situation nicht, ausser dass hier auch Zweifel aufkommen, ob der Kandidat alles versteht, worüber er schreibt. Beispiel 3.30 lässt bei mir den Eindruck entstehen, er verstehe nicht viel von Quantenkryptographie.

Seite 1/1

Das Gutachten Professor Maurers, wie mit Tichy vorab vereinbart: Pauschal, ohne Begründung, eine Seite, deutlich negativ. Seine Ablehnung kann er später nicht begründen.

Gutachten zur Dissertation von Hadmut Danisch vorgelegt an der Universität Karlsruhe

Kapitel 5 ist das einzige, in dem man klare Gedankengänge findet. Allerdings sind diese nicht neu, sondern aus der Literatur resp. aus Unterrichtsmaterial entnommen, insbesondere der Teil über Informationstheorie. Warum kommt überhaupt ein Teil über Informationstheorie, wenn er gar nicht wirklich zu Neuen gebraucht wird, ausser für die Argumentation zum Theorem 5.17? Dies bestärkt wieder den Eindruck, der Kandidat möchte eher Seiten füllen statt klare eigene Gedankengänge vermitteln.

Der einzige interessante Punkt ist Theorem 5.17, welches der Kandidat vermutlich selbst erarbeitet hat, das allerdings trivial ist und deshalb als bekannt angesehen werden kann. Zunächst ist zu sagen, dass „zensierbar" nicht klar definiert ist, was man aber tun könnte. Dadurch ist auch das Theorem nicht ein mathematisches Theorem, aber es könnte präzise formuliert werden. Der (korrekte) Gedankengang ist, dass wenn ein Kanal mit maximaler Rate (gleich der Kapazität) betrieben wird, somit also keine zusätzliche Information mehr übertragen werden kann, ein Widerspruch entstehen würde, wenn man annimmt, man könnte am Ausgang des Kanals feststellen, ob der Input eine bestimmte Eigenschaft aufweist (z.B. chiffriert zu sein oder nicht). Diese Erkennung würde ja gerade erlauben, ein weiteres Bit zu übertragen.

Zusammenfassend muss ich leider klar empfehlen, diese Arbeit nicht als Dissertation anzunehmen. Auch eine Überarbeitung würde nicht genügen, sie in eine akzeptable Dissertation umzuschreiben. Es fehlt schlicht das Rohmaterial. Ich werde den Eindruck nicht los, der Kandidat verstehe gar nicht richtig, was wissenschaftliche Forschung ist. Deshalb wird er vielleicht auch Mühe haben, die hier geäusserte Kritik zu akzeptieren. Ich bin etwas erstaunt, dass jemand nach vermutlich mehrjähriger Arbeit an einem wissenschaftlichen Institut nicht entweder die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit erworben hat, oder früher die Konsequenzen gezogen hat und den Lebensweg den eigenen Stärken gemäss gewählt hat. Es bleibt mir, die Hoffnung auszudrücken, dass der Kandidat auch ohne Doktortitel eine gute berufliche Karriere haben wird.

Zürich, 30. Juli 2003

Uli Maurer

Prof. Ueli Maurer

Seite 2/2

Immerhin wußte Tichy zu diesem Zeitpunkt nun nachweislich, daß Maurer keine Bewertung vorgenommen, sondern nur vorgetäuscht hatte. Und daß Beths Gutachten fachlich falsch war. Trotzdem verwendete Tichy dann die beiden sich widersprechenden Gutachten, um einen ablehnenden Prüfungsbescheid zu erstellen. Obwohl er wußte, daß beide Gutachten nicht zulässig sein konnten. Eine absichtliche Falschbescheidung. Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung. Und sowas wird aus unseren Steuermitteln als Prüfer bezahlt.

Durch Zufall gefunden

Von alledem wußte ich zu diesem Zeitpunkt noch gar nichts.

Im Erörterungstermin vor dem VGH Baden-Württemberg am 15.7.2003 war die Universität zunächst verpflichtet worden, ein neues Zweitgutachten einzuholen, weil mir der VGH zur Überraschung der Fakultät darin folgte, daß Professor Zorn mindestens ein ganzes Kapitel der Dissertation gar nicht gelesen haben konnte. Es wurde vereinbart, daß man einen Professor für Informatik aus dem deutschsprachigen Raum mit der Erstellung eines neuen Gutachtens zu beauftragen hat. Weil der schwer zu finden sei, bekam die Fakultät dafür ein halbes Jahr Zeit. Ich hatte dazu ein neues Exemplar der Dissertation zu drucken und abzugeben. Am 17.7. gab ich es nachmittags im Dekanat ab. Dann hörte ich erst einmal nichts. Aber es gab einen kuriosen Zufall.

Ich hatte nämlich den Verdacht, daß man wieder die gängige Taktik einschlagen, einfach gar nichts unternehmen und die Zeit verstreichen lassen werde. Damit es nachher nicht heißen könnte, man hätte keine Prüfer gefunden, machte ich mich selbst auf die Suche. Ich suchte per Google nach deutschen Professoren, die sich mit Themen rund um Kryptographie und Sicherheitstechnik befassen, und schrieb am 27. und 28.7. einige per E-Mail an, ob ich sie als Gutachter haben könnte. Die Resonanz war verhalten, Begeisterung kam nicht auf, viele schoben die künstlichsten Ausreden vor, aber einige wenige sagten zumindest nicht direkt nein, wollten aber von der Fakultät beauftragt werden. Da geschah etwas seltsames: Der Rechtsanwalt der Universität, der sonst kein Wort mit mir wechselt und auf E-Mail erst gar nicht reagiert, schrieb mich – es war ihm wohl sehr eilig – am 28.7.2003, 12:22 per E-Mail an:

> Sehr geehrter Herr Danisch,
>
> entsprechend dem Vergleich vor dem VGH hat Herr Dekan Prof. Tichy bereits einen Gutachter kontaktiert, aber noch keine endgültige Zusage erhalten.
>
> Sie sprechen offenbar selbst Gutachter an. Das hat mehrere Nachteile:
>
> Einmal kann es vorkommen, dass Sie und Herr Dekan Prof. Tichy dadurch hintereinander die gleichen Leute ansprechen. Darüber hinaus wird sich ein Gutachter ausgesprochen wundern, wenn er durch zwei verschiedene Leute in der gleichen Sache angesprochen wird. Ob es sehr glücklich ist, den Gutachter auf den Vergleich und das vorangegangene Verfahren beim VG und VGH anzusprechen, weiß ich nicht. Möglicherweise kann das Gutachter, da sich niemand gern in ein Verfahren hineinziehen lässt, abschrecken.

> Es ist gut möglich, dass Sie sich mit Ihren Kontaktaufnahmen selber schaden.
>
> Es reicht doch wohl völlig aus, wenn Sie Herrn Dekan Prof. Tichy Namen der Personen nennen, die in Betracht gezogen werden sollen. Wenn möglich, sollten Sie deren Lebenslauf und Qualifikation mit übermitteln oder eine Website, auf der die Informationen gefunden werden können.
>
> Mit freundlichen Grüßen
>
> Rechtsanwalt

Ich hatte in den letzten 24 Stunden verschiedene Professoren angemailt und einige hatten sich offenbar mit dem Doktorvater in Verbindung setzen wollen, um sich nach den Hintergründen dieser ungewöhnlichen Anfrage zu erkundigen. Weil ich den nicht genannt hatte, fragten sie daher zuerst bei Dekan Tichy nach. Der muß nun an diesem Morgen sofort den Anwalt kontaktiert haben, der mich dann – für ihn völlig ungewöhnlich – per E-Mail anschrieb, so eilig war es ihnen, mich zum Schweigen zu bringen. Der Anwalt konnte unmöglich selbst von meinen Nachfragen erfahren haben, mußte es also von Tichy wissen. Weil ich aber erst am Tag zuvor angefangen hatte, muß er also an diesem Morgen mit Tichy Kontakt gehabt haben.

Zu diesem Zeitpunkt hatte Tichy mit Maurer das Gutachten schon vereinbart und erwartete es, hatte es aber noch nicht erhalten. Da konnte es gefährlich werden, wenn ich dazwischenkam. Da bestand die Gefahr, daß die Legende Tichys zusammenfällt und Maurer einen Rückzieher macht.

Vielleicht war es aber auch andersherum. Vielleicht bestand die Gefahr darin, daß ich vom Maurers Beauftragung erfuhr. Warum solche Eile, wenn man doch ein halbes Jahr Zeit hatte? Wenn es doch sonst die Taktik der Universität war, alles bis zum Äußersten zu verzögern und verschleppen? War es etwa so, daß man noch weitere Prüfer fragen wollte, bis man das beste schlechte Gutachten hatte? Oder was wäre gewesen, wenn Maurer die Dissertation doch akzeptiert hätte? Hätte man dann nicht einen anderen Prüfer gebraucht? Bestand vielleicht die Gefahr darin, daß ich von einer ungeplanten positiven Bewertung Wind bekommen könnte? Warum sonst auf einmal diese Hektik?

Als ich die E-Mail des Rechtsanwaltes bekam, habe ich die Versuche, in Deutschland einen Prüfer zu finden, sofort abgebrochen, weil es so aussah, als wollte man mir da einen Strick daraus drehen.

Stattdessen habe ich mich auf etwas anderes verlegt. Formal bestand nämlich immer noch das Erstgutachten Beths. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hatte zwar schon mündlich angesprochen, daß man das Gutachten für rechtswidrig halte, die Universität hatte aber dann schnell den Prüfungsbescheid zurückgezogen, womit das Gericht dann nichts mehr tun konnte. Also dachte ich mir, daß ich die da mit dem Zweitgutachten mal machen lasse und stattdessen Kommentare von anerkannten Fachleuten suche, die mir bestätigen, daß Beths Gutachten Unsinn ist. Ich habe dazu im Ausland nachgefragt, um nicht mit der Suche nach einem Prüfer zu kollidieren. So frage ich beispielsweise Professor Ross Anderson von der Universität Cambridge, ob er mir zur

Sache mit Beths Behauptung zur Rate Distortion Theory (Seite 580) bestätigen könnte, daß das Unsinn ist. Ihm kam meine Übersetzung etwas seltsam vor und er nahm wohl an, daß ich da irgendwelchen Blödsinn hineinübersetzt haben muß (so sehr ich mich auch um exakte Übersetzung bemühe, Beths Unsinn wird durch Übersetzung einfach nicht besser) und empfahl deutschsprachige Fachleute:

> „There are other people you can try. Ueli Maurer at ETH Zuerich knows a lot about coding theory; [. . .]“

Er half mir aber auch direkt. Mehr dazu im nächsten Kapitel über die E-Mail-Unterdrückung.

Zu meinen schlüssellosen Chiffren, die sich ja als baugleich mit Ron Rivests (ja genau, der von RSA) All-or-Nothing-Encryption herausgestellt hatte, schrieb ich den einfach direkt an. Denn wenn meine schlüssellosen Chiffren den von Beth behaupteten Fehler enthielten, dann litt auch sein Vorschlag unter demselben Fehler. Wäre doch interessant zu wissen, was er davon hält.

Er hielt nichts davon. Allerdings hielt er Beths Bewertung in meiner Darstellung für so krude, daß er einen Übersetzungsfehler unterstellte. Er schrieb mir:

> Dear Hadmut Danisch –
>
> I'm sorry that I will be unable to help you. My German is nonexistant, and I don't have the time to get involved in this matter.
>
> It wasn't quite clear to me why you need someone outside of Germany...
>
> In any case, you might see if any of the following people can help, or offer suggestions for help:
> Ueli Maurer (ETH Zurich)
> Jan Camenisch (IBM Zurich)
> Christian Cachin (IBM Zurich)
> You can presumably find them with google...

Auch er half mir trotzdem noch persönlich weiter, auch hier mehr dazu im nächsten Kapitel.

Beide hatten mich also auf einen gewissen Ueli Maurer verwiesen, vor allem weil der deutsch könne, sich mit Kodierungstheorie auskenne und auch Überblick habe, wer als Prüfer in Frage kommen könnte. Ueli Maurer? Kenne ich nicht, nie gehört. Aber Google kannte ihn. Ein Professor an der ETH Zürich. Also schrieb ich ihn an, erklärte ihm kurz die Situation, daß ich einen Gerichtsgutachter gegen Beth und vielleicht einen Prüfer für das Zweitgutachten suche, daß Anderson und Rivest mich an ihn verwiesen hatten und fragte, ob er da jemanden wüßte. Maurer, die ETH und der Rechtsanwalt der Karlsruher Fakultät werden später versuchen, mir daraus einen Strick zu drehen. Als ich nämlich das Gutachten Maurers als fehlerhaft angreife und seine Fachkompetenz in Frage stelle, hält man mir vor, ich hätte ihn doch selbst ausgewählt und beauftragt, und ihn deshalb wie Rivest und Anderson für kompetent gehalten, da könnte ich es mir hinterher nicht anders überlegen. Am 7.8. bekam ich dann folgende E-Mail von ihm:

> Sehr geehrter Herr Danisch,
>
> ich bedaure die Situation, in die Sie geraten sind. Inwiefern Ihre Schilderung der Umstaende stimmt oder nicht, kann und moechte ich gar nicht beurteilen, und ich moechte mich mit dieser Frage auch nicht weiter befassen. Nur soviel: Meine Erfahrung zeigt, dass die allgemeine Lebensweisheit, dass es zwei zum Streiten braucht, oft nicht ganz falsch ist. Aber, wie gesagt, darueber moecht ich nicht diskutieren, das tun ja schon die Gerichte.
>
> Wozu ich allenfalls eine Meinung haben kann ist, ob Ihre Arbeit dissertationswuerdig ist. Ich wurde tatsaechlich vom Dekan schon um ein Gutachten gebeten, das ich auch geschrieben habe, ohne Kenntnis der von Ihnen geschilderten Umstaende, was ja auch nicht relevant ist fuer die rein wissenschaftliche Frage. Der Dekan fand also die gleiche Anlaufadresse wie Sie.
>
> Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass mein Urteil nicht positiv ausgfallen ist. Ich habe aber weder die Absicht, Ihnen jetzt mehr zum Gutachten zu sagen, da dies eventuell die prozeduralen Erfordernisse verletzen wuerde, noch habe ich die Absicht, mit Ihnen Korrespondenz dazu zu fuehren, wenn Sie es allenfalls einmal zu lesen bekommen. Da muss ich um Ihr Verstaendnis bitten. Gehen Sie aber bitte davon aus, dass ich es unvoreingenommen, ohne Beeinflussung, und nach meinem wissenschaftlichen Gewissen verfasst habe.
>
> Unabhaengig vom Ausgang des Verfahrens, bei dem ich nicht weiss, welche Rolle mein Gutachten spielen wird, wuensche ich Ihnen alles Gute und dass Sie diese leide Geschichte schnell hinter sich bringen. Sollten Sie den Doktortitel nicht erhalten, so ist dies sicher nicht der Untergang.
>
> Beste Gruesse,
>
> Ueli Maurer

Ist das nicht übel? Erst kurz vorher schrieb er Tichy, daß ihm die Zeit zu schade sei, die Dissertation genau zu prüfen, und daß er Tichy ein Pauschal-Gutachten schreibt, das ihm dient. Und Tichy hatte ihn vorher schon bearbeitet, wie schlecht die Dissertation sei und daß ich sie gegen den Willen des Doktorvaters eingereicht hätte. Und nun behauptet er mir gegenüber, er hätte das Gutachten „ohne Beeinflussung und nach seinem wissenschaftlichem Gewissen“ verfasst. Hat der geneigte Leser mal mitgezählt, wieviel Unwahrheiten der schon allein bis hier losgelassen hat? Wahrheit zählt in seinem wissenschaftlichen Gewissen wohl nicht viel. Aber das wußte ich ja damals noch nicht. Ich war im Gegenteil völlig überrascht, zufällig auf den Gutachter gestoßen zu sein.

So gesehen hört sich die E-Mail doch erst einmal freundlich an, oder? Der Wurm steckt trotzdem drin. Auch ohne Kenntnis der Hintergründe fielen mir schon die ersten Unstimmigkeiten auf. In der Zeit zwischen dem 15.7. und der E-Mail kann man eine Dissertation nicht bewerten. Er verrät außerdem, daß er irrtümlich annahm, daß ich das Gutachten nicht bekäme[62]. Das ist an der ETH Zürich nicht üblich, dort werden die Gutachten als geheim angesehen (was bei dem, was die da als Gutachten produzieren, auch nicht weiter verwunderlich ist, Tageslichttauglichkeit ist deren Sache nicht). Er hatte nicht einmal die Prüfungsordnung gelesen, denn da steht drin, daß ich Akteneinsicht habe. Ein Prüfer, der die Prüfungsordnung nicht kennt, kann aber nicht wirksam prüfen.

[62] Was etwas merkwürdig ist. Er hatte Tichy ja gefragt, wer das Gutachten zu sehen bekäme. Tichy hatte geantwortet, daß ich es wahrscheinlich einsehen würde und es auch einsehen darf. Warum er sich mir gegenüber trotzdem so geäußert hat, ist unklar.

Und er schreibt, daß er sich mit mir nicht über das Gutachten austauschen wollte. Im Prinzip hatte ich damit schon gewonnen, bevor ich das Gutachten überhaupt gesehen habe, denn nach deutschem Prüfungsrecht ist es rechtswidrig, wenn ein Prüfer vorab erklärt, daß er das Verfahren des Überdenkens nicht durchführen wolle. Wenn der Prüfer so unvorsichtig ist, einem so etwas zu schreiben, dann hat man schon sehr gute Karten, um gegen das Gutachten anzugehen.

Das Verfahren des Überdenkens

Inzwischen hatte Tichy mir einen Prüfungsbescheid geschickt und darin die Dissertation abgelehnt.

Ich habe als Prüfling das Recht, formale und fachliche Einwände zu erheben und das Verfahren des Überdenkens zu verlangen. Es war außerdem zusätzlich im Vergleich vereinbart worden. Das wußte Maurer nicht. Aufmupf und Widerspruch sind an der ETH nicht üblich. Also habe ich Einwände erhoben. 30 Seiten. Beispielsweise, daß ein Prüfer die Bewertung begründen muß. Daß ich mich von ihm nicht beleidigen lasse. Und wenn er meint, daß ich abgeschrieben hätte, dann solle er doch mal sagen, wo. Ich habe Bücher zitiert, in denen steht, daß so etwas, wie ich in meiner Dissertation beschrieben habe, noch nicht entwickelt wurde. Mir macht er zum Vorwurf, daß ich 8 Seiten über Informationstheorie aus der Literatur entnommen habe. Einer seiner eigenen Doktoranden hatte aber dieselben Grundlagen und noch viel mehr, bezogen auf den Gesamtumfang mehr als zwölfmal soviel Material der Literatur entnommen. Und trotzdem bestanden. Für seine eigenen Doktoranden gelten bei ihm so ganz andere Maßstäbe.

Tichy mußte Maurer gegenüber eingestehen, daß das mit dem Verfahren des Überdenkens wirklich unumgänglich ist. Beide hatten sich nicht vorstellen können, daß ich gegen ein solches Gutachten Einwände finden würde. Und dann gleich so viele. Nachdem Tichy Maurer über die Notwendigkeit des Verfahrens informiert hatte, antwortete Maurer erst einmal, daß er aus terminlichen Gründen nicht sofort dazu käme. Tichy daraufhin zu Maurer am 26.9.2003:

> Lieber Herr Maurer,
> vielen Dank für die Information. Ich denke, wir können so lange warten. **Wie gesagt, Sie sollten sich hierzu nicht zu viel Arbeit machen.**

und am 23.10.2003 zur Frage Maurers, ob er Kopien anfertigen müsse:

> Es ist ja alles so lächerlich. [. . .]

Und von solchen Leuten muß man sich prüfen und die Karriere kaputtmachen lassen.

Noch vor dem VGH hatte man explizit im Vergleich vereinbart, daß der Kläger das Verfahren des Überdenkens durchführen kann. Hier sieht man dann,

wie das in der Realität aussieht. Tichy hält die selbst abgeschlossenen Vereinbarungen nicht ein. Ich muß ganz ehrlich sagen, es hätte mich auch sehr gewundert, wenn er sich an Vereinbarungen gehalten hätte.

Maurer schrieb also ein „Überdenken“ (Seite 386 f.), aber natürlich wieder – wie soll es auch anders sein – ohne sich zu informieren, was er zu tun hat. Er verkündet wieder so vom hohen Roß herab. Er äußert sich zu gar nichts, sondern erklärt nur, daß er sich nicht äußert. Er war sich offenbar bewußt, daß sein Gutachten nicht haltbar ist, hatte aber nicht damit gerechnet, daß ich davon eine Kopie bekomme und mich auch noch dagegen wehren kann. Bemerkenswerterweise kann man das auch in der Schweiz. Der Mann ist seit Jahren Professor und weiß noch immer nicht, wie eine Prüfung korrekt abläuft. Und was noch schlimmer ist: An der ETH hat man das noch nicht bemerkt, die anderen Professoren scheinen es auch nicht zu wissen.

Aber er bekommt trotzdem langsam kalte Füße und wird unsicher. Schon mit der Behauptung, daß meine Dissertation bekannt sei, knickt er ein:

> „Herr Danisch hält fest, dass ich ihn des Plagiats beschuldige. Dies ist nicht der Fall. Plagiat bedeutet, dass man wider besseres Wissen publizierte Erkenntnisse als die eigenen ausgibt. Das hat Herr Danisch sicher nicht getan. Er macht geltend, dass der Gutachter aufzeigen müsse, warum jeder Teil der Dissertation nicht neu sei. Ich bin damit nicht einverstanden. Es ist durchaus zu erwarten, dass die einzelnen Sätze des Textes als solche nirgens publiziert sind und somit formal gesehen neu sind, dass aber trotzdem der Inhalt von Abschitten und Kapiteln als nicht neu im wissenschaftlichen Sinn betrachtet werden muss. Vielmehr ist es die Aufgabe des Kandidaten, den Neuheitsanspruch klar zu machen und zu erhärten.“

So, so. In der Mail an Tichy vom 25.7. hieß es noch, es wäre ein braves Aufschreiben von Bekanntem gewesen. Als er etwas davon belegen muß, bringt er gar nichts. Er hätte das gar nicht für die ganze Dissertation belegen müssen. Es hätte prüfungsrechtlich völlig ausgereicht, wenn er das exemplarisch an einigen Stellen gezeigt hätte. Aber er kann gar nichts zeigen. Null. Nichts. Gar nichts. Nun gibt er aber zu, daß er es allein deshalb als bekannt gewertet hat, weil ich nicht die schon oben beschriebene separate Liste von lesenswerten Neuigkeiten erstellt hatte, die ihm das Lesen der Dissertation ersparen sollte. Der Vorwurf, ich hätte Bekanntes aufgeschrieben, erweist sich als unhaltbar und frei aus der Luft gegriffen. Vermutlich hat er sich auch durch die Telefonate mit Tichy dazu verleiten lassen.

Er kommt aber noch viel mehr ins Schwimmen:

> „Herr Danisch macht geltend, dass konkret aufgezeigt werden müsse, warum die Dissertation falsch ist, ansonsten sie nicht abgelehnt werden könne. Dies erscheint mir unlogisch, da es bedeuten würde, dass eine Dissertation ohne Inhalt nicht abgelehnt werden kann, weil dann sicher nichts falsch ist.“

Vorher wußte er noch, daß er eine Bewertung zu begründen hat, ihm war nur die Zeit zu schade. Dann lag es daran, daß das Fehlen von Ideen nicht zu begründen sein soll. Nun plötzlich soll es allgemein unlogisch sein, wenn ein

ETH
Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

Departement Informatik
Institut für Theoretische Informatik

ETH Zentrum IFW E45.1
CH-8092 Zürich

Prof. Ueli Maurer
Haldeneggsteig 4
Tel. +41-1-632 74 20
Fax +41-1-632 11 72
maurer@inf.ethz.ch

Herr
Prof. Dr. Walter F. Tichy
Dekanat der Fakultät für Informatik
Am Fasanengarten 5
D-76131 Karlsruhe
Deutschland

EINGANG ✓
am: 27. OKT. 2003
Fakultät für Informatik
Dekanat

Überdenken
des Gutachtens

zur Dissertation
„Entwurfskriterien und Methoden zur Erlangung von Kommunikationssicherheit“,

vorgelegt von
Hadmut Danisch
an der Universität Karlsruhe

Ich wurde gebeten, das Gutachten vom 30.7.03 zu überdenken. Ich habe alle Einwände gegen das Gutachten von Herrn Danisch zur Kenntnis genommen. Vorausschickend kann ich festhalten, dass mich die Einwände nicht bewegen, die im Gutachten festgehaltene Empfehlung zu ändern.

Im Folgenden werde ich nur auf einige der Einwände eingehen. Alle einzeln schriftlich abzuarbeiten und zu beantworten halte ich für unnötig, stelle aber nochmals fest, dass ich sie zur Kenntnis genommen und erwogen habe. Vorausschicken möchte ich auch, dass ich in keiner Weise beabsichtigt habe, Herrn Danisch zu beleidigen, wie er vermutet, und dass ich mich vollständig unbefangen fühle, ohne negative Emotionen gegenüber Herrn Danisch. Meine im Gutachten geäusserten Wünsche für seine Karriere waren echt gemeint, auch wenn sie Herr Danisch möglicherweise als Provokation empfunden hat, und sollten eben diese Haltung ausdrücken, dass ich ihm Erfolg durchaus gönnen mag und sogar wünsche. Sollte die Universität oder das Gericht, in voller Kenntnis meines Gutachtens, ihm den Doktortitel verleihen, so hätte ich damit keine Probleme, ich hielte es einfach wissenschaftlich für nicht gerechtfertigt.

Herr Danisch macht geltend, dass konkret aufgezeigt werden müsse, warum die Dissertation falsch ist, ansonsten sie nicht abgelehnt werden könne. Dies erscheint mir unlogisch, da es bedeuten würde, dass eine Dissertation ohne Inhalt nicht abgelehnt werden kann, weil dann sicher nichts falsch ist. Mein Anspruch an eine Dissertation ist, dass sie einen klaren Anspruch stellt, was neu sei, und diesen Anspruch dann in der Arbeit beweist. Zudem muss natürlich der Anspruch selbst nicht nur bewiesen werden, sondern ein dissertationswürdiges Niveau besitzen. Wo genau die Grenze zwischen dissertationswürdig und nicht dissertationswürdig gezogen wird, mag in der Tat von Professorin zu Professorin wie auch von Universität zu Universität abweichen und lässt sich nicht absolut klar definieren. Aber ich halte fest, dass ich keine Universität kenne, an der diese Arbeit meiner Einschätzung nach angenommen worden wäre. Solche Universitäten mag es auf der Welt geben, aber wohl nicht unter den renommierten Institutionen. Dass es auch an renommierten Institutionen Ausnahmen gibt, mag sein, mir sind sie aber nicht bekannt. Ich kenne in der Tat die früheren Dissertationen, die in Karlsruhe geschrieben wurden, nicht im Detail, aber es würde mich überraschen, wenn der Standard dort völlig verschieden wäre vom Standard an anderen Universitäten mit internationalem Ruf.

Seite 1/1

Die Stellungnahme Professor Maurers zu meinen Einwänden: Er kann gar nichts begründen oder verteidigen, muß wesentliche Aussagen seines Gutachtens sogar zurückziehen bzw. relativieren. Zu den über 30 Seiten Einwänden äußert er sich praktisch gar nicht. Stattdessen will er sich damit hinausreden, daß er mit deutschem Recht nicht einverstanden ist und erfindet einen ominösen „internationalen Konsens“. Den gibt es nicht.

05/11 '03 MI 15:34 FAX +49 721 69 77 60 UNI KA,FAK I. INFORMATIK 003

Überdenken des Gutachtens zur Dissertation von Hadmut Danisch, vorgelegt an der Universität Karlsruhe

Herr Danisch macht geltend, dass er grosse technische Kompetenz im Bereich Netzwerksicherheit und in anderen Bereichen hat. Diese Aussage kann ich nicht bestätigen, aber ich bestreite sie in keiner Weise. Sie ist aber nicht relevant für die Frage, ob die Arbeit dissertationswürdig ist. Ich kenne viele gute Praktiker, die vermutlich für die Forschung nicht sehr geeignet wären. Vielmehr ist die vorgelegte Arbeit relevant, nicht die am Institut und in Beratungsprojekten geleistete Arbeit.

Herr Danisch hält fest, dass ich ihn des Plagiats beschuldige. Dies ist nicht der Fall. Plagiat bedeutet, dass man wider besseres Wissen publizierte Erkenntnisse als die eigenen ausgibt. Das hat Herr Danisch sicher nicht getan. Er macht geltend, dass der Gutachter aufzeigen müsse, warum jeder Teil der Dissertation nicht neu sei. Ich bin damit nicht einverstanden. Es ist durchaus zu erwarten, dass die einzelnen Sätze des Textes als solche nirgens publiziert sind und somit formal gesehen neu sind, dass aber trotzdem der Inhalt von Abschitten und Kapiteln als nicht neu im wissenschaftlichen Sinn betrachtet werden muss. Vielmehr ist es die Aufgabe des Kandidaten, den Neuheitsanspruch klar zu machen und zu erhärten.

Herr Danisch hält fest, dass sich der Gutachter auf den Stand von 1999 stützen muss. Dies habe ich getan.

Herr Danisch hält fest, der Gutachter hätte sich genau mit deutschem Prüfungsrecht und allen Reglementen der Universität vertraut zu machen, bevor er das Gutachten verfasst. Dies halte ich für nicht nötig, da es einen internationalen Konsens gibt bei der Bewertung wissenschaftlicher Arbeiten, und ich habe diese Gesetze und Regelungen auch nicht im Konkreten studiert. Zudem ist es der Universität überlassen, mein Gutachten nach ihrem Gutdünken in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. In der Zwischenzeit habe ich die Promotionsordnung der Universität Karlsruhe gelesen, was mich aber zu keiner Änderung der Meinung bewegt.

Herr Danisch hält fest, der Gutachter hätte die Dissertation nicht gelesen, sondern nur durchgeblättert. Dies ist nicht der Fall.

Herr Danisch hält fest, dass die Voraussetzungen bei einer Dissertation bei mir nicht die gleichen seien wie bei einer Dissertation in Karlsruhe bei Prof. Beth. Dies kann ich nicht beurteilen, aber sicher unterscheiden sich die Stile einzelner Professoren. Ich kann auch festhalten, dass ich Doktoranden in meiner Gruppe, die nicht nach vernünftiger Zeit neue Resultate vorweisen und publizieren können, die Wahl einer anderen Karriere frühzeitig empfehle. Es scheint mir aber die Pflicht eines Doktoranden zu sein, sich denjenigen Doktorvater zu suchen, bei dem er sich wohl fühlt und der ihm die Art von Unterstützung gibt, die er für den persönlichen Erfolg für notwendig hält. Dies ist vergleichbar mit einem Arbeitnehmer, der selbst seine Stelle so auswählen muss, dass er am meisten für seine zukünftige Karriere lernen und profitieren kann.

Herr Danisch hält fest, dass ich ihn ohne Aufforderung kontaktiert habe. Diese Behauptung ist falsch.

Herr Danisch macht geltend, dass ich nur rein mathematische Themen für wissenschaftlich halte. Dies trifft mit Bestimmtheit nicht zu, zumal ich selbst eine Ausbildung als Ingenieur habe und mich weiterhin als solcher fühle. Ich habe neben meiner wissenschaftlichen Tätigkeit in zahlreichen Beratungsprojekten mit den praktischen Fragen der Informationssicherheit zu tun und denke, dass ich im praktischen Bereich durchaus eine substanzielle Erfahrung habe. Ich denke, sehr wohl die Rolle der einzelnen Sicherheitstechnologien einschätzen zu können.

Abschliessend halte ich nochmals fest, dass ich auch nach dem Überdenken meines Gutachtens die vorgelegte Arbeit für nicht dissertationswürdig halte.

Zürich, 23. Oktober 2003

Prof. Ueli Maurer

Seite 2/2

Prüfer seine Bewertung begründen müßte, weil man sonst mit leerer Dissertation bestehen könnte. Immer das behaupten, was einem gerade weiterhelfen könnte. Heute so, morgen was anderes. Die Zeit war ihm zu schade, und nun schiebt er es der Logik in die Schuhe. Weil die sich nicht wehren kann.

Was bin ich froh, daß meine Dissertation nicht seiner Auffassung von Wissenschaft entspricht. Man fragt sich aber, wie der Professor werden konnte. In Deutschland und in der Schweiz ist es nach höchstrichterlicher Rechtsprechung Pflicht des Prüfers, seine Bewertung zu begründen. Keine ernstzunehmende Person stellt das in Frage. Nur Maurer stellt nun allen Ernstes in Abrede, daß ein Prüfer seine Bewertung zu begründen hätte. Der weiß gar nicht, was er da eigentlich tut. Aber auch wenn er nicht weiß, was ein Prüfer zu tun hat – welcher Wissenschaftler käme auf die Idee, daß es unlogisch wäre, seine Aussage zu begründen? *Und ausgerechnet von dem soll ich mir attestieren lassen müssen, ich wüßte nicht, was wissenschaftliches Arbeiten ist?* Sicher, Maurer und ich, wir halten uns beide gegenseitig für unfähig. Der Unterschied ist, *ich* kann es begründen. Und so ganz sicher ist er sich dann auch nicht mehr, denn er schreibt weiter:

> „Herr Danisch hält fest, der Gutachter hätte sich genau mit deutschem Prufungsrecht und allen Reglementen der Universität vertraut zu machen, bevor er das Gutachten verfasst. Dies halte ich für nicht nötig, da es einen internationalen Konsens gibt bei der Bewertung wissenschaftlicher Arbeiten, und ich habe diese Gesetze und Regelungen auch nicht im Konkreten studiert. Zudem ist es der Universität überlassen, mein Gutachten nach ihrem Gutdünken in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.“

Es soll also einen internationalen Konsens darüber geben, daß der Prüfer die Bewertung nicht zu begründen hat und daß er Bewertungen im Blindflug vornehmen kann, ohne zu wissen, was er zu tun hat. Ein internationaler Konsens über Willkür. Wessen Konsens? Wer sollte in der Lage sein, deutsches Recht außer Kraft zu setzen? Und überhaupt, was soll der Unsinn? Deutsches Prüfungsrecht auf gar keinen Fall, aber stattdessen ein internationaler Konsens? Ist Deutschland aus Sicht der Schweiz nicht international? Sollte sich der Rest der Wissenschaft etwa gegen Deutschland verschworen und sich per Konsens auf das Gegenteil deutschen Prüfungsrechts geeinigt haben? Meine Dissertation soll plötzlich nach den Regeln eines Drittlandes beurteilt werden? Welchen Landes denn?

Ich habe per E-Mail und bei verschiedenen USA-Reisen viele Professoren aus Amerika, Europa und Asien befragt. Kein einziger hatte etwas von so einem Konsens gehört. Jeder meinte, so etwas wäre unmöglich, natürlich müsse man seine Bewertung begründen und sich an die Prüfungsregularien halten. Kopfschütteln und Unverständnis allenthalben. Maurer im Blindflug. Statt zuzugeben, daß er sich mit seinem Gefälligkeitsgutachten verspekuliert hat, fängt er an, krude Logik zu entwickeln und internationale Konsense herbeizuphantasieren. Lügt wie ein Kind, daß man beim Klauen erwischt hat. Obwohl: Neu ist das ja auch nicht. Bei Beth waren es die »Standards der Fakultät«, die die Willkür rechtfertigen mußten und nie zu finden waren. Bei Maurer ist es nun eben ein »internationaler Konsens«.

Und schiebt die Schuld schon wieder auf andere: Es sei ja Sache der Universität, ob sie sein Gutachten nach ihrem Gutdünken in die Entscheidungsfindung einbeziehen. Halten wir also fest: Maurer meint, daß Prüfungsbewertungen nach Gutdünken erfolgen. Und daß die Universität willkürlich auswählen kann, welche Bewertungen ihr in den Kram passen. Sagt er ja selbst. Das also ist die Bewertungspraxis an der ach so seriösen ETH Zürich. Bewertung nach Gutdünken. Völlig rechtswidrig und absolut unwissenschaftlich.

Nach geltendem Recht muß ein Prüfer seine Bewertung zugunsten des Prüflings ändern, wenn er dessen Einwände nicht entkräften kann. Maurer konnte gar nichts entkräften, sondern hat ja sogar teilweise zugegeben, daß er ein falsches Gutachten erstellt hat. Seine Bewertung hat er nicht geändert. Wen interessieren schon die Pflichten eines Prüfers?

Gerade mutig ist er auch nicht. Wie schon aus den abwehrenden und passiven Formulierungen zu sehen, kam er ganz schön ins Schwimmen. Und das wurde noch schlimmer, als ich ihm per E-Mail ausmalte, was ihm vor Gericht blühte. Das wußte er nämlich auch noch nicht, daß sein Gutachten nicht nur der akademischen Willkür unterstellt ist, sondern in Deutschland vor Gericht auf formale und inhaltliche Fehler untersucht werden muß und er sein Gutachten verteidigen muß. Von Doktoranden erwartet man, daß sie ihre Dissertation verteidigen können. Wenn Prüfer ihre Bewertung verteidigen sollen, herrschen Angst und Entsetzen. Und so schrieb er Tichy am 9.11.2003:

> Lieber Herr Tichy,
>
> anbei sende ich Ihnen eine Kopie einer Mail, die ich soeben erhalten habe und auch nicht beantworten werde. Vielleicht hat Herr Danisch einen gewissen Realitaetsverlust erlitten, und wir muesen gar nicht darueber diskutieren.
>
> Es geht mir nur um folgendes. Ich werde mit Sicherheit nicht nach Deutschland fuer eine Gerichtsverhandlung kommen. Ich sage dies nicht, weil ich die Mail sehr ernst nehme, aber weil Sie Ihre Strategie so waehlen muessen, dass ich nicht als Zeuge gebraucht werde. Und wenn meine Weigerung, einer allfaelligen Vorladung Folge zu leisten, fuer Sie ein Problem ist, muessen Sie dies fruehzeitig miteinbeziehen.
>
> Beste Gruese,
>
> Ueli Maurer

Ich soll mir von einem, der von internationalen Konsensen phantasiert, vorhalten lassen müssen, ich litte unter Realitätsverlust. Eine bemerkenswerte Mischung aus Ungläubigkeit, Flucht und Panik im Anfangsstadium.

Was ich ihm über Prüfungsrecht und die Gefahr eines Verlustes von Ansehen geschrieben habe, hielt er für Realitätsverlust. Er glaubt mir nicht, was ich über Prüfungsrecht sage. Zwei Jahre später sieht das ganz anders aus. Da wird die Rechtsabteilung der ETH als einzige Verteidung vortragen, daß die Bewertung Maurers nicht deutschen Ansprüchen genügen müsse und nicht nach deutschem Recht bewertet werden dürfe. Von der Realität überrollt. Und dabei merken sie nicht einmal, daß in der Schweiz fast das gleiche Prüfungsrecht gilt. Das wußten sie noch gar nicht. Maurer wußte gar nicht, was eine

Prüfung ist, weder in Deutschland noch in der Schweiz. Und die ETH hat überhaupt keine Regularien oder sonst irgendetwas reales vorzuweisen. Eine rein fiktive Phantasie- und Willkürveranstaltung. Und ausgerechnet der wirft mir Realitätsverlust vor.

Fragt sich aber, warum er sich dann nicht vor Gericht traut. Schon von vornherein zu erklären, daß er sich einer Vorladung vor Gericht widersetzen werde, zeigt das Maß an Selbstherrlichkeit und rechtsfeindlicher Energie. Der Mann ist nicht bereit, sich an geltendes Recht zu halten. Wer sich einer Vorladung als Zeuge vor Gericht zur Wahrheitsfindung widersetzt, zeigt, daß er rechts- und verfassungsfeindlich orientiert ist und den Rechtsbruch unterstützt.

Meines Erachtens hat so einer in der Forschung und Lehre und an einer Universität nichts verloren. Schon gar nicht aber in den Bereichen Security und Kryptographie. In solchen Bereichen können hohe Vermögenswerte, Grundrechte, gar Menschenleben oder die Stabilität und die politische Position eines ganzen Staates, selbst der Ausgang eines Krieges von der Sicherheitstechnik und der Wissenschaft der Kryptographie abhängen. Eine solche charakterliche Ausrichtung ist damit unverträglich. Wer sich so aufführt und äußert, den halte ich für ein nicht zu verantwortendes Sicherheitsrisiko, wenn er in diesem Bereich tätig ist.

Der Widerspruchsbescheid des Rektors Hippler

Ich dachte erst, damit hätte sich die Sache erledigt, weil Maurer sich mit seinem Überdenken selbst umgelegt hatte. Was Maurer da abgeliefert hatte war so offensichtlich willkürlich und unsinnig, daß ich erwartet hätte, daß nicht einmal die Universität Karlsruhe daran festhält. Aber sogar mich überraschte Rektor Hippler – seines Zeichens bekennender Ignorant deutschen Prüfungsrechts (vgl. Seiten 123 ff., 330 ff., 334 f.) – damit, daß er dieses Gutachten bestätigte und meinte, daran könne man nichts überprüfen (Seite 391 f.). Nach Auffassung des Rektors der Universität Karlsruhe hat man die universelle Ablehnungsschablone gefunden: Man behauptet einfach ohne jeden Bezug zur Prüfungsleistung, das wäre nicht neu und machte keinen Spaß. Man braucht gar nichts zu begründen und sich zu nichts zu äußern. Und wie sich im vorliegenden Fall zeigt, muß eine Prüfung nicht einmal stattgefunden haben. Und dagegen gäbe es dann keinen Rechtsweg. Grenzenlose Willkür ohne Gegenwehr.

Es ist aber nicht nur Willkür. Wie sich ja dann später durch die Akteneinsicht herausstellte, wußte Tichy zum Zeitpunkt seines Bescheides, daß Beths Gutachten fachlich falsch war und Maurers Gutachten überhaupt nichts mit einer Prüfungsbewertung zu tun hatte, sondern nur ein Gefälligkeitsgutachten war.

Bisher gibt es keinen Beleg dafür, daß Hippler positive Kenntnis von den Einzelheiten um die Vorgänge in Zürich hatte. Könnte er in gutem Glauben gehandelt haben? Nein. Denn selbst wenn er nichts davon wußte, hieße das

Universität Karlsruhe (TH)
Rektorat

24.11.03 Feller

Universität Karlsruhe (TH) · 76128 Karlsruhe

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Dipl.-Inform. Hadmut Danisch
Behringstarße 32b

01159 Dresden

Hauptabteilung I
Akademische Angelegenheiten
Dr. Ingo-Jens Tegebauer

Kaiserstr. 12, Geb. 10.11
76131 Karlsruhe
Tel.: (07 21) 6 08-0
Durchwahl 6 08-4303
Fax: (07 21) 6 08-4350

E-Mail: tegebauer
@verwaltung.uni-karlsruhe.de

www.uni-karlsruhe.de

AZ: 7812.69

Dat.: 20.11.2003

Widerspruch vom 24.08.03 gegen die Ablehnung Ihrer Dissertation

Sehr geehrter Herr Danisch,

aufgrund Ihres Widerspruchs ergeht folgender

Widerspruchsbescheid.

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Sie tragen die Kosten des Widerspruchsverfahrens.
3. Die Gebühr für diesen Widerspruchsbescheid wird auf 50,- € festgesetzt.

Begründung:

I.

Mit ihrem am 24.08.03 erhobenen Widerspruch wenden Sie sich gegen den Bescheid des Dekans der Fakultät für Informatik vom 18.09.03, mit dem Ihre an der Fakultät für Informatik angefertigte Dissertation „Entwurfskriterien und Methoden zur Erlangung von Kommunikationssicherheit" erneut abgelehnt wurde.

Mit dem vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg am 15. Juli 2003 geschlossenen Vergleich – 9 S 261/03 – wurde der Prüfungsbescheid vom 21.06.00, mit dem die Dissertation erstmals abgelehnt worden war, aufgehoben und eine Begutachtung durch einen neuen Zweitgutachter vereinbart. Als neuer Zweitgutachter empfahl Prof. Dr. U. Maurer, ETH Zürich mit Gutachten vom 30. Juli 2003, die Arbeit nicht als Dissertation anzunehmen.

Mit Schreiben vom 24.08.2003 haben Sie gegen den Prüfungsbescheid des Dekans vom 18.09.03, mit dem Ihre Dissertation wiederum abgelehnt wurde, Widerspruch erhoben.

a) Zur Begründung des Widerspruch tragen Sie vor, dass Herr Prof. U. Maurer nach dem vor dem VGH Bad.-Württ. geschlossenen Vergleich nicht als neuer Zweitgutachter bestimmt wurden durfte, weil dieses nicht unter Berücksichtigung Ihrer Vorschläge erfolgt sei.

b) Der Zweitgutachter Prof. Maurer habe die Dissertation auf dem Stand 2003 und nicht nach dem Stand 1999 beurteilt.

Der Widerspruchsbescheid Hipplers

c) Der Zweitgutachter habe sein Gutachten unrichtigerweise damit begründet, dass die Dissertation, keine neuen Ideen, interessante Gedankengänge oder neuartige Einsichten enthalte. Ihrer Ansicht nach dürfen Berufszugangsprüfungen in Deutschland nur den Nachweis erlernter Fähigkeiten umfassen.

Prof. Maurer hat mit Schreiben vom 24.08.2003 im Rahmen des so genannten Verfahren des Überdenkens zu Ihren mit Schreiben vom 24.08.2003 erhobenen Einwänden Stellung genommen und an der Ablehnung der Dissertation festgehalten.

II.

Ihr zulässiger Widerspruch ist unbegründet.

Die Bewertung der Dissertation ist im Widerspruchsverfahren nicht überprüfbar, soweit sie prüfungsspezifische Wertungen zum Gegenstand hat. Einwendungen dieser Art wurden im Verfahren des Überdenkens von Prof. Maurer gewürdigt. Ein überprüfbarer Bewertungsfehler, der den Bewertungsspielraum verletzt, liegt vor, wenn die Prüfungsbehörde Verfahrensfehler begeht, anzuwendendes Recht verkennt, von unrichtigen Sachverhalten ausgeht, sich von sachfremden Erwägungen leiten lässt oder allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe verletzt (BVerwGE 91, 262).

Die Bewertung ist daran gemessen formell und materiell rechtmäßig.

a) Prof. Maurer wurde in rechtmäßiger Weise als Zweitgutachter benannt. Gemäß § 2 Abs. 3 des o.g. Vergleichs benennt die Universität den Zweitgutachter, wobei der Kläger berechtigt ist, Vorschläge zu machen. Die von Ihnen vorgeschlagenen möglichen Gutachter wurden in die Auswahlentscheidung einbezogen. Nach dem Vergleich ist es aber nicht ausgeschlossen, dass die Universität einen anderen Gutachter benennt als die vorgeschlagenen Gutachter. Als fachlich geeignetster Gutachter wurde Prof. U. Maurer ausgewählt.

b) Prof. Maurer war bekannt, dass nach § 2 Abs. 1 des o.g. Vergleichs die Dissertation auf dem Stand von 1999 zu begutachten ist. Wie sich aus der Stellungnahme Prof. Maurers vom 23.10.2003 ergibt, ist das Gutachten diesem Stand entsprechend verfasst worden.

c) Der Gutachter durfte seine Bewertung darauf stützen, dass die Dissertation nichts hinreichend Neues hervorbringt. § 7 Abs. 1 der Promotionsordnung der Fakultät für Informatik bestimmt, dass die vorgelegte Dissertation die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichem Arbeiten nachweisen und einen eigenen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefern muss. An einem solchen Beitrag fehlt es nach Auffassung des Zweitgutachters.

Die Begründung Ihres Widerspruchs und Ihre Einwände gegen das neue Zweitgutachten haben wir vollständig zur Kenntnis genommen. Sonstige rechtlich überprüfbare Bewertungsfehler sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO, 80 Abs. 1 Satz 3 LVwVfG, 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 8 LGebG und Ziff. 76.1.1 GebVO.

Bitte überweisen Sie die festgesetzte Widerspruchsgebühr innerhalb eines Monats unter Angabe Ihres Namens an die Universität Karlsruhe, Universitätskasse – Titel 119 49 BA 1 – auf das Konto Nr. 4002014103, Baden-Württembergische Bank Karlsruhe BLZ 660 110 75.

- 2 -

Wir bedauern, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

H. Hippler

Prof. Dr. sc.tech. H. Hippler

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

- 3 -

zumindest, daß er sich nicht informiert hat, was gelaufen ist. Auch das ist ein Rechtsbruch. Und spätestens seit dem Gerichtsverfahren mußte er es wissen. Die Universität hält auch nach über zwei Jahren Rechtsstreit noch unbeirrt an der Heiligkeit des Gutachtens fest. Die Vollmacht für den Anwalt hat Hippler unterschrieben.

Maurer hat in seinem Überdenken ja sogar erklärt, daß er auf meine Einwände nicht eingeht. Wenn ein Prüfer auf die Einwände nicht eingeht, dann ist die Prüfung aber zwangsläufig rechtswidrig, der Bescheid muß aufgehoben werden. Das hatte ich ausdrücklich vorgetragen. Und wie aus den Formulierungen hervorgeht, hat Hippler seine Rechtsabteilung hinzugezogen. Und er mußte auch sehen, daß so etwas kein vertretbares Prüfungsgutachten ist.

Trotzdem weist er den Widerspruch zurück. Meines Erachtens vorsätzliche Rechtsbeugung. Das Bundesverfassungsgericht hat das verwaltungsinterne Kontrollverfahren als zweiten Rechtsweg neben die Verwaltungsklage gestellt, und das damalige Universitätsgesetz hatte bestimmt, daß der Rektor über Einsprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet.

Wir haben im vorangeganenen Abschnitt über die Rektorwahl gesehen, wie man Hippler unter Verletzung des Art. 33 II GG und unter Beteiligung einer Verfassungsrichterin installiert hat, wie man alle anderen Bewerber abgeblockt und ihn sich selbst wählen lassen hat.

Nun bricht der Mann fortlaufend und in grober Weise Prüfungsrecht und erläßt rechtswidrige Widerspruchsbescheide. Als Rektor völlig untragbar. Senat und Hochschulrat, darunter die Verfassungsrichterin, schauen tatenlos zu, billigen es, nehmen jedes Jahr den Tätigkeitsbericht entgegen und haken ihn ab.

Auch der Rektor ist Beamter. Auch er hat damit seinen Amtseid auf die Verfassung abgelegt. Aber ein Eid ist an der Universität genauso wertlos wie die Wahrheit.

Seine Heiligkeit und das Verwaltungsgericht

Ich erhob natürlich Verwaltungsklage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe.

Die Universität äußerte sich – wie immer – zu gar nichts, verlegte sich aufs Verschleppen und Verzögern. Und wenn sie sich äußerte, dann in der ihr typischen theatralischen und ablenkenden Lamentiererei. Wie immer unseriös und unwissenschaftlich. Kein Wort zu Prüfungsrecht, und kein Wort zu Themen der Informatik. Weder nimmt sie einen Standpunkt ein, noch begründet sie ihn. Immer nur dieselbe Masche, was für ein schrecklicher Mensch ich sei. Schreckliche Menschen bekommen keine Doktortitel.

Schon nach dem Datum von Maurers Gutachten konnte er aber kaum mehr als eine Woche Zeit gehabt haben. Das neue Exemplar der Dissertation hatte ich am 17.7. eingericht, das Gutachten datierte auf den 30.7. Das trug ich damals

vor, und schon das brachte die Universität ins Schleudern. Dazu schrieb der Anwalt der Uni mit Schriftsatz[63] vom 3.5.2004:

> „Der Dekan bat mit Schreiben vom 18.07.2003 Herrn Prof. Dr. Maurer ein Gutachten für die Arbeit des Klägers zu erstellen. Herr Prof. Dr. Maurer fertigte das Gutachten am 30.07.2003 an. **Wenn der Brief vom 18.07.2003 einschließlich der beigefügten Dissertation am 20.07.2003 bei Herrn Prof. Dr. Maurer ankam, hatte dieser elf Tage Zeit, das Gutachten zu fertigen. Dieser Zeitraum ist mehr als ausreichend, um eine technische Dissertation durchzuarbeiten und zu bewerten. Da die Arbeit des Klägers nach Ansicht aller bisher das Gutachten wertenden Professoren kaum Neues enthält, war es sicher leicht möglich, in angemessen kurzer Zeit ein Gutachten anzufertigen.**“

Der Brief soll also schon am 20.7. angekommen sein. Der 20.7. war ein Sonntag. Bekommen hat er sie frühestens am 22., blieben also höchstens acht Tage. Doch nun sollen pötzlich schon elf Tage ausreichen, um eine Maurer damals völlig unbekannte Dissertation durchzuarbeiten und zu bewerten? Obwohl Maurer sehr beschäftigt ist und sich vorher keine Zeit dafür reservieren konnte? Da hatte sich die Uni selbst ins Knie geschossen.

Die ersten beiden Gutachter, Beth und Zorn, hatten nämlich für ihr Gutachten über ein halbes Jahr gebraucht, und das, obwohl Beth damals lauthals angegeben hatte, wieviel Mühe er sich doch mit mir gegeben und wieviel Zeit er aufgewandt hätte, um mich zu betreuen. Auf die Fehler hätte er mich ja schon früher hingewiesen. Und die lange Zeit der Begutachten wäre nötig gewesen, weil die Dissertation gegenüber der alten Version einige Änderungen aufgewiesen hätte (praktisch nur sprachliche Verbesserungen und Schreibfehlerkorrektur, nichts Inhaltliches). Im ersten Rechtsstreit hatte ich das gerügt, und damals trug dieselbe Universität demselben Verwaltungsgericht über dieselbe Dissertation mit Schriftsatz vom 6.3.2001 vor:

> „Auch die beiden gem. § 6 Abs. 1 der Promotionsordnung bestellten Gutachter, die Professoren Beth und Zorn, haben die Erstellung der Promotionsgutachten nicht pflichtwidrig verzögert. Die Erstellung der Promotionsgutachten besteht aus dem sorgfältigen Studium der endgültig vorgelegten Arbeit im Detail und als Ganzes, der Überprüfung der enthaltenen Aussagen, Daten, Konstruktionen, Analysen und Beweise sowie der Korrektur des Textes, einer vergleichenden Einordnung in den Stand der Wissenschaft zum Abgabezeitpunkt der Arbeit und schließlich der Anfertigung des schriftlichen Gutachtens. Im vorliegenden Fall war dies für die Gutachter mit besonders hohem Aufwand verbunden, da ein weitreichendes Umfeld der Informatik einzubeziehen und zu berücksichtigen war. Neben der Vorlesungstätigkeit und den Forschungsaufgaben der Gutachter musste die Begutachtung der Dissertation des Klägers deshalb eine gewisse Zeit beanspruchen.“

Und nun sollen elf Tage mehr als ausreichend für eine dem Prüfer unbekannte Dissertation sein. Nichts mehr mit weitreichendem Umfeld, plötzlich soll alles schon bekannt sein. (Wobei sich immer noch die Frage stellt, warum alle Professoren der Karlsruher Fakultät erklärten, mit der Dissertation fachlich überfordert zu sein und sie nicht beurteilen zu können, wenn sie doch so bekannt und trivial ist.) Wieder der universitäre Wissenschafts-Effekt: Wahrheit oder

[63] Fettschrift wieder von mir.

einen festen Standpunkt gibt es nicht. Man behauptet in ständigem Wechsel, was einem gerade paßt.

Von diesem ganzen Affentheater hatte das Verwaltungsgericht Karlsruhe irgendwann die Nase voll. Es erging ein Beweisbeschluß und man wies Maurer mit Verfügung vom 9.11.2004 an, seine Ablehnung der Dissertation zu begründen, und belehrte ihn darüber, daß die zu erfüllende Prüfungsleistung in § 7 der Promotionsordnung beschrieben ist. Nachdem er die Dissertation abgelehnt hat, erwartete das Gericht von ihm die Beantwortung der Frage, weshalb die Arbeit *diesen* Anforderungen nicht gerecht werde. Dazu hatte er sich nämlich in all seinem Geschwafel nie geäußert. Aber darauf kommt es an. Von einem Wissenschaftler könnte man erwarten, daß er eine vernünftige Antwort auf eine präzise Frage gibt, zumal wenn die Frage der zentrale Dreh- und Angelpunkt der Sache ist. Und daß er sich vor einer Bewertung erst einmal Klarheit über die Bewertungskriterien verschafft. Wissenschaft eben.

Nicht Maurer. Seine Antwort an das Gericht (Seite 397), verkündet wieder vom hohen Roß herab:

- Einem deutschen Gericht sei er keine Rechenschaft schuldig. Weltliche Gerichte sind unter der Würde seiner Majestät und Heiligkeit.
- Die Promotionsordnung hat er erst gar nicht angewendet. Weltliches Recht ist natürlich genauso unter der Würde seiner Majestät.

  Die Belehrung durch das Gericht hat da auch nichts mehr gebracht. Das Gericht hat es ihm klar und deutlich erklärt, aber er versteht es nicht. Auch eine Form des auf Seite 89 ff. beschriebenen Analphabetismus bei Professoren. Eine einfache, klare, schriftliche Anweisung geht nicht mehr in die Birne rein. Intellektuell nicht mehr erreichbar.
- Negative Bewertungen seien nicht zu begründen, meint er. Weil nämlich die positiven Bewertungen zu begründen seien, sei das Fehlen einer Begründung logischerweise eine hinreichende Begründung für die Ablehnung.

Das ist nun die vierte Variante seiner Behauptung, daß er die Bewertung nicht zu begründen hätte. Erst war ihm die Zeit zu schade. Dann war es schwer möglich und meine Schuld. Dann war es ein internationaler Konsens und außerdem nur logisch, daß man nicht zu begründen hätte. Und nun soll das Fehlen einer Begründung selbst eine hinreichende Begründung für eine Ablehnung sein. *Ist dem eigentlich gar nichts zu blöde oder zu peinlich?* Es läßt jedenfalls tiefe Einblicke darin zu, wie das wissenschaftliche Arbeiten an der ETH Zürich so abläuft. Nicht nur Willkür, sondern völlige Unkenntnis der Pflichten des Prüfers. Er weiß nicht, was eine Prüfung ist. Noch in seinem Überdenken hatte er markiert, daß er die Promotionsgepflogenheiten der Universitäten dieser Welt kennt. Er kennt nicht einmal die seines eigenen Landes. Artikel 9 der Schweizer Bundesverfassung besagt:

> **Artikel 9: Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben**
> Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

ETH
Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

Departement Informatik
Institut für Theoretische Informatik

ETH Zentrum IFW E45.1
CH-8092 Zürich

Prof. Ueli Maurer
Haldeneggsteig 4
Tel. +41-1-632 74 20
Fax +41-1-632 11 72
maurer@inf.ethz.ch

1033

Eingang
30. Nov. 2004

Verwaltungsgericht Karlsruhe
Frau Stiefvater
Postfach 11 14 51
D-76064 Karlsruhe
Deutschland

Zürich, 23. November 2004

Ihr Schreiben vom: 09.11.2004
Ihr Zeichen: 7 K 4508/03

Dipl.-Inform. Hadmut Danisch gegen Universität Karlsruhe, wegen: Promotion

Sehr geehrte Frau Stiefvater,

ich nehme kurz zu Ihren Fragen Stellung, die sie mir in Ihrem Schreiben vom 9.11.2004 gestellt haben. Lassen Sie mich vorausschicken, dass ich mein Gutachten zur Promotionsarbeit von Herrn Danisch als einen akademischen Auftrag der Universität verstanden habe und weiterhin verstehe, im üblichen Sinne einer (kostenlosen) Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten. Das Gutachten ist nicht für ein Gericht erstellt worden, aber natürlich kann ein Gericht dieses Gutachten in einem allfälligen Verfahren im Rahmen der Entscheidungsfindung in Erwägung ziehen. Ich fühle mich aber in keiner Weise einem deutschen Gericht der Rechenschaft schuldig, sondern nur der wissenschaftlichen Gemeinschaft im Allgemeinen und der Universität im Speziellen.

Trotzdem antworte ich kurz auf Ihre Fragen. Sie bitten mich, näher zu begründen, warum die Dissertation an keiner mir bekannten Universität als dissertationswürdig angesehen würde. Dazu nehme ich wie folgt Stellung. Die Begründung ist meinem Gutachten zu entnehmen: Der wissenschaftliche Neuheitswert ist klar zu klein, und zudem ist nicht einmal der Anspruch klar gemacht, was der Neuheitswert denn sein soll. Ich kann aber nicht ausschliessen, dass es Fälle gegeben hat, in denen vergleichbare Arbeiten als Dissertationen akzeptiert worden sind, solche Fälle sind mir aber nicht bekannt. Meiner Ansicht nach sollte es für die Annahme einer Dissertation eine klare positive Begründung geben, und das Fehlen einer solchen kann demzufolge als negative Begründung angesehen werden. Meiner Ansicht nach hat Herr Danisch mit der vorliegenden Arbeit klar die in der Promotionsordnung umschriebenen Anforderungen des Nachweises der Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und der Lieferung eines eigenen Beitrags zum Forschritt der Wissenschaft nicht genügend erfüllt, wobei ich diese Anforderungen im Sinne des in der Wissenschaft üblichen interpretiere und keine spezifische Auslegung der Promotionsordnung vornehme. Ob Danisch die Anforderungen allenfalls auf andere Weise als mit dieser Dissertation erfüllt haben könnte, entgeht meiner Kenntnis.

Prof. Ueli Maurer

Seite 1/1

Maurers Schreiben an das Gericht: Begründen kann und will er nichts, er versucht es mit Frechheit.

Und auch das Schweizer Bundesgericht sagt beispielsweise in seinem Urteil vom 13. August 2004, 2P.23/2004, daß ein Prüfer seine Bewertungen zu begründen hat:

> 2.2 Aus dem durch Art. 29 Abs. 2 BV gewährleisteten Anspruch auf rechtliches Gehör folgt insbesondere die Pflicht der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Die Begründung muss so abgefasst werden, dass der Betroffene erkennen kann, warum die Behörde in einem bestimmten Sinn entschieden hat, sodass er den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann (BGE 129 I 232 E. 3.2 S. 236 mit Hinweisen). Bei Prüfungsentscheiden kommt die Behörde dieser Verpflichtung nach, wenn sie dem Betroffenen - allenfalls auch nur mündlich - kurz darlegt, welche Lösungen bzw. Problemanalysen von ihm erwartet wurden und inwiefern seine Antworten den Anforderungen nicht zu genügen vermochten (u.a. Urteile 2P.81/2001 vom 12. Juli 2001 E. 3b/bb und 2P.21/1993 vom 8. September 1993, publ. in: SJ 1994 S. 161 ff., E. 1b). Der Anspruch auf Begründung ist nicht schon dann verletzt, wenn die Prüfungsbehörde sich vorerst darauf beschränkt, die Notenbewertung bekannt zu geben. Es genügt, wenn sie die Begründung im Rechtsmittelverfahren liefert und der Betroffene Gelegenheit erhält, in einem zweiten Schriftenwechsel dazu Stellung zu nehmen (vgl. Urteile 1P.593/1999 vom 1. Dezember 1999 E. 5a und 5e sowie 2P.21/1993 vom 8. September 1993, publ. in: SJ 1994 S. 161 ff. E. 1b).

Und weil Maurer meint, sich mit den internationalen Gepflogenheiten so gut auszukennen, hier zum Vergleich die Rechtsprechung des deutschen Bundesverwaltungsgerichts[64]:

> Die Begründung muß ihrem Inhalt nach so beschaffen sein, daß das Recht des Prüflings, Einwände gegen die Abschlußnote wirksam vorzubringen, ebenso gewährleistet ist wie das Recht auf gerichtliche Kontrolle des Prüfungsverfahrens unter Beachtung des Beurteilungsspielraums der Prüfer. Daher müssen die maßgeblichen Gründe, die den Prüfer zu der abschließenden Bewertung veranlaßt haben, zwar nicht in den Einzelheiten, aber doch in den für das Ergebnis ausschlaggebenden Punkten erkennbar sein. [...]
>
> Ein Prüfling kann sein verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf Erhebung substantiierter Einwendungen sowie auf Überdenken der beanstandeten Bewertungen seiner Prüfungsarbeit nur dann wirksam ausüben, wenn auch hier zumindest die maßgeblichen Gründe, die die Prüfer zu der Bewertung veranlaßt haben, und die von ihnen zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäbe aus der Begründung erkennbar sind. [...]
>
> Den Prüfern ist die Darlegung zuzumuten, worin sie beispielsweise einen Aufbaufehler oder einen Fehler in der Einordnung von Einzelpunkten in den Gesamtzusammenhang gesehen haben. [..]
>
> Entscheidend ist, daß sich aus der Begründung der Bewertung die allgemeinen Gedankengänge der Prüfer schlüssig nachvollziehen lassen. [...]
>
> Der Prüfling kann auf vermeintliche Irrtümer oder Rechtsfehler nur dann wirkungsvoll hinweisen und damit ein Überdenken anstehender oder bereits getroffener Entscheidungen erreichen, wenn er die die Bewertung tragenden Gründe der Prüfer in den Grundzügen nachvollziehen kann. Das ist allein aufgrund der Note nicht möglich, sondern erst dann, wenn er z. B. die Kriterien kennt, die für die Benotung seiner Prüfungsleistung maßgeblich waren, und er ferner weiß, wie die Anwendung dieser Kriterien in wesentlichen Punkten zu dem Bewertungsergebnis geführt hat. Dieses ist grundsätzlich erst aufgrund der Bewertungsbegründung

[64] (BVerwG Urt. v. 16.3.1994, 6 C 5/93 = NVwZ-RR 1994, 582 = DVBl. 94, 1356; BVerwG, Urt. v. 9.12.1992, 6 C 3/92 = NVwZ 1993, 677 = BVerwGE 91, 262 = Bucholz 421.0 Nr. 307

> oder etwaiger Korrekturanmerkungen, die Bestandteile der Begründung sind, zu realisieren. [...]

Und auch die Oberverwaltungsgerichte urteilen übereinstimmend, wie etwa der VGH Mannheim, auf den es hier ankommt:

> Die Erschwerung des Rechtsschutzes kann nur dadurch verhindert werden, daß der Prüfer die tragenden Erwägungen darlegt, die zu der Prüfungsentscheidung (Bewertung der Prüfungsleistung) geführt haben. Nur so wird der Prüfling in die Lage versetzt, seine Rechte sachgemäß zu verfolgen, d. h. verläßlich zu erkennen und zu beurteilen, ob ein richtiger Sachverhalt zugrunde gelegt worden ist, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze verletzt worden sind oder sachfremde Erwägungen eine Rolle gespielt haben (vgl. VGH München, NJW 1982, 2685 [2686] und OVG Koblenz, DÖV 1968, 701f.), und zur Rechtsverfolgung ein gerichtliches Vorgehen sinnvoll zu erwägen. ...
>
> Schon die substantiierte Behauptung eines der gerichtlichen Kontrolle zugänglichen Prüfungsmangels - mit Ausnahme bestimmter Verfahrensrügen - wird dem Prüfling bei Fehlen einer Begründung für die Prüfungsentscheidung (Bewertung) unmöglich gemacht; er wird insoweit zu spekulativem Vorbringen gezwungen. Art. 19 IV GG garantiert aber die Effektivität des gerichtlichen Rechtsschutzes. Davon kann nur gesprochen werden, wenn die Beschreitung des Rechtswegs nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert wird. (vgl. BVerfGE 77, 275 [284 m. w. Nachw.] = NJW 1988, 1255).
>
> Eine solche Erschwerung - bis hin zur teilweisen Vereitelung - des Rechtswegs wäre aber gegeben, wenn die Bewertung der ... Prüfungsleistung... nicht begründet werden müßte. ...
>
> Es ist nicht erkennbar, weshalb der Prüfer nicht in der Lage sein soll, die seine Bewertung im wesentlichen tragenden Erwägungen mitzuteilen, d.h. zwischen der vergebenen Note und der Prüfungsarbeit eine Relation herzustellen (vgl. OVG Koblenz, DÖV 1968, 701f., und Guhl, Prüfungen im Rechtsstreit, S. 243 f.)

Sowohl in der Schweiz, als auch in Deutschland muß der Prüfer also seine Bewertung so begründen, daß der Prüfling in die Lage versetzt wird, dagegen vorzugehen.

Zentraler Dreh- und Angelpunkt einer Prüfung ist die Prüfungsaufgabe – jedenfalls in Deutschland. Der Prüfer muß in seiner Bewertung Auskunft darüber geben, wie gut der Prüfling die Prüfungsaufgabe erfüllt hat. Es ist höchste Pflicht des Prüfers, sich vor der Bewertung Klarheit über die Aufgabenstellung zu verschaffen[65]. Dazu das Bundesverwaltungsgericht[66]:

> Ein Irrtum des Prüfers über die Prüfungsaufgabe ist gerichtlich voll überprüfbar. Denn der Prüfer, der sich über die Prüfungsaufgabe irrt, diese etwa nicht zur Kenntnis nimmt, Aufgaben verwechselt oder von einer anderen als der tatsächlich gestellten Aufgabe ausgeht, legt seiner Beurteilung einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde. Ein solcher Fehler wird von der ihm eingeräumten Beurteilungsermächtigung nicht gedeckt.

Eine Aufgabenstellung kommt in Maurers Gutachten nirgends vor. Nicht einmal das Wort. Seine Bemerkung, daß man mit einer leeren Dissertation promovieren könnte, wenn der Prüfer seine Bewertung zu begründen hätte, zeigt,

[65] z. B. Hailbronner a.a.O.

[66] (BVerwG Urt. v. 20.9.1984, 7 C 57.83 = BVerwGE 70, 143 = NVwZ 1985, 187 = DÖV 1985, 488 = DVBl 1985, 61

daß er nicht weiß, daß eine Prüfung etwas mit einer zu erfüllenden Aufgabe zu tun hat, daß er nicht einmal weiß, was eine Prüfung überhaupt ist. Aber er behauptet, von den guten und seriösen Universitäten der Welt zu wissen, was dort als Dissertation verlangt wird. Und die ETH Zürich nimmt Weltniveau für sich in Anspruch. Immerhin gibt er zu verstehen, wo die eigentliche Ursache der Ablehnung und des untauglichen Gutachtens liegt. Er schrieb dem Gericht nämlich:

> „Lassen Sie mich vorausschicken, dass ich mein Gutachten zur Promotionsarbeit von Herrn Danisch als einen akademischen Auftrag der Universität verstanden habe und weiterhin verstehe, im üblichen Sinne einer (kostenlosen) Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten. Das Gutachten ist nicht für ein Gericht erstellt worden, aber natürlich kann ein Gericht dieses Gutachten in einem allfälligen Verfahren im Rahmen der Entscheidungsfindung in Erwägung ziehen. Ich fühle mich aber in keiner Weise einem deutschen Gericht der Rechenschaft schuldig, sondern nur der wissenschaftlichen Gemeinschaft im Allgemeinen und der Universität im Speziellen.“

Heißt im Klartext: »Akademische« Gutachten sind nicht ernsthaft, taugen nichts und werden nicht fundiert erstellt. Qualität gibt es erst gegen Geld. Sie nennen es »Wissenschaft«. Mit Schmiergeld wäre es also wohl gegangen. Aber selbst wenn ich gewollt hätte: Ich wußte ja bis zur Ablehnung nicht, wer Prüfer ist. Ich hätte ja nicht einmal gewußt, wem ich das Schmiergeld hätte geben müssen.

Der Untersuchungsbericht des Professors Kündig

Daß die ETH Zürich die Verfahrensordnung bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung vom 30.3.2004 erlassen hatte, kam mir wie gerufen, denn sie bezieht sich explizit auch auf die wissenschaftliche Begutachtung der Leistungen Dritter und die fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbeurteilung von Manuskripten. Also erstattete ich Anzeige.

Man war mir von Anfang an feindlich gesinnt. Man ärgerte sich offenbar sehr darüber, daß diese neu erschaffene Verfahrensordnung tatsächlich verwendet wurde. Aber was sollte man machen? Also beauftragte man den emeritierten Professor der Elektrotechnik Kündig mit einer Voruntersuchung. Dann passierte lange nichts. Als ich zwischendurch nach dem Verfahrensstand fragte und neue Informationen vortrug, gab es erst einmal Streit darüber, wem die unangenehme Pflicht zukäme, sich mit mir abzugeben. Die Rechtsabteilung meinte, ich möge sie in Ruhe lassen und mich allein an den untersuchenden Professor wenden. Der meinte, ich solle ihn in Ruhe lassen und mich an die Rechtsabteilung wenden. Der Präsident meinte gar nichts. Und ich meinte, sie sollten sich doch erst einmal untereinander einigen, an wen ich mich zu wenden hätte, bevor sie mir Vorwürfe machten, mich an den falschen zu wenden. So richtig akademisch eben.

Sonst tat sich nichts. Wie üblich.

Als ein paar Monate vergangen waren, trug ich vor, daß damit das Ergebnis ja im Prinzip vorweggenommen worden sei, denn wenn selbst ein emeritierter Professor mit viel Zeit auch nach Monaten noch nicht die drei Seiten Maurers auf Richtigkeit überprüft hat, dann kann Maurer die Dissertation von rund 200 Seiten ja wohl nicht in einer Woche erstellt haben. Da besteht ja schon ein grobes Mißverhältnis.

Das fanden sie gar nicht lustig.

Ende 2004 sandte man mir dann den Bericht Kündigs vom 30.9.2004. Natürlich kam er zu dem Ergebnis, daß meine Dissertation nichts tauge und Maurer nichts vorzuwerfen sei. Kündig kam zu dem Ergebnis, daß keinerlei Fehlverhalten vorliege, und der Präsident der ETH unterschrieb es. Die ETH hält es also für normal, wenn man ohne die Prüfungsleistung richtig gelesen zu haben und ohne seine Meinung zu begründen ein Gefälligkeitsgutachten abgibt. Um einen Einzelfall scheint es sich also nicht zu handeln.

In seinem Bericht war Kündig jedoch so unsorgfältig und unvorsichtig vorgegangen, daß er mir damit erst die Informationen lieferte, die das Gutachten dann so richtig in Frage stellten. Irgendwie sind diese Leute der Meinung, daß das, was sie von sich geben, nicht plausibel und nachprüfbar sein muß. Es reicht, wenn sie als Professoren einfach irgendetwas von oben herab behaupten oder als Dekret erlassen, was oberflächlich zu dem gewünschten Ergebnis führt. Damit hätte man sich dann abzufinden. Das ist seit Jahrzehnten so.

Als ich den Bericht bekam, kannte ich die internen Vorgänge noch nicht. Ich sah nur den Bericht, wonach Maurer ein wunderbarer Mensch und Wissenschaftler von Weltniveau sei und ich ein Taugenichts, und daß er alles richtig und ich alles falsch gemacht hätte. Kündig schlug viel Schaum, äußert sich aber zu gar nichts konkret, schon gar nicht zu den Ungereimtheiten des Gutachtens. Schon da stellte sich die Frage, wie er eine Untersuchung auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorgenommen haben wollte, wenn er sich mit keinem Wort zu dem Gutachten äußerte, um das es eigentlich ging. Das gleiche unwissenschaftliche Verhaltensmuster wie bei Maurer: Nichts untersuchen, nichts erklären, nichts begründen, sondern einfach in überheblich-herablassendem Ton mit der opportunen Meinung herausplatzen und das Wissenschaftsmonopol für sich beanspruchen.

Ich nahm damals an, daß Kündig da wirklich nichts untersucht und nur einfach irgendwas aufgeschrieben hatte, das Maurer nicht schadet. Da hatte ich mich geirrt. Wie ich später durch die Akteneinsicht herausfand – Einsicht in die E-Mails, die Kündig selbst zusammengetragen und ausgedruckt hatte – hatte er sehr genau herausgefunden, was für ein krummes Ding Tichy und Maurer gedreht hatten. Erst Kündigs zusammengetragene Akten ermöglichten später die Aufklärung. Vermutlich hat er es hausintern und wie immer höchst vertraulich sogar dem Präsidenten berichtet. Nach Lage der Dinge hat er dann aber absichtlich noch einen offiziellen, aber falschen Bericht angefertigt, damit ich nichts unternehmen könnte.

Schlüssel hierzu ist eine E-Mail Tichys. Kündig hatte tatsächlich den Zeitverlauf untersucht und sogar Tichy dazu befragt. Tichy antwortete Kündig am 7.9.2004 per E-Mail[67]:

> [...]
> Ich vergass zu erwaehnen, dass ich Herrn Maurer schon vorher per Telephon angesprochen hatte und er mir eine rasche Bearbeitung zugesichert hatte, weil er gerade Zeit hatte.
>
> Herr Maurer hatte auch zwei Zwischenberichte geschickt. Einen am 25. Juli 2004, dass er die Arbeit diagonal gelesen habe, und eine am Tag darauf, den 26. Juli (Samstag), dass er sie jetzt ganz gelesen habe. Das Gutachten selbst entstand dann noch etwas spaeter. **D.h., Kollege Maurer hat sich mind. 3 Tage mit der Dissertation beschaeftigt, und das ist bei der Qualitaet dieser Arbeit mehr als ausreichend.**
>
> **Ich wuerde empfehlen, diesen E-Post-Wechsel aber nicht mit einzubeziehen, denn das gibt D. dann wieder neue Moeglichkeiten. (dann kann er z. B. sagen, es sei unmoeglich, seine Arbeit in nur 3 Tagen zu beurteilen.)**
>
> **Evtl. koennten Sie mir Ihren Bericht ueber dieses Verfahren an der ETH zukommen lassen. Denn ich muss natuerlich auch hier eine Rechtfertigung ueber die Dauer der Begutachtung abgeben. Da wueder mir Ihre unabhaengige Einschaetzung helfen. Herrn Danisch selbst wuerde ich allerdings nur ganz kurz ueber den Ausgang des Verfahrens informieren.**

Das heißt, Tichy und Kündig wußten nachweislich beide, daß das Gutachten in höchstens 3 Tagen entstanden und daß das rechtswidrig war, und daß ich es angreifen könnte, wenn ich davon erführe. Tichy bat Kündig, mir diese Information vorzuenthalten, und man vereinbarte die gegenseitige Abstimmung bezüglich der Legende, die man im Bericht schrieb und die man dem Gericht vortrug. Da wird auch deutlich, wie Tichy das Gericht angelogen hat: Dem Verwaltungsgericht trug man noch vor, 11 Tage seien ausreichend. Intern sprach man nur von dreien. Tatsächlich waren es höchstens drei Stunden. Bei Beth und Zorn hatte man noch erklärt, daß ein halbes Jahr trotz vorheriger Kenntnis und Betreuung der Dissertation nicht gereicht habe, weil die Arbeit so anspruchsvoll sei.

Kündig vertuschte dann den tatsächlichen Zeitverlauf und reimte sich stattdessen einen neuen zusammen, indem er die bekannten unabänderlichen Termine – Absendung der Dissertation bis Datum des Gutachtens – hernahm und so weit wie möglich ausnutzte, um die Bewertung so lange wie damals noch eben möglich erscheinen zu lassen. Er baute eine Legende auf. In seinem Bericht sah das dann so aus[68]:

> 7.3 Aus der Abfolge von eMails und der Befragung von UM und WT kann der folgende Ablauf rekonstruiert werden:
>
> - Erste Anfrage von WT bei UM: zwischen 10. und 15.7.2003.
> - Abschicken des Dissertationstextes durch WT am 18.7.2003, Eintreffen bei UM spätestens 20.7.2003.

[67] Fettschrift wieder von mir eingesetzt

[68] Er kürzt Personen durch Initialen ab: UM = Ueli Maurer, WT = Walter Tichy

> - Erste Durchsicht der Arbeit durch UM zwischen 21.7. und 25.7. Vertieftes Studium in den folgenden Tagen (einschliesslich einem Wochenende). Niederschrift des Gutachtens am 30.7.2003.
>
> Die UM für die Erstellung des Gutachtens zur Verfügung stehende Zeit belief sich somit auf 10 Tage – eine Zeitspanne, die aus meiner eigenen Erfahrung völlig ausreicht, um neben anderen Verpflichtungen eine Dissertation zu studieren und dazu ein Gutachten zu verfassen. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
>
> - Die fragliche Zeitspanne fällt in die unterrichtsfreie Zeit; entsprechend stand UM mehr Zeit als üblich zur Verfügung; nachweisbar hat er dafür auch am Wochenende gearbeitet.
> - Die in der Dissertation gemachten Aussagen sind zum grössten Teil theoretisch wenig anspruchsvoll.
>
> **Es gibt daher *keine Anhaltspunkte für die Behauptung, UM habe schon aus zeitlichen Gründen seine Gutachteraufgabe nicht seriös erfüllen können.***

Kündig hat wider besseres Wissen unwahre und irreführende Angaben gemacht. Er wußte ganz genau, daß Maurer keine 10 Tage verwendet hatte, sondern höchstens drei. Tichy hatte ihn ja sogar ausdrücklich darauf hingewiesen und gebeten, dies geheim zu halten. Er wußte auch, daß Maurer sein Wochenende gerade nicht verwendet hatte, denn Maurer hatte ja am Samstag morgen erklärt, daß ihm die Zeit zu schade war. Kündig wußte, daß Maurer höchstens von Freitag abend auf Samstag morgen mit der Dissertation beschäftigt gewesen war. Und Kündig wußte, daß Maurer selbst Tichy angeboten hatte, ihm ein pauschales Kurzgutachten zu erstellen, ohne Begründung, dafür deutlich negativ. Und trotzdem schrieb Kündig, es gäbe keine Anhaltspunkte dafür, daß Maurer schon aus zeitlichen Gründen seine Aufgabe nicht hätte seriös erfüllen können.

Aber nicht nur das ist an dem Bericht faul. Kündig äußerte sich mit keinem Wort zum eigentlichen Gegenstand der Anzeige, Maurers Gutachten. Daß es fachlich nicht richtig war und ein Gutachten ohne Begründung unvertretbar, dazu sagt er nichts. Normalerweise heißt es immer, man solle sachlich bleiben und nicht auf Personen abzielen. Kündig macht das Gegenteil. Statt die Sache aufzklären, fängt er zusammenhangslos an, die Person Maurers als solche zu rühmen. Gerade so, als habe Maurer bereits den papstgleichen Status der Unfehlbarkeit erreicht, und könnte gar nicht mehr fehlerhaft handeln:

> „Darüber hinaus ist festzuhalten, dass UM im Bereiche der IT-Sicherheit völlig unbestritten zu den weltweit führenden Fachleuten zählt, was beispielsweise seine Auszeichnungen belegen (unter anderem Fellow des IEEE, 2000 Rademacher Lecturer an der University of Pennsylvania) wie auch die Aufgaben, die er auf internationaler Ebene wahrnimmt (beispielsweise Editor-in-Chief des Journal of Cryptology sowie Editor-in-Chief (mit Ronald Rivest) der Springer-Buchserie Information Security and Cryptography). Verfehlt ist auch der Vorwurf, UM würde sich nur mit der Theorie beschäftigen, setzt er sich doch, zum Beispiel im Rahmen von Beratungsmandaten, durchaus mit praktischen Aspekten der IT-Sicherheit auseinander. Seine kürzliche Publikation „New Approaches to Digital Evidence“ in der renommierten Fachzeitschrift Proceedings of the IEEE (Juni 2004) zeugt sogar von der herausragenden Fähigkeit von UM, eine Brücke zwischen Erkenntnissen aus der Praxis und der Theorie zu schlagen.“

Was das mit meiner Dissertation und Maurers Bewertung zu tun hat? Nichts. Aber es hört sich doch gut an, oder? Hat nur einen Haken: Auch das hält einer Überprüfung nicht stand. Wieder nur Täuschungsmanöver.

Beim IEEE habe ich nachgefragt. Die brauchten eine ganze Weile bis sie wußten, wer dafür zuständig ist. Sie meinten, daß sie sich zwar darüber freuen, wenn ein „Fellow“ hoch angesehen wird, eine solche Aussage habe der IEEE damit aber nicht verbunden. Es ist mehr eine vereinsinterne Angelegenheit, die den Mitgliedsstatus betrifft und vor allem eine langjährige Mitgliedschaft (und damit wohl auch langjährige Einzahlung der hohen Beiträge) voraussetzt. Zwar verlangt der IEEE schon, daß man Ungewöhnliches getan haben muß, um Fellow zu werden. Aber mit weltweit führend hat das noch nichts zu tun. Führend höchstens innerhalb der IEEE. Aber was heißt das schon? Kaum einer der führenden Spezialisten für IT-Sicherheit, die ich kenne, ist im IEEE. Das ist einfach der falsche Verein. Laut Webseite der IEEE ist er auch nicht für Leistungen im Bereich IT-Security, sondern im Bereich der Kryptographie zum Fellow befördert worden. Das ist ein himmelweiter Unterschied. Ein Kryptologe, der glaubt, er wäre ein Spezialist in IT-Security, ist wie ein Backsteinfabrikant, der glaubt er wäre Architekt.

Bei der University of Pennsylvania fanden sie die Anfrage alles andere als amüsant. Zunächst mal ist der Rademacher Lecturer keine Angelegenheit der Universität, sondern der Fakultät für Mathematik. Und die haben mit IT Security gar nichts am Hut. Die laden zweimal im Jahr Leute ein, die für etwa eine Woche kommen und vor den Studenten ein paar Vorlesungen über Themen der Mathematik halten, die dort im Curriculum nicht vorkommen. Da geht es nur um Mathematik[69]. Und man lädt sich so im Bekanntenkreis unter Professoren ein. Und da hatte Maurer mal ein paar Vorlesungen über Kryptographie gehalten. Viel zu sagen hat das nicht. Und genau das fand auch die Fakultät. Die Bezeichnung als Rademacher Lecturer bedeute nicht mehr und nicht weniger als das, was auf der Webseite dazu steht, teilte man mir mit. Da steht nur, daß Maurer im Jahr 2000 Vorlesungen gehalten hat. Mehr nicht. Wer meine, daß die Auswahl mehr als das bedeute, so ließ die Fakultät verstimmt wissen, der habe sich damit selbst an die Fakultät zu wenden. Man werde dann darüber entscheiden. Maurer hatte sich nicht an die Fakultät gewandt.

Auch bei der IACR habe ich mich erkundigt, was es denn bedeute, daß Maurer Editor-in-Chief sei und ob dies diese Aussage rechtfertige. 2004 war ich schon vor dem Bericht der ETH bei der Crypto in Santa Barbara und habe die reichhaltigen und vorzüglichen Abendessen und das leckere Barbeque am Strand – das akademische Umfeld hat nicht nur Nachteile, vor allem wenn man Professor ist und es auf Spesen geht – ausgiebig dazu genutzt, mich über die IACR und die Rolle des Editors zu informieren, weil Maurer das ja auch auf seiner Webseite als Auszeichnung angab. Dort sagten mir viele Leute, daß eine solche Dissertationsbewertung ohne Begründung an ihrer Universität völlig inakzeptabel wäre. Und das mit dem Editor solle man auch nicht so ernst

[69] http://www.math.upenn.edu/calendar/RademacherSeries.html

nehmen, in den USA wären solche Titel Schall und Rauch, man gibt sie halt einfach dem, der den Job zur Zufriedenheit erledigt. Und weil es sich um eine ehrenamtliche Aufgabe im Verein handelte, gäbe es da nicht so viele Freiwillige. Die Auswahl sei begrenzt. Und tatsächlich, kurz darauf fand die Wahl für verschiedene Ämter im IACR statt, und für jedes Amt gab es nur einen Bewerber. Die sind da nicht so wählerisch. Als dann der Bericht kam und sich auch auf diese Tätigkeit stützte, habe ich beim Vorstand nachgefragt. Erst auf großen Nachdruck gab man eine Erklärung ab, indem man alle meine Fragen mit demselben hölzernen Stereotyp beantwortete:

> „The International Association for Cryptologic Research (IACR) is a non-profit scientific organization whose purpose is to further research in cryptology and related fields - thus the Association makes no claims on behalf of its members, that is their prerogative personally."

Bleibt festzustellen, daß alle drei Organisationen hochtrabende Bezeichnungen austeilen, die wie Orden getragen werden, und alle drei Organisationen recht indigniert reagierten, wenn man nachfragt, welche Substanz dahintersteckt, und erst auf nachdrückliches Fragen mit gestelzten Formulierungen zugeben, daß da gar nicht viel dahinter ist. So vereinsinterne Auszeichnungen und Einladungen im Bekanntenkreis eben. Knapp oberhalb von Karnevalsorden. So ähnlich wie die Ehrenautorenschaften und die Zitierkartelle. Wetten, daß die an der ETH nicht damit gerechnet haben, daß ich da nachfrage?

Kommen wir zu den Beratungsmandaten, die angeblich Maurers Qualifikation bestätigen sollten. Schon als ich das Gutachten erhalten hatte, empfand ich den Tonfall als Frechheit und fragte mal nach, wieviele Firewalls er denn schon installiert habe, wenn ihm die Zonen- und Schichtenmodelle angeblich so bekannt seien. Er reagierte sehr beleidigt und schrieb mir:

> „Ich darf Ihnen versichern, dass mehrere Leute meiner Gruppe und ich substantielle Erfahrungen mit allen Aspekten der IT-Sicherheit haben, inklusive Netzwerksicherheit und Firewalls. Wir sind regelmaessig in Beratungsprojekten auf allen technischen Stufen fuer die Wirtschaft taetig, inklusive die grossen Banken und Versicherungsgesellschaften sowie staatliche Stellen. Sie sollten sich bewusst sein, dass Kompetenz in Theorie die Kompetenz in der Praxis nicht ausschliesst."

Das ist doch seltsam: Auch ich habe schon viele Beratungsprojekte für die Wirtschaft, große Banken, Versicherungsgesellschaften und staatliche Stellen durchgeführt. Sogar auf Grundlage meiner Dissertation. Nach Maurers Ansicht soll das bei mir kein Kompetenzbeleg sein, bei ihm jedoch soll es belegen, daß er weltweit führend ist. Man muß die Aussage ganz genau lesen, dann versteht man sie auch. Substantielle Erfahrungen heißt soviel wie „Haben wir schon mal gesehen." Es heißt nicht Sachkunde. Wer in der Führerscheinprüfung gegen einen Baum fährt, hat dann auch substantielle Erfahrung, aber fahren kann er noch lange nicht. Und er nennt zuerst die Leute seiner Gruppe. Die sind hier aber nicht Prüfer. Er windet sich und versucht, sich um eine Antwort herumzuformulieren: Kompetenz in Theorie schließe die Kompetenz in der Praxis nicht aus. *Stimmt. Aber eben auch nicht ein. Nice try!* In seinem Lebenslauf[70]

[70] http://www.crypto.ethz.ch/~maurer/cvg.html

kommt Praxis jedenfalls nicht vor. In meinem schon.

Und auch seine „New Approaches to Digital Evidence“ habe ich mir natürlich angesehen. Das Paper ist 15 Seiten lang und wimmelt von Formeln und Theorie, um möglichst kompliziert und künstlich darzustellen, was etwa ein Zertifikat ist. Erst ganz am Schluß kommt auf weniger als einer Seite, was eigentlich Gegenstand des Papers ist. Es sind seine „Digital Declarations“, also ein Aufguß seines früheren Papers „Digital Signatures, Signer Awareness, and Digital Declarations“, getreu dem Motto, alles mehrfach in verschiedenen Varianten zu veröffentlichen, auf daß die Veröffentlichungsliste wachse.

Was sind nun die Digital Declarations? Er kommt zu der Erkenntnis, daß die heilige Kryptographie doch nicht alle Probleme löst. Nach all den theoretischen und formelhaften Ausschweifungen kommt er auf die banale Idee, daß der Anwender doch einfach irgendeine Handlung vornehmen könne, die man einfach digital aufnimmt und das war es. Also wohl so in der Art, daß man etwas vor der Kamera des Geldautomaten herumtanzt, wenn man Geld abheben will. Aber Hauptsache, vorher 14 Seiten Formeln. Wie ein Aufzeichnungsgerät beschaffen sein soll, daß die Aufzeichnung nicht zu fälschen ist (digitale Bildfälschung ist ein ungelöstes Problem), wie die Handlung eindeutig der Willenserklärung zuzuordnen ist, wie man so tanzt, daß es für 200, aber nicht für 400 Euro reicht, daß es nicht kopierbar ist oder ob eine solche Erklärung juristisch überhaupt möglich ist (von wegen Empfang, Schriftform usw.), davon kein Wort. Aber er rühmt sich der substantiellen Erfahrung im Bereich Praxis. Und diese Idee soll belegen, daß er nicht nur einer der führenden Fachleuten der IT-Security ist, sondern daß er „sogar herausragende Fähigkeit, eine Brücke zwischen Erkenntnissen aus der Praxis und der Theorie zu schlagen“ habe, wie sich der Bericht ausdrückt.

Ich persönlich finde das jämmerlich. Und die Nummer mit den Auszeichnungen halte ich schlichtweg für Hochstaplerei. Informatik hat er übrigens auch nicht studiert, er ist Elektrotechniker. Nach Beth und Zorn der dritte Prüfer, der meine Dissertation als untauglich hinstellen will, aber selbst nie Informatik studiert hat.

Ich habe mir noch weitere seiner Veröffentlichungen angesehen und muß sagen, mir graust es. So behauptet er in Cryptography 2000$\pm$10, daß die Kryptographie erst mit Shannons Veröffentlichung von 1949 und der Public Key Kryptographie von Diffie und Hellman 1976 von der Kunst zur Wissenschaft geworden sei. Dem Mann fehlt schlichtweg das Hintergrundwissen. Nach seiner Auffassung hätte nicht einmal Alan Turing einen Doktortitel erhalten können, der nicht nur Begründer der modernen Informatik ist, sondern vor 1945 maßgeblich am Brechen der Enigma beteiligt war. Als belegte wissenschaftliche Anwendung von Informationstheorie zur Kryptographie und Kryptoanalyse gilt übrigens auch das Brechen der Verschlüsselung der Briefe Maria Stuarts durch Thomas Phelippes in England um 1586. Da liegt der so weltweit führende IT-Sicherheits-Fachmann Maurer mal eben um runde 400 Jahre oder fast Faktor 10 daneben. Aber was wissenschaftlich ist, das legt er völlig willkürlich nach Gutdünken und wie es ihm gerade in den Kram paßt fest. Daß es

in Deutschland eine verbindliche Definition von Wissenschaftlichkeit des Bundesverfassungsgerichts gibt, ahnt der nicht einmal. Und von dem soll ich mir attestieren lassen, ich wüßte nicht, was wissenschaftliches Arbeiten ist, und litte unter Realitätsverlust.

Aber Kündig verwendet diese Arbeiten Maurers als Beleg dafür, daß Maurer ein weltweit führender Wissenschaftler in IT-Sicherheit sei. . .

Der Schwindel an der ETH Zürich fliegt auf

Aufgrund dieser vielen Ungereimtheiten, vor allem aber wegen des angeblichen Briefempfangs an einem Sonntag habe ich Rechtsmittel gegen Kündigs Bericht zur ETH Beschwerdekommission eingelegt. Das kostet richtig Geld. Aber es hat sich schon gelohnt. Ich beantragte Akteneinsicht in die E-Mail-Korrespondenz und erhielt sie im August 2005 gegen den Widerstand der ETH.

Und da flog der Schwindel auf.

Die seltsamen Zustände an der ETH Zürich

Durch die vielen Nach- und Rückfragen sind noch mehr Seltsamkeiten ans Tageslicht gekommen. Da herrschen seltsame Zustände an der ETH Zürich. Auch in der Schweiz bedürfen Prüfungen der gesetzlichen Grundlage. Das hat das schweizerische Oberste Bundesgericht so entschieden (Urteil 2P.203/2001/bie vom 12. Oktober 2001), im Prinzip mit der gleichen Begründung wie in Deutschland das Bundesverfassungsgericht. Und es steht in Artikel 36 der Schweizer Verfassung:

> Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein.

Im Gesetz über die Universität Zürich steht die gesetzliche Grundlage für Prüfungen und Prüfungsordnungen drin. Im Gesetz über die ETH Zürich steht aber nichts davon. Die Promotionsordnung stützt sich auf Art. 28 Absatz 4 des ETH-Gesetzes als gesetzliche Grundlage. Nur: Den gibt es nicht mehr. Den hat man bei der letzten Gesetzesänderung weggelassen. Damit ist auch die Promotionsordnung unwirksam geworden, und noch niemand an der ETH hatte es bemerkt. Der Fehler ist nicht leicht zu reparieren: Im ETH-Gesetz sind nämlich als Prüfungen nur noch Aufnahmeprüfungen erwähnt. Die ETH ist nicht (mehr) befugt, Diplom- oder Doktorprüfungen durchzuführen. Diplome und Titel sind unwirksam. Es hat nur noch keiner gemerkt. Die ETH legte im Rechtsstreit großen Wert darauf, daß man meine Dissertation nicht nach

deutschen, sondern nach ETH-Gepflogenheiten bewertet. Auf die Frage nach der gesetzlichen Grundlage habe ich bis heute keine Antwort erhalten. Jeder gibt die Frage nur entsetzt an den nächsten weiter, um sich die Finger nicht zu verbrennen.

Aber von diesem formalen Aspekt abgesehen stellte sich heraus, daß die ETH nicht in der Lage ist, ein vernünftiges Prüfungsverfahren durchzuführen. Der Versuch, etwas darüber herauszufinden, was dort von einer Dissertation verlangt wird, ist einfach gescheitert. Nirgends ist etwas zu finden. In der Prüfungsordnung steht nichts, und in den sonstigen Regularien der ETH auch nicht. Es gibt einen rund 200-seitigen „Survival Guide – Handbook for Ph.D. Students at ETH Zurich“. Da steht alles drin. Daß man seinen Doktorvater überraschen und ihm brav folgen soll. Es steht drin, daß man den Abstract nochmal kontrolllesen soll, wenn man ein Paper schreibt. Es steht drin, wie man eine Wohnung findet, und was die Sehenswürdigkeiten von Zürich und der Schweiz sind. Es enthält sogar ein Grußwort des Präsidenten. Nur das wichtigste, das steht nicht drin: Was die Bewertungskriterien für eine Dissertation sind, und was von einem verlangt wird. Da hat irgendwie noch nie jemand dran gedacht.

Auch auf Fragen bekommt man keine Antwort. Die Leiterin der Doktoratsabteilung – und die sollte es ja eigentlich am besten wissen – antwortete auf Nachfrage:

> Die Bewertungsmassstäbe werden vom jeweiligen Leiter der Dissertation, dem Departement und dem Prorektor für Weiterbildung und Doktorat festgelegt. Diese Anforderungen können nirgends nachgeschlagen werden, denn die sind sehr individuell.

Also macht jeder, was er will. Bei jedem Prüfling anders. Also ist es keine Prüfung. Und damit unzulässig. Aber was waren denn in meinem Fall die Anforderungen? Maurer ist sich ja so überaus sicher, daß ich die Anforderungen nicht erfüllt hätte. Auch wenn er sie selbst dem Verwaltungsgericht nicht erläutern konnte. Wo kamen die Maßstäbe in meinem Fall her? Leiter der Dissertation (Doktorvater) war Beth. Dem hat das Gericht verboten, noch weiter mitzuwirken, der darf das nicht mehr. Die Karlsruher Fakultät hat es de facto nicht getan. Die Züricher Fakultät hat es auch nicht getan. Und auch der Prorektor nicht. Vom Zweitgutachter ist in der Auskunft der Doktoratsabteilung aber keine Rede. Wo also kamen die Maßstäbe her?

Immerhin werden sie normalerweise festgelegt. Andere Prüflinge erfahren sie also, bevor sie die Dissertation abgeben. Ich nicht. Ich spiele Tombola und habe die Niete gezogen. Also frage ich im Rechtsstreit nach, wo denn normiert und nachzulesen ist, was sie eigentlich von mir wollten. Ich weiß nämlich immer noch nicht, was an der Dissertation eigentlich gefehlt hat. Die Rechtsabteilung der ETH antwortet am 19.9.2005:

> „Ferner halten wir daran fest, dass Prof. Maurer bei der Beurteilung der Doktorarbeit des Beschwerdeführers gänzlich frei war, seinen eigenen wissenschaftlichen

> Massstab anzulegen. Wir verweisen auf den vom Beschwerdeführer selber angeführen BGE 2P.203/2001 vom 12.10.2001, E. 4. Aus Prof. Kündigs Bericht ergibt sich mit aller Deutlichkeit, dass sich Prof. Maurer nicht „von sachfremden oder sonstwie ganz offensichtlich unhaltbaren Erwägungen“ (Bundesgericht, a.a.O.) hat leiten lassen. Um der Frage zuvorzukommen, wo es denn bezüglich der ETH Zurich geschrieben stehe, dass der Begutachter einer Doktorarbeit seine eigenen wissenschaftlichen Ansprüche geltend machen dürfe: das steht explizit nirgends und ergibt sich implizit aus Art. 5 Abs. 3 des ETH-Gesetzes (Lehr-, Lern- und Forschungsfreiheit; vgl. Art. 20 der Bundesverfassung). Wir beschränken uns auf den Hinweis, dass es auch ein sog. qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers gibt. Im Übrigen spricht die Botschaft zum ETH-Gesetz davon, dass die ETH-Professoren „in eigener wissenschaftlicher Verantwortung (...) und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten“ (BBI 1988 1769). Die „wissenschaftlich anerkannten Methoden“ sind, was die ETH Zürich betrifft, mit gutem Grund nirgendwo normiert. Der Beschwerdeführer verwechselt eben durchgehend formelle und materielle Anforderungen an Leistungsnachweise. [...]
>
> Der Beschwerdeführer meint darüber diskutieren zu müssen, ob eine Doktorarbeit aufzuzeigen hat, welches Problem sie behandelt und wie sie es löst. Damit erbringt er den schlagendsten Beweis für die Richtigkeit von Prof. Maurers negativer Beurteilung der wissenschaftlichen Eignung des Beschwerdefuhrers (E-Mail vom 26.7.2003, am Ende). Bezeichnenderweise zeigt dieser mit keinem Wort auf, was denn nach seiner Auffassung Inhalt einer wissenschaftlichen Arbeit sein sollte, wenn nicht die Behandlung und Lösung einer Frage. Stattdessen fragt er, wo dies normiert sei. Damit möchte er Selbstverstandliches gesetzlich verordnet haben. Für die Logik und den gesunden Menschenverstand braucht es jedoch keine Rechtsquelle; vielmehr verhält es sich umgekehrt.“

Getroffene Hunde jaulen. Sie können nicht sagen, was die Anforderungen sind. Sie stehen nirgends, und jeder macht gerade, was er will und was ihm einfällt. Grenzenlose Willkür. Nichts ist normiert, nichts vergleichbar, nichts nachvollziehbar. Es gibt nur das »qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers«. Dazu kommt, daß die Gutachten an der ETH geheim sind. Keine Grundlage, keine Beschreibung, einfach gar nichts. Die Professoren haben sich nie irgendwelche Gedanken über die Zulässigkeit gemacht oder darüber, was sie da eigentlich tun. Reines Kasperletheater. Auf welchem Niveau sich das abspielt erkennt man daran, daß die ETH das, was Tichy, Maurer und Kündig hier abgezogen haben, als „wissenschaftlich anerkannte Methode“ hinstellen wollen.

Und auch die Rechtsabteilung hat eigentlich keine Ahnung, wovon sie da redet. Die Freiheit der Forschung und Lehre umfaßt nämlich die Forschung und die Lehre, nicht aber die Prüfung. Deshalb heißt sie auch so.

Berufszugangsprüfungen sind Eingriffe in das Grundrecht der Berufsfreiheit. In Deutschland und in der Schweiz. Grundrechte schützen den Bürger gegen die Staatsgewalten. Wer forscht oder lehrt, der ist dabei gegen Eingriffe des Staates geschützt. Das gibt aber dem Prüfer nicht das Recht, zu prüfen wie er will. Denn da ist die Situation andersherum.

Der Prüfer hat keinerlei Recht und auch keinerlei Rechtsanspruch, festzulegen, unter welchen Bedingungen die Berufsfähigkeit bescheinigt wird. Das ist allein dem Gesetzgeber vorbehalten. Deshalb bedürfen Prüfungen in Deutschland und in der Schweiz der gesetzlichen Grundlage. Der Staat nimmt die

Berufszugangsbeschränkung vor, nicht der Prüfer. Der Prüfer hingegen muß unbefangen sein und darf keinerlei eigene Rechte oder Interessen in einer Prüfung verfolgen dürfen. Der Grundrechtsträger ist hier der Prüfling, er ist in seiner Berufsfreiheit und in seiner Forschungsfreiheit gegen den Staat und damit auch gegen den Prüfer geschützt. Das ganze nennt sich Gewaltenteilung. Der Prüfer gehört zur Exekutive, und kann deshalb nicht gleichzeitig normieren. Grundlagenwissen Rechts- und Staatsbürgerkunde. Ein Wissen, über das die Juristen der ETH Zürich nicht verfügen. An der ETH müssen die Informatik-Professoren die Informatik nicht beherrschen, und die Juristen nicht die Rechtswissenschaft. Und von solchen Leuten muß man sich die Karriere vernichten lassen.

Alles, was sie vorzubringen haben und worauf sie sich stützen ist das angebliche „qualifizierte Schweigen“ des Gesetzgebers. Sie wollen also das Fehlen einer Rechtsgrundlage zur Rechtsgrundlage ummünzen. So, wie Maurer das Fehlen einer Begründung als Begründung seiner Bewertung ausgeben wollte. Nur zum Vergleich nochmal die Schweizer Verfassung:

> Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein.

Da ist aber noch mehr fragwürdig an dieser Rechtsabteilung. Sie zetern in der oben zitierten Stelle, daß ich in Frage stellen würde, daß man in einer Dissertation ein Problem behandeln und lösen sollte. Das habe ich nie bestritten. Im Gegenteil: Ich habe ausführlich dargelegt, daß der zentrale Dreh- und Angelpunkt der Prüfung die Aufgabenstellung ist, und daß es die Pflicht des Prüfers ist, sich vor der Bewertung darüber zu informieren. Der Prüfer hat sich selbst über die Aufgabe zu informieren. Maurer hat das nicht nur nicht getan, er wußte nicht einmal, daß eine Prüfung etwas mit einer Aufgabe zu tun hat.

Aber die Logik der ETH ist wieder bezeichnend: Allein die Tatsache, daß ich nachfrage, wo die Anforderungen nachzulesen sind – ein meines Erachtens wissenschaftlich begründetes Vorgehen – wird von der ETH als Beleg dafür hergenommen, daß meine Dissertation schlecht wäre. Man muß sich das noch einmal bewußt machen, was für einen Unsinn die ETH Rechtsabteilung von sich gibt: Die Dissertation ist 1998 geschrieben. Auf Papier gedruckt. Für sich isoliert zu betrachten. Daß ich 2005 nachfrage, was denn die Anforderungen der ETH sind, soll rückwirkend die Dissertation mangelhaft machen. Es zählt also nicht, was auf dem Papier steht, sondern irgendwelche ganz anderen Sachen. Und das nennen die anerkannte wissenschaftliche Methoden. Das kommt mir aber bekannt vor. In Karlsruhe wollte man mir die Dissertation wegen Unwürdigkeit verweigern, als ich fragte, was die „Standards der Fakultät“ sind (Seite 164 ff. und 182 ff.).

Wir lernen also: Da ist nicht nur nichts geregelt, alles Willkür und jeder macht was er will, es ist auch ein tödlicher Fehler, danach zu fragen. Genau wie in Karlsruhe. Man nennt es „Wissenschaft“.

Das war aber noch nicht alles. Die ETH Rechtsabteilung hat noch mehr Böcke geschossen.

So wiederholen sie immer wieder menetekelhaft, daß Maurers Prüfertätigkeit auf gar keinen Fall nach deutschem Recht zu bewerten wäre, das könnte man nicht verlangen. Das ist erstaunlich. Einerseits soll ich Maurers Anforderungen nicht genügen können, andererseits soll ich zu hohe Anforderungen an Maurer stellen. Das Eingeständnis, daß die ETH-Prüfungen in Deutschland nicht haltbar sind. Wieso nimmt die ETH dann Weltniveau für sich in Anspruch, wenn sie doch selbst sagt, deutschen Maßstäben nicht standhalten zu können?

Das komische daran ist, daß sich das Schweizer Recht da von dem Deutschen Recht kaum unterscheidet. Auch in der Schweiz bedarf die Prüfung der gesetzlichen Grundlage und muß der Prüfer die Bewertung begründen. (Das wußten sie nur noch nicht.) Warum also wehren sie sich so gegen deutsches Recht? Ganz einfach: Sie sagen gar nicht, daß sie sich an Schweizer Recht halten wollen. Sie kommen wieder mit internationalen Gepflogenheiten. Also auf keinen Fall deutsche Gepflogenheiten, sondern stattdessen internationale. Komisch, ich dachte immer, Deutschland sei aus Sicht der Schweiz Teil des Internationalen. Wenn aber nicht deutsches und nicht schweizerisches Recht, welches denn dann? Etwa das irgendeines Drittlandes, das mit der Sache nichts zu tun hat? Fragen wir nicht nach Sinn und Logik, fragen wir nach dem Land. Ich habe bei verschiedenen Auslandsreisen und in meinen E-Mail-Kontakten in vielen Ländern nachgefragt, welches Land das sein könnte. Kein einziger Professor wollte so etwas in seinem Land bestätigen. Das, was die ETH als internationale Gepflogenheiten hinstellen will, gibt es nirgends. Vermutlich meinen sie ja die Promotionspraxis auf hoher See oder in der Erdumlaufbahn.

Und daß sie regelrecht täuschen und mit absichtlich falschen Angaben arbeiten, ergab sich aus ihrem letzten Schreiben vor der Akteneinsicht. Auf ein und derselben Seite behaupten sie erst, daß Maurer für sein Gutachten 11 Tage gebraucht hätte, und beantragen dann, mir die Akteneinsicht in die Akten zu verwehren, in denen steht, daß es in Wirklichkeit weniger als 3 Tage waren, mit der Begründung, daß ich so ein schlimmer Mensch sei. Vorsätzlich falsche Angaben, um wissenschaftliches Fehlverhalten zu verdunkeln. Seriös geht anders.

Der geistige Offenbarungseid der Universität Karlsruhe

Trotz mehrerer Aufforderungen des Gerichts haben sich die Universität Karlsruhe und ihr Rechtsvertreter monatelang nicht zu den Vorgängen geäußert. Erst mit Schreiben vom 23.11.2005 kam eine dünne Antwort zu einigen der Unregelmäßigkeiten. Der Standpunkt der Universität zeigt wieder die übliche Taktik: Schweigen bis zum geht-nicht-mehr, und dann niemals einen Fehler zugeben, sondern sich immer irgendwelche Meinungen und Pseudoerklärungen

zurechtbasteln, und seien sie auch noch so absurd und lächerlich. Nichts ist zu dämlich, als daß die Universität Karlsruhe es nicht als ihren wissenschaftlichen Standpunkt ausgeben würde.

Maurer hat die Dissertation nicht gelesen

Die Universität bestreitet gar nicht, daß er sie nicht gelesen hat. Der Anwalt schreibt:

> „Es ist unbedenklich, wenn ein Prüfer eine Dissertation zunächst einmal – wie geschehen – „quer liest“, um sich dann mit der Dissertation im Näheren zu beschäftigen. Ein erfahrener Wissenschaftler kann schon beim ersten Durchblättern einer Dissertation feststellen, ob sie potenziell wissenschaftlich-substantiell Neues enthalt oder nicht. Altbekanntes erkennt der Fachmann sofort; eine eingehende Überprüfung von Altbekanntem erübrigt sich. [. . .]
>
> Die Unterstellung des Klägers, der Gutachter habe nur bestimmte Seiten gelesen, andere aber nicht, sind die üblichen Unterstellungen des Klägers.“

Ein Zirkelschluß und ein innerer Widerspruch noch dazu. Erst sagt der Anwalt, daß es unbedenklich sei, wenn der Prüfer die Arbeit nur quer liest. Dabei würde der Prüfer erkennen, daß sie nichts Neues enthält.

Erst sagt er, daß der Prüfer sich erst nach dem Querlesen näher mit der Arbeit beschäftigen würde. Dann schreibt er, daß sich gerade das erübrigen würde, denn wenn man beim Querlesen schon Altbekanntes erkannt hätte, wäre eine eingehende Überprüfung nicht mehr notwendig. Also ist nach dem Querlesen nichts mehr passiert. Die Arbeit wurde nie gelesen, das räumt er selbst ein. Nur das auch auszusprechen, das sei wieder eine meiner üblichen Unterstellungen. Wenn er sie aber nicht gelesen hat, weil er von vornherein unterstellt hat, sie enthalte nichts neues, woher will er dann wissen, daß es wirklich so ist?

Die Unlogik liegt auch darin, daß Maurer seinen Vorwurf, die Dissertation wäre bekannt und abgeschrieben, nicht begründen und nicht aufrechterhalten konnte. Er hat den Vorwurf zurückgenommen und zugegeben, daß er das nur so behauptet hatte. Die Ausrede für das Querlesen, daß eine bekannte und abgeschriebene Arbeit nicht vollständig geprüft werden müßte, war doch frei erfunden. Tichy hatte das in Umlauf gesetzt und sich auf Beth gestützt, obwohl Beth in seinem Gutachten genau das Gegenteil behauptete, nämlich daß sie zuviel Neues brachte und zuwenig zitierte.

Maurer hatte nur das gelesen, worauf Tichy ihn hingewiesen hatte. Andere Sachen wußte er definitiv nicht. Beispielsweise hat er die „Schlüssellosen Chiffren“ gar nicht erst bemerkt und kann bis heute nicht erklären, warum die nicht neu sein sollte. Er verweigert jegliche Erklärung dazu. Auch bei dem Theorem, der einzigen Stelle, zu der er sich äußert, ist klar erkennbar, daß er nicht einmal eine Seite vor- oder zurückgeblättert hat. Das mit dem „Querlesen“ hat also ganz und gar nicht funktioniert.

Davon ganz abgesehen ist es unwahr. Denn Maurer und die ETH Zürich haben ja eingeräumt, daß er sie deshalb nicht gelesen hat, weil eine separate Auflistung der lesenswerten Stellen fehlt, und Maurer daraus fehlgeschlossen hat, daß es nichts lesenswertes gibt.

Aber ganz egal, wie albern und lächerlich die Vorgänge auch sind. Die Universität wird niemals einen Fehler zugeben, sondern immer irgendeine Pseudoerklärung finden, und sei sie auch noch so bescheuert.

Dauer der Begutachtung: Von 200 zu 11 zu 2 zu $\frac{1}{2}$ Tagen

Zur Frage der Postsendung sagt die Universität nunmehr, daß es sich ihrer Kenntnis naturgemäß entziehe, wann Maurer die Dissertation erhalten habe. Auf eine Nachrechnung der Dauer will sie sich gar nicht erst einlassen. Allerdings meint sie nun, daß auch zwei Tage schon zur Begutachtung reichen. Und weil es so schön ist, hier nochmal die Zitate der Universität zur Dauer der Begutachtung meiner Dissertation:

Beth und Zorn brauchten damals weit über ein halbes Jahr zur Erstellung ihrer Gutachten, obwohl Beth behauptete, die Dissertation intensiv betreut und mich schon früher auf Fehler aufmerksam gemacht zu haben. Er hatte behauptet, die Dissertation genau zu kennen, und die lange Begutachtung sei nötig gewesen, weil ich Änderungen vorgenommen hätte (tatsächlich nur Schreibfehler korrigiert und sprachliche Verbesserungen). Nicht einmal die von der eigenen Promotionsordnung vorgegebene Höchstdauer konnte eingehalten werden. Damals, 2001, trug die Universität dem Gericht noch vor:

> „Auch die beiden gem. § 6 Abs. 1 der Promotionsordnung bestellten Gutachter, die Professoren Beth und Zorn, haben die Erstellung der Promotionsgutachten nicht pflichtwidrig verzögert. Die Erstellung der Promotionsgutachten besteht aus dem sorgfältigen Studium der endgültig vorgelegten Arbeit im Detail und als Ganzes, der Überprüfung der enthaltenen Aussagen, Daten, Konstruktionen, Analysen und Beweise sowie der Korrektur des Textes, einer vergleichenden Einordnung in den Stand der Wissenschaft zum Abgabezeitpunkt der Arbeit und schließlich der Anfertigung des schriftlichen Gutachtens. Im vorliegenden Fall war dies für die Gutachter mit besonders hohem Aufwand verbunden, da ein weitreichendes Umfeld der Informatik einzubeziehen und zu berücksichtigen war. Neben der Vorlesungstätigkeit und den Forschungsaufgaben der Gutachter musste die Begutachtung der Dissertation des Klägers deshalb eine gewisse Zeit beanspruchen.“

Als ich dann gegen das Gutachten Maurer klagte und die kurze Zeit anführte, die zwischen der Einreichung des vierten Dissertationsexemplars und der Erstellung des Gutachtens lag, trug die Universität nunmehr über Rechtsanwalt Heil dem Gericht am 3.5.2004 vor:

> „Wenn der Brief vom 18.07.2003 einschließlich der beigefügten Dissertation am 20.07.2003 bei Herrn Prof. Dr. Maurer ankam, hatte dieser elf Tage Zeit, das Gutachten zu fertigen. Dieser Zeitraum ist mehr als ausreichend, um eine technische Dissertation durchzuarbeiten und zu bewerten. Da die Arbeit des Klägers nach

> Ansicht aller bisher das Gutachten wertenden Professoren kaum Neues enthält, war es sicher leicht möglich, in angemessen kurzer Zeit ein Gutachten anzufertigen.“

Als der Züricher Professor Kündig nach meiner Anzeige wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens die Sache untersuchte, schrieb der damalige Dekan Tichy ihm am 7.9.2004:

> „Herr Maurer hatte auch zwei Zwischenberichte geschickt. Einen am 25. Juli 2004, dass er die Arbeit diagonal gelesen habe, und eine am Tag darauf, den 26. Juli (Samstag), dass er sie jetzt ganz gelesen habe. Das Gutachten selbst entstand dann noch etwas spaeter. D.h., Kollege Maurer hat sich mind. 3 Tage mit der Dissertation beschaeftigt, und das ist bei der Qualitaet dieser Arbeit mehr als ausreichend.
>
> Ich wuerde empfehlen, diesen E-Post-Wechsel aber nicht mit einzubeziehen, denn das gibt D. dann wieder neue Moeglichkeiten. (dann kann er z. B. sagen, es sei unmoeglich, seine Arbeit in nur 3 Tagen zu beurteilen.)“

Kündig schrieb deshalb in seinem Bericht am 30.9.2004:

> „Die UM für die Erstellung des Gutachtens zur Verfügung stehende Zeit belief sich somit auf 10 Tage – eine Zeitspanne, die aus meiner eigenen Erfahrung völlig aureicht, um neben anderen Verpflichtungen eine Dissertation zu studieren und dazu ein Gutachten zu verfassen.“

Und als der Schwindel aufflog, trug die Universität über Rechtsanwalt Heil nunmehr am 23.11.2005 vor:

> „Hat ein Gutachter die entsprechende Zeit frei und kann sich auf das Gutachten konzentrieren, kann es problemlos in zwei Tagen erstellt werden.“

Die Rechtsabteilung der ETH Zürich verkürzte das dann noch weiter, sie schrieb am 19.9.2005:

> „Die Lektüre der Dissertation »in grossen Teilen« am Vormittag des 26. Juli 2003 hat seinen ersten Eindruck bestätigt.“

Ich bin mal gespannt, was als nächstes kommt. Jetzt wäre wohl das 5-Minuten-Gutachten fällig. Deckel auf, heiß Wasser drauf. Im Prinzip sind wir ja schon an der Stelle. Nach Auffassung der Uni Karlsruhe und der ETH Zürich reicht es völlig, wenn der Prüfer schreibt, daß ihm das Lesen keinen Spaß gemacht hat und ihm das alles trivial vorkäme. Durchlesen und Begründung sind entbehrlich. Das geht wirklich in 5 Minuten. Und genau so sieht es dann auch aus.

falsch $\equiv$ **trival**

Eine ganz besondere Erkenntnis will ich dem Leser auch nicht vorenthalten. Ich hatte im Gerichtsverfahren bemängelt, daß Beth das Theorem mathematisch widerlegt haben will, während Maurer meint, es sei richtig aber trivial

und allgemeinbekannt. Ich hatte dazu vorgetragen, daß sich beide Gutachter widersprechen, mindestens eines der Gutachten müsse daher fachlich falsch sein und aufgehoben werden. Dazu trug die Universität Karlsruhe mit Schriftsatz vom 23.11.2005 über ihren Anwalt vor:

> „Soweit der Kläger rügt, teilweise sei das von ihm wohl als wichtig empfundene Theorem als falsch, teilweise als trivial und nichts sagend bezeichnet worden, handelt es sich hier um ein rein semantisches Problem.
>
> Ob man ein Theorem mit undefinierten Begriffen als falsch oder als trivial bezeichnet, ist gleichgültig; es ist unbrauchbar."

Ob ein Theorem falsch oder richtig ist, ist in Karlsruhe also gleichgültig. Dem muß man eigentlich nichts mehr hinzufügen.

Des Kaisers neue Kleider – der Kaiser ist nackt

Das beste kommt wie so oft zum Schluß. Der Schriftsatz der Universität vom 23.11.2005 schließt mit der Festellung:

> „Zwar erscheint das Gutachten von Herrn Professor Maurer knapp. Er hat aber lediglich auf eine Zusammenfassung der Arbeit verzichtet, denn üblicherweise nimmt den größten Raum eines Gutachtens die Zusammenfassung der Einzelkapitel ein. Dies war im vorliegenden Fall nicht nötig, da bereits zwei Gutachter Zusammenfassungen angefertigt haben.
>
> Wenn man ein übliches Gutachten mit den Zusammenfassungen der Kapitel nimmt, ist dort die abschliessende Bewertung regelmäßig auch nicht länger als das, was Herr Professor Maurer niedergelegt hat."

Maurer hat also auf die Zusammenfassung verzichtet, weil die schon in den anderen beiden Gutachten zu finden wäre. Komisch nur, daß er die anderen Gutachten angeblich nicht kannte, und auch selbst nichts davon wußte, daß er eine Zusammenfassung weglassen konnte. Noch komischer ist, daß eine Zusammenfassung gar nicht Aufgabe des Prüfers ist. Der Prüfer soll seine Bewertung begründen und nicht das Gutachten mit einer Zusammenfassung der Dissertation aufschäumen.

Im Gegensatz zu den anderen Behauptungen der Universität erscheint diese Aussage allerdings nicht frei erlogen zu sein. Die Aussage ist zwar dumm und naiv, ebenso wie die Zustände die sie beschreibt, aber sie scheint die Zustände durchaus wahrheitsgemäß zu beschreiben. Denn Zorns Gutachten (Seite 220 ff.) sieht ja exakt so aus: Etwas Eingangsgeblubber, dann 10 Seiten willkürlicher, zusammenhangs- und kommentarloser Wiedergabe von Textstellen aus der Dissertation, und dann eine völlig unsubstantiierte und willkürliche Behauptung, daß die Dissertation ein kapitaler Irrweg sei und er sich die Auflistung der vielen Fehler ersparen wolle. Auch er hatte mindestens ein 50-seitiges Kapitel erst gar nicht gelesen.

Andere Dissertationsgutachten und auch einige Fälle von Diplomarbeiten, die ich untersucht habe, deuten auf dieselben Mängel hin, etwa wie der Fall, in

dem der Prüfer die Bewertung nicht selbst erstellt hat und in dem man „vergessen“ hat, die Prüfungsleistung zu bewerten (Seite 115 ff.).

Und letztlich kommen wir damit genau an den Kern des eigentlichen Problems. Das, was der Anwalt der Universität hier vorgetragen hat, ist bei Licht besehen nichts anderes mehr als der universelle Offenbarungseid. Die tun immer so, als wären sie die Größten und unfehlbar, aber tatsächlich ist der Kaiser nackt. Da ist einfach nichts da, und keiner will es bisher gesehen haben. Ich bin sozusagen das Kind, das das als erstes gesagt hat.

Es sieht tatsächlich so aus, als würden alle Gutachten so aussehen, wie die Universität selbst vorgetragen hat. Das heißt aber, daß die Professoren der Uni Karlsruhe überhaupt nicht wissen, wie ein Gutachten aussehen muß – woher denn auch, das haben sie ja nie gelernt.

Das ganze Promotionstheater stellt sich damit letztlich als Farce, als Phantasie- und Willkürveranstaltung heraus. Und auch an der ETH Zürich sieht das nicht anders aus. Auch die kennen ihr eigenes Prüfungsrecht nicht und sagen, daß bei denen alle Gutachten so aussehen.

Und deshalb kann ich mit meinen Einwänden auch nicht durchdringen. Die verstehen gar nicht, was ich von denen will. Deshalb reibt man sich in Karlsruhe und Zürich verwundert die Augen darüber, daß man mit solchen Gutachten nicht durchkommt. Das ist gar nicht mal unbedingt nur Böswilligkeit. Das ist schiere Unwissenheit, man muß eigentlich schon sagen, blanke Dummheit. Deshalb glauben die auch, die könnten tun und lassen, was sie wollen und nach Gutdünken verfahren. Und das noch gemischt mit Korruption, Standesdünkel und charakterlicher Verkommenheit, krimineller Energie (vgl. Seiten 426 ff. und 354 ff.) und einer Mentalität aus der Zeit vor Inkrafttreten unserer Verfassung (vgl. Seite 761 ff.). Da konnte nichts Gutes bei herauskommen.

Man sollte sich vor Augen halten, daß wir diese Leute mit unseren Steuergeldern und demnächst auch mit Studiengebühren bezahlen und mit einer dicken Pension ausstatten.

Das Urteil der Beschwerdekommission

Ich hatte gegen die Entscheidung der ETH Zürich Beschwerde zur Beschwerdekommission eingelegt. Das kostete 500 Schweizer Franken. Eigentlich noch mehr, denn die ETH Zürich hatte das Geld erst einmal verschlampt, ich mußte einen internationalen Nachforschungsauftrag nach der Überweisung in Auftrag geben, der ziemlich teuer ist, nur um herauszufinden, daß die ETH das Geld sofort bekommen, aber nicht zur Kenntnis genommen hatte. 500 Franken, die einfach so auf ein Konto der ETH Zürich fallen, scheint bei den angeblich so peniblen und bankiersbegabten Schweizern niemandem aufzufallen. Die hatten sich wochenlang einfach nichts dabei gedacht, daß ein Deutscher mit Angabe eines Aktenzeichens Geld einzahlt. Scheint da wohl öfters zu passieren,

daß da einfach irgendwelche Leute Geld einzahlen und man nicht nachfragt. Typisch Schweiz eben.

Nicht daß ich erwartet hätte, daß eine solche Beschwerdekommission zu irgendeinem sinnvollen Ergebnis käme. Wer verurteilt sich schon selbst? Immerhin brachte es aber die Akteneinsicht, um die Absprachen über die Ablehnung und den falschen Bericht aufzuklären. Das allein war das Geld wert.

Natürlich kamen sie im Urteil vom 16.2.2006 zu dem Ergebnis, daß Maurer nichts vorzuwerfen sei. Sie ziehen zwar – wie in der Schweiz gute juristische Praxis – alles mögliche in Erwägung und beschreiben das genau. Nur das, worauf es ankommt, das haben sie hier nicht erwogen.

Die falschen zeitlichen Angaben Kündigs sind nach Auffassung der Kommission nur ein „Versehen“. Daß Kündig vorher von Tichy um dieses „Versehen“ ausdrücklich gebeten wurde, erwähnen sie nicht. Und daß der Uni Karsruhe im Verfahen vor dem Verwaltungsgericht synchron dasselbe „Versehen“ unterlaufen ist, erwähnen sie auch nicht.

Warum Maurer und Tichy vorab vereinbaren konnten, daß es keine mündliche Prüfung geben würde, betrachten sie auch nicht. Es heißt nur lapidar, daß man daraus nicht auf ein Gefälligkeitsgutachten schließen könnte. *Welchen Grund es aber sonst dafür geben könnte, daß Prüfer und Dekan das Ergebnis der Bewertung vorab absprechen, erklären sie nicht.*

Sie meinen, Maurer habe sich drei Tage mit der Dissertation beschäftigt, das sei ausreichend. Warum aber Maurer selbst später 2 Monate brauchte, um nur eine einzige Frage der Kammer zu beantworten, wird natürlich nicht angesprochen.

Immerhin erklären sie, daß Maurer sich „eine *einfache Beurteilung* des Dissertationstextes ausbedungen habe. *Ach so? Es gibt also unterschiedliche Beurteilungen? Die „einfache“ und die „richtige“?* Die „richtige“ dann wohl nur gegen Einwurf von Geld.

Und dann kommt's:

> Sollte ein solches Angebot tatsächlich nicht regelkonform gewesen sein, wäre es, wie die Beschwerdegegnerin zu Recht anführt, an den deutschen Behörden gewesen, es zurückzuweisen. **Jedenfalls konnte Prof. Maurer, wie Prof. Kündig überzeugend darlegt, davon ausgehen, dass es sich bei dem angeforderten Gutachten um ein solches gehandelt hat wie sie „immer wieder von hochschulexternen Experten bei Promotionsverfahren erstellt werden“.**

Da werden also in größerem Umfang Gefälligkeitsgutachten ausgestellt. Keine „richtigen“, sondern „einfache“, bei denen man in Kauf nimmt, daß sie nicht „regelkonform“ sind. Maurer habe ja nicht wissen können, daß ein richtiges Gutachten verlangt wurde. Schuld sind natürlich immer die anderen.

Und von dem soll ich mir attestieren lassen müssen, ich wüßte nicht, was wissenschaftliches Arbeiten ist?

Maurers Rücknahme des Gutachtens

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hatte Maurer im Januar 2006 aufgefordert, sein Gutachten zu begründen. Eigentlich unzulässig, ein Nachschieben von Gründen ist im Prüfungsrecht verboten. Ein Prüfer darf und muß sein Gutachten erläutern, wenn es unverständlich ist, aber er darf nicht nachpflastern, wenn die Begründung fehlt. Seine Antwort ist „aufschlußreich“ (Seite 419). Er schreibt:

> Die Aussage des Theorems 5.17 ist: „Der voll ausgenutzte Kanal endlicher Kapazität ist nicht zensierbar.“
>
> Anders formuliert sagt die Aussage, dass es nicht möglich ist, chiffrierte Daten von unchiffrierten zu unterscheiden, sofern der Kanal mit der maximal möglichen Datenrate (das ist mit „voll ausgenutzt“ gemeint) benutzt wird, d.h., wenn die Daten keine unnötige Redundanz enthalten. Diese Aussage hat einen offensichtlichen Bezug zum Thema eines Kryptoverbots, weil sie sagt, dass es einem staatlichen Überwacher gar nicht möglich sein konnte, zu erkennen, ob die übertragene Information chiffriert ist.
>
> Allerdings ist hierzu zu sagen, dass in der Praxis die Daten oft redundant sind und auch nicht komprimiert werden. In diesem Fall ist eine Unterscheidung sehr wohl möglich, weil chiffrierte Daten eben zufällig aussehen (wenn keine Steganografie angewendet wird) und echte (unkomprimierte) Daten nicht. Dieser Punkt ist aber im Kontext der Würdigung des Theorems nicht relevant, da man argumentieren kann, dass man eben die Daten immer komprimieren könnte, wenn man staatlicher Kontrolle entgehen wollte.
>
> [...]
>
> Eine einfachere Variante der Theorems sagt folgendes: Wenn eine Bitfolge von n Bits Klartext chiffriert wird auf eine Folge von (wiederum) n Bits Chiffrat, und wenn alle Klartexte gleich wahrscheinlich sind (also je mit Wahrscheinlichkeit 2 hoch minus n auftreten), dann ist die Verteilung des Chiffrates ebenfalls die Gleichverteilung, und zwar unabhängig davon, ob oder wie chiffriert wird. Dies folgt trivialerweise direkt aus der Tatsache, dass man dechiffrieren können muss.
>
> Das angegebene Theorem macht eine etwas allgemeinere Aussage und spricht von allgemeinen Kommunikationskanälen. Die einfache Beobachtung, die im Beweis erklärt wird, ist die folgende: Wenn es möglich wäre, zu unterscheiden, ob die Daten chiffriert sind oder nicht, dann könnte man in dieser Information ein zusätzliches Bit hineincodieren und übertragen, was aber der Annahme widerspricht, dass der Kanal voll ausgenutzt ist.

Stimmt genau. Er kann schon, wenn er will. Schade nur, daß das fast 3 Jahre gedauert und eine Menge Ärger für alle Seiten gebraucht hat. Fast könnte man sich schon darüber freuen, daß er sich nun doch endlich mal mit der Sache befasst hat. Denn nun macht er sich auch eigene Gedanken (Wahrscheinlichkeitsverteilung) zur Sache. Schon diese Gedanken sind länger als sein gesamtes Prüfungsgutachten.

Und was mich besonders freut: Er bemerkt, daß das Theorem so allgemeingültig ist, daß es auf die Art und Weise der Verschlüsselung gar nicht ankommt. Die Aussage ist allgemeingültig. Tichy und Beth hatten das noch als Vorwand hergenommen, daß das Theorem nicht eng genug definiert sei. Der Wert liegt aber gerade in der Allgemeingültigkeit.

ETH
Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

Departement Informatik
Institut für Theoretische Informatik

ETH Zentrum IFW E45.1
CH-8092 Zürich

Prof. Ueli Maurer
Haldeneggsteig 4
Tel. +41-1-632 74 20
Fax +41-1-632 11 72
maurer@inf.ethz.ch

1484

Verwaltungsgericht Karlsruhe
Herr Dr. Roth
Postfach 11 14 51
D-76064 Karlsruhe
Deutschland

Ihr Schreiben vom: 18.01.2006
Ihr Zeichen: 7 K 4508/03

Zürich, 09. März 2006

Dipl.-Inform. Hadmut Danisch gegen Universität Karlsruhe, wegen: Promotion

Sehr geehrter Herr Dr. Roth,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 18. Januar 2006, in dem Sie mich um eine Erläuterung der Aussage bitten, das Theorem 5.17 sei als trivial und deshalb als bekannt anzusehen. Zudem bitten Sie mich, dieses Theorem in den Kontext der damaligen Diskussion eines möglichen staatlichen Verbots chiffrierter Übertragungen zu setzen.

Die Aussage des Theorems 5.17 ist: "Der voll ausgenutzte Kanal endlicher Kapazität ist nicht zensierbar."

Anders formuliert sagt die Aussage, dass es nicht möglich ist, chiffrierte Daten von unchiffrierten zu unterscheiden, sofern der Kanal mit der maximal möglichen Datenrate (das ist mit "voll ausgenutzt" gemeint) benutzt wird, d.h., wenn die Daten keine unnötige Redundanz enthalten. Diese Aussage hat einen offensichtlichen Bezug zum Thema eines Kryptoverbots, weil sie sagt, dass es einem staatlichen Überwacher gar nicht möglich sein könnte, zu erkennen, ob die übertragene Information chiffriert ist.

Allerdings ist hierzu zu sagen, dass in der Praxis die Daten oft redundant sind und auch nicht komprimiert werden. In diesem Fall ist eine Unterscheidung sehr wohl möglich, weil chiffrierte Daten eben zufällig aussehen (wenn keine Steganografie angewendet wird) und echte (unkomprimierte) Daten nicht. Dieser Punkt ist aber im Kontext der Würdigung des Theorems nicht relevant, da man argumentieren kann, dass man eben die Daten immer komprimieren könnte, wenn man staatlicher Kontrolle entgehen wollte.

Nun zum wissenschaftlichen Gehalt des Theorems. Wie von mir im Gutachten erwähnt ist die Aussage als trivial anzusehen und bringt keinen echten Erkenntnisgewinn für jemanden, der sich in den Grundlagen der Informationstheorie auskennt. Ich schliesse aber nicht aus, dass es WissenschaftlerInnen gibt, denen diese Aussage nicht bekannt ist und die sie als neu und interessant einstufen würden, und meine Bewertung ist vor dem Hintergrund eines hohen wissenschaftlichen Standards zu sehen.

Eine einfachere Variante der Theorems sagt folgendes: Wenn eine Bitfolge von n Bits Klartext chiffriert wird auf eine Folge von (wiederum) n Bits Chiffrat, und wenn alle Klartexte gleich wahrscheinlich sind (also je mit Wahrscheinlichkeit 2 hoch minus n auftreten), dann ist die Verteilung des Chiffrates ebenfalls die Gleichverteilung, und zwar unabhängig davon, ob oder wie chiffriert wird. Dies folgt trivialerweise direkt aus der Tatsache, dass man dechiffrieren können muss.

Seite 1/2

Maurers Begründung

Dipl.-Inform. Hadmut Danisch gegen Universität Karlsruhe, wegen: Promotion

A183

Das angegebene Theorem macht eine etwas allgemeinere Aussage und spricht von allgemeinen Kommunikationskanälen. Die einfache Beobachtung, die im Beweis erklärt wird, ist die folgende: Wenn es möglich wäre, zu unterscheiden, ob die Daten chiffriert sind oder nicht, dann könnte man in dieser Information ein zusätzliches Bit hineincodieren und übertragen, was aber der Annahme widerspricht, dass der Kanal voll ausgenutzt ist.

Dieses Theorem zu beweisen könnte eine gute Übungsaufgabe in einer Vorlesung über Kryptografie oder Informationstheorie sein. Ich stelle mir aber schon vor, dass Herr Danisch bei diesem Beweis das Erlebnis eines echt neuen Beitrags in der Wissenschaft hatte, und dass dies auch als intellektuelle Leistung gewürdigt werden kann. Es ist eine nette und schöne Beobachtung.

Egal wie man diese Frage gewichtet ist für mich aber klar, dass es bei der Beurteilung der Promotionswürdigkeit der Arbeit nicht (oder höchstens am Rand) um dieses Theorem gehen kann. Auf keinen Fall ist dieses Resultat so zu gewichten, dass dessen (allfällige) Neuheit den wesentlichen Ausschlag in einem Promotionsentscheid geben sollte. Man darf das Theorem nicht zum zentralen Streitpunkt machen, an dem der Entscheid hängt. Selbst wenn ein anderer Experte sagen würde, für ihn sei das Resultat nicht bekannt gewesen, dann könnte man diese Aussage meiner Meinung nach nicht gleichsetzen mit der Aussage, dass es sich um einen wesentlichen, promotionswürdigen Beitrag handelt.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen.

Freundliche Grüsse,

Prof. Dr. Ueli Maurer

Seite 2/2

Nur geht es dann säuerlich weiter. Irgendwie muß er ja an seinem Gutachten festhalten:

> Nun zum wissenschaftlichen Gehalt des Theorems. Wie von mir im Gutachten erwähnt ist die Aussage als trivial anzusehen und bringt keinen echten Erkenntnisgewinn für jemanden, der sich in den Grundlagen der Informationstheorie auskennt. Ich schliesse aber nicht aus, dass es WissenschaftlerInnen gibt, denen diese Aussage nicht bekannt ist und die sie als neu und interessant einstufen würden, und meine Bewertung ist vor dem Hintergrund eines hohen wissenschaftlichen Standards zu sehen.

Es bleibt dabei, die Aussage ist trivial. Auch wenn es Wissenschaftler gibt, die davon nichts wissen. Und wenn die ganze Universität Karlsruhe seit Jahren behauptet, die Aussage wäre falsch und widerlegt. Daß es Leute gibt, die es nicht wissen, stört die „Bekanntheit“ der Aussage nicht. Daß bisher noch keiner gefunden wurde, der das wußte, auch nicht. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat über ein Jahr gebraucht, um unter den deutschen Professoren einen zu finden, der sich überhaupt zutraut, die Aussage nachzuprüfen. Aber sie ist trivial und allgemeinbekannt.

Maurer fängt aber schon an, sich selbst zu relativieren: Seine Bewertung steht vor dem Hintergrund eines „hohen wissenschaftlichen Standards“. Also muß man schon sehr hohe Maßstäbe anlegen, um die Aussage als trivial anzusehen. Also unterschiedliche Maßstäbe für Doktoranden. Für manche gelten gar keine Ansprüche, damit sie auch mit denn schlabbrigsten und dünnsten Dissertationen Bestnoten bekommen, während man an den Danisch extra hohe Anforderungen anlegt (und dann hinterher doch zugeben muß, daß die Bewertung nicht haltbar ist).

Schon wieder irgendwo zwischen lobend und geringschätzig ist diese Aussage:

> Dieses Theorem zu beweisen könnte eine gute Übungsaufgabe in einer Vorlesung über Kryptografie oder Informationstheorie sein. Ich stelle mir aber schon vor, dass Herr Danisch bei diesem Beweis das Erlebnis eines - echt neuen Beitrags in der Wissenschaft hatte, und dass dies auch als intellektuelle Leistung gewürdigt werden kann. Es ist eine nette und schöne Beobachtung.

Ist das nun positiv oder negativ gemeint? Es ist halt irgendwie der Versuch, das Theorem anzuerkennen ohne dabei das Gesicht zu verlieren. Übungsaufgabe für Studenten? Bisher wurde in Deutschland kein einziger Professor gefunden, der die Richtigkeit beurteilen konnte, nicht einmal dann, wenn man die Lösung mit dazugibt.

Und würde er den Hintergrund des Theorems kennen, dann wüßte er auch, daß ich das gar nicht für so neu hielt, sondern überrascht war, daß das den deutschen Professoren 1997 noch nicht bekannt war. Es fiel mir damals fast genauso schwer, das als unbekannt anzuerkennen, wie es das jetzt Maurer fällt. Immerhin die erste positive Bewertung: Eine „nette und schöne Beobachtung.“

Der größte Hammer ist aber dann folgende Aussage:

> Egal wie man diese Frage gewichtet ist für mich aber klar, dass es bei der Beurteilung der Promotionswürdigkeit der Arbeit nicht (oder höchstens am Rand) um dieses Theorem gehen kann. Auf keinen Fall ist dieses Resultat so zu gewichten, dass dessen (allfällige) Neuheit den wesentlichen Ausschlag in einem Promotionsentscheid geben sollte. Man darf das Theorem nicht zum zentralen Streitpunkt machen, an dem der Entscheid hängt. Selbst wenn ein anderer Experte sagen würde, für ihn sei das Resultat nicht bekannt gewesen, dann könnte man diese Aussage meiner Meinung nach nicht gleichsetzen mit der Aussage, dass es sich um einen wesentlichen, promotionswürdigen Beitrag handelt.

Im Prinzip hat er ja Recht. Das Theorem war ja nicht für Wissenschaftler gedacht, sondern als unterhaltsamer und augenzwinkernder Kommentar über die Politik. Ich hatte es ja selbst für eher simpel gehalten und mich darüber gewundert, daß das in Deutschland niemand weiß. Daß das als Theorem dargestellt ist, lag ja auch nicht daran, daß es der Schwerpunkt der Arbeit gewesen wäre, sondern weil Beth im Institut verlangt hatte, daß in jeder Dissertation eine Aussage als Theorem zu formulieren sei. Eigentlich war das ganze Kapitel 5 als Schlagsahne auf dem Kuchen gedacht, und das Theorem als Gutzele.

Umso erstaunlicher war es dann, daß Beth um dieses Theorem das größte Theater macht und posaunte, er habe es mathematisch widerlegt. Er stellt das als Schwerpunkt der Ablehnung der Dissertation hin. In der Erörterung vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hatte Tichy das dann zu der Behauptung verballhornt, in der Dissertation stünde überhaupt nichts anderes als dieses Theorem, und das habe man mathematisch als falsch bewiesen.

Das hatte er dann Maurer eingeredet und Maurer hatte nur die zwei Seiten mit dem Theorem bewertet. Nur das, sonst nichts.

Und jetzt sagt er, man dürfe die Bewertung der Dissertation nicht am Theorem festmachen.

Also hat er damit gesagt, daß man so, wie er es getan hat, die Dissertation nicht bewerten darf. Er hat sein Gutachten damit faktisch zurückgezogen.

Und dieser Schildbürgerstreich hat mich bisher rund 5 Jahre gekostet.

Sie nennen es Wissenschaft – ein Fazit

Die ETH Zürich gilt oft als eine der besten Universitäten der Welt, als eine Art heiliger Gral der Informatik, seit Wirth da Pascal und Modula entwickelt hatte. Und Maurer gilt tatsächlich als einer der bekannteren Kryptologen, obwohl ich noch nicht herausgefunden habe, warum eigentlich. Ich hatte von ihm vorher nie etwas gehört, und bis heute auch nichts erwähnenswertes von ihm gefunden. Man belehre mich, wenn das anders ist. Und das, was ich bisher von ihm gelesen habe, hat meine Zweifel eher noch gemehrt.

An der ETH ist nichts darüber nachzulesen, was von einer Dissertation verlangt wird oder was Gegenstand der Prüfung ist. Es gibt keine gesetzliche

Grundlage, in der Prüfungsordnung steht nichts, und niemand weiß etwas, nicht die Prüfer und nicht die Doktoratsadministration. Wenn man die fragt, die es wissen müßten, zeigt jeder nur erschrocken auf den Nächsten. Es ist für einen Prüfling überhaupt nicht erkennbar, auf welches Ziel er hinarbeiten soll.

Auch nach der Prüfung gibt es keinerlei Information. Eine Begründung gibt es nicht. Es heißt, die Dissertation würde den Anforderungen nicht genügen, aber was die Anforderungen sind, wissen sie selbst nicht. Nichts ist nachprüfbar, nichts ist tageslichttauglich, alles wird geheimgehalten. Selbst dem Richter in einem Gerichtsverfahren gibt man keine Antwort und weigert sich sogar, vor Gericht zu erscheinen. Bei der Bewertung herrscht grenzenlose Willkür und nichts sonst. Und diese Willkür wird auch noch damit begründet, daß im Gesetz nichts steht – „qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers“. Bewertung völlig nach Gutdünken und Tageslaune. Für eine Begründung ist die Zeit zu schade.

Fehlt es dann doch an einer Begründung, dann wird gelogen, daß der Putz von den Wänden fällt. Internationale Konsense oder die Logik, nichts, aber auch gar nichts ist zu dämlich um als Vorwand herzuhalten.

Man müßte es für wissenschaftliches Fehlverhalten halten. Müßte. Wenn denn überhaupt einer da wäre, der irgendetwas für wissenschaftliches Fehlverhalten hält. Es ist aber keiner da. Es gilt die Freiheit von Forschung und Lehre, die einfach alles erlaubt. Man hält „Wissenschaftliches Fehlverhalten“ für einen Widerspruch in sich, denn wenn die Freiheit der Wissenschaft dem Professor einfach alles erlaubt, wie soll es dann ein Fehlverhalten geben? Dementsprechend fallen die Untersuchungsergebnisse der Untersuchungskommission aus. Wenn man von vornherein damit anfängt, daß ein Professor sich per se nicht falschverhalten kann, dann ist das Ergebnis vorgezeichnet. Und da ist dann auch Mogeln erlaubt, da wird eben ein falscher Bericht angefertigt, damit das Ergebnis auch der Vorgabe entspricht. Gemessen wird nicht an den Fakten und am Verhalten, sondern am Ansehen. Wenn zwei sich streiten, gewinnt der, der in der Hierarchie und im Ansehen höher steht. Ober sticht Unter, klerikale oder gar feudalistische Machstrukturen. Trumpf sind die Auszeichnungen, die einer erhalten hat. Aber wenn man nachfragt, halten nicht einmal die einer Überprüfung stand. Das fachliche Argument oder Tatsachen zählen überhaupt nicht. Was ich fachlich an Einwänden vortrug, hat nie irgendeine Rolle gespielt, wurde nicht einmal erwähnt. Einwände werden nicht geduldet. Es wird von vornherein ausgeschlossen, daß der Prüfling richtig und der Prüfer falsch liegen könnte. Weil nicht sein kann, was nicht sein darf. Was bliebe von der Freiheit der Forschung und Lehre und der Herrlichkeit der Professoren, wenn sie sich an schnöder Realität messen lassen müßten? Warum sollten sie das also tun?

Na ja, könnte man nun sagen, wenn es dann wenigstens fachlich stimmt, könnte man ja so manches durchgehen lassen. Wenn *was* fachlich stimmt? Da ist doch gar nichts da. Fast drei Jahre lang hat sich niemand, weder Maurer noch irgendwer sonst, auch nur mit einem einzigen Wort fachlich im Bereich Informatik geäußert. Erst kürzlich hat er kleinlaut zugegeben, daß das Theorem

doch richtig und eigentlich auch neu sei. Gleich dazu sagt er aber, daß man die Dissertation eben nach den Teilen bewerten müsse, zu denen er sich nicht geäußert hat. Also nur das darf in die Bewertung einfließen, was unbegründet und grenzenlos willkürlich bleibt.

Und von solchen Leuten soll ich mir die Dissertation ablehnen und mir attestieren lassen müssen, daß ich nicht wüßte, was »wissenschaftliches Arbeiten« ist? Das, wovon sie selbst nicht sagen können, was es sein soll? Von Leuten, die so gewissenlos Falschgutachten ausstellen?

Warum man ausgerechnet Maurer als Prüfer eingesetzt hat? Tichy schrieb dem Gericht, daß man Maurer ausgewählt habe, weil er über jeden Zweifel erhaben sei.

Maurer, Zweifel und die Frage, ob er über sie erhaben ist, werden in dieser Geschichte hier noch mehrfach auftauchen, z. B. auf Seite 571 und 621.

„Es gilt ja in diesem Lande derjenige als gefährlicher, der auf den Schmutz hinweist, als derjenige, der ihn macht.“

Kurt Tucholsky, entnommen aus [19]

E-Mail-Unterdrückung – oder wie ich zum Superschurken wurde

Artikel 5 Absatz 1 Satz 1,3 Grundgesetz:

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Eine Zensur findet nicht statt.

Artikel 10 Grundgesetz (Auszug):

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. [...]

§ 70 Absatz 2 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg:

Der Beamte muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

§ 71 Absatz 1 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg:

Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten:
„Ich schwöre, daß ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und das Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. “

Vorbemerkung

Das folgende Kapitel über die E-Mail-Sperre beschreibt einen Zeitraum von Ende 2003 bis Anfang 2006. Vieles davon habe ich erst nachträglich durch Akteneinsicht herausgefunden, vor allem durch die Akten, die ich Ende 2005 von der ETH Zürich bekommen habe und einige Akten zur E-Mail-Unterdrückung, die ich im Frühjahr 2006 im Verwaltungsgericht einsehen konnte. Entsprechend mußte das Kapitel auch mehrfach gegenüber früheren Versionen überarbeitet, ergänzt und in Reihenfolge gebracht werden. Ich habe die Vorgänge nun in die richtige zeitliche Reihenfolge gebracht. Der Leser möge sich aber in Erinnerung halten, daß mir diese Vorgänge damals nicht alle ersichtlich waren.

Tichy in Not

Um zu verstehen, warum die Fakultät respektive deren damaliger Dekan Professor Tichy überhaupt einen solchen Schritt wie eine E-Mail-Sperre unternommen haben, muß man zunächst einige Puzzle-Stücke, die auf den ersten Blick nichts mit der Sperre zu tun haben, richtig zusammensetzen. Die Ereignisse verdichten sich auf den Abend vor der E-Mail-Sperre.

Anfangspunkt ist der Erörterungstermin vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Juli 2003. An diesem Termin nahm außer dem Rechtsanwalt der Universität und deren Justitiar auch der ehemalige, emeritierte Dekan Schmid teil, der für die eigentliche Ablehnung der Dissertion als damaliger Dekan verantwortlich war. Und als damals amtierender Dekan nahm eben auch Professor Tichy teil.

Vor dem Termin noch breit grinsend verging ihm im Erörterungstermin innerhalb von Sekunden das Lachen. Die Universität hatte sich zunächst in sicherer Situation gefühlt, weil der VGH ihre Berufung zur Entscheidung angenommen hatte. Als der Richter dann aber erklärte, daß man die Berufung nur zur Korrektur einiger Kleinigkeiten angenommen habe, das Zweitgutachten Zorns, der Prüfungsbescheid und damit die Berufung aber keinerlei Aussicht auf Erfolg hätten, war es mit der demonstrativ guten Laune schlagartig vorbei, da zeigten die Mundwinkel auf einmal deutlich nach unten. An diesem Tag wurde Tichy bewußt, daß das Problem nicht beseitigt war und daß er es nun am Hals hatte.

Seine Reaktion war, auf die Schnelle in überraschend kurzer Zeit von der ETH Zürich ein Gefälligkeitsgutachten zu organisieren, wie im vorigen Kapitel beschrieben. Sein Prüfungsbescheid beruhte auf dem alten Gutachten Beths und dem neuen Gutachten Maurers. Damit, dachte er zunächst, wäre die ganze Angelegenheit erledigt und er hätte sie los. Es kam aber ganz anders.

Das Gutachten Beth

Anfang 2003, als die Universität gerade Berufung zum Verwaltungsgerichtshof eingelegt hatte, teilte mir die Fakultät über einen Mittelsmann mit, daß ich nur promovieren könnte, wenn ich zunächst die Fehler, die Beth fälschlich behauptet hatte, in die Dissertation einbaue und mich zunächst ohne Gegenwehr durchfallen lasse, damit er das Gesicht nicht verliert. Dann dürfte ich mit einer zweiten Dissertation promovieren. Ich weiß zwar nicht genau und belegbar, wer in der Fakultät hinter diesem Angebot steckte, aber es war der Fakultät bekannt, daß Beths Gutachten grobe Fehler enthielt.

Daß die Gutachten Beths und Maurers sich widersprachen, wußte Tichy spätestens nach den ersten E-Mail-Wechseln mit Maurer. Noch wenige Tage zuvor hatte Tichy in Mannheim vehement behauptet, die Dissertation bestünde

nur aus dem Theorem, und das sei von Beth mathematisch widerlegt worden. Nun wußte er, daß das Theorem laut Maurer richtig, trivial, allgemeinbekannt sei, Beths Gutachten also nicht stimmen konnte. Es störte ihn aber zunächst nicht. Prüfungsgutachten müssen an dieser Fakultät nicht richtig sein, es reicht, wenn sie deutlich sagen, wie schlecht die Dissertation ist.

In der Zwischenzeit nämlich hatte ich nach Gerichtsgutachtern und sonstigen Hinweisen gesucht und verschiedene Fachleute befragt.

Ross Anderson und Ron Rivest hatten mich zwar an deutschsprachige Kollegen verwiesen, aber sie halfen mir auch persönlich weiter, indem sie mir zu den einzelnen an sie herangetragenen Fragestellungen bestätigten, daß ich fachlich richtig liege und Beths Aussagen nicht nachvollziehbar sind (wie später übrigens auch Lempel, Ziv und andere). Eigentlich waren die Bestätigungen trivial und bezogen sich meist auf Grundwissen der Informatik, und die Leute verstanden gar nicht, wie Informatiker so etwas bestreiten und nicht verstehen könnten, warum man im Streit mit einer Informatikfakultät überhaupt die Bestätigung für etwas braucht, was Informatiker im Vordiplom lernen und was in den Lehrbüchern steht. Und warum das nicht argumentativ zu lösen ist. Und warum man in Deutschland niemanden dazu findet und im Ausland fragen muß.

So bestätigte mir Ross Anderson, daß Beths Aussagen zu LZ und MTF (Seite 215) natürlich falsch sind. Beth hatte auf Ross Andersons Proceedings verwiesen um zu belegen, daß Aussagen meiner Dissertation falsch seien. Ross Anderson selbst verwies hingegen auf dieselben, von ihm herausgegebenen Proceedings um zu zeigen, daß Beths Aussagen falsch und meine Aussagen richtig sind. Lustig, nicht?

Rivest half mir, indem er mich auch verschiedene Stellen in seinem Paper der All-or-Nothing-Encryption aufmerksam machte, die Beths Aussagen widerlegten. Rivest kam im wesentlichen zu den gleichen Ergebnissen wie ich. Beth warf mir doch bei meiner Schlüssellosen Chiffre vor, daß ich keine probabilistische Abbildung verwendet hätte (vgl. Seite 577 ff.). Die Forderung ist unsinnig, Rivest verwendet sie auch nicht. Hat auch nie jemand von ihm verlangt. Es war beim besten Willen nicht zu verstehen, wie Beth darauf gekommen sein könnte, was er sich dabei gedacht hätte und was das bringen sollte. In Rivests Paper stand nun weiter hinten ein kurzer Absatz über Randomization. Das ist zwar etwas anderes, klingt aber so ähnlich. Beth mußte die Stelle gekannt aber nicht verstanden und mit einer probabilistischen Abbildung verwechselt haben, weil es so ähnlich klingt. So war plötzlich erklärlich, wie er zu der Behauptung kam. Das wäre ein Beweis für eine absichtliche Falschbewertung Beths, denn dann müßte er Rivests Paper gekannt und somit gewußt haben, daß das Verfahren nicht falsch oder unbrauchbar ist.

Außerdem machte mich Rivest auf die Dissertation seines Doktoranden Victor Boyko am MIT aufmerksam[71], der über diese All-or-Nothing-Encryption promoviert hatte. Das, was Beth bei mir kritisiert hatte, stand so auch in Victor

[71] http://theory.lcs.mit.edu/~cis/theses/victor-phd.ps.gz

Boykos Dissertation: Beth wertet meine Arbeit als unwissenschaftlich, weil ich Kahns Codebreakers zitiert hatte. Boyko zitiert ihn auch, konnte damit am MIT promovieren. Beth wirft mir vor, keine probabilistische Abbildung zu verwenden. Boyko verwendet sie auch nicht. Beth wirft mir vor, daß meine Konstruktion eine Key-Feedback-Schleife enthielt. Boyko macht das genauso und weist wie ich ausdrücklich darauf hin, daß bei diesen Gebilden - entsprechend auch der Definition von Ron Rivest - kein Schlüssel verwendet wird. Deshalb kann es ja auch keine Key-Feedback-Schleife geben.

Wie aber kann in Karlsruhe fachlich falsch sein, was Fachleute von Weltrang bestätigen und was am MIT richtig ist und zur Promotion führt?

Ich hatte zu dem Zeitpunkt noch angenommen, daß Tichy – wenn schon auf fachlich-intellektueller Ebene nicht erreichbar – wenigstens noch auf diese Namen hören würde. In Karlsruhe zählt nicht, was man sagt, sondern nur wer etwas sagt. Anderson und Rivest haben eine meilenweit höhere Reputation als die Professoren aus Karlsruhe. Ich dachte, das zählt. Deshalb leitete ich diese E-Mails von Anderson und Rivest Anfang August an Tichy weiter. Er wußte also, daß ich mich mit dem Bescheid nicht geschlagen geben würde, sondern die Fehler Beths kannte und belegen kann, und das Gutachten Beths nicht haltbar sein würde.

Später bestätigten mir übrigens Abraham Lempel und Jacob Ziv, daß das, was Beth über das von ihnen erfundene und nach ihnen benannte Kompressionsverfahren LZ behauptet, falsch ist. David Clark, Wissenschaftler am MIT und einer der Miterfinder des Internet bestätigte mir später, daß er das nicht nachvollziehen kann, was Beth da über die Entstehung des Internet, Packet-Switchung und Public-Key-Adressierung von sich gab (vgl. Seite 525), und das das auch nicht möglich ist. Auch Leonard Kleinrock von der Universität Los Angeles und einer der Miterfinder des Packet Switching bestätigte mir das und fragte verdutzt, wer denn so etwas behaupte.

Störte Tichy und die Fakultät alles nicht. Ob das Gutachten eines Professors falsch oder richtig ist, ist da einfach irrelevant.

Das Gutachten Maurer – der 23.10.2003

Wie im vorherigen Kapitel beschrieben, hatte der damalige Dekan Tichy dem Prüfer Maurer eingeredet, daß die Dissertation nur das Theorem enthalte, sonst nichts. Maurer hatte sich auf ihn verlassen und ein Gefälligkeitsgutachten ausgestellt, ohne sich von dessen Richtigkeit zu überzeugen.

Nach dem Gutachten Maurer dachte der damalige Dekan Tichy, die Sache und ich seien damit endgültig erledigt. Gegen drei ablehnende Gutachten sei nicht mehr anzukommen, ein Gefälligkeitsgutachten für Maurer und ihn also risikolos.

Dann hatte ich aber eine ganze Reihe von Einwänden, formale, prüfungsrechtliche und fachliche. Obwohl Maurer in seinem Gutachten eigentlich gar nichts

gesagt hatte, waren meine Einwände rund 30 Seiten lang, und ein Gerichtsverfahren absehbar. Gerade das wollte aber Maurer nicht. Er hatte geschrieben, daß er für ein Gerichtsverfahren nicht zur Verfügung stünde (der wußte, warum). Und nun wurde er da mit hereingezogen. Als Quittung für sein Gefälligkeitsgutachten nun noch den Ärger. Das war eine peinlich Situation für die Karlsruher Fakultät. Tichy mußte sich bei Maurer sogar schon entschuldigen.

Sowohl in Deutschland, als auch in der Schweiz dürfen Prüflinge Einwände vorbringen. Maurer kannte aber weder das deutsche, noch das schweizerische Prüfungsrecht[72] und hatte damit nicht gerechnet. Im Vergleich vor dem VGH Mannheim war sogar ausdrücklich festgehalten worden, daß ich Einwände vorbringen darf. Nur hatte Tichy das natürlich Maurer nicht erzählt. Wie ihm jetzt also beibringen, daß ich das darf und man „vergessen“ hatte es ihm zu sagen?

Am Tag vor der E-Mail-Sperre, also am 23.10.2003, passierte dann eine ganze Menge.

Ich hatte mich zwei Tage vor der Sperre, also dem 22.10., abends bei Maurer per E-Mail nach dem Stand des Überdenkens erkundigt. Maurer antwortete am 23.10. morgens um 8.45, er haben den Brief vor wenigen Tagen an Prof. Tichy geschickt, vermutlich sei er noch unterwegs. Das aber war schon gelogen. Denn sein „Überdenken“ trägt eben das Datum vom 23.10.2003, kann also gar nicht „vor wenigen Tagen“ verschickt worden sein. Tatsächlich verschickt hatte er zuvor nur den Entwurf per E-Mail zur Genehmigung an Tichy, der den Inhalt also kannte.

Ich fragte zurück, wo sich denn das Gutachterexemplar befände, dessen Verbleib ungeklärt war. Maurer erwiderte, es in seinem Besitz zu haben, die Einsicht hänge aber von der Entscheidung der Uni Karlsruhe ab.

Währenddessen fragte Tichy in der Karlsruher Rechtsabteilung, ob ich das überhaupt dürfe. Was drollig war. Denn noch wenige Wochen zuvor, beim Erörterungstermin vor dem VGH Mannheim, hatte er sich über die damalige Version von „Adele und die Fledermaus“ lustig gemacht. Hätte er sie oder wenigstens die Promotionsakte mal gelesen, dann hätte er gewußt, daß es längst geklärt war, daß ich Akteneinsicht in die Gutachterexemplare verlangen kann (vgl. Seite 244 ff.). So entstand ja erst der Titel „Adele und die Fledermaus“.

Die Rechtsabteilung hatte das jedoch noch in guter Erinnerung und teilte Tichy am späten Nachmittag um 16:09 mit, daß ich Einsicht in die Korrekturanmerkungen verlangen kann. Maurer teilte ihm dagegen mit, daß es gar keine Korrekturanmerkungen gebe. Tichys Mail vom 23.10., 17:33 an Maurer:

> ... Sie denken sicher, ob Sie tatsächlich nochmal nicht vorhandene Anmerkungen „überdenken“ müssen. Ehrlich gesagt, ich habe keine Ahnung, ob soetwas eintreffen wird. Es ist ja alles so lächerlich. ...

[72] In der Schweiz darf ein Prüfer die Bewertung zunächst ohne ausführliche Begründung erstellen, muß diese aber nachreichen, wenn der Prüfling sie haben will. Davon wußte er aber nichts, sondern kannte nur die Bewertungen ohne Begründung und dachte, das wäre normal so.

An diesem Abend hat Tichy gemerkt, daß ihm die Sache außer Kontrolle gerät und er sich mit mit Maurers Gefälligkeitsgutachen verkalkuliert hat. Spätestens jetzt, als es um Akteneinsicht in die nichtvorhandenen Randbemerkungen und deren Überdenken ging, wurde dem mulmig. Er schrieb ja selbst, daß er keine Ahnung hat, welche Probleme sich ergeben könnten. Er hatte Maurer in etwas hereingezogen, was er selbst nicht abschätzen konnte. Er wußte aber, daß Maurer sich gegen meine Angriffe nicht würde verteidigen können, denn Maurer stand mit leeren Händen da. Und Maurer hatte sich verbeten, in ein Gerichtsverfahren hineingezogen zu werden. Dazu kam, daß Tichy bewußt wurde, daß er mir Maurer ins offene Messer hatte laufen lassen, indem er ihm die Bewertung vorgegeben und Maurer sich darauf verlassen hatte.

Das Problem mußte als ganz dringend und auf andere Weise gelöst werden.

Die E-Mail-Unterdrückung: Zensur und Falle

Am Abend des 23.10. war Tichy also nachweislich bewußt geworden, daß das Gutachten Maurer außer Kontrolle gerät und Maurer in einen Streit hineingezogen wird, was für die Fakultät nur peinlich werden konnte. Und daß der Danisch Material hat, um die Gutachten in Frage zu stellen. Das Problem Danisch mußte also ganz schnell und auf andere Weise erledigt werden.

Schon am nächsten Tag, dem 24.10., erließ Tichy die E-Mail-Sperre.

Am 29.10.2003 erhielt ich „aus heiterem Himmel“ das Schreiben des Dekans, in dem er mir u. a. das „Privileg für E-Post“ entzieht (Seite 432).

Obwohl Tichy schon seit über einem Jahr Dekan war, steht im Briefkopf noch der Amtsvorgänger Schmid. Es ist kaum vorstellbar, daß man im Dekanat nach über einem Jahr den Briefkopf noch nicht aktualisiert hat. Der Verdacht liegt nahe, daß hier noch immer der emeritierte Amtsvorgänger, der mir schon seit Jahren die Promotion blockiert und mir wegen Unwürdigkeit die Promotion verweigern wollte, dahintersteckt, das Schreiben auf seinem Rechner mit dem alten Briefkopf erstellt hat und dem amtierenden Dekan Tichy zum Unterschreiben rübergeschickt hat.

Das Schreiben bezieht sich auf einen „gegebenen Anlaß“, den ich aber nicht gegeben hatte und von dem ich auch nichts wußte. Ich nahm erst einmal an, daß die Fakultät von irgendeinem Hacker angegriffen worden war und fälschlich annahm, ich wäre das gewesen.

Am 29.10., also dem Tag, an dem ich das Schreiben erhalten hatte, fragte ich abends per E-Mail nach, was denn mit „aus gegebenen Anlaß“ gemeint sein solle, und vermutete, daß es einen Angriff gegeben habe, den man irrtümlich mir zuschrieb. Ich lieferte meine E-Mail nicht wie allgemein üblich direkt oder über einen kommerziellen Dienstleister, sondern über einen Vereinsrechner aus (der nichts mit der Universität zu tun hat und bei einem Hoster steht). Den

Universität Karlsruhe (TH)
Fakultät für Informatik

Der Dekan
Prof. Dr. Detlef Schmid

Universität Karlsruhe (TH) · 76128 Karlsruhe
Fakultät für Informatik · Dekanat

Herrn
Dipl.-Inform. Hadmut Danisch
Behringstr. 32 b

01159 Dresden

Postanschrift:
76128 Karlsruhe, Postfach 69 80

Besucheranschrift:
Am Fasanengarten 5 (Geb. 50.34)
76131 Karlsruhe

Tel.: (07 21) 6 08-39 76

Fax: (07 21) 6 9 77 60

E-Mail: dekanat@ira.uka.de

http://www.ira.uka.de/

24. Oktober 2003

Sehr geehrter Herr Danisch,

aus gegebenem Anlass entziehe ich Ihnen hiermit ab sofort das Privileg, auf Rechner und Rechnernetze der Informatikfakultät an der Universität Karlsruhe zuzugreifen. Ich untersage Ihnen jegliche Benutzung, auch über die Telekommunikationseinrichtung, sämtlicher Rechner, mobil oder stationär, und Rechnernetze, drahtlos oder leitungsgebunden, die an der Fakultät vorhanden sind oder in Zukunft eingerichtet werden. Zu dem Verbot gehört insbesondere die Nutzung über das Internet, einschließlich, aber nicht limitiert auf die Nutzung von TCP/IP, HTTP, FTP, Telnet, E-Post und Durchtunneln.

Ebenso untersagt ist Ihre Nutzung über Dritte oder unter sonstiger Tarnung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Walter F. Tichy

Kopie: Herrn Scheibenberger

Schreiben des Dekans Tichy vom 24.10.2003: Man beachte, wer im Briefkopf noch als Dekan angegeben ist.

Verkehr von dieser Maschine zur Fakultät war auf Anordnung Tichys gesperrt worden. Davon merkte ich an dem Abend jedoch nichts, weil ich nicht mehr am Rechner war.

Am nächsten Tag, dem 30.10., stellte ich abends fest, daß die E-Mail vom Vereinsrechner nicht ausgeliefert worden war. Weil das im E-Mail-Verkehr gelegentlich vorkommen kann, suchte ich in der üblichen Weise nach Fehlern im Mailsystem, aber nicht von der Vereinsmaschine, sondern zunächst von meinem Rechner aus. Weil aber nur der Vereinsrechner gesperrt worden war, wirkte sich die Sperre auf meinen Rechner überhaupt nicht aus, ich merkte davon nichts. Zufällig hatten die Rechner der Informatik-Fakultät an diesem Tag aber auch ein richtiges Problem. Nach dem SMTP-Verbindungsaufbau kam ständig direkt die Fehlermeldung

> 421 iramx1.ira.uni-karlsruhe.de: Too much load; please try again later

Die waren schlicht überlastet, vermutlich hat irgendein Dämon durchgedreht. Kommt vor. Die hätten sich lieber mal um die normale Funktion ihrer Maschinen statt um törichte E-Mail-Sperren gekümmert. Jedenfalls dachte ich zuerst, die Ursache dafür gefunden zu haben, daß der Vereinsrechner nicht ausgeliefert hatte.

Ich habe daher an diesem Abend Dekan Tichy angerufen um ihn zu fragen, was denn der Anlaß wäre, ihm zu versichern, daß ich die Fakultät nicht angegriffen habe, und um ihm – in bester Absicht – zu sagen, daß deren Mail-Relay eine Störung hat. Ein vernünftiges Gespräch war aber nicht möglich.

Er lachte mich aus und sagte, es gäbe noch keinen Anlaß. Aber man betrachte mich als „erhebliche Bedrohung und Gefahr“ und „man schließe sein Haus ja auch nicht erst ab, nachdem eingebrochen wurde“. Es ging ihm erkennbar darum, mich möglichst wirksam zu beleidigen und zu verletzen. Und von solchen Leuten soll man sich prüfen lassen müssen.

Die Fehlermeldung „Too much load“ wollte er nicht einsehen, lachte nur, und erklärte mir in so richtig schadenfrohem Tonfall, daß das eine Sperre gegen mich sei. Ich habe noch versucht ihm klarzumachen, daß das nicht möglich ist, weil ich von einer dynamischen IP-Adresse kam und die Fehlermeldung erfolgte, bevor ich Namen oder E-Mail-Adresse eingegeben hatte. Woher sollte das System also wissen, ob ich es bin, der die SMTP-Verbindung aufgebaut hatte? War ihm nicht begreiflich zu machen. Mit einfachsten technischen Sachverhalten überfordert, aber Professor für Informatik[73]. Und der will beurteilen können, ob meine Dissertation was taugt? Stattdessen hatte er ständig so einen provokanten, herablassenden, geringschätzigen Ton drauf und lachte mich kontinuierlich und provozierend aus.

Ich habe deshalb das Gespräch beendet. Das war sinnlos. Ich dachte, die hätten mal wieder zuviel mit Sekt gefeiert. Außerdem untersuchte ich jetzt na-

[73] Nur zum Vergleich: Die Richter des Strafsenats des OLG Karlsruhe, nach eigener Aussage Laien auf dem Gebiet der E-Mail-Protokolle, haben sich durchgearbeitet und es verstanden. Wieder einer der Fälle, in denen Laien mehr Sachverstand aufbringen, als Professoren.

türlich genauer, was der mit der Sperre gemeint haben könnte. Im Schreiben war nämlich nur von einem Verbot, aber nicht von einer Sperre die Rede. Ich stellte fest, daß man die IP-Verbindungen von der externen IP-Adresse des Vereinsrechners aus blockiert hatte.

Ich habe dann eine freundliche E-Mail mit einem Kommentar zu diesem seltsamen Telefonat an ihn geschickt, in der ich mich für das „heitere“ Telefonat bedankte und ihm noch einmal die Fehlermeldung mit der Überlastung erklärte. Ich vermutete, daß er sich bis zum nächsten Morgen wieder normalisiert hätte. Eine ganz normale E-Mail. Keine Angriffstechnik, keine Umgehung, keine falschen Adressen, nichts. Ganz normal SMTP. Von meinem Rechner zu Hause aus. Die Sperre hatte da überhaupt keine Wirkung. Die Mail wurde regulär ausgeliefert.

Am nächsten Tag, dem 31.10.2003, reagierte Tichy mit folgender E-Mail an den Justitiar:

> Lieber Herr Tegebauer,
>
> Bitte senden Sie im Laufe der nächsten Woche
> den Bescheid an Herrn D. mit Kopie an mich.
>
> Das Zugangsverbot hat er erhalten.
> Er reagiert wie vorhergesehen:
> Er umgeht vorsätzlich die Sperren, die wir eingebaut haben.
> Er hält sich also nicht an das Verbot;
> mehr noch, es fehlt ihm das Unrechtsbewußtsein.
> Er verhält sich nun wie ein x-beliebiger Hacker.
> Können wir ihm eine einstweilige Verfügung mit
> einem Ordnungsgeld androhen?
>
> -Walter Tichy

Zitat: „Er reagiert wie vorhergesehen...Er verhält sich nun wie ein x-beliebiger Hacker.“

Es war also geradezu geplant, daß ich irgendwelche Sperren umgehen würde. Eine ganz gewöhnliche, völlig normal ausgelieferte E-Mail legt er als Angriff eines x-beliebigen Hackers aus. Hat der ne Ahnung von Sicherheit. Ich weise den Dekan noch auf eine Störung an den Fakultätsmaschinen hin, bedanke mich höflich für das heitere Telefonat, wünschte ihm einen schönen Abend, und so reagierte er darauf. Ich würde vorsätzlich Sperren umgehen. *Mir* fehle das Unrechtsbewußtsein, ich verhielte mich wie ein x-beliebiger Hacker.

Das muß man sich mal reinziehen:

- Die verlangen für Prüfungen Schmiergelder und verteidigen sich gegenüber der Staatsanwaltschaft damit, daß ihnen das Unrecht ihres Handels nicht bewußt sei (Seite 354 ff.).
- Sie organisieren systematisch Falschgutachten, wenn der Prüfling nicht zahlt bzw. leistet.
- Sie lehren Datenschutzrecht und Internetrecht, aber begehen hemmungslos Straftaten, indem sie die Mails von 4000 Leuten filtern oder

datenschutzrechtswidrig Karteien von eigenmächtig eingestuften Schurken einrichten (s.u.).

- und werfen *mir* vor, mir fehlte das Unrechtsbewußtsein.

Diese Leute haben jeglichen Bezug zur Realität und unserem Rechtssystem verloren. Wohlgemerkt: Der Empfänger der E-Mail, Tegebauer, ist promovierter Volljurist und war damals Justitiar der Universität.

Das ganze Ding war also als Provokation gedacht. Das Lachen, der dumme Spruch mit dem Haus, das man abschließt, bevor eingebrochen wird, das Verbot der Umgehung, waren wohl der „Wink mit dem Zaunpfahl“, damit ich auf die richtige dumme Idee käme. Die wollten mir eine einstweilige Verfügung mit einem Ordnungsgeld androhen. Wäre es soweit gekommen, wäre das die Grundlage dafür gewesen, mir die Promotion zu verweigern. Denn wer stört, der kann rausgeworfen bzw. von einer Prüfung ausgeschlossen werden. So war das wohl gedacht.

E-Mail-Sperre, die zweite

Die Sperre war unsinnig. Sobald ich den Vereinsrechner nicht mehr als Relay verwendete, war die Sperre völlig wirkungslos. Verärgert waren jedoch die Vereinsmitglieder, denn die hatten keine Lust, daß da nun jeder seine Mailkonfiguration umbaut. Also schrieben sie einen Brief an Tichy und erklärten ihm, daß sie fast alle Ehemalige der Fakultät sind und sich in ihrer Kommunikation mit Freunden und Bekannten der Fakultät gestört fühlen. Wenn Tichy Streit mit mir habe, möge er sie doch da raushalten. Tichy wollte das nicht einsehen. Ein Verein, der mich als Mitglied habe, sei generell gefährlich. Wenn sie wieder E-Mail in die Uni schicken wollten, müßte der Verein mich eben ausschließen.

Der Leser möge sich bewußt machen, welche Unverschämtheiten und welche Eingriffe in das Privatleben man sich hier von einem Beamten – Exekutive der Staatsgewalt – bieten lassen muß. In anderem Zusammenhang hatten die schon in meinem Freundeskreis herumschnüffeln lassen. Da wird regelrecht hinter einem bis in den Privatbereich hergemobbt.

Ich habe dem Dekan damals geschrieben, daß diese Sperre eine dumme Idee sei und daß er lieber jemanden fragen sollte, der sich mit sowas auskennt. Sowas läßt er sich von mir natürlich nicht sagen, hat aber dann Leute gefragt, die sich mit sowas auskennen. Und die haben ihm auch gesagt, daß das eine dumme Idee ist. Diese Sperre hat der Dekan dann einige Tage später ganz kleinlaut wieder aufgehoben.

Stattdessen hat er dann eine andere Sperre angeordnet, nämlich sämtliche E-Mails im Fakultätsnetz auszufiltern, in deren Header mein Name *danisch* vorkommt. Egal ob als Absender, Empfänger, im Subject oder in einer Received-Zeile. Er hat das heimlich getan. Ohne die Fakultätsmitglieder zu informieren

oder gar deren Einverständnis einzuholen. Den gesamten E-Mail-Verkehr von über 4.000 Personen gefiltert. Und an der Fakultät hängen auch externe Einrichtungen wie Vereine.

Und damit hat er sich dann erst so richtig in die Nesseln gesetzt. Und das bemerkenswerte daran ist, daß er nicht nur von mir – in meinem Widerspruch – sondern auch von seinen Mitarbeitern darauf hingewiesen wurde, daß das strafbar sein könnte. Das war ihm egal. Professoren geben nichts auf das Geschwätz unpromovierter.

Die Sache gerät außer Kontrolle – ich werde gefährlich

Dann geriet die Sache außer Kontrolle. Denn ich erhob Klage gegen den Prüfungsbescheid und rügte darin die E-Mail-Sperre. Später erhob ich dann auch separat Verwaltungsklage gegen die Sperre. Auf einen verwaltungsrechtlichen Widerspruch war die Universität erst gar nicht eingegangen. Rechtsweg? Nicht bei uns. Aufschiebende Wirkung? Doch nicht an der Uni Karlsruhe! Und jetzt war plötzlich eine Klage anhängig.

Der Rechtsanwalt der Universität – der es als Jurist eigentlich auch besser wissen müßte – hatte dann die undankbare Aufgabe, die Sperre zu verteidigen und trug vor, daß man mich aufgrund der verbalen Schärfe, mit der ich mich in den Schriftsätzen äußerte, als gefährlich und aggressiv ansehe, und man Angriffe von mir befürchten müsse. Jetzt sind wir schon so weit, daß Informatik-Fakultäten per Ferndiagnose beurteilen, ob jemand gefährlich ist. Und man wird schon als gefährlich angesehen, weil man sich in Gerichtskorrespondenz feindlich äußere. Denen ist nichts besseres eingefallen. Das laß sich so:

> „Selbst wenn man ein Nutzungsrecht bejahte, ist das seinerzeit ausgesprochene Verbot rechtmäßig, weil die Nutzung durch den Kläger eine konkrete Gefahr für die Fakultät darstellt. Wir haben bereits im Schriftsatz vom 26.02.2004 ausgeführt, dass die ungewöhnliche verbale Aggressivität des Klägers, wie sie auch in den Gerichtsschriftsätzen zum Ausdruck kommt, die in Handeln umschlagen kann, eine hohe potentielle Gefährlichkeit des Klägers ergeben.
>
> Der Kläger hat Fachkenntnisse, die dazu geeignet sind, in die Systeme aus Wut oder Enttäuschung über die Fakultät einzugreifen. Die Art und Weise, wie er sich bisher über die Mitglieder der Fakultät geäußert hat, lassen ihn insoweit gefährlich erscheinen. Es musste damit gerechnet werden, dass er auf die Ablehnung der Dissertation aggressiv-zerstörend reagiert. “

Wow. Auf einmal sind meine Fachkenntnisse so groß und ich so böse, daß ich eine öffentliche Gefahr darstelle. Ich komme mir vor wie der Bösewicht in einer James-Bond-Parodie, der die Welt bedroht, und dem sich Agent Tichy todesmutig entgegenstellt, um selbige zu retten. Ärgerlich daran ist, daß Superschurken wie Dr. No und Dr. Evil, auch Dr. Mabuse, Dr. Lecter und Dr. Octavius, normalerweise Doktortitel haben, nur ich nicht. Irgendwas mache ich noch falsch. Aber auf dem Weg zum Superschurken bin ich schon.

Aber im Ernst, die Diktion, die hier dahintersteckt, ist ganz gefährlich und zeigt, wie weit die Korruption im deutschen Hochschulwesen schon fortgeschritten und die Wissenschaft verlorengegangen ist: Wer aufmuckt und Widerrede leistet, wer nachfragt und Professorenmeinungen anzweifelt, wird gleich zum Kriminellen abgestempelt, aus der Universität ausgeschlossen und wie ein Aussätziger behandelt. Tichy hat die heilige Inquisition und die Hexenverbrennung wiederentdeckt. Und weil ich nicht abschwöre und Beths Behauptung anerkenne, daß die Erde flach ist, also wie verlangt die von Beth behaupteten Fehler in die Dissertation einbaue statt Beths Gutachten anzugreifen, komme ich auf den akademischen Scheiterhaufen. So sieht Wissenschaft in Deutschland aus. Das hatten wir doch schon einmal, damals im finsteren Mittelalter. Da lief die Wissenschaft auch schon so ab. In Deutschlands Wissenschaft wird es wieder finster.

Kurioserweise ist die Sperre selbst dann, wenn man einen Angriffswillen unterstellt, noch absurd. Als ob ich so blöd wäre, die Universität anzugreifen und – trotz Kenntnis des Namensfilters – in den Angriff noch meinen Namen schreibe, damit sie auch ja wissen, von wem der Angriff kam und wen sie nun rausschmeisen können. Das ganze Ding ist völlig unlogisch und undurchdacht. War wohl eine spontane und unüberlegte Idee. Genausogut könnte man an eine Bank drankschreiben, daß Banküberfälle verboten sind und sich Bankräuber doch bitteschön ein Schild mit ihrem Namen umhängen sollen, damit man sie leichter fangen kann.

Und um zu belegen, daß ich kein Recht auf Nutzung habe, trugen sie noch vor, daß ich zwar immatrikulierter Doktorand und damit Mitglied sei, deshalb aber noch lange kein Nutzungsrecht hätte. *Es gäbe an der Fakultät für Informatik keinen Promotionsstudiengang.* (Man beachte, daß ich für genau diesen Studiengang immatrikuliert war und bin.) Meine Dissertation sei ja nun unstreitig schon lange abgeschlossen (und das, wo die Uni doch seit Jahren behauptet, daß sie unfertig ist und so viel fehlt), weshalb man mir keine Arbeitsmittel mehr zur Verfügung stellen müßte. Obwohl ich als Doktorand immatrikuliert sei, hätte ich nicht den Status eines Doktoranden (Hä!?). Der Dekan hätte Hausrecht und Dienstaufsicht, weshalb er hätte tätig werden müssen. Ich hätte nämlich kein Nutzungsrecht, also wäre ich auszusperren.

Logisch ist es nicht. Weder hat der Dekan das Hausrecht (das hat der Rektor), noch kann das Hausrecht in dieser Form ausgeübt werden. Und Telekommunikation fällt auch nicht unter das Hausrecht.

Wenn die eine Ausrede brauchen, erzählen die einfach jeden Mist. Plausibilität ist irrelevant. Hauptsache, oberflächlich irgendetwas von sich gegeben. Man ist schließlich verbeamtet.

Die Benutzerordnung der Fakultät

Im Laufe des Gerichtsverfahrens merkte man aber, daß man mit diesem Standpunkt nicht weiterkommt. Es ist im Verwaltungsrecht nicht vorgesehen, daß irgendein Beamter einfach irgendeinen Bürger willkürlich für gefährlich hält und einfach eigenmächtig Selbstjustiz übt – noch dazu vorausschauend, noch bevor der Verdächtige irgendetwas getan hat.

Also versuchte man, der Sache den Anstrich der formalen Ordnung zu geben und legte im Sommer 2004 schnell eine Benutzerordnung vor, die man hastig erlassen hatte. Am 8.7.2004 schrieben sie:

> „Nachdem die Ablehnung der Dissertation des Klägers bereits einige Zeit zurückliegt und sich wegen des Zeitablaufes die Emotionen des Klägers etwas gelegt haben dürften, stellt er nach Einschätzung der Fakultät ein reduziertes Sicherheitsrisiko dar. Der Dekan der Fakultät hat daher beschlossen, ab dem 01.07.2004 E-Post, die vom Kläger an Nutzer der Abteilung Technische Infrastruktur der Informatik (ATIS) gerichtet ist, derart zugehen zu lassen, dass seine Botschaften gesondert gespeichert werden. Der vom Kläger angegebene Empfänger wird über das Eintreffen einer solchen Botschaft benachrichtigt und kann diese Botschaft abholen oder auch nicht.“

Ich, ein »reduziertes Sicherheitsrisiko«? So eine Frechheit! Sicherheitsrisiko ist ja schon eine Beleidigung, aber ein *reduziertes?* Wieder eine Sprosse zurück auf dem Weg zum Superschurken. Schade.

In der Benutzerordnung heißt es in § 8 Nr. 7 unter anderem:

> Ebenso können E-Mails in Quarantäne gelegt werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass diese den ordnungsgemäßen Betriebsablauf der Fakultät für Informatik stören könnten. Hierzu führt die ATIS eine Liste von absendenden Personen oder Rechnern, deren E-Mails in Quarantäne gelegt wird. Hinzufügungen und oder Streichungen in dieser Liste sind schriftlich vom Dekan der Fakultät für Informatik gegenüber der ATIS anzuordnen.

Außerdem änderte man das Verfahren jetzt dahingehend, daß die E-Mail in eine separate Mailbox gelegt und der Empfänger darüber benachrichtigt wurde. So dachte man – wohlgemerkt Volljuristen und eine Fakultät, die Datenschutz- und Internetrecht lehrt – die Sache rechtlich korrekt hinzubringen. Und erneut ritt man sich damit nur noch tiefer in das Schlammassel:

- Die Fakultät darf für den E-Mail-Verkehr keine Benutzerordnung erlassen. Sie ist nur für Forschung und Lehre zuständig. Die normale Bürokommunikation fällt – ebenso wie die Telefonanlage – in die gesetzliche Zuständigkeit des Rechenzentrums. Eigentlich dürften E-Mails überhaupt nicht über Fakultätsrechner laufen.
- Datenschutzrecht erlaubt es nicht, eine solche Liste ohne vorherige datenschutzrechtliche Prüfung anzulegen.
- Da wird allen Ernstes eine Liste von offiziellen Schurken angelegt – ohne Gerichtsverfahren, allein aufgrund fakultätsinterner Willkür wird man zum Bösewicht abgestempelt.

Unschuldsvermutung? Gewaltenteilung? Nicht in Karlsruhe.

- Datenschutzrecht? Recht auf Auskunft oder Korrektur? Rechtswegsgarantie? Nicht in Karlsruhe. Da herrscht die Professoraldiktatur.
- Selbst diese Benutzerordnung spricht noch von „begründetem Verdacht". Woher der hier kommen soll, sagen sie nicht.
- Und jetzt wies man die betreffenden E-Mails nicht nur ab, sondern sammelte sie sogar separat.

Mit dem Versuch, die Sperre irgendwie zu legalisieren, hatte man sich nur noch viel tiefer verheddert. Das wurde immer rechtswidriger.

Kennen Sie den Film „Minority Report" mit Tom Cruise von 2002? Da wird man auch verhaftet, *bevor* man etwas getan hat, weil man zukünftig eine Straftat begehen werde. In diesem Science Fiction mußte wenigstens eine Mehrheitsentscheidung von 3 Instanzen vorliegen, die noch dazu besonders begabt waren.

Hier entscheidet das nur noch Dekan Tichy alleine. Wozu er besonders begabt ist, möchte ich hier jetzt nicht diskutieren.

Nur mal zum Vergleich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, um deutlich zu machen, welche Befugnisse diese Fakultät sich anmaßt:

Mit Urteil vom 27.7.2005, 1 BvR 668/04 (www.bverfg.de) hob das Bundesverfassungsgerichts § 33 des niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf. Dieser § 33 erlaubte der Polizei (Exekutive), in das Telekommunikationsgeheimnis einzugreifen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die beteiligten Personen Straftaten *von erheblicher Bedeutung* begehen würden.

Also selbst in diesem **Gesetz** wurden **Tatsachen** gefordert, der Eingriff war auf Straftaten **von erheblicher Bedeutung** beschränkt, also Mord, Terrorismus und dergleichen, und der Eingriff war auf die **Polizei** beschränkt, zu deren Aufgaben das schließlich gehört. Anders in der Fakultät:

- Die Benutzerordnung ist kein Gesetz, sondern nur eine Verwaltungsverordnung. Genaugenommen nicht einmal das, denn die Fakultät ist weder gesetzlich für die E-Mail zuständig, noch zum Erlaß einer Ordnung ermächtigt.
- Es werden keine Tatsachen gefordert, sondern schon der Verdacht soll reichen.
- Es braucht nicht Mord und Sprengstoffanschlag, Gefahr für Leib und Leben, sondern eine ganz gewöhnliche E-Mail soll schon ausreichend sein.
- Nicht die Polizei greift in das Fernmeldegeheimnis ein, sondern ein Dekan und Fakultätsangestellte.

Das BVerfG erklärte das Gesetz für verfassungswidrig und nichtig, weil es gegen Art. 10 GG verstößt. Zitat (Rn. 81):

> Die öffentliche Gewalt soll grundsätzlich nicht die Möglichkeit haben, sich Kenntnis vom Inhalt der über Fernmeldeanlagen abgewickelten mündlichen oder schriftlichen Information zu verschaffen. Dabei bezieht sich der Grundrechtsschutz auf alle mittels der Fernmeldetechnik ausgetauschten Informationen (vgl. BVerfGE 100, 313 <358>; 106, 28 <37>; 107, 299 <313>; 110, 33 <52 f.>). In den Schutzbereich fällt auch die Erlangung der Kenntnis, ob, wann, wie oft und zwischen welchen Personen Telekommunikation stattgefunden hat oder versucht worden ist (vgl. BVerfGE 67, 157 <172>; 85, 386 <396>; 100, 313 <358>; 107, 299 <312 f.>). Die freie Kommunikation, die Art. 10 GG sichert, leidet, wenn zu befürchten ist, dass der Staat entsprechende Kenntnisse verwertet (vgl. BVerfGE 65, 1 <42 f.>; 93, 181 <188>; 100, 313 <359>). Daher erstreckt sich die Schutzwirkung des Art. 10 GG auch auf den Informations- und Datenverarbeitungsprozess, der sich an die Kenntnisnahme von geschützten Kommunikationsvorgängen anschließt und in dem Gebrauch von den erlangten Kenntnissen gemacht wird (vgl. BVerfGE 100, 313 <359>; 110, 33 <68 f.>).

In Rn. 84 ff. führt das BVerfG detailliert aus, daß das Gesetz schon formal verfassungswidrig ist, denn es verstößt gegen das Zitiergebot. Ein Eingriff in das Fernmeldegeheimnis bedarf eines förmlichen Gesetzes, das ausdrücklich das Grundrecht zitiert, in das es den Eingriff erlaubt. Nur dann darf eingegriffen werden. Diese hohen Anforderungen erfüllt die Benutzerordnung nicht. Weder ist sie ein förmliches Gesetz, noch zitiert sie Artikel 10 GG.

Auch an die Prognose, eine Person würde künftig Straftaten begehen, stellt das Bundesverfassungsgericht sehr hohe Anforderungen (Rn. 120-122):

> Bei der Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten oder bei ihrer Verhütung kann nicht an dieselben Kriterien angeknüpft werden, die für die Gefahrenabwehr oder die Verfolgung begangener Straftaten entwickelt worden sind. Maßnahmen der Gefahrenabwehr, die in die Freiheitsrechte der Bürger eingreifen, setzen eine konkrete Gefahrenlage voraus. Die Strafverfolgung knüpft an den Verdacht einer schon verwirklichten Straftat an. Solche Bezüge fehlen, soweit die Aufgabe darin besteht, im Vorfeld der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung Vorsorge im Hinblick auf in der Zukunft eventuell zu erwartende Straftaten zu treffen. Deshalb müssen hier die Bestimmtheitsanforderungen spezifisch an dieser Vorfeldsituation ausgerichtet werden.
>
> Bei der Vorverlagerung des Eingriffs in eine Phase, in der sich die Konturen eines Straftatbestandes noch nicht abzeichnen, besteht das Risiko, dass der Eingriff an ein nur durch relativ diffuse Anhaltspunkte für mögliche Straftaten gekennzeichnetes, in der Bedeutung der beobachteten Einzelheiten noch schwer fassbares und unterschiedlich deutbares Geschehen anknüpft. Sachverhaltsfeststellung und Prognose sind mit vorgreiflichen Einschätzungen über das weitere Geschehen, ebenso wie über die erst noch bevorstehende strafrechtliche Relevanz der festgestellten Tatsachen verknüpft (vgl. BVerfGE 110, 33 <59>). Da der Eingriff sich auf mögliche zukünftige Aktivitäten bezieht, kann er sich häufig nur auf Tatsachen stützen, bei denen noch offen ist, ob sie sich zu einer Rechtsgutverletzung weiterentwickeln (vgl. BVerfGE 110, 33 <59>). Die Situation der Vorfeldermittlung ist insofern durch eine hohe Ambivalenz der potenziellen Bedeutung einzelner Verhaltensumstände geprägt. Die Indizien oder einzelne beobachtete Tätigkeiten können in harmlosen, strafrechtlich unerheblichen Zusammenhängen verbleiben; sie können aber auch der Beginn eines Vorgangs sein, der zur Straftat führt.
>
> Sieht der Gesetzgeber in solchen Situationen Grundrechtseingriffe vor, so hat er die den Anlass bildenden Straftaten sowie die Anforderungen an Tatsachen, die auf die künftige Begehung hindeuten, so bestimmt zu umschreiben, dass das im

> Bereich der Vorfeldermittlung besonders hohe Risiko einer Fehlprognose gleichwohl verfassungsrechtlich noch hinnehmbar ist. Die Norm muss handlungsbegrenzende Tatbestandselemente enthalten, die einen Standard an Vorhersehbarkeit und Kontrollierbarkeit vergleichbar dem schaffen, der für die überkommenen Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung rechtsstaatlich geboten ist (vgl. BVerfGE 110, 33 <56>).

Damit wäre beschrieben, welche Voraussetzungen für einen Eingriff in den Fernmeldeverkehr beim Verdacht auf zukünftige Straftaten vorliegen müssen.

Was diese Fakultät hier treibt, ist unbeschreiblich dilettantisch und meilenweit vom Zulässigen und unserer Rechtsordnung entfernt.

Nur zur Erinnerung: Die Universität ist nicht nur durch einen Rechtsanwalt vertreten. Sie hat eigene Volljuristen im Rektorat und die Fakultät hat drei Jura-Professoren, die Datenschutzrecht und Informationsrecht lehren. Die werden alle aus Steuergeldern bezahlt.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz - Teil 1

In der Zwischenzeit hatte ich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz wegen der E-Mail-Unterdrückung und der Benutzerordnung Beschwerde eingereicht. Da ging's dann zur Sache. Der Datenschutzbeauftragte fragte gleich mal bei der Universität nach, was da eigentlich los sei. Schüchtern sind die da beim Datenschutzbeauftragten nämlich gar nicht.

Jetzt hatte die Universität ein Problem. Plötzlich brannte die Luft und eine Ausrede mußte her. Wie erklärte man den ganzen Unfug? Ganz einfach: Ich mußte in der Skala der Schurken wieder einen weiter raufsteigen. Jedesmal, wenn die Universität in Erklärungsnot kommt, nehme ich die nächste Sprosse auf der Leiter zum Superschurken. Wenn ich die Fakultät schon nicht wie erwartete angegriffen hatte, mußte man wnigstens so tun als ob.

Also verfasste man die 18-seitige Stellungnahme an den Landesbeauftragen für Datenschutz (ohne Datum, vermutlich 23.11.2004, Autor unbekannt). Da stehen auch technische Unwahrheiten drin, beispielsweise wird angegeben, die Logs würden nur kurzzeitig vorgehalten. Erst kürzlich stellte sich auf Anfrage des Klägers heraus, daß die Logs noch heute und noch für weitere Monate gespeichert sind.

Wichtiger aber war es, mich als möglichst bösartig hinzustellen. Und so schrieb man:

> Herr Danisch hat neben den Klageverfahren in unterschiedlicher Weise versucht, sich Gehör zu verschaffen oder Verfahrensbeteiligte negativ zu belasten. So hat er u.a. einem der Gutachter der Dissertation, Herrn Prof. Beth, wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen, einen Vermittlungsausschuss an der Universität mit seiner Angelegenheit bemüht, die wissenschaftliche Redlichkeit von Prof.

> Maurer (dem Drittgutachter) an der ETH Zürich in Frage gestellt und einen Vermittlungsausschuss der Gesellschaft fur Informatik für sich zu instrumentalisieren versucht.
>
> Auch in Vorlesungen ist Herr Danisch durch persistierende Anmerkungen und Fragen aufgefallen, die die vorgetragenen Aussagen der Lehrenden in Frage gestellt haben. Außerdem hat er Musterlösungen von Klausuren, die ihn nicht persönlich betrafen und die nach seiner Auffassung fehlerhaft waren, korrigiert und versucht, den Lehrenden Fehler nachzuweisen. Er hat dem damaligen Dekan der Fakultät für Informatik, Prof. Tichy, Mails mit als belästigend und aufdringlich empfundenem Inhalt zukommen lassen (u.a. wird von Stasi-Methoden, Nazi-Methoden etc. gesprochen). Auf die Homepage von Herrn Danisch unter www.danisch.de sei ergänzend verwiesen.

Also die Tatsache, daß man sich überhaupt gegen Falschgutachten wehrt, reicht schon, um als gefährlich eingestuft zu werden. Und nicht der, der Fehlverhalten begeht, sondern der, der der es benennt, ist der Schuft. Und etwas in Frage zu stellen, was einer in der Vorlesung sagt, ist in Karlsruhe auch nicht erlaubt, das gilt als Sakrileg und rechtfertigt die Filterung. Schon die Tatsache, daß man überhaupt einen Vermittlungsausschuß oder eine Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorwirft, reicht, um als Bösewicht dazustehen.

In welchen Vorlesungen ich aufgefallen sein soll, hat mir auch keiner verraten. Im Vordiplom war ich unauffällig. Im Hauptdiplom habe ich fast keine Vorlesungen mehr gehört, weil die Vorlesungen der alten Prüfungsordnung, nach der ich geprüft wurde, nicht mehr angeboten wurden. Als Mitarbeiter habe ich Vorlesungen nur gehalten. Nachdem es zum Streit kam, habe ich nur zwei Vorlesungen besucht: Eine über Datenschutz, in der der Dozent mich sogar um Teilnahme gebeten hatte. Und eine über Internetrecht, die in Freiburg gehalten und in Karlsruhe nur als Videokonserve auf dem Server angeboten wurde. Wie man die stören können will, hat mir auch noch keiner erklärt.

Daß ich Musterlösungen von Klausuren korrigiert hätte, will ich nicht grundsätzlich bestreiten, aber ich könnte mich jetzt auch nicht daran erinnern, es getan zu haben. Wäre das denn verwerflich? Falsche Musterlösungen sind nicht ganz selten.

Am schönsten ist aber die Behauptung mit den Stasi- und Nazi-Methoden. Es ist zwar richtig, daß ich die E-Mail-Filterung als Stasi-Methode und die Verwehrung der Promotion wegen Unwürdigkeit als Nazi-Methode (Nachweis: Siehe Seite 761 ff.) bezeichnet habe. Das war aber *nach* der E-Mail-Sperre in meiner Reaktion darauf: Ich hatte das erst in einem Schriftsatz an das Gericht 2004 geäußert. Die E-Mail-Sperre fand 2003 statt. Das heißt, meine *Reaktion auf die E-Mail-Sperre* wird fälschlich *als Grund für die Sperre* ausgegeben.

Dieses Handlungsmuster ist bekannt. Schon bei der Verwehrung der Promotion wegen angeblicher Unwürdigkeit Anfang 2000 gab man meine spätere Reaktion auf die Verwehrung als angeblichen Grund dafür aus. Immer dieselbe Masche: Die Zeitabläufe werden falsch wiedergegeben um die Kausalitäten herumzudrehen.

Und dabei kann es sich nicht um ein Versehen handeln: Der Schriftsatz, in dem ich die Stasi- und Nazi-Methoden rügte, stammte aus meiner Klage gegen die E-Mail-Sperre. Wie aber sollte jemand versehentlich annehmen können, ich hätte schon vor der E-Mail-Sperre dagegen geklagt? Im weiteren Verlauf des Schreibens (s. Zitat unten) geben sie sogar das Datum meines Schriftsatzes an: 24.5.2004. Und dieser Schriftsatz soll der Grund für die E-Mail-Sperre 2003 gewesen sein. So sehr hatten die sich darin verheddert, irgendeinen Vorwand finden zu müssen.

Weiter heißt es im Schreiben an den Landesdatenschutzbeauftragten:

> Herr Prof. Tichy als damaliger Dekan der Fakultät für Informatik sah Herrn Danisch als eine Person, die die inneren Betriebsabläufe der Fakultät fur Informatik und damit der Universitat stört, da ihm aus seiner Sicht die Universität eine Promotion verweigere. Diese Einschätzung gründet sich in den gemachten persönlichen Erfahrungen, in denen Herr Prof. Tichy eine als feindschaftlich zu bezeichnende Haltung von Herrn Danisch ausgemacht hat.

Auch hier wird dem Datenschutzbeauftragten die Unwahrheit aufgetischt. Denn ich hatte die Betriebsabläufe ja nicht gestört, sondern im Gegenteil den Dekan auf die Überlastung hingewiesen, damit die Störung beseitigt werden kann. Hätte man ernsthaft angenommen, ich würde richtige Angriffe unternehmen wollen, hätte man zuallerst die Firewall-Maschinen entfernen müssen, die ich vor Jahren installiert hatte und die noch immer in Betrieb waren.

Man muß sich aber mal dieses Gequatsche bewußt machen: Die machen mir die Karriere kaputt, kosten mich irre viel Geld und Zeit, zwingen mich zu jahrelangen Rechtsstreitigkeiten, wir sitzen im Gerichtsaal als gegnerische Parteien gegenüber, und dann wollen sie bei mir „eine als feindschaftliche zu bezeichnende Haltung ausgemacht“ haben. Welch eine Auffassungsgabe.

Und weil’s noch nicht reicht, wird auf Seite 11 des Schreibens nachgelegt:

> Prof. Tichy hatte mit Herrn Danisch bereits zu dessen Studienzeiten Kontakt und kannte ihn als sehr rechthaberischen Studierenden. Im Verlauf der Rechtsstreitigkeiten musste er Herrn Danisch als einen sich aggressiv und schließlich auch feindlich äußernden Menschen kennen lernen.
>
> Auch von anderen Kollegen des Lehrkörpers wurde ihm von dem persistierenden Auftreten des Herrn Danisch berichtet.
>
> Im Laufe des Rechtsstreites über seine Dissertation bis zum Herbst 2003 konnte Prof. Tichy einen Eindruck gewinnen, wie sehr durch die ständigen Mails von Herrn Danisch Kapazitäten der Mitglieder der Fakultät, insbesondere der Professoren, gebunden wurden.
>
> Die Bindung dieser Kapazitäten war nicht alleine mehr auf ein sachliches Niveau beschränkt - so versuchen beispielsweise auch viele Schriftsätze von Herrn Danisch im Verfahren Az. 7 K 851/04 das Verhalten der Fakultät für Informatik in die Nähe der Nationalsozialisten und der Stasi zu rücken (insbesondere Schriftsatz vom 24.05.04). Wer sich seine Web-Seiten unter www.danisch.de ansieht, kann einen Eindruck gewinnen, wie aggressiv Herr Danisch formuliert.
>
> Aufgrund des Zusammentreffens dieses feindschaftlichen Tons mit seinem unbestrittenen Wissen im Bereich der Sicherheit, war auch nicht ganz auszuschließen, dass Herr Danisch versuchen würde, an für einen Angriff nützliche Informationen zu kommen und den Kommunikationsweg per Mail dafür auszunutzen.

Da wird systematisch gelogen. Ich hatte mit Tichy vorher nie solchen Kontakt. Ich hatte im ganzen Studium nur ein einziges Mal mit ihm zu tun, nämlich als ich 1987 (d.h. 16 Jahre vor der E-Mail-Sperre) Informatik IV bei ihm gehört habe. Ich bezweifle aber, daß er mich überhaupt wahrnehmen konnte, weil ich unauffällig war, er die Vorlesung kaum selbst hielt, sondern durch eine Mitarbeiterin halten ließ, die ein schreckliches Mischmasch aus schlechtem Deutsch und dialektbehaftetem Englisch sprach, und ich nur selten hinging, weil die Vorlesung so schlecht war. Außerdem saßen da damals über 500 Leute in der Vorlesung. Ansonsten hatte ich mit ihm nichts zu tun. Wie kommt er also zu einer solchen Aussage? Woher will der mich so gut kennen?

Am 21.7.2006 fand in Karlsruhe der „Tag der Informatik“ statt, die üblichen jährlichen Selbstbeweihräucherungen mit anschließendem Außenfest und Grillgut. Als ich für ein Steakbrötchen anstand – es dauerte etwas länger, weil sie gerade neues Fleisch aufgelegt hatten – stand ich für mehrere Minuten unmittelbar neben Tichy. Er erzählte über das Promovieren und lobte gerade eine Arbeit besonders. Obwohl ich längere Zeit direkt neben ihm stand, mit vielleicht einem halben Meter Abstand, hat er mich nicht erkannt und nicht bemerkt. Und der behauptet, ich wäre ihm schon während meiner Studienzeit (1986-1994) ständig aufgefallen.

Welche anderen „Kollegen des Lehrkörpers“ Tichy gemeint haben will, weiß ich noch nicht. Es würde mich aber interessieren. Denn inzwischen ist fast kein Professor mehr an der Fakultät, der mich überhaupt persönlich kennt, oder bei dem ich gar eine Vorlesung gehört hätte.

In dem Schreiben an den Datenschutzbeauftragten hat man versucht, mich als möglichst üblen und böswilligen Menschen hinzustellen. Einen vernünftigen Grund, irgendetwas greifbares, plausibles, nachvollziehbares hat man nie genannt.

Und so wurde ich wieder einmal ein noch viel schlimmerer Schurke.

§ 206 Abs. 2 Nr. 2 Strafgesetzbuch

§ 206 Absatz 1 und 2 StGB:
(1) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen und die ihm als Inhaber oder Beschäftigtem eines Unternehmens bekanntgeworden ist, das geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Inhaber oder Beschäftigter eines in Absatz 1 bezeichneten Unternehmens unbefugt

1. eine Sendung, die einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraut worden und verschlossen ist, öffnet oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,
2. eine einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraute Sendung unterdrückt oder

3. eine der in Absatz 1 oder in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Handlungen gestattet oder fördert.

...

Ich hatte wegen der E-Mail-Sperre auch Strafanzeige erstattet.

Die Staatsanwaltschaft schickte mir eine Verfügung, wonach kein Ermittlungsverfahren eingeleitet würde, weil keine Straftat vorliege. Ohne Begründung. Die Strafprozeßordnung schreibt zwar vor, daß das zu begründen ist, aber Gesetze gelten in Karlsruhe vielerorts höchstens als unverbindliche Empfehlungen. Also rief ich die Staatsanwaltschaft an, um nach dem Grund zu fragen. Die Staatsanwältin, die das beschlossen haben sollte, war schon lange nicht mehr an der Staatsanwaltschaft. Jetzt weiß ich, warum da drunter steht, daß das Schreiben automatisch erstellt und nicht unterschrieben ist. Jetzt wehren sich die Computer schon selbst gegen Strafanzeigen. Nach einigem Hin und Her fand sich dann aber doch ein Staatsanwalt, der das entschieden hatte. Naja, mit den Abschnitten zur Telekommunikation kannte er sich eigentlich noch nicht so aus, man habe mal so aus dem Bauch heraus entschieden, daß man mit seinem Computer doch schließlich tun und lassen darf, was man will. (Au weia, wenn das die Raubkopierer und Kinderpornogucker mitkriegen...)

Ich erhob Beschwerde zur Generalstaatsanwaltschaft und Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Staatsanwalt. Der Leitende Oberstaatsanwalt von Karlsruhe schrieb mir, daß man entgegen der Literatur keine Begründung zur Einstellung bräuchte, weil die angezeigte Handlung unter kein Strafgesetz falle. Dazu verwies er mich auf den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft.

Die Generalstaatsanwaltschaft, der ich ausführlich zur Literatur vorgetragen und mit der ich mehrfach telefoniert hatte, sah das dann doch etwas anders. Man räumte schon ein, daß das Unterdrücken von E-Mail eine Straftat nach § 206 II Nr. 2 sei. Allerdings habe der Gesetzgeber beim Begriff der Unternehmen nur die sich erwerbswirtschaftlich betätigtenden Organisationsformen im Auge gehabt, nicht aber Behörden und hoheitlich handelnde Zweige, wozu auch Universitäten als Körperschaften öffentlichen Rechts gehörten. Deshalb könnten Universitätsbeschäftigte nicht Täter nach § 206 StGB sein.

Dumm nur, daß der Gesetzgeber das ganz anders gesehen hatte, und in der Begründung zum Gesetz ausdrücklich geschrieben hatte, daß er mit der Formulierung alle diejenigen erfassen wollte, die auch nach TKG der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Also das Gegenteil dessen, was die Generalstaatsanwaltschaft behauptete.

Das schien mir den Aufwand und die Kosten wert, einen Klageerzwingungsantrag zu stellen. Die Chancen sind sehr gering und liegen statistisch bei unter 2%, aber da ich ja auch damit beschäftigt war, Spam zu bekämpfen, wollte ich das jetzt genau wissen. Es gab dazu noch keine Rechtsprechung. Und ich wollte da der Erste sein.

Es dauerte eine ganze Weile, denn die Richter des Oberlandesgerichts Karlsruhe haben sich genauer mit der Sache, der Rechtslage und dem Vorgang

des E-Mail-Transports befaßt. Sie kamen zu dem Ergebnis, daß mein Antrag berechtigt war und daß die Staatsanwaltschaft die Strafanzeige nicht ohne Ermittlungen hätte zurückweisen dürfen. Der Begriff des Unternehmens sei weit zu fassen, und auch Universitäten fielen darunter. Das Gericht übernahm zu meiner Freude große Teile der Begründung des Antrags.

Das Gericht entschied, daß hier eine Straftat vorliege, falls Dekan Tichy hier keinen triftigen Rechtfertigungsgrund nennen könnte. Für solche Rechtfertigungsgründe gelten sehr hohe Anforderungen, es würde also schwer für ihn. Die Staatsanwaltschaft wurde angewiesen, dies zu ermitteln. Die Ermittlungen dauern an.

Die Pressestelle des Gerichts gab die Entscheidung auf ihrer Webseite bekannt und schickte sie an die Presseagenturen. Die verteilten sie an alle Medien und noch am selben Tag war die Entscheidung als erste bekannte deutsche gerichtliche Entscheidung zur Strafbarkeit der Unterdrückung von E-Mail in vielen Online-Medien und auf den Webseiten vieler Anwälte zu finden, am nächsten Tag in praktisch allen deutschen Tageszeitungen. Es fanden vielerorts heftige Diskussionen statt und wie ich bei Workshops usw. feststellte, fand die Entscheidung große Aufmerksamkeit in der IT-Branche. Sogar in Österreich, der Schweiz und den USA berichtete die Presse über die Entscheidung. Als ich Sicherheitsforschern in den USA, die ich im Rahmen der Spam-Bekämpfung kennengelernt hatte, kurz mitteilte, daß ich so eine Entscheidung erwirkt hatte, war die Antwort „Ach, Du warst das...“. Die Entscheidung ist abgedruckt in der Zeitschrift MultiMedia und Recht, Verlag C.H.Beck, 2005, Seite 178 ff.

Was mich daran besonders amüsiert ist der Umstand, daß es bei der Abwehr von E-Mail-Unterdrückung ja um eine Sache der Kommunikationssicherheit geht, also genau das Thema meiner Dissertation. Und in der Dissertation habe ich ja auch die Auswahlkriterien vorgestellt, anhand derer man die Methoden auswählt, etwa ob man mit Kryptographie oder juristischen Maßnahmen gegen den Angreifer vorgeht. Die Vorgehensweise, den juristischen und damit den hier wirksamen Weg einzuschlagen, entspricht den Auswahlkriterien der Dissertation. Die Abwehr ist letztlich nichts anderes als die Anwendung der Dissertation auf Tichy als Angreifer.

Beth hatte die Dissertation u.a. abgelehnt, weil solche Vorgehensweisen nicht „informatisch“ seien. Zorn betrachtete es generell als kapitalen Irrweg, juristische Fragestellungen überhaupt angesprochen zu haben. Und Maurer meinte ja, da stünde nichts neues drin. Und ausgerechnet damit habe ich diese Fakultät, die mir die Promotion verweigert und die Dissertation als fehlerhaft und schlecht hinstellen will, ganz kalt erwischt. Und es steht auch noch in allen deutschen und vielen ausländischen Zeitungen als erste Gerichtsentscheidung hierzu. Strike!

Ach ja: Der VGH Mannheim hatte mir seinerzeit aufgegeben, daß ich für eine mündlichen Prüfung schon zeigen müßte, daß ich nicht seit 1998 geschlafen, sondern zwischenzeitlich weiter auf dem Gebiet der Dissertation tätig war. Ich werde die Gerichtsentscheidung natürlich als Prüfungsleistung vortragen. Die

wollten doch eine Realisierung oder ein Experiment. Jetzt haben sie eines. Hihi.

Modus Ponens – Der Landesdatenschutzbeauftragte, Teil 2

> **Modus ponens** (lat.: Modus der Behauptung) ist in der Aussagenlogik die Ableitungsregel (Schlussregel) für die Implikation:
>
> Modus ponens ist eine Grundregel der Logik. Sie lautet:
>
> Aus „wenn A, dann B“ und „A“ folgt logisch „B“.
>
> Beispiel: Wenn es regnet, wird die Straße nass. Es regnet. Also wird die Straße nass.
>
> *Wikipedia.de*

Gleich nach der Entscheidung des OLG Karlsruhe wurde der Datenschutzbeauftragte wieder aktiv.

Das OLG Karlsruhe hatte nur grundsätzlich entschieden. Es hatte noch kein Strafverfahren stattgefunden und prinzipiell besteht ja die Unschuldsvermutung und die Möglichkeit, daß es für Dekan Tichy einen guten Rechtfertigungsgrund gab. Das OLG hatte deshalb nur entschieden, daß die Unterdrückung strafbar sei, wenn er keinen Rechtfertigungsgrund hat. Ob es einen gibt, sei zu ermitteln (Auf deutsch: Ein Tadel für die Staatsanwaltschaft, die nun was zu tun bekam.)

In der Zwischenzeit hatte der Datenschutzbeauftragte weiter ermittelt und dabei noch einiges herausgefunden. Mit der Nutzungsordnung hatte die Fakultät eine dritte Art der Filterung vorgenommen. Alle E-Mails, deren Header die Zeichenkette „danisch“ enthielten, wurden an die E-Mail-Adresse `hdtrap@atis.uka.de` umgelenkt, auf die „der Administrator“ Zugriff hatte. Und da streiten wir in Deutschland noch, ob und wann Polizei und Geheimdienste zur Terrorbekämpfung eine richterliche Anordnung zum Abhören brauchen. Ein Dekan braucht sowas nicht, der kann eigenmächtig abhören, und bekommt auch noch den Segen des Ministeriums. Nix Rechtsstaat und so. Betroffen waren circa 4400 E-Mail-Adressen der Fakultät, davon 2200 studentische. Nimmt man an, daß jeder Empfänger als Informatiker im Schnitt 10 Mails am Tag erhält oder versendet, dann hat die Fakultät über etwa ein Jahr Mails in der Größenordnung von etwa 16 Millionen illegal untersucht und gefiltert. Dazu kommen außerdem noch die Mails an die Informatik Hochschulgruppe, die bis November 2004 über die Mailsystem der Fakultät geleitet wurden. Durchsucht und gefiltert ohne richterliche Anordnung, ohne gesetzliche Grundlage und ohne irgendjemanden zu fragen oder zu informieren. Ich wüßte gerne, ob die Geheimdienste und die Polizei in Deutschland oder ganz Westeuropa auch nur in die Nähe dieser Größenordnung kommen.

Bemerkenswert ist auch, daß die Universität gegenüber dem Datenschutzbeauftragten zuerst bestritt, daß bei der E-Mail-Sperre und mit der Schurkendatei

personenbezogene Daten verarbeitet wurden. Der Landesdatenschutzbeauftragte ist jedoch der Meinung, daß die Zeichenfolge „danisch“ personenbezogen ist. Ich übrigens auch. Ob Tichy wohl die Zeichenfolge „tichy“ für personenbezogen hielte?

Interessant ist ebenso, daß die Universität die Auffassung vertritt, daß das Fernmeldegeheimnis für sie nicht gelte, denn das wäre nur für private E-Mail anzuwenden, und für private Zwecke sei E-Mail nach der Benutzerordnung nicht gedacht. Zum Anbieter für Dritte sei sie zwar gegenüber der Hochschulgruppe Informatik geworden, darüber seien sich Universität und Dekan Tichy aber nicht bewußt gewesen. *Das muß man sich mal überlegen: Die glauben wirklich, für sie gälte das Fernmeldegeheimnis nicht. Und die läßt man Informatik und Kommunikationsrecht lehren.*

Die Universität hält die Sperre auch rückwirkend für gerechtfertigt, kann aber nicht sagen, warum. Dazu der Landesbeauftragte für den Datenschutz:

> „Es ist für uns aber nicht ersichtlich, aufgrund welcher Umstände für die Universität Karlsruhe durch von Ihnen versandte E-Mails eine massive Störung der geordneten Abläufe, vergleichbar mit der Gefahr für die Infrastruktur durch Viren und Schadprogramme, zu erwarten war.“

Zudem habe die dritte Variante eine deutliche Stigmatisierungswirkung (Prinzip vogelfrei und Rufmord), weil dann der Empfänger über die Quarantäne erkennen konnte, daß laut Benutzerordnung „der begründete Verdacht bestehe, daß ich den ordnungsgemäßen Betriebsablauf der Fakultät stören könnte“. Außerdem hatte sie zur Folge, daß außer dem bestimmungsmäßigen Empfänger immer auch dieser Administrator die gefilterten E-Mails zur Kenntnis nehmen mußte und damit in das Fernmeldegeheimnis eingriff.

Das Oberlandesgericht hatte entschieden, daß eine Straftat vorliege, wenn man keinen Rechtfertigungsgrund hatte.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat festgestellt, daß man keinen Rechtfertigungsgrund hatte.

Modus Ponens.

Verleumdung bis in den Deutschen Bundestag

Und wieder kam die Universität in Erklärungsnot, und wieder erklomm ich eine weitere Sprosse auf der Leiter zum Superschurken.

Spam wurde zunehmend zum Problem, das sich in immer mehr Mailboxen ansammelte und die Politik unter Handlungsdruck brachte. Deutschland hinkte da wieder einmal weit hinterher und wurde nur tätig, weil viele andere Länder längst kooperierten und wir als rückständig dastanden. Die SPD hatte deshalb Anfang 2005 einen untauglichen Gesetzentwurf zur Spam-Bekämpfung vorgelegt. Ich war schon seit einiger Zeit mit Forschung zur Spam-Bekämpfung

(RMX, siehe Seite 748 ff.) beschäftigt und schüttelte mich, als ich ihn las. Ich schickte einigen Abgeordneten einen gerharnischten Kommentar, der zu meiner Verblüffung sogar Erwähnung im Heise Newsticker fand.

Es gab aber einige Verunsicherung in der Politik, denn gerade ein paar Tage zuvor stand ja die OLG-Entscheidung in allen Zeitungen. E-Mail-Unterdrückung ist strafbar. In den USA hieß es gleich, die verrückten Deutschen hätten Spam-Abwehr strafbar gemacht. Da fragte man sich, wie man denn das Gesetz zu formulieren hatte, damit Spam-Bekämpfung keine Straftat ist. Es kam zu einer Sachverständigen-Anhörung der zuständigen Kommission im Bundestag. Naja, was heißt Sachverständige. Man lud wie immer die verschiedenen Interessengruppen bzw. Lobbyvertreter und ein paar Juristen ein. Keinen Sicherheitsexperten. Immerhin, die Absicht ist löblich. Zu meiner Freude wurde ich zwar nicht als offizieller Sachverständiger, aber immerhin als technisch erfahrener Forscher am Rande eingeladen und befragt. Deshalb war ich dann auch bei der offiziellen Anhörung dabei, als Zuhörer auf der Besuchertribüne zwischen den Journalisten. Natürlich mit Schlips und im Zwirn. Als ich nämlich eine Woche vorher die Tagesordnung erhalten hatte, las ich da drin etwas, da mußte ich einfach dabei sein. In der Liste der Sachverständigen tauchte auch die Universität Karlsruhe auf. Ausgerechnet als Sachverständige für E-Mail-Filterung. Ausgerechnet die.

Als Sachverständige hatte man ausgerechnet die Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI e.V.) eingeladen. Im Prinzip hat die mit Karlsruhe gar nichts zu tun. Aber ihr Geschäftsführer ist Professor für Recht an der Karlsruher Fakultät für Informatik – und hätte eigentlich merken müssen, daß die E-Mail-Sperre strafbar und die Benutzerordnung datenschutzrechtswidrig ist.

Er hatte gegenüber dem Bundestag als Vertreterin der DGRI und Sachverständige für Strafrecht die Rechtsanwältin und Privatdozentin Dr. Irini Vassilaki benannt. Die hatte zwar mit Karlsruhe eigentlich gar nichts zu tun, aber der Geschäftsführer hatte seinen Karlsruher Briefkopf und eine mißverständliche Formulierung gebraucht. Jedenfalls hatte man im Bundestag deshalb angenommen, sie käme für die Universität Karlsruhe. Und so stand es dann auch in der Tagesordnung. Und die bekam ich. Und lachte. Denn ich kannte die Dame von einer anderen Anti-Spam-Veranstaltung, wo sie vor mir einen Vortrag gehalten hatte. Ich hatte mir da schon ein Bild von ihrer juristischen Sachkunde machen können. Und nun wunderte ich mich, wie ausgerechnet die nach Karlsruhe kam. Kein Zweifel, da mußte ich hin.

Die Anhörung fand am 18.4.2005 statt. Sie plätscherte so vor sich hin, mal mehr, mal weniger interessant. Jeder Sachverständige gab so seinen Standpunkt zum Besten und manche Journalisten gähnten gelegentlich. Jeder erwähnte zwar meine OLG-Entscheidung um zu verdeutlichen, daß man informiert sei, aber so richtig etwas dazu gesagt hat niemand.

Irgendwann wollte dann ein SPD-Abgeordneter genauer wissen, was es denn mit diesem kuriosen Fall der strafbaren E-Mail-Unterdrückung auf sich hatte,

denn es war wirklich der Eindruck entstanden, als würde sich das auf Spam-Filterung beziehen. Aus dem offiziellen Wortprotokoll des Bundestages[74]:

> Abgeordneter Zöllmer (SPD): Meine Frage geht an Frau Dr. Vassilaki und liegt beim gleichen Thema, was wir angesprochen haben. Frau Dr. Vassilaki, können Sie das Urteil des OLG Karlsruhe einmal erläutern, nach dem die Provider das Post- und Fernmeldegeheimnis verletzen, wenn sie gezielt ausfiltern. Wie bewerten Sie dieses Urteil? Welche Konsequenzen würden sich aus Ihrer Sicht daraus für die Provider ergeben?
>
> Sachverständige Dr. Vassilaki (Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e. V. Universität Karlsruhe): Es ist ein gefährliches Urteil. **Vielleicht muss ich den Sachverhalt erläutern. Es ging darum, dass ein ehemaliger Angestellter der Universität Karlsruhe bestimmte Schwierigkeiten an der Universität verursacht hat und ständig tausend Leute mit EMails bombardiert hat.** Daraufhin hat die Universität beschlossen, dass an diese E-Mail-Adresse keine E-Mails mehr gehen. Der ehemalige Angestellte hat eine Strafanzeige wegen Verletzung des Briefgeheimnisses/des Telekommunikationsgeheimnisses erstattet. Zunächst hat die Staatsanwaltschaft keine Ermittlungsmaßnahmen getroffen, aber er hat eine Beschwerde eingelegt. Das Urteil lautete, die Staatsanwaltschaft muss Ermittlungsmaßnahmen treffen und das Karlsruher Gericht hat gesagt, dieses Blocken ist doch rechtswidrig. Interessant ist, warum es rechtswidrig ist. Sie haben gesagt, es ist rechtswidrig, denn die Universität Karlsruhe ist kein Unternehmen im weiteren Sinne, sondern eine öffentliche Behörde mehr oder weniger - grob gesagt. Wenn wir aber diese Begründung loswerden, dann sehen wir ein sehr gefährliches Zeichen für die Anbieter, für das Filtern oder für das Blocken. Deswegen habe ich Schwierigkeiten, wenn ich das Wort Signal höre. Ich als Strafrechtlerin gehe auf die Barrikaden, wenn ich das Strafrecht als Signal setzen will. Das darf man nicht machen. Man kann Signale setzen mit anderen Mitteln, aber bitte nicht als Strafrecht. Deswegen können diese Strafgesetze gegen T-Online überhaupt verwendet werden, um genau dieses Signal umzusetzen. Für uns als Rechtsanwälte ist das fantastisch. Es ist gerne willkommen. Das Urteil aus Karlsruhe muss sehr ernsthaft berücksichtigt werden. Und genau das ist der Punkt, was sollen solche Gesetze als Folge haben?

Sie ahnte übrigens nicht, daß ich dabei hinter ihr saß. Dumm gelaufen.

Was? Ich sollte Störungen verursacht und Tausend Leute mit E-Mail bombardiert haben? Da ist mir der Kamm geschwollen. Ich konnte nur nichts sagen, denn als Zuhörer hat man die Klappe zu halten und nicht zu stören, sonst fliegt man raus. Also bin ich ruhig sitzengeblieben. Halbwegs. Mehrer Abgeordnete fragten mich nach der Anhörung erstaunt, warum ich so heftig mit dem Kopf geschüttelt und so grimmig geguckt hätte. Andere Leute hatten ganz erschrocken zu mir hergesehen, als die Sachverständige das behauptet hatte.

Der geneigte Leser möge hier einen Moment innehalten und sich ihre Aussage mal unabhängig von dieser Behauptung durchlesen. Ist das eine Antwort auf

[74] Das ist die erste Version des Protokolls. Der Protokollant hatte nur bei dieser Frage – entsprechend der Tagesordnung – dazugeschrieben, daß die Sachverständige für die Universität Karlsruhe erschienen war. Denn gerade bei dieser Frage war das von Bedeutung, gerade deshalb hatte der Abgeordnete sie ja gefragt. Als ich später nachfragte, wie sie zu ihrer Behauptung käme und das Mißverständnis bezüglich Karlsruhe aufgeklärt war, drängte sie energisch darauf, dies zu korrigieren. Das Protokoll wurde dann korrigiert und der Zusatz entfernt. Am Tag der Anhörung störte es sie nicht, daß sie für eine Vertreterin der Uni Karlsruhe gehalten wurde. Da unterhielt sie den Irrtum.

die Frage? Hat das irgendeinen juristischen Gehalt? Hat sie außer über mich überhaupt irgendetwas gesagt? Ist der Abgeordnete jetzt irgendwie schlauer? Hat die Aussage irgendetwas mit der Wahrheit zu tun? Oder damit, daß es eben nicht um Spam ging? Redet so überhaupt ein Jurist, ein Dozent, gar ein Sachverständiger?

Jedenfalls bin ich direkt nach der Anhörung zum Vorsitzenden und habe das klargestellt, daß ich selbstverständlich niemanden mit E-Mail bombardiert hatte und fragte, wie ich mich dagegen wehren könnte. Naja, meinte er, da müßte ich erst einmal das Wortprotokoll abwarten. Da kam zufällig diese Sachverständige an mir vorbeigelaufen, die bis dahin noch nicht wußte und nie damit gerechnet hätte, daß gerade ich in Berlin bei der Anhörung dabei bin. Als sie an mir vorbeilief sprach ich sie direkt an, wie sie denn dazu käme, solches öffentlich über mich zu behaupten. Hohoho, hat die einen Schreck bekommen.

Und eine Szene hingelegt. Nein, sie wisse nicht, wer ich bin. Nein, das habe sie nicht behauptet. Nein, sie müsse mir das nicht erklären. Nein, sie könne ja auch nur wiedergeben, was sie gelesen habe. Wo sie das gelesen habe? Nun, bei Heise. Nun hatte ich aber alles verfolgt, was in der Presse allgemein und bei Heise insbesondere über den Fall geschrieben worden war. Da stand nichts davon.

Ich sprach dann später noch mit einigen Abgeordneten und beantwortete als Nichtjurist aus dem Stand die juristischen Fragen, die diese Sachverständige, Rechtsanwältin und Privatdozentin für Strafrecht nicht hatte beantworten können. Noch am selben Abend schrieb ich die DGRI per E-Mail an und fragte, wie sie zu dieser Behauptung kämen. Es gab keine nennenswerte Reaktion. Man glaubte mir vermutlich nicht.

Etwa einen Monat später erschien dann das Wortprotokoll. Ich wies die DGRI darauf hin. Als Reaktion nur ein knappes Danke. Dafür hat die Sachverständige sofort die Korrektur des Protokolls veranlasst und die Angabe Universität Karlsruhe wurde gestrichen. Sie wußte also zu diesem Zeitpunkt, daß das so im Protokoll stand, denn sie selbst ließ das korrigieren.

Zwei Tage später erhielt ich ein Einschreiben (Seite 453 ff.), mit dem man mich einzuschüchtern versuchte. Die Eckpunkte dieses Schreibens:

- Meine Vorwürfe und Unterstellungen gegenüber der Sachverständigen entbehrten jeder Grundlage. Ich würde vor Verleumdungen nicht zurückschrecken.

  Ich dachte eigentlich, die hätte mir etwas unterstellt, die hätte mich verleumdet. So steht es jedenfalls im Bundestagsprotokoll. Von mir steht da nichts drin, ich war nur Zuhörer.

- Die Sachverständige sei nicht für die DGRI, sondern in eigenem Namen aufgetreten. Die DGRI habe nicht das geringste damit zu tun.

  Seltsam. Die Geschäftsstelle des Bundestags sagte mir, daß der Antrag der Abgeordneten sich auf die DGRI bezog, die sie als Vertreterin gesandt hatte. In eigener Sache hatte sie gar kein Rederecht. Und ihre

NOTAR
WOLFGANG MÜLLER
RENATE GÖTTLING
RECHTSANWÄLTE
AUCH FACHANWÄLTIN F. FAMILIENRECHT
ZUGLEICH ZUGELASSEN AM OLG HAMM

Notar W. Müller, R. Göttling · Rechtsanwälte · Postfach 234 · 48284 Telgte

48291 Telgte
Steinstraße 1/Ecke Bahnhofstraße
Telefon 02504/5051
Telefax 02504/72636
Praxisparkplatz 50 m

Einschreiben mit Rückschein
Herrn
Hadmut Danisch
Behringstr. 32 b
01159 Dresden

Az: Dr. Vassilaki ./. Danisch
GÖ-66/05-dr445

Datum: 17.05.05

Dr. Vassilaki ./. Danisch - Unterlassung

Sehr geehrter Herr Danisch,

hiermit zeigen wir an, dass uns Frau Dr. Irini Vassilaki mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt hat.

Die von Ihnen anläßlich der Bundestagsanhörung zum geplanten Anti-Spam-Gesetz, - die von Ihnen fälschlich auf den 19.04.05 datiert wurde, tatsächlich aber am 18.04.05 stattgefunden hat -, übermittelten E-mails an die DGRI liegen uns vor.

Die darin von Ihnen erhobenen Vorwürfe und Unterstellungen gegenüber unserer Mandantin wie auch gegenüber der DGRI entbehren jeder Grundlage. Von daher gehen auch Ihre Drohungen ins Leere.

Offenbar sind Sie auf Grund Ihrer Erfahrungen mit der Universität Karlsruhe und der damit verbundenen persönlichen Ablehnung nicht mehr in der Lage, Fakten und Tatsachen richtig einzuordnen. Stattdessen werfen Sie „alles in einen Topf" und scheuen demgemäß auch nicht vor unberechtigten Beleidigungen und Verleumdungen gegenüber Personen zurück, die mit der Ablehnung Ihrer Dissertation nicht das Geringste zu tun haben. Mit dem von Ihnen gezeigten Verhalten schaden Sie sich daher nur selbst.

Namens und kraft Auftrag unserer Mandantin haben wir aber folgendes klar zu stellen:

1.
Wenngleich unsere Mandantin als Vertreterin der DGRI bei der Anhörung des Bundestages aufgetreten ist – und zwar entgegen Ihrer Behauptung ausschließlich in dieser Eigenschaft – dann hat sie als Sachverständige dennoch nicht für die DGRI gehandelt, sondern ausschließlich als Sachverständige im eigenen Namen ihre Meinung kund getan. Insofern hat die DGRI nicht das Geringste mit den Äußerungen unserer Mandantin vor dem Bundestag zu tun.

2.
Wenn Sie behaupten, unsere Mandantin sei für die Universität Karlsruhe aufgetreten, so ist diese Behauptung falsch und stellt Ihrerseits eine Verleumdung dar. Sie werden wohl in der Lage sein, anhand des Protokolls zu erkennen, dass unsere Mandantin bei sämtlichen anderen Stellungnahmen korrekt als „Sachverständige Dr. Vassilaki (Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V.)" aufgeführt worden ist. Lediglich bei dem Fragenkomplex zu dem umstrittenen Beschluß

Sparkasse Münsterland Ost (BLZ 40050150) Kto.-Nr. 60033636 · Vereinigte Volksbank eG (BLZ 41262621) Kto.-Nr. 3509153900
Postbank Dortmund (BLZ 44010046) Nr. 185668-469

Der Einschüchterungsversuch einer Rechtsanwältin

2

ist sie als Vertreterin der Universität Karlsruhe aufgeführt worden. Es handelt sich dabei offensichtlich um einen Irrtum, mit dem unsere Mandantin nichts zu tun hat, geschweige denn, dass sie diesen Irrtum zu vertreten hätte.

Desweiteren werden Sie unschwer erkennen können, dass in der Anwesenheitsliste Frau Dr. Vassilaki gerade nicht als Vertreterin der Universität Karlsruhe, sondern der Universität Köln aufgeführt wurde. Auch dieses ist falsch. Wie dieser Fehler zustande kommt, entzieht sich der Kenntnis unserer Mandantin. Sie hat jedenfalls ausdrücklich um Berichtigung des Protokolls wie auch der Anwesenheitsliste ersucht, da unsere Mandantin weder mit der Universität Karlsruhe noch mit der Universität Köln irgendetwas zu tun hat.

3.
Dass Sie die rechtlichen Ausführungen unserer Mandantin, deren fachliche Qualifikation von kompetenter Seite wiederholt anerkannt worden ist, offenbar nicht verstanden haben, verwundert insofern nicht und wird auch von Ihnen als Laie sicherlich nicht erwartet.
Darüberhinaus greifen Sie aber auch die Darstellung unserer Mandantin insoweit an, als sie erklärt hatte, dass „1000 Leute" von Ihnen „mit E-mails bombardiert" worden wären. Diesbezüglich ist jedoch zunächst festzustellen, dass, wenn bei einer mündlichen Anhörung von „1000 Leuten" gesprochen worden ist, dies sicherlich niemand wörtlich nimmt. Gemeint ist damit lediglich eine Vielzahl, was wiederum jedem Zuhörer klar gewesen sein dürfte. Von daher stellt diese Äußerung weder eine Beleidigung, geschweige denn eine üble Nachrede oder gar eine Verleumdung dar. Dies auch schon deshalb nicht, weil Ihr Name gar nicht gefallen ist. Sie blieben völlig anonym, so dass niemand - auch unsere Mandantin nicht, die von Ihrer Anwesenheit ohnehin keine Kenntnis hatte – auch nur im Entferntesten ahnen konnte, dass Sie sich selbst von dieser Äußerung hätten beleidigt fühlen können.

Allerdings stellt sich für unsere Mandantin zu Recht die Frage, ob es Ihnen lieber gewesen wäre, wenn unsere Mandantin aus den Gründen des Beschlusses wortgenau zitiert hätte, wonach zwar Spam kein Anlaß war Ihre E-mail-Anschrift zu blockieren, dass man die Sperrung aber deshalb veranlaßt habe, weil man sie „für gefährlich gehalten" und „als Bedrohung angesehen" habe. Wollen Sie allen Erntes behaupten, dass Sie diese Darstellung bevorzugt hätten? Dann mag sie entsprechend klar gestellt werden.

Im übrigen haben Sie unsere Mandantin direkt nach der Anhörung bereits sehr aggressiv angegangen und sie sogar bedroht. Unsere Mandantin kannte Sie noch nicht einmal, geschweige denn, dass sie das geringste Interesse daran gehabt hätte, Sie persönlich anzugreifen oder zu diffamieren. Sie hat auch nicht erklärt, dass sie diese Darstellung „von Heise" – wie von Ihnen fälschlich behauptet – habe, vielmehr Ihnen dargelegt, sie habe es gelesen, „ wo wisse sie nicht mehr", „vielleicht bei Heise". Hieraus irgendwelche schädigenden Absichten Ihnen gegenüber, geschweige denn Verleumdung oder üble Nachrede herleiten zu wollen, ist geradezu absurd.

Genausowenig hat unsere Mandantin für die DGRI gehandelt. Ob Sie dort Mitglied werden oder nicht, liegt nicht in der Entscheidungsbefugnis unserer Auftraggeberin. Weshalb Sie aber dort unbedingt aufgenommen werden wollen, bleibt schon erst recht Ihr Geheimnis, insbesondere nachdem von Ihnen gezeigten Verhalten und Unterstellungen auch der DGRI gegenüber.

Unabhängig davon ist unsere Auftraggeberin aber nicht bereit, dieses Verhalten von Ihnen und Ihre ungerechtfertigten Anschuldigungen noch länger hinzunehmen.

Namens und kraft Auftrag unserer Mandantin haben wir Sie daher unmißverständlich aufzufordern,

ab sofort jedwede Zusendung von E-mails, sei es an unsere Mandantin direkt, sei es gegenüber der DGRI oder sonstigen Dritten in Bezug auf die Anhörung im Bundestag oder den umstrittenen Beschluß sowie jedweden weiteren Schriftverkehr, - sei er in Papierform oder elektronisch - zu

3

unterlassen und sich jeder weiteren Beleidigung gegenüber unserer Mandantin sowie Diffamierung gegenüber Dritten zu enthalten. Dies gilt auch für eventuelle telefonische oder sonstige Belästigungen Ihrerseits.

Für den Fall jedoch, dass Sie gleichwohl dieses Verhalten, welches in keinster Weise gerechtfertigt ist und eine unerlaubte Handlung gem. § 823 BGB darstellt, fortsetzen, werden wir mit allen Mitteln dagegen vorgehen und Sie im Wege der Unterlassungsklage verurteilen lassen, für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld, dessen Höhe bis zu 250.000 € festgelegt werden kann, ersatzweise –falls dieses nicht beigetrieben werden kann - Ordnungshaft bis zu 2 Jahren aufzuerlegen. Gerichts-und Anwaltskosten kämen selbstverständlich hinzu.

Die Einleitung strafrechtlicher Schritte bleibt daneben ausdrücklich vorbehalten.
Unsere Auftraggeberin ist jedenfalls nicht gewillt, dieses Verhalten, welches selbst gegenüber unserer Mandantin eine Rufschädigung und Verleumdung darstellt, noch länger hinzunehmen.

Schon heute haben Sie aus dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes wegen unerlaubter Handlung gem. § 823 BGB die hier entstandenen Anwaltskosten zu tragen. Diese beziffern sich wie folgt:

Geschäftswert: vorläufig ca.6000 €

1, 5 Geschäftsgebühr Ziff. 2400 RVG	507,00 €
Auslagenpauschale	20,00 €
Anwaltsnetto	527,00 €
16 % Mehrwertsteuer	84,32 €
Anwaltsbrutto	**611,32 €**

Zur Zahlung dieses Betrages setzen wir Ihnen eine Frist auf den

25. Mai 2005

bei uns eingehend.

Sollten wir den Zahlungseingang nicht fristgemäß feststellen können, werden wir auch insoweit unserer Mandantin anraten, die Kosten im Klagewege beizutreiben.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwältin

vorherige schriftliche Stellungnahme hatte sie auch zusammen mit dem Vorsitzenden der DGRI eingereicht.

- Wenn ich behauptete, sie sei für die Universität Karlsruhe aufgetreten, sei das eine Verleumdung. Ich würde doch wohl am Protokoll erkennen können, daß sie bei allen Stellungnahmen ohne Universität Karlsruhe dastehen würde.

  Ganz schön dreist. Sie hatte doch selbst das Protokoll korrigieren lassen, wußte also, daß es doch drin stand. Und in der Tagesordnung stand es auch. Und der Bundestag hatte mir ja schon geschrieben, wie es dazu gekommen war. Und nun soll ich mir das ausgedacht haben? Wen soll ich damit eigentlich verleumdet haben, die Uni oder die Sachverständige?

  Naja, räumt sie ein, nur bei dieser einen Frage hätte Universität Karlsruhe dabei gestanden. Aber nur um diese eine Frage geht es doch.

- Von mir als Laie könnte man freilich nicht erwarten, daß ich die rechtlichen Ausführungen der Sachverständigen verstehen könnte.

  Frech. Ich hatte die OLG-Entscheidung durchgesetzt und die Begründung dafür ausgearbeitet. Und jetzt soll ich als Laie *ihre* Ausführungen nicht verstehen können? Der geneigte Leser möge noch einmal kurz zurückblättern und das (vollständig wiedergegebene) Wortprotokoll ihrer Antwort auf die Frage zur OLG-Entscheidung lesen. Wo sind da rechtliche Ausführungen?

- Mit „1000 Leute“ sei nicht etwa „1000 Leute“ gemeint, sondern nur „eine Vielzahl“. Zu behaupten, daß ich nur „Vielzahl von Leuten“ bombardiert hätte, sei aber keine Beleidigung und Verleumdung mehr.

  Wir lernen: 1000 ist nicht 1000, und Verleumdung fängt erst oberhalb von »Vielzahl« an. Rechtswissenschaft vom Feinsten. Erstaunlich, mit welchen Auffassungen man Rechtsanwältin, Sachverständige und Dozentin für Strafrecht werden kann.

- Außerdem sei das ganze ja nur zu meinem Vorteil passiert, denn das wäre ja immer noch viel besser als die Wahrheit, daß man mich für gefährlich halte.

  Vermutlich hätte ich mich noch bedanken müssen.

- Ich hätte sie bedroht.

  Im Deutschen Bundestag. Mitten zwischen Abgeordneten, Journalisten, direkt neben dem Vorsitzenden und anderen Sachverständigen, zwischen jeder Menge bewaffneter Polizisten, soll ich sie bedroht haben. Und hinterher haben sich alle noch ausgiebig und lange mit mir unterhalten und sich freundlich von mir verabschiedet, nachdem ich eine Sachverständige bedroht hätte.

- Sie ist nicht bereit, mein Verhalten und meine Anschuldigungen länger hinzunehmen.

Hä!? Wie ist denn das gemeint? Sie hat doch mich beschuldigt. Sie ist also nicht bereit, länger hinzunehmen, daß ich mich von ihr nicht verleumden lassen will?

- Sie will mir generell verbieten, mich gegenüber jedem, auch Dritten, über die Bundestagsanhörung oder die von mir selbst erstrittene OLG-Entscheidung zu äußern.

  Jetzt wird es wirklich grotesk. Jetzt spielt sie sich schon zur Oberzensurstelle und Gedankenkontrolleurin auf. Sie will mir vorschreiben, über was ich mich mit Dritten unterhalten dürfte. In meinen eigenen Angelegenheiten. Es ist immer wieder erfrischend zu sehen, wer an deutschen Universitäten Dozent werden kann.

- Für den Fall, daß ich ein Verhalten fortsetzte, welches eine unerlaubte Handlung sei, müsse ich mit Unterlassungsklage, Ordnungsgeld usw. usw. rechnen.

  Was soll ich denn eigentlich getan haben? Und was soll ich unterlassen? Steht nicht drin.

- Aus Schadensersatzpflicht hätte ich Anwaltskosten zu tragen. 611,32 € woll'n se haben.

  So ein Schmarrn. Schadensersatz gibts erst, wenn ein Schaden entstanden ist. Einen Schaden hat sie aber nicht einmal behauptet. Und womit ich mich Schadensersatzpflichtig gemacht haben soll, sagt sie auch nicht. Und auch nicht, was ich unterlassen soll.

  Außerdem sagt der BGH, daß Rechtsanwälte Juristen sind und ihre Rechtsangelegenheiten selber auf die Reihe kriegen können müssen. Die haben keinen Anspruch auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten.

Letztlich wollen sie also von mir 611,32 € und eine Unterlassungserklärung allein dafür, daß ich wissen wollte, wie sie dazu kommt, vor dem Bundestag zu behaupten, ich hätte 1000 Leute mit E-Mail bombardiert. Ich werde öffentlich verleumdet und soll auch noch dafür bezahlten und es unterlassen, mich dagegen zu wehren. Irgendwie glauben die, sie könnten jeden für dumm verkaufen. Die Logik kommt mir irgendwie sehr universitär vor.

Ich habe natürlich nichts gezahlt. Bisher habe ich auch nichts mehr von denen gehört. Allerdings auch keine Erklärung und keine Entschuldigung. Mit letzterer hätte sich die Sache übrigens ganz einfach aus der Welt schaffen lassen.

Noch habe ich nicht genau herausgefunden, wie die Dame zu ihrer Behauptung kam. Der Schreck im Bundestag läßt vermuten, daß sie sich der Unwahrheit bewußt war. Das Schreiben ihrer Anwältin deutet jedoch darauf hin, daß sie tatsächlich glaubt, ich hätte „eine Vielzahl" von Leuten bombardiert, und daß sie nur etwas übertrieben hätte. Tichy hatte aber längst zugegeben, daß ich gar niemanden bombardiert und auch sonst keinen Anlaß gegeben hatte.

Wie kommt so etwas zustande? Sie wurde jedenfalls nachweislich von einem Professor der Karlsruher Fakultät für Informatik zum Bundestag geschickt. Sie

wußte nachweislich schon vorher von der OLG-Entscheidung, denn sie hat sie schon in ihrer schriftlichen Stellungnahme vorab erwähnt. Kaum vorstellbar, daß sie da nicht mit dem Karlsruher Professor gesprochen hat, der sie schickte.

Die Behauptung, ich hätte 1000 oder eine Vielzahl Leute mit E-Mail bombardiert, muß also irgendwo an der Karlsruher Fakultät in Umlauf gesetzt worden sein. Und wieder war es nur eine Reihe kurioser Zufälle, wegen der ich von der Sache überhaupt Wind bekommen habe.

Das Ministerium und die Autonomie der Universitäten

Ich hatte auch Dienstaufsichtsbeschwerde wegen der E-Mail-Sperre erhoben.

Das Ministerium reagierte, wie es immer reagierte: Das Ministerium verwies auf die im Rahmen der Hochschulautonomie der Universität Karlsruhe gegebene eigene Entscheidungskompetenz. Rechtsverstöße seien dem Ministerium nicht ersichtlich. Nach § 206 StGB macht sich auch strafbar, wer die Aufsicht über ein Unternehmen führt und Eingriffe in den Post- oder Fernmeldeverkehr gestattet, also untätig bleibt, obwohl er etwas unternehmen könnte. Der Regierungsdirektor, der das unterschrieben hat, hat sich mir gegenüber in einem Telefonat vor zwei Jahren gebrüstet, daß er sich in allen Rechtsgebieten sehr viel besser auskennt als ich, weil er einen Doktortitel in Rechtswissenschaften hat.

Es heißt, jedes Volk habe die Regierung, die es verdient.

Die Pittsburgh Post-Gazette

Zum Abschluß noch ein Sahnehäubchen obendrauf?

In diesem ganzen Kuddelmuddel um die E-Mail-Sperre ließ Tichy einen Artikel der Pittsburgh Post-Gazette vom 10.5.2004 zur Promotionsakte legen, in dem es über SPF, CallerID und DomainKeys zur Verhinderung unerwünschter E-Mails geht, so als Hinweis, wie die E-Mail-Sperre gegen mich technisch zu bewerkstelligen sei. Alle drei Verfahren basieren aber direkt oder indirekt auf dem von mir entwickelten RMX-Verfahren (Siehe Seite 748 ff.), das wiederum auf meine Dissertation zurückgeht.

Während Tichy also vorneherum posaunt, wie gefährlich ich und wie unbrauchbar meine Dissertation wäre, und vortragen läßt, meine Dissertation sei kalte Asche, aus der man keine Funken schlagen könnte, legt er hintenherum Artikel aus der amerikanischen Presse in die Promotionsakte, um meine eigene Arbeit gegen mich einzusetzen.

Tichys bizarre Kinderporno-Lyrik

Fast zwei Jahre später habe ich bei der Akteneinsicht in die Strafermittlungsakten der Staatsanwaltschaft noch ein paar besondere Perlen gefunden. Nachdem nämlich das OLG Karlsruhe entschieden hatte, daß solche E-Mail-Unterdrückung strafbar ist, ermittelte die Staatsanwaltschaft gegen Professor Tichy. Und dessen Rechtsanwalt trug in seinem Namen vor:

> „Er [also ich] hatte und hat das erforderliche und technische Wissen [...]
>
> Der Anzeigeerstatter ist Sicherheitsexperte. Er kennt viele Angriffsmethoden und viele Lücken. **Er beschreibt, wie man sie abwehrt bzw. schließt.** [...] Er gilt gerade auf dem Gebiet der Senderauthentifizierung **durchaus als Experte**, hat er doch das RMX-Verfahren entwickelt, mit dem man sicherstellen kann, wer der Absender einer mail ist. **Die Ansätze dazu sind in seiner Dissertation zu finden.**

Und als Zeuge benannte man dazu gleich noch Rechtsanwalt Heil, der die Universität im Verwaltungsstreit um die Promotion vertritt. Er sagte als Zeuge gegenüber der Polizei aus:

> „Um diese Zeit etwa führte ich ein Telefongespräch mit Professor Dr. Tichy. Dabei riet ich ihm dringend, die Informations- und Kommunikationssysteme der Universität Karlsruhe gegen mögliche Angriffe zu schützen. Ich ging dabei auch von der Überlegung aus, **daß es sich bei Herrn Danisch um einen Fachmann für ebensolche Systeme handelt** und deshalb ein erweiterter Schutz notwendig sein könnte, da er lange Zeit auch als Insider mit diesen Systemen gearbeitet hat. Weitere technische Details wurden in diesem Telefongespräch, soweit ich mich erinnere, nicht besprochen, da ich keine Fachkentnisse habe.“

Man muß sich bewußt machen, was das heißt: Tichy hat die Dissertation trotz Kenntnis der Fehlerhaftigkeit der Gutachten abgelehnt. Beide, Tichy und Heil, behaupten gegenüber dem Verwaltungsgericht seit Jahren, meine Dissertation sei falsch, inhaltslos, völlig fehlerhaft, trivial, allgemeinbekannt. Man bezeichnete sie als „kalte Asche, aus der keine Funken mehr zu schlagen wären“. Kaum sind sie aber hinter ihm her, heißt es plötzlich, daß ich Fachmann wäre und laut meiner Dissertation Angriffe und Abwehr beschrieben habe. Und das so sehr, daß man gegen mich Maßnahmen ergreifen mußte, die in der deutschen Universitätsgeschichte einmalig sind.

Es wird aber noch besser. Tichy ließ vortragen:

> „Zudem bestand die Sorge, er [also ich] könne in seiner neuerlichen Enttäuschung der Fakultät Rache nehmen. So hätte er etwa **für den Anschein sorgen können, jemand betrachte Kinderpornos** (was zur Kündigung führt). Oder er könnte vertrauliche Daten ausspähen, sie anonym veröffentlichen und dann der Universität vorwerfen, sie nähme den Datenschutz nicht ernst (das ist tatsächlich vor einiger Zeit mit Studentendaten passiert).
>
> Er hatte und hat das erforderliche technische Wissen und zum gegebenen Zeitpunkt ein Motiv, **aber keine Hemmungen außer der Sorge um sein Ansehen in der *community***. Er würde womöglich sogar meinen, der Welt einen Dienst zu erweisen. [...]
>
> Der Anzeigeerstatter hätte unter dem Namen von Fakultätsangehörigen anstößige oder gefährliche mails verschicken können. [...]

> Insgesamt bestand deshalb die begründete Sorge, gar nicht vorhersehen zu können, wie der Anzeigeerstatter auf seine neuerliche Niederlage reagieren würde. Der Dekan (dem schon zuvor als belästigend und aufdringlich empfundene mails zugegangen waren) hat sich deshalb entschlossen, Sicherheitsvorkehrungen auch für den Fall zu treffen, daß Herr Danisch die Grenzen von der Belästigung zur Illegalität überschreiten würde."

Ein Rechtsanwalt, dem ich das vorlegte, bewertete es als „bizarre Lyrik". Da wird – wie schon gegenüber dem Datenschutzbeauftragten und dem Deutschen Bundestag – eine regelrechte Rufmordkampagne gegen mich unternommen.

Übrigens: Die als „belästigend und aufdringlich empfundenen mails", von denen da die Rede ist, waren die mails, in denen ich Ron Rivest (M.I.T.) und Ross Anderson (Cambridge) zitierte, die mir bestätigten, daß Beths Behauptungen fachlich falsch sind. Nach Lesart der Universität Karlsruhe ist alles belästigend, was deren Willkür einschränkt.

Tichy als Prüfer

Vor diesem Hintergrund mache sich der Leser bewußt, daß Tichy als Dekan die ganze Zeit über Vorsitzender des Promotionsausschusses war. Die Universität wies gegenüber dem Verwaltungsgericht meinen Vorhalt zurück, daß Tichy mir gegenüber befangen sei, darauf käme es auch gar nicht an.

Glaubt noch irgendjemand, daß Tichy einen normalen Prüfer beauftragt und es riskiert hätte, daß der meine Dissertation annimmt? Wird jetzt klar, warum mit Maurer vorab vereinbart war, die Dissertation abzulehnen wie schon Anfang 2003 angedroht? Und warum man es so eilig hatte? Damit man notfalls weitere Gutachten einholen konnte?

Und von solchen Leuten muß man sich prüfen und über die Karriere und den ganzen Lebenslauf bestimmen lassen.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe

Und schon wenige Jahre später, im Januar 2008, trudelte dann auch das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe zur E-Mail-Sperre ein. Ganz am Anfang nämlich hatte ich zunächst Widerspruch gegen die Sperre erhoben. Nachdem die Universität darauf nicht reagierte – was interessiert die schließlich das Verwaltungsrecht – erhob ich Klage. Irgendwie muß man sich ja gegen solche Hexenjagden wehren.

Als das OLG Karlsruhe dann die Sperre als strafbar einstufte, bekam die Universität einen Schreck. Die damalige Dekanin zog die Sperre sofort zurück und

der Rechtsanwalt der Universität versuchte, die Sache vor dem Verwaltungsgericht für erledigt erklären zu lassen. Dem wäre das Gericht auch gefolgt, ich stellte jedoch einen sogenannten Fortsetzungsfeststellungsantrag.

Normalerweise ist ein Verwaltungsstreit beendet, wenn sich die Streitsache erledigt hat. Ist man nicht mehr beschwert, gibt es auch nichts mehr zu entscheiden. Es gibt aber den Sonderfall, daß man trotzdem noch ein begründetes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit hat, obwohl die Maßnahme nicht mehr andauert. Beispielsweise kann eine Maßnahme den Bürger in seinem Ansehen schädigen, so daß er über die reine Beseitigung der Maßnahme hinaus auch ein rechtliches Interesse (Rehabilitationsinteresse) daran hat, die Rechtswidrigkeit der Maßnahme feststellen zu lassen, den Gerichtsstreit also von der ursprünglichen und nun nicht mehr möglichen Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage in eine Feststellungsklage umzuwandeln und so fortzusetzen. Deshalb heißt das dann *Fortsetzungsfeststellungsklage*.

Das Gericht kam also mit Urteil vom 19.9.2007 zu dem Ergebnis, daß die E-Mail-Sperre hier diskriminierend gegen mich war. Sowohl die frühere vollständige Unterdrückung, als auch die spätere „Sonderbehandlung“ durch „Quarantäne“ sei den Empfängern und sogar externen Dritten (z. B. dem Rackland e.V.) nicht verborgen geblieben. Auch der Landesbeauftragte für Datenschutz hatte die „Stigmatisierungswirkung“ gerügt, weil eben jeder Empfänger einer Mail von mir den Eindruck haben mußte, daß für die Fakultät der begründete Verdacht bestünde, ich würde die ordnungsgemäßen Betriebsabläufe der Fakultät stören wollen. Damit sei eine „Ächtung“ meiner Person im elektronischen Verkehr verbunden. Deshalb könne mir ein Rehabilitationsinteresse nicht abgesprochen werden. Deshalb konnte ich auch Fortsetzungsfeststellungsklage erheben und das Gericht entscheiden, obwohl die Sperre schon beendet war – was im Verwaltungsrecht normalerweise eben nicht geht.

Und man kam im Streit selbst zu dem Ergebnis, daß die Sperre rechtswidrig war. Die Universität sei eben (auch) Erbringer von Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne des § 3 Nr. 5 TKG von 1996 bzw. Diensteanbieter im Sinne des § 3 Nr. 6 des TKG von 2004 gewesen, weshalb Rechtsgrundlagen für diese Maßnahmen im TKG hätten vorliegen müssen.

Die Universität hatte sich dagegen auf ihre hoheitlichen Funktionen berufen, dem war das Gericht aber nicht gefolgt, weil die Uni bzw. die Fakultät die Nutzung eben auch zu Zwecken gestattet, nicht oder nicht nur in unmittelbarem Zusammenhang mit hoheitlichen Aufgaben standen[75]. Deshalb sei die Uni auch außerhalb ihres hoheitlichen Aufgabengebietes tätig geworden und könne sich nicht mehr auf den hoheitlichen Standpunkt zurückziehen. Wobei ich schmunzeln mußte, weil nun endlich mal schwarz auf weiß vorliegt, daß das hoheitliche Getue der Uni Karlsruhe unzulässig ist.

[75] Anmerkung: Meine Standardbeispiele zu Kommunikationseinrichtungen mit rein hoheitlichem Charakter sind Polizeifunk, Militärische Kommunikation, Datenverbindungen der Regierung zu ihren Botschaften und Konsulaten.

Und nach dem § 85 Abs. 3 des TKG von 1996 und 2004 sei es eben untersagt, so das Gericht, sich und anderen über das für die Erbringung der Dienste erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Und für den vorliegenden Fall habe es eben keine gesetzlichen Ausnahmen gegeben.

Zwar ging das Gericht davon aus, daß auch Maßnahmen, die der Abwehr von Gefahren für den Betrieb einer Telekommunikationseinrichtung dienen, gedeckt sind[76]. Deshalb könnten sogar Maßnahmen der vorliegenden Art in Betracht kommen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, daß E-Mails mit Viren behaftet sind, so daß bei deren Verbreitung Störungen oder Schäden eintreten. Weil aber die Gefahrenabwehr in das Grundrecht aus Art. 10 Abs. 1 GG eingreift, müssen da gewisse Anforderungen erfüllt seien. Und eine hinreichend konkrete, den Eingriff in das Grundrecht rechtfertigende Gefahrenlage für das Datennetz der Universität bzw. der Fakultät lag hier nach Auffassung des Gerichts nicht vor.

Worin die Gefahrenlage denn gelegen haben sollte, das konnten Universität und Fakultät auch selbst nicht erklären. Daß etwa meine E-Mails ein Ausmaß erreicht hätten, das einen ordnungsgemäßen Betrieb des Datennetzes nicht mehr zugelassen hätte, hatte die Uni nicht dargelegt und nicht einmal behauptet[77]. Es sei weder ersichtlich noch von der Universität vorgetragen worden, daß ich jemals versucht hätte, über die von der Uni behauptete verbale Aggressivität hinauszugehen und tatsächlich Störungen des Datensystems zu verursachen.

[76] Das ist auch richtig. Noch aus den Zeiten der Bundespost stammen die Beispiele, daß die Post natürlich Pakete aus dem Verkehr ziehen darf, wenn darin eine Bombe vermutet wird oder etwa ätzende oder giftige Flüssigkeit heraustropft.

[77] Da kommt jetzt wieder der Zyniker in mir zu Wort: Der ganze Promotionsstreit entstand ja nur, weil die damals Professor Zorn aus der IRA geworfen hatten, weil er seine Aufgaben nicht erledigt und das Fakultätsnetz qualitativ weit hinter den Rest der Universität hatte zurückfallen lassen. Im Zusammenhang mit der E-Mail-Sperre hatte ich ja schon eine Überlastung der Fakultätsserver erkannt, siehe Seite 431 ff. Also eigentlich war der ordnungsgemäße Betrieb des Datennetzes der Fakultät schon ohne mein Zutun nicht mehr gegeben, was Tichy ja nicht einmal verstand, als ich versuchte, es ihm zu erklären. Insofern konnte damals schon eine einzelne winzige E-Mail das Fakultätsnetz zum Zusammenbruch bringen.

Ich erinnere mich an meine Zeit als Mitarbeiter, als das E-Mail-Netz der Professoren und Sekretariate ständig zusammenbrach und die E-Mail ausblieb. Irgendwann kam man mal dahinter, was eigentlich die Ursache war: Irgendein Akademiker unter den Macintosh-ophilen Professoren hatte damals entschieden, daß natürlich auch das Mailsystem auf Macs laufen müsse. Ich weiß nicht mehr, wie das hieß, aber es war schrecklich. Andauern blieb das Mailsystem stecken und wichtige E-Mails kamen nicht herein. Man rief den zuständigen Menschen an, hoffte, daß er gerade da war, der tat dann irgendwas, und dann ging es wieder. Keiner kümmerte sich darum. Als der Mensch aber mal länger in Urlaub war, war man gezwungen herauszufinden, was da eigentlich schief lief und was dagegen zu tun war: Irgendwo tief im Rechenkeller in einem einsamen Verlies stand da der Mac, der Mailserver spielte. Dummerweise aber war das Betriebssystem und die Software nicht als Server ausgelegt. Deshalb kam da ab und zu mal von irgendeinem Hintergrundprogramm eine Requester mit irgendeiner lapidaren Mitteilung hoch. Dann blieb der ganze Mac einfach stehen, bis irgendwer runter in den Keller schlappte und mit der Maus auf „OK“ klickte. Soviel zum Zustand dieses Fakultätsnetzes.

Weil aber das ganze ein Eingriff in Grundrechte sei, würde es eben, so das Gericht, einfach nicht genügen zu unterstellen, daß (Zitat aus den Schriftsätzen der Uni) „aufgrund des Zusammentreffens dieses feinschaftlichen Tons mit seinem [meinem, sic!] unbestrittenen Wissen im Bereich der Sicherheit“ „auch nicht ganz auszuschließen war, daß [ich] versuchen würde, an für einen Angriff nützliche Informationen zu kommen und den Kommunikationsweg per Mail dafür auszunutzen.“

Die Uni hatte also behauptet, daß ich hohes Wissen in Bezug auf Sicherheit hätte, und dann allein daraus, daß ich über die Vorgänge im Zusammenhang mit der Promotion sauer war und mich deshalb in meiner Rede nicht immer in der feinsten akademischen Zurückhaltung übte, gefolgert, ich würde angreifen wollen – siehe die zuvor dargestellten Verleumdungsaktionen. Dem erteilte das Gericht eine Abfuhr. Für Grundrechtseingriffe braucht man einfach mehr Substanz. Einfache Verdächtigungen ohne Grundlage reichen nicht.

Unverhältnismäßig war es auch, denn in der dritten Phase hat sogar ein Dritter, der Administrator der Fakultät, von den Mails Kenntnis genommen und damit direkt in das Fernmeldegeheimnis eingegriffen. Notwendig war es schon deshalb nicht, weil es ja jedem Benutzer freistand, Mails von mir ungelesen zu löschen oder sich an die Strafverfolgungsbehörden zu wenden, wenn irgendwer Anstoß genommen hätte. Warum das nicht möglich gewesen sein sollte, konnte die Uni nicht erklären.

Dumm daran war natürlich auch, daß die Universität überhaupt niemanden benennen konnte, der sich gestört fühlen wollte. Und sie konnte auch nicht erklären, womit ich eigentlich irgendwen gestört haben sollte. Sie konnte nicht ein einziges Beispiel benennen. Das ganze beruhte rein auf der fiktiven Erwartung, ich könnte dies vielleicht wollen. Deshalb stellte das Gericht auch fest, daß nicht ersichtlich sei, nicht behauptet und schon gar nicht substantiiert wurde, daß ich überhaupt irgendetwas böses getan hätte. Die ganze Aktion war ein reines Phantasieprodukt Tichys.

Hinzu kamen dann noch Verstöße gegen das Landesdatenschutzgesetz. Indem im Mailsystem die Zeichenfolge „danisch“ gesperrt bzw. aussortiert wurde, fand eine Verarbeitung personenbezogener Daten statt. Und die ist eben nur zulässig, wenn entweder das Landesdatenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlauben, oder soweit Betroffene eingewilligt haben. Und das war hier auch nicht der Fall.

Schließlich berief sich die Universität auf das „Organisations- und Direktivrecht“ des Dekans und die Benutzerordnung der Fakultät für Informatik. Dagegen hatte ich eingewandt, daß diese Benutzerordnung nicht gültig sei, weil nach dem Gesetz für die Kommunikation das Rechenzentrum und nicht die Fakultäten zuständig seien, und es deshalb die ATIS (Abteilung technische Infrastruktur) an der Fakultät eigentlich gar nicht geben dürfte. Darauf käme es gar nicht an, meinte das Gericht, weil Beschränkungen des Grundrechts aus Art. 10 GG nur auf Grund eines *Gesetzes* angeordnet werden können. Und

die Benutzerordnung ist eben kein Gesetz. Außerdem hätte sich die Fakultät ja nicht einmal an ihre eigene Benutzerordnung gehalten, denn sogar die setzt noch den „begründeten Verdacht“ voraus, den es ja nicht gab und den die Universität und die Fakultät auch nicht benennen konnten. Deshalb war es dann auch gerade wurscht, ob diese Benutzerordnung überhaupt zulässig sein kann. Wenn die Fakultät sich nicht einmal an ihre eigenen Vorgaben hält, ist sowieso alles vergebens. Schade eigentlich, ich hätte mich gebogen vor Lachen, wenn das Gericht auf meinen Vortrag eingegangen wäre, die ATIS für unzulässig erklärt hätte und die sich mit der E-Mail-Sperre selbst erledigt hätten.

Nur ein Verbot der E-Mail-Unterdrückung für die Zukunft habe ich nicht bekommen. Denn erstens, so das Gericht, sei ja nun hinreichend geklärt, daß die Sperre verboten ist, und eine Wiederholung nicht zu erwarten. (Es stand zwar nicht explizit im Urteil drin, aber zwischen den Zeilen war schon zu lesen, daß nicht einmal die so doof sein könnten, das nochmal zu probieren, nachdem es ja als strafbar erkannt wurde.) Zweitens sei das Gericht ja auch noch da, und wenn es wieder Probleme gebe, könne ich ja sofort wieder klagen, notfalls eine einstweilige Anordnung erwirken, was ja schnell möglich sei, nachdem die Sache nun geklärt ist. Das würde genügen, deshalb sei Prophylaxe nicht mehr notwendig.

Die Vorratsdatenspeicherung der Bundesregierung

Interessant ist natürlich die Frage, ob die verdachtsunabhängige Vorratsdatenspeicherung für 6 Monate, die die Bundesregierung gerade vorgeschrieben hat, genauso zu beurteilen ist. Letztlich ist das nichts anderes, nur in größerem Maßstab: Statt in einem Fakultätsnetz wird gleich das gesamte Netzwerk der Bundesrepublik abgehört, aber auch hier ohne konkreten Verdacht. Einfach mal so, weil der betroffene Bürger ja vielleicht etwas tun *könnte*.

Der Unterschied ist: Die Universität Karlsruhe kann sich keine Gesetze machen. Die Bundesregierung kann. Die Frage ist, ob ein Gesetz für einen so schweren Eingriff in das Fernmeldegeheimnis ausreicht, oder ob auch hier ein wenigstens greifbarer Verdacht und eine gewissen Wahrscheinlichkeit eines Angriffs gegeben sein müssen.

Die Grundtendenz dieses Urteils spricht aber dagegen.

Der Krimi um Beths Tod

Vorsätzliche Falschbescheidung

Als Beths Gutachten im Erörterungstermin vor dem VGH Mannheim angesprochen wurde, war der damalige Dekan Tichy anwesend, er trat als Dekan und Wortführer auf. Er wußte also, daß Beths Gutachten keine Aussicht auf Bestand haben würde. Es dennoch erneut zu verwenden konnte also nur den Effekt haben, das Promotionsverfahren weiter zu verschleppen. Tichy selbst hatte im Erörterungstermin vor dem Gericht noch lauthals darauf bestanden, daß die Dissertation nur aus einem Theorem bestünde und das fachlich falsch sei, weil Beth es mathematisch widerlegt habe.

Spätestens als er dann Maurers Meinung hörte, daß das Theorem in der Dissertation richtig sei und als bekannt zu werten wäre, wußte er auch, daß Beths Gutachten fachlich falsch ist. Zwei sich widersprechende Gutachten. Unmöglich, daß beide richtig sind. Trotzdem hat er seinen Prüfungsbescheid darauf gestützt, das Gutachten wider besseres Wissen verwendet und sich darauf verlassen, daß in Deutschland kein Professor einen anderen in Frage stellen würde. Das funktioniert ja auch bestens, man findet wirklich niemanden. Als ich dann aber unerwartet Fachmeinungen gegen Beths Gutachten aus dem Ausland beibrachte, blockierte Tichy sämtliche E-Mail mit meinem Namen und meiner E-Mail-Adresse im Fakultätsnetz. Jeder auch nur halbwegs an der Richtigkeit von Gutachten interessierte Dekan und Prüfungsausschußvorsitzende hätte sich die Einwände zumindest einmal angesehen und geklärt, ob sie berechtigt oder unberechtigt sind.

Als sich zwei Jahre später im August 2005 dann nachweisen ließ, daß er die Widersprüchlichkeit nicht nur übersehen, sondern gewußt und bewußt in Kauf genommen hatte, nahm die Universität den Standpunkt ein, daß es doch einerlei wäre, ob man ein Theorem als richtig und trivial oder als falsch und widerlegt einstuft. Der Unterschied sei rein semantisch, beides bedeute doch, daß ein Theorem unbrauchbar ist. Man muß sich bewußt machen, auf welches Niveau sich diese – angeblich beste deutsche – Fakultät herabbegiebt: Ob man eine mathematische Aussage als falsch und widerlegt oder als trivial richtig bewertet, sei dasselbe, dazwischen bestehe kein wesentlicher Unterschied. Tiefer kann man wissenschaftlich eigentlich nicht mehr abgleiten.

Im Verfahren habe ich Literatur zitiert und eine Vielzahl von Meinungen von Spitzenwissenschaftlern (England, USA, Israel) vorgetragen, die allesamt bestätigten, daß Beths Behauptungen falsch und meine Auffassung richtig ist.

Ich habe den Artikel aus der Times vorgelegt und gezeigt, daß Beth gelogen hat. Ich habe mathematisch gezeigt, daß Beths Behauptungen falsch sind (z. B. daß es zu jedem verlustfreien Kompressionsverfahren Eingaben gibt, bei denen die Ausgabe länger ist), und habe konkrete Gegenbeispiele gegeben. Ich habe gezeigt, daß Beth auch zum Verfahrensablauf gelogen hat.

Es hat die Universität nie interessiert. Man hat sich nie dazu geäußert oder irgendwie darauf reagiert. Weder Tichy, noch seine Amtsnachfolgerin, die Dekanin Zitterbart, noch Rektor Hippler. Alle dulden und billigen vorsätzliche Falschgutachten. Und man tat genau das, was man mir vorher angedroht hatte: Man verschleppte das Verfahren mit falschen Gutachten über Jahre.

Mit Wissenschaftlichkeit oder dem Streben nach Wahrheit und Wissen hat das alles nichts mehr zu tun. Wer bewußt mit falschen Gutachten arbeitet, um einen zu vernichten, der sich weigerte das verlangte Schmiergeld zu zahlen, hat die Berechtigung verloren, Wissenschaftler, Professor oder Universität zu heißen. Was hier stattfindet, ist ordinäre Schutzgelderpressung.

Ein Gutachten aus Darmstadt

Im Prüfungsrecht gilt der Grundsatz, daß der Richter nicht selbst zum Prüfer werden darf und daß er fachliche Fragen – außer in Rechtswissenschaften – mangels Sachkunde nicht selbst beurteilen darf. Fachliche Fragen unterliegen somit zwar in vollem Umfang der gerichtlichen Nachprüfung, aber das Gericht muß eben einen Sachverständigen beauftragen. Das ist bei Hochschulprüfungen in der Regel ein Professor einer anderen vergleichbaren Hochschule, hier also einer Universität. Und da fängt das Übel an. Denn in Deutschland wird, anders als beispielsweise in den USA, nicht zwischen persönlichen Angriffen und fachlicher Richtigkeit unterschieden. Das Gutachten eines anderen Professors in Frage zu stellen, hieße in Deutschland, ihn persönlich anzugreifen, und das gibt es nicht. Kein Professor stellt sich hier gegen einen anderen. Entsprechend schwer ist es, einen freiwilligen Sachverständigen zu finden. Das Gericht hatte daher beiden Parteien die Möglichkeit eingeräumt, drei mögliche Gutachter zu benennen.

Die Universität benannte unter anderen die Professorin Claudia Eckert von der TU Darmstadt. Ich hatte sie nicht vorgeschlagen, aber im Sommer 2003 gefragt, ob Sie als Prüferin fungieren würde. Ich kannte sie nicht und habe einfach per Google nach Professoren des Fachgebiets gesucht. Sie hatte das damals nicht direkt abgelehnt, aber wollte offiziell vom Dekan darum ersucht werden, damit dies formal korrekt ist. Das ist ja auch ganz in Ordnung so. Das brachte die Karlsruher Fakultät damals aber in eine ganz dumme Situation. Sie um ein Gutachten bitten konnte man nicht, denn man hatte schon Maurer beauftragt. Zwei Gutachter gleichzeitig kann man nicht beauftragen, weil man mindestens einen davon vor den Kopf stößt, weil sein Gutachten

überflüssig ist. Außerdem wäre zwei Prüfer gleichzeitig zu beauftragen auf jeden Fall dubios gewesen, weil es immer so aussieht, als hätte man dann im Nachhinein aus zwei Gutachten das „passende“ ausgewählt. Ablehnen konnte man sie auch nicht, weil man damit zugegeben hätte, daß man schon einen Prüfer beauftragt hätte. Zudem hätte man sich doppelt festgelegt, nämlich für Maurer und gegen Eckert. Beides wäre ganz übel für die Fakultät gewesen, wenn Maurer kein wunschgemäßes Gutachten erstellt hätte. Wie sollte man erklären, daß man sein Gutachten nicht verwendete, wenn es nicht schlecht genug wäre? Oder wie sollte man erklären, keinen Gutachter gefunden zu haben, wenn man die Professorin Eckert nicht haben wollte? Daß ich damals in Deutschland herumgefragt hatte, wer als Prüfer in Frage käme, hat die ganze Strategie der Fakultät durchkreuzt, weshalb mich ja deren Rechtsanwalt auch so dringend und – für ihn völlig untypisch per E-Mail – davon abhalten wollte (Seite 380). Diese E-Mail hatte dann dazu geführt, daß ich meine Suche ins Ausland verlegte, und dabei aus Cambridge und Boston angeregt wurde, Maurer in Zürich nach einem geeigneten Gutachter zu fragen und so zufällig herausbekam, daß ausgerechnet der Prüfer war, noch bevor Tichy die Möglichkeit hatte, noch einen anderen Gutachter zu beauftragen. Und das letztlich nur, weil ich ursprünglich die Professorin Eckert gefragt hatte und der Anwalt der Uni mich gerade davon abhalten wollte. Das wußte das Gericht, denn ich hatte es zumindest teilweise vorgetragen.

Nun aber schlug die Karlsruher Fakultät selbst die Professorin Eckert als Gerichtssachverständige vor. Aus Sicht des Gericht waren daher beide Parteien für die Professorin Eckert und es beschloß am 6.10.2004, sie als Sachverständige über das Gutachten Beths zu beauftragen. Aus damaliger Sicht war das eine korrekte Vorgehensweise, nicht zu bemängeln. Es ist ja sinnvoll, wenn das Gericht einen Sachverständigen auswählt, von dem es nach Aktenlage annehmen muß, daß beide Seiten mit dessen Person einverstanden sind und beide Seiten ihn selbst vorgeschlagen haben.

Immerhin schien sie für die Aufgabe mehr als geeignet zu sein. Sie hat im Bereich Security promoviert, ist Leiterin des Fachgebiets Sicherheit in der Informationstechnik an der TU Darmstadt, und ist Leiterin des Fraunhofer Instituts Sichere Informationstechnologie (SIT). Das Institut beschäftigt nach seiner Eigendarstellung 141 Mitarbeiter, die Jahresausgaben liegen in der Größenordnung von 10 Millionen Euro. Die Liste der Partner des SIT liest sich wie das Who-is-Who der Sicherheitsbranche, das BSI, Siemens, Infineon, Giesecke & Devrient, Telekom, Bundesforschungsministerium, um nur einige wenige zu nennen. Das SIT erstellt regelmäßig Gutachten über Geräte und Anwendungen, derzeit beispielsweise über die Blackberry-Geräte von RIM, schon die allein sind ein Milliardenmarkt.

Das SIT ist also kein kleiner Laden, die Sicherheitsgutachten des SIT sind von erheblicher Bedeutung und Wichtigkeit, die politische Bedeutung ist signifikant, und wenn man sich die Partnerliste, die Größe des Instituts und dessen Bewachung ansieht, dann kann man sich an den Fingern einer Hand abzählen, daß dazu vermutlich auch mehr oder weniger geheime Sicherheitsprojekte

und Aufträge gehören.

Eigentlich sind das gute Startvoraussetzungen, denn es wirkt schon seriös. Das Gericht hat da aus damaligem Blickwinkel einwandfrei gewählt. Das Gericht hatte dazu aus der Vielzahl meiner Einwände stichprobenartig 6 Fragestellungen gebildet, und die Sachverständige Eckert damit beauftragt zu prüfen, ob meine Behauptung, Beths Bewertung meiner Dissertation sei fehlerhaft, begründet ist.

Doch wie so oft kommt es ganz anders, als man denkt.

Verschleppen bis Beth endlich tot ist

Zunächst einmal passierte lange Zeit gar nichts. Ich übte mich in Geduld, aber es passierte immer noch nichts. Irgendwann fragte ich beim Gericht an, ob es schon Informationen dazu gäbe, wann denn mit dem Vorliegen des Gutachtens zu rechnen wäre. Auch im März 2005, also nach fast einem halben Jahr, war noch überhaupt nichts passiert. Nur zum Vergleich: Im Fall Maurer behauptete die Universität Karlsruhe, daß ein komplettes Prüfungsgutachten über meine Dissertation problemlos in 10 Tagen erstellt werden könnte, später behauptete sie sogar, daß 3 Tage dazu völlig ausreichend seien. Aber nur 6 einzelne kleine Fragen zu einem schon bestehenden Gutachten zu beantworten, also nur einen kleinen Bruchteil der Arbeit für eine ganze Bewertung, das sollte schon wieder ein halbes Jahr dauern? Wie paßt das zusammen?

Das Gutachten der Professorin Eckert, das das Datum 18.4.2005 trägt, trudelte dann irgendwann Ende April/Anfang Mai bei Gericht ein. Als ich es gesehen habe, ist mir buchstäblich der Kiefer heruntergefallen. Selbst gröbste und derbste Fehler in Beths Gutachten, die längst durch Stellungnahmen – teils sogar der Originalautoren – belegt sind, hat sie nicht bemerkt, geht kommentarlos darüber hinweg. Zu den meisten der an sie gerichteten Fragen sagt sie, Beths Gutachten sei nicht zu beanstanden, obwohl sie teilweise sogar selbst bemerkt, daß es hinten und vorne nicht stimmt. Dazu später mehr.

Auffällig war außerdem, daß das Gutachten von bemerkenswerter Oberflächlichkeit und Lustlosigkeit war, nicht einmal richtig korrekturgelesen. In das Gutachten sind kaum mehr als vielleicht 1-2 Stunden investiert worden, höchstens, eher weniger. Warum dauerte es dann aber so lange, dieses Gutachten zu erstellen? Warum wurde es verzögert bis das Gericht mehrfach nachfragte, schon verärgert war, und kurz davor stand, ihr den Auftrag wieder zu entziehen? Und warum leistet sich jemand in solcher Stellung überhaupt ein so fragwürdiges und qualitätsloses Gutachten?

Dubios war schon, daß ihr erst nach einem halben Jahr einfiel, daß sie zwei Fragen mangels Sachkunde nicht beantworten konnte. Ein Sachverständiger ist gesetzlich verpflichtet, das sofort zu prüfen und dem Gericht mitzuteilen, damit es nicht zu Verzögerungen kommt. Nun aber müßte das Gericht noch

einen weiteren Prüfer beauftragen, was wieder dauern würde. So war nun schon ein Dreivierteljahr vergeudet, und das Gericht war inzwischen schon ziemlich verärgert. Das Gericht war aber noch verärgerter, als ein anderer Darmstädter Professor, den Frau Dr. Eckert auf Rückfrage des Gerichts vorgeschlagen hatte, auch erklärte, daß er die Frage mangels Sachkunde nicht beantworten könnte – obwohl sie in sein ausgewiesenes Fachgebiet fiel. Hatte Maurer nicht behauptet, daß die Dissertation ach so trivial und bekannt wäre? Und nachgeschoben, daß das vielleicht nette Übungsaufgaben für Studenten in der Vorlesung seien? Und nun ist selbst unter den deutschen Professoren keiner zu finden, der sachkundig genug sein will, um sie zu bewerten oder wenigstens das bestehende Gutachten Beths nachzuprüfen? Wo ich die Argumente schon vorgekaut hatte? Sollte ich in Deutschland etwa der Einäugige unter den Blinden sein? Als Einäugiger bei der Promotion durchgefallen, während die Blinden promoviert, habilitiert und Professoren sind? Da kann was nicht stimmen.

Die Sache wurde noch viel seltsamer. Ich hatte die TU Darmstadt angeschrieben und aufgezeigt, daß das Gutachten der Professorin Eckert nachweislich grobe fachliche Fehler enthält, und gefragt, wie man denn dazu steht. Am 19.7.2005 teilte man mir sibyllinisch mit, daß man da jetzt nichts machen wolle. Ich solle doch erst einmal den Ausgang des Verfahrens abwarten und dann entscheiden, ob meine Anzeige dann noch relevant sei. *Wie bitte!?* Das Gericht trifft einen förmlichen Beweisbeschluß, an den es selbst gebunden ist, Beweis durch Sachverständigengutachten über die wesentliche Prozeßfrage zu erheben, ob Beths Gutachten nun richtig oder falsch ist, *und die in Darmstadt meinen, ich sollte doch erst einmal den Ausgang des Verfahrens abwarten, ob das Gutachten überhaupt relevant ist? Was nützt einem denn die Aufklärung, wenn das Verfahren gelaufen ist? Oder geht es darum, daß die gewünschte Wirkung eintrete, bevor man zugibt, daß das Gutachten fehlerhaft ist? Also bewußt Wirkung mit falschen Gutachten erzielen?*

Nicht einmal einen Monat später wurde klar, wie makaber das gemeint war: Am 17.8.2005 starb Beth nach langer Krankheit. Es war nicht überraschend, seine Erkrankung war in der Szene schon lange bekannt. Selbst zu mir als Verstoßenem hatte sich das herumgesprochen, ich hatte das bereits am 12.10.2004 dem Gericht vorgetragen und zur Eile und Vernehmung Beths gedrängt, solange das noch möglich ist, also schon bevor Eckert den Auftrag erhalten hatte. Und wenn selbst ich davon wußte, dann wußte sie das schon längst, denn sie hat diverse Kontakte zur Karlsruher Fakultät. Und selbst wenn sie es nicht gewußt hätte: Die Universität Karlsruhe wußte spätestens mit meinem Schriftsatz davon, und sie wußte auch, daß es mir darum ging, Beth noch lebend vernehmen und ihn den Mist in seinem Gutachten erklären zu lassen. Der Anwalt der Universität hatte schließlich schon im ersten Prozeß einen faulen Dreh gewagt, um jede Äußerung Beths und Zorns zu den Fehlern ihrer Gutachten zu vermeiden, und er meinte schon damals, es verletze die Menschenwürde der Prüfer, wenn sie die Fehler in ihren Gutachten zu erklären hätten (Seite 285 ff.). Was würde der unternehmen, wenn es jetzt um die letzte Gelegenheit zur Vernehmung Beths geht? Und Eckert hat gute Beziehungen zu Karlsru-

he, sie war auch schon in mindestens einem Berufungsverfahren Gutachterin. Das würde man nicht tun, wenn sie nicht gefällige Gutachten erstellte.

Und als ob das noch nicht genug wäre, erhielt ich kurz nach Beths Tod – kurioserweiser am selben Tag wie die Nachricht von seinem Tod – endlich den E-Mail-Verkehr aus Zürich, der bewies, daß das Gutachten Maurers ein zwischen Karlsruhe und jenem abgesprochenes Falschgutachten war. Und wieder ein paar Tage später das Schreiben der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, wonach man den Dekan Tichy wegen der E-Mail-Unterdrückung noch einmal davonkommen ließ, nachdem er zur Strafe gezahlt hatte. Und kurz vor Beths Tod hatte ich ein anderes Schreiben der Staatsanwaltschaft erhalten, wonach man festgestellt hatte, daß es an der Uni Karlsruhe wirklich flächendeckende Korruption gibt.

Nach allen Fakten, die mir vorliegen (und dazu kam später noch etwas völlig anderes, siehe Seite 542 ff.), habe ich für das seltsame Verhalten der Sachverständigen Eckert und die Äußerungen aus der TU Darmstadt bisher nur eine Erklärung: Es ging nicht darum, ein fachliches Gutachten zu erstellen, sondern darum, die Sache zu verschleppen, bis Beth endlich tot war. Da waren gerade zu viele Dinge in Bewegung, in deren Kontext es sehr gefährlich werden konnte, wenn Beth vernommen würde. Es kam überhaupt nicht darauf an, was da fachlich drin steht, sondern nur, daß es lange dauert und daß da steht, daß Beths Gutachten nicht zu beanstanden wäre, damit das Gericht zu seinen Lebzeiten nicht mehr die Idee kommt, ihn vorzuladen. Deshalb die lange Dauer bis zur drohenden Entziehung des Auftrags. Deshalb das unvollständige Gutachten, damit das Gericht einen weiteren Gutachter suchen muß. Deshalb die seltsamen und vagen Formulierungen. Nur nicht zu sehr fachlich festlegen, und Beths Aussagen selbst dann, wenn man sie als falsch erkennt, als nicht zu beanstanden hinstellen. Und deshalb die seltsame Andeutung aus Darmstadt, ich solle doch erst mal abwarten, ob das Gutachten bei Verfahrensende überhaupt noch relevant ist. Das Ding mußte nur halten, bis Beth endlich kalt war und nicht mehr vernommen werden konnte.

Und Beth ist dann auch just in time gestorben. Die flächendeckenden Schmiergeld-Erpressungen bei Prüfungen waren erst Anfang August aufgedeckt worden, 2-3 Wochen vor seinem Tod. Vielleicht war das sogar einer der Nägel in seinem Sarg. Kurz vorher die Manipulationen mit Zürich (Zürich und damit Karlsruhe wußten etwa 6 Wochen vor mir, daß ich Akteneinsicht erhalten würde und damit der ganze Schwindel auffliegt). Vieleicht auch ein Nagel. Und im letzten halben Jahr die Nummer mit der E-Mail-Unterdrückung und Ermittlungen der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang damit und mit der Prüferkorruption. Dann der Nachweis der vielen fachlichen Fehler in seinem Gutachten und die erstaunten Fragen aus dem Ausland, wer denn so etwas behaupte. Wer weiß, vielleicht haben sie ihm das ja auch noch extra breit ausgemalt und ausgeschmückt? Bei Krebskranken und Erbtanten ist die psychische Verfassung ja von entscheidender Bedeutung, Aufregung und Ärger sind da ganz schlecht für die Gesundheit.

Was wäre gewesen, wenn Eckerts Gutachten fachlich korrekt und in angemes-

sener Zeit erstellt worden wäre? Das Gericht hätte Beth aufgefordert, hierzu schriftlich Stellung zu nehmen, oder ihn wahrscheinlich sogar persönlich zur Vernehmung vorgeladen. Das wäre potentiell explosiv geworden, denn Beth war sich selbst der nächste, ein Mensch ohne Werte, der in die Ecke gedrängt hemmungslos gegen andere auspackt hätte. Ein Mensch, der zwar blenden kann, aber wenn es fachlich zur Sache geht, leicht aus dem Konzept zu bringen ist und sich schon allzu oft selbst ad absurdum geredet hat. Außerdem emotional überladen, bisweilen aufbrausend bis ordinär, leicht zu reizen. Und so krampfhaft darauf fixiert, sich intellektuell über andere zu stellen, daß es kein Halten gab, wenn man ihn in Frage stellte, dann rastete er aus. Und ich kannte ihn ja rund 10 Jahre und wußte ziemlich gut, wo seine wunden Stellen sind und wie er zum Ausrasten zu bringen war, wie ich ihn im Gerichtssaal hätte reizen müssen, damit er sich selbst schachmatt setzt. Da hätte ich nur den Trivialbeweis zur Kompression, die Aussagen von Ziv, Lempel und den anderen befragten Wissenschaftlern zitieren müssen, den Artikel aus der Times vorlegen, in dem nicht steht, was Beth davon behauptete, und so weiter, und Beth wäre geplatzt. Oder die Sache mit Adele aus der Fledermaus und daß er als promovierter und habilitierter Mathematiker keine griechischen Buchstaben lesen konnte. Das hätte der nicht ausgehalten, als unfähig oder gar als Lügner dazustehen. Der wäre hochgegangen wie ein Vulkan, der hätte geredet und jeden belastet, nur um sich selbst zu rechtfertigen und als unanzweifelbar hinzustellen. Schuld waren bei ihm immer die anderen, und dieser Mechanismus war sehr leicht auszulösen. Ich habe es als Mitarbeiter oft genug miterlebt.

Was Beth wohl zu erzählen gehabt hätte? Über Korruption und Titelhandel? Vielleicht daß er sich, wie die anderen ertappten Professoren, nicht im Unrecht fühlte, weil das Handaufhalten üblich und vom Rektorat verlangt war? Oder vielleicht über Absprachen, meine Dissertation falsch zu bewerten? Hintergründe der E-Mail-Unterdrückung? Die Hintergründe des Beschlusses, daß ich nicht Professor werden dürfte und deshalb eine schlechte Note bekommen müßte?

Oder steckte gar noch mehr dahinter? War es vielleicht doch so, daß meine Dissertation damals abgewürgt wurde, weil damals noch das Kryptoverbot politisch gewollt war und durchgesetzt werden sollte, und Beth das große Geld damit verdienen wollte, ich aber nachgewiesen hatte, daß das so gar nicht möglich ist? Beth hatte einige enge Kontakte zur Politik, und wie ich selbst bei der Erstellung eines Bundestagsgutachtens feststellen mußte, wird da durchaus signifikanter Einfluß genommen.

Wer weiß, was Beth alles erzählt hätte, wenn er denn endlich einmal vor Gericht vorgeladen und in die Ecke gedrängt worden wäre? Welche Hemmungen hätte da jemand, der den Tod vor Augen hat, dem bewußt ist, daß er nicht mehr lange zu leben hat, und der den Vorwurf der Korruption nicht auf sich alleine sitzen lassen will? Der weiß, jetzt die wirklich allerletzte Gelegenheit zur Verteidigung seines Rufes zu haben? Wer weiß, wie Beth es erklärt hätte, daß er so viele Stellen seines Gutachtens frei erfunden hat?

Liebe Güte, hatten die ein Glück, daß Beth gerade noch rechtzeitig gestorben

ist, bevor es zu seiner Vernehmung kam. Zu verdanken haben sie das der Professorin Eckert.

Und das war erst der Anfang. Da kam noch viel mehr hinterher. Siehe Seite 492 folgende.

Beths Tod

> Die Krankenschwester zum Chefarzt:
> „Chef, Chef, der Simulant von Zimmer 217 ist gestorben!“ — „Jetzt übertreibt er aber...“
>
> *Blöder Witz*

Beth starb nach langer Krankheit am 17.8.2005, mitten im laufenden zweiten Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.

Als ich davon erfuhr, ertappte ich mich bei der Überlegung, was für ein Schachzug der Universität und ihrem Advokaten denn nun schon wieder eingefallen ist, um jede Erklärung zu seinem Gutachten zu vermeiden. Nachdem alles, was die Uni bisher getan hatte, sich als Schwindel herausgestellt hatte, um die Sache zu verschleppen, das Gericht zu täuschen, jede Äußerung der Prüfer zu verhindern, schoß mir tatsächlich und unwillkürlich der Gedanke durch den Kopf, daß es sich wieder um eine Finte oder ein konstruiertes Manöver handelte. Und dieser Gedanke ließ sich nicht abstreifen. Ich hatte schon als Mitarbeiter Beth so oft beim Lügen oder Hinbiegen seiner persönlichen Wahrheit erlebt, und so oft mitangesehen, wie er sich immer wieder aus der Affäre zog und niemals Verantwortung übernahm oder zu etwas stand, daß es mir wirklich schwer fiel zu glauben, daß es nicht wieder eines seiner Ausweichmanöver war. Er drückt sich schon wieder, war mein Gedanke. Der Mann hatte sich so unglaubwürdig gemacht, daß ich ihm nicht einmal mehr glauben konnte, daß er gestorben ist. Das muß man sich wirklich mal bewußt machen, wie weit das geht, wenn man von einer Universität über Jahre hinweg bei jeder Gelegenheit getäuscht und belogen wird. Im ersten Augenblick glaubt man es nicht einmal mehr, wenn jemand gestoben ist, und wittert das nächste Täuschungsmanöver.

Schon damals, als ich Mitarbeiter war, war er als Hypochonder und Showkranker bekannt. Wie immer hatte *er* keine normalen, sondern nur die schönsten, größten, eindrucksvollsten Krankheiten, für die man die besten Experten brauchte – die natürlich nur er kannte und zu seinem erlauchten Freundeskreis zählte. Keiner war auf so hohem Niveau und so erlesen krank wie er. Was wunderbar damit harmonierte, daß er nie eine Gelegenheit ausließ zu betonen, mit welchen Berühmtheiten er befreundet ist und wen er alles kennt. Da ließ sich das eine mit dem anderen verbinden. In seinen Vorlesungen war die Redewendung „Mein Freund sowieso“ zum geflügelten Wort geworden. Hinzu kam, daß er ein paar Semester Medizin studiert, es aber wegen Erfolglosigkeit aufgegeben hatte. Das reichte ihm aber, um sich für mehr als einen normalen Kranken zu halten. Sogar im Kranksein hielt er sich für jedem anderen überlegen.

Beth genoß es, seine eingebildeten Krankheiten zur Schau zu stellen. Er war der einzige Mensch, den ich kenne, der seine Halskrause gegen Schleudertraumen regelmäßig trug, bis sie schon ganz grau und abgescheuert war. Kein Semester verging, in dem ihm nicht irgendwie der Himmel auf den Kopf fiel, was stets mindestens eine Woche gut sichtbare Halskrause nach sich zog.

Einmal stieß er im Hallenbad beim Rückenschwimmen mit einer Studentin zusammen. Klar, daß da wieder die Halskrause ran mußte. Wie praktisch, daß er sie gleich griffbereit im Büro hatte. Man kann ja morgens nie wissen, was der Tag noch so bringt.

Ein andermal war es sein Bein, mit dem irgendwas nicht in Ordnung war. Statt sich zu schonen und das Bein ruhig zu halten, humpelte er den ganzen Tag den Institutsgang rauf und runter, um sich bemitleiden zu lassen. Zur Heiterkeit der Mitarbeiter verwechselte er dabei mehrfach das Bein.

Eines Tages kam er in die Werkstatt und berichtete ausführlich, wie schlimm doch die Kieferoperation verlaufen war. Dummerweise sah man nichts. Er suchte was zum Angeben und Markieren. Kältespray wäre eine gute Idee, das fällt schön auf, man sieht es gut und es zischt vernehmlich. High Tech kommt immer gut. Da ist die Aufmerksamkeit gewiß. Sowas hat auch nicht jeder. Wir hatten aber auch nur das technische, nicht das medizinische Kältespray. Das ist so stark, daß es die Haut kaputt macht, wenn man es direkt aufsprüht. Also mußte der größte Gabelschlüssel als Kühlkörper herhalten. Er ging dann mit dem Kältespray und dem Riesenschraubenschlüssel an der Backe zur Fakultätsratssitzung. Die ganze Dose hat er leergemacht. Und hat jedem, der es nicht wissen wollte, die ganze Krankengeschichte erzählt. Kranksein um jeden Preis. Eine Kieferentzündung, die blinkt und zischt, damit es auch keiner verpasst.

Er nutzte das aber auch, um sich regelmäßig aus dem Institut zurückzuziehen. Er ließ sich oft wochenlang krankschreiben. Es war dann nur selten erkennbar, woran er eigentlich leiden wollte. Immer, wenn er keine Lust mehr hatte oder es brenzlig wurde, war er weg. Forschungssemester oder krankgeschrieben. Schon als ich damals die Akteneinsicht in sein Gutachten mit „Adele und der Fledermaus“ durchgesetzt hatte, trat er erst einmal die Flucht an. Sein Sekretariat ließ wissen (Seite 251):

> *„Herr Professor Beth ist bis Ende 08/2000 krankgeschrieben und zur Genessung ausser Reichweite.“*

Für Trauer oder Mitleid fehlt die Grundlage. Der Mann hat mir Schaden zugefügt, der nie wieder zu reparieren ist. Ein Mensch, der völlig skrupel- und rücksichtslos nach anderen trat und seine Mitarbeiter ausnutzte. Der sich hemmungslos an den Leistungen anderer bediente und sie als seine eigenen ausgab. Der mir ja sogar die Dissertation unter anderem deshalb ablehnte, weil ich meine Leistungen nicht als seine ausgegeben hatte. Und das war kein Einzelfall. Die Reihe derer, die er persönlich und deren Karriere er zu vernichten suchte, und denen er wirklich großen Schaden zufügte und sie persönlich sehr verletzte, ist lang.

Mitarbeiter waren für ihn nur Spielmaterial, das er hemmungslos ausnutzte. Als ein Doktorand nicht damit einverstanden war, daß Beth dessen Erfindungen als seine eigenen ausgab, kam es zum Krieg. Er ließ dessen PC beschlagnahmen, um ihm seine Dissertation wegzunehmen. Und selbst als der an eine

andere Universität floh, stellte Beth ihm noch nach, rief den neuen Doktorvater an und behauptete, der Doktorand sei psychisch krank, man dürfe ihn nicht promovieren. Von meiner Workstation ließ er damals heimlich Backups ziehen, wie ich einmal zufällig herausfand.

Der Mann stellte sich in den Hörsaal und erklärte direkt, er sei einer der vier weltbesten Kryptologen. Wobei er die Reihenfolge der ersten vier mit süffisantem Grinsen offen ließ. Er stellte sich vor eine Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages und erklärte den Abgeordneten, daß sie erst einmal begreifen müßten, daß er genial ist. Er erklärte uns Mitarbeitern im Institutsseminar in vollstem Ernst und knallhartem Tonfall, daß er hier genial ist und wir alle ja nur seine Dendriten seien. Was immer das Institut hervorbringe, sei nur seinem Intellekt entsprungen, der auf uns nur abfärben würde.

Es entbehrt dabei nicht einer gewissen Ironie, daß er an Krebs gestorben ist. Ich bin selbst vor 15 Jahren fast an Krebs gestorben, und habe es nur knapp, nach zwei schweren Operationen und langwierigen harten Chemotherapien überlebt, die mich körperlich so stark belasteten, daß ich ausgesehen habe wie mein eigenes Gespenst. Damals als Hiwi am Institut. Selbst das mißbrauchte Beth noch, um mich gegenüber dem Ministerium zu diffamieren (Seite 173 ff.). Wie man mir erzählte, hatte er nun auch viel Spaß mit Chemotherapie. So eine Art höhere Gerechtigkeit. Erfahrung aus erster Hand ist für den Wissenschaftler wertvoll.

Bei dieser Gelegenheit zeigte sich auch die Doppelzüngigkeit der Fakultät. Als ich damals schwer krank war und wochenlang im Krankenhaus lag, sogar auf der Intensivstation, fast daran gestorben wäre, weil sich schon inoperabel große Metastasen gebildet hatten, hatte man in der Zeit die Diplomprüfungsordnung umgestellt. Ich hatte ein Krankheitssemester bekommen und in der Zeit im Krankenhaus andere Probleme, als mich um die Prüfungsordnung zu kümmern. Deshalb hatte ich die letzte Gelegenheit versäumt, die alten Vorlesungen zu hören und die zugehörigen Prüfungen abzulegen, und auch die Umstellung auf die neue Prüfungsordnung nicht rechtzeitig beantragt. Die Fakultät wollte mich damals das Studium gar nicht beenden lassen. An Krebs erkrankt, Krankenhaus, Intensivstation, Chemotherapie, Operationen? Interessierte die nicht. Studenten sind Massenware, wertlos. Nur weil ich damals einen Schwerbehindertenausweis mit einem Behinderungsgrad von 80% erhalten und der Fakultät vorgezeigt hatte, durfte ich überhaupt das Studium beenden. Einem offiziell Schwerbehinderten das Studium zu verweigern verhieß mächtig Ärger und schlechtes Ansehen, das war ihnen dann doch zu heikel. Deshalb ließ man mich dann doch noch Prüfungen ablegen, deren Vorlesungen nicht mehr gehalten wurden. Keine einzige der Vorlesungen, die ich für das Hauptdiplom abgeprüft wurde, habe ich auch gehört. Und mußte mich nach dem Überraschungsverfahren prüfen lassen, wußte nicht, worauf es bei Prüfern ankam, deren Vorlesung ich nicht kannte. Oft sogar ohne passendes Skript. So kam es zu der Anekdote „Räusch“ am Anfang dieser Dokumentation (Seite 49 ff.).

Als Beth dann an Krebs starb, sah die Fakultät das ganz anders. Da hieß es

dann, daß er „langem, tapferem Kampf gegen seine schwere Krankheit doch plötzlich verstarb.“ So ist das an der Universität Karlsruhe: Nur als Professor ist man Mensch, nur als Professor kann man tapfer gegen den Krebs kämpfen. Als Student ist man selbst dran schuld.

Der Beweisbeschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe

Beths Gutachten

Der Grund, warum Beths Gutachten noch bestand, war ein rein verfahrensrechtlicher. Ich war mit dem ersten Urteil des Verwaltungsgerichts einverstanden gewesen und hatte es dabei bewenden lassen. Die Universität war aber in Berufung gegangen, klagte also nunmehr gegen mich.

Weil ich mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts nicht glücklich, aber soweit zufrieden war und nicht selbständig Berufung eingelegt hatte, konnte ich dann nichts mehr unternehmen, als die Universität vor dem Verwaltungsgerichtshof Berufung eingelegt, dann aber gleich selbst das Zweitgutachten Zorns und ihren Prüfungsbescheid zurückgezogen hatte. Damit fiel nämlich auch die Anschlußberufung weg. Der Verwaltungsgerichtshof sagte zwar, daß er Beths Gutachten für unhaltbar hielt, konnte aber vorerst auch nichts mehr machen. Deshalb wurde vereinbart, daß zunächst nur das Zweitgutachten ersetzt wird. Erst im nächsten Rechtsstreit konnte ich wieder gegen Beths Gutachten angehen. Es hatte also rein formale Gründe, im wesentlichen, daß ich es bei einer Instanz belassen und nicht aggressiv genug geklagt hatte, daß ich im ersten Verfahren noch nicht verlangen konnte, Beths Gutachten ebenfalls zu ersetzen. Weil die Uni gekniffen hatte. Sie hatte erst Berufung eingelegt, diese dann aber zurückgenommen, damit Beths Gutachten nicht gleich auch noch aufgehoben wird und um einen Vergleich zu erzielen. Im Prinzip ist das ja auch nicht schlecht, mit einem Vergleich kann man manches Problem aus der Welt schaffen – wenn man es mit halbwegs seriösen Leuten zu tun hat.

In der Zwischenzeit hatte ich der Fakultät nachgewiesen, daß Beths Gutachten fachlich falsch ist. Das störte sie aber nur insofern, als sie die E-Mail-Sperre unternahm. Obwohl der damalige Dekan Tichy nachweislich wußte, daß sich die beiden Gutachten Beths und Maurers einander widersprachen und jedenfalls nicht beide richtig sein konnten, erließ er trotzdem einen Prüfungsbescheid auf Grundlage dieser Gutachten.

Der Beweisbeschluss und die Sachverständigen

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe beschloß daher am 6.10.2004, aus meinen Einwänden stichprobenartig sechs Punkte auszuwählen und als Fragen an

einen Sachverständigen zu stellen:

1. Ist es zu beanstanden, dass der Gutachter Prof. Dr. Beth bei der Darstellung und Kritik der formalen Sicherheitsmodelle (S. 23 ff) den Hinweis auf Publikationen neueren Datums und dabei insbesondere einen Hinweis auf die „BAN-Sicherheits-Logik“ (M. Burrows, M.Abadi, R.Needham: A Logic of Authentication) vermisst, weil sowohl die BAN-Logik als auch deren Erweiterung - durch Th. Beth, B. Klein, R. Yahalom: Trust Relationships in Secure Systems - A Distributed Authentication Perspective (1993) - nur am äußeren Rand mit dem Thema der Dissertation zu tun haben?
2. Ist es zu beanstanden, dass der Gutachter Prof. Dr. Beth bei den Ausführungen zu den „befugten Parteien“ (S. 31) den fehlenden Rückgriff auf das von R. Needham eingeführte Konzept des „principal“ beanstandet, weil dieser Begriff sich nur auf die Teilnehmer an kryptographischen Protokollen bezieht und deshalb im Zusammenhang mit der Thematik der Dissertation nicht zu gebrauchen ist?
3. Ist es zu beanstanden, dass der Gutachter Prof. Dr. Beth im Hinblick auf die letzten drei Zeilen auf Seite 32 feststellt, dass die Aussagen in Abschnitt 2.2 insgesamt nicht technischer Natur sind, und unter Hinweis auf die Existenz von „cookies“ kritisiert, dass sie die praktische Realität der Netze nicht widerspiegeln?
4. Ist es zu beanstanden, dass der Gutachter Prof. Dr. Beth die Aussage (S. 63), wonach beim Telefonieren die Telefonnummern übertragen werden müssen, unter Hinweis darauf als falsch bezeichnet, dass genau dieses Problem bei Packet Switched Networking mit Public-Key Adressierung umgangen werden sollte?
5. Ist es zu beanstanden, dass der Gutachter Prof. Dr. Beth bei der Definition der „schlüssellosen Chiffre“ (S. 147) nur den „Lawineneffekt“ als aufgezähltes Qualitatskriterium ansieht und eine Erweiterung auf eine probabilistische Abbildung für nötig hält, was u.a. durch die All-or-Nothing-Verschlüsselung von Ron Rivest widerlegt ist?
6. Ist es zu beanstanden, dass der Gutachter Prof. Dr. Beth beim Beweis zum Theorem 5.17 (S. 132 ff.) unter Bezugnahme auf den Shannon’schen Satz und seine Umkehrung einen Fehler annimmt, dabei bemängelt, dass dieser – der Shannon’sche Satz und seine Umkehrung – weder bei den Ausführungen unter 5.2 erwähnt noch sonst zitiert wird, und schließlich den Vorschlag, genau mit der vollen Kapazität übertragen zu wollen, aus Sicht der Umkehrung des Satzes von Shannon nach der rate-distorsion-Theorie für nicht haltbar hält, weil die Shannon-Theoreme auf die vorliegende Betrachtung einer einzigen Nachricht fester Lange nicht anwendbar sind, es nicht um eine Kanalcodierung gebt und die „Rate Distorsion Function‘‘ ein Maß für den durch Übertragungsfehler verursachten Schaden darstellt, auf den es nicht ankommt, weil die fehlerfreie Übertragung vorausgesetzt wird?

Die nächsten Kapitel handeln von den Abenteuern mit den verschiedenen Gutachtern zu diesem Beweisbeschluß.

Exkurs: Sachverständigenrecht

In den nachfolgenden Kapiteln geht es also um Sachverständige, die das Verwaltungsgericht Karlsruhe aufgrund des oben erwähnten Beweisbeschlusses zur Klärung der Richtigkeit des Gutachtens Beth herangezogen hat. Dabei haben die Sachverständigen, aber auch das Gericht, allerlei Fehler gemacht und Manipulationen begangen. Fehler, die nicht ohne weiteres verständlich sind, wenn man nicht die Anforderungen an Sachverständigengutachten und die Pflichten Sachverständiger und des Gerichts kennt. Und Manipulationen, die

man nicht erkennt, wenn man das Sachverständigenrecht nicht kennt. Um dem Leser das Verständnis zu erleichtern legen wir hier einen kleinen Exkurs ins Sachverständigenrecht ein.

Prüfungsrecht

Das Prüfungsrecht, genauer gesagt die höchstrichterliche Rechtsprechung dazu, aber auch allgemeine Verfahrensgrundsätze besagen, daß ein Gericht für fachliche Fragen, zu denen auch die Richtigkeit der fachlichen Behauptungen eines Prüfers oder die Einwände des Prüflings gehören, einen Sachverständigen heranzuziehen hat, wenn es nicht über eigene Sachkunde verfügt. Dabei geht die Rechtsprechung im Prüfungsrecht davon aus, daß ein Gericht über Sachkunde nur in Rechtswissenschaften verfügt. Klagt also ein Prüfling der Rechtswissenschaften, kann das Gericht ohne Sachverständigen auskommen. Klagt man in einem anderen Fach, dann ist man auf Professoren als Gutachter angewiesen, wenn nicht das Gericht aus irgendeinem anderen Grund über eigene Sachkunde verfügt – beispielsweise, weil einer der Richter das Fach zusätzlich studiert oder einer der Schöffen zufällig diesen Beruf hat. Und auch dann, wenn die Fehlerhaftigkeit der Prüfungsbewertunge sich auch dem Laien aufdrängt, kann das Gericht in engen Grenzen auf Sachverständige verzichten. Diese Ausnahmefälle lagen hier aber nicht vor.

VwGO und ZPO

Was heißt das nun, daß das Gericht einen Sachverständigen heranzuziehen hat? Die formale Grundlage für Sachverständige im Prüfungsrechtsstreit findet sich in der Verwaltungsgerichtsordnung:

> § 98 VwGO
> Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Vorschriften enthält, sind auf die Beweisaufnahme §§ 358 bis 444 und 450 bis 494 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

Es gilt also für Zeugen und Sachverständige im wesentlichen das, was auch im normalen Zivilprozeß gilt. Das steht in §§ 402-414 der Zivilprozeßordnung. Die jetzt hier alle zu beschreiben wäre zu lang. Ich beschränke mich auf die Paragraphen, die hier relevant sind.

> § 404a ZPO: Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen
>
> (1) Das Gericht hat die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten und kann ihm für Art und Umfang seiner Tätigkeit Weisungen erteilen.
>
> (2) Soweit es die Besonderheit des Falles erfordert, soll das Gericht den Sachverständigen vor Abfassung der Beweisfrage hören, ihn in seine Aufgabe einweisen und ihm auf Verlangen den Auftrag erläutern.
>
> (3) Bei streitigem Sachverhalt bestimmt das Gericht, welche Tatsachen der Sachverständige der Begutachtung zugrunde legen soll.

> (4) Soweit es erforderlich ist, bestimmt das Gericht, in welchem Umfang der Sachverständige zur Aufklärung der Beweisfrage befugt ist, inwieweit er mit den Parteien in Verbindung treten darf und wann er ihnen die Teilnahme an seinen Ermittlungen zu gestatten hat.
>
> (5) Weisungen an den Sachverständigen sind den Parteien mitzuteilen. Findet ein besonderer Termin zur Einweisung des Sachverständigen statt, so ist den Parteien die Teilnahme zu gestatten.

Ein Sachverständiger ist also weder auf sich alleine gestellt, noch kann er tun und lassen, was er will. Das Gericht kann ihm Weisungen erteilen, das Gericht muß ihm aber auch helfen und klarstellen, was zu untersuchen ist.

Wie aber wird man Sachverständiger? Und was ist, wenn man das gar nicht will? Werfen wir wieder einen Blick in das Gesetz:

> § 407 ZPO: Pflicht zur Erstattung des Gutachtens
>
> (1) Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.
>
> (2) Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, der sich hierzu vor Gericht bereit erklärt hat.

Es besteht also die Pflicht zur Gutachtenerstellung. Sie gilt genauso als allgemeine Bürgerpflicht wie eine Zeugenaussage. Letztlich gilt der Sachverständige als eine Art Zeuge, nur daß er nicht über einen konkreten Vorgang aussagt, sondern darüber, was richtig und was falsch ist. Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann der Sachverständige das Gutachten verweigern (§ 408 ZPO), ansonsten droht ihm ein Ordnungsgeld (§ 409 ZPO). Das ist ein ganz wichtiger Punkt, denn in Universitätskreisen gelten Gutachten oft als freiwilliger Gefälligkeitsdienst. Deshalb wird auch eine gerichtliche Sachverständigentätigkeit von Professoren oft als kollegiale Gefälligkeit mißverstanden. Vielen ist nicht bewußt, daß sie hier rechtlich – auch strafrechtlich – wie ein Zeuge behandelt werden. Man müßte wirklich einmal die Frage aufwerfen und untersuchen, ob die Professoren, die vor Gericht aus Gefälligkeit oder Kollegialität falsche Gutachten abliefern, auch falsche Zeugenaussagen abgeben würden. Rechtlich ist es ungefähr das gleiche. Deshalb hat der Sachverständige auch einen Eid abzulegen:

> § 410 ZPO: Sachverständigenbeeidigung
>
> (1) Der Sachverständige wird vor oder nach Erstattung des Gutachtens beeidigt. Die Eidesnorm geht dahin, dass der Sachverständige das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde oder erstattet habe.
>
> (2) Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid; sie kann auch in einem schriftlichen Gutachten erklärt werden.

Dazu später mehr.

Liegt das Gutachten schriftlich vor, dann kann das Gericht den Sachverständigen zur Erläuterung vorladen, bzw. muß es auf Antrag der Parteien sogar, wenn Unvollständigkeiten oder Unklarheiten bestehen:

> § 411 Abs. 3 ZPO: Schriftliches Gutachten Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit er das schriftliche Gutachten erläutere.

Es gibt aber noch eine zweite Möglichkeit im Falle von Unklarheiten:

> § 412 ZPO: Neues Gutachten
>
> (1) Das Gericht kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn es das Gutachten für ungenügend erachtet.
>
> (2) Das Gericht kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

Ist das Gutachten ungenügend, kann man also demselben Gutachter die Nachbesserung aufgeben. Ein Gutachten ist **ungenügend** (Münchner Kommentar zur ZPO, 2. Auflage, § 412 Rn. 2), wenn

1. es mangelhaft (unvollständig, widersprüchlich, nicht überzeugend) ist,
2. es von unzutreffendenden Anschlußtatsachen ausgeht,
3. der Sachverständige nicht die erforderliche Sachkunde hat,
4. wenn die Anschlußtatsachen sich durch neuen Parteivortrag geändert haben.

Strafgesetzbuch

Als Gerichtssachverständiger kann man sich auch strafbar machen:

> § 153 StGB: Falsche uneidliche Aussage
>
> (1) Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
>
> (2) Einer in Absatz 1 genannten Stelle steht ein Untersuchungsausschuss eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes gleich.

§ 153 setzt Vorsatz voraus. Auch bedingter Vorsatz reicht[78]. Der Sachverständige muß also *vor Gericht* ein falsches Gutachten erstatten, wobei auch Auslassungen und Verschweigen schon gehören können. Das schriftliche Gutachten genügt hierzu noch nicht, er muß eben auftreten.

[78] In einer früheren Ausgabe von Adele und die Fledermaus hatte ich noch geschrieben, daß der nur bedingte Vorsatz nicht reiche. Laut Tröndle/Fischer, StGB, 51. Auflage, § 153, Rn. 5 reicht der bedingte Vorsatz aber doch. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen genügt schon der bedingte Vorsatz, denn der BGH hat gerade mit Blick auf § 153 StGB die Beweisanforderungen für den bedingten Vorsatz spezifiziert, u.a. in BGHSt 38, 345. Bedingter Vorsatz bedeutet übrigens, daß der Täter das Tatergebnis nicht gezielt angestrebt, sondern lediglich billigend in Kauf genommen hat. Es genügt, wenn der Täter erkannt hat, daß die Tatbestandsverwirklichung eventuell eintreten *könnte* und der Täter das in Kauf genommen hat. Es muß dazu nicht einmal wahrscheinlich gewesen sein, daß der Tatbestand verwirklich wird. Es geht mehr darum, das typisch rücksichtslose Handeln, das „Ich mache jetzt, komme was da wolle“ zu erfassen, wie es etwa bei Verkehrsrowdys oft

Leistet der Sachverständige den Eid, wird das Risiko erhöht, und zwar in zweierlei Hinsicht. Einmal wird bei einer vorsätzlichen Falschaussage das Strafmaß drastisch erhöht:

> § 154: Meineid
>
> (1) Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
>
> (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Der Meineid gehört mit dieser Mindeststrafe dann auch schon zu den Verbrechen, während die Falschaussage nur ein Vergehen ist (§ 12 StGB). Mit einer Mindeststrafe von einem Jahr scheidet man automatisch aus dem Beamtenverhältnis aus, ohne daß es noch eines Disziplarverfahrens bedarf. Vielen Professoren ist einfach nicht bewußt, daß sie mit einer falschen Aussage vor Gericht nicht nur Knast, sondern auch ihren Beruf und ihre Altersversorgung riskieren, weil es passieren kann, daß sie ihre Aussage beeiden müssen. Allerdings glauben eben viele, daß sie sich mit ihrer professoralen Meinungsbreite und Forschungsfreiheit herausreden könnten: Dann hat die Aussage eben nicht gestimmt. Na, und? Ich wußte es eben nicht besser.

Kaum einer weiß, daß es bei beeideten Aussagen auch noch eine zweite Verschärfung gibt, nämlich die des geringeren Schuldnachweises. Für eine Strafe reicht hier nämlich schon die Fahrlässigkeit:

> § 163 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt
>
> (1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.
>
> (2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Es wird also auch – milder – bestraft, wer einen Eid ablegt, aber das, was er beeidet, aus Schlampigkeit nicht richtig nachgeprüft hat. Wer also schlampig arbeitet und es trotzdem beeidet, der ist auch dran.

Es ist aber den wenigsten bekannt, daß man sich schon mit der universitätsüblichen Oberflächlichkeit und hoheitlichen Schlamperei strafbar machen kann. Fast alles von dem, was ich bisher an universitären Gutachten gesehen habe, wäre mindestens als fahrlässig anzusehen, weil die Leute sich einfach eine Interpretationshoheit anmaßen und nicht glauben, irgendetwas nachprüfen zu müssen. Die Beliebigkeit des Standpunktes, die Grenzenlosigkeit der Meinung, die man als Ausdruck der Freiheit der Forschung und Lehre ansieht, ist oft nur banale Fahrlässigkeit.

---

vorkommt. Man braucht hier also kein Tatmotiv und auch keinen Nachweis, daß der Täter das gewollt hat. Das ist besonders bei universitären Falschgutachten von Bedeutung, weil hier nämlich schon der Nachweis genügt, daß der Gutachter etwas nicht nachgeprüft hat, obwohl ihm bewußt gewesen sein muß, daß das Gutachten falsch sein könnte, wenn er das nicht genau nachprüft. Schiere Faulheit genügt hier also schon.

BGB - Haftung

Der Gerichtssachverständige haftet. Aber anders als der Privatgutachter, denn eine gerichtliche Beauftragung ist kein Vertrag. Der Gerichtssachverständige hat keine Vertragspflichten, die er verletzen könnte. Woraus also ergeben sich die Haftungsgrundlagen?

Zunächst ergibt sich die Haftung aus den oben genannten Straftatbeständen – sofern der Sachverständige überführt und verurteilt wurde, denn auch für den gilt die Unschuldsvermutung. Ist die Straftat aber erwiesen, *dann (erst)* liegt die *unerlaubte Handlung* vor, die natürlich und insbesondere durch Straftaten verwirklicht wird. Dann gilt die Haftung nach

> § 823 BGB: Schadensersatzpflicht
>
> (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
>
> (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Es muß also widerrechtlich oder verbotswidrig sein. Man muß ganz klar sagen können, wo es steht, daß es verboten ist. Das wären beispielsweise die oben genannten Straftatbestände.

Die Sache hat aber noch einen anderen Haken: § 823 listet die Rechtsgüter abschließend auf, bei deren Verletzung eine Haftung eintritt. Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit und Eigentum kommen im Prüfungsrechtsprozess meist nicht in Betracht. Selbst finanzieller Schaden kommt nur mittelbar in Frage und ist oft nicht einfach nachzuweisen. Es bleibt allein das „sonstige Recht“. Und das ist argumentativ nicht einfach.

Erstellt jemand böswillig ein falsches Gutachten, dann kommt auch § 826 in Frage:

> § 826 BGB: Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung
>
> Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Das liegt schon etwas anders. Einerseits ist jeglicher Schaden erfasst. Andererseits muß er vorsätzlich und sittenwidrig zugefügt sein. Nach der Rechtsprechung ist auch Fahrlässigkeit in Verbindung mit Leichtfertigkeit oder Gewissenlosigkeit schon als sittenwidrig anzusehen (BGH BB 1966, 1324; BGH BB 1960, 1301). Aber der Vorsatz ist wesentlich. Das dürfte für korrupte Prüfer auf jeden Fall in Betracht kommen. Bei Sachverständigen ist das aber nicht so einfach.

Das alles ist bisher also ziemlich schwierig. Das hat aber auch der Gesetzgeber gemerkt und erst vor wenigen Jahren eine Ergänzung vorgenommen. Jetzt gibt es den

> § 839a BGB: Haftung des gerichtlichen Sachverständigen
>
> (1) Erstattet ein vom Gericht ernannter Sachverständiger vorsätzlich oder grob fahrlässig ein unrichtiges Gutachten, so ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der einem Verfahrensbeteiligten durch eine gerichtliche Entscheidung entsteht, die auf diesem Gutachten beruht.
>
> (2) § 839 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

Auch das ist zweischneidig, es hat Vor- und Nachteile. Einerseits setzt die Haftung damit mindestens grobe Fahrlässigkeit voraus, einfache Fahrlässigkeit reicht da nicht (mehr). Außerdem muß die Entscheidung auf diesem Gutachten beruhen, was voraussetzt, daß überhaupt eine Entscheidung ergangen ist – allerdings muß das nicht notwendigerweise ein Urteil sein. *Jede* Entscheidung, und sei es nur ein Beweisbeschluß, genügt.

Der große Vorteil ist jedoch, daß grobe Fahrlässigkeit wiederum genügt und daß der *gesamte* Schaden abgedeckt ist.

Vielen Professoren ist nicht annähernd bewußt, in welches Risiko sie sich mit einem schlampigen Sachverständigengutachten begeben. Denn wer das, was er behauptet, nicht nachweislich nachgeprüft hat, der handelt mindestens grob fahrlässig, in der Regel sogar bedingt vorsätzlich. Und haftet, wenn das Gericht danach entscheidet.

Zimmerling/Brehm: Der Prüfungsprozess

Eine weitere Erkenntnisquelle ist das Buch Der Prüfungsprozess[43] von Wolfgang Zimmerling und Robert Brehm, zwei auf das Gebiet spezialisierten Anwälten. Ziemlich gut, was da drin steht:

> Rn. 176:
>
> Sofern sich das Gericht zur Einholung eines Sachverständigengutachtens entschließt, **so ist der beauftragte Sachverständige nicht nach seiner eigenen Meinung zu der umstrittenen Fachfrage zu fragen, sondern er hat ein Gutachten über den hinreichend gesicherten Stand der fachwissenschaftlichen Meinungen anzufertigen.** [...] Sofern der Kläger die Anordnung des Erscheinens des Sachverständigen zur Erläuterung seines schriftlichen Gutachtens beantragt, ist das Verwaltungsgericht verpflichtet, diesem Antrag zu folgen. Allerdings muß sich dem Antrag des Klägers entnehmen lassen, in welcher Richtung eine weitere Aufklärung herbeigeführt werden soll und es darf nicht ausgeschlossen sein, dass eine Befragung des Sachverständigen zu weiteren Ermittlungen oder zu einer anderen Beurteilung führen kann.

Und das wissen die meisten Professoren schon einmal nicht. Viele Professoren verstehen die Ernennung zum Sachverständigen als Aufforderung, ihre vermeintliche Interpretationshoheit auszuüben, ihre Meinung kundzutun oder sich überhaupt als Ersatzprüfer aufzuspielen. Tatsächlich ist nicht die *Meinung* des Sachverständigen gefragt, sondern eine fachliche Erklärung und ein hinreichend gesicherter Überblick über *alle in der Literatur vertretenen fachlichen Meinungen.* Während viele Professoren glauben, daß ihnen eine willkürliche

Entscheidung, quasi die Funktion eines Ober-Richters zukommt, ist die Aufgabe des Sachverständigen in Wirklichkeit eine rein handwerkliche. Es geht darum festzustellen, ob die Meinung des Prüflings vertretbar ist, und nicht welche Meinung der Sachverständige hat.

Praxishandbuch Sachverständigenrecht

Richtig teuer, aber auch richtig gut und das Geld wert ist das Praxishandbuch Sachverständigenrecht von Bayerlein[4]. *Dieses Buch müßte eigentlich in jedem Universitätsinstitut stehen.* Ich möchte aus dem über tausendseitigen Werk einige wenige kurze Zitate auswählen:

Ein Sachverständiger hat nicht seine Meinung kundzugeben, sondern die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** darzustellen. Eine solche Regel liegt vor, wenn eine technische Regel **nach wissenschaftlicher Erkenntnis für theoretisch richtig gehalten und in der Praxis als bewährt angesehen** wird. Wissenschaftlich-theoretisch richtig ist eine Regel, wenn sie **ausnahmslos** wissenschaftlicher Erkenntnis entspricht und **keinem wissenschaftlichem Meinungstreit** mehr unterliegt. In der Praxis bewährt hat sich eine technische Regel, wenn sie von den einschlägigen Fachkreisen durchweg anerkannt und angewandt wird. (§ 10 Rn. 10,11; § 16 Rn. 19 – Das wurde übrigens schon vom Reichsgericht entschieden, RGSt 44, 76, und gilt bis heute.)

Wissenschaftliche Erkenntnis genügt daher für sich allein nicht, wenn sie sich in der informierten Praxis nicht durchzusetzen vermag. Auf die Bautechnik übertragen bedeutet dies, dass nicht nur das Lehrbuch, sondern auch die Erfahrung mit der Kelle zählt. (§ 16 Rn. 19)

Die Intensität der fachlichen Würdigung ist grundsätzlich nicht disponibel. Der Sachverständige ist verpflichtet und verantwortlich, ein **fachlich zutreffendes Ergebnis** zu liefern. (§ 10 Rn. 15)

Beeinträchtigt kann der Beweiswert des Sachverständigen werden, wenn [...] der Beweisbeschluß falsche oder unklare Fragen stellt, der Sachverständige zu wenig weiß, welchen Sachverhalt aus den Gerichtsakten er wie verwerten darf und wie weit er seine Ermittlungen auszudehnen hat, **das Gutachten die Fragen nicht erschöpfend behandelt, im Gedankengang schwer nachvollziehbar ist** und nahe liegende Fehlerquellen der Festellung oder Bewertung nicht offenlegt, das Gericht notwendige Fragen nicht stellt und so das Gutachten nicht richtig versteht. (§ 11 Rn. 37)

Der Sachverständige darf ohne vorherige Rückfrage bei Gericht **niemals von einem Beweisbeschluss abweichen**. (§ 11 Rn. 58)

Im Beweisbeschluss müssen dem Sachverständigen die **Beweistatsachen so präzise wie möglich** angegeben werden. (§ 14 Rn. 8)

Die Informationen, die das Gericht bekommt, können im Zivilprozess zur Grundlage einer **Aufklärungsverfügung nach §§ 273, 139 ZPO** werden, in

der den Parteien die Ergänzung ihres Sachvortrages und die Vorlage der nötigen Unterlagen anheimgestellt wird. Manche unnötige oder doch unnötig aufwändige und kostspielige Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens würde durch eine so frühe Kommunikation vermieden werden. (§ 14 Rn. 37)

Der Gerichtsgutachter ist an den Auftrag gebunden. Er hat ihn erschöpfend zu behandeln; er darf ihn keinesfalls überschreiten. (§ 14 Rn. 61)

Im Zivilprozess sind Feststellungen, die zwar für die Beurteilung des Falles allgemein von Interesse sein mögen, aber in **keinen Zusammenhang mit der Beweisfrage** gebracht werden können, z. B. dass neben den im Beweisbeschluss genannten 10 Baumängeln noch 5 weitere, wesentlich erheblichere vorliegen, **unzulässig**. Sie führen in der Regel zur erfolgreichen Ablhnung des Sachverständigen, die damit begründet wird, der Gerichtsgutachter habe mit seiner Überschreitung des Beweisbeschlusses die Partei der Gegenseite ergriffen. (§ 15 Rn. 63)

Nach einer bekannten Definition des BGH sind Tatsachen *„konkrete, nach Zeit und Raum bestimmte, der Vergangenheit oder der Gegenwart angehörige Geschehnisse oder Zustände der Außenwelt und des menschlichen Seelenlebens“* (BGH DRiZ 1974, 27 und NJW 1981, 1563). (§ 15 Rn. 3)

Die richtige Tatsachenfeststellung ist das unerlässliche Fundament eines zutreffenden Gutachtens. (§ 15 Rn. 6)

In aller Regel werden den Sachverständigen zusammen mit dem Beweisbeschluss oder der Ladung zur Verhandlung routinemäßig die Gerichtsakten übersandt. Das **Studium der Akten** ist für die Kenntnis der Zusammenhänge und des Prozessstoffes wichtig, so dass diese Praxis grundsätzlich **sachgerecht** ist. (§ 15 Rn. 7)

Der Gerichtsgutachter im Verwaltungsgerichtsprozess kann beim Aktenstudium davon ausgehen, dass im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der **gesamte Akteninhalt** Gegenstand auch seiner Beurteilung ist. (§ 15 Rn.21)

Da der Richter die Erfahrungssätze, die der Sachverständige anwendet und mitteilt, selbst kritisch überprüfen und in einer für das Revisionsgericht nachprüfbaren Weise begründen muss, müssen **im Gutachten die Quellen der Erfahrungssätze angegeben** werden, es sei denn, es handelt sich um Erfahrungssätze, die jedermann aus der Alltagserfahrung bekannt sind. (§ 16 Rn. 27)

Gerade bei der Mitteilung von Erfahrungssätzen, die nicht allgemein bekannt sind, ist auszuführen, ob es insoweit auch beachtenswerte **Mindermeinungen** gibt. Gegebenenfalls hat der Gutachter sie zu zitieren und sich mit ihnen kritisch auseinanderzusetzen. (§ 16 Rn. 28)

Kein Gutachter wird ganz ohne die Verwendung seiner Fachsprache auskommen. Er muss jedoch **Fachausdrücke** jeweils bei ihrer ersten Verwendung im

Gutachten **mit umgangssprachlichen Worten erläutern**, wenn er nicht völlig sicher sein kann, dass alle Beteiligten den Fachausdruck richtig verstehen werden. (§ 17 Rn. 9)

Unvollständigkeiten, Unklarheiten und Zweifel sind **von Amts wegen auszuräumen**, soweit dies irgend möglich ist. Dazu bietet sich an, den bisher tätigen Gutachter zu einer schriftlichen Ergänzung oder Erläuterung seines Gutachtens zu veranlassen oder ihn, wenn es zweckmäßig erscheint, zur mündlichen Verhandlung zu laden und zu befragen. (§ 22 Rn. 1)

Vor allem bieten **Einwendungen einer Partei** gegen das vom Gericht eingeholte Sachverständigengutachten Anlass, die Feststellungen und Schlussfolgerungen des Sachverständigen zu überprüfen. Solche Einwendungen sind nicht nur dann ernst zu nehmen, wenn sie auf eigenen Überlegungen der Partei beruhen, sondern erst recht, wenn die Partei oder deren Anwalt sich, wie es häufig der Fall sein wird, durch Befragung von Experten sachkundig gemacht hat [. . .]. (§ 22 Rn. 2)

Schlussfolgerungen **ohne ausreichende Tatsachengrundlage** führen in die Irre und damit leicht zum Fehlurteil. (§ 22 Rn. 5)

Bei einem **vorsätzlich oder bedingt vorsätzlich** unrichtigen Gutachten steht die Haftung des Gerichtsgutachters außer Streit. Hierher gehören sogenannte **„Gefälligkeitsgutachten“,** deren Unrichtigkeit vom Sachverständigen zumindest billigend in Kauf genommen wird. (§ 23 Rn. 10)

Ein Sachverständigengutachten muß nicht nur **richtig**, es muss auch **richtig begründet** sein. Dabei zählen nicht die guten Gründe, die der Sachverständige vielleicht haben mag, sondern nur die Gründe, die er im Gutachten überzeugend zum Ausdruck bringt und die für den Auftraggeber und andere Beteiligte **nachvollziehbar** und für den Fachmann **nachprüfbar** sind. (§ 28 Rn. 2)

Kommt der Sachverständige trotz Ausschöpfung seiner Fachkenntnisse nicht zu einem **eindeutigen, hieb- und stichfesten Ergebnis**, so muss er das im Gutachten **deutlich sagen**. (§ 28 Rn. 3)

Ungenügend abgesicherte Untersuchungsergebnisse und **Schlussfolgerungen** darf der Sachverständige jedoch keinesfalls im Gutachten als eindeutig und sicher darstellen und bloße Vermutungen und Wahrscheinlichkeiten als Gewissheiten ausgeben. Ein **grober Verstoß** gegen seine Gutachterpflicht liegt nicht nur vor, wenn der Sachverständige eine unsichere Feststellung oder Folgerung ausdrücklich als zuverlässig bezeichnet, sondern auch, wenn er den schlichten sprachlichen Indikativ verwendet und andere, nicht ausgeräumte Möglichkeiten unerwähnt lässt. Er muss von sich aus unmissverständlich auf jede Unischerheit und Ungewissheit in seinem Gutachten hinweisen. (§ 28 Rn. 6)

Der Sachverständige muss die für seine Gutachtertätigkeit **verwertbaren Anknüpfungstatsachen sauber herausarbeiten.** (§ 29 Rn. 11)

Fachliche Meinungsverschiedenheiten, divergierende Lehrmeinungen und Schulstreitigkeiten können die Schlussfolgerungen des Sachverständigen unter Umständen erheblich beeinflussen. Der Sachverständige muss im Gutachten über sie **informieren** und sich mit ihnen auseinandersetzen, wenn sie für das Ergebnis seiner Begutachtung von Bedeutung sind. (§ 29 Rn. 28)

Rechtsprechung

Und hier noch ein paar Zitate aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung:

BGH VI ZR 234/90 = NJW 1992, 1459-1460:

> Rn. 11: § 411 Abs. 3 ZPO stellt die mündliche Anhörung des Sachverständigen zwar in das Ermessen des Gerichts. Das Ermessen ist aber, worauf der Bundesgerichtshof schon mehrfach hingewiesen hat, gebunden. **Es muß dahin ausgeübt werden, daß vorhandene Aufklärungsmöglichkeiten zur Beseitigung von Zweifeln und Unklarheiten des Gutachtens nicht ungenutzt bleiben dürfen** (Senatsurteil vom 24. Februar 1987 - VI ZR 295/85 - VersR 1988, 290 f. = BGHR ZPO § 411 Abs. 3 Anhörung 2; BGH, Urteile vom 3. Juni 1977 - IV ZR 71/75 - VersR 1977, 733 , 734; vom 27. Mai 1982 - III ZR 201/80 - NJW 1982, 2874 , 2875 m.w.N.). Ein Antrag der beweispflichtigen Partei ist dazu nicht erforderlich. Ebensowenig steht der Anordnung nach § 411 Abs. 3 ZPO entgegen, daß die Partei ihr Antragsrecht wegen Verspätung verloren hat (Senatsurteil vom 10. Januar 1989 - VI ZR 25/88 - VersR 1989, 378).
>
> Rn. 12: Anlaß zu der so beschriebenen Ermessensausübung kann das von einer Partei vorgelegte Privatgutachten sein. Nach ständiger Rechtsprechung handelt es sich bei einem Privatgutachten um **substantiierten Parteivortrag** (BGHZ 98, 32 , 40; BGH, Urteile vom 14. April 1981 - VI ZR 264/79 - VersR 1981, 576 ; vom 27. Mai 1982 aaO; vom 9. November 1990 - V ZR 108/89 - BGHR ZPO § 402 Privatgutachten 1). **Einwände gegen das Gutachten eines gerichtlichen Sachverständigen, die auf diese Weise geltend gemacht werden, muß das Gericht ernst nehmen. Es muß ihnen nachgehen und den Sachverhalt weiter aufklären** (Senatsurteile vom 19. Mai 1981 - VI ZR 220/79 - VersR 1981, 752 und vom 4. Dezember 1984 - VI ZR 139/83 - VersR 1985, 188 ; BGH, Urteil vom 6. März 1986 - III ZR 245/84 - NJW 1986, 1928 , 1930). Dazu bieten sich mehrere Möglichkeiten an: Das Gericht kann den Sachverständigen zu einer schriftlichen Ergänzung seines Gutachtens veranlassen oder ihn, wenn dies zweckmäßiger erscheint, zur mündlichen Verhandlung laden und befragen. Es kann statt dessen nach § 412 ZPO auch ein weiteres Gutachten einholen (BGH, Urteile vom 14. April 1981 aaO; vom 6. März 1986 aaO; Senatsurteil vom 24. Februar 1987 aaO). Anhörung weiter nachzugehen.

BGH III ZR 245/84 = NJW 1986, 1928-1931:

> Gutachten gerichtlich bestellter Sachverständiger hat das Gericht sorgfältig und kritisch zu würdigen. Unvollständigkeiten, Unklarheiten und Zweifel sind von Amts wegen - soweit möglich - auszuräumen. Dazu bietet sich an, den Gutachter zu einer Ergänzung seines schriftlichen Gutachtens zu veranlassen und ihn, wenn das zweckmäßig erscheint, zur mündlichen Verhandlung zu laden und zu befragen. In schwierigen Fällen kann es dann geboten sein, ein weiteres Gutachten einzuholen (vgl. dazu und zur Verfahrensweise bei widerstreitenden gerichtlichen Gutachten BGH Urteil vom 4. März 1980 - VI ZR 6/79 = LM § 412 ZPO Nr. 2 = VersR 1980, 533 m.w.Nachw.). Vor allem bieten Einwendungen einer Partei gegen das

vom Gericht eingeholte Sachverständigengutachten Anlaß, die Schlußfolgerungen des Sachverständigen zu überprüfen. Solche Einwendungen sind nicht nur dann ernst zu nehmen, wenn sie auf eigenen Überlegungen der Partei beruhen, sondern erst recht, wenn die Partei sich, wie es häufig der Fall sein wird, durch Befragung von Experten sachkundig gemacht hat oder gar - wie im Streitfall - ein von ihr besorgtes Privatgutachten vorlegt, auf das sie sich bezieht. Das Gericht hat sich damit ebenso sorgfältig auseinanderzusetzen, als wenn es sich um die abweichende Stellungnahme eines von ihm bestellten weiteren Gutachters handeln würde. Je nach den Umständen des Einzelfalls hat das Gericht daher, wenn die vorgetragenen Einwendungen gegen das von ihm eingeholte Gutachten von vornherein nicht unbeachtlich erscheinen, die Pflicht, den Sachverhalt weiter aufzuklären; andernfalls verletzt es die Vorschriften der §§ 412 , 286 ZPO (BGH Urteil vom 19. Mai 1981 - VI ZR 220/79 = VersR 1981, 752).

BGH VIII ZR 304/00 = NJW 2002, 1651-1655:

Rn. 43: Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes muß der Tatrichter, wenn ein gerichtlich eingeholtes Sachverständigengutachten und ein sodann vorgelegtes Privatgutachten einander in einem entscheidungserheblichen Punkt widersprechen, bei fehlender eigener Sachkunde in der Regel zumindest eine ergänzende Stellungnahme des bisherigen gerichtlichen Sachverständigen zu dem gegenteiligen Privatgutachten einholen (BGH, Urteil vom 20. Juli 1999 - X ZR 121/96 = BGHR ZPO § 412, Gutachten, widersprechende 5; Urteil vom 10. Oktober 2000 - VI ZR 10/00 = NJW 2001, 77 unter II 2).

BGH V ZR 286/92 = NJW 1994, 2899-2900: Der BGH hat in Zusammenhang mit einem Gutachten über Vergleichsmieten entschieden, daß ein Gutachten nicht verwendet werden darf, das die Tatsachen nicht offenlegt:

Ein Gericht darf einem Sachverständigengutachten nicht folgen, das im Rahmen der Ertragswertmethode zur Verkehrswertschätzung von Grundstücken auf Vergleichsmieten abstellt, ohne die Vergleichsobjekte und Vergleichspreise zu nennen.

Rn. 9: Das Berufungsgericht durfte dem Gutachten in seinem Ausgangspunkt, nämlich dem jährlichen Rohertrag (vgl. § 10 WertV 1972 und § 17 WertV 1988), nicht folgen. Der Sachverständige geht nämlich ausdrücklich von Vergleichsmieten aus (Gutachten S. 27). Dieses Verfahren hat Vorrang vor anderen Arten der Ermittlung des Rohertrags (vgl. Klocke, WertV 1988, § 17 Anm. 10). Er nennt aber weder die Vergleichsobjekte noch die Vergleichspreise, sondern zieht sich insoweit bei seiner Anhörung und im Rahmen eines Ergänzungsgutachtens auf seine Verschwiegenheitspflicht zurück. Ein Schiedsgutachten, das auf Vergleichspreise abhebt, muß die Vergleichsobjekte und die dafür erzielten Preise nennen. Geschieht dies nicht, ist es offenbar unrichtig (Senatsurt. v. 23. November 1984, V ZR 120/83 , WM 1985, 174 ; BGH, Urt. v. 16. November 1987, II ZR 111/87, NJW-RR 1988, 506 , 507). Im Rahmen der vom Gericht vorzunehmenden ersetzenden Entscheidung (§ 319 Abs. 1 Satz 2 BGB) gilt nichts anderes, und zwar auch für den Fall, daß es nicht unmittelbar um das Vergleichswertverfahren geht, sondern lediglich um die Vergleichsmieten im Rahmen des Ertragswertverfahrens (§§ 15 ff WertV 1988). **Dies folgt schon aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG), der es verbietet, einer gerichtlichen Entscheidung Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde zu legen, bevor die Beteiligten nicht Gelegenheit hatten, sich zu ihnen zu äußern.** Eine sachgerechte Äußerung zu den vom Sachverständigen angenommenen Vergleichsmieten ist aber nicht möglich, solange dieser die Vergleichsobjekte und Vergleichspreise nicht nennt. Das Berufungsgericht hätte danach entweder den Gutachter zur Bekanntgabe seiner Vergleichsobjekte und Vergleichsmieten veranlassen oder ein weiteres Gutachten einholen müssen, weil ohne die genannten

> Daten das gerichtliche Gutachten nicht verwertbar war (vgl. auch BGHZ 53, 245 , 258, 259; BGH, Urt. v. 5. März 1987, III ZR 265/85 , BGHR ZPO § 412 Abs. 1 , Ermessen 1).
>
> [...]
>
> Rn. 11: **Für die Parteien des vorliegenden Rechtsstreits (insbesondere aber für die Klägerin, der das Gutachten nachteilig ist), ist es jedenfalls unumgänglich, daß sie die tatsächlichen Grundlagen kennen, an die das Gutachten anknüpft, weil sonst eine sachgerechte Stellungnahme nicht möglich ist. Dieses Recht zur Stellungnahme kann ihnen nicht unter Hinweis auf eine eventuelle Schweigepflicht des Sachverständigen beschnitten werden, weil der Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf rechtliches Gehör Vorrang hat vor dem Interesse Dritter auf Geheimhaltung der sie betreffenden Daten (vgl. BayObLGZ 1956, 114, 116 ff; NJW 1973, 2251 , 2252). Sollte eine weitere Aufklärung unmöglich sein, so ist jedenfalls dieses Gutachten als Entscheidungsgrundlage ungeeignet.**

BGH X ZR 121/96 = NJW-RR 2000, 44-47:

> Rn. 31: Bei jeder widersprüchlichen Begutachtung kann Anlaß zu Zweifeln bestehen, ob eine ausreichende Grundlage für die Überzeugungsbildung gegeben ist, weshalb es bezüglich der Aufklärungspflicht des Tatrichters regelmäßig keinen Unterschied macht, ob Widersprüchen innerhalb der Begutachtung durch einen Sachverständigen, zwischen mehreren gerichtlichen Sachverständigen oder zu einem von einer Partei vorgelegten Gutachten nachzugehen ist (BGH, Urt. v. 24.09.1996 - VI ZR 303/95, NJW 1997, 794 ; Urt. v. 09.01.1996 - VI ZR 70/95 , NJW 1996, 1597 m.w.N.; Urt. v. 13.10.1993 - IV ZR 220/92 , NJW-RR 1994, 219).

Und? Alles klar? Dann kann's ja jetzt losgehen. Dann werden wir mal sehen, ob auch nur irgendetwas davon eingehalten wurde.

„Wer behauptet, nichts könne die deutschen Professoren auf Trab bringen, übersieht eine Möglichkeit: Die leiseste Kritik am Berufsstand reicht aus, schon organisieren die Hochschullehrer eine Lawine der Solidarität, die über den Kritiker hinwegrollt. Unabhängig davon, ob die Kritik stimmt oder nicht.“

Uwe Kamenz und Martin Wehrle in [19]

Professorin Claudia Eckert, TU Darmstadt

Zitat Claudia Eckert: [79] „Cryptographic protocols are the heart of all security measures employed in network services providing required authentication and encryption facilities.“

Aus der Webseite von Cryptool: [80] „Wie geplant hat CrypTool ein akademisches Zuhause erhalten, wo es in Zukunft als Open Source weitergepflegt wird.

Die bisherigen Sponsoren von CrypTool waren die Deutsche Bank AG, Secude GmbH und FZI Karlsruhe. 1.3.05 ist voraussichtlich die letzte Version, die die Deutsche Bank als Maintainer herausbringt.

Ab Oktober 2002 hat der Lehrstuhl Sicherheit in der Informationstechnik, Fachbereich Informatik unter Frau Prof. Dr. Claudia Eckert an der TU Darmstadt die Rechte an CrypTool.“

Gutachten Claudia Eckert: „Zu dieser Problematik sollte ein Kryptograph als Sachverständiger gehört werden, da sich die Sachverständige nicht in der Lage sieht, aufgrund von Zeitmangel, der es nicht erlaubt, sich selber tiefer in die Materie einzuarbeiten diese Frage seriös zu beurteilen.“

Claudia Eckert gegenüber der Staatsanwaltschaft Dresden: „Ich habe dann in meinem Gutachten zu fünf der sechs Punkte Stellung bezogen. Da ich mich mit den Themen, die den sechsten Punkt betreffen, noch niemals intensiv und wenn überhaupt vor vielen Jahren auseinandergesetzt hatte, ich aber für die Erstellung des Gutachtens nicht die notwendige Zeit erübrigen konnte, mich in diese Thematik mit der erforderlichen Ernsthaftigkeit erneut einzuarbeiten, habe ich dies dem Verwaltungsgericht Karlsrube mitgeteilt und gebeten, hierfür einen Mathematiker bzw. Kryptographen hinzuzuziehen.“

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hatte aus meinen Einwänden gegen das Gutachten Beth stichprobenartig sechs Punkte herausgenommen und daraus im Beweisbeschluß vom 6.10.2004 sechs Fragestellungen formuliert, die durch Sachverständigenbeweis zu klären waren. Als Sachverständige wählte man die Professorin Claudia Eckert von der TU Darmstadt (vgl. Seite 465 ff.).

[79] Claudia Eckert, Tool-Supported Verification of Cryptographic Protocols, Proceedings of the 14th International Information Security Conference SEC'98 , August 1998

[80] www.cryptool.de

Sie ist Direktorin des SIT, des Fraunhofer-Instituts für Sichere Informations-Technologie, das auch eng mit dem BSI zusammenarbeitet. Also eigentlich befähigt, sollte man meinen.

Unfähigkeit, Schlamperei, Falschgutachten ?

Das Gericht bauftragte also die Professorin Claudia Eckert.

Doch es passierte nichts.

Auch danach passierte nichts.

Als dann immer noch nichts passierte, fragte das Gericht mal an, wann man denn damit rechnen könnte. Irgendwann kam dann das Gutachten. Die Sachverständige Eckert hatte rund ein halbes Jahr und mehrere Mahnungen des Gerichts gebraucht, um endlich ihr Gutachten vorzulegen, mit Datum vom 18.4.2005. Sie beantwortete aber nur vier der sechs Fragen. Zur fünften äußerte sie sich nur teilweise, zur sechsten gar nicht. Sie kenne sich mit Kryptographie nicht aus, man möge doch lieber einen Kryptographen befragen (vgl. Seiten 529 ff. und 531 ff.). Wäre vielleicht keine schlechte Idee gewesen[81].

Befasst man sich näher mit den Aussagen ihres Gutachtens, dann fällt einem folgendes auf:

- Nichts stimmt. Dazu später mehr.

  Nichts stimmt *mit ihrem eigenen Fachbuch IT-Sicherheit* überein. Auch dazu unten mehr.
- Nichts ist nachprüf- oder nachvollziehbar. Ein Gutachter hat anzugeben, wie er zu seinem Ergebnis kommt, und zwar so, daß man es nachvollziehen kann. Sie klärt aber fachlich gar nichts, sondern schwafelt nur leeres Zeug.
- Sie gibt überhaupt nicht an, *was* sie eigentlich untersucht hat. Es ist selbstverständlich und Gutachterpflicht, daß man darlegt, welches Material und welche Unterlagen man geprüft hat. Da steht aber gar nichts.
- Sie trifft keine fachlichen Aussagen, sondern äußert nur eine Meinung. Gerade das darf ein Gutachter aber nicht.
- Sie beantwortet die Fragen nicht (alle).

  Stattdessen erzählt sie einfach irgendetwas anderes, was sie nicht gefragt wurde und was auch nicht Streitgegenstand war. Was ihr gerade irgendwie eingefallen ist. Das darf ein Sachverständiger nicht, er darf nie

[81] Die richtige Bezeichnung wäre meines Erachtens *Kryptologe*. Die Bezeichnung Kryptograph wäre eher für ein Verschlüsselungsgerät oder vielleicht den Menschen passend, der das Ding bedient oder sonstwie als Funker verschlüsselt. Daß sich dieser Begriff im Deutschen eingeschlichen hat, scheint ein Anglizismus zu sein, von engl. *cryptographer*. Wobei es auch im Englischen den Begriff *cryptologist* gibt.

vom Beweisbeschluß abweichen. Macht ein Sachverständiger zugunsten einer Partei Ausführungen zu Punkten, nach denen er nicht gefragt wurde, ist er sofort wegen Befangenheit abzulehnen.

- Sie stützt sich nicht auf das, was in der Dissertation steht, sondern auf das, was *nicht* darin steht, aber ihrer Meinung nach hätte drinstehen müssen.

  Das ist der typisch faule Professorenzauber, der immer wieder gerne genommen wird um etwas zu kritisieren, was man nicht verstanden hat oder worin man keinen Fehler gefunden hat. Sagen, daß man da irgendetwas hätte ausführen oder vertiefen müssen, ist immer die allerbilligste Methode, die geht immer.

  Um aber etwas vermissen zu können muß man zeigen, daß es in der Aufgabenstellung verlangt war.

- Die Aufgabenstellung kannte sie aber nicht. Sie hat auch gar nicht erst danach gefragt.
- Das ganze Ding ist schlampig, oberflächlich und auf die Schnelle mal nebenbei hingeworfen und runtergeschrieben. Eine wissenschaftliche Nachprüfung liegt dem jedenfalls nicht zugrunde. Das stinkt schon nach grober Fahrlässigkeit und bedingtem Vorsatz.
- Und der dickste Hammer: Sie sagt, Beths Behauptungen wären nicht zu beanstanden. Keine einzige der von mir vorgetragenen Beanstandungen taucht aber in ihrem Gutachten auf.

  Aufgabe des Sachverständigen im Prüfungsstreit ist zu überprüfen, *ob die vom Prüfling vorgebrachten fachlichen Einwände gerechtfertigt sind.* Eckert befaßt sich aber nur etwas mit Beths Aussagen, etwas mit der Dissertation, und am meisten mit ihrer eigenen Meinung. Was ich gegen Beths Gutachten vorgetragen hatte, also das, worauf sich ihr Auftrag eigentlich bezog, taucht nicht auf.

Gerade der letzte Punkt hatte mich äußerst argwöhnisch gemacht. Es ist die ganz typische Professorenkollegialität, den anderen grenzenlos gutzureden ohne die in Frage stehende Kritik überhaupt aufzugreifen. Maurers Gutachten war ja laut ETH Zürich auch schon allein deshalb richtig, weil er Professor ist und hohes Ansehen genießt. Auf die Frage, was er da geschrieben und ich dagegen eingewandt hatte, kam es dort ja gar nicht erst an. Der ist von Beruf unfehlbar. Immer wieder das gleiche Kollegialmuster. Warum kamen meine Argumente auch in Eckerts Gutachten überhaupt nicht vor? Das stank doch auf Anhieb zum Himmel.

Der Beweisbeschluß hatte meine Argumente nicht im einzelnen aufgelistet, sondern nur zu jeweils einer Fragestellung verdichtet. Das ist zunächst nicht falsch, denn im Verwaltungsprozeß gilt der Aufklärungsgrundsatz, weshalb alles, was vorgetragen wurde, Gegenstand der Betrachtung ist. Der Sachverständige muß deshalb die Gerichtsakte beiziehen, wenn sie ihm nicht schon das Gericht gleich mitübersandt hat, und lesen, was vorgetragen wurde (vgl.

Seite 484 ff.). Sie hätte doch anhand meiner Einwände sehen müssen, daß Beths Gutachten falsch und frei erfunden war. Wie kann man als Informatikprofessorin so etwas lesen und dann einfach drüber hinweggehen?

Dabei fiel mir auf, daß nach den Gerichtsschreiben, die mir vorlagen, ihr die Akten nicht zusammen mit dem Beweisbeschluß übersandt worden waren, und sie sie auch nicht angefordert hatte. Auch als ich telefonisch nach dem Verbleib des Gutachtens fragte, hatte die Richterin davon nichts erwähnt, aber die Akten auf ihrem Tisch – obwohl sie eigentlich bei der Gutachterin hätten sein müssen. Also habe ich im Gericht Akteneinsicht genommen um nachzusehen, wann welche Prozeßakten der Professorin Eckert vorgelegen haben.

Das frappierende Ergebnis: *Die Akten haben ihr überhaupt nicht vorgelegen. Die hat allen Ernstes ein Gutachten erstellt ohne zu wissen, worum genau eigentlich gestritten wird. Sie hatte das Gutachten also blanko erstellt.* Warum sie die Akten nicht herangezogen und ein Gutachten geschrieben hat, ohne zu wissen worum es geht, dafür gibt es bis heute weder von ihr selbst, noch von irgendjemand anderem eine Erklärung.

Als was soll man das werten? Als vorsätzliches Falschgutachten? Als galoppierende Unfähigkeit? Oder als die weltfremde Entrückheit der Professoren, die glauben, aller irdischen und realen Zusammenhänge enthoben zu sein und statt einer nachvollziehbaren Untersuchung eine Willkürverkündung aus hoheitlich-professoraler Deutungs- und Interpretationshoheit des Fachgebiets abgeben zu können?

Noch viel seltsamer war, daß auch das Gericht selbst „vergessen“ hatte, ihr die Akten zu schicken und auch nichts dabei fand, das Gutachten eines (und später noch eines zweiten) Sachverständigen entgegenzunehmen, der nicht wußte, worum es ging. Was bringt ein Gericht dazu, bewußt ein Gutachten anzunehmen, das ersichtlich das Papier nicht wert sein konnte, auf das es gedruckt war? Im Lauf der Zeit zeigte sich dann, daß es erhebliche Zweifel an der Sachkunde des Verwaltungsgerichts Karlsruhe zum Thema Sachverständigenbeweis hatte, denn die haben noch viel mehr Fehler gemacht. Es sieht so aus, als hätten die Richter das auch noch nicht so genau gewußt, was ein Sachverständiger zu tun hat. Und der Eindruck wird sich später noch verstärken.

Auch die Form des Gutachtens war rechtswidrig, da war überhaupt nichts nachvollziehbar, von der mangelnden Untersuchung und den vielen fachlichen Fehlern abgesehen. Selbst wenn man jemandem unterstellt, daß er bewußt und absichtlich ein Falschgutachten erstellt, die Fakten nicht prüft und wider besseres Wissen falsche Aussagen trifft – würde derjenige nicht trotzdem oder gerade deswegen versuchen, das Gutachten formal wie ein Gutachten aussehen zu lassen? Selbst wenn man erwartet, daß das Gutachten sowieso demnächst in den Müll wandert, weil man jeden Tag mit Beths Ableben rechnete, warum sollte man sich selbst schon mit solchen formalen Nachlässigkeiten in Frage stellen? Oder wußte sie vielleicht nicht, wie ein Gutachten auszusehen hat? Und das nach 5 Jahren als Direktorin des Fraunhofer Instituts SIT,

zu dessen Hauptaufgabe die Erstellung von Gutachten gehört? Sehen deren Gutachten vielleicht alle so aus? Gucken die sich etwa nie an, was sie begutachten? Auch darauf gibt es bis heute keine Antwort. Und auch die Fraunhofer Gesellschaft schweigt eisig zu dem Thema.

Eckerts Buch „IT-Sicherheit“

Ein Leser auf Amazon.de zu Eckerts Buch IT-Sicherheit: Leider nicht ganz korrekt ist der Inahlt des Buches. Auch in der mittlerweile dritten Auflage finden sich zahlreiche Fehler, die von eher unwichtigen Tippfehlern und unschönen Formatierungen (z.B. verzerrte Grafiken, fehlende Einrückungen im Inhaltsverzeichnis) bis zu völlig falschen Informationen (z.B. eine Grafik bei der Erläuterung des OFB-Blockchiffremodus) reichen. Beim Durchlesen fällt ein häufig wechselnder Schreibstil auf (z.B. ständiger Wechsel der Namen der Beispielpersonen).

Zum schnellen Nachschlagen ist das Buch deswegen begrenzt geeignet; ein komplettes Durchlesen gestaltet sich sehr zäh und führt teilweise auch zu Verwirrungen (z.B. wegen des oft verwendeten, nicht erklärten Begriffs der »Maskierung«).

Ein Leser auf Amazon.de zur 3. Auflage: ... Auch der Inhalt (weshalb ich *eigentlich* in das Buch geschaut habe...) lässt eher zu wünschen übrig. Der von mir gelesene Teil (Kapitel 10) ist an einigen Stellen ziemlich unpräzise und überrascht manchmal mit so sinnlosen Sätzen wie "Durch eine Deaktivierung werden die Dienste der Plattform außer Kraft gesetzt".

Mein Fazit: keinesfalls blind kaufen! Die o.g. Mängel mögen in der aktuellen Auflage evtl. behoben sein, dazu würde ich mir das Buch vor einem Kauf allerdings sehr genau ansehen. Schließlich wird für das Werk ja ein beachtlicher Preis verlangt...

Ein Leser auf Amazon.de zur Studienausgabe: Aktuelle Konzepte, Verfahren und Protokolle werden wie der Titel verspricht zwar beschrieben, aber zum tiefergehenden Verständnis wird zu oft auf die eigentliche (nicht Studien-)Ausgabe verwiesen. Das nervt und gibt einem sehr bald das Gefühl die 30 Euro in den Sand gesetzt zu haben.[...] Zum Erlernen / (Selbst-)Studium ist es denkbar ungeeignet, zumal für die mathematischen Grundlagen auch wieder auf die nicht-Studienausgabe verwiesen wird. Wer sich nur eine strukturierte Übersicht verschaffen will und sich von der rein theoretischen Herangehensweise nicht schrecken lässt, dem sei es empfohlen. Wer sich mehr für die konkrete Umsetzung von Sicherheitskonzepten interessiert und tiefer in die Materie einsteigen will, kauft sich lieber gleich die teure Version bzw. findet anderswo garantiert ein besseres Werk.

Ein Studi auf meinprof.de zu Eckerts Vorlesung IT-Sicherheit: Oft stellt man fest, dass es Unterschiede zwischen dem, was Fr. Eckert sagt, dem Inhalt der Folien, dem des Buches sowie der Realität gibt. Sprich: häufig muss man sich Inhalte selbst erarbeiten.

Als Prozeßpartei hat man die Aufgabe, zu einem Sachverständigengutachten vorzutragen, was man daran für falsch hält. Das kann, darf und muß man sogar. Also hatte ich Literatur herangezogen, um das Gutachten zu widerlegen – und zwar mit Quellenangaben. Dabei kam mir auch Eckerts eigenes Buch IT-Sicherheit in die Hände. Ein seltsames Buch.

So direkt falsch ist es nicht, was in dem Buch steht, jedenfalls soweit ich es im Detail gelesen habe. Es stimmt schon – mehr oder weniger. Aber gut ist es auch nicht. Das Zeug ist völlig lustlos und strohtrocken hintereinandergeklatscht, ohne roten Faden, ohne Zusammenhang, wie eine lästige Pflichtübung. Da paßt das Vorne nicht mit dem Hinten und das Oben nicht mit

dem Unten zusammen, und auf Amazon.de hat auch schon einer gemeckert, daß sich der Schreibstil und die Bezeichnungen mittendrin ändern. Das Buch widerspricht sich auch an manchen Stellen. Sprachlich ist es banal, Humor oder tiefsinnige, subtile Gedanken kommen überhaupt nicht vor. Ich habe in ihrem Buch IT-Sicherheit nicht einen einzigen Satz gefunden, den ich gerne gelesen hätte, der Witz, Charme oder Lebenssaft enthalten hätte. Knochentrocken, blutleer und traurig wie ein Gesetzestext oder der Beipackzettel von Hämorrhoidensalbe. Es wirkt, wie von Beamten geschrieben, nicht von einem Informatiker, der in der Sicherheit lebt. Dröge Beamtensprache und gestelzte Formulierungen sollen Unsicherheit und mangelndes Detailverständnis überspielen. Wer so schreibt, hat IT Sicherheit noch nie aus Überzeugung und Begeisterung betrieben, und der beherrscht sie auch nicht. Wer so schreibt ist kein Sicherheitswissenschaftler, sondern macht nur auf Sicherheit. So läuft eben das Geschäft, wenn die Studis und die Uni-Bibliotheken die Bücher sowieso kaufen müssen, ob sie gut sind oder nicht. Und ob die Tatsache, daß das Buch inzwischen in der 5. Auflage erschien, nun auf reißenden Absatz oder eher winzige Auflagen zurückzuführen ist, sei dahingestellt.

Ich habe da drin bisher eigentlich überhaupt nichts eigenes der Professorin Eckert finden können. Da werden einfach fremde Sachen aus dem Gebiet der IT-Sicherheit aufgezählt, ohne irgendeine Systematik oder ein Ausbildungsziel. Und die Graphiken sind einfach zum Fürchten. Das ganze Buch ist in Aufbau und Machart irgendwie grausam und scheint auf die Schnelle, fast unter Zwang, zusammengeschrieben zu sein. Sollte ich es benoten, würde ich sagen, da wird Fremdes unverhüllt abgeschrieben, zur Vermeidung des direkten Plagiats halt etwas paraphrasiert, so richtig verstanden wurde es jedoch nicht. Da wird die IT-Sicherheit verwaltet wie in einem Fundbüro – immer wenn's was Neues gibt, wird's halt irgendwo ins Regal gestellt. Und das als Vorlesungsbegleitung. Schrecklich.

Aber das Buch ist eben auch nicht so direkt falsch. Ernste fachliche Fehler hab ich bisher – soweit ich es gelesen habe – nicht gefunden. Dafür habe ich etwas ganz anderes gefunden: Fast alle Aussagen, die sie in ihrem Gutachten zu meinem Nachteil trifft, kann ich anhand ihres eigenen Buches widerlegen. Im Gutachten steht es falsch, im Buch steht es richtig. Wie kommt so etwas zustande?

Leidet sie unter einer gespaltenen Persönlichkeit? Ein Teil der Persönlichkeit könnte das Buch geschrieben haben, während der andere Teil, der das Gutachten erstellt hat, von dem Buch noch gar nichts weiß?

Oder hat sie es, wie so mancher andere Professor auch, nicht selbst geschrieben? Hat es vielleicht deshalb einen so drögen und durchgehend langweiligen, aber doch uneinheitlichen Stil, weil es vielleicht von verschiedenen Autoren, vielleicht Mitarbeitern, stammt, die zum Bücherschreiben zwar verdonnert, aber nicht berufen waren? Die üblichen akademischen Galeerensträflinge, wie ich auch einer war?

Oder ist das Buch trotz neuer Auflagen inhaltlich schon so alt und sie so ver-

gesslich, daß sie längst selbst nicht mehr weiß, was darin steht? Getreu der alten Weisheit, daß der Student es wissen muß, der Mitarbeiter weiß, wo es steht, und der Professor einen Mitarbeiter hat, der weiß wo es steht, und sei es im eigenen Buch? Ist es vielleicht wegen all der Vereinsmeierei und Gremienturnerei, die sie betreibt, schon länger her, daß sie was mit IT Sicherheit zu tun hatte?

Oder wußte sie ganz genau, was richtig ist und in ihrem Buch steht, und hat dann ganz abgebrüht versucht, das Gericht in die Irre zu führen und ein ganz bewußtes Falschgutachten erstellt?

Oder war es doch eher so, daß sie glaubte, daß es eh egal ist, was sie schreibt, weil Beth doch schon in den letzten Zügen lag und man einfach abwartete, bis er endlich tot war? War sie ursprünglich davon ausgegangen, daß es gar nicht mehr zu einem Gutachten käme? Hatte sie das Gutachten dann nur schnell hingeworfen, als das Gericht drängte, weil absehbar war, daß Beth nicht mehr lange lebt?

Oder von allem etwas?

Um diese Frage zu beantworten fragte ich mal beim Verlag nach, wie die denn nachprüfen, ob die Autoren ihre Bücher selbst schreiben oder schreiben lassen. Das gab ziemlichen Trubel. Dazu aber später mehr. Sehen wir uns erst einmal die inhaltlichen und fachlichen Fehlern des Gutachtens der Professorin an.

Frage 1: Die BAN-Logik

Beths Gutachten:

> Abschnitt 1.6 beschäftigt sich mit formalen Sicherheitsmodellen und gibt zunächst zur Hoffnung Anlaß, dass an dieser Stelle, an der in den letzten 25 Jahren erhebliche Anstrengungen von fundamentaler Bedeutung und hohen wissenschaftlichen Gehalts unternommen wurden, die wissenschaftliche Abhandlung beginne. Leider endet auch dieser Abschnitt nur als verbale Auseinandersetzung, die im Wesentlichen der Kritik an heutigen Methoden dient, ohne dass dabei konkrete Verbesserungsvorschläge gemacht werden oder gar auf Publikationen neueren Datums verwiesen wird, wie etwa das Buch von Dieter Gollmann: „Computer Security“, Wiley & Sons, Erscheinungsdatum: Januar 1999 (dieses Buch hätte vom Kandidaten, da die Arbeit erst im Wintersemester 1999 abgegeben wurde, zitiert werden müssen, da es zu diesem Zeitpunkt erschienen und bekannt war) oder auf die dem Kandidaten durchaus bekannte BAN-Sicherheits-Logik mit der Erweiterung von BKY (siehe: Th.Beth, B. Klein, R. Yahalom: „Trust Relationships in Secure Systems - A Distributed Authentication Perspective“ Proceedings 1993 IEEE Computer Society Symposium on Research in Security and Privacy, Oakland, CA, USA, 1993, IEEE Computer Society Press, 1993, S . 150-164)

Die Frage des Gerichts:

> Ist es zu beanstanden, dass der Gutachter Prof. Dr. Beth bei der Darstellung und Kritik der formalen Sicherheitsmodelle (S. 23 ff) den Hinweis auf Publikationen neueren Datums und dabei insbesondere einen Hinweis auf die „BAN-Sicherheits-Logik“ (M. Burrows, M.Abadi, R.Needham: A Logic of Authentication) vermisst, weil sowohl die BAN-Logik als auch deren Erweiterung - durch Th. Beth, B. Klein, R. Yahalom: Trust Relationships in Secure Systems - A Distributed Authentication Perspective (1993) - nur am äußeren Rand mit dem Thema der Dissertation zu tun haben?

Beths Fehler: „BAN-Sicherheitslogik“

Beths Behauptung enthält mindestens folgende Fehler:

1. Formale Sicherheitsmodelle beziehen sich auf Access Control gehören damit in den Bereich der *Autorisation* und befassen sich mit der Entscheidungsfindung eines Referenzmonitors über Zugriffsrechte eines Subjektes. Und damit gehören sie in den Bereich der *Systemsicherheit*. Die Dissertation handelt aber von *Kommunikationssicherheit*. Dabei werden naturgemäß nur „tote“ Daten und nicht ganze Rechner versandt. Man verschickte Faxe und nicht die Faxgeräte. E-Mails und nicht den PC. Webseiten und nicht Webserver. Bits und nicht Referenzmonitore. Es gibt in der Kommunikationssicherheit keinen Referenzmonitor und damit keine Autorisationsentscheidung. Eine E-Mail kann sich nicht durch Entscheidung und Verwehrung des Rechtes dagegen wehren, von einem Unbefugten gelesen zu werden. Deshalb kann man hier keine erschöpfende Betrachung von Sicherheitsmodellen fordern.

   Beth wußte offenbar nicht, was ein Sicherheitsmodell ist, sondern ging entsprechend seiner Arbeitsweise davon aus, daß jedes beliebige theoretisch-formelmäßige Blabla unter diesen Begriff fiele.

2. Die BAN-Logik ist kein Sicherheitsmodell. Sie befasst sich mit kryptographischen Authentifikationsverfahren und hat mit Autorisationsentscheidungen nichts zu tun.

   Man kann sie deshalb nicht als Beispiel für ein Sicherheitsmodell anführen. Was Beth da forderte ist reiner Unfug. So wie man eine Katze nicht als Beispiel für Gemüse verlangen kann. Eine Katze ist kein Gemüse und die BAN-Logik kein Sicherheitsmodell.

3. Die BAN-Logik ist keine „Sicherheitslogik“, sondern eine „Authentifikationslogik“. Deshalb heißt sie auch nicht so, sondern sondern „Logic of Authentication“. Da stimmt nicht einmal Beths Bezeichnung.

   Hätte Beth sie richtig bezeichnet, wäre offenkundig gewesen, daß seine Behauptung grob falsch ist. Entweder wußte Beth auch nicht, was die BAN-Logik ist und wie sie heißt, oder er hat absichtlich falsche Angaben gemacht.

4. Insofern erstaunt, daß er selbst behauptet, die BAN-Logik erweitert zu haben und dafür zitiert werden will. Dazu hätte er wenigstens wissen müssen, was die BAN-Logik ist.

Das von ihm angegebene Paper gab es zwar, aber er war darauf nicht als erster, sodern als letzter Autor genannt und das auch nur, weil er als Institutsleiter die „Ehrenautorenschaft“ beanspruchte. Offenbar ohne zu wissen, was die BAN-Logik ist.

Beth wußte nicht, was die BAN-Logik ist, er wußte nicht wie sie heißt, aber er verlangte sie als Sicherheitsmodell zu benennen und auch noch dafür zitiert zu werden, sie erweitert zu haben.

5. Es gibt weitere Anhaltspunkte dafür, daß Beth nicht wußte, wovon er da redete. Er war nämlich Zweitgutachter der auf Seite 131 ff. beschriebenen Dissertation. Da werden krasse Fehler in der Authentifikation gemacht, die man mit der BAN-Logik finden kann, die einem aber auch so sofort ins Auge springen, wenn man sich einmal mit Authentifikationsprotokollen oder der BAN-Logik beschäftigt hat. Trotzdem wurde sie mit „sehr gut mit Auszeichnung“ bewertet.

6. Die BAN-Logik befasst sich mit den konkreten Schritten in Authentifikationsprotokollen. Die kommen in der Dissertation nicht vor. Wozu also hätte die BAN-Logik zitiert werden müssen?

   Es ist eine Unsitte, die sich in der Wissenschaft herausbildet, auch völlig unsachlich Freunde und Bekannte zu zitieren, es bilden sich Zitierkartelle. Es ist aber nicht nur unwissenschaftlich, sondern auch unzulässig, denn ein Prüfling darf nicht ohne weiteres Dinge zitieren und deren Nutzung vortäuschen, wenn sie mit seiner Arbeit nichts zu tun haben.

   Außerdem gibt es nach der Prüfungsordnung nur die Verpflichtung, die tatsächlich verwendeten Quellen anzugeben. Woher die Verpflichtung zur Angabe der BAN-Logik oder zum Zitieren von Büchern kommen soll, nur weil sie existieren, ist nicht ersichtlich. Das ist nicht nachvollziehbar.

7. Eben jener Dieter Gollmann hat nachgewiesen, daß die BAN-Logik fehlerhaft ist[82]. Hinzu kommt, daß man mit der BAN-Logik, selbst wenn sie funktionierte, niemals irgendwelche Sicherheit nachweisen könnte. Findet sie keinen Fehler im Protokoll, weiß man gar nichts.

   Warum also hätte man sie als Beispiel für ein tolles Sicherheitsmodell zitieren sollen?

8. Die BAN-Logik bezieht sich ausschließlich auf kryptographische Methoden. In der Dissertation werden aber nicht speziell die kryptographischen Methoden betrachtet, sondern die grundlegende Analyse von Sicherheitsanforderungen, was mit Kryptographie erst einmal fast gar nichts zu tun hat (und Sicherheitsmodelle haben mit Kryptographie auch nichts zu tun).

   Beispiele für Kommunikationssicherheit ohne Kryptographie sind Firewalls, Datenlöschung oder RMX (Seite 748 ff.).

Also stimmt an Beths Behauptungen gar nichts.

[82] Dieter Gollmann, What do we mean by Entity Authentication? Proceedings, IEEE, 1996, Seite 46-54

Eckerts Sachverständigengutachten

Eckerts Gutachten:

> Die Kritik des Gutachters ist aus Sicht der Sachverständigen nicht zu beanstanden.
>
> **Begründung:**
> Im Fokus der Dissertationsthematik stehen Methoden zur Erlangung von Kommunikationssicherheit als Spezialaspekt und als Ausschnitt aus dem gesamten Spektrum der Systemsicherheit. Wesentliche funktionale Komponenten der Kommunikationssicherheit sind die Kommunikationsprotokolle und deren Sicherheitseigenschaften. Man spricht hier von kryptographischen Protokollen, wozu unter anderem so bekannte Protokolle wie SSL, IPSec oder Kerberos gehören, die heute zum Standard in der Kommunikationssicherheit zahlen und dazu auch bereits zum Zeitpunkt der Dissertationserstellung zählten. Bereits zum Zeitpunkt der Erstellung und Abgabe der Dissertation war das Gebiet der formalen Modellierung, Analyse und methodischen Entwicklung kryptographischer Protokolle sehr gut untersucht und es gab eine Vielzahl von Arbeiten, in denen praktikable Ansatze beschrieben wurden, die auch in der Praxis zum Einsatz kamen und kommen. Die im Gutachten angesprochenen Arbeiten zur BAN-Logik sind dafür Beispiele. Es ist aus Sicht der Sachverständigen nicht nachvollziehbar, wieso wohlbekannte, formale Methoden zur Spezifikation und zum Nachweis von Sicherheitseigenschaften von Kommunikationsprotokollen von dem Kandidaten nur als äußerst randständig relevant fur seine Dissertationsthematik eingestuft werden. In einer Arbeit, die sich schwerpunktmäßig mit der Kommunikationssicherheit auseinandersetzt, ist der Verzicht auf die Erwähnung derartiger formaler Methoden unverständlich. In einer Dissertation ist zu erwarten, dass zumindest eine kritische Auseinandersetzung mit den bestehenden Methoden und Werkzeugen stattfindet. Wenn in diesem Rahmen eine überzeugende Argumentationslinie aufgebaut wird, warum die etablierten Methoden für die angestrebten Ziele des Kandidaten ggf. nicht ausreichend sind, dann wäre es nachvollziehbar und verständlich, diese Ansätze im Verlauf der Dissertation nicht weiter zu betrachten. Dies hat der Kandidat jedoch unterlassen darzustellen. Die Ausführungen des Gutachters sind deshalb aus Sicht der Sachverständigen nicht zu beanstanden.
>
> Darüber hinaus hat der Gutachter mit Recht darauf hingewiesen, dass die in dem Abschnitt vom Kandidaten zitierten Modelle sehr alt sind. Auch in dem vom Kandidaten beschriebenen Bereich der Systemsicherheit gab es zum Zeitpunkt der Erstellung der Dissertation eine Reihe von neueren Ansatzen, wie die Familie der RBAC-Modelle von Sandhu, die bis heute eine sehr große Praxisrelevanz besitzt, oder aber auch die verschiedenen Formen der Non-Interference-Modelle.

Liest sich auf den ersten Blick gut, nicht? Man könnte meinen, ich wäre der letzte Penner, eine Dissertation ohne BAN-Logik schreiben zu wollen. Für den Laien nicht so einfach als falsch zu erkennen. Bei Licht betrachtet strotzt ihr Sachverständigengutachten aber nur so vor Fehlern und Falschdarstellungen.

1. Sie erkennt keinen einzigen von Beths Fehlern. Obwohl die Aussage vor Fehlern strotzt bestätigt Eckert die Aussage als nicht zu beanstanden.
2. Welchen Grund sollte ich überhaupt gehabt haben, die BAN-Logik und RBAC aufzulisten? Sie unterstellt einfach so, daß dies nötig gewesen wäre, ohne das irgendwie zu begründen. Das ist willkürlich und unzulässig. Ein Sachverständiger hat zu erklären und nachvollziehbar zu begründen, wie er zu seinen Aussagen kommt.

Es geht hier nicht um die Erstellung eines Lehrbuches, das dem Laien einen Überblick gibt, sondern um eine Prüfungsleistung, in der Neuigkeiten zu bringen sind. Eine diesbezügliche Notwendigkeit und eine entsprechende Aufgabenstellung hätte sie belegen müssen.

Eckert behauptet einfach so ohne jede Begründung und nachvollziehbaren Gedankengang, ich hätte dies oder jenes zitieren müssen. Das ist natürlich ein Gummi-Argument. Denn jede Dissertation muß mit einer gewissen Seitenzahl auskommen, während die Security-Literatur inzwischen ganze Regalstraßen in den Bibliotheken umfasst. Man kann jede beliebige Dissertation damit kritisieren, daß irgendetwas nicht zitiert worden sei, weil man unmöglich alles zitieren kann. Das sind so die typischen Schwätzer-Totschlag-Argumente, nicht das zu bewerten, was da steht, sondern einfach irgendetwas aus der Luft zu greifen, was angeblich fehlt.

3. Sie stützt ihre Antwort darauf, daß ihr Aussagen der Dissertation unverständlich oder nicht nachvollziehbar wären. Darauf darf man kein Gutachten stützen, sondern muß eben über das Gericht nachfragen.

   Daß der Sachverständige etwas nicht versteht ist keine zulässige Grundlage für ein Gutachten.

4. Kommunikationsprotokolle sind nicht gleichbedeutend mit kryptographischen Protokollen. Das ist eine Falschaussage und laienhaft obendrein. Kryptographische Protokolle sind erstens abstrakte mathematische Protokolle und nicht (oder nur am Rand) konkrete Kommunikationsprotokolle, und selbst wenn man sie darunter einordnet eben nur eine kleine Untermenge.

   Zweitens beruhen kryptographische Protokolle eben auf der Verwendung einer geheimen Information. Nicht jede Kommunikation ist kryptographisch.

   Kommunikationsprotokolle mit kryptographischen Protokollen gleichzusetzen darf keinem Informatiker passieren. Wer diesen Fehler macht, hat auch das Schichtenmodell nicht verstanden.

   Gegenbeispiele: Firewalls, RMX, SMTP, HTTP, E-Mail-Unterdrückung usw.

5. Formale Sicherheitsmodelle dienen auch nicht der methodischen Entwicklung von kryptographischen Protokollen, wie Eckert fälschlich darstellt.

   Sie widerspricht sich damit sogar selbst, denn im unteren Teil ihrer Antwort sagt sie, daß RBAC ein Sicherheitsmodell sei, was soweit mal richtig ist. Wer das eingesehen hat muß aber wissen, daß Sicherheitsmodelle nicht der Entwicklung kryptographischer Protokolle dienen.

6. SSL, IPSec und Kerberos haben nichts mit dem Thema der Dissertation, der Untersuchung der Sicherheitsanforderungen, zu tun. Der Titel der Arbeit sagt ganz klar, daß es um Auswahlkriterien und Methoden geht, nicht um einzelne Protokolle zur Implementierung. Da wird gezielt

versucht, dem Laien Sand in die Augen zu streuen und Fehler vorzutäuschen.

Wer mit einem Diplom in Informatik herumrennt, der muß wissen, daß die Analyse der Anforderungen und konkrete Implementierung voneinander zu trennen sind. Das ist Stoff des Vordiploms.

7. IPSec ist kein kryptographisches Protokoll. Der Schlüsseltausch gehört nämlich explizit nicht dazu, und blockverschlüsselte Daten hin- und herzutragen macht noch kein kryptographisches Protokoll. IPSec ist nur ein Container-Protokoll, das passiert kryptographisch nichts. Und das ist kein Zufall oder keine Schwäche, sondern es ist ja gerade so gewollt und konstruiert, daß die kryptographischen Funktionen nicht festgelegt sind.

   Wenn überhaupt, könnte man IKE als kryptographisches Protokoll ansehen, was aber gerade nicht Bestandteil von IPSec ist.

8. Auch SSL ist nur ein Kommunikations- bzw. Containerprotokoll, aber kein kryptographisches Protokoll. RSA, Diffie-Hellman usw. sind kryptographische Protokolle. SSL macht nur Gebrauch davon, packt die Daten nur ein. Ich halte eine solche Aussage für typisch laienhaft.

9. Sie schreibt, ihr sei unverständlich und nicht nachvollziehbar, warum ich in einer Dissertation über Kommunikationssicherheit die BAN-Logik nicht erwähne.

   Das ist schon deshalb fragwürdig, weil sie ja nicht einmal selbst merkt, daß Beth die BAN-Logik falsch bezeichnet hat.

10. Es war außerdem Aufgabenstellung, die Finger aus den Themen der anderen Dissertationen des E.I.S.S.-Teams zu lassen. Authentifikationsverfahren waren Thema der Dissertationen von Birgit Klein und Hansi Knobloch. Es war also Aufgabenstellung, dies *nicht* zu tun.

    Als Sachverständiger müßte man halt erst einmal wissen, was die Aufgabenstellung war. Deshalb sind Sachverständige auch verpflichtet, sich zu informieren, bevor sie loslegen. Man kann nicht Gutachten schreiben, solange man nicht weiß, worum es geht.

11. Sie stellt die BAN-Logik als „gut untersucht“, „wohlbekannt“, „bestehende Methode“, „etabliert“ hin. Das ist eine absichtliche Falschaussage, denn in ihrem Fachbuch steht es richtig, wie nachfolgend erläutert wird.

    Dieter Gollmann hatte 1996 nachgewiesen, daß die BAN-Logik fehlerhaft ist, indem er je Beispiel für ein richtiges Protokoll, das von BAN als falsch ausgewiesen wird, und ein fehlerhaftes Protokoll, das von BAN als richtig ausgewiesen wird[83].

    In ihrer eigenen Vorlesung gibt Eckert als vorlesungsbegleitende Literatur Ross Anderson, Security Engineering[1] an. Der aber geht auf den Seiten 29 bis 33 mit der BAN Logik und Formaler Verifikation hart ins Gericht und zeigt sehr deutlich, wo ihre Grenzen sind und welche Fehler

[83] Dieter Gollmann, What do we mean by Entity Authentication? Proceedings, IEEE, 1996, Seite 46-54

entstehen. Das muß Eckert gewußt haben. Und sie weiß es auch (siehe unten). Also belog sie hier das Verwaltungsgericht.

Erinnert sich der Leser an den Exkurs Sachverständigenrecht (Seite 477 ff.)? Ein Sachverständiger darf eine umstrittene Fachmeinung nicht als richtig hinstellen. Er muß einen Überblick über die Meinungen in der Literatur geben und sich mit den bestehenden Meinungen auseinandersetzen. Eckert verstößt gegen die grundlegendsten Pflichten eines Sachverständigen.

12. Sie behauptet, die BAN-Logik könnte Sicherheitseigenschaften *nachweisen*. Das ist falsch. Der Nachweis von *Sicherheitseigenschaften* ist damit nicht möglich. Die BAN-Logik kann nur (bzw. könnte nur, wenn sie denn überhaupt funktionierte) *Fehler finden*. Weder ist mit der BAN-Logik eine positive Eigenschaft (etwa die Abwesenheit von Fehlern) zu zeigen, noch kann ein effektiver Nachweis einer Eigenschaft erfolgen.

    Also auch hier eine absichtliche Falschaussage, denn in ihrem Fachbuch steht es richtig, wie nachfolgend erläutert wird.

13. Kurios dabei: Sie schrieb 1998 das Paper „Tool-Supported Verification of Cryptographic Protocols“ (IFIP 1998). Das ist zwar schon fast 10 Jahre her, aber trotzdem interessant, welche Denkfehler dem zugrundeliegen, und es ihrem Gutachten gegenüberzustellen. In diesem Paper wird durchaus bezeichnet, wie die BAN-Logik richtig heißt: Logic of Authentication.

    Da sind aber auch ein paar ganz dicke Hämmer drin, die auf grundlegende Verständnisprobleme schließen lassen:

    Sie stellt eine Verifikation auf Grundlage eines BAN-Logik-basierten Theorem Provers vor. Nur: Die BAN-Logik kann nichts beweisen, man kann mit ihr deshalb keinen Theorem Prover bauen.

    Noch besser folgendes Zitat aus diesem Paper:

    > „A correct authentication protocol must guarantee that, after a protocol run has taken place, the involved principals (persons, computers or services) should be entitled to believe that they are communicating with each other, and not with an intruder.“

    Ebenso wie Beth und Zorn hat sie Probleme mit dem Begriff des Garantierens (vgl. Seite 90 ff.). Ihr eigener Gebrauch des Begriffs principal steht übrigens auch im Widerspruch zu einer anderen Stelle ihres Gutachtens.

    Davon abgesehen ist aber auch die Aussage als solche nicht richtig. Ein Authentifikationsprotokoll befasst sich, ebenso wie die BAN-Logik, nicht mit der Vertraulichkeit der Kommunikation. Auch nach einem erfolgreichen und korrekten Lauf eines Authentifikationsprotokolls kann sich der Sender einer Nachricht also nicht darauf verlassen, daß er nur mit dem Kommunikationspartner und nicht mit einem Angreifer kommuniziert, denn der kann passiv abhören.

Da sitzen also schon die Grundlagen nicht. Geschenkt, das Paper ist fast 10 Jahre alt. Fragt sich, ob sie das in der Zwischenzeit gelernt hat.

14. Wenn wir gerade dabei sind: Noch mehr Literaturstellen, in denen die BAN-Logik kritisiert wird:

    - Menezes/Oorschot/Vanstone[23], Seite 534: Formale Methoden und die BAN-Logik werden wegen verschiedener Unzulänglichkeiten kritisiert.
    - Schneier[31], Seite 66:

      > „BAN logic doesn't provide a proof of security".

      Auf Seite 67 wird diverse Kritik zitiert.
    - Die meisten Werke, die sich mit Kommunikationssicherheit befassen, wie Gollmann, Kaufman/Perlman/Speciner, Pfitzmann kommen ganz ohne BAN-Logik aus. *Sogar Beths eigenes Vorlesungsskript.* Warum also soll es so unverständlich sein, sie nicht zu erwähnen?

15. Eckert gibt keine einzige Quelle an. Auch nicht für die angeblich vielen Arbeiten. Nichts ist nachvollziehbar. Sie redet einfach heiße Luft daher, ohne irgendetwas belegen zu können.

    Ein Gutachter muß für seine Tatsachenbehauptungen aber Quellen angeben und sein Gutachten nachvollziehbar machen. Das ist eigentlich eine wissenschaftliche Selbstverständlichkeit. Aber das scheint sie nie gelernt zu haben.

16. Eckert behauptet, ich hätte die RBAC-Modelle von Sandhu darstellen müssen. RBAC (Role Based Access Control) stammt aber nicht von Sandhu, sondern von Ferraiolo und Kuhn[84].

    RBAC gehört in den Bereich der Systemsicherheit. Dazu Sandhu[85]:

    > The purpose of access control is to limit the actions or operations that a legitimate user of a computer system can perform. Access control constraints what a user can do directly, as well what programs executing on behalf of the users are allowed to do.

    Noch besser steht es in ihrem Buch (s.u.).

    In der Dissertation geht es aber um *Kommunikationssicherheit*. Das steht sogar groß vorne drauf. Access Control ist die Rechteverwaltung *in* einem Computersystem und benötigt eine aktive Instanz, einen Prozessor, Software, Betriebssysteme. Kommunikationssicherheit bezieht sich auf Daten außerhalb von Computern. Kein Prozessor, keine aktive Instanz, nur „wehrlose" Nullen und Einsen. Das eine hat mit dem anderen überhaupt nichts zu tun.

    Eckerts Aussage ist schon in sich nicht logisch und grob falsch: Oben redet sie von SSL, IPSec und Kerberos, also Verschlüsselungs- und Authentifikationsverfahren, die mit Access Control oder Autorisierung gar

[84] David Ferraiolo and Richard Kuhn, Role-Based Access Control, Proceedings of the 15th National Computer Security Conference, 1992

[85] Ravi S. Sandhu and Pierangela Samarati, Access Control: Principle and Practice, 1994

nichts zu tun haben. Unten kommt sie dann plötzlich mit Access Control an.

Eckert kann also System- und Kommunikationssicherheit nicht auseinanderhalten. Macht auf Sachverständige, Professorin, Direktorin, aber scheitert schon an Grundlagen.

17. Davon ganz abgesehen: Access Control war Thema der Dissertation von Hermann Strack. Es gab – wie schon erwähnt – im E.I.S.S. die Anweisung Beths, daß die Doktoranden die Finger aus den Themen der anderen Doktoranden zu lassen hatten.

    Ich hätte mich mit Themen wie RBAC gar nicht auseinandersetzen dürfen, denn das war Hermanns Thema.

18. Sie meint, ich müßte Non-Interference-Modelle erwähnen.

    Auch das ist falsch, denn auch die gehören in die System- und nicht die Kommunikationssicherheit. Auch hier gibt sie wieder keinerlei Quellen oder Begriffserläuterungen an. Wie ein Richter verstehen soll, wovon sie da redet, sollte sie mal erklären. Non-Interference-Modelle beziehen sich auf die Fragestellung, ob die Aktionen in einem Prozess auf einen anderen Prozess Auswirkungen haben können. Das hat also mit Kommunikationssicherheit auch nichts zu tun, das gehört in den Bereich Betriebssysteme. Aber das hatten wir ja schon mehrfach. Eckert wirft grundsätzlich System- und Kommunikationssicherheit durcheinander. Auch hier versucht sie wieder, dem Gericht einen vom Pferd zu erzählen.

    Noch schöner:

    2001 hat man sich auf dem IEEE Computer Security Foundations Workshop Gedanken über Non-Interference gemacht. Man kam zu dem Ergebnis, daß sie zu gar nichts gut sind und daß man nie herausgefunden hat, wie man sie implementieren sollte. Man hat deshalb vorgeschlagen, sie einfach aufzugeben und ersatzlos zu streichen[86].

    Sie erzählt dem Gericht also nicht nur einen vom Pferd, das Pferd ist auch noch tot.

    Erinnert sich der Leser noch an den Exkurs Sachverständigenrecht? Der Sachverständige darf umstrittene oder fehlerhafte Ansichten nicht als richtig hinstellen.

19. Warum bekamen denn die anderen E.I.S.S.-Dissertationen ohne BAN-Logik Bestnoten, obwohl deren Themen deutlich näher dran waren? Nicht einmal die Dissertationen, in denen es tatsächlich um Authentifikationsverfahren ging, betrachteten sie.

    Warum sollte es also gerade nur bei meiner Dissertation notwendig gewesen sein, die damit thematisch nichts zu tun hatte?

[86] Ryan, McLean, Millen, Gligor: Non-Interference, who needs it? Proceedings of the 14th IEEE Computer Security Foundations Workshop, 2001

20. Auch hier wieder die Aufgabenstellung mißachtet: Beth hatte verlangt, daß Dissertationen auf 100 Seiten zu beschränken sind (das zusätzlich von ihm gewünschte Kapitel 5 zählte extra).

    Es war auch deshalb nicht möglich, da noch andere Dinge zu zitieren.

21. Beth hatte mir die Bestnote zugesagt und bereits einen Zweitgutachter organisiert, der ebenfalls Zustimmung signalisiert hatte und in dessen damaligen Anmerkungen in der Dissertation keine einzige der späteren Forderungen Beths und Eckerts auftauchte. Welchen Grund hätte ich also damals haben sollen, die Dissertation dennoch zu ändern?

    Zustimmung des Doktorvaters und des geplanten Zweitgutachters, und trotzdem soll ich die Dissertation ändern und themenfremde Dinge zitieren? Welchen Sinn hätte das ergeben? Welchen vernünftigen Grund hätte ich haben sollen, mich so zu verhalten und eine schlechtere Note zu riskieren?

Also ein grob fehlerhaftes Gutachten. Da stimmt überhaupt nichts. Insgesamt fast 30 Fehler allein zur ersten von 6 Fragen des Gerichts. Nichts hält einer Nachprüfung stand. Böswillig und fachlich fehlerhaft.

Eckerts Buch IT-Sicherheit

Warum weiß Eckert nicht, daß die BAN-Logik kein Sicherheitsmodell ist? In ihrem eigenen Buch gibt es ein ganzes Kapitel über Sicherheitsmodelle. Die BAN-Logik wird aber woanders, nämlich im Kapitel über Authentifikation beschrieben. Weiß sie nicht, was in ihrem eigenen Buch steht?

In der Einleitung ihres Kapitels über Sicherheitsmodelle beschreibt sie (natürlich ohne zu sagen, was ein Sicherheitsmodell ist, Begriffserläuterungen sind ihre Sache nicht), daß es dabei um die Erfassung agierender Einheiten (Objekte und Subjekte) und die Festlegung der zu verwaltenden Zugriffsrechte. Es geht um Access Control und damit um Systemsicherheit. Zitat aus 6.1.2, 6.1.3:

> Die Festlegung der Zugriffsrechte hat einen großen Einfluss darauf, in welchem Maße Datenintegritätseigenschaften in einem betrachteten Modell erfassbar sind. [. . .]
>
> Wir nennen eine Zugriffsbeschränkung einfach, wenn ein Subjekt für den Zugriff auf ein Objekt nur das entsprechende Zugriffsrecht besitzen muss, d.h. dass ein Zugriff nicht durch weitere Bedingungen beschränkt wird. Einfache Zugriffsbeschränkungen lassen sich effizient durch Konzepte und Dienste klassischer Betriebssysteme oder gängiger Middleware-Ausführungsumgebungen implementieren. [. . .]

Und weiter in 6.2.2 (RBAC):

> Bei einer rollenbasierten Modellierung werden die Berechtigungen zur Nutzung geschützter Komponenten direkt an Rollen und damit an Aufgaben geknüpft. Die durch Rollen modellierten Aufgaben werden von Subjekten durchgeführt, so dass

> das Sicherheitsmodell festlegen muss, welche Subjekte welche Aufgaben durchführen, d.h. in welchen Rollen agieren dürfen. [ldots]
>
> Ein rollenbasiertes Sicherheitsmodell wird durch ein Tupel $RBAC = (S, O, RL, P, sr, pr, session)$ definiert, wobei S **die Menge der Benutzer des Systems ist**.

Wer dieses Buch geschrieben hat wußte also, daß RBAC-Modelle ein System voraussetzen, daß sie nur *innerhalb* dieses Systems anwendbar sind und eine Entscheidungsinstanz, einen Referenzmonitor benötigen.

Wie also paßt das zusammen, daß es im Buch soweit richtig und im Gutachten falsch steht? Wenn Eckert dieses Buch selbst geschrieben hat, dann kann das Gutachten nur bewußt falsch erstellt worden sein.

Und wer sagt eigentlich, daß die BAN-Logik überhaupt so wichtig ist, wie sie das in ihrem Gutachten darstellt? Die wenigen Autoren, die sich mit ihr befassen, kritisieren sie eher. Ich habe bisher kein einziges Fachbuch gefunden, das die BAN-Logik als wirklich wichtig ansehen würde. Viele Bücher erwähnen sie überhaupt nicht. Auch in Eckerts Buch, zweite Auflage [12], Seite 444 bzw. vierte Auflage [13], Seite 536 steht über die BAN-Logik:

> „Die hier vorgestellte BAN-Logik hat bislang die weiteste Verbreitung gefunden, **obwohl sie einige Mängel aufweist.** Da sie eine Protokollanalyse nur auf einem sehr hohen Abstraktionsniveau ermöglicht, **sind damit keinerlei Aussagen über die Korrektheit der tatsächlichen Protokollimplementierung oder über die Qualität und Sicherheit der verwendeten Kryptosysteme möglich.** Die mit der Logik erfassbaren Sicherheitseigenschaften beschränken sich auf Aussagen über wechselseitige Überzeugungen der Protokollteilnehmer, auf Fragen der Delegierung und des Vertrauens in dritte Instanzen (über die Jurisdiction-Regel) sowie auf Möglichkeiten für Wiedereinspielungen von Nachrichten früherer Protokollläufe (über Frische-Regel). **Ein ganz wesentliches Defizit der BAN-Logik besteht darin, dass eine Analyse keine Hinweise auf die Verletzbarkeit des Protokolls durch passive Angriffe gibt. Das bedeutet, dass Aussagen über die Vertraulichkeit von Nachrichteninhalten nicht möglich sind.**
>
> Die BAN-Logik liefert zwar einen formalisierten Ansatz zur Protokollanalyse, jedoch **fehlt eine formale semantische Fundierung** der Logikkonstrukte. Das hat zur Folge, dass man keine Aussage über die Vollständigkeit und die Korrektheit der Analysen treffen kann. **Damit fehlt also eine Garantie, dass mit der Logik tatsächlich alle Fehler einer bestimmten Klasse erkennbar sind (Vollständigkeit) und auch keine korrekten Protokolle als fehlerhaft analysiert werden (Korrektheit). Die Einfachheit bzw. leichte Anwendbarkeit eines Formalismus ist somit ein zweischneidiges Schwert.** Sie erhöht die Bereitschaft eines Protokollentwicklers, ein solches Analyseverfahren einzusetzen, auch wenn er selber kein Spezialist auf dem Gebiet formaler Spezifikationen und Logiken ist. Das ist natürlich äußerst wünschenswert, um Designfehler frühzeitig auszumerzen. **Andererseits wird ein unkritischer Nutzer in einer unter Umständen trügerischen Sicherheit gewiegt, falls die Protokollanalyse keine Mängel offenbart. Eine kritische Distanz zu den verwendeten formalen Hilfsmitteln sowie eine genaue Kenntnis des jeweiligen Einsatzumfeldes sind also unbedingt notwendig. So haben beispielsweise die BAN-Entwickler von vornherein klar gestellt, dass mit ihrer Logik keine Vertraulichkeitsaussagen herleitbar sind.“**

Das steht in direktem Widerspruch zu den Aussagen ihres Gutachtens, wonach die BAN-Logik dem Nachweis von Sicherheitseigenschaften diene.

Interessant: Eckert behauptet im Gutachten, daß für sie nicht nachvollziehbar sei, warum ich die BAN-Logik nicht einsetze, etwa wenn es um Vertraulichkeit geht. In ihrem eigenen Buch steht jedoch, daß die BAN-Logik die Vertraulichkeit gar nicht betrachtet. Was soll dieser Unfug?

Wenn Eckert dieses Buch selbst geschrieben hat, dann muß das Gutachten bewußt falsch erstellt worden sein.

Frage 2: Der Principal

Beths Gutachten:

> „Der Kandidat wurde von seinem Betreuer mehrfach - offensichtlich vergeblich - darauf hingewiesen, sich der genaueren formalen Definition zu bedienen. Abschnitt 2.2 versucht eine Analyse der befugten Parteien zu geben, jedoch wird dem im Gebiet erfahrenen Leser sofort klar, dass der Begriff der Partei nicht nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten getroffen wurde, denn sonst hätte der Kandidat auf das schon vor nahezu zwei Jahrzehnten von Roger Needham eingeführte und seither bewährte Konzept des »Principal« zurückgegriffen und nicht wieder versucht, mit einer eigenen Definition zusätzliche nomenklatorische Neuentwicklungen zu beginnen.“

Die Frage des Gerichts:

> Ist es zu beanstanden, dass der Gutachter Prof. Dr. Beth bei den Ausführungen zu den „befugten Parteien“ (S. 31) den fehlenden Rückgriff auf das von R. Needham eingeführte Konzept des „principal“ beanstandet, weil dieser Begriff sich nur auf die Teilnehmer an kryptographischen Protokollen bezieht und deshalb im Zusammenhang mit der Thematik der Dissertation nicht zu gebrauchen ist?

Beths Fehler: Wissenschaft = Roger Needham

1. Obwohl die Dissertation eine eigenständige wissenschaftliche Leistung darstellen muß, darf ich gerade das nicht, sondern werde fest in das Raster der Heiligtümer und den Personenkult Beths eingebunden, von dem man nicht abweichen darf. Wissenschaftlich kann man nicht sein, wenn man nicht auf die Konzepte des persönlichen Freundes des Gutachters Roger Needham zurückgreift.
2. Roger Needham hat nie ein Konzept des Principals eingeführt. Das ist von Beth frei erfunden.

   Es gibt kein „Konzept des Principals“ in der Sicherheitswissenschaft. Das ist nur ein Gespenst, das gelegentlich herumspukt, aber hat weder eine Definition, noch Bedeutung und schon gar nicht greifbare Substanz.

   Der Begriff entstammt der englischen Finanz- und Juristensprache und wurde genau in dieser Bedeutung 1966 von Dennis und van Horn in die Informatik eingeführt (Details zum Begriff des Principals siehe Seite 785

ff.), um den zu bezeichnen, der die Kosten für die damals teure Rechenzeit zu bezahlen hat. Weil sich der Begriff für amerikanische Ohren so schön anhört und besser als »Dingsbums« klingt, hat ihn einer nach dem anderen benutzt. Aber niemand hat sich je um Quellenangaben oder eine einheitliche Definition gekümmert. Jeder hat das willkürlich anders und nach Gutdünken mal so und mal so definiert. Das Ergebnis sieht aus wie beim Kinderspiel „Stille Post“: Vieles ist sogar widersprüchlich oder entgegengesetzt.

Deshalb verwendet auch kein seriöser Wissenschaftler (mehr) diesen Begriff, eben weil er nicht greifbar ist, nie ordentlich eingeführt wurde und keiner so genau weiß, was es sein soll. In den meisten Büchern taucht der Begriff überhaupt nicht auf. In manchen Büchern wird er kurz erklärt, falls jemand mal im Index danach sucht, aber nicht verwendet.

Beth hatte das frei erfunden und Eckert hat es nicht bemerkt – oder wollte es nicht bemerken.

3. Die anderen vier Dissertationen aus dem E.I.S.S.[87] wurden mit Bestnoten bewertet, obwohl keine einzige den Begriff Principal verwendet oder auch nur erwähnt. Kommt überhaupt nicht vor. Und zwar nicht einmal da, wo er noch passen würde. Nicht einmal in den Dissertationen, die sich nur auf Kryptographie beziehen. Peer Wichmann beschreibt das Kerberos-System, da würde Principal passen. Da müßte man ihn sogar verwenden. Er verwendet den Begriff aber nicht, sondern den selbst gewählten und nicht definierten Begriff *Instanz*. Kein Principal, keine Gegenüberstellung. Er bekam von Beth eine Eins.

   Birgit Klein schrieb über Vertrauensketten in kryptographischen Protokollen, da hätte der Begriff Principal auch gerade noch gepaßt. Aber sie verwendet stattdessen auch den Begriff *Partei*, auch ohne ihn zu definieren. Principal kommt nirgends vor. Kein Problem, sie bekam von Beth sogar eine Auszeichnung für die Arbeit. Und Zweitgutachter war dabei Roger Needham persönlich. Mit dem hat sich Birgit Klein ziemlich ausführlich wissenschaftlich unterhalten, zumal sie auch mit Rafael Yahalom die Erweiterung der BAN-Logik entwickelt hat. Needham selbst fand dabei nicht, daß man den Begriff verwenden müßte. Er hat ihn dabei auch nicht erwähnt oder angesprochen. Und Needham wußte ganz sicher mehr über das Thema als Beth oder Eckert, da liegen Dimensionen dazwischen. Warum aber wird ihre Arbeit für die Verwendung des Begriffs Partei und ohne Principal ausgezeichnet, meine hingegen abgelehnt?

   Steffen Stempel schrieb über Firewalls, an denen sich Benutzer anmelden, um die Durchleitung zu erreichen, bei denen also innerhalb eines Systems Ressourcen vergeben und darüber nach den Benutzerberechtigungen entschieden wird. Also Access Control und ein Principal. Der Begriff taucht aber nicht auf. Beth hatte sich nie daran gestört und auch niemand sonst. Kein Nachteil, daß der Begriff nicht auftaucht.

[87] Europäisches Institut für Systemsicherheit, das Institut, das Beth damals leitete

Hermann Strack schreibt über Systemsicherheit, baute die Systeme CertiFix und CertiMup, in dem es um Zugangskontrolle auf Ressourcen innerhalb der Systeme ging. Es hat niemanden gestört, daß er den Begriff Principal nicht verwendet hat.

Und ich soll als einziger der E.I.S.S.-Doktoranden den Begriff Principal verwenden müssen, obwohl meine Dissertaton von allen fünfen am wenigsten damit zu tun hat?

Und woher hätte ich wissen sollen, daß ich andere Begriffe verwenden muß als die vier Doktoranden vor mir?

Welchen Sinn hätte das ergeben? Die Dissertationen sollten doch später eine Reihe bilden, die zusammengehört. Warum sollten dann völlig unterschiedliche Begriffe verwendet werden?

4. Warum man überhaupt einen englischsprachigen Begriff verwenden müßte, noch dazu an einer Fakultät, die krampfhaft-lächerlich eindeutscht und Begriffe wie e-Post statt e-Mail verwendet, erklärt Eckert nicht. Die Wahl zwischen englischen und deutschen Begriffen liegt beim Prüfling und nicht beim Prüfer.

Eckerts Sachverständigengutachten

Eckerts Gutachten:

> Die Aussage des Gutachters ist aus Sicht der Sachverständigen ggf. etwas zu eng fokussiert (gefordert wird der Rückgriff auf das Konzept des Principals), wobei jedoch der Hinweis auf das Konzept der Principals sehr berechtigt und nicht zu beanstanden ist.
>
> **Begründung:**
> Der Gutachter hat Recht mit der Aussage, dass der Begriff des Principals ein wohleingeführtes Konzept darstellt, so dass zumindest eine Gegenüberstellung dieses Konzeptes mit den Festlegungen, die der Kandidat in seiner Arbeit getroffen hat, erforderlich wäre. Der Kandidat argumentiert, dass das Konzept des Principals nur im Kontext kryptographischer Protokolle eine Bedeutung hat und für die Dissertationsthematik irrelevant sei. Dies ist für die Sachverständige eine nicht nachvollziehbare Einschätzung, da, zum einen wie oben unter Punkt 1 bereits ausgeführt, kryptographische Protokolle anerkannte Methoden darstellen, um die Kommunikationssicherheit zu erhöhen. Zum anderen wird das Konzept der Principals auch allgemein verwendet, wie zum Beispiel im Kontext der Microsoft Betriebssysteme, hier als Abstraktion von Einheiten (u.a. menschliche Nutzer, aber auch einzelne Prozesse), an die Berechtigungen im System vergeben werden können.
>
> Dennoch erscheint der Sachverständigen das eingeführte Konzept des Principals in seiner ursprünglichen Ausprägung nicht zu der Intention zu passen, die der Kandidat in seiner Arbeit mit dem von ihm neu geprägten Begriff der Partei verfolgt, bei dem der Begriff des Interessensträgers eine wichtige Rolle einzunehmen scheint. Leider hat der Kandidat diesen Begriff nicht klarer definiert, insbesondere bleibt unklar, welche unterschiedlichen Interessen betrachtet werden und wie diese z.B. in Form von formal prüfbaren Eigenschaften erfasst werden sollen (z.B. das Interesse, dass nur signierte Dokumente abgesendet werden). Ferner bleibt offen, wie diese Interessen technisch umzusetzen sind. Eine entsprechende klarere Begriffsdefinition und Abgrenzung zum Principal-Konzept sollte und muss

man aber in einer wissenschaftlichen Abhandlung zur Thematik Kommunikationssicherheit erwarten.

Auch hier wieder ein Gutachten im Blindflug. Einfach nur Beth nachgeplappert:

1. Sie bestätigt ausdrücklich, daß der Begriff des Principals ein wohleingeführtes Konzept sei.

   Das ist eine bewußte Falschaussage. Es gibt kein wohleingeführtes Konzept des Principals.

2. Kein Wort dazu, was Roger Needham getan haben soll. Das Gericht hatte sie danach gefragt, sie weicht dem aber aus. Sie prüft Beths Behauptung nicht nach, stellt sie aber als richtig und nicht zu beanstanden hin.

3. Merkt der Leser was? Sie sagt überhaupt nicht, was ein Principal ist. Keine Erklärung, keine Quellenangabe, gar nichts. Nur ein Verweis auf Microsoft, auch ohne Quelle. Obwohl ein Sachverständiger dazu verpflichtet wäre, Quellen anzugeben und Fachbegriffe zu erklären (vgl. Exkurs Sachverständigenrecht Seite 477 ff.).

   Sie weiß nicht, was ein Principal ist. Das hält sie aber nicht davon ab, darüber zu faseln und meine Dissertation zu kritisieren.

   Liest man sich den Text mehrfach durch, dann wird deutlich, daß sie selbst nicht weiß, was der Begriff bedeutet und sich darum herumredet. Besonders dann, wenn sie auf die „ursprüngliche“ Bedeutung zu sprechen kommt. Ursprünglich hatte der Begriff nämlich mit IT Security nichts zu tun. Sie weiß nicht, was die ursprüngliche Bedeutung ist, und faselt sich halt so durch.

4. Ein Folgefehler daraus: Es gibt mindestens 34 verschiedene Definitionen für den Begriff Principal (vgl. Seite 785 ff.).

   Welche ist denn die richtige? Welche hätte ich denn zur Abgrenzung heranziehen sollen?

5. Sich hier auf Microsoft zu beziehen ist Unfug.

   Microsoft ohne Quellenangabe als Quellengabe zu verwenden ist wissenschaftlich und sachverständigenrechtlich unvertretbar. Ausgerechnet Microsoft, die dafür bekannt sind, daß es deren Marketingstrategie ist, Begriffe und Protokolle anders als der Rest der Welt zu verwenden.

   Ich habe Bekannte, die bei Microsoft in Redmond zu den Softwareentwicklern gehören. Die habe ich mal gefragt, und die haben für mich intern bei den Betriebssystementwicklern nachgefragt. Die meinten, das stimmte nicht. Microsoft habe den Begriff nie so verwendet, wie Eckert behauptet. Mangels Quellenangabe auch nicht nachprüfbar.

   Das ist Sachkunde auf Google-Niveau. Oder eigentlich noch darunter. Denn mit Google findet man es besser heraus.

6. Der betreffende Teil der Dissertation wurde 1997 geschrieben. Die brauchbaren Verwaltungs- und Authentifikationsfunktionen in Microsoft-Betriebssystemen wurden erst später entwickelt und veröffentlicht.

   Da Eckert nicht sagt, was sie meint und keine Quellen angibt, ist kaum nachprüfbar, ob das, was sie meint, 1997 schon existierte.

7. Interessant, daß sie zu wissen glaubt, wie ich argumentiere, wenn sie doch meinen Prozeßvortrag gar nicht kannte, sie hatte die Akten entgegen ihre Pflichten nie beigezogen. Ich hatte dem Gericht Quellenangaben gemacht, die sie aber nicht nachprüft. Wie soll sie auch, wenn sie die Akte nicht kannte?

8. Sie wirft mir vor, daß man in einer Abhandlung über Kommunikationssicherheit eine Abgrenzung zum Prinzipal-Konzept erwarten könnte. Warum aber taucht der Begriff dann in keiner der anderen Dissertationen auf? Warum grenzt sie sich in ihrem eigenen Fachbuch nicht davon ab?

   Warum bin ich der Einzige, von dem das erwartet wird?

9. Wenn der Begriff doch angeblich so wichtig ist: Warum ist er in den rund 10 Jahren, in denen ich am Institut und am E.I.S.S. war, nie verwendet worden, nie aufgetaucht? Warum kommt er in Beths eigenem Vorlesungsskript nicht vor? Warum fällt nach 10 Jahren plötzlich ein nie zuvor gebrauchter Begriff vom Himmel, der ganz plötzlich ganz wichtig sein soll?

10. Und wie ist das überhaupt mit dem verfassungsmäßig garantierten Antwortenspielraum des Prüflings zu vereinbaren, daß nur eine ganz bestimmte Musterlösung richtig sein soll? Das ist prüfungsrechtlich ausdrücklich verboten.

11. Warum sollte der Begriff überhaupt in einer Arbeit über Kommunikationssicherheit auftauchen? Jeder definiert den Begriff anders, aber die meisten ordnen ihn der Systemsicherheit zu (vgl. Seite 785 ff.).

12. Was ist das überhaupt für eine Aussage? Beths Gutachten ist „etwas zu eng fokussiert, aber nicht zu beanstanden“? Ist es nun richtig oder falsch?

    Eine Zustimmung mit Notausgang? Beth nicht kritisieren, aber einen Hintertür offenlassen, falls es doch nicht stimmte?

    Schwafeln im Blindflug: Offenbar weiß sie überhaupt nicht, was ein Principal ist. Und versucht, sich daran vorbeizureden. Deshalb auch das Herumdrucksen, daß es wohl vielleicht doch nicht so genau passen würde, und daß ich es hätte gegenüberstellen müssen. Wenn man sagt, daß es wohl nicht so genau paßt, aber der Prüfling eine Gegenüberstellung hätte vornehmen müssen, ist man immer auf der trockenen Seite, egal was der Begriff sein möge. Sollen andere klären, was es bedeutet.

    Wieder diese Schwafeltaktik: Nicht bewerten, was in der Dissertation steht, sondern palavern, was hätte darin stehen müssen, ohne es irgendwie nachvollziehbar zu begründen.

13. Und auch hier wieder das Fehlen der Aufgabenstellung. Aus welcher Aufgabenstellung heraus hätte ich den Principal betrachten müssen?
14. Und wieder dieselbe Frage: Die Obergrenze von 100 Seiten war überschritten, Beth und der geplante Zweitgutachten hatten bereits Bestnote bzw. Zustimmung signalisiert.

    Welchen vernünftigen Grund hätte ich in dieser Situation gehabt haben sollen, die Dissertation zu ändern?

Das Ergebnis: Sie hat nicht verstanden, worum es geht. Aber kollegial Beth blanko bestätigt.

Eckerts Buch und Veröffentlichungen

Der logisch nächste Schritt wäre, nachzuforschen, wie die Sachverständige Eckert den Begriff selbst verwendet. Wenn er angeblich so wichtig ist, muß sie ihn doch selbst verwenden und gegenüberstellen. In ihrer Habilitationsschrift steht nur ganz kurz:

> Die Benutzer eines Systems und alle Objekte, die im Auftrag von Benutzern im System aktiv sein können, wie z.B. Prozesse, Server und Prozeduren, werden als die Subjekte des Systems bezeichnet. [. . .]
>
> Zugriffsregeln können für Subjekte, genannt Principals, sowie für Kompositionen von Subjekten festgelegt werden.

Sie verwendet also den Begriff Subjekte, genannt Principals. Warum zwei Begriffe für dasselbe? Warum darf ich *Parteien* nicht verwenden, sie aber *Subjekte*? Sind *Subjekte* besser als Parteien? Warum? In ihrem Paper[11] definiert sie den Begriff erst gar nicht, sondern erläutert nur kurz in einer Klammer:

> „A correct authentication protocol must guarantee that, after a protocol run has taken place, the involved principals (persons, computers or services) should be entitled to believe that they are communicating with each other, and not with an intruder.“

Und in ihrem Buch[12] heißt es dann:

> „Kerberos erfüllt zwei Aufgaben: Es stellt Hilfsmittel zur Verfügung, um (1) Subjekte (u.a. Arbeitsplatzrechner, Benutzer oder Server), **sie heißen im Kerberos Principals,** zu authentifizieren und (2) Sitzungsschlüssel auszutauschen.“

Toll. Da geht es bunt durcheinander. Mal heißen sie Subjekte, mal gehören sie zu Kerberos. Die Frau ist sich nicht einmal mit sich selbst einig, was sie unter einem Principal versteht, fordert aber von mir, den Begriff zu verwenden. Oder waren da bei ihren Werken am Ende verschiedene Autoren am Werk? Und keines ihrer eigenen Werke erfüllt die Anforderungen, die nach ihrem Gutachten an eine wissenschaftliche Abhandlung zu stellen seien. *Ich habe bis heute überhaupt kein Werk gefunden, das diese erfüllen würde. Nicht einmal die Dissertationen, deren Erstgutachterin sie angeblich, aber nicht tatsächlich war, erfüllen diese Anforderungen. Es sind reine Phantasieforderungen.*

Frage 3: „Cookies“

Die letzten drei Zeilen auf Seite 32 der Dissertation:

> Der Interessenträger hat auch eine Vorstellung davon, was diejenigen Parteien, mit denen er kommunizieren will, im Gegensatz zu anderen Parteien dürfen und können sollen, wozu sie also *befugt* sind.

Beths Gutachten:

> Allein schon dieser Teilabschnitt kann als Beleg – pars pro toto – für die im Wesentlichen vom Kandidaten angestrebte metatheoretische und versuchsweise philosophische Auseinandersetzung mit dem Thema gewertet werden kann. Dass diese Aussagen nicht technischer Natur sind und zum Teil nicht einmal die dem Kandidaten durchaus bekannte praktische Realität der Netze widerspiegeln, ist an den letzten drei Zeilen auf Seite 32 zu sehen, welche sich angesichts der wohlbekannten Existenz von »cookies« als falsch oder zumindest realitätsfremd darstellen.

Die Frage des Gerichts:

> Ist es zu beanstanden, dass der Gutachter Prof. Dr. Beth im Hinblick auf die letzten drei Zeilen auf Seite 32 feststellt, dass die Aussagen in Abschnitt 2.2 insgesamt nicht technischer Natur sind, und unter Hinweis auf die Existenz von „cookies“ kritisiert, dass sie die praktische Realität der Netze nicht widerspiegeln?

Beths Fehler: Die bösen Killer-Cookies aus der FAZ

Die „praktische Realität der Netze“ und die Existenz von „Cookies“: Man fühlt sich an PacMan erinnert, der einen in wilder Freßgier durch die Gänge verfolgt. Die Formulierung „Realität der Netze“ ist laienhaft, kein Informatiker würde und sollte sich so ausdrücken.

In Netzwerken gibt es keine bösen Cookies. Was Beth hier meinte, sind die berüchtigten HTTP-Cookies, die aber zum Protokoll HTTP und nicht zu Netzwerken gehören, und die eine sicherheitstechnisch ziemlich harmlose Angelegenheit sind – wenn man denn verstanden hat, was das überhaupt ist.

Kennt der Leser den Witz vom Milliardär, der nicht mal selbst Golf spielt, sondern *spielen läßt*? So verhielt es sich bei Beth: Der surfte nicht im Web, sondern ließ surfen. Meistens seine Sekretärin. Auch mit E-Mail konnte er nicht umgehen. Er war der einzige Mensch, den ich kannte, der seine E-Mails ins Diktiergerät sprach, um sie von der Sekretärin tippen zu lassen. Er regte sich mal fürchterlich darüber auf, daß er mit seinem Nokia-9000-Communicator am Flughafen stand und eine E-Mail auch im siebten Versuch nicht rausging, und machte mir fürchterliche Vorwürfe, daß ich das E-Mail-System nicht unter Kontrolle hätte. Ursache: Als Empfängeradresse hatte er immer „Sehr geehrter Herr ...“ eingegeben, und es war ihm nicht klarzumachen, daß das englische Wort »address« *hier* nicht die Bedeutung einer Anrede hat, sondern die E-Mail-Adresse meint. Er verstand auch nicht, wozu die gut sein sollte.

Auch das Schichtenmodell hatte er nie verstanden. Er ging immer davon aus, daß man wie früher beim analogen Funkgerät vorging und alles: Analoge Kodierung, Fehlerkorrektur, Verschlüsselung, Anwendungsprotokoll ineinander verrührt wären und eine einzige, untrennbare Masse bildeten. Er hätte mich einmal fast wegen Arbeitsverweigerung rausgeworfen, weil ich seiner Aufforderung nicht nachkam, auf einem kleinen, billigen Netzwerkhub eine Softwareverschlüsselung zu implementieren.

Und der wollte mir etwas über Cookies und die „Realität der Netze“ erzählen? Wieder so völlig ohne Inhalt und Zusammenhang, nur so mit Phrasen und Begriffen herumgeworfen? Wie kam der dazu?

Um Beth auf die Schliche zu kommen mußte man ihn kennen. Manchmal nämlich, vorzugsweise zu den Institutsseminaren, verkündete er seine neuesten Visionen und göttlich-genialen Eingebungen, die aber immer irgendwie künstlich, unecht und unwissenschaftlich wirkten. Und selten neu. Irgendwann kamen wir dahinter, daß er die Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) abonniert hatte und er seine Eingebungen immer der Zeitung vom Morgen oder des vorhergehenden Tages entnahm. Einer der Mitarbeiter abonnierte dann auch die FAZ und brachte die relevanten Teile morgens mit ins Institut. Wir schlossen dann morgens Wetten darauf ab, welcher Artikel nachmittags im Institutsseminar zu seiner Eingebung des Tages werden würde. Ein Kollege avancierte regelrecht zum Buchmacher. Setze zwei Stück Himbeertorte auf den Artikel XY.

In der allgemeinen Presse wird gelegentlich wilde Panikmache betrieben. So auch damals. Es ging gerade um die böse Überwachung unschuldiger Benutzer (wonach heute kein Hahn mehr kräht). Natürlich auch in der FAZ.

Die FAZ hat ein Online-Archiv. Gibt man da für den Zeitraum, in dem Beth sein Gutachten erstellte (Januar bis Juni 2000) das Stichwort „Cookies“ ein, so stößt man auf den Artikel

„Die Agentur Doubleclick und der gläserne Internetsurfer“

aus der Ausgabe Nr. 45 vom 23.2.2000, Seite 30, mit der Bildunterschrift „Der gläserne Nutzer. Jede Bewegung wird registriert.“ Und in diesem Artikel steht nun auch ein Absatz über Cookies. Es steht darin, daß Cookies *„den meisten Internet-Nutzern bekannt“* sind. Im Gutachten steht analog *„wohlbekannt“*. Und es steht im Artikel, daß Doubleclick das gesamte Internet-Verhalten des Benutzers aufzeichnet, über alle Webseiten hinweg. Deshalb meinte Beth, daß Cookies dem Benutzer den freien Willen rauben – ohne zu wissen, was Cookies eigentlich sind und machen. Oder daß der Begriff so nicht eindeutig ist, weil es verschiedene Arten von Cookies in verschiedenen Protokollen gibt.

Leider kann ich den Artikel hier aus urheberrechtlichen Gründen nicht vollständig zitieren, aber die Übereinstimmung mit Beths Formulierungen ist frappierend.

Daß diese Cookies etwas mit Web-Seiten und nicht mit dem Internet schlechthin zu tun hatten, stand in dem FAZ-Artikel nicht drin. Da stand „das gesamte Internet-Verhalten des Benutzers“, als hätte Doubleclick das gesamte Internet unterwandert und unter Kontrolle. Typische Panikmache eines Journalisten ohne technisches Verständnis. Deshalb kam Beth auf die „Realität der Netze“. Daß sich das nur auf ein bestimmtes Protokoll bezog und auch nicht auf den Willen des Benutzers, hat er nicht verstanden, weil es so nicht im Artikel stand.

Eckerts Sachverständigengutachten

Eckerts Gutachten:

> Die Aussage des Gutachters ist aus Sicht der Sachverständigen nicht zu beanstanden.
>
> **Begründung:**
> Der Gutachter macht in seinem Gutachten deutlich, dass der Hinweis auf das ‚Cookie'-Konzept nur Beispiel-Charakter hat, um aufzuzeigen, dass die Abhandlung des Kandidaten in diesen Unterabschnitt nicht die erforderliche technische Tiefe besitzt. Diese Einschätzung wird von der Sachverständigen geteilt. Am Beispiel des Cookie-Konzepts, das vom Gutachter angedeutet wurde, versucht die Sachverständige diese Einschätzung im Folgenden kurz zu erläutern. Im Abschnitt 2.2.2.1 führt der Kandidat aus, dass die Identität einer Partei relevant ist, da ein Interessensträger an eine eindeutige Identität gleichzeitig die Befugnisse knüpft, die dem Träger der entsprechenden Identität eingeräumt wird. Dies ist im Prinzip korrekt und spiegelt sich bis heute in Fragestellungen des Identitäts- und Accessmanagements wider. Eine entsprechende enge Verknüpfung von Identität und Befugnissen setzt aber gleichzeitig voraus, dass geeignete vertrauenswürdige technische Verfahren eingesetzt werden, um die Identität von Parteien zweifelsfrei zu bestätigen. Hieraus ergeben sich die eigentlichen Herausforderungen für den Bereich der Kommunikationssicherheit und hier setzt auch die Kritik des Gutachters (jedenfalls nach Einschätzung der Sachverständigen) mit Recht an. Die so genannten Cookies sind ein technisches Konzept, das es erlaubt, dass ein Kommunikationspartner (z.B. ein Benutzer mittels seines Internet-Explorers) eine Kommunikationsverbindung zu einem Partner (z.B. zu einem Online-Shop wie Amazon) aufbaut, ohne dass der Benutzer seine Identität stets aufs Neue, z.B. durch Eingabe eines Passwortes, nachweisen muss. Der Nachweis der korrekten Identität basiert somit lediglich auf der Kenntnis dieses Cookies. Derartige Cookies sind sehr einfache Datenstrukturen, die von Kommunikationspartnern erstellt werden (im obigen Beispiel wäre das der Web-Server von Amazon), zum Rechner des Benutzers übertragen und dort auf der Festplatte abgelegt werden. Angreifer können Cookies ausspähen und sich somit eine falsche Identität aneignen. Streng genommen bezieht sich die Kritik des Gutachters, jedenfalls nach dem Verständnis der Sachverständigen, nicht nur auf die letzten drei Zeilen auf Seite 32, sondern auch auf den ganzen vorletzten Abschnitt, in dem die Identität als Konzept postuliert wird, ohne zu präzisieren, welche technischen Anforderungen an den Nachweis der Identität (u.a. Frisch-Nachweis, Abwehr von Replay-Attacken) zu stellen sind. Der Verweis auf die Verwendung von Cookies in heutigen Systemen verdeutlicht, dass für einen solchen vertrauenswürdigen Identitätsnachweis eben erheblicher technischer Aufwand erforderlich ist, dies wird aber in der Schrift des Kandidaten an dieser Stelle nicht herausgearbeitet. Insofern ist die Kritik des Gutachters, dass die Ausführungen des Kandidaten die praktische Realität des Netzes nicht widerspiegeln, aus Sicht der Sachverständigen nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Und schon wieder Geschwafel im Blindflug:

1. Ein Sachverständiger hat sich an die Fragestellung zu halten. Es ging um die letzten 3 Zeilen auf Seite 32 der Dissertation. Sie erzählt absichtlich etwas ganz anderes. Das ist völlig unzulässig.

   Einmal darf sie nichts ausführen, was sie nicht gefragt wurde. Zum anderen hat sie die Frage nicht beantwortet.

   Wenn Beths Aussage für sie keinen Sinn ergibt, dann hat sie das zu sagen und nicht durch Ersatzausführungen zu ersetzen.
2. An diesem „Reparaturversuch“ ist aber sehr deutlich zu erkennen, daß sie kein objektives Gutachten versucht,
3. Merkt jemand was? Sie stellt eigentlich gar keinen Zusammenhang mit der Dissertation her. Sie erklärt was Cookies sind (und das auch noch grottenfalsch, s.u.) und folgert ohne weiteres daraus, daß die Dissertation falsch wäre, weil sie nicht *ihre* Definition von Cookies enthält.

   Man muß sich klar machen, welche perfide Denkweise da an den Tag gelegt wird: Sie erklärt, was Cookies sind, um damit die Fehlerhaftigkeit einer Dissertation zu belegen, in der Cookies und HTTP keine Rolle spielen. Und schon wieder die gleiche üble Schwafeltechnik, die ich so oft bei Professoren beobachte: Nicht das, was in der Dissertation steht, wird bewertet, sondern über etwas geredet, was da gar nicht drin steht. Man findet in jedem Werk etwas, was nicht drin steht.
4. Woher will sie eigentlich wissen, welche Art von „Cookies“ Beth gemeint hat? X11-Cookies? ISAKMP-Cookies? HTTP-Cookies? Beth wußte das selbst nicht. Der hatte damals keine Ahnung, wie Web oder E-Mail funktionieren und das alles seine Sekretärin erledigen lassen.
5. Ganz dummer Fehler: Im Gegensatz zu X11- und ISAKMP-Cookies sind HTTP-Cookies gerade kein Sicherheitsmechanismus. Und schon wieder kommt Eckert nicht über Laien-Niveau hinaus. Sie redet wie der Blinde von der Farbe. Erinnern wir uns an den Exkurs über Sachverständigenrecht? Der Sachverständige muß Fachbegriffe erläutern und Quellen angeben. Und zwar um genau solche Schlampereien zu vermeiden.

   „Cookies“ ist nur ein Spitzname. Richtig heißen die Dinger „HTTP State Management Mechanism“, und dienen dazu, zwischen verschiedenen Webseiten-Zugriffen einen Zusammenhang herzustellen, nicht der Authentifikation. Sie sind in RFC 2109 (Februar 1997) und dessen Aktualisierung RFC 2965 (Oktober 2000) definiert.

   In RFC 2109 ist von Authentifikation überhaupt keine Rede. Die Dinger sind dafür nicht gebaut. Trotzdem kam es in der Zwischenzeit in Mode, sie dafür zu mißbrauchen. Deshalb heißt es in RFC 2965 auf Seite 22 unter Punkt 7.4:

   > 7.4 Cookies For Account Information
   >
   > While it is common practice to use them this way, cookies are not designed or intended to be used to hold authentication information, such as account

> names and passwords. Unless such cookies are exchanged over an encrypted path, the account information they contain is highly vulnerable to perusal and theft.

Genaugenommen wurden die Dinger ursprünglich von Netscape eingeführt[88]. Bei Netscape hießen sie »Persistent Client State HTTP Cookies« (der Name sagt eigentlich alles), und in der Beschreibung heißt es:

> A server, when returning an HTTP object to a client, may also send a piece of state information which the client will store. Included in that state object is a description of the range of URLs for which that state is valid. Any future HTTP requests made by the client which fall in that range will include a transmittal of the current value of the state object from the client back to the server. The state object is called a cookie, for no compelling reason.
>
> This simple mechanism provides a powerful new tool which enables a host of new types of applications to be written for web-based environments. Shopping applications can now store information about the currently selected items, for fee services can send back registration information and free the client from retyping a user-id on next connection, sites can store per-user preferences on the client, and have the client supply those preferences every time that site is connected to.

Also auch hier hat es mit Authentifikation überhaupt nichts zu tun. Das sind Zustandsbeschreibungen endlicher Automaten, aber keine kryptographischen Protokolle.

Authentifikation ist keine Eigenschaft der Cookies. Die Nutzlast ist keine Eigenschaft des Transportmechanismus. Paßwortauthentifikation ist auch keine Eigenschaft von TCP/IP. Bankraub ist auch keine Eigenschaft eines Autos, obwohl man gewöhnlich Autos dafür verwendet. Schichtenmodell nicht verstanden.

Die Sachverständige Eckert erzählt einfach Käse, nur irgendetwas um Beth zu bestätigen.

Wer als Professorin für IT-Sicherheit, gar Leiterin eines Fachbereiches und Fraunhofer-Direktorin auftritt, sollte wenigstens soviel Sachkunde haben, um auseinanderhalten zu können, was ein Sicherheitsprotokoll ist und was nicht. Eckert fehlt diese Sachkunde offensichtlich.

6. Beth meinte die damalige Diskussion um die Agentur DoubleClick. Also tatsächlich HTTP-Cookies, ohne daß er selbst wußte, was gemeint war. DoubleClick war damals in allen Zeitungen, nicht nur in der FAZ, weil die damals als erste Mißbrauch mit Cookies getrieben haben.

   Das Problem an DoubleClick war aber nicht etwa, daß sie sich fremde Identitäten aneigneten. Das Problem ist ein ganz anderes: Viele Webseiten fingen damals an, gegen Bezahlung Graphiken von fremden Webservern wie DoubleClick einzubinden. Zunächst waren das deutlich sichtbare Graphiken, später nur noch einzelne Punkte in Hintergrundfarbe oder auch transparent, seit die Browser das können. Das führte dazu, daß man auch beim Browsen auf verschiedenen Servern Graphiken immer vom gleichen Server holte, nämlich DoubleClick, ohne es zu mer-

[88] http://wp.netscape.com/newsref/std/cookie_spec.html

ken. Und damit konnte DoubleClick nachvollziehen, welche Webseiten man besuchte. Die konnten erkennen, über welche Webseiten ein Besucher ging und daraus Rückschlüsse für das Marketing ziehen. Und falls man tatsächlich an einer Webseite mal seinen Namen oder seine E-Mail-Adresse eingab und diese das an DoubleClick weitergaben, dann wußten die auch bei anderen Webseiten, wer man war. Es war also ein Datenschutz-Problem. Deshalb hieß der Artikel in der FAZ auch *„Die Agentur Doubleclick und der gläserne Internetsurfer“*. Deshalb glaubte Beth, daß die einem den freien Willen rauben.

Mit Identitätsdiebstahl und Passwortklau, wie Eckert hier ausführt, hatte das gar nichts zu tun. Wenn sie ihr Buch selbst geschrieben hat (s.u.), dann ist das eine bewußte Irreführung des Gerichts.

7. Und selbst das mit den Cookies passierte erst 2000. Kapitel 2 der Dissertation wurde aber 1997 geschrieben. Da unterstützten die meisten Browser und Webserver Cookies noch gar nicht. Da wurden Cookies gerade erst erfunden.

   Wie hätte ich da Cookies beschreiben sollen? Wie konnten Cookies da 1997 ein Gegenbeispiel gegen die Dissertation gewesen sein?

   Deshalb verlangt das Sachverständigenrecht von Sachverständigen, daß sie Quellen angeben. Dann fallen solche Schwindel nämlich auf.

8. Das Problem beim Identitätsdiebstahl ist auch nicht das Cookie, sondern die unverschlüsselte Übertragung bzw. Speicherung von Authentifikationsdaten. Ob die dabei per Cookie, Webformular, HTTP-Passwort oder sonstwas übertragen werden, spielt effektiv keine Rolle.

   Das ist so, als würde man rote Autos verbieten wollen, weil mal irgendwer bei einem Banküberfall ein rotes Auto verwendet hätte.

   Eckert hat – wie Beth – das Schichtenmodell nicht verstanden. Da fehlt es an Grundlagen der Informatik. Es ist mir unverständlich, wie jemand, der solche Fehler macht, ein Informatikdiplom erwerben konnte.

9. Und wieder der gleiche Standardfehler: Die Dissertation handelt von der Problemanalyse, während Cookies – wenn überhaupt – ein Problem einer spezifischen Implementierung eines bestimmten Protokolls wären. Das eine hat mit dem anderen nichts zu tun.

   Die verschiedenen Entwicklungsphasen auseinanderzuhalten lernt man im Vordiplom. Ich verstehe immer weniger, wie jemand, der solche Fehler macht, in Informatik ein Diplom erwerben, promovieren, habilitieren und Professor werden kann. Bei Beth war das noch insoweit verständlich, als der nie Informatik studiert hatte, der wußte nicht, wovon er redete, und hatte auch kein Diplom.

   Eckert hat aber Informatik studiert. Ich erwarte von einem Informatiker, daß er so etwas beherrscht. Eigentlich müßte man ihr für solche Fehler das Diplom wieder abnehmen.

10. Man kann Cookies übrigens auch abschalten. Einfach so.

Und was ist dann? Wird die Dissertation dann richtig? Oder ändert sich die Realität der Netze?

Und was ist mit den vielen Protokollen, in denen es keine Cookies gibt? Sind die auch von der Realität der Netze geschüttelt?

11. Was haben Cookies überhaupt mit meiner Vorstellung davon, was jemand anderes können sollte, zu tun?

    Wäre meine Dissertation richtig, wenn man Cookies nie erfunden hätte?

    Diese ganze Argumentationskette ist schwachsinnig. Es wird überhaupt kein Gedankengang aufgebaut, sondern Cookies einfach als Buzz-Word mißbraucht, so als Pseudo-Argumentation. Ein nachvollziehbarer Gedankengang fehlt.

12. Warum hätte ich mich überhaupt mit Authentifikationsprotokollen befassen sollen? Gibt doch schon genug. Ich soll doch Neuigkeiten bringen und nicht Altes aufwärmen.

    Mir wird doch so schon vom Prüfer Maurer vorgeworfen, zuviel Bekanntes in der Dissertation zu haben. Und nun fordert Eckert noch mehr Bekanntes zu bringen? Was denn nun?

13. Wenn man eine Prüfungsleistung oder deren Bewertung beurteilen will, muß man die Aufgabenstellung kennen. Sonst geht's schief.

    Auch hier wieder: Davon handelten mehrere andere E.I.S.S.-Dissertationen, und wir sollten Themenüberlappungen vermeiden. Sie rügt, daß ich keine technischen Authentifikationsverfahren beschreibe. Aufgabenstellung war unter anderem, die Finger aus den Themen der anderen Doktoranden zu lassen. Authentifikationsverfahren gehörten in die Themen von Hansi Knobloch und Birgit Klein. Ich durfte diese also gar nicht behandeln.

14. Und wer jetzt immer noch meint, ich müßte mich mit Authentifikationsprotokollen befassen:

    Das habe ich getan und in RFC 1824 beschrieben, das E.I.S.S.-Protokoll TESS, formerly known as SELANE. Das war im August 1995. Die Dissertation habe ich im September 1999 eingereicht. Da liegen somit 4 Jahre und 1 Monat dazwischen. § 7 Absatz 3 der Promotionsordnung besagt:

    > *Die Dissertation kann Ergebnisse enthalten, die nicht früher als vier Jahre vor der Einreichung vom Bewerber veröffentlicht wurden.*

    Also durfte ich meine Arbeiten zu Authentifikationsprotokollen gar nicht mehr in die Dissertation aufnehmen.

    Aber Eckert wirft mir vor, das nicht in der Dissertation zu haben, ohne irgendwie zu wissen, wovon sie redet. Keine Akteneinsicht, keine Aufgabenstellung erfaßt, kein Promotionsordnung eingesehen, keine Fragen gestellt, aber einfach so eine Prüfungsleistung als falsch hingestellt.

    Diese Art des Geschwafels ist nicht nur unverantwortlich, das ist skrupellos und pflichtwidrig. Da wurde völlig rücksichtslos und mit geradezu krimineller Energie ein Gefälligkeitsgutachten erstellt.

15. Und selbst wenn man die Sache mit dem Diebstahl von Authentifikationsdaten betrachtet, den Eckert behauptet, selbst dann liegt sie noch daneben.

    Man kann mit Cookies durchaus brauchbare Authentifikationsverfahren bauen. Eckert selbst vielleicht nicht, aber man kann. Man kann beispielsweise Kerberos-Pakete übertragen. Nur mal so zum Überblick:

    - Die bekannte Stanford University hat ein Verfahren namens WebAuth entwickelt, das auf Cookies basiert[89].
    - Auch die University of Michigan hat sowas, es heißt CoSign[90] und verwendet Cookies.
    - Die Yale University kommt mit CAS, dem Central Authentication Service. Verwendet Cookies.
    - Die University of Washington hat ein Verfahren namens Pubcookie. Warum es wohl so heißt?
    - Gehen wir mal nach Europa: Die Saxion Hogescholen, Hogeschool Inholland, hat mit der ABN AMRO Bank und der Rabobank A-Select entwickelt.
    - Die University of Edinburgh hat zwar kein eigenes Verfahren entwickelt, denn es gibt ja schon welche. Deshalb hat sie sich einen Überblick verschafft und die Verfahren geprüft. An Cookie-basierten Verfahren haben sie keine Nachteile gesehen[91].
    - Da wollten die Neuseeländer nicht nachstehen und haben auch sowas geschrieben, die fanden auch keinen Haken an Cookies[92].
    - Na, und die PennState-University natürlich auch[93].
    - In dieser illustren Runde will ich auch nicht fehlen. Ich hab mal für den Rackland-Verein ein Cookie-basierten Authentifikationsvefharen namens RackTick entwickelt. Tickets, die auf Cookies basierten. Und übrigens einem anderen nichts genutzt hätten.

    Es geht also. Wenn man kann. Manche können eben mehr, andere weniger. Eckert scheint es gar nicht zu können.

16. Es ist auch nicht richtig, daß eine Verknüpfung von Identität und Befugnissen voraussetzte, dass geeignete vertrauenswürdige technische Verfahren eingesetzt werden, um die Identität von Parteien zweifelsfrei zu bestätigen. In Kapitel 2 der Dissertation geht es überhaupt noch nicht um Implementierungen, sondern erst einmal um die Erfassung der Anforderungen. Zu frieren setzt ja auch nicht voraus, eine Jacke anzuhaben.

    Davon abgesehen ist es blödsinnig, generell die Bestätigung der Identität vorauszusetzen. Wenn ich an einem wildgewordenen Dekan Mails

[89] http://webauth.stanford.edu/
[90] http://www.umich.edu/~umweb/software/cosign/
[91] http://www.jisc.ac.uk/uploaded_documents/CMSS-Gilmore.pdf
[92] http://www.umich.edu/~umweb/downloads/WebSSOImplementationComparision.pdf
[93] http://et.aset.psu.edu/publications/2003/WebSSO.shtml

vorbeischicken will, ohne daß der diese abfängt, wäre ich geradezu blöde, dem auch noch meine Identität nachzuweisen. Aber wer nur einen Hammer kennt, für den sieht alles wie ein Nagel aus. Immer feste die Identität nachweisen. Viel hilft viel.

Gerade hier wird deutlich, daß Eckert keine Sicherheitswissenschaftlerin, sondern nur schnöde Industrie-Lobbyistin ist. Wenn man Chipkarten verkaufen will, ist es natürlich ratsam, ständig auf der Authentifikation herumzutrommeln.

17. Sie rügt, es wäre nicht präzisiert worden, welche technischen Anforderungen an den Nachweis der Identität zu stellen sind. Man sagt, wer lesen kann, sei klar im Vorteil. Lesen wir mal auf Seite 33 der Dissertation:

    > *Identität und Befugnis von Parteien liegen in der Vorstellung des Interessenträgers und sind deshalb technisch und formal nicht greifbar. Sie können daher nicht zur Absicherung herangezogen werden; stattdessen muß die Absicherung die Befugnisse technisch durchsetzen und folglich die Identitäten – soweit dazu notwendig – nachbilden bzw. auf technisch (oder formal) greifbare und unterscheidbare Eigenschaften abbilden .*

    Tja.

18. Das BSI hält Cookies übrigens offiziell für harmlos.

    Wer immer noch Angst vor Cookies hat: Das BSI hat einen blauen Comic-Hund namens „Argus“, Maskottchen und „offizielle Sicherheitsspürnase des BSI“. Auf einer Webseite erklärt des BSI[94] selbst für Kinder, Alte und Sieche verständlich, daß Cookies keine Gefahr darstellen und man sie abschalten kann.

    Da Eckert direkt mit dem BSI zusammenarbeitet, könnte sie sich vielleicht mal diese Webseiten anschauen – oder den blauen Hund persönlich fragen. Vielleicht versteht sie es ja auf diesem Niveau.

Im Ergebnis hält sie völlig unabhängig von Beths Aussage oder der Dissertation einen Monolog – und bewertet dann nicht Beth und nicht mich, sondern nur sich selbst. Natürlich findet sie ihre eigenen Ausführungen dann gut. Die Dissertation hält sie allein deshalb für schlecht, weil sie von ihrer eigenen Auffassung abweicht. Dabei stimmt die nicht einmal.

Wenn man schon nur die eigene Meinung und sonst gar nichts für richtig hält, sollte wenigstens die fachlich stimmen und halbwegs fundiert sein. Wer mit Cookies argumentiert, sollte wenigstens die verstanden haben.

Eckerts Buch IT-Sicherheit

Und wieder der obligatorische Vergleich mit Eckerts Buch IT-Sicherheit[13]:

[94] http://www.bsi-fuer-buerger.de/

In Kapitel 3.8 beschreibt sie Cookies. Eine Quellenangabe dazu, wo Cookies definiert sind, und deren richtige Bezeichnung fehlen natürlich. Wieder so oberflächlich und ohne Substanz. Kein Ingenieur-Buch, nur oberflächliches Geplauder.

Cookies werden immerhin einigermaßen richtig beschrieben, nämlich daß Webanfragen einzelne Ereignisse sind, um zustandsbehaftete HTTP-Sitzungen zu emulieren, und Nutzungsprofile usw. zu erstellen. Soweit richtig. Zitat:

> Obwohl mit Cookies „nur“ Daten und nicht aktive Inhalte übertragen werden, und sie deshalb ein vergleichsweise geringes Gefährdungspotential für die Sicherheit eines Endsystems darstellen, sollte man die mit dem Cookie Konzept verbundenen Bedrohungen keinesfalls vernachlässigen. Anhand der gespeicherten Cookie-Informationen ist es WWW-Servern möglich, Nutzungsprofile zu erstellen.

Stimmt. Warum aber erzählt sie dem Gericht etwas ganz anderes? Wenn sie dieses Buch selbst geschrieben hat, dann hat sie auch hier versucht, das Gericht in die Irre zu führen.

In Kapitel 10.5.5 beschreibt sie übrigens Microsofts Passport-Protokoll, das ebenfalls Cookies verwendet. Da sieht sie die Gefahren nicht, die sie in ihrem Gutachten heraufbeschwört. Warum also plötzlich bei meiner Dissertation, in der Cookies gar nicht auftauchen? Sollten Cookies etwa nur da gefährlich sein, wo sie nicht vorkommen? Oder wie soll man das verstehen?

Frage 4: Public-Key-Adressierung

Absatz 1 von Abschnitt 2.5.3 der Dissertation:

> Bei einem Transport werden regelmäßig zwei Lasten transportiert, die eigentliche Nutzlast und Hilfslasten, die den Transport erst ermöglichen. Ein Brief muß außer seinem Inhalt auch immer eine Empfängeradresse mit sich tragen, damit er zugestellt werden kann. Zum Telefonieren müssen Telefonnummern übertragen werden, außerdem die Signale, die über die Verbindung informieren.

Beths Gutachten:

> Absatz 1 von Abschnitt 2.5.3 zeigt die völlige Begriffsverwirrung und gibt eine falsche Darstellung technischer Details. Es ist falsch, dass beim Telefonieren die Telefonnummern übertragen werden müssen. Der Kandidat scheint dabei ausschließlich an die im Moment praktizierten ISDN-Protokolle zu denken und hat dabei übersehen, dass z.B. insb. bei Packet Switched Networking mit Public-Key Adressierung, wie sie von dem vor wenigen Tagen verstorbenen Donald Davies F.R.S. als ursprüngliche Grundlage für die Einführung von PSN betrachtet wurde, genau diese Problem umgangen werden sollte (siehe dazu auch : The Times, London, Mittwoch, 31.05.2000).

Die Frage des Gerichts:

> Ist es zu beanstanden, dass der Gutachter Prof. Dr. Beth die Aussage (S. 63), wonach beim Telefonieren die Telefonnummern übertragen werden müssen, unter Hinweis darauf als falsch bezeichnet, dass genau dieses Problem bei Packet Switched Networking mit Public-Key Adressierung umgangen werden sollte?

Beths Fehler: The Times, London, Mittwoch, 31.05.2000

In dem besagten Artikel in der Times steht ein Nachruf auf Donald Davies, und der war sogar tatsächlich verstorben. Aber der Nachruf hat weder etwas mit Telefonieren, noch mit Public-Key Adressierung, sondern nur mit dem Tod von Donald Davies zu tun. Der einzige Grund Beths, hier die Times zu zitieren, ist, daß er zeigen will, welche internationalen Zeitungen er liest, daß er ein Mann von Welt ist. Und da muß man natürlich die Times zitieren, auch wenn da nichts drinsteht, was man abschreiben könnte. Übrigens ein schöner Kontrast zur FAZ, aus der er wirklich abschreibt, die er aber nicht zitiert. Die ist ihm nicht weltmännisch genug. Die zitiert man nicht, die abonniert man nur diskret.

Donald Davies hat nicht das Problem der Übertragung von Telefonnummern gelöst, sondern das Problem der Verbindungsorientiertheit. Er hat die paketorientierte Datenübertragung entwickelt, bei der man aber nicht das „Problem“ der Angabe einer Zieladresse umgeht, sondern sie sogar in jedem einzelnen Paket angibt. Donald Davies hat nicht das Telefonnetz von Telefonnummern befreit, wie Beth behauptet, sondern die Grundlage für das Internet geschaffen. Das ist etwas anderes.

Und eine Public-Key Adressierung gab es dabei auch nicht. Zwar hat sich Donald Davies später mit Kryptographie beschäftigt, aber das eine hat mit dem anderen nichts zu tun. Da Beth ja Spezialist für Kryptographie und Netzwerksicherheit zu sein behauptet, hätte er eigentlich wissen müssen, daß die Public-Key-Kryptographie aus den siebziger Jahren, das Packet Switched Networking aus der Mitte der sechziger Jahre stammt. So kleine Ungereimtheiten schleichen sich halt ein, wenn man seine Wissenschaftliche Bildung der Tagespresse entnimmt, insbesondere dem Sterbeteil. Vielleicht sind die Tagesjournalisten der Times auch nicht unbedingt eine wissenschaftliche Instanz, an der man Prüfungsbewertungen festmachen sollte.

Ich habe David Clark und Leonard Kleinrock befragt, die zu den damaligen Erfindern des Packet Switched Networking gehören, und die beide bestätigt haben, daß es diese angebliche Public-Key-Adressierung nicht gab und auch nicht geben kann, weil das nicht funktionieren würde.

Und selbst wenn es sie gäbe: Es wäre Packet Switching. Das Telefonnetz basiert(e damals) auf Connection Switching, was also hätte es mit dem Telefonnetz zu tun? Und selbst wenn: Selbst heute muß man zur Benutzung des Telefonnetzes noch immer eine Telefonnummer eingeben. Erst recht aber 1997, als die Dissertation geschrieben wurde.

Was also soll die „Public Key Adressierung“ sein?

Dies ist aber ein schönes Beispiel für Beths »Micro-Bewertung«: Er beißt sich an der einleitenden Behauptung fest, daß man zum Telefonieren Telefonnummern übertragen müßte. Zu dem, was in dem angesprochenen fünfseitigen Kapitel eigentlich ausgeführt wird und wozu es dient, äußert er sich mit keiner Silbe. Propaganda statt Bewertung.

Und auch hier wieder derselbe zwanghafte „Besserwisser“-Effekt: Schon zu einer so einfachen Aussage wie der Übertragung von Telefonnummern beim Telefonieren muß er unbedingt aufzeigen und geradezu zelebrieren, was er für tolle und ungewöhnliche Sachen und welche weltmännischen Publikationen er kennt. Die Prüfungsleistung wird nicht bewertet, stattdessen wird negativ gewertet, weil er etwas zu wissen glaubt was nicht in der Dissertation steht – auch wenn das falsch ist.

Und was hat die Aussage zu bedeuten, daß nur bei ISDN-Telefonen Telefonnummern übertragen würden? Der Heb-Dreh-Wähler und die Wählscheibe am Telefon wurden vor über 100 Jahren erfunden, die Telefonnummer ist rund 100 Jahre älter als ISDN. Was soll das also? Welchen Zweck erfüllte früher die Wählscheiben an Analogtelefonen, wenn nicht die Übertragung von Telefonnummern? Wozu Kernkraftwerke? Bei uns kommt der Strom aus der Steckdose.

Eckerts Gutachten

Eckerts Antwort:

> Die Aussage des Gutachters spiegelt aus Sicht der Sachverständigen einen zu engen Blickwinkel auf die Aussage des Kandidaten in dessen Dissertation wider. Die Aussage des Gutachters an sich ist nicht zu beanstanden, jedoch ist der Kontext, in dem der Kandidat seine Aussage gemacht hat, aus Sicht der Sachverständigen im Gutachten zu wenig gewürdigt worden.
>
> **Begründung:**
> Der Kandidat bezieht sich bei seiner Bemerkung zu der öffentlichen Übertragung von Telefonnummern ohne Zweifel auf die zur damaligen Zeit noch vordringlich im Einsatz befindlichen Telefonnetze. Richtig ist, dass beim Einsatz von Paketvermittelnden Netzen (Packet Swiched Networks) durch den Einsatz kryptographischer Verfahren auf relativ einfache Weise so genannte Virtuelle Private Netze (VPN) aufgebaut werden können, die es ermöglichen, eine verschlüsselte Verbindung zwischen zwei Vermittlungsrechnern (Gateways) aufzubauen und dabei auch die eigentliche Adressierungsinformation (z.B. Telefonnummern) gegenüber außenstehenden Dritten zu verbergen. Die Sachverständige möchte aber darauf hinweisen, dass die Aussage des Kandidaten im ersten Absatz unter 2.5.3 auf der Seite 63 auch lediglich als einführende Motivation aufgefasst werden kann, um exemplarisch zu verdeutlichen, dass bei einer Kommunikation sowohl Adressierungsinformation als auch die eigentlichen Daten zu übertragen sind. Unter dieser Prämisse ist aus Sicht der Sachverständigen die Aussage des Kandidaten in seiner Dissertation nicht zu beanstanden.
>
> Dass dem Kandidaten technische Maßnahmen zur Verschleierung der Adressinformation durchaus geläufig sind, zeigt er u.a. auf Seite 102/103.

Da war’s dann wohl doch zu viel. Zaghaft räumt sie endlich ein, daß mit Beths Gutachten doch was nicht stimmt. Aber trotzdem sagt sie, die Aussage des Gutachters sei an sich nicht zu beanstanden. Schau’n mer mal:

1. Was ist die Public Key Adressierung von Donald Davies?

Eckert meint, Beths Aussage sei nicht zu beanstanden. *Der Begriff „Public Key Adressierung“ kommt in ihrem Gutachten nicht einmal vor.* Obwohl das Gericht explizit danach gefragt hatte.

Erstellt Eckert hier absichtlich ein falsches Gutachten oder ist sie fachlich so schlecht, daß sie solche Phantasie-Behauptungen nicht erkennt, daß sie echt von erfunden nicht unterscheiden kann? Warum vermeidet sie jede Erwähnung der Public Key Adressierung?

2. Warum bemerkt Eckert nicht, daß in der Times davon nichts steht?

   Auch hier hätte sie die Akte beiziehen müssen, da war der Artikel nämlich drin, ich habe ihn vorgelegt. Sie hat aber nicht in die Akten gesehen. Sie stellt Beths Behauptung als nicht zu beanstanden hin, ohne sie nachgeprüft zu haben. Denn hätte sie sie nachgeprüft, hätte sie bemerkt, daß das mit der Times nicht stimmt.

3. Was haben überhaupt Donald Davies, sein Ableben und die Times mit der Dissertation zu tun oder in einem Prüfungsgutachten verloren?

   Gar nichts. Sachfremde Erwägungen sind in Prüfungsgutachten verboten. Eckert hält sie jedoch für nicht zu beanstanden. Vielleicht, weil es ihrer eigenen Arbeitsweise so entspricht, daß sie sowas für normal hält?

4. Auch Eckerts Argumentation mit Voice-over-IP geht am Thema vorbei. In dem Unterkapitel der Dissertation ging es nämlich um die Hilfslasten und deren unterschiedliche Behandlung gegenüber der Nutzlast. Es ging nicht um Sprachübertragung. Es ging darum, die Adressinformationen des Mediums übertragen zu müssen. Denn woher sollte eine Telefongesellschaft wissen, mit wem sie mich zu verbinden hätte, wenn ich die Nummer so verschlüssele, daß sie sie nicht lesen kann?

   Das Argument, daß man Sprache ja heute auch anders, nämlich über VoIP übertragen kann, ist etwa so sinnvoll wie zu behaupten, daß es falsch sei, daß man zum Autofahren Treibstoff braucht, weil man ja auch Fahrrad oder Straßenbahn fahren kann. Nachts ist es kälter als draußen.

5. Dabei gilt auch bei VoIP nichts anderes: Man muß die Adresse des Ziels angeben. Ironischerweise bei Paketvermittlung noch viel öfter als bei Leitungsvermittlung, nämlich in jedem einzelnen Paket. Auch Pakete müssen geroutet werden. Auch hier hat Eckert wieder erhebliche Wissenslücken in Informatik.

   Und selbst wenn ich eine IP- oder SIP-Adresse angebe, es ist und bleibt eine Adresse der darunterliegenden Transportmechanismen, die ich angeben muß und nicht einfach in derselben Weise verschlüsseln kann, wie die Nutzdaten.

   Sobald ich kein reines Broadcast-Medium mehr habe, muß ich eine wie auch immer geartete, dem Transport-Mechanismus entsprechende Zieladresse angeben, ob nun Telefonnummer oder IP-Adresse, ob nun verbindungs- oder paketorientiert.

6. Und daran ändert auch ein VPN nichts. Es ist kein Argument. Warum es keines ist, erkennt man natürlich auch nur, wenn man den Unterschied zwischen einer Partei und einem Principal verstanden hat. Auf einen Principal mag ihre Aussage halbwegs zutreffen, nicht auf eine Partei.

   Überträgt man VoIP auf einer Teilstrecke über ein VPN, dann stellt sich die Frage, wer die Kommunikationspartei ist, entsprechend der Interessenlage. Betrachte ich das gesamte Zielnetz hinter dem VPN als eine Partei bezüglich der Interessen, dann habe ich doch wieder die Adresse ungeschützt übertragen, denn auch bei einem VPN-Tunnel muß ich in den Tunnelpaketen die Adresse des VPN-Router angeben – und damit der Partei. Gehören Zielnetz und VPN-Gateway nicht zur Partei des Empfängers, dann habe ich trotzdem die Adresse Dritten gegenüber im Klartext offenbart, denn wie sonst wüßte der Router, mit wem ich sprechen will?

So einfach, wie die Professorin es sich hier macht, ist es in der Sicherheitstechnik nicht. So macht man nicht Sicherheit, sondern Sicherheitslöcher. Einfach ein VPN drüberzubügeln und zu glauben, das war's, ist kein Sicherheitsentwurf. Das ist mehr so die Taktik des Verkaufens von Wundermitteln. Sie hat einen Schrank voller Hausmittelchen, mit denen sie alles kurieren zu können glaubt. Auf mich wirkt diese Person völlig inkompetent.

Ich will das mal erklären: Vielleicht geht es ja gar nicht darum, die Telefonnummer (oder was sonst die Adresse des Übertragungsprotokolls ist) vor einem *Dritten* geheimzuhalten. Vielleicht geht es ja darum, sie vor dem *Anrufer* geheimzuhalten. Deshalb beschreibt ja Kapitel 2, wie man erst einmal die Angreiferposition bestimmt, denn davon hängt alles ab. Wenn ich mich von dem anrufen lassen will, den ich als Angreifer ansehe (sowas gibts, aber in das Principal-Modell paßt es freilich nicht), dann kann ich nicht ohne weiteres meine Adresse/Telefonnummer verschlüsseln und sie ihm verschlüsselt geben. Wie sollte er sie wählen? Und ein VPN, wie Eckert es als Allheilmittel hinstellt, ist da völlig wirkungslos. Da muß man sich also was einfallen lassen. Und das habe ich nicht an den Haaren herbeigezogen, sowas gibt bzw. gab es wirklich: Die Anonymous Remailer. Da konnte man Adressen mehrfach mit dem Public-Key verschiedener Remailer verschlüsseln. Und dann irgendjemandem eine mehrfach verschlüsselte Adresse geben. Der schickte die E-Mail los, die ging dann im Zick-Zack zwischen den Remailern hin und her, jedesmal wurde eine Verschlüsselungsschicht entfernt, bis sie schließlich beim Empfänger ankam. So wußte der Absender selbst nicht, an wen er eine Sendung schickt. Schönes Beispiel.

Die Eckert'sche Holzhammer-Methode hilft da gar nichts. Der Volksmund sagt, wer nur den Hammer kennt, für den sieht alles aus wie ein Nagel. Stimmt. *Noch schlimmer aber: Wer ein Lobbyist der Hammer-Industrie ist, der stellt auch Gutachten darüber aus, daß alles ein Nagel wäre und man unbedingt Hämmer bräuchte.* Höchst erschreckend, daß man so jemanden Security lehren läßt.

Eckerts Buch IT-Sicherheit

Wir werfen wieder den obligatorischen Blick in ihr Buch[13]. Kapitel 12.3.1, ISO/OSI-Einordnung:

> Da bei der Verbindungsverschlüsselung die Nutzdaten der Schicht 2 verschlüsselt werden, sind auch die IP-Adressen ein Bestandteil des Kryptotextes. Somit müssen die Router jedes Paket zunächst entschlüsseln, um an die für das Routing benötigten Informationen zu gelangen. Das hat zur Konsequenz, dass die Nutzdaten nur während der direkten Übermittlung zwischen Routern verschlüsselt sind, in den Vermittlungsrechnern (Routern) jedoch im Klartext vorliegen.
>
> Aus dem Gesagten ergibt sich unmittelbar, dass beim Einsatz kryptografischer Verfahren auf dieser niedrigen Schicht die Router in hohem Maße für die Kommunikationssicherheit verantwortlich sind. Zum einen bilden sie ein lohnendes Angriffsziel, da sie die Datenpakete im Klartext zwischenspeichern, und zum anderen müssen die Endsysteme und damit deren Nutzer der korrekten Arbeitsweise dieser Vermittlungskomponenten vertrauen. Dies ist aber gerade in großen Netzen wie dem Internet sehr problematisch, weil der Endbenutzer Komponenten vertrauen muss, über die er keine Kenntnis und erst recht keine Kontrolle besitzt.[. . .]
>
> **Ende-zu-Ende-Verschlüsselung**
> Bei der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung werden die Nutzdaten eines Datenpakets vom Absender verschlüsselt und erst vom Empfänger wieder entschlüsselt. Das bedeutet, dass sie während des gesamten Transports als Kryptotexte übertragen werden und auch verschlüsselt in den Vermittlungskomponenten zwischengespeichert werden. Abbildung ... veranschaulicht dies und macht gleichzeitig deutlich, dass zwar die Nutzdaten verschlüsselt bleiben, **dafür aber die Verkehrsdaten offen liegen, so dass Verkehrsflussanalysen möglich sind.**

Sie trifft also in ihrem Buch die im Prinzip selben Aussagen wie in der Dissertation und ist da auch nicht der Meinung, daß VPN dem entgegenstünde. Unterstellt man, daß sie den Inhalt ihres Buches kannte, war es ein Falschgutachten wider besseres Wissen.

Frage 5: Schlüssellose Chiffren

Weil die Sachverständige Eckert die Frage 5 nur ansatzweise beantwortet hat, wird sie hier nur kurz angerissen und im Detail im Kapitel über den Sachverständigen Vinck betrachtet (Seite 577).

Die Frage des Gerichts :

> Ist es zu beanstanden, dass der Gutachter Prof. Dr. Beth bei der Definition der „schlüssellosen Chiffre“ (S. 147) nur den „Lawineneffekt“ als aufgezähltes Qualitatskriterium ansieht und eine Erweiterung auf eine probabilistische Abbildung für nötig hält, was u.a. durch die All-or-Nothing-Verschlüsselung von Ron Rivest widerlegt ist?

Professorin Claudia Eckert, TU Darmstadt

Eckerts Sachverständigengutachten

Eckerts Antwort:

> Die Aussage des Gutachters ist aus Sicht der Sachverständigen erklärungsbedürftig.
>
> **Begründung:**
> In dem Papier „All-or-Nothing Encryption and the Package Transform“ beschreibt R. Rivest eine Vorgehensweise, die ebenfalls zum Ziel hat, Brute Force Angriffe gegen Blockchiffren zu erschweren. Analog zu der vom Kandidaten auf den Seiten 146/147 angegebenen Vorgehensweise schlägt Rivest ein Verfahren vor, das eine vollständige Entschlüsselung **aller** Blöcke erfordert, um irgendeinen Teil der verschlüsselten Nachricht sinnvoll zu entschlüsseln. Richtig ist, das Rivest hierfür keine probabilistische Verschlüsselung verwendet. Insofern erscheint die Formulierung des Gutachtens erklärungsbedürftig und ist der Sachverständigen nicht unmittelbar nachvollziehbar. Jedoch sollte man zu diesem Punkt ggf. besser einen Kryptographie-Experten als Sachverständigen zu Rate ziehen, da dies nicht zu den Arbeitsgebieten der Sachverständigen gehört.

Gut. Sie sieht, daß Beths Aussage nicht stimmt, denn Rivest sagt das Gegenteil. Rivest ist nicht irgendwer, und das Paper ist eindeutig. Da gab es nichts mehr zu deuten. Auch mit Blickwinkel ist da nichts mehr zu machen und nichts mehr drumherumzudichten.

Aber es zeigt die Voreingenommenheit: Wenn sie an meiner Dissertation etwas nicht versteht, dann fragt sie nicht nach einer Erklärung, sondert poltert absolut, wie unverständlich es ist und was ich hätte müssen. Da darf es die Möglichkeit, daß ich gute Gründe dafür hatte, gar nicht erst geben.

Wenn bei Beth etwas erwiesenermaßen falsch ist, und vom Gericht so angesprochen wird, daß man da nicht dran vorbeikann, dann ist es höchstens „erklärungsbedürftig“. Ein „falsch“ gibt es da nicht, Professoren können nichts falsch machen.

Mit der Aussage wäre es eigentlich schon getan. Denn wenn Rivest ohne probabilistische Abbildung auskommt, dann ist es vertretbar. Dann kann es in der Dissertation auch nicht negativ gewertet werden. Eigentlich wäre die Sache damit erledigt. Aber vielleicht findet ja jemand anderes etwas zu meinem Nachteil. Soll nochmal jemand anderes ran.

Und Beth Fehler nachzuweisen soll wohl auch jemand anderes übernehmen. Sollen ihm andere Krähen die Augen aushacken.

Übrigens hat die Universität Karlsruhe in der Erklärungsbedürftigkeit keinen Anlaß gesehen, sich auch nur mit einem einzigen Wort dazu zu äußern. Man wartete einfach auf Beths Tod.

Wenn aber Eckert die Aussage für erklärungsbedürftig hielt, wie konnte sie dann ihr Gutachten abschließen? Warum hat sie nicht über das Gericht nachgefragt, wozu sie verpflichtet war?

Frage 6: Satz von Shannon

Auch die Frage 6 wird hier nur kurz angerissen und dann im Kapitel zum Sachverständigen Vinck detailliert beleuchtet (Seite 580 ff.).

Die Frage des Gerichts (vgl. Seite 580 ff.):

> Ist es zu beanstanden, dass der Gutachter Prof. Dr. Beth beim Beweis zum Theorem 5.17 (S. 132 ff.) unter Bezugnahme auf den Shannon'schen Satz und seine Umkehrung einen Fehler annimmt, dabei bemängelt, dass dieser – der Shannon'sche Satz und seine Umkehrung – weder bei den Ausführungen unter 5.2 erwähnt noch sonst zitiert wird, und schließlich den Vorschlag, genau mit der vollen Kapazität übertragen zu wollen, aus Sicht der Umkehrung des Satzes von Shannon nach der rate-distorsion-Theorie für nicht haltbar hält, weil die Shannon-Theoreme auf die vorliegende Betrachtung einer einzigen Nachricht fester Lange nicht anwendbar sind, es nicht um eine Kanalcodierung gebt und die „Rate Distorsion Function'' ein Maß für den durch Übertragungsfehler verursachten Schaden darstellt, auf den es nicht ankommt, weil die fehlerfreie Übertragung vorausgesetzt wird?

Eckerts Sachverständigengutachten

Eckerts Anwort:

> Zu dieser Problematik sollte ein Kryptograph als Sachverständiger gehört werden, da sich die Sachverständige nicht in der Lage sieht, aufgrund von Zeitmangel, der es nicht erlaubt, sich selber tiefer in die Materie einzuarbeiten diese Frage seriös zu beurteilen.

Na, da hat die Zeit (oder Lust?) nicht einmal mehr für den Satzbau gereicht. Wer so wenig Zeit hat und trotzdem ein Sachverständigengutachten abliefert, der handelt meines Erachtens verantwortungslos. Wer so oberflächlich und hastig gutachtet, der nimmt mindestens billigend in Kauf, daß er falsche Aussagen trifft.

Was heißt das hier überhaupt? Sie wirft mir vor, daß ich keine theoretischen Verifikationsmethoden für kryptographische Protokolle in der Dissertation habe, und will selbst nicht wissen, ob man bei kryptographischen Protokollen von fehlerfreier Übertragung ausgeht? Ob in Needham-Schroeder, oder RSA, oder Diffie-Hellman eine Fehlerkorrektur vorkommt? Warum unterstellt sie in ihrem Buch überall fehlerfreie Übertragung, will aber einem Gericht nicht sagen können, ob das normal ist?

Wenn sie schon von SSL und Kerberos redet, warum hat sie dann noch nie etwas vom Schichtenmodell gehört, davon, daß es Stand der Technik ist, die Verschlüsselung und Authentifizierung von der Erkennung von Übertragungsfehlern zu trennen?

Nur zum Vergleich § 407a Abs. 1 ZPO (gilt auch im Verwaltungsverfahren):

> Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger erledigt werden kann. Ist das nicht der Fall, so hat der Sachverständige das Gericht unverzüglich zu verständigen.

Wenn sie die Frage nicht beantworten kann, dann hätte sie das Gericht unverzüglich informieren müssen – und nicht erst nach einem halben Jahr. Das hat auch was mit Seriosität zu tun.

Auch hier wieder die Frage, wie die Frau Professorin werden konnte. Wie Maurer sagte, kann die Aussage des Theorems niemanden überraschen, der sich mit Grundlagen der Informationstheorie auskennt. Daraus kann man nur folgern, daß Eckert keine Ahnung von Informationstheorie hat. Wie aber konnte sie dann Professorin, gar Leiterin des Fachbereichs Sicherheit und Fraunhofer-Direktorin werden?

Eckerts Flucht vor dem Meineid

§ 153 I StGB (Uneidliche Falschaussage): Wer vor Gericht [...] als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 154 I StGB (Meineid): Wer vor Gericht [...] falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 163 I StGB (Falscheid): Wenn eine der in §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

Kalte Füße auf glühenden Kohlen

Wie zuvor beschrieben, gab es an Eckerts Sachverständigengutachten erhebliche Zweifel: Es strotzte vor fachlichen und formalen Fehlern. Es war von Form und Inhalt her kein Sachverständigengutachten sondern eine einfach nur dahingeplauderte Meinung, die nicht einmal zu den Fragestellungen paßte. Die Akten hatte sie erst gar nicht gelesen.

Und dann die Äußerung aus Darmstadt, ich möge doch einfach mal abwarten, ob das Gutachten bis zum Ende des Verfahrens überhaupt noch von Bedeutung sei – wenige Tage vor Beths Tod. Das alles drängte den Gedanken geradezu auf, daß sie es mit dem Gutachten nicht so genau genommen und einfach nur auf Beths Tod gewartet hatte. Und damit gerechnet hatte, daß es dann niemanden mehr interessierte.

Wie so oft kam es anders. Beth war tot, doch Eckerts Gutachten hatte Bestand. Und ich konnte nicht nur nachweisen, daß es von vorne bis hinten übelster Unfug war, sondern auch daß es ihrem eigenen Buch „IT Sicherheit“ widersprach.

Da stand es nämlich anders drin. Zwar nicht gut, aber einigermaßen richtig, in Übereinstimmung mit meiner Dissertation, und im Widerspruch zu Beth. Trotzdem kam sie zu dem Ergebnis, Beths Gutachten sei nicht zu beanstanden, und sie schien sich dabei bewußt dumm zu stellen, nichts von dem zu wissen, was in ihrem eigenen Buch stand. Und auf meine Einwände gegen ihr Gutachten hatte sie überhaupt nicht reagiert – außer mich (erfolglos) wegen Beleidigung anzuzeigen.

Also tat ich das, was man als Prozeßpartei in einem solchen Fall eben zu tun hat: Ich beantragte, die Sachverständige Eckert vorzuladen, sie zu meinen wohlbegründeten Einwänden gegen ihr Gutachten Stellung nehmen und sie ihr Gutachten erklären und beeiden zu lassen. Und weil meine Einwände sorgfältig, eigentlich wasserdicht nachgeprüft waren – immerhin hatte ich auch Aussagen der Originalerfinder – erhöhte ich den Einsatz: Ich stellte von vornherein gegenüber dem Gericht und gegenüber Eckert klar, daß ich auf die Beeidung nicht verzichten, sie aber sofort nach Ablegung des Eides wegen Falsch- und Meineides anzeigen würde. Einfach unter Vorlage ihres Gutachtens und ihres abweichenden Fachbuches und dem Hinweis, daß sie das Gegenteil dessen schwört, was in ihrem Buch steht. Und dann eben noch mit dem Nachweis aus den Gerichtsakten, daß sie das Gutachten erstellt hatte, ohne vorher die Akten beizuziehen und zu lesen, wozu ein Gutachter verpflichtet ist. Schon allein damit liegt mindestens bedingter Vorsatz vor – und damit mindestens der Tatbestand des Falscheides, sobald sie ihn ablegt. Und selbst ohne Eid wäre es immer noch uneidliche Falschaussage gewesen.

Das Ding war so wasserdicht, daß sie da nicht mehr rauskam. Sobald sie vor Gericht aussagte, war sie unweigerlich dran, so oder so. Sie hätte ihr Gutachten freilich noch rechtzeitig korrigieren können – aber welche Blamage wäre es gewesen, sich in allen vier abgegebenen Antworten korrigieren und die Aussagen ins Gegenteil verändern zu müssen? Und nachdem ich schon bei der E-Mail-Unterdrückung ein Klageerzwingungsverfahren durchbekommen hatte, war auch allgemein klar, daß ich das wirklich ernst meinte.

Ich wollte aber mehr. Ich wollte sie auch wegen Meineides drankriegen. Darauf steht nämlich eine Mindeststrafe von einem Jahr Gefängnis. Nichts, was die Staatsanwaltschaft wieder durch einen Kuhhandel und eine Zahlung erden könnte. Da kracht's richtig. Und mit einer Strafe von einem Jahr fliegt man automatisch und ohne Disziplinarverfahren gleich aus dem Beamtenverhältnis. Für das Falschgutachten, das sie mir reingedrückt hatte, den Schaden, den sie mir verursacht hatte, und weil sie mir die letzte Möglichkeit genommen hatte, Beth persönlich im Gerichtssaal auseinanderzunehmen, wollte ich ihren Kopf haben: Mindeststrafe ein Jahr Gefängnis.

Die Sache mit der Falschaussage hat einen Haken: Um jemanden wegen Meineides oder uneidlicher Falschaussage dranzukriegen, kommt es nicht darauf an, ob seine beeidete Aussage *objektiv falsch oder richtig* war. Es kommt auf die *subjektive* Sicht des Aussagenden an: Den Meineid begeht er, wenn er *gegen seine Überzeugung* schwört. Wer etwas schwört, was grottenfalsch

ist, begeht trotzdem keinen Meineid, wenn er überzeugt davon ist, daß das richtig wäre. Wer andererseits etwas schwört, was er selbst für nicht richtig hält, begeht Meineid – selbst wenn sich die Aussage sogar als objektiv richtig herausstellen sollte.

Es genügte also nicht, einfach nur zu zeigen, daß ihr Gutachten grober Unfug war. Man mußte nachweisen, daß sie es tatsächlich besser wußte. Und das war möglich: Ich hatte ja ihr Buch, in dem es besser und gegensätzlich steht. Und noch dazu hatte ich es in zwei Auflagen, der zweiten vor ihrem Gutachten und der viertem nach ihrem Gutachten. Sie könnte sich also auch nicht darauf hinausreden, ihre Meinung zwischenzeitlich geändert zu haben oder an Erkenntnis reicher geworden zu sein. Und die Unterschiede zwischen Buch und Gutachten sind so drastisch, daß sie nicht wegzudiskutieren sind. Doch da gab es noch eine Hintertür, mit der sie sich einer Verurteilung wegen Meineides hätte entwinden können: Was, wenn sie ihr Buch gar nicht selbst geschrieben hätte?

Es war doch sehr auffällig, daß ihr Gutachten den Eindruck erweckte, daß sie ihr eigenes Buch nicht kannte. Auf Amazon.de nörgelte einer, daß sich der Schreibstil und die Bezeichnungen darin mehrfach änderten. Und ich hatte es damals als Mitarbeiter oft genug erlebt und von anderen gehört, wieviele Professoren sich ihre Bücher schreiben lassen, und selbst nicht verstanden haben, was drin steht.

Das war ein Schlupfloch, mit dem sie einer Verurteilung wegen Meineides entkommen könnte. Sie müßte einfach das peinliche, aber deutlich geringere Übel wählen und behaupten, daß sie ihr Buch nicht selbst geschrieben hätte. Vielleicht hat sie es ja auch wirklich nicht selbst geschrieben. Das wäre zu klären.

Also fragte ich im April 2006 einfach mal beim Oldenbourg-Verlag nach und erklärte möglichst neutral, daß es erhebliche Diskrepanzen zwischen Buch und Gutachten Eckerts gäbe. Wie die denn zu erklären wären. Wie kann sie dieses Buch geschrieben haben, wenn ihr dieses Wissen beim Gutachten nicht zur Verfügung stand?

Wie ist es zu erklären, daß Eckert gegenüber dem Gericht erklärt hatte, sich mit Kryptographie nicht auszukennen, aber ein Buch geschrieben haben will, das zumindest in einigen Kapiteln von Kryptographie handelt. Und nachdem es ja nun schon Fälle gab, in denen sich deutsche Professoren ihre Bücher hatten schreiben lassen, sei ja nun der Gedanke nicht fernliegend, daß auch dieses Buch nicht echt sei. Der geneigte Leser möge sich aber bewußt machen, daß es für mich nützlicher war, wenn sie ihr Buch selbst geschrieben hatte, wegen des Nachweises eines Meineides. Es ging mir also bei der Nachfrage nicht darum, ihre Autorenschaft in Abrede zu stellen, sondern im Gegenteil eine Bestätigung dafür zu erhalten.

Das fanden sie gar nicht lustig. Bestreiten wollten sie es aber auch nicht. Die Lektorin setzte Eckert auf Cc und erklärte sich für nicht zuständig, sie wolle darauf nicht eingehen. Kein Wort eines Dementis. Verdächtig. Hatte ich da etwa gerade gefunden, wonach ich gar nicht gesucht hatte? Hatte sie ihr Buch

etwa wirklich nicht selbst geschrieben? Also nochmal bei der Lektorin rückgefragt und meine Gründe für die Frage weiter erläutert. Keine Antwort. Noch verdächtiger.

Dann wollte ich es genauer wissen und habe an den Verlagsleiter geschrieben und das grundsätzliche Problem der Ehrenautorenschaften aufgeworfen, und danach gefragt, wie die Wissenschaftsverlage damit umgehen. Und dabei sorgsam darauf geachtet, Eckert und ihr Buch nicht zu erwähnen und auch sonst keinen konkreten Verdacht zu äußern. Nur so eine ganz allgemeine Anfrage ohne jeden Bezug zu einem Fall. Keine Antwort vom Verlagsleiter. Dafür antwortete jetzt die Lektorin, die Fragen an sie direkt ja nicht mehr beantwortete:

> Sehr geehrter Herr Danisch,
>
> es ist sehr freundlich von Ihnen, mich auf das prinzipielle Problem des Ghostwritings aufmerksam zu machen. Ich kann Sie insoweit beruhigen, als dass wir schon vor Ihrer Mail von diesem Phänomen wussten und bei Publikationen mit der gebührenden Sorgfalt vorgehen.
>
> Bezüglich der Urheberschaft von Frau Prof. Eckert hege ich keine Zweifel.
>
> Bitte sehen Sie von weiteren prinzipiellen Anfragen an Herrn Oldenbourg, an andere Mitarbeiter unseres Hauses oder mich ab.

Sie hegt keinen Zweifel? Woran? Was heißt das? Ist das eine positive Aussage, die Autorenschaft geprüft zu haben? Hegt nicht jemand, der genau weiß, daß ein Autor sein Buch nicht selbst geschrieben hat, genau betrachtet auch keinen »Zweifel«? Kein klares Nein, kein klares Ja. Fürwahr ein wissenschaftlicher Verlag. Dafür meldete sich am selben Tag, dem 12.4.2006, die Professorin Eckert per E-Mail bei mir:

> Sehr geehrter Herr Danisch,
> Ihre Aktivitäten kann ich nicht mehr länger tatenlos hinnehmen. Ich werde deshalb bei der Staatsanwaltschaft vorstellig werden.
>
> C. Eckert

Man sollte als Prozeßpartei die Sachverständigen nicht direkt anschreiben. Umgekehrt noch viel weniger. Aber wenn man schon als Partei vom Sachverständigen angeraunzt wird, muß man auch nicht schweigen. Also habe ich ihr am 13.4. geantwortet und ihr erläutert, wie genau ich ihr Gutachten geprüft habe. Ich habe ihr erklärt, daß meine Einwände nicht aus der Luft gegriffen sondern nachgeprüft sind. Und ich habe ihr unmißverständlich klargemacht, daß ich sofort Strafanzeige erstattet werde, sobald sie ihr Gutachten vor Gericht wiederholt. Statt mir zu drohen wäre es besser gewesen einfach zu erklären, wie sie zu ihrer Auffassung kommt, warum sie die Akten nicht gelesen hat und völlig an den Fragestellungen vorbeiredet.

Die Befangenheitsnotbremse der Professorin

So langsam muß sie es mit der Angst zu tun bekommen haben. Und sich überlegt haben, wie sie aus dem Ding wieder rauskam. Beths Asche war längst

unter der Erde, und trotzdem klebte das Gefälligkeitsgutachten immer noch an ihr wie Pech. Die Vorladung vor Gericht zur Vernehmung und Erläuterung des Gutachtens sah sie auf sich zurasen wie einen Brückenpfeiler, wenn Lenkung und Bremse versagen. Wie also rauskommen?

Sie zeigte mich bei der Staatsanwaltschaft Dresden wegen Beleidigung an, u.a. und hauptsächlich wegen der E-Mails an den Oldenbourg-Verlag. Aber wenig überzeugend. Überschrift:

> **„Bitte um Überprüfung des Verhaltens des Herrn Hadmut Danisch, wohnhaft . . . hinsichtlich strafbaren Verhaltens.“**

Toll. Mit der sperrigen Formulierung ist sie so beamtenmäßig trocken und herablassend, da hätte sich sogar der alte Kaiser Wilhelm über sie gefreut. Eine Sicherheitswissenschaftlerin ist sie offenbar nicht aus ganzer Seele, eine Beamtin wohl schon, so sperrig wie sie sich ausdrückt. Sie scheint auch selbst nicht recht dran zu glauben, daß das was wird. Mehr so nach dem Motto „Probieren wir's halt mal, vielleicht finden sie ja was“.

Und was passierte? Nichts.

Beleidigung gehört zu den Privatklagedelikten. Dafür ist die Staatsanwaltschaft nicht zuständig. Das konnte nicht funktionieren. Die Staatsanwaltschaft Dresden eröffnete kein Verfahren und sah auch keinen Anfangsverdacht. Ich mußte mich nicht einmal verteidigen.

Natürlich nahm ich dann Akteneinsicht: Ihre Anzeige datierte vom Montag, dem 10.4.2006, als *vor* dem E-Mail-Wechsel vom 12.4., in dem sie die Anzeige erst ankündigte. Laut Eingangsstempel der Staatsanwaltschaft kam die Anzeige erst am Dienstag, dem 18.4.2006 an. Sie wurde also erst am Montag dem 17.4. abgesandt. Und am Mittwoch dem 12.4. schrieb sie mir noch, daß sie mich anzeigen *werde*. Und nun will sie es schon am 10.4. getan haben, mit einer Postlaufzeit von 8 Tagen?

Am Donnerstag, dem 13.4.2006, hatte ich ihr abends um halb zehn an die Dienstadresse geschrieben, daß ich nur darauf warte, sie wegen einer Falschaussage dranzukriegen. Sie wird es also erst am nächsten Tag, Freitag dem 14.4. gelesen haben. Zwischen Freitag und Sonntag muß so einiges passiert sein. Am Montag dem 17.4. hat sie die Anzeige abgesandt, sie aber um eine Woche rückdatiert, damit es nicht so aussieht, als wäre die Anzeige eine Folge meiner E-Mail, in der ich ihr Strafverfolgung ankündigte. Allerdings macht eine rückdatierte Strafanzeige nicht gerade einen seriösen Eindruck. Mit sowas kann man nichts erreichen, sich aber ernsthaften Ärger einhandeln.

Was sollte das Theater also?

Es war nur eine Finte. Am 8.5.2006 erklärte sie sich beim Verwaltungsgericht Karlsruhe wegen meines Verhaltens selbst für befangen, und bezog sich auf die E-Mails an den Oldenbourg-Verlag. Sie bekräftigte, ihr Buch selbst geschrieben zu haben. Schon daß ich nur fragte, sei eine solche Beleidigung,

daß es ihr unmöglich sei, mir unbefangen gegenüberzutreten. Diesmal mit einer Brieflaufzeit von nur zwei Tagen, am 10.5. kam der Brief an.

Und tatsächlich entließ das Verwaltungsgericht Karlsruhe sie mit Beschluß vom 14.12.2006 aus der Pflicht als Sachverständige. Weil ich mit meiner Kritik zu weit gegangen wäre. Auch eine Beschwerde dagegen lehnte das Gericht ab. Und das war nun mehr als oberfaul. Denn rechtlich geht das gar nicht. Auch hier zeigte sich wieder, daß das Gericht nicht sattelfest im Sachverständigenrecht war, und die Defizite mit Willkür ausfüllte. Das zeigte sich dann später noch stärker.

Schon in der Logik war die Sache faul: Denn ihr Gutachten lag ja längst schriftlich vor. Es ging rechtlich nur noch darum, es zu erklären. Selbst wenn sie tatsächlich befangen gewesen wäre, hätte sich die Befangenheit ja nicht rückwirkend auf das Gutachten auswirken können. Außerdem war ihr Gutachten gegen mich ausgefallen. Insofern hätte sie nicht daran gehindert sein können, ihr Gutachten zu begründen, wenn ich sie beleidigt hätte. Umso leichter hätte es ihr fallen müssen, ihr Gutachten zu verteidigen und mir zu zeigen, daß ich falsch läge. Es hätte ein Ansporn für sie sein müssen. Stattdessen sagt sie, es wäre ihr nunmehr unmöglich. *Das ist schon in sich widersinnig.* Es war eher das Problem, daß man sie mit ihrem eigenen Buch widerlegen konnte.

Es ist einstimmig herrschende Meinung in der Rechtsprechung bis hin zu den obersten Gerichten, daß sich ein Gutachter nicht selbst für befangen erklären kann. Und daß Beleidigungen durch eine Prozeßpartei (mal rein hypothetisch unterstellt, ich hätte...) einen Sachverständigen gerade nicht befangen machen können, weil es sonst jede Partei in der Hand hätte, einen ungenehmen Sachverständigen herauszuschießen, in dem man ihn nur derb genug beleidigt.

Und auch die Richter des Verwaltungsgerichts Karlsruhe wußten, daß eine solche Entlassung unzulässig und nicht möglich ist, und daß in jedem besseren ZPO-Kommentar die Entscheidungen zitiert sind, wonach das nicht geht. Also saugten sich die Richter was aus den Fingern. Sie fanden in einem ZPO-Kommentar in einem kurzen Satz Hinweise auf zwei Entscheidungen, in denen sich *Richter* aufgrund erheblicher Angriffe durch eine Partei für befangen erklärt hatten. Darauf stützten sie sich.

Ich habe es natürlich nachgeprüft. Natürlich stimmte auch das nicht:

- Die Befangenheit von Sachverständigen richtet sich nach den Regeln für Zeugen und nicht für Richter. Das ist was völlig anderes. Richter können sich selbst für befangen erklären, Zeugen und Sachverständige nicht. Ein grober juristischer Fehler. Sonst könnten beispielsweise Zeugen oder Gutachter, die kein Zeugnisverweigerungsrecht haben, die Aussage damit verweigern, daß sie sich in Absprache mit einer Partei beleidigen lassen und sich für befangen erklären.
- Warum sich Richter – und nur diese – selbst für befangen erklären können müssen, wird interessanterweise in einem Urteil zum Prüfungsrecht

gut erklärt, in dem erläutert wird, warum für die Ablehnung von Prüfern anderes gilt als für die Ablehnung von Richtern:

War ein Prüfer, Zeuge, Sachverständiger befangen, läßt sich das in der Berufungsinstanz nachprüfen und ggf. angreifen. Ein Richterbefangenheit läßt sich nach deren Urteil nicht mehr angehen.

- Die Richter hatten die Entscheidungen nicht gelesen, auf die sie sich stützten. Die Bibliothek des VG Karlsruhe hat die Zeitschriften, in denen die Entscheidungen veröffentlicht wurden, nicht. Und war sowieso wegen Bauarbeiten geschlossen. Sie haben nur einen einzelnen kurzen Satz aus einem Kommentar ungeprüft übernommen. Typische Juristen-Schlamperei.
- Der ZPO-Kommentar war fehlerhaft. Ich habe mir die beiden Entscheidungen beschafft. Da ging es gar nicht um fachliche Kritik an Richtern.

  Im einen Fall klagte eine Prozeßpartei eine erhebliche Summe als Schadensersatz von einem Richter wegen Rechtsbeugung ein. Da war der Richter befangen, weil Partei und Richter damit selbst Gegner mit erheblichem Streitwert geworden war.

  Im anderen Fall hatte eine Partei den Richter als Person verunglimpft, ihm allerhand Charakterschwächen nachgesagt, die nichts mehr mit dem konkreten Prozeß zu tun hatten. Da war der Richter befangen, weil die Partei ihn eben persönlich beleidigt hatte und kein Zusammenhang mit einer Prozeßkritik mehr zu sehen war.

  Keiner der beiden Fälle trägt also die Entlassung Eckerts. Das aber hatte das VG Karlsruhe nicht bemerkt – oder bemerken wollen.

Und so kam es, daß Eckert entgegen allem geltendem Recht und nur aufgrund erheblicher Schlamperei – und Manipulation? – des VG Karlsruhe aus ihrer Pflicht zur Aussage entlassen wurde.

Das Gericht hatte dabei auch noch eigene Verfehlungen zu vertuschen. Es war nämlich bei der Akteneinsicht nicht nur zu Tage getreten, daß das Gericht versäumt hatte, ihr die Akten zu übersenden, sondern eben auch nicht bemerkt hatte (oder haben wollte), daß das Gutachten Eckerts keine Ähnlichkeit mit einem richtigen Sachverständigengutachten hatte.

Dann hatte das Gericht meine Einwände gegen das Gutachten nicht an Eckert weitergeleitet, und umgekehrt ein Schreiben Eckerts nicht an mich. Dann stand noch Aussage gegen Aussage, denn eine Richterin behauptete, sie hätte Eckert zur Eile angehalten, während Eckert gegenüber der Staatsanwaltschaft behauptete, die Richterin hätte ihr gesagt, sie könne sich Zeit lassen. War das vielleicht ein zwischen allen abgekartetes Spiel, das Verfahren mit einem Pseudo-Gutachten bis zu Beths Tod zu verschleppen? Bei einer Vernehmung hätte das ziemlichen Ärger gegeben. Auch das Gericht hätte schlecht dagestanden. Grund genug also auch für das Gericht, sie wieder loszuwerden – obwohl sie niemand abgelehnt hatte.

Es gab noch eine andere Seltsamkeit, die dafür spricht, daß hier was faul war:

Eckert hatte ihr Gutachten zugunsten der Universität Karlsruhe geschrieben. Insofern könnte man erwarten, daß ich sie loswerden und die Uni sie im Prozeß behalten wollte. Ich hatte erwartet, daß Rechtsanwalt Heil, der die Uni vertritt, mir vorwirft, eine mir ungenehme Sachverständige durch Beleidigung loswerden zu wollen. Solche Vorwürfe macht er mir nämlich ständig. Er äußert sich nie zur Sache und zu fachlichen oder rechtlichen Fragen, greift mich immer nur persönlich an. Sonst tut er nichts. Das hätte also genau zu ihm gepaßt. *Das tat er aber nicht.*

Hier kam es genau andersherum: Ich wollte Eckert im Prozeß behalten, damit ich sie auseinandernehmen konnte. Und Rechtsanwalt Heil, zu dessen Gunsten das Gutachten ausgefallen war, wollte sie raushaben und erläuterte in ungewohnter Sachlichkeit, daß das Gericht ihr Gutachten keinesfalls mehr beachten dürfe.

Hä!?

Da erstellt die Professorin Eckert ein Gutachten zugunsten der Universität Karlsruhe, und ausgerechnet die Universität will sie dann unbedingt loswerden und vermeiden, daß sie vernommen wird? Was läuft denn da für eine Nummer ab?

Wie an der TU Darmstadt Bücher geschrieben werden

Sie hatte mich also bei der Staatsanwaltschaft Dresden angezeigt, weil meine Anfrage beim Oldenbourg-Verlag, ob sie denn ihr Buch auch wirklich selbst geschrieben hätte, sie angeblich so tief erschüttert und beleidigt hätte, daß sie nunmehr kein Gutachten mehr *gegen mich* erstatten könne.

Im November 2006 half mir wieder einmal Kommissar Zufall. Auf SPIEGEL ONLINE erschien unter dem Titel *Ein Professor und sein Schreibknecht* ein Artikel über den Jura-Professor Axel Wirth, der an eben jener TU Darmstadt lehrte und der bei einem Plagiat ertappt worden war.

Der Mann hatte an einem juristischen Kommentar zu bestimmten Themen des bürgerlichen Rechts mitgewirkt und natürlich auch mitkassiert. Als das Buch auf dem Markt war, merkte irgendwer, daß Teile des Textes aus dem Palandt (Der Standard-Kurzkommentar zum BGB) abgepinnt worden waren. Das Theater war groß, der Verlag nahm das Buch vom Markt.

Und was passierte an der TU Darmstadt? Der Professor verkündete, daß *ihm* kein Vorwurf zu machen sei. Denn er habe *sein* Buch ja gar nicht selbst geschrieben, sondern einen Mitarbeiter damit beauftragt, und dessen Arbeit nicht überprüfen müssen. Und dieser Mitarbeiter hatte seinerseits abgeschrieben. Zwar wurde der Mitarbeiter bei Teilen des Kommentars als Mitautor genannt, aber gerade die inkriminierten Teile des Buches war allen unter der Autorenschaft des Professors herausgegeben worden.

Schuld sei also allein dieser Mitarbeiter, den man auch umgehend rauswarf. Und auch der Ombudsmann der TU Darmstadt, der emeritierte Maschinenbauer Professor Hennecke, erklärte forsch gegenüber dem SPIEGEL, daß es *üblich und nicht zu beanstanden* sei, wenn ein Professor sich seine Bücher schreiben ließ.

Wie bitte!?

Das ist ja an sich schon ein Skandal, aber hatte mich die Darmstädter Professorin Eckert nicht gerade eben erst wegen Beleidigung angezeigt, weil ich nur nach der Eventualität gefragt hatte, daß sie ihr Buch nicht selbst geschrieben haben könnte? Und jetzt soll es plötzlich an der ganzen TU Darmstadt „üblich und nicht zu beanstanden“ sein? Wie kann es dann beleidigend sein, danach zu fragen? Was stimmt denn da nun?

Um es zu klären, erstattete ich kurzerhand Strafanzeige wegen des Verdachts des Betruges gegen diesen Jura-Professor, weil er ja immerhin den Verlag über die Herkunft und die Nutzungsrechte des Buches getäuscht hatte. Die Staatsanwaltschaft Darmstadt wollte kein Verfahren eröffnen und schrieb mir, nicht ohne Ironie und subtile Schadenfreude, aber auch nicht ohne Fehler, denn im SPIEGEL-Artikel stand ja, das gerade für die dicksten Klöpse der Professor allein als Autor genannt worden war:

> „Aus der Strafanzeige ergeben sich keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Straftat.
>
> Es ist allgemeiner Usus, dass Professoren Mitarbeiter beauftragen, für sie Forschungen anzustellen, Artikel zu schreiben und selbst Kommentarpassagen zu entwerfen, die dann in ihrem Namen veröffentlicht werden. Das ist auch den Verlagshäusern bekannt und wird hingenommen. Hier war es so, dass laut Presseartikel der wissenschaftliche Mitarbeiter als Co-Autor erwähnt war. Eine Täuschung liegt demnach nicht vor, zumal der Professor dadurch, dass er seinen Namen dafür hergibt, auch die wissenschaftliche Verantwortung fur den Inhalt übernimrnt. Stimmt etwas nicht und hat er mehr oder weniger blanko die Verantwortung übernommen, geht dies im wissenschaftlichen Sinn mit ihm heim in dem Sinne, dass aufgrund der Peinlichkeit des Vorkommnisses seine wissenschaftliche Reputation möglicherweise Schaden nimmt.“

Aha. Es ist also „Usus“, daß Professoren ihre Bücher nicht selbst schreiben, und die Verlage wissen das und nehmen das hin. Die Dummen bei dem Spiel sind die zahlenden Käufer und die Mitarbeiter, die die Arbeit machen. Ein abgekartetes Spiel zwischen Professoren und Verlagen, und das schlimmste, was ihnen passieren kann, sind Hohn und Spott.

Und warum soll es dann beleidigend und rufschädigend sein, daß ich beim Oldenbourg-Verlag nachfragte, wenn das doch üblich ist und die Verlage eingeweiht sind? Ist das wieder die übliche Sitte an der Universität, daß alle es treiben, aber keiner es aussprechen darf?

Ist es am Ende vielleicht wirklich so, daß Eckert ihr Buch nicht selbst oder zumindest nicht ganz alleine geschrieben hat und sie die Textstellen, die ihrem Gutachten widersprachen, vielleicht wirklich nicht kannte?

Sie selbst und die TU Darmstadt haben dazu bisher jeden Kommentar verweigert. Der geneigte Leser sei hiermit ermutigt, sie einfach selbst danach zu fragen (und mir dann vom Ergebnis zu berichten).

Auf der Suche nach einem Motiv für ein Falschgutachten

Warum schreibt man überhaupt ein solches Gutachten und bringt sich in eine solche Situation? Gründe gibt es viele.

Beziehungsgeflechte wie Spinnennetze

Ein Sachverständiger kann sich nicht selbst für befangen erklären. Er ist aber verpflichtet, auf alle Gründe hinzuweisen, die ihn befangen machen könnten, damit die Parteien die Möglichkeit haben, ihn wegen Befangenheit abzulehnen. Und da gab es allerhand handfeste Gründe, die Eckert allesamt verschwiegen hatte:

- Mit einem zutreffenden Gutachten hätte sie ihren DFN-Kollegen Juling in gewaltige Schwierigkeiten gebracht. Dazu unten mehr.
- Ausgerechnet die Universität Karlsruhe, die ETH Zürich, die ja auch ein Gefälligkeitsgutachten zugesteuert hatte, und die TU Darmstadt bilden einen Evaluationsverbund, in dem sie sich gegenseitig auf Qualität überprüfen. Und die Überprüfung in Informatik stand unmittelbar bevor. Da findet natürlich keiner beim anderen irgendwelche Mängel. Da ist alles super, auf Gegenseitigkeit. Da kann natürlich nicht reinpassen, daß eine Darmstädter Professorin der Karlsruher Informatik-Fakultät Korruption, Inkompetenz und absichtliche Falschgutachten nachweist.
- Die Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI) hatte mich in Zusammenhang mit der E-Mail-Sperre bis in den Bundestag verleumdet (Seite 448 ff.).

  Eckert ist im Beirat der DGRI.
- Hätte Eckert ein richtiges Gutachten erstellt, hätte die damalige Karlsruher Dekanin Zitterbart das Problem als Promotionsausschußvorsitzende am Hals gehabt. Außerdem hatte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 2003 erklärt, daß Zitterbart in Frage kommt. Die nämlich hatte schriftlich erklärt, sich mit Sicherheitstechnik nicht auszukennen – während sie gleichzeitig eine Vorlesung dazu anbot. Fand der VGH sehr unglaubwürdig. Zitterbart ist über das Institut für Telematik Mitglied im von Eckert gegründeten CAST-Forum. Man kennt sich. Grund genug, Zitterbart keine Probleme zu verursachen.

- Eckert leitet das Fraunhofer Institut für Sichere Informationstechnologie (SIT). In der Fraunhofer Gesellschaft gibt es einen Verbund Verteidigungs- und Sicherheitsforschung. Zu dem scheint das SIT zwar nicht direkt dazuzugehören, aber Kollegialität und Verwandschaft besteht da schon. Zu diesem Verband gehört zumindest das IITB, das von Professor Beyerer geleitet wird, der auch stellvertretender Sprecher des Verbundes ist. Und der ist Professor an eben der Karlsruher Fakultät für Informatik.

  Hätte Eckert ein richtiges Gutachten abgegeben, hätte sie nicht nur die Karlsruher Fakultät in ein ungutes Licht gestellt, das auf Beyerer zurückgefallen wäre. Die Fakultät behauptete ja auch jahrelang, keine Prüfer zu haben. Beyerer hätte das aber kaum behaupten können und wäre dann als Prüfer dran gewesen.

- Das Land Hessen veranstaltet mit der TU Darmstadt gerade ein Experiment. Die TU Darmstadt wurde exemplarisch für autonom erklärt und einem Hochschulrat unterstellt. Das Sagen haben also nicht mehr Minister oder Rektor, sondern die Industrie. Der Hochschulrat ist quasi der Vorgesetzte der Professoren und damit Eckerts.

  Im Hochschulrat der TU Darmstadt sitzt der Chef der DLR, Professor Wittig.

  Wittig kommt aber aus Karlsruhe und war damals Rektor in Karlsruhe, als Beth und Zorn mich erpressten. Seine Dienstpflicht wäre es gewesen, dagegen einzuschreiten und meinem Widerspruch abzuhelfen. Das hat er nicht getan. Wittig hat es gedeckt, meine Dissertation abzulehnen, weil ich das Schmiergeld nicht gezahlt habe. Es war damals seine persönliche Dienstaufgabe, auf meinen Widerspruch gegen den Prüfungsbescheid einen Widerspruchsbescheid zu erlassen. Das hat er aber nie getan, den Widerspruch einfach ignoriert.

  Hätte Eckert ein korrektes Gutachten abgeliefert, also bestätigt, daß man die Dissertation absichtlich falsch bewertet hat, hätte sie damit ihren eigenen Vorgesetzten belastet.

Mehr als genug Befangenheitsgründe. Und zwar Gründe, die *vor* ihrem Gutachten schon vorlagen, also unbedingt hätten genannt werden müssen. Eckert erwähnte sie jedoch mit keinem Wort.

Der Kriminalfall Juling

Es gibt noch eine ganz besondere Seite des Falles. Dazu muß ich etwas ausholen. Ich hatte auf Seite 354 ff. erzählt, wie ich zwei Fälle von Schmiergeldprüfungen angezeigt hatte. Zwei Karlsruher Professoren hatten für die Annahme von Diplomarbeiten DM 3.000,- bzw. 2.000,- Euro verlangt. Zwar betraf mich das nicht selbst und es hatte (bis dahin) mit meinem Promotionsverfahren auch nichts zu tun. Aber zumindest im ersten Fall hatte ich so gute Kenntnis und

Schriftstücke, daß die Schmiergeldforderung nicht zu leugnen war. Und weil das Verwaltungsgericht so überhaupt nicht auf meinen Prozeßvortrag bezüglich der Schutzgelderpressung eingehen wollte, dachte ich mir, man könnte ja mal etwas in Gang bringen, und erstattete Strafanzeige.

Es kam etwas in Gang. Die Staatsanwaltschaft hatte den einen der beiden Fälle, den ich besser dokumentieren und belegen konnte, und in dem es um Professor Juling, Leiter des Karlsruher Uni-Rechenzentrums ging, näher untersucht und kam zu dem Schluß, daß der Tatbestand der Vorteilsannahme erfüllt sei, man aber von Strafe absehe, weil das Rektorat erklärt hatte, daß das nicht so schlimm sei, ganz üblich, und noch nie ein Prüfling Nachteile erlitten hätte. Die Staatsanwaltschaft hatte sich einlullen lassen. Und weil ich in diesen Fällen nicht Geschädigter war, konnte ich auch kein Rechtsmittel einlegen. Immerhin konnte ich nun gegenüber dem Verwaltungsgericht belegen, daß an der Uni Karlsruhe tatsächlich im großen Stil Schmiergelder genommen wurden.

Ansonsten legte ich den Fall zu den Akten. Und tat nichts weiter. Erledigt und abgeheftet.

Bis dann zum Jahreswechsel 2006/2007 das Verwaltungsgericht die Sachverständige Eckert auf so seltsame Weise entließ. An dem Beschluß des Verwaltungsgerichts stimmte überhaupt nichts. Es stellte sich gegen die herrschende Meinung, berief sich auf Entscheidungen, die es nicht kannte, hatte nur im Kommentar geblättert, und die ganze Argumentation des Gerichts war mehr als nur windschief. Manchmal spürt man es förmlich, daß da was faul ist, daß die was verbergen wollen, daß da irgendwo der Hund begraben liegt. Aber wo und was? Wonach sollte ich suchen?

Als ich so meine Akten durchging und überlegte, wo ein Ansatzpunkt zu finden sei, fiel mir auf, daß ich an zwei Stellen nachlässig gewesen war. In zwei Strafermittlungsverfahren – gegen Tichy wegen E-Mail-Unterdrückung und gegen Juling wegen Vorteilsannahme – hatte ich mich mit den Verfügungen der Staatsanwaltschaft zufriedengegeben, aber nicht die Akten gelesen. Höchste Zeit das nachzuholen.

In der Akte zur E-Mail-Unterdrückung fand ich, daß Tichy sich mit der Behauptung verteidigt hatte, ich hätte durch E-Mail-Angriffe Kinderpornos in die Universität einschleppen wollen, um die Entlassung von Mitarbeitern zu provozieren. Fachlich ist ihm wie immer gar nichts eingefallen. Tichys Stil und Niveau eben, was will man noch anderes erwarten. Dann aber doch eine kleine Überraschung: Jener Rechtsanwalt Heil, der die Universität vor dem Verwaltungsgericht gegen mich vertritt, sagte zugunsten Tichys als Zeuge aus, die E-Mail-Sperre sei eigentlich von ihm ausgegangen, er habe Tichy dazu angestiftet. Die Universität hatte ihn extra für diese Aussage von der Verschwiegenheit entbunden. Und dieser Rechtsanwalt Heil war in diesem Streit nicht gerade der Feinste, was seine Methoden angeht. Schon im ersten Verfahren hatte der den Verwaltungsgerichtshof reingelegt und hätte es fast auch mit dem Verwaltungsgericht geschafft, wenn ich seinem Schwindel nicht durch Zufall auf die

Schliche gekommen wäre: Er hatte Beth und Zorn angestiftet, falsche schriftliche Aussagen zu machen (Seite 285 ff.). Es gehört also zu Heils Repertoire, falsche Aussagen zu organisieren. Und der hatte nun bei der Polizei als Zeuge zugunsten Tichys ausgesagt. Mmmh. Und seine eigene Zeugenaussage wirft gewaltige Fragen auf. Denn vor dem Verwaltungsgericht behaupteten er und Tichy, meine Dissertation sei falsch, unbrauchbar, trivial, allgemeinbekannt, Zitat wörtlich: „Kalte Asche, aus der sich keine Funken mehr schlagen lassen." Als Zeuge und Beschuldigter jedoch behaupteten beide etwas ganz anderes. Plötzlich war ich außergewöhnlicher Experte in Kommunikationssicherheit, so gut und gefährlich, daß die Uni sich vor mir fürchten müsse, belegt unter anderem durch meine Dissertation. Was stimmt denn nun? Statt kalter Asche plötzlich Sprengstoff?

Man kann es drehen und wenden wie man will: Dieser Rechtsanwalt Heil hat ein – um es mal ganz vorsichtig und zurückhaltend zu formulieren – sehr strategisches und mandantenorientiertes Verhältnis zur Wahrheit von Aussagen gegenüber dem Gericht. Vorsichtig ausgedrückt.

Die größere Überraschung war die, als ich die Ermittlungsakte zum Fall Juling wegen Vorteilsannahme erhielt. Schon wieder Rechtsanwalt Heil. Diesmal war er Julings Strafverteidiger. Unglaublich, wieviele Fäden der in der Hand hält.

Und die Staatsanwaltschaft Karlsruhe hatte doch deutlich mehr ermittelt, als ich bemerkt und ihr noch zugetraut hatte. Da war richtig was los. Da wurden gleich eine ganze Reihe von Leuten vorgeladen und als Zeugen vernommen. Die Kriminalpolizei ist in die Uni gegangen und hat da vor Ort herumgesucht und Leute befragt. Da war so richtig Stimmung im Laden.

Und dann habe ich gefunden, wonach ich gesucht habe. Wie so oft nach dem Blick in den Kalender. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei begannen so um den Mai 2004 und zogen sich bis Juni 2005 hin. Über ein Jahr saßen die in der Uni auf glühenden Kohlen. Und im Oktober/November 2004 wurde es eng für Juling: Am 19.10.2004 bekam er seinen Anhörungsbogen als Beschuldigter und die Beschuldigten-Belehrung. Da wurde ihm heiß und bewußt, daß er seinen Job als Professor verlieren kann. Im November 2004 wurde Julings Mitarbeiter als Zeuge vernommen. *Heißer.* Im Dezember 2004 erstellte Juling seine schriftliche Aussage gegenüber der Staatsanwaltschaft, die sein Verteidiger, eben jener Rechtsanwalt Heil mit Schriftsatz vom 24.1.2005 einreichte. *Noch heißer!* Heil führte aus, daß sich die Geldgeschäfte nicht auf die Diplomarbeit bezogen hätten. Es gäbe keinen Zusammenhang zwischen Geldforderung und Prüfungsbewertung.

Und dann zog sich die Sache hin. Die Staatsanwaltschaft glaubte ihm nicht. Bis man im Juni 2005 einen ehemaligen Mitarbeiter von KPNQwest als Zeugen vernahm, um die Behauptungen Julings und Heils nachzuprüfen. Nur daß dessen Erinnerung nicht mehr zurückreichte, für ihn hatte die Sache keine persönliche Bedeutung gehabt. Deshalb waren die Aussagen Julings und Heils zwar unglaubwürdig und durch den damaligen E-Mail-Wechsel, den ich vorgelegt hatte, widerlegt. Aber das war halt auch nur Papier und Papier ist ge-

duldig. Also ließ die Staatsanwaltschaft ihn gegen Zahlung einer Geldauflage vom Haken. Das Rektorat intervenierte, bettelte, versuchte zu erläutern, und schließlich gab die Staatsanwaltschaft auch die Geldauflage auf.

Und das muß man jetzt mit dem Zeitablauf und dem Inhalt von Eckerts Gutachten korrelieren:

Im November 2004, also gerade als Juling die Beschuldigtenbelehrung erhalten hatte und ob der Vernehmung seines Mitarbeiters wie auf der Herdplatte saß, wurde Eckert vom Gericht als Sachverständige beauftragt. In der heißesten Phase.

Dann versuchte Rechtsanwalt Heil Anfang 2005, seinen Mandanten Juling damit zu retten, daß es keinen Zusammenhang zwischen Forderung und Prüfungsbewertung gegeben hätte.

Hätte nun Eckert ein wahrheitsgemäßes Gutachten abgeliefert, was wäre dann passiert? Es wäre der Nachweis gewesen, daß Beth mir nach verweigerter Schmiergeldzahlung absichtlich mit falscher Bewertung die Promotion kaputt gemacht hat. Ordinäre Schutzgelderpressung. Ich hätte das sofort der Staatsanwaltschaft vorgelegt und Julings Legende wäre zusammengefallen wie ein Kartenhaus. Dann wäre es auch nicht mehr bei einer Geldauflage geblieben, denn dann hätte die Kriminalpolizei die Uni Karlsruhe mal so richtig umgegraben. Und weil das Rektorat – Ordnung muß manchmal schon sein – ein eigenes Konto für diese Prüfungsschmiergelder hatte, hätte die Polizei wohl ganz leicht eine Menge Fälle aufdecken können. Hätte Eckert ein richtiges Gutachten abgegeben, wäre das zu einer regelrechten Kettenreaktion größeren Ausmaßes gekommen.

Das Gutachten Eckerts kam aber nicht. Es dauerte, und dauerte, und es passierte nichts. Weil Eckert angeblich so überlastet war. Wie günstig. Doch dann fragte ich mehrfach beim Gericht an, und das Gericht mahnte mehrfach bei Eckert an. Ende April 2005 kam dann ihr Gutachten. Und es war vor allem für Juling völlig ungefährlich, weil keine absichtliche Falschbewertung Beths daraus zu entnehmen war. Wie günstig.

Und so geschah es, daß Juling vom Haken kam, ohne Ärger zu bekommen, und Beth unter die Erde, ohne vernommen zu werden.

Nur ein für Juling glücklicher Zufall? Wohl kaum.

Rechtsanwalt Heil, der vor dem Verwaltungsgericht die Universität vertrat, wußte daraus, daß da ein Sachverständigengutachten drohte, das Juling Ungemach bereiten konnte. Er wußte als Strafverteidiger Julings, daß ich den angezeigt hatte, und er mußte wissen, daß ich mit einem wahrheitsgemäßen Gutachten Juling sofort ernsthaften Ärger bereitet und seine Verteidigungsstrategie vereitelt hätte. Und er kannte die Erklärung des Rektorats, wonach das kein Einzelfall war, sondern es viele derartige Fälle gegeben hatte. Das wäre zum Fiasko geworden.

Wenn Rechtsanwalt Heil das wußte, dann wußte es auch Juling. Denn Heil wird es ihm gesagt haben, das ist ja seine Pflicht als Strafverteidiger. Und die Universität hatte ihn ja schon bei Tichy von der Verschwiegenheit entbunden. Also muß auch Juling ohne jeden Zweifel von der Gefahr gewußt haben, die ihm von einem wahrheitsgemäßen Gutachten drohte. Er hätte dabei Kopf, Professur und Altersversorgung verlieren können, das ist keine Kleinigkeit. Juling muß richtig Angst gehabt haben.

Juling und Eckert kennen sich sehr gut. Sie sitzen zusammen in Vorstand und Beirat des DFN und Julings Institut für Telematik ist Mitglied in Eckerts CastForum. Beim Berufungsverfahren für Julings Stellvertreter war Juling Vorsitzender der Berufungskommission und schon da hatte Eckert für ihn eines der Berufungsgutachten – wohl vor allem wunschgemäß – so erstellt, daß Juling den Stellvertreter bekam, den er haben wollte. Die Vermutung ist naheliegend, daß Eckert schon da ihr Gutachten so geschrieben hatte, wie Juling es brauchte. Auch da ein fragwürdiges Gutachterverhalten Eckerts zugunsten Julings.

Und nun brauchte er wieder ein für ihn günstiges Gutachten.

Drängt sich da der Gedanke nicht geradezu auf, daß Juling zu seiner Freundin Eckert gegangen ist und gesagt hat, Du, hör mal zu, halt mal bitte mit Deinem Gutachten die Bälle flach, sonst bekomme ich richtig Ärger. Für das Verwaltungsverfahren ist es eh wurscht, was drin steht, denn Beth röchelt nur noch, ist längst in der Chemotherapie, sterbenskrank und macht's nicht mehr lang. Demnächst ist der hin und dann spielt das Gutachten eh keine Rolle mehr und fällt unter den Tisch. Völlig ungefährlich also, bitte tu mir doch den Gefallen. Und Eckert wird nicht abgelehnt haben, das wäre ja unkollegial und würde Streit im DFN und allgemein heraufbeschwören.

Dann klappte das aber nur halb. Juling kam zwar vom Haken, aber Beth röchelte noch zu lang. Der wollte einfach seinen Löffel nicht abgeben und hielt sich nicht an den Zeitplan. Und ich schlug sehr viel härter und vor allem schneller zu als befürchtet. Denn während Eckert für ihr Gutachten fast ein halbes Jahr brauchte, widerlegte ich es innerhalb eines Tages, legte innerhalb von zwei Wochen nochmal kräftig nach und leitete ein Verfahren wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen sie ein. Deshalb bekam ich im Juli 2005 den seltsamen Brief von der TU Darmstadt, ich möge mich doch noch etwas gedulden und abwarten, ob meine Beschwerde über Eckerts Gutachten bis zum Verfahrensende überhaupt noch relevant sei. Ich habe das damals nicht verstanden. Nicht einmal einen Monat später war Beth dann tot. Mit Verspätung, aber sonst wie geplant.

Es würde jedenfalls erklären, warum Eckert für ihr Gutachten so lange gebraucht und sich dazu keinerlei Mühe gegeben und nicht einmal die Akten gelesen hat. Es würde erklären, warum man nach Abgabe ihres Gutachtens weit über ein Jahr rechtswidrig gar nichts getan hat, sie nicht vorgeladen, die haarsträubenden Mängel ihres Gutachtens nicht gerügt, die Korrespondenz nicht weitergeleitet. Und es würde erklären, warum man dann Ende 2006 das Gutachten samt Gutachterin plötzlich, nach Ansage und rechtswidrig wieder

loswerden wollte, und warum sogar Rechtsanwalt Heil es nicht mehr haben wollte, obwohl es doch zugunsten seiner Mandantin, der Universität, ausfiel. Denn Ende 2006 war Julings Vorteilsannahme gerade verjährt und er damit endlich und endgültig außer Gefahr. Deshalb konnte man Eckert als Gutachterin endlich wieder entlassen und sie von ihrem für sie gefährlichen Gutachten befreien.

Spätfolgen

Wie Eckert mich zum Schweigen bringen wollte

Eckert hatte die ganze Situation unterschätzt. Sie war da so richtig sorglos an die Sache gegangen, hatte ein unvertretbares Gutachten abgegeben, und dachte, da könnte ihr nichts passieren. Vermutlich hat sie sich nie über die Folgen Gedanken gemacht, sondern nahm an, daß das in irgendwelchen Gerichtsakten verstauben und nie wieder von irgendjemandem gelesen werden würde. Dann bekam sie aber Gegenwehr, gegen die sie sich *fachlich* nicht wehren konnte.

Normalerweise passiert in so einem Fall gar nichts, geköpft wird immer der Rangniedrigere, wie auch im oben zitierten Fall. Es kassiert der Professor, schuld sind im Zweifelsfall immer die Mitarbeiter, die Prüflinge und Studenten. Und die können es sich normalerweise nicht leisten, den Mund aufzumachen.

Hier lief es aber anders, denn ich hatte durchaus weiter und über das Gerichtsverfahren hinaus auch öffentlich Kritik geübt, und in der vorliegenden Dokumentation *Adele und die Fledermaus* detailliert und google-fähig fachlich beschrieben. Welcher Doktorand kann sich sowas schon leisten? Und das kann jemand in Eckerts Stellung, wo es besonders auf das Repräsentieren ankommt, überhaupt nicht gebrauchen. Eckert kann es überhaupt nicht vertragen, wenn sie mit ihrem eigenen Gutachten konfrontiert wird – wer wollte mit einem solchen Gutachten auch schon konfrontiert werden? Immerhin steht die Fraunhofer Gesellschaft immer an erster Front, wenn die Bundesregierung mal wieder meint, daß Sicherheit ganz wichtig wäre und viele, viele Millionen Euro vergibt. Da paßt so ein Gutachten – vor allem wenn man es selbst nicht mal erklären kann – überhaupt nicht ins Image.

Was also tun? Man versuchte es mit Tücke.

Von Ende April bis Ende Mai 2007 war ich nach langer Zeit endlich mal wieder im sauer verdienten und dringend nötigen Urlaub. Ich hatte mir gleich einen ganzen Monat genommen, um endlich auch die Gegenden meines Lieblingslandes zu besuchen, in denen ich noch nicht war: Den von Tourismus und Zivilisation kaum erschlossenen und wilden Nordwesten und Westen Australiens. Ich nahm an einer wüsten Outback-Tour der groben Sorte teil, wo man so richtig fernab der Zivilisation in der Natur lebt. Kein Hotel oder so, man ist mit

einem Allrad-LKW bis zu 700 km von der nächsten Ortschaft weg, schläft im Schlafsack zwischen Dingos und Schlangen unter freiem Himmel, bewegt sich in Wüsten und felsigen Gegenden bei Temperaturen bis zu 50 Grad, wo die Bevölkerungsdichte nicht in Menschen pro Quadratkilometer, sondern Quadratkilometer pro Mensch gemessen wird, und wo Tankstellen und Geldautomaten als seltene, vereinzelte Kleckse auf Landkarten im Maßstab 1:2.500.000 eingezeichnet werden. Wo man mehr Krokodile und Giftschlangen als Touristen findet. Wo das Abenteuer nicht eine Disney-Land-Simulation ist, sondern wo es so richtig und wirklich noch gefährlich sein kann, und wo wirklich jedes Jahr ein paar Leute draufgehen[95]. Und wo es kein Mobilfunknetz, kein Internet, meistens keinen Strom und manchmal nicht mal Wasser gibt, und wo mich wirklich mal über Wochen kein Mensch erreichen konnte[96]. Erholung vom hiesigen Wissenschafts-, Korruptions- und IT-Dschungel eben.

Das Dumme daran war, daß man nicht einfach so für einen Monat von der Bildfläche verschwinden kann, wenn man einen Prozeß selbst, ohne Anwalt, führt. Außerdem hatte ich noch etwas anderes an der Universität laufen. Um also keine Fristen zu versäumen oder etwas anbrennen zu lassen, mußte ich mich wohl oder übel bei Gericht und Universität abmelden. Irgendwie hatte ich das schon im Gefühl, daß die das irgendwie ausnutzen würden, und habe das deshalb erst so spät wie möglich mitgeteilt.

Und tatsächlich: Kaum war ich weg, beantragte die Professorin Eckert über einen Anwalt vor dem Landgericht Berlin eine einstweilige Anordnung gegen mich. Warum Berlin? Erstens sitzt da jemand von der Fraunhofer Gesellschaft. Zweitens sitzt da der Anwalt. Drittens ging man wohl davon aus, daß ich mit Berlin nicht rechnete und dort keine Schutzschrift hinterlegt hatte. Viertens wollte man die Sache ja diskret behandeln und deshalb wohl so weit wie möglich von Darmstadt weg. Nicht auszudenken, wenn sich das in Darmstadt rumsprechen oder sogar jemand die Verhandlung besuchen würde. Das fing also schon windig an.

Sie wollte mir u.a. verbieten lassen zu sagen, daß ihr Gutachten falsch sei. Im einstweiligen Rechtsschutz kann man das durchaus im Hoppla-Hopp-Verfahren durchbekommen, wenn der andere sich nicht wehrt. Und der Antrag erfolgte ein paar Tage, nachdem ich verreist und meine Abwesenheit der Uni Karlsruhe mitgeteilt hatte. Weil solche Verfahren normalerweise sehr schnell laufen, hätte das alles während meiner Abwesenheit funktionieren können,

[95] Das ist nicht übertrieben. In einer anderen Reisegruppe stürzte zwei Tage später eine Touristin ab und starb an ihren Kopfverletzungen. An einem Strand, an dem wir Schnorcheln und Tauchen waren, wurde drei Tage später eine Frau von einem Hai schwer verletzt. Giftige Spinnen, hochgiftige Schlangen, Krokodile, Haie und giftiges Seegetier sind uns auch mehrfach auf kurze Distanz begegnet. Die Chancen standen für Eckert und die Universität eigentlich gar nicht so schlecht, mich endlich und endgültig loszuwerden. Vielleicht klappts ja beim nächsten Mal. Die vorliegende Dokumentation möge aber verdeutlichen, daß es Haie und Schlangen nicht nur in Australien gibt.

[96] Der Tour Guide hatte für Notfälle ein Satellitentelefon dabei, das ist dort die einzige Kommunikationsmöglichkeit. Die Anfahrt der Rettungsdienste kann da trotzdem 18-24 Stunden dauern. Wenn man die nicht überlebt, hat man einfach Pech gehabt.

und wenn ich aus Australien zurückgekommen wäre, wäre ich vor vollendeten Tatsachen gestanden und hätte dieses Kapitel in Adele sofort streichen müssen ohne mich zunächst wehren zu können. Ich hätte klagen müssen und das hätte wieder Jahre gedauert.

So richtig schön dreckig und hinterhältig, oder? Erst schreibt sie ein falsches Gutachten ohne das näher nachzuprüfen, kann ihre Behauptungen fachlich aber nicht erklären. Als es auffliegt erstattet sie falsche Anzeige gegen mich um sich herauszuwinden, bekommt dann kein Wort heraus, aber wenn ich gerade mal einen Moment weg bin, versucht sie auf die Schnelle, mir den Mund verbieten zu lassen. Das sind für mich so Merkmale des Fiesen, Unehrlichen, Hinterhältigen, was in der Wissenschaft eigentlich nichts zu suchen haben kann. Warum erklärt sie nicht einfach, warum ihr Gutachten richtig und meine Auffassung falsch sein soll? Zu feige?

Woher wußte sie so genau, wann ich in Australien und von jeglicher Kommunikation abgeschnitten war? Ich hatte nur dem Gericht und der Universität Karlsruhe mitgeteilt, daß ich in Urlaub gehe. Die Mühlen mahlten aber auch in Berlin etwas langsamer, als sie und ihr Anwalt sich das vorstellten. Und so kam ich gerade noch rechtzeitig zurück, um auf den letzten Drücker noch einen Anwalt zu finden und zu beauftragen. Und der war gut. Eckert und ihr Anwalt bekamen plötzlich Gegendruck, mit dem sie offenkundig überhaupt nicht gerechnet hatten.

Es kam also im Juni 2007 zur mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Berlin. Eckert selbst sagte so gut wie gar nichts. Dafür trat ihr Anwalt ziemlich großspurig und aggressiv auf und versuchte mich mit weiteren Drohungen einzuschüchtern. Der hatte gedacht, ich würde mich nicht wehren, und sie könnten sich da einfach so ihre Anordnung abholen. Und, man sollte es nicht glauben, sogar der Justiziar der TU Darmstadt war eigens nach Berlin gereist und mischte sich mit ein, obwohl er das als unbeteiligter Zuschauer gar nicht durfte. Wenn schon der Rechtsvertreter der TU Darmstadt dazu eigens angereist kommt, dann scheint die Sache mehr Bedeutung zu haben, als man auf den ersten Blick sieht.

Es lief anders, als die sich das vorgestellt hatten. Ich hatte einen Anwalt, der sich im Verfahrensrecht gut auskannte, gut vorbereitet war und seine Messer gewetzt hatte. Von meinem eigenen Auftreten und meiner Erscheinung waren sie sehr überrascht, was der Justiziar sogar sagte. Ich weiß nicht, wie die sich mich vorgestellt hatten. Irgendwie hatten die wohl was jüngeres, unzivilisiertes, ungewaschenes erwartet, nichts was des aufrechten Ganges mächtig wäre. Ich weiß nicht, was denen über mich erzählt worden war oder welches Feindbild die sich zum Selbstbetrug selbst eingeredet hatten, aber sie waren sichtlich verunsichert, weil ich ihren Erwartungen nicht entsprach. Ich kam sauber und rasiert, in aufrechtem Gang und ohne zu sabbern, ohne Tollwut und Schaum vor dem Mund, in ordentlicher Businesskleidung und mit Krawatte (ja, ich hatte mich in und nach der Rückkehr aus Australien tatsächlich gewaschen und umgezogen...), und mit einem ordentlichen Vorrat wissenschaftlicher Literatur, sogar Eckerts eigenem Buch IT-Sicherheit in verschiedenen Auflagen,

herein, von dem ich in freier Rede auch Gebrauch machen und dem Gericht überzeugend belegen konnte, daß ich das nicht einfach so mutwillig behaupte, sondern mit größter Sorgfalt geprüft habe und jede meine Behauptungen durch Akten und Literatur präzise belegen kann. Und erklärte, daß ich die Unrichtigkeit von Eckerts Gutachten sogar anhand ihres eigenen Buches detailliert und mit exakter Seitenangabe belegen kann. Eckert hingegen brachte zur Sache kein Wort heraus und konnte nicht erklären, warum meine Darstellung falsch und ihr Gutachten richtig sein könnte.

Das muß man sich mal vorstellen: Die verklagt mich darauf, daß ich nicht mehr sagen dürfte, daß ihr Gutachten falsch sei, aber sie kann weder ihr Gutachten erklären noch sagen, was an meiner Kritik eigentlich unrichtig sein soll. Soweit hatten Eckert, ihr Anwalt und der Justiziar da gar nicht gedacht. Die Sichtweise war, daß sie als Professorin über Kritik erhaben und jegliche Kritik per se so beleidigend sei, daß die Frage der Richtigkeit der Kritik gar nicht erst in Betracht zu ziehen ist. Es ging nicht um die Abwehr von Schmähkritik oder Verleumdung, sondern darum, das Kritisieren von Professoren und deren fachlichen Aussagen schlechthin zu verbieten, also eine Form von Zensur. Das Gericht war jedenfalls beeindruckt und sah das anders.

Das Gericht erklärte, daß meine Aussage, daß das Gutachten falsch sei, von der Meinungsfreiheit gedeckt ist, und ich das behaupten darf, da es ja keine unsubstantiierte Schmähung sei, sondern ich das ausführen, belegen und begründen könne. Das nahm ihnen gewaltig Wind aus den Segeln.

Auch mein Anwalt trat gut auf und konnte seinen/meinen Standpunkt wirksam verteidigen. Bei Eckerts Anwalt hingegen trat sofort hervor, daß er eigentlich nicht mit einer echten Verhandlung gerechnet hatte und nicht vorbereitet war. Er hatte seine Anträge so schlecht vorbereitet, daß wir (mein Anwalt und ich) ihm grinsend androhten, einen seiner Anträge genau so, wie er ihn gestellt hatte, einfach anzunehmen, und er erst dann merkte, daß er Mist beantragt und sich respektive seiner Mandantin selbst ins Knie geschossen hatte. Letztlich mußten beide Anwälte zusammen raus, um draußen erst einmal unter vier Augen zu beratschlagen, was Eckert eigentlich und vielleicht so würde wollen könnte, und wie man das noch juristisch zu formulieren hätte.

Man versuchte die Situation zu retten, indem man erklärte, daß es in der Wissenschaft ja nun oft vorkomme, daß es verschiedene Meinungen gebe, und daß es ja wohl sicherlich so sei, daß sowohl meine Auffassung, als auch die Eckerts beide richtig seien. Ich dachte, ich stehe im Wald. So ein Quatsch. Eckert hatte behauptet, daß meine Dissertation falsch wäre und Beth sie zu Recht abgelehnt hatte. Und nun sollen plötzlich beide Meinungen, Eckerts und meine, so nebeneinander richtig sein? Wenn ein Prüfling in der Prüfungsleistung nur eine von vielen möglichen richtigen Auffassungen vertritt, muß er prüfungsrechtlich bestehen, also hätte Eckert nicht in das Gutachten schreiben dürfen, daß Beths Ablehnung nicht zu beanstanden sei. Wenn die TU Darmstadt nunmehr einräumt, daß meine Dissertation und mein Standpunkt doch richtig seien, dann heißt das zwangsläufig, daß Beths und damit Eckerts Gutachten unhaltbar sind. Man hat quasi um die Ecke herum ein 50%-Geständnis

versucht, daß ihr Gutachten doch nicht richtig war, um die Feststellung zu vermeiden, daß es falsch war.

Nachdem die ganze Verhandlung etwas ausartete, erklärte ich in aller Deutlichkeit, daß ich das alles sowieso für eines Wissenschaftlers unwürdig halte. Dies sei ein Gerichtssaal, und die einzigen Wissenschaftler, die sich hier angemessen streiten könnten, seien die Juristen[97]. Für *Naturwissenschaftler und die mathematisch orientierten Fächer, mithin die Informatiker* sei es wissenschaftlich nur vertretbar, sich in einem Hörsaal fachlich zu streiten, um zu sehen, wer die besseren Argumente hat. Als Wissenschaftler fehle mir jegliches Verständnis für das befremdliche Gebaren der Professorin Eckert.

Ich verwies darauf, daß ich meine Kritik an Eckerts Gutachten in *Adele und die Fledermaus*, also in diesem Kapitel hier, detailliert und mit Quellenangaben beschrieben habe, und meinen Standpunkt jederzeit und vor jedem Publikum fachlich und mittels der mitgebrachten Literatur belegen kann, und mich außerdem durch Rückfragen bei den weltbesten Fachleuten des jeweiligen Fachgebiets sorgfältigst der Richtigkeit versichert habe. Eckert hingegen bringe kein Wort heraus, könne überhaupt nichts von ihrem Gutachten erklären oder belegen, keine Quellenangabe, nichts. Wissenschaftlich impotent, nur Schaumschlägerei. Das saß. Natürlich könne sie ihren Standpunkt auch wissenschaftlich vertreten, meinte sie kleinlaut. Aber nicht hier und jetzt.

Also forderte ich sie sogleich zum wissenschaftlichen Duell heraus. Die Wahl der Waffen, pardon, des Ortes, der Zeit und des Publikums lägen bei ihr, ein Hör- oder Seminarraum würde sich an der TU Darmstadt ja wohl finden lassen. Jeder von uns sollte seinen Standpunkt durch Vortrag wissenschaftlich belegen und sich dann im Sinne einer Disputation oder Verteidigung den Angriffen des Fachpublikums stellen, um auf diese Weise herauszufinden, was denn nun richtig wäre: Meine Diss und Adele, oder ihr Gutachten.

Ömpf. Damit hatten sie überhaupt nicht gerechnet. Ihr Anwalt versuchte, sie von jeder Äußerung abzuhalten. Der Justiziar guckte. Und sie selbst versuchte, sich aus der Affäre zu ziehen. Ich setzte nach. Was sie denn für eine Wissenschaftlerin und Professorin sei, wenn sie ihre eigenen Behauptungen nicht erklären könne. Die Situation ist doch lächerlich. Das Gericht hatte gemerkt, woher der Wind weht, und guckte sie erwartungsvoll an. Eine gute und überzeugende Figur machte sie da nicht. Was blieb ihr da anderes übrig als zu sagen, daß sie das könne, es tun und mir einen zeitnahen Termin nennen werde.

Der geneigte Leser möge sich in Erinnerung rufen, daß nicht ich, sondern sie selbst diese Gerichtsverhandlung angezettelt hatte. Sie wollte Kritik an ihrem Gutachten verbieten lassen und hatte sich in die Situation manövriert erklären zu müssen, warum die Kritik unberechtigt sein sollte. Wie naiv muß man sein, um so in einen Prozess zu gehen? *Wie kann so jemand von sich behaupten,*

[97] Wobei ich von meinem Anwalt belehrt wurde, daß ich im Irrtum und die Juristerei alles, bloß keine Wissenschaft sei. Das hätten sie ihm damals beim Studium auch eingeredet, und als er's gemerkt hatte, war's zu spät. Das Gericht pflichtete ihm bei.

in IT Sicherheit erfahren zu sein, der sich nicht denken kann, daß man in so einer Situation seinen Standpunkt erklären können muß?

Den Leser wird es nun kaum noch überraschen, daß natürlich kein Termin kam. Ich fragte mehrfach nach, keine Reaktion. Als ich weiter nachhakte, bekam ich vom Präsidium der TU Darmstadt, von genau jenem Justiziar, der in Berlin dabei war und eingeräumt hatte, daß mein fachlicher Standpunkt doch richtig sei, mit Schreiben vom 1.8.2007 mitgeteilt:

> „Wir sehen keinen Anlass dafür, dass Frau Prof. Eckert ihren Standpunkt in dieser Angelegenheit in dem von Ihnen vorgeschlagenen Rahmen vertreten sollte. Wir haben deshalb Frau Prof. Eckert mitgeteilt, dass wir mit diesem Vorgehen nicht einverstanden sind."

Die TU Darmstadt will also ihr Gutachten nicht verteidigen. Die Zusage, die sie vor dem Landgericht Berlin getroffen hatte, hat man zurückgenommen. Erst wollen sie mir verbieten, das Gutachten als falsch zu bezeichnen, und nun trauen sie selbst nicht mehr zu behaupten, das es richtig wäre. Wenn ich – vermeintlich wehrlos – am anderen Ende der Welt in der Wüste hocke, dann kommen sie raus und greifen mich an. Kaum bin ich wieder da, verkriechen sie sich und kriegen den Mund nicht mehr auf. Das sind vielleicht ein paar Security-Helden da in Darmstadt. Fragt sich nur, ob Eckert sich selbst nicht mehr traute, und das Rektorat ihr ein Schweigealibi geliefert hat, oder ob sie noch wollte und das Rektorat sie davor bewahren mußte, sich fachlich um Kopf und Kragen zu reden.

Noch einen zum Schmunzeln hinterher? Da das vorliegende Kapitel über Eckerts Gutachten sie ziemlich wurmte, bot ich ihr von mir aus, freiwillig und ohne rechtlichen Zwang, eine Gegendarstellung an. Sie möge schreiben, was immer sie wolle, um ihr Gutachten als richtig und meine Kritik als falsch darzustellen, ich würde es unverändert als Kapitel in *Adele und die Fledermaus* aufnehmen. Sie solle mir einfach ein Kapitel in LaTeX schicken. Natürlich kam nie etwas.

Noch einen zum Nachdenken hinterher? Ich hatte doch im Kapitel über die E-Mail-Sperre ab Seite 426 berichtet, daß ich eine Entscheidung des OLG Karlsruhe zur Strafbarkeit der E-Mail-Unterdrückung durchgesetzt hatte. Als Folge dessen hatte sich doch der Bundestag im Zusammenhang mit Spam-Bekämpfung für diesen Vorgang interessiert (Seite 448) und die Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik DGRI über deren Geschäftsführer Professor Dreier als Sachverständige beauftragt, der selbst Professor an eben der Karlsruher Fakultät für Informatik ist. Die DGRI hatte eine Juristin entsandt, die sich im Bundestag fälschlich als Vertreterin der Uni Karlsruhe ausgab und fälschlich behauptete, ich hätte die Uni Karlsruhe angegriffen und Störungen verursacht, weil sie nicht damit rechnete, daß ich dabei hinter ihr saß. Eckert ist selbst im Beirat eben jener DGRI, womit die Windrichtung ihres Gutachtens vielleicht auch nicht von ungefähr kommt.

Wie kam es aber nun dazu, daß ich in dieser Bundestagsanhörung mit drin saß und so mitbekam, was die da über mich behaupteten? Nun, aufgrund

meiner Arbeiten zu RMX (Seite 748 ff.) und eben jener OLG-Entscheidung zur Strafbarkeit hatte mich die CDU Bundestagsfraktion eine Woche vor der Anhörung zu einer internen Vorbesprechung im Bundestagsgebäude eingeladen, um fachliche Fragen zu klären. Es war eine sehr interessante und angenehme Gesprächsrunde, in der die Fragen auch überaus gut und kompetent diskutiert wurden. Eine ganze Reihe interessanter Leute saß da am Tisch, mit denen ich mich angeregt und gut unterhalten habe, darunter auch ein Berliner Rechtsanwalt. Dabei habe ich natürlich – vertraulich – auch die Hintergründe von RMX und der E-Mail-Sperre erläutert und die Probleme mit der Uni Karlsruhe.

Dieselbe Kanzlei, zu der dieser Rechtsanwalt gehörte, mit dem ich im Bundestagsgebäude über die Universitätsstreitigkeiten vertraulich gesprochen hatte, vertrat nun die Professorin Eckert vor dem Landgericht Berlin gegen mich. Von wegen Vertraulichkeit im Bundestag.

Der Leser sollte sich bewußt machen, wo eben diese Professorin Eckert die Finger überall drin hat. Nicht nur bei der Nato, sondern auch bei der Gesundheitskarte, die uns alle Milliarden kosten wird, und bei Beratungen zum Bundestrojaner. Und die Fraunhofer Gesellschaft ist sowieso ganz dick im Geschäft mit den vielen Millionen, die die Bundesregierung für Sicherheitsforschung ausgibt. Da könnte eine solche Blamage zum Thema Security politisch unerwünschte Fragen aufwerfen, beispielsweise bei der Gesundheitskarte.

Ich habe gelesen, daß es in Berlin mehrere Tausend Rechtsanwälte geben soll. Kann das ein Zufall sein, daß es ausgerechnet diese CDU-nahe Kanzlei war, von der Eckert vertreten wurde? Oder steckte da vielleicht doch mehr als nur die Professorin Eckert dahinter? Hatte das vielleicht einen tieferen Grund, daß man ausgerechnet aus Berlin und ausgerechnet von dieser Kanzlei aus versuchte, mich zum Schweigen zu bringen?

Na, ist dem Leser eben das Lachen eingefroren?

Wie die TU Darmstadt Fehlverhalten überprüft

An der TU Darmstadt gibt es eine Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Oder um es präzise zu sagen, es gibt eine Verfahrensordnung von 1999, in der geregelt ist, wie Vorwürfe einzubringen sind. Man reicht sie bei der Vertrauensperson (auch als Ombudsmann bezeichnet) ein. Der betreibt dann eine Vorprüfung und entscheidet über weitere Schritte oder über die Einstellung. Ergibt seine Vorprüfung, daß es konkrete Verdachtsmomente gibt, teilt er dies der Hochschulleitung und der Kommission mit und eröffnet ein förmliches Verfahren. Das hört sich ja zunächst mal nicht schlecht an.

Also schrieb ich 2005 den damaligen Vertrauensmann an und erklärte ihm die Probleme mit dem falschen Gutachten. Er reagierte mit der schon oben erwähnten und zunächst unverständlichen Antwort, daß ich doch einfach mal

warten solle, ob das Gutachten bis zum Ende des Verfahrens noch von Bedeutung wäre. Da habe ich mich noch gewundert, was der Unfug soll. Wie oft kommt es schon vor, daß ein Gutachten erstellt wird, das während des Verfahrens wieder bedeutungslos wird? Nicht einmal einen Monat später ist Beth gestorben. War das nun pragmatisch oder makaber?

Es passierte jedenfalls nichts mehr. Beth war tot und die Sache aus Sicht der TU Darmstadt offenbar erledigt.

2006 wechselte dann der Vertrauensmann. Der alte Vertraunsmann war zu alt, und wurde durch einen „jüngeren“ pensionierten Professor ersetzt, eben jenen Professor Hennecke, der oben schon erwähnt wurde, weil er es für üblich und nicht zu beanstanden erklärte, daß Professoren ihre Bücher nicht selbst schreiben. Da konnte ja nichts mehr zu erwarten sein. Auch unter ihm passierte nichts.

Nach dem Rechtsstreit vor dem LG Berlin teilte mir dann eben jener Justiziar der TU Darmstadt, der auch in Berlin dabei war, am 1.8.2007 mit:

> „Ihr Schreiben vom 22.06.2005, gerichtet an die Vertrauensperson bei wissenschaftlichem Fehlverhalten wurde zum Anlass genommen, die Angelegenheit zu überprüfen. Der Abschlussbericht der Vertrauensperson, liegt uns nun vor. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse kommen wir zu dem Ergebnis, dass Frau Prof. Eckert weder der Vorwurf des wissenschaftlichen Fehiverhaltens, noch ein sonstiger, dienstrechtlich relevanter Vorwurf zu machen ist.“

Mehr gab es dazu nicht. Keinerlei Begründung. Völlig blanko ausgestellt. Man hat sich nie zu den Mängeln des Gutachtens oder meinen Vorwürfen geäußert. Der angebliche Bericht blieb unter Verschluß, ich habe ihn nie gesehen.

Ich kann mir aber auch nicht vorstellen, was darin gestanden haben könnte, denn das etwas untersucht worden wäre, konnte ich nie beobachten. Und ob ein pensionierter Maschinenbauer beurteilen kann, welche Mängel Eckerts Gutachten hatte, möchte ich bezweifeln. Ich habe Zweifel daran, daß der charakterlich geeignet war zu beurteilen, was wissenschaftliches Wohlverhalten war. Wenn der schon öffentlich behauptet, daß es nicht zu beanstanden sei, daß ein Professor sich seine Bücher schreiben läßt, und in dem oben beschriebenen Plagiatsfall den Mitarbeiter köpft und den Professor unangerührt läßt, dann muß man schon fragen, was für eine seltsame Auffassung von wissenschaftlichem Wohl- und Fehlverhalten da in Darmstadt herrscht. Ich habe so den Eindruck, daß man es da als einzig zulässiges Wohlverhalten ansah, den Kollegen Beth auf jeden Fall und mit allen Mitteln gegenüber dem aufmüpfigen Doktoranden Danisch zu verteidigen. Da an deutschen Universitäten der Corps-Geist traditionell wichtiger als die Wissenschaft ist, dürfte das wohl auch hier Vorrang gehabt haben. Wer das Gutachten eigentlich nachgeprüft haben will, haben sie nie gesagt.

In Ihrer Verfahrensordnung steht:

> **Vorprüfung des Falles durch die Vertrauensperson**
> Die Vertrauensperson kann bei konkreten Verdachtsmomenten die Betroffenen

> anhören. Die Vertrauensperson entscheidet über weitere Schritte bzw. Einstellung des Verfahrens. Bei Einstellung hat der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission.

Also beantragte ich fristgerecht die Vorsprache in dieser Kommission. Ich hatte ja genug Material zusammen, mit dem ich die Fehler belegen konnte. Und beantragte Akteneinsicht.

Dazu bekam ich dann am 10.8.2007 die Antwort:

> Wir teilen Ihnen nach rechtlicher Überprüfung Ihrer Anfragen folgendes mit:
>
> 1. Ein Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten besteht mangels berechtigtem Interesse nicht.
> 2. Ein Anspruch auf Vorsprache in der Kommission gem. Ziffer 3 Abs. 2 der Verfahrensordnung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Technischen Universität Darmstadt vom 01.12.1999 besteht mangels konkreter Verdachtsmomente nicht.
> 3. Auf der Grundlage der bisher vorgebrachten und vorliegenden Informationen sehen wir den Vorgang nunmehr als abgeschlossen an.

Das ist ja nun absoluter Unfug. Das Recht auf Vorsprache ist nach der Verfahrensordnung nicht vom Vorliegen von Verdachtsmomenten abhängig, sondern gilt allgemein bei Einstellung des Verfahrens. Weil bei Verdachtsmomenten das Verfahren vor der Kommission aber zu eröffnen und nicht einzustellen ist, gilt das Vorspracherecht ja gerade dann, wenn es nach Auffassung des Vertrauensmanns *keine* Verdachtsmomente gibt. Das stinkt doch schon wieder zum Himmel.

Also telefonierte ich mit dem damaligen geschäftsführenden Rektor, denn einen richtigen hatten sie gerade nicht.

Der versuchte es mit Dialektik. Wie aus der oben zitierten Vorschrift hervorginge, stünde das Recht auf Vorsprache ja im Abschnitt *Vorprüfung*. Deshalb bestünde das Recht auf Vorsprache auch nur dann, wenn es eine solche Vorprüfung gegeben habe. Weil es bei der Professorin Eckert aber kein Fehlverhalten gegeben habe, habe man erst gar keine Vorprüfung durchgeführt. Deshalb sei man in dem Verfahren auch nicht so weit gekommen, daß ich ein Recht auf Vorsprache haben könnte.

Aha. Also fragte ich, woher man wissen will, daß es kein Fehlverhalten gegeben habe, wenn man es doch gar nicht geprüft hätte. Er hielt mir in leicht verärgertem Ton entgegen, daß sie das selbstverständlich geprüft hätten. Wie ich nur behaupten könne, daß sie Vorwürfe nicht prüfen würden.

Na, sagte ich, eben haben sie doch noch gesagt, daß ich kein Vorspracherecht hätte, weil es nicht einmal eine Vorprüfung gegeben hätte. Und jetzt soll es doch geprüft worden sein? Was denn nun? Da wurde er pampig und meinte, ich würde ihm die Worte im Mund herumdrehen.

Also forderte ich ihn auf, das Verfahren noch einmal Schritt für Schritt zu erläutern. Man habe also eine Art Vor-Vor-Prüfung durchgeführt. Zur Vor-Prüfung

sei es nicht gekommen, weil man dahin nur gelangt, wenn schon die Vor-Vor-Prüfung ergibt, daß es konkrete Verdachtspunkte gibt. Erst dann kommt man in die Vor-Prüfung. Vor-Prüfung gibt es also nur mit konkretem Verdacht. Und erst dann, wenn der Vertrauensmann das Verfahren *nach der Vor-Prüfung* einstellt, obwohl es Verdachtsmomente gibt, und er es dann eigentlich gar nicht mehr einstellen dürfte, sondern das Hauptverfahren zur Haupt-Prüfung eröffnen müßte, dann erst hätte man ein Recht auf Vorsprache. Das heißt, daß die von ihm unterstellten Bedingungen zur Vorsprache eigentlich nicht eintreten können. Er war verunsichert. So weit hatte er das auch nicht durchgedacht.

Ich forderte von ihm, daß er mir doch mal die Namen der Komissionsmitglieder mitteilte. Ich wollte die doch mal fragen, ob die das genauso sehen. Komischerweise war die Besetzung dieser Kommission nirgends in Erfahrung zu bringen. Keine Anschrift, keine E-Mail, nichts. Eine regelrechte Geheimorganisation, abgeschirmt von der Außenwelt. Damit nur ja nichts an die durchdringen konnte was nicht durchdringen sollte. Oder so. Und weil ich auf einem Kontakt bestand, gab er schließlich das zu, was ich schon geargwöhnt hatte: *Die Kommission existiert an der TU Darmstadt gar nicht, sie besteht nur auf dem Papier. Alles Schwindel.*

Das ist ganz einfach: Fehlverhalten kann nach der Verfahrensordnung nur durch die Kommission festgestellt werden. Besetzt man die Kommission aber nicht, kann es folglich auch kein Fehlverhalten an der TU Darmstadt geben. So einfach verhindert man Fehlverhalten. Die alte Vogel-Strauß-Taktik. Und weil es keine Kommission gibt, kann bei den Vorprüfungen des Vertrauensmanns auch nie etwas anderes als die Einstellung des Verfahrens herauskommen. So sehen deren Untersuchungen also aus. Als ob man Fieber bekämpfen könnte, indem man kein Fieberthermometer anschafft.

Die DFG, das Bundesministerium und 500 Euro Gebühren

Daß die da in Darmstadt nur so tun, als hätten sie eine Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist ein ganz dicker Hammer. Denn die Universitäten bekommen über die DFG eine ziemliche Menge Geld von der Bundesregierung und damit von unser aller Steuergeldern.

Warum haben inzwischen alle Universitäten eine solche Kommission oder tun so als ob? Nachdem einige Fälle groben Schwindels aufgeflogen waren und die Politik doch mal nachfragte, wie denn die Wissenschaft mit den Geldern umgeht, die man ihr zuschiebt, war die DFG in Handlungszwang. Sie mußte irgendetwas vorzeigen, um zu belegen, wie sie gegen Fehlverhalten vorgeht.

Deshalb erließ die DFG 1998 ihre Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Ich will das jetzt nicht alles im Detail wiedergeben, weil der Text und die Erläuterungen dazu ziemlich lang sind. Jedenfalls heißt es in Artikel 8 der Empfehlungen, daß die Hochschulen Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens haben müssen. Diese müssen

- Definitionen von Tatbeständen wissenschaftlichen Fehlverhaltens,
- Zuständigkeiten, Verfahren und Fristen zur Ermittlung,
- Regeln zur Anhörung und zur Wahrung der Vertraulichkeit,
- Sanktionen und Zuständigkeiten

enthalten. Fällt dem Leser etwas auf? Da wird nur gefordert, das auf Papier zu schreiben. Daß nicht nur Zuständigkeiten definiert werden, sondern die zuständigen Leute auch existieren und die Regeln befolgen müssen, steht da so nicht. Auch zur Vertrauensperson steht in Artikel 5 nur, daß die Hochschulen sie *vorsehen* müssen. Haben steht da nicht.

Hat die DFG da nur geschlampt oder ist das ganze ein inszenierter Schwindel zur Beschwichtigung der Politik?

Jedenfalls sagt die Empfehlung 14, daß an Institutionen, die die Regeln 1 bis 8 nicht befolgen, keine Fördermittel mehr vergeben werden sollen. Das sieht alles danach aus, als würde die DFG die Verfolgung von Fehlverhalten rigoros durchsetzen, und die Politik war zufrieden und ruhig. De facto mußten die Universitäten aber nicht mehr tun, als da eben ein Blatt Papier mit irgendwelchen hochtrabenden Pseudo-Verfahrensregeln zu beschreiben und auf irgendeine Webseite zu packen, falls mal irgendwer danach fragt. Tatsächlich untersuchen mußten sie nichts. Deshalb brauchte die TU Darmstadt ja auch diese Kommission nicht wirklich zu besetzen, was seit 8 Jahren auch niemand aufgefallen war.

War das nun Absicht oder Nachlässigkeit der DFG?

Schon damals hatte ich die Probleme mit Beth an die DFG gemeldet. Das interessierte die DFG überhaupt nicht, sie setzte Beth bis zu seinem Tod trotzdem als DFG-Gutachter ein. Seriös geht anders. Inzwischen hatten die Besetzung der DFG-Ombudsleute aber gewechselt. Inzwischen waren Professoren auf diesem Posten, die damals an diesen Empfehlungen mitgewirkt hatten, unter anderem die Professorin Beisiegel, die auch in den Empfehlungen als Mitglied der Kommission geführt wird, die sie erarbeitet hat. Also sollte man eigentlich meinen, daß sie das mehr oder weniger interessiert, wie die Empfehlungen der DFG umgesetzt oder vorgetäuscht werden.

Also teilte ich dem Ombuds-Team der DFG mit, daß die TU Darmstadt wissenschaftliches Fehlverhalten nicht untersucht, ihre eigenen Regeln nicht einhält und die Kommission nur vortäuscht. Das hätte doch eigentlich ein Skandal sein müssen, der zur Sperrung aller Fördermittel für die TU Darmstadt führt – wenn man den Empfehlungen der DFG folgt. Es passierte aber gar nichts. Ich bekam nicht einmal eine Antwort. Sollten die DFG-Empfehlungen also wirklich nur als Attrappe konzipiert worden sein? Nehmen die, die an ihnen mitgewirkt haben, stillschweigend in Kauf, daß sie nicht umgesetzt werden? Geht es hier am Ende um einen fortgesetzten Milliarden-Schwindel?

Also fragte ich beim Bundesministerium für Bildung und Forschung nach dem Informationsfreiheitsgesetz nach, ob die Einhaltung der Richtlinien formale Bedingung für die Zahlung der jährlichen Milliardenbeträge an die DFG sei.

Als Antwort bekam ich 14 Seiten Kopien, ziemlich dünn und nichtssagend. Etwa eine gemeinsame Erklärung des BMBF und des Präsidenten der Wissenschaftsorganisationen zur Verantwortung der Wissenschaft von 1997, die Niederschrift einer Sitzung des DFG Hauptausschusses von 1999 und einer von 2001. Alle Namen geschwärzt. Blabla und dünne Absichtserklärungen. Das Vertrauen in die Wissenschaft dürfe nicht erschüttert werden und so. Vieles, was man soherum und andersherum verstehen kann.

Und für diese 14 Seiten Kopien wollten sie Auslagen in Höhe von 1,40 Euro und Gebühren über 500 Euro. Das heißt, eigentlich wollten sie 690 Euro, weil aber das Gesetz die Höchstgrenze von Gebühren bei 500 Euro setzt, haben sie das gekappt. 11 Stunden zu 60 Euro und 1 Stunde zu 30 Euro hätten sie gebraucht um herauszufinden, unter welchen Bedingungen sie jedes Jahr Milliarden von Euro an Steuergeldern an die DFG schaufeln. *Wie gehen die eigentlich mit unseren Steuergeldern um? Was ist das für ein Schlamperladen?*

Es war völlig klar, daß das als Abschreckung gedacht war. Wo immer ich nach den Hintergründen zu Forschung, Exzellenzinitiative oder was auch immer frage, wird ganz massiv gemauert. Als ich etwa beim BMBF fragte, nach welchen Kriterien denn die Exzellenzuniversität Karlsruhe ausgewählt worden sei, wurde das systematisch verheimlicht. Die Unterlagen habe es nur auf einer CDROM gegeben, die das BMBF von DFG und Wissenschaftsrat bekommen habe. Die Ministerin Schavan habe sich das angeguckt und die CDROM sofort vernichtet. Warum? Weil auf der CDROM stand, daß sie zu vernichten sei. Schon macht es die Ministerin. Wer hat in diesem Land eigentlich die Macht, wenn Minister tun, was andere ihnen sagen? Akten werden systematisch nur bei der DFG gehalten, die als Verein dem Informationsfreiheitsgesetz nicht unterliegt. Die Vergabe von Forschungsmitteln wird systematisch getarnt und vor Einblick geschützt.

Aber die Gebühr über 500 Euro war vor allem auch rechtswidrig: Denn der Aufwand, den eine Behörde braucht, um den eigenen Saustall aufzuräumen, darf nicht in Rechnung gestellt werden. Überhaupt berechnen sich die Gebühren nicht nach dem Aufwand, sondern nach dem Wert, den die Auskunft für den Fragenden hat. Dann sagt das Gesetz, daß die Gebührenhöhe nicht abschreckend sein und den Zweck des Gesetzes vereiteln darf. Diverse Journalisten haben mir aber schon gesagt, daß sie sich unter diesen Umständen eine Akteneinsicht nicht leisten könnten. Also Abschreckung total, entgegen des Gesetzes. Und, last but not least, sagt das Gesetz, daß bei einfachen Auskünften auch bei Anfertigung von Kopien die Auskunft kostenlos ist.

Also habe ich Widerspruch eingelegt. Bisher hat das BMBF dazu nur Mitteilungen geschickt, daß es mit der Antwort darauf noch dauern kann. Das könnte vielleicht auch daran liegen, daß der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf meine Eingabe hin gleich mal beim BMBF nachgefragt hat, wie die darauf kommen, daß ich 500 Euro für die Auskunft zahlen müßte.

Es sieht also eher so aus, als ob das mit der Untersuchung von Vorwürfen

Wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein von ganz oben gebilligter Schwindel ist.

Und wer nachfragt, wird bestraft.

Inzwischen hat das BMBF in der Sache nachgegeben. Die Gebühren wurden auf meinen Widerspruch in von 500 auf 100 Euro abgesenkt. Die Begründung dafür ist nicht ganz ohne Hinterhalt: Sämtliche meiner Argumente wurden abgeschmettert und damit als unberechtigt hingestellt. Nur ein Argument ließ man gelten: Daß ich nämlich keine finanziellen Interessen mit der Nachfrage verbunden habe. Damit hatte man der Beschwerde überwiegend abgeholfen, und sich trotzdem seiner Argumente gegenüber Journalisten nicht begeben, denn da kann man ja immer behaupten, daß die damit Geld verdienen und dann voll reinhauen, sie also effektiv von der Akteneinsicht abhalten.

Ich habe es dann bei den 100 Euro belassen. Zeit-, Geld- und Arbeitsaufwand für eine Klage stehen in keinem Verhältnis zu den 100 Euro, zumal ich wichtigeres zu tun habe. Und wer weiß schon, an welches Gericht man dann kommt. Selbst wenn die dann der Meinung wären, daß man nur 50 Euro oder auch gar nichts zu zahlen hat, der Aufwand lohnt sich nicht.

Das Büro des Bundesdatenschutzbeauftragten vertrat aber die Auffassung, daß die 100 Euro zwar formal zulässig seien, nach dem Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes aber immer noch zu hoch sind.

Wissenschaft oder Lobbyismus?

Das SIT und das Homebanking

Im Juli 2006 erschien in der Zeitschrift Capital ein Artikel über die Telebanking-Webseiten deutscher Banken. Die Überschrift stach mir am Zeitschriftenregal im Supermarkt ins Auge. Schon beim ersten Blättern entdeckte ich den Hinweis, daß das SIT an der Studie beteiligt war. Also gleich gekauft.

Der Artikel strotzte vor mehr oder weniger schwerwiegenden fachlichen Fehlern, auf die ich hier nicht näher eingehen will[98]. Auffällig war jedoch, daß alle Fehler in dieselbe Richtigung gingen, nämlich zugunsten HBCI und Chipkartensignaturen. Und das war verdächtig, denn die Vorteile, auf die da abgehoben würde, wären nur mit Kartenlesern der Klasse 3 zu erreichen gewesen, die mindestens 140 Euro pro Stück kosten. Eine leichte Überschlagsrechnung ergab, daß man für die Einführung dieses Verfahrens mindestens 30-70 Euro pro Jahr und Haushalt ausgeben müßte. Legt man die im Artikel genannten Zahlen zugrunde, beträgt der durchschnittliche Schaden durch Angriffe aber nur ein paar Cent pro Haushalt und Jahr. Die Aussage hinter diesem Artikel war, daß man diese etwa 30-70 Euro pro Jahr aufwenden solle, um einen Schaden von vielleicht durchschnittlich 20 Cent abzuwehren. Hochgerechnet

[98] Auch hier sei der interessierte Leser auf mein Blog verwiesen.

würde aber ein Umsatz von rund 2 Milliarden Euro allein an den Kartenlesern entstehen, stattete man jeden Haushalt damit aus. Und die Nutznießer dieses Umsatzes wären gerade die Firmen, mit denen Eckert und ihr SIT verbandelt sind. Meine Güte, das stinkt geradezu gegen den Wind. Fachliche Falschinformationen, Sicherheitsratschläge schlimmer als Angriffe, und ein nicht zu übersehender Lobbyismus. Und dazu prangte ausgerechnet auf der Webseite des SIT der Hinweis auf diesen Capital-Artikel – und der Artikel als PDF zum kostenlosen herunterladen.

Wieso sollte eine kommerzielle Zeitschrift wie Capital einem Dritten gestatten, einen der Leitartikel der laufenden Ausgabe kostenlos zu verteilen?

Also schrieb ich die Redakteure von Capital an, wies sie auf die Fehler hin und fragte nach deren Zustandekommen. *Um es vorweg zu nehmen: Es war bis heute nicht herauszufinden, wer den Artikel geschrieben hat und wie die Fehler zustandekamen.*

Die Redakteure wiesen den Vorwurf zurück, einen Lobby-Artikel des SIT durchgewinkt zu haben. Den Artikel selbst geschrieben zu haben wollten sie aber auch nicht behaupten. Und fachlich – oder gar zu den Fehlern – konnten sie sich auch nicht erklären. Man habe verschiedene Fachleute befragt, es werden im Text auch verschiedene erwähnt. Warum aber gerade das SIT auf seiner Webseite mit dem Artikel wirbt? Keine Antwort. Nach weiterem Bohren dann doch die Antwort, ich möge mich doch an den entsprechenden Mitarbeiter des SIT wenden. Ach so? Stammt der Artikel also entgegen erstem Dementi doch vom SIT?

Der Mitarbeiter des SIT gab sich – wie man das in der Forschung so kennt – in der Diktion von oben herab, äußerte sich aber – wie man das so kennt – nicht zu den fachlichen Fehlern. Aus der E-Mail des Mitarbeiters:

> [...] An dieser Stelle nur soviel: den Text des Artikels hat die Capital-Redaktion eigenverantwortlich verfasst. Wir haben die Testergebnisse in der Tabelle, einige wörtliche Zitate sowie Hintergrundinformationen geliefert. An dieser Arbeitsteilung ist aus meiner Sicht nichts auszusetzen. Die Zusammenarbeit kam auf Initiative der Redaktion zustande. Die Bewertungskriterien und die Ergebnisse haben wir selbständig ohne äußere Vorgaben erarbeitet. Auftragsarbeiten dieser Art erledigen wir auch für andere Zeitschriften, etwa in Form von Softwaretests.
>
> Für wenig überzeugend halte ich Ihre Vorstellung, ein Institut wie das SIT könne Banken zu irgend etwas nötigen. [...]
>
> Ich sehe daher keinen Anlass, mich von unseren Ergebnissen oder von deren Darstellung in der Zeitschrift Capital zu distanzieren. [...]

Meine Vorstellung, das SIT könne Banken zu irgend etwas nötigen, sei „wenig überzeugend“. Zufällig hatte ich aber um diesen Zeitraum herum ein Gespräch mit dem Leiter der Sicherheitsabteilung einer größeren Bank. Bei denen hatte der Artikel tatsächlich größere Wirkung hinterlassen, denn schon das leiseste Lüftchen des Zweifels bringt viele Kunden dazu, Geld zu anderen Banken zu transferieren. Ungeachtet der fachlichen Richtigkeit solcher Artikel müssen manche Banken daher sofort auf solche Artikel reagieren und darauf achten,

daß sie nicht schlecht dastehen, sonst schwimmt ihnen im wahrsten Sinne des Wortes das Geld davon. Banken fühlen sich also tatsächlich von solchen Artikeln unter Druck gesetzt.

Dieser Leiter der Sicherheitsabteilung einer Bank sagte mir aber noch mehr: Daß sie solche Artikel sehr ärgern, denn allein die Anschaffung der HBCI-Server auf Bankseite würde ein Vielfaches dessen kosten, was bei ihnen tatsächlich an Schaden durch Phishing und ähnliche Angriffe entsteht. Für sie ist es viel billiger, den Phishing-Schaden der Kunden auf Kullanz-Basis zu tragen, als irgendwelche Maßnahmen dagegen zu treffen. Insofern sorgen solche Artikel Bank-intern tatsächlich für Ärger. Und die Folge dessen war: Diese Bank hatte sich SIT-Mitarbeiter zur Diskussion einbestellt. Und da behauptet das SIT, sie könnten Banken nicht beeinflussen?

Ich habe beim SIT weiter nachgefragt. Wieder keine fachliche Äußerung. Wieder nur die üblichen Phrasen von oben herab. So schrieb mir nun der dort verantwortliche Leiter der Arbeitsgruppe. Der Mann ist von Beruf *Architekt*. Aber nicht Software-Architekt, sondern einer, der Häuser baut. Städte, um genau zu sein. Laut seinem eigenen Lebenslauf hat er Erfahrungen als Mitarbeiter eines Architekturbüros im Ruhrgebiet, Fachgebiet Architektur und Städtebau. Promotion über Informatik in der Architektur. Scheint nicht so unbedingt erfolgreich gewesen zu sein, wenn er nach abgeschlossener Architektenausbildung so völlig das Fachgebiet gewechselt hat. Architekten werden normalerweise besser bezahlt als Informatiker. Forschungsprojekte Geodatengestützte Stadtplanungsprozesse und Symbiose von Wohnen und Arbeiten. Tolle Ausbildung für einen Sicherheitsspezialisten. Der kam ans SIT wie die Jungfrau zum Kind: Ohne jegliche Vorgeschichte. In seinem eigenerstellten Lebenslauf findet sich nicht der kleinste Hauch von Ausbildung in IT Sicherheit oder überhaupt in Informatik. Von jetzt auf gleich vom Städtebau in die IT-Sicherheit gepurzelt, macht er plötzlich auf Sicherheitswissenschaftler.

Zwar ist es durchaus nicht abwegig, im Bereich IT Sicherheit auch Leute zu haben, die Ahnung vom Bauwesen haben, denn schließlich müssen auch IT-Bereiche baulich abgesichert werden. Brand- und Einbruchsschutz müssen sein, Zugangssicherungen eingebaut werden, die Klimatisierung ist ein Thema, und eine Lampertz-Zelle kann man auch nicht einfach so irgendwo hinstellen wie einen Kleiderschrank. Nur wird umgekehrt der Architekt nicht zum Sicherheitstechniker. *Und ein Städtebauer im Bereich Telebanking?* Da müssen ja seltsamste Rekrutierungspraktiken herrschen. Kein Wunder, daß die sich zu den Fehlern im Capital-Artikel nicht äußern können. Ein Städtebauarchitekt als verwantwortlicher Leiter am Institut für Sichere Informationstechnologie. Ich glaub ich steh im Wald. Was haben die da sonst noch? Zahnärzte und Schornsteinfeger? Ist das SIT am Ende nur eine Laienspieltruppe? Und genau so fiel auch seine Antwort an mich aus:

> Sehr geehrter Herr Danisch,
>
> zwischenzeitlich hatte ich kurz Gelegenheit einmal Ihre Homesite anzuschauen und frage mich nun, von welcher eigenen Lebensleistung Sie eigentlich ableiten die Kompetenzen anderer – und das sind neben meiner Person ja wohl nicht

> irgendwelche dahergelaufenen Laute, sonder gestandene Professoren, teilw. von der ETH – in Frage zu stellen.

Aha. So läuft der Hase am SIT. Es geht gar nicht um die fachliche Richtigkeit sondern – wie so oft in der deutschen Wissenschaftslandschaft – allein um die Rangordnung der Personen im Wissenschaftszirkus. Ob etwas richtig oder falsch ist hängt nicht von der Argumentation, sondern von Titeln und Lebenslauf dessen ab, der fragt. Recht hat immer der, der in der Rangordnung höher steht. Man kennt das ja.

Im Gegensatz zu seinem Lebenslauf und dem des besagten ETH-Professors steht in meinem immerhin ein Informatikstudium. Und im Gegensatz zu ihm tue ich nicht nur so als ob, sondern habe IT Sicherheit von deren Anfängen an gelernt. Und bin mittlerweile rund 20 Jahre im Bereich IT-Sicherheit tätig.

Die Sicherheit eines Systems und die Richtigkeit des Capital-Artikels hängt jedoch in keiner Weise von der Ausbildung und „Lebensleistung“ dessen ab, der Fragen stellt. Trotzdem stellt das SIT darauf ab. Diese E-Mail ist eine der dümmsten Aussagen, die mir im Bereich IT-Sicherheit überhaupt je untergekommen sind. Und eine schlauere liegt mir vom SIT bisher auch nicht vor. In der E-Mail hieß es weiter

> Bezüglich Ihrer Anliegen werden wir diesen in angemessener Form zu gegebener Zeit beantworten.

Natürlich kam nichts mehr vom SIT. Bis heute konnten – oder wollten – weder Capital noch SIT die Fehler im Artikel erklären oder meine Kritik entkräften. Wie immer wird der Kritiker und nicht die Kritik angegriffen.

Der Artikel in Capital zeigt jedoch ganz erhebliche Parallelen zum Sachverständigengutachten Eckerts:

Dieselbe tumbe Hau-Drauf-Logik. Es wird gar nicht erst nach der Bedrohung oder dem Sicherheitsinteresse gefragt. Keine Untersuchung der technischen Möglichkeiten, keine Abwägung zu Schadensrisiko und Angreiferpotential. Einfach nur dieselbe Masche: Authentifikation durch Chipkarten. Eine Medizin für alles. Wer nur den Nagel kennt, für den sieht alles wie ein Hammer aus. Das ist keine Sicherheitstechnik, das ist Vulgärlobbyismus, denn zu auffällig ist die Nähe zu denen, die daran verdienen.

Die zweite Gemeinsamkeit ist die hohe technisch-fachliche Fehlerdichte. Vieles entpuppt sich als substanzloses Geschwafel, hinter dem keine Sachkunde, keine Ausbildung, keine wissenschaftliche oder sicherheitstechnische Denkweise steckt. Beiden fehlt einfach die Qualifikation. Und es zeigt sehr deutlich, daß der akademische Rang in Deutschland auch keine Rückschlüsse auf Qualifikation (mehr) erlaubt.

Die dritte Gemeinsamkeit ist die Unfähigkeit, Kritik zu akzeptieren oder fachlich abzuwehren. Sowohl bei Eckert als auch bei diesem Architekten merkt man, daß die noch nie irgendwelchen Gegendruck erlebt und sich zu verteidigen

gelernt haben. Das ist aber gerade in der IT-Sicherheit sehr, sehr wichtig. Das Thema ist so komplex und anspruchsvoll, daß man im Prinzip immer Fehler machen, Aspekte übersehen oder einfach Dinge noch nicht wissen kann. In keinem anderen Gebiet der Informatik gehört harte Kritik so sehr dazu wie in der Sicherheit. Keine Chiffre, keine Firewall würde anerkannt, wenn nicht zuvor jahrelang die Fachwelt mit allem, was sie hat, darauf gefeuert hat und abgeprallt ist. Kritik ist eine der besten Zutaten, denn oftmals werden Dinge durch Kritik und deren Verarbeitung erst richtig gut. Man kann nicht Sicherheitsfachmann sein, ohne an Kritik und deren Bearbeitung gewöhnt zu sein. Das kann natürlich nicht funktionieren, wenn man vorher nur in Hörsälen stand oder Architekt war.

Die vierte Gemeinsamtkeit ist, daß sowohl Eckert, als auch ihr Architekt, als Reaktion nichts anderes können, als auf beleidigt zu machen. Eckert zeigte mich wegen Beleidigung an, der Architekt fragte, welche Lebenserfahrung es mir gestatte, ihn in Frage zu stellen. Die hätten sich als Aristokraten sicher gut gemacht. Interessant ist der Schlußsatz seiner E-Mail:

> Möchte Ihnen aber noch mit auf den Weg geben, dass mit der Brechstange zumindest in den letzten 2k Jahre noch kein Wissenschaftler von Rang Karriere gemacht hat.

Stimmt, mit der Brechstange nicht. Sachkunde war auch nicht immer nötig. In Deutschland haben sich Seilschaften, Schmiergeld, Gefälligkeiten und Lobbyismus schon immer als die besten Zutaten herausgestellt. Die in Deutschland wichtigste Eigenschaft eines Wissenschaftlers ist nämlich leider – wie er selbst schreibt – dessen *Rang*. Und der hat mit Wissen und Können nichts zu tun. Vernetzung, Empfehlungsschreiben, Bekanntschaften sind wichtig und werden auch in Stellenausschreibungen immer häufiger verlangt.

Übrigens: Gegenüber der Staatsanwaltschaft legte Eckert dar, wie sie erfolglos nach jemandem gesucht hatte, der etwas zu den Fragen 5 und 6 des Beweisbeschlusses wüßte, mit denen sie sich selbst überfordert fühlte. *Sie fand niemanden.*

Das SIT hat etwa 140 Mitarbeiter und spielt sich als die deutsche Kapazität im Bereich IT-Sicherheit auf, aber im ganzen Institut war offenbar niemand zu finden, der mit den Fragen 5 und 6 zurande gekommen wäre. Vielleicht kann man ja doch keine Kompetenz in IT-Sicherheit aufbauen, wenn man sich aus Städtebauarchitekten rekrutiert.

Eckert, Utimaco und die Gesundheitskarte

Man fragt sich, wie jemand wie Eckert eigentlich eine so zentrale Rolle in der IT Sicherheit einnehmen kann, denn es ist wirklich erstaunlich, in wievielen Gremien und Vereinen sie auftaucht und immer wieder in irgendwelchen Experten- und Sachverständigenrunden geladen wird. Es ist wirklich verblüffend, wo sie

überall ihre Finger drin hat. Und dann noch die Leitung eines Fraunhofer-Instituts mit über 100 Mitarbeitern neben einer Universitätsprofessur, die für sich alleine schon ein Fulltime-Job ist.

Einerseits ist es erschreckend und frappierend, wie wenig sie dabei zur IT Sicherheit eigentlich sagen kann. Das Gutachten war falsch und oberflächlich, dünnes Blabla. Ihr Buch enthält etwas mehr Substanz, aber man merkt deutlich, daß es auf die Schnelle zusammengeschrieben ist und nur Fremdleistungen auflistet.

Andererseits kann es eigentlich nicht mehr überraschen, daß da Kompetenzlücken bestehen, denn wo soll die Zeit auch herkommen? Wer auf sovielen Hochzeiten tanzt, dem kann die Zeit nicht mehr reichen um Sachkompetenz zu erhalten, geschweige denn aufzubauen. Das Prinzip Eckert kann so eigentlich nicht funktionieren, wenn man sich das mal näher betrachtet. Wie kam es trotzdem dazu?

Um das zu verstehen muß man wissen, daß Verbindungen zwischen dem Fraunhofer Institut SIT und der Firma Utimaco schon bestanden, bevor die Professorin Eckert dessen Leiterin wurde. Der frühere Leiter, der Honorarprofessor Heinz Thielmann, war im Aufsichtsrat der Firma Utimaco. Deren Chef und Gründer ist ein gewisser Horst Görtz, der damit ordentlich Geld verdient hat. Wie ich gehört habe, hat Utimaco angeblich schon die Verschlüsselung der Regierungskommunikation zwischen Bonn und Berlin übernommen und sich eine goldene Nase daran verdient.

Und eben jener Horst Görtz gibt ein Teil des verdienten Geldes wieder aus, um an Universitäten Forschungsinstitute zu gründen oder zu unterstützen, zumindest in Bochum und Darmstadt. Die Universitäten bedanken sich, unter anderem durch Ehrendoktorwürden oder wie in Darmstadt gar die Ehrensenatorwürde. Wer Geld hat, bekommt den Doktor hinterhergeworfen. Und die Stiftung eben jenes Horst Görtz, also effektiv eigentlich Utimaco, hat die Professorin Eckert in den ersten 5 Jahren als Stiftungsprofessur finanziert (und im Anschluß daran gleich noch eine Juniorprofessur, für deren Bewerbung man gleich Empfehlungsschreiben einreichen mußte).

Dabei war die Professur von Anfang an auf die Leitung des Fraunhofer Instituts ausgelegt. Wenn ich ein Schreiben des zuständigen Ministeriums richtig verstehe, stand dies aber damals nicht in der Ausschreibung der Professur, war also nicht der Öffentlichkeit zugänglich. Erst im Rahmen der Berufungsverhandlungen legte man auf den Tisch, worum es geht. Schon das ist rechtswidrig. Man wollte jedenfalls nicht, daß sich einfach irgendwer bewirbt und man dann den Besten nehmen muß, wie es Art. 33 II GG eigentlich vorschreibt. Die Sache hinterläßt bei mir den Eindruck, als sei Sachkompetenz jedenfalls nicht das vorrangigste Einstellungskriterium gewesen.

Und da fällt es beispielsweise auf, daß sie an der Gesundheitskarte beteiligt war. Ungefähr in dem Zeitraum, in dem sie eigentlich das Gutachten für das Verwaltungsgericht hatte erstellen sollen, warb sie beim Bundesgesundheitsministerium in Berlin für die Fraunhofer Gesellschaft den Auftrag ein. Dort

gab es nämlich mächtigen Ärger, weil das Konsortium, das ursprünglich die Gesundheitskarte entwickeln sollte, nicht in die Pötte kam. Nun hatte unsere Gesundheitsministerin Ulla Schmidt aber schon auf einer Hannover-Messe öffentlich angekündigt, daß die Gesundheitskarte bis dann und dann im Einsatz sein solle. In der Not beauftragte man im Eilverfahren die Fraunhofer Gesellschaft und zahlte dazu fast zwei Millionen Euro. Als ich später nach dem Informationsfreiheitsgesetz beim Bundesgesundheitsministerium nachfragte, in welcher Weise man eigentlich die Sachkunde der Professorin Eckert geprüft hatte, kam zunächst die Antwort, daß man sich da auf das Bundesfinanzministerium verlassen hatte. Das aber dementierte, irgendetwas mit der Sache oder Eckert zu tun gehabt zu haben. Schließlich räumte man ein, daß man die Kompetenz gar nicht geprüft hatte, die Kompetenz Eckerts stehe außer Frage. Professoren stehen in Deutschland schließlich immer außer Frage. Also hat man einfach geglaubt, was das SIT in seinem Antrag über sich selbst sagte, nämlich profunde Kenntnisse und Erfahrungen u.a. in folgenden Bereichen zu haben:

- Technische und organisatorische Gestaltung von Authentifizierungsverfahren (PKI)
- Konzeption und Umsetzung von IT-Sicherheitskonzepten

Eine erstaunliche Behauptung für jemanden, der ein Sicherheitsmodell nicht von einem Authentifikationsverfahren, Systemsicherheit nicht von Kommunikationssicherheit und Cookies nicht von einem Sicherheitsprotokoll unterscheiden kann. Aber vielleicht hilft ihr ja ihr Städtebauarchitekt dabei weiter.

Die Sache ist deshalb dubios, weil die Firma Utimaco dick im Geschäft mit Gesundheitskarten ist. Und wie der Presse zu entnehmen war, erhielt Utimaco im Januar 2008 den Zuschlag für die Lieferung der Hardware-Sicherheitsmodule (HSM) für die Kartenmanagement-Systeme an diverse Krankenkassen. Und das, nachdem die von Utimaco bezahlte Professorin zuvor unter der Flagge vermeintlich objektiver Wissenschaft mit dem SIT an den Spezifikationen und der Entwicklung von Kartenterminals mitgewirkt hat. So schnell amortisiert sich eine Stiftungsprofessur. Da hat Utimaco wohl über den Umweg der Horst Görtz Stiftung mit der Wurst nach der Speckseite geworfen. Und schon kommt wieder Geld herein um die nächsten Stiftungsprofessuren zu bezahlen und weitere Ehrendoktortitel einzusammeln.

Wie das wohl gelaufen wäre, wenn dieselbe Frau Dr. Eckert nicht als Professorin der TU Darmstadt und des Fraunhofer Instituts, sondern als Angestellte der Utimaco aufgetreten wäre, was sie nach der Bezahlung damals ja effektiv war? Dann wäre es so wohl nie zu einem solchen Auftrag gekommen, weil es dann wohl jedem aufgefallen wäre, daß Eckert nicht unabhängig ist und ihre Spezifikationen und Entwicklungen daher nicht objektiv sein können. Segelt dieselbe Frau aber unter der Flagge einer Professorin, hält das plötzlich jeder für in Ordnung.

Ist die Professorin Eckert also in erster Linie eine getarnte Lobbyistin, die sich als Wissenschaftlerin ausgibt? Immerhin war die TU Darmstadt sehr freizügig

damit, gegen das Geld der Horst Görtz Stiftung einen Ehrendoktorgrad und einen Ehrensenator herauszurücken. Ist da der Gedanke fernliegend, daß da auch ein „Professor“ gegen Geld vergeben worden sein könnte? Görtz stiftet, läßt sich seine Lobbyistin akademisch adeln und veredeln, und bekommt über das Geschäft die Rendite für seine Spenden wieder rein? Alle Beteiligten verdienen satt und der Bürger zahlt's?

Interessant sind auch die Zusammenhänge mit dem Bundestrojaner. Da gab es mal eine Expertenrunde im Bundesinnenministerium, zu der – Überraschung! – auch die Professorin Eckert geladen war. Und da erstaunt es dann kaum, daß ausgerechnet Utimaco Anbieter von Abhöreinrichtungen ist, Themengebiet „Lawful Interception“, abgekürzt LI. Da paßt ein Bundestrojaner doch prima ins Portfolio.

Seltsam ist, daß Utimaco aber auch Software zur Kommunikations- und Plattenverschlüsselung anbietet, also – wie das im Krieg häufig so ist – widerstreitende Parteien bedient. Ich habe noch nicht verstanden, wie ein und derselbe Hersteller gleichzeitig Abhöreinrichtungen und Platten- und Kommunikationsverschlüsselungen anbieten und behaupten kann, beide wären sicher. *Was ist denn nun „sicher“? Wenn der Staat abhören kann, oder wenn er es nicht kann?* Ich würde es mir vor diesem Hintergrund jedenfalls gut überlegen, wie weit ich auf die Sicherheit von Utimaco Verschlüsselungsprodukten vertrauen würde.

Eckerts Nebentätigkeiten und das hessische Wissenschaftsministerium

Gutachten Claudia Eckert: „Zu dieser Problematik sollte ein Kryptograph als Sachverständiger gehört werden, da sich die Sachverständige nicht in der Lage sieht, aufgrund von Zeitmangel, der es nicht erlaubt, sich selber tiefer in die Materie einzuarbeiten diese Frage seriös zu beurteilen.“

Hessisches Beamtengesetz: Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann.

Es ist erstaunlich, was Eckert alles so macht. Immerhin gibt sie gegenüber Gerichten und auf Briefbögen oft ihre Post- und E-Mail-Adresse im Fraunhofer Institut an, was darauf schließen läßt, daß sie einen nicht gerade kleinen Teil ihrer Arbeitszeit dort verbringt. Die Fraunhofer Gesellschaft ist aber zunächst einmal ein privatrechtlicher Verein. Hinzu kommen ihre diversen Tätigkeiten und Posten in anderen Institutionen, die häufig auch Vereine sind. Das wirft Fragen auf. Man stelle sich vor, ein Polizist oder Staatsanwalt, ebenfalls Beamte, würden während ihrer Dienstzeit für irgendwelche Vereine arbeiten. Das gäbe Ärger. Warum aber geht es dann bei Professoren?

Nach § 79 des hessischen Beamtengesetzes bedürfen solche Nebentätigkeiten der Genehmigung. Und nach demselben § 79, dessen Absatz 2, wären die Genehmigung hierfür zu versagen:

> § 79 Absatz 2 HBG:
> Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit
>
> 1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
>
> 2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
>
> 3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
>
> 4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
>
> 5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann,
>
> 6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.
>
> Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt. Die Voraussetzung des Satz 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Das Vorliegen eines Versagungsgrundes nach Satz 1 und 2 ist besonders zu prüfen, wenn abzusehen ist, daß die Entgelte und geldwerten Vorteile aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten im Kalenderjahr dreißig vom Hundert der Jahresdienstbezüge des Beamten bei Vollzeitbeschäftigung überschreiten werden; das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen. Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen. Ist eine Tätigkeit nach Abs. 1 Nr. 4 durch Rechtsvorschrift übertragen, so gilt die vorherige Genehmigung als erteilt.

Ein Zweitberuf ist also generell verboten. Ist es etwa kein Zweitberuf, ein Institut mit 140 Mitarbeitern zu leiten?

Die Nebentätigkeit eines Beamten ist auf ein Fünftel seiner Arbeitszeit beschränkt. Auch bei Professoren werden dafür 40 Stunden pro Woche angesetzt. Ihre Nebentätigkeiten dürfen also nur 8 Stunden die Woche umfassen. *Und darauf sind nach herrschender Meinung alle Nebentätigkeiten, auch die ehrenamtlichen, anzurechnen.* Wie soll das denn klappen? Wie will sie das SIT mit 8 Stunden die Woche leiten? Und davon müßte man noch ihre sämtlichen anderen Nebentätigkeiten abziehen! Wie soll das klappen?

Auch die gestatteten Nebentätigkeiten hat der Beamte *außerhalb der Dienstzeiten* zu erledigen. Wie will sie ein Institut mit 140 Mitarbeitern, vielen Außenkontakten und Repräsentationsaufgaben außerhalb der Dienstzeiten führen? Wie soll das gehen?

Also fragte ich beim hessischen Wissenschaftsministerium nach. Angeblich habe ich damit eine Menge Trubel ausgelöst, wie man mir sagte. Herausgekommen ist aber nur, daß das Ministerium mir schließlich schrieb, daß die Nebentätigkeit zulässig sei, weil das Gesetz ja nur sage, daß eine Tätigkeit über 8 Wochenstunden hinaus *in der Regel* unzulässig sei.

Obwohl eine solche Vorschrift von den Juristen normalerweise so ausgelegt wird, daß schon ungewöhnliche Gründe und Begründungen vorliegen müssen, um davon abweichen zu können, ist es immer wieder zu beobachten, daß sich Behörden diese Soll-Vorschriften nach Gutdünken zurechtbiegen und sie mal als zwingende Vorschrift, mal als unverbindliche Anregung hinstellen. Hier sagte man einfach, daß es eben nicht zwingend sei. Außerdem habe die Professorin Eckert ja durch die betreuten Promotion bewiesen, daß sie ihre Aufgaben als Professorin erfüllte.

Der Haken daran ist, daß ich zuvor zum Vergleich nachgeforscht hatte, welche Promotionen sie betreut hatte. Über Wochen hatte die TU Darmstadt mit mir Verstecken gespielt und falsche Angaben gemacht, bis sich schließlich herausgestellt hatte, daß sie gar keine Promotionen betreut hatte. Und was folgt daraus?

Professor Johannes Buchmann, TU Darmstadt

Da die Professorin Eckert nach eigener Darstellung die Beweisbeschlußfragen 5 und 6 nicht hatte beantworten können, mußte ein neuer Sachverständiger ernannt werden. Aber wer? Das Gericht tat sich schwer, einen neuen Sachverständigen zu finden, schon bisher hatte sich gezeigt, daß deutsche Professoren nicht zu erreichen sind, wenn es darum geht, vor einem Gericht Aussagen zu treffen, die einer Nachprüfung und gewissen Regeln standhalten müssen. Und für das Thema hier war schon gar keiner zu finden.

Schon die Prüfer Beth und Zorn hatten sich ja mit Hilfe des Anwaltes und mit allen Mitteln davor gedrückt, sich gegenüber dem Gericht fachlich zu äußern. Der Prüfer Maurer hatte von vornherein erklärt, daß die Uni Karlsruhe erst gar nicht erwarten sollte, daß er vor einem Gericht auftritt, das verweigere er. Als das Gericht ihn dann schriftliche befragte, antwortete er patzig, daß er einem deutschen Gericht keine Rechenschaft schuldig sei und ablehnende Gutachten nicht zu begründen seien. Die Sachverständige Eckert hatte zwar – volens, nolens – ein schriftliches Gutachten erstellt, aber zwei Fragen mangels Sachkunde nicht beantwortet (und später sofort die Notbremse gezogen und die Flucht angetreten als sich abzeichnete, daß sie Ihre Aussagen vor Gericht verteidigen müßte und sie anhand ihres eigenen Fachbuches überprüft werden).

Beth hatte in seinem Gutachten ja auch behauptet, daß meine Darstellung in der Dissertation falsch sei, daß es zu jedem verlustfreien Kompressionsverfahren eine Eingabe geben muß, für die die Ausgabe länger ist. Er meinte, ich wüßte wohl nicht, daß MTF und LZ so bahnbrechende Verfahren seien, daß mit denen alles geht (vgl. Seite 215). Freilich war das Quatsch. MTF ist längenerhaltend und deshalb überhaupt kein Kompressionsverfahren. Und daß LZ Daten auch verlängern kann, weiß jeder Benutzer der Windows- und Unix-Standardtools. So manche PDF-Datei wurde als .zip-Datei schon größer. Ein Standard-Beispiel für die Eingabe zu LZ, deren Ausgabe größer wird, findet sich in vielen amerikanischen Einführungsvorlesungen zur Erläuterung der Funktionsweise. Sogar Lempel und Ziv persönlich hatten mir bestätigt, daß Beths Behauptung falsch und meine richtig ist.

Und den Beweis zu führen, daß es ein solches universell perfektes Verfahren nicht geben kann, lernt man eigentlich schon im Vordiplom. Das ist ein ganz einfacher Abzählbeweis[99]. Aber einen Gutachter darüber zu finden, erwies sich in Deutschland als unmöglich, so trivial es auch sei. Ich habe eine

[99] Der meiner Auffassung zwar plausibel, aber nicht hundertprozentig wasserdicht ist. Ich be-

ganze Reihe von deutschen Professoren angefragt, die auf ihren Webseiten angeben, was für Koryphäen sie doch im Bereich der Kodierungstheorie und im Bereich der Kompressionsverfahren seien. Die kniffen alle. Gutachter wollten sie überhaupt nicht sein, gegen einen Kollegen schon gar nicht. Die wollten nicht einmal sagen, ob sie es für falsch oder richtig halten.

In Deutschland werden Kollegenmeinungen grundsätzlich nicht in Frage gestellt, und seien sie noch so falsch. Und es traut sich auch keiner, eine Aussage mal so zu treffen, daß sie gerichtlich überprüft werden kann. Das sind alles so Schön-Wetter-Wissenschaftler, deren Sachkompetenz genau so weit reicht, wie niemand sie in Frage stellt und sie niemanden in Frage stellen müssen.

Ich versuchte es also damals über die Gesellschaft für Informatik, genauer deren zuständige Fachgruppe. Immerhin nimmt die Gesellschaft für Informatik nichts geringeres für sich in Anspruch als die Informatik fachlich und gutachterlich gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten. Ist Beths Aussage über Kompressionsverfahren richtig oder meine?

Da bekam ich von deren Gruppenleiter, einem Professor, was zu hören. Natürlich sei meine Aussage richtig und natürlich sei die angebliche Aussage der Fakultät falsch. Es sei aber ausgeschlossen, daß eine deutsche Fakultät so einen Blödsinn behaupte, ich wolle ihn wohl veralbern. Als Gutachter stehe er sowieso nicht zur Verfügung. Rolladen runter, Ende und aus. Typisch akademische Nutzlosigkeit.

Da kommt man sich von der deutschen Wissenschaft richtig verarscht vor. Da stellen Beth und die Karlsruher Fakultät Behauptungen auf, die im Ausland nicht nur sofort als falsch bestätigt werden, sondern die so dämlich sind, daß einem die GI-Fachgruppe nicht einmal glaubt, daß überhaupt eine deutsche Fakultät einen solchen Schwachsinn behaupten könnte, und man kann es vor Gericht nicht beweisen, weil die Richter nur Aussagen von deutschen Professoren als Sachverständige akzeptieren, und man in Deutschland einfach keinen findet, der es bestätigen will und kann.

Das geht in Deutschland mit der Verfilzung inzwischen so weit, daß man selbst einfache, triviale, bekannte Dinge nicht mehr klären und beweisen kann, weil in solchen Fragen einerseits Sachverständigenaussagen von Professoren gefragt sind, die sich andererseits aber grundsätzlich weigern. Sachverständigengutachten für Gerichte gehören übrigens zu den Dienstaufgaben von Professoren, für die sie aus Steuergeldern bezahlt werden.

Ein anderes Problem ist, daß sich hier oft abgrundtiefe Diskrepanzen zwischen dem auftun, was Professoren auf ihren Institutswebseiten darstellen, und dem, was sie selbst dann wirklich können. Es ist halt deutlich leichter, sich selbst auf seinen eigenen Webseiten als Fachmann hinzustellen, als dann tatsächlich der Fachmann zu sein, für den man sich ausgibt. Webseiten sind eben noch geduldiger als Papier. Und da in Deutschland normalerweise keiner fragt

weise es lieber über den Hilfssatz, daß ein Verfahren, das keine Eingabe verlängert, auch keine verkürzen kann, über eine vollständige Induktion.

und Professoren nicht in Frage gestellt werden, ist es ja normalerweise auch risikolos.

Das war das Grundproblem dieses Streites, daß man keine Gutachter fand. Deshalb war das Gericht nicht gerade erfreut darüber, daß die Sachverständige Eckert zwei Fragen nicht beantwortete und ihr das erst hinterher einfiel, daß sie das nicht konnte. Das Gericht forderte Eckert daher auf, doch mal zu sagen, an wen man sich da wenden könnte, nachdem Eckert ja selbst erklärte, man solle doch lieber jemanden fragen, der was von Kryptographie versteht (eine der wenigen Aussagen Eckerts, die ich für richtig halte und denen ich uneingeschränkt zustimmen kann).

Sie verwies auf ihren Darmstädter Kollegen Professor Johannes Buchmann, der einer der bekanntesten deutschen Kryptologen ist und auch international durchaus Ruf genießt. Also bat das Gericht ihn, für die verbleibenden Fragen 5 und 6 zur Kryptographie ein Gutachten abzugeben. Seine Antwort vom Juli 2005:

> Sehr geehrte Frau [Name der Richterin],
>
> für Ihre Anfrage, ein Gerichtsgutachten zu schreiben bedanke ich mich. Nach Studium der Unterlagen muss ich ihnen leider mitteilen, dass ich mit der nötigen Informationstheorie nicht so vertraut bin, dass ich ohne erhebliche Einarbeitung eine fundierte Meinung äußern kann. Ich kann daher das Gutachten leider nicht erstellen.

Warum erwähne ich das hier überhaupt, wenn er kein Gutachten abgegeben hat? Aus zwei Gründen.

Der erste Grund ist, daß die Universität Karlsruhe, der Schweizer Prüfer Maurer und später auch das Gericht selbst vorwerfen, daß die Themen meiner Dissertation völlig trivial, allgemeinbekannt, ohne Neuigkeitswert und bestenfalls als leichte Übungsaufgabe in einer Einführungsvorlesung in die Kryptographie geeignet seien. Alle drei behaupten, daß die ganze Dissertation so seicht wäre, daß man sie locker an einem Vormittag, in höchstens aber 3 Tagen komplett bewerten könnte.

Aber Buchmann erklärt, daß er sich schon erheblich einarbeiten müsse, um nur zwei Fragen in Bezug auf zwei Unterkapitel des Kapitels 5 zu klären. Wie paßt das zusammen? Auf welchem fachlichen Niveau muß sich Buchmann dann befinden?

Und wie paßt es zusammen, daß Maurer einerseits behauptet, diese Fragestellungen der Dissertation seien höchstens leichte Übungsaufgaben für eine Einführungsvorlesung in die Kryptographie, während er andererseits als Editor-in-Chief für das Journal of Cryptology der IACR dann aber Buchmann als einen der Editoren verwendet, obwohl der sich nach eigener Aussage langwierig einarbeiten müßte, um die angeblichen Anfängeraufgaben zu lösen. Liegt das von Maurer betreute Journal of Cryptology im Niveau so weit unterhalb von Maurers Einführungsvorlesungen? Liegt Professor Buchmann in

seinem Können so weit unter Maurers Studenten? (Eine ähnliche Konstellation im Zusammenhang mit Ueli Maurer findet sich auf Seite 621 f.)

Der geneigte Leser möge hier kurz innehalten und sich seine Meinung über Buchmanns Äußerung oder ihn selbst bilden und sie sich merken oder notieren.

Man kann Buchmanns Antwort nämlich auch von einer ganz anderen Seite betrachten. Immerhin ist er in diesem ganzen Promotionskuddelmuddel unter all den Dekanen, Prüfern, Gutachtern und sonstigen Besserwissern der einzige Professor, der sich formal korrekt und fachlich seriös geäußert hat, nämlich indem er zuerst gelesen hat, worum es überhaupt geht (was sonst keiner getan hat), dann unverzüglich und explizit geprüft hat, ob er über die nötige Sachkunde verfügt (was bisher sonst auch keiner getan hat), dann erklärt hat, daß er sich ohne erhebliche Einarbeitung keine fundierte Meinung bilden kann (das konnten die anderen auch nicht, aber nur Buchmann hat es offen gesagt), und sich dann (das konnten die anderen auch nicht) der nicht fundiert gebildeten Meinung auch enthalten hat und neutral geblieben ist. Genau so, wie es von einem Sachverständigen erwartet wird. So gesehen ist er der bisher einzige, der sich wie ein Sachverständiger verhalten hat.

Und ich tendiere derzeit zu dieser zweiten Sichtweise.

Nicht Buchmann sollte man an Maurers leerem Geschwätz messen, sondern umgekehrt Maurers Geschwätz (und die Arbeitsweise der Sachverständigen Professoren Eckert und (später) Vinck) an Buchmanns Vorgehensweise. Buchmann war bisher der einzige, der nicht ohne zu wissen, worum es geht, und ohne sich zu informieren, drauflosgeschwätzt hat, und er war der einzige, dem kein Zacken aus der Krone brach um offen zuzugeben, daß er sich in etwas erst intensiv einarbeiten müßte – *und das nur zu zwei Fragen zu einem von fünf Kapiteln der Dissertation.* Trotzdem behaupten Maurer, Fakultät und Gericht, daß das doch gar kein Problem sei, die Dissertation in drei Tagen oder auch einem Vormittag zu bewerten.

Buchmann hat hier kein falsches oder fehlerhaftes Gutachten erstellt.

Ein richtiges Gutachten hat er allerdings auch nicht erstellt.

Insofern muß man sich schon die Frage stellen, wieviel Fachmann für IT Sicherheit und/oder Kryptographie man sein kann, wenn man nur die kalten Eisen anpackt.

Der Leser möge sich erneut eine Meinung über Buchmanns Äußerung bilden und sie mit der vergleichen, die er sich nur einen Absatz zuvor gebildet hat.

Den zweiten Grund sollte er selbst wissen.

„Die Kanalkapazität ist eine Zahl für beliebige Kanäle. Kann man diese Zahl ausrechnen, z.B. 0,2, dann wissen Sie, die Zahl ist 0,2.“

Professor Dr. ir. Han Vinck, Leiter der Arbeitsgruppe Mathematische Methoden der Datenübertragung, Universität Duisburg-Essen, mündlich als Sachverständiger vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe auf die Frage eines Richters, was man unter der Kanalkapazität versteht, nachdem er schon Monate zuvor schriftlich angewiesen worden war, das zu klären.

Professor Han Vinck, Universität Duisburg-Essen

Sachverständigenaussage Professor Vinck: „Die Abhandlung ist mir nicht bekannt.“

Sachverständigenaussage Professor Vinck: „Dieses Buch kenne ich nicht.“

Sachverständigenaussage Professor Vinck: „Das gehört nicht zu den Fragen, die ich beurteilt habe. Die Frage der Schlüsselbegrenzung habe ich nicht betrachtet.“

Sachverständigenaussage Professor Vinck: „Das Problem hier in dem Theorem ist auch, dass man in der Arbeit überhaupt nicht liest, dass es um fehlerfreie Kanäle geht. Man geht da rein mit dem Gedanken an die Kanalkapazität.“

Vinck einige Minuten später, als ihm die Arbeit vorgehalten wurde: „Äh, es ist so, in dem Fall trifft das zu, daß der Kanal fehlerfrei wäre.“

Dieses Kapitel handelt von einem Professor, der als Sachverständiger für ein Gericht fachliche Aussagen getroffen hat, obwohl er vieles, was er untersuchen sollte und worüber er als Sachverständiger aussagte, nicht untersucht und auch nicht verstanden hatte, worum es geht. Um ein Versehen oder einen einmaligen Fehler handelte es sich dabei nicht. Er war von einem Gericht mehrfach ausdrücklich und konkret aufgefordert worden, genau das nachzuprüfen. Über sämtliche Aufforderungen hat er sich hinweggesetzt. Dabei war er insgesamt dreimal – zweimal schriftlich und einmal mündlich – und über einen Zeitraum von $1\frac{1}{2}$ Jahren mit der Sache befaßt. Er fand nichts dabei, vor einem Gericht als Sachverständiger Aussagen zu treffen, die der tatsächlichen und wissenschaftlichen Grundlage entbehrten. Meiner Meinung nach sind darin abgebrühte Kaltschnäuzigkeit, wissenschaftliches Fehlverhalten und eine tiefe Verachtung unseres Rechtssystems und der Wissenschaft zu sehen, und satte Inkompetenz obendrein. Und als ob dies noch nicht genug wäre, hat er Untersuchungen, die er *nicht* durchgeführt hat, in Rechnung gestellt. Und spätestens das kann man nicht mehr unter Verschrobenheit oder Inkompetenz ablegen. Dazu gehört meines Erachtens kriminelle Energie.

Die Beauftragung Professor Vincks

Die Auswahl Vincks

Die Darmstädter Professorin Eckert hatte die Beweisfragen 5 und 6 formal nicht beantwortet und empfohlen, man sollte einen „Kryptographen“ befragen, jemanden der sich mit sowas auskennt. Nun hatte das Gericht aber ziemliche Mühe, in Deutschland jemanden zu finden, der sich erstens mit Kryptographie auskennt und zweitens bereit war, dazu öffentlich und schriftlich eine Aussage als Sachverständiger zu treffen, die auch gegen Kollegen ausfallen könnte. Sie fanden zunächst keinen.

Das Gericht hatte auch die Streitparteien, also die Universität und mich, um Vorschläge gebeten. Die Professoren, die ich vorgeschlagen hatte, wurden von der Uni allesamt wegen Befangenheit abgelehnt. Mit zu vielen Leuten hatten Beth oder die ganze Fakultät Krach, oft bis aufs Blut, so daß jedem, den ich vorgeschlagen hatte, gleich Rachegelüste unterstellt wurden, so wie die Uni auch mir bei jeder Bewegung, die ich mache, nichts als Racheabsichten unterstellt. Das macht die Suche nach einem Gutachter nicht gerade leichter. Deshalb fragte das Gericht bei Eckert nach, ob sie jemanden vorschlagen könnte, wenn sie schon selbst sagt, daß man jemanden fragen solle, der sich damit auskennt. Sie schlug den Darmstädter Professor Johannes Buchmann vor, der immerhin als Kryptologe bekannt ist, aber meinte, er könne das auch nur mit viel Einarbeitung beantworten und deshalb ablehnte.

Schließlich ernannte das Gericht Professor Han Vinck von der Universität Duisburg-Essen. Der Mann ist an seiner Universität für Kodierungstheorie zuständig und leitet das Institut für Mathematische Methoden der Datenübertragung. Dabei hält er auch Vorlesungen über Kryptographie. Das schien dem Gericht ein ausreichender Beleg zu sein. Wie die überhaupt auf ihn gekommen sind, weiß ich bisher nicht. Weil hier Fragestellungen der Kryptographie und der Kodierungstheorie angesprochen wurden, und das Gericht mehrfach erwähnt hatte, daß sie sich selbst im Internet über die Begriffe zu informieren versuchten, und sie später als Kriterium für Kompetenz die Selbstdarstellung der Institute im Web genügen ließen, könnte es sein, daß sie ihn per Google gefunden haben.

Nach dem, was sich inzwischen abgespielt hat und was ich in diesem Kapitel beschreibe, habe ich inzwischen den Verdacht, daß Vinck sich nach außen hin unbekümmert als Kryptologe ausgegeben hat, obwohl es nicht sein Fachgebiet ist. Es ist bei Professoren und Instituten nicht selten, daß man irgendwelches Beiwerk oder Nebenfächer, für die sich Mitarbeiter interessieren, als Schwerpunkte ausgibt, um eine größere Breite vorzutäuschen oder „wichtigere“ Themen abzudecken. Webseiten sind geduldig und IT Sicherheit und Kryptographie hören sich eben spannender an als die mathematische Kodierungstheorie. Für Forschungsprojekte der Sicherheit gibt die Bundesregierung

viele hunderte Millionen Euro an Forschungsgeldern aus. Für Kodierungstheorie nicht. So mutierten ja vor einigen Jahren auch schon viele Theoretiker spontan von einem Tag auf den anderen zum erfahrenen Multimediaforscher, als für Multimedia plötzlich Geld floß. Zu wissen, was genau Multimedia eigentlich ist, war nicht nötig. Ähnlich verhält es sich mit IT Sicherheit. Auch im vorliegenden Promotionsstreit gab es ja schon mehrere Leute, die sich auf ihren Webseiten als Sicherheitsfachleute ausgeben und Sicherheitsvorlesungen halten, und die dann zugeben mußten, daß sie sich damit nicht auskennen und die Vorlesungen halten lassen.

Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung hatte ich mir Vincks Vorlesungsmaterial zu seiner Kryptovorlesung von seiner Webseite heruntergeladen. Das Material ist seicht, nachlässig und oberflächlich dargestellt, lustlos in Word runtergeklopft, und enthält nur das nötigste Material, aus der Literatur zusammengeklaubt. Dieses Vorlesungsmaterial macht nicht den Eindruck, als würde sich der Verfasser ernsthaft mit Kryptographie befassen, es macht eher den Eindruck einer Pflichtübung, die man eben durchführt, um überhaupt mal eine Vorlesung über ein anderes Thema als das immer gleiche zu halten. Nach allem, was ich bisher von Vinck gehört, gesehen und gelesen habe, habe ich den starken Eindruck, daß Vinck sich nur als Kryptologe ausgibt, sich damit aber nicht wirklich auskennt. Er scheint nicht einmal den Stoff seiner eigenen Vorlesung zu beherrschen, wie ich unten erläutern werde.

Für den Fall, daß sich jemand über seltsame Formulierungen in den nachfolgend zitierten Aussagen Vincks wundert: Der Mann ist Niederländer. Eigentlich sollte das keine Rolle spielen. Es wird aber noch wichtig werden, denn der Vorsitzende Richter wird später heimliche Manipulationen des Protokolls (Seite 634 ff.) mit dem Vorwand zu erklären versuchen, daß Vincks starker holländischer Akzent so schwer zu verstehen sei, daß die Schreibkraft des Gerichts mit der direkten Niederschrift überfordert wäre. Das stimmt aber nicht. Richtig ist zwar, daß Vincks Sprach-Deutsch nicht immer sehr gut ist, Satzbau und Grammatik bisweilen fehlerhaft sind, und er in seinem Vokabular Niederländisch, Deutsch und Englisch manchmal mischt, er Daten also stets „observiert“ und das Theorem bei ihm „die Theorema“ heißt. Die Verständlichkeit, insbesondere die stimmliche, ist dadurch aber nicht beeinträchtigt. Im Gegenteil, er war auf den Tonbändern, die ich abgehört habe, klar und deutlich zu verstehen, nicht schwerer verständlich als das eines Muttersprachlers mit Dialekt. Die Verständnisprobleme liegen jedenfalls nicht auf der sprachlichen Ebene. Daß sprachliche Mißverständnisse hier Ursache der Probleme sein könnten (was ich ja durchaus auch schon hatte, siehe die Anekdote »Räusch!« auf Seite 49 ff.), ist für mich bisher nicht ersichtlich.

Wenn das Gericht später trotzdem ein Problem darin sieht und meint, daß er sich nicht so ausdrücken kann, daß man es normal protokollieren und niederschreiben könnte, dann muß man sich fragen, warum das Gericht ihn überhaupt beauftragt hat. Nach den Problemen, die das Gericht vorher mit der Suche nach einem Sachverständigen in Deutschland hatte, könnte man fast glauben, als hätte man in Deutschland nichts besseres gefunden, keinen der

als Gutachter in Kryptographie taugt und halbwegs Deutsch sprechen kann.

Frage 5: Schlüssellose Chiffren

Als das Kapitel 5 der Dissertation 1997 entstand, wollten viele Politiker, auch der Deutsche Bundestag, Kryptoverbote in Form von Beschränkungen der Schlüssellänge durchdrücken. Der Zweck einer solchen Beschränkung war, das Brechen der Chiffren durch vollständige Suche zu ermöglichen. Dazu wurden Maschinen eingesetzt, wie sie die Electronic Frontier Foundation 1998 beispielhaft gebaut hatte, um DES zu brechen, und die im Buch „Cracking DES“ [10] beschrieben war. Diese Maschinen betrachteten nur einen kurzen Teilabschnitt fester Länge der Nachricht, normalerweise ein oder zwei Blocklängen, um dann mit festen, direkt verdrahteten[100] digitalen Schaltungen mit viel höherer Rechengeschwindigkeit und viel geringeren Kosten als bei vollprogrammierbaren Computern mit normalem Hauptspeicher alle Schlüssel durchzuprobieren und die Fälle aufzulisten, in denen der Klartext plausibel erschien. Die Überlegung mancher Politiker war, die Schlüssellänge gesetzlich so zu beschränken, daß nicht gerade jeder Amateur mit seinem PC zu Hause die Chiffre knacken kann, sie aber für den Staat mit seinen Mitteln und Ressourcen kein effektives Hindernis darstellte. Deshalb hatten beispielsweise die USA damals ein Ausfuhrverbot für Kryptosoftware mit Schlüssellängen über 40 Bit, was beispielsweise in den SSL-Bibliotheken und -Protokollen heute noch kryptoarchäologisch nachweisbar ist.

Also überlegte ich mir, wie man auch mit kurzen Schlüsseln, also unter Einhaltung eines solchen Kryptoverbots, die Sicherheit verbessern und ein solches Verbot somit als ineffektiv darstellen könnte. Dazu wäre es notwendig, diese Maschinen auszuhebeln, und damit ihren Geschwindigkeitsvorteil durch kleine schnelle Schaltungen, die nur einen kurzen Ausschnitt der Nachricht untersuchen, auszuschalten. Daß solche Angriffe überhaupt möglich waren, beruht auf Eigenschaften der normalerweise verwendeten Betriebsarten für Blockchiffren, also die Art und Weise, wie Chiffren, die nur ganz kurze Nachrichtenstückchen fester Länge verschlüsseln, auf lange Nachrichten angewandt werden.

Die Überlegung führte mich dahin, statt der üblichen Betriebsarten wie ECB, CBC, OFB oder CFB für reguläre Blockchiffren neue Betriebsarten zu verwenden, die eine vollständige Durchmischung der Nachricht über die gesamte Nachrichtenlänge erreichen und damit das Brechen nur eines Teilstückes durch schnelle Hardware unmöglich machen. Also habe ich solche Betriebsarten vorgestellt, mit denen man eine Nachricht mit Hilfe gängiger Blockchiffren und Hashverfahren – die natürlich den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen an Schlüssellängenbegrenzungen genügen müssen – so durchmischen kann,

[100] Oder beispielsweise als ASIC, aber eben nicht durch Software mit einem programmierbaren, langsamem Universalprozessor; im Buch waren die Chipdesigns bzw. ASIC-Programme dargestellt.

daß man sie nicht mehr nur teilweise entschlüsseln kann, wie bei den üblichen Betriebsarten. Weil immer die ganze Nachricht entschlüsselt werden muß, sind solche schnellen Schaltungen mit fester Blockgröße nicht mehr anwendbar. Dann ist der Staat gezwungen, Maschinen mit großem, verhältnismäßig langsamem und teurem Speicher zu verwenden und auf mehr oder weniger frei programmierbare Geräte zurückzugreifen, was den Angriff um einige Zehnerpotenzen verlangsamt und verteuert. Schon eine dadurch verursachte technologische Verlangsamung um den Faktor 1000 entspräche einem Zugewinn von 10 Bit Schlüssellänge. Hinzu käme aber, daß bestimmte Angriffe, etwa vorberechnete Klartext-Chiffren-Tabellen[101], ausgehebelt werden, womit der Sicherheitsgewinn noch viel höher ausfiele als nur ein Schlüsselgewinn von 10 Bit. Bisher betrachtete die Kryptographie fast nur Transpositions- und Substitutionschiffren, die Vermischung der Entropie über viele Zeichen hinweg aber nur innerhalb enger Blockgrößen. Ein Mischen der gesamten Nachricht findet eigentlich nur bei den Hash-Funktionen, nicht aber bei den Chiffren statt. Die typischen Betriebsarten für Blockchiffren hatten sich als fest vorgebener Standard über Jahre eingefressen und wurden in Vorlesungen gepredigt ohne näher hinterfragt zu werden. Diese zu ändern war mein Vorschlag.

Dazu schrieb Beth in seinem Gutachten:

> Die Blockschaltbilder für die verschiedenen Modes von Chiffrierverfahren sind ebenfalls seit zwei Jahrzehnten Stand des Wissens und dienen nicht der Vorbereitung der Definition der sogenannten schlüssellosen Chiffre, der beim ersten Lesen einer gewissen Attraktivität nicht entbehrt. Leider ist die Definition bei genauerem Hinsehen unsinnig und nicht an der Realität orientiert, da als Qualitätskriterium für die Chiffre nur der Lawineneffekt aufgezählt wird. Der Kandidat übersieht dann vor allen Dingen die nötige Erweiterung der Definition auf eine probabilistische Abbildung, deren Inverse im Rahmen von entropischen Überlegungen wohl definiert sein könnte, wie dies etwa bei dem von ihm weiter oben erwähnten Jefferson Wheel Cipher (siehe Seite 128) der Fall ist.

Beth wußte offenbar nicht, was eine probabilistische Abbildung ist, und dachte sich wieder nur hochtrabendes Geplapper aus um die Dissertation schlechtzureden. Das Jefferson Wheel hat nämlich keine probabilistische Abbildung[102]. Es hat eine *Randomisierung*, und selbst die ist nur schwach. Eine probablistische Abbildung ist eine, bei der unter dem Schlüsselraum jeder Text aus der Klartextmenge dieselbe Wahrscheinlichkeit hat, der Angreifer also aus Kenntnis des Chiffretextes keinerlei Rückschlüsse auf den Klartext ziehen kann. Und

[101] Bei einer Reduzierung der Schlüssellänge auf beispielsweise 40 Bit wäre es ohne weiteres möglich, alle 2^{40} Chiffrate von *„Sehr geehrte Damen und Herren,“* oder anderen typischen Nachrichtenanfängen wie dem SMTP-Befehl „`MAIL FROM: <`“ in einer Tabelle abzulegen und dann statt einer vollständigen Suche nur noch in der Tabelle nachzuschlagen.

[102] Auf Nachrichten- oder Blockebene sowieso nicht, sonst könnte man es ja nicht brechen. Aber auch auf Zeichenebene nicht, weil kein Zeichen auf sich selbst abgebildet werden kann und die Drehung der Walze nicht nur das erste Zeichen des Blocks, sondern alle Zeichen einer Walzenbreite festlegt. Die Tatsache, daß der Empfänger einen Teil des Schlüssels (die Walzendrehung) nicht kennt und raten muß, welches der 25 verschiedenen Klartextfragmente einer Ringstellung der richtige Klartext ist, widerspricht ja schon der probabilistischen Abbildung, wonach man ohne Kenntnis des Schlüssels aus dem Chiffrat keine Rückschlüsse auf den Klartext ziehen kann.

das ist beim Jefferson Wheel nicht der Fall, allein schon, weil hier (wie bei der Enigma) kein Zeichen auf sich selbst abgebildet werden kann. Damit kann der Angreifer für jede einzelne Zeichenposition direkt einen Buchstaben ausschließen, was für gewisse Angriffe ein enormer Ansatzpunkt ist. Es muß jedem halbwegs erfahrenen Kryptologen sofort ins Auge springen, daß Beths Behauptung nicht stimmen kann und er nicht gewußt hat, was eine probabilistische Verschlüsselung ist (oder absichtlich gelogen hat).

Auch Beths Formulierung zur entropischen Überlegung und der Inverse zeigt, daß Beth nicht wußte, was eine probabilistische Abbildung ist, denn die soll ja gerade verhindern, daß man mit entropischen Überlegungen eine Inverse finden kann, er widerspricht sich selbst. Und ein Verfahren zu bauen, dessen Inverse durch entropische Überlegungen definiert sein könnte, ist in der Kryptographie eine ganz schlechte Idee. Darüber freut sich der Angreifer, während der befugte Empfänger rätseln muß, was die Nachricht denn jetzt sein könnte. Außerdem muß bei probabilistischen Verschlüsselungen der Schlüssel mindestens so lang wie die Nachricht sein. Hier ging es aber doch gerade um eine gesetzliche Schlüsselbegrenzung auf 40-50 Bit. Also hat Beth Unfug erzählt, was jedem halbwegs befähigten Kryptologen sofort auffallen müßte. Und einem wirklich guten Kryptologen würde auffallen, daß es diese probabilistischen Abbildungen für den hier betrachteten Nachrichtentyp aus mathematischen Gründen nicht geben kann. Dazu später mehr. Es handelte sich hier aber um typische Beth-Schaumschlägerei, wie ich sie über Jahre als Mitarbeiter miterlebt habe: Durch reichliches Einstreuen hochtrabender Fachbegriffe und Pseudo-Argumentation Kompetenz vortäuschen und grundsätzlich einen anderen Standpunkt als den des Gegenübers als überlegen wissenschaftlich hinstellen, aber nicht wirklich wissen, wovon man redet. Außerdem steht im Paper von Goldwasser und Micali[103], die das eingeführt haben

> However, messages are always uniquely decodable.

Also wußte Beth wirklich nicht, wovon er da redete, sondern spekulierte da nur irgendetwas aus der Phantasie.

Nach der Fertigstellung der Dissertation hatte ich zudem erfahren, daß Ron Rivest – immerhin einer der weltweit bekanntesten Kryptologen, das R in RSA – 1997 zeitgleich praktisch dieselbe Grundidee hatte, sie aber mit anderer Implementierung veröffentlicht hat: „All-or-Nothing Encryption“ in *Fast Software Encryption*[104]*, 4th International Workshop, Springer 1997, Seite 210 ff.*. Das, was laut Beth bei mir angeblich fehlen und damit das Verfahren unbrauchbar machen sollte, fehlte bei Rivest aber auch. Das ergab auch keinen Sinn, ich habe mich mit Rivest mal persönlich darüber unterhalten. Also trug ich das dem Gericht als Gegenbeweis vor: Warum sollte es bei Rivest richtig und bei mir falsch sein? Deshalb stellte das Gericht folgende Beweisfrage Nr. 5 an Vinck:

[103] Shafi Goldwasser und Silvio Micali, Probabilistic Encryption & How To Play Mental Poker Keeping Secret All Partial Information, ACM, 1982, 365

[104] http://theory.lcs.mit.edu/~rivest/fusion.ps

5. Ist es zu beanstanden, dass der Gutachter Prof. Dr. Beth bei der Definition der „schlüssellosen Chiffre“ (S. 147) nur den „Lawineneffekt“ als aufgezähltes Qualitatskriterium ansieht und eine Erweiterung auf eine probabilistische Abbildung für nötig hält, was u.a. durch die All-or-Nothing-Verschlüsselung von Ron Rivest widerlegt ist?

Frage 6: Satz von Shannon

Um 1997 forderten verschiedene Politiker, auch deutsche, ein Verbot starker Kryptographie. Ein Verbot ist nur mit Strafen durchzusetzen, also forderten sie Strafen für den Gebrauch. Wie aus den Äußerungen erkennbar war, nahm man an, daß man es übertragenen Daten irgendwie „ansehen“ könnte, ob sie verschlüsselt sind oder nicht. Man dachte, daß man da so einen Detektor aufstellen könnte, wie bei der Gepäckdurchleuchtung am Flughafen oder eine Radarfalle an der Autobahn für Temposünder.

Daß das nicht möglich ist, bewies ich so: Man nehme an, es gäbe einen solches Gerät, das, vergleichbar einer Radarfalle, an einer Telekommunikationsleitung lauert. Es habe eine rote und eine grüne Lampe und nach jeder Nachricht leuchte eine von beiden auf um kundzutun, ob die Nachricht verschlüsselt war oder nicht. Also folgendes Schema:

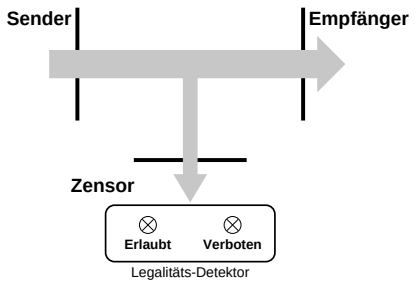

Das kann man auf einen Widerspruch zurückführen und damit die Unmöglichkeit beweisen: Wir nehmen an, der Empfänger habe ein solches Gerät. Der Sender übermittelt eine Nachricht der Länge n Bit, zusätzlich entscheidet er sich willkürlich, ob er die Nachricht verschlüsselt oder nicht. Der Empfänger benutzt das Gerät und erkennt damit, ob die Nachricht verschlüsselt war oder nicht, ob er sie also entschlüsseln muß oder nicht, und empfängt so die Nachricht von n Bit. Das würde so aussehen:

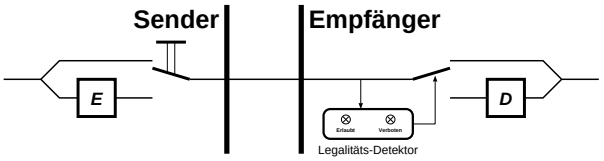

Was aber ist nun passiert? Der Sender hat an den Empfänger eine beliebige Nachricht mit n Bit übertragen. Zusätzlich kann der Empfänger sehen, ob die Nachricht verschlüsselt war, was der Sender frei wählen konnte, womit also auch ein Bit übertragen wurde. Insgesamt wurden also $n + 1$ Bit übertragen, obwohl die Nachricht nur n Bit lang war. Das ist nicht möglich, also ein Widerspruch. Und weil Wissenschaftler lieber formelhafte als verständliche Beweise haben will, habe ich im Anschluß daran einen zweiten Beweis durch formelmäßiges Nachrechnen geliefert. Ich habe es also zweimal bewiesen.

Der geneigte Leser möge sich bewußt machen, daß es hier nicht um *gestörte* Kanäle geht: Übertragungsfehler spielen hier keine Rolle, davon ist nirgends die Rede.

Beths Aussage in seinem Gutachten hierzu:

> Die dem Beweis zugrundeliegende Idee klingt zunächst bestechend einfach. Leider enthält der zugehörige Beweis 5.18 an entscheidender Stelle einen Fehler, auf den der Kandidat bereits im Mai 1998 vom Betreuer unter Bezugnahme auf den fundamentalen Shannon 'schen Satz und seine Umkehrung hingewiesen wurde, den der Kandidat im Rahmen von Abs.5.2 nicht erwähnt und auch sonst nicht zitiert. Zuallererst sind die Voraussetzungen, die der Kandidat in diesem Beispiel betrachtet, fast immer nicht erfüllt bzw technisch nicht zu erfüllen: Ein voll ausgenutzer Kanal endlicher Kapazität besitzt eben nach Definition als Kanalkapazität c das Maximum des Transinformationsgehaltes, wie in Definition 5.12 beschrieben. Damit wäre Satz 5.17 noch nicht falsch, da eine falsche Voraussetzung jede Aussage zuläßt. Leider ist der Kandidat bei der Ausnutzung der Kanalkapazität c zunächst über den üblichen Denkfehler gestolpert, dass in diesem Fall c als das Maximum aufgrund der Konvexität der beteiligten Optimierungsmengen definiert werden darf, obwohl c im Allgemeinen nur als Supremum betrachtet werden kann. Die Zahl c ist jedoch offensichtlich eine allgemeine reelle und keine rationale Zahl und kann, selbst wenn sie es sein sollte, in ihrer Bruchzerlegung in fast jedem Fall nicht exakt bestimmt werden,- es sei denn, es handele sich um theoretische Kanäle mit ganz besonderen garantierten Eigenschaften (siehe dazu auch McEliece: The Theory of Information and Coding", Encyclopaedia of Mathematics, Bd. 3, 1997, Addison-Wesley, Publishing Company, S. 81). Der Vorschlag, genau mit der vollen Kapazität übertragen zu wollen, ist darüberhinaus aus Sicht der Umkehrung des Satzes von Shannon (siehe dazu McEliece, ibid., p.126) nach der rate-distorsion-Theorie nicht haltbar. Ein Kanal endlicher Kapazität kann aber durch Nachrichten endlicher Längen durch Übertragungsraten der Form kin < c beliebig "gut"betrieben werden. In diesem Fall können natürlich zwischen c und der durch das System beschriebenen rationalen Rate kin beliebig viele Brüche und somit höhere Raten größeren Nenners mit einer nach dem Shannon 'schen Theorem beliebig kleinen Störrate liegen, so dass durch Einsatz eines Zensor-Vereinigungs-Automaten mit Shannon Codierung sehr wohl zusätzliche Bits übertragen werden können - unter Ausnutzung gerade des Widerspruchs, den der Kandidat zur reductio ad absurdum in seinem Beweis 5.18 nutzen will , obwohl der Betreuer den Kandidaten anläßlich der Vorabversion vom 30.04.1998 auf die Probleme mit dem Beweis dieses Satzes nachdrücklich hingewiesen hat. N.B: Dies ist eine Art von subliminal channels , die der Kandidat weiter unten auf p.175 im finalen Abschnitt 5.7.3 kurz erwähnt. Zugunsten des Kandidaten sollte bemerkt werden, dass die Kasuistik des Beweises mit einem hypothetischen Schaltkreis durchaus eine gewisse intellektuelle Eigenleistung darstellt, die dem Kandidaten durch seine langjährige Beschäftigung mit Simulationen im Bereich von Zero-Knowledge-Protokollen u.ä. geläufig sein dürfte. Die Vertrautheit mit dieser Art von Argumentation hat der Kandidat schon auf Seite 40 in Fußnote 9 gezeigt.

> Leider ist er jedoch seiner eigenen unpräzisen Arbeitsweise zum Opfer gefallen, da eben dieses Argument sich hier nicht zum Widerspruch benutzen läßt.

Da sind so viele und so komplexe Fehler drin, daß es hier viel zu weit führen würde, die alle zu erläutern. Nur die wichtigsten:

Die Theorie heißt „rate distortion“ und nicht „rate distorsion“[105], und ist hier überhaupt nicht anwendbar, weil es nicht um gestörte Kanäle sondern ungestörte Übertragung geht. In der Dissertation geht es darum, einzelne, unabhängige Nachrichten zu betrachten. Die Shannon-Kodierung benötigt eine beliebig bis unendlich lange Folge gleichartiger Nachrichten. Der Satz von Shannon ist hier nicht anwendbar.

Shannon-Codierung benötigt eine Quelle mit unendlich langer (oder zumindest sehr langer) Ausgabe. Hier wird aber nur eine einzelne Nachricht betrachtet. Warum soll eine Nachricht der Länge n Bit nicht aus n zufällig gewählten Bit bestehen und damit den vollen Informationsgehalt haben?

Es geht nicht darum, ob ein Zensor durch Umkodieren einer Nachrichtenfolge ein zusätzliches Bit unterbringen kann, worauf Beth hier mit seinen „Zensor-Vereinigungsautomaten“ hinauswill, sondern darum, ob man einer einzelnen Nachricht ansehen kann, ob sie verschlüsselt ist oder nicht, ob man also ein zusätzliches Bit ablesen kann, das frei wählbar und damit von der eigentlichen Nachricht unabhängig ist. Beths Argumentation hatte mit der Sache überhaupt nichts zu tun.

Außerdem wäre Beths Behauptung selbst dann, wenn sie anwendbar wäre, kein Gegenbeweis gegen mein Theorem: Shannon hatte gezeigt, daß man durch bestimmte Kodierung *beliebig nahe an die Übertragungskapazität herankommen, aber sie nicht überschreiten* kann. Der Widerspruchsbeweis beruht aber auf der Überschreitung der Kapazität. Ob Beths Behauptung nun falsch oder richtig ist, sie widerlegt das Theorem und meine Beweisführung nicht.

Und ein „Subliminal Channel“ liegt auch nicht vor, weil der erst durch das *Hinzufügen* von Information zur Fehlerkorrektur, Authentifizierung usw. erzeugt wird, wenn die Information nicht vollständig durch die Nachricht selbst determiniert ist [106]. Und mit Zero-Knowledge-Protokollen hat es eigentlich auch nichts zu tun.

Also hat Beth auch hier wieder fachlichen groben Unfug erzählt, einfach irgendwas dahergeplappert, was jeder halbwegs befähigte Kryptologe ohne weiteres erkennen können sollte. Entsprechend hatte ich auch vorgetragen.

Die Beweisfrage Nr. 6 des Gerichts lautete deshalb:

[105] Das ist kein einzelner Schreibfehler, Beth hatte in seinem Gutachten noch mehr Begriffe durcheinandergebracht.

[106] Gustavus J. Simmons, The History of Subliminal Channels, IEEE Journal of selected Areas in Communication, Vol. 16, No. 4, May 1998

> Ist es zu beanstanden, dass der Gutachter Prof. Dr. Beth beim Beweis zum Theorem 5.17 (S. 132 ff.) unter Bezugnahme auf den Shannon'schen Satz und seine Umkehrung einen Fehler annimmt, dabei bemängelt, dass dieser – der Shannon'sche Satz und seine Umkehrung – weder bei den Ausführungen unter 5.2 erwähnt noch sonst zitiert wird, und schließlich den Vorschlag, genau mit der vollen Kapazität übertragen zu wollen, aus Sicht der Umkehrung des Satzes von Shannon nach der rate-distorsion-Theorie für nicht haltbar hält, weil die Shannon-Theoreme auf die vorliegende Betrachtung einer einzigen Nachricht fester Lange nicht anwendbar sind, es nicht um eine Kanalcodierung geht und die „Rate Distorsion Function" ein Maß für den durch Übertragungsfehler verursachten Schaden darstellt, auf den es nicht ankommt, weil die fehlerfreie Übertragung vorausgesetzt wird?

Die ganze Sache wurde aber verzwickt, denn während Beth behauptete, daß das Theorem kompliziert aber falsch und widerlegt sei, hielt der Prüfer Maurer es für richtig aber allgemeinbekannt. Deshalb forderte das Gericht Maurer auf, das doch endlich mal genauer zu erklären. Maurers Antwort dazu vom 9.3.2006:

> „Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 18. Januar 2006, in dem Sie mich um eine Erläuterung der Aussage bitten, das Theorem 5.17 sei als trivial und deshalb als bekannt anzusehen. Zudem bitten Sie mich, dieses Theorem in den Kontext der damaligen Diskussion eines möglichen staatlichen Verbots chiffrierter Übertragungen zu setzen.
>
> Die Aussage des Theorems 5.17 ist: „Der voll ausgenutzte Kanal endlicher Kapazität ist nicht zensierbar."
>
> Anders formuliert sagt die Aussage, dass es nicht möglich ist, chiffrierte Daten von unchiffrierten zu unterscheiden, sofern der Kanal mit der maximal möglichen Datenrate (das ist mit „voll ausgenutzt" gemeint) benutzt wird, d.h., wenn die Daten keine unnötige Redundanz enthalten. Diese Aussage hat einen offensichtlichen Bezug zum Thema eines Kryptoverbots, weil sie sagt, dass es einem staatlichen Überwacher gar nicht möglich sein könnte, zu erkennen, ob die übertragene Information chiffriert ist.
>
> Allerdings ist hierzu zu sagen, dass in der Praxis die Daten oft redundant sind und auch nicht komprimiert werden. In diesem Fall ist eine Unterscheidung sehr wohl möglich, weil chiffrierte Daten eben zufällig aussehen (wenn keine Steganografie angewendet wird) und echte (unkomprimierte) Daten nicht. Dieser Punkt ist aber im Kontext der Würdigung des Theorems nicht relevant, da man argumentieren kann, dass man eben die Daten immer komprimieren könnte, wenn man staatlicher Kontrolle entgehen wollte.
>
> Nun zum wissenschaftlichen Gehalt des Theorems. Wie von mir im Gutachten erwähnt ist die Aussage als trivial anzusehen und bringt keinen echten Erkenntnisgewinn für jemanden, der sich in den Grundlagen der Informationstheorie auskennt. Ich schliesse aber nicht aus, dass es WissenschaftlerInnen gibt, denen diese Aussage nicht bekannt ist und die sie als neu und interessant einstufen würden, und meine Bewertung ist vor dem Hintergrund eines hohen wissenschaftlichen Standards zu sehen.
>
> Eine einfachere Variante der Theorems sagt folgendes: Wenn eine Bitfolge von n Bits Klartext chiffriert wird auf eine Folge von (wiederum) n Bits Chiffrat, und wenn alle Klartexte gleich wahrscheinlich sind (also je mit Wahrscheinlichkeit 2 hoch minus n auftreten), dann ist die Verteilung des Chiffrates ebenfalls die Gleichverteilung, und zwar unabhängig davon, ob oder wie chiffriert wird.Dies folgt trivialerweise direkt aus der Tatsache, dass man dechiffrieren können muss.
>
> Das angegebene Theorem macht eine etwas allgemeinere Aussage und spricht von allgemeinen Kommunikationskanälen. Die einfache Beobachtung, die im Be-

> weis erklärt wird, ist die folgende: Wenn es möglich wäre, zu unterscheiden, ob die Daten chiffriert sind oder nicht, dann könnte man in dieser Information ein zusätzliches Bit hineincodieren und übertragen, was aber der Annahme widerspricht, dass der Kanal voll ausgenutzt ist.
>
> Dieses Theorem zu beweisen könnte eine gute Übungsaufgabe in einer Vorlesung uber Kryptografie oder Informationstheorie sein. Ich stelle mir aber schon vor, dass Herr Danisch bei diesem Beweis das Erlebnis eines echt neuen Beitrags in der Wissenschaft hatte, und dass dies auch als intellektuelle Leistung gewürdigt werden kann. Es ist eine nette und schöne Beobachtung.

Maurer fand das Theorem und den Beweis also richtig. Interessant ist, daß es in der Schweiz eine nette Übungsaufgabe für eine Kryptovorlesung sein soll, während man in Deutschland Probleme hat, einen Professor zu finden, der sich dazu äußern kann.

Vincks schriftliches Gutachten

Vinck erstellte auf die Fragen hin ein Gutachten, daß so mangelhaft war, daß es einen vom Hocker haut. Nicht einmal eine Seite, nur ein paar hingeworfene Sätze als Meinungsäußerung ohne jegliche Begründung. *Seine Antworten waren viel kürzer als die Fragen.* Zu Frage 5 sagte er nur

> Bei der Definition der „schlüssellosen Chiffre“ halte ich die Anweisung von Prof. Beth eine probabilistische Abbildung zu betrachten für notwendig.

und zu Frage 6

> Beim Beweis zum Theorem 5.17 ist die Kanalkapazität nicht benutzbar, sogar unsinnig. Der Beweis von Shannon basiert auf eine spezifische Wahrscheinlichkeitsverteilung der Kodewörter. Diese Bedingung ist hier nicht erfüllt. Außerdem betrifft die Aussage von Shannon eine Restfehlerrate die nach Null geht. Der Beweis ist deswegen nicht richtig.

Und weil mir niemand glauben würde, daß jemand so dreist (oder so weltfremd) sein könnte, so etwas als Gerichtsgutachten vorzulegen, ist es auf Seite 585 abgedruckt. Es ist mir unbegreiflich, wie jemand als Professor und Wissenschaftler aus Steuergeldern bezahlt werden kann, der so etwas für ein Gutachten oder eine wissenschaftliche Auskunft hält. Das war schon formal kein Gutachten: Ein Gutachter hat den Stand der Wissenschaft nachvollziehbar darzulegen und sich seiner Meinung zu enthalten. Was er selbst für notwendig hält, ist allerhöchstens nachrangig, wenn nicht irrelevant. Ein Gutachter hat zu zeigen, wie er zu seinem Ergebnis kommt, es muß für den Fachmann nachvollziehbar und für den Laien verständlich sein. Er beantwortet auch die Fragen nicht, dafür sagt er etwas, wonach er nicht gefragt worden war. Beth hatte keine Betrachtung gefordert, sondern behauptet, daß das Verfahren ohne probabilistische Abbildung unbrauchbar sei. Aus der Antwort Vincks zu Frage 5 ging hervor, daß er nicht wußte, was eine probabilistische Abbildung ist.

Schlimmer noch war seine Antwort zu Frage 6: Er sagt, der Beweis von Shannon sei hier nicht anwendbar, der Beweis [der Dissertation] deshalb nicht richtig. Der Satz/Beweis von Shannon kommt in der Dissertation aber gar nicht

UNIVERSITÄT DUISBURG ESSEN

Universität Duisburg-Essen·Prof. Vinck·Ellernstr. 29·D-45326 Essen

Campus Essen
Zentrale Einrichtung
IEM - Institut für Experimentelle Mathematik

Prof. Dr. ir. A.J. Han Vinck
Mathematische Methoden der Datenübertragung

dc digital communications

Telefon 0201/183- 7650 oder 7649

Telefax 0201/183- 7663

E-Mail Vinck@exp-math.uni-essen.de

Web www.exp-math.uni-essen.de/mmdd1/

Gebäude Ellernstr. 29, 45326 Essen, 1. Etage, Raum ES 101

An: Dr. Roth
Verwaltungsgericht Karlsruhe
7. Kammer

Essen, 06.07.2006

Gutachten

Betrifft: Die Kritik von Prof. Beth bezüglich die Dissertation von Herrn Dipl.-Inform. Hadmut D, insbesondere Punkt 5 und 6.

Punkt 5.

Bei der Definition der "schlüssellosen Chiffre" halte ich die Anweisung von Prof. Beth eine probabilistische Abbildung zu betrachten für notwendig.

Punkt 6.

Beim Beweis zum Theorem 5.17 ist die Kanalkapazität nicht benutzbar, sogar unsinnig. Der Beweis von Shannon basiert auf eine spezifische Wahrscheinlichkeitsverteilung der Kodewörter. Diese Bedingung ist hier nicht erfüllt. Außerdem betrifft die Aussage von Shannon eine Restfehlerrate die nach Null geht. Der Beweis ist deswegen nicht richtig.

Prof. A.J. Han Vinck, University of Duisburg-Essen, Germany

Das Sachverständigengutachten Professor Vincks vom 7.6.2006: Eine wissenschaftliche Begründung gibt es nicht. Mehr als eine halbe Seite auch nicht. Nur ein kurzes Meinungs-Rülpsen.

vor, er wird nicht angewendet. Das war nur Beths Versuch, die Dissertation zu widerlegen. Wenn das also nicht anwendbar ist, dann heißt das, daß *Beths Gutachten und nicht mein Beweis falsch ist!* Das hat Vinck aber nicht gemerkt, weshalb schon da sichtbar wurde, daß Vinck Aussagen abgab, ohne zu lesen worum es ging.

Und zu Rivests All-or-Nothing-Encryption, nach der er ausdrücklich gefragt worden war, äußert er sich auch nicht. Der hatte nicht einmal die Fragen des Gerichts zur Kenntnis genommen. Dem ging es nicht darum, die Frage fachlich zu beantworten. Der ist einfach den Karlsruher Kollegen zu Hilfe gekommen ohne näher zu lesen, worum es eigentlich geht.

Die Rückfragen des Gerichts

Das Gericht ist auf meine Einwände gegen Vincks Gutachten zunächst nicht eingegangen. Es zeigt sich, daß das Gericht – obwohl Berufsrichter – selbst auch nicht so genau wußte, was in einem Sachverständigengutachten zu stehen hat und was nicht. Dazu gibt es zwar juristische Fachliteratur und einschlägige Urteile, aber eine Rückfrage ergab, daß es in der Bibliothek des Verwaltungsgerichts Karlsruhe diese Fachliteratur nicht gab. Und dabei ist diese Bibliothek nicht gerade mickrig. Aber etwas so grundlegendes hatten sie nicht.

Nachdem ich nun aber mehrfach das Gutachten sehr heftig gerügt hatte, und das Gericht schon irgendwie merkte, daß Vinck nicht in der Lage war, eine gutachterliche Aufgabenstellung selbständig zu bearbeiten, gab das Gericht ihm mit Beschluß und Anschreiben vom 8.2.2007 auf, sein Gutachten näher zu erläutern und eine ganze Reihe konkreter zusätzlicher Fragen zu beantworten, die ich aufgeworfen hatte. Dazu übersandte das Gericht ihm auch meine Schriftsätze vom 13.7. und vom 12.11.2006 und gab ihm explizit und ausdrücklich auf, diese nachzuprüfen. Das Gericht mußt ihn dann im April anmahnen, weil er nicht reagierte. Am 24.4. erstellte er dann eine dreiseitige Antwort, die aber fast genauso oberflächlich und fehlerhaft war. Wieder merkte man, daß er nichts gelesen hatte.

Schließlich wurde er am 29.8. zur Verhandlung am 19.9.2007 vorgeladen und ihm dazu aufgegeben, meinen weiteren Schriftsatz vom 23.5.2007 zur Vorbereitung zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen.

Vincks Falschaussage vor Gericht

Vincks Pflichten und Hausaufgaben

Weil es nachfolgend ganz erheblich darauf ankommt, wie Vinck seine Pflichten verletzt und eine Begutachtung vorgetäuscht hat, möchte ich diese noch ein-

mal näher beleuchten. Insgesamt war Vinck hier also in drei Arbeitsschritten beteiligt, die sich über fast eineinhalb Jahre hinzogen:

- Auf den Auftrag des Gerichts vom 4.5.2006 hatte er das „Gutachten“ vom 6.7.2006 erstellt.
- Mit Beschluß und Verfügung vom 8.2.2007 gab das Gericht ihm auf, sein Gutachten näher zu erläutern, zu weiteren Fragen Stellung zu nehmen und auch meine Einwände vom 13.7. und 12.11.2006 gegen sein Gutachten zu überprüfen. Am 24.4. erstellte er eine dreiseitige Antwort.
- Am 19.9.2007 wurde er dann in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe etwa zweieinhalb Stunden lang vernommen. Dazu hatte ihm das Gericht am 29.8. zur Vorbereitung aufgegeben, meine weitere Kritik vom 23.5.2007 zu seiner zweiten Antwort zu bearbeiten und sich vorzubereiten.

Das heißt also, Vinck war explizit und ausdrücklich damit beauftragt worden, auch meine Einwände zu seinem Gutachten aus dreien meiner Schriftsätze nachzuprüfen. War die erste Beauftragung noch eine allgemeine Aufgabenstellung, die ihm gewisse Freiheiten gelassen hätte, enthielten der zweite Beweisbeschluß und die Ladung ganz konkrete Aufgaben für Vinck.

Welche rechtlichen Pflichten hatte nun Vinck als Sachverständiger bezüglich dessen, was er fachlich nachzuprüfen hatte? Hierzu gibt es drei Maßstäbe:

- Es handelte sich um einen verwaltungsrechtlichen Streit. Dabei muß der Sachverständige alles nachprüfen, was die Parteien im Rechtsstreit zum Streitgegenstand vorgetragen haben, soweit es sich auf die Fragestellung des Gerichts bezieht. Fragt also das Gericht, *ob* eine Aussage des Prüfers zu beanstanden ist, dann muß der Sachverständige in der Gerichtsakte nachlesen, *wie* der Prüfling das beanstandet hat, und dem nachgehen. Es reicht nicht, wenn der Sachverständige nur überlegt, ob ihm an der Aussage des Prüfers etwas auffällt.
- Der zweite Maßstab sind die Verfügungen und Beschlüsse des Gerichts, mit denen es einem Sachverständigen konkrete Anweisungen gibt. Wenn also das Gericht dem Sachverständigen Schriftsätze einer Partei mit Fragen oder Kritik an seinen Aussagen weiterleitet und ihn anweist, sich damit auseinanderzusetzen, dann ist das verpflichtend.
- Der dritte Maßstab ergibt sich aus wissenschaftlicher Sorgfalt und dem – haftungs- und strafrechtlichen – Gebot, Falschaussagen und auch schon Fahrlässigkeit zu vermeiden. Der Mann wurde hier nicht als einfacher Augenzeuge befragt, sondern als Sachverständiger und Professor in Bezug auf einen wissenschaftlichen Streit. Deshab war er zu wissenschaftlicher Sorgfalt verpflichtet.

Vincks mündliche Aussage

Was er in der Vernehmung gesagt hat, wurde direkt auf Band aufgezeichnet und liegt als 23-seitiges Wortprotokoll des Gerichts, unterschrieben vom Vorsitzenden Richter vor. Der Haken daran ist, daß dieses vermeintliche Wortprotokoll im Gericht nachträglich ge- und verfälscht wurde und man die Originalbänder teilweise hat verschwinden lassen. Dazu später mehr ab Seite 634. Das Protokoll ist jedenfalls nicht vollständig und wurde nachträglich verändert. Wenn ich hier also aus dem Wortprotokoll zitiere, dann nur dann, wenn ich mich auch selbst positiv daran erinnere, daß er es genau so gesagt hat, oder ich mich anhand der verbliebenen Tonbänder von der partiellen Richtigkeit des Protokolls überzeugt habe.

Nichts gelesen, nichts geprüft, nichts begründet, *nichts gedacht*

Schon vor Vincks Vernehmung hatte ich durch Akteneinsicht festgestellt, daß das Gericht – wie bei Eckert – versäumt hatte, ihm die Akten zu schicken, und sich auch nicht daran gestört hatte, daß er sie nicht beigezogen hatte. Genau wie Eckert hat er ein Gutachten darüber abgegeben, ob Beths Behauptungen zu beanstanden sind, ohne die Beanstandungen zu kennen. Schon da kam mir der Verdacht eines Blanko-Gefälligkeits-Gutachtens.

In seiner mündlichen Vernehmung bestätigte sich dann, daß er wirklich nichts geprüft und gelesen hatte und einfach irgendwas zusammenphantasierte. Das wäre auch nicht aufgefallen, denn der Vorsitzende hat mich – rechtswidrig – davon abgehalten, Vinck fachliche Vorhaltungen zu machen. Es hat es mir einfach verboten und verfügt, daß ich nur „Verständnisfragen“ stellen dürfte. Deshalb wäre Vinck mit seiner Falschaussage durchgekommen, wenn ich nicht doch noch ein paar „Verständnisfragen“ untergebracht hätte, anhand derer sich Vinck verraten hätte.

Nachfolgend stelle ich nur die „schönsten“ Auszüge aus seiner Vernehmung dar.

Blockchiffren und Betriebsarten

Vinck hat die Beweisfrage 5 zu den schlüssellosen Chiffren nie konkret beantwortet. Er hat systematisch vermieden zu klären, wozu eine probablistische Abbildung wie Beth sie gefordert hatte, hier gut sein könnte und wie sie mit der Aufgabenstellung zu vereinbaren wäre.

Stattdessen hat er Ausführungen zu Fragen gemacht, die er nicht gefragt worden ist. Das darf ein Sachverständiger nicht. Und er wollte unbedingt mit eigenen Argumenten die Dissertation schlechtreden. Das darf ein Sachverständiger auch nicht. Wer als Sachverständiger ausführt, wonach er nicht gefragt

worden war, ist als befangen abzulehnen. Hier wollte Vinck auf etwas völlig anderes hinaus als gefragt war:

> (Auf Frage nach der Notwendigkeit einer Probabilistischen Abbildung:) Notwendig heißt, wenn man eine wissenschaftliche Arbeit abliefert, wenn man eine Chiffre so definiert, dann denke ich, dass man dann auch diese Methode von Shannon benutzt, um das System zu analysieren. Es gibt mehrere Methoden der Analyse, das wäre nur eine davon, um diese Chiffren zu analysieren. Man konnte zum Beispiel dem nachgehen, ob das in dem Beispiel wirklich so ist, ob, wenn ich ein Eingangsbit ändere, dann am Ausgang auch wirklich diese 50-Prozent-Regel gilt. Das wäre ein Punkt. Ein anderer Punkt wäre: Man kann sagen, dass sich zum Beispiel eine Position ändert mit 50 %, aber es könnte auch so sein, dass es Abhängigkeiten zwischen den Ausgangswerten gibt, das wäre auch eine Möglichkeit zu tester. Es wäre z.B. auch zu testen, ob sich 50 % der Bits im Allgemeinen, wenn man diese zusammen betrachtet, mit der Wahrscheinlichkeit 50% ändern. Die Definition, die hier genommen worden ist, ist etwas stärker. D.h. wenn diese Definition gilt, dann ist die andere Definition auch gültig. Man könnte jedenfalls auch versuchen zu überprüfen. Es gibt mehrere Arten von Angriffen in der Kryptografie, die man einfach benutzen kann.
>
> (Auf Nachfrage:) Die Systeme sind meistens kompliziert. Wenn man ein System nimmt mit 64 Eingangsbit und 64 Ausgangsbit, dann wird es ziemlich kompliziert, dies zu testen. Aber es gibt Möglichkeiten, diese Komplexität zu reduzieren. Es gibt in der Kryptographie auch andere Angriffe, man könnte zum Beispiel einen Angriff nehmen, der z.B. bei DES benutzt wird oder bei anderen Kryptosystemen: **Man könnte annehmen, wenn ich einen Eingangswert habe und kenne und auch den Ausgangswert kenne, was für ein Schlüssel passt dazu? In diesem Zusammenhang ist das natürlich schwierig, weil es keinen Schlüssel gibt.**
>
> [...]
>
> (Auf Frage des Klägers, ob der Sachverständige in der Arbeit einen Fehler, eine Schwäche des Verfahrens sehe:) Die Schwäche ist, dass sich nicht ihre Stärke zeigen. Sie wissen genau, dass, wenn man in der Kryptografie ein Verfahren veröffentlicht, direkt danach viele Leute versuchen, das System zu knacken. Das ist eine Art Sport. Man stellt etwas vor und man versucht es danach zu knacken.

Besser hätte er kaum belegen können, daß er nicht wußte, worum es in der Arbeit geht. Sicherlich kann und sollte man solche Überlegungen anstellen, wenn man eine neue Strom- oder Blockchiffre entwirft. *Das hatte ich in der Arbeit aber gar nicht getan.* Und Vinck hatte das nicht gemerkt.

Interessant war auch sein Hinweis, daß man sich überlegen sollte, *welcher Schlüssel* zu gegebenem Klartext und Chiffrat paßt. Bei einem Verfahren, das *Schlüssellose Chiffre* heißt. Als ich ihm das vorhielt (das Gericht hatte das rausgeschnitten), gab er zu, daß das freilich schwierig wäre, bei einem Verfahren nach dem Schlüssel zu suchen, bei dem es keinen Schlüssel gibt. Was man halt so für dummes Zeug daherredet, wenn man nicht vorbereitet ist und nicht weiß, worüber man gerade ein Gutachten vorträgt.

Jetzt könnte ich noch viele seiner Zitate aufführen, die aber immer auf das gleiche hinausliefen: *Vinck nahm irrtümlich an, daß in der Dissertation eine Blockchiffre definiert würde, und wirft mir vor, daß die Betrachtungen zum Entwurf von Blockchiffren fehlen.* Es ging aber nicht um eine Blockchiffre, sondern um eine neue *Betriebsart* für vorgegebene (und z. B. vom Staat vorgeschrie-

bene) Blockchiffren, von denen man möglicherweise nicht einmal weiß, wie sie aufgebaut sind[107].

Die Angriffe, die Vinck hier erwähnt, sind für die Untersuchung von Betriebsarten untauglich. Aber selbst wenn man die Schlüssellose Chiffre als eine einzige große Blockchiffre ansehen will: Vinck sagte ja, daß es bei 64 Bit schon schwierig wäre. Was aber, wenn die Nachricht 64 KiloBit oder MegaBit lang ist? Für Chiffren solcher Größen existieren bisher keine tauglichen Untersuchungsmethoden. Darüber hatte Vinck auch nicht nachgedacht.

Warum hatte Vinck nicht bemerkt, daß es um Betriebsarten und nicht um die Blockchiffren selbst geht? Selbst wenn er die Dissertation überhaupt nicht gelesen hatte, er sollte immerhin Beths Behauptungen überprüfen, und Beth hatte erwähnt, daß es hier um Betriebsarten geht. Vinck hatte also auch Beths Prüfungsgutachten nicht durchgelesen. *Was hatte der denn überhaupt gelesen?*

Wußte Vinck überhaupt, was Betriebsarten für Blockchiffren sind?

Jedenfalls in den Skriptoiden, die man von seiner Webseite zu seiner Vorlesung herunterladen kann, kommen diese im 7. Teil vor. Aber nicht so richtig:

- Der Output Feedback Mode wird fälschlich als OFM statt als OFB bezeichnet, der Anfang falsch dargestellt und die wesentliche Schwäche, daß man ihn nicht mehrfach verwenden darf, nicht dargestellt.
- Der Cipher Feedback Mode wird fälschlich als CFM statt als CFB bezeichnet. Auch hier fehlt der Anfang mittels IV.
- CBC und ECB kommen vor.

Er scheint sich damit kaum auszukennen und das nur irgendwo abgeschrieben zu haben. Nicht einmal die offiziellen Abkürzungen kennt er. Da sollte man sich vielleicht besser nicht als Kryptologe ausgeben. Davon abgesehen sollte Vinck aber wissen, was eine Betriebsart ist – falls er seine Vorlesung selbst hält. Und wie er in seinen eigenen Folien darstellt, sind die Betriebsarten unabhängig davon, welche konkrete Chiffre eingesetzt wird. Das heißt, daß Vinck eigentlich wissen müßte, daß man Betriebsarten nicht in der Weise von Bit-Wahrscheinlichkeiten untersuchen kann, wie er das gefordert hat, und daß Betriebsarten auch nicht die Chiffren definieren und untersuchen müssen, die eingesetzt werden.

Das ist nicht mehr nur mit Unkenntnis zu erklären. Schaut man sich nämlich folgenden Dialog an:

> (Auf Frage des Klägers, wie eine Probabilistische Untersuchung stattfinden soll, wenn doch gar nicht gesagt ist, welcher Schlüssel verwendet wird:) Das natürlich ein Problem. Man hätte erwarten können, dass in der Zwischenstufe, wo sie diese Hash-Funktion benutzen, sie auch mal Beispiele hätten geben können, welche

[107] Bestes Beispiel ist der Clipperchip, den die USA in den neunziger Jahren als nicht offengelegte Blockchiffre gesetzlich durchsetzen wollten.

> Hash-Verfahren sie da nehmen. Sind alle Hash-Verfahren ähnlich, sind schwache, sind gute Hash-Verfahren da? Da wird in der Arbeit überhaupt nichts erwähnt. Da wird einfach ein Hash-Verfahren eingesetzt. Ich glaube, dass klar ist, dass nicht alle Hash-Verfahren gleich gut sind.

Kennt irgendwer eine Darstellung von Betriebsarten, in der es darauf ankommt, welche Art von Chiffre da reingesteckt wird? Wurde irgendwo gesagt, welche Anforderungen etwa ein CBC an die Chiffre stellt, die man verwendet? Mir ist keine einzige Stelle bekannt, und ich habe eine nicht gerade kleine Sammlung von Fachbüchern. Sind die Bücher nun alle falsch, weil sie zu den Betriebsarten keine probabilistischen Untersuchungen der einzusetzenden Chiffren anstellen? Wohl kaum.

Daraus kann man nur folgern, daß der Mann das Gericht systematisch hinters Licht geführt hat, und daß es ihm völlig egal war, was in der Dissertation steht und was richtig ist.

Die probabilistische Verschlüsselung

Streitpunkt zu Beweisfrage 5 war die von Beth behauptete Notwendigkeit einer Probabilistischen Abbildung. An Vincks Gutachten hatte ich gerügt, daß er offensichtlich nicht weiß, was eine probabilistische Verschlüsselung in der Kryptographie ist und deshalb einfach mal so auf Verdacht behauptete, man müsse sie mal betrachten. Damit liegt man wohl nie so ganz verkehrt, wenn man nicht weiß, worum es geht. Die Frage des Gerichts, ob Beths Behauptung richtig sei, daß die *Erweiterung* auf eine probabilistische Abbildung nötig sei, hat Vinck nie konkret beantwortet. Das Gericht hatte bei Vinck deshalb mit Beschluss vom 8.2.2007 ausdrücklich nachgefragt:

> 2. Was versteht man im Zusammenhang mit der Definition der schlüssellosen Chiffre unter einer „probabilistischen Abbildung“?

Er hatte in seinem Schreiben vom 24.4.2007 geantwortet:

> „Die Abbildung in der Definition ist eine Probabilistische Abbildung, d.h.: Bei gegebenem Eingangswert x und seiner Wahrscheinlichkeit P(x), gibt es einen Ausgangswert y mit Wahrscheinlichkeit P(y gegeben x). Diese Definition stimmt überein mit der Definition 5.4 von Danisch.“

Und das stimmt nicht. In Definition 5.4 hatte ich aber nur die *Kanalübergangsmatrix* definiert. Das heißt, daß Vinck wirklich nicht wußte, was hier kryptographisch gemeint war, und sich auch nicht die Mühe gemacht hatte, sich zu informieren. Einfach drauflosgeplappert. Ich hatte das im Schriftsatz vom 23.5.2007 ziemlich drastisch gerügt, und darauf hingewiesen, daß diese Abbildungen 1982 von Goldwasser und Micali als Gedankenexperiment eingeführt[108] wurden, natürlich mit Quellenangabe wie hier. Das Gericht hatte Vinck

[108] Shafi Goldwasser, Silvio Micali: Probabilistic Encryption & How To Play Mental Poker Keeping Secret All Partial Information, ACM, pp. 365, 1982

deshalb meine Einwände übersandt und ihn ausdrücklich aufgefordert, das zur Vorbereitung der Vernehmung zu überprüfen.

Trotzdem hat er auch diesmal nichts nachgelesen. Gleich die erste Frage des Gerichts in der Vernehmung war, was unter einer probabilistischen Abbildung zu verstehen sei. Vincks Antwort:

> „Im Prinzip ist es so, diese Definition sieht so aus, wenn ich in der Eingangschiffre ein Bit ändere, dann heißt das, wenn ich einen bestimmten Ausgangswert betrachte, dass sich dieser auch mit 50prozentiger Wahrscheinlichkeit am Ausgang ändert."

Und das ist nicht nur falsch, es ist auch etwas ganz anderes als er in seiner oben zitierten Antwort vom 24.4.2007 sagte. Wußte er nicht mehr, was er selbst geschrieben hatte, oder behauptet er sowieso immer das, was gerade zum Wetter paßt?

Was er hier wiedergab, war die Definition (oder eine der verschiedenen) für den Lawineneffekt. Das habe ich auch so gerügt und im Verlauf der weiteren Vernehmung als einen Grund für eine Befangenheit vorgetragen, daß er der Kammer den Lawineneffekt als probabilistische Abbildung verkaufen will. Denn als das Gericht ihn einige Zeit später deshalb fragte, was ein Lawineneffekt sei, antwortete er:

> „Es gibt im Prinzip zwei Definitionen vom Lawineneffekt. Der strikte Lawineneffekt, d.h. dass Sie eine Bit-Betrachtungsweise anstellen, pro Bit wäre die Wahrscheinlichkeit 50 %, wenn ich am Eingang etwas ändere, sich da pro Ausgangsbit etwas ändert. Lawineneffekt wäre die durchschnittliche Evaluation über die ganze Chiffre."

Also das gleiche, was er oben als probabilistische Verschlüsselung darstellte. Ich habe ihm deshalb vorgehalten, daß er ein- und dieselbe Definition einmal als Lawineneffekt und einmal als probabilistische Verschlüsselung ausgibt.

Längere Zeit, in der Niederschrift über mehrere Seiten, drehte sich die Vernehmung deshalb um die Frage, was denn nun eine probabilistische Verschlüsselung sei. Ich hatte ihm außerdem auch vorgehalten, daß probabilistische Verschlüsselungen dem Ziel der perfekten Sicherheit dienen, daß man also mit dem Chiffrat nicht mehr über den Klartext weiß, als ohne. Dazu habe ich ihm dann eine seiner eigenen Vorlesungsfolien vorgehalten, wobei ihm rausrutschte, daß er die nicht selbst gemacht habe. Als ich ihm entgegenhielt, was eine probabilistische Verschlüsselung sei, sagte er (Zitat Protokoll):

> (Zur Definition des Klägers von Probabilistischer Verschlüsselung:) „Das trifft, glaube ich, nicht auf diese Arbeit zu."

Die Aussage ist unsinnig und zeigt, wie der unsicher der war. Wieder so eine typische rhetorische Bluff-Antwort. Er sagt nicht, daß meine Definition falsch sei, sondern daß sie einfach nicht auf die Dissertation zutreffe. Definiert man jetzt die Begriffe immer gerade so, wie man sie braucht und wie sie zutreffen? Wird die Definition nicht danach gewählt, was eine probabilistische Verschlüsselung *ist*, sondern womit man die Dissertation schlechtreden kann? *Wie kann*

dann Beths Gutachten richtig sein, wenn Vinck doch selbst sagt, daß dies nicht auf meine Dissertation anwendbar sein sollte? Offenbar hatte Vinck nicht gemerkt, daß diese probabilistische Verschlüsselung nicht aus meiner Dissertation stammte, sondern nur ein Vorhalt Beths war. Vinck redete sich darüber hinweg, daß er nicht wußte, was in der Arbeit stand.

Da merkt man sehr deutlich, daß Vinck es überhaupt nicht kümmerte, worum hier gestritten wurde, ob Beths Behauptung auf meine Dissertation paßt. Vincks Absicht war, meine Dissertation schlechtzureden, egal wie, und meine Argumente als unrichtig hinzustellen. Sie vorher gelesen zu haben hielt er dabei nicht für nötig.

Bemerkenswert war dann auch, wie er sich bei seiner eigenen Definition im Kreis drehte. Erst ging es ihm um die Wahrscheinlichkeiten einzelner Zeichen. Dann doch wieder um ganze Nachrichten. Dann wieder um einzelne Bit. Also hielt ich ihm das und seine „eigene“ Folie vor, was ihn ziemlich aus dem Konzept brachte.

> (Auf Hinweis des Klägers, dass sich aus der Folie ergebe, dass es um die Wahrscheinlichkeiten der ganzen Nachricht und nicht einzelner Zeichen gehe:) „Ich glaube, sie haben mir nicht richtig zugehört. Wenn ich ein Chiffrat observiere, dass ich einschätzen können muss, was am Eingang passiert ist. Und es gibt Verknüpfungen mittels einer Wahrscheinlichkeit zwischen Eingang und Ausgang. Wenn ich nach Observierung des Chiffrats die Wahrscheinlichkeiten nicht ändere, dann habe ich eine perfekte Sicherheit. Das kann auf Bitebene, das kann auf Symbolebene, das kann auf 64-Bit-Ebene oder auf 128-Bit-Ebene geschehen, das ist egal.“

Eben mußten noch einzelne Bits betrachtet werden, jetzt ist es plötzlich egal? Auch das belegt wieder, daß er die Dissertation nicht gelesen hatte und nicht wußte, worum es ging. Es ging nämlich gerade darum, Maschinen zur vollständigen Suche abzuwehren, die durch schnelle Schaltungen nur Nachrichten-Stücke in der Länge eines Blocks untersuchen. Deshalb war es Sinn und Zweck der schlüssellosen Chiffren, solche Block-Grenzen zu verwischen und zu verhindern, daß nur ein Teil der Nachricht betrachtet wird. Und da kommt der damit, daß man das auch auf 64- oder 128-Bit-Ebene betrachten könnte. *Der hatte also überhaupt nicht gelesen, worum es da ging.*

Vinck hatte behauptet, ich hätte die probabilistischen Abbildungen *betrachten* müssen. Ich hatte in der Dissertation aber einen kurzen Abschnitt zu den Unterschieden zwischen der Schlüssellosen Chiffre und den Shared Secret Schemen gebracht. Und Shared Secret Schemen sind letztlich nichts anderes als probabilistische Verschlüsselungen. Also hatte ich die tatsächlich betrachtet, nur unter anderem Namen – und Vinck hatte das nicht gemerkt. Und das hielt ich Vinck vor:

> (Der Kläger weist darauf hin, dass Shared Secret Schema eine probabilistische Betrachtung sei:) „Dann hätten sie das auch deutlich schreiben müssen. Meines Erachtens haben sie das nicht deutlich genug geschrieben.“

Das ist die gekürzte Version des Protokolls. Tatsächlich hatte er zugegeben, daß er den Abschnitt in der Dissertation nicht bemerkt und nicht gelesen

hatte, es also gar nichts genutzt hätte, es deutlicher zu schreiben. Wieder nur so eine Ausrede. Nur das hat das Gericht dann nachträglich und heimlich aus dem Protokoll entfernt. Shared-Secret-Schemen sind letztlich nichts anderes als der kryptographische verallgemeinerte Begriff für probabilitische Verschlüsselung: Eine probabilistische Verschlüsselung eines Klartextes mit einem Schlüssel (z. B. One-Time-Pad) ist nichts anderes als ein (2,2)-Shared-Secret-Schema: Mit dem Schlüssel oder dem Chiffrat alleine weiß man gar nichts über den Klartext[109], man hat ihn also quasi auf Schlüssel und Chiffrat verteilt.

Ich merkte natürlich, daß Vinck nicht wußte, wovon er redet, und sich nur im Blindflug und nach Phantasie aus irgendwelchen Krypto-Fragmenten etwas zusammendichtete. Und das nicht einmal schlüssig, denn er widersprach sich mehrfach selbst. Wenn man schon Märchen erzählt, sollte man sie wenigstens so erzählen, daß man sich nicht ständig selbst widerspricht. Direkt etwas entgegenhalten hätte ich ihm schon können, und eigentlich durfte ich das auch, denn das ist Recht und Aufgabe einer Partei bei der Vernehmung eines Sachverständigen. Aber der Vorsitzende Richter verbot es, und ließ nur Verständnisfragen zu. Also stellte ich Vinck eine Fangfrage:

> (Auf Nachfrage des Klägers nach Literaturangaben zur Probabilistischen Abbildung:) „Ich habe schon gesagt, wie ich das verstehe, ich brauche das nicht zu wiederholen. Ich sehe das so, wie das in der Arbeit von Shannon im Jahre 1949 definiert worden ist: Also ein Kanal, Eingang, Ausgang, Wahrscheinlichkeiten von Eingang Richtung Ausgang, so sehe ich die Chiffrierung in dem Fall.“

Vinck wußte also wirklich nicht, worum es ging, und fachlich und tatsächlich falsch war es obendrein[110]. Ich hatte im Schriftsatz vom 23.5.2007 Vincks Aussagen ziemlich drastisch gerügt und darauf hingewiesen, daß diese Abbildungen 1982 in Shafi Goldwasser, Silvio Micali: Probabilistic Encryption & How To Play Mental Poker, Keeping Secret All Partial Information, ACM, pp. 365, 1982, eingeführt worden waren. Das Gericht hatte ihn mit *Beweisbeschluß und Verfügung vom 8.2.2007 explizit aufgefordert*, das zu lesen und zu prüfen. Er hat sich darüber hinweggesetzt, überhaupt nichts davon gelesen, er wußte nicht, was eine probabilistische Verschlüsselung ist. Und trotzdem stellt der sich hin und gibt ein Sachverständigengutachten gegen mich ab.

Könnte man Vinck noch unterstellen, daß er wenigstens innerhalb seiner Falschaussagen konsistent geblieben wäre und es sich wirklich nur um einen Irrtum gehandelt hätte? Nein:

> (Auf Frage des Klägers, wie eine Probabilistische Untersuchung statffinden soll,

[109] Außer dessen Länge, weil probabilistische Abbildungen für Nachrichten unbegrenzter Länge eben nicht existieren.

[110] In Shannons Paper von 1949, Communication Theory of Secrecy Systems, ist zwar viel von Wahrscheinlichkeiten die Rede, aber nicht von Probabilistischen Verschlüsselungen. Die stammten nicht von Shannon. Shannon hat darin aber definiert, was „Perfect Secrecy“ ist. Und dabei hat er definiert, daß es sich auf die Wahrscheinlichkeit der ganzen Nachricht und nicht nur einzelner Zeichen bezieht. Shannon hatte es also so definiert, wie ich es in der Verhandlung vortrug, nicht wie Vinck es behauptete.

> wenn doch gar nicht gesagt ist, welcher Schlüssel verwendet wird:) Das natürlich ein Problem. [...]

Vinck stellte die Arbeit als schlecht hin, weil diese Untersuchung angeblich fehlte, konnte aber selbst nicht erklären, wie sie hätte möglich sein können. Ähnlich wie Beth stellte er einfach Phantasieforderungen auf, von denen ihm völlig egal war, ob sie Sinn ergaben und erfüllbar waren.

Das Paper von Chor und Kushilevitz

Beth hatte gefordert, daß man eine Probabilistische Verschlüsselung in das Verfahren einbaut. Vinck hatte gefordert, daß man sie *betrachten* müsse – was er nicht durfte, denn er darf nicht von der Beweisfrage abweichen.

Und ich hatte dagegen in den Schriftsätzen vom 13.7. und 12.11.2006 ausdrücklich vorgetragen, daß es in *Benny Chor, Eyal Kushilevitz, Secret Sharing Over Infinite Domains, Crypto 89* bewiesen worden war, daß es solche probabilistischen Abbildungen nur für endliche Nachrichtenmengen und Nachrichtenmengen mit der Kardinalität der reellen Zahlen, nicht aber für aufzählbare Nachrichtenmengen und damit nicht für Nachrichten in Form von Bitfolgen variabler Länge gibt. Beths und Vincks Behauptungen respektive Forderungen sind also falsch, weil mathematisch unerfüllbar. *Diese probabilistischen Abbildungen können nicht existieren.*

Das Gericht hatte Vinck deshalb mit Beschluß vom 8.2.2007 nicht nur allgemein aufgefordert, meine Ausführungen in den Schriftsätze zu überprüfen, sondern sogar im Beschluß explizit gefragt:

> 5. Der Kläger wendet ferner ein, im Zusammenhang mit seinen Ausführungen zur schlüssellosen Chiffre gehe es um symmetrische Blockchiffren fester Schlüssellänge, bei denen eine probabilistische Abbildung unsinnig sei, bzw. für den in der Arbeit betrachteten Nachrichtentyp „unbegrenzter aber endlicher Zeichenfolgen“ könne es probabilistische Abbildungen nicht geben (vgl. Schriftsätze vom 13.7.2006, S. 8 f., sowie vom 12.11.2006, S. 7). Treffen diese Aussagen des Klägers zu bzw. aus welchen Gründen ist dies nicht der Fall?

In der Vernehmung wußte er davon aber überhaupt nichts, als hätte es den Beschluß und das Paper nie gegeben. *Er wußte es einfach nicht.* Also hielt ich ihm das Paper direkt vor:

> (Auf Hinweis des Klägers auf eine Abhandlung von Chor/Kushilevitz zu Secret Sharing Schemen:) „Die Abhandlung ist mir nicht bekannt.“

Warum ist ihm nicht bekannt, was er ausdrücklich nachzuprüfen hatte?

Also strich ich ihm die Definition in diesem Paper mit gelbem Textmarker an, drückte sie Vinck in die Hand, und forderte ihn auf, die gelbe Stelle laut vorzulesen, auf daß er bemerke, was für einen Mist er hier daherredete.

Vinck war völlig verdattert und hilflos, stammelte irgendwas und wußte nicht weiter. Wie ein Schuljunge, der ertappt wurde, seine Hausaufgaben nicht gemacht zu haben. Das aber unterbrach der Vorsitzende Richter, erklärte, daß er mir eine solche „Examinierung“ des Sachverständigen nicht gestatte, entfernte hinterher auch das aus dem Protokoll und ließ die Bänder löschen. Ausgedacht habe ich mir das nicht. Der Richter hat es inzwischen schriftlich zugegeben.

Cracking DES

In der Dissertation steht, daß meine Schlüssellosen Chiffren dazu gedacht sind, auch unter Einhaltung einer gesetzlichen Beschränkung der Schlüssellänge einen bestimmten Typ von Angriff abzuwehren, nämlich den damals aktuellen hardware-basierten Brute-Force-Attacken durch digitale Schaltungen fester Schlüssellänge, wie sie in dem Buch „Cracking DES“ [10] beschrieben werden, auf das ich in der Diss auch verwiesen hatte. Nur: Was Vinck ausführte und als Mängel der Dissertation hinstellte, hatte damit überhaupt nichts zu tun. Er meinte, ich hätte untersuchen sollen, ob alle Hash-Verfahren gleich gut sind, er hingegen sei der Meinung, daß nicht alle Hash-Verfahren gleich gut seien. Dabei betrachte ich in der Dissertation gar keine konkreten Hash-Verfahren. Weil ich den Eindruck hatte, daß Vinck nicht wußte, worum es in der Dissertation ging, weil er sie nicht gelesen hatte, legte ich ihm einfach mal das Buch „Cracking DES“ vor, das ich mitgebracht hatte. Seine Reaktion laut Protokoll:

> (Der Kläger legt dem Sachverständigen das Buch „Cracking DES“ vor mit dem Hinweis, dort sei eine Maschine beschrieben, gegen die das Verfahren Schutz bieten soll:) **„Dieses Buch kenne ich nicht.“**

Er wußte also nicht, worum es geht. Gerade das zu prüfen war er aber beauftragt worden. Wie kann er die Dissertation und Beths Behauptungen überprüft haben, wenn er das Buch nicht kennt? Immer wieder das gleiche: Er hat überhaupt nichts nachgeprüft und sämtliche Anweisungen des Gerichts ignoriert.

Wäre es nur ein Versehen oder Inkompetenz gewesen, hätte er wenigstens zugeben müssen, daß er sich dazu nicht äußern kann. Stattdessen erzählt er einfach irgendwas, was ihm gerade einfällt, und tat so, als wüßte er, worum es geht:

> (Auf Frage des Klägers, wieso der Sachverstandige glaube, dass das Verfahren nicht geeignet sei, gegen diese Maschine Schutz zu gewähren:) „Ja, Sie geben einfach an, sie haben ein Hash-Verfahren, und wenn ich die Literatur oder die Veröffentlichungen sehe, dann wird sehr stark diskutiert, wie gut Hash-Verfahren sind. Aber in diesem Fall ist überhaupt kein Beispiel gegeben, welches Verfahren sie nehmen. Dann hätten sie auch ein Hash-Verfahren definieren müssen: Z.B. mein Hash-Verfahren sieht so oder so oder so aus.“

Mit dem Thema hat das aber nichts zu tun. Weil man nämlich hier keinen einzelnen Hash-Wert hat, sondern die Information über die ganze Nachricht verteilt, muß die Hash-Funktion nicht einmal sonderlich gut sein, weil ja eben

von der Block-Breite abstrahiert und der Hash-Wert weiterverarbeitet wird. Die zwei typischen Schwächen von Hash-Funktionen sind, daß man entweder zu einem Hash-Wert die Eingabe findet oder daß man Kollisionen erzeugt, also zwei Eingaben mit gleichem Hash-Wert findet. Wie das einer solchen Maschine helfen sollte, statt der Nachricht nur eine Blockbreite durch vollständige Suche zu brechen, ist nicht erkennbar.

In meinen Augen ist das nur Universal-Geschwätz, weil er nicht wußte, worum es geht. Mit Laien kann man sowas natürlich machen. Dazu gehört aber einige Dreistigkeit und kriminelle Energie.

Die Sache mit der Schlüssellänge

So versuchte Vinck auch, meine schlüssellosen Chiffren durch den Vergleich mit der All-or-Nothing-Encryption von Ron Rivest als schlecht hinzustellen. Er führte ziemlich langatmig, umständlich und ungelenk aus, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen Rivests und meinem Verfahren sei, daß Rivest zur Durchmischung noch eine große Zahl zusätzlicher, zufällig gewählter Schlüsselbits einmischt, während in meinem Verfahren so etwas nicht stattfindet und nur die Nachricht selbst durchmischt und diese Durchmischung mit einer herkömmlichen Verschlüsselung verzahnt wird.

Das sah Vinck als Konstruktionsfehler meines Verfahrens an, weil man nicht wisse, wieviel Entropie in der Nachricht stecke und man damit eine Autokey-Verschlüsselung anstelle, wie Beth es angedeutet habe. Ich ließ mir genau erklären, was er als Nachteil ansieht:

> (Auf Frage des Klägers nach dem qualitativen Nachteil seiner Arbeit gegenüber der von Rivest:) „Das habe ich schon erwähnt. Bei ihrem Verfahren gehen sie davon aus, dass der Schlüssel von der Nachricht generiert wird. Sie nehmen eine Nachricht, es gibt eine Hash-Funktion, und daraus folgt der Schlüssel. Bei Rivest ist es anders, da wird ein Schlüssel gewählt, willkürlich generiert, und damit wird die Nachricht verschlüsselt. [...]“

Rivests Verfahren schien in dieser Hinsicht wirklich etwas stärker zu sein, was keine Kunst ist, denn einfach viel Schlüsselentropie einzumischen ist leicht, dazu gehört nicht viel. Ich hatte mich darüber mal mit Ron Rivest persönlich unterhalten. Er sagte auch, daß er es sich leicht machen wollte und nur diese Maschinen abwehren wollte, dabei aber keine staatlichen Kryptoverbote betrachtet hat und davon ausging, daß er soviel Schlüssel verwenden könne, wie er Lust habe. Freilich sei das akademisch, denn wenn man sowieso so viele Schlüsselbits verwenden kann, wie man will, könnte man auch gleich eine gute Blockchiffre mit langem Schlüssel verwenden und sich den ganzen Zauber und Aufwand sparen. Und tatsächlich beruht Rivests Verfahren immer noch auf einer Verschlüsselung jedes einzelnen Blocks mit einem Gesamtschlüssel. Das ist also nicht so viel stärker wie es aussieht.

Bei mir war das aber anders. Mein Thema des Kapitels 5 war die staatliche gesetzliche (!) Kommunikationsüberwachung, und hier speziell die Variante einer

gesetzlichen Beschränkung der Schlüssellänge. Die Politik nahm an, daß man durch eine Beschränkung der Schlüssel auf vielleicht etwa 40 bis 60 Bit sicherstellen könne, daß man mit eben solchen Maschinen, wie sie in „Cracking DES“ beschrieben waren, jede Nachricht mitlesen könnte. Mein Argument war nun, daß ich *sogar mit gesetzlich geschwächten Chiffren* noch so arbeiten könnte, daß diese Maschinen nicht einsetzbar sind, eben durch Durchmischung der ganzen Nachricht in einer Weise, die die begrenzte Speicherbreite der Maschinen sprengt und die Nachrichtenlänge in den Aufwand mit einbezieht. Daß ich dabei nicht wie Rivest einfach zusätzliche Entropie reinmischen konnte, liegt eigentlich auf der Hand, denn das hätte ja als Schlüssel gegolten und damit gegen ein solches Gesetz verstoßen. Hier ging es aber doch – im Gegensatz zu Rivest – um die Einhaltung einer gesetzlichen Beschränkung.

Folglich war das, was Vinck da erzählte, doppelter Unfug: Einmal, weil er doch meinte, man müsse gute Hash-Verfahren selbst definieren, obwohl es doch hier um die Verwendung staatlich vorgegebener und geschwächter Verfahren ging. Und zum anderen, weil er rügte, daß ich keinen zusätzlichen Schlüssel eingerührt habe, obwohl das doch gerade verboten gewesen wäre.

Man muß sich mal klar machen, wie hirnrissig Vincks Aussage ist: Der Gesetzgeber will lange Schlüssel verbieten um kryptographische Verfahren massiv zu schwächen. Ich gebe ein Verfahren an, das einem auch mit kurzen Schlüsseln und unter Einhaltung des Gesetzes noch erlaubt, diesen besonderen Typ Maschine, der nur ein kurzes Stück fester Länge aus der Nachricht durch eine Brute-Force-Attacke untersucht. Und Vinck kommt daher und meint, man soll doch mehr Schlüssel verwenden.

Kurzum, Vinck wußte schon wieder nicht, worum es geht, hatte überhaupt nichts gelesen oder verstanden, und redete einfach irgendwas daher – und zwar so, daß die Richter als Laien das nicht so ohne weiteres erkennen konnten. Der hat die richtig an der Nase herumgeführt und den einen vom Pferd erzählt.

Also fragte ich Vinck, wie denn das gehen solle, weil das ganze vor dem Hintergrund einer gesetzlichen Schlüssellängenbeschränkung stand, wie der Bundestag sie 1997 debattierte. Das alles, was er da behaupte und fordere, widerspricht dem doch völlig. Ich hielt ihm das vor und gab als Beispiel, daß ein Foto einer gewöhnlichen Digitalkamera mit 5 MByte, wenn es eine probabilistische Abbildung überhaupt gäbe, einen Schlüssel von mindestens *40 Millionen Bit* bräuchte, der einer gesetzlichen Schlüsselhöchstlänge von etwa *40 Bit* gegenüberstünde, seine Forderungen also unsinnig seien und die diskutierte gesetzliche Schranke um das Millionenfache überschritt. Er dazu:

> **„Das gehört nicht zu den Fragen, die ich beurteilt habe. Die Frage der Schlüsselbegrenzung habe ich nicht betrachtet.“**

Das und nichts anderes war aber das Thema der schlüssellosen Chiffren und der an ihn gestellten Aufgabe. Wie kann er dann behaupten, meine Diss wäre unzureichend, wenn er das, was er untersuchten sollte, nicht beurteilt und

nicht betrachtet hat? Was will er denn sonst betrachtet haben? Das fragte ich natürlich. Seine Antwort:

> „Ich habe die Frage 5 und 6 beantwortet und da stellen sie ein Chiffrierverfahren vor, wo sie mit Wahrscheinlichkeiten arbeiten. Es gibt eine Wahrscheinlichkeit, dass Bit sich ändern, und ich habe dieses Verfahren beurteilt. **Um politische Aussagen habe ich mich nicht gekümmert. Ich habe eine technische Frage zu beantworten.**“

Als ob eine Beschränkung der Schlüssellänge keine kryptographische Bedeutung hätte, keine technische Angelegenheit sei und keine technischen Auswirkungen habe.

Wieso behauptete Vinck, er habe sich nicht um ein Kryptoverbot zu kümmern gehabt? Das Gericht hatte ihm mit Beschluß vom 8.2.2007 genau das ausdrücklich aufgegeben:

> 4. Gilt Ihre Aussage zur Notwendigkeit einer probabilistischen Abbildung auch dann, wenn man mit dem Kläger die Aufgabenstellung dieses Teils der Arbeit im Zusammenhang mit der damaligen Diskussion über die Einführung eines staatlichen Verbots chiffrierter Übertragungen („Kryptoverbot“) sieht und nicht im Zusammenhang mit der Gewinnung „mathematisch-theoretischer Informationssicherheit“ (vgl. dazu die Schriftsätze vom 13.7.2006, S. 2 bis 10 ff., sowie vom 12.11.2006, S. 6 f.) ?

Er hat sich also auch hier über den Beweisbeschluß und den an ihn gestellten Auftrag hinweggesetzt und einfach irgendwelchen Käse erzählt. Und auch bei Beweisfrage 6 ignoriert er das Kryptoverbot einfach:

> (Auf Frage des Klägers, inwieweit das spätere Auftreten eines Übertragungsfehlers es einem Staatsanwalt ermöglichen oder erleichtern könne zu sagen, ob diese Nachricht beim Eingang in den Kanal verschlüsselt worden ist:)
>
> Vinck: **Ich sehe nicht ein, was das mit dem Theorem zu tun hat.**

Hallo? Jemand zu Hause? Um nichts anderes als die Frage, ob ein Staatsanwalt einen verbotenen Gebrauch von Kryptographie nachweisen könnte, ging es bei diesem Theorem. Auch hier hatte Vinck wieder keine Ahnung, wovon er redete und was in der Dissertation stand.

Selbst wenn man aber der Meinung wäre, daß einen bei Frage 5 eine solche Schlüssellängenbeschränkungen nicht interessieren und man sich nur um die reine Kryptographie schere, selbst dann ist nämlich seine Aussage noch Humbug. In einem der Schriftsätze, die er zu prüfen hatte, habe ich nämlich vorgetragen, daß bei probabilistischen Abbildungen – angenommen es gäbe sie für diese Nachrichten überhaupt – die Schlüssel mindestens so lang wie die Nachricht sein müssen. Darin stimmte mir Vinck sogar zu.

Der Hauptzweck einer Nachrichtenverschlüsselung liegt aber darin, daß man statt der langen Nachricht nur noch den kurzen Schlüssel auf einem sicheren Kanal übertragen muß (z. B. Public-Key-Kryptographie oder eine andere niederbandbreitige Verbindung, z. B. persönliche Mitteilung eines Schlüsselwortes), und damit auch extrem niedrigkapazitive Kanäle (wie etwa des Menschen Gedächtnis) verwenden kann. Wenn der auf sicherem Weg zu übertragende Schlüssel aber mindestens so lang wie die Nachricht ist, wozu braucht

man dann die Kryptographie noch? Dann kann man die Nachricht doch direkt auf dem sicheren Kanal übertragen. Wenn ich jemandem ein Digitalfoto mit 5MByte verschlüsselt schicken will und er sich dazu ein Passwort mit 5MByte Entropie merken muß, kann er auch gleich das ganze Foto auswendig lernen.

Aber Vinck wußte das nicht. Der hatte nie gelesen, was er begutachten sollte und worüber er als Sachverständiger aussagte.

Rivests Paper

Das einzige, wozu Vinck sich überhaupt konkret äußerte, war das Paper von Ron Rivest über die All-or-Nothing-Encryption. Bei der Vorbereitung des Verhandlungstermins war mir aber aufgefallen, daß seine Darstellung in seiner Antwort vom 24.4.2007 von Rivests Verfahren abwich, das war zwar ähnlich, aber stimmte nicht überein. In der Vernehmung tat er so, als wäre das Rivests Verfahren. Als ich ihm vorhielt, daß das nicht übereinstimmte, war er irritiert und redete sich darauf hinaus, er habe das Verfahren *für das Gericht vereinfacht, damit die es leichter verstehen könnten*. Ich hatte eher den Eindruck, daß er Rivests Paper nicht selbst gelesen, sondern von einem Mitarbeiter lesen lassen hatte, und daß der Mitarbeiter das für Vinck vereinfacht hatte. Also bat ich ihn, etwas anhand des Originals zu erläutern, weil seine Aussagen auch hier wieder nicht plausibel waren. Dazu sagte er:

> „Sie wissen genau, wie das Verfahren von Rivest funktioniert. Und sie wissen, was ich meine.“

Die Frage war nicht, ob *ich* es wußte. Die Frage war, ob *er* es wußte. Und er wußte es nicht, jedenfalls nicht richtig. Er wollte mit allen Mitteln vermeiden, sich über ein paar einstudierte Allgemeinaussagen hinaus näher zu Rivests Verfahren zu äußern. Was meinen Eindruck verstärkte, daß er das Paper nicht selbst gelesen und man es in einem Briefing *für ihn* vereinfacht hatte.

Unklar war auch, warum bei mir das Verfahren fehlerhaft sein sollte, wenn ich probabilistische Verfahren nicht einbaue, während es bei Ron Rivest ohne ging. Immerhin hatte die Professorin Eckert (Seite 529 ff.) erklärt, daß für sie Beths Forderung erklärungsbedürftig sei und sie nicht verstehen könne, warum es bei mir notwendig sei und bei Rivest nicht. Das Gericht wollte deshalb von Vinck wissen, warum er etwas anderes behaupte und woraus sich ergäbe, daß es bei Rivest richtig und bei mir falsch sein solle, und hielt ihm Eckerts Aussage vor. Das wollte er nicht beantworten und sagte nur

> „Dazu verweise ich auf das eben gesagte.“

Er hatte dazu aber gar nichts gesagt.

Wieder nur so eine Füll-Floskel, mit der er auf kompetent macht, sich tatsächlich aber nicht zur Sache äußern kann. Die ganze Aussage war von solchen

rabulistischen Vernebelungsfloskeln durchsetzt. Ich war mir deshalb immer sicherer, daß der auch dieses Paper jedenfalls nicht selbst gelesen hatte. Also hakte ich nach, weil er ja selbst behauptet hatte, daß ein formaler Beweis nötig wäre:

> (Auf Frage des Klägers nach der Angabe im Sachverständigengutachten, wonach ein formaler Beweis möglich sei:) „Es steht auf englisch da: »Proof omitted here«[111]. Für mich bedeutet das, dass er einen Beweis liefern könnte. Das ist meine Aussage. Er hat den Beweis (Proof) weggelassen. Das passiert öfters in Konferenzbeitragen, weil man nur 4 Seiten abliefern kann, dass man dann den Beweis weglasst.“
>
> (Auf Nachfrage:) „Dass es einen Beweis für die Sicherheit geben musste oder dafür, dass es funktioniert. Vielleicht muss man auch sagen, dass ein Konferenzbeitrag von Rivest etwas anderes ist als eine Doktorarbeit. Ein Konferenzbeitrag hat einen wesentlich anderen Charakter als eine Dissertation.“
>
> (Auf Frage des Vorsitzenden:) Ja, bei der Arbeit von Rivest handelt es sich um einen Konferenzbeitrag.

Vinck hatte also nur gewußt, daß im Paper „Proof omitted here“ stand, aber nicht warum. Weil er nicht erklären konnte, warum bei mir falsch sein sollte was bei Rivest richtig ist, mußte eben diese Ausrede herhalten, daß Rivests Paper nur ein Konferenzpaper von 4 Seiten sei. *Rivests Paper ist aber 9 Seiten lang. Also hatte Vinck es wirklich nicht selbst gelesen.*

Auch stand das in dem Paper nicht so, wie Vinck es darstellte. Es heißt bei Rivest:

> We also note that if any block of the pseudo-message sequence is unknown, then K’ can not be computed, and so it is infeasible to compute any message block. (Formal proof omitted here, but we recall that the key K’ is assumed to be drawn from an infeasibly large set, so that (for example) a meet-in-the-middle attack is not more efficient than decrypting all the ciphertext blocks.)

K’ war ein Zusatzschlüssel, den Rivest verwendete, und von dem alles abhing. Wenn man diesen Zusatzschlüssel wüßte, könnte man bei Rivest auch entschlüsseln, ohne die ganze Nachricht zu verarbeiten. Bei mir gab es den aber nicht. Dafür ging aus meinen Graphiken eindeutig hervor, daß man nicht entschlüsseln kann, wenn man nicht die gesamte Nachricht verarbeitet. Ein formaler Beweis, wie Vinck ihn da fordert, ist weder sinnvoll noch nötig, und war auch von Beth nicht gefordert worden. Auch an anderer Stelle hatte Rivest keine formalen Beweise gebracht, sondern es bei Erklärung der Plausibilität belassen.

Vinck behauptet, daß Rivest einen Beweis haben müßte, weil er „omitted here“ geschrieben hatte. Daß man aber nicht entschlüsseln kann, wenn man einen bitweise auf die Nachricht addierten Wert nicht kennt, ist offensichtlich und nichts, was einem formalen Beweis so ohne weiteres zugänglich wäre. Vinck erklärt aber nicht, wie das gehen soll, sondern unterstellt einfach, daß Rivest

[111] Rivest führt den Beweis, den Vinck von mir forderte, und den ich für sachfremd und undurchführbar halte, auch nicht durch. An einer Stelle von Rivests Paper steht aber „Proof omitted here“.

heimlich einen wüßte und daß es deshalb möglich sein müßte – ohne Rücksicht darauf, worum es geht.

Ich hatte außerdem eingewandt, daß ein gewisser Viktor Boyko am MIT über dieses Thema promoviert und dabei diese angeblichen Beweise auch nicht gebraucht hatte. Rivest persönlich hatte mich darauf hingewiesen, denn er war der Doktorvater Boykos. Und da ging es um eine Dissertation und nicht um einen Konferenzbeitrag, also war Vincks Argument damit hinfällig. Vinck sagte wieder, daß er davon nichts wisse. Auch hier wieder das Problem, daß er den Anweisungen nicht nachgekommen war, denn das hatte ich schriftsätzlich vorgetragen und Vinck hätte genau das prüfen sollen. Ich hielt ihm vor, daß er das nach dem Beweisbeschluß zu prüfen hatte und fragte, wieso er das nicht gelesen hatte. Vinck fiel dazu überhaupt nichts mehr ein.

Und der – promovierte – Vorsitzende Richter schnitt das dann einfach ganz aus dem Protokoll heraus. Auch eine Methode der „wissenschaftlichen Beweisführung“.

Gestörte Kanäle

Die Frage 6 (Seite 580 ff.) des Gerichts bezog sich auf ein Theorem in meiner Dissertation, wonach der Staat(sanwalt) im Falle eines Kryptoverbotes verschlüsselte Nachrichten dann nicht mehr von unverschlüsselten unterscheiden kann, wenn man richtig gut komprimiert. Dazu hatte ich zwei Widerspruchsbeweise, die darauf beruhten, daß man die Übertragungsrate überschreiten könnte, wenn man Daten ansehen könnte, ob sie verschlüsselt sind oder nicht, weil man durch die Wahl ob man verschlüsselt, ein zusätzliches Bit übertragen könnte. Beth hatte die Aussage mit Hinweis auf die Rate-Distortion-Theory als falsch hingestellt.

Vinck hatte dazu in seinem Gutachten eine wirre Antwort gegeben, in der er eigentlich Beths Aussage als falsch hinstellte, dies aber meiner Dissertation anlastete, weil er dachte, wenn Beth das behauptet, dann müsse es auch in meiner Dissertation so stehen. Es nachzulesen hielt er offenbar wieder für überflüssig.

Und so drehte sich etwa die Hälfte der Vernehmung, also rund eine Stunde, in der Niederschrift etwa 11 von 23 Seiten, allein darum, daß er eigentlich im Kreis herum immer das gleiche sagte: Nämlich daß man natürlich oberhalb der Kanalkapazität übertragen könnte, weil er hier von einem gestörten Kanal ausginge. Da könne man immer mehr als die Kapazität übertragen, wenn man Übertragungsfehler hinnähme. Während ich dagegenhielt, daß die Übertragungsfehler ja eben der Grund seien, daß es nicht geht. Ich sagte, man könne nicht 11 Bit Information in 10 Bit Nachricht übertragen, er sagte, das ginge doch, man hätte dann halt nur einen Übertragungsfehler und eine Unsicherheit von 50% (also letztlich fehlt genau das Bit dann doch wieder).

Das absurde daran war, daß man sich eine Stunde lang die Köpfe heiß und dabei aneinander vorbeigeredet hat. Eigentlich hat Vinck nichts anderes getan, als meine Dissertation mit den Worten eines Kodierungstheoretikers *zu bestätigen und trotzdem darin den Beweis für deren Fehlerhaftigkeit zu sehen*, weil er eben nicht wußte, was in der Dissertation steht. Eine wirklich absurde und hirnrissige, aber auch gefährliche Situation. Die Richter waren in ihrem Verständnis sowieso längst abgehängt, weil es hier dann doch etwas komplizierter wurde und die meisten Informatiker da eigentlich auch nicht mehr mitkommen. Und Vinck plapperte unaufhörlich und in ständigen Wiederholungen den immer gleichen Käse, ohne zu bemerken, daß er eigentlich die Dissertation bestätigte, indem er sagte, daß bei Übertragungen die Kapazität überschritten werden könne, wenn man Fehler hinnimmt, während ich sagte, daß es nicht geht, wenn man fehlerfrei übertragen will. Der Mann war von seinem Trip kaum runterzubringen. Und ich habe mir die ganze Zeit überlegt, wie ich ihn aus seiner argumentativen Endlosschleife herausbringen könnte, der hörte nämlich nicht mehr auf, immer wieder das gleiche zu sagen.

Also fragte ich ihn, wie er denn überhaupt darauf komme, daß es sich um gestörte Kanäle handele. Dazu sagte er:

> „Das Problem hier in dem Theorem ist auch, dass man in der Arbeit überhaupt nicht liest, dass es um fehlerfreie Kanäle geht. Man geht da rein mit dem Gedanken an die Kanalkapazität."

Eine unsinnige Aussage, denn der Beweis auf Seite 132 ging eindeutig vom fehlerfreien Kanal aus. Ich habe nicht verstanden, warum Vinck das nicht einsehen wollte. Die ganze Diskussion war so surreal, daß ich mich langsam fragte, wem ich da gegenüber stand. Der traf da am laufenden Band Aussagen über meine Dissertation, die mit der Dissertation nicht in Deckung zu bringen waren.

Erst im Verlauf des weiteren Gesprächs ist mir aufgegangen warum der sowas sagte: *Der kannte den Beweis auf Seite 132 nicht, der hatte ihn nie gelesen.* Der hatte nur die Seiten 133/134 überflogen und nicht gemerkt, daß es vorher schon einen anderen Beweis gab, und zum zweiten Beweis nicht alle Voraussetzungen nochmal wiederholt worden waren. Also hielt ich ihm die Seite 132 der Dissertation mit der Holzhammermethode vor:

> Danisch: Das Theorem, um das es geht, das habe ich gleich zweimal bewiesen. Das ist einmal der Beweis Seite 132 mit der Graphik mit dem Schaltkreis, [...] und dann ist der informationstheoretische Beweis, ein ganz anderer Beweis, auf Seite 134. Sie haben Ihre Kritik im wesentlichen auf Kanalkodierung und Informationstheorie gestützt. In dem ersten Beweis auf Seite 132 mit der Graphik geht es darum überhaupt nicht. Dieser erste Beweis kommt ohne die ganzen Kanalkodierungsspiele aus. Wie würden Sie Ihre Kritik auf diesen ersten Beweis anwenden bzw. erläutern?
>
> Vinck: **Öhm. Den zweiten Beweis meinen Sie.**
>
> Danisch: Der zweite Beweis, also *zweite*, ist der auf Seite 134, da wird das formelmäßig bewiesen, daß für den Fall daß es erkennbar wäre, ein von drei Fällen vorliegen muß.

> Vinck: **Ja, ja. Das habe ich gesehen.**
>
> Danisch: Das ist der formale Beweis. Der durch Denkmodell. Eine Seite vorher, auf Seite 132, oben diese Graphik, mit diesem gedachten Schaltkreis für den Fall, es gäbe einen solchen Detektor, so wie die sich damals das ausgedacht haben, wie man eine Radarfalle an die Autobahn stellt, daß wenn man einen solchen Apparat hätte, man z. B. n Bit hinschreiben könnte und ich könnte nachdem ich diese n Bit unabhängig voneinander hingeschrieben habe, mir nachträglich noch überlegen, verschlüssele ich sie nun oder verschlüssele ich sie nicht. Das ist auch wieder eine Entscheidung von 1 Bit. Ich kann also willkürlich entscheiden, verschlüssele ich oder nicht.
>
> Der Empfänger könnte mit Hilfe eines solchen Detektors erkennen, ob verschlüsselt wurde oder nicht, gegebenenfalls entschlüsseln, und trotzdem nochmal dies n Bit erhalten. Er könnte also aus n Bit insgesamt n+1 unabhängige Bit übertragen. Das hat mit dem Kanal an sich und der Kanalkodierung nach Shannon überhaupt nichts zu tun. Der gesamte Beweis kommt völlig ohne aus. Wie würden Sie Beths oder Ihre eigene Kritik auf diesen Beweis anwenden?
>
> Vinck (überrascht): **Äh, es ist so, in dem Fall trifft das zu, daß der Kanal fehlerfrei wäre.** [...]

Das heißt, daß man die ganze Stunde bzw. die zweite Hälfte der Niederschrift völlig an der Sache vorbeigeredet und er falsche Aussagen getroffen hat, weil er die Dissertation nicht gelesen und nicht gemerkt hatte, daß die Erläuterugen und der erste Beweis zu dem Theorem auf der Seite vorher standen. Der hatte das nie gelesen.

Das ganze Hin und Her aus zwei schriftlichen Gutachten und einer Stunde heißer Diskussion um gestörte und ungestörte Kanäle nur deshalb, weil Professor Vinck die Dissertation nicht gelesen hatte und nicht wußte worum es geht.

Dumm nur daran, daß die Richter bis dahin schon völlig überfordert waren und das nicht mehr mitbekommen haben. Man brach die Vernehmung dann ab um rechtzeitig Feierabend machen zu können.

War das nun nur Schlamperei von Vinck? Müßte jemand, der nur eine Seite der Dissertation ohne die vorhergehenden Seiten liest, annehmen, daß aus dem Begriff der Kanalkapazität zwingend hervorgeht, daß es sich um gestörte Kanäle handeln müsse?

Nein, das kann man nicht. Denn Shannon hatte die Kanalkapazität schon in seiner Einführung 1948 [34] doppelt definiert, nämlich auch für den ungestörten Kanal, und das auch 1998 als immer noch aktuell wiederholt [36]:

> PART I: DISCRETE NOISELESS SYSTEMS
>
> 1. The Discrete Noiseless Channel
>
> [. . .] Definition: The capacity C of a discrete channel is given by
>
> $$C = \lim_{T \to \infty} \frac{\log N(T)}{T} \tag{0.1}$$
>
> where N(T) is the number of allowed signals of duration T.

Vinck wußte das nicht. Oben hatten wir schon gesehen, daß er auch Shannons Publikation von 1949 zitierte ohne zu wissen, was darin steht. Und die Fundamentalpublikation der Kanalkodierung von 1948 kannte er auch nicht. *Wie kann jemand aus Steuergeldern als Professor für Kodierungstheorie bezahlt werden, der nicht weiß, daß Shannon die Kanalkapazität auch für ungestörte Kanäle definiert hat?*

Und als ob das noch nicht genug wäre:

Im Schriftsatz vom 13.7.2006 hatte ich nicht nur auf Shannon hingewiesen, sondern die obige Formel in der gleichen Weise angegeben. Das Gericht hat Vinck ausdrücklich angewiesen, das zu prüfen. Er hat es nicht einmal gelesen.

Vinck und der Widerspruchsbeweis

Fast die ganze Aussage Vincks drehte sich immer wieder um seine Behauptung, daß man beim gestörten Kanal die Kanalkapazität ohne weiteres überschreiten könnte. Ich habe mehrfach erfolglos versucht ihm klarzumachen, daß der Beweis zwar auch für den gestörten Kanal gilt, er aber im Falle des ungestörten Kanals viel offensichtlicher und leichter zu verstehen ist.

Der Beweis in der Dissertation war nämlich ein Widerspruchsbeweis für die Nichtexistenz eines Verschlüsselungsdetektors. Und dazu reicht es ja, wenn ich einen Kanal so definieren kann, daß der Widerspruch auftritt. Es ist für einen solchen Beweis gar nicht nötig, daß der Widerspruch *bei jedem beliebigen Kanal* auftritt. Es genügt für den Widerspruchsbeweis, wenn ich einen einzigen Kanal so bauen kann, daß durch Anschluß eines hypothetischen Verschlüsselungsdetektors sofort ein logischer Widerspruch entstünde und sozusagen das Universum mit einem Laufzeitfehler sofort stehen bliebe.

Daß es für den Widerspruchsbeweis aber schon genügt, wenn ein Kanal mit ganz besonderen Eigenschaften den Widerspruch erzeugt, und nicht notwendigerweise jeder Kanal, war weder Vinck noch den Richtern klarzumachen.

Juristen wissen nicht, was ein logischer Widerspruchsbeweis ist.

Vinck offenbar aber auch nicht.

Was genau hinter Vincks Mißverständnis steckte, stellte sich erst später im Zusammenhang mit der Entdeckung der Protokollfälschung heraus (Seite 642).

Vinck und die Kanalkapazität

Vincks Desorientierung über die gestörten und ungestörten Kanäle und seine Unkenntnis der Definition der Kanalkapazität der ungestörten Kanäle führten zu einem kapitalen (gewollten?) Mißverständnis:

Meine Aussage aus der Dissertation war, daß es einen solchen Verschlüsselungsdetektor nicht geben kann, weil man damit eben in einer Nachricht der Länge n Bit $n+1$ unabhängige Bit unterbringen und damit die Kanalkapazität überschreiten könnte. Auf Störungen kommt es da nicht an, der Empfänger könnte aus der Nachricht der Länge n einfach $n+1$ Bit Information auspacken und damit die Kanalkapazität bei optimaler Auslastung um das $\frac{n+1}{n}$-fache überschreiten.

Vinck hatte nicht die Arbeit gelesen, sondern nur aus Beths Bewertung gefolgert, was in der Arbeit stehen müsse, damit Beth mit seiner Ablehnung Recht hat, also die von Beth fälschlich behaupteten Fehler einfach unterstellt. Und das ganze dann noch aus der Sichtweise der gestörten Kanäle.

Dazu kam noch, daß der Vorsitzende Richter den desorientierten Vinck durch eine falsche Formulierung in die Irre geführt hat (vgl. Seite 642).

Also sagte Vinck, daß man die Kanalkapazität natürlich überschreiten könnte, es würden dabei freilich Dekodierfehler auftreten, die man in Kauf zu nehmen hätte.

Letztlich sagte er damit eigentlich nichts anderes als das, was in der Dissertation steht, nämlich daß man sie nicht in dem Sinne überschreiten kann, daß man mehr Information anliefert als durch den Kanal paßt. Die Sichtweise des ungestörten Kanals: *Es geht nicht, weil man nicht mehr Information reinpressen kann.* Die Sichtweise des gestörten Kanals: *Man kann reinpressen, so viel man will, aber was zu viel ist, wird eben durch Rauschen abgeschnitten, geht also unterwegs verloren und kommt auch nicht an.*

Vinck aber stellte sich hin, und behauptete einfach pauschal, daß man die Kanalkapazität beliebig überschreiten könnte. Was sollen sich Laien wie Richter schon unter einer „Dekodierfehlerrate“ vorstellen und verstehen können, was er da sagte?

Auch hier wieder die Frage, ob Vinck sich nur ungeschickt ausdrückte, oder ob er absichtlich die Richter als Laien zum Narren gehalten hat. Ich halte es aus folgendem Grund für eine absichtliche Falschaussage:

Die Kanalkapazität ist definiert als das **Maximum** dessen, was an Information zu übertragen ist. Hätte Vinck die Kanalkapazität richtig definiert, hätten auch Juristen gemerkt, daß er Käse erzählt, denn auch Juristen wissen, was ein Maximum ist. Könnte man es überschreiten, wäre es keines. Als ich das einwenden wollte, verbot mir der Vorsitzende Richter eigene Ausführungen, ich dürfte nur Verständnisfragen stellen. Also fragte ich, wie er denn die Kanalkapazität definiere. Seine Antwort:

> (Auf Nachfrage:) Die Kanalkapazität ist eine Zahl für beliebige Kanäle. Kann man diese Zahl ausrechnen z.B. 0,2 , dann wissen Sie, die Zahl ist 0,2.

Das tut weh. Und es steht genau so in der Niederschrift des Gerichts. Und letztlich beruht auch das Urteil des Gerichts darauf. Der Leser rufe sich in Erinnerung, daß Kodierungstheorie das angebliche Hauptfachgebiet Vincks ist.

Der wird aus deutschen Steuergeldern dafür bezahlt, daß er das eigentlich beherrschen sollte. Seine Aussage ging aber noch weiter:

> Was Shannon aussagt, ist ein Kanalkodierungsgesetz. Wenn man lange Kodes benutzt, dann geht die Fehlerrate nach Null. Das ist das Positive an diesem Satz. Wenn man die Kodewortlänge nicht nach unendlich gehen lässt, kann man beliebig über die Kanalkapazität hinaus übertragen, Informationen übertragen und darum geht es hier. Sie können eine Rate Punkt 3 nehmen, Informationsbit pro Kanalbenutzung, und die Kanalbenutzung kann 0,2 sein. Sie versuchen, mehr zu übertragen als die Kanalkapazität. Aber dazu gehört dann auch, dass dann die Fehlerrate nicht beliebig klein gemacht wird. Die Fehlerrate bleibt positiv. Ich wiederhole, wenn die Länge endlich, berechenbar ist, dann können sie direkt ausrechnen, welche Konsequenzen das sind für das Dekodierverfahren: Mit einer solchen Wahrscheinlichkeit habe ich richtig, mit einer solchen Wahrscheinlichkeit habe ich einen Fehler dekodiert. Wenn die Blocklänge zu groß ist, dann geht das natürlich nicht mehr, dann wird das zu kompliziert. Außerdem müssen sie dann auch bestimmte Dekodierungsverfahren bzw. -methoden angeben. Und dann ist, was Beth auch zitiert, die Aussage, wenn sie die Kodes länger machen, dann geht die Fehlerrate nach 1, d.h. sie dekodieren immer falsch. Die Wahrscheinlichkeit 1, dass sie nicht das Richtige dekodieren, wenn die Blocklänge sehr groß ist. Gehen wir davon aus, dass wir eine endliche Blocklänge haben, dann kann man direkt ausrechnen, was die Fehlerrate ist.

Und, alles klar?

Vinck selbst war offenkundig vieles nicht klar, denn er war nach der Kanalkapazität und nicht nach dem Kanalkodierungssatz gefragt worden, was er aber vermischte und nicht auseinanderhalten konnte – oder wollte.

Eigentlich bestätigt er damit sogar, daß die Aussage der Dissertation richtig ist, aber er sagte es so, daß es der Laie nicht versteht. Statt *„es geht nicht“* sagt er *„Die Wahrscheinlichkeit, daß sie nicht das Richtige dekodieren, ist 1“*. Ich hatte manchmal den Eindruck, daß der sich selbst verarscht. Wenn da nämlich die Sicherungen versagen, kann Wissenschaftsgehabe ins Gegenteil umschlagen und jede beliebige Aussage als wissenschaftlich erscheinen lassen. Und wie bei Beth ist das Verhalten, nur eine ganz bestimmte Theorie zur alleinigen wissenschaftlichen Sichtweise schlechthin zu verallgemeinern, ein sicheres Zeichen dafür, daß die Sicherungen schon versagt haben.

Irgendwann wurde mir der Schwachsinn zuviel und ich habe ihm mal ziemlich deutlich vorgehalten, daß die Aussage, daß die Dekodierfehlerrate größer Null oder gar gleich 1 sei, doch nichts anderes bedeutet, als daß es eben nicht geht, die Information voll zu übertragen. Er wollte es aber unbedingt so hinstellen, als ob es eben doch ginge, um einen Grund zu haben, die Dissertation als falsch hinzustellen. In der Niederschrift liest sich das dann so:

> (Auf Nachfrage des Vorsitzenden, wie man die Aussagen von Prof. Maurer und Prof. Beth zusammenbringt:) Wenn ich das ganz grob sage, dann ist die Aussage, dass man nicht über die Kanalkapazität übertragen kann, populistisch gesagt, die Aussage. Aber wissenschaftlich gesehen, muss man dazu sagen, was das für die Fehlerrate bedeutet. Da muss man dann sagen, dass diese Fehlerrate dann nicht gleich 0 ist. Wenn die Blocklänge größer wird, dann geht die Fehlerrate sogar nach 1. Das muss man dann noch hinzufügen.

> (Auf Frage des Klägers:) Ich glaube, ich habe das deutlich gesagt. Der Vorsitzende Richter hat mich nach der Verbindung zwischen den Gutachten gefragt, dann habe ich gesagt, wenn man es populistisch ausdrückt, was Kanalkapazitat bedeutet heißt das, dass man nicht über die Kanalkapazität hinaus übertragen kann. Wissenschaftlich gesehen habe ich gesagt, heißt das aber, usw. usw. Es ist genau das, was ich am Anfang gesagt habe.
>
> (Auf Frage des Klägers, ob der Gutachter behaupte, dass es möglich sei, einen Kanal mit mehr als der Kanalkapazität zu betreiben:) Ja.

Das muß man sich wirklich bewußt machen, was der denen da für einen Mist aufgetischt hat, in dem er Aussagen in für den Laien unverständlicher Fachsprache verklausuliert hat.

Vinck sagt sogar selbst, daß er nicht sagt, was fachlich richtig ist, sondern daß er irgendetwas zusammengesponnen hat, um eine Verbindung zwischen den beiden Gutachten Beths und Maurers herzustellen. *Vinck ging es nicht um ein fachlich richtiges Gutachten, sondern darum, sich irgendetwas auszudenken, womit beide, sich widersprechende Gutachten als richtig bestehen könnten. Und damit war es eine bewußte und gewollte Falschaussage.*

Man kann natürlich jede falsche Aussage als wissenschaftlich hinstellen, solange man fordert, daß man dazusagt, daß die Rate der Fälle, in denen es nicht stimmt, gegen 1 geht. Genauso könnte man sagen, daß die Aussage, daß Kühe nicht fliegen können, nur populistisch ist, *und sie wissenschaftlich gesehen natürlich fliegen können, aber man eben dazu sagen muß, daß die Absturzrate dabei nach 1 geht.* Und die Planeten unserer Galaxie bestehen auch alle aus Schokolade, solange man dazu sagt, daß die Rate der Fälle, in denen es dann doch nicht stimmt, gegen 1 geht.

Und da sitzen nun Berufsrichter und Schöffen, machen große Augen, stützen teils sogar ihren Kopf fassungslos mit offenem Mund auf dem Arm ab, und verstehen nur Bahnhof. Genausogut hätte ein Außerirdischer als Sachverständiger auftreten können. Da hat der ganz schön die Richter verarscht. Zumindest 4 von 5 Richtern.

Um nachzuhaken, was Vinck denn da jetzt eigentlich gesagt haben will, fragte der Vorsitzende Richter nach, was denn das jetzt bedeute:

> (Auf Nachfrage des Vorsitzenden, ob damit der Unmöglichkeitsbeweis widerlegt sei:) Ja, wir reden von zwei unterschiedlichen Sachen. Ich rede über Informationsübertragung und nicht über Symbolübertragung. Ich rede nicht davon, wie viele Symbole ich pro Sekunde benutzen kann. Das ist in der Arbeit von Shannon angegeben. Ich rede darüber, wie viele Bits mit diesen Symbolen übertragen werden.

Der sagte sogar noch dazu, *daß er von etwas anderem redet, als in der Dissertation steht.* Der hat völlig an der Sache vorbeigeredet. Der Unmöglichkeitsbeweis in der Dissertation beruht darauf, daß *mehr Bit als Symbole* übertragen werden. Nur stellte sich dann eben am Ende der Vernehmung heraus, daß er diesen Teil des Beweises gar nicht gelesen hatte. Der Beweis bezog sich auf Symbolübertragung, indem ja ganz direkt gesagt wurde, wieviele Bit (nämlich

n) für die Nachricht übertragen werden. Vinck sagt sogar, daß er das bewußt übergeht, daß seine Aussage auf die Dissertation nicht paßt. Aber er sagt es wieder so, daß der Laie es nicht verstehen kann. Und so hat er eine falsche Aussage getroffen. Was davon in den Köpfen der Richter hängen blieb war

> (Auf Nachfrage des Vorsitzenden, ob damit der Unmöglichkeitsbeweis widerlegt sei:) Ja

Und das führte dann dazu, daß meine Klage noch am selben Tag abgelehnt wurde.

Freilich habe ich Vinck konkret gefragt, wie denn das gehen solle, wenn ich ihm genau 10 Bit fehlerfrei schicke, wie er diese Informationsmenge überschreiten und 11 Bit in den zehn unterbringen will.

Vincks Antwort: Natürlich ginge das, aber dann habe man beim Dekodieren eben eine Ungewissheit von 50%. Also hat er schon gemerkt und zugegeben, daß einem dann genau 1 Bit Information fehlt, weil eben doch nur 10 und nicht 11 übertragen werden, daß es eben nicht geht. Aber er hat es so gesagt, daß die Richter es nicht verstehen konnten. Und das Gericht hat es dann gleich aus der Niederschrift herausgeschnitten.

Vincks Aussagen zu meinen Gunsten

Obwohl Vinck immer wieder den Eindruck vermittelte, daß er meine Dissertation als falsch hinstellen wollte ohne sie gelesen zu haben, gab es auch ein paar Aussagen von ihm zu meinen Gunsten. Eigentlich hätten die sogar schon genügt, um Beths *und* Maurers Gutachten aufzuheben.

Fast alle davon aber hat der Vorsitzende Richter dann heimlich aus der Niederschrift der Aussage herausgeschnitten und die Tonbänder verschwinden lassen. Dazu mehr ab Seite 634.

Dringelassen hat man beispielsweise Vincks Aussage über Beths Behauptung mit der Rate Distortion Theory. Schon in seinem schriftlichen „Gutachten“ hatte Vinck schon festgestellt, daß die Rate Distortion Theory hier fehl am Platz sei – aber irrtümlich angenommen, daß sie in der Dissertation verwendet würde, weil Beth sie zur Begründung heranzog. Daß nicht ich, sondern Beth diese Theorie angeschleppt hatte, merkte Vinck erst hinterher. In der Verhandlung sagte Vinck dann

> Dass Beth noch die Rate-Distortion-Theory benutzt an dieser Stelle, das hätte er lieber weglassen sollen, wahrscheinlich hat er hier zuviel von McEliece übernommen.

Das ist die schärfste Form von Kritik, die Vinck an Beths Behauptungen zu üben bereit war. Daß es einfach falsch und Quatsch ist, hat Vinck nicht gesagt.

Und das Gericht hat auch über diese Äußerung nicht nachgedacht. Denn wenn man die Rate-Distortion-Theory aus Beths Gutachten wegläßt, dann steht da

gar nichts mehr, warum das Theorem falsch sein sollte, obwohl sich Beth und die Fakultät besonders darauf gestützt hatten. Hätte Vinck die Aussage, daß die Rate Distortion Theory hier nichts verloren hat, deutlicher gefaßt, wäre allein schon das ein Grund für die Aufhebung von Beths Gutachten gewesen. Aber vermutlich hätte das Gericht das dann auch herausgeschnitten.

Fazit: Uneidliche Falschaussage

In der Gesamtsicht dessen, was Vinck hier abgeliefert hat, ergibt sich ein katastrophales Bild. Vinck hatte überhaupt nichts geprüft, kannte die Einwände und die zu prüfenden Stellen der Dissertation nicht und hatte sämtliche Anweisungen des Gerichts ignoriert. Trotzdem stellte der sich als Sachverständiger vor ein Gericht und gab hemmungslos falsche und unrichtige Aussagen zu fachlichen Streitpunkten ab, die er überhaupt nicht geprüft und nicht verstanden hatte. Das ist kein Kavaliersdelikt, das ist eine ernsthafte Straftat.

Nur um dem Leser die Tragweite zu vermitteln: Vinck mußte damit rechnen, daß er seine Aussage beeiden mußte. Ich hatte das beantragt, das Gericht das aber verweigert, weil es „keinen Anlaß sehe, an Vincks Aussage zu zweifeln“. Hätte Vinck seine Aussage beeidet, wäre dies ein glatter Meineid gewesen. Auf einen Meineid steht eine Mindeststrafe von einem Jahr Gefängnis, was die sofortige Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hat. *Vinck war an diesem Tag haarscharf davor, seinen Job als Professor zu verlieren.*

Für fachlich sonderlich kompetent halte ich Vinck nicht. Wer solche Fehler macht, ist in meinen Augen höchstens ein Möchte-gern-Kryptologe, der in der an deutschen Universitäten üblichen Weise einfach mal behauptet, daß er ein Fach abdecke und mal nebenbei aus der Literatur ein paar Vorlesungsfolien zusammenklopft.

Für sehr viel bedenklicher halte ich, daß das Hauptfachgebiet dieses Mannes die Kodierungstheorie ist, er aber die Publikationen von Shannon nicht kannte und nicht wußte, daß die Kanalkapazität auch für ungestörte Kanäle definiert ist.

Und von solchen Leuten soll man sich sagen lassen müssen, daß man den Nachweis zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nicht geschafft hätte.

Vincks Vergütungsabrechnungen

Sachverständige können ihren Arbeitsaufwand gegenüber dem Gericht (und damit im Endeffekt gegenüber der Partei, die den Streit verliert) geltend machen und eine Vergütung beantragen. Die Gesetze dazu werden alle paar Jahre über den Haufen geworfen und geändert. Derzeit findet die Vergütung

nach dem *Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten*, abgekürzt JVEG, statt. Schon der Name des Gesetzes ringt Respekt ab. Für die verschiedenen Berufsgruppen gibt es da feste Stundensätze, und der Sachverständige rechnet dann eben ab, wie lange er gebraucht hat. Bei einer Akteneinsicht im Gericht fand ich dann zufällig die Abrechnungen Vincks.

Für sein Gutachten stellte Vinck im Juli 2006 zusammen mit dem Gutachten 3 Stunden zu 85 Euro, mithin also 255 Euro in Rechnung.

Da könnte man jetzt fragen, wie man eigentlich in 3 Stunden ein Gutachten erstellt haben will, viel Sorgfalt kann er da nicht aufgewandt haben. Es bestätigt den Verdacht, daß er nichts oder jedenfalls nicht viel nachgelesen hat.

Dubios war dann aber die zweite Abrechnung vom 30.7.2007. Vinck stellte 40 Stunden zu 85 Euro, *also eine ganze Arbeitswoche*, und damit 3.400 Euro in Rechnung. Normalerweise muß ein Sachverständiger wie bei jeder normalen Rechnung dazuschreiben, wofür er Geld haben will. Hier stand gar nichts. Nicht wofür er das Geld wollte, nicht was er gemacht hatte. Trotzdem hatte das Gericht das Geld angewiesen.

Was hatte Vinck da abgerechnet?

Seine letzte Tätigkeit war seine Reaktion auf eine Anfrage des Gerichts. Das Gericht hatte am 8.2.2007 aufgrund meiner Einwände und der Substanzlosigkeit von Vincks Gutachten einen Beweisbeschluß gefaßt, wonach er konkrete Fragen des Gerichts zu beantworten und meine Einwände nachzuprüfen hatte. Vinck hatte darauf – allerdings verdammt dünn, ohne die Fragen zu beachten – mit Schreiben vom 24.4.2007 geantwortet. Das Gericht hatte dies mit Verfügung vom 30.4. an mich weitergeleitet, spätestens am 30.4. war sein Schreiben also beim Gericht angekommen. Und damit war der Anspruch spätestens zum 30.7. erloschen:

> § 2 Abs. 1 JVEG:
> Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei der Stelle, die den Berechtigten herangezogen oder beauftragt hat, geltend gemacht wird. Die Frist beginnt
>
> 1. im Fall der schriftlichen Begutachtung oder der Anfertigung einer Übersetzung mit Eingang des Gutachtens oder der Übersetzung bei der Stelle, die den Berechtigten beauftragt hat, [...]
>
> Die Frist kann auf begründeten Antrag von der in Satz 1 genannten Stelle verlängert werden; [...]

In der Akte war aber kein Fax, kein Verlängerungsantrag, nur der verspätete Antrag auf Geld. Und wieder die Genehmigung des Gerichts. Warum hatte das Gericht dies aber genehmigt und angewiesen? Vielleicht nur versehentlich übersehen, daß die Frist abgelaufen war?

Was hatte Vinck denn da überhaupt abgerechnet? Immerhin hatte sich, wie oben beschrieben, in der Verhandlung ja herausgestellt, daß er gar nichts gelesen und nachgeprüft hatte, daß er meine Einwände nicht gelesen hatte, nicht wußte, worum es geht, und sogar selbst zugegeben hatte, daß er die Hauptsache, nämlich ein staatliches Kryptoverbot, überhaupt nicht betrachtet hatte. Geschrieben hatte er nur zwei Seiten.

Und trotzdem stellt der eine ganze Woche in Rechnung?

Noch seltsamer ist dann die dritte Abrechnung für den Verhandlungstermin. Die fehlt nämlich. Für seinen Auftritt in Karlsruhe hat Vinck nichts berechnet. Aber warum nicht? Um aus Essen oder seinem Wohnort in den Niederlanden nach Karlsruhe zu kommen fallen erhebliche Reisekosten und immerhin mindestens ein Arbeitstag an. Und jemand, der für ein zweiseitiges Schreiben eine Arbeitswoche abrechnet soll nun auf seine Spesenerstattung verzichten?

Ich habe die Akte mehrfach durchgesehen und nichts gefunden. Und es konnte auch nichts mehr kommen, denn bei meiner Akteneinsicht war die Verhandlung auch schon wieder mehr als 3 Monate her. Also fragte ich in der Geschäftsstelle des Gerichts, ob diese Abrechnung vielleicht noch irgendwo außerhalb der Akte herumläge.

Und dabei erfuhr ich, daß es keine Abrechnung gibt, weil Vinck nicht aus Essen gekommen war. Der Gerichtstermin war zwischen dem Gericht und ihm abgesprochen gewesen, weil er ohnehin in Karlsruhe gewesen sei. *Interessant. Besteht bei einem Professor, der vom anderen Ende der Republik nach Karlsruhe kommt, nicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß er an der Universität Karlsruhe zu tun hatte? Kam der vielleicht am Ende direkt von der Prozeßgegnerin in die Verhandlung?*

Ich wußte ja, von welchem Datum meine eigene Ladung zu diesem Termin stammte. Zieht man davon die übliche Zeit ab, die die Geschäftsstelle zum Schreiben von einfachen Zustellungen wie Ladungen usw. braucht, kommt man auf 2-3 Tage, die genau dem Zeitraum entsprechen, in dem Vinck seine schräge Abrechnung über 3.400 Euro erstellt und losgeschickt haben muß.

Hatte Vinck seine erste Abrechnung noch zusammen mit seinem Gutachten eingereicht, wurde diese Abrechnung erst drei Monate später, kurz nach ihrem Erlöschen, aber mit einem Datum kurz davor, das rückdatiert sein könnte, eingereicht. Und ausgerechnet das fällt in den Zeitraum, in dem das Gericht den Termin mit Vinck abgesprochen haben muß.

Könnte es da vielleicht möglich sein, mal so rein hypothetisch dahergesponnen, daß der gar nicht selbst auf die Idee kam, das zweite Schreiben abzurechnen, sondern aus dem Gericht heraus „angeregt“ wurde? Daß deshalb die Abrechnung genehmigt wurde, obwohl sie verspätet und ohne Aufstellung eingereicht worden war? Würde das nicht in der Folge bedeuten, daß das Gericht ihm zusammen mit der Verabrednung des Verhandlungstermins 3.400 Euro zugeschustert hat? *Wofür wohl?*

Und war es nicht zu auffällig, daß mich das Gericht immer wieder davon abhielt, Vincks Aussagen in Frage zu stellen? Jedenfalls versuchte der Vorsitzende Richter, mich in rechtswidriger Weise von der Akteneinsicht abzuhalten, die er pauschal verweigerte. Erst über eine Dienstaufsichtsbeschwerde bin ich an diese Akten und auch diese Abrechnungen gekommen.

Wäre das nicht ein ganz absurder Gedanke, daß das Gericht Vinck 3.400 Euro dafür zufließen ließ, daß er das sagte, was man von ihm hören wollte, und man meine Klage abweisen konnte, und ich dann als unterlege Partei die Prozesskosten und damit selbst das Honorar für ein Gefälligkeitsgutachten zu meinem Nachteil zu zahlen hätte?

Wäre das nicht perfide? So rein hypothetisch gesprochen, versteht sich?

Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Schon kurz nach Vorliegen des schriftlichen Gutachtens Vincks, als mir der Verdacht kam, daß der ein Gutachten zugunsten der Universität abgibt ohne sich näher mit der Sache zu befassen oder zu verstehen, worum es geht, habe ich die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Universität Duisburg-Essen eingeschaltet.

Und wie so oft bei solchen Kommissionen passierte nichts.

Dabei unterscheidet sich Duisburg-Essen von so mancher anderen Universität, denn im Gegensatz zu manchen anderen Kommissionen *existiert* diese Kommission wenigstens. Man kann konkret in Erfahrung bringen, welche Personen Mitglieder sind. Und man weiß damit auch konkret, wer untätig blieb. Bei manchen anderen Kommissionen läßt sich ein Vorwurf gar nicht konkret erheben, denn es ist ja keiner da. Welche Variante man davon für besser halten soll, überlasse ich dem Leser.

Jedenfalls bestätigte die Kommission meine Eingabe und es kam auch zu einem längeren Telefonat über die Einzelheiten. Einige Zeit später tagte die Kommission und kam zu dem Ergebnis, daß sie nicht zu einem Ergebnis kommen könne, weil man nicht genügend Informationen habe. Im Sitzungsprotokoll vom 15.12.2006 heißt es dazu:

> Die Kommission stellt unisono fest, dass sie den einzelnen Vorwürfen weder in der einen noch in der anderen Richtung zu befinden vermag, solange sie keine Einsicht in den gerichtlichen Sachverstandigenauftrag noch in das Sachverständigengutachten nehmen kann und ihr dabei nicht gleichzeitig auch die Stellungnahme von Prof. Vinck vorliegt

Auch damit unterscheidet sich die Kommission subtil von allen anderen Kommissionen, mit denen ich bisher zu tun hatte. Denn anderswo kam man stets a priori zu der Auffassung, daß dem betroffenen Professor selbstverständlich

keinerlei Vorwurf zu machen sei, man Einsicht oder Akten gar nicht erst brauche, und stets der Anzeigende ein Schweinehund sei. *Hier hingegen läßt man es wenigstens offen. Auf den ersten Blick.*

Ein zweiter Blick wirft jedoch Fragen auf. Sie sagten, sie bräuchten Akteinensicht in den Auftrag und das Gutachten und die Stellungnahme Vincks. An sich ist das so auch richtig und seriös. Ich hatte ihnen aber Gutachten und Auftrag längst übersandt, die hatten sie schon. Und ab diesem Punkt ist es nicht mehr seriös. Hier findet sich wieder die übliche Taktik, alles so hinzubiegen, daß ein Leser, der die Hintergründe nicht kennt, glauben muß, man hätte den Fall richtig untersucht.

Weiß man aber, daß die Kommission Auftrag und Gutachten längst hatte, sieht das völlig anders aus. Dann nämlich bleibt nur noch das Warten auf Vincks Stellungnahme übrig. Das heißt, daß ein Beschuldigter ein Verfahren gegen sich selbst verhindern kann, indem er einfach gar nichts macht und schweigt.

Und dann hörte man nie wieder etwas von dieser Kommission. Als ich Anfang 2008 nachfragte, wie denn nun der Stand sei, bekam ich die seltsame Antwort, daß man das Verfahren eingestellt habe, ohne Anlaß, ohne Grund, ohne Begründung. Wenn ich was wollte, müßte ich ein neues Verfahren eröffnen. *Warum* man das Verfahren eingestellt hatte, wollte man mir nicht sagen.

Interessant ist aber, daß Vinck schon lange vor seiner Aussage vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe darüber informiert war, daß eine Eingabe gegen ihn bei der Kommission lag. Das kann eigentlich nur bedeuten, daß er sich bei seiner Aussage schon darauf verlassen konnte, daß die Kommission gegen ihn nicht tätig werden würde.

Der Leser sei daran erinnert, daß jedes Jahr Milliarden aus den Steuerzahlungen über die DFG an die Universitäten fließen, und daß die DFG – jedenfalls öffentlichkeitswirksam auf dem Papier – Existenz und Funktion einer solchen Kommission voraussetzt.

„Eine Universität als Ort kritischer Wissenschaft [. . .] gerät unausweichlich in Konflikt mit gesellschaftspolitischen Kräften, die mit Händen und Füßen dagegen kämpfen, dass eine kritische Einstellung der Bürger alltägliche Realität wird, weil sie fürchten, dass ihre Interessen und ihre Macht einem geschärften Blick wohlinformierter Bürger nicht standhalten. “

Thomas von der Vring, Gründungsrektor der Universität Bremen (Quelle: Telepolis, Heise-Verlag, 8.2.2007)

Wie Staatsräson funktioniert. *Oder: Das Wild-West-Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe*

Noch am Tag der Verhandlung vom 19.9.2007, in der der Sachverständige Professor Han Vinck angehört worden war, fällte die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe kurz nach Ende der Verhandlung und unter direktem Eindruck der Aussage Vincks das Urteil, meine Klage abzuweisen (zum Zeitpunkt dieser Version noch nicht rechtskräftig, ich habe Zulassung der Berufung beantragt).

Es wird sich später herausstellen, daß der Vorsitzende Richter die Fäden effektiv alleine zog und alleine urteilte, und daß die anderen Richter nur als Stimmvieh da waren und ihnen einen Show vorgeführt wurde. Deren Votum beruhte nur auf dem subjektiven Eindruck von Vincks Aussage. Die Aktenlage und die Korrespondenz kannten sie nicht.

Eine Begründung für die Entscheidung teilte man erst Anfang Dezember, also fast drei Monate später, mit. Es zeigte sich, daß man ziemliche Mühe hatte, für das Urteil Gründe zu finden, und es war offensichtlich, daß man zuerst geurteilt hatte und sich danach erst überlegte, was für das Urteil sprechen könnte. Die Begründung in den Grundzügen:

- Die Sachverständigenaussage Vincks habe die Auffassung des Prüfers Beth, Universität Karlsruhe, bestätigt, wonach die Aussagen der Dissertation in Kapitel 5 fachlich falsch und widerlegt seien.
- Die Sachverständigenaussage Vincks habe ebenso die Auffassung des Prüfers Ueli Maurer, ETH Zürich, bestätigt, wonach die dieselben Aussagen der Dissertation in Kapitel 5 zwar richtig, aber trivial und allgemeinbekannt seien.
- Diese beiden Auffassungen schließen sich gegenseitig aus und widersprechen sich so offensichtlich, daß sogar Juristen das merken. Aber, so das Gericht, die Auffassung Ueli Maurers habe eben nur populärwissenschaftliches Niveau erreicht, und sei daher zwar einerseits nicht falsch, weshalb sie stehen bleiben könne, aber auch nicht richtig, weshalb die viel wissenschaftlicheren Aussagen Beths und Vincks auch stehenbleiben könnten.

  Die Auffassung Maurers unterliege quasi einem Dualismus, gleichzeitig falsch und richtig zu sein. Wenn man sie angreifen will, dann ist Maurers Behauptung richtig. Will man Beth angreifen, indem man sich auf

Maurer stützt, dann ist Maurers Behauptung falsch. Das müssen wohl die gesundheitlichen Spätfolgen davon sein, wenn man sich wie Maurer zuviel mit Quantenphysik beschäftigt hat. Dazu unten mehr.

- Die Ablehnung wird weiterhin darauf gestützt, daß ich in der Verhandlung angeblich und ohne erkennbaren Grund meinen bisherigen Vortrag der letzten 8 Jahre des Gerichtsstreits über den Haufen geworfen und plötzlich erklärt hätte, daß sich Kapitel 5 nicht an Wissenschaftler richte und ich gänzlich auf die Anwendung wissenschaftlicher Methoden verzichtet habe.

- Deshalb komme es überhaupt nicht darauf an, daß Beths Bewertung voller Fehler sei, sie müssen trotzdem hingenommen werden.

  Das Gericht stellt nicht in Abrede, daß Beths Gutachten voller Fehler ist. Aber, so der Kunstgriff, darauf käme es gar nicht an. Das Gefühl habe ich bei diesem Gericht übrigens schon lange.

- Auch die von mir herangezogenen Vergleichsdissertationen aus Karlsruhe, die trotz nachweislich schlechterer Qualität alle mit Bestnoten bewertet wurden, zögen nicht durch.

  Denn, so das Gericht, die seien alle zu Unrecht promoviert worden, und Gleichheit im Unrecht sei nun einmal nicht einklagbar. Außerdem könne man die Bewertungen von Dissertationen sowieso nicht vergleichen.

  Deshalb hätte ich es hinzunehmen, daß ich durchfalle, während schlechtere Arbeiten reihenweise Auszeichnungen bekommen. Daß die Vergleichsdissertationen allesamt schlechter sind als meine, bestreitet das Gericht überhaupt nicht.

- Die Kapitel 1 bis 4 der Dissertation und die dazugehörigen Beweisfragen 1 bis 4 des Beweisbeschlusses des Gerichts werden einfach nicht betrachtet.

Der Wahnsinn hat Methode.

Natürlich habe ich nachgeforscht und durch Akteneinsicht herausgefunden, daß dieser Unsinn nicht einfach so passiert ist, sondern daß hier ganz massive Manipulationen und erhebliches richterliches Fehlverhalten hinter diesen Entscheidungen steckt.

Nach meinem derzeitigen Wissensstand muß ich vermuten und davon ausgehen, daß der Vorsitzende das Verfahren und das Urteil tiefgehend manipuliert hat und die anderen vier Richter sich so passiv und desinteressiert gaben, daß sie leicht hinter das Licht zu führen waren. Davon handelt dieses Kapitel.

Ich weiß zum Zeitpunkt des Schreibens dieser Version von *Adele und die Fledermaus* noch immer nicht mit letzter Sicherheit, was die Richter zu diesem Urteil gebracht hat. Der Zugang zu Informationen gestaltet sich zäh und wird erschwert wo es nur geht.

Es sprechen aber Anhaltspunkte dafür, daß die Richter den Streit unter allen Umständen endlich beenden wollten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann ein Prüfling in der Regel keinesfalls das Bestehen einer Prüfung einklagen[112], sondern immer nur die Wiederholung der Bewertung durch denselben oder neue Prüfer. Eine solche Schleife hatte mir das Verwaltungsgericht aber schon 2002 zugesprochen, und sie hatte zu nichts geführt. Die Universität hatte mir stattdessen auf vertraulichem Wege erklärt, daß sie mich in einer Endlosschleife aus immer falschen Gutachten halten werde. Schon jetzt war das Verfahren für das Gericht wegen seines Umfangs und der fachlichen Fragen zum Horror-Verfahren geworden. Würde mir das Gericht erneut Recht geben, stünde es außer Frage, daß es zu mindestens einem weiteren dieser Horrorverfahren käme. Vor einiger Zeit hatte ich auf einen Fall hingewiesen, in dem sich ein Habilitand nach über 20 Jahren Rechtsstreit pünktlich zum Renteneintritt mit Hilfe eines Gerichts endlich seine Habilitation erstritten hatte. In einer der früheren Verhandlungen hatte der Vorsitzende schon gesagt, daß man so etwas auf keinen Fall haben wolle.

In der Verhandlung, die jetzt zur Ablehnung führte, sagte einer der Schöffen, daß man von einer Dissertation nach 10 Jahren einfach nichts mehr hätte und sie veraltet wäre, was schon ein gewisser Hinweis darauf war, daß man die Dissertation schon allein aus Zeitgründen aufgegeben hatte und nur noch nach „Gründen“ (spell: Vorwänden) suchte. Das würde den Ablauf der Verhandlung erklären. Es würde auch dazu passen, wie das Gericht mit einer Erläuterung umging, die ich im Laufe der Verhandlung vortrug, und überhaupt den ganzen Ablauf dieses Tages. Das Urteil schien schon längst vorher festzustehen und die Verhandlung nur noch dem Zweck zu dienen, irgendwelche Gründe dafür zu sammeln.

Es hat sich an manchen Gerichten überhaupt die Unsitte eingebürgert, was mir auch von vielen Anwälten bestätigt wurde, daß die mündliche Verhandlung ihren Zweck schon lange nicht mehr erfüllt, weil das Urteil schon längst feststeht, und das Gericht eigentlich nur noch versucht, den Parteien, Zeugen und Sachverständigen passende Aussagen in den Mund zu legen und Gründe für das willkürliche Urteil zu produzieren. So lief es auch hier.

Nach meinem derzeitigen Wissensstand gehe ich davon aus, daß das Gericht absichtlich ein falsches Urteil gesprochen hat. Falsch in dem Sinne, daß es rechtlich und tatsächlich nicht zu dem Verfahren paßt, das hier gelaufen ist. Ich weiß nicht, was diese Richter hinter verschlossenen Türen beraten haben und wer da wen wie beeinflußt hat. Ich könnte mir aber vorstellen, und das würde durch deren Aussagen und Auftreten gedeckt, daß sie den Streit unbedingt beenden wollten, weil sie vielleicht der Auffassung waren, daß unter deutschem Recht und mit deutschen Professoren eine Promotion ohnehin nicht durchzusetzen ist. Realistisch gesehen ist das sogar richtig, denn unter den Umständen, die in Deutschland derzeit herrschen, muß sogar die Rechtsprechung vor Filz, Korruption und Willkür kapitulieren. Vielleicht steckten rich-

[112] Ausnahmen sind nur einfache, offensichtliche Fehlbewertungen wie Fehler beim Zusammenzählen von Punktzahlen für einzelne Aufgabenteile.

terliche Resignation und Ohnmacht gegenüber der Willkür der Exekutive hinter dem Urteil.

Ein anderer Grund war wohl, daß hier zwei neue Richter hinzugekommen waren, die sich mit der Sache noch gar nicht befasst hatten, und später auch Erklärungen abgaben, aus denen unbestreitbar hervorgeht, daß sie die Akten nicht kannten und nicht wußten, worum es ging. Die Akte war inzwischen – auch aufgrund der fehlenden Prozeßführung durch die Kammer und der völligen Laissez-Fair-Haltung der Kammer gegenüber der Universität und den sachverständigen Professoren aber in vier Jahren auf etwa 2500 Seiten angewachsen. Also möglichst schnell urteilen und die Sache wieder loswerden, bevor sich irgendeine Situation ergibt, die das Lesen notwendig machen könnte.

Das alles rechtfertigt nicht, ein falsches Urteil zu sprechen, und auch nicht die Methoden, die ich aufgedeckt habe. Das Gericht hätte beispielsweise zu der Feststellung kommen können, daß eine ordentliche Promotion an der Universität Karlsruhe aufgrund der dort herrschenden katastrophalen Zustände nicht mehr möglich und damit auch nicht einklagbar ist. Immerhin hatte die Universität selbst vorgetragen, daß sie „nicht im Stande“ sei. So weit entfernt vom gefällten Urteil wäre das nicht gewesen, denn das Gericht hat ja auch sämtliche Vergleichsdissertationen, die ich benannt habe, als zu Unrecht erfolgt eingestuft. Darin liegt ja schon die Aussage, daß an der Universität Karlsruhe die Promotionsverfahren rechtswidrig ablaufen. Warum man dann aber so weit geht zu sagen, daß alle Doktoranden zu Unrecht promoviert haben und ich der Einzige sei, dem durch Ablehnung der Dissertation Recht widerführe, ohne aber die Promotionspraxis in Karlsruhe selbst anzugreifen, das verstehe ich nicht. Die Manipulationen sind so schwerwiegend, daß sie ernsthafte Fragen an der Vertrauenswürdigkeit des deutschen Rechtssystems aufwerfen.

Allerdings sind selbst in diesem Urteil noch einige positive Aspekte zu finden. Das Gericht hat festgestellt, daß die Promotion keine Berufszugangsprüfung im eigentlichen Sinne, sondern nur einer solchen ähnlich ist und gleiches Recht anzuwenden sei. Das heißt, daß man als Doktorand zwar den Vorteil hat, Prüfungsrecht anwenden zu können, aber andererseits auch das zweifelhafte Glück hat, daß das Fehlen einer Promotion nicht dieselbe letale Wirkung wie bei einer richtigen Berufszugangsprüfung hat. Hierzu wird wohl in einer zukünftigen Version von *Adele und die Fledermaus* noch mehr kommen.

Auch steht in dem Urteil, daß es kein Urteil über mich, meine Person oder meine Fähigkeiten ist, sondern nur über eine über 10 Jahre alte Dissertation. Im Zusammenhang mit einer anderen Entscheidung vom selben Tage über die E-Mail-Sperre vor derselben Kammer, die im wesentlichen zu meinen Gunsten ausfiel, wurde durchaus anerkannt und sogar von der Gegenseite, der Universität Karlsruhe, noch am selben Tag vorgetragen, daß ich über außergewöhnliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der IT Sicherheit verfügte.

Aber schauen wir uns die Urteilsfindung etwas näher an...

Die Farce einer Verhandlung

Die Verhandlung fand am 19.9.2007 statt und dauerte von etwa 11.45 bis etwa 16.00 Uhr. Ungewöhnlicherweise war es die einzige Verhandung der Kammer an diesem Tag. Ich erfuhr später, daß der Termin mit dem Sachverständigen Vinck abgestimmt worden war, weil der sich sowieso in Karlsruhe aufhielt.

An der Verhandlung nahmen fünf Richter, also der Vorsitzende, zwei weitere Berufsrichter (Beisitzer) und zwei Laienrichter (Schöffen), der Rechtsanwalt der Universität, für die Dauer seiner Anhörung der Sachverständige Professor Han Vinck und ich selbst teil. Vieles lief in dieser Verhandlung dubios, aber man muß es differenzieren.

Die Fakultät und Beths Vertreter: „Nicht im Stande“

Bei allen früheren Verhandlungen waren außer dem Anwalt noch mindestens der Dekan (oder sogar zwei) und der Justiziar gekommen.

Doch diesmal kam niemand. Nur deren Rechtsanwalt war da und sagte während der gesamten Verhandlung kein Wort. Eigentlich sagt das schon alles.

Über Jahre hatte ich immer wieder gerügt, daß die Fakultät den Unfug in Beths Gutachten nie erklärt und die Quellen für seine Behauptungen nie angegeben, und das Gericht dies immer hingenommen hatte, obwohl der Prüfling einen Rechtsanspruch darauf hat. Einmal gab es eine kurze Äußerung, im Schriftsatz vom 23.11.2005, drei Monate nach Beths Tod, trug der Anwalt der Universität vor:

> Soweit der Kläger rügt, teilweise sei das von ihm wohl als wichtig empfundene Theorem als falsch, teilweise als trivial und nichts sagend bezeichnet worden, handelt es sich hier um ein rein semantisches Problem.
>
> Ob man ein Theorem mit undefinierten Begriffen als falsch oder als trivial bezeichnet, ist gleichgültig; es ist unbrauchbar.

Ob ein Theorem falsch oder richtig ist, ist dieser Fakultät also einerlei. Soviel zum wissenschaftlichen Niveau. Ungeklärt ist bisher, wer genau hinter dieser Aussage stand. Bisher will es nämlich keiner gewesen sein.

Zwei Monate vor der Verhandlung forderte das Gericht die Universität zum ersten Mal auf, endlich mal etwas zu meinen Vorwürfen zu sagen. Es kamen zunächst Ausreden, warum man noch Fristverlängerung braucht, Urlaubszeit und dergleichen, gerade so, als ob man die Vorwürfe und die eigene Promotionsbewertung zum ersten Mal gesehen und nicht schon seit Jahren vorliegen habe. Noch kurz vorher hatte mir der Dekan persönlich gesagt, daß er nicht einmal wisse, ob das Verfahren noch laufe, und worum es da eigentlich genau gehe. Diese Fakultät und diese Universität hat es nie gekümmert, ob ihre Prüfungsbewertungen stimmen oder nicht, man hat sich über Jahre nie darum gekümmert.

Am 13.9.2007, also weniger als eine Woche vor der Verhandlung, teilte der Anwalt dann mit:

> Wir nehmen zur Verfügung des Gerichtes vom 27.07.07 wie folgt Stellung:
>
> Nach diesseitigem Verständnis der Verfügung vom 27.07.07 wird von der Fakultät für Informatik eine fachwissenschaftliche Interpretation der auf den Ausführungen von Herrn Professor Vinck fußenden Einlassungen des Klägers erwartet. Hierzu sieht sich die Beklagte nicht im Stande.
>
> Im vorliegenden Rechtsstreit steht u.a. das Gutachten von Herrn Professor Beth zur Prüfung. Er war Erstgutachter der Dissertation, weil er der Experte in der Fakultät für Informatik für das vom Kläger in seiner vorgelegten Dissertation behandelte Thema war. Die nach seinem Tode vakant gewordene Professur ist derzeit noch nicht wieder besetzt.

Beth war im August 2005 gestorben. Man hatte es in den 5 Jahren zwischen seinem Gutachten und seinem Tod nie unternommen, ihn selbst sein Gutachten erklären zu lassen. Nun war er schon zwei Jahre tot und auch in dieser Zeit hatte die Uni nichts unternommen, um da irgendetwas zu klären. Umso seltsamer die oben zitierte Aussage, über das Theorem, die 3 Monate nach Beths Tod vorgetragen worden war. Wer hatte die getroffen, wenn doch Beth nicht mehr lebte? Oder spukt der noch herum?

Noch dubioser wurde die Sache, als sich später, Anfang 2008, herausstellte, daß Beths Dienstgeschäfte inoffiziell schon seit dessen Tod 2005 von einem seiner Mitarbeiter übernommen wurden, der aber behauptet, mit der Sache nicht befaßt gewesen zu sein, und der auch in diesem Zeitraum schon zwei Promotionen betreut haben will. Man scheint ihn also schon voll in Beths Job hineingesteckt zu haben.

Als die Universität im Sommer 2007 behauptete, sie sei geschlossen und alle zusammen „nicht im Stande“, sich zu der angeblich so trivialen Dissertation zu äußern und bräuchte dringend eine Nachfolge für Beth, war dieser Mitarbeiter also schon seit etwa 2 Jahren auf diesem Posten und mit der Betreuung von Dissertationen usw. betraut. Damit muß sich diese Aussage notwendigerweise auch auf diesen Mitarbeiter beziehen. Er ist also nach Aussage der Universität nicht im Stande, sich zu der fachlichen Problematik um meine Dissertation zu äußern. Mag sein. Explosiv wurde die Sache aber, als herauskam, daß eben dieser Mitarbeiter in der Berufungskommission als einer der drei Vorschläge für die Nachfolge Beths ausgewählt wurde.

Die Berufungskommission, in der derselbe Dekan saß, laut dessen eben jener Mitarbeiter nicht im Stande sei, die Aufgaben Beths zu übernehmen und dessen Gutachten auf Richtigkeit zu überprüfen, behauptete hier, er wäre der ideale und hochqualifizierte Nachfolger.

Und das wurde noch besser: Wie bei Berufungen üblich, holte man externe Gutachten ein. Eines dieser Gutachten stammte – ich hätte drauf wetten können – von Ueli Maurer, ETH Zürich. Und Ueli Maurer empfahl diesen Mitarbeiter als Nachfolger Beths.

Wie bitte!? Mir wirft Maurer vor, meine Dissertation sei trivial und allgemeinbekannt, höchstens eine Übungsaufgabe für eine Einführungsvorlesung in die Kryptographie, und dann empfiehlt er jemanden als Nachfolger Beths, der hier laut Aussage der Fakultät *nicht im Stande* sei, sich zur Dissertation und den Fragestellungen zu äußern, als Beths Nachfolger[113].

Und dazu kommen noch die anderen Leute der Fakultät, die sich als Sicherheitswissenschaftler ausgeben und Vorlesungen halten, und nun auch „nicht im Stande" sein sollen. Dafür, daß meine Diss so trivial sein soll, ist die Liste derer, die damit überfordert sind, aber ganz schön lang und illuster.

Im Verfahren hat sich die Universität nie zu den diversen Fällen von geforderten Schmiergeldern oder sonstigen Nebenleistungen geäußert. *Sie hat es nicht einmal bestritten.* Im Gegenteil, man hat sogar noch öffentlich Werbung dafür gemacht: Die EU will im sog. Bologna-Prozeß nicht nur die Hauptausbildung durch Bachelor und Master vereinheitlichen, sondern auch die Promotion. Gerade das deutsche System ist wegen seiner Undurchsichtigkeit, der nicht erkennbaren Kriterien und der seltsamen Notwendigkeit einer Habilitation in die Kritik geraten und soll durch einen einheitlichen dritten Studienblock mit klaren Kriterien ersetzt werden. Im SPIEGEL [114] sagt der Karlsruher Rektor Hippler dazu:

> Daher macht Horst Hippler sich große Sorgen. Denn egal ob ein Doktorand an der Uni oder in einer Firma beschäftigt sei – bei den Ingenieuren stellten die Promotionen intensive Kontakte zwischen Hochschulen und Wirtschaft sicher. Ein ausgesprochen erfolgreiches System, sagte Hippler SPIEGEL ONLINE: „Wenn man uns unseren Weg verbietet, haben wir ein Problem." Eine Verschulung der Promotion sei „grundfalsch", die Ingenieurwissenschaften hätten „ein hohes Gut zu verlieren".

Die Promotion dient also gar nicht der Prüfung von Wissen, sondern stellt *Kontakte zwischen Hochschulen und Wirtschaft* sicher. Wie diese Kontakte aussehen, habe ich ja nicht nur in meinem Fall erlebt, sondern das hat man auch am Beispiel der intern-externen DM-3.000-Diplomarbeit (Seite 110 ff., 542 ff.). Und hier bestritt die Universität nicht einmal die Schmiergeldforderungen als Hintergrund des Promotionsverfahrens. Die Universität hat auch nie selbst die Meinung vertreten, daß die Dissertation falsch oder die Gutachten richtig waren. Man hat das einfach achselzuckend und desinteressiert hingenommen.

Auch ist das Gericht nicht erst in seinem Urteil zu dem Ergebnis gekommen, daß die von mir benannten Vergleichspromotionen zu Unrecht erfolgt sind, das wurde schon in einer viel früheren Verhandlung angesprochen und von mir schriftsätzlich aufgegriffen. *Das störte diese Universität überhaupt nicht, das interessierte sie nicht einmal genug, um es zu bestreiten.*

Es gab auch keine Notwendigkeit, vor Gericht zu erscheinen. Im Gegenteil: Die Universität hat demonstriert, daß ihr das Urteil des Gerichts völlig egal ist, weil sie sowieso am längeren Hebel sitzt. Sie kann nicht zur Annahme der

[113] So eine ähnliche Divergenz gab es auch schon bei Professor Buchmann (Seite 569 ff.).
[114] 14.5.2007, Seite 148 und SPIEGEL Online vom 15.5.2007

Dissertation verurteilt werden, nur zur Neubewertung, und der Vorrat an Gefälligkeitsgutachten ist unbegrenzt. Die Universität machte keinen Hehl daraus, daß sie eine Endlosschleife aus Falschgutachten veranstaltet.

Drastischer konnte man den Richtern kaum vor Augen führen, daß die Professoren darauf pfeifen, was ein Verwaltungsgericht entscheidet. Die Verwaltungsgerichte sind in ihrer Macht so beschränkt, daß sie sich gegenüber einer Universität nicht mehr durchsetzen können. Auch ein Richter des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg hatte mir gegenüber mal zugegeben, daß sie letztlich überhaupt keine Möglichkeit haben, ihre Entscheidungen durchzusetzen, und nur darauf hoffen, daß die Universitäten die Urteile akzeptieren und einhalten. Anders als Zivil- oder Strafgerichte können sie eben nicht Gerichtsvollzieher oder Polizei losschicken, um die Entscheidung – notfalls mit Gewalt – durchzusetzen. Verwaltungsgerichtsurteile sind letztlich nicht mehr, als bedrucktes Papier. Ob Universitäten sie lesen oder ignorieren, bleibt ihnen überlassen. Man nennt es Neoliberalismus, gelegentlich auch Autonomie der Hochschulen.

Letztlich sind Universitäten damit nicht nur einfache Brutstätten der Korruption, sondern ein Brandherd für die Erosion des Rechtsstaates. Hier wird die promovierte Elite herangezogen und darauf trainiert, das Recht zu ignorieren, ohne dabei Folgen befürchten zu müssen.

Menschlich ist es in dieser Situation durchaus nachvollziehbar, daß die Richter da resignieren, auch nicht mehr wissen, wozu sie sich die ganze Arbeit noch aufhalsen, und den Fall endlich loswerden wollen. Man muß von einem Richter aber soviel Selbstdisziplin erwarten können, daß er trotzdem noch nach geltendem Recht arbeitet.

Der Sachverständige Vinck

Zum Sachverständigen Professor Vinck muß ich nicht mehr viel sagen, ihm hatte ich ein ganzes Kapitel gewidmet (Seite 574 ff.).

Er sagte laut Protokoll von 11:55 bis 14:50 aus. Nach meiner Erinnerung wurde sogar deutlich früher angefangen. Insgesamt dauerte seine Anhörung also mindestens 2 Stunden und 55 Minuten. Soweit es sich im Nachhinein rekonstruieren ließ, verteilten sich diese 175 Minuten folgendermaßen:

128 Minuten wurden ursprünglich auf Tonband aufgezeichnet, dazu später mehr.

Eine Toiletten- und Getränkepause von ca. 5 Minuten wurden zwischendrin einmal eingelegt.

5-10 Minuten vergingen, um den Sachverständigen am Anfang zu belehren und am Ende darüber zu beschließen, daß er – entgegen meinem Antrag – seine Aussage nicht zu beeiden hatte. Nach meiner Erinnerung erfolgte der Beschluß aber nach Ende seiner Vernehmung zwischen 14:50 und 15:00, und damit außerhalb besagter 175 Minuten.

ca. 5 Minuten vergingen mit einem Befangenheitsantrag, den ich gegen den Sachverständigen Vinck gestellt habe. Das Gericht behauptet, ich hätte diesen Antrag nie gestellt. In der Niederschrift der Vernehmung taucht er auch nicht auf.

Auf einem der verbliebenen Originaltonbänder ist aber deutlich zu hören, wie ich den Antrag gestellt habe und der Vorsitzende Richter Professor Vinck sofort angewiesen hat, das Tonbandgerät anzuhalten.

Das macht zusammen höchstens ca. 148 Minuten. Damit fehlen mindestens etwa 27 Minuten – was genau einer Bandkassette entspricht. Auch dazu später mehr.

Als Sachverständiger war Vinck nicht zu gebrauchen. Er machte wirre, fehlerhafte und in sich widersprüchliche Aussagen und mußte zu allen Punkten zugegeben, daß er überhaupt nichts nachgeprüft hatte, nicht wußte, worum es ging und der Verfügung des Gerichts vom 8.2.2007 mit konkreten Aufträgen nicht nachgekommen war (vgl. Seite 574 ff.).

Der Vorsitzende Richter

Die gesamte Verhandlung war geprägt vom dominanten Auftreten des Vorsitzenden Richters, der nebenbei bemerkt selbst promoviert ist. Wollte ich beispielsweise etwas zum Prüfungsrecht sagen, warf er mir an den Kopf, daß das Gericht von mir keine Belehrungen über Prüfungsrecht bräuchte. Rechtliches Gehör sieht anders aus.

Wohl merkend, daß Vinck mir bei einem offenen fachlichen Schlagabtausch unterlegen gewesen wäre, verbot mir der Vorsitzende Richter mehrfach, Vinck Vorhaltungen zu machen, etwa in dem ich Fehler aufzeigte oder ihm Literatur vorhielt, von der ich eine große Kiste voll mitgebracht hatte. Ich dürfe nur Verständnisfragen stellen, aber nicht selbst ausführen, warum ich dies oder jenes für falsch hielte. Das ist grob rechtswidrig und es war deutlich zu merken, daß der Vorsitzende wild entschlossen war, die Aussage Vincks unter allen Umständen an diesem Tag unter Dach und Fach zu bringen.

Der Vorsitzende hat hier – nach meiner Meinung und subjektiven Wahrnehmung, andere mögen das anders sehen, und noch ist nicht alles ans Licht gekommen – einer Falschaussage Vincks regelrecht Vorschub geleistet. Ich habe mehrfach versucht, mich dagegen zu wehren, worauf mir angedroht wurde, mir das Fragerecht ganz zu entziehen. Zunächst hatte ich darauf vertraut, daß dies auf den Tonbändern festgehalten ist, aber gerade diese Tonbänder hat man dann verschwinden lassen.

Als ich dann später Vorwürfe dagegen erhob, bestritten die Richter, dies getan zu haben. Man habe mir nie verboten, Vorhaltungen zu machen, das stimme gar nicht. *Eine ganz dumme Situation für mich:* Wie beweist man, daß einem Vorhaltungen verboten wurden, wenn man keine eigenen Zeugen hat,

die Beweismittel vernichtet sind und drei Berufsrichter und ein Gegenanwalt behaupten, daß das nicht stimmt?

Ich hatte die Richter später als befangen abgelehnt, wozu die Richter und der Gegenanwalt schriftlich Stellung nahmen. Jeder bestreitet es vehement, aber jeder gibt so ein bischen was zu. Setzt man alle diese Aussagen wie ein Puzzle zusammen, kommt man genau bei dem an, was ich vorgeworfen hatte. Einer der Richter schrieb dazu (Fettschrift-Formatierung stammt von mir um die wesentlichen Passagen herauszuheben):

> Es ist nicht zutreffend, dass der Kläger durch das Gericht in seinem Recht, den Sachverständigen zu befragen, **ihn auf Widersprüche oder Ungereimtheiten hinzuweisen und ihm Vorhaltungen zu machen**, behindert worden wäre. Der Kläger machte von diesem Recht regen Gebrauch. Der Vorsitzende gab dem Kläger ausführlich Gelegenheit, an den Sachverständigen Fragen zu richten. Der Vorsitzende hat den Kläger während der Befragung des Sachverständigen nur aufgefordert, **von der Äußerung eigener Ansichten und von eigenen Stellungnahmen abzusehen und eine Bewertung der Aussagen des Gutachters nicht im Zusammenhang mit dessen Einvernahme vorzunehmen**, sondern sie bis zu einer sich anschließenden Stellungnahme zurückzustellen. Der Kläger erhielt im Verlauf der mündlichen Verhandlung dazu dann auch Gelegenheit. Diese wurde vom Kläger auch wahrgenommen und von ihm zu einer detaillierten Auseinandersetzung mit den Aussagen des Gutachters - zu eigenen Fragen, Vorhaltungen und Belehrungen - genutzt.

Das muß man wirklich dreimal lesen. Zuerst behauptet dieser Richter, ich wäre nicht darin behindert worden, dem Sachverständigen Vinck Vorhaltungen zu machen und ihn auf Fehler hinzuweisen. Dann aber gibt dieser Richter doch zu, daß der Vorsitzende mir *während der Anhörung Vincks* nur erlaubte, Fragen zu stellen. Einwände und abweichende Ansichten, auch Literatur, durfte ich erst in der anschließenden Verhandlung vortragen. *Da war Vinck aber schon gegangen.* Vinck konnte darauf also nicht mehr reagieren, es wurde nicht protokolliert und außer mir waren auch nur noch Laien anwesend. Vor allem sieht es im Protokoll dann so aus, als hätte ich keine Einwände erhoben, denn die stehen da ja nicht drin.

Auch das Verbot der Vorhaltungen fehlt in der Niederschrift – obwohl die Richter es ja bestritten und trotzdem zugegeben hatten. So hat man eben versucht, die Niederschrift möglichst sauber zu halten. Selbst wenn hinterher Fehler in Vincks Aussage zu Tage getreten wären, hätte man immer das Argument gehabt, daß ich es laut Niederschrift versäumt hätte, Einwendungen zu erheben. Daß ich diese erst in der anschließenden Verhandlung erhoben habe und sie nicht protokolliert wurden, weiß und sieht hinterher keiner mehr. Daß ich Einwände erhoben hatte, taucht im Urteil überhaupt nicht mehr auf. Rechtliches Gehör gleich Null. So wird systematisch die Prozeßsituation verbogen und verfälscht. Hätte ich nicht die Erklärungen der Richter durch nachträgliche Befangenheitsanträge erzwungen, hätte ich überhaupt nichts mehr in der Hand womit ich belegen könnte, daß ich Einwände erhoben hatte. Jeder würde mir dann zu Vincks Fehlern vorhalten „Was wollen Sie denn, Sie haben es doch hingenommen! Warum haben Sie sich nicht gewehrt? Beherrschen Sie ihr Fach nicht?“

Das ist alles grob rechtswidrig. Es ist das Recht jeder Partei, einem Sachverständigen in der Vernehmung und direkt Vorhaltungen zu machen und ihn auf Fehler, Literatur, abweichende Meinungen usw. hinzuweisen, und zwar so, daß er darauf reagieren muß, und nicht erst, nachdem er gegangen ist. Und das muß im Protokoll stehen.

Das war eine ganz dreckige Methode, das rechtliche Gehör abzuschneiden. Der Vorsitzende hat mich von vornherein massiv darin zu behindern versucht, Vincks Aussage in Frage zu stellen. Nun bestreiten alle drei Richter, daß man mich darin behindert habe, und die mehrfach ausgesprochenen Verbote des Vorsitzenden hat man auch aus der Niederschrift herausgeschnitten. Man muß schon ganz genau lesen um die subtile Masche zu erkennen: Sie tun einfach so, als wäre dem rechtlichen Gehör dadurch Genüge getan worden, daß ich *erst nach* und nicht *während* Vincks Vernehmung sagen durfte, daß Vinck falsch liegt.

Ich hatte Vinck während seiner Vernehmung als befangen abgelehnt, weil er Mist erzählte. Der Vorsitzende bestritt dies, ich habe Vinck nicht abgelehnt, dies nur angekündigt. Auf einem der verbliebenen Tonbänder ist aber laut und deutlich zu hören, wie ich diesen Antrag stelle und der Vorsitzende den Sachverständigen anweist, das Tonband anzuhalten. Warum er aber das Tonband anhalten ließ und warum das in der Niederschrift fehlt, hat das Gericht bisher nicht erklärt.

Da gewöhnen sich die Richter über die Jahre so eine ganze Sammlung kleiner und großer Manipulationen an, mit der dann hinterher für einen Leser des Urteils und des Protokolls etwas ganz anderes dasteht, als passiert ist. Im Ergebnis haben Protokoll und Urteils so gut wie nichts mehr mit den tatsächlichen Abläufen zu tun. Und dafür trägt der Vorsitzende die Verantwortung.

4 Richter als Attrappen

An der Verhandlung nahmen insgesamt 5 Richter teil, nämlich der Vorsitzenden, zwei weitere Berufsrichter, also die Beisitzer, und dazu zwei Schöffen, also Laienrichter.

Normalerweise ist einer der beiden Beisitzer der „Berichterstatter“, das heißt derjenige, der die ganze Korrespondenz vor den Verhandlungen beaufsichtigt, den Fall führt, Entscheidungen vorbereitet usw. Der Berichterstatter ist der, der den Fall „kennt“.

Tatsächlich gab es hier auch eine Berichterstatterin, die den Fall über Jahre hinweg geführt hatte. Die ursprünglichen Beisitzer waren aber nicht da, und damit auch nicht diese Berichterstatterin. Sie hat am Urteil nicht mitgewirkt. Stattdessen sassen da zwei Richter, die ich noch nicht kannte, und von denen ich auch im Schriftverkehr noch nie etwas gehört hatte, die also offenkundig noch nicht viel mit der Sache zu tun gehabt haben konnten.

Auch der Vorsitzende hatte gewechselt, allerdings schon vor längerer Zeit. *Jedenfalls war in der Verhandlung keiner der Richter mehr dabei, die den Beweisbeschluß ursprünglich gefaßt hatten.*

Dann unterlief mir zum Anfang der Verhandlung etwas, was man im Nachhinein als Fehler ansehen kann. Gut, hinterher ist man immer schlauer. Damals erschien es mir harmlos. Eine Verhandlung beginnt eigentlich damit, daß der *Berichterstatter*, also einer der Beisitzer, den Inhalt der Akten wiedergibt, damit alle wissen, worum es geht und sich davon überzeugen können, daß der Berichterstatter selbst und der Rest des Gerichts dies wirklich weiß. Weil aber jeder daran interessiert ist, die Verhandlung zügig und an einem Tag durchzubekommen, und man eigentlich voraussetzen kann, daß die Richter wissen, worum es geht, hat es sich als Sitte herausgebildet, daß die Parteien auf die Wiedergabe dessen, was sie vorher per Schriftsatz ausgetauscht haben, verzichten. Ich hatte auf die Frage des Vorsitzenden dazu kurz „Ja“ gesagt, weil mir das zu diesem Zeitpunkt noch als unverfänglich und höflich erschien, und nicht schon zu Anfang der Verhandlung Krach anfangen wollte. Rückblickend hätte ich auf einer Wiedergabe bestehen müssen, um zu sehen, wer da eigentlich Berichterstatter war und die Akten kannte. Es war nämlich auch ein halbes Jahr nach der Verhandlung noch immer nicht zu klären, wer eigentlich Berichterstatter war. Das Gericht wollte es partout nicht sagen. Es ist sehr ungewöhnlich, daß man nicht erfährt, wer Berichterstatter ist, das gibt es eigentlich nicht. Erst im März 2008 teilte der Präsident des Gerichts im Zusammenhang mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde mit, daß *der Vorsitzende selbst* der Berichterstatter gewesen ist. Das ist zwar nicht so direkt verboten, aber nicht sinnvoll und sehr, sehr ungewöhnlich.

Die Verhandlung nahm ihren Lauf. Während der Vernehmung Vincks stellten die anderen Richter mal eine Frage, auch einer der Schöffen sagte mal was, aber generell hielten sich die vier Richter völlig zurück, der Vorsitzende war da ganz eindeutig dominant.

Dann kam ein entscheidender Punkt. Der Vorsitzende wollte darauf hinaus, daß Maurer gerügt hatte, daß ihm die Ausführungen zum Theorem 5.17 als zu einfach erscheinen. Ich hatte dazu schon mehrfach schriftlich vorgetragen, daß das Kapitel 5 der Dissertation auf eine Bundestagsanhörung 1997 zurückgeht. Damals ging es um ein Kryptoverbot, und die geladenen Wissenschaftler konnten keinen vernünftigen Grund angeben, warum das nicht funktionieren könnte. Sie maulten zwar, daß das schädlich für die Wirtschaft wäre, und man ja Steganographie verwenden könnte, aber so direkt sagen, warum es nichts bringt oder nicht geht, das konnte keiner. Als ich erwähnte, daß ich das könnte, gab Beth mir das als Zusatzaufgabe für die Diss, woraus dann Kapitel 5 entstand. Ich sollte das so erklären, daß er das später bei weiteren Bundestagsanhörungen als Material verwenden könnte. Was tut man nicht alles für seine Promotion.

Es war also Aufgabenstellung für das Kapitel 5, einen schwierigen und komplizierten Sachverhalt so einfach zu erklären und zu beweisen, daß man den

Beweis auch ohne mehrjähriges Informatikstudium zumindest in seiner Denkweise verstehen kann. Beth wollte es genau so haben, denn er ließ sich öfters von mir seine Vorträge schreiben oder das Material dafür liefern, so auch bei dieser ersten Bundestagsanhörung. Deshalb hatte er ausdrücklich verlangt, komplizierte Sachverhalte – die immerhin so anspruchsvoll waren, daß weder die damals im Bundestag geladenen Wissenschaftler, noch die Fakultät selbst sie erklären konnten – auf so einfache und gut verständliche Weise dazulegen, daß Beth sie in zukünftigen Aussagen gegenüber dem Bundestag verwenden konnte, und zwar eben auch gegenüber dem Gesetzgeber, also Bundestagsabgeordneten und Juristen, und nicht nur gegenüber einer Handvoll Kryptologen. Etwas so zu schreiben, daß jeder es verstehen kann, ist viel schwieriger als es für eine eingeweihte Minderheit zu schreiben.

Maurer hatte die Darstellung in der Dissertation vorab als trivial und abgeschrieben abgelehnt, ohne dies nachzuprüfen oder die Aufgabenstellung zu kennen, einfach weil die Darstellung zu eingängig war. Also hatte ich vor dem Verwaltungsgericht *mehrfach und ausführlich* schriftlich vorgetragen, daß Maurers Bewertung schon allein deshalb rechtswidrig sei, weil er die Aufgabenstellung nicht kannte und deshalb nicht berücksichtigt hatte, daß gerade das Aufgabenstellung war. Und als in der Verhandlung die Sprache auf Maurers Gutachten kam, wiederholte ich diesen Vortrag kurz um daran zu erinnern, warum Maurers Gutachten untauglich war. Dabei fiel mir auf, daß mich ein Richter für einen Moment komisch ansah und der Vorsitzende für einen ganz kurzen Augenblick seinen Kugelschreiber ansetzte, als würde er etwas abhaken. Ich konnte mir da aber keinen Reim darauf machen und war auch im Eifer des Gefechts zu sehr mit meinem Vortrag beschäftigt und konzentriert, als mich vertieft damit zu befassen, was es bedeuten könnte, wenn jemand mal kurz komisch guckt. Der Vorsitzende erwähnte dazu dann kurz, daß es nach der Promotionsordnung nötig wäre, einen eigenen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft zu liefern. Ich erklärte darauf hin noch einmal, daß es bei der damaligen Anhörung keinen Wissenschaftler gab, der dies hätte ausführen können, daß die Universität bis heute, 10 Jahre danach, noch immer keinen Wissenschaftler beibringen konnte, der sich damit auskennt, und keine Textstelle benennen konnte, die das beschreibt. Selbst Maurer hatte später zugegeben, daß die Erkenntnis des Theorems doch neu war. Davon abgesehen war eben genau das die Aufgabenstellung, die Beth verlangt hatte. Es steht ebenso in der Promotionsordnung, daß der Doktorand den Änderungswünschen des Betreuers Folge zu leisten hat. Wenn Beth das genau so haben wollte, hatte ich als Prüfling keine andere Wahl, als dies so zu machen. Mehr wurde darüber nicht gesagt.

Daraus wurde mir später ein Strick gedreht und die Ablehnung der Dissertation und der Klage wesentlich darauf gestützt, daß ich erklärt hätte, auf wissenschaftliche Methoden verzichtet und damit die Anforderungen an eine Dissertation nicht erfüllt zu haben. Dabei konnte ich später aber nachweisen, daß das nicht stimmte und der Vorsitzende das Protokoll gefälscht hat, denn auf einem der Originaltonbänder ist zu hören, wie ich genau das Gegenteil dessen sagte. Der Vorsitzende hatte dies heimlich aus der Niederschrift entfernt.

Besonders dreckig daran war, daß damit das Gericht letztlich mir einen Vorwurf daraus machte, was Beth von mir als Aufgabenstellung verlangt hatte. Keiner der Richter hatte aber Anstalten gemacht, die Universität mal zu fragen, warum sie denn solche Aufgabenstellungen vergibt, wenn man die für ungeeignet ansah. Denn prüfungsrechtlich fällt eine ungeeignete Aufgabenstellung natürlich in die Verantwortung der Prüfungsbehörde und nicht die des Prüflings. Die hat man aber nie gefragt, weder schriftlich noch in der Verhandlung.

Und letztlich ergibt sich daraus, daß die gesamte Verhandlung eigentlich nur dem Zweck diente, mit allen Mitteln und Gewalt Gründe für eine Abweisung der Klage zu sammeln. Was richtig ist, hat diese Richter nie interessiert. Schon bei der Vernehmung Vincks fällt bei genauem Studium der Niederschrift auf, daß die nur irgendwelche oberflächlichen Formulierungen zur Abweisung der Klage suchten, und sonst gar nichts. Bei denen konnte man nicht gewinnen.

Weil es auch nach der Urteilszustellung noch zu Tätigkeiten der Richter kam (Urteilsberichtung usw.), lehnte ich die Richter aufgrund der Manipulationen wegen Befangenheit ab. Dazu erklärte ein Beisitzer schriftlich:

> Insbesondere hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung diesen Teil der Dissertation für mich völlig überraschend als an Laien, Politiker gerichtet dargestellt.

Und der andere Beisitzer erklärte:

> An die auf S. 2 des Protokolls vom 19.09.2007 aufgeführten Aussagen des Klägers kann ich mich noch gut erinnern, denn es war für mich neu, dass es sich bei Kapitel 5 der Dissertation nicht um wissenschaftliche, sondern um an Laien gerichtete Ausführungen handelt.

Wie ist das möglich?

Ich hatte in mindestens 5 Schriftsätzen zu dieser Thematik ausführlich vorgetragen, und noch dazu einen Pressespiegel mit etwa 80 Zeitungsartikeln aus SPIEGEL, FAZ und Heise Newsticker vorgelegt, der die Brisanz und die Energie belegte, mit der Ende der Neunziger ein Kryptoverbot in Politik und Wissenschaft diskutiert wurde. Der Packen war so dick, daß man ihn unmöglich hätte übersehen können. Und trotzdem wollen beide Beisitzer davon überrascht worden sein?

Das bedeutet, daß beide Beisitzer die Prozeßkorrespendenz und die Akte nicht gekannt haben können. Da auch die Schöffen die Akten nicht kannen, wußten hier also mindestens 4 von 5 Richtern, und damit eine stimmfähige Mehrheit, nicht, worum hier gestritten wurde. Die haben sich da reingesetzt als würden sie im Kino sitzen, und sich eben mal beplätschern lassen. Wer nicht weiß, worum es geht, wird natürlich extrem empfänglich für suggestive Äußerungen des Vorsitzenden oder des Sachverständigen. De facto hat da einer das Sagen und die anderen vier nicken dazu.

Auch ein halbes Jahr nach dem Urteil ist noch immer nicht geklärt, warum eigentlich 4 von 5 Richtern nicht wußten, was in den Akten stand. Und erst nach

einem halben Jahr, im März 2008, teilte das Gericht mit, daß der Vorsitzende selbst der Berichterstatter gewesen sein soll, daß also beide Beisitzer die Akten wirklich nicht kannten.

Das ist vor allem deshalb wichtig, weil später im Urteil die Klageabweisung auch damit begründet wird, daß ich versäumt hätte, zum Neuigkeitswert der Dissertation vorzutragen. Genau das aber hatte ich umfangreich getan, unter anderem durch die rund 80 Presseartikel, in denen Kryptoverbote als brisant und die Problematik als ungeklärt dargestellt wurde. Das waren genau diese Schriftsätze, die die Beisitzer nach eigener Aussage nicht kannten.

Wenn aber 4 von 5 Richtern nicht wußten, was vorgetragen worden war, wie konnte dann das Gericht sein Urteil damit begründen, daß ich etwas nicht vorgetragen hätte?

Obwohl da fünf Richter saßen, war es nur der Vorsitzende, der da urteilte. Die anderen vier Richter waren nur Attrappe. Stimmvieh.

Das Urteil

Wie das Urteil gefällt wurde

Während der Verhandlung drängte der Vorsitzende immer wieder zur Eile, weil man nach der Verhandlung noch darüber beschließen müsse, wie man mit den Beweisfragen 1 bis 4 fortfahre, und trotzdem rechtzeitig fertig werden müsse (Feierabend und so). Man hatte diese Fragen ursprünglich an Eckert gestellt, aber die hatte sie falsch beantwortet und sich dann für befangen erklärt.

Je später es in der Verhandlung wurde und je näher man an 16:00 Uhr kam, desto öfter erinnerte der Vorsitzende daran, daß man noch rechtzeitig vor Dienstschluß beschließen wolle. An sich verständlich.

Ich mußte daher zwingend annehmen, daß die Verhandlung nur für diesen Tag beendet, aber nicht abgeschlossen sei, und später weiterging, etwa mit den Beweisfragen 1 bis 4. Ein Urteil gegen mich hätte noch nicht fallen können, weil die Kapitel 1 bis 4 der Dissertation noch gar nicht untersucht worden waren. Ich nahm also zwingend an, daß es weitergehen würde.

Am nächsten Morgen erhielt ich zu meinem großen Erstaunen von der Geschäftsstelle des Gerichts ein Fax mit dem Urteilstenor (also nur das Grob-Ergebnis in einem Satz, ohne Begründung). Ich dachte, ich sehe nicht recht.

Die hatten tatsächlich noch am Abend nach der Verhandlung die Klage abgewiesen, zwischen 16:00 und 17:00 Uhr, denn daß sie rechtzeitig Feierabend machen wollten, hatten sie vorher betont. Das kann nur grobe Schlamperei und Willkür gewesen sein, denn die Ausführungen Vincks hatten sie nicht selbst mitprotokolliert, sondern nur auf Band aufgezeichnet. Es ist unmöglich,

daß sie sich an diesem Abend innerhalb einer Stunde die fast dreistündige Vernehmung Vincks noch einmal angehört haben, zumal es später Erinnerungsfehler der Richter gab, die sie nicht gehabt hätten, wenn sie die Bänder angehört hätten.

Und was Vinck und ich da gesagt hatten, waren schon halbwegs komplizierte Sachen aus der Kodierungstheorie, die ein Laie sich unmöglich merken konnte. Es ist ausgeschlossen, daß die Richter das alles verstanden und sich so gemerkt haben, daß sie ohne die Niederschrift zu haben ein Urteil fassen konnten.

Trotzdem hat man es getan. Und offenbar hatte man es dabei überaus eilig.

Tatsächliche Gründe für die Ablehnung gibt es wohl einige.

Man hatte gesehen, wie die Professorin Eckert als Sachverständige zusammengeknickt war, als ich sie mit ihrem eigenen Buch konfrontierte. Man hatte auch gesehen, daß ich Vinck schon im Vorfeld und in der Verhandlung heftig kritisiert und ihm allerlei Fehler und Unwissen nachgewiesen hatte. Und tatsächlich hatte ich noch am selben Abend per Fax weitere Fehler in seinen Aussagen anhand meiner Literatur zu Hause aufgedeckt. Die hatten es wohl ziemlich eilig zu urteilen, bevor ich zu Hause angekommen war.

Vielleicht waren auch die Beziehungen des Verwaltungsgerichts zur Karlsruher Informatik-Fakultät zu innig. Schon ein anderer Vorsitzender Richter des Verwaltungsgerichts Karlsruhe hatte einen Lehrauftrag ausgerechnet an der Universität Karlsruhe, soweit ich weiß, sogar ausgerechnet an der Fakultät für Informatik. Und der – promovierte – Vorsitzende in diesem Fall hier hat ja auch schon einen Lehrauftrag, der hat also durchaus einiges in dieser Richtung im Sinn. Nur daß sein Lehrauftrag nicht so der Brüller ist, es ist eben nur eine Fachhochschule, damit kann man nicht so angeben. Und ein Stückle zu fahren ist es von Karlsruhe auch zu dieser Fachhochschule. Wäre es da nicht viel bequemer und attraktiver, wenn man einen Lehrauftrag an einer Universität bekäme, noch dazu vor der Haustür? Eben diese Universität in diesem Promotionsschlamassel in Frage zu stellen wäre sicherlich keine gute Bewerbung. Ob das vielleicht der Grund war, warum die Universität sich nie zu den Gutachten äußern mußte?

Es gibt noch einen anderen, sehr wichtigen und akuten Grund, warum die Kammer es plötzlich so eilig gehabt haben wird. Mehr darüber in einer der künftigen Versionen von *Adele und die Fledermaus*.

Was es dagegen nicht gab, waren juristische Gründe. Nun ist es an deutschen Gerichten aber immer öfter nicht mehr so, daß man die Sachlange rechtlich bewertet und dadurch zum Urteil kommt, sondern das geht immer öfter andersrum: Erst wird nach Gutdünken entschieden, und etwas juristisches Blabla zur Begründung wird sich dann schon finden. Die wichtigste Fähigkeit eines Juristen ist heute, zu jeder beliebigen Meinung etwas zu faseln, als wäre diese die einzig richtig.

Und auch hier wurde erst die Klage abgewiesen, und danach erst saß der Vorsitzende – jedenfalls am übernächsten Tag, wie ich mich überzeugen konnte – in seinem Büro und überlegte, wie man es begründen könnte. Meine Auffassung von wissenschaftlichem Arbeiten unterscheidet sich jedenfalls grundlegend von der dieses Gerichts, auf diese Feststellung lege ich größten Wert.

Sich dann irgendwelche Gründe für das im Ergebnis bereits festgelegte Urteil aus den Fingern zu saugen, schien aber nicht so leicht zu sein, denn es hat fast 3 Monate gedauert, bis das Urteil dann zugesandt wurde. Und dann war es noch so, daß die Aufnahme der Vernehmung Vincks die Abweisung der Klage doch nicht so getragen hat, wie dessen Aussage auf den Laien zunächst den Eindruck gemacht hatte. Also mußte da einiges nachfrisiert und gedichtet werden.

Verweigerung der Akteneinsicht

§ 100 Abs. 1 VwGO: Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.

Das erste, was mir zu der Mitteilung über die Abweisung meiner Klage einfiel, war Akteneinsicht zu nehmen, um herauszufinden, was da eigentlich schief gelaufen war. Also ging ich am übernächsten Tag nach der Verhandlung in das Verwaltungsgericht und begehrte Akteneinsicht.

Der Vorsitzende selbst kam aus seinem Arbeitszimmer und verweigerte das. Er sei gerade damit befasst, die Begründung für das Urteil zu schreiben und habe die Akte dazu in Arbeit. Deshalb sei eine Akteneinsicht jetzt nicht möglich. Ich solle nächste Woche einen Termin vereinbaren. Gut, das erscheint plausibel und vernünftig.

In der nächsten Woche hatte ich es ein paarmal telefonisch probiert, aber niemanden ans Telefon bekommen.

In der übernächsten Woche klappte es dann, die Mitarbeiterin der Geschäftsstelle sagte, ich könnte gleich am nächsten Vormittag vorbeikommen. Einige Minuten später rief sie jedoch zurück und sagte den Termin wieder ab. Der Vorsitzende habe gesagt, daß das Urteil bereits in der Ausfertigung sei und es deshalb keine Akteneinsicht mehr gebe. Mir bliebe nur noch, Berufung einzulegen.

Das ist juristischer Quatsch. Man hat bis zur Rechtskraft Anspruch auf Akteneinsicht, und wenn man Berufung einlegt, kann sich der Anwalt die Akte sogar in die Kanzlei kommen lassen. Schon da drängte es sich geradezu auf, daß an diesem Urteil etwas gewaltig faul war.

Der Vorsitzende Richter saß in den Tagen nach der Verhandlung in seinem Arbeitszimmer und schrieb an der Urteilsbegründung. Dabei muß ihm bewußt geworden sein, daß das Urteil nach Aktenlage nicht zu begründen war, und dabei und deshalb muß es auch zu der unten beschriebenen Protokollfälschung gekommen sein. Da konnte der eine Akteneinsicht gar nicht gebrauchen.

Später hat der Vorsitzende dann bestritten, mir die Akteneinsicht verwehrt zu haben. Dies sei nur ein Mißverständnis, ich müsse da was falsch verstanden haben. Und das stimmte nicht, da hat er die Unwahrheit gesagt.

Denn erstens gab der Richter später als Grund für das angebliche Mißverständnis an, daß ich später bei der Zustellung des Urteils wegen des zerrissenen Kuverts zurückgefragt haben werde. Das konnte der Grund aber nicht sein, weil dieser Vorfall erst zwei Monate später passierte. Hellseher bin ich nämlich nicht.

Und zweitens hatte ich das Gericht angeschrieben und nach dem Verbleib der Niederschrift der Aussage Vincks gefragt, als diese auch nach einem Monat noch immer nicht vorlag. Dabei hatte ich mich auch über das Verbot der Akteneinsicht beschwert. Der Vorsitzende antwortete persönlich darauf und schrieb, daß die Niederschrift erst zusammen mit dem Urteil übersandt werde. Er hat die Herausgabe der Niederschrift also ohne triftigen Grund so lange wie möglich verzögert. Zu meiner Rüge des Verbots der Akteneinsicht schrieb er dabei jedoch nichts. Er hat es also dabei belassen. Wäre das Verbot, wie er später behauptete, nur ein Mißverständnis zwischen mir und der Geschäftsstelle gewesen, hätte er dann nicht darauf reagiere müssen, daß ich ihm dies vorwarf, was er angeblich nicht verboten hatte?

Die Zustellung des Urteils

Nach fast drei Monaten, am 6.12.2007, erhielt ich dann endlich das Urteil, das Protokoll und die Niederschrift der Aussage Vincks. Wie üblich per Zustellung, aber das Kuvert war komplett aufgerissen, der Inhalt hing heraus, ein Zustellungsdatum war nicht lesbar und meine Anschrift auch nicht. Sehr seltsam. Fehlte da etwas? War dies vielleicht schon früher einem Nachbarn zugestellt worden, der es weiter bei mir eingeworfen hatte? Ich fragte sofort bei Gericht per Fax nach, ob die Sendung mit diesen drei Schriftstücken vollständig war und was das genaue Datum der Zustellung war, denn für die Einlegung der Berufung innerhalb einer Monatsfrist ist das ungeheuer wichtig.

Diese Anfrage von mir nahm der Vorsitzende später als Ausrede für die Verwehrung der Akteneinsicht und die Verwehrung des Zugangs zu den Tonbändern. Er wird behaupten, daß ich den Zugang zu den Tonbändern ja nur deshalb nicht bekommen hätte, weil ich ja offensichtlich nur wegen dieses Zustellfehlers angefragt hätte, und es deshalb viel einfacher gewesen wäre, mir einfach alles noch einmal zu schicken.

Die Ausrede hat drei Schönheitsfehler:

- Die Akteneinsicht verwehrte man mir lange vor dieser Zustellung. Die Zustellung kann also nicht der Grund für ein Mißverständnis gewesen sein.
- Bei der Anfrage um Zugang zu den Tonbändern hatte ich den Vorfall überhaupt nicht erwähnt.

- Das Gericht hat mir nie eine zweite Ausfertigung des Urteils geschickt. Die Ausrede des Vorsitzenden, daß er gedacht habe, daß mir damit auch geholfen sei, kann also nicht stimmen.

Davon abgesehen war der Zustellzeitpunkt eine Sauerei für sich, und nach den bisherigen Vorkommnissen glaube ich da nicht mehr an einen Zufall. Die Zustellung erfolgte am 6.12.2007. Die Berufung mußte daher bis 6.1.2008, wegen Feiertags bis 7.1. eingelegt werden.

2007 waren die Weihnachtsfeiertage aber in schönem Wechsel mit den Wochenenden, was viele als Brückentag nutzten. Zwischen dem 22.12. und dem Ende der Berufungsfrist gab es nur 5 Werktage, an denen man überhaupt in einer Anwaltskanzlei hätte anrufen können. Und viele waren da einfach in Urlaub. Effektiv wurde die Berufungsfrist damit auf die Hälfte verkürzt. Nachdem das Gericht sagte, daß die Urteilsbegründung schon in den Tagen nach der Verhandlung erstellt worden sei, kann ich keinen vernünftigen Grund sehen, warum man mit der Zustellung bis zum 6.12. gewartet hat. Vielleicht hoffte man, daß bis dahin meine Erinnerung an die Vernehmung Vincks so verblaßt war, daß ich die Manipulationen nicht bemerken würde.

Protokoll- und Tatbestandsfälschung

Dienstaufsichtsbeschwerde

Das Gericht hatte mir gleich am nächsten Morgen nach der Verhandlung den Tenor des Urteils, die Abweisung meiner Klage, mitgeteilt. Schon da drängte sich auf, daß etwas schief lief. Dann wollte ich Akteneinsicht nehmen, aber man ließ mich nicht. Da begann die Sache schon gewaltig zu stinken.

Das Gesetz schreibt vor, daß Protokolle von Verhandlungen, Sachverständigenvernehmungen usw. mit Vorrang und schnellstmöglich zu erstellen und den Parteien zuzusenden sind, damit Protkollberichtigungen noch beantragt werden können, solange die Erinnerung der Beteiligten noch frisch ist. Zwar ist in der Rechtsprechung die hier gewählte Protokollierungsart der unmittelbaren vorläufigen Aufnahme auf Tonträger davon ausgenommen, weil man bei einer vollständigen Tonaufnahme eigentlich keine Erinnerung braucht sondern eben die Aufnahme hat, trotzdem gilt allgemein, daß man Protokolle zügig erstellen und den Parteien zeitnah zustellen soll.

Nach zwei Monaten lag das Protokoll der Verhandlung und der Vernehmung noch immer nicht vor. Ich hatte Vinck in der Verhandlung als befangen abgelehnt, aber statt darüber zu entscheiden hatte man geurteilt. Also fragte ich nach, warum das Protkoll nicht herausgegeben wird und rügte die Verwehrung der Akteneinsicht. Der Vorsitzende antwortete am 13.11.2007:

> In dem o.g. Verfahren ist vorgesehen, das Protokoll zusammen mit dem Urteil zu übersenden. Mit einer Zustellung des Urteils kann in Kürze gerechnet werden.
> Der Vorsitzende

Die wollten das Protokoll also partout nicht herausrücken. Und die Akteneinsicht, bei der ich das Protokoll hätte einsehen können und auf die ich Rechtsanspruch hatte, ließ man auch nicht zu. Spätestens da war ich mir sicher, daß da ein krummes Ding abläuft.

Am 6.12.2007, also fast drei Monate nach der Verhandlung, bekam ich dann das Urteil, das Verhandlungsprotokoll und die Niederschrift der Vernehmung Vincks. Und da habe ich mich erst einmal setzen müssen.

Keiner meiner Einwände aus der Verhandlung stand im Protokoll, überhaupt nichts davon. Dafür wurde mir eine Aussage in den Mund gelegt, auf der das Urteil beruhte, die ich so nie getan hatte.

Und die Niederschrift der Vernehmung Vincks war ganz offensichtlich massiv manipuliert worden. Die Vernehmung hatte fast 3 Stunden gedauert, die Niederschrift dafür aber mit 21 Seiten viel zu kurz. Ich las in normaler Redegeschwindigkeit eine Seite mit der Stoppuhr vor und kam, multipliziert mit der Zahl der Seiten, auf etwas über eine Stunde. Viele meiner Einwände und Fragen fehlten oder waren zu „Auf Frage des Klägers“ verkürzt worden, und viele Stellen hatte ich ganz anders in Erinnerung.

Wie aber klärt man das auf und weist es nach? Ich hatte dummerweise darauf vertraut, daß an diesem Gericht wenigstens die formalen Vorgänge wie die Anfertigung der Niederschrift funktionieren und war alleine und ohne Anwalt erschienen, hatte also keinen Zeugen. Und genau das hatte man offenbar ausgenutzt. Das Gericht konnte über die Verhandlung behaupten, was es wollte, und ich hatte keine Form der Gegenwehr. Man kann als Partei zwar Fehler im Prokotoll rügen und Berichtigung beantragen, aber dazu muß man es beweisen, und es gibt nur ganz wenige Beweismittel. Als allein vor Gericht erscheinende Partei hat man faktisch überhaupt keine Möglichkeit, sich gegen einen fälschenden Richter zu wehren, man ist schutzlos ausgeliefert.

Dachten die.

Ich ging sofort in die Bibliothek und wühlte mich durch die Literatur und Rechtsprechung. Und wurde fündig: Wenn man sich schon allein in die Höhle des Löwen wagt, sollte man hinterher wenigstens Akteneinsicht nehmen.

Sachverständigenvernehmungen sind zu protokollieren, ebenso die Einwände, die eine Partei erhebt. Es gibt dabei verschiedene Arten der Protokollierung. Das Gericht kann sich die Art auswählen, die es für geeignet hält, das ist auch nicht angreifbar.

Das Gericht kann sich einen Urkundsbeamten als Protokollanten holen, der dann alles maschinell oder stenographisch mitschreibt. Das ist etwas veraltet, heute verwendet man Computer. Der Beamte schreibt dabei aber nicht eigenmächtig mit, sondern was der Richter diktiert. Die Methode an sich ist auch altmodisch und stammt aus der Zeit vor der Technisierung der Bürotechnik. Wenn der Vorsitzende Richter das kann, kann er auch selbst mitstenographieren und auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten verzichten. Die bequem-

ste und gebräuchlichste Art ist, daß der Vorsitzende ein Diktiergerät hat und einfach in das Mikrophon spricht, was es zu diktieren gibt.

Allen diesen Protokollierungsarten gemeinsam ist, daß Aussagen nicht unmittelbar aufgenommen werden, sondern vom Vorsitzenden Richter zum Diktat wiederholt und dabei sprachlich geglättet, gestrafft und umformuliert werden. Und damit dabei inhaltlich nichts verändert wird, muß eine solche Aufzeichnung in der Verhandlung noch einmal vorgespielt oder vorgelesen und von allen Beteiligten genehmigt werden. Das ist ein Zugeständnis daran, daß es mit den Techniken des Mitschreibens und Nachdiktierens kaum möglich und viel zu aufwendig ist, wörtlich mitzuprotokollieren.

Es findet also eine Zusammenfassung und Umformulierung statt, aber eben auch eine Kontrolle durch die Beteiligten innerhalb der Verhandlung. Haben die das genehmigt, ist der Zug abgefahren, dann geht nichts mehr, dann haben sie sich mit der Veränderung einverstanden erklärt. Das wird dann von der Geschäftsstelle als Protokoll niedergeschrieben und fertig. Weil die Richtigkeitskontrolle hier über die Erinnerung der Parteien laufen muß, ist vorgeschrieben, daß das Prokotoll sofort, mit Vorrang vor anderen Dienstaufgaben, erstellt und den Parteien zugesandt werden muß, innerhalb weniger Tage.

Nun gibt es aber noch eine andere Protokollierungsart, die nach gänzlich anderen Spielregeln verläuft, die vielen Juristen eben nicht so geläufig sind. Weil Aussagen von Parteien, Zeugen und Sachverständigen oftmals kompliziert und langwierig sind, es manchmal auch darauf ankommt, *wie* man etwas sagt, und aus anderen Gründen, gibt es noch die Variante, daß man die Aussage vorläufig und *unmittelbar* aufzeichnet, also die Aussage direkt mit einem Tonbandgerät aufnimmt und nicht erst vom Richter wiederholen und unformulieren läßt.

Weil der Richter hier nichts umformuliert oder verändert, und man eine vollständige Aufzeichnung hat, besteht hier nicht die Notwendigkeit, die Aufnahme vorzuspielen und von den Beteiligten genehmigen zu lassen. Auch muß die Niederschrift nicht sofort erfolgen, weil die Aufnahme ja – eigentlich – im Original, vollständig und unverändert vorliegt und es nicht notwendig ist, seine Erinnerung heranziehen zu müssen.

Im Gegenzug, vor allem als Ausgleich für das fehlende Beschleunigungsgebot, aber auch weil solche Aussagen meist komplex sind, hat die Partei als Teil ihrer Akteneinsicht das Recht, auf der Geschäftsstelle die Tonbänder abzuhören und sich davon zu überzeugen, daß die Niederschrift fehlerfrei erfolgte und mit dem Band übereinstimmt.

Diese Protokollierungsart wurde zu einer Zeit eingeführt, als Tonbandgeräte schon allgemein verfügbar, aber die Aufnahmenmedien noch sperrig und teuer waren, beispielweise große Tonbandspulen. Man konnte und wollte sie deshalb nicht *in* der Akte aufbewahren, stattdessen waren die Medien *„bei der Akte“* aufzubewahren, also irgendwo in der Geschäftsstelle zu lagern. Weil man die Medien wiederverwenden mußte, erstellte man Vorschriften darüber,

wann die Medien wieder gelöscht werden durften. Das war beim damaligen Stand der Technik eben nötig[115] und für die damalige Zeit ein Fortschritt. Ob die Niederschrift der Aussage stimmt, kann man damit zwar gut überprüfen, in dem man mit der Tonbandaufnahme vergleicht, aber dazu muß man eben Zugriff darauf haben.

Deshalb hat man als Partei *nach Erhalt der Niederschrift einen Monat Zeit*, um sich die Bänder anzuhören und zu prüfen, ob die Niederschrift stimmt. Während dieses Monats müssen die Medien aufbewahrt und dürfen nicht gelöscht oder vernichtet werden. Hat man daran dann etwas auszusetzen oder sonstige Gründe, etwa weil der Tonfall oder Hintergrundgeräusche wichtig wären, kann man beantragen, daß die Medien *bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens* aufbewahrt werden, damit man sie beispielsweise nochmal anhören kann oder das instanzhöhere Gericht Zugriff darauf hat, denn immerhin sind die Aufnahmen ein handfestes Beweismittel. Das Anhören ist das „moderne“ Gegenstück zum Vorgang des Vorlesens und Genehmigens in der Verhandlung. Und deshalb sollte man davon Gebrauch machen, wenn es Zweifel an der Richtigkeit der Niederschrift gibt. Was interessanterweise viele Juristen nicht wissen.

Und nach dieser besonderen Methode hatte das Gericht protokolliert, indem es dem Sachverständigen Vinck einfach ein Diktiergerät in die Hand drückte und alle halbe Stunde eine neue Kassette gab. Also hatte ich auch ein Recht darauf, mir diese Bandkassetten anzuhören. Wunderbar, da kann ich doch gleich objektiv herausfinden, ob ich unter Hirngespinsten leide oder ob das Protokoll manipuliert worden war.

Also bat ich gleich am Montag um einen Termin zum Anhören der Tonbänder. Die Dame der Geschäftsstelle war merklich verunsichert und meinte, das müsse sie erst mit dem Vorsitzenden besprechen. Ich solle morgen wieder anrufen.

Am Dienstag rief ich wieder an. Die Dame ließ mich in belustigtem Ton wissen, daß ich natürlich keinen Anspruch auf das Anhören der Bänder hätte, wo kämen wir denn da hin. So etwas gäbe es gar nicht, daß man die Bänder abhören könnte, die gingen mich ja gar nichts an. Sowas habe es noch nie gegeben, dafür hätten sie keine Zeit, und überhaupt, wie sollte das denn gehen? Völlig undenkbar in der Geschäftsstelle. Und dann auch noch ein Nichtjurist. Eine Schnapsidee. Auf sowas können auch nur Laien kommen.

Na, sage ich, das steht aber so in diesem, diesem und jenem Großkommentar zur ZPO. Schluß mit lustig. Ich will! Die Dame bat mich in plötzlich völlig anderem Tonfall, ob ich das schriftlich vortragen könnte.

[115] Der Gesetzgeber hat vor ein paar Jahren das Gesetz an das Computerzeitalter angepaßt und dahingehend erweitert, daß man inzwischen die Aussagen auch digital aufzeichnen, kryptographisch signieren und auf einem Server ablegen kann. In diesem Fall wird die Aufnahme von der vorläufigen zur dauerhaften und auch nicht mehr gelöscht. Die Realität ist nur noch nicht so weit.

Klar konnte ich. Und damit es auch nett ankommt, habe ich es gleich als Dienstaufsichtsbeschwerde eingereicht. Erst passierte gar nichts. Und dann ging's rund.

Das gefälschte Protokoll

§ 105 VwGO: Für die Niederschrift gelten die §§ 159 bis 165 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 160a ZPO: (1) Der Inhalt des Protokolls kann in einer gebräuchlichen Kurzschrift, durch verständliche Abkürzungen oder auf einem Ton- oder Datenträger vorläufig aufgezeichnet werden.

(2) Das Protokoll ist in diesem Fall unverzüglich nach der Sitzung herzustellen. Soweit Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 und 5 mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet worden sind, braucht lediglich dies in dem Protokoll vermerkt zu werden. Das Protokoll ist um die Feststellungen zu ergänzen, wenn eine Partei dies bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens beantragt oder das Rechtsmittelgericht die Ergänzung anfordert. Sind Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 unmittelbar aufgenommen und ist zugleich das wesentliche Ergebnis der Aussagen vorläufig aufgezeichnet worden, so kann eine Ergänzung des Protokolls nur um das wesentliche Ergebnis der Aussagen verlangt werden.

(3) Die vorläufigen Aufzeichnungen sind zu den Prozessakten zu nehmen oder, wenn sie sich nicht dazu eignen, bei der Geschäftsstelle mit den Prozessakten aufzubewahren. Aufzeichnungen auf Ton- oder Datenträgern können gelöscht werden,

1. soweit das Protokoll nach der Sitzung hergestellt oder um die vorläufig aufgezeichneten Feststellungen ergänzt ist, wenn die Parteien innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Abschrift keine Einwendungen erhoben haben;

2. nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens.

Soweit das Gericht über eine zentrale Datenspeichereinrichtung verfügt, können die vorläufigen Aufzeichnungen an Stelle der Aufbewahrung nach Satz 1 auf der zentralen Datenspeichereinrichtung gespeichert werden.

(4) Die endgültige Herstellung durch Aufzeichnung auf Datenträger in der Form des § 130b ist möglich.

§ 163 Abs. 1 ZPO: Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben. Ist der Inhalt des Protokolls ganz oder teilweise mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet worden, so hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Richtigkeit der Übertragung zu prüfen und durch seine Unterschrift zu bestätigen; dies gilt auch dann, wenn der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zur Sitzung nicht zugezogen war.

Am 17.12.2007 nahm der Vorsitzende Richter – notgedrungen – mir gegenüber Stellung zu meiner Dienstaufsichtsbeschwerde. Das mit der Verwehrung der Akteneinsicht hätte ich falsch verstanden, das sei ja alles nur ein großes Mißverständnis, aufgrund meiner Rückfragen wegen des zerrissenen Kuverts. Niemand wolle mir die Akteneinsicht verwehren, natürlich könne ich Akteneinsicht nehmen. Wir haben uns nämlich alle ganz lieb. Vermutlich hatte ich das auch nur mißverstanden, daß die meine Klage abgewiesen hätten.

Zu den Tonbändern und der Niederschrift schrieb er:

> Was die Tonaufnahme der Anhörung des Sachverständigen Prof. Dr. Vinck in der mündlichen Verhandlung am 19.09.2007 anbelangt, musste ich bei der Erstellung des Protokolls feststellen, dass die Kanzleikraft sowohl wegen des außergewöhnlichen Gegenstandes der Anhörung (Erläuterung der Antworten zu den Beweisfragen Nr. 5 und 6 aus dem Bereich der Kryptographie, Informations- und Codierungstheorie mit einer Vielzahl von – auch englischen – Fachausdrücken, der Bezugnahme auf Formeln bzw. Gleichungen usw.), aber auch wegen des holländischen Akzents und des manchmal holprigen Deutsch des Sachverständigen

> vor unüberwindbare Verständnisschwierigkeiten gestellt sein würde. Um von vornherein das Risiko einer fehlerhaften Übertragung in die Reinschrift zu vermeiden, habe ich es selbst übernommen, die Bänder – unter Buchstabieren der Fachtermini usw. – „abzudiktieren“, um der Kanzleikraft so die Erstellung der Reinschrift zu ermöglichen. Ich bin davon ausgegangen, mit dem aufwändigen Diktieren des Inhalts der von mir abgehörten Originalbänder ein Höchstmaß an Authentizität gesichert zu haben. Diese Vorgehensweise führte allerdings dazu, dass die von mir diktierten anstelle der in der Verhandlung aufgenommenen Bänder zur Akte genommen wurden und ein Teil der – nicht beschrifteten – ursprünglichen Bänder im Dienstbetrieb anderweitig benutzt wurde und mittlerweile „übersprochen“ bzw. gelöscht ist.
>
> Vor diesem Hintergrund ist das von Ihnen beantragte Anhören der Bänder nur im Hinblick auf zwei noch vorhandene „Originalbänder“ möglich. Gegen ein Abhören dieser beiden sowie der bei der Akte befindlichen Bänder mit meinem Diktat bestehen keine rechtlichen Bedenken. Das weiter gehende Begehren, den Inhalt der Tonbänder auf der Geschäftsstelle auf eigene Tonträger übertragen zu durfen, wird mit Blick auf den Schutz des gesprochenen Worts bzw. die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen (insbesondere des Sachverständigen Prof. Vinck) und in Anbetracht der zumutbaren Möglichkeit, die Bänder auf der Geschäftsstelle abzuhören und anhand der vorliegenden Anlage zum Protokoll nachzuvollziehen, abgelehnt (vgl. Franzki, NJW 1975, 97, 101; vgl. auch Baumbach/Lauterbach, Zivilprozessordnung, 61. Aufl., § 160 a Rn. 14).

Das ist Sprengstoff.

Die hatten die Niederschrift überhaupt nicht von Originalbändern erstellt, sondern erst heimlich neu diktiert und das dann niedergeschrieben. Das ist völlig unzulässig, weil der Urkundsbeamte nach § 163 ZPO die Übereinstimmung mit den Originalbändern zu beurkunden und die Niederschrift unverändert zu erfolgen hat. Und das wäre nie ans Licht gekommen, wenn ich nicht nachgebohrt hätte.

Und dann verschlampen die – angeblich – auch noch die Bänder. Schon wenn es stimmen würde, daß es nur ein Versehen war, wäre das eine unglaubliche Schlamperei. Weil die Bänder nicht beschriftet waren. Was für ein Saftladen.

Ich hatte beantragt, mir eigene Kopien ziehen zu dürfen, was nicht generell verboten ist, sondern nur der Zustimmung der Beteiligten bedarf. Das wollte man offenbar nicht. Rattenscharf ist aber die Begründung für die Ablehnung: Erst schreibt er, daß man die Bänder verschlampt hat und nur noch zwei übrig wären, und dann schreibt er von der „zumutbaren Möglichkeit, die Bänder in der Geschäftsstelle abzuhören“. Das sind echte Spaßvögel. Da soll noch einer sagen, Richter hätten keinen Humor.

Also habe ich den nächstmöglichen Termin vereinbart – Urlaub der Geschäftsstelle und Weihnachten kamen noch dazwischen – und bin am 28.12. in die Geschäftsstelle.

Tatsächlich waren dort noch zwei der Originalbänder vorzufinden, eines über 30 Minuten, was den Seiten 13 unten bis 17 mitte der Niederschrift entspricht, und eines über 8 Minuten mit dem Ende der Verhandlung, was Seite 21 mitte bis zum Ende Seite 22 unten entspricht. Das Gericht hatte nie erwähnt, wieviele Bänder es ursprünglich waren und ich war in der Verhandlung auf andere

Sachen konzentriert, hatte die Bandwechsel deshalb nicht mitgezählt. Gemessen am Umfang der Niederschrift müssten es genau 5 Bänder mit viermal 30 und einmal 8 Minuten, insgesamt also 128 Minuten gewesen sein. Setzt man für eine volle Kassette ungefähr $4\frac{3}{4}$ Seiten an, wie es sich aus der einen verbliebenen Bandkassette mit 30 Minuten ergibt, kommt man genau auf die 21 Seiten Niederschrift[116]. Das heißt, daß drei Bänder zu 30 Minuten gelöscht wurden. Von 128 Minuten sind nur 38, also nicht einmal ein Drittel, im Original übriggeblieben.

Geht man aber von der Dauer der Vernehmung aus, die laut Protokoll 175 Minuten gedauert hat, abzüglich Befangenheitsantrag und Pinkelpause, kommt man ziemlich genau auf eine Vernehmungsdauer von 158 Minuten, was auch meiner Erinnerung entspricht, daß die Sache fast 3 Stunden gedauert hatte. Und dann müssen es 6 Tonbandkassetten gewesen, also gerade mal ein Viertel der Aufnahmen übrigeblieben sein.

Eine Aussage des Gerichts zur Zahl der Originalkassetten gab es nie. Aber das paßt alles nicht zusammen. Entweder hat man aus dem Inhalt der anderen Kassetten noch wesentlich mehr entfernt, als ich es an den beiden verbliebenen Kassetten feststellen konnte, oder eine Kassette ist schon vor der Niederschrift verschwunden. Daß sie schon während der Vernehmung versehentlich zweimal verwendet und überschrieben wurde, ist unwahrscheinlich, denn die Kassetten sind nur einseitig benutzbar und müssen nach dem Diktat erst zurückgespult werden. Man kann sie nicht versehentlich zweimal verwenden ohne sie zurückzuspulen.

Wie auch immer, es fehlt jedenfalls gewaltig an Substanz. Ich hatte berechnet, daß die Niederschrift nur etwa eine Stunde Sprache abdeckt, also jedenfalls mehr als die Hälfte der Vernehmung fehlt. Und tatsächlich umfaßt das Neudiktat des Vorsitzenden nur drei Kassetten mit zweimal 30 und einmal 16 Minuten, also 76 Minuten, einschließlich seiner Angaben zur Schreibweise[117]. Nach dem Neudiktat des Vorsitzenden ist schon rein quantitativ weniger als die Hälfte übriggeblieben. Und das nennt der *„Höchstmaß an Authentizität gesichert“*. In welcher Welt lebt der Mann?

Jedenfalls war die Nervosität im Gericht enorm. Als ich in der Geschäftsstelle fragen wollte, warum man eigentlich nicht die Originalbänder niederschrieben und wie gesetzlich gefordert die Übereinstimmung beurkundet hatte, fuhr mich eine Dame fortgeschrittenen Alters barsch an, ich dürfe sowas nicht fragen, und gab den Geschäftszimmermitarbeiterinnen strikte Anweisungen, keinesfalls Fragen von mir zu beantworten. Sie versuchte massiv, aber erfolglos, mich einzuschüchtern. Ich dachte, ich steh' im Wald und fragte sie erst einmal, wer sie überhaupt sei, daß sie mich da von der Seite und in diesem Ton angreifen zu können glaubt. Sie stellte sich als Richterin einer anderen Kammer vor. Und obwohl von einer anderen Kammer, wußte sie verblüffend gut darüber Bescheid, daß es hier Ärger gab, wer ich bin und daß ich zum Abhören

[116] Sie hat 23 Seiten, aber die erste und die letzte Seite der Niederschrift beinhalten nur Förmlichkeiten und nicht die Aussage selbst.

[117] Ich hatte bisher nicht die Zeit, mir diese Neudiktate anzuhören, es ist aber m. E. unerheblich.

der Bänder gekommen war. Die hatte man offenbar als Aufpasserin vorgeschickt. Als ich mich dagegen verwahrte, ihr erklärte, daß sie mir da gerade juristischen Stuß auftischt, und klarstellte, daß sie mich nicht weiter bei der Akteneinsicht zu behindern habe, zog sie ab, nicht ohne mir anzudrohen, daß sie eine Aktennotiz über mich anfertigen werde. Auch in meinem Alter schaffe ich es also immer noch problemlos, einen Eintrag ins Klassenbuch zu bekommen. Hat mich schon damals als Schüler nicht beeindruckt.

Nachdem die Einschüchterungstour der Richterin nicht so geklappt hatte, wie sie sich das wohl vorgestellt hatte, kam dann plötzlich der Vorsitzende selbst herein, um mir den Gebrauch meines Notebooks zu verbieten. Ich könnte ja heimliche Tonaufnahmen machen. Der war ziemlich drauf aus, das zu vermeiden. Ich gab zu bedenken, daß mein Notebook kein Mikrophon hat und ich als Informatiker mit der Tastatur viel, viel schneller als handschriftlich schreiben kann. Wie lange sie denn gerne hätten, daß ich ich in ihrer Geschäftsstelle herumsitze und Bänder abhöre. Plötzlich ging's dann doch mit Notebook.

Irgendwie kam ich mir gerade wie in einem Indiana-Jones-Film vor, der auf dem Weg zur geheimen Bundeslade auch allerlei Fallen, Gegner und Einschüchterungen zu überwinden hatte. Die haben so richtig mit allem was ihnen einfiel versucht, mir den Zugang zu erschweren. Gab's da vielleicht noch ne versteckte Falltür im Boden, durch die ich nach unten in eine Schlangengrube stürzen könnte? Nächstes Mal bringe ich meinen Hut mit.

Zuerst nahm ich Einsicht in die Akte selbst und fand dabei die dubiosen Abrechnungen des Sachverständigen Vinck (siehe Seite 610 ff.).

Dann hörte ich die Bänder ab und machte mir dabei Notizen. Einfach war das nicht. Erst das dritte herbeigeholte Diktiergerät erwies sich als einsatz- und kopfhörerfähig, und selbst das hatte noch diverse Macken, klemmende Tasten und so. Das muß man mal in aller Deutlichkeit sagen: Die technische Ausstattung dieses Gerichts ist Schrott, auf dem Stand der siebziger Jahre und augenscheinlich auch seitdem in Gebrauch. Diese Diktiergeräte machen nichts als Ärger und sind alles andere als zuverlässig. Als Arbeitsplatz ist das eine einzige Zumutung. Ich habe für das Abhören und Niederschreiben dieser 38 Minuten mehrere Stunden gebraucht, auch weil ich wegen der Hintergrundgeräusche von Telefonaten, einer glucksenden und zischenden Kaffeemaschine usw. nicht immer alles verstehen konnte und mehrfach zurückspulen und wiederholen mußte.

Und dabei stellte ich dann fest, daß eigentlich alle tragenden Gründe des Urteils – soweit man sie überhaupt als solche bezeichnen kann – auf Fehlern im Protokoll beruhen, die sich schon an diesen nur 38 von 128 oder 158 Minuten Tonbandaufnahme festmachen ließen.

Aus der Gesamtsicht muß ich von vorsätzlicher Protokollfälschung ausgehen, weil die Fehler auch keineswegs zufällig verteilt sind. Alle Fehler gehen zu meinen Lasten und die Stellen, an denen sie auftreten, sind immer von besonderer strategischer Bedeutung.

Wie man das Gutachten Beths zu retten versuchte

Der Leser möge sich vor Augen halten, daß dies hier nur die Fälschungen sind, die ich in 38 von 128 bzw. 158 Minuten gefunden haben, und nicht einmal davon alle, sondern nur die wichtigen, plakativen und leicht zu verstehenden. Der Leser möge sich selbst vorstellen, wieviele Fälschungen es in der gesamten Niederschrift wohl geben möge.

Wie der Vorsitzende den Sachverständigen in die Irre führte

Auf Seite 605 hatte ich erläutert, daß Vinck bei seiner Aussage nicht bewußt war, daß es bei dem Beweis des Theorems nicht um einen Existenz-, sondern einen *Widerspruchsbeweis* gegangen war. Er hatte sich nicht vorbereitet und es war an allen Ecken und Enden zu merken, daß er nicht wußte, was in der Dissertation stand. Die Seiten der Dissertation vor 134 kannte er nicht und wußte nicht, daß es um einen Widerspruchsbeweis ging. Am Ende der Vernehmung hielt ich ihm das vor und er gab zu, daß er falsch gelegen hatte. Damit war er natürlich extrem anfällig für Suggestionen und irreführende Falschinformationen.

Wie aber kam Vinck überhaupt auf den falschen Pfad? Der Vorsitzende Richter hatte Vinck nach etwas zur Datenkompression gefragt. In der Niederschrift gibt der Richter seine eigene Frage nur mit

> „Auf Frage nach der Möglichkeit einer Datenkompression“

wieder. Klingt unverfänglich, wenn man das so liest. In der Tonbandaufnahme hört sich das anders an, da hatte der Vorsitzende suggestiv gefragt:

> Nun sagt der Kläger durch Datenkompression kann ich einen Kanal in vollem Umfang ausnutzen. Dadurch kann ich dann den Zustand, das würde beweisen oder belegen, daß ich ein zusätzliches Bit übertragen kann, da ich durch Datenkompression den Kanal so ausnutzen kann, daß ich ein weiteres Bit übertragen kann,...

Und damit hat der Vorsitzende Richter den uninformierten und desorientierten Sachverständigen Vinck in genau die falsche Richtung gelenkt und damit eine ganze Kette von Mißverständnissen bei Vinck ausgelöst.

Der Beweis in der Dissertation ist ein *Widerspruchsbeweis*, in dem gezeigt wird, daß die Annahme zu etwas *Unmöglichem* führen würde. Der Beweis beruht darauf, daß man gerade kein zusätzliches Bit übertragen kann, weil die Kanalkapazität durch Datenkompression schon ausgenutzt ist.

Der Richter stellte es aber genau umgekehrt dar: Mein Beweis sei, daß ich die Kanalkapazität voll ausnutze, und dann beweise, daß ich noch einmal ein zusätzliches Bit übertragen könnte. *Da mußte Vinck, der sich nicht vorbereitet hatte, natürlich annehmen, daß die Dissertation falsch ist. Deshalb auch*

seine Ausführungen, daß man die Kanalkapazität überschreiten könnte, aber dann Fehler in Kauf nehmen müßte. Vinck hatte die Dissertation durch diese Bemerkung des Richters genau andersherum verstanden, als sie tatsächlich war, und dadurch dem Gericht eine Stunde lang erklärt, daß sie falsch sei, in dem er letztlich das gleiche – aber vermeintliche Gegenteil – dessen sagte, was in der Dissertation steht. Erst gegen Ende der Vernehmung ist Vinck so ganz langsam gedämmert, daß er völlig falsch lag und hat versucht, unauffällig die Richtung zu wechseln.

Das ist schon tragikomisch.

Mag sein, daß dem Richter nicht bewußt war, wie irreführend die Formulierung war, oder daß Juristen generell Verständnisprobleme mit Widerspruchsbeweisen haben. Das würde ich ihm jetzt nicht einmal zum primären Vorwurf machen. Schuldhaft und absichtlich muß aber gewesen sein, daß der Vorsitzende

- gemerkt haben muß, daß Vinck sich im Blindflug befindet, und er das ausgenutzt hat,
- mich durchgehend von Vorhaltungen und damit von der Aufklärung des Mißverständnisses abgehalten hat,
- und das nachträglich dann aus der Niederschrift herausgeschnitten hat.

Da spielten ein manipulativer Richter und ein desorientierter Professor zusammen wie Zahnräder eines Getriebes.

„Korrekt. Ja. Ja. Ja, Ja. Ja. Ja, natürlich.“

Interessanterweise hielt Vinck zwar aufgrund des oben beschriebenen Mißverständnisses den Beweis irrtümlich für falsch. Die Aussage des Theorems als solche schien ihn aber doch zu interessieren, und er bestätigte später sogar mehrfach, daß sie richtig ist. Nun war das Gericht in der misslichen Lage, daß die Aussagen Beths und Maurers sich diametral widersprachen. Beth hielt das Theorem für falsch, Maurer für richtig. Dazu wollte das Gericht eine Lösung. In der Niederschrift findet sich die beim Lesen völlig harmlos und unwichtig erscheinende Stelle

> (Auf Frage des Vorsitzenden zur Stellungnahme von Prof. Maurer vom 18.01.2006, S. 1, 3. und 4. Absatz:) Man kann hier ein Bit pro Symbol übertragen und, wenn das die Kapazität wäre, dann ist das okay. Wenn sie zusätzlich noch etwas mehr übertragen möchten [...]

Unauffällig, nichtssagend, oder? Der Richter fragt nach der Meinung Maurers zum Theorem, und Vinck antwortet mit irgendwelchen Ausführungen ohne klare Aussage. Da liest man einfach so drüber, vor allem weil man gar nicht erkennt, was Maurer gesagt hatte. Auf dem Tonband hört sich das aber so an (Fettschrift von mir zur Kennzeichnung der Manipulationen gesetzt):

> Vorsitzender: **[Liest Maurers Aussage zur Richtigkeit des Theorems aus dessen Schreiben vom 9.3.2006 in vollem Wortlaut vor, siehe Seite 418 bzw. 419 ff.]**
>
> Vinck: **Korrekt.**
>
> Vorsitzender: **Sehen Sie das auch so?**
>
> Vinck: **Ja.** Man kann hier, wie gesagt, hier ein Bit pro Symbol übertragen, und wenn das die Kapazität wäre, dann ist das okay, dann übertragen Sie ein Bit. [...]

Das heißt, daß Vinck ausdrücklich gesagt hat, daß er sich der Meinung Maurers, daß das Theorem richtig sei, angeschlossen hat. Der Richter hat es dann rausgeschnitten. Wer die Niederschrift liest, sieht nicht mehr, daß Vinck sich Maurers Auffassung über die Richtigkeit des Theorems explizit angeschlossen und das auf Rückfrage des Vorsitzenden noch einmal bestätigt hat.

Und das war kein Versehen, denn die genau gleiche Fälschung des Protokolls taucht eine Seite weiter erneut auf. Immer noch dasselbe Thema, das Gericht kommt nicht damit klar, daß Beth das Gegenteil dessen behauptet, was Maurer sagt. Der Vorsitzende versuchte immer wieder aus Vinck herauszuholen, daß Maurer falsch liegen und das Theorem falsch sein müsse.

Dazu steht in der Niederschrift:

> (Auf Nachfrage des Vorsitzenden zu der Divergenz zur Äußerung von Prof. Maurer:) Das Problem entsteht dadurch, dass man zwei Arten von Kapazitäten betrachtet oder man möchte, dass wir das machen: einerseits Kanäle mit Fehlern, nachher sind die Kanäle plötzlich ohne Fehler. Das sind zwei unterschiedliche Sachen. [...]

Wieder nichts klares, Vinck scheint die Dissertation anzugreifen. Man liest halt so drüber. Auf dem Band hört sich diese Stelle aber so an:

> Vorsitzender: **Nochmal zu Professor Maurer. Wir haben ja da zwei Gutachten. [... Liest die Aussage Maurers vor...:] „Der korrekte Gedankengang ist, daß wenn ein Kanal mit einer Rate gleich der Kapazität betrieben wird, also keine zusätzliche Information mehr übertragen werden kann, ein Widerspruch entsteht, wenn man annimmt, man könnte am Ausgang des Kanals feststellen ob der Input eine bestimmte Eigenschaft aufweist, z. B. chiffriert zu sein oder nicht. Diese Erkennung würde ja gerade erlauben, ein weiteres Bit zu übertragen.“ [...]**
>
> Vinck: **Ja. Ja, ja.**
>
> Vorsitzender: **Wie er das einstuft...**
>
> Vinck: **Ja.** Also wie gesagt. Das Problem entsteht dadurch, weil man zwei...

Vinck sagte dreimal ausdrücklich „Ja“, um zu bestätigen, daß die Aussage des Theorems *richtig* ist und er mit Maurer einhergeht. Dann fragt der Vorsitzende nochmal nach, und man hört am Tonfall, daß ihm die Aussage nicht in den Kram paßt. Aber Vinck sagt ein viertes Mal „Ja“, sogar mit Nachdruck. Also eigentlich eine Wiederholung der Situation von oben, das gleiche nochmal. Der Richter versucht es, aber Vinck gibt wieder nicht die Antwort, die der Richter haben will.

Und wieder schneidet der Richter es einfach heraus.

Und ganz am Ende der Vernehmung Vincks hat er es noch einmal bestätigt. Vinck hatte eine Zeitlang fehlerhaft über gestörte Kanäle geredet, weil er die Dissertation nicht richtig gelesen hatte. Als ich ihm dann die Seite mit dem ersten Beweis vorhielt, hatte er doch zugegeben, daß es um ungestörte Kanäle ging und bestätigt, daß man tatsächlich nicht mehr übertragen kann. Nur hatte er das wieder so umständlich und verquer ausgedrückt, daß man es nur versteht, wenn man tief drin ist in der Sache. So Zeugs halt wie „wenn die Blocklänge nach unendlich geht“, womit kein Jurist etwas anfangen könnte. Vinck kann sich generell einfach nicht verständlich ausdrücken. Mit dem Tonbandgerät, dem holländischen Akzent oder der deutschen Sprache hat das aber nichts zu tun. Einfach ein Langzeitschaden vom Leben im Elfenbeinturm. Und schreckliche Begriffe wie „Dekodierfehler“ hören sich immer gut an, als wäre an der Dissertation was faul. Also fragte ich ganz am Ende der Vernehmung noch einmal nach, um das noch einmal in normalem Deutsch zu erhalten:

> Danisch: **Die Antwort war die wertvollste, die bitte ich also nochmal genau festzuhalten, denn auch wenn er das vielleicht nicht gemerkt hat, das war genau die Bestätigung!**
>
> Vinck: **Ja!**
>
> Vorsitzender: Jetzt können wir es ausmachen. [das Tonbandgerät]

Vinck hat also ein drittes Mal das Theorem explizit bestätigt und sich Maurers Meinung angeschlossen, daß Theorem und Beweis richtig sind.

Und wieder schneidet der Vorsitzende es heraus, es fehlt in der Niederschrift ganz.

An anderer Stelle kam es auf dem Tonband zu folgendem Dialog:

> Danisch: **Da habe ich nochmal eine Frage: Ich habe geschrieben, daß wir n Bits übertragen, und n Bit unabhängig voneinander wählen. Ist damit nicht die Quelle schon hinreichend als allgemeiner Fall definiert?**
>
> Vinck: **Ja, natürlich.**

Auch damit wäre Beths Gutachten widerlegt. Aber auch diese Textstelle hat der Vorsitzende komplett herausgeschnitten.

Vinck hatte also mehrfach bestätigt, daß das Theorem richtig ist und damit notwendigerweise Beths Gutachten falsch ist. Und jedesmal hat der Richter sauber und präzise genau diese Stellen wie mit dem Skalpell herausgeschnitten, und der Leser der Niederschrift und des Urteils merkt davon überhaupt nichts. Hätte ich nicht nachgebohrt, wäre das – immerhin lag die Aussage schon über drei Monate zurück – nie ans Licht gekommen, daß Vinck das gesagt und man es nachträglich herausgeschnitten hatte.

Der Vorsitzende Richter wird übrigens später zwar zugeben (siehe unten), daß er diese „Ja“-Aussagen herausgeschnitten hat, aber er wird deren Bedeutung bestreiten. Nach Auffassung des Richters habe Vinck mit „Ja“ und „Korrekt“

nur bestätigt, daß der Richter Maurers Aussage richtig erfaßt und verstanden habe, daß sie aber trotzdem falsch sei. Und deshalb habe man es auch weglassen können. „Ja“ meint also eigentlich „Nein“.

Und im Urteil steht dann als Begründung:

> Dies gilt zunächst für das im Zentrum dieses Kapitels stehende Theorem 5.17. Die gutachterliche Aussage von Prof. B., der zugehörige Beweis 5.18 weise an entscheidender Stelle einen Fehler auf, kann nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht beanstandet werden. Ausweislich des Gutachtens (S. 12 f.) bemängelt Prof B. insbesondere, dass der Kläger den Shannonschen Satz und seine Umkehrung weder bei den Ausführungen unter 5.2 erwähnt noch sonst zitiert, dass der Vorschlag, genau mit der vollen Kapazität übertragen zu wollen, aus der Sicht der Umkehrung des Satzes von Shannon (Bezugnahme auf McEliece, S. 126) nach der rate-distortion-Theorie nicht haltbar sei und **dass letztlich – anders als vom Kläger behauptet – durch den Einsatz eines Zensor-Vereinigungs-Automaten mit Shannon-Codierung sehr wohl zusätzliche Bits übertragen werden können.**
>
> Die Richtigkeit dieser gutachterlichen Feststellungen ist im Kern durch die von der Kammer durchgeführte Beweisaufnahme bestätigt worden. **Der Sachverstandige Prof. V. hat im Rahmen der Vernehmung zur Erläuterung seines schriftlichen Gutachtens vom 06.07.2006 und der schriftlichen Erläuterung vom 24.04.2007 ausdrücklich und im Einzelnen nachvollziehbar erklärt, dass die in der Arbeit des Klägers aufgestellte Behauptung, man könne nicht mehr Daten übertragen, als die Kapazität angebe, falsch sei.** Mit dem in der Dissertation beschriebenen Verfahren könne man über die Kanalkapazität hinausgehen, allerdings müsse man dann eine gewisse Dekodierfehlerrate berücksichtigen. Die Kanalkapazität sei eine Zahl, die man berechnen könne. Wenn mehr Daten übertragen würden, als die Kapazität angibt, dann sei die Fehlerrate nicht gleich Null, sondern größer Null. Diese Dekodierfehlerwahrscheinlichkeit könne man errechnen. Der Verweis des Erstgutachters auf das Buch von McEliece, S. 126, sei zutreffend. Bei Shannon werde die Fehlerrate nicht so gut abgegrenzt wie bei McEliece.
>
> Damit hat der Sachverständige plausibel und schlüssig bestätigt, dass der Beweis 5.18 zum Theorem mit seiner Annahme, über die Kanalkapazität hinaus könnten keine weiteren Informationen übertragen werden, aus informationstheoretischer Sicht nicht haltbar ist.

Dreimal hatte Vinck ausdrücklich bestätigt, daß das Theorem richtig ist. Der Richter schneidet es jedesmal heraus und schreibt das Gegenteil ins Urteil.

Und diese Stelle im Urteil ist auch darüber hinaus gezielt falsch begründet worden. Das Gericht schreibt ja, der Sachverständigenbeweis durch Vinck habe ergeben, daß durch Shannon-Codierung zusätzliche Bits übertragen werden könnten. Vinck dazu im Schreiben vom 6.7.2006:

> Der Beweis von Shannon basiert auf einer spezifischen Wahrscheinlichkeitsverteilung der Kodewörter. Diese Bedingung ist hier nicht erfüllt.

Das Gericht schreibt im Urteil, daß das Theorem durch die Rate-Distortion-Theory widerlegt sei. Dazu Vinck im Schreiben vom 24.4.2007:

> Meines Erachtens hat die „Rate Distortion Theory“ mit dem Theorem nichts zu tun.

Und auch in der Vernehmung wiederholte Vinck dies, diesmal steht es sogar in der Niederschrift drin, wurde also vom Vorsitzenden persönlich nachdiktiert und zwangsläufig zur Kenntnis genommmen:

> Dass Beth noch die Rate-Distortion-Theory benutzt an dieser Stelle, das hätte er lieber weglassen sollen, wahrscheinlich hat er hier zuviel von McEliece übernommen.

Im Urteil steht das Gegenteil dessen. Und zur Überschreitung der Kanalkapazität hatte Vinck gesagt:

> Ich sag mal, man könnte nicht über die Kapazität hinaus übertragen.

Auch das hat man aber schon wieder verändert, siehe Seite 648. Man hat also ganz gezielt für das Urteil die Niederschrift und das Ergebnis der Beweisaufnahme gefälscht.

Und wem das immer noch nicht reicht: Sogar von einem Juristen kann man erwarten, daß er merkt, daß er Unsinn schreibt, wenn er in ein und demselben Absatz erst behauptet, daß man mehr Daten übertragen könne, also die Kanalkapazität angibt, und dann selbst schreibt, daß man dann Fehler hinnehmen müsse, es also nicht geht. Es gibt nichts was falsch genug wäre, als daß sich nicht ein deutscher Richter fände, der es im Namen des Volkes für richtig erklärt.

Allerdings ist das dann auch einfach, wenn man als Sachverständigen einen Professor für Kodierungstheorie einer deutschen Hochschule hat, dem zur Kanalkapazität auch nicht mehr einfällt, als (vgl. Seite 605):

> (Auf Nachfrage:) Die Kanalkapazität ist eine Zahl für beliebige Kanäle. Kann man diese Zahl ausrechnen z.B. 0,2 , dann wissen Sie, die Zahl ist 0,2.

Über das Gutachten Ueli Maurers

Nun stand das Gericht vor einem Problem. Man hatte alles so hingebogen, daß Beths Gutachten als richtig dastand. Was machte man nun mit Maurers Gutachten, der das Gegenteil besagte?

Man hatte noch ein zweites Problem: Man hatte Maurers Gutachten noch gar nicht untersucht. Man hatte ihn aufgefordert, sich zu erklären, aber er hatte überwiegend nur dumme und patzige Antworten gegeben (vgl. Seite 362 ff.).

Man mußte hier also nicht nur eine Bestätigung von Maurers Gutachten fingieren, man mußte auch vortäuschen, daß man es überhaupt untersucht hatte. Und trotzdem wollte man noch am selben Tag der Verhandlung urteilen. Wie macht man das? Indem man in die Vernehmung Vincks einfach ein paar Fragen zu Maurers Gutachten einfließen läßt und dann – schwups – im Urteil einfach so tut, als hätte man auch über Maurers Gutachten Beweis erhoben. Wie praktisch, daß keiner der Anwesenden gemerkt hat, daß das Gericht so

nebenbei auch über Maurers Gutachten Beweis erhoben haben will, wo doch alle dachten, es ginge um Beth.

Die Sache hat einen gewaltigen Schönheitsfehler: Man kann Sachverständigenbeweis nur aufgrund eines Beweisbeschlusses erheben. Es gibt aber keinen Beweisbeschluss zu Maurers Gutachten. Das Gericht konnte darüber keinen Beweis erheben.

Aber schauen wir es uns näher an.

Das „populistische Volkstheorem“

Wie schon oben zum Gutachten Beths angesprochen, versuchte der Vorsitzende mehrfach, aus Vinck etwas herauszubekommen, was beide, Beth und Maurer, trotz der Widersprüche irgendwie bestätigt, um zwei widersprüchliche Gutachten stehen zu lassen. Nun hatte das Gericht zur Rettung von Beths Gutachten in die Richtigung gedrängt, daß das Theorem falsch und von Beth widerlegt worden sei. Was könnte man nun aus Maurers Gutachten machen? Maurer hatte das Theorem als trivial hingestellt, was der Vorsitzende Richter von Vinck bestätigt haben wollte.

Wie Vinck überhaupt Maurers Gutachten bewerten sollte, ohne es gelesen zu haben oder dazu beauftragt worden zu sein, ist mir ein Rätsel. Aber gut, man ließ ihn auch Beths Gutachten bewerten ohne dieses, die Dissertation und meine Einwände zu kennen. Da geht eben alles. Vinck sagte also *laut Tonband* auf die Frage des Vorsitzenden, der Maurers Aussage nur mal kurz vorgelesen hatte (wichtige Stellen von mir fett gesetzt):

> Was Maurer sagt, warum er sagt, das sei eine bekannte Sache, **ganz grob gesagt,** das ist vielleicht ein Volkstheorem. **Ich sag mal,** man könnte nicht über die Kapazität hinaus übertragen.

Vinck gibt also zunächst *Maurers* Aussage damit wieder, daß es eine bekannte Sache sei, daß es ein Volkstheorem wäre. Er stellt seine Aussage dagegen, daß man nicht über die Kapazität hinaus übertragen könnte. In der Niederschrift heißt es dann aber

> Warum Maurer sagt, das sei eine bekannte Sache, **hierzu kann ich ganz grob sagen,** das ist vielleicht ein Volkstheorem, dass man nicht über die Kapazität hinaus übertragen kann.

als habe *Vinck selbst das Theorem als Volkstheorem eingestuft*. Man hat es also gerade herumgedreht. Im Urteil heißt es dann

> Der Sachverständige Prof. V. hat auf die Fragen des Gerichts nach der Vereinbarkeit der Aussagen im Zweitgutachten und im Erstgutachten bezogen auf das Theorem der Sache nach ausgeführt, es sei vielleicht ein „Volkstheorem“ bzw. eine „populistische“ Aussage zur Bedeutung der Kanalkapazität, dass man nicht über die Kanalkapazität hinaus übertragen könne. In diesem Sinne sei möglicherweise auch die Aussage von Prof. M. zu verstehen. Wissenschaftlich gesehen müsse man hierbei aber eine Aussage zu der (Dekodier-) Fehlerrate treffen, die im Falle einer Übertragung über die Kapazität hinaus nicht gleich 0 sein könne.

Und wie ich weiter unten noch zeigen werde, hat man auch Vincks Aussage zur von Maurer vorgeworfenen Trivialität verbogen. (Zur „populistischen Aussage“ siehe Seite 605 ff.)

Aus diesem ganzen Durcheinander hat das Gericht also gekocht, daß einerseits Beth richtig läge, weil man Kanäle über der Kapazität betreiben könnte, wenn man die Fehlerrate über 0 gehen läßt (was ja nichts anderes heißt, als daß es eben nicht geht). Andererseits hat Maurer mit seiner gegenteiligen Aussage Recht, das sei zwar populistisch, aber auch richtig.

Das fatale Ergebnis ist: Es wäre ganz egal, was ich in der Dissertation geschrieben habe, weil es so immer einen Prüfer mit anderer Meinung gibt.

Nebenbei bemerkt: Das Gericht hat hier auch das Prüfungsrecht vergewaltigt. Denn eine Prüfungsleistung ist nicht als falsch zu werten, weil irgendein Professor anderer Meinung ist. Prüfungsrechtlich reicht es, wenn der Prüfling eine von vielen vertretbaren Meinungen einnimmt, und daß die Meinung, daß Theorem sei richtig, vertretbar ist, hat das Gericht ja selbst festgestellt.

Aber was will man von einem Gericht, das so eine Nummer abzieht, da noch erwarten können? Wenn ich etwas zum Prüfungsrecht vortragen wollte, hieß es, das Gericht bräuchte von mir keine Belehrungen.

Wie Maurers Begründung fingiert wurde

Vinck hatte mehrfach gesagt, daß er die Sache keineswegs für trivial, sondern im Gegenteil sogar für ziemlich kompliziert und anspruchsvoll halte. Also hatte er damit Maurers Vorhalt der Trivialität schon als falsch hingestellt.

Eine der Stellen auf dem Tonband lautet dazu:

> Vinck: , dann muß man eine Dekodierfehlerrate akzeptieren. Das sind die drei Sachen.
>
> Vorsitzender [schwer zu verstehen]: ...aus einer Aussage...
>
> Vinck: Aber das steht auch nicht drin in der Formulierung, das ist wahrscheinlich. Also ich kann nicht vorstellen, dass er deswegen es als trivial erwähnt, **weil er sagt, man kann nicht über die Kanalkapazität hinaus übertragen. Ich weiß nicht, was er sich dazu noch gedacht hat. Aber ich glaube, daß so allgemein formuliert, wäre das, denke ich, zu einfach.**

Vinck sagte also explizit, daß er sich nicht vorstellen kann, daß Maurer die Aussage wegen der Kanalkapazität als trivial ansieht. Er sagt, daß er dafür keinen Grund sieht und nicht erkennen kann, was Maurer sich dabei gedacht hat. Er sagt, daß Maurer es sich zu einfach gemacht hat.

In der Niederschrift heißt es ähnlich, aber gekürzt und sprachlich entschärft:

> ...,muss man eine Dekodierfehlerrate akzeptieren. (Auf Nachfrage:) Aber steht in seiner Formulierung auch nicht drin. Ich kann mir nicht vorstellen, dass er es deswegen als trivial ansieht. **Welche weiteren Gedanken er sich dazu gemacht hat, kann ich nicht sagen. So allgemein formuliert ist das meines Erachtens zu einfach.**

Es ist ein Unterschied ob man sagt, daß man nicht weiß, welche Gedanken sich jemand gemacht hat, oder was er sich dabei gedacht hat.

Zur Bewertung Maurers gibt es noch eine andere Stelle auf dem Band, die ich leider nicht nicht richtig verstehen konnte, weil der Vorsitzende bei der Aufnahme zu weit weg war und zu leise sprach, und es in der Geschäftsstelle beim Abhören des Bandes gerade sehr laut war:

> Vorsitzender: Ein Problem liegt darin, daß z. B. Maurer ... theorems.. liegt auch darin, daß ... müßte ein Gutachter .. was genau damit gemeint ist.
>
> Vinck: Ja, ich glaub da hat es Mißverständnisse gegeben.

Vinck hat also auch hier bestätigt, daß Maurers Aussage so nicht nachvollziehbar ist und auf Mißverständnissen beruhen müsse.

Auch das hat man aus der Niederschrift herausgeschnitten.

Auch hier kann wieder kein Versehen vorliegen, denn die Fälschungen sind nicht auf die Niederschrift der Tonbandaufnahme beschränkt. Wir erinnern uns (vgl. Seite 362 ff), Maurer hatte seine Ablehnung nie begründet, und um Zweifel auszuräumen, hatte er mehrfach erklärt, daß er sein Gutachten nicht begründen will. In der – vertraulichen aber von mir vorgelegten – E-Mail vom 26.7.2003 schreibt er:

> Ich muss ehrlich sagen, dass mir die Zeit zu schade waere, ein detailliertes Gutachten zu schreiben, dass die negative Beurteilung klar begruendet.

In seinem Gutachten vom 30.7.2003 schrieb er:

> Eine solche Meinung klar zu begründen, ist naturgemäss nicht einfach, . . .

In seinem Schreiben vom 23.10.2003:

> Herr Danisch macht geltend, dass konkret aufgezeigt werden müsse, warum die Dissertation falsch ist, ansonsten sie nicht abgelehnt werden könne. Dies erscheint mir unlogisch, da es bedeuten wurde, dass eine Dissertation ohne Inhalt nicht abgelehnt werden kann, weil dann sicher nichts falsch ist.“

Dann im Schreiben vom 9.11.2004:

> Meiner Ansicht nach sollte es für die Annahme einer Dissertation eine klare positive Begründung geben, und das Fehlen einer solchen kann demzufolge als negative Begründung angesehen werden.

Maurer hat also mindestens viermal unmißverständlich klargestellt, daß er seine Bewertung der Dissertation nicht begründet. Trotzdem steht dann im Urteil des Gerichts:

> Die Begründung der ablehnenden Gutachten wird auch den – auch für die Bewertung von Dissertationen geltenden (vgl. Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, 3. Aufl., Rn. 677) – rechtlichen Anforderungen an die Begründung von Prüfungsentscheidungen gerecht (vgl. hierzu noch unten S. 24 f.). [...]

> Es ist ferner nicht feststellbar, dass das Zweitgutachten an einem Begründungsmangel leidet. Zur Gewährleistung einer „tatsächlich wirksamen“ verwaltungsinternen und gerichtlichen Kontrolle (vgl. BVerfGE 84, 34) kann bei berufsbezogenen Prüfungen der Prüfling grundsätzlich die Mitteilung der tragenden Erwägungen für die Bewertung seiner schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer dem Prüfungsbescheid beigegebenen schriftlichen Begründung verlangen (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.03.1994, BVerwGE 95, 237, zur Habilitation; vgl. auch VGH Bad.-Württ., Urt. v. 15.11.2000, a.a.O.). Diese muss hinreichend erkennen lassen, welcher Sachverhalt und welche allgemeinen und besonderen Bewertungsmaßstäbe der Entscheidung zugrunde gelegt worden sind und auf welcher wissenschaftlich-fachlichen Annahme die Bewertung beruht (BVerwG, a.a.O., m.w.N.). Die Begründung muss dem Prüfling und dem Gericht ermöglichen, die grundlegenden Gedankengänge des Prüfers nachzuvollziehen, die ihn zu der abschließenden Bewertung veranlasst haben (Niehues, a.a.O., Rn. 716). Bei alledem ist nicht etwa der Umfang der Begründung maßgeblich, sondern es kommt darauf an, ob sie inhaltlich die (negative) Bewertung rechtfertigen kann (Niehues, Rn. 717). Diese Grundsätze gelten auch für die Bewertung einer Dissertation (vgl. Zimmerling/Brehm, a.a.O., Rn. 677 m.w.N.).
>
> Daran gemessen ist die Begründung des Zweitgutachtens nicht zu beanstanden. Das Zweitgutachten lässt die tragenden Erwägungen für die Ablehnung der Dissertation erkennen. Dort ist vom Zweitgutachter maßgeblich auf den fehlenden wissenschaftlichen Neuheitswert der Dissertation abgestellt worden. Deshalb erscheint es ausreichend, wenn er die hierfür tragenden Erwägungen darstellt. Dabei ist es entgegen der Ansicht des Klägers auch nicht zu beanstanden, dass der Gutachter nicht im Einzelnen unter Wiedergabe von Nachweisen aus dem Schrifttum aufzeigt, dass und inwieweit eine bestimmte Aussage in der Dissertation bereits bekannt ist oder jedenfalls einem wissenschaftlich relevantem Neuheitsanspruch nicht genügen kann. Die Auffassung des Zweitgutachters, dass die Verdeutlichung des Neuheitsanspruchs grundsätzlich Sache des Doktoranden sei und deshalb in der Dissertation zu erfolgen habe, führt nicht zu einem rechterheblichen Verfahrensmangel. Dies gilt um so mehr, wenn berücksichtigt wird, dass der Zweitgutachter sein Gutachten mit der Stellungnahme vom 23.10.2003 im Rahmen des Verfahrens des Überdenkens im Hinblick auf die vom Kläger erhobenen Einwendungen erläutert und auch im gerichtlichen Verfahren mit seinen Stellungnahmen vom 09.11.2004 und vom 18.01.2006 weiter begründet hat (vgl. auch § 45 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG).

Auch das war glatt gelogen. Der Leser des Urteils muß glauben, Maurer hätte da sein Gutachten begründet und erläutert. Das stimmt überhaupt nicht. Am 9.11.2004 hatte Maurer geschrieben, daß ablehnende Gutachten nicht zu begründen seien, und in seiner Stellungnahme vom 23.10.2003 – meine Einwände waren 30 Seiten lang, Maurers Antwort nur 2 Seiten – schreibt Maurer

> Im Folgenden werde ich nur auf einige der Einwände eingehen. Alle einzeln schriftlich abzuarbeiten und zu beantworten halte ich für unnötig, . . .

Das Gericht hat hier also systematisch den Tatbestand gefälscht um eine Begründung von Maurers Gutachten zu fingieren.

Da paßte es natürlich überhaupt nicht rein, daß Vinck sagte, daß er Maurers Vorhalt der Trivialität nicht verstehe, nicht wisse, was Maurer sich dabei gedacht hat, und daß Maurer etwas mißverstanden haben muß.

Und deshalb hat man auch das herausgeschnitten.

Der Leser sei erneut erinnert, daß dies hier nur die Fälschungen sind, die ich in den verbliebenen 38 von ursprünglich 128 bzw. 158 Minuten Tonbandaufnahme gefunden habe.

Wie das Gericht meinen „Selbstmord“ protokollierte

Fast nichts von dem, was ich an Einwänden vorgetragen habe, taucht im Protokoll auf. Wer die Niederschrift der Vernehmung, das Verhandlungsprotokoll und das Urteil liest, muß den Eindruck gewinnen, daß ich überhaupt keine Einwände gegen Vincks Aussage gehabt und damit voll einverstanden gewesen wäre. Das ist extrem gefährlich, weil einem dann in einer Berufung oder in einem anderen Verfahren noch vorgeworfen wird, daß ich es versäumt hätte, dagegen vorzutragen. Viele Juristen neigen dann zu der Auffassung, daß die Gutachter und Sachverständigen jeden beliebigen Mist vortragen können. Wenn eine Prozeßpartei es hinnimmt, ist sie selbst schuld.

Schon danach sah es also für einen Leser des Urteils und des Protokolls so aus, als habe ich lieb und brav dagesessen und wie ein kleiner Student freudig und artig zugehört, wie ein Professor mich feierlich zum Idioten erklärt. Und wenn ich als Kläger da schon selbst nichts dagegen eingewendet habe, muß es ja stimmen.

Erst nachdem es wegen der Protokollfälschung mächtig Ärger gab, gaben die Richter und sogar der Gegenanwalt schriftlich zu, daß ich da eine ganze Menge vorgetragen hatte, aber erst vortragen durfte, nachdem Vinck gegangen war. Man hatte das im Prinzip so hinstellen wollen, als hätte ich keinerlei Gegenwehr mehr vorbringen können und wollen. Das hätte sich in diesem Urteil alles so schön und glatt nach einer ultimativ gescheiterten Klage eines unfähigen Doktoranden gelesen. Schon darin liegt eine grobe Fälschung des Tatbestandes.

Das reichte den Richtern aber nicht. Die wollten mich auch noch als Idiot und die Sache so hinstellen und wasserdicht machen, als hätte ich mich gleich selbst umgenietet und meine eigene Dissertation für unbrauchbar erklärt.

Im Verhandlungsprotokoll steht überhaupt nichts von meinen vielen Einwänden von fast einer Stunde. Dafür steht darin:

> Der Kläger führte u.a. aus: Kapitel 5 sei nicht als Teil der Dissertation gedacht gewesen, es sei um einen einfachen trivialen Beweis gegangen. Dieser Teil der Dissertation sei nicht für Informatiker bzw. Informationswissenschaftler gedacht, Ziel sei es gewesen, dem Laien etwas klar zu machen.
>
> (Auf Nachfrage, dass es ihm somit offenbar nicht um einen Beitrag zur informationstheoretischen Wissenschaft gegangen sei:) Ziel sei eine Darstellung gewesen, die die Probleme auf einfache Weise verständlich macht und die etwa geeignet wäre, im Rahmen einer Bundestagsanhörung vorgetragen zu werden. Es sei nur um die Idee gegangen, deshalb sei es nicht nötig gewesen, zu prüfen, zu rechnen oder zu beweisen.

> Deshalb sehe er es auch so wie Professor Maurer in seiner letzen Stellungnahme, dass von Kapitel 5 die Promotionswürdigkeit nicht abhängen könne. Der wesentliche Teil seiner Arbeit seien die Kapitel 2-4.

Und das ist ein dicker Hammer.

Eigentlich hatte ich ausgeführt, daß Maurer gar nicht bewerten konnte, weil er die Prüfungsaufgabe nicht kannte. Das Bundesverwaltungsgericht hatte nämlich mal grundsätzlich entschieden (7C57/83)

> Ein Irrtum des Prüfers über die Prüfungsaufgabe ist gerichtlich voll überprüfbar. Denn der Prüfer, der sich über die Prüfungsaufgabe irrt, diese etwa nicht zur Kenntnis nimmt, Aufgaben verwechselt oder von einer anderen als der tatsächlich gestellten Aufgabe ausgeht, legt seiner Beurteilung einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde. Ein solcher Fehler wird von der ihm eingeräumten Beurteilungsermächtigung nicht gedeckt.

Und sogar Vinck war es aufgefallen, daß Maurer hier allerhand mißverstanden haben muß. Ich trug also vor, daß Maurers Bewertung schon deshalb rechtswidrig sein müsse, weil der nicht gewußt hatte, worum es ging. Beth hatte sich seine Vorträge, auch den für den Bundestag, von mir schreiben und vorbereiten lassen. Und weil ich Dinge erklären und beweisen konnte, die bei der Bundestagsanhörung zum Kryptoverbot von 1997 keiner der geladenen Wissenschaftler erklären konnte, verlangte Beth als Prüfungsaufgabe, daß ich das *knapp* in ein extra Kapitel schreibe, damit er das für künftige Bundestagsgutachten verwerten bzw. man dies auch für weitere Bundestagsgutachten verwenden könnte. Ich hatte das ausführlich erklärt, daß es darum ging, komplizierte Sachverhalte nicht nur zu beweisen, sondern so verständlich zu beweisen, daß die Grundidee auch einem interessierten Laien einleuchten könne. Das ist viel schwieriger. Davon, daß es nicht nötig gewesen wäre, zu prüfen, zu rechnen oder zu beweisen, habe ich nie etwas gesagt. Ich habe auch nie gesagt, daß das nicht für Informatiker gedacht sei. Ich habe gesagt, daß die Grundidee der Beweise so einfach sein müsse, daß man kein Informatikstudium braucht, um die Grundidee zu erfassen. Insgesamt war es durchaus das Ziel, den Gesetzgeber zu überzeugen, daß ein Kryptoverbot nicht umsetzbar ist. Warum das nicht wissenschaftlich sein sollte, und wozu der Bundestag dann eine ganze Reihe von Wissenschaftlern eingeladen hatte, ist auch nicht nachvollziehbar. Außerdem hatte ich darauf hingewiesen, daß Beth dies als Aufgabenstellung ausdrücklich verlangt hatte. Nach der Promotionsordnung muß ich dem folgen.

Das Protokoll stimmt inhaltlich also nicht.

Aber selbst wenn ich das so gesagt hätte, hätte man es nicht so protokollieren dürfen, weil dies einer Parteivernehmung entspricht und das Gericht mir das Protokoll meiner Aussage noch einmal vorlesen und von mir hätte genehmigen lassen müssen. Nichts dergleichen ist passiert. *Es wurde in der Verhandlung nämlich überhaupt kein Protokoll angefertigt.* Nachdem Vinck gegangen war, wurde nichts diktiert und nichts aufgeschrieben. Der Vorsitzende hatte während ich das erläuterte, nur einmal ganz kurz den Stift angesetzt, als würde er etwas abhaken. Mitgeschrieben hat der nichts von dem, was ich gesagt habe.

Das heißt, daß das Verhandlungsprotokoll mit dieser von mir angeblich getroffenen Aussage nicht in der Verhandlung, sondern erst nachträglich angefertigt worden sein kann. Und das ist nicht erlaubt. Ein Richter kann und darf sich nicht nachträglich nach Erinnerung oder Phantasie zusammenreimen, was eine Partei wohl gesagt haben soll. Dazu kommt ein massiver Verfahrensfehler: Nachdem Vinck gegangen war, lief die Tonbandaufnahme nämlich nicht mehr. Und damit fiel der rechtliche Sonderfall weg, daß ein Protokoll nicht unverzüglich erstellt und zugesandt werden muß.

Also hätte das Gericht mir das *Verhandlungsprotokoll* innerhalb weniger Tage nach der Verhandlung zusenden müssen. Das hat man aber verweigert. Erst nach fast drei Monaten hat man es zusammen mit dem Urteil zugesandt. Das Verhandlungsprotokoll wurde also offenbar erst später zurechtgemurkst, weil man es so brauchte. Im Urteil steht nämlich, daß ich gleichsam Selbstmord begangen hätte, weshalb man Maurers Gutachten gar nicht mehr zu untersuchen bräuchte:

> Die Aussage des Zweitgutachters, das Theorem sei trivial bzw. bekannt, trägt im Übrigen auch deshalb die Ablehnung der Arbeit, weil der Kläger selbst sich ihr in diesem Punkt am Ende angeschlossen hat.

Ich soll also angeblich seit 8 Jahren und über mehrere Instanzen vor dem Verwaltungsgericht klagen und dann plötzlich und ohne ersichtlichen Grund erklärt haben, daß Maurer Recht hat, wenn er meine Dissertation ablehnt, weil ich sie selbst für trivial hielte. Dies entspräche einer Klagerücknahme. Und trotzdem soll ich auch den Klageantrag gestellt haben, Maurers Gutachten aufzuheben. *Haben die noch alle Tassen im Schrank? Auf was für einen Schwachsinn die zurückgreifen mußten, um Maurers Gutachten irgendwie zu halten.*

Es ist aber nicht einfach nur Schwachsinn, auch hier hat man Protokolle gefälscht, und zwar weitgehend. Es ist nämlich nicht nur das Protokoll der Verhandlung dubios, sondern auch hier wurde wieder die Niederschrift der Tonbandaufnahme der Vernehmung Vincks manipuliert. Auf einer der beiden verbliebenen Tonbandkassetten ist nämlich folgender Dialog drauf:

> Danisch: Das Theorem, um das es geht, das habe ich gleich zweimal bewiesen. Das ist einmal der Beweis Seite 132 mit der Graphik mit dem Schaltkreis, [...] und dann ist der informationstheoretische Beweis, ein ganz anderer Beweis, auf Seite 134. Sie haben Ihre Kritik im wesentlichen auf Kanalkodierung und Informationstheorie gestützt. In dem ersten Beweis auf Seite 132 mit der Graphik geht es darum überhaupt nicht. Dieser erste Beweis kommt ohne die ganzen Kanalkodierungsspiele aus. Wie würden Sie Ihre Kritik auf diesen ersten Beweis anwenden bzw. erläutern?
>
> Vinck: Öhm. Den zweiten Beweis meinen Sie.
>
> Danisch: Der zweite Beweis, also *zweite*, ist der auf Seite 134, da wird das formelmäßig bewiesen, daß für den Fall daß es erkennbar wäre, ein von drei Fällen vorliegen muß.
>
> Vinck: Ja, ja. Das habe ich gesehen.
>
> Danisch: Das ist der formale Beweis. Der durch Denkmodell. Eine Seite vorher, auf Seite 132, oben diese Graphik, mit diesem gedachten Schaltkreis für den

> Fall, es gäbe einen solchen Detektor, so wie die sich damals das ausgedacht haben, wie man eine Radarfalle an die Autobahn stellt, daß wenn man einen solchen Apparat hätte, man z. B. n Bit hinschreiben könnte und ich könnte nachdem ich diese n Bit unabhängig voneinander hingeschrieben habe, mir nachträglich noch überlegen, verschlüssele ich sie nun oder verschlüssele ich sie nicht. Das ist auch wieder eine Entscheidung von 1 Bit. Ich kann also willkürlich entscheiden, verschlüssele ich oder nicht.
>
> Der Empfänger könnte mit Hilfe eines solchen Detektors erkennen, ob verschlüsselt wurde oder nicht, gegebenenfalls entschlüsseln, und trotzdem nochmal dies n Bit erhalten. Er könnte also aus n Bit insgesamt n+1 unabhängige Bit übertragen. Das hat mit dem Kanal an sich und der Kanalkodierung nach Shannon überhaupt nichts zu tun. Der gesamte Beweis kommt völlig ohne aus. Wie würden Sie Beths oder Ihre eigene Kritik auf diesen Beweis anwenden?
>
> Vinck: Äh, es ist so, in dem Fall trifft das zu, daß der Kanal fehlerfrei wäre. Das heißt, welche Information müssen Sie übertragen, das steht in Ihrer Arbeit drin, welche Information müssen Sie übertragen, das ist erstens die Entropie der Quelle, H(x) plus der Entropie der Schaltung, d.h. sie übertragen H(x) + H(z), das ist die Information die sie übertragen müssen.
>
> [...]

Ich hatte also nachweislich und ausführlich vorgetragen, daß ich das Theorem *zweimal* bewiesen hatte, einmal mit und einmal ohne Kanalkapazität. Dabei hatte sich auch herausgestellt, daß Vinck den ersten Beweis gar nicht gesehen hatte. In der Niederschrift heißt es dazu immerhin noch

> (Der Kläger weist darauf hin, dass er das Theorem in der Arbeit auf zweifache Weise bewiesen habe, einmal mit dem Beweis auf Seite 133 mit der Grafik und dann mit dem informationstheoretischen Beweis auf der Seite 134. In dem ersten Beweis gehe überhaupt nicht um die vom Sachverständigen herangezogene Kanalkodierung und Informationstheorie. Der erste Beweis komme völlig ohne Shannon aus:) In dem Fall trifft es zu, dass der Kanal fehlerfrei wäre. Das heißt, welche Informationen müssen sie übertragen, das steht in Ihrer Arbeit drin. Das ist die Entropie der Quelle, hx + der Entropie der Schaltung, . . .

Das ist zwar massiv verkürzt, aber immerhin steht drin, daß ich gesagt habe, daß ich das Theorem gleich zweimal auf unterschiedliche Weise bewiesen habe. Das muß dem Vorsitzenden bewußt gewesen sein, denn er hat es ja selbst nachdiktiert.

Wie kommt das Gericht dann aber dazu, ich hätte ausgesagt, daß ich bei Kapitel 5 ganz auf Beweise verzichtet hätte?

Da hat man systematisch getäuscht und gefälscht.

Reaktionen

Nachdem ich mich über die Fälschungen beschwert hatte, verteidigte sich der Vorsitzende schriftlich:

> Die auf den Tonbändern enthaltenen Angaben des Sachverständigen habe ich [...] nach bestem Wissen und Gewissen „abdiktiert“. [. . .]

> Ein wortwörtliches Diktat sämtlicher Fragen, Vorhalte und sonstiger Erklärungen des Gerichts oder des Klägers erschien mir weder geboten noch zweckmäßig. Ein vollständiges Wortprotokoll auch der Äußerungen des Gerichts und des Klägers wäre im Übrigen auch nicht möglich gewesen. Zwar hielt der Sachverständige das Diktiergerat nach seinen Antworten bzw. Erläuterungen nicht jeweils wieder an, sondern das Gerat lief – mit Ausnahme der für das Wechseln der vollen Bänder notwendigen Zeitspanne – während der Anhörung „durch". Bedingt durch die begrenzte technische Leistungsfähigkeit des Mikrofons des Handdiktiergeräts waren jedoch Fragen oder sonstige Erklärungen des Gerichts oder der Beteiligten meist nur schlecht oder gar nicht zu verstehen.
>
> Zu den im Schriftsatz vom 28.12.2007 beanstandeten – angesichts des Gesamtumfangs minimalen – Abweichungen der Anlage zur Niederschrift von den Bandaufnahmen im Hinblick auf die Ausführungen des Sachverständigen ist es nur gekommen, weil ich die Verständlichkeit des gesprochenen Text in sprachlicher Hinsicht verbessern wollte, selbstverständlich ohne Änderung der inhaltlichen Aussage. Dass es mir ausschließlich darum ging, belegen beispielhaft die vom Kläger auf Seite 13 seines Schriftsatzes vom 28.12.2007 dargestellten Abweichungen in Bezug auf die Seiten 14 und 15 der Anlage zur Niederschrift: Bei den angeblich mit Täuschungsabsicht nicht protokollierten Worten des Sachverstandigen („Korrekt.", „Ja." sowie viermal „Ja.") handelte es sich erkennbar um – für das Verständnis überflüssige – Floskeln, mit denen der Sachverständige bestätigte, dass ich die von mir soeben wiedergegebene Aussage Prof. Maurers zutreffend verstanden habe. Der Kläger folgert nun aus diesen Worten, dass sich der Sachverständige damit „der Aussage Maurers zur Richtigkeit meines Theorems ausdrücklich angeschlossen" hat, und versucht auf diese Weise, den Sinn der Angaben des Sachverständigen in das Gegenteil zu verkehren.

So, so. Vinck meinte mit „Ja" in Wirklichkeit „Nein", und ich versuche den Sinn der Angaben ins Gegenteil zu verkehren, weil ich eine wörtliche Niederschrift fordere.

Der eine Beisitzer erklärte, daß ihm zu den Vorgängen mit der Akteneinsicht und der Protokollfälschung nichts bekannt geworden sei. Bestritten hat er es nicht. Kann man auch als ein „Davon weiß ich nichts" mit dem Unterton der Distanzierung und des Wegsehens verstehen. Die andere Beisitzerin schrieb:

> Der Vorsitzende führte das Protokoll über die mündliche Verhandlung am 19.09.2007 selbst. Nach Erstellung habe ich seiner Bitte entsprochen, es durchzulesen. Ich korrigierte einige wenige Tippfehler und gab es ohne weitere Beanstandungen zurück. Die Bändermitschnitte habe ich nicht abgehört. Sie lagen mir nicht vor. Da ich für das Protokoll nicht zuständig war, benötigte ich sie auch nicht.

Sie bestreitet die Manipulationen auch nicht, auch bei ihr schwingt so der Unterton „damit habe ich nichts zu tun, dafür bin ich nicht verantwortlich" mit. Man muß kein Psychologe sein um da herauszulesen, daß sie sich distanziert und mit etwas nichts zu tun haben will. Und es bestätigte, was ich schon vermutet hatte: Obwohl das Gericht augenscheinlich aus 5 Richtern bestand und für ein Urteil eine Mehrheit von 4 Richtern notwendig war, konnte der Vorsitzende hier als Einzeltäter völlig für sich alleine agieren. Die anderen vier Richter waren nur zur Verzierung da.

Zu einem später von mir erhobenen Ablehnungsantrag gegen die Richter wegen Befangenheit entschied man

> Im Übrigen ergibt sich aus dem Vorbringen des Klägers [...] für die Kammer nichts dafür, dass die von ihm geltend gemachte Besorgnis der Befangenheit gerechtfertigt ist. Es ergeben sich insbesondere keine Anhaltspunkte dafür, dass objektive Gründe vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der Richter – in Bezug auf die noch ausstehenden Entscheidungen – zu rechtfertigen (vgl. §§ 54 Abs. 1 VwGO, 42 Abs. 2 ZPO). Selbst irrige Rechtsauffassungen und die sich daraus ergebenden Verfahrensverstöße würden eine Ablehnung nicht rechtfertigen, sofern sie nicht offensichtlich auf Willkür beruhen oder offensichtlich wesentliche Rechte der betroffenen Beteiligten verletzen (vgl. Kopp-Schenke, VwGO, 14. Aufl. § 54 Rn 11 b). Dafür ist nichts ersichtlich.

Auf meine Dienstaufsichtsbeschwerde erhielt ich nach Monaten die Antwort des Präsidenten des Gerichts, daß er gar nichts macht. Daß die Bänder weg seien, möge man bedauern. Mehr sei nicht drin. Er meinte, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urt. v. 21.4.1978, NJW 1978, 2509) gehörten Inhalt und Art der Aufnahme des Protokolls zum Kernbereich richtlicher Tätigkeit, weshalb Maßnahmen der Dienstaufsicht schlechthin unzulässig seien. Wegen der Verfassungsmäßigkeit der richterlichen Unabhängigkeit. Liest sich richtig schön und erhaben. Und ist grob falsch:

- Das steht in dem zitierten Urteil nicht. Da steht das Gegenteil drin. Wie so oft an diesem Gericht hält auch dieses Zitat einer Überprüfung durch Nachschlagen der Entscheidung im Volltext nicht stand. Die typisch oberflächlichen Methoden mancher Juristen, alles nur mit irgendwelchen Urteilszitaten aus dem nächstbesten Kommentar zu garnieren und so zu tun, als hätte man das juristisch nachgeprüft. Man kann und darf diesen Richtern einfach nichts glauben, sondern muß wirklich alles nachprüfen und nachlesen.

  Der BGH hatte zwar am Anfang der Entscheidung – es ging um sitzungspolizeiliche Fragen – gesagt, daß ein Richter bei der Leitung der Verhandlung unabhängig ist und nicht der Dienstaufsicht untersteht. Dann aber erklärt der BGH, daß das Grenzen hat, und zwar da, wo es gegen Gesetze verstößt. Und hier gibt es eben Gesetze, gegen die der Richter verstoßen hat, nämlich zur unveränderten Übertragung der Aufnahmen, zur Bestätigung durch den Urkundsbeamten und zur Aufbewahrung der Tonbänder. Und solche Verstöße unterliegen sehr wohl der Dienstaufsicht. Und zwar nach genau dem vom Präsidenten zitierten BGH-Urteil.

- Es stimmt zwar, daß die *Wahl der Protokollierungsmethode* der richterlichen Unabhängigkeit unterliegt und nicht angreifbar ist. Die hatte ich aber gar nicht angegriffen. Die Wahl, die Vernehmung Vincks durch Tonbandaufnahme zu protokollieren, war an sich die einzig richtige. Nur war das Handdiktiergerät dafür untauglich und man hätte die Niederschrift nicht nachträglich verändern dürfen.

  Es ist eine typische Masche dieses Gerichts, wenn man auf das, worüber sich jemand beschwert, nicht eingehen will: Sie stellen als Ersatz etwas als unbegründet oder falsch hin, was man gar nicht angegriffen hatte. Auf diese Weise wird immer etwas produziert, was sich dem Leser als plausibel und richtig darstellt.

- Der dickste Hammer ist: Die Übertragung der Tonbandaufnahme in die Niederschrift kann schon deshalb nichts mit dem Kernbereich richterlicher Tätigkeit zu tun haben, weil sie laut Gesetz nicht Aufgabe des Richters, sondern des Urkundsbeamten ist. Und der ist kein Richter, das sagt ja schon die Bezeichnung Beamter. Und im Gesetz steht, daß der Urkundsbeamte die Richtigkeit der Übertragung zu bestätigen hat. Also bleibt da überhaupt kein Raum für irgendwelche richterlichen Freiheiten.

Die tischen einem da einen Mist auf, daß es einem die Zehnägel rollt.

Und dann, es überrascht kaum noch, wurden auch meine Berichtigungsanträge vollständig abgelehnt. Nein, nicht vollständig. Wie so oft und wie auch in den Aussagen Vincks, wendet man als Stilmittel an, daß man irgendeine Kleinigkeit zugunsten einer Partei ausführt, um dann hinterher sagen zu können „guck mal da, die haben ja auch was anerkannt, also können sie nicht befangen sein“. Die Masche wird immer wieder gern genommen, und deshalb hatte man ja auch Vinck für nicht befangen erklärt. Also korrigierten sie tatsächlich etwas an ihrem Urteil. Man hatte bei zwei Schriftstücken, die man referenzierte, das Datum falsch geschrieben. Das korrigierte man feierlich. Nicht das es irgendeine Bedeutung gehabt hätte.

Alle anderen Fehler des Urteils und der Niederschrift behielt man bei. Das sei alles unwichtig, darauf komme es nicht an. Meine Aussagen seien nicht falsch wiedergegeben, schließlich erinnerten sich die Richter daran, daß ich es gesagt hätte. Daß auf dem Band des Gegenteil dessen zu hören war und die „Erinnerung“ der Richter nachweislich falsch, interessierte niemanden. Ich hätte es versäumt, in der Verhandlung die Protokollierung meiner eigenen Fragen zu beantragen, weshalb sie auch nicht niedergeschrieben würden. Obwohl man als Partei einen Rechtsanspruch darauf hat, auf Verlangen eine vollständige und wörtliche Niederschrift der Bandaufnahme zu erhalten, habe ich diese bis heute, fast ein halbes Jahr danach, noch immer nicht bekommen. Im Beschluß dazu heißt es:

> Im Übrigen wäre ein vollständiges Wortprotokoll auch der Äußerungen des Gerichts und des Klägers bzw. eine entsprechende Ergänzung des Protokolls nicht möglich gewesen. [...]Zwar hielt der Sachverständige das Diktiergerät nach seinen Antworten bzw. Erläuterungen nicht wieder an, sondern das Gerät lief während der Anhörung grundsätzlich „durch“. Allerdings haben weder das Gericht noch die Beteiligten, sondern allein der Sachverständige in das Diktiergerät hineingesprochen, sodass – auch bedingt durch die begrenzte technische Leistungsfähigkeit des Mikrofons – Fragen oder sonstige Erklärungen des Gerichts oder der Beteiligten meist nur schlecht oder gar nicht zu verstehen waren. [...]
>
> Auch soweit der Kläger [...] beanstandet, auf den beiden Originalbändern enthaltene Aussagen des Sachverständigen seien unzutreffend bzw. nicht vollstädig in die Anlage zum Protokoll aufgenommen worden, lässt sich eine Unrichtigkeit des Protokolls nicht feststellen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die im Schriftsatz des Klägers vom 28.12.2007 unter Nrn. 18, 20, 21, 24 und 29 dargestellten Abweichungen von der Aufzeichnung auf den beiden verbliebenen Originalbändern – wie vom Kläger vorgetragen – vorliegen. Indes begründen diese Abweichungen keine Unrichtigkeit im Sinne des § 164 ZPO. Denn eine solche liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn die Aussage ihrem Inhalt nach vollständig

> und zutreffend wiedergegeben wird und sich die Abweichung lediglich auf – für den Inhalt und den Sinn der Aussage völlig unerhebliche – Bestätigungsfloskeln, Füllwörter, sprachliche und grammatikalische Verbesserungen, Wiederholungen o.ä. beziehen.

Obwohl viele meiner Aussagen und der Fragen des Richters durchaus zu verstehen sind, will man sie nicht niederschreiben. Warum man überhaupt ein popeliges Handdiktiergerät verwendete, bleibt im Dunkeln. Und die Abweichungen von Vincks Aussage bestreitet man auch nicht. Man hält einfach daran fest, daß dadurch die Aussage nicht unrichtig wiedergegeben worden sei. So einfach ist das. Natürlich treffen diesen Beschluß die Richter selbst, anfechtbar ist er nicht. Es gibt keine Möglichkeit der Gegenwehr gegen bewußt falsche Protokollierung.

Auf die meisten meiner Einwände gegen den Tatbestand im Urteil ging man erst gar nicht ein. Dazu heißt es beispielsweise:

> „Die übrigen Einwendungen des Klägers richten sich gegen Tatsachenwertungen und die rechtliche Würdigung der Kammer, ohne einen Berichtigungsgrund im Sinne des § 119 Abs. 1 VwGO darzutun."

Die behaupten nicht einmal, daß ihr Urteil richtig und meine Einwände falsch seien. Die sagen nur, daß ich keinen hinreichenden *Grund* vorgetragen hätte, warum man die Fehler im Urteil beheben sollte. *Man soll einen besonderen Grund dafür brauchen, daß ein Urteil richtig sein müsse?*

> § 119 Abs. 1 VwGO:
> Enthält der Tatbestand des Urteils andere Unrichtigkeiten oder Unklarheiten, so kann die Berichtigung binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden.

Von einem Grund, der anzugeben wäre, steht da nichts.

Die Quintessenz ist, daß ein Richter in Deutschland beliebig den Tatbestand und die Protokolle fälschen kann, damit das herauskommt, was er haben will. Jedenfalls am Verwaltungsgericht Karlsruhe.

Da findet keine Rechtsfindung statt. Da werden willkürliche Urteile getroffen und dann hinterher irgend eine Begründung dazugedudelt.

Bedenkt man, daß hier am Verhandlungstag vier Richter beteiligt waren, die den Fall und die Akten nicht kannten und überhaupt nicht wußten, worum es eigentlich ging, die noch am selben Abend das Urteil gefällt haben, und *danach* der Vorsitzende tage- und wochenlang über der Akte saß, um sich irgendeine Urteilsbegründung zusammenzureimen, wundert es nicht, daß man Tatbestand und Protokolle fälschen muß, damit es dann hinterher paßt.

Was hat das alles eigentlich noch mit einem Rechtsstaat zu tun?

(Un-)Befangenheiten

Man kann Gerichtsverfahren nicht nur über das Protokoll manipulieren, sondern auch über die Auswahl der Gutachter, denn man wird zu jeder Meinung Leute finden, die sie vertreten. Also kann man die gewünschte Meinung in gewissem Rahmen über die Wahl der Gutachter steuern.

Den Prozeßparteien steht deshalb das Mittel der Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit zur Verfügung. Die Rechtsprechung hat dazu verschiedene Kriterien entwickelt und über typische Fallkonstellationen entschieden, ob sie die Befangenheit begründen oder nicht. Einerseits genügt es dabei nicht, daß man einfach behauptet, der wäre befangen. Die Ablehnung muß sich schon auf greifbare Fakten stützten, beispielsweise konkreten Äußerungen oder Formulierungen, die der Gutachter gebrauchte. Es muß für einen neutralen und objektiven Betrachter nachvollziehbar sein. Andererseits muß man aber auch nicht nachweisen, daß der Gutachter einem tatsächlich böse will oder konkrete Fehler macht. Es genügt, wenn aus der Sicht eines verständigen Betrachters die *Befürchtung* bestehen kann, daß der Gutachter nicht objektiv und unbefangen vorgeht.

Dabei gibt es bei Sachverständigen grundsätzlich zwei Gruppen von Befangenheitsgründen. Da sind einmal die Gründe *gegen die Person*. Wenn beispielsweise der Gutachter mit einer der Parteien in Geschäftsverbindung steht oder er eigene Interessen hat, daß der Prozeß in der ein- oder anderen Richtung ausgeht. Solche Gründe muß man spätestens zwei Wochen nach der Ernennung des Sachverständigen durch das Gericht vortragen – *wenn man sie kennt*. Wenn man sie erst später erfährt, natürlich erst dann.

Die andere Gruppe von Gründen bezieht sich auf das Gutachten selbst. Wenn der Sachverständige etwa unsachlich ist, oder die gebotene Aufklärung unterläßt, wenn er etwas nicht prüft und das Ergebnis vorwegnimmt, oder den Argumenten einer Seite nicht aufgeschlossen und voreingenommen ist, dann ist er befangen. Und natürlich kann man das erst rügen, wenn es passiert ist. Das sind also die Befangenheitsgründe, die man auch dann noch – oder eigentlich sogar erst dann – vorbringen kann, wenn das Gutachten erstellt ist. Man kann dies sogar noch *nach* dem Urteil des Gerichts vorbringen, bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens. Zwar muß man das dann zeitnah machen, aber eine Überlegensfrist von wenigstens ein paar Tagen muß man haben, sagt da der Bundesgerichtshof. Die Prozeßpartei muß überlegen, Rat einholen und – falls vertiefte Nachprüfungen notwendig sind – auch erheblich mehr Zeit dazu haben können[118].

Es gibt aber auch subtilere Gründe. Wenn der Sachverständige *zuviel* macht, wenn er Fragen beantworten will, nach denen er nicht gefragt wurde, wenn er

[118] BGH 15.3.2005, VI ZB 74/04 = NJW 2005, 1869; BayObLGZ 1986, 186, 188 = FamRZ 1986, 829; OLG Köln MDR 1983, 412; OLG Köln VersR 1989, 210; RG HRR 1931 Nr. 584; OLG Koblenz NJW-RR 1992, 1470; OLG Düsseldorf MDR 1956, 305; OLG Hamburg NJW 1960, 874; KGJW 1926, 1597 = ZZP 52 (1927) , 429.

Rechtsfragen beantwortet oder meint, dem Gericht Hinweise geben zu müssen, was man urteilen sollte, auch dann ist er befangen. Der Sachverständige darf sich nicht als Richter aufspielen oder glauben, daß er den Fall zu entscheiden hätte. Der Sachverständige hat sich strikt an die Fragestellung zu halten und darf nicht darüber hinausgehen. Schon das fällt vielen Sachverständigen schwer.

Die schwerste Anforderung dürfte aber sein, daß sich der Sachverständige seiner *Meinung* zu enthalten hat. Er hat sich auf Tatsachen und den Stand der Wissenschaft zu beschränken und einen Überblick über die in der Wissenschaft vertretenen Auffassungen zu geben, nicht jedoch seine eigene. Normale vereidigte Sachverständige können so etwas. Universitätsprofessoren sind damit jedoch oft fachlich und charakterlich überfordert – die meisten glauben, daß ihre Meinung das einzige ist, was zählt und wonach man sie gefragt hätte. Die vermeintliche Interpretationshoheit quillt aus allen Poren.

Dazu kommt noch ein internationales Problem: Eine solche Gutachtens- und Sachverständigenkonstellation gibt es in vielen anderen Ländern so nicht. Im Englischen gibt es nicht einmal ein Wort, das dem deutschen »Gutachten« genau entspräche. Am ehesten käme dem noch das Wort »expertise« nahe, aber die allermeisten Wissenschaftler aus englischsprachigen Ländern, mit denen ich darüber gesprochen habe, kannten das Wort nicht, und die, die es kannten, hätten es nie dafür verwendet. Es wird generell das Wort »opinion« als Übersetzung für »Gutachten« verwendet, was eigentlich aber genau das Gegenteil ist, denn die Meinung hat in einem Gutachten ja gerade nichts zu suchen[119]. Deshalb bauen gerade die Professoren als Prüfer, Gutachter, Sachverständige den größten Mist, die am stärksten international ausgerichtet sind und sich amerikanische Methoden angewöhnt haben.

Soweit die Theorie. Die Praxis sieht häufig anders aus, denn viele Richter, die nicht dauernd damit zu tun haben, kennen sich damit auch nicht aus – oder wollen einfach nicht.

Und hier war es dann so, daß das Rechtsinstitut der Befangenheit seit Jahren immer nur *gegen mich* eingesetzt wird.

Die Befangenheit der Prüfer

Schon vor der Bewertung meiner Dissertation hatte ich damals die Prüfer Beth und Zorn wegen Befangenheit abgelehnt – was aber niemanden interessiert hat. Im ersten Klageverfahren hatte ich das gerügt. Dieselbe 7. Kammer des Verwaltungsgerichts, allerdings mit anderer Besetzung, hatte mir damals in einer Verhandlung gesagt, daß ich mit dem Argument der Befangenheit sofort

[119] Wobei allerdings auch das deutsche Wort Gutachten da etwas fragwürdig ist, denn »gutachten« und »erachten« sind nicht weit voneinander entfernt, und letzteres hat auf jeden Fall eine subjektive Komponente.

durchkäme, die Befangenheit Beths war so stark und offensichtlich, und wurde auch später vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg so gesehen, daß ich damit ohne weiteres durchkäme.

Aber, so die Richter damals im ersten Verfahren, das Ergebnis dessen sei unausweichlich, daß ich dann nicht mehr promovieren könnte, weil die Universität keine anderen Prüfer habe. Wollte man mir nicht Steine statt Brot geben, eine juristische Standardformulierung, müsse ich die Rüge der Befangenheit zurücknehmen und mich auf die Klage gegen den Inhalt von Beths Gutachten beschränken. Das Gericht lies mir damals 5 Minuten Zeit zum Überlegen und drohte mir so damit, daß ich nicht mehr promoviere könnte, wenn ich nicht auf die Befangenheit verzichte.

Das ist etwa 7 Jahre her. Damals war ich noch unerfahren in Prüfungsstreitigkeiten und noch naiv genug zu glauben, daß man einem Verwaltungsrichter so weit vertrauen könnte, daß das rechtlich halbwegs stimmt, was er einem sagt. Mensch, haben die mich damals reingelegt. Das Urteil lautete damals, daß die Universität das Gutachten durch *andere Prüfer* überdenken lassen muß. Wo es die doch angeblich gar nicht gab. Vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg habe ich mir damals sagen lassen müssen, daß dieser Meinung des Verwaltungsgerichts zur Befangenheit so grottenfalsch gewesen war, daß ich sogar als Nichtjurist hätte merken müssen, daß die da Unfug erzählt haben. Das sagt sich so.

Natürlich habe ich auch den Prüfer Maurer jetzt im aktuellen Verfahren als Befangen abgelehnt und die geheime E-Mail-Korrespondenz zwischen Maurer und Tichy vorgelegt, in der Tichy an der ETH Zürich falsche Bewertungen bestellt hatte (vgl. Seite 362 ff.). Nein, meint da das Gericht, das begründe keine Befangenheit, weil er ja nicht damit habe rechnen können, daß die Sache ans Licht kommt. Man kann also in Karlsruhe vorab faule Bewertungen absprechen – solange man es nicht öffentlich tut.

Die Befangenheit der von mir benannten Sachverständigen

Als das Gericht fragte, welche Sachverständigen die Prozeßparteien vorschlagen würde, legte ich eine Liste von Personen vor, die ich für kompetent hielt, die Fragen zu beantworten.

Aber nein, so die Universität Karlsruhe, die müsse sie alle als befangen ablehnen, weil Beth oder die Fakultät mit allen diesen Leuten einen riesigen Krach hätten. Und schon ließ das Gericht alle meine Vorschläge fallen, ohne diese Wissenschaftler jemals als Sachverständige ernannt zu haben.

Jetzt wäre es nicht so, daß ich irgendwie in Abrede stellen könnte oder wollte, daß diese Fakultät mit einem großen Teil der Wissenschaft abgrundtief zerstritten ist, erstaunlich war eher, daß sie es zugibt und die Aussage von ihr selbst und nicht von mir kommt. Und es hätte mich auch sehr amüsiert zu hören, was genau dahinter steckte. Aber das schrieb man nicht.

Man behauptete einfach so, man habe Krach, und das genügte dem Gericht, um diese Leute nicht zu ernennen. Schon da zeigte sich eine eigentlich unvertretbare Willkür, weil das Gericht von vornherein niemanden zulassen wollte, der der Fakultät nicht genehm wäre.

In einem Fall gab die Fakultät doch etwas konkreteres an, sie behauptete, daß sie einen der von mir vorgeschlagenen Sachverständigen vor Jahren im Streit habe entlassen müssen. Der bestritt das mir gegenüber und konnte das auch plausibel erklären. Man hat es aber nie nachgeprüft, das Gericht hat nicht einmal gefragt.

Letztlich hat also das Gericht der Universität erlaubt, jeden ihr nicht genehmen Gutachter per Fingerschnippen auszuschalten.

Mir verwehrt man die Ablehnungen wegen Befangenheit grundsätzlich, die Universität darf sich dagegen aussuchen, wer Sachverständiger werden darf.

Die Befangenheit der Professorin Eckert

Das Gericht hatte dann die Darmstädter Professorin Claudia Eckert als Sachverständige benannt. Das war naheliegend, weil sie behauptet, sich mit IT-Sicherheit auszukennen, sie von der Fakultät vorgeschlagen wurde und auch ich sie gefragt hatte, ob sie als Prüferin fungieren könnte (da kannte ich sie noch nicht, das würde ich heute ganz anders sehen). Aber für das Gericht sah es so aus, als wären beide Parteien mit ihr einverstanden. Daß es diverse Querverbindungen zwischen Eckert und der Karlsruher Fakultät gab, hat man da nicht gesehen.

Solange Eckert dann in ihrem Gutachten (vgl. Seite 492 ff.) nur heftig auf mich einschlug, egal wie unsachlich oder dämlich die Argumente und wie untauglich das Gutachten, so lange war sie dem Gericht genehm.

Dann kam ans Licht, daß ihr Gutachten voller Fehler und ihre Kompetenz äußerst fragwürdig war. Auch das störte das Gericht nicht und Eckert auch nicht. Wen interessiert schon, was stimmt und was nicht?

Aber dann kam heraus, daß ihr Gutachten in allen Punkten ihrem eigenen Fachbuch IT-Sicherheit widersprach. Und da wurde es brenzlig, denn da konnte der Verdacht aufkommen, daß sie ihr Buch nicht selbst geschrieben hat, wenn sie nicht weiß, was drin steht. Ob sie nun, oder ob sie nicht, plötzlich war das nicht mehr so egal, was falsch und was richtig ist. Nun mußte sie sagen, was in ihrem Buch steht, und konnte das Gutachten nicht mehr halten. Es bestand die Gefahr, daß sie mir (respektive ihrem Buch) zustimmt.

Und da erklärte sie sich für befangen, weil ich sie ja so beleidigt hätte (vgl. Seite 535 ff). Und das Gericht entlies sie als befangen.

Der Schönheitsfehler daran ist, daß Sachverständige sich nicht einfach so für befangen erklären können. Und man sie auch durch Beleidigungen nicht befangen machen kann. Und daß ich sie auch nicht beleidigt hatte. Es war ein

Vorwand und unzulässig. Das Gericht entlies sie aber trotzdem und berief sich auf eine fragwürdige Textstelle in einem Kommentar über eine Gerichtsentscheidung über die Selbstbefangenheitserklärung eines *Richters*. Richter können sich für befangen erklären. Die Befangenheit von Sachverständigen richtet sich aber nach der für Zeugen und nicht der für Richter. Und Zeugen können sich eben nicht einfach selbst für befangen erklären, sondern sind zur Aussage verpflichtet.

Würde man normalerweise erwarten, daß die Universität sich darüber beschwert, daß ich eine Sachverständige, die gegen mich und zugunsten der Universität schriftlich ausgesagt hatte, durch Beleidigungen herausgeschossen hätte, war es hier genau andersherum: Ich wollte sie behalten um sie mit ihrem Buch zu konfrontieren. Die Universität wollte sie unbedingt raushaben. Seltsam, nicht?

Da wurde mit allen Tricks gearbeitet um nur ja keine Sachverständigenaussage zu meinen Gunsten hinnehmen zu müssen.

Die Unbefangenheit des Professors Vinck

Professor Vinck hatte ich insgesamt dreimal als Sachverständigen wegen Befangenheit abgelehnt. Und dreimal hatte das Gericht den Antrag ignoriert.

Der erste Antrag gegen Vinck

Das erste Mal hatte ich ihn abgelehnt, als das Gericht ihn vorgeschlagen hatte. Dazu schrieb mir das Gericht am 18.4.2006, daß es ihn als Sachverständigen ernennen wolle und fragte, ob eine der Parteien Einwände habe. Dazu hieß es:

> Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 27. April 2006.

Noch an dem Tag, an dem ich diese Verfügung erhalten habe, am 19.4., antwortete ich, daß ich den Sachverständigen Vinck ablehne, weil die damalige Dekanin, die Professorin Zitterbart, im Beirat von Vincks Institut sitzt, daher also eine persönliche Bekanntschaft und Abhängigkeit besteht. Hätte Vinck damals ein korrektes Gutachten abgegeben, hätte Zitterbart den Ärger daraus gehabt. Am 4.5.2006 hat das Gericht trotzdem beschlossen, ihn als Sachverständigen einzusetzen.

Im Urteil heißt es später, der Ablehnungsantrag sei unzulässig, weil er *verfrüht* gestellt worden wäre. Er habe nach § 406 ZPO nur innerhalb der Zweiwochenfrist nach Zustellung des Beschlusses vom 4.5. gestellt werden können. Das stimmt so aber nicht, denn im Gesetz steht.

> **§ 406 Abs. 2 Satz 1 ZPO:** Der Ablehnungsantrag ist bei dem Gericht oder Richter, von dem der Sachverständige ernannt ist, vor seiner Vernehmung zu stellen, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Verkündung oder Zustellung des Beschlusses über die Ernennung.

Und damit ist das, was das Gericht da urteilte, ganz eindeutig falsch, denn die Formulierung „spätestens binnen zwei Wochen“ sagt juristisch zwingend, daß der Gesetzgeber auch die früher gestellten Anträge mit berücksichtigen wollte. Nach der Literatur ist es zwar richtig, daß das Gericht vor seinem Ernennungsbeschluß nicht über den Antrag entscheiden kann, weil der Sachverständige vorher eben vor seiner Ernennung noch kein Sachverständiger ist, und man ihn deshalb nicht durch formalen Beschluß ablehnen kann. Der Antrag wird mit der Ernennung aber automatisch wirksam und es muß darüber entschieden werden. In der Literatur wird der Fall durchaus berücksichtigt. Es wäre nämlich unsinnig und auch von der Partei mißbräuchlich, wenn man sehenden Auges schweigt und wartet, bis der Beschluß ergangen ist, nur um ihn dann wieder anzugreifen. Man ist gehalten, seine Bedenken frühzeitig vorzubringen. Deshalb geht die Literatur auch davon aus, daß es den Parteipflichten entspricht, den Antrag frühzeitig zu stellen und daß der Antrag vor dem Beschluß als *Bitte* aufzufassen ist, der das Gericht dadurch entspricht, daß es den vorgeschlagenen Sachverständigen einfach nicht ernennt. Wird er trotzdem ernannt, muß das Gericht dann formal über den Antrag entscheiden. Also war die Vorgehensweise des Gerichts fehlerhaft.

Hier kommt aber noch ein zweiter Aspekt hinzu: Das Gericht hatte mich zur Stellungnahme aufgefordert und mir eine Frist bis zum 27.4. gesetzt. *Eine solche gesetzte Frist ist bindend und einzuhalten.*

Hätte ich den Antrag also erst nach dem Beschluß gestellt, wie die Kammer es im Urteil forderte, hätten sie ihn ebenfalls als unzulässig eingestuft, weil er *verspätet* gestellt worden sei, weil ich die mir eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme habe verstreichen lassen.

Egal wie ich den Antrag gestellt hätte, dieses Gericht hätte ihn nach seiner Argumentation auf jeden Fall übergangen, es wäre als gar nicht möglich gewesen, den Antrag wirksam zu stellen. Daß das nicht stimmen kann, liegt auf der Hand. Und die Ausflüchte des Vorsitzenden sind mehr als dubios. Da liegt eine andere Variante auf der Hand:

Vermutlich hat das Gericht es übersehen oder vergessen, daß ich den Antrag gestellt hatte. Erst als man nach der „Urteilsfindung“ in den Akten nach Gründen kramte, bemerkte man wohl, daß man diesen Antrag übersehen hatte. Was also tun? Da ist man wohl auf den Einfall mit „verfrüht gestellt“ gekommen.

Der zweite Antrag gegen Vinck

Den zweiten Antrag stellte ich mündlich während der Vernehmung Vincks. Ich lehnte ihn ab, weil er falsche Aussagen traf und Ausführungen machte, nach

denen er nicht gefragt worden war. Der Vorsitzende hatte mir damals gesagt, daß das nur schriftlich ginge, wogegen ich mich wehrte, weil man in einer Verhandlung nicht die Zeit und die Geräte zur Erstellung eines Schriftsatzes dabei hat. Außerdem stimmt es nicht, man kann Anträge in der Verhandlung natürlich mündlich stellen. Einer der Beisitzer schlug jedoch vor, daß man den Antrag als am Ende der Vernehmung gestellt ansehen sollte, damit wir auf jeden Fall mit der Befragung fortfahren könnten. Gut, das erschien plausibel.

Im Urteil jedoch behauptete das Gericht, ich hätte keinen Antrag gestellt. Und es leugnete mir gesagt zu haben, daß der Antrag schriftlich gestellt werden müsse. Ich hätte einen Antrag nur angekündigt, aber dann in der Verhandlung nicht mehr gestellt.

Und dann gingen die Darstellungen der Richter völlig auseinander.

Der eine Richter behauptete, ich hätte den Antrag nur angekündigt. Der zweite meinte, man hätte sich darauf geeinigt, daß ich den Antrag *am Ende* der Verhandlung gestellt hätte, die aber dann doch nicht getan habe. Die dritte Richterin hingegen behauptete, ich hätte den Antrag *zu Beginn* der Vernehmung gestellt, und sie habe sich nicht auf den Inhalt der Aussage Vincks, sondern auf dessen Person bezogen. Eine ziemlich fiese Masche, denn wenn man den Antrag *vor* der Vernehmung stellt, muß er sich tatsächlich gegen die Person oder das schriftliche Gutachten richten, und dafür wäre er für beides verspätet gewesen. Nur Anträge gegen das, was Vinck gesagt hatte, waren noch zulässig, aber erst nachdem er es gesagt hat. Dahingegen gab der Vorsitzende Richter im Urteil wieder zu, daß sich der „angekündigte“ Antrag darauf bezog, daß Vinck Falschaussagen getroffen habe. Das kann also gar nicht zu Anfang der Vernehmung gewesen sein. Die Richter widersprechen sich also schon selbst.

Aber selbst wenn es so gewesen wäre, wie die Richter behaupten: Selbst eine Ankündigung, wie sie alle drei Richter einräumen, hätte gereicht. Laut BGH muß man nämlich für Befangenheitsanträge eine Überlegensfrist von einigen Tagen haben, beispielsweise auch um einen Rechtsbeistand zu befragen. Und muß man Aussagen fachlich genau nachprüfen, hat man noch mehr Zeit. Soviel, wie man eben braucht. Also wäre selbst die bloße Ankündigung eines Antrags ein ausreichender Grund gewesen, daß die Kammer nicht mehr an diesem Abend hätte urteilen dürfen. Man hätte zunächst den Antrag abwarten müssen.

Was aber habe ich denn nun wirklich gesagt? Ist mein Erinnerungsvermögen besser als das der Richter?

Das brauchte es gar nicht. Denn die Stelle mit dem Antrag war zufällig auf einem der verbliebenen Tonbänder drauf, die ich mir im Gericht angehört hatte. Leider ist nicht alles zu hören und zu verstehen, denn das Handdiktiergerät hatte nur Vinck gut aufgenommen, der Vorsitzende und ich saßen zu weit weg. Außerdem hatte der Vorsitzende es ziemlich eilig, Vinck die Anweisung zu geben, daß er sofort das Band anhalten solle. Dummerweise hört man bei diesen

Diktiergeräten später nicht mehr, an welchen Stellen das Band tatsächlich angehalten hatte, deshalb fehlt ein großes Stück. Zu hören war folgendes:

> Danisch: ...hier Befangenheitsantrag gegen den Sachverständigen stellen. Denn, auch wenn das für das Gericht sicherlich schwer zu verstehen oder gar nicht zu verstehen war, es wurden hier eine ganze Reihe von Falschaussagen getroffen, die geeignet sind, den ... zu täuschen und die fachlich komplett falsch sind, und die meines Erachtens den Tatbestand der uneidlichen - bisher - uneidlichen Falschaussage erfüllen. Das hat sich gerade wieder etwas relativiert, weil ...
>
> Vorsitzender: ...
>
> Vinck: ...es ist an, ja, es dreht
>
> Vorsitzender: Bitte das Band anhalten, damit es nicht weiterläuft.
>
> Vinck: Ach so, ja
>
> [Nicht genau zu hören, hier war das Band abgeschaltet]
>
> Vorsitzender: Sie stellen hier den Befangenheitsantrag nach der Vernehmung, Sie wollen Fragen stellen.
>
> Danisch: OK... Ich habe nichts dagegen die Fragen jetzt zu stellen, (damit der Sachverständige nicht nochmal kommen muß)
>
> Vinck: Ja, es läuft

Also hatte ich den Antrag gestellt und auch nicht gegen die Person, sondern die Aussage gerichtet. Und auch der von der Richterin behauptete Zeitpunkt stimmte nicht, denn diese Stelle befindet sich nicht am Anfang der Aussage, sondern zwischen Minute 25 und 26 einer der beiden verbliebenen Kassetten. Geht man anhand der Niederschrift von ursprünglich 5 Bandkassetten aus (bezogen auf die Zeit müßten es 6 Kassetten gewesen sein), dann hat dies in der 85. von 128 Minuten und damit erst im letzten Drittel stattgefunden.

Eine wahrheitsgemäße und unveränderte Niederschrift des Tonbandes hätte damit sofort belegt, daß die Aussagen der Richter über den Antrag falsch sind. Obwohl ich Anspruch auf eine wortwörtliche Niederschrift habe, habe ich diese bis heute nicht bekommen. Das wird seinen Grund haben.

Der dritte Antrag gegen Vinck

Als ich aus der Gerichtsverhandlung nach Hause kam, setzte ich mich gleich an den Schreibtisch und erstellte eine schriftliche Begründung für meine Ablehnung gegen Vinck aufgrund dessen Aussage. An sich wäre das nicht nötig gewesen, die mündliche Ablehnung reicht. Aber da die Richter es so wollten, warum eigentlich nicht. Außerdem gab mir das noch die Gelegenheit, ein paar seiner Aussagen anhand der Literatur zu überprüfen. Es wird den Leser kaum noch verwundern, daß ich in der Literatur etwas anderes gefunden habe, als Vinck sagte.

Daß die Kammer bereits das Urteil gesprochen hatte, konnte ich an dem Abend noch nicht wissen, ich erfuhr es erst am nächsten Vormittag. Den Antrag habe ich aber noch in der Nacht zum Gericht gefaxt und reingeschrieben,

daß ich damit die Anweisung des Gerichts befolge, den Antrag schriftlich zu begründen. Eine Papierversion habe ich nachgereicht.

Im Urteil sagt das Gericht, daß der Antrag verspätet war und es keinen Grund gegeben habe, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen. Also sei das Fax unbeachtlich.

Das ist aber falsch. Laut Literatur muß ein solcher Antrag nicht einmal in der Verhandlung gestellt werden und die Verhandlung muß dafür auch nicht wiedereröffnet werden. Man kann den Antrag sogar nach dem Urteil noch stellen, es reicht, wenn er vor Eintritt der Rechtskraft gestellt wird. Außerdem sagt die Rechtsprechung, daß man dafür wenigstens einige Tage Prüfungs- und Überlegensfrist haben muß, wenn man genauere Prüfungen vornehmen muß, auch mehr[120]. Erklärt das Gericht einen Sachverständigen *nach* der Urteilsfindung für befangen, fehlt dem Urteil die Grundlage und es muß in der Rechtsmittelinstanz aufgehoben werden.

Die Begründung meiner Ablehnung gegenüber Vinck hätten rechtlich voll durchgegriffen. Beispielsweise beantwortete Vinck die Fragen nicht, war nicht vorbereitet und wollte immer wieder ausführen, was er nicht gefragt worden war, spielte sich als Prüfer auf. Immer wieder fing er damit an, was *seine* Kritik an der Dissertation sei. Daß er sie nicht gelesen hatte, störte ihn dabei nicht. Ein Sachverständiger, der ausführt, wonach er nicht gefragt wurde, scheidet aber nach bestehender Rechtsprechung grundsätzlich als befangen aus. Ich weiß von Prüfungsrechtsprozessen an anderen Gerichten, in denen das korrekt ablief und Sachverständige erst gar nicht eingeladen wurden, weil sie in ihren Gutachten Mängel in Prüfungsleistungen gefunden haben wollten, nach denen sie nicht gefragt worden waren. Karlsruhe tickt da anders.

Mit dem Fax vom Abend des Verhandlungstages hätte ich damit – rechtlich gesehen – das Urteil wertlos gemacht, noch bevor ich überhaupt davon wußte und bevor es geschrieben war. Das Verwaltungsgericht, genauer gesagt der Vorsitzende, hatte gleich eine ganze Reihe von fatalen Fehlern gemacht, die einem Richter eigentlich nicht passieren dürfen. Er hätte niemals über die schweren formalen und inhaltlichen Mängeln in Vincks Gutachten hinwegsehen dürfen. Er hätte keinesfalls ein Gutachten eines Sachverständigen verwerten dürfen, der nicht wußte, worum es ging und der mit Ersatzkritik daherkommen wollte. Und selbst dann, wenn ich den Befangenheitsantrag nur *angekündigt* hätte, wie die Richter behaupten, hätte sie eben nicht urteilen dürfen, sondern die nötige Prüfungs- und Überlegensfrist abwarten müssen. Jeder halbwegs fähige und seriöse Richter hätte Vinck aber hochkant rausgeworfen oder gar nicht erst eingeladen.

[120] BGH 15.3.2005, VI ZB 74/04 = www.bundesgerichtshof.de, NJW 2005, 1869; BayObLGZ 1986, 186, 188 = FamRZ 1986, 829; OLG Köln MDR 1983, 412; OLG Köln VersR 1989, 210; RG HRR 1931 Nr. 584; OLG Koblenz NJW-RR 1992, 1470; OLG Düsseldorf MDR 1956, 305; OLG Hamburg NJW 1960, 874; KGJW 1926, 1597 = ZZP 52 (1927) , 429

Die Unbefangenheit der Richter

Die Universität ist unberührbar

Auch gegen die Richter hatte ich im Lauf des Verfahrens einen Befangenheitsantrag gestellt, weil sie die Universität gar zu sehr schonten. Die Universität mußte sich in 7 Jahren Streit nicht ein einziges Mal zu ihren Gutachten äußern. Da stand der übelste Schwachsinn drin und die Universität mußte sich nie dazu erklären, wie der Blödsinn eigentlich zustande kam oder was das zu bedeuten hatte. Nach BVerwG hat der Prüfling im Rahmen des Rechtswegs sogar einen Rechtsanspruch darauf, daß die Prüfungsbehörde unklare oder unverständliche Stellen der Bewertung erläutert. Das Verwaltungsgericht hat diese Forderung stets ignoriert, so oft ich sie erhoben habe. Dieser Vorsitzende Richter hat die Universität über Jahre hinweg systematisch und durchgehend vor der Peinlichkeit der Aufdeckung bewahrt.

Man brauchte Monate, um über den Antrag zu entscheiden. Heraus kam gar nichts. Der Antrag sei unbegründet.

Dabei ging man auf den Antrag selbst eigentlich gar nicht ein. Man lavierte an irgendwelchem Kleinkram herum, es gäbe Missverständnisse, irgendwas sei aus irgendwas anderem nicht hervorgegangen. BlaBla.

Protokollfälschung

Weil nach dem Urteil noch weitere Verfahrensschritte auszuführen waren (Urteilsberichtigungen, Ablehnung Vinck usw.) lehnte ich den Vorsitzenden als befangen ab, weil er ja das Protokoll massiv verfälscht hatte. Und so wie sich die Abweichungen darstellten, glaube jedenfalls ich, daß er es absichtlich gefälscht hat. Wenn das kein Befangenheitsgrund ist, was eigentlich dann noch?

Auch den Antrag lehnte man ab. Ohne Begründung. Das Urteil sei gesprochen, deshalb könne man nichts mehr ablehnen.

Grenzenlose Willkür, Massiver Mißbrauch

Wenn man nur mal den Umgang des Gerichts mit der Frage der Befangenheit betrachtet, sieht man schon, welches hohe Maß an Willkür und Rechtsverachtung hier herrscht. Die machen gerade, was sie wollen. Lehnt man als Partei jemanden ab, wird das einfach mit Pseudoargumenten übergangen, selbst dann, wenn es nach allgemeiner Rechtsprechung wasserdichte Absolutgründe sind, die zwingend zur Ablehnung führen müßten. Wohlgemerkt: Man muß als Partei nicht nachweisen, daß ein Sachverständiger oder ein Richter befangen *ist*. Er muß nicht einmal objektiv befangen sein. Es genügt schon, wenn

ein objektiver und neutraler Beobachter zu der Besorgnis kommen kann, daß jemand befangen sein *könnte*.

Auf der anderen Seite wurde die Befangenheit massiv mißbraucht, um alle die aus dem Verfahren herauszuhalten, die zu meinen Gunsten hätten sprechen können. Alle von mir vorgeschlagenen Sachverständigen wurden ohne Beschluß abgelehnt, schon allein weil sie der Universität nicht genehm waren. Ob die Behauptungen der Universität konkret, greifbar oder richtig waren, wurde nicht gefragt. Die Universität wünscht, der Richter folgt.

Die Urteilsbegründung

Abschließend möchte ich noch einige bemerkenswerte Teile der Urteilsbegründung hervorheben.

Letztlich bin ich selbst schuld

Durch das gesamte Urteil hindurch fällt auf, daß das Gericht es wirklich an jeder Stelle vermeidet, die Universität Karlsruhe oder überhaupt den Hochschulbetrieb auch nur irgendwie in Frage zu stellen. Der Schuldige ist schnell ausgemacht: *Ich bin selbst dran schuld.* So heißt es beispielsweise

> Er hat sich in Kenntnis sämtlicher von ihm geltend gemachter Umstände dem Promotionsverfahren unterworfen und seine Dissertation vorgelegt.

Das ist unrichtig, denn viele Umstände habe ich erst hinterher durch Akteneinsicht herausgefunden. Man muß sich aber mal bewußt machen, was die da sagen: *Wenn eine Prüfungsbehörde korrupt ist, ist das nicht rechtswidrig, sondern der Prüfling ist selbst dran schuld, wenn er seine Prüfungsleistungen bei einer korrupten Behörde einreicht.*

Daß ich damals aber von Rektorat und Ministerium gedrängt worden bin, von weiterer Aufklärung abzusehen und die Dissertation einzureichen, damit sie nicht verfristet, verschweigt das Gericht. Und bei wem ich die Dissertation sonst hätte einreichen sollen, sagt das Gericht auch nicht. Und daß ich Beth damals abgelehnt hatte und einen anderen Prüfer haben wollte, sagen sie auch nicht. Der Leser muß zwingend den falschen Eindruck erhalten, ich hätte mich von Beth erpressen lassen wollen. Worüber regt der Danisch sich eigentlich so auf, wenn er es doch genau so haben wollte? Das ist der Eindruck, den der Leser des Urteils gewinnen soll.

Maurers E-Mail-Verkehr

Ich hatte die E-Mail-Korrespondenz zwischen Tichy und Maurer vorgelegt (Seite 371). Bisher hat jeder, dem ich diese Korrespondenz zu lesen gab, direkt

gesagt, daß das offensichtlich abgesprochen war. Wenn Maurer schon selbst vorher anfragt, wer das Gutachten zu sehen bekäme, wäre klar was faul. Nicht so für das Verwaltungsgericht Karlsruhe:

> Aber auch die über die Abläufe im Zusammenhang mit der Beauftragung und Fertigung des Zweitgutachters vorliegenden Unterlagen, insbesondere die vom Kläger vorgelegten Auszüge aus dem E-Mail-Verkehr zwischen dem Dekan der Fakultät fur Informatik und dem Zweitgutachter lassen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür erkennen, dass der Zweitgutachter von vornherein auf ein bestimmtes (negatives) Ergebnis festgelegt gewesen wäre. Obgleich Prof. M. davon ausgehen konnte, dass seine Ausführungen in E-Mails an den Dekan Dritten nicht zugänglich gemacht werden würden, deutet keine seiner Äußerungen darauf hin, nicht mehr offen zu sein für eine ausschließlich an der wirklichen Leistung des Doktoranden orientierte Bewertung. Vielmehr macht er seine abschließende Beurteilung ausdrücklich vom „genauen Hineinlesen“ in die Dissertation abhangig (E-Mail vom 25.07.2003). Auch in dem – im Rahmen eines vom Kläger veranlassten Beanstandungsverfahrens – vorgelegten Bericht der Beschwerdekommission der ETH Zürich vom 30.09.2005 ist im Einzelnen dargelegt worden, dass das Verhalten des Zweitgutachters nicht zu beanstanden ist. Dies gilt auch im Hinblick auf die zeitlichen Abläufe von der Übersendung der Dissertation bis zur Erstellung des Gutachtens am 30.07.2003. Zwar ist zu berücksichtigen, dass die Arbeit nicht bereits am 20.07.2003, einem Sonntag, sondern erst Anfang der Woche vom 21.-26.07.2003 beim Zweitgutachter eingegangen war und dass sich dessen Tätigkeit bis dahin ausweislich der E-Mail vom 25.07.2003 auf ein „diagonales Durchsehen einiger Teile“ beschränkte, wobei er sich allerdings bereits zu diesem Zeitpunkt mit dem Theorem 5.17 befasst hatte. Unabhängig davon erscheint die dem Zweitgutachter verbliebene Zeitspanne auch mit Blick auf die im Bericht der Beschwerdekommission der ETH Zürich angeführten Gründe für einen mit der Materie vertrauten Fachwissenschaftler ausreichend, um ein Gutachten für eine Dissertation zu erstellen (vgl. auch die Darstellung der Beklagten vom 23.11.2005, AS 1255 ff.). Auch ist nicht erkennbar, dass der Zweitgutachter die Arbeit schon nicht vollständig zur Kenntnis genommen hatte. Vor diesem Hintergrund bestehen auch keine greifbaren Anhaltspunkte für die Richtigkeit des Vorwurfs, bei dem Zweitgutachten handele es sich um ein Gefälligkeitsgutachten. Dafür enthält auch die E-Mail des Zweitgutachters vom 26.07.2003 keine hinreichenden Hinweise, in der es ihm ersichtlich lediglich darum geht, die formelle Frage der Ausführlichkeit des Gutachtens abzustimmen.

Wieder dasselbe Muster: Es wird eine Bewertung hingestellt, die sich für den Leser gut, richtig und schlüssig liest. Erst wenn man die Hintergründe und die genauen Abläufe kennt, merkt man, daß es nicht stimmt. Da hebt das Gericht auf die Darstellung der ETH Zürich ab, in der im Einzelnen dargelegt worden sei, warum die Bewertung Maurers richtig sei. *Das stand da aber gar nicht drin.* Zu den Fehlern Maurers hatte man sich nicht geäußert, stattdessen zur Ablenkung Nebel geworfen und falsche Angaben gemacht (Seite 400 ff.). Man hatte nur behauptet, daß Maurers Gutachten richtig sei. Es hatte sich herausgestellt, daß die ETH Zürich gezielt, bewußt und auf ausdrückliche Bitte des Karlsruher Dekans falsche Angaben zum Zeitverlauf gemacht hatte. Das weiß das Gericht, denn das wurde vorgetragen, und nicht nur nebenbei. Und trotzdem wird hier dieser falsche Bericht als Grund dafür hergenommen, daß Maurers Gutachten richtig gewesen sei. Das Gericht hat hier wissentlich falsche Berichte als Urteilsgrundlage herangezogen.

Bemerkenswert ist auch, daß das Gericht hier auf den von der ETH falsch angegebenen Zeitverlauf gar nicht so genau eingehen will. Das Gericht meint, die Arbeit wäre – auch für einen Fremden – in 3 Tagen zu bewerten gewesen. Warum aber Beth als Betreuer – und das Gericht behauptet an anderer Stelle sogar ausdrücklich, Beth hätte mich intensiv betreut – damals schrieb, daß bei dieser komplexen Dissertation selbst ein halbes Jahr nicht zur Bewertung genügen würde, erklärt das Gericht nicht.

Und auch über den Umstand, daß an der ETH Zürich eine Bewertung innerhalb von 3 Tagen nicht zulässig ist, sondern nach Art. 14 der Doktoratsverordnung der ETH Zürich der Zweitgutachter *mindestens ein Jahr* vor Fertigstellung der Arbeit bestimmt werden muß, geht das Gericht einfach hinweg. Die Exzellenzuniversität Karlsruhe wünscht, daß 3 Tage genügen sollen, also schreibt das Gericht das ins Urteil.

Maurers Begründung

Wir erinnern uns, Maurer hatte sich mehrfach geweigert, seine Bewertung zu begründen. So schrieb er

> „Ich muss ehrlich sagen, dass mir die Zeit zu schade waere, ein detailliertes Gutachten zu schreiben, dass die negative Beurteilung klar begruendet. Aber wenn ich Ihnen ein kurzes Gutachten von vielleicht einer Seite, das deutlich negativ waere (aber pauschal, weil man das fehlen von Ideen nicht belegen kann), dient, kann ich ein solches erstellen. Die Frage waere noch, wer es zu sehen bekommt.“

und später

> „Herr Danisch macht geltend, dass konkret aufgezeigt werden müsse, warum die Dissertation falsch ist, ansonsten sie nicht abgelehnt werden könne. Dies erscheint mir unlogisch, da es bedeuten wurde, dass eine Dissertation ohne Inhalt nicht abgelehnt werden kann, weil dann sicher nichts falsch ist.“

und dann gegenüber dem Gericht (Seite 397):

> „Meiner Ansicht nach sollte es für die Annahme einer Dissertation eine klare positive Begründung geben, und das Fehlen einer solchen kann demzufolge als negative Begründung angesehen werden.“

Der Mann hat unmißverständlich und so deutlich wie man nur kann klargestellt, daß er seine Bewertung nicht begründet hat und nicht begründen will. Und Prüfungsbewertungen sind in Deutschland laut Bundesverfassungsgericht einfach rechtswidrig und unzulässig, wenn sie nicht begründet sind. Das ist bindend. Was aber macht das Verwaltungsgericht Karlsruhe im Urteil daraus?

> Aus dem Umstand, dass die wesentlichen Gründe für die Ablehnung einer Dissertation (nur) auf etwa 1 $\frac{1}{2}$ engzeilig beschriebenen Seiten gegeben wurden, kann nicht auf die Voreingenommenheit des Gutachtes geschlossen werden (zum Begründungserfordernis noch unten S. 24 f.). Dass gerade im Falle der Ablehnung einer Dissertation eine kurze Begründung nicht unüblich ist, hat der Kläger selbst durch die Vorlage der Stellungnahme eines – ihm wohlwollenden – Professors

> belegt. Im Übrigen verkennt der Kläger mit seiner Kritik, der Zweitgutachter hätte im Einzelnen aufzeigen mussen, wo die Dissertation falsch ist, er habe gar keine Mangel der Dissertation festgestellt, den Kern der Begründung des Zweitgutachtens. Maßgeblich für die Ablehnung der Dissertation durch den Zweitgutachter war die Feststellung, dass der Arbeit der wissenschaftliche Neuheitswert fehlt. Insoweit hat er in nachvollziehbarer Weise darauf hingewiesen, dass es schwieriger ist, das Fehlen von Ideen zu untermauern als Fehler aufzuzeigen. Wenn er in diesem Zusammenhang tendenziell verlangt, dass die Dissertation selbst den Neuheitsanspruch zu definieren habe, dies im Falle des Klägers aber nicht erfolgt sei, kann dies mit Blick auf die Grundsätze wissenschaftlicher Methodik nicht beanstandet werden (dazu noch unten S. 31).

Wenn mir ein Richter, der zwar promoviert ist und selbst einen Lehrauftrag an einer juristischen Fachhochschule hat, der aber Protokolle fälscht und Tonbänder verschwinden läßt, einen über Grundsätze wissenschaftlicher Methodik – noch dazu in Informatik – erzählen will, dann ist was faul. Der Leser möge sich seine eigene Meinung über Maurers Gutachten (Seite 378 f.) bilden.

Dubios ist, daß das Gericht hier nicht auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abhebt, wonach die Begründung den Prüfling in die Lage versetzen muß, sie auf Irrtümer, Fehler usw. zu überprüfen und diese aufzudecken, sondern darauf, daß dies wohl und vermutlich so üblich sei. *Der Status Quo wird nicht auf Rechtmäßigkeit überprüft, sondern gegen das Recht zementiert.* Wozu sind Prüfungsrecht und Verfassung eigentlich gut, wenn Maßstab das ist, was die Universität als üblich hinstellt? Dazu das Gericht weiter:

> Deshalb erscheint es ausreichend, wenn er die hierfür tragenden Erwägungen darstellt. Dabei ist es entgegen der Ansicht des Klägers auch nicht zu beanstanden, dass der Gutachter nicht im Einzelnen unter Wiedergabe von Nachweisen aus dem Schrifttum aufzeigt, dass und inwieweit eine bestimmte Aussage in der Dissertation bereits bekannt ist oder jedenfalls einem wissenschaftlich relevantem Neuheitsanspruch nicht genügen kann. Die Auffassung des Zweitgutachters, dass die Verdeutlichung des Neuheitsanspruchs grundsätzlich Sache des Doktoranden sei und deshalb in der Dissertation zu erfolgen habe, führt nicht zu einem rechterheblichen Verfahrensmangel. Dies gilt um so mehr, wenn berücksichtigt wird, dass der Zweitgutachter sein Gutachten mit der Stellungnahme vom 23.10.2003 im Rahmen des Verfahrens des Überdenkens im Hinblick auf die vom Kläger erhobenen Einwendungen erläutert und auch im gerichtlichen Verfahren mit seinen Stellungnahmen vom 09.11.2004 und vom 18.01.2006 weiter begründet hat (vgl. auch § 45 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG).

Auch das liest sich isoliert wieder schön. Und auch das stimmt wieder nicht. Maurer hatte seine Ablehnung nicht begründet, sondern eingeräumt, daß er den Vorwurf nicht halten kann und dem Gericht erklärt, daß er es nicht begründen wolle. Die Falschdarstellung des Gerichts geht hier so weit, daß ich das für gezielte Rechtsbeugung halte.

Maurers Kompetenz

Das Gericht hat sich auch nicht daran gestört, daß Maurer eigentlich kein Informatiker, sondern Elektrotechniker und jedenfalls auf den Themen der Kapitel

2 bis 4 der Dissertation unerfahren ist. Die Möglichkeit, daß er sich nicht dazu äußert, weil er es nicht kann, hat das Gericht nicht zugelassen:

> Die Kammer vermag aber auch nicht festzustellen, dass dem Zweitgutachter die Fachkompetenz zur Beurteilung der Kapitel 1 bis 4 fehlt. Der Zweitgutachter ist ordentlicher Professor für Informatik an der ETH Zürich. Er ist Leiter der Forschungsgruppe für Informationssicherheit und Kryptographie am Institut für Theoretische Informatik. Ausweislich der Internet-Seiten der ETH Zürich sind Schwerpunkte seiner Forschung Informationssicherheit und Kryptographie, Sicherheit in verteilten Systemen und Datennetzen, digitale Zahlungssysteme, Electronic Commerce, Informationstheorie, diskrete Mathematik und Theoretische Informatik. Dass die Fragen der IT-Sicherheit zum Gegenstand der Forschung des Zweitgutachters gehören, bestätigt auch das auf den Internet-Seiten seines Instituts veröffentlichte Schrifttumsverzeichnis.

So einfach kommt man zur Sachkunde und muß dazu nicht mal Informatik studiert haben. Auch Beth war Universitätsprofessor und Leiter einer solchen Forschungsgruppe, und auf seinen Webseiten stand auch, daß er darin forscht. Ein tolles Schrifttumsverzeichnis fehlte auch nicht. Erst nach Beths Tod kam ans Licht, daß er nie als Professor für Sicherheit eingestellt wurde, sondern für die Mensch-Maschine-Schnittstelle – obwohl er damals nicht einmal mit E-Mail umgehen konnte. Beth hatte sich selbst zum Sicherheitsexperten ernannt. Die vom Gericht genannten Kriterien für Maurer unterscheiden sich nicht von denen Beths. Und Webseiten sind schließlich noch geduldiger als Papier, da kann man viel draufschreiben.

Auch die Rechtsprechung scheint zunehmend einer Google-isierung zu unterliegen. Denn auch bei Vinck hob das Gericht wesentlich darauf ab, daß er sich laut seinen Webseiten mit dem Thema befasst. Das ist hochgefährlich.

In gewisser Weise erinnert mich dieses Urteil an die Problematik der Plagiate und der Google-Prüfungsleistungen: Man denkt nicht mehr selbst, baut keinen Gedankengang mehr auf, sondern kopiert nur noch irgendwelche Versatzstücke zusammen.

Reihenweise rechtswidrige Promotionen in Karlsruhe

Wie es das Prüfungsrecht vorsieht, hatte ich eine Reihe von anderen Karlsruher Dissertationen zum Vergleich angeführt. Obwohl nachweislich schlechter als meine wurden diese allesamt mindestens mit „sehr gut“, meist mit Auszeichnung bewertet. Das Bundesverfassungsgericht hatte 1991 entschieden, daß eine Prüfungsbewertung notwendigerweise immer eine gesunde Relation zu den Prüfungsleistungen anderer herstellen muß. Es ist in der Rechtsprechung längst entschieden, daß eine Prüfungsbewertung in Relation zu anderen Prüflingen derselben Prüfung *im Rechtssinne*, also aller Doktoranden unter derselben Prüfungsordnung herstellen muß. Dazu das Gericht:

> Zwar kann auch ein konkreter Vergleich mit Bewertungen des Prüfers in anderen Fällen unter Umständen Widersprüche erkennbar machen und damit ggf. einen

> den Anspruch auf Überdenken auslösenden „wirkungsvollen Hinweis“ darstellen (vgl. Niehues, a.a.O., Rn. 762). Die Pflicht zum Überdenken prüfungsspezifischer Wertungen, hier der Einordnung einer bestimmten Leistung in ein relatives Bewertungssystem, kann nach Auffassung der Kammer aber nur ausgelöst werden bei einer hinreichenden Vergleichbarkeit der Prüflinge derselben Prüfung (vgl. BVerfGE 84, 34, 52 f.). Die Kammer geht indes davon aus, dass zwischen der Dissertation des Klägers und den von ihm bezeichneten Vergleichsdissertationen bereits keine hinreichende Vergleichbarkeit besteht. Denn hier handelt es sich nicht um den „Normalfall“ der Bewertung einer von verschiedenen Prüflingen abgelieferten Lösung einer identischen Aufgabenstellung im Rahmen derselben Prüfung. Verschiedenen Dissertationen liegen regelmäßig komplexe, außerordentlich spezielle und deshalb höchst unterschiedliche Aufgabenstellungen zugrunde, die auch bei der Begutachtung ein gewisses Maß an Spezialisierung voraussetzen und eine nicht unerhebliche Einarbeitung verlangen. Derartige Arbeiten entziehen sich deshalb nach Auffassung der Kammer einer vergleichenden Betrachtung. Vor diesem Hintergrund musste sich hier das Überdenken des Zweitgutachters nicht auf die Relation zu anderen in Karlsruhe zu anderen Themen geschriebenen Dissertationen beziehen.

Damit ist natürlich jegliche Argumentation ausgehebelt, wenn das Gericht sagt, daß Dissertationen überhaupt nicht vergleichbar wären und jede Dissertation völlig unterschiedlich zu bewerten wäre. Damit fehlt die verfassungsmäßige Legitimation für die Promotion als Prüfung. Das wird aber noch besser:

> Der Kläger macht geltend, dass keine der von ihm bezeichneten und mit Bestnoten bewerteten Vergleichsdissertationen (vgl. Klageschrift vom 02.12.2003, AS 53 ff.; vgl. auch AS 183) die an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen so gut erfülle wie seine Arbeit. Unabhängig davon, dass es nach den obigen Darlegungen bereits an der erforderlichen Vergleichbarkeit der vom Kläger herangezogenen Dissertationen fehlt (siehe oben S. 26 f.), kann nicht festgestellt werden, dass die Gutachter bei der Bewertung der Dissertation ihren Beurteilungsspielraum überschritten hätten. Dabei ist festzuhalten, dass grundsätzlich jede einzelne Prüfungsleistung nach einem absoluten Maßstab ohne Rücksicht darauf bewertet werden muss, wie andere Prüflinge in der Prüfung mehr oder weniger erfolgreich beteiligt gewesen sind (Niehues, a.a.O., Rn. 539). Sollte den Autoren der Vergleichdissertationen tatsächlich eine sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung bei der Bewertung zuteil geworden sein, würde hieraus dem Kläger auf der Grundlage des Gleichheitssatzes kein Rechtsanspruch erwachsen. Ein Anspruch auf „Gleichheit im Unrecht“ besteht nicht (vgl. nur Niehues, a.a.O., Rn. 675).

Das Gericht sagt also, daß ich es hinzunehmen hätte, daß meine Dissertation abgelehnt wird, während schlechtere Arbeiten mit Auszeichnungen überhäuft werden. Hier im Urteil hat man es nur zurückhaltend und als Eventualität formuliert, in einer der mündlichen Verhandlungen hatte der Vorsitzende dagegen ziemlich deutlich gesagt, daß hier an der Universität Karlsruhe reihenweise Promotionen zu Unrecht erfolgt seien.

Dabei hatte ich nicht vorgetragen, daß diese zu Unrecht erfolgt seien, denn das würde mir ja nichts nützen. Ich habe diese zum Vergleich herangezogen und deren Mängel zur Darlegung der Maßstäbe erläutert. Beispielsweise daß sie nur aus Zitaten ohne jegliche Eigenleistung bestanden oder daß ich bei diesen klar belegen konnte, wo die – mikroskopisch kleine – Leistung der Dissertation schon bekannt war. Oder schlichtweg falsch war. Das Gericht hatte die alle

damit weggewischt, daß die allesamt zu Unrecht erfolgt seien. Und genaue diese Sichtweise ist durchaus auch im oben zitierten Urteil zu finden, denn das Gericht sagt ja durchaus, daß die Bevorzugung sachlich nicht gerechtfertigt wäre und eine Gleichheit im Unrecht nicht bestünde. *So bewertet zu werden wie die andere Doktoranden, hieße also, weiteres Unrecht herzustellen.*

Es wurde jedoch zu keinem Zeitpunkt in Erwägung gezogen, diese Promotionen für ungültig zu erklären. Der Skandal wäre zu groß. Einer der Doktoranden ist längst Professor geworden. Was wäre, wenn man dem den Doktor wieder wegnimmt? Müßte man anderen die Schmiergelder zurückzahlen? Wie sähe es mit Schadensersatzansprüchen aus?

Man mußte die Gleichstellung in der Prüfungsbewertung verhindern ohne den Skandal aufzumachen.

Beths Gutachten: Die Kanalkapazität

Und den möchte ich dem Leser auch nicht vorenthalten:

> Die Richtigkeit dieser gutachterlichen Feststellungen ist im Kern durch die von der Kammer durchgeführte Beweisaufnahme bestätigt worden. Der Sachverständige Prof. V. hat im Rahmen der Vernehmung zur Erläuterung seines schriftlichen Gutachtens vom 06.07.2006 und der schriftlichen Erläuterung vom 24.04.2007 ausdrücklich und im Einzelnen nachvollziehbar erklärt, dass die in der Arbeit des Klägers aufgestellte Behauptung, man könne nicht mehr Daten übertragen, als die Kapazität angebe, falsch sei. Mit dem in der Dissertation beschriebenen Verfahren könne man über die Kanalkapazität hinausgehen, allerdings müsse man dann eine gewisse Dekodierfehlerrate berücksichtigen. Die Kanalkapazität sei eine Zahl, die man berechnen könne. Wenn mehr Daten übertragen wurden, als die Kapazität angibt, dann sei die Fehlerrate nicht gleich Null, sondern größer Null. Diese Dekodierfehlerwahrscheinlichkeit könne man errechnen. Der Verweis des Erstgutachters auf das Buch von McEliece, S. 126, sei zutreffend. Bei Shannon werde die Fehlerrate nicht so gut abgegrenzt wie bei McEliece. Damit hat der Sachverständige plausibel und schlüssig bestätigt, dass der Beweis 5.18 zum Theorem mit seiner Annahme, über die Kanalkapazität hinaus könnten keine weiteren Informationen übertragen werden, aus informationstheoretischer Sicht nicht haltbar ist.
>
> [...]
>
> Der Sachverständige hat weiter erklärt, ausgehend von dieser Definition könnten auf der Grundlage der Sätze von Shannon und der Darstellung von McEliece über die Kapazität hinaus Bits übertragen werden, man müsse dann nur eine bestimmte Dekodierfehlerrate in Kauf nehmen, die man auch berechnen könne.

Da hatte Vinck denen einen vom Pferd erzählt und die hatten es übernommen. Die Einzelheiten muß ich hier nicht nochmal wiederholen, das habe ich schon auf Seite 574 ff. beleuchtet.

Das ist der Zustand der Informatik und der Wissenschaften in Deutschland: Zahlt man dem Prüfer nicht das geforderte Schmiergeld, dann gibt es sogar ein Gerichtsurteil darüber, daß man oberhalb der Kanalkapazität übertragen kann. Es gäbe halt Übertragungsfehler, aber man kann.

Daß die Kanalkapazität nicht einfach irgendeine Zahl ist, die man berechnen kann, sondern aus informationstheoretischer Sicht als das *Maximum* definiert ist, taucht hier nicht mehr auf. Selbst als Laien hätte die Richter merken müssen, daß Vinck nie gesagt hat, was die Kanalkapazität eigentlich ist.

Hier wird aus Gründen der Staatsräson ein Urteil auf falsche fachliche Behauptungen gestützt. Korruption hat in Deutschland Vorrang vor fachlicher Richtigkeit.

Maurer als Populärwissenschaftler, Vinck als Koryphäe

Im selben Urteil behauptet das selbe Gericht, mein Theorem wäre falsch und widerlegt, und es wäre trivial und allgemeinbekannt. Dasselbe Gericht behauptet, Maurer habe in 3 Tagen das Theorem und die ganze Dissertation richtig bewerten können, obwohl Maurer ja sagt, das Theorem sei *richtig* und Maurer einer der besten Kryptologen.

Warum aber sollte Maurer dann nicht in der Lage sein, den Fehler im Theorem zu finden, wenn andererseits Vinck, dessen Sachkunde in Kryptographie – soweit ich bisher sehen kann – im wesentlichen auf Selbsternennung und seiner eigenen Webseite beruht, darin Fehler sehen will? Dazu quält sich das Gericht im Urteil eine krampfhafte Erklärung ab:

> Vor dem Hintergrund der Angaben des Sachverständigen sieht die Kammer zwischen den Aussagen im Erst- und im Zweitgutachten keine Widersprüche in einer Qualität, die die Gutachten als mangelhaft erscheinen lasst. Dass Prof. M. das Theorem bzw. den zugehörigen Beweis nicht als informationswissenschaftlich fehlerhaft bewertet hat, stellt keinen rechtserheblichen Bewertungsfehler dar. Die Kammer geht dabei davon aus, dass der Zweitgutachter ggf. in Anlegung eines weniger strengen wissenschaftlichen Maßstabs, aber auch aufgrund der mangelnden Präzision, mit der die Voraussetzungen des Theorems in der Arbeit definiert sind, den vom Kläger in der mündlichen Verhandlung verdeutlichten eher populärwissenschaftlichen Ansatz zugrunde gelegt hat. Er hält sich dabei noch im Rahmen seines Bewertungsspielraums, wenn er – anders als der Erstgutachter - den Umstand, dass der Kläger sich nicht mit den wissenschaftlichen Aussagen von Shannon und McEliece zur Kanalkapazität auseinandersetzt und demgemäß auch keine Aussagen zur Dekodierfehlerrate trifft, nicht zum Nachteil des Klägers wertet, vielmehr das Theorem als „nette und schöne Beobachtung“ betrachtet, die auch als Übungsaufgabe in einer Vorlesung über Kryptographie oder Informationstheorie dienen könnte (Stellungnahme vom 18.01.2006). Dabei hält es die Kammer für möglich, dass der Zweitgutachter – anders als der Erstgutachter und ihm folgend der Sachverständige – für den Begriff der Kanalkapazität nicht die vom Kläger zuvor verwendeten Definition 512 zugrunde gelegt hat und dementsprechend auch zu anderen Schlussfolgerungen kommt, **es möglicherweise als Voraussetzung des Theorems ansieht, dass bei der Übertragung keine Dekodierfehlerrate akzeptiert werden soll.**

Das Gericht meint also, daß Vinck sich auskennt und Maurer das nicht so richtig drauf hat.

Daß der Verfasser des Urteils nicht dumm ist und den wesentlichen Schwachpunkt in Vincks Argumentation durchaus verstanden hat, nämlich die Deko-

dierfehlerrate, erkennt man hier. Der Beweis in der Dissertation beruht nähmlich darauf, daß *alle übertragenen Bits vollständig und fehlerfrei* ankommen. Und damit kann Vincks Argumentation nicht anwendbar sein, weil er grundsätzlich Übertragungsfehler in Kauf nimmt und damit eine falsche Behauptung aufstellt, wenn er sagt, daß man oberhalb der Kanalkapazität übertragen könnte. Übertragungsfehler sind ja gerade eine Folge dessen, daß es nicht geht. Und Vinck hatte ja am Ende seiner Vernehmung zugegeben, daß es um den ungestörten Kanal geht und sein Blabla zum gestörten Kanal darauf beruhte, daß er die Dissertation nicht gelesen hatte.

Man könnte nun natürlich unterstellen, daß das so kompliziert sei, daß Laien das nicht verstehen könnten und glauben müßten. Die obige Textstelle zeigt aber, daß die Richter durchaus mehr verstanden haben und sich im Urteil dümmer stellten als sie waren.

Daß das dann letztlich darauf hinausläuft, daß ausgerechnet Maurer, der sich so herablassend und geringschätzig über meine Arbeit äußerte, nicht so genau wissen soll, was eine Kanalkapazität ist, ist freilich ein Treppenwitz.

Was später noch ans Licht kam

Etwa ein Jahr später kam durch einen Befangenheitsantrag in einem anderen Verfahren noch etwas ans Licht.

Das Recht auf Einwendungen

Der Vorsitzende Richter Dr. Roth bestritt ja, mich an Einwendungen gegen die Aussage Vincks gehindert zu haben. Es hätte keine Einschränkung bei Einwendungen gegeben. Einer der Beisitzer, der Richter Jungmeister, erklärt dazu:

> „Falsch ist, dass die Kammer dem Antragsteller verboten hatte, dem Sachverständigen Vorhaltungen zu machen und Kritik zu äußern. Richtig ist, dass der Vorsitzende den Kläger während der Einvernahme des Sachverständigen darauf beschränkt hat, Fragen zu stellen und ihn hinsichtlich von Bemerkungen auf die Stellungnahme nach Anhörung des Sachverständigen verwiesen hat. Davon hat der Kläger auch äußerst ausführlich Gebrauch gemacht. “

Stimmt. So war es. Der Punkt ist aber: Da war der Sachverständige Vinck schon gegangen. Er hat seine Aussage gemacht, während der ich nur Verständnisfragen stellen durfte. Dann wurde er als Sachverständiger vom Gericht entlassen und ist gegangen. Und dann erst durfte ich Einwendungen vortragen – denen aber keiner mehr zugehört hat und die die Aussage des Sachverständigen ja auch nicht mehr beeinflussen konnten.

Der Richter war aber nach wie vor davon überzeugt, daß das Gericht damit richtig gehandelt hätte.

Die Richter waren auch nach einem Jahr noch nicht davon zu überzeugen, daß ihr Handeln rechtswidrig ist. Als Partei hat man aufgrund des rechtlichen Gehörs den Anspruch, dem Sachverständigen direkt Einwendungen zu machen, auf die er zu reagieren und seine Aussage entsprechend zu ergänzen oder zu korrigieren hat. Man darf einem Sachverständigen ohne weiteres ein Fachbuch vorhalten, in dem etwas anderes steht und ihm das vorhalten. Man darf ihm auch vorhalten, daß er Fehler begeht. Daß irgendwer anderer Meinung ist. Und so weiter. Dazu muß er sich erklären.

Hier hat das Gericht das aber verhindert, und zumindest der Vorsitzende, der dafür hauptverantwortlich war, hat es noch geleugnet und die Bänder mit Streit darüber zwischen ihm und mir verschwinden lassen.

Auch daß ein Sachverständiger vorher die Akten lesen und zur Kenntnis nehmen muß, daß er gelesen haben muß was er begutachtet haben will, war den Richtern bisher nicht verständlich zu machen. Der Vernehmung eines Sachverständigen sind die einfach nicht gewachsen, da fehlt es schon an grundlegendem Basiswissen für das Richteramt. Es ist geradezu zynisch, daß man in Deutschland den juristischen Abschluß als „Befähigung zum Richteramt“ bezeichnet, wenn die nicht mal wissen, was ein Sachverständigengutachten ist.

Und ausgerechnet die wollen in Prüfungsrecht urteilen, wo es ab dem Diplom fast nur Gutachten geht, und ausgerechnet die wollen anderen etwas über „wissenschaftliches Arbeiten“ erzählen.

Richter, die noch nicht einmal ihr eigenes juristisches Amt beherrschen, maßen sich dann noch an, in der Kryptographie zu entscheiden, was falsch und was richtig ist.

Blinde Richter als Attrappen und Stimmvieh

Ich hatte mich in der Verhandlung und beim Lesen des Urteils schon darüber gewundert, warum die beiden Beisitzer so überrascht davon waren, daß das Kapitel 5 der Dissertation in Zusammenhang mit einer Bundestagsanhörung stand. Beide Beisitzer, die Richterin Weckesser und der Richter Jungmeister, erklärten mündlich und hinterher auch schriftlich, daß sie davon sehr überrascht gewesen seien. *Wie ist das möglich? Ich hatte in mehreren Schriftsätzen und in der Klageschrift ausführlich und über viele Seiten dazu vorgetragen.*

Im Urteil steht auch als ein Hauptgrund für die Ablehnung der Klage, daß ich es versäumt hätte, zum Neuigkeitswert der Dissertation und des Kapitels 5 vorzutragen. *Wie bitte!? Dazu hatte ich in mehreren Schriftsätzen ausführlich vorgetragen und eine umfangreiche Sammlung von über 50 Artikeln aus dem SPIEGEL, der FAZ und von Heise.de vorgelegt, über 100 Seiten dick. Sind die denn völlig blind?*

Ja. Sie sind blind.

Beide Beisitzer, Jungmeister und Weckesser, waren erst unmittelbar vor der Verhandlung zu dem Fall dazugekommen. Ich weiß nicht warum, aber die beiden vorherigen Beisitzerinnen waren nicht mehr in dem Verfahren. Und damit war kein Richter mehr beteiligt, der an dem Beweisbeschluß mitgewirkt hatte.

Und wie sich aus den Erklärungen ergab, waren die Richter erst kurz vor der Verhandlung durch ein kurzes Gespräch in die Angelegenheit eingewiesen worden. *Den Inhalt einer Verfahrensakte mit mehr als 2.500 Seiten wollen die in einem kurzen Vorgespräch erfahren haben und urteilen dann, weil ihnen etwas überraschend vorkam und weil ich angeblich etwas nicht vorgetragen hätte.*

Laut Gesetz steht man fünf gleichberechtigten und unabhängigen Richtern gegenüber, die nach dem Mehrheitsprinzip entscheiden müssen, damit nicht ein einzelner da machen kann, was er will.

Hier war es aber faktisch so, daß ein einzelner Richter, der Vorsitzende Dr. Roth, willkürlich entschieden und die anderen Richter systematisch lückenhaft bzw. falsch informiert hat. Die hatten damals direkt im Anschluß an die Verhandlung sofort entschieden und unmöglich Zeit, sich noch einmal die Niederschrift oder Akten zu lesen. Die wußten nicht, worum es in dem Streit geht, und haben sich das wie eine Zirkusveranstaltung angesehen.

Wie ich bei meinem Versuch, nach der mündlichen Verhandlung Akteneinsicht zu nehmen, selbst gesehen habe, saß der Vorsitzende allein in seinem Zimmer, hat allein und nachträglich, erst nach der Entscheidung (!) das Urteil formuliert, dann nachträglich die Niederschrift der Vernehmung so abgefälscht, daß sie zum Urteil paßt, und die anderen Richter haben das blind unterschrieben.

Ein Alpha-Rüde, der willkürlich treibt und manipuliert, was er will, zwei hilflose Schöffen, die sowieso nichts zu sagen haben, und zwei hauptberufliche Attrappenrichter, die alles unterschreiben und dazu nicht einmal richtig aufwachen.

Das Wesen der Promotion

Das Urteil beruhte auch wesentlich auf der rechtlichen Bewertung der Promotion, daß diese keine echte Berufungszugangsprüfung, sondern nur wie eine solche zu behandeln sei, weil sie karriereentscheidend wären. Und daß Dissertationsbewertungen überhaupt nicht vergleichbar wären – was rechtlich bedeuten würde, daß sie keine Prüfungen sind und deshalb gar nicht erst durchgeführt werden dürften.

Nicht einmal ein Jahr später war ich mit einer anderen Sache beim selben Vorsitzenden Dr. Roth und derselben Beisitzerin Weckesser, und schon entschieden sie das Gegenteil, daß die Promotion eine zwingende Voraussetzungen ist und bei Stellenbesetzungen nach Art. 33 II GG herangezogen werden müsse,

obwohl da nur Bewertungen verwendet werden dürfen, die auf vergleichbaren und einheitlichen Maßstäben beruhen.

Heute so, morgen anders, was kümmert uns unser Geschwätz – pardon, unsere Rechtsprechung im Namen des Volkes – von gestern? Immer so, wie man's gerade braucht. Mehr dazu ab Seite 694.

Fazit

Als Fazit muß man sagen, daß der Rechtsweg nicht mehr funktioniert.

Prüfungsrecht beruht darauf, daß man mit Hilfe eines Sachverständigen Fehler aufzeigt und das Gericht dann Prüfungsrecht anwendet. Beides funktioniert nicht mehr. Wenn Professoren als Sachverständige fachlich falsche Angaben machen und Richter sogar Protokolle fälschen, hat die Sache eigentlich ihren Zweck verloren.

Wirklich gefährlich daran ist, daß das Gerichtsverfahren nicht nur seinen Zweck nicht mehr erfüllt und nicht mehr funktioniert, sondern daß Leute wie Beth, Maurer, Tichy, Eckert, Vinck durch solche Entscheidungen auch noch bestätigt und bestärkt werden. *Die machen jetzt so weiter.*

Nach einem solchen Urteil muß beispielsweise Maurer glauben, er wäre wirklich ein guter Prüfer und wüßte, wie eine Dissertation zu bewerten wäre. Wenn man dessen Äußerungen liest, war der ja schon vor diesem Urteil so grenzenlos von sich selbst überzeugt, daß man argumentativ mit nichts mehr durchdringen konnte. Der war weder auf fachlicher, noch auf juristischer Ebene erreichbar, nur immer dieser selbstherrliche, herablassend-mitleidige Tonfall. Wie soll denn das nun werden, nachdem ein Gericht ihn auch noch darin bestätigt hat?

Und gemäß der Vorgehensweise der Universitäten wird sich nie wieder ein Prüfling gegen solche Machenschaften wehren können, weil man jetzt ja sogar ein Urteil hat, das diese Methoden bestätigt und für richtig hält.

Damit ist nun auch die Universal-Ablehnungsschablone erfunden: Der Promotionsprüfer muß keinen einzigen Fehler mehr aufzeigen. Er kann einfach behaupten, das sei ihm nicht neu genug und fertig. Beleg: Verwaltungsgericht Karlsruhe.

Und die ETH Zürich wird sich auch durch dieses Urteil bestätigt fühlen und weiter ihre extrem oberflächlichen Pseudo-Gutachten für andere Universitäten erstellen. Das Evaluations-Bermuda-Dreieck Karlsruhe - Darmstadt - Zürich wird ge- und bestärkt.

Wie soll man es solchen Leuten noch in den Schädel reinbekommen, daß es so nicht geht, wenn der Danisch damit doch gerade abgeblitzt und ein Gericht diese Praxis ausdrücklich gebilligt hat?

Der Willkür wird hier massiver Vorschub geleistet, denn das Gericht sagt ja, daß jede Dissertation nach anderen Maßstäben zu bewerten ist und daß es zwischen den Noten keinen Zusammenhang gibt. Und daß ein Prüfer Schmiergeld verlangt, ist auch kein Hindernis mehr.

Dieser Vorsitzende Richter hat mit diesem Urteil der Korruption und der Schutzgelderpressung bei Promotionsprüfungen gewaltigen Vorschub geleistet. Das wird sich erst im Lauf der Zeit zeigen, wieviel Schaden der hier über meinen Fall hinaus angerichtet hat.

Daß er selbst einen Lehrauftrag an einer Hochschule hat, war sicherlich nicht von Vorteil. Und ob er einem seiner Richterkollegen folgen und einen Lehrauftrag an der Karlsruher Informatikfakultät bekommen wird, bleibt abzuwarten.

Man kann daraus nur die Lehre ziehen, daß es in Deutschland nicht mehr möglich und damit auch nicht mehr empfehlenswert ist, sich gegen korrupte Professoren und universitäre Willkür zu wehren.

Alles andere als zu zahlen, seine Forschungsergebnisse zu übereignen oder zu tun was immer der Professor verlangt, kann man in Deutschland nur noch als Dummheit ansehen.

Der Witz zum Schluß

Die Professoren, die Rechtsanwälte der Universität, die Richter, alle fanden sie, daß die Gutachten richtig, die Dissertation schlecht und die Ablehnung gerechtfertigt ist.

Aber ausgerechnet der damalige Justiziar der Universität Karlsruhe, also mein ehemaliger Gegner, der damals eigenhändig den Widerspruchsbescheid gefertigt und meinen Widerspruch gegen den Prüfungsbescheid zurückgewiesen hatte, hat sich inzwischen als Rechtsanwalt selbständig gemacht und auf Staatshaftungsrecht spezialisiert.

Und kürzlich hat er mich von sich aus kontaktiert und mir angeboten, mich in Schadensersatzforderungen gegen die Bundesrepublik Deutschland zu vertreten, weil das Verhalten der Universität rechtswidrig ist – Schadensersatz wegen seines eigenen damaligen Verhaltens als Justiziar und des damals von ihm selbst gefertigten und unterschriebenen Widerspruchsbescheides.

„Einige wenige befreundete Kollegen, wenn sie mir in der Dunkelheit begegneten, flüsterten mir – mit dem ›deutschen Blick‹ rückwärts über die Schulter, ob es denn auch ja niemand sieht – zu, ich hätte dieses oder jenes sehr zu Recht kritisiert.“

Professor Otmar Wassermann, entnommen aus [19]

Zweifel an der IT-Sicherheitsforschung

Inzwischen sind seit dem offenen Ausbruch des Streites um die Promotion 10 Jahre vergangen (Stand der Version 0.12). Zeit also, die Beobachtungen und Erkenntnisse dieser 10 Jahre auch mal aus anderer Sicht als nur der Prüfungen und der Hochschulpolitik zu betrachten. Reden wir mal von IT-Sicherheit und dem Forschungsstandort Deutschland.

Katastrophale Zustände in Deutschland

Beth hatte in seinem Gutachten mehrfach gelogen, mit fachlichen Phantasiebehauptungen gearbeitet oder groteske fachliche Fehler begangen. Ob es um die BAN-Logik (Seite 498), den Principal (Seite 509), Cookies (Seite 515), die ominöse „Public-Key-Adressierung“ (Seite 524), probablistische Chiffren (Seite 577) den Satz von Shannon (Seite 580), die universelle Datenkompression (Seite 215) oder die vielen anderen Fehler in seinem Gutachten ging, nichts daran stimmte. Wer sich halbwegs mit der Materie auskennt, muß sofort erkennen, daß Beth schwafelt. Während mir ausländische Wissenschaftler auf Anfrage stets sofort und ohne Umschweife erklärten, daß Beths Behauptungen fachlich falsch, tatsächlich unrichtig und nicht nachvollziehbar sind, war in 8 Jahren in Deutschland **kein einziger Professor zu finden**, der das öffentlich und greifbar in Frage gestellt hätte. Einige wenige haben schon gesagt, daß das grober Blödsinn ist – aber eben nur unter vier Augen oder mal in einer nichtöffentlichen E-Mail.

Die, die die Fehler Beths erkennen, machen den Mund nicht auf, weil eine Krähe der anderen kein Auge aushackt oder – wenn sie es doch tut – ihr von den anderen Krähen die Augen ausgehackt werden. In Deutschland herrscht ein rigides System gegenseitiger Begutachtung und Evaluation, das mehr der Willkür und der Rache als der Wissenschaft dient. Mehrere Professoren haben mir gesagt, daß sie mir nicht helfen könnten, weil dann ihre Karriere zu Ende wäre und sie keine Forschungsanträge mehr durchbekämen. Und mir wurde dazu ganz konkret gesagt, wie solche Strafaktionen bereits durchgeführt wurden. Beispielsweise im Rahmen von Begehungen zu großen DFG-Anträgen. Wenn da ein böswilliger Gutachter einem anderen einen großen Antrag absägt, und das vielleicht noch mehrmals passiert, dann kann der betroffene Professor ziemlich schnell erledigt sein – oder zumindest Ansehen und leistungsabhängige Zulagen verlieren. Da herrscht blanke Angst.

Der formale Nachweis vor Gericht, der – gegenüber den Richtern als Laien und nach VwGO – nicht direkt über die fachliche Argumentation und Literatur, sondern über Sachverständige geführt wird, war in Deutschland in 8 Jahren Streit nicht möglich. Unser Rechtssystem beruht aber wesentlich auf dem Sachverständigengutachten. Der Richter wird traditionell als Universaljurist angesehen, der auf allen juristischen Gebieten bewandert, aber auf jedem anderen Gebiet Laie ist. Eine reichlich veraltete Auffassung, der Fachrichter wäre längst nötig. Aber so ist es eben, und das Prüfungsrecht schreibt sogar explizit vor, daß ein Sachverständiger heranzuholen ist, wenn es nicht gerade um juristische Aufgaben geht oder einer der Richter zufällig selbst noch das Fach studiert hat. Im Ergebnis führen solche Zustände zu einem Versagen des Rechtssystems. Wie soll man noch gegen eine Prüfungsbewertung klagen können, wenn man rechtlich dafür Sachverständige braucht, aber keine bekommt? In anderen Bereichen wie der Arzthaftung wird es kaum anders aussehen. Die Zustände an deutschen Universitäten stellen nicht nur die Wissenschaftlichkeit in Frage, sondern indirekt auch den Rechtsstaat als solchen.

Der andere Punkt ist, daß die meisten deutschen Professoren schlichtweg nicht dazu befähigt sind, auf ihrem angeblichen Fachgebiet fachliche Fragen zu klären, Schwindel aufzudecken oder ein Gutachten zu erstellen. Woher sollten die das auch können, es kommt im akademischen Werdegang nicht vor. Man muß sich nur einmal die Prüfungs- und Sachverständigengutachten in meinem eigenen Fall ansehen. Die Leute sind nicht in der Lage, drei fehlerfreie, richtige, sachliche und objektiv nachvollziehbare Sätze hintereinander zu Papier zu bringen. Die Mängel und die Unkenntnis von den Aufgaben eines Sachverständigen waren so tiefgreifend, daß man zwangsläufig zu dem Ergebnis kommt, daß alle miteinander – Beth, Zorn, Maurer, Eckert, Vinck und die beteiligten Dekane – eigentlich nicht wissen, was ein Sachverständigengutachten ist und wie man eine Fragestellung wissenschaftlich bearbeitet. Keiner von denen war in der Lage, klar und lesbar hinzuschreiben, welche Fragestellungen er bearbeitet hat, was genau und welches Material er untersucht hat und wie er zu seinem Ergebnis kam. Das war alles nur oberflächliches Geschwätz, keiner konnte etwas begründen. Fragt man trotzdem nach einer Begründung, geht die Panik los: Flucht durch Befangenheitserklärungen, es sei ja alles so beleidigend, Überheblichkeit, man sei einem deutschen Gericht keine Rechenschaft schuldig, ablehnende Bewertungen seien nicht zu begründen, Bla Bla Bla.

Und von solchen Leuten soll man sich in der Befähigung zum „selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten“ beurteilen lassen oder diese Befähigung gar absprechen lassen müssen? Ist das nicht grotesk, eine hirnbeißende Absurdität, daß einem Leute bescheinigen, man könnte nicht wissenschaftlich arbeiten, die selbst nicht sagen können, wie sie darauf kommen?

Die große Währung in der Wissenschaft heißt Veröffentlichungen. Publish or Perish. Der Wert eines Wissenschaftlers wird an der Länge seiner Veröffentlichungsliste gemessen. Nur: Wie kommen Leute mit derart schwerwiegenden Befähigungsdefiziten zu ihren langen Veröffentlichungslisten? Entweder ist am

Zustandekommen der Veröffentlichung oder an den Veröffentlichungen selbst was faul. Und wenn beispielsweise das Gutachten der Professorin Eckert so stark von ihrem Fachbuch abweicht, daß sich einem der Gedanke geradezu aufdrängt, daß sie ihr eigenes Buch nicht kennt, und dann in Darmstadt verkündet wird, daß es üblich, nicht zu beanstanden und von den Verlagen geduldet sei, daß Professoren ihre Bücher nicht selbst schreiben, dann weiß man, was Sache ist.

Dazu kommt, daß es in Deutschland fast gar nichts bedeutet, wenn ein Professor ein Fachgebiet zu haben behauptet. Vor dem Verwaltungsgericht wurden mehrere Professoren allein deshalb als kompetent eingestuft, weil sie *auf ihren Webseiten behaupten* sich mit dem Thema zu befassen. Webseiten sind bekanntlich noch geduldiger als Papier. Egal um welches Thema es geht, kaum gibt es Geld oder Ansehen, ruckzuck gibt es jede Menge Webseiten-Wissenschaftler. Als damals der Multimedia-Hype aufkam, wandelten sich eine ganze Reihe von Professoren über Nacht zu angeblichen „Multimedia-Experten“, ohne daß je klar geworden wäre, was Multimedia sein soll. Es ist ein Buzzword zum Beantragen von Forschungsgeldern und Drittmitteln. Dummerweise überläßt man es in Deutschland den Professoren selbst, sich für irgendetwas für kompetent zu erklären.

Und kaum anders, eigentlich noch schlimmer, sieht es im Bereich IT-Sicherheit aus. Seit Sicherheit als wichtig angesehen wird, gibt es da jede Menge Großmäuler, die sich als Sicherheitsspezialisten ausgeben.

Einer davon, wenn auch einer der frühesten, war Beth. Der gab sich als einer der vier weltgrößten Kryptologen aus und tat so, als habe er die Sicherheit erfunden, war aber schon mit einfachsten Fragestellungen überfordert. Erst nach seinem Tod, im Rahmen des Berufungsverfahrens für die Nachfolge, erfuhr ich, daß seine Professur eigentlich gar nichts mit Sicherheit und Kryptographie zu tun hatte, sondern auf „Mensch-Maschine-Schnittstelle“ lautete. Der war nicht zu IT Sicherheit oder Kryptographie berufen worden. Und wie man jemanden auf eine solche Professur setzen kann, der schon mit E-Mail und ISDN überfordert und auf seine Sekretärin angewiesen war, und dessen Befähigung zum Umgang mit der Maschine Fax und einfache Diktiergeräte entsprachen, habe ich auch nicht verstanden. Erst nach seinem Tod wurde die Professur auf IT-Sicherheit umgewidmet. *Beth hatte einfach nur genug Chuzpe, sich selbst zum Sicherheitsoberonkel zu erklären. In Deutschland funktioniert das, da fragt keiner.*

Der andere Prüfer, Professor Zorn, tat ebenfalls so, als wüßte er, was IT-Sicherheit ist, und könnte meine Dissertation beurteilen, und wolle sich ersparen, die vielen Fehler aufzulisten. Tatsächlich war er nicht einmal in der Lage sie zu lesen und konnte überhaupt nichts erklären. IT-Sicherheit hatte der nie gemacht und konnte nur drei bunte Kreise hinmalen. Trotzdem gab er sich als Sicherheitswissenschaftler aus, als Geld zu holen war.

Da gibt es die Professorin Zitterbart, die auf ihren Webseiten angab, IT-Sicherheitsprojekte durchzuführen, und auch angab, Vorlesungen über IT-

Sicherheit zu halten und zu prüfen. Als das Gericht sie aber als Prüferin in Erwägung zog, erklärte sie hastig, daß sie das nicht könne und das Fach nicht beherrsche.

Ich bewarb mich vor Jahren mal um eine Professur am Karlsruher Institut für Telematik, in der es u.a. auch um Sicherheit ging. Man zog damals Professor Hartenstein vor, weil der angeblich besser auf dem Gebiet der Sicherheit sei. Und auch der hielt angeblich die Vorlesung über IT-Sicherheit. Und die Fakultät hat noch mehr Leute, die sich als Sicherheitsspezialisten ausgeben. Ein ganzes Sicherheitsnest, könnte man meinen. Aber als das Gericht sie aufforderte, sich zu meinen Einwänden gegen Beths Gutachten zu äußern, suchte man erst und mußte dann zugeben, daß die gesamte Fakultät und alle zusammen „nicht im Stande“ dazu wären (Seite 620). Wohlgemerkt, die Fakultät behauptet seit Jahren, die Themen meiner Dissertation seien „trivial und allgemeinbekannt“. Ein und dieselbe Dissertation soll zu trivial und allgemeinbekannt sein um damit zu promovieren, gleichzeitig aber sämtliche selbsternannten Sicherheitsfachleute der Exzellenzuniversität so weit überfordern, daß sie „nicht im Stande“ seien sich dazu zu äußern. Was da halt so alles in IT-Sicherheit macht. Wie auf dem Rummelplatz. Der Steuerzahler zahlt's ja.

Auch beim Schweizer Prüfer Maurer war die Klappe viel größer als das Können. In überheblich-herablassendem Tonfall verkündete er sein Werturteil, nur begründen konnte er davon bis heute kein Wort und zog sich mit den schrägsten Ausreden und einem falschen Untersuchungsbericht aus der Affäre (Seite 362 ff.). Seine Wortwahl in späteren Äußerungen und gegenüber dem Gericht verrieten größte Unsicherheit und Blindflug, getarnt hinter großkotzigem Auftreten.

Dann hatten wir die Darmstädter Professorin Eckert, obendrein Leiterin eines Fraunhofer Instituts für IT-Sicherheit, die auch so tut, als wäre sie eine der bedeutendsten deutschen IT-Sicherheitsfachleute. In ihrem Gutachten fand sich aber nur Geschwafel, vier Fragen hat sie falsch und zwei gar nicht beantwortet (Seite 492 ff.), Beth Lügenmärchen nicht erkannt, und nur BlaBla von sich gegeben. Dazu kamen Zweifel, ob sie ihr Buch über IT-Sicherheit selbst geschrieben haben kann – denn nach ihrem Gutachten wußte sie nicht einmal, was in ihrem eigenen Buch steht. Und wenn man etwas nachforscht, kommen auch Zweifel daran, daß ihre Berufung Ergebnis einer Bestenauslese war. Denn das hessische Wissenschaftsministerium hatte eingeräumt, daß die Leitung des Fraunhofer-Instituts nicht in der Ausschreibung genannt war, sondern erst nach der Auswahl Eckerts heimlich besprochen wurde. Da hat man die Konkurrenz von der Bewerbung abgehalten. Wie auch bei Zitterbart liegt ihre Berufung in dem Zeitraum, in dem Frauenquoten eingeführt, aber noch nicht erreicht waren und die Fakultäten dringend mit Frauen aufgefüllt werden mußten. Ein Schelm, wer sich dabei was denkt.

Und was den »Sachverständigen« Professor Vinck dazu brachte, sich als Kryptologe und Fachmann für IT-Sicherheit auszugeben, ist mir sowieso schleierhaft (Seite 574). Die wesentlichsten Aussagen von ihm waren, was er alles nicht weiß und nicht kann, nicht geprüft und nicht gelesen hat.

Derzeit betrachte ich das Berufungsverfahren für eine Professur für „IT-Sicherheit“. Die Fakultät und das Ministerium wollen allen Ernstes die Stelle mit einem Bewerber besetzten, in dessen Lebenslauf kaum mehr als Algebra und Quantenkryptographie vorkommen. Und dann wundert man sich, wie solche IT-Sicherheitsexperten zustandekommen.

Trotzdem gelten solche Leute in Deutschland als überragend sachkompetent und sachverständig, Professoren sind die Götter des Wissens und werden von Gerichten, der Industrie, der Politik und der Presse immer wieder als Sachverständige herangezogen. Sie erhalten die Drittmittel, sie haben großen Einfluß auf die Gesetzgebung, sie entscheiden maßgeblich in Gerichtsprozessen und verkünden, was falsch und was richtig ist.

Bohrt man aber mal nach, warum jemand zum Professor berufen, von Ministerien beauftragt, von Gerichten zum Sachverständigen bestellt wird, läuft man immer wieder ins Leere. Da ist nichts greifbar. Mal sind es Webseiten, mal sind es Zirkelschlüsse, die nicht nachvollziehbar sind. Einer quatscht dem anderen nach, dann sind ein paar Journalisten froh, daß sie mal jemanden haben, dann steht der Name wieder in der Zeitung, dann kennt wieder einer jemanden, dann hat man das Bild mal gesehen, und so geht das ein paarmal im Kreis herum, und schon ist jemand eine Koryphäe seines Faches, und keiner weiß, warum. Man nennt es »Reputation« und die ist in Deutschland ganz, ganz wichtig. Und immer wieder stößt man darauf, daß die Reputation auf gar keinen Fall beschädigt werden darf. Weil da sonst nämlich nichts oder nicht viel ist. Des Kaisers neue Kleider.

Noch mehr Zweifel kommen dann ab Seite 703.

Das Gesundheitskarten-Fiasko

Kurz bevor ich die Version 0.12 von *Adele und die Fledermaus* fertiggestellt habe, überschlugen sich die Ereignisse bei den Testläufen zur Gesundheitskarte, Deutschlands Milliardenprojekt auf Kosten der Versicherten. Mehrere Feldversuche waren in die Hose gegangen, und man bemühte sich das dahingehend gutzureden, daß das schlechte Ergebnis eines Versuchs ja belege, daß der Versuch *ergebnisoffen* angelegt worden und damit ein Beweis für die hohe Qualität des Projektes sei. Einen trostloseren Rechtfertigungsversuch hat man wohl selten gehört. Wenn einer mit dem Auto gegen den Baum fährt, ist das auch nur ein Beweis seines hohen fahrerischen Könnens, weil nur der wirklich gute Autofahrer zu ergebnisoffenen Evaluationen bereit ist. Oder hab ich das falsch verstanden?

Ein Hauptgrund für das Versagen war, daß die Sicherheitsmodelle der Karte auf sechsstelligen Geheimzahlen (PINs) beruhen, je nach Krankenkasse muß mancher brave Bürger sich bis zu drei dieser Zahlen merken. Es kam, wie es kommen mußte, die Leute konnten sich das Zeugs nicht merken. Dafür habe ich größtes Verständnis, denn ich kann mir auch nicht mehr alle die vielen PINs

für Scheck- und Kreditkarten, Handys, Packstationen, Koffer, Anrufbeantworter und weiß der Kuckuck was nicht alles mehr merken. Und ich bin noch im mittleren Alter und Informatiker. Wie das ein älterer oder weniger technisch ausgerichteter Mensch, vielleicht mit geringer Schulbildung oder gar leichter geistiger Behinderung beherrschen soll, hat man nie geklärt. Und dann besaß jemand die Frechheit[121] zu behaupten, daß wir vor 1995 Geborenen nur „digitale Immigranten“ seien und mit Computern und PINs nicht umgehen könnten. Erst eine neue Sorte Mensch, die ab 2003 geboren wird, könnte damit richtig arbeiten. Welch ein unglaublicher Schwachsinn. Jemand anderes bewertete die Gesundheitskarte als auf dem technischen Stand von 1994. Das ist keine Gesundheitskarte, das ist eine kranke Karte. Unglaublich, wie da öffentliche Gelder vergeudet werden.

Wie kann so etwas passieren?

Nun, für die Sicherheitsmechanismen der Gesundheitskarte ist maßgeblich das Fraunhofer Institut für Sicherheit in der Informationstechnik verantwortlich, dessen Leiterin eben die Professorin Eckert ist. Sie hat persönlich an den Entwürfen für die Gesundheitskarte mitgearbeitet. Vom Ausmaß ihrer Sachkunde konnten wir uns ab Seite 492 ein Bild machen. Sie meint, starke Authentifikationsverfahren seien das ein und alles, und daß sie sich mit Kryptographie nicht auskenne. *Wie kann man so jemanden mit einem Projekt wie der Gesundheitskarte beauftragen?*

Das ursprünglich beauftragte Konsortium kam nicht voran und das Projekt wäre fast geplatzt. Weil unsere Gesundheitsministerin aber auf der CeBIT bereits mit der Gesundheitskarte getönt hatte, mußte das Ding mit Gewalt eingeführt werden. Und natürlich war Fraunhofer sofort zur Stelle, wenn es Geld gibt. Also wurde Fraunhofer im Schweinsgalopp und ohne nähere Nachprüfung beauftragt und mit Geld beworfen.

Als ich dann entsprechend dem Informationsfreiheitsgesetz nachfragte, wie man sich eigentlich von der Sachkunde der Professorin Eckert versichert hatte, gab es keine plausible Antwort. Die Frage drängte sich auf, denn immerhin sind für die Gesundheitskarte dieselben Fragestellungen relevant, um die es auch beim Sachverständigenauftrag an die Professorin Eckert gegangen war, nur daß sie darin massiv versagt hatte.

Das Ministerium druckste herum, und behauptete schließlich, man habe sich da auf die Einschätzung des Bundesfinanzministeriums verlassen, für das Eckert auch schon gearbeitet habe. Dumm nur, daß das Finanzministerium davon nichts wußte und das bestritt. Schließlich gab das Gesundheitsministerium zu, daß man gar nichts geprüft, sondern einfach keine Zweifel an der Reputation Eckerts gehabt habe. Das hörte sich verdammt nach dem Tonfall der TU Darmstadt an, die ja auch die Fehler in ihrem Gutachten nicht untersuchen wollte, weil man „keinen Grund habe, an ihrer Reputation zu zweifeln“. Also hatte man gar nichts geprüft und die Konstruktion der Sicherheitsfunktionen

[121] Siehe Heise Newsticker vom 10.4.2008

der Gesundheitskarte einfach einem Institut bzw. einer Professorin anvertraut, die dazu nach meiner Einschätzung nicht befähigt ist.

Das ganze Tohuwabohu bekommt einen noch viel übleren Beigeschmack wenn man tiefer bohrt: Die Professorin Eckert wurde über Jahre von Horst Görtz, also von Utimaco bezahlt. Und auch das Institut selbst ist massiv mit Utimaco verbandelt. Utimaco wiederum hat den Auftrag mit den Chipkarten bekommen und verdient sich damit eine goldene Nase. Also wurden die Sicherheitsspezifikationen von jemandem bezahlt, der auf der Lohnliste dessen steht, der hinterher die Ausschreibung gewonnen hat. Und dann wundert man sich, wenn die Sache in die Hose geht und dabei Chipkarten auf dem Stand von 1994 herauskommen, die erst von ab 2003 Geborenen bedient werden können.

Im Zusammenhang mit dem Gesundheitskarten-Fiasko kann man sich auch so seine Gedanken darüber machen, warum die Professorin Eckert mich unbedingt zum Schweigen bringen wollte, warum sie mich nicht in Darmstadt, nicht in Karlsruhe und nicht in Dresden – wo ich gerade einen beruflichen Zweitwohnsitz hatte – verklagte, sondern *in Berlin*, vertreten von einer CDU-nahen Anwaltskanzlei (Seite 547 ff.). Wieder ein Schelm, wer sich etwas dabei denkt.

Das internationale Niveau

Ich muß in aller Deutlichkeit sagen, daß zumindest nach meinem bisherigen, subjektiven Eindruck das wissenschaftliche Niveau in Deutschland weit unterhalb des internationalen Niveaus liegt. Von ausländischen, vor allem englischen, amerikanischen, israelischen, australischen und asiatischen Wissenschaftlern habe ich fast immer ordentliche, gute, hilfreiche Antworten in kürzester Zeit bekommen. Zwar meist knapp, aber hilfreich mit klaren Aussagen und entsprechenden Hinweisen, wo zu suchen ist. Und oft habe ich da auch die Original-Leute gefunden. Etwa zum Principal. Oder zum Packet Switched Networking. Oder bezüglich Beths Behauptung über LZ eben Lempel und Ziv persönlich. Oder Ron Rivest zu seiner All-or-Nothing-Encryption. Oder Ross Anderson zu seinem Buch, auf was Beth verwiesen hatte. Es ist eben ein Unterschied, ob nur irgendwer sagt, daß Beth falsch liege, oder ob die besagten Personen selbst sagen, daß Beth falsch liegt.

Ich kann mich in den USA oder in Australien bei Konferenzen mit wildfremden Leuten beim Abendessen an den Tisch setzen und ordentliche fachliche Gespräche darüber führen, welche fachlichen Behauptungen falsch oder richtig sind und warum. In Deutschland unmöglich. In Deutschland wird jede Frage sofort als Angriff auf die Person abgewertet. Im englischsprachigen Ausland unterscheidet man durchaus zwischen fachlichen und persönlichen Angriffen und geht mit fachlicher Kritik ganz anders um.

Aber auch außerhalb Deutschlands ist nicht alles Gold, was glänzt. Und vieles glänzt erst gar nicht. Nach den Erlebnissen mit dem Anti-Spam-Verfahren RMX (Seite 748 ff.) habe ich durchaus ernste Zweifel bekommen, ob IT-Sicherheit überhaupt noch möglich oder alles nur noch eine Frage von Industrieinteressen ist.

Und auch an der Qualität der Kryptographie kommen mir gelegentlich Zweifel.

Beth hatte behauptet, daß meine schlüssellosen Chiffren unbrauchbar wären, weil ich versäumt hätte, probabilistische Abbildungen einzubauen. *Die Frage war: Was meint er damit?* Nachdem Beth und die Universität die Frage selbst nicht beantworten konnten, galt es nachzuforschen. Der Sachverständige Professor Vinck war übrigens nicht in der Lage herauszufinden, was das ist.

Nimmt man sich die Kryptoliteratur heran, so die üblichen Übersichtsbücher, wollen viele den Begriff mal erwähnt haben, aber kaum einer gibt eine präzise Definition. Man findet meist das Beispiel, daß es bei Public-Key-Verschlüsselungen (notorisches Beispiel: RSA), bei denen der Sender keinerlei Schlüsselentropie wählen kann, ein Problem gibt: Wenn man – etwa mit RSA – einem Empfänger mehrfach dieselbe Nachricht p verschlüsselt schickt, wird immer dasselbe Chiffrat c versandt, der Angreifer kann also sehen, daß es die Wiederholung einer Nachricht war. Weil der Sender nichts wählen kann. Schon da hätte man merken müssen, daß Beth falsch liegt, denn bei mir ging es ja um die Vermischung mit Blockchiffren, bei denen der Sender den Schlüssel wählt. Jedenfalls wird generell auf Shafi Goldwasser und Silvio Micali, Probabilistic Encryption & How To Play Mental Poker Keeping Secret All Partial Information, ACM, 1982, 365 verwiesen. Da wurde das nämlich eingeführt. Und gleich auf der ersten Seite steht als Fußnote

> Probablistic Encryption is completely different from the technique of appending random bits to a message.

Von den meisten Buchautoren bekommt man nur Achselzucken, wenn man fragt, wo dies weiter verarbeitet wurde. Das heißt, der Begriff als solcher hat sich zwar mehr oder weniger eingebürgert, aber was es ist, hat man sich nicht so genau überlegt. Mehr so ein Sammelsurium an Begriffen und Denkmälern, als saubere Vorgehensweise. Chor und Kushilevitz hatten in ihrem Paper Secret Sharing Over Infinite Domains (Crypto 89) nachgewiesen, daß es diese Abbildungen für Nachrichten variabler Länge nicht geben konnte. Auf die Nachfrage nach der Quelle zu ihrer Definition verwiesen sie mich auf Oded Goldreich, Foundations of Cryptography. In Band 2 auf Seite 404 steht

> **Probabilistic Encryption.** Before starting, we recall that a secure public-key encryption scheme must employ a probabilistic (i.e., randomized) encryption algorithm. Otherwise, given the encryption-key as (additional) input, it is easy to distinguish the encryption of the all-zero message from the encryption of the all-ones message. The same holds for private-key encryption schemes when considering the multi-message setting. For example, using a deterministic (private-key) encryption algorithm allows the adversary to distinguish two encryptions of the same message from the encryptions of a pair of different messages. Thus, the common practice of using pseudorandom permutations as „block-ciphers“ (see definition

> in Section 5.3.2) is not secure (again, one can distinguish two encryptions of the same message from encryptions of two different messages). This explains the linkage between our security definitions and randomized (aka probabilistic) encryption schemes. Indeed, all our encryption schemes will employ randomized encryption algorithms.

Das heißt, Goldreich definierte Probabilistic Encryption als genau das, was sie nach deren Erfindern Goldwasser und Micali gerade nicht sein sollte. Auch wieder die übliche Taktik, Hauptsache an jeden Baum mal gepinkelt. Tatsächlich wirft er hier zwei verschiedene Problemstellungen durcheinander. Nämlich einmal die Frage, ob derselbe Klartext immer zum selben Chiffrat führt, man also sehen kann, ob zweimal dieselbe Nachricht gesendet wurde oder nicht, und die gänzlich andere Fragestellung, ob ein theoretischer Angreifer mit unbegrenzter Rechenleistung mehr über den Klartext weiß, wenn er das Chiffrat hat, als wenn er es nicht hat. Dem liegt eine gewisse Schlampigkeit zugrunde. Etwas besseres habe ich aber bisher auch nicht gefunden.

Schlimmer noch war es beim Principal, einem völlig nebulösen und in völlig verschiedenen, oft widersprüchlichen Bedeutungen verwendeten Begriffs, von dem sich letztendlich herausstellte, daß er als Substitut für „Dingsbums“ verwendet wird, häufig mit »principle« oder dem Adjektiv »principal« verwechselt wird, kein Begriff der Informatik sondern der Juristen ist und deshalb so gerne verwendet wird, weil er für englischsprachige Ohren so gut klingt.

Wenn man da mal tiefer als nur an der Oberfläche bohrt, merkt man dann doch, daß auch im internationalen Umfeld nicht alles so wissenschaftlich ist, wie es scheint, und viel mit BlaBla zu tun hat.

Und das Ergebnis dessen ist, daß ich mir hier in Deutschland mit Schein-Argumenten, wie Principal, Probabilistischer Abbildung, Public-Key-Adressierung, die gebildet klingen und den Laien täuschen, aber keiner Überprüfung standhalten und sich letztlich nur als Geschwafel erweisen, die Dissertation ablehnen lassen soll. Weil *ich* derjenige wäre, der nicht „selbständig wissenschaftlich arbeiten“ könnte. Was man hier eben so unter Wissenschaft versteht.

Teil VI

Die Nachfolge Beths

Das Berufungsverfahren zur Nachfolge Beth

(Vorbemerkung: Diese Version habe ich in Anbetracht der unmittelbar bevorstehenden Beratung vor dem Bundesverfassungsgericht zu elektronischen Wahlmaschinen in aller Eile heruntergeschrieben. Bei diesem Termin wird auch Dr. Jörn Müller-Quade als Sachverständiger angehört werden und hat zwei Arbeitstage vor dem Termin den ersten Preis des „Deutschen IT-Sicherheitspreises 2008“ von der Horst-Görtz-Stiftung – und damit von Utimaco – erhalten.

Ich halte diese Vorgänge für unvertretbar und sehe die Gefahr, daß hier unser Wahlrecht in Kern kompromittiert wird.

Ich halte es daher für angebracht und vertretbar, im Rahmen der verfassungsmäßig garantierten Meinungsfreiheit und zur Meinungsbildung ein schnell heruntergeschriebenes, nicht korrekturgelesenes und möglicherweise noch Fehler enthaltendes Kapitel mit den wichtigsten Aspekten vorrübergehend zu veröffentlichen.

Das Kapitel wird in Kürze erheblich ergänzt und erweitert werden.)

Die Nachfolge Beths

Professor Beth war im August 2005 verstorben. Im Juni 2006 wurde die W3-Professur für IT-Sicherheit, „Nachfolge Beth“, ausgeschrieben. Gesucht würde eine Persönlichkeit, die das Gebiet IT-Sicherheit in Lehre und Forschung vertritt. Gefordert waren mehrjährige Erfahrung in der Forschung auf diesem Gebiet und Erfahrungen in *einem oder mehreren* der folgenden Bereiche:

- Kryptographie
- Sicherheitsalgorithmen und -methoden
- Sicherheitsprotokolle und -architekturen
- formale Methoden

Dabei sei sowohl eine theoretische, als auch eine technische/systemorienterte Ausrichtung willkommen.

Insgesamt haben sich 42 Kandidaten beworben, darunter auch ich.

Eine der Überraschungen aus diesem Verfahren war, daß Beth nie eine Professur für Kryptographie oder IT-Sicherheit innehatte, wie er immer behauptet hatte. Er hatte immer angegeben, daß er wegen seiner besonderen kryptographischen Fähigkeiten ausgewählt worden war. Tatsächlich aber lautete seine Professur auf Mensch-Maschine-Kommunikation, ein Thema, für das er so überhaupt nicht geeignet war. Wie kann jemand, der gerade mal ein Fax-Gerät bedienen konnte und – jedenfalls zu meiner Zeit – schon mit der Bedienung von E-Mail, eines Apple Newton und seines Handys hoffnungslos überfordert und auf seine Sekretärin angewiesen war, eine Professur für die Mensch-Maschine-Kommunikation bekommen? Jemand der sich damit brüstete, als erster Professor E-Mail als untauglich wieder abgeschafft und zurück zu handschriftlichen Faxen gegangen zu sein, weil E-Mail keine Zukunft haben und nur das Fax bestehen könnte? Seltsame Zustände herrschen an dieser angeblich besten deutschen Informatik-Fakultät. Die Professur wurde erst nach Beths Tod auf IT-Sicherheit umgewidmet.

Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz

Berufungsverfahren für Professuren unterliegen dem Recht nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz: Jeder hat nach seiner Eignung, Befähigung und Fachlichen Leistung den gleichen Zugang. Daraus hat die Rechtsprechung entwickelt, daß man nicht mehr und nicht weniger als diese Kriterientrias anwenden darf. Nichts sachfremdes darf als Kriterium herhalten, nichts relevantes außer Acht gelassen werden.

Außerdem hat die Rechtsprechung für solche Verfahren erhebliche Dokumentationspflichten und Verfahrensvorschriften entwickelt. Vieles muß gerichtsfest dokumentiert werden, und zwar schriftlich und sofort. Kommt das dem Leser bekannt vor? Genau, das hatten wir schon mal bei der Rektorwahl (Seite 333 ff.), damals hat die Universität auch mitsamt einer Verfassungsrichterin auf die Dokumentationspflichte gepfiffen und getan und gelassen, was sie wollten, sogar ein Protokoll nachträglich manipuliert.

Und es gibt auch Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach eine solche Dokumentation nicht erst nachträglich erstellt werden darf, sondern die Auswahlerwägungen zeitnah schriftlich niedergelegt werden müssen. Wie wir sehen werden, interessiert das hier auch niemanden.

Das erste Auswahlverfahren

Am 24.4.2007 teilte mir der damalige Dekan Vollmar mit, daß er mir leider mitteilen müssen, daß ich im Berufungsverfahren nicht berücksichtigt werden konnte. Der Rektor habe den Ruf einem anderen Bewerber erteilt, den er aber nicht benannte. Die Bewerbungsunterlagen schickte er noch mit, sonst nichts.

Und das ist so rechtswidrig. Denn bei Verfahren nach Art. 33 II GG muß dem unterlegenen Bewerber stets mitgeteilt werden, wen man ausgewählt hat. Man kann freilich auf dem Standpunkt stehen, daß nicht schon mit der Erteilung des Rufes, sondern erst mit dessen Annahme und der Zustimmung des Ministeriums die Auswahl beendet ist. Aber erst dann darf man auch die anderen Bewerber aus dem Verfahren werfen. Es ist generell in der Rechtsprechung und vom BVerfG entschieden, daß die Negativmitteilung immer den Namen des ausgewählten Bewerbers und dazu die Auswahlerwägungen bzw. Akteneinsicht gestatten muß. Sogar der Deutsche Hochschulverband schreibt das in seinen Richtlinien.

Grund dafür ist, daß nach allgemeiner Rechtsprechung auch des BVerfG eine einmal erfolgte Ernennung nicht mehr rückgängig zu machen sei. Um den Rechtsweg zu beschreiten muß der unterlegene Bewerber Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz stellen und die Ernennung untersagen lassen, damit der Hautpstreit durchgeführt werden kann.

Das aber setzt nicht nur voraus, daß dem unterlegenen Bewerber genug Zeit bleibt, er muß auch wissen, wer ausgewählt wurde und die tragenden Gründe. Denn es sei, so BGH und BVerfG, keinem Bewerber zuzumuten, ins „Blaue“ zu klagen und erst im laufenden Verfahren die Gründe zu erfahren, warum er nicht ausgewählt wurde. Deshalb dürfen Gründe auch nicht nachgeschoben oder nachträglich erstellt werden. Was hier übrigens nie jemanden interessiert hat.

Die nötigen Dokumentationen lagen nie vor, und zeitnah dokumtierte Gründe hat man auch nie genannt. Dafür mehrere, nachträglich erstellte und sich gegenseitig widersprechende Gründe. Es fanden sich hinterher keinerlei Aufzeichnungen außer den Anwesenheitslisten und den eingeholten externen Gutachten für die letzten paar Bewerber. Einfach nichts.

Am 19.7.2007 ging ich deshalb in die Fakultät und ersuchte um Akteneinsicht. Gab es nicht, sie hätten die Akten nicht mehr. Die lägen in der Personalabteilung. Die Personalabteilung verweigerte die Akteneinsicht. Sowas gäbs bei ihnen grundsätzlich nicht. Wegen Vertraulichkeit, Geheimhaltung und so. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts? Nie gehört!

Außerdem, meinte der Leiter der Personalabteilung, stünde da gar nichts über mich drin, ich hätte also auch kein Interesse daran. Warum man mich nicht ausgewählt hat? Ja, das wisse er auch nicht. Da müsse er erst bei der Berufungskommission anrufen und fragen.

Moment mal. Die Fakultät sagt, sie hat gar keine Akten mehr, alles in der Personalabteilung. Die Personalabteilung bestätigt dies, sagt aber, daß sie erst bei der Berufungskommission nachfragen müßte. Das heißt, es gibt keine Aufzeichnungen, sondern wird mit mindestens einem halben Jahr Verspätung und höchstens aus dem Gedächtnis erzählt, warum man diesen oder jenen nicht ausgewählt hat. Bei 42 Bewerbern nach einem halben Jahr aus dem Gedächtnis. So, so.

Schon da war klar, daß das Ding rechtswidrig gelaufen ist. Mit E-Mail vom 23.7. teilte Herr S. von der Personalabteilung mit:

> Sehr geehrter Herr Danisch,
>
> ich werde Ihnen in den nächsten Tagen eine Begründung zukommen lassen, warum die Entscheidung im o.g. Berufungsverfahren zugunsten eines anderen Bewerbers fiel. Entsprechende Infos erhalte ich von der Berufungskommission. Die Akteneinsicht in die Berufungsakte ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Bitte beachten Sie auch, dass bei weiteren Rückfragen Ihrer Seite Sie sich nicht an die HA I -Frau Dr. ...-, sondern nur an die HA IV -Abt. Personal und Soziales- Herrn ... oder Herrn ... - wenden.
>
> Mit freundlichen Grüßen
> S.

Es war also nicht so weit her mit dem Gedächtnis. Man mußte sich mit einem halben Jahr Verspätung erst etwas ausdenken.

Am 6.8. hieß es dann lapidar, daß andere als in der Ausschreibung genannte Kriterien angewandt worden seien (unzulässig!) und ich „unter Beachtung dieser Kriterien und im Hinblick auf das Erfordernis der Promotion nicht geeignet sei.“ Ein Zusammenhang mit meiner Person oder Bewerbung wird nicht hergestellt. Der Name des ausgewählten Bewerbers wird nicht mitgeteilt.

Und so geht es rechtlich eindeutig nicht. Einfach pauschal behauptet, man sei nicht geeignet. Keine näheren Informationen. Also rief ich nochmal an. Man verweigerte kategorisch die Akteneinsicht und die Mitteilung des ausgewählten Bewerbers. Nähere Gründe würden mir auch nicht genannt. Außerdem sei das Berufungsverfahren so gut wie beendet, die Ernennung stehe unmittelbar bevor. Zum Abschluß des Telefonats erklärte er wörtlich:

> „Ich habe Ihnen das mitgeteilt, und dabei bleibt es. Wenn Sie was wollen, müssen Sie über das Gericht gehen!“

Also habe ich das gemacht und bin sofort zum Gericht, bevor es zu spät ist.

Vor Gericht bestritt die Universität später, daß er das gesagt hatte. Man legte aber versehentlich interne Korrespondenz zwischen der Universität und ihrer Anwältin vor, in dem der Mitarbeiter genau danach gefragt und von der Anwältin belehrt worden war, daß ich doch Akteneinsicht und Auskunft verlangen kann. Also gab er intern doch zu, es gesagt zu haben, nur nach außen bestritt man es.

Der Dreiervorschlag

Das Gericht ordnete die Aktenvorlage an und ich nahm dann im Gericht Akteneinsicht. Und das war überraschend.

Die Universität hatte nämlich (angebliches) Malheur mit ihrem Vorschlag:

Auf Platz eins hatte sie einen sehr jungen Wissenschaftler vorgeschlagen, der sehr theoretisch aber erfolgreich war. Ich kenne ihn nicht. Als ich mit Informatik angefangen habe, war der noch gar nicht geboren. Den wollte man vorgeblich haben, aber der hatte abgesagt, weil er eine bessere Stelle bekommen hatte. Gerüchteweise hatte ich gehört, daß er eine Stelle als Max-Planck-Direktor bekommen hätte. Vom Fall Schön wissen wir ja, daß die dort auf junge Knaben stehen.

Der Zweitplatzierte war ein Mitarbeiter Beths, Dr. Jörn Müller-Quade. Ich kenne ihn persönlich aus meiner Zeit am E.I.S.S. und IAKS und bin damals sehr gut mit ihm ausgekommen. Nur mit Security hat er damals nichts zu tun gehabt, der war in einem anderen Bereich. Umso mehr erstaunte mich, daß die ausgerechnet den dahinsetzen wollten.

Noch mehr erstaunte mich aber, und das war bis heute anhand der Akten nicht zu klären, daß man nach dem Rückzieher des Erstplatzierten nicht den Zweitplatzierten sondern den Drittplatzierten gerufen hat. Ich dachte immer, zwei kommt vor drei. Naja, nicht in Karlsruhe.

Der Drittplatzierte machte aber auch einen Rückzieher und nahm lieber eine Stelle an der TU Darmstadt an.

Und schon blieb von dem ursprünglichen Dreiervorschlag nur noch einer übrig – der Zweitplatzierte Jörn Müller-Quade.

Warum dieses seltsame Verhalten? Ein Journalist gab mir zu diesem Fall die vertrauliche Information, daß alle drei Plätze angeblich und wie immer vorher abgesprochen seien. Die aus Karlruhe erteilten Rufe dienten den beiden anderen Bewerbern angeblich dazu, dort bessere Verhandlungspositionen zu haben. Im Gegenzug konnten sich die Karlsruher darauf verlassen, daß die den Ruf nicht annehmen würden, damit Karlsruhe den Wunschkandidaten durchbringt. Und damit es nicht so blöd aussieht, wenn man als Drittplatzierter eine Professur bekommt, hat man ihn auf Platz zwei gesetzt und trotzdem erst den Drittplatzierten gefragt. Dem Ministerium konnte man damit sagen, daß sich die Qual der Wahl aus dem Dreiervorschlag schon selbst erledigt hat.

Das Wissenschaftsministerium sah das damals jedoch anders. Die Uni Karlsruhe hatte nämlich „versäumt“ dazuzuschreiben, daß Müller-Quade Hausberufungskandidat war. Stattdessen hatte man wahrheitswidrig bestätigt, daß es keine Besonderheiten gäbe, denn das Ministerium hatte erst aus den Gutachten erfahren, daß Müller-Quade Hausbewerber ist.

Einer der Gutachter – ausgerechnet wieder unser Freund Ueli Maurer von der ETH Zürich – schrieb, daß er das Hausberufungsverbot nicht so wichtig nehmen würde. Das erstaunt nicht allzusehr, denn er hatte ja schon erklärt, daß er deutsches Recht nicht anerkenne. Ein seriöserer deutscher Professor schrieb ganz klar, daß Müller-Quade in eher zweitklassigen Zeitschriften veröffentlicht und ganz klar nicht gut genug für eine Ausnahme vom Hausberufungsverbot sei.

Also schrieb das Ministerium der Universität, daß es mit der Ernennung Müller-Quades nicht einverstanden sei, solange die Universität nicht belegte, warum der für eine Ausnahme vom Hausberufungsverbot gut sein sollte.

Als das Ministerium aber gewahr wurde, daß von den 42 Bewerbern nur noch zwei übrig sind, nämlich Müller-Quade und ich, und daß die Gefahr liefen, daß sie ausgerechnet mich als Professor bekämen, wechselten die sofort ihre Meinung.

Nunmehr vertrat das Ministerium eisern den Standpunkt gegnüber dem Gericht und dem Landtag, daß das Hausberufungsverbot keine Bedeutung mehr habe, daß man sich in ständiger Praxis sowieso nicht mehr daran halte, daß das alles obsolet sei, und daß Müller-Quade ein famoser Kandidat sei, den man so schnell wie möglich ernennen wolle. Meinung um 180 Grad gewendet. Was kümmert die Ministerialen ihr Geschwätz von gestern? Wer weiß, was da im Hintergrund ablief.

Also präsentierte man dem Gericht plötzlich doch Müller-Quade als den Wunschkandidaten. Der sei so gut, besser geht's nicht. Lieber den als mich.

Die Qualifikation Müller-Quades

Wie sich später im Laufe des Verfahrens herausstellte, übernahm sein damaliger Mitarbeiter Dr. Jörn Müller-Quade inoffiziell schon kurz nach dessen Tod die Vertretung Beths. Man sagte das nur nicht so laut, vermutlich, weil er ein Emmy-Noether-Stipendium erhalten hatte und damit von der DFG bezahlt wurde. Meines Wissens ist es nicht statthaft, daß man sich Vertretungsprofessoren von der DFG bezahlen läßt, die muß die Uni nämlich selbst bezahlen. Und weil er kein offizieller Professor der Universität war, änderte man sogar extra für ihn die Promotionsordnung der Fakultät: Nicht nur Professoren, sondern auch Emmy-Noether-Stipendiaten sollen als Promotionsprüfer fungieren können.

Das ist überaus erstaunlich. Denn in meinem Promotionsstreit hatte die Universität nicht nur vorgetragen, daß sie keine geeigneten Prüfer hatte. Ich hatte gegen einen Sachverständigen kryptographische Einwände vorgetragen. Das Gericht forderte die Uni auf, sie solle sich dazu doch mal äußern. Die Universität trug durch ihren Anwalt in diesem Streit am 13.9.2007 vor (mit Kläger bin ich gemeint):

> Wir nehmen zur Verfügung des Gerichtes vom 27.07.07 wie folgt Stellung:
>
> Nach diesseitigem Verständnis der Verfügung vom 27.07.07 wird von der Fakultät für Informatik eine fachwissenschaftliche Interpretation der auf den Ausführungen von Herrn Professor Vinck fußenden Einlassungen des Klägers erwartet. Hierzu sicht sich die Beklagte nicht im Stande.
>
> Im vorliegenden Rechtsstreit steht u.a. das Gutachten von Herrn Professor Beth zur Prüfung. Er war Erstgutachter der Dissertation, weil er der Experte in der Fa-

> kultät für Informatik für das vom Kläger in seiner vorgelegten Dissertation behandelte Thema war. Die nach seinem Tode vakant gewordene Professur ist derzeit noch nicht wieder besetzt.

Zu diesem Zeitpunkt war Müller-Quade aber schon längst mit der Vertretung Beths beauftragt und Teil der Fakultät, u.a. als Promotionsprüfer. Also heißt das im Klartext, daß die eigene Fakultät ihn nicht für fachlich kompetent hält.

Sein Lebenslauf ist verdammt dünn und hängt stark von Beth ab. Nach der Promotion war Müller-Quade angeblich zwei Jahre in Japan, was die mir auf Anfrage übrigens nicht bestätigt haben. Ansonsten war er seit dem Studium ununterbrochen in Beths Institut, ohne aber habilitiert zu sein. Zwar versuchte man es möglichst hoch zu hängen, daß er ein Emmy-Noether-Stipendium erhalten hatte, aber worin genau da die Leistung stecken oder nach welchen Kriterien es vergeben würde, konnte man auch nicht sagen. Wie vieles in der Wissenschaft: Hört sich beeindruckend an, aber fragen darf man nichts. Sah alles aus, als hätte er sich da zurückgelehnt und sich bei Beth oder noch mehr nach dessen Tod ein bequemes Leben gemacht und darauf gewartet, daß ihm die Professur als Erbstück in den Schoß fällt. Gerade die Form von geistiger Inzucht, die das Hausberufungsverbot verhindern will. Was will der bei Beth gelernt haben? Daß man mit Beth keine Sicherheitswissenschaft treiben und sich von ihm übelste Methoden angewöhnen konnte, habe ich in dieser Doku wohl schon ausführlich gezeigt. Und das war auch an Müller-Quade zu sehen. Da hielt der mehrere Semester lang eine Vorlesung über formale Sicherheitsmodelle und erzählte darin etwas über Kryptographie.

Formale Sicherheitsmodelle haben aber mit Kryptographie nichts zu tun. Sie gehören in die Systemsicherheit zum Thema Access Control und betreffen die Entscheidungsfindung eines Referenzmonitors. Bell-LaPadula, Chinese Wall, aber auch die Java Sandbox sind solche Sicherheitsmodelle. Das wußte Müller-Quade nicht. Der stellte sich da in den Hörsaal und erzählte einfach unter dem Thema formale Sicherheitsmodelle irgendetwas anderes. Beth wußte auch nicht, was formale Sicherheitsmodelle sind. Für den war das eine Wissenschaftlichkeits-Bekräftigungs-Phrase für alles beliebige, was ihm Spaß macht. Formal hieß bei dem, es sieht nach Formeln aus, er hat Recht und andere haben Unrecht. Basta. So wie die „garantierte Sicherheit“ oder „anerkannt“ bei den Darmstädtern. Und Müller-Quade hatte das offenbar einfach übernommen. Formale Sicherheitsmodelle sind, wenn wir eindrucksvolle Formeln an die Tafel schreiben.

Die Universität hatte bei der Auswahl die Bewerbungen erst gar nicht gelesen, sondern nur die Länge des Veröffentlichungsverzeichnisses gezählt, sagte sie. Müller-Quade wollte protzen, hatte aber in seiner Liste ein Bundestagsgutachten des E.I.S.S. von 1998. Das war ausgerechnet das Gutachten, das ich damals geschrieben hatte, als Beth das von mir verlangte weil er sagte, daß das für die Auszeichnung meiner Dissertation notwendig wäre. Ich bin fast vom Stuhl gefallen als ich gesehen habe, daß mein Konkurrent hier mein Gutachten auf seiner Veröffentlichungsliste als sein Werk führt um mit seiner längeren Liste zu protzen. Als ich ihn zur Rede stellte, fand er das weder verwerflich noch

wollte er es bestreiten. Das sei in der Wissenschaft eben so üblich, ließ er über Anwalt mitteilen. So gesehen ist er der Nachfolge Beths sogar würdig.

Und dann war der auch nicht in der Lage mal zu sagen, was er von IT-Sicherheit eigentlich so kann und beherrscht. Ein Bewerbungsschreiben oder eine Bewertung gab es ja auch nicht. Wie sie aus 42 Bewerbern ausgerechnet auf den für den Dreiervorschlag gekommen waren, war überhaupt nicht nachvollziehbar. Die Art von Ämterpatronage, die das Hausberufungsverbot eigentlich verhindern soll. Dann kam so etwas von Grundlagen der Kryptographie und Quantenkryptographie. Formeln an die Tafel schreiben. Bischen was im Optik-Labor basteln. Im seinem gesamten Lebenslauf und Vortrag kommt nicht ein einziges abgesichertes System, nicht ein einziger Kontakt mit einem Angreifer vor. Und damit will der das Gebiet IT-Sicherheit abdecken?

Jetzt bin ich ich zwar aufgrund des hier dokumentierten Streites nicht promoviert. Aber ich bin seit 10 Jahren in der Industrie als IT-Sicherheitsspezialist in verschiedenen Bereichen tätig. Und da lernt man weit mehr als an einer Universität möglich wäre. Also habe ich mal ein paar Theman aufgelistet, in denen ich Erfahrung gesammelt habe. Und Müller-Quade erklärte, vertreten durch seinen Anwalt und unter Zustimmung der Universität und des Wissenschaftsministeriums von Baden-Württemberg, daß alle diese Themen vielleicht für die Praxis, aber nicht für einen Sicherheitswissenschaftler von Bedeutung sein könnten:

- Betriebssystemsicherheit
- Softwaresicherheit
- Angriffstechniken
- Virenfilter
- Contentfilter
- Firewalls
- Netzwerkdesign
- Planung von Rechenzentren
- Staatliche Kommunikationsüberwachung
- Alarmierungs- und Überwachungstechniken
- Hochverfügbarkeit
- Sicherheitsmanagement
- Bedrohungsanalyse
- Angriffsverfolgung
- Intrusion Detection
- Virtualisierungstechniken
- Risikomanagement
- Zugangs- und Gebäudesicherheit

- Authentifikationstechnik und Token
- Untersuchungen und Security Assessment
- Forensik
- Kriminalistik
- Datenschutzrecht
- Strafrecht
- Strafprozessrecht
- Sachverständigenrecht
- Vertragsrecht
- Verfassungsrecht

Alle diese Themen gehören nach seiner Auffassung nicht in die IT-Sicherheitswissenschaft. Und der soll nicht nur eine W3-Professur für IT-Sicherheit an der „Exzellenz-Universität“ Karlsruhe bekommen. Der soll am nächsten Dienstag vor dem Bundesverfassungsgericht als Sachverständiger zur Sicherheit von automatisierten Wahlverfahren auftreten...

Bingo Voting – „Verifizierbare“ Wahlen mit Wahlmaschinen

(Vorbemerkung: Dies ist nach nun einer Woche die erste überarbeitete Version, ich habe das Kapitel über Bingo Voting umstrukturiert und die Erkenntnisse dieser Woche eingearbeitet. Aufgrund der hohen Dringlichkeit und der öffentlichen Bedeutung entscheide ich mich auch hier wieder zugunsten einer schnellstmöglichen Veröffentlichung zu Lasten des detaillierten Korrekturlesens. Ich bitte daher, Schreib- und Formulierungsfehler zu entschuldigen und mich darauf hinzuweisen. Ebenso bitte ich auch, die fachlichen Aussagen kritisch zu überprüfen. So etwas wie Bingo Voting als Deutschen IT-Sicherheitspreis formal erst zwei, effektiv nur einen Arbeitstag – Freitag abend bis Dienstag morgen – vor dieser Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts durch die Presse zu jagen war offenkundig als Überrumpelungstaktik ausgelegt.

IT-Sicherheit kann eben im besonderen Einzelfall auch bedeuten, zunächst möglichst schnell mit Schüssen aus der Hüfte zu reagieren und sich dann sukzessive zu verbessern, wie jedes CERT weiß.

Ich denke, ich kann hier schon ganz ernsthafte und begründete Zweifel an Bingo Voting und solchen Verfahren im Allgemeinen wecken.)

Der „Deutsche IT-Sicherheitspreis 2008“

Der erste Platz für „Bingo Voting“

Am 24.10.2008 wurde mit viel Presse-TamTam verkündet, daß der mit 100.000 Euro dotierte erste Platz des Deutschen IT-Sicherheitspreises 2008 an die Arbeitsgruppe am EISS um Jörn Müller-Quade, an Michael Bär, Jens-Matthias Bohli, Christian Henrich, Stefan Röhrich und Carmen Stüber, für deren Projekt „Bingo Voting“ ging. Dabei handelt es sich um ein kryptographisches Protokoll, mit dem man die Fälschungssicherheit und die Vertraulichkeit automatisierter Wahlen sicherstellen können soll.

Kurz nach der Bekanntgabe meldete sich natürlich auch die Presseabteilung der Universität Karlsruhe und übergoß sich selbst mit Lob. Unter anderem wurde erwähnt, daß 5 Leute 2 Jahre lang für dieses Projekt gearbeitet haben, also effektiv 10 Mannjahre aufgebracht wurden. Man wolle das Projekt jetzt bis

zur Produktreife entwickeln. (Wieso werden eigentlich 6 Leute ausgezeichnet, wenn doch angeblich nur 5 dran gearbeitet haben?)

Hinter dem Preis steht die Stiftung von Horst Görtz, Gründer von Utimaco. Utimaco ist einer der Hauslieferanten der Bundesregierung für Kommunikationssicherheitseinrichtungen, und wir haben schon im Zusammenhang mit der Professorin Eckert (Seite 566 ff.) gesehen, daß es da dubiose Aspekte gibt und Utimaco gern über die Horst-Görtz-Stiftung mit der Wurst nach der Speckseite wirft. So hat man die Darmstädter Professorin Eckert finanziert, die wiederrum als sehr industriefreundlich bekannt ist und an der Entwicklung für die Gesundheitskarte beteiligt war. Und an der Gesundheitskarte verdient dann wieder – Utimaco.

In Bochum hat Horst Görtz ein ganzes Institut eingerichtet, das auch gleich nach ihm benannt wurde. In Darmstadt hat er für das gestiftete Geld einen Titel als Ehrensenator erhalten. Und Ehrendoktortitel sowieso oben drauf. Und dafür wird Görtz von den ihm finanziell nahestehenden Institutionen auch immer wieder als einer der wichtigsten „Schrittmacher der IT-Sicherheit in Deutschland“ hingestellt. Schrittmacher und Geldgeber sind aber zwei völlig unterschiedliche Dinge.

Ausgelobt ist der Preis von einer Privatperson, nämlich von Horst Görtz. Trotzdem wird das Ding als der „Deutsche“ Sicherheitspreis hingestellt, als wäre das eine Art Deutsche Meisterschaft und ein offiziell von Deutschland vergebener Preis, das ist so richtige Hochstapelei. Würde ich mit ein paar Kumpels rumlaufen und jemand anderem aus meinem Freundeskreis für dessen Vorgarten den „Deutschen Gartenbaupreis“ verleihen, würde mich jeder für bekloppt erklären.

Schon der Preis an sich ist in seiner Konstruktion fragwürdig. Würde man etwa ein Preisgeld für den ersten ausloben, der eine Aufgabe bewältigt, oder für den, der sie am besten bewältigt, dann wäre damit eine Aussage verbunden. Dann weiß man etwas über die Güte des Preisträgers. Wird aber von vornherein angekündigt, daß 200.000 Euro verteilt werden, dann gibt es kein Zurück. Das würde wie ein Rückzieher klingen oder das Eingeständnis, daß da in Deutschland nicht viel Gutes produziert wird – und damit dem Ansinnen widersprechen. Also bekommt – selbst wenn es seriös läuft – auf jeden Fall der „Beste“ der Einsender den Preis, egal wie gut oder schlecht er objektiv, im internationalen oder auch nur im Landesvergleich ist. Gut zu sein und der Beste zu sein, sind zwei völlig unterschiedliche Dinge. Das eine läßt nicht auf das andere schließen.

Das alles stinkt gewaltig danach, daß hier einer für Geld zum IT-Sicherheitsgott hochtituliert und mit Lametta behängt wird. Mir wäre nämlich jetzt nicht bewußt, daß Utimaco da irgendwo ernsthafte Fortschritte in der IT-Sicherheit für sich verbuchen könnte. Die machen vor allem Geschäfte mit der Bundesregierung, beispielsweise für die Verschlüsselung der Datenverbindungen zwischen Bonn und Berlin. Und was nicht so ganz offen auf deren Webseiten steht: Die stellen

Überwachungseinrichtungen für staatliche Kommunikationsüberwachung her. Gleichzeitig verkaufen sie für das gemeine Volk Festplattenverschlüsselungen.

Da kann man sich nun die Frage stellen, wie genau denn Sicherheit jetzt bei Utimaco definiert wird. *Heißt Sicherheit dort nun, daß die Daten abhörbar sind, oder daß sie es nicht sind?*

„Anerkannte Fachleute“

Was mir auffällt, wenn ich so durch die Pressetexte lese, ist die signifikante Häufung des Begriffs „anerkannt“. Laut der Pressemitteilung des Preises besteht die Jury aus „anerkannten IT-Sicherheitsfachleuten“[122]. Laut der Host-Görtz-Webseite[123] gibt es in Deutschland eine „weltweit anerkannte Kompetenz“. Und auch das Kompetenzzentrum in Darmstadt ist – na, was wohl – *»anerkannt«*.

Auch in Eckerts Gutachten taucht der Begriff auf (vgl. Seite 511). Beth rügte, daß ich den Begriff Principal nicht verwendete, ich wendete ein, daß es hier nicht um Kryptographie geht, und Eckert meinte, daß Kryptographie eine »anerkannte« Methode sei, also muß man den Principal verwenden. Inhaltliche Begründungen braucht man nicht mehr, wenn »anerkannt« drin vorkommt. Und natürlich bekräftigte sie gegenüber dem Verwaltungsgericht den Wert ihres Fachbuches auch allein damit, daß es »anerkannt« sei. Mehr braucht es in Darmstadt nicht, um die Qualität herauszustellen. Natürlich hält auch die TU Darmstadt selbst die Professorin Eckert für – na? – »anerkannt«. Was sonst.

Was genau ist »anerkannt«? Anerkannt als was? Und von wem? Das ist genauso ein substanzloses Dampfgeschwätz wie die immer wieder auftauchende „garantierte Sicherheit“. Jeder redet davon, jeder nimmt sie für sich in Anspruch, jeder spricht sie dem anderen ab. Aber keiner von denen weiß, was das eigentlich ist, »garantieren«.

Und genauso schleichen sich solche Redewendungen ein. Große Schaumschlägerei, keine Substanz, aber verräterisch in der Hinsicht, daß man merkt, woher irgendwelche Pressemeldungen kommen. Solche Wortcharakteristiken können sehr viel über den Urheber eines Textes verraten. Was wie eine allgemeine Meinung hingestellt wird, kommt bei genauem Hinsehen alles aus derselben PR-Schleuder. Man sollte wirklich mal Kriminologen auf diese Texte loslassen, die sich normalerweise mit der Analyse von Erpresserbriefen befassen. Was denen an den Pressemeldungen auffallen würde.

Und vielleicht auch mal Kriminalpsychologen. Vielleicht hat jemand, der bei jeder Gelegenheit betont, wie unglaublich anerkannt er doch ist, doch das Problem, daß er bei weitem nicht so anerkannt ist, wie er sich wünscht? Kontinuierlich ventilierte Selbstbeweihräucherung?

[122] siehe Heise Newsticker
[123] http://www.horst-goertz.de/it_preis.html

Die Jury

Die Jury besteht laut Pressemeldung aus acht „anerkannten“ IT-Sicherheitsfachleuten aus Wissenschaft und Wirtschaft, und zwar Dr. Udo Helmbrecht (Präsident des BSI), Prof. Dr. Claudia Eckert (TU Darmstadt und Fraunhofer SIT), Wolf-Rüdiger Moritz (Infineon Technologies AG), Dr. Gerd Schabhüser (BSI), Prof. Dr. Jörg Schwenk (Horst Görtz Institut für IT Sicherheit, Universität Bochum), Dr. Thomas Wille (NXP Semiconductors GmbH), Klaus Dieter Wolfenstetter (Deutsche Telekom AG), und Martin Wülfert (Utimaco Safeware AG). Und das soll eine anerkannte Jury sein?

Die Fraktion Fraunhofer/Utimaco

Claudia Eckert, Jörg Schwenk und Martin Wülfert stehen damit ja schon mal direkt oder indirekt auf der Lohnliste von Utimaco. Sie sind jedenfalls nicht unabhängig und nicht objektiv.

Claudia Eckert hat (vgl. die Vorgänge Seite 492 ff.) selbst gegenüber dem Verwaltungsgericht schriftlich erklärt, daß sie sich mit Kryptographie nicht auskennt. Man solle für sowas doch lieber einen Kryptologen fragen. Und ausgerechnet die solle unter „anerkannte IT-Sicherheitsfachleute“ zählen und die Kryptographie bei den Plätzen 1 und 2 beurteilen können? Und war da nicht aufgeflogen, daß sie in meinem Streitfall zugunsten der Uni Karlsruhe ein Gefälligkeitsgutachten erstellt hat, ohne das, was sie begutachten sollte, überhaupt gesehen zu haben? Daß sie bei keiner Frage fehlerfrei zur Sache antworten konnte? Und nicht einmal wußte, was in ihrem eigenen Fachbuch steht?

Jedenfalls sind die alle drei direkt von Görtz abhängig und können wohl kaum als unabhängige Jury gelten.

Die Fraktion BSI

Und was soll man von der Beteiligung des BSI durch Helmbrecht und Schabhüser halten? Das BSI hat hier übrigens gleich die Schirmherrschaft übernommen. Rechtfertigt das etwa den Namen „Deutscher ...“?

Wenige Tage zuvor erst, am 24.9.2008, war ich in Mannheim bei einer Konferenz zum Incident Management, bei der auch der BSI-Präsident Dr. Udo Helmbrecht einen Vortrag hielt – und ich wegen seiner Aussagen gleich mit ihm zusammenrasselte. Wenn ich mir dessen veröffentlichten Lebenslauf anschaue, dann taucht da vor der Präsidentschaft des BSI keine oder kaum IT-Sicherheit auf. Und was der da bei dieser Konferenz sagte, wirkt auch nur auswendig gelernt, und nicht verstanden. Als wichtigste Sicherheitsentwicklungen benannte er Quantenkryptographie und elliptische Kurven – gerade so als sei er Lobbyist der Arbeitsgruppen in Darmstadt und Karlsruhe. Der geneigte Leser möge

sich überlegen, welche Rolle Quantenkryptographie und elliptische Kurven in der heutigen Sicherheitstechnik und bei der heutigen Bedrohungslage spielten. Auf meine Frage danach führte er aus, daß diese Techniken ja in 5 bis 10 Jahren interessant werden *könnten* und die Regierung deshalb verstärkt da rein investiere. Außerdem brachte er noch eine Folie zur Unterscheidung zwischen industriell-praktischer und akademischer Sicherheitsforschung, wo er klar die akademische favorisierte, mit fragwürdigen Argumenten.

Auf meinen Vorhalt, daß ich das für unvertretbar halte, weil es ja bekannt und übereinstimmend auch Sichtweise der anderen Redner war, daß die Sicherheit unserer Kommunikationsinfrastruktur in Deutschland immer schlechter wird und die Regierung darin völlig versagt, gleichzeitig aber jede Menge Geld in solche Forschung investiert, wurde er sauer. Mir käme dies vor, als würde man prophylaktisch Wasser in ein Gebäude pumpen, weil es ja vielleicht in 10 Jahren brennen könnte, während das andere Gebäude nebendran gerade ohne Löschwasser niederbrennt, fügte ich hinzu. Seine verärgerte Reaktion war, daß nach Auffassung der Bundesregierung das Sicherheitsniveau *steigt, weil die Umsätze im IT-Sicherheitsberech steigen. Zitat: „IT Security Business is growing up.“*

Da war die klare Aussage Helmbrechts, daß die Bundesregierung – und damit auch das BSI – unter Sicherheit versteht, daß die IT-Sicherheitsbranche steigende Umsätze meldet und daß die Universitätswissenschaftler mit irgendwas beschäftigt sind. Der Zustand und die Sicherheit unserer IT-Infrastruktur interessieren die gar nicht. IT-Sicherheit als austauschbare Worthülse, nur eine Kategorie wie beim Umsatz von Tomaten und Spargel.

Ich habe dem BSI und dessen Praktiken noch nie getraut, und ich habe das BSI noch nie für sonderlich kompetent sondern mehr für eine politisch geführte Einrichtung gehalten, zumal es ja dem Innenminister untersteht und daher ohnehin politisch weisungsgebunden ist. Und welcher Bundesinnenminister der letzten Jahre hätte sich dadurch hervorgetan, daß er wisse, wovon er redet, wenn er wieder mal irgendwelche Überwachungen im Internet fordert? Spätestens seit diesem Vortrag Helmbrechts und der engen Verstrickung des BSI zur TU Darmstadt und zu Horst Görtz bzw. Utimaco halte ich das BSI für nicht mehr vertrauenswürdig und wegen seiner politischen Ausrichtung und der dubiosen Förder- und Themenauswahl für ein Sicherheitsrisiko. Auch die dubiosen Vorgänge um die Exzellenz-Initiative und die vielen bewußten Versäumnisse bei der Absicherung unserer Infrastrukturen lassen massive Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit der Regierung aufkommen. Der Mann ist eindeutig politisch aufgestellt und hat fachlich sicherlich keine tiefgreifenden Kenntnisse.

Bei so seltsamen Querverbindungen zwischen BSI und Utimaco müßte man direkt auch mal überprüfen, wie es eigentlich zu der Auftragsvergabe an Utimaco mit der Datenverschlüsselung für die Bundesregierung kam. Kann das BSI gleichzeitig kritisch Utimaco-Produkte begutachten und mit Utimaco Preisgelder verteilen? Ich glaube nicht.

Jedenfalls ist die BSI-Truppe politisch aufgestellt, und daß die Politik die elek-

tronische Wahl unbedingt haben will, das hat wenige Tage später ein Vertreter der Regierung (siehe unten) deutlich gemacht. Und Helmbrecht sagte ja in Mannheim selbst, daß die Regierung unter Sicherheit versteht, daß die Umsätze steigen. Damit wären aus Sicht des BSI elektronische Wahlen schon per se sicherer, weil jemand dran verdient, egal wie gut oder schlecht die Maschine ist. Und deshalb wird das BSI auch von vornherein ein Interesse an elektronischen Wahlen haben, weil man ja Umsätze heben will, und das geht mit Papierwahlen eben nicht.

Deutsche Telekom

Auch die Telekom bzw. T-Systems war vertreten. T-Systems bietet selbst „Secure Online Voting“ als gewerbliche Dienstleistung an. Im Internet gibt es dazu eine Broschüre[124], in der es heißt:

> **Zertifiziert.**
>
> Die Wahlsoftware und das Wahlsystem werden in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik unter Beratung von Kryptologen der Technischen Universität Darmstadt zertifiziert.

Daher weht also der Wind. Von einer objektiven und unabhängigen Jury kann keine Rede sein, denn wenn sich ein Laden wie die Telekom von den Darmstädtern beraten lassen will, dann geht das nicht ohne massig Geld ab. Und wie die Telekom es mit dem Fernmeldegeheimnis so hält, das konnten wir ja auch gerade der Presse entnehmen. Nicht unbedingt der Fels in der Brandung.

Chiphersteller

Was Infineon und NXP in dem Spiel treiben, ist mir noch nicht klar. Vielleicht später.

Die Gewinner

Den ersten Platz machte, wie gesagt, ein E.I.S.S.-Nachwuchswissenschaftler-Team der Uni Karlsruhe um Jörn Müller-Quade und bekam 100.000 Euro für deren Projekt *„Bingo Voting – Verifizierbare Wahlen mit Wahlmaschinen“*. Dazu unten mehr.

Den zweiten Platz mit 60.000 Euro machten Professur Buchmann (ja, genau der Darmstädter Professor von Seite 569, der sagte, mit der Informationstheorie nicht so vertraut zu sein) und ein Mitarbeiter der Uni Darmstadt für ihr Projekt „Zukunftssichere digitale Signaturen – FutureSign“. Bisher habe ich darüber nicht mehr herausgefunden als daß es schon eine Webdesign-Firma in

[124] http://www.telesec.de/downloads/SecureOnlineVoting.pdf

Österreich, ein Werbetafeln-Anbieter in Kanada und ein Schilderhersteller in den USA dieses Namens gibt. Als herausragendes Merkmal von „FutureSign“ wurde aber angegeben, daß man damit *beliebige Inhalte* signieren könnte. Aha. Ging das mit den bisherigen Signaturverfahren nicht? Mußte man das erst erfinden? Vielleicht werde ich in einer zukünftigen Version dieser Doku etwas darüber schreiben, falls ich jemals herausfinde, was FutureSign sein soll und wofür man den Preis da eigentlich genau vergeben hat. Das muß ich mir mal näher ansehen.

Den dritten Platz mit je 20.000 Euro teilen sich zwei Entwickler.

Zum einen ein Bonner Entwickler für ein Tool, mit dem man in Speicherabbildern von Windows Datenstrukturen finden kann, was ich für das einzig wirklich interessante Thema hier halte, denn das ist wichtig und Windows sehr undurchsichtig.

Und zum anderen ein Regensburger Professor, der Benutzer nicht durch Passworte, sondern durch deren Tippverhalten als biometrische Eigenschaft authentifiziert (psylock.de). Ich glaube nicht, daß das über schlechte Internet-Verbindungen, UMTS oder die Mini-Tastaturen von Netbooks und Mobiltelefonen gehen kann. Und ich glaube, daß man lernen kann, das zu fälschen. Und das Hauptproblem daran dürfte wohl sein, daß wer einmal den Tipprhythmus kennt, weil er Zugang zu einem authentifizierenden Host hat, das Muster auch fälschen kann. Und wer kann schon nach Kompromittierung sein Tippmuster wegwerfen und sich ein neues nehmen? Oder verschiedene Tippmuster für verschiedene Server verwenden?

Ich könnte mir vorstellen, daß man mit einem gewöhnlichen Taschencomputer einen USB-Tastatur-Filter bauen kann, der die Eingaben eines Angreifers in den richtigen Tipp-Rhythmus bringt, wenn man das Schema einmal hat. Und wenn man es nicht hat, kann man es gleich ausmessen.

Auf der Webseite psylock.de kann man sich gleich für einen Testaccount anmelden und das ausprobieren. Ich wette, daß die dann genug Daten haben um sich gegenüber Dritten als mich auszugeben, und zwar so, daß ich dagegen nichts mehr machen kann.

Außerdem, und das habe ich in meinen Security-Workshops auch seit Jahren immer so gelehrt, ist es ein grober Fehler, ein *biometrisches* Meßverfahren – selbst wenn es nicht biologisch nachzuahmen wäre – als Remote-Authentifikationsverfahren zu nutzen.

Biometrische Verfahren taugen nicht zur Kommunikationsauthentifikation, sondern nur zur unmittelbaren Personenidentifikation, etwa beim Grenzübertritt oder beim Öffnen einer Tür. Biometrische Verfahren taugen nicht dazu, sich remote zu authentifizieren, also etwa einem Server anzumelden. Sie können allerhöchstens dann verwendet werden, wenn es eine vertrauenswürdige Leitung gibt, das Gerät fälschungssicher ist und sichergestellt ist, daß der physikalische Zugang zur Tastatur (denn Biometrie taugt wie gesagt nur für physische Zugangskontrollen) mit dem logischen Benutzer übereinstimmt.

Und welchen Schutz sollte es gegen Man-in-the-middle-Attacken bzw. Durchleitattacken geben? Von einem Paßwort weiß ich, daß ich es Dritten nicht offenbaren soll. *Aber mein Tipprhythmus?* Wie soll ich den geheimhalten? Jeder keylogger-verseuchte PC im Internet-Cafe oder sonstwo kann sofort meinen Tipprhythmus ausmessen. Für die Russen-Hacker ein Kinderspiel, wenn man erst mal weiß, worum es geht. Und wer sagt, daß mir nicht ein Angreifer eine ganz andere Webseite oder sowas vorgaukelt und sich mit meinen Tastaturdaten irgendwo einloggt? Da gerate ich in irgendein Gewinnspiel, oder irgendeine virtuelle scharfe Tussi baggert mich in irgendeinem Sexkontakte-Forum an und verwickelt mich in einen Chat oder gaukelt mir doofe Aufgaben für die Altersverifikation vor. Woher weiß ich denn nun, daß die meine Eingaben auf der Sex-Seite nicht durchgereicht werden um sich an einem Server anzumelden? Wie, das klingt bescheuert? Bei Captchas machen sie es doch genauso.

Und fraglich ist, inwieweit sogar ein Angreifer an der Leitung den Rhythmus analysieren kann, denn die Pakete müssen ja selbst bei Verschlüsselung im richtigen Rhythmus gesandt werden um erkannt zu werden. Kürzlich hat man herausgefunden, daß man bei Skype die Sprache trotz Verschlüsselung an den Paketgrößen erkennen kann, weil die Sprachkompression mit variablen Paketgrößen arbeitet.

Eine Authentifikation über den Tipprhythmus halte ich für eine überaus fragwürdige und gefährliche Angelegenheit. Es ist mir schleierhaft, wie man so etwas auszeichnen kann. Wenn an dem Verfahren nicht noch irgendwelche geheim-genialen Besonderheiten sein sollten, muß die Jury wohl besonders tief geschlafen haben.

Übrigens: Genau das, Authentifikation über Tastaturanschläge, hat ein Kollege von mir am E.I.S.S. schon vor etwa 15 Jahren untersucht, implementiert – und in den Müll geworfen. Weil es sich als zur Authentifikation untauglich herausgestellt hat, die Schwankungen in den Parametern einer Person waren größer als die Parameterdistanzen zwischen verschiedenen Personen. Und es gibt auch andere, die das schon versucht haben. Seltsam, was die da alles als innovativ auszeichnen.

Die Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts zu Wahlmaschinen

Am 28.10.2008, also gerade mal zwei Arbeitstage nach der Preisverleihung und den Pressemeldungen, verhandelte das Bundesverfassungsgericht öffentlich in einer Beschwerde über Wahlmaschinen. *Kann das Zufall sein?*

Und in dieser Verhandlung wurde ausgerechnet der frisch ausgezeichnete Jörn Müller-Quade als Sachverständiger zur Frage der Sicherheit von Wahlmaschinen angehört. *Kann das immer noch Zufall sein?*

Das stinkt doch drei Meilen gegen den Wind. Mindestens Utimaco und 6 der 8 Jury-Mitglieder haben ein ganz erhebliches Interesse daran, daß das Bundesverfassungsgericht elektronische Wahlverfahren nicht verbietet. Was läge da

näher also unmittelbar vor der Verhandlung durch die Tagespresse zu blasen, daß gerade wir hier in Deutschland ganz tolle und sagenhafte Wahlverfahren entwickeln, so toll, daß sie den Deutschen IT-Sicherheitspreis gewinnen, um den Richtern da zu signalisieren, daß das doch sicher geht, egal wie schrottig die bisherigen Wahlmaschinen waren? Nach dem Motto, es mag ja sein daß die Holländer mit Nedap das nicht hinkriegen, aber wir sind besser?

Und wahrscheinlich sollten die 100.000 Euro auch signalisieren, seht her, wieviele Institutionen und sogar das BSI von dem Verfahren so begeistert sind. Und Müller-Quade auch klarmachen, welche Hand ihn nun füttert. Mit der Zahlung von 100.000 Euro steht Müller-Quade ganz sicher auf der Lohnliste von Görtz und Utimaco, einem Hersteller und Hoflieferanten von Sicherheitsausstattung für die Bundesregierung.

Ursprünglich war geplant und beschlossen, daß Müller-Quade zu diesem Zeitpunkt schon Professor ist, was aber wegen meiner Beschwerde nicht funktioniert hat. Er ist nur als einfacher, kleiner Mitarbeiter aufgetreten, und brauchte mangels Professorentitel wohl auch noch einen „Kompetenzverstärker“.

Müller-Quade selbst war in einem Dilemma. Was sollte er sagen? Einerseits mußte er die nicht-kryptographischen Wahlmaschinen als so unsicher hinstellen, daß man sie nicht mehr verwendet, und zu besseren Verfahren übergeht – und man sein Verfahren braucht. Andererseits durfte er es nicht so hinstellen, daß man ganz von elektronischen Wahlverfahren weggehen würde – und man sein Verfahren nicht mehr braucht.

Ich halte es für sehr fragwürdig, auch vom Bundesverfassungsgericht, wenn man jemanden als Sachverständigen beruht, der in eigener Sache trommelt und ein massives Eigeninteresse daran hat, daß das Urteil in einer bestimmten Richtung ausfällt. Und tatsächlich sagte Müller-Quade in einem Fernsehinterview nach der Verhandlung, daß er sich erhoffe, daß sein Verfahren dadurch Auftrieb erhält. Man hätte ihn deshalb wegen Befangenheit keinesfalls als Sachverständigen befragen dürfen, und er hätte auch selbst darauf hinweisen müssen.

Das Hausberufungsverbot Müller-Quades

Im Konkurrentenstreit hat die Uni Karlsruhe sehr deutlich gemacht, daß sie auf die Bestenauslese pfeift und unter allen Umständen Jörn Müller-Quade haben will. Vielleicht hatte Beth das auch einfach so verfügt und die Professur an ihn vererbt. Jedenfalls wollte man unbedingt Müller-Quade haben.

Das rechtlich beste und einfachste wäre gewesen, das Berufungsverfahren einfach abzubrechen und neu auszuschreiben. Das wollten sie aber partout nicht. Und jetzt war die Sache bei Gericht und die Gefahr groß, daß doch noch ein Gericht feststellt, daß das Hausberufungsverbot gilt.

Wie so oft wird man wohl in Darmstadt um eine Gefälligkeit gebeten haben um den nötigen gutachterlichen Grund für eine Ausnahme vom Hausberufungsverbot zu liefern – denn gerade der fehlte ihnen ja. Und die gutachterliche Praxis in Darmstadt, besonders der Professorin Eckert, haben wir ja schon ausgiebig kennengelernt. Und wenn dann noch die Konsens-Gemeinschaft gestärkt und die Interessen Utimacos verfolgt werden, was sind da schon 100.000 Euro, auf deren Vergabe man sich ja sowieso schon festgelegt hat?

Was ist Bingo Voting?

Ziele

Es geht um das in den letzten Jahren aktuell gewordene Streitthema, ob man bei Wahlen vor allem für Politiker und Regierungen das alte Schema mit Urnen und Stimmzetteln, die hinterher gezählt werden, durch elektronische Wahlmaschinen ersetzen kann, ohne dabei an Sicherheit zu verlieren. Zwar sind in manchen Ländern schon Wahlmaschinen im Einsatz, aber sie sind sehr umstritten. Meist beruhen sie auch nicht auf kryptographischen Methoden sondern allein auf der Behauptung, daß sie sicher implementiert und „tamper proof“ seien, also etwa Zähler in verschlossenen Blechkästen oder auch Computerlösungen. Beispielsweise hat der Chaos Computer Club einem NEDAP-Wahlcomputer kurzerhand das Schachspielen beigebracht um zu zeigen, was von „tamper proof“ zu halten ist. Wer sich mit dem Thema befaßt, sollte also schon etwas darüber wissen, wo da die wunden Punkte sind.

Während man bei normalen Wahlen auf Papier immer nur da fälschen kann, wo man einen Agenten im Wahlbüro hat, und alle Handlungen dort vom Menschen unmittelbar wahrnehmbar sind (man kann eben sehen, was da passiert), tun Wahlcomputer etwas, was der Mensch nicht mehr mit seinen Sinnesorganen wahrnehmen und damit nicht unmittelbar kontrollieren kann. Weil die Computer und deren Software verfielfältigt werden, kann auch der Angriff gegen viele Wahlbezirke laufen, ohne daß der Angreifer dort körperlich anwesend sein muß. Dazu kommt, daß man den Angreifer selbst dann, wenn man den Angriff erkennt, nicht unmittelbar erkennen und festnehmen kann. Rechtlich besteht schon das Problem, daß der Angreifer nicht einmal mehr das Land betreten müßte, falls er es schafft, die Wahlmaschinen oder deren Software remote anzugreifen.

Wer sich also mit Wahlmaschinen befaßt oder sie gar erfinden will, der müßte sich solcher Problemstellungen bewußt sein. Müßte. Konjunktiv.

Und tatsächlich fängt der Abstrakt des unten erwähnten Papers über Bingo Voting damit an:

> It is debatable if current direct-recording electronic voting machines can sufficiently be trusted for a use in elections. Reports about malfunctions and possible ways

> of manipulation abound. Voting schemes have to fulfill seemingly contradictory requirements: On one hand the election process should be verifiable to prevent electoral fraud and on the other hand each vote should be deniable to avoid coercion and vote buying. This work presents a new verifiable and coercion-free voting scheme Bingo Voting, which is based on a trusted random number generator.

Also setzt sich Bingo Voting drei Ziele bzw. Voraussetzungen (eigentlich sogar fünf, die man sich aber auch aus verschiedenen Quellen, teils sogar Foreneinträgen der Autoren zusammensuchen muß):

1. Die Wahl soll geheim sein. Und zwar nicht einfach nur gewöhnlich geheim, sondern so geheim, daß man nicht erpresst oder geschmiert werden kann. Man muß also darauf vertrauen können, daß man den, der einen dazu erpresst oder dafür bezahlt, eine bestimmte Wahl zu treffen, völlig risikolos anlügen und jemand anderen wählen kann. Das heißt, daß niemand anderes herausfinden kann, was man gewählt hat, und deshalb nicht feststellen kann, ob man gelogen hat. Und es heißt, daß man selbst nicht beweisen können darf, was man gewählt hat, denn sonst könnte der Erpresser oder der Schmiergeldzahler ja von einem fordern, das nachzuweisen.
2. Die Wahl soll unfälschbar sein. Jede Modifikation, also jede Abweichung von der tatsächlichen Wahl, muß erkennbar sein. Zudem stellen die Autoren die Anforderung, daß jeder Wähler später nach der Wahl anhand veröffentlichter Daten ersehen kann, daß seine Wahl richtig gezählt wurde.
3. Es wird unterstellt, daß die Wahlmaschine nicht sicher und vertrauenswürdig ist. Und das ist ein notwendiges Ziel, denn wenn die Maschine vertrauenswürdig wäre, dann bräuchte man den ganzen Krypto-Zauber nicht, dann wäre das alles überflüssig. Wäre die Maschine vertrauenswürdig, würde man einfach gewöhnliche Zähler einbauen und fertig. Jede darüberhinausgehende Erweiterung würde die Maschine nur schwächen und in Frage stellen. Die Daseinsberechtigung und Rechtfertigung eines kryptographischen Protokolls liegt also in der zwingenden Annahme, daß die Maschine nicht vertrauenswürdig ist.

   Es wird außerdem angenommen, daß es nur ein vertrauenswürdiges Gerät gibt, das quasi eine atomare kryptographische Funktion übernimmt und deshalb leicht und sicher zu bauen und ohne Software zu verkapseln ist, nämlich einen Zufallszahlengenerator, der bei jeder Aktivierung eine neue Zufallszahl sowohl auf einem Display anzeigt, als auch elektronisch an die Wahlmaschine überträgt.
4. Es wird unterstellt, daß der Wähler selbst keine Kryptographie treibt und keine verschlüsselten Eingaben macht, sondern eine normale Eingabe mit Tasten vornimmt, also da eine gewöhnliche Tastatur ist, auf der man einfach drückt, wen man wählt.
5. Die „Fähigkeiten“ des Wählers werden darin gesehen, eine Zufallszahl, die auf einer Quittung ausgedruckt wird, mit der Anzeige auf dem Display

zu vergleichen[125]. Dazu unterstellen die Autoren (an anderer Stelle), daß dem Wähler ein Vergleich einer Zufallszahl bis zu einer Länge von 40 Bit zumutbar wäre.

Ich werde unten zeigen, daß das erste, das dritte und das vierte Ziel von vornherein nicht miteinander vereinbar sind und sich gegenseitig ausschließen. Das so gestellte Problem ist nicht lösbar. Bingo Voting kann deshalb gar nicht funktionieren und alle Ziele erfüllen. Seltsam, daß das niemand aufgefallen ist. Oder doch?

Wie funktioniert „Bingo Voting“?

Die Informationslage bei diesem IT-Sicherheitspreis ist eher dünn. Immerhin gibt es zu Bingo Voting die Webseite www.bingovoting.de[126], veröffentlicht wurde das Verfahren in E-Voting and Identity, First International Conference, VOTE-ID 2007, Bochum, Germany, October 4-5, 2007, Revised Selected Papers, Lecture Notes in Computer Science, Springer, veröffentlicht. Einige Informationsbrocken muß man sich noch aus einer deutschen Beschreibung, einem ziemlich mäßigen Vorlesungsskript von Stefan Röhrich und Rainer Steinwandt zur Computersicherheit, und aus Forendiskussionen zusammensuchen[127].

Von so gut wie allen Leuten, mit denen ich bisher über das Verfahren gesprochen habe, habe ich gehört, daß sie das Verfahren nicht verstehen, es sei viel zu kompliziert. Dabei ist es eigentlich eher simpel, es ist nur saumäßig aufgeschrieben und deshalb schlecht verständlich.

Voraussetzung zum Verständnis ist, daß man weiß, was ein »Commitment« ist. Ohne jetzt auf die Einzelheiten einzugehen, ist ein Commitment eine Methode, sich gegenüber einem Dritten auf eine Zahl bzw. eine Information festzulegen, ohne die Information zu offenbaren, aber die Möglichkeit zu haben, später die Zahl aufzudecken und zu beweisen, daß man sie nicht nachträglich verändert hat. Man kann sich das ungefähr so vorstellen, daß man die Zahl verschlüsselt und dem anderen die verschlüsselte Version zeigt, und später dann das Ding aufschlüsseln kann und nur die vorher festgelegte Zahl „paßt“.

Außerdem haben die Dinger hier noch eine besondere Eigenschaft, sie sind »maskierbar«, man kann aus einem Commitment ein weiteres zu der vorher

[125] Wie das für alte oder sehbehinderte Leute funktionieren soll, ist mir unklar. Es gibt in Deutschland vier Millionen Analphabeten. Aber bitte, tun wir mal so, als wäre es möglich.

[126] die interessanterweise aber nicht etwa auf die Uni Karlsruhe oder das E.I.S.S. eingetragen ist, sondern auf Stefan Röhrich privat, und auch nicht an der Uni Karlsruhe gehostet wird, sondern bei Strato. Im Impressum stehen aber das E.I.S.S. bzw. die Uni Karlsruhe. Wir haben damals am E.I.S.S. schon einige der weltweit ersten Webserver und Webbrowser betrieben. Heute aber scheinen sie nicht einmal mehr für ihre eigenen Vorzeigeprojekte eine eigene Webseite einrichten zu können.

[127] Schon da hinterläßt die Sache aber ein „Geschmäckle“: Es fällt auf, daß sich Bingo Voting immer wieder um Stefan Röhrich dreht, der da ganz offensichtlich die Schnittmenge aus allen Veröffentlichungen und damit die Hauptperson ist.

festgelegten Zahl errechnen, ohne daß der andere sehen kann, zu welchem Commitment oder welcher Zahl das gehört. Später kann man dann die geheime Zahl oder die Zusammengehörigkeit der beiden Commitments aufdecken und nachweisen. Es geht im wesentlichen darum, daß man mit verdeckten Zahlen etwas rechnet, und einem Dritten nachweisen kann, daß man die Zahlen unterwegs nicht verändert hat, ohne die Zahlen selbst aufzudecken.

Das eigentliche Verfahren gliedert sich in vier logische Schritte:

Eine Vorbereitungsphase, in der Paare aus Kandidaten und Zufallszahlen erzeugt werden. Für jeden Kandidaten werden so viele Paare aus seinem Namen und einer neuen Zufallszahl erzeugt, wie es Wähler gibt. Also insgesamt so viele, wie das Produkt aus der Zahl der Wähler und der Zahl der Kandidaten ergibt. Diese haben später die Funktion einer Nein-Stimme.

Diese Liste von Nein-Stimmen wird geheim in die Wahlmaschine eingefüllt (oder in dieser erzeugt).

Für jede dieser Nein-Stimmen wird außerdem ein Commitment erzeugt, und die Liste dieser Commitments veröffentlicht. Das soll verhindern, daß die Liste der Nein-Stimmen danach noch verändert werden kann, indem sie später offengelegt und nachgewiesen werden.

Eine Wahlphase, in der jeder Wähler in die Wahlkabine geht und die Taste für den gewünschten Kandidaten drückt.

Die Wahlmaschine entnimmt der Liste der Nein-Stimmen für jeden Kandidaten je eine (wenn man sich die Liste als Tabelle vorstellt, eine Zeile). Die Nein-Stimme für den gewählten Kandidaten wird nicht verwendet und ausgesondert, sie wird später offengelegt um deren Verwendung zu zeigen. Dazu wird sie in eine separate Liste aufgenommen und damit quasi in eine Ja-Stimme umgewandelt.

Für alle nicht gewählten Kandidaten wird nun eine der vorher festgelegten Nein-Stimmen verwendet. An Stelle der für den gewählten Kandidaten ausgesonderten Nein-Stimme wird eine neue Zufallszahl eingesetzt, die der Zufallszahlengenerator frisch erzeugt.

Die Idee dahinter ist, daß für die nicht gewählten Kandidaten die vorher festgelegten Stimmen als Nein-Stimmen fungieren, während die Stimme für den gewählten Kandidaten auf eine separate Liste kommt und durch neue Zahl ersetzt wird, die quasi eine eindeutige Seriennummer der Wahl dieses individuellen Wählers darstellt.

Die Maschine druckt diese Nein-Stimmen und die neue Zufallszahl für den gewählten Kandidaten auf einen Zettel und spuckt diesen aus (Wahlquittung). Der Wähler soll vergleichen, ob die Zahl, die hinter seinem Kandidaten steht, mit der Anzeige im Display übereinstimmt, damit sichergestellt ist, daß eine neue Zahl verwendet wurde, und die Stimmen nicht vertauscht wurden.

Die Grundidee ist, daß ein Angreifer später die frisch erzeugten und als Seriennummern fungierenden Zufallszahlen nicht von den alten und als Nein-Stimmen fungierenden Zufallszahlen unterscheiden kann und nicht weiß, wie abgestimmt wurde.

Eine Ergebnisphase, in der die Maschine nach der Wahl das Ergebnis und die ausgesonderten Ja-Stimmen (also die nicht verwendeten Nein-Stimmen) angibt, indem sie die Commitments aufdeckt, um nachzuweisen, daß von den ursprünglichen Stimmen exakt die für das Wahlergebnis benötigten Stimmen ausgesondert (also als Ja-Stimmen verwendet) wurden.

Außerdem wird eine Liste mit den Kopien all der ausgedruckten Quittungen ausgegeben, anhand derer jeder Wähler mit seiner Quittung vergleichen soll, ob seine Stimme aufgelistet ist.

Eine Nachweisphase, in der nachgewiesen werden soll, daß keine Manipulationen stattfanden.

Dazu wird die ursprüngliche Liste aus Commitments, in der ja nun alle die fehlen, die als Ja-Stimmen ausgesondert wurden, durch neue Commitments aus den als Seriennummern verwendeten neuen Zufallszahlen aufgefüllt. Das wird dann veröffentlicht.

Aus diesen Commitments wird durch Maskerung eine zweite Generation von Commitments erzeugt, gemischt und wieder veröffentlicht. Damit kann die Öffentlichkeit nicht sehen, welches Commitment der zweiten Generation welchem der ersten Generation entspricht.

Und dann wird eine weitere, dritte Generation erzeugt, wieder gemischt, wieder veröffentlicht, und sogar aufgedeckt.

Anhand dieser schließlich aufgedeckten Paare (Kandidatenname und Zufallszahl) kann man nun vergleichen, ob diese von der Anzahl her stimmen, nämlich für jeden Kandidaten gleich viele, und zwar so viele wie es Wähler gibt, und daß sie mit den veröffentlichten Quittungen übereinstimmen. Man soll daran aber nicht mehr erkennen können, was eine alte Nein-Stimme und was eine während der Wahl erzeugte Seriennummer ist.

Nun könnten die Zufallszahlen ja generell in der Maschine ausgetauscht worden sein. Um deren Echtheit zu beweisen, müßte man die ursprünglichen Commitments aufdecken. Damit wäre aber das Wahlgeheimnis verletzt, weil jeder sehen könnte, was alte Nein-Stimmen und was frische Seriennummern sind (die ja an Stelle von Ja-Stimmen stehen).

Deshalb wird für jede dieser Zahlen zufällig nur die Übereinstimmung zwischen der ersten und der zweiten oder der zweiten und der dritten Generation von Commitments nachgewiesen. Damit hat jede einzelne Manipulation eine Wahrscheinlichkeit von 50%, erkannt zu werden. Stimmt etwas nicht, ist die Wahl ungültig. Da man für jede Manipulation ja mehrere Stimmen verändern müßte und bei zehn Veränderungen die

Entdeckungsquote schon 1:1024 wäre, geht man davon aus, daß jede Veränderung detektiert wird.

Die weitere Überlegung ist, daß niemand das Wahlgeheimnis brechen kann, weil man ja nur an der ersten Generation von Commitments sehen kann, was alte Nein-Stimmen und was neue Serien-Nummern an Stelle der Ja-Stimmen sind, es aber nie eine Aufdeckung über alle drei Generationen hinweg gibt.

Ein Zahlenbeispiel

Weil das alles schwer nachzuvollziehen ist, ein einfaches Zahlenbeispiel mit zwei Wählern und zwei Kandidaten:

- Wir haben zwei Wähler x und y.
- Wir haben zwei Kandidaten A und B.
- Deshalb brauchen wir sechs Zufallszahlen, die ich hier der besseren Lesbarkeit halber symbolisch mit 111, 222, 333, usw. bezeichne. Der Leser möge sich aber bewußt machen, daß das nicht die Zahl 111 bedeutet, sondern die lange Zufallszahl Nr. 1.
- Die Commitments werden mit $C()$, und die drei Generationen wie im Paper mit $C_{left}()$, $C_{middle}()$ und $C_{right}()$ bezeichnet.

Vorbereitungsphase

Wir müssen 2×2 Paare aus Zufallszahlen und Namen erzeugen:

$C(A:111)$	$C(B:333)$
$C(A:222)$	$C(B:444)$

Die Commitments (also wie $C(A:111)$) werden veröffentlicht, die Paare selbst (also wie $A:111$) in der Wahlmaschine gespeichert.

Wahlphase

Würden x und y den gleichen Kandidaten wählen, dann wäre das Ergebnis offensichtlich und das Beispiel uninteressant (dazu später mehr). Wir nehmen also zum Zweck des Beispiels an, daß x und y unterschiedlich wählen:

x betritt die Kabine und wählt A. Der Generator erzeugt 555 und die Wahlmaschine druckt auf den Quittungszettel $\boxed{A:555 \mid B:333}$ Die unbenutzte Stimme $A:111$ wird ausgesondert. Der Wähler sieht, daß die Zahl bei seinem Kandidaten A, also die 555, mit der Anzeige des Zufallszahlengenerators übereinstimmt.

y betritt die Kabine und wählt B. Der Generator erzeugt 666 und die Wahlmaschine druckt auf den Quittungszettel $\boxed{A:222 \mid B:666}$ Die unbenutzte Stimme $B : 444$ wird ausgesondert. Der Wähler sieht, daß die Zahl bei seinem Kandidaten B, also die 666, mit der Anzeige des Zufallszahlengenerators übereinstimmt.

Ergebnisphase

Die Wahlmaschine gibt folgende Informationen aus:

- Das Wahlergebnis lautet:

Kandidat	A	B
Stimmen	1	1

- Die Liste der unbenutzten Nein-Stimmen (also effektiv Ja-Stimmen) und ihrer Commitments lautet (jeweils mit den Commitment-Beweisen):

$C(A:111)$	$A:111$	Commitment-Beweis
$C(B:444)$	$B:444$	Commitment-Beweis

  Die Öffentlichkeit kann sehen, daß dies mit dem Wahlergebnis übereinstimmt.

- Die Liste der Quittungen:

$A:555$	$B:333$
$A:222$	$B:666$

  Die Wähler x und y können jeweils sehen, daß die Daten auf ihrer Quittung in der Liste auftauchen. (Man sollte sich bewußt machen, daß die Öffentlichkeit hier nicht sehen kann, welche der Zahlen alt und welche neu sind. Dies ist hier nur zur besseren Lesbarkeit erkennbar gemacht.)

Nachweisphase

Die Maschine veröffentlicht die erste Generation von Commitments, die bei den alten Werten mit den früher veröffentlichten Commitments übereinstimmt ($C_{left}(B:333) = C(B:333)$ und $C_{left}(A:222) = C(A:222)$):

$C_{left}(A:555)$	$C_{left}(B:333)$	$C_{left}(A:222)$	$C_{left}(B:666)$

Daraus wird dann die zweite Generation erzeugt, die Reihenfolge gemischt (hier zur Lesbarkeit nicht dargestellt) und wieder veröffentlicht:

$C_{middle}(A:555)$	$C_{middle}(B:333)$	$C_{middle}(A:222)$	$C_{middle}(B:666)$

Und das ganze dann abermals ein drittes Mal, diesmal mit Offenlegung und Beweis:

$C_{right}(A:555)$	$C_{right}(B:333)$	$C_{right}(A:222)$	$C_{right}(B:666)$
$A:555$	$B:333$	$A:222$	$B:666$
Beweis	Beweis	Beweis	Beweis

Dann wird eine Zufallsbitfolge gezogen, wir nehmen mal `0110` an, und entsprechend wird nachgewiesen, daß $C_{left}(A : 555)$ zu $C_{middle}(A : 555)$, $C_{middle}(B : 333)$ zu $C_{right}(B : 333)$, $C_{middle}(A : 222)$ zu $C_{right}(A : 222)$ und $C_{left}(B : 666)$ zu $C_{middle}(B : 666)$ paßt. Es werden also nie die Nachweise von C_{left} bis durch zu C_{right} erbracht, sondern immer nur der erste oder der zweite Schritt, womit unterstellt wird, daß man niemals von C_{left}, wo man ja Ja-Stimmen (bzw. Seriennummern) und Nein-Stimmen unterscheiden kann, auf die Zufallszahlen und damit auf die Wahlquittungen schließen kann, aber jede einzelne Manipulation mit einer Wahrscheinlichkeit von 50% ertappt wird.

(Wem jetzt hier schon auffällt, daß man anhand der veröffentlichten Werte doch ablesen kann, wie die einzelnen Wähler gewählt haben: Das Verfahren hat eine Lücke und ich habe die Zahlen bewußt so gewählt, daß die Lücke auch auftritt. Mehr dazu ab Seite 734.)

Untauglichkeit und Funktionsstörungen

Die grundlegendste Funktion, die man von einem kryptographischen Verfahren fordern kann und muß ist die, daß es wenigstens dann funktioniert und eingesetzt werden kann und darf, wenn keiner angreift, daß es sich also nicht schon selbst außer Gefecht setzt. Auf Seite 131 ff. haben wir schon ein „Sicherheitsprotokoll“ der Karlsruher Fakultät gesehen, dem diese Eigenschaft fehlte. Und auch Bingo Voting neigt zu solchen Fehlern.

Mangelnde gerichtliche Nachprüfbarkeit

Die Autoren begehen den Standard-Fehler (fast) aller Kryptologen: Sie übersehen, daß es Anwendungen gibt (wie z. B. auch Spam-Abwehr), bei denen sich *alle oder zumindest viele* der betroffenen Personen (hier: Wähler) von der Richtigkeit überzeugen können müssen, und nicht nur eine kleine Elite.

Wahlen müssen gerichtlich nachprüfbar sein, und das ist diese Wahl hier ganz sicher nicht. Man muß sich dazu nur einmal die Streitigkeiten in meinem Promotionsfall anschauen: Es gibt reihenweise Falschgutachten und ein Gerichtsurteil, das kryptographisch falsche Aussagen enthält. Ich habe mehrere Gutachter der Falschaussage überführt, darunter pikanterweise sogar ein Mitglied der Jury dieses Preises. Bisher war zu den Fragestellungen meiner Dissertation – und die waren ja teilweise sogar schon bewußt auf einfach ausgelegt – kein deutscher kompetenter Sachverständiger zu finden. Sogar die Jurorin Eckert und der Zweitplatzierte Buchmann haben ja von sich selbst erklärt, daß sie nicht als Sachverständige in Kryptographie fungieren könnten, weil sie sich damit nicht genug auskennen (siehe Seiten 492 ff. und 569 ff.).

Einer der Vorwände für die Ablehnung meiner Disseration durch die Uni Karlsruhe war ja, daß die Inhalte, auch die kryptographischen, angeblich trivial

und allgemeinbekannt seien, und trotzdem war bisher kein einziger deutscher Sachverständiger zu finden, der vor einem Gericht etwas dazu sagen könnte. Dafür fanden sich genug, die hemmungslos und unbeprüft Falschaussagen trafen. *Und die Uni Karlsruhe sagte ja sogar über sich selbst, und damit auch über die hier ausgezeichnete E.I.S.S.-Truppe einschließlich Müller-Quade, daß sie sich mangels Sachkompetenz zu Kryptofragen nicht vor einem Gericht äußern könnte.*

Und derselbe Müller-Quade stellte sich hier ja als Sachverständiger am 28.10.2008 vor das Bundesverfassungsgericht und behauptete fälschlich, sein Verfahren sei sicher (was ich hier widerlegen werde). Und nicht mal er konnte richtig und zutreffend beschreiben, was in einem Computer vor sich geht und ob man seine ordnungsgemäße Funktion überprüfen kann.

Ich habe es den letzten Jahren vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe – bis hin zum Bundesverfassungsgericht – durchexerziert. Kryptographische Problemstellungen sind vor deutschen Gerichten und mit der Korruptions- und Kompetenzlage deutscher Wissenschaftler nachweislich nicht mehr vor einem Verwaltungsgericht zu klären. Das ist unter Beteiligung des Jury-Mitgliedes Claudia Eckert und des Autors, Preisträgers und Sachverständigen Müller-Quade über Jahre hinweg experimentell erwiesen am Beispiel des Verwaltungsgerichts Karlsruhe. Die Uni Karlsruhe befand nicht einmal Müller-Quade selbst für sachverständigentauglich.

Ich streite mich seit 8 Jahren mit der Uni Karlsruhe um kryptographische Fragen, in der Zeit haben sogar die Richter die ein oder anderen Aspekte der Kryptographie aus den Schriftsätzen erlernt, trotzdem kam es noch immer zu einem Falschurteil mit unrichtigen kryptographischen Aussagen und die Sache ist noch lange nicht ausgestanden. *Eine Wahlperiode dauert bei uns vier Jahre. Wie will man denn den Expertenstreit noch innerhalb der Wahlperiode entscheiden können, auf die sich die Wahl bezog?*

Kann man noch besser belegen, daß eine Überprüfung kryptographischer Verfahren mittels Sachverständiger vor einem Gericht scheitert? *Wenn schon der Autor selbst die Richtigkeit seines eigenen Verfahrens nicht beurteilen kann?*

Transparenz – „Wir sind das Volk!“

In der Verhandlung vom 28.10.2008 warfen die Richter des Bundesverfassungsgerichts die Frage nach dem Maßstab auf, insbesondere bei der Transparenz und Öffentlichkeit. Auf der einen Seite war das Wahlgesetz, was grundsätzlich technische Wahlgeräte erlaubt, aber die Öffentlichkeit der Wahl vorschreibt, auf der anderen Seite waren die Befürworter, die sich mit ihren Aussagen – vorsichtig ausgedrückt – lächerlich machten und viele Lacher ernteten. Die Richter stellten sich die Frage, wo zwischen diesen beiden Polen die Grenze verläuft, welcher Maßstab anzuwenden ist. Ich will ihnen einen geben:

> Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz: Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Dieses Grundrecht, was sich so abstrakt und theoretisch anhört, haben wir erst kürzlich erlebt, hier in Deutschland. In den letzten Tagen der DDR hat die Bevölkerung mit friedlichem und in bestem Sinne demokratischem Widerstand eine Regierung mitsamt ihrer Geheimdienste und Wahlmanipulationen zum Teufel gejagt. Wir alle haben noch die Bilder in Erinnerung, in der Menschenmenge *„Wir sind das Volk!“* riefen und die Stasi-Gebäude stürmten.

Das ist der Maßstab. Das ist das Volk das wählt, das ist der Souverän.

Im Prinzip müssen solche durchschnittlichen Leute von der Straße, ohne spezielle Ausbildung und Befassung mit der Sache, in der Lage sein, eine Wahlmaschine oder -urne auseinanderzunehmen und auf Manipulationen zu prüfen. Und zwar ohne Sachverständige. Oder sollten die DDR-Bürger damals bei der Erstürmung der Stasi-Gebäude vielleicht noch Sachverständige zuziehen?

Woher hätten denn die Bürgerrechtler in der DDR überhaupt unparteiliche Sachverständige haben sollen?

Das Verfahren hier ist so schwer zu beurteilen, daß die meisten Normalbürger und sogar die meisten Fachleute (und wie ich meine nicht mal die Autoren selbst) es so gut verstehen, daß sie die Fehler und Lücken bewerten könnten.

Rückwirkung auf Wählerrepräsentanz

Wieviele Menschen würde man durch solche Verfahren von vornherein davon abschrecken, überhaupt wählen zu gehen? Es ist nicht einmal sichergestellt, daß sich das Wahlverfahren selbst damit nicht selektiv manipulativ auf das Wahlverfahren auswirkt. Schon das Verfahren selbst ist eine Wahlmanipulation. Vor Gericht könnte es meines Erachtens jeder angreifen, indem er argumentiert, daß das Wahlverfahren für junge, computergeübte Leute leichter durchzuführen ist als für alte unsichere Menschen, und damit die ein oder andere Partei über die Wahlbeteiligung bevorzugt oder benachteiligt.

Nicht nur das Alter und die Computerfähigkeit spielen da eine Rolle, es gibt auch 4 Millionen Analphabeten in Deutschland, die nicht oder nur mit äußerster Mühe den Namen der Partei lesen können, die sie wählen. Würde man die nicht abschrecken?

Nun könnte man ja sagen, daß meine Argumentation hier unsachlich wäre, weil ich mit dem Bezug auf alte Leute usw. mich weit vom kryptographischen Thema und der IT-Sicherheit verabschiedet hätte. *Irrtum. Das Verfahren beruht kryptographisch unverzichtbar darauf, daß jeder Wähler in der Wahlkabine die Übereinstimmung der Zufallszahlen überprüft und sofort Alarm schlägt, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.*

Bei den meisten kryptographischen Protokollen kann man sich auf den Standpunkt stellen, daß wenn ein anderer Teilnehmer seine Sorgfalt vernachlässigt, das dessen eigenes Problem ist und mich nicht juckt.[128] Das gilt hier nicht. Solche Verfahren basieren – in gewisser Weise ähnlich wie shared secret Verfahren – auf Kooperation und auf der Annahme, daß alle oder zumindest sehr viele Teilnehmer sich wohlverhalten. Die Annahme wird zwar mal am Rande angesprochen, aber erfüllt wird sie nicht.

Kollisionen der Zufallszahlen

Neben diesen eher rechtlichen Problem leidet Bingo Voting auch unter erheblichen mathematischen Problemen. Die Zufallszahlen sind viel zu kurz. Und man kann sie auch nicht so lang machen, daß sie kryptographisch stark sind, denn der Wähler, also Großtante Erna und Ur-Opa Eugen, sollen ja Zahlen auf der Quittung und im Display vergleichen. Und das geht nicht mit langen Zahlen.

Die Autoren selbst gehen nach einer ihrer Äußerungen in einem Forum davon aus, daß Zahlen bis zu einer Länge von 40 Bit allgemein zumutbar wären. *Und das reicht nicht, das ist viel zu wenig.*

Was die Autoren nämlich betrachten sind Kollisionen der Zufallszahlen. Da der Zufallszahlengenerator ja perfekt sein soll und deshalb kein Gedächtnis haben kann, kann er dieselbe Zahl mehrfach ziehen. Und das wird in dem Paper der Autoren überhaupt nicht berücksichtigt. *Es steht in dem Paper nicht mal drin, daß die Zufallszahlen aus der Vorbereitungsphase unterschiedlich sein müssen.* So weit haben die offenbar gar nicht gedacht.

Damit können aber prinzipiell verschiedene Kollisionen auftreten:

- Es könnten in der Vorbereitungsphase Zufallszahlen doppelt vorkommen. Fallen sie auch noch auf denselben Kandidaten, würde der Nachweis hinterher nicht funktionieren und die Wahl wäre ungültig.

  Fallen sie auf unterschiedliche Kandidaten, sähe das immer noch fragwürdig und nach Manipulation aus, würde also im Zweifelsfall von einem Gericht als Grund für die Aufhebung angesehen.

  Immerhin könnte man diese Art von Kollision noch vermeiden, indem die Wahlmaschine bei der Erstellung der Liste doppelte rauswirft. Das heißt aber, daß man zusätzliche Zufallszahlen braucht, und das könnte ja als Angriff ausgelegt werden. Beispielsweise könnte jemand behaupten, daß die Maschine gerade nach faulen Zufallszahlen sucht.

  Freilich könnte man argumentieren, daß die Maschine dann eben nachweisen muß, daß sie zweimal dieselbe Zufallszahl bekommen hat. Aber das geht ja gerade nicht, denn die Zahlen müssen ja zuerst mal geheim

[128] Beispiel: Was kümmert's mich, wenn jemand anderes seinen PGP-Schlüssel nicht schützt, solange mein eigener sicher ist?

bleiben. Selbst wenn die Maschine behauptete, sie habe die Zufallszahl x zweimal erhalten und sie sogar offenlegte, wüßte man nicht, ob das stimmt, denn das kann sie auch behaupten, wenn sie die Zahl x nur einmal erhalten hätte – sie hätte sich aber zusätzliche Zufallszahlen ergaunert und damit die Wahrscheinlichkeit erhöht, mit vorbestimmten Zufallszahlen übereinzustimmen.

- In ähnlicher Weise könnten auch die Zufallszahlen kollidieren, die für die Erzeugung der Commitments verwendet würde. Zwar können hier deutlich längere Zahlen eingesetzt werden, weil sie nicht von Menschen manuell verglichen werden müssen. Fraglich ist aber, ob die Gruppe
- Eine der während er Wahl erzeugten Zufallszahlen (also die Seriennummern für die Ja-Stimmen) könnte mit einer der vorbestimmten Zahlen übereinstimmen. Der Wähler würde für seine Stimme also keine frische Zahl erhalten. Stimmt zufällig auch der Kandidat überein, dann ist die Wahl auf jeden Fall ungültig, weil die Abschlußprüfung fehlschlägt, denn die selbe Stimme taucht zweimal in der Liste auf.

  Unterscheiden sich die Kanidaten zufällig – ja, was ist dann? Steht im Paper nicht drin. Konsequenterweise müßte man auch in diesem Fall die Wahl als ungültig ansehen.
- Stimmen zwei Seriennummern überein, also die Zahlen, die während der Wahl angezeigt werden, dann gibt es wieder zwei Fälle.

  Stimmen die Kandidaten nicht überein, dann dürfte die Wahl wieder wie oben als ungültig anzusehen sein.

  Stimmen die Kandidaten aber überein, dann wäre die Wahl auf jeden Fall ungültig, weil dasselbe Paar zweimal vorkommt. *Es sei denn, die Wahl wird manipuliert.*

  Dann nämlich könnte die Maschine dem zweiten Wähler einfach dieselbe Werte wie dem ersten Wähler auf die Quittung drucken. Solange die beiden nicht miteinander rede, würde niemand merken, daß dieselben Zahlen auf zwei Quittungen stehen, weil jeder sie für seine eigenen hält. Dafür hat die Maschine aber einen Zahlensatz extra und kann einmal unerkannt selbst abstimmen.

  Das heißt, wir haben die paradoxe Situation, daß die nicht manipulierte Wahl als manipuliert angezeigt würde, eine daraufhin erfolgte Manipulation aber dazu führte, daß die Wahl als korrekt angezeigt wird.

Also produziert das Verfahren schon ohne angegriffen zu werden, Manipulationsanzeigen und Gelegenheiten für unentdeckte Manipulationen.

Wie hoch ist nun die Wahrscheinlichkeit, daß solche Problem auftreten?

Drehen wir es mal etwas hoch, typische Werte, wie sie etwa bei Bundestagswahlen auftreten können. Gehen wir mal von 100 Kandidaten und von 50 Millionen Wählern und einer Wahlmaschine aus. Es müßten also schon in der Vorbereitungsphase 5 Milliarden Zufallszahlen erzeugt werden, also ungefähr

2^{32}. Da sieht man schon, wie knapp das wird, wenn man nur einen Zahlenraum von 2^{40} zur Verfügung hat. Kollisionen sind da sicher.

Die Wahrscheinlichkeit, daß bei 50 Millionen Wählern jeder eine neue Seriennummer bekommt liegt bei $5.43 \cdot 10^{-320}$, ist also weitaus sicherer als das Amen in der Kirche[129] . Eher würden alle Kandidaten während der Wahl vom Blitz erschlagen, als daß die Wahl fehlerfrei abliefe.

Gehen wir mal etwas realistischer davon aus, daß die Wahlkreise nur 10000 Personen groß sind. Dann liegt die Wahrscheinlichkeit, daß ein Wahlkreis kollisionsfrei durchkommt, bei 0.9999545. Weil man aber dann 5000 Wahlkreise benötigt, liegt die Wahrscheinlichkeit insgesamt bei etwa 0.797. *Dabei haben wir aber erst eine Stimme abgegeben. Wir wollen aber mehrere Stimmen abgeben, müssen das Verfahren also mehrfach durchführen.*

Man sieht schon, daß es praktisch unausweichlich ist, daß es zu Kollisionen und damit zu ungültigen Wahlkreisen kommt. Und eine Wahl etwa für Europa oder die USA mit 200 bis 300 Millionen Wählern wäre ohnehin nicht mehr ohne Kollisionen durchzuführen, also reichlich Wiederholungen der Wahlen.

Nachträgliche Sabotage – Denial of Service

Bisher haben wir betrachtet, wie Bingo Voting schon in sich zusammenfällt, wenn es *keinen Angriff, keine Manipulation* gibt.

Wir heben das jetzt etwas an. Wir nehmen nun an, daß der Angreifer die Wahl zunächst ohne jede Manipulation und regulär vor sich gehen läßt und abwartet, ob sich vielleicht schon so das von ihm gewünschte Wahlergebnis einstellt. Manchmal ist es ja ganz knapp zwischen zwei Kandidaten oder Parteien, wie zwischen George W. Bush und Al Gore, wo es durchaus eine ordentliche Wahrscheinlichkeit gibt, auch ohne Wahlmanipulationen durchzukommen.

Fällt das Wahlergebnis aber nicht wie gewünscht aus, könnte man auf die Idee kommen, das Wahlergebnis zu invalidieren, indem man nachträglich Fehler provoziert und das Verfahren vor dem Gericht bzw. der Wahlprüfungskommission anficht.

Bei einer normalen Wahl mit Papier und Urne ist die Wahlhandlung mit der Auszählung und Verkündung des Ergebnisses abgeschlossen. Da gibt es nichts mehr anzugreifen.

Bei Bingo Voting ist das anders, da kommen nach der Verkündung noch wichtige Protokollschritte, die man angreifen kann. Man kann so das Ergebnis an sich nicht mehr ändern, es ist ja schon veröffentlicht. Aber man kann die Wahl als manipuliert und damit ungültig hinstellen.

[129] Rechenweg in Ruby:

```
a=1«40 ; p=1.0 ; 50000000.times {|i| p*=(a-i).to_f/a } ; puts p
```

Damit kann man grundsätzlich »filtern«, also nur genehme Wahlergebnisse als gültig durchlassen. Spielen zwei verfeindete Parteien (soll's bei Wahlen ja geben) das Spiel, kommt es nie zu einer gültigen Wahl.

Der kryptographische Standardfehler dabei: Die Autoren verwechseln Angriffserkennung und Angriffsverhinderung oder erkennen den Unterschied nicht. Das Verfahren soll zwar erkennen, wenn hinterher die Zufallszahlen der Negativ-Stimmen manipuliert werden. Aber es verhindert es nicht. Und das ist ein kapitaler Entwurfsfehler, das Verfahren ist anfällig für Denial of Service-Attacken. Das ist wirklich etwas besonderes. Man hat damit tatsächlich Wahlverfahren konstruiert, das man nach sauberer und fehlerfreier Auszählung und Verkündung des Wahlergebnisses noch nachträglich durch Angriff invalidieren kann.

Was passiert eigentlich, wenn am Ergebnis und dem Korrektheitsnachweis etwas nicht stimmt? Sagt man dann wie bei der Papierwahl, daß hier höchstens eine geringe Anzahl von Stimmen falsch gezählt wurde, auf die es nicht ankommt, oder ist dann alles hinfällig und die ganze Wahl muß schon beim Vorliegen nur einer einzigen falschen Zahl wiederholt werden? Die Autoren hielten es jedenfalls nicht für nötig, sich in ihrem Paper dazu zu äußern. Vermutlich haben sie so weit gar nicht gedacht.

Bei einer Papierwahl kann man die Stimmzettel aus der unter Mehraugenprinzip versiegelten Urne einfach nochmal zählen. Was ist aber, wenn hier in diesem Verfahren etwas nicht stimmt? Wiederholt man dann nur den Schritt der drei Commitment-Stufen nach der Wahl? Oder muß man die ganze Wahl wiederholen? Und wieder und wieder? Bis das Ergebnis stimmt?[130]

Darin liegt ein ganz schweres rechtliches Problem: Die naive Kryptologensicht der Dinge ist, daß man in einem Protokoll einen Angriff erkennt und dann halt einfach abbricht oder nochmal neu anfängt. Neue Zufallszahlen, neues Glück. Geht in der Kryptographie immer. Aber nicht in der Demokratie. Man kann nicht einfach hingehen und behaupten, daß da wohl irgendwo irgendetwas faul gewesen sein muß, weil ganz am Ende irgendwo eine Zahl nicht übereinstimmt. Denn die, denen das Wahlergebnis gefällt (und auch die ehrlichen anderen) können sich darauf berufen, daß die Wahl *gültig* war, weil die Manipulation ja auch erst nach der Auszählung stattgefunden haben könnte. Bei einer gültigen Wahl kann man aber nicht einfach sagen, daß man sie fallen läßt und wiederholt, denn gerade das wäre ja etwa ein typisches Vorgehen einer undemokratischen Regierung, die ihre Macht erhalten will.

In der DDR wäre es sicherlich eine gern genommene Möglichkeit gewesen, alle die Wahlbezirke, die nicht mindestens mit 99% für Honecker gestimmt haben, einfach als fehlerhaft hinzustellen und ganz aus der Statistik zu werfen (Sprechweise: Wahlmaschinen aus dem Westen funktionieren nicht fehlerfrei, nur russische Wahlurnen sind zuverlässig). Betrachtet man sich den Apparat

[130] Zugegeben, das gibt es nicht nur in der Kryptographie, bei der Rektorwahl der Uni Karlsruhe hat man das ja trotz Papierwahl genauso gemacht... (Seite 310 ff.)

aus inoffiziellen Mitarbeitern der Stasi und deren Eingriffsmöglichkeiten, erscheint das nicht so fernliegend.

Auch daß nun Gerüchte hochkommen, daß die an den Nein-Stimmen der Republik Irland gescheiterte EU-Verfassung auf den Einfluß des amerikanischen CIA zurückgeht, weil die USA kein starkes Europa als Konkurrenten haben wollen, läßt da übelste Befürchtungen aufkommen.

Und sogar in unserem deutschen Provinzbetrieb gibt es immer wieder mal Zoff, weil irgendwelche rechts- oder linksextremen Parteien irgendwo in ein Parlament einziehen oder Wahlen sabotieren wollen. Fernliegend ist der Angriff also nicht.

Nachträgliche Sabotage durch Maschine

Nach der Wahl muß die Wahlmaschine die Korrektheit der Wahl nachweisen, indem sie die drei Commitment-Generationen erzeugt, die dritte Generation aufdeckt und in Abhängigkeit von einer Zufallsbitfolge für jede Stimme entweder die Übereinstimmung zwischen erster und zweiter oder zwischen zweiter und dritter Generation nachweisen.

Wer sagt denn, daß die Wahlmaschine das will?

Es wird von den Autoren einfach lapidar und ohne jede Erläuterung unterstellt, daß die Wahlmaschine sich wohlverhält.

Gleichzeitig beruht Bingo Voting aber fundamental auf der Annahme, daß die Wahlmaschine nicht vertrauenswürdig ist, wozu sollte man sonst Bingo Voting benötigen? Es ist explizit unterstellt, daß nur der Zufallszahlengenerator vertrauenswürdig ist, die Maschine aber manipuliert sein kann.

Wenn das Wahlergebnis also irgendjemandem nicht gefällt, der die Kontrolle über die Maschine erlangt oder hatte, der also die Software entsprechend präpariert oder hinterher die Zahlen verändern kann, dann würde die Maschine einen „Beweis“ für die Korrektheit der Wahl ausdrucken, der der Überprüfung gerade nicht standhält und Fehler offenbart.

Der Fehler der Autoren liegt in der impliziten Annahme, daß es darum ginge, Manipulationen zu verbergen. Bei diesem Angriff ist es aber so, daß der Angreifer will, daß die Manipulation entdeckt wird, um die entsprechenden Reaktionen zu provozieren.

Übrigens hat auch ein Vertreter der Regierung in der Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 28.10.2008 gesagt, daß eine Manipulation an einer Wahl nur dann erfolgen würde, wenn der Täter damit irgendeinen Zweck erfüllen könnte, in dem Sinne, daß sich die Manipulation tatsächlich auf das Wahlergebnis – etwa bei der Verteilung von Abgeordnetensitzen – auswirken könnte, was in der Regel durch einzelne Manipulationen nicht zu erreichen ist.

Irrtum. Mit Verfahren wie Bingo Voting kann die Manipulation zum Selbstzweck werden.

Und solche Angriffe müssen nicht mal auf das Ergebnis einer Wahl ausgerichtet sein. Es gibt sicherlich Leute, denen es völlig egal ist, was bei der Wahl herauskommt, und die einfach aus Jux und Dollerei (oder zum Nachweis der Unsicherheit von automatisierten Wahlen) den Korrektheitsbeweis aushebeln wollen.

Nachträgliche Sabotage durch Wähler

Auch ein Wähler könnte das Verfahren sabotieren, wenn ihm das Wahlergebnis nicht gefällt. Er könnte eine Wahlquittung fälschen oder seine Wahlquittung verfälschen und dann behaupten, die Wahl sei manipuliert worden, weil die Zahlen auf seiner Quittung nicht – wie notwendig – auf der veröffentlichten Liste auftauchen.

Dem könnte man entgegenhalten, daß das kein echter kryptographischer Angriff sei und das Fälschen der Quittung ein zu banaler Angriff, außerdem daß man die Quittung eben fälschungssicher machen könnte.

Irrtum.

Die Spezifikation der Autoren geht explizit davon aus, daß nur der Zufallszahlengenerator sicher ist, von fälschungssicheren Quittungen steht da nichts. Man hätte also eine Art digitale Signatur für die Quittungen erstellen müssen, was aber gerade die nächste Angriffsmöglichkeit heraufbeschworen hätte. Der Wähler kann nämlich nicht selbst an Ort und Stelle prüfen, ob die Signatur stimmt.

Würde man die Wahlquittung digital signieren, könnte also die (manipulierte böswillige) Wahlmaschine die Quittung dadurch wertlos machen, daß sie einfach eine falsche Signatur anbringt, die nicht verifiziert. Die Maschine würde dann einfach irgendwas ganz anderes wählen und ganz andere Quittungszahlen im Verzeichnis veröffentlichen.

Der Wähler würde dies zwar bemerken, aber wenn er mit seiner Quittung, die eine falsche Signatur trägt, zum Wahlausschuß ginge um sich zu beschweren, stünde er sogar selbst als Betrüger da. Das zeigt, wie labil und wackelig Bingo Voting ist, wenn sogar das Hinzufügen einer Signatur für die Quittung als vermeintliche Sicherheitsmaßnahme zu solchen Löchern führt.

Gut, könnte man sagen, dann machen wir es eben auf die traditionelle Art und machen die Quittungen selbst physikalisch fälschungssicher, also durch irgendwelche Hologramme oder aufgedruckte Muster.

In der Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht ging es um die Frage, ob Wahlmaschinen wie die Nedap-Maschine manipulationssicher versiegelt werden können. Jörn Müller-Quade schätzte die Sicherheit solcher Siegel auf

Frage des Gerichts „wie Geldfälschen“ ein, also ziemlich niedrig. Auch eine der Richterinnen mit Erfahrung im Strafvollzugsrecht erläuterte, daß man im Strafvollzug den Gefangenen keine Elektrogeräte gestattet, weil man in deren Inneren Waffen und Drogen verstecken könnte. Auch die Versiegelung der Gehäuse habe nichts gebracht, man habe sie nicht fälschungssicher genug herstellen können, woraus sich auch Mißtrauen gegenüber der Versiegelung von Wahlmaschinen ergeben müsse.

Es wäre absurd, wenn man erst kryptographische Verfahren wie Bingo Voting fordert, weil die Siegel nicht fälschungssicher herzustellen sind, und Bingo Voting selbst dann von fälschungssicheren Wahlquittungszettel abhängig wäre.

Außerdem hat die Regierung auf die Frage, warum man überhaupt elektronisch wählen will, als Hauptgrund die Kostenersparnis genannt. Ob das aber wirklich noch eine Ersparnis bleibt, wenn man jedem Wähler eine fälschungssicher gedruckte Wahlquittung ausstellen will, wage ich zu bezweifeln.

Angriffe gegen das Wahlgeheimnis

Die Autoren nehmen für sich in Anspruch, daß ihr Protokoll »coercion-free« sei, also eine besonders hohe Qualität des Wahlgeheimnisses sicherstellt: Man soll nicht erpressbar sein. Man müßte also dann, wenn man erpresst oder dafür bezahlt wird, den Kandidaten A zu wählen, tatsächlich heimlich den Kandidaten B wählen und risikolos lügen können, man habe den Kandidaten A gewählt, ohne daß man befürchten muß, jemand würde dies entdecken können. Auch darf dann die Wahl nicht nachweisbar sein, denn sonst könnte der Erpresser ja einen Nachweis fordern, daß man A gewählt hat.

Die Forderung ist also, daß ein anderer als der Wähler selbst überhaupt nichts darüber in Erfahrung bringen kann, wenn jemand gewählt oder nicht gewählt hat. coercion-free heißt nicht nur, daß es unklar ist, wen jemand gewählt hat, sondern daß man gar nichts darüber weiß, also auch nicht erkennen kann, ob jemand einen Kandidaten *nicht* gewählt hat. Zitat aus dem Paper:

> ...each vote should be deniable to avoid coercion and vote buying. [...]
>
> coercion-freeness, i.e., even if the voter deviates from the protocol she does not gain any evidence which allows her to prove anything about the contents of her vote.

Was übrigens schon zwei unterschiedliche Aussagen sind. Die erste heißt, daß niemand Drittes mir etwas nachweisen kann, ich also jeden Vorwurf bezüglich meiner Wahl abstreiten kann, während die zweite heißt, daß ich nichts gegenüber anderen nachweisen kann.

Die Autoren behaupten, Bingo Voting würde diese Eigenschaft(en) erfüllen und stellen dies als bewiesen hin.

Fundamentale Fehler – Bumm, ich bin tot!

Man muß sich Bingo Voting nicht einmal näher ansehen um zu erkennen, daß diese Anforderung nicht erfüllbar ist. Es gibt natürliche Grenzen des Wahlgeheimnisses, die im Wesen der Wahl selbst begründet liegen. Betrachten wir einige harte pathologische Randfälle:

- Gibt es nur einen Wähler, dann stimmt das Wahlergebnis direkt mit seiner Wahl überein. Kein Wahlgeheimnis, kein »coercion-free«.
- Verzichten alle Wähler bis auf einen auf ihr Wahlgeheimnis und legen ihre Stimmen offen, ist auch der letzte Wähler „angeschmiert“, seine Wahl offengelegt.
- Erhält ein Kandidat 0 Stimmen, dann wissen alle Dritten und man selbst kann nachweisen, daß man diesen Kandidaten nicht gewählt hat. Dann sind das Wahlgeheimnis und »coercion-free« verletzt.
- Gibt es mehr Kandidaten als Wähler, dann gibt es notwendigerweise auch Kandidaten, die keine Stimmen erhalten, also ist aus obigem Grund die Anforderung des Wahlgeheimnisses und des »coercion-free« von vornherein nicht erfüllbar.
- Bekommt ein Kandidat alle Stimmen, dann ist ebenfalls bekannt, wie die Wähler gestimmt haben.
- Bekommt ein Kandidat nur eine Stimme oder alle Stimmen bis auf eine, dann weiß der, der abweichend gewählt hat, wie die anderen Wähler gewählt haben.
- Verzichten alle Wähler, die einen Kandidaten gewählt haben, oder die ihn nicht gewählt haben, auf ihr Wahlgeheimnis, dann ist auch bekannt, was die anderen Wähler gewählt oder nicht gewählt haben.

Das kann gefährlich werden. Stellen wir uns vor, ich würde vor der Wahl erpresst, jemand hält mir eine Pistole an den Kopf und droht, daß er mich erschießt, wenn ich nicht den Kandidaten A wähle. Ich gehe also rein, vertraue auf die angebliche Eigenschaft von Bingo Voting, daß es »coercion-free« sei, wähle B, komme wieder raus, und behaupte, ich hätte A gewählt. Dann kommt das Wahlergebnis und A hat 0 Stimmen bekommen. Der Erpresser weiß also, daß ich gelogen habe und erschießt mich. Bumm, ich bin tot. Tolles Protokoll.

Und so rein hypothetisch sind solche extremen Randfälle nicht einmal. Wer sich in Diktaturen bei Wahlen in kleinem Rahmen erlaubt, etwas anderes als den Diktator, den Parteivorsitzenden, den Genossen Staatsratsvorsitzenden zu wählen, könnte ganz schnell weg vom Fenster sein. Bei der Wahl des Rektors der Universität Karlsruhe Hippler als einzigem Kandidaten hat man vorher mit dem Ministerium abgestimmt, daß ihm schon eine einzige Stimme, und zwar seine eigene, genügen würde, um Rektor zu werden (vgl. Seite 321 ff.). Kommen in solchen Fällen Wahlergebnisse wie null, eine oder alle Stimmen für den Rektor-Kandidaten zustande, gibt es kein Wahlgeheimnis.

Es liegt also in der Natur der Sache einer Wahl, daß man das Wahlgeheimnis nicht grenzenlos ist, und es sich nicht allein an der unbeobachteten Abgabe der Stimme in die Urne festmacht, sondern daß das Wahlgeheimnis sich auch aus gewissen statistischen Anforderungen ergibt, die erfüllt sein müssen.

Wenn aber nun jemand, wie die Autoren hier mit Bingo Voting, pauschal und grenzenlos behauptet, sein Protokoll erfülle diese Eigenschaft »coercion-free« ohne jede Einschränkung, und er habe das bewiesen, dann muß das Schwindel sein. Jeder Beweis und jede Behauptung hierzu müssen notwendigerweise fundamentale Randfälle wie die oben betrachteten vorab ausschließen um stimmen zu können. Behaupten sie es aber pauschal, dann kann der vermeintliche Beweis nicht stimmen, und dann haben sich die Autoren auch keine Gedanken darüber gemacht, was eine Wahl eigentlich ist.

Das bedeutet aber nicht nur, daß Bingo Voting die Eigenschaft in diesen Randbereichen nicht hat. *Es bedeutet, daß der Beweis nicht stimmen kann und wir deshalb nichts darüber wissen, ob Bingo Voting diese Eigenschaft überhaupt irgendwo aufweist.*

Kein Wahlgeheimnis – der rumänische Hütchenspielertrick

Das besonders Frappierende an Bingo Voting ist, das man es nicht einmal angreifen muß. Ein Wahlgeheimnis wird erst gar nicht hergestellt, das behaupten die Autoren nur.

Wie oben beschrieben beruht Bingo Voting auf der Annahme und Voraussetzung, daß die Wahlmaschine nicht vertrauenswürdig ist, darin liegen Anspruch und Daseinsberechtigung von Bingo Voting.

Weiter wird angenommen, daß der Wähler seine Wahl nicht verschlüsselt eingibt, sondern Oma-tauglich direkt an einer Tastatur der Wahlmaschine die Tasten für die gewählten Kandidaten drückt.

Hallo!? Jemand zu Hause?

Wir haben gerade, noch bevor irgendetwas kryptographisch passiert ist, die Wahl einer nicht vertrauenswürdigen Maschine offenbart, das Wahlgeheimnis ist schon mit Drücken der Taste gebrochen. Alles, was danach noch an Krypto-HokusPokus passiert, ist nur noch Augenwischerei und Blendwerk.

Es wird ja unterstellt, daß die Wahlmaschine einen Computer enthält. Und nicht vertrauenswürdig ist, mal also den entsprechenden Computer einbauen könnte.

Und damit kann die Maschine speichern, in welcher Reihenfolge die Kandidaten über den Wahltag hinweg gespeichert werden. Und das wäre noch nicht einmal eine Manipulation, denn das tut sie ja sowieso durch Aussonderung und Auflistung der Ja-Stimmen. Selbst wenn man die Maschine genau analysierte, wäre dies nicht einmal als Manipulation erkennbar sondern würde als normale Funktionalität erscheinen. »Dual-Use«, sozusagen.

Wie die Autoren in ihrem Paper aber selbst schreiben, fehlen Bingo Voting zwei ganz wichtige Sicherheitseigenschaften:

- Es verhindert bei einer Wahlbeteiligung unter 100% nicht, daß die nicht genutzten Wahlstimmen durch Unbefugte verwendet werden, die also quasi an Stelle der nicht erschienenen Wähler stimmen.
- Es verhindert nicht die mehrfache Stimmabgabe, daß also ein Wähler mehrfach zur Wahl erscheint.

Deshalb schreiben die Autoren, daß neben Bingo Voting noch das herkömmliche Wahlbuch verwendet werden muß, mittels dessen geprüft wird, wer überhaupt Wähler ist und wer schon gewählt hat. Das Wahlbuch wird damit implizit aber ohne Erwähnung im Protokoll zum Teil des Wahlverfahrens. Und da im Wahlbuch steht, wer in welcher Reihenfolge gekommen ist (oder notiert werden kann), kann man die Liste mit der Reihenfolge der Wähler einfach mit der Liste der Reihenfolge der Stimmen zusammensetzen und weiß, wer wie gewählt hat.

Selbst ohne Wahlbuch wäre das aufzuklären, denn der fundamentale Entwurfsfehler ist, daß es kein Geheimnis gegenüber der Maschine gibt. Die Maschine weiß alles, kennt alle Geheimnisse, und das obwohl sie nicht vertrauenswürdig ist. Sogar dann, wenn die Maschine überhaupt nicht manipuliert ist, und somit auch kein Rechtsmittel helfen würde, kann der, der die Maschine ausliest, an sämtliche geheimen Zufallszahlen und die Commitments kommen und damit sofort zu jedem Wahlquittungszettel anhand der Zahlen darauf sagen, für welchen Kandidaten gestimmt wurde. Man kann also jeden Wähler (auch mit Gewalt oder heimlichen Wohnungsdurchsuchungen) nach seinem Zettel fragen und sofort erkennen, was er gewählt hat, bzw. ihn zum Nachweis der gewünschten Wahl durch Vorlage seines Zettels zwingen.

Das ist ein Verfahren, wie Erich Mielke es sich nicht schöner hätte wünschen können: Wahlkabine, Unbeobachtet sein, alles überflüssig. Jeder Wähler bekommt eine Quittung für seine Wahl und hat dann am nächsten Morgen in der Partei, bei der FDJ oder irgendwie sowas seinen Zettel vorzuweisen, daß er auch richtig gewählt hat. Die Autoren schlagen ja sogar selbst noch vor, daß der Wähler seinen Zettel nicht selbst prüft, sondern einem Wahlprüfungsverein übergibt. *Sind die wahnsinnig geworden?*

Und damit stellt Bingo Voting das Gegenteil dessen, was die Autoren behaupten, erst her, nämlich eine gigantische Infrastruktur zur Wahlerpressung, indem sie diese vermaledeiten Zettel mit eindeutigen Seriennummern austeilen und eine Wahlmaschine mit Speicher aufstellen.

Das ganze Krypto-Gedöns, was hinterher noch folgt, ist reine Augenwischerei. Wenn ich dem Angreifer den Klartext übergebe, ist es völlig nutzlos, wenn ich dann hinterher noch eine Kopie des Klartextes verschlüssele und dann sage „Schau mal, wie schön ich verschlüsselt habe“.

Bingo Voting erinnert mich gewaltig an den rumänischen Hütchenspielertrick: Die halten auch geheim, unter welchen Hütchen die Kugel steckt, wie hier die

Stimm-Zufallszahlen unter dem Commitment. Und dann permutierten sie die Hütchen schneller, als das Auge folgen kann – wie hier die Commitments in der Beweisphase. Und dann soll der Zuschauer wählen, unter welches der Hütchen er schaut – wie hier bei der Aufdeckung der Commitments. Dabei ist die Kugel schon längst vorher woanders hin verschwunden – wie hier die Stimmen und das Wahlgeheimnis.

Und daß das faul ist, haben die Autoren auch nicht etwa übersehen, das wissen die. Denn Anfang 2008 hat man zu Testzwecken schon eine Studentenparlamentswahl an der Uni Karlsruhe durchgeführt, das hat man ja auch publizistisch ausgeschlachtet. Wie ich nun gehört und in machen Foren gelesen habe, gab es schon da Ärger. Man mußte nämlich genau das Problem lösen, das Bingo Voting nicht löst, nämlich mehrfache Stimmabgabe durch denselben Wähler und Stimmabgabe durch Nichtwähler zu unterbinden. Deshalb hat man zu jedem wählenden Studenten notiert, zu welcher Uhrzeit er an welcher Wahlmaschine gewählt hat. Gleichzeitig speicherte die Wahlmaschine aber zu jeder Eingabe ab, wann sie erfolgte. Das heißt, man konnte über die Zuordnung der Uhrzeit und der Reihenfolge genau sagen, wer wie gewählt hat. Nix Wahlgeheimnis und so. Darüber haben sich angeblich Studenten beschwert, wurden aber abgebügelt. (Falls jemand näheres dazu sagen kann, Informationen bitte an mich.)

Stefan Röhrich schreibt dazu in einem Forum[131]:

> Zuerst allgemein: Etwas Vertrauen in die an der Wahldurchführung beteiligten Personen/Geräte ist schon nötig, ansonsten würde wohl auch die Papierwahl nicht funktionieren.
>
> Dieses Vertrauen kann aber bei Bingo Voting stark eingegrenzt werden, für die Korrektheit der Wahl muß nur der Zufallszahlengenerator funktionieren. Wenn dieser (z. B. mechanisch) so gebaut ist, daß seine Funktion überzeugend ist (und er keine dem Angreifer komplett vorher bekannten Zahlen liefert), kann der Wähler davon ausgehen, daß seine Stimme korrekt gezählt wird oder die Manipulation ansonsten auffliegen wird.
>
> Für die Geheimhaltung der Stimme muß man stärkere Annahmen treffen, hier muß der Zufallszahlengenerator gleichverteilte Zufallszahlen liefern und die Wahlmaschine darf auch nicht korrumpiert sein. Das mag auf den ersten Blick als ziemlich starke Annahme klingen, aber auch bei einer Papierwahl muß ich davon überzeugt sein, daß nicht in der Wahlkabine kleine Kameras angebracht oder die Stimmzettel heimlich numeriert sind.

Aha. Jetzt darf also die Wahlmaschine doch nicht korrumpiert sein. Das widerspricht eklatant den Annahmen im Paper selbst, denn dort heißt es, daß nur der Zufallszahlengenerator vertrauenswürdig ist. Wenn die Maschine selbst nicht korrumpiert ist, wozu braucht man dann Bingo Voting? Dann würden einfache Zähler auch genügen.

Ich glaube deshalb, daß man hier nicht einfach nur Fehler gemacht hat, sondern daß man bewußt mit faulen Protokollen arbeitet. So, wie Fälscher in der Biologie, Chemie, Physik mit erfundenen Laborwerten arbeiten, so hat man

[131] `http://www.wahlrecht.de/forum/messages/168/2848.html?1200133402`

hier mit erfundenen Eigenschaften gearbeitet. Man behauptet einfach, es gäbe ein Wahlgeheimnis, obwohl man nicht einmal versucht hat, so etwas herzustellen. Man hat eine nicht vertrauenswürdige Wahlmaschine und gibt die Wahldaten direkt daran ein. Worüber sollte man da noch diskutieren?

Faule Permutationen

Es gibt auch subtile Möglichkeiten, wie die Wahlen offenbart und das Wahlgeheimnis gebrochen werden kann. In der Beweisphase erfolgt die Veröffentlichung von $C_{left}()$, $C_{middle}()$ und $C_{right}()$ mit anschließender Offenlegung von $C_{right}()$, außerdem der Nachweis der Übereinstimmung entweder zwischen $C_{left}()$ und $C_{middle}()$ oder zwischen $C_{middle}()$ und $C_{right}()$.

Das Wahlgeheimnis beruht hier ganz entscheidend darauf, daß der Angreifer den Zusammenhang zwischen $C_{left}()$ und $C_{right}()$ nicht herstellen kann, denn von $C_{left}()$ weiß er, was Ja- und was Nein-Stimmen sind, und von $C_{right}()$ weiß er, zu welchem Wahlquittungszettel es paßt.

Deshalb müssen $C_{middle}()$ und $C_{right}()$ vor der Veröffentlichung jeweils permutiert (gemischt) werden, damit man nicht über deren Reihenfolge den Zusammenhang herstellen kann. Wie aber funktioniert das genau? Dazu sagen die Autoren nur lapidar:

> „The commitments are masked to new commitments to the same value and shuffled. The new list $C_{middle}()$ is published.“

Da liegt der Hund begraben. Denn weder kann man nachprüfen, daß diese Mischung wirklich zufällig erfolgt, noch ist sichergestellt, daß diese Mischung geheim bleibt, denn die Maschine ist ja nicht vertrauenswürdig. Und zuschauen kann auch keiner, denn wenn einer dabei zusähe, wäre ihm gegenüber das Wahlgeheimnis schon offenbart.

Die Maschine könnte also beispielsweise eine vorher mit dem Angreifer abgesprochene Permutation verwenden, etwa statt echter Zufallszahlen als Grundlage des Mischens nur die Ausgabe eines Pseudozufallszahlengenerators verwenden. Der Angreifer könnte damit später allein anhand der veröffentlichten Daten, ohne nochmal in Kontakt zur Maschine zu kommen, das Wahlgeheimnis aufdecken, weil er über $C_{left}()$, $C_{middle}()$ und $C_{right}()$ schließlich zu jeder aufgedeckten Zufallszahl sagen kann, ob sie eine Ja- oder Nein-Stimme ist und er dann jeden Wahlquittungszettel auslesen kann.

Faule Commitments

Ein ähnlicher Angriff ist über die Commitments möglich. Hier sollen nach Vorschlag der Autoren Pedersen-Commitments verwendet werden. Sei G eine

zyklische Gruppe und $h, g \in G$ Erzeuger dieser Gruppe, mit Logarithmus-Problem. Zu einer Nachricht m wird dann das Commitment $C(m) = h^m g^r$ errechnet, wobei r eine Zufallszahl ist. Später kann mit m und r das Commitment bewiesen werden.

Niemand kann hier aber überprüfen, ob die Maschine die Zufallszahl r wirklich zufällig zieht oder sie vorher abgesprochen war, und ob sie sie nicht dem Angreifer offenbart.

Die Commitments werden veröffentlicht. Kennt ein Angreifer das r, dann kann er $h^m = C(m) \cdot g^{-r}$ ausrechnen. Da die Autoren aber wegen der Zumutbarkeit voraussetzen, daß die Zufallszahlen nur bis zu 40 Bit lang sind, was auch durch das Voranstellen der Kandidatennamen nur ein paar Bit mehr werden, kann man ohne weiteres mit einem Supermarkt-PC aus h^m durch vollständige Suche bzw. Tabellenberechnung den Logarithmus ziehen und m ausrechnen.

Ausrechnen der abgegebenen Stimmen

Man kann das Wahlgeheimnis unter bestimmten Umständen sogar *ohne Kompromittierung der Wahlmaschine* brechen. Betrachten wir nochmal das Bingo-Beispiel auf Seite 717.

Dort hatte ich in der Nachweisphase die Bitfolge für die Nachweise bewußt böswillig gewählt, nämlich `0110`. Das ist eine der mehreren möglichen Bitfolgen, die entweder für alle Ja- oder für alle Nein-Stimmen die Übereinstimmung zwischen $C_{left}()$ und $C_{middle}()$ nachweisen. Weil für $C_{left}()$ offenkundig ist, welche Werte Ja- und Nein-Stimmen bedeuten, kann dies in diesem Fall auch für $C_{middle}()$ gelten. Der Angreifer weiß hier sofort, daß mit $C_{left}(A : 555)$ auch $C_{middle}(A : 555)$ „Ja“ bedeutet und ebenso daß mit $C_{left}(B : 666)$ auch $C_{middle}(B : 666)$ ein „Ja“ ist.

Weil damit alle Ja-Stimmen verbraucht sind, kann der Angreifer folgern, daß $C_{middle}(B : 333)$ und $C_{middle}(A : 222)$ Nein-Stimmen sind, und über die weiter bewiesenen Übereinstimmungen auch folgern, daß $C_{right}(B : 333)$ und $C_{right}(A : 222)$ Nein-Stimmen sind, also auch $B : 333$ und $A : 222$. Damit ist im Beispiel das Wahlgeheimnis vollständig aufgedeckt, ohne daß es zu irgendeiner Manipulation oder Kompromittierung der Wahlmaschine gekommen wäre.

Zugegebenermaßen sinkt die Wahrscheinlichkeit für so einen Angriff rapide mit steigener Wählerzahl.

Man sollte dabei aber nicht vergessen, daß der Angreifer fehlende Informationen auch dadurch ergänzen kann, daß einzelne Wähler dem Angreifer dadurch helfen, daß sie ihm gegenüber auf ihr Wahlgeheimnis verzichten und ihre Wahl offenlegen. Selbst wenn keine vollständige Aufklärung möglich ist, können durch teilweise Aufklärung von $C_{middle}()$ immerhin noch Teilinformationen gewonnen oder zumindest statistische Vermutungen über die Wahl angestellt werden.

Wie dem auch sei, jedenfalls gibt es Randfälle, in denen das Wahlgeheimnis trivial zu brechen ist, und damit kann der angebliche Nachweis der Eigenschaft nicht richtig sein.

Auch hier zeigt sich wieder, daß das Wahlgeheimnis von statistischen Bedingungen abhängig ist, die die Autoren nicht erkannt haben.

Angriffe gegen die Wahlkorrektheit

Erpressung

Wirklich bösartig an Bingo Voting ist, daß es zwar behauptet, »coercion-free«, aber genau das Gegenteil macht, nämlich durch die Wahlquittungszettel die Erpressbarkeit erst herstellt. Plötzlich muß der Wähler einem Erpresser gegenüber eine opportune Wahl durch Vorlage des Zettels nachweisen.

Bösartig vor allem deshalb, weil es hier nicht mehr um Überwachungskameras oder Abstimmen außerhalb der Kabine geht, was ein Wahlbeobachter erkennen und tadeln könnte. Hier läuft während der Wahl alles sauber, und erst später, draußen, nächste Woche, wenn die OECD-Wahlbeobachter wieder weg sind, dann wird kontrolliert und bestraft. Weil eben das Wahlgeheimnis nicht gewahrt ist, jeder plötzlich eine individuelle Stimmquittung hat und diese über die Aufdeckung der Stimmen und die Seriennummer zuzuordnen ist. Künftig müßte in totalitären Staaten jeder seine Wahlzettel aufheben um im Falle eines polizeilichen Verhörs nachzuweisen, daß er immer brav die Partei gewählt hat – selbst wenn man die schönsten, besten, privatesten Wahlkabinen ohne jede Überwachung aufgestellt hat.

Dabei würde ich folgende Arten der Erpressung unterscheiden:

Erpressung erster Ordnung: Der Erpresser kann die Wahlzettel tatsächlich aufdecken, weil er Zugang zur Maschine hat oder einen der oben vorgestellten Angriffe durchführt, und straft nach der Wahl jeden ab, der nicht wie erwartet gewählt hat.

Erpressung zweiter Ordnung: Der Erpresser täuscht eine Erpressung erster Ordnung vor. Er läßt sich von den Wählern deren Zettel zeigen und behauptet einfach willkürlich mit einer Quote, die dem Wahlergebnis entspricht, die Wähler hatten anders als gefordert gestimmt, egal ob es stimmt oder nicht, und bestraft sie öffentlich. Etwa so in Stasi- oder Gestapo-Manier, wenn aus jedem Wohnblock einfach mal ein paar Leute publikumsträchtig abgeholt werden, die man ohnehin einbuchten wollte. Man untestellt ihnen einfach, sie hätten unerwünscht gewählt und behauptet einfach, dies ginge aus den Zetteln (oder deren Fehlen) hervor. Der Wähler kann das ja kraft Protokollkonstruktion nicht wiederlegen, falls er doch opportun gewählt hat. Hinreichend Angst und Schrecken sind gewiss.

Erpressung dritter Ordnung: Der Erpresser behauptet gegenüber dem Wähler vor der Wahl, er könnte die Wahlzettel aufdecken, obwohl er es nicht kann. Weil das Verfahren so viele Schwächen hat, daß der Wähler sich nie sicher sein kann und sich – entgegen der Behauptung der Autoren – überhaupt nicht davon überzeugen kann, daß das Wahlgeheimnis gewahrt ist, muß der Wähler zumindest annehmen oder befürchten, daß der Erpresser dies könnte, insbesondere wenn es sich um staatliche Erpresser handelt.

Aufgrund der Protokollschwächen wirkt die Erpressung also auch dann, wenn der Erpresser gar nichts kann und sich auch nie wieder blicken läßt. Reine Einschüchterung.

Erpressung vierter Ordnung: Der Erpresser behauptet gegenüber dem Wähler vor der Wahl, die Wahlquittungszettel wären nicht verschlüsselt, sondern die Zahlen würden direkt sagen, was der Wähler gewählt hat. Das ist zwar falsch, aber für die meisten Wähler nicht erkennbar, denn schon Informatik-Professoren haben mir geschrieben, daß ihnen das Protokoll zu kompliziert sei, um es zu verstehen. Tante Erna, die von dem Krypto-Zauber nichts und von Wahlen nur weiß, daß man einen Knopf drückt und einen Zettel wie einen Lottoschein aufheben muß, muß also das Schlimmste befürchten, wenn ihr so gedroht wird. Sie wird also wählen wie gefordert und brav ihren Zettel vorzeigen, damit nur ihrem Enkel nichts passiert. Mit etwas Übung sieht man ihr direkt an, ob sie lügt oder die Wahrheit sagt, völlig egal, was auf dem Zettel steht. Der Zettel versetzt sie nämlich in Angst, und Tante Erna hat nicht Kryptographie studiert.

Um IT-Sicherheit zu betreiben, muß man nicht Zyniker sein. Aber es hilft manchmal.

Kollisionen der Zufallszahlen

Oben auf Seite 722 habe ich untersucht, wie und wann es zu Kollisionen der Zufallszahlen kommen kann, denn der Zufallszahlengenerator hat ja kein Gedächtnis, um einmal verwendete Zahlen auszuschließen.

Die Begrenzung der Zufallszahlen auf 40 Bit führt bei einer Wahl mit realistischen Maßstäben fast zwangsläufig zu Kollisionen, die meist wie eine Manipulation aussehen könnten und zur Ungültigkeit der Wahl führen.

Haben aber zwei Wähler zufällig dieselbe Zufallszahl und haben sie denselben Kanidaten gewählt, könnte die Maschine dem zweiten Wähler eine identische Kopie des Quittungszettels des ersten Wählers audrucken. Solange die beiden nicht zufällig aufeinandertreffen oder ihre Zettel demselben Wahlprüfungsverein gegeben, würde das nicht bemerkt. Die Maschine hat also eine Wahl frei und kann unerkannt selbst an Stelle des zweiten Wählers wählen.

Das ist zwar zugegebenermaßen relativ unwahrscheinlich und würde nur wenige Stimmen betreffen, aber die könnten es ja gerade ausmachen. Und damit ist widerlegt, daß das Protokoll beweist, daß die Wahl korrekt abgelaufen ist. Der Beweis stimmt nicht.

Die Papierkorb-Methode

Treiben wir Human Engineering. Betrachten wir Raucher. Genauer gesagt, den Müll, den sie auf die Straße werfen. Dabei wird man etwas verblüffendes feststellen: Nahezu alle leeren und achtlos weggeworfenen Zigarettenschachteln sind zusammengeknüllt. Viele Menschen haben sich reflexartig angewöhnt, allen Kleinkram, der sie nicht interessiert, zusammenzuknüllen, damit gefühlt zu entwerten, und wegzuwerfen.

Etwas ähnliches kann man an Geldautomaten in den USA und in Australien beobachten: Weil das Banksystem dort etwas anders als bei uns funktioniert, bekommt man seine Abhebungen nicht sofort durch Kontoauszug mitgeteilt, sondern der Geldautomat spuckt einen Beleg aus, den man selbst verwahren muß. Oder müßte. Die meisten Leute lassen das Ding nämlich nach einem kurzen Blick fallen. Und deshalb mußte man an diesen Geldautomaten große, teils riesige Mülleimer anbringen, weil viele Leute den Beleg noch sofort an Ort und Stelle auf den Boden fallen lassen oder in eben den direkt platzierten einladenden Mülleimer werfen.

Fliegt man mit AirBerlin, bekommt man beim Aussteigen ein Schokoladenherz, das in Alufolie eingewickelt ist. Wohin mit der zusammengeknüllten Alufolie? Auf dem Weg vom Flugsteig bis zum Gepäckband oder Ausgang kann man die absurdesten Orte finden, auf denen die Leute ihre Alukügelchen der Schokoherzen ablegen. Keine Fläche ist vor denen sicher. Sicher ist nur eins: Findet einer eine neue Stelle, machen hunderte mit und legen ihre Kugel an dieselbe Stelle. Jeder Straßenbettler oder -musikant weiß, daß man viel mehr Geld bekommt, wenn in der ausgelegten Mütze schon ein paar Groschen drin rumliegen. Da wirft man dazu.

Das kann man ausnutzen.

Man stellt einfach in das Wahlbüro oder direkt an die Tür des Raumes wurfgünstig einen schönen, großen, einladenden, sauberen, orange leuchtenden Mülleimer. Und wirft vorab ein paar zusammengeknüllte Papierchen hinein, um den Nachahmungseffekt auszulösen.

Jede Wette: Ein signifikanter Teil der Wähler wird zunächst einen kurzen, ratlosen Blick auf den Zettel werfen, ihn zusammenknüllen und in den Mülleimer werfen.

Man sammelt die Zettel heraus und weiß damit, welche der Stimmabgaben vom Wähler später nicht mehr geprüft bzw. bewiesen werden können. Alle diese Stimmabgaben kann man dann in der Wahlmaschine durch andere Stimmabgaben ersetzten, wenn dies vor der Veröffentlichung geschieht.

Ich würde schätzen, daß man da – je nach Gegend, Bildungsstand und Raucherquote – auf bis zu 30% der Wähler kommt, deren Stimmen man so einsammeln kann.

Eine schöne Variante der Papierkorb-Methode wäre es auch, direkt am Wahllokal eine Art Briefkasten aufzuhängen und zu versprechen, daß man die Zettel computergesteuert überprüft. Genau so, wie die Autoren das sogar selbst vorschlagen, nämlich als Wahlprüfungsverein. Bitte hier einwerfen, wir prüfen das für sie.

Ganz perfide wäre es, wenn man auf den Briefkasten noch das Symbol einer Partei klebt, um besonderes Vertrauen der Wähler zu erwecken oder ganz spezifisch die Wähler anzugreifen, die eine bestimmte Partei gewählt haben, beispielsweise um denen die Mehrheit zu verderben.

Stimm-Diebstahl – die Mafia-Methode

Wir gehen wieder von einem Angreifer aus, der sich ähnlich wie ein Erpresser verhält, der aber gegenüber dem erpressten Wähler verheimlichen will, wozu er ihn erpresst, und der Zugriff auf die Wahlmaschine hat.

Dann läßt er den Wähler zunächst beliebig wählen, zwingt ihn dann aber zur Teilnahme an der oben beschriebenen Papierkorb-Methode, in dem er ihm nach der Wahl den Quittungszettel abnimmt und dann wie in der Papierkorb-Methode beschrieben weiter verfährt.

Der Wähler muß dabei nicht einmal mitbekommen, daß es um Wahlfälschung geht. Dies könnte beispielsweise auch durch Taschendiebstahl erfolgen – am besten gleich die ganze Brieftasche.

Die Aktenvernichter-Methode

Verschärfen wir die Papierkorb-Methode etwas: Statt eines Mülleimers stellen wir einen laut surrenden Aktenvernichter hin, bei dem man durch ein Fenster sieht, wie der Wahlquittungszettel geshreddert wird. So richtig, ohne Schwindel. Das ist doch vertrauenserweckend, oder?

Der Aktenvernichter könnte einen Sender haben, der der Wahlmaschine mitteilt, daß da eben einer seinen Zettel geschreddert hat. Die Wahlmaschine weiß wie bei der Mülleimer-Methode, daß sie eine Stimme unerkannt fälschen kann.

Die verschärfte Variante wäre, am Schlitz des Aktenvernichters noch eine Scannerzeile anzubringen, die den Zettel noch scannt, bevor er geschreddert wird.

Gar nicht so einfach, diesen vermaledeiten Wahlquittungszettel ungefährlich wieder loszuwerden.

Fernsteuerung von aussen

Eine verfeinerte Methode wäre, daß jemand, der – unter Umständen als Wahlpersonal – da im Wahllokal herumsitzt und immer dann, wenn jemand seinen Zettel wegwirft, zusammenknüllt und einsteckt, oder jemand kommt, dem man anmerkt, daß er mit der Überprüfung intellektuell überfordert sein könnte, der Wahlmaschine mit Fernbedienung mitteilt, daß sie nun eine Stimme fälschen kann.

„So, Frau X, das haben Sie gut gemacht. Und jetzt müssen Sie ihren Zettel hier in den Aktenvernichter stecken. BRRRR! Sehen Sie, jetzt kann nichts mehr damit passieren.“

Man-in-the-Middle-Attacke durch Skimming

Machen wir mal noch eine klassische Man-in-the-Middle-Attacke. Die Autoren übersehen bei ihrer Annahme des vertrauenswürdigen Zufallszahlengenerators ein kleines Detail: Auch wenn der Generator selbst vertrauenswürdig ist, der optische Kanal vom Display zum Menschen ist es nicht. Der Mensch hat nämlich keine kryptographisch sicheren Sinnesorgane. Die Wahrnehmung des Menschen in einem nicht vertrauenswürdigen Umfeld (und das ist ja unterstellt) ist immer angreifbar.

Machen wir uns doch einmal die Technik zunutze, die auch beim Skimming an Geldautomaten Anwendung findet und selbst von Experten kaum zu entdecken ist.

Der Angreifer klebt auf den Zufallszahlengenerator eine Attrappe mit einer manipulierten Anzeige. Die Wahlmaschine manipuliert er auch, entweder von aussen durch eine Attrappe oder durch Eingriff in die Software – sie ist ja nicht vertrauenswürdig. Im Prinzip könnte der erste Wähler morgens das Ding in der Tasche mitbringen und draufkleben, und der letzt Wähler abends nimmt das Ding wieder mit – und keiner hat’s gesehen.

Der Wähler kommt, merkt dies nicht und drückt den Knopf für Kandidat A. Die Attrappe oder Softwaremanipulation sorgt dafür, daß dahinter aber in Wirklichkeit Kandidat B gewählt wird.

Der Zufallszahlengenerator gibt eine frische Zahl für B aus und überträgt die an die Wahlmaschine. Die Manipulation sorgt aber dafür, daß auf dem falschen Display statt der frischen Zufallszahl die der Nein-Stimme von A angegeben wird. Der Wähler hält dies irrtümlich für die frische Zufallszahl.

Der Wähler erhält nun einen Zettel auf dem für B eine frische Ja-Stimme und für A eine alte Nein-Stimme steht. Er kann dies aber nicht erkennen, weil er das den Zahlen selbst nicht ansehen kann und auf dem falschen Display die Nein-Stimme von A auftaucht, was der Wähler irrtümlich für die Ja-Stimme von A halten muß. Der Wähler glaubt also, es sei alles in Ordnung und geht.

Dann werden die Wahlquittungen veröffentlicht, und alles stimmt überein.

Und nach dem dritten Commitment werden die commiteten Paare aus Zufallszahlen und Kandidaten veröffentlicht, wobei man ihnen nicht ansieht, ob sie frisch oder alt waren. Und damit stimmen auch diese mit dem Zettel überein. Das Protokoll ist ja gerade so gebaut, daß man da nicht mehr sehen kann, welches davon das frische war.

Es würde also noch immer niemand den Schwindel bemerken, oder?

Der Zufallszahlengenerator selbst würde dabei nicht angegriffen, eine Verplombung o.ä. bliebe unbeschädigt. Alles was angezeigt wird, sind tatsächlich vom Generator erzeugte Zahlen, nur vertauscht.

Auch den Drucker und den Quittungszettel müßte man nicht manipulieren oder nachbauen. Es würde reichen, über dem Ausgabeschlitz eine Scannerzeile anzubringen, die die Zahl bei dem vermeintlich gewählten Kandidaten ausliest um sie im Display anzuzeigen. Für die Leute, die derzeit die professionellen Skimming-Aufsätze für Geldautomaten bauen, wäre das kein Problem.

Vermutungen

Ich bin bisher noch nicht dazu gekommen, alle Angriffsvarianten durchzudenken und zu prüfen. Deshalb hier noch ein paar Punkte, über die ich noch nachdenken will. Vielleicht kommt dabei ja auch irgendeinem Leser eine Idee?

- Diese Commitments zwicken mich irgendwie. Könnte man aufgrund der kurzen Zufallszahlen und der Tatsache, daß man gleich ziemlich viele von denen braucht, die Dinger irgendwie so miteinander verschränken, daß man die Stimmen drunter austauschen kann?

  Mein erster Gedanke war, daß man ja nicht sehen kann, ob die alle frisch sind, sondern es könnten ja mehrere Commitments Maskierungen desselben Klartextes sein. Das würde dem Angreifer nicht viel nutzen, denn dann wäre die Abstimmung auf jeden Fall unwirksam, weil bei der Aufdeckung eine Zufallszahl doppelt vorkommt. Aber vielleicht will der Angreifer die Wahl ja durch so etwas sabotieren?

  Kann es sein, daß ein Geheimnis zufällig so ausfällt, daß es sich als Faktor oder Potenz eines anderen Geheimnisses darstellt und man damit – evtl. unbeanbsichtigt oder unbemerkt – zwei vermeintlich frische Commitments zur Kollision bringt?

Untaugliche Angriffe

Ich habe in Foren von Angriffen gelesen, die ich nicht für durchführbar halte. Auch hatte ich in der ersten spontanen Version meiner Kritik einen Angriff drin,

der sich als unhaltbar erwiesen hat, weil ich dem Paper nicht sofort entnehmen konnte, daß auf dem Wahlquittungszettel nicht nur die Zahlen, sondern auch die Kandidaten stehen.

Trotzdem will ich diese fehlgeschlagenen Angriffe hier auflisten. Man kann ja auch zeigen, wo ein Protokoll etwas leistet, und vielleicht bringen sie den ein oder andere Leser auf Ideen. Ich habe auch kein Problem damit zu zeigen, wo ich falsch gelegen habe.

Kooperationsangriff

Der Angriff beruhte auf folgender Überlegung:

Zehn Kandidaten. Zwei dieser Kandidaten, X und Y liefern sich ein Kopf-an-Kopf-Rennen, während alle anderen Kandidaten abgeschlagen hinten liegen und praktisch keine Rolle mehr spielen.

Der Angreifer, der die Wahlmaschine manipuliert, will, daß der Kandidat X gewinnt. Nun liegt aber Y leicht in Führung, was der Angreifer ändern will.

Jetzt kommt ein Wähler in den Kabine und wählt X. Der Angreifer könnte in diesem Fall also davon ausgehen, daß dieser Wähler ein Interesse daran hat, daß X gewinnt, und im Falle von dessen Sieg den Wahlzettel entweder ungeprüft wegwirft, oder “das Maul hält“, wenn ihm Fehler auffallen. Es könnte ja auch ein Mittäter sein.

Der Wähler drückt also X und erhält für X eine frische Zufallszahl. Statt aber für jeden anderen Kandidaten je eine Negativ-Stimme zu erzeugen, erzeugt der Automat stattdessen neun Negativ-Stimmen für Y. Entsprechend reduziert er den Zähler für Y und zählt den Zähler jedes anderen Kandidaten, dessen Negativ-Wahl gerade unterschlagen wurde, einen hoch. Es werden effektiv also Stimmen von Y auf die anderen (unwichtigen oder im Interesse des Angreifers liegenden) Kandidaten umgelagert. Man kann auch etwas vereinfach sagen, daß nicht neunmal Y, sondern unerwünschte Kanidaten je zweimal abgewählt werden.

Der Denkfehler in diesem Angriffsversuch war, daß ich dem Protokoll nicht sofort angesehen habe, daß auf dem Wahlquittungszettel nicht nur die Zufallszahlen, sondern die Paare aus Kandidatenname und Zufallszahl aufgedruckt und diese auch später veröffentlicht und bei der Aufdeckung angezeigt werden.

Divergenz von Zähler und Quittung

Ich habe in Foren zu diesem Wahlverfahren und in den Zusendungen von Lesern, die mich auf die Preisverleihung aufmerksam gemacht haben, vornehmlich einen Kritikpunkt gefunden, der mir auch schon durch den Kopf gegangen

ist, dem ich mich aber nicht ganz uneingeschränkt anschließen will. Zur Diskussion will ich ihn hier trotzdem aufnehmen.

Das Argument, das sich offenbar auch über die Szene verbreitet hat, ist, daß die Maschine zwar anzeigt, wen man gewählt hat, und man hinter auch nachschauen kann, ob die eigene Wahl angekommen ist, man dadurch aber nicht darauf rückschließen kann, ob das Wahlergebnis auch richtig addiert wurde. Die Maschine könnte ja unabhängig von den Wahlen ein Willkür-Ergebnis anzeigen.

So ganz von der Hand zu weisen ist das erst einmal nicht, denn die Verifikation der Stimmen erfolgt zunächst über das Abzählen, was zeigt, daß die Summe stimmt, aber nicht die Stimmverteilung.

Auch anhand der veröffentlichten Wahlquittungen ist das nicht ersichtlich, denn die zeigen ja nicht an, wer was gewählt hat. Das dürfen Sie ja gar nicht, denn sonst wäre direkt das Wahlgeheimnis verletzt. Sie zeigen nur Fehler an, aber solange die Maschine protokollgemäß druckt und nur anders zählt, liegt kein Fehler der Quittungen vor.

Zu den Commitments der ersten Runde werden dann die frischen Stimmen hinzugefügt. Man weiß aber noch nicht, welche Stimme zu welchem Kandidaten gehört, das erfährt man erst in der dritten Commitment-Runde mit der Offenlegung. Der sieht man aber nicht mehr an, welche Stimmen frisch (=Ja) und welche alt (=Nein) waren.

Der Schlüssel zur Auflösung dürfte wohl in der Veröffentlichung und Aufdeckung der unbenutzten Stimmen liegen. Immer dann, wenn jemand für einen Kandidaten stimmt, wird eine frische Zufallszahl verwendet und dafür die bestehende alte nicht entwertet.

Diese alten, nicht entwerteten Zufallszahlen aus dem vor der Wahl veröffentlichten Commitment sind überprüfbar und veröffentlicht, man weiß, daß sie „echt“ sind und nirgends auf den veröffentlichten Stimmquittungen stehen. Sie sind also quasi eine Liste der abgegebenen Stimmen. Und daran sieht man ja, wie gewählt wurde.

Eine Manipulation an dieser Liste müßte wohl auch mit einer Manipulation der Wahlquittungen einhergehen, was sich an anderen Stellen auswirken würde.

Wie gesagt, ich schreibe dies hier gerade in aller Eile und kann diesen Angriff jetzt nicht so direkt nachvollziehen. Der erste Schritt wäre das Nachzählen der veröffentlichten unbenutzten Zufallszahlen nach Aufdeckung von deren Commitments (was ja jeweils den Namen des Kandidaten mit umfasst).

Aber seltsam, daß das Paper darauf nicht näher eingeht, wo doch die Annahme ist, daß die Wahlmaschine nicht vertrauenswürdig sei.

Fazit: Gemeingefahr durch Wissenschaftsbetrug

Dieses Protokoll ist ein hervorragendes Beispiel dafür, wie aus der Überheblichkeit universitätswissenschaftlicher Kryptologie schwache und anfällige Protokolle entstehen. Die Leute eignen sich über Jahre hinweg in einem geistig abgeschotteten Umfeld, auch als Elfenbeinturm bekannt, in einer kleinen, sozial abgegrenzten Gruppe von Wissenschaftlern gewisse Standardverfahrens- und Argumentationsmethoden an, die sie letztlich für Sicherheitsbeweise halten, obwohl sie eigentlich nichts anderes getan haben, als sich an gewisse Gepflogenheiten zu halten. Der vermeintliche Beweis liegt allein darin, daß aus der Gruppe keine negativen Reaktionen kamen. Das ist ein böses Problem heutiger Wissenschaft. Leute, die über keine eigene Berufserfahrung verfügen, abstrahieren sich die Probleme solange zurecht, bis sie sie auch ohne Sachkunde bearbeiten können, rechnen irgendwas damit rum, rühren nach dem Motto *viel hilft viel* allerlei kryptographische Primitive zusammen, und glauben, daß deren Geschmack auf das Protokoll abfärbt wie die Zutaten auf den Kuchen.

Da werden dann einfach irgendwelche kryptographischen Elemente zusammengesteckt wie Lego-Bausteine, alle Lücken dann durch Allgemeinplätze oder Floskeln übertüncht, noch etwas Gefasel und BlaBla über tolle Eigenschaften obendrauf, und ab damit zur nächsten Gefälligkeitskonferenz, auf der sich die immer selben Leute gegenseitig ihre Papers kritiklos annehmen, damit auch deren Papers wieder angenommen werden. Eine Hand reviewed die andere. Dann noch durch die Veröffentlichungs-Geld-Druck-Maschine von Springer. Und plötzlich ist das Ding veröffentlicht. Keiner hat's gelesen, keiner hat's verstanden, aber es gilt als *»anerkannt«*, und Eigenschaften, die es nicht hat, und die nie nachgewiesen wurden, gelten als bewiesen. Wer weiß denn da heute noch, was ein Beweis ist? Man muß sich nur mal die aufgeblasenen aber substanzlosen Aussagen Beths, Eckerts und Maurers in deren Gutachten ansehen, und schon weiß man, wie der Hase läuft.

Einer meiner Leser schrieb mir, daß das Verfahren in seiner Denkweise doch auffällige Ähnlichkeiten mit der ab Seite 131 beschriebenen Absurd-Promotion hätte, in der jemand völlig desorientiert einfach irgendwie Kryptographische Verfahren zusammengerührt hat, ohne jede Anforderungsanalyse einfach so behauptet hatte, ein Problem gelöst zu haben, von unfähigen Prüfern dafür mit Trara ausgezeichnet hatte und im Ergebnis etwas produziert hat, was wirkungslos oder noch schlimmer als gar nichts zu tun war. Ja, kommt mir inzwischen auch so ähnlich vor.

Apropos Professorin Eckert: Interessant, daß man die hier wiedertrifft, nämlich in der Jury des IT-Sicherheitspreises. Die wird in der Wissenschaft zunehmend als Grande Dame der deutschen IT-Sicherheit hingestellt. Wie konnte das passieren, daß der ein so lückenhaftes und schwaches Protokoll durchrutscht? Weiß sie es nicht besser, oder pfeifen die zur Verfolgung ihrer Interessen auf die tatsächliche Sicherheit eines Protokolls? Ich glaube inzwischen, daß beides der Fall ist. IT-Sicherheit ist Marketing, sonst nichts mehr.

Ich halte Bingo Voting inzwischen für ernsthaften Wissenschaftsbetrug – in doppelter Hinsicht.

Einmal weil sich da Leute – Autoren und Juroren – als Sicherheitswissenschaftler aufspielen, denen ganz offensichtlich die grundlegenden Denkweisen der IT-Sicherheit fehlen und die das Fach und das Handwerk nicht beherrschen. Über die konkreten Mängel von Bingo Voting hinaus erkennt man hier schwerwiegende Fehler in der Systematik und Vorgehensweise. Das fällt in die Kategorie der Hochstapelei. Das ist an den Universitäten inzwischen so, daß man nicht mehr Sachkunde anreichert, sondern sich einfach für sachkundig erklärt. Im Berufungsverfahren um die Nachfolge Beths, in dem man sich für Müller-Quade entschieden hat, erklärte man Erfahrung und Sachkunde auf den diversen Gebieten sogar für schädlich und unerwünscht.

Und zum anderen, weil diese Protokoll voller Lücken steckt, sehr wackelig ist und die groß versprochenen Eigenschaften nicht aufweist. Und das ist teilweise für den Fachmann sehr offensichtlich. Und berücksichtigt man die Forenäußerung und die Probleme bei der Studentenparlamentswahl (falls das stimmt, was man mir erzählt hat), dann wußten die Autoren, daß das so nicht funktioniert und man in Abweichung von ihrem Paper die Vertrauenswürdigkeit der Wahlmaschine fordern muß – womit das ganze Protokoll hinfällig und überflüssig wird. Während Röhrich im Forum zugibt, daß man doch irgendwo darauf angewiesen ist, daß die Wahlmaschine nicht kompromittiert ist, stellt sich Müller-Quade als Sachverständiger vor das Bundesverfassungsgericht, erklärt, daß man Wahlmaschinen nicht vertrauenswürdig hinbekommt und trommelt für sein Protokoll, weil man damit endlich von dieser Anforderung befreit sei.

Ich halte das für Wissenschaftsbetrug.

In der Physik, Chemie, Biologie, Medizin usw. manifestiert sich Wissenschaftsbetrug meist anhand deren Laborreihen. Versuchsdaten werden gefälscht oder erfunden. So etwas gibt es in der Kryptographie nicht, weil dort keine Labordaten erhoben werden. Ich glaube aber, daß wir hier das entsprechende Analogon haben, weil auch hier Eigenschaften aus der Luft gegriffen und versprochen werden, die das Protokoll nicht hat, und für die es nicht einmal den Versuch eines Beweises gibt, immer nur Floskeln zur Übertünchung. Es wird einfach behauptet.

Gut, könnte man sagen, Kleinkram. Da haben halt ein paar Möchtegerns von der Uni ein löchriges Paper geschrieben, irgendwen beeindruckt, Forschungsgeld bekommen, und das war's. Passiert jeden Tag tausendfach auf der Welt.

Irrtum.

Da stecken Steuergelder drin. Laut Pressemeldung haben 5 Mitarbeiter 2 Jahre lang an dem Protokoll entwickelt. Für dieses Schlabberprotokoll wollen die 10 Mannjahre vergurkt haben. Und das in einer Zeit, in der die Steuern immer weiter steigen und man von Studenten so viel Studiengebühren fordert,

daß viele junge Leute sich das Studium nicht mehr leisten können. In jeder ordentlichen Firma hätte man diese Leute längst gefeuert oder hätte die Leitung jemandem übergeben, der dem Ding eine Richtung gibt. Nicht so in Baden-Württemberg. Das Wissenschaftsministerium und die Universität wollen mit allen Mitteln Müller-Quade trotz Hausberufungsverbot zum Nachfolger Beths machen und Sicherheit auf diesem Niveau damit zum verbeamteten Dauerzustand.

Insofern könnte man diesen IT-Sicherheitspreis auch als versuchten Anstellungsbetrug sehen, denn er kam ja just in dem Augenblick, als man dringend einen Vorwand für die Hausberufung suchte. Und Horst Görtz respektive Utimaco hätte schon wieder einen Lobbyisten als Professor mehr, der seine Industrieinteressen vertritt und es mit der fachlichen Seite nicht so genau nimmt. Da wird ein höchst gefährliches Netz geflochten, und immer öfter sitzt dieselbe Spinne im Netz.

Beängstigend sind dabei die Querverbindungen, insbesondere die zum BSI und damit zur Regierung. Wie soll eigentlich das BSI noch Produkte, vor allem die von Utimaco, ernsthaft prüfen, wenn die hier schon auf Schmusekurs gehen und solchen Mist mit dem ersten Preis auszeichnen? Worin liegt da überhaupt noch die Kompetenz des BSI, wenn nicht mal die die Fehler im Protokoll noch bemerken (wollen)? BSI-Präsident Helmbrecht hatte auf meine Frage in einer Konferenz erst kürzlich noch gesagt, daß die Bundesregierung Sicherheit dann als gegeben sieht, wenn die Industrie steigende Umsätze meldet. *„IT Security Business is growing up.“* So gesehen geht es denen gar nicht darum, die Wahlen sicher zu machen, sondern einfach nur dafür zu sorgen, daß irgendwer daran verdient. Sicherheit ist, wenn sich bei irgendeiner IT-Security-Company der Kontostand erhöht. Und dafür taugen Wahlmaschinen allemal, ungeachtet des Innenaufbaus. Und das deckt sich auch mit den Aussagen des Vize-Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses Carl-Christian Dressel vor dem Bundesverfassungsgericht. Sicherheit interessiert die nicht wirklich, da geht es um Geld. Da flüstern – wie immer öfter – irgendwelche Lobbyisten ein, was man tun müßte.

Vor diesem Hintergrund muß man Utimaco, dem BSI und der Bundesregierung massives Mißtrauen in allen Fragen der IT-Sicherheit entgegenbringen.

Und das nicht nur bei Wahlen: Gesundheitskarten und digitale Ausweise kommen auf dem gleichen Pfaden, da stecken immer wieder dieselben Leute dahinter. Das prüfen und entwickeln dieselben Leute, die hier auch Bingo Voting mit dem Deutschen IT-Sicherheitspreis ausgezeichnet haben. So sicher wie Bingo Voting könnten also auch die Gesundheitskarte sein.

Teil VII

Kollateralschäden und was sonst noch so war

Spam, RMX, SPF und Bill Gates

Nun bin ich schon auf Seite 748 angekommen, und habe ein Thema noch kaum angesprochen: Taugt meine Dissertation eigentlich was? Eine Dissertation ist ja nicht allein deshalb gut, weil die ablehnenden Gutachten schlecht sind.

Zwischen 1999 und 2002 hatte ich zwei Probleme aus dem Bereich Kommunikationssicherheit. Das eine war der erste Verwaltungsstreit gegen die Universität, in dem sie sich zwar nicht zur Sache äußerte, aber übel gegen mich polemisierte und schwadronierte. Es ist in Deutschland schwierig, die Krähe zu finden, die der anderen ein Auge aushackt. Also keine Chance, in Deutschland einen Gegengutachter zu finden. Wie zeigt man, daß die eigene Dissertation etwas taugt?

Das andere Problem war, daß meine Domain `danisch.de` mißbraucht wurde. Irgendwelche Spammer verschickten über Monate hinweg Spam mit Absenderadressen unter meiner Domain und ich bekam tonnenweise Fehlermeldungen, Beschwerden und Beschimpfungen. Die leichte Fälschbarkeit von E-Mail-Absenderadressen hatte sich noch nicht in der Welt herumgesprochen und damals war es noch üblich, dem Domaininhaber übelste Vorwürfe zu machen. Als ich dann jeden Tag damit beschäftigt war, Erklärungen zu verschicken, daß ich damit nichts zu tun habe und die Spam-Mails auch nicht über meine Systeme liefen, ich sie also auch nicht technisch verhindern konnte, hatte ich irgendwann die Schnauze voll. Warum unternimmt nicht mal jemand was gegen diesen Müll? Wo bleiben denn die Sicherheits-Heinis? Schlafen die?

Da ist mir eingefallen, daß ich selbst so ein Sicherheits-Heini bin und eigentlich gerade eine Dissertation darüber geschrieben hatte, wie man Sicherheitsprobleme angeht und eine Lösung dazu findet. Wenn die Dissertation etwas taugen sollte, dann müßte es möglich sein, das Problem oben reinzustecken, zu kurbeln, und unten die Lösung herauszubekommen.

Den Inhalt der Mails als Kriterium herzunehmen ist keine gute Idee. Es ist technisch nicht greifbar, zu leicht zu umgehen, und böte zu leicht die Grundlage für Zensur und Überwachung. Es gibt noch andere Gründe, aber das würde hier zu weit führen. Man kann Spam im Prinzip nicht verhindern, denn es ist ja gerade der Zweck von E-Mail, daß einem jeder Nachrichten schicken kann. Die nach der Dissertation passende generelle Methode wären nachträgliche juristische Maßnahmen. Aber wie macht man den Sender ausfindig, wenn die Absenderadresse nicht stimmt? Und wie wird man diese vermaledeiten fehlgeleiteten Fehlermeldungen los, die mir viel mehr Probleme machten als Spam?

Nach der Dissertation wäre eine Partition über den Adreßräumen anzulegen und die Adressen der verschiedenen Schichten aneinander zu binden. Weil SMTP eine TCP-Verbindung ist, kann der Absender die IP-Adresse nur schwer und mit zuviel Aufwand fälschen. Man kann davon ausgehen, daß der Spammer die IP-Adresse der SMTP-Verbindung fast immer nicht fälschen kann. Entscheidend ist aber zunächst die Absender-Domain, nicht die IP-Adresse. Also muß die Domain als Teil der E-Mail-Adressen schichtübergreifend an die IP-Adresse gebunden werden. Kann man zu einer Domain festlegen, von welchen IP-Adressen sie für E-Mail-Adressen im Absender verwendet werden kann, dann kann ein anderer von anderen Rechnern aus die Absenderadresse nicht mehr fälschen ohne daß das erkannt wird.

So etwas hatte ich vor Jahren schon gebaut, denn im Rahmen der Sicherheitsforschung und Systemadministration hatte ich Regelsätze für sendmail geschrieben, die bei eingehender E-Mail anhand einer lokalen Datenbank prüfen, ob die Kombination aus IP- und E-Mail-Adresse erlaubt oder verboten ist. Die liefen auf einigen Systemen, auf manchen noch heute.

Wäre es möglich, zu einer Domain diese Beschreibung der erlaubten IP-Adressen an jeden potentiellen Empfänger weiterzugeben, dann kann der bei jeder eingehenden E-Mail mit Absenderadresse dieser Domain prüfen, ob das sendende System befugt ist und die Mail filtern, markieren oder wenigstens die Fehlermeldung unterlassen. Wie aber verteilt man domainspezifische Daten weltweit? Na, per DNS. Dafür ist es da. Ende 2002 habe ich mich dann aufgerafft und das, was mir im Kopf rumging, aufgeschrieben. Ein eigener Datentyp für DNS, in dem der Domain-Inhaber beschreiben kann, von welchen IP-Adressen E-Mail seiner Domain versandt werden darf. Der Mail-Relay, bei dem die Mail eingeht, fragt den Record für die Domain der Absenderadresse ab und kann prüfen, ob das Ding echt ist. Ganz ohne den Inhalt der Mail zu untersuchen. Kompatibel mit Datenschutz und Mailverschlüsselung, ohne zentrale Datenbank, ohne Weiterleitung der Nachricht an Dritte, also ohne Big Brother und Zensurmechanismus. Schnell, effizient und billig. Einfach und robust, leicht zu verstehen, zu implementieren und zu debuggen. Und keine Kryptographie, also auch keine Schlüssel, die man klauen kann, und kein Spezialwissen zur Administration notwendig. Und damit problemlos weltweit einsetzbar. Heureka!

Also habe ich einen Internet-Draft geschrieben und bei der IETF veröffentlicht. Weil das ganze so ähnlich wie der MX-Record für das Mail-Routing funktioniert, nur eben rückwärts, also quasi ein reverse MX record ist, habe ich das Ding einfach RMX Record genannt. Ein griffiger Name war also auch gefunden.

Es gab einiges an Feedback, positiv und negativ. Die einen beschimpften mich, weil ich ihnen die „Freedom of Speech“ nehmen würde, denn sie betrachteten es als ihre persönlich Freiheit, immer und überall jede beliebige Absenderadresse verwenden zu können, auch die anderer Leute. Die anderen lobten mich, weil es das erste taugliche Anti-Spam-Verfahren ist, das zudem keine Zensur bedeutet, praktisch nichts kostet, leicht zu implementieren

ist, kaum Rechenzeit und Netzwerklast verursacht und man keine Datenbank-Abonnements wie bei Virenscannern bezahlen muß. Und weil kein Dritter willkürlich entscheidet, wer gut und böse ist, sondern nur der Inhaber der Absenderdomain, und es dem Empfänger überlassen bleibt, wie er damit umgeht. Dezentral, peer-to-peer, keine Zensur. Weil die negativen Kommentare unsachlich und beleidigend, die positiven Kommentare aber sachlich, gut und in der Überzahl waren, habe ich mich gefreut. Sonst ist aber erst einmal gar nichts passiert.

Ende Februar 2003 hatte die IRTF[132] eine neue Arbeitsgruppe gebildet, die ASRG (Anti Spam Research Group). Es gab eine Mailingliste, auf der aber nichts passierte. Totenstille. Die allererste Mail dieser Liste war meine E-Mail, mit der ich auf meinen kurz zuvor erschienenen RMX-Draft hinwies. Vorbei war es mit der Stille. Ein Sturm brach los. Die nächsten Wochen habe ich fast nichts anderes mehr getan, als praktisch rund um die Uhr auf dieser Mailingliste über RMX zu diskutieren, auf die in der heißesten Zeit tausende von Postings wöchentlich gesandt wurden. Es war der Wahnsinn.

Da gab es Leute, die mir mit größtem Eifer zustimmten und RMX verfochten. Da gab es andere, die es bekämpften, nur Filterung der Inhalte sei der einzig wahre Weg. Und wieder andere wollten jegliche Diskussion über Spambekämpfung unmöglich machen. Es wurde immer deutlicher, daß auch Spammer und Anti-Spammer, die ihre Geschäftsmodelle davonschwimmen sahen, die Diskussion durch Streuung falscher Behauptungen und Sendungen im Minutentakt systematisch sabotierten. Dazu kamen Leute, die man am ehesten mit religiösen Eiferern vergleichen kann und die ihre Meinung von der Freiheit im Internet oder amerikanischen Werten durchsetzen wollten. Die Kehrseite der völlig offenen Arbeitsweise bei IETF und IRTF ist eben, daß jeder beliebig viel Müll hinschicken kann. Und so war es ausgerechnet die Anti Spam Research Group, die über die Mailingliste zugespammt und weitgehend gelähmt wurde. Und der Chair der Gruppe sah hilf- und tatenlos zu. Die Sache lief aus dem Ruder.

Einer der übelsten Störer war einer, der selbst sein Geld damit macht, eine zentrale Datenbank von bekannten Spams und Spammern zu führen und für die Abfragen zur Spamerkennung von seinen Kunden Geld zu nehmen. Es ging das Gerücht, daß seine zweite Einnahmequelle das Schreiben von Spam-Software sei. Als ich mal äußerte, daß solche inhaltsbasierten Datenbanken zur Zensur mißbraucht werden können, war er stinksauer und hat noch heftiger als sonst gegen mich gewettert. Später stellte sich dann durch einen Zufall heraus, daß er meinen Namen in seine Datenbank aufgenommen hatte und alle seine Kunden damit Mails von mir über die Mailingliste nicht mehr bekamen, also auch meine Kritik an seinen Dienstleistungen nicht. Er hat es also tatsächlich wie prophezeit zur Zensur verwendet. Kürzlich habe ich aus der Szene erfahren, daß inzwischen sehr viele Leute, die in der Anti-Spam-Forschung tätig sind, in seiner Datenbank gelistet und ausgefiltert werden. Es ist längst als

[132] Internet Research Task Force

höchst unseriös bekannt. Und hat mir ein gutes Argument für die RMX-Technik ohne zentrale Datenbanken geliefert, die zensur- und überwachungshemmend ist. Auf einmal pflichtete man mir bei, daß Zensurvermeidung und Datenschutz wichtige Kriterien sind.

Im Frühjahr 2003 gab es dann auch die erste Tagung der ASRG auf der IETF in San Francisco. Da war ich natürlich dabei. Es passierte etwas für die IETF sehr ungewöhnliches: Bei der Tagung waren 20-30 offiziell akkreditierte Journalisten, ein Fernsehteam und zwei Radioteams anwesend. Spambekämpfung war zum heißen Thema geworden und die Presse wollte wissen, ob es endlich einen brauchbaren Lösungsvorschlag gab. Es gab einen, und zwar nur einen, und das war meiner. Das hätte der Brüller werden können, mit einem Schlag. Der Leiter der Gruppe hatte das aber verbockt. Schon am Abend vorher gab es bei einer Vorbesprechung ordentlich Ärger. Die anderen Gruppenleiter der IETF gaben wie üblich ihre Tagesordnung schon in der Woche davor öffentlich bekannt, damit man sich darauf einstellen und vorbereiten kann. Der ASRG Chair aber hatte nicht einmal am Abend vorher eine Tagesordnung. Keiner der technischen Fachleute auf der Liste war als Vortragender benannt worden, nichts war vorbereitet. Wir wunderten uns sehr. Während und nach der Tagung kam es zum Eklat, weil der Gruppenleiter überhaupt nichts dazu sagte, was in der ASRG gelaufen war, sondern stattdessen Leute aus seinem Bekanntenkreis präsentierte, die mit der ASRG überhaupt nichts zu tun gehabten hatten und nur lächerliche und unbrauchbare Vorträge hielten, dies aber zur Selbstdarstellung vor der Presse nutzten. Ein Vortrag nach dem anderen wurde vom Publikum durch Fragen und Bemerkungen zerrissen, die Sprecher schallend ausgelacht. Kurz vor Ende der Tagung war man gerade so weit, daß man mit unhaltbaren Zahlen, albernen Veranschaulichungen, Anekdoten und einer gefälschten Statistik belegte, daß Spam ein Problem ist. Als ob das nicht längst bekannt war und alle nur deshalb gekommen waren. Ein Journalist nach dem anderen verließ die Tagung wutschnaubend und schimpfend. Der Chair verhedderte sich völlig in seinem Zeitplan, die Tagung geriet völlig aus den Fugen, überzog die Mittagspause und endete schließlich dadurch, daß man aus dem Raum mußte. Was den Chair nicht davon abhielt, selbstherrliche Interviews zu geben und sich auf seiner Webseite als den großen Vordenker und Organisator der Anti-Spam-Forschung auszugeben. Es kam zu harschen Beschwerden gegen die IETF-Führung, weil man ein so wichtiges Thema vermurkst hatte. Und das war nicht das letzte Mal.

Auf der ASRG-Liste ging es weiter hoch her. Der Leiter nahm mir und einigen anderen technisch orientierten Leuten sehr übel, daß wir seine Aufführung kritisiert hatten. Er versuchte mit allen Mitteln, RMX als schlecht hinzustellen und eine Alternative zu finden. Er fand keine. Aber einige Leute streuten die Behauptung, daß nicht ich RMX erfunden hätte, sondern Paul Vixie. Der habe das nämlich schon 1998 gebaut.

Paul Vixie hatte einmal auf einer Mailingliste eine ähnlichen, aber einfacher gestrickten Vorschlag geäußert. Auch da sollte der Domain-Inhaber die IP-Adressen per DNS bekanntgeben, aber nicht mit expliziten Records, sondern

in der Art, wie es DNS-Blacklists tun. Das Verfahren war nicht anwendbar, weil es keine Delegation an Provider usw. erlaubte. Er hatte zwar ein Beschreibung erstellt, sie aber nie veröffentlicht, weil es eben nicht einsatzfähig war. Außerdem war es gar nicht seine Idee, sondern die von Jim Miller, die er nur wiedergab (und ihn dafür auch zitierte). Jim Miller hatte es aber auch nicht veröffentlicht. Und beide hatten das auch nicht weiter verfolgt, es war auch nie irgendwo aufgetaucht. Ich hatte davon auch noch nie gehört und auch bei meinen Recherchen zu RMX war davon nichts zu finden gewesen. Die Mailingliste, auf der Vixie das mal erwähnt hatte, war auch nicht öffentlich.

Da hatte man einen Ansatzpunkt. Die Amerikaner sind da etwas seltsam. Sie betrachten die Fälschbarkeit von E-Mail als Teil der Freedom of Speech. Hat sogar kürzlich die Electronic Frontier Foundation noch bekräftigt. Ein Schutz gegen Fälschung wird daher als Eingriff in diese Redefreiheit verstanden. Und das kann man keinem Nichtamerikaner überlassen. Also setzten manche Leute die Behauptung in Umlauf, daß RMX nur eine Verbesserung von Vixies Idee sei, denn etwas so wichtiges muß einfach eine amerikanische Entwicklung sein, sonst geht es nicht. Wenn es auf die Veröffentlichung ankommt, dann war ich der erste, denn Vixie und Miller hatten ihre Idee nicht veröffentlicht, das bestätigten sie auch. Wenn es nicht darauf ankam, dann war ich auch der erste, denn ich hatte solche Mechanismen schon lange vor Vixie und Miller entwickelt, nur eben nicht früher veröffentlicht. Das heißt, ich hatte es vor, denn darauf beruht letztlich auch meine Dissertation. Vixie und Miller bestritten auch das nicht. Denen war das eigentlich egal, sie selbst haben da auch nie etwas in Anspruch genommen. Aber andere hielten daran fest, daß der damals einzige existierende und brauchbare Vorschlag zur Spam-Bekämpfung amerikanischen Ursprungs sein müsse. Naja.

Es gab noch ein kleines Detail, auf das RMX noch nicht ganz genau paßte, RMX entwickelte sich ja auch über vier verschiedene Versionen des Drafts weiter. Gordon Fecyk brachte einen eigenen Vorschlag namens DMP, der mit RMX artverwandt und von RMX inspiriert war. RMX und DMP passten eigentlich auch ganz gut zusammen.

Die persönlichen Angriffe bei der ASRG eskalierten jedoch, die Spam-Befürworter machten immer stärker Krieg gegen die Spam-Bekämpfer. Schließlich kam es zu „Meinungsverschiedenheiten“ zwischen einigen Krawallbrüdern und dem Gruppenleiter auf der einen Seite und einer Gruppe von Ideenträgern um Gordon und mich auf der anderen Seite.

Wir hatten dann irgendwann die Nase voll und haben uns einer nach dem anderen aus ASRG zurückgezogen. Dazu kam, daß ich einen neuen Job brauchte und dazu nach Dresden zog, und mich natürlich auch in den neuen Job einarbeiten mußte. Ich hatte nicht mehr die Zeit, mich um ASRG und RMX zu kümmern, geschweige denn Konferenzen zu besuchen oder – wegen der Zeitverschiebung – spät nachts auf Mailinglisten zu diskutieren. Weil ich einige Monate nicht mehr präsent war, wirkte es auf manche Leute, als hätte ich die Weiterarbeit an RMX aufgegeben.

In der Zwischenzeit hatte ein gewisser Meng Weng Wong aus Philadelphia ein Paper herausgebracht, in dem er RMX und DMP zusammengeschrieben hatte. Von Wong stammte eigentlich nur der Name SPF – Sender Permitted From. Der Rest war abgeschrieben. Auf einer anderen Mailingliste hatte er zuvor geschrieben, daß er RMX für das beste Anti-Spam-Verfahren hielt, und er stellte sein SPF ausdrücklich damit vor, daß er mein RMX und Gordons DMP zu einem Paper zusammengerührt hatte. Er gab sogar selbst an, daß er abgeschrieben und seine eigene Bezeichnung drübergesetzt hatte. Was soll's. Die Drafts schossen wie Pilze aus dem Boden und jeder wollte eine leichte Abwandlung gefunden haben, nur um dem Ding einen neuen Namen zu geben und selbst als Autor aufzutauchen. Da wurde nur um des Abweichens willen abgewichen, um wenigstens überhaupt irgendeinen Unterschied zu haben, auch wenn der unsinnig war. Ich war gerade mit Dresden beschäftigt und hatte gar nicht die Zeit, mich mit Wong und SPF zu beschäftigen.

Im Oktober 2003 meldete sich der neue zweite Gruppenleiter der ASRG bei mir. Man käme nicht weiter. Ob ich nicht doch wieder mitarbeiten könnte. Im Prinzip schon, meinte ich, aber für eine Mailingliste mit mehreren Tausend Postings pro Woche habe ich weder Zeit noch Lust. Das mußte im kleinen Kreis stattfinden. Also wurde die nichtöffentliche ASRG-RMX-Mailing-Liste geschaffen, auf der eine Handvoll der Draft-Autoren und technisch erfahrene Leute waren. Mein Angebot, die Mailingliste auch zu betreiben, wollte man aber auf gar keinen Fall annehmen. Gordon meinte von Anfang an, daß es eine dumme Idee sei, die Entwickler und die Plagiatschreiber zusammenzupacken. Aber versuchen kann man es ja mal. Ich machte weitere Vorschläge, es kam aber verdächtig wenig Resonanz.

Im November erhielt ich dann eine ganz verblüffende E-Mail. Jemand von Microsoft, der meines Wissens nicht auf der Mailingliste war, schickte mir ein Reply, in dem er auf ein Posting von mir antwortete. Wie kam denn Microsoft daran? Da stellte ich fest, daß die Review-Funktion der Liste abgeschaltet worden war, ich konnte also nicht mehr abfragen, wer alles mitlas. Der Microsoft-Mitarbeiter gab mir aber einen sehr wichtigen Hinweis. Er machte mich nämlich auf einen Artikel in der Washington Post aufmerksam, den ich mir mal anschauen sollte. Ich dachte, mich tritt ein Pferd. Da schrieb einer in einem großen Artikel, daß es da ein ganz tolles Verfahren gäbe, das bei der ASRG entwickelt werde. Es heiße SPF und sei von Meng Weng Wong erfunden worden. Wong und der Gruppenleiter wurden zitiert. Kein Wort von mir oder RMX.

Ich schrieb den Journalisten an und fragte ihn, wie er es denn mit Intellectual Property und so hielte. Er meinte, er könne ja auch nur schreiben, was man ihm sagte. Er hätte das für glaubwürdig gehalten und nicht näher überprüfen können. Also fragte ich die IRTF, warum man so etwas der Presse erzählte. Die IRTF-Leitung meinte, da hätten sie und der Gruppenleiter nichts mit zu tun. Was könnten sie dafür, wenn irgendein Journalist Unsinn schriebe? Ein Interview oder sonstige Informationen hätte man nicht gegeben. Das hielt ich dem Journalisten vor, und er machte konkrete und glaubwürdige Angaben dar-

über, daß Wong und der Gruppenleiter zum Interview bei ihm waren. Als ich das wieder der IRTF vorhielt, gab es keinen Kommentar, aber der Gruppenleiter trat am nächsten Tag ohne Angabe von Gründen zurück. Wong führte mich für einige Zeit als Co-Autor von SPF, obwohl ich damit weder einverstanden war noch daran mitgewirkt hatte. Das gab sich dann aber auch wieder. Monate später, als der Presserummel um SPF dann richtig losging, entfernte er dann ganz plötzlich sämtliche Versionen von SPF, auf denen er mich als einen der Autoren geführt hatte, von seinem Webserver.

Die Sache wurde spannender. Denn ich erhielt noch von einem Bekannten die Information, daß die US-Regierung kurz nach der IETF-Tagung im Frühjahr ein vertrauliches Gespräch mit den großen Drei, Hotmail, Yahoo und AOL, darüber geführt hatte, wie man Spam in den Griff kriegen könnte, weil der Druck aus der Industrie immer stärker wurde. Die hatten als einzige greifbare Methode RMX benannt und vorgeschlagen. Und kurz darauf hatte ich auch mit den Entwicklungsabteilungen von allen dreien kurzen Kontakt.

In Amerika gelten aber besondere Spielregeln. Das ist wie mit guten französischen Filmen: Die werden auch nicht im Original gezeigt, sondern mit amerikanischen Schauspielern an amerikanischen Orten mit identischer Handlung neu gedreht. Und so lief da die Public-Relations-Maschine für Meng Weng Wong und SPF an, während ich in Dresden hockte und nichts dagegen machen konnte. Als ich das später auf einer anderen IETF-Mailingliste kritisierte, hielt mir einer aus dem SPF-Umfeld, Eric Raymond, sogar vor, daß ich daran selbst schuld sei, weil ich nicht genug Marketing für RMX getrieben hatte. SPF hätte das bessere Marketing gehabt, deshalb stehe denen das jetzt zu. So als hätte ich einen abgesteckten Claim nicht bewacht und aufgegeben. Als hätte ich RMX weggeworfen und andere hätten es gefunden und dürften es jetzt behalten. Die bestritten gar nicht, daß es plagiiert war, sondern erklärten einfach, daß ich selbst dran schuld sei.

Immerhin schien ich bei der US-Regierung doch einige Wirkung hinterlassen zu haben, denn im November 2003 erließ man den „Controlling the Assault of Non-Solicited Pornography and Marketing Act of 2003“, Kurzbezeichnung „CAN-SPAM Act of 2003“, dessen § 1037 a 3 und die Sections 5 und 6 u. a. die Fälschung der Absenderadresse von E-Mail unter Strafe (Geldstrafe oder bis zu 5 Jahren Haft) stellen und damit den RMX-Ansatz juristisch nachbilden. Immerhin.

In der Zwischenzeit entwickelte ich RMX zu RMX++ weiter. Bei der IETF im Frühjahr 2004 in Seoul konnte ich zwar nicht dabei sein, reichte aber zumindest einen Folienvortrag ein und wollte per Multicast und Jabber „anwesend“ sein. Leider fielen genau in dieser Nacht 10 Minuten nach Beginn der Sitzung die DSL-Zugänge der Telekom aus und ich war „tot“. Am nächsten Morgen sah ich dann in den Jabber-Logs, daß man meine Folien diskutiert und mehrfach vergeblich versucht hatte, mich für Fragen zu erreichen. Da hatte ich durch Abwesenheit massiv Public-Relations-Punkte gegen SPF verloren.

Mittlerweile schwappte die SPF-Propaganda schon wieder über den Teich

nach Deutschland zurück und die deutsche Technology Review stellte SPF auf der Webseite als die Erfindung und Wong als Erfinder und Kopf der Bewegung vor. Kein Wort von RMX. Ich habe mal nachgefragt und sie meinten, sie wüßten das schon, aber wollten einfach nicht. Es kommt einfach besser an wenn's aus Amerika und von einem Firmeninhaber (Wong hat die Firma Pobox gegründet) kommt. Und, so ließ man mich wissen, man sei als deutsche Lizenzausgabe eines amerikanischen Magazins nun einmal nicht der richtige Ort zum Austragen transatlantischer Konflikte. Und von denen schrieben dann andere deutsche Zeitschriften ab. Es lebe SPF.

Währenddessen hatte sich Microsoft bei mir gemeldet und mich um Bewertung eines RMX-ähnlichen Entwurfs gebeten. Das war bemerkenswert, denn Bill Gates (übrigens der dritte Milliardär in dieser Dokumentation) hatte noch wenige Tage zuvor auf verschiedenen Veranstaltungen verkündet, daß jetzt Microsoft das Spam-Problem lösen werde, und zwar mit digitalen Briefmarken in Form von Rechenaufwand, den der Sender treiben müsse, damit die Mail angenommen wird. Damit würde E-Mail generell drastisch verteuert und Spammer könnten sich Spam nicht mehr leisten. Unrealistisch, wenn man bedenkt, daß professionelle Spammer in der Regel zu Multimillionären werden, sich viele ehrliche Internet-Nutzer diesen Aufwand jedoch nicht leisten könnten. Während Gates vorne unter dem Druck der Kunden und der Regierung Public Relations betrieb und Vaporware anpries, hatte die E-Mail-Truppe einen Entwurf geschrieben, der von RMX abgeleitet war. Immerhin gaben sie das im Kleingedruckten an. Der Vorschlag hieß CallerID und basierte darauf, den Record in XML zu codieren (hatte ich früher auf eben jeder ASRG-RMX-Liste mal angesprochen, auf der Microsoft inkognito mit drauf war). XML-Texte in DNS unterzubringen ist aber gar nicht so einfach, da wollten sie einzelne Textzeilen aus TXT-Records zusammenflicken, hatten aber ein paar Hindernisse bei DNS übersehen. Außerdem wollten sie die Records nicht auf dem Relay, sondern erst beim Empfänger zeitverschoben anhand der Received-Zeilen prüfen. Ich zeigte auf, warum das nicht funktioniert und habe einen Angriff dagegen erläutert. Sie haben dann vorerst auf die Veröffentlichung verzichtet, weil die Probleme kaum zu lösen waren. Aber schon bei seinem nächsten Auftritt, der Eröffnungsrede der RSA-Konferenz 2004 in San Francisco, sprach der Visionär Gates davon, daß Microsoft Spam bekämpfen werde und das revolutionäre Verfahren CallerID ersonnen habe, von seinen Briefmarken, die er nur Wochen zuvor noch als die Lösung hingestellt hatte, kein Wort mehr. Und obwohl im Microsoft-Paper sogar drinsteht, daß es von RMX abgeleitet ist, hat Gates das natürlich auch nicht erwähnt. Visionäre geben sich nicht mit Kleingedrucktem ab. Aber wenn es darum geht, den Schutz geistigen Eigentums zugunsten von Microsoft einzufordern, da sind sie dann ganz penibel und gründlich.

Unterdessen verhedderte sich das Team um AOL und SPF in den verschiedenen SPF-Versionen. Man hatte es umbenannt in Sender Policy Framework, hatte ziellos alles aufgesammelt und integriert, was man nur finden konnte, und daraus Unified SPF zusammengepappt. Weil aber niemand diesen Riesenmoloch haben wollte, hatte man eine ältere Version unter der neuen Bezeichnung SPF Classic exhumiert. Ein amerikanischer Entwickler berichtete

spöttisch auf der Liste, daß er auf einer der vielen Pressekonferenzen, die die SPF-Truppe gab, die fünf anwesenden Entwickler gefragte hatte, was SPF denn jetzt eigentlich sein und tun soll. Er bekam von jedem eine ganz tolle Antwort – aber von jedem eine ganz andere.

Kurze Zeit später platzte dann die Bombe: Microsoft hatte sich mit Wong zusammengetan und einen neuen Vorschlag unter dem Namen SenderID herausgebracht. Alle Microsoft-Eigenheiten aus CallerID wie XML und Analyse von Received-Zeilen hatte man wieder fallen lassen. Eigentlich stammte gar nichts mehr von Microsoft außer dem Namen. Letztlich war das nur SPF und im Prinzip RMX. Microsoft erklärte dazu, daß man darauf Patente beantragt habe und daß man von jedem Anwender eine – vorerst kostenlose – Lizenzvereinbarung per Fax haben wolle. Damit hatte man sich um das Wohlwollen der Entwicklergemeine gebracht.

Die IETF hatte kurz nach Seoul eine Arbeitsgruppe namens MARID (Mail Authorization Records in DNS) gegründet, und dazu zwei neue Gruppenleiter eingesetzt. Einer der beiden ging dabei besonders aggressiv und rigoros vor und wollte mit allen Mitteln SPF und dann später die Wong-Microsoft-Variante SenderID durchsetzen. Wer auch nur das geringste Wort der Kritik äußerte wurde sofort scharf angepfiffen und mit Rauswurf bedroht. So auch ich. Es sei unerlaubt, auf der Liste nach kommerziellen Interessen zu fragen, weil da jeder nur als Privatmann auftrete und für sich und nicht für Firmen spreche. Und das sagt er mir als dem einzigen Privatmann auf der Liste. Er selbst kam von Verisign, die das DNS betreiben, Wong sprach für Pobox, bei denen es um das Geschäftsmodell ging, und Microsoft ist der Kommerz schlechthin. Außerdem, so wurde mir zu verstehen gegeben, hätte ich gefälligst das Maul zu halten. Meng Weng Wong habe nämlich inzwischen solche Medienpräsenz erreicht, daß nicht er auf die IETF angewiesen sei, sondern umgekehrt. Würde er auf die IETF pfeifen, dann könnte er SPF alleine durchziehen und die IETF würde in Frage gestellt und an Einfluß verlieren. Deshalb wäre es das erklärte Ziel von MARID, Wong bei Laune zu halten und SPF als IETF-Standard durchzusetzen, auf daß die IETF in Wongs Fahrwasser bleibe und nicht durch SPF an Bedeutung verliere.

Währenddessen brodelte es aber in MARID an allen Ecken und Kanten ob der Patent- und Lizenzansprüche von Microsoft, die umso fragwürdiger waren, als in SenderID überhaupt nichts mehr von Microsoft drin war und Microsoft nicht einmal selbst sagte, worauf sie eigentlich ein Patent beantragt haben wollten. Immer mehr OpenSource-Autoren von E-Mail-Software und Linux-Distributionen erklärten, daß man SenderID unter diesen Bedingungen nicht implementieren wolle, könne und werde.

Im August 2004 kam es zur nächsten IETF-Tagung in San Diego, wo fast einen ganzen Tag über das Thema debattiert und gestritten wurde. Eigentlich war es die Microsoft-Show, denn Stunden wurden damit verbracht, daß Microsoft seine Patentansprüche behauptete, ohne so genau verraten zu wollen, worauf eigentlich, aber es im Raum stand, daß die Rechtsanwaltsarmeen von Microsoft bereits die Messer wetzten. Es war unübersehbar, daß in der Branche eine

Höllenangst vor Microsofts Rechtsabteilung besteht. Die sind so stark, daß sie mit Besonderheiten des amerikanischen Rechts jede andere Firma beliebig in den Ruin klagen können, völlig egal ob sie im Recht sind oder nicht. Angst mischte sich mit Aufruhr. Die Gruppenleiter versuchten der Situation Herr zu werden, in dem sie jede weitere Diskussion und jedes andere Thema unterbanden und einen rigiden Zeitplan von wenigen Wochen vorsahen, in dem der Entwurf von Microsoft und Wong zum Standard werden müsse, obwohl eine Abschlußversion noch gar nicht vorlag. Microsoft bekam zwei Wochen Zeit, den Vorschlag fertigzustellen und die Patentforderungen zu präzisieren. Kurze Zeit später sollte das dann als IETF-Standard durchgedrückt werden. Einen Entwurf als Standard durchdrücken zu wollen, der noch gar nicht auf dem Tisch lag, führte fast zur offenen Meuterei.

Microsoft legte dann den Entwurf termingerecht vor. Die Patentansprüche waren dubios, aus den Patentanträgen nicht zu erkennen. Hintergrund war, daß man eingesehen hatte, daß die frühere Vorgehensweise mit XML und Received-Zeilen, zu denen man mich um Bewertung gebeten hatte, nicht funktionieren würde. Die RMX-Methode den Envelope-Sender zu prüfen konnte man auch nicht implementieren, weil es wohl im Exchange irgendwelche Probleme damit gab, den Envelope durchzureichen, außerdem konnte man im DNS nicht einfach so einen neuen DNS-Recordtyp implementieren, weil das Microsoft-DNS wohl völlig verkorkst und nicht ohne weiteres erweiterbar war. In San Diego hatte einer von Microsoft deren eigenes DNS als „worst DNS implementation on earth“ bezeichnet. Deshalb hatten sie es mit XML in TXT-Records versucht. Und deshalb hatten sie es mit Received-Zeilen versucht. Was aber auch nicht zuverlässig funktionieren konnte. Deshalb hatte man sich eine andere Methode ausgedacht, einer E-Mail anzusehen, wer deren Absender sein sollte und welche E-Mail-Adresse man überprüft. Eigentlich ganz primitiv, man schaute in einer bestimmten Reihenfolge im Header nach, welches Feld vorhanden war: Resent, Reply-To, From und solche Sachen. Die erste gefundene ist der Treffer. Ganz primitiv. Das hatte man kunstvoll in einen Algorithmus verpackt, in dem man jeden einzelnen Schritt als Arbeitsanweisung formulierte. Und das ganze dann „Purported Responsible Address“ (PRA) genannt. Darauf wollte man ein Patent haben.

Die Sache war ein ziemlicher Murks. Erstens sollte die Mail beim Empfänger im Anwenderprogramm geprüft werden. Das war aber zu spät, da war sie schon übertragen und in der Mailbox. Und die DNS-Daten vielleicht schon wieder verändert. Also sollte sie zweimal geprüft werden, einmal schon bei der Übertragung. Weil die Adresse aber aus dem Header gebildet war, konnte die PRA nicht vor, sondern erst nach der Übertragung bestimmt werden. Also mußte man eine SMTP-Erweiterung einführen, mit der der Absender als zusätzlichen Parameter vor der Übertragung eine beliebige Absenderadresse mit angab, die der Sender zuvor nach dem Patent-Algorithmus bestimmt haben sollte. Wenn der Empfänger damit einverstanden war, wurde die Mail übertragen. Und dann sollte der Empfänger nachträglich den Algorithmus nochmal selbst anwenden um zu prüfen, ob der Sender den Parameter wahrheitsgemäß angegeben hatte. Von hinten durch die Brust ins Auge. Und weil es keinen Weg

gab, diesen Parameter weiterzureichen, mußte das bei jedem einzelnen Schritt erneut durchgeführt werden. Das wurde überaus kompliziert, umständlich und fehleranfällig, außerdem mußte man das SMTP-Protokoll erweitern, was man ja gerade dringend vermeiden wollte Wie schön einfach war da mein RMX gewesen, das ohne jede Protokolländerung auskam und ganz einfach vor der Übertragung durchgeführt werden konnte, ohne jeden Patent-Algorithmus. Die MARID-Mailingliste kochte, diverse OpenSource-Autoren hatten längst kategorisch erklärt, die Implementierung zu verweigern.

Die nächste Steigerung war, daß man gemerkt hatte, daß die, die die meisten SPF-Records verwendeten, ausgerechnet die Spammer selbst waren, und damit den kuriosen Effekt erzielten, daß Programme wie Spam-Assassin Spam besser bewerteten als die normale Mail, also genau das Gegenteil von Spamfilterung bewirkten. Im Eifer des Gefechts hatte man zwar RMX plagiiert, aber meine prosaischen Erläuterungen dazu, daß es nur der erste Schritt zur Vermeidung von Fälschung sei, und juristische Maßnahmen folgen müßten, übersehen. Das funktionierte so gar nicht.

Und dann setzte ich noch einen drauf und wies darauf hin, daß ich RMX ursprünglich auch dazu entwickelt hatte, die falschen Bounce-Fehlermeldungen loszuwerden. Bei vielen Providern sind die ein viel größeres Problem als Spam selbst. RMX prüft die Envelope-Adresse und schützt dagegen. SenderID ignoriert aber die Envelope-Adresse, weil Microsoft mit deren Weitergabe Probleme hat und Wongs Pobox vom Mailforwarding lebt, also darauf angewiesen ist, den Envelope-Sender zu „fälschen“. Deshalb hatte man den Envelope-Sender stillschweigend herausfallen lassen, und das war bisher nicht bemerkt worden. So hatten kommerzielle Interessen das Verfahren entscheidend geschwächt. Dazu erklärte man nun, daß man vor den falschen Bounce-Messages gar nicht mehr schützen wolle, sondern dafür jemand anderes wieder ein völlig anderes Verfahren entwickelt hatte, bei dem man E-Mail-Adressen mit Zufallszahlen oder kryptographischen Erweiterungen ständig neu erstellen und eine Datenbank führen muß. Dazu mußte man die Mailprogramme wieder tiefgreifend umbauen. Wenn man das denn wolle, aber das wurde als unnötig deklariert.

So läuft der Protokollentwurf, wenn Microsoft die Finger im Spiel hat. Wichtige Eigenschaften fallen stillschweigend raus und werden auf Rückfrage wegdefiniert. Wieviele Microsoft-Mitarbeiter braucht man, um eine Glühbirne zu wechseln? Gar keinen. Microsoft erklärt Dunkelheit zum Industriestandard. Und ich dachte immer, das sollte ein Witz sein. Die Meute tobte, das Verfahren war nicht implementierbar, keiner wollte dieses Durcheinander haben, man hatte sich aber in San Diego darauf festgelegt, nichts anderes machen zu wollen, und die sich selbst gesetzte Frist war nahezu verstrichen. Die Blamage perfekt.

Die Gruppenleiter von MARID erklärten schließlich, daß man die Ziele in der Frist, und eigentlich auch sonst nicht mehr erreichen könne und lösten die Arbeitsgruppe auf. Einfach so. Die Spammer kugelten sich vor Lachen. Und die IETF mußte und muß sich noch schlimmere Kritik anhören als beim ersten

Mal. Wieder waren kommerziell ausgerichtete Gruppenleiter gescheitert. Die weltweite Presse höhnte.

Das größte Problem aber waren Microsoft und das amerikanische Patentrecht, daß dem Stärkeren erlaubt, einfach alles zu patentieren. Microsoft hat damit einen wirksamen Spam-Schutz für eigene Interessen zu mißbrauchen versucht und ihn damit verhindert. Wie ich aus vertraulichen Quellen erfahren habe, wären die beteiligten Microsoft-Mitarbeiter, die eigentlich auch ganz umgänglich waren, durchaus bereit gewesen, auf den ganzen Lizenz-Fax-Quatsch zu verzichten um endlich Spam in den Griff zu kriegen, aber Bill Gates persönlich habe die Anweisung gegeben, mit allen Mitteln Patente durchzusetzen, damit man da endlich mal einen Monopol-Fuß in die OpenSource-bestimmte E-Mail-Welt zu bekommen.

Es entstand ein Vakuum, weil plötzlich niemand mehr für die Spambekämpfung zuständig war. Sie war aber dringend notwendig.

In die Lücke sprang die OECD, die internationale Konferenzen mit den Regierungen der verschiedenen Staaten zum Thema Spam organisiert. Und die amerikanische Regierung wurde selbst aktiv.

Im November 2004 hielten Federal Trade Commission (FTC) und das National Institute of Standards and Technology (NIST) in Washington DC einen Spam Authentication Summit ab – bezeichnenderweise während die IETF ebenfalls in Washington stattfand. Ich wurde als einziger nichtamerikanischer Experte, Redner und Podiumsteilnehmer eingeladen – und auch noch als einziger Privatmann. Ich hielt einen Vortrag über einen neuen Vorschlag zur Weiterführung des Verfahrens vor Vertretern der Industrie, vor Juristen, Mitglieder der FTC, des NIST und des amerikanischen Kongresses und erhielt viel Zuspruch und Applaus. Microsoft war auch da, hatte aber nichts Neues zu erzählen. Nur der Microsoft-Sprecher erklärte, daß er von Gates persönlich beauftragt worden sei und alle Freiheiten bekommen hatte, Spam zu bekämpfen. Geld spiele keine Rolle. Da hatte man sich wohl doch die Finger verbrannt und Kreide gefressen.

Umso absurder erscheint es, daß Gates im Januar 2005 in Deutschland in München und in einem Interview für den SPIEGEL behauptet hatte, Microsoft wolle und werde Spam bekämpfen, und die Initiative „Deutschland sicher im Netz“ gestartet hatte, und die deutschen Politiker und der Industrie-Adel reihenweise darauf hereingefallen sind. Gates selbst hatte es zuvor durch seinen Machtanspruch nachhaltig verhindert, daß es bei der IETF zu einem Anti-Spam-Standard gekommen war. Von wegen „sicher im Netz“.

Und letztlich liegt die Ursache dafür außer bei Bill Gates auch bei der Universität Karlsruhe. Der fehlende Doktortitel – viel schlimmer: mit einer Promotion gescheitert zu sein – hat mich von einer Stellung in der Wissenschaft und einer Professur abgehalten. Weil ich in der Industrie gearbeitet habe, mich der Streit mit der Uni viel Zeit kostete und ich noch nach Dresden umziehen mußte, hatte ich fast keine Zeit mehr für RMX. Hätte ich 2002 bis 2004 die nötige Arbeitszeit gehabt, die Reisemittel für Konferenzbesuche und vielleicht ein paar

Assistenten zur Implementierung, dann hätte es SPF, CallerID und Sender-ID nie gegeben. Dann hätte ich das zügig durchziehen können und hätte mir nicht Abwesenheit und fehlendes Marketing vorwerfen lassen müssen. Dann hätte ich nicht nur einen Draft, sondern ein einsatzbereites System vorstellen können. SPF hätte nie entstehen können, und ich wäre fertig gewesen, bevor Microsoft überhaupt aufwacht. Man hätte längst ein funktionierendes Anti-Spam-Verfahren weltweit etabliert, und es wäre weitgehend Ruhe eingekehrt. Und ich hätte das sogar patentieren können, wenn ich die Zeit und die Mittel dafür gehabt hätte. Das hätte nicht geschadet, wenn man es nicht mißbraucht, denn nicht das Patent, sondern nur Microsofts Umgang damit haben letztlich zum Scheitern geführt. Hätte ich das Patent dann für Opensource und Privatanwender freigegeben und nur von den ganz großen Firmen, die dadurch Milliarden einsparen, einen Teil der Einsparungen als Lizenzgebühr gefordert, wäre ich stinkreich geworden. Der Microsoft-Vertreter in Washington hatte ja gesagt, daß Geld keine Rolle spielt. Microsoft stand unter großem Druck und hätte eine im OpenSource-Bereich anerkannte Lösung nicht ignorieren können. Das hätten die außerdem aus der Portokasse spendiert.

Bitter ist, daß ich vom „Technologiestandort“ Deutschland und der sogenannten „Wissenschaft“ bisher nicht die geringste Unterstützung erhalten habe. Die Arbeitszeit, die Flüge in die USA, die Konferenzgebühren mußte ich alles aus eigener Tasche zahlen. Währenddessen wirft man der deutschen Sicherheitsforschung hunderte von Millionen von Euro hinterher, und nichts kommt dabei heraus. Leute wie Beth werden von der DFG, vom Forschungsministerium und anderen Drittmittelgebern fett mit öffentlichen Geldern versorgt. Und was machen sie gegen Spam und Phishing, eines der drängendsten und wichtigsten Sicherheitsproblem unserer Zeit? Nichts. Gar nichts (vgl. Seite 104 ff.). Bei all den hier geschilderten Vorgängen um die IETF, RMX, SPF usw. war ich der einzige aktive Deutsche. Soweit ich mich jetzt erinnern kann, eigentlich sogar fast der einzige Nicht-Nordamerikaner, vom in Philadelphia lebenden Singapur-Chinesen Meng Weng Wong mal abgesehen. Aber wenn Gates kommt und die Initiative „Deutschland sicher im Netz“ verkündet, dann rennen Politik und Industrie hin und lassen sich jeden Bären aufbinden.

Und da soll ich mir von der Universität Karlsruhe und Beth vorhalten lassen müssen, daß meine Dissertation durchgehend falsch wäre. Von Maurer und der ETH Zürich attestieren lassen, das wäre alles schon bekannt und trivial. Und dann kamen da noch die Rechtsabteilung und der Rechtsanwalt der Universität und behaupteten gegenüber dem Verwaltungsgericht, meine Dissertation sei „kalte Asche, aus der man keine Funken schlagen kann“.

Gleichzeitig läßt der damalige Dekan Tichy einen Artikel der Pittsburgh Post-Gazette vom 10.5.2004 zur Promotionsakte legen, in dem es über SPF, CallerID und DomainKeys geht, also die zwei direkt von RMX plagiierten und ein von RMX inspiriertes Verfahren geht, um diese Verfahren – also meine eigene Arbeit – in der E-Mail-Sperre gegen mich zu verwenden.

Ich glaub, ich steh im Wald.

Würde, Ehre, Nazi-Methoden

1998 hatte der Doktorvater Beth das Promotionsverfahren abgebrochen, weil er eine Schmiergeldleistung in Form kostenloser Arbeit verlangt und nicht erhalten hatte. Er begründete das damit, daß die „Standards der Fakultät“ dies erforderten, ein Terminus, der nirgends definiert ist, und eine Forderung, die der Prüfungsordnung widerspricht. Ich fragte damals bei Fakultät, Rektorat und Ministerium nach, was denn diese ominösen Standards seien, und welcher Rechtsnatur sie wären. Ich habe bis heute, sieben Jahre später, keine Antwort erhalten. Inzwischen stellte sich jedoch heraus, daß es sich dabei um eine Art Titelhandelspreisliste, einen Schmiergeldkatalog handelt, wie ich seit etwa 2000 geargwöhnt hatte. Das gibt man natürlich nicht gerne zu. Die Rechtsabteilung des Rektorats hatte mir damals, 1999, angedroht, daß man mir die Promotion wegen „Unwürdigkeit“ verweigern wollte, wenn ich nicht aufhörte zu fragen und machte, was man von mir verlangte (vgl. Seite 182 f.). Die Formulierung im Schreiben des Rektorats vom 26.5.1999 an mich:

> *„Zugleich empfehle ich Ihnen dringend, insbesondere die beleidigenden Äußerungen gegenüber dem Dekan der Fakultät für Informatik (z.B. in Ihrem Schreiben vom 15.01.1999) zurückzunehmen und sich dafür zu entschuldigen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Fakultät die Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß §§ 5 Abs. 3 S. 2, 14 Abs. 2 der Promotionsordnung i.V.m. § 55 c Abs. 1 Universitätsgesetz wegen Unwürdigkeit ablehnt.“*

Aus der universitätsinternen Korrespondenz ging hervor, daß in Wirklichkeit die Fakultät, namentlich der damalige Dekan Schmid, hinter dieser Drohung steckte. Er wollte einen Kotau von mir, und daß ich tue, was von mir verlangt war. Er war damals derjenige, der die Zusicherung der Implementierung durch mich von Beth und Zorn entgegengenommen hatte, und der ein eigenes Interesse daran hatte. Die vom Rektorat zitierten Stellen der Promotionsordnung lauten:

> § 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens
>
> (3) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens wird durch den Dekan abgelehnt, sofern mehr als ein früherer Promotionsversuch des Bewerbers erfolglos endigte oder die Dissertation bereits in einem früheren Promotionsverfahren abgelehnt wurde. Eine Ablehnung kann auch erfolgen, sofern Gründe vorliegen, die eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
>
> § 14 Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades
>
> (2) Für die Entziehung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Das sagt erst einmal überhaupt nichts. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten sowieso. Was die Ablehnung begründen sollte, wird mit keinem Wort erwähnt. Das 1999 geltende Universitätsgesetz von Baden-Württemberg enthielt folgenden § 55c I:

> § 55 c Entziehung, Widerruf
>
> (1) Der von einer baden-württembergischen Hochschule verliehene Hochschulgrad kann unbeschadet der §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes entzogen werden, wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat. Über die Entziehung entscheidet die Hochschule, die den Grad verliehen hat.

Auch im Universitätsgesetz von 2000 und dem neuen Landeshochschulgesetz von 2005 (§ 35 Abs. 7) steht das noch so drin. Damit ist zwar die formale Kette gebildet, daß das „spätere Verhalten, durch das man sich der Führung des Grades unwürdig erweist“ auch schon vorher zur Ablehnung des Titels führen könnte, aber schon das ist nicht haltbar. Denn man muß sich nicht schon vorher wie ein Doktor benehmen, sondern erst dann, wenn man einer ist. Man kann nicht ohne weiteres schon vor der Promotion das spätere Verhalten zeigen. Und der Umfang, in dem das geht, ist bereits durch die Vorlage des amtlichen Führungszeugnisses abgedeckt, das man einzureichen hat. Mein amtliches Führungszeugnis war und ist tadellos rein.

Was aber sollte dann mein Fehlverhalten sein, durch das ich mich als unwürdig zur Führung eines Doktortitels erwiesen habe? Nach dem internen Briefwechsel zwischen Dekan und Rektorat müßte mein Vergehen in der Dekansbeleidigung liegen. In Deutschland gilt aber die Unschuldsvermutung[133]. Eine Behörde darf keinerlei Rechtsfolge an das angebliche Vorliegen einer Straftat knüpfen, solange keine rechtskräftige Verurteilung durch ein Gericht vorliegt. Und bisher ist mich nie jemand wegen Beleidigung angegangen. Davon abgesehen wäre der Tatbestand der Beleidigung weit von dem entfernt, was es braucht um einen Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit zu rechtfertigen.

Ich hatte mich damals nur sehr kurz mit der Sache beschäftigt, weil ich sie nicht ernst nahm. Ich hatte nur kurz in der Badischen Landesbibliothek gesucht und mich mit den ersten juristischen Ausführungen begnügt, die ich gefunden habe (z. B. [37]). Das ganze geht auf das Gesetz über die Führung akademischer Grade (AkadGFG) vom 7.6.1939 (!) und die Durchführungsverordnung vom 21.7.1939 (DVO) zurück. Starosta[37] geht etwas darauf ein. Zwar sagt auch er, daß die Vorschriften während der nationalsozialistischen Herrschaft ergangen sind und zum Zwecke politischer oder rassischer Verfolgung eingesetzt wurden, dieser historische Mißbrauch der Vorschriften reiche aber nicht aus, um ihre Fortgeltung in Frage zu stellen. *Wenn das nicht reicht, was denn dann?* Er führt aus, daß es da zwei Meinungen gibt. Die eine Meinung ist, daß der Begriff auf heute nicht mehr akzeptablen Vorstellungen beruhe. Der Doktortitel wird heute nicht mehr als Würde, sondern als ausschließlich fachlich-wissenschaftliche Qualifikation bestimmt, so daß für die Komponente der Würdigkeit kein Raum mehr bleibe. Die Andermeinung besagt, daß dies nur für Diplome und Magister gälte, während der Doktortitel dem Träger einen bestimmten Rang im sozialen Leben gebe. Es entspräche immer noch den gesellschaftlichen Anschauungen, daß die Promotion mehr bedeute, als den Nachweis positiven Wissens.

[133] Die Verletzung der verfassungsmäßigen Unschuldsvermutung haben übrigens gleich zwei Dekane verletzt, Schmid mit der Drohung der Unwürdigkeit, Tichy mit der E-Mail-Sperre.

Die einen meinen weiterhin, daß in der Unwürdigkeit eine vage und vieldeutige Generalklausel liege, die gegen das im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) verankerte Bestimmtheitsgebot verstoße, weil sie nicht hinreichend bestimmbar sei. Die anderen sagen, daß das eben nicht zur Verfassungswidrigkeit führe, weil man den Begriff ja verfassungskonform auslegen könnte, und deshalb das Gesetz als verfassungsgemäß anzusehen wäre. Immerhin sagt er zu dieser verfassungsgemäßen Auslegung des Gesetzes:

> „Vielmehr ist der Rechtsbegriff im Wege der verfassungskonformen Auslegung näher zu bestimmen. Hierbei ist grundsätzlich davon auszugehen, daß „unwürdig" i.S. des AkadGFG nur derjenige sein kann, der die ranghöchsten Rechtsgüter seiner Mitmenschen, nämlich das durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG geschützte Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, vorsätzlich und nachhaltig verletzt hat. Konkret bedeutet dies, daß Unwürdigkeit erst dann angenommen werden darf, wenn der Träger des Grades rechtskräftig wegen eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes, wegen eines Deliktes gegen die körperliche Unversehrtheit, das mit einer Mindeststrafe von einem Jahr bedroht ist, oder wegen Vergewaltigung verurteilt worden ist."

Nichts dergleichen habe ich getan. Das kann es also nicht sein. (Auch wenn die Fakultät Dekansbeleidigung gern auf eine Stufe mit Mord, Körperverletzung und Vergewaltigung stellen würde. Bemerkenswerterweise geht das ganze darauf zurück, daß ich die Praxis des Handaufhaltens durch den Prüfer damals als Korruption und Erpressung bewertet habe. Darin sah man eine unentschuldbare Beleidigung. Später, bei der Rektorwahl 2002, warf man mich für die Frage nach Korruption gleich aus dem Hörsaal[134]. Wieder später, im Jahr 2005, kam dann heraus, daß es in Karlsruhe doch ein gewaltiges Korruptionsproblem gibt und das Rektorat sogar selbst dahintersteckt[135]. Ich lag also von Anfang an richtig, und das Gezeter über die angebliche Dekansbeleidigung und die Unwürdigkeit war von Anfang an nur künstlich aufgesetzt.)

Ich habe dies damals der Rechtsabteilung im Rektorat geschrieben und dann nie wieder etwas von denen zum Stichwort „Unwürdigkeit" gehört. Lediglich intern schrieb das Rektorat der Fakultät, daß sie doch vor einer Ablehnung wegen Unwürdigkeit erst einmal alle maßgeblichen Fakten mitteilen solle, damit das Rektorat die Zulässigkeit vorher prüfen könnte. Das ist typisch für die Vorgehensweise in Karlsruhe: Zuerst einmal drohen, und erst später die Zulässigkeit prüfen. Hätte man geprüft, dann hätte man auch bemerkt, daß nach heutiger Rechtsauslegung Fakten alleine gar nicht ausreichend wären, sondern eine Verurteilung vorliegen muß. Maßgeblich wäre also das einzureichende Führungszeugnis, und nicht das, worin die Fakultät Empörungstatbestände zu erkennen meint.

Da man den Begriff der Unwürdigkeit seitdem mir gegenüber nie wieder gebraucht hat, habe ich mich damit auch nicht mehr befasst.

Am 14.12.2005, also $6\frac{1}{2}$ Jahre später, tauchte bei SPIEGEL Online unter dem Titel „Es ist wichtig, die Namen zu nennen" eine Meldung auf, die meine Aufmerksamkeit schlagartig wieder auf diesen Begriff lenkte. An der Universität

[134] Seite 330 f.
[135] Seite 354 ff.

Köln hatte man in den Archiven gegraben und war dabei auf eine Reihe von Fällen gestoßen, in denen man unter dem NS-Regime Doktortitel aberkannt hatte. 60 Jahre nach dem Krieg erklärte man die Entziehungen für nichtig und rehabilitierte 70 namentlich genannte Wissenschaftler, sowie alle die, deren Namen anhand der Archive nicht mehr zu rekonstruieren waren. 60 Jahre nach Kriegsende, oft über 70 Jahre nach Aberkennung hob man das Unrecht endlich auf. Zu spät, denn die Betroffenen leben nicht mehr. Dennoch eine wichtige Geste, die schließlich doch Hochachtung finden muß. Man erklärte, daß nicht die Wissenschaftler des Doktortitels, sondern die Entziehungen einer Universität unwürdig waren.

Aus Interesse habe ich mir das Buch[38] bestellt, das zur Veranstaltung herausgegeben wurde. Es ist hochinteressant, beleuchtet die Hintergründe und gibt eine Menge von Quellen und weiteren Nachweisen, die ich bisher nicht kannte. Das Thema war seit 2000 von den Universitätsarchivaren behandelt worden, was zu einer Reihe von Veröffentlichungen führte, die es 1999, als ich mich das erste Mal mit dem Begriff der Unwürdigkeit befaßte, noch nicht gab. Jetzt war plötzlich viel mehr dazu zu finden. Ich bekam spontan Interesse daran, mir die Quellen zu besorgen und etwas zu forschen.

Die Entziehung des Doktortitels vor 1933

Tatsächlich gab es die Entziehung des Doktortitels auch schon vor 1933, aber in einer Weise, die nicht zu beanstanden ist, und die der Universität kaum Entscheidungswillkür ließ. Seit dem 19. Jahrhundert fielen die Universitäten unter die Regulierung des Staates und bedürfen seither auch der gesetzlichen Ermächtigung zur Promotion. Das finden wir heute noch in jedem Hochschulgesetz. Bis 1933 gab es nur zwei Gründe, den Doktortitel zu entziehen:

1. Prüfungsbetrug. Wer eine falsche eidesstattliche Erklärung abgegeben hat, wer abgeschrieben, geschummelt oder sonstwie getäuscht hat, ob nun über die Prüfungsleistung oder den Nachweis der Vorbildung, der konnte – wie bei jeder anderen Prüfung auch – den Titel verlieren. Dagegen ist nichts einzuwenden, das muß so sein. Außerdem mußte die Tat dem Prüfling nachgewiesen werden.
2. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Nach dem damaligen Strafrecht konnte bei bestimmten schweren Straftaten neben der eigentlichen Bestrafung nach § 33 des Reichsstrafgesetzbuches auch die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte verfügt werden, mit der der Verlust eines Doktortitels einherging.

In beiden Fällen war der Entzug also an objektiv feststellbares und schweres Fehlverhalten und im zweiten Fall sogar an eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer schweren Straftat gebunden. Dies stand nicht im Ermessen der Universität. Die Verurteilung war allein Sache des Gerichts. Weniger

schwerwiegende Tatbestände hatten dagegen keine Auswirkungen auf den Doktortitel[38].

Zu diesen schweren Straftaten gehörte damals auch die Abtreibung, die von medizinischen Fakultäten damals generell abgelehnt wurde. Ausgehend vom Begriff der Doktorwürde entbrannte vor dem Hintergrund der Abtreibung in der Weimarer Zeit bereits die Diskussion über den Begriff der Würdigkeit, an die die Verleihung des Doktortitels geknüpft sei. Anlass war der Fall einer 1925 wegen Abtreibung verurteilten Ärztin. 1930 sah eine Promotionsordnung der Universität Heidelberg erstmals „Unwürdigkeit“ als Entziehungsgrund vor[38].

Man beachte aber, daß sich das immer noch im Rahmen des damals geltenden Strafrechts bewegte. Man hat nur einen neuen Begriff geprägt. Grundsätzlich aber herrschte durchaus die Absicht, das Verfahren der Entziehung rechtsstaatlich einwandfrei zu gestalten und dem Träger des Titels einen Rechtsweg offenzuhalten.

Etwas anders sah das dann schon 1921 mit der Lehrberechtigung aus[25]. An den Universitäten Heidelberg und Freiburg habilitierte Privatdozenten konnte die Lehrbefugnis entzogen werden, wenn der Betreffende *sich durch sein Verhalten in oder außer seinem Berufe der Achtung und des Vertrauens, die seine Stellung erfordern, unwürdig erwiesen hatte*. Anlaß für diese Verordnung war laut [25] der Fall eines Freiburger Privatdozenten für Neuere Geschichte, der mit seinen öffentlichen Äußerungen über Großadmiral von Tirpitz gewisse Professorenkreise gegen sich aufgebracht hatte, weshalb man ihn 1917 aus dem Lehramt gedrängt und sich dafür Rügen wegen des Fehlens rechtlicher Grundlagen eingefangen hatte. Aber selbst diese Maßnahme bezog sich nicht auf den akademischen Grad, sondern nur auf die Tätigkeit, und sie stand ebenfalls im Zusammenhang mit Krieg und Kritik an der politischen Führung.

Der Entzug des Doktortitels zwischen 1933 und 1945

Die Sache änderte sich grundlegend nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten[38]. Damit erst gar keine Zweifel darüber aufkämen, was nun unter einer Universität zu verstehen ist, erklärte der damalige bayrische Kultusminister Hans Schemm, Mitglied der NSDAP, in einer Rede vor Münchner Professoren[18]:

> *„Von jetzt an kommet es für Sie nicht darauf an festzustellen, ob etwas wahr ist, sondern ob es im Sinne der nationalsozialistischen Revolution ist.“*

Die deutschen Universitäten scheinen sich bis heute nicht von diesem Schlag erholt zu haben, denn auch in meinem Promotionsverfahren hat es – in Karlsruhe und auch bei allen anderen befragten deutschen Professoren – nie eine Rolle gespielt, was fachlich richtig oder falsch ist, sondern immer nur, welches Prüfungsgutachten opportun ist. Ich habe diese Geisteshaltung in den letzten Jahren auch immer wieder in anderen Fällen beobachtet.

Ausgangspunkt für die Einführung der Aberkennung wegen Unwürdigkeit – einen bis dahin niemals erwogenen Tatbestand[18] – war das „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit“ vom 14.7.1933. Es betraf zwei Personengruppen:

1. Die Einbürgerung von Personen, die in der Weimarer Zeit erfolgt war, und die nun nicht mehr „erwünscht“ war, wurde widerrufen (§ 1).
2. Reichsangehörigen, die sich im Ausland aufhielten, konnte die deutsche Staatsbürgerschaft entzogen werden, „sofern sie durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben“ (§ 2).

Was genau diese Treueverletzung im zweiten Paragraphen heißt, erklärte die Durchführungsverordnung vom 26.7.1933, die die Treuepflicht für verletzt erklärt, wenn deutsche Staatsbürger im Ausland „der feindseligen Propaganda Vorschub“ leisteten oder „das deutsche Ansehen oder die Maßnahmen der nationalen Regierung“ herabwürdigten.

Es wurde also eine Art Verrat als Tatbestand definiert. Jeder, der emigrierte oder sonstwie Kritik an den Zuständen im Nationalsozialismus äußerte, verlor seine deutsche Staatsangehörigkeit. Erstaunlicherweise geht die Mehrzahl der Aberkennungen des Doktortitels auf diesen § 2 und nicht den § 1 zurück. Man wollte also vornehmlich die treffen, die Kritik übten, sich distanzierten, im Ausland umtaten. Die, die man als Verräter ansah.

Dies betraf aber zunächst nur die deutsche Staatsbürgerschaft, nicht unmittelbar die akademischen Grade. Der Anstoß dazu kam verblüffenderweise aus der Studentenschaft[18, 38]. Der Kreisleiter der Deutschen Studentenschaft in Bayern wandte sich dazu im September 1933 mit einem Schreiben an den Bayerischen Kultusminister[38]:

> Sehr geehrter Herr Staatsminister!
>
> Bei der kürzlich durch die Presse gegangenen Veröffentlichung der Namen der im Ausland weilenden Landesverräter, denen die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen worden ist, fällt die große Anzahl von Doktoren auf.
>
> Nach den Promotionsordnungen der deutschen Universitäten besteht durchaus die Möglichkeit, die Doktorwürde bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte durch den Träger derselben und in ähnlichen für die Verleihung der Doktorwürde kompromittierenden Fällen zu entziehen. Die Studentenschaft stellt daher den Antrag, in einem Rundschreiben an die bayerischen Hochschulen diese anzuweisen, von diesem Recht der Entziehung der Dr.-Würde bei den der deutschen Staatsangehörigkeit verlustig erklärten Verrätern grundsätzlich Gebrauch zu machen. Weiterhin bittet die Deutsche Studentenschaft, dieses Rundschreiben an die bayerischen Hochschulen den Hochschulreferenten der anderen Länder mit der Bitte um gleichgerichtete Maßnahmen zugehen zu lassen.
>
> Eine Begründung des Antrags der Studentenschaft ist wohl überflüssig.
>
> Heil Hitler!

Das Schreiben hatte Wirkung. Tatsächlich erfolgten die erbetenen Rundschreiben, und auch die Minister anderer Länder reagierten. Schon im Oktober 1933

reagierte das Hessische Staatsministerium[8], genauso dann auch der Erlaß des Preussischen Wissenschaftsministers vom 17.7.1934[38]:

> [. . .]
> Es wird in den Promotionsordnungen, soweit darüber überhaupt Vorschriften vorhanden sind, die Entziehung des Doktortitels in der Regel davon abhängig gemacht, dass der Inhaber desselben durch rechtskräftiges Urteil der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt worden ist. Die Gerichte sprechen aber nur in den seltensten Fällen den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte aus, sodass also bisher auch die Verurteilung zu mehrjährigen Gefängnisstrafen auf Grund schwerer Verfehlungen als Voraussetzung für die Entziehung des Doktortitels oft nicht ausreichte. Es sind ferner Fälle denkbar und auch vorgekommen, in denen das Verhalten des Promovierten zwar ohne strafrechtliche Bedeutung war, eine strafrechtliche Verurteilung also nicht erfolgen konnte, trotzdem aber das Verhalten des Promovierten erkennen liess, dass er in keiner Weise würdig war, den Doktortitel einer deutschen Hochschule zu führen (deutschfeindliche Betätigung im Ausland, Teilnahme an der Greuelpropaganda usw.). Gerade in den letzteren Fällen war bisher eine Entziehung des Doktortitels überhaupt nicht möglich. [. . .]
>
> Ich ersuche daher, in sämtlichen Promotionsordnungen unter Streichung der bisher über die Entziehung des Doktortitels enthaltenen Einzelbestimmungen folgende allgemeine Bestimmungen einzufügen: „Die Doktorwürde kann wieder entzogen werden:
>
> a) . . . [Täuschungsversuche]. . .
> b) wenn der Inhaber des Titels sich durch sein Verhalten des Tragens einer deutschen akademischen Würde unwürdig erweist. Über die Entziehung entscheidet ein aus dem Rektor und den Dekanen zusammengesetzter Ausschuss. Soweit es tunlich erscheint, ist dem Inhaber des Titels vor der Beschlussfassung des Ausschuesses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
>
> [. . .]
> Der deutschen Doktorwürde erweist sich in jedem Falle auch als unwürdig, wer gemäss § 2 des Reichsgesetzes über den Widerrruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (RGBl.I.S.480) der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden ist. [. . .]

Nicht anders der Badische Minister des Kultus, Unterrichts und der Justiz[32]. Beispielsweise die Universität Heidelberg reagierte sofort, wenn auch nicht wirksam[25]. Und auch nicht anders die Studentenschaft an einer Badischen Hochschule[32]:

> „Mit Erstaunen hat die Freiburger Studentenschaft von dem noch bestehenden Ehrendoktor des Marxisten Remmele erfahren. Wir halten es nicht vereinbar mit der Ehre deutscher Jugend an einer Hochschule zu studieren, der ein Mitschuldiger am Zusammenbruch und Untergang unseres Volks als Ehrendoktor angehört.“

Was man bei Akademikern eben so unter Ehre versteht.

1935 dehnte man dies auch auf Diplom-Grade aus. Die Universitäten setzten dies jedoch nur zögerlich um, 1936 mußte der Reichserziehungsminister die Umsetzung anmahnen.

Damit wurde die Abhängigkeit der Entziehung des Doktortitels von einer rechtskräftigen Verurteilung wegen schwerer Straftaten aufgebrochen. Stattdessen genügt es schon, Kritik zu üben und sich im Ausland herumzutreiben,

kurz gesagt ein Verräter zu sein. **Das ist ein ganz wichtiger Aspekt:** Zwar war der Begriff der Unwürdigkeit nicht ganz neu, aber ihn in dieser Art und Weise und unabhängig von einer Verurteilung zu gebrauchen, ihn stattdessen für Abtrünnige und Kritiker zu verwenden, ist ganz eindeutig und unbestreitbar von den Nazis eingeführt worden.

Bei jüdischen Wissenschaftlern ging man erstaunlicherweise einen anderen Weg. Schon mit dem „Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen“ vom 25.4.1933 ging man gegen jüdische Studierende und studierende Frauen vor[8]. Jüdische Wissenschaftlern wurde die Lehrerlaubnis entzogen, sie bekamen Bibliotheks- und Archivverbot, sie wurden entlassen. Die Nürnberger Gesetze von 1935 hatten den Unterschied zwischen Ariern als Reichsbürger einerseits, und den niedrigeren „Staatsangehörigen“ andererseits, zu denen man auch Juden zählte, festgeschrieben. Damit waren sie aber immer noch Staatsangehörige, während man den Doktortitel denen aberkannte, die die Staatsangehörigkeit verloren hatten. Deshalb stellte der Minister klar, daß „unwürdig“ nicht schon derjenige wäre, dessen Einbürgerung nach § 1 „lediglich aus rassischen Gründen“ widerrufen worden sei. Die Tatsache der jüdischen Abstammung rechtfertige noch nicht die Entziehung des Doktortitels[38]. Das heißt, man jagte sie zwar von den Universitäten, aber ließ ihnen vorerst die Titel. Neue erwerben durften sie aber nicht. Juden und deren Ehepartner wurden am April 1937 nicht mehr zum Rigorosum zugelassen. 1938 war die Ausbürgerungs- und Entziehungsmaschinerie in vollem Gange. Sogar Albert Einstein stand auf der Liste derer, denen man den Doktortitel aberkannte.

Weil die Universitäten der Aufforderung aber nicht einheitlich nachkamen, wollte man das vereinheitlichen. Zunächst auf Landesebene, wie beispielsweise durch ein Merkblatt des Karlsruher Ministers, der übrigens in dieser Angelegenheit ziemlich umtriebig war und mehrfach in den Archiven nachgewiesen werden kann[25].

In all diesen Quellen ist aber immer nur die Rede von Unwürdigkeit durch Verrätertum im Sinne von Flucht ins Ausland, Herabwürdigung im Ausland oder Propaganda mit dem Feind, Entzug der Staatsbürgerschaft, oder rassische Gründe. Der **Entzugsgrund der Beleidigung**, wie ihn die Universität Karlsruhe mir vorwarf, scheint nach den Quellen tatsächlich eine Karlsruher Erfindung zu sein. Die Universität Heidelberg entzog dem Sozialdemokraten Ludwig Leser den Doktortitel, nachdem der Karlsruher Kultusminister der Universität 1933 mitgeteilt hatte[25],

> *wie sehr Lesers Reden und Aufsätze . . . von Beleidigungen gegen das Reich und seine Führer strotzten.*

Schon damals gab es Probleme mit der Rechtskraft der Entziehung, denn die Entziehung war nicht, wie damals eigentlich trotz allem noch notwendig, von einem Rat der Dekane und nach Anhörung ausgesprochen worden, sondern war vom Dekan der Fakultät kurzerhand eigenmächtig und durch Schreiben

an das Rektorat vollzogen worden. *Genau wie bei mir.* Und wegen der fraglichen Rechtskraft dieser Eigenmacht hatte der Minister das einfach bestätigt. *Fast wie bei mir, da hat das Ministerium die Sache auch gebilligt.* Die Parallelen sind also doch frappierend. Und einem Professor der Universität Barcelona entzog die Universität Heidelberg den erst 1936 verliehenen Ehrendoktor 1939 wieder, weil der *wiederholt gegen den Nationalsozialismus und den Führer beleidigend Stellung genommen hatte[25].* Die Entziehung des Doktortitels wegen Unwürdigkeit aufgrund angeblicher Beleidigung der Obrigkeit ist also eine Erfindung der Nazis, eine badische wohl obendrein, die sich bis heute gehalten hat. Nur daß man damals wenigstens das Reich oder den Führer beleidigen mußte. Heute reicht schon Dekansbeleidigung.

Schließlich erließ man dann am 7.6.1939 das Gesetz über die Führung akademischer Grade, dessen § 4 lautet[38], und das noch heute gültig ist:

> § 4 AkadGFG:
>
> (1) Der von einer deutschen staatlichen Hochschule verliehene akademische Grad kann wieder entzogen werden,
>
> a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
> b) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,
> c) wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.
>
> Über die Entziehung entscheidet diejenige Hochschule, die den akademischen Grad verliehen hat.
>
> (2) Gegen die Entscheidung der Hochschule (Absatz 1) steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zustellung die Beschwerde an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Dann war es vorbei mit der Zurückhaltung der Universitäten. Die Entziehung von Doktorgraden wurde zur Routine. 1943 änderte man das Verfahren und machte den Verlust des Doktortitels zur gesetzlichen Rechtsfolge des Verlusts der Staatsangehörigkeit. Eines separaten Verfahrens an den Universitäten bedurfte es nun nicht mehr.

Allerdings sollte man nicht den Fehler machen, sämtliche Entziehungen im Zeitraum 1933-45 automatisch als rechtswidrig und nichtig anzusehen. Es gab auch einige, die berechtigt waren und auf Täuschungsversuche oder wirklich schwere Straftaten zurückgingen. Das Gefährliche daran ist, daß diese Fälle gelegentlich als Argument dafür herangezogen werden, daß der Vorwurf des im Nationalsozialismus begangenen Unrechts übertrieben oder ungerechtfertigt sei.

Wiedergutmachung nach dem Krieg?

In manchen Fällen wurde schon kurz nach Ende des Krieges die Entziehung für nichtig erklärt. Auch zwischendurch gab es vereinzelt Fälle. Eine größere Zahl von Titeln und Graden wurde erst in den letzten Jahren zurückgewährt, manche Universitäten haben sich dann doch einmal ein Herz gefasst und die Entziehungen für rechtswidrig und nichtig erklärt. Die Initiative ging nicht von Professoren und nicht von der Studentenschaft, sondern von den Archivaren aus[17].

Das Kultusministerium Baden-Württemberg vertrat allerdings schon in einem Erlaß vom 2.5.1962, Az. H 1777/8, die Auffassung, daß

> „sowohl der automatische Entzug akademischer Grade durch die 2. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Führung akademischer Grade als auch der Entzug aufgrund der Tatsache, daß Inhabern akademischer Grade die deutsche Staatsangehörigkeit . . . aberkannt worden war“, rechtswidrig waren und „als gegenstandslos zu betrachten“ sind[32].

Unklar ist mir bisher, ob dann auch tatsächlich etwas erfolgt ist, oder ob es bei diesem internen stillen Erlaß blieb. Der Landtag von Baden-Württemberg war damit 1983 wieder befasst [24], überlies es aber den Universitäten, „in allen Einzelfällen, die ihnen noch bekannt werden“, die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Viel Wirkung scheint der Erlass von 1962 nicht gehabt zu haben, und die Landesregierung scheint die Sache auch nicht für wichtig gehalten zu haben.

Noch kurz vorher, 1978, trat der damalige Ministerpräsident von Baden-Württemberg, Hans Filbinger, zurück, als herauskam, daß er als Ankläger und Vorsitzender Richter an vier Todesurteilen in NS-Kriegsgerichtsverfahren mitgewirkt hatte. Die baden-württembergische CDU ernannte Filbinger 1979 zum Ehrenvorsitzenden. Da ist es kaum verwunderlich, daß der Landtag es nicht für sonderlich notwendig befand, NS-Unrecht näher zu untersuchen oder aufzuheben. Hans Filbinger ist übrigens Professor Prof. Dr. jur. Dres. h.c., er hat einen Doktor in Rechtswissenschaften und Ehrendoktorwürden der Universitäten Ulm und Oglethorpe[136]. Außerdem das Große Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Auch der spätere Ministerpräsident Erwin Teufel hielt Festreden auf ihn, man schlug ihn als Mitglied der Bundesversammlung für die Wahl des Bundespräsidenten vor.

So unterschiedlich ist also das Maß, mit dem Unwürdigkeit des Tragens akademischer Grade in Baden-Württemberg gemessen wird. Als Richter an Todesurteilen mitgewirkt zu haben, reicht nicht[26]. Das vom Prüfer geforderte Schmiergeld nicht zu zahlen oder den Dekan beleidigt zu haben, reicht. Hauptsache ist, daß man der Partei gedient hat, die gerade an der Macht ist.

[136] http://www.hans-filbinger.de

Der Entzug des Doktortitels heute

Durch die „Säuberung“ der Universitäten von nicht-arischen Wissenschaftlern und der Entziehung des Doktortitels aller kritischen und ehrlichen Köpfe, die in den letzten Jahren des Nationalsozialismus sogar in vorauseilendem Gehorsam und Gesinnungsstreberei hatte man erreicht, daß die Universitäten schließlich fast nur von Leuten besetzt waren, die die Bezeichnung „Wissenschaftler“ gerade nicht verdienen. Die Universitäten gehören zu den Bereichen, in denen die Entnazifizierung völlig fehlgeschlagen ist oder erst gar nicht versucht wurde [29, 21]. Und die haben die Sache mit der Unwürdigkeit und die von den Nazis geprägte Auffassung von der Doktorwürde einfach beibehalten und bis heute vererbt. Einige der Begrifflichkeiten, Denkweisen und Gesetze bestehen bis heute. Artikel 123 I Grundgesetz bestimmt:

> Art. 123 I GG:
> Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit des dem Grundgesetze nicht widerspricht.

Deshalb gelten das Gesetz der Nazis über die Akademischen Grade und die Durchführungsverordnung noch heute als AkadGRG und AkadGRGDV, wovon man sich leicht bei der Bundesregierung überzeugen kann[137]. Sogar die alten Formulierungen und Bezeichnungen sind erhalten geblieben. Hier einige Auszüge aus dem Gesetz :

> § 1:
> Die von einer deutschen staatlichen Hochschule verliehenen akademischen Grade dürfen im Gebiete des *Deutschen Reiches* geführt werden.
>
> § 2 Abs. 1:
> Deutsche Staatsangehörige, die einen akademischen Grad einer ausländischen Hochschule erworben haben, bedürfen zur Führung dieses Grades *im Deutschen Reiche* der Genehmigung des *Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung*.
>
> § 4:
>
> (1) Der von einer deutschen staatlichen Hochschule verliehene akademische Grad kann wieder entzogen werden,
>
> a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
> b) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,
> c) wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.
>
> Über die Entziehung entscheidet diejenige Hochschule, die den akademischen Grad verliehen hat.
>
> (2) Gegen die Entscheidung der Hochschule (Absatz 1) steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zustellung die Beschwerde an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

[137] www.gesetze-im-internet.de

> (3) Unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen kann der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung eine von ihm erteilte Genehmigung zur Führung eines ausländischen akademischen Grades widerrufen und bei allgemein erteilter Genehmigung (§ 2 Abs. 2) den Widerruf auch für den Einzelfall aussprechen.
>
> (4) Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung kann eine von einer staatlichen Hochschule verfügte rechtskräftige Entscheidung über die Entziehung (Absatz 1) wieder aufheben und einen von ihm ausgesprochenen Widerruf der Genehmigung zur Führung eines ausländischen akademischen Grades zurücknehmen, wenn besondere Billigkeitsgründe hierfür vorliegen.

Zuständig ist also auch heute noch der „Reichsminister". Das Gesetz ist noch heute wortgleich mit dem Gesetz des Nazi-Regimes. In 60 Jahren hat sich in den deutschen Universitäten und Landesregierungen wohl nie jemand daran gestört, denn das Gesetz wurde nicht nur stehengelassen, sondern auch in Landesrecht umgesetzt, wie man am Beispiel des eingangs erwähnten Landesrechts in Baden-Württemberg erkennt.

Es gibt auch heute Fälle, in denen die Entziehung berechtigterweise erfolgt. Beispielsweise gibt es immer wieder Fälle, in denen Forschungsbetrug oder andere Täuschungsmanöver auffliegen, obwohl man gerade in Deutschland immer versucht, so etwas nicht zu sehen. Wird der Schwindel dann bekannt, ist der Titel dann (manchmal) weg.

Es gibt Leute, die den Holocaust in der ein- oder anderen Form leugnen, ihn als „eine Erfindung der Juden selbst" hinstellen, und dabei ihren Doktortitel mißbrauchen, um dem den Anstrich der Wissenschaftlichkeit zu geben. In solchen Fällen halte ich dies für gerechtfertigt, ebenso die Gerichte[138]. Die Entziehung wurde auf die Erfüllung der Straftatbestände §§ 130 und 131 StGB (Volksverhetzung und Aufstachelung zum Rassenhaß) gestützt. Dann aber wie Forsbach[16] gleich pathetisch zu verkünden, daß sich ein unter dem Nationalsozialismus verabschiedetes Gesetz gegen einen Neonazi gewandt habe, halte ich für unangebracht. Nazi-Gesetze sollte man abschaffen und nicht anhand einzelner Sonderfälle gutzureden oder ins Gegenteil auszulegen versuchen.

Bei Vorliegen schwerer Straftaten muß die Behörde zur Entziehung keine eigenen Ermittlungen anstellen, sondern kann sich auf die Feststellungen des Strafgerichts stützen[139]. Wer ein Tötungsdelikt begangen hat, kann auch seinen Titel verlieren und sich dabei nicht auf formale Fehler berufen, wenn die Entziehung zu lange dauert[140].

Völlig unverständlich ist mir, warum man nie in Erwägung gezogen hat, den Professoren, die ihr Amt zur Erpressung von Schutz- und Schmiergeldern von Prüflingen mißbraucht haben, den Doktortitel abzuerkennen. Oder damals den übriggebliebenen Alt-Nazis.

---

[138] Siehe z. B. [16]; BVerfG, Beschl. vom 30.11.1988, 1 BvR 900/88; BVerwG, Beschl. vom 5.5.1988 - 7 B 8/88 = NJW 1988, 2911

[139] BVerwG, Beschluß vom 10.3.1997, 6 B 72.96 = Buchholz 421.11

[140] BVerwG, Beschl. v. 25.8.1992 - 6 B 31/91 = NVwZ 1992, 1201

Wer heute als Prüfer Prüflinge erpresst und Schmiergeld einsteckt, der gilt an deutschen Universitäten als „würdig“ und bleibt es auch. Auch der Prüfling, der den Prüfer schmiert, gilt als „würdig“. Der Prüfling aber, der bei seiner fachlichen Meinung bleibt, und sich dan dem Schmiergeldbetrieb nicht beteiligen will, ihn gar kritisiert, der ist „unwürdig“, der darf nicht in den Wissenschaftsbetrieb. So wird durch Auslese und Evolution die Korruption gezüchtet.

Nazi-Recht heute stärker als unsere Verfassung

Wenn man diese Entstehung des Nazi-Rechtes zur Aberkennung akademischer Grade mit der Umsetzung heutigen Prüfungsrechtes vergleicht, kann man Angst bekommen.

Das alte Nazi-Gesetz von der Aberkennung der Grade hat noch heute formal Bestand. Es ist zwar genaugenommen formal trotz Existenz nicht mehr wirksam, denn die Universitäten sind in der Bundesrepublik nun Sache der Länder und nicht des Bundes, aber die Länder haben das Recht mitunter in ihre Landesgesetze eingebaut, beispielsweise Baden-Württemberg. Und wenn man mit Professoren spricht, merkt man schnell, daß jeder von der Entziehung oder Verweigerung eines Doktortitels wegen Unwürdigkeit weiß, und daß auch fast alle diese bedenkenlos für möglich, rechtmäßig und in das Gutdünken der Fakultät gestellt sieht. Daß die Unwürdigkeit – sofern sie nach unserer Verfassung überhaupt noch möglich ist – an die rechtskräftige Verurteilung schwerer Straftaten gebunden ist, also zunächst einmal an weltliche Gerichte und damit Entscheidungsinstanzen außerhalb der Universität, wissen die meisten nicht. Die, denen man es erzählt, glauben es nicht. Und die, die es vielleicht noch glauben, akzeptieren es nicht. Die alte Nazi-Denke, Verrätertum und Abweichlertum durch Entzug des Titels und Verwehrung des Zugangs zu den Universitäten in akademischer Selbstjustiz zu bestrafen steckt noch immer in den Köpfen. Und noch mehr hat sich in der Mentalität festgefressen, daß die fachliche Richtigkeit von Aussagen, Gutachten, Behauptungen nur höchstens eine untergeordnete Rolle spielt, die Opportunität der Aussage ist alleinentscheidend. So hat man es in meinem Fall, aber auch in vielen anderen Fällen, von denen mir berichtet wurde, stets als völlig normal angesehen, sachlich und fachlich falsche Sachverständigen- und Prüfungsgutachten zu erstellen, sie müssen jedoch stets im Einklang mit politischen Interessen stehen und opportun sein.

In der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland sind die Grundrechte der Berufsfreiheit (Art. 12 I), die Rechtswegsgarantie (Art. 19 IV) und der freie Zugang zu allen öffentlichen Ämtern, einschließlich den Ämtern und Stellen an der Universität (Art. 33 II) verankert. Professoren sind Beamte und legen als solche einen Amtseid auf die Verfassung ab. Dennoch hält sich niemand daran. Praktisch alle, mit denen ich gesprochen habe, wußten überhaupt nicht, daß so etwas in der Verfassung steht. Schon insofern erscheint es grotesk, daß

man in Baden-Württemberg seit dem 1.1.2006 aufgrund einer Verwaltungsvorschrift von muslimischen Einwanderern einen Gesinnungstest verlangt. Einen Eid auf die Verfassung zu verlangen, wird diskutiert. Was aber sollte man davon erwarten, wenn schon unsere Professoren den Eid ohne Beeidungswillen ablegen, also faktisch den Meineid? Und wie soll man von einem ausländischen Einwanderer erwarten können, daß er weiß und versteht, worauf er da einen Eid ablegt, wenn schon unsere deutschen Professoren das nicht wissen, weil sie es nie gelesen haben, also sich auch hier wieder der schon ab Seite 89 erwähnte Analphabetismus bei Professoren zeigt? Oder verlangt man am Ende von einem Einwanderer mehr Verfassungstreue als von einem auf Lebenszeit verbeamteten Professor, dem Millionen Euro aus Steuergeldern anvertraut werden und der über die Karriere und Lebensführung anderer entscheidet?

Spätestens seit der Neuordnung des Prüfungsrechts durch das Bundesverfassungsgericht 1991 fordern die Verwaltungsgerichte bis hoch zum Bundesverwaltungsgericht die Gesetzgeber immer wieder auf, die vom Bundesverfassungsgericht aus dem Grundgesetz gefolgerten Anforderungen umzusetzen. Bislang erfolgt die Umsetzung allein im Richterrecht, was nicht nur langwierig und zeitraubend, sondern auch die Grundlage professoraler Ignoranz ist, denn man kann es nicht geschlossen nachlesen und ohne weiteres verallgemeinern. Nur: Es passiert gar nichts. Ich weiß bis heute von keiner Prüfungsordnung und von keinem Landesrecht, in dem Prüfungsrecht wie gefordert umgesetzt worden wäre. In Baden-Württemberg hat man inzwischen mehrfach, u.a. 2000 und 2005, das Gesetz überarbeitet oder sogar komplett neu geschrieben. Der Landtag (Seite 319) debattierte ausführlich darüber, ob man einen Rektor nun mit einer einfachen oder einer absoluten Mehrheit wählen sollte – ungeachtet der Tatsache freilich, daß man ihn nach Art. 33 II GG überhaupt nicht wählen darf, was die Landespolitik jedoch überhaupt nicht interessierte. Aber mit so etwas gibt man sich ausführlich ab. Die vom Bundesverfassungsgericht und den Verwaltungsgerichten geforderte Umsetzung eines verfassungskonformen Prüfungsrechts ignoriert man durchgehend. Es ist unerwünscht.

Und so kommt es, daß das alte Nazi-Recht heute noch immer mehr Einfluß auf die Prüfungsvorgänge und die Vergabe akademischer Grade durch die Universität hat, als die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Weil es sich in totalitären Machtstrukturen bewährt hat. Weil man damit ungeachtet der wissenschaftlichen Leistung lenken kann, wer Zugang zu den Wissenschaften bekommt, wer Meinung machen darf, wer festlegen darf, was richtig und was falsch ist, wer Gutachten schreiben darf. Die Motivation hinter der Denkweise hat sich geändert. Damals waren es rassistische, nationalsozialistische Ideologien. Heute sind es Korruption, Opportunismus, intellektuelle Inzucht, schlicht Inkompetenz. Aber die Denkweise ist dieselbe: Wer nicht ins Schema paßt, der ist unwürdig einen akademischen Grad zu führen.

Entziehungen an der Universität Karlsruhe – und wie sie damit umgeht

Auf die Frage, ob es in der Nazi-Zeit auch in Karlsruhe Entziehungen von Doktorgraden gegeben hat, wurde mir beschieden, daß man das nicht mehr wisse. Gegen Ende des Krieges sei eine Bombe in das Hauptgebäude eingeschlagen, die die entsprechenden Akten vernichtet habe. Wie praktisch, da hat sich die Aufarbeitung gleich selbst erledigt. Akten weg, Untaten weg.

Während an anderen Universitäten – vorangetrieben durch die Archivare der Hochschulen – seit Jahren die Fälle ausgegraben und die Entziehungen rückgängig gemacht werden (z. B. [38]), hat man in Karlsruhe erst gar nicht versucht herauszufinden, wem man den Doktorgrad entzogen hat. Man weiß es nicht. Sagt man.

Es herauszufinden wäre nicht schwer. Als völlig Außenstehender und Privatmann habe ich nur zwei E-Mails gebraucht, um drei Fälle zu finden. Es gibt nämlich eine Archivarin einer anderen Universität, die eine Datenbank über alle Entziehungen führt, die aus den noch bestehenden und untersuchten Unterlagen hervorgehen. Die konnte auf Anhieb drei Fälle benennen – und kennt den Karlsruher Archivar persönlich. Man hätte nur fragen müssen. Wenn man hätte wollen.

Im Universitätsarchiv Freiburg, Bestand B 1 Nr. 3739, sind 3 Fälle verzeichnet:

Mit Rundschreiben vom 18.4.1940 gab die TH Karlsruhe zwei Aberkennungen aufgrund des Verlustes der Staatsangehörigkeit bekannt. Der Beschluß dieser Aberkennungen datiert vom 26.6.1939. Es handelt sich um:

- **Peter Joachim Bär**, geb. am 30.12.1905, Promotion am 23.7.1935, Der Verlust der Staatsangehörigkeit wurde im Reichsanzeiger Nr. 48 vom 23.2.1939 bekanntgegeben.
- **Hans Friedberg**, geb. am 22.3.1898 in Karlsruhe, Promotion am 8.9.1933, Reichsanzeiger Nr. 72 vom 25.3.1939.

Mit Rundschreiben vom 29.9.1939 wurde die Aberkennung des

- Dr.-Ing. h.c. **Otto von Helmle**, Direktor des Landeselektrizitätsversorgungsunternehmens Bodenwerk in Karlsruhe, bekanntgegeben. Die Ehrenpromotion datiert vom 29.10.1925. Grund der Aberkennung war die Verurteilung wegen Volksverrats, Devisenvergehen und Vergehen gegen die Kapital- und Steuerfluchtverordnung.

Also alle drei Fälle typische Nazi-Entziehungen, keine berechtigte Entziehung wegen echten Straftaten. Die waren ins Ausland geflohen und damit „Verräter“, oder die ersten beiden waren vielleicht auch nicht „arisch“ genug.

Es gab einen Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 2.5.1962, Az. H 1777/8, wonach solche Entziehungen rechtswidrig waren und

als gegenstandslos anzusehen wären. Auf eine Landtagsanfrage von 1983 erklärte das Ministerium aber, daß man die Behandlung der Fälle den Universitäten überlasse (Drucksache 8/4476, 18.11.1983).

Auf die Frage, ob man dem Erlaß des Ministeriums in Karlsruhe gefolgt ist und diese Entziehungen rückgängig gemacht hat, bekam ich keine Antwort. In Karlsruhe bleibt ein Verräter immer ein Verräter. Wie sich die Geisteshaltung der Unwürdigkeit doch über die Zeit erhalten hat.

Die drei Fälle dagegen sollen wenigstens hier Erwähnung finden, wenn schon die Universität sich nicht dazu herabläßt.

Ob diese Universität des Promotionsrechtes würdig ist, mag sich jeder selbst überlegen.

Verrätertum und Rundfunkverbrechen

Als ich die verschiedenen Quellen durchgegangen bin, haben sich mir doch einige Parallelen zwischen meinem Fall und den Entziehungen im Dritten Reich aufgedrängt, auch wenn sich jeglicher Vergleich eigentlich verbietet. Man darf aber nicht den Fehler begehen, sich mit der Unantastbarkeit der Geschichte abzufinden, denn Unantastbarkeit ist das, wohinter sich heute an den Universitäten das meiste Übel verbirgt.

Dreh- und Angelpunkt des gesamten Streites, der inzwischen sieben Jahre dauert, war die Forderung nach Schmiergeld und meine Nachfrage nach der Rechtsgrundlage, die der damalige Dekan Schmid als eine so schwere Beleidigung aufgefasst hat, daß sie mit der Verweigerung der Promotion zu ahnden war. Man hat es explizit angedroht. Als ich dem mit Hinweis auf die Rechtsliteratur widersprochen habe, hat man die Absicht der Verweigerung wegen Unwürdigkeit mit anderen Mitteln weiterverfolgt. Um nichts anderes geht es hier, als die Durchsetzung der Unwürdigkeit mit anderen Mitteln.

Zunächst hat man die Prüfung verweigert, weil man angeblich keine Prüfer da waren. Dann hat man falsche Gutachten erstellt. Dann mich zu erpressen versucht, daß ich mich auf eine schlechte Note einlasse, die mich aus dem Universitätsbereich heraushält. Schließlich in Absprache ein weiteres Falschgutachten erstellt und wieder das Gericht belogen. Alles mit dem explizit erklärten Ziel, mich, den Verräter, den Unwürdigen, aus dem Universitätsbereich herauszuhalten. Denn schließlich hatte ich mit meiner Nachfrage nach Korruption, Erpressung, manipulierten Promotionen ja so etwas getan, wie meine Treuepflicht verletzt, mich feindseliger Propaganda hingegeben, das Ansehen der Professoren und die Maßnahmen der Universität herabgewürdigt. Zieht man hinzu, wie noch heute in mittelalterlicher Weise ein Verhältnis zwischen Doktorand und Doktorvater angenommen wird, das den Doktoranden in ein nie abzutragendes Dankes- und Schuldverhältnis stellt, wird verständlich, warum man es als Verrat ansieht, wenn der Prüfling nicht nur das Schmiergeld nicht

zahlt, sondern sogar öffentlich die Korruption anprangert. Feindpropaganda eben.

Hätte man die Universitäten gründlich entnazifiziert, hätte sich diese Denkweise von der Unwürdigkeit des Verräters nicht in den Köpfen festgesetzt, und ich hätte nie diese Probleme bekommen, die ich jetzt habe.

Frappierend waren auch die Parallelen mit der Entziehung von Doktortiteln im Dritten Reich, die schon wegen „Rundfunkverbrechen“, des bloßen Abhörens ausländischer Sender, durchgeführt wurden[16, 8]. Ich hatte mich mit ausländischen Professoren in Verbindung gesetzt und deren Meinungen zum Nachweis eingeholt, daß die Karlsruher Gutachten falsch sind. Die Folge war, daß man an der Karlsruher Fakultät gleich meinen Namen aus dem gesamten E-Mail-Verkehr ausgesiebt und mich vor dem Deutschen Bundestag als Straftäter hingestellt hat. In Deutschland hatte ich keinen einzigen Professor gefunden, der sich gutachterlich äußern wollte. Der Verband ist so fest, daß keiner es wagt, gegen einen anderen auszusagen. Auch er wäre ja dann ein Verräter. Ich hatte es gewagt, ausländische Professoren hinzuzuziehen, die sich an dieses Gebot nicht halten und mir ehrlichere Antworten gegeben haben – englische, amerikanische und israelische Wissenschaftler. Und wurde dafür durch Ausgrenzung und Diffamierung als krimineller Straftäter bestraft. Mir läuft es kalt den Rücken herunter, wenn ich daran denke. Im Dritten Reich veröffentlichte man Listen mit Verrätern, um sie aus den Universitäten auszusperren. Für mich richtete man extra eine offizielle Datenbank der Fakultätsfeinde ein, um mich elektronisch auszusperren und zu diffamieren.

Natürlich kann man damals und heute nicht vergleichen. Aber sind die Parallelen nicht trotzdem erschreckend? Ist nicht in Grundstrukturen noch dieselbe Denkweise vorhanden, jede Form von Kritik, Abweichung und Kollaboration mit dem Feind als Verrätertum anzusehen, und Verräter aus der Universität auszusperren, indem man sie als Unwürdige und Straftäter hinstellt? Manchmal glaube ich zu verstehen, wie das Nazi-Regime funktionieren, wie sich so etwas aufschaukeln konnte.

Wer die Parallelen noch immer nicht sehen will, für den möchte ich Blecher und Wiemers in [6] zitieren:

> *„Die Entziehung akademischer Grade in Diktaturen gehört bis heute zu den unscheinbaren und fast legalen Vorgehensweisen gegenüber politisch Andersdenkenden und ausgegrenzten Minderheiten. [...] Sie setzt die Betroffenen in ein Zwielicht, das sie scheinbar auf eine Ebene mit Kriminellen stellt und ihnen die Fähigkeit zum gleichberechtigten sozialen Diskurs in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit abspricht. Auch wenn es ihnen gelungen sein sollte, sich dem Zugriff des verfolgenden Staates zu entziehen, wird dennoch eine berufliche Zukunft dadurch erschwert oder unmöglich gemacht. Als Mittel der Abschreckung dient die Depromotion aber auch dazu, den Druck auf die verbliebenen oder mit ‘staatsfeindlichen’ Ideen sympathisierenden Akademiker und Studenten zu erhöhen.“*

Besser könnte man den Fall Karlsruhe nicht beschreiben.

Doktorväter in freier Wildbahn

Über die vorliegende Dokumentation und meine Webseiten bekomme ich viele Anfragen und Rückmeldungen von anderen Prüflingen, überwiegend Doktoranden. Eine Rechtsberatung kann, darf und will ich aber nicht geben. Mein Standard-Ratschlag, auf keinen Fall Fristen zu versäumen und sich so rechtzeitig an einen Rechtsanwalt zu wenden, daß dem noch genügend Zeit bleibt, innerhalb der Fristen Rechtsmittel einzulegen, ist wohl ein vertretbarer Rat. In manchen Fällen konnte ich aber auch schon Rechtsanwälten helfen, die Prüflinge vertreten. In vielen Fällen reicht aber auch schon ein einfacher Hinweis auf eine Literaturstelle oder die passende Gerichtsentscheidung.

Natürlich gibt es da auch Prüflinge, die Prüfungsrecht als Ersatz für Prüfungsleistungen ansehen. Da hatte ich schon Leute, die dreimal durch dieselbe Prüfung gefallen sind, und offen zugeben, daß sie keine Lust hatten zu lernen. Sie glauben auch nicht, daß die Bewertungen falsch wären, daran gibt es nichts zu rütteln. Aber irgendwann ist halt Ende, da gibt es keine Prüfung mehr. Und die wollen nun wissen, mit welchem Winkelzug man sich doch noch eine vierte Prüfung erschleichen könnte oder sogar ohne Prüfung weiterkommt. Solchen Leuten sage ich dann immer, sie sollten sich vorstellen, sie wären plötzlich schwer krank und müßten operiert werden. Sie lägen auf dem Operationstisch und der Chirurg, der reinkommt und die Messer wetzt, würde erzählen, daß er zwar dreimal durch die Prüfung für solche Operationen gefallen wäre, er sich aber durch einen Winkelzug im Prüfungsrecht trotzdem die Zulassung erzwungen hat. Ob sie sich von so einem Chirurgen operieren lassen wollten. Wollte bisher keiner. Die weit überwiegende Zahl der Anfragen betrifft aber tatsächlich katastrophale Zustände bei Prüfern. Mit Rücksicht auf die Beteiligten und da ich die Vorgänge nur einseitig gehört und nicht selbst überprüft habe, ist das mit Vorsicht zu behandeln, und sollte eher der Unterhaltung als der exakten Beschreibung zugeordnet werden.

Viele Prüfer glauben heute noch, daß es in ihrem Gutdünken liegt, ob und wie vielen Prüflingen sie Akteneinsicht gewähren. Es gibt tatsächlich Professoren der Rechtswissenschaften, die in schriftlichen Prüfungen nur den Prüflingen Akteneinsicht gewähren, die knapp unter der Bestehensgrenze gelandet sind, und bei denen ein oder zwei Punkte mehr das Bestehen bringen könnten. Alle anderen dürfen nicht, zuviel Aufwand. Fraglich, wie man mit so einer Rechtsauffassung Professor für Recht werden kann.

Da war der Doktorand, der für die Dissertation und die mündliche Prüfung schon eine Eins erhalten hatte. Man ließ ihn aber nicht veröffentlichen. Die Dissertation sei ja schön, richtig und gut, meinte der Doktorvater, aber nur für

die anderen Prüfer, nicht für die Öffentlichkeit gedacht. Dafür gäbe es zwar die Note, aber veröffentlichen könnte man das nicht. Jetzt wäre das zu schreiben, was dem Doktorvater in den Kram paßt. Also müßte jetzt die Dissertation komplett nach den Wünschen des Doktorvaters umgeschrieben werden. Denn mit der Bewertung als sehr gut durch die anderen Prüfer würde damit die Auffassung des Doktorvaters bestätigt – wenn man sie nach der Bewertung in die Dissertation schreibt. Der Doktorand beschwerte sich beim Dekan. Der aber meinte, es sei dem Doktorvater „moralisch geschuldet“, zu schreiben, was der will, ob nun falsch oder richtig. Keine Hilfe vom Dekan, obwohl Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Letztlich eine sehr ähnliche Situation wie bei mir. Als der Doktorand nach über einem Jahr noch nicht weiter war, nahm er sich ein Herz und beschwerte sich beim Rektor. Der zog den beiden Professoren gehörig die Ohren lang, und schon konnte der Doktorand seine Dissertation unverändert veröffentlichen.

Da gab es den Zweitgutachter, der vom Erstgutachter manche Gefälligkeiten haben wollte. Der Erstgutachter wollte dem Doktoranden die Bestnote geben. Der Zweitgutachter lehnte sie zunächst ab, wovon aber nichts nach außen drang. Die Gutachter verhandelten untereinander, und der Zweitgutachter änderte sein Gutachten Zug um Zug für so manche Gefälligkeit, bis er der sehr gut zustimmte – bei nur minimalen Änderungen des Gutachtens. Praktisch ein und dieselbe Begründung mußte für alle Noten der Skala von sehr gut bis durchgefallen herhalten. Es sollte eigentlich alles ganz geheim ablaufen und niemand außer den beiden Professoren etwas davon merken, es kam aber durch eine Unachtsamkeit doch heraus.

Da gibt es angeblich einen Professor, der wegen einer Fahrerflucht seinen Führerschein verloren hat, und sich von seinem Mitarbeitern und Diplomanden nun chauffieren läßt und sie als Dienstboten für seine Privatangelegenheiten einsetzt, bis hin zum Einkauf von Unterhosen. Wer nicht spurt, fällt durch oder fliegt raus.

Da gab es einen Professor, dessen Doktorand einer verlangten Gefälligkeit nicht nachkam. Hatte er vorher noch schriftlich erklärt, die Dissertation mit sehr gut bewerten zu wollen, lehnte er sie nun ab. Hauptbegründung für die Ablehnung: Die Skalenbeschriftungen der Kurven seien nicht lesbar.

Da gibt es eine Fakultät, bei denen die Doktoranden grundsätzlich keine Kopie der Gutachten erhalten und auch nicht in die Dissertationsexemplare schauen dürfen. In die Gutachten hineinsehen dürfen sie nur ausnahmsweise, wenn der Prüfer zustimmt, und wenn sie bestanden haben – also gerade dann nicht, wenn sie die Akteineinsicht am meisten brauchen. Prüfungsrecht ist unbekannt, Widerspruch wird nicht geduldet. Und damit erst gar keiner auf die Idee kommt, erklärt der Dekan direkt, daß man gegen eine Ablehnung nur mit einem positiven Gegengutachten angehen könnte. Eine gezielte Falschinformation, aber geeignet, die allermeisten Prüflinge einzuschüchtern und zum Aufgeben zu bewegen.

Das alles bezahlen wir mit unseren Steuergeldern und Studiengebühren.

Über die rückstandslose Verdunstung von 10 Euro

Nicht alles an der Universität Karlsruhe ist schlecht. Sehr gut sind beispielsweise die Laserdrucker im Rechenzentrum. Ich weiß zwar nicht was, aber irgendetwas ist an der Drucktechnik anders. Der Text ist gestochen scharf und sieht aus wie Buchdruck, nicht wie ein Ausdruck aus dem Billiglaser. Außerdem sind sie duplexfähig.

Im Jahr 2004 wollte ich dem Gericht durch einen dicken Stapel von Zeitungsartikeln und Bundestagsprotokolle nachweisen, daß die Behauptungen des Prüfers Maurer, daß die Dissertion, speziell die Ausführungen zum Kryptoverbot, noch spezieller das Theorem, damals nicht bekannt war. Bundestagsdrucksachen, Artikel aus dem Spiegel, vom Heise-Newsticker, der FAZ usw., und alles in HTML oder PDF. Ein richtig dicker Stapel zum Ausdrucken also. Und was man bei Gericht abgibt muß man immer vier- oder fünffach ausdrucken: Gericht, Gegenseite, Gegenanwalt, gegebenenfalls der eigene Anwalt und man selbst.

Nun wollte ich das nicht zu dick werden lassen und deshalb beidseitig drucken. Ging mit meinem altersschwachen LaserJet 4MP nicht. Außerdem war er teuer im Verbrauch, wellte das Papier, quietschte entsetzlich. streikte dann und wann mit Papierstau und war so langsam, daß der Ausdruck ewig gedauert hätte.

Andererseits hatte ich einen Account im Rechenzentrum und damit damals jedes Semester ein Freikontingent von 500 Seiten zum Drucken, das ich bisher nie genutzt hatte. Was lag also näher, als die Sachen im RZ auszudrucken. War ja unmittelbar prüfungs- und informatikbezogen. Nur kamen meine Druckaufträge insgesamt auf etwas mehr als 500 Seiten. Der Druckserver hatte deshalb also die Druckjobs angehalten. Man mußte erst ein zusätzliches Druckkontingent kaufen.

Also radelte ich ins RZ und fragte, wo man zahlen kann. Bargeld nehmen die nicht. Im Foyer steht (bzw. stand damals, ich weiß nicht ob es ihn noch gibt) ein PC mit einem Kartenleser. Da muß man seine Mensa-Wertkarte reinstecken und Geldbeträge von der Karte direkt in das Druckkontingent seines Accounts umbuchen. Also habe ich 10 Euro umgebucht und das Drucken ging weiter. So weit, so gut.

Eigentlich hatte ich erwartet, daß dieser PC nach der Umbuchung irgendeine Quittung ausspuckt. Einfach ein Stück Papier aus dem Thermodrucker oder sowas. Aber nichts kam, das Ding hatte keinen Drucker. Irgendwie habe ich

aber im Umgang mit dieser Universität inzwischen den inneren, ebenso starken wie allgemeinen Drang, mir alles bestätigen und quittieren zu lassen. Wegen der Kosten und aus Prinzip. Also ging ich zur Benutzertheke des RZ gleich neben dem PC und bat um eine Quittung.

Da könnten sie leider gar nichts machen, meinten sie. Sie wären zum Ausstellen von Quittungen weder befugt, noch hätten sie Quittungsvordrucke oder ähnliches. Auch könnten sie die Zahlung nicht überprüfen. Sie könnten zwar sehen, wieviel Druckguthaben ich noch hätte, aber wann, wie und warum es zustandegekommen ist, könnten sie nicht sehen. Sie wüßten also nicht, ob ich eben was eingezahlt hatte, oder das Druckkontingent schon länger hätte. Leuchtet ein. Ich möge mich an die Rechtsabteilung der Uni wenden.

Also ging ich da hin und stellte mich vor (eigentlich überflüssig, die kannten mich schon, war ja schon öfters dort). Ich erzählte, daß ich 10 Euro eingezahlt hatte, eine Quittung wollte aber nicht bekam, und vom RZ zur Rechtsabteilung gesandt worden war.

Die Leiterin der Abteilung teilte mir im üblichen herablassenden und geringschätzigen Ton mit, daß ich keinen Rechtsanspruch auf eine Quittung hätte. Oha, wieder mal unter die Juristen gefallen. Und der typische Universitätston. Worauf der Danisch keinen Rechtsanspruch hat, bekommt er schon gleich gar nicht. Naja, meinte ich, es sei doch eine Selbstverständlichkeit und gehört zum allgemeinen Umgang sowie der ordnungsgemäßen Buchführung, für alles einen Beleg auszustellen. Wie sollte ich das sonst beispielsweise von der Steuer absetzen oder mir erstatten lassen? Ich versuchte es halt erst einmal freundlich und mit vernünftigen Argumenten.

Das sah sie überhaupt nicht ein. Ein Nichtjurist, der ihr, der Leiterin der Rechtsabteilung, sagen wollte, was die Uni zu tun habe. Lächerlich. Nicht einmal des Zuhörens würdig. Das wäre Laienauffassung. Da begriff ich, welchen schweren Fehler ich gemacht hatte. Ich hatte das natürlichsprachlich spezifiziert, eine Sprache, die sie nicht mochte. Der Informatiker würde sagen: *Der Parser akzeptiert die Sprache nicht.* Ich hatte das einfach falsch ausgedrückt. Also sprach ich:

> **§ 368 BGB: Quittung**
>
> Der Gläubiger hat gegen Empfang der Leistung auf Verlangen ein schriftliches Empfangsbekenntnis (Quittung) zu erteilen. Hat der Schuldner ein rechtliches Interesse, dass die Quittung in anderer Form erteilt wird, so kann er die Erteilung in dieser Form verlangen.

Na bitte, sofort verstand sie, was ich wollte. Man muß mit den Leuten nur in ihrer Sprache reden. Sie lehnte es aber trotzdem ab, aus formaljuristischen Gesichtspunkten. Die Universität handele nämlich öffentlich-rechtlich, und damit gälte das BGB für die Universität überhaupt nicht. Eine für einen Juristen gewagte Auffassung. Gegenüber anderen Juristen würde sie sich das wohl nicht trauen. Die Rechtsabteilung spielt aber gerne das Bäumchen-wechsel-dich-Spiel: Sie wechseln ständig zwischen privatrechtlich und öffentlich-rechtlich,

immer wie sie es gerade brauchen. Bei der E-Mail-Sperre behaupteten sie, sie handelten überhaupt nicht privatrechtlich, sondern allein öffentlich-rechtlich, weshalb § 206 StGB auf sie nicht anwendbar sei. Als ich von der Uni eine Autorisation für die Mitarbeit beim DIN wollte, wozu die öffentlich-rechtlichen Stellen verpflichtet sind, behauptete man, allein privatrechtlich zu agieren. Bei Druckgebühren sind sie wieder allein öffentlich-rechtlich. Als die Staatsanwaltschaft wegen der Schmiergeldprüfungen fragte, hieß es, die geforderten Beratungsverträge seien eine rein privatrechtliche Angelegenheit. Die verhalten sich in Rechtsfragen, wie die Fakultät für Informatik in Fachfragen: Immer willkürlich das behaupten, was gerade opportun ist. Ständiger Wechsel zwischen privatrechtlich und öffentlich-rechtlich. Worst of both worlds.

Naja, sagte ich, das sei doch albern und absurd, den Verkauf von Druckpapier als öffentlich-rechtliche, hoheitliche Angelegenheit auszugeben. Schließlich esse ich mit derselben Karte ja auch in der Mensa, und da käme ja auch kein Mensch auf die Idee, das Essen als hoheitlichen Akt anzusehen. Außerdem sei doch bekannt, daß im öffentlichen Bereich das Quittieren ja noch viel wichtiger und selbstverständlicher sei, ja geradezu eine der einfachsten Grundübungen jeder Bürokratie. Welchen Grund hätte denn die Universität, eine Quittung zu verweigern. Aber ach, ich Tor hatte wieder die normale Sprache gewählt. Sie akzeptierte nicht, gewährte mir keine Antwort. Also gut, dann eben öffentlich-rechtlich: Ich verlangte die Rechtsgrundlage für die Forderung zu erfahren, erbat die Gebührenordnung einzusehen und forderte die 10 Euro bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Gebührenbescheides zurück. Ohne Gebührenbescheid geht öffentlich-rechtlich nämlich gar nichts.

Da fiel ihr nichts mehr ein. Das hatte sie übersehen. Ich möge mich an die Universitätskasse wenden.

Da ging ich hin und erläuterte denen die Sachlage. Freundliche, kompetente Leute. Natürlich hätte ich Anspruch auf eine Quittung, das stünde völlig außer Frage und sei selbst verständlich. Allerdings könnte die Quittung natürlich nur der ausstellen, der auch das Geld erhalten habe. Und das sei nicht die Uni-Kasse, sondern müßte das Rechenzentrum sein. Die wirtschaften nämlich selbst, aber da habe man keinen Einblick. Ich möge mich an den Leiter des Rechenzentrums wenden.

Also ging ich zum Sekretariat Professor Julings. Der war nicht da. Aber der für die Finanzen zuständige Mitarbeiter. Der war nicht gerade freundlich, aber macht auf mich den Eindruck, sehr kompetent und glaubwürdig zu sein und die Zahlungsangelegenheiten des Rechenzentrums sehr gut zu kennen. Eine Quittung könne er nicht ausstellen, erklärte er, denn Druckgebühren würden nicht erhoben. Wie ich darauf käme, daß ich 10 Euro für Druckgebühren gezahlt hätte. Na, sage ich, da unten, der PC im Foyer, der hat für 10 Euro von meiner Mensakarte abgebissen. Nein, meinte er, von einem PC da unten wisse er noch gar nichts (geht jeden Tag beim Reinkommen und Rausgehen dran vorbei). Er wisse aber ganz sicher, daß auf den Konten des RZ keine Druckgebühren ankämen. Von solchen Gebühren habe er noch nie gehört. Als ich

fragte, bestätigte er aber, daß er die Kosten für die Drucker – Anschaffung, Betriebskosten, Verbrauchsmaterial, Personal usw. – aus seinem Haushalt bezahlt. Ach so? Jetzt wird's interessant. Das heißt, die Druckgebühren landen gar nicht bei dem, der die Kosten für die Drucker trägt? Wo landen sie denn dann? Und warum? An wen überweist denn das Studentenwerk die abgebuchten Gebühren? Das wisse er nicht. Ich möge mich an das Studentenwerk wenden.

Also ging ich zum Studentenwerk und fragte. Das ginge mich nichts an, hieß es da. Ich möge mich um meine eigenen Angelegenheiten kümmern. Als ob der Verbleib meiner 10 Euro und der zugehörigen Quittung nicht meine Angelegenheit sei. Nichts zu machen, die Brüder sind stur.

Also noch einmal per E-Mail bei der Rechtsabteilung nachgefragt. Man leite an den zuständigen Mitarbeiter weiter, hieß es. Dann passierte gar nichts mehr.

Wir fassen zusammen:

- Studenten zahlen für Druckkosten bzw. Druckgebühren
- Sie zahlen, indem sie in der Mensa Bargeld in Automaten stecken und damit ihre Wertkarten aufladen, die dann im RZ an diesem PC wieder entladen werden. Eine Quittung gibt es zu keinem Zeitpunkt, denn auch die Einzahlungsautomaten geben keine aus. In der Mensa bekommt man Quittungen beim Essen, also bei der Entladung der Karten.
- Es gibt auch keine Überweisungen oder Lastschriften, nur anonymes, nicht nachvollziehbares Bargeld. Also verschwindet Bargeld völlig ohne jeden Beleg, für keinen Außenstehenden jemals nachvollziehbar.
- Kein Student kann jemals nachweisen, für Druckgebühren gezahlt zu haben. Niemand kann den Geldfluß nachverfolgen. Man kann weder schuldrechtlich noch strafrechtlich irgendeinem, weil man weder beweisen kann, daß man etwas gezahlt hat, noch weiß, wer eigentlich der „Gegner“ ist.
- Der, der die Druckkosten trägt, die Wirtschaft des Rechenzentrums, ist nicht Empfänger der Gelder. Sie landen also jedenfalls nicht da, wo sie hingehören.
- Es ist niemand zu finden, der Empfänger dieser Gelder ist. Das Geld ist einfach weg. Man steckt Bargeld in Automaten, und es löst sich rückstandslos in Nichts auf. Einfach weg.
- Irgendwer konnte dem Drucksystem beibringen, auf das Zahlungssystem zu hören. Wer das war, wer den PC aufgestellt hat, und wer ihn betreut, war nicht herauszufinden. (Eigentlich wäre die probate Methode gewesen, den PC durch einen ordentlichen Fußtritt außer Funktion zu setzen und einfach abzuwarten, wer kommt, um ihn zu reparieren.)

Stinkt gewaltig nach Geldwäsche oder sowas. Vorne stecken viele brave Studis so kleine Beträge in Bargeld rein, daß niemand drüber nachdenkt. Noch nie

hat einer nach einer Quittung gefragt. Viele kleine Geldbeträge. Dann verliert sich das Geld. Aber keiner wundert sich, denn jeder Studi bekommt ja die erwartete Gegenleistung. Man kann ja dann tatsächlich mehr drucken. Sieht völlig plausibel aus. Warum sollten Studenten Verdacht schöpfen?

Auf der anderen zahlt einer die Druckkosten, wie es schon immer war, und weiß nichts von den angeblichen Druckgebühren. Warum sollte der Verdacht schöpfen? Ist doch normal, daß in einem Rechenzentrum viel gedruckt wird.

Und jeder hüllt sich in Schweigen, keiner weiß was.

Also eine Eingabe an den Landesrechnungshof. Die dürfen einem auf solche Eingaben nicht antworten, wie sie der Sache nachgehen, aber freuen sich eigentlich über solche Hinweise.

Einige Tage später bekomme ich per Post völlig kommentarlos und handgekritzelt auf ein Zweckform-Formular eine Quittung über 10 Euro. Ausgestellt vom Rechenzentrum. Damit der Danisch endlich Ruhe gibt und keinen Grund zu fragen mehr hat. Unterschrieben von dem Mitarbeiter, der mir sagte, daß er die Gelder ganz sicher nicht bekommt und von Druckgebühren nichts weiß.

Wo die 10 Euro tatsächlich gelandet sind, weiß ich bis heute nicht.

Der Principal

Der Begriff des Principals war eine der Streitfragen aus Professor Beths Gutachten und dem Sachverständigengutachten der Professorin Eckert (Seite 509 ff.). Ich will hier den Begriff etwas näher untersuchen um zu beleuchten, was von den Aussagen der beiden Professoren zu halten ist.

Herkunft des Begriffs

Ursprünglich ist der Begriff ein normaler Teil der normalen englischen Sprache und insbesondere der Finanz- und Juristensprache. Principal ist ein juristischer Begriff und kein Begriff der Informatik. Will man wissen, was er bedeutet so muß man – übrigens auch nach Meinung vieler englischsprachiger Sicherheitsexperten – in einem juristischen Buch nachschlagen, beispielsweise in Bryan A. Garner, Black's Law Dictionary:

> **principal,** *n.* **1.** One who authorizes another to act on his or her behalf as an agent. Cf. agent(1). ***disclosed principal.*** A principal whose identity is revealed by the agent to a third party. A disclosed principal is always liable on a contract entered into by the agent with the principal's authority, but the agent is usually not liable.
>
> ***partially disclosed principal.*** A principal whose existence – but not actual identity – is revealed by the agent to a third party.
>
> ***undisclosed principal.*** A principal whose identity is kept secret by the agent. An undisclosed principal and the agent are both liable on a contrat entered into by the agent with the principal's authority.
>
> **2.** One who commits or participates in a crime. Cf. accessory (2); accomplice(2).
>
> ***principal in the first degree.*** The perpetrator of a crime.
>
> ***principal in the second degree.*** One who helped the perpetrator at the time of the crime. See abet.
>
> **3.** One who has primary responsibility on an obligation, as opposed to a surety or indorser. **4.** The corpus of an estate or trust. **5.** The amount of a debt, investment, or other fund, not including interest, earnings, or profits.

Ein Principal ist also der, der haftet. Und genau so kam der Begriff in die Informatik, wie mir Butler Lampson und Martin Abadi unabhängig voneinander erklärten. In der Informatik erstmals verwendet wurde er 1966 von Jack B. Dennis und Earl C. Van Horn (Beth lag also, wie so oft, schon vom Zeitpunkt um rund 15 Jahre daneben) in *Programming Semantics for Multiprogrammed Computations*, Communications of the ACM, Vol. 9, No. 3, March 1966, Seite 143-155. Der Begriff Principal wird auf Seite 145 rechts unten erklärt:

> „We generalize this notion by defining the term *principal* to mean an individual or group of individuals to whom charges are made for the expenditure of system resources. In particular a principal is charged for resources consumed by computations running on his behalf.“

In den sechziger Jahren hat die Sicherheit noch keine nennenswerte Rolle gespielt und wird nur am Rande erwähnt. Rechenzeit war aber damals noch sehr teuer und es gab nur einige wenige zentrale Rechenanlagen, die sich mehrere Benutzer teilen mußten. Die hohen Kosten mußten daher berechnet und nach genauer Messung der benötigten Rechenzeit auf die Benutzer umgelegt werden. Im Vordergrund stand daher die finanzielle Abrechnung der verbrauchten Ressourcen wie Rechenzeit und Speicherplatz. Daher stammt ja auch der aus dem Finanzbereich entnommene Begriff *Account*[141] für den Benutzerzugang. Zweck der Anmeldung eines Benutzers war die Zuordnung der verursachten Kosten. Und genau so hatten Dennis und Van Horn den Begriff auch verwendet. **Der Principal ist der, der für die auf dem Account aufgelaufenen Kosten haftet. Er ist der, der zahlt.**

Den Begriff dann aufgenommen haben Jerome H. Saltzer und Michael D. Schroeder in „The Protection of Information in Computer Systems“, Oktober 1974:

> „Since an association with some user is essential for establishing accountability for the actions of a virtual processor, it is useful to introduce an abstraction for that accountability–the principal. A principal is, by definition, the entity accountable for the activities of a virtual processor. In the situations discussed so far, the principal corresponds to the user outside the system. However, there are situations in which a one-to-one correspondence of individuals with principals is not adequate. For example, a user may be accountable for some very valuable information and authorized to use it. On the other hand, on some occasion he may wish to use the computer for some purpose unrelated to the valuable information. To prevent accidents, he may wish to identify himself with a different principal, one that does not have access to the valuable information–following the principle of least privilege. In this case there is a need for two different principals corresponding to the same user.
>
> Similarly, one can envision a data base that is to be modified only if a committee agrees. Thus there might be an authorized principal that cannot be used by any single individual; all of the committee members must agree upon its use simultaneously.
>
> Because the principal represents accountability, we shall see later (in the section on dynamic authorization of sharing) that authorizing access is done in terms of principals. That is, if one wishes a friend to have access to some file, the authorization is done by naming a principal only that friend can use. “

Und hier findet sich sogar eine der von Eckert genannten nahe Auslegung, daß nämlich zunächst mal Zugriffsrechte an an Benutzer gebunden werden. Das ist aber nicht Microsoft. Es geht hier um Rollen und deren Authentifikation. Das ist sogar Eckerts Thema, und RBAC paßt auch. Das ist Systemsicherheit. Es ist aber nicht das Thema der Dissertation. Und daß es Eckerts Auffassung auch nicht wirklich trifft, geht aus der Fußnote zur juristischen Bedeutung der Haftung hervor:

[141] =Abrechnung, Konto, Kostenstelle

> „The word »principal«, suggested by Dennis and Van Horn, is used for this abstraction because of its association with the legal concepts of authority, accountability, liability, and responsibility. The detailed relationships among these four concepts are an interesting study, but inside the computer system, accountability is the only one usually mechanized. In defining a principal as the agent of accountability, we are restricting our attention to the individual guiding the course of the computation. We are avoiding the complication that responsibility for any specific action of a processor may actually be shared among.the user, the programmer, and the maintainer of the program being executed, among others.“

Der Principal ist also explizit auf die Kostenübernahme und Verantwortung für Rechenprozesse beschränkt. Weil der Benutzer dazu am System angemeldet sein muß, wurde der Begriff schleichend auch für Authentifikation generell und die Teilnahme an kryptographischen Protokollen, bei denen der Name und die Identität festgestellt werden, gebraucht.

Von wegen wohleingeführt: Ich habe in Deutschland niemanden gefunden, der die Herkunft des Begriffes kannte. Ich habe eigentlich niemanden gefunden, der den Begriff überhaupt kannte. Auch von den vielen Sicherheitsspezialisten, die ich auf verschiedenen Konferenzen befragte, und auch der Crypto-Mailingliste wußte niemand, wo der Begriff herkommt. Nur die alten Autoren selbst, Butler Lampson, Martin Abadi, Michael D. Schroeder und Jerome Saltzer wußten, daß das da steht.

Daß der Begriff dann überlebt hat, liegt im wesentlichen daran, daß er sich für amerikanische Ohren so gut anhört, aber nicht, weil er als Begriff oder gar Konzept eingeführt worden sei. Die beste Definition findet sich daher in [20], Seite 696:

> **A completely generic term** used by the security community to include both people and computer systems. Coined because it is more dignified than 'thingy' and because 'object' and 'entity' (which also means thingy) were already overused.

Thingy heißt übrigens soviel wie *Dingsbums*. Und das ist genau das Niveau, auf dem sich der Begriff bewegt. Von wegen „wohlgeführt“.

Inzwischen habe ich 34 verschiedene, teils sogar stark widersprüchliche Definitionen des Begriffs Principal in der Literatur zur Sicherheitstechnik gefunden (siehe seite 785 ff.). Ich weiß sogar, wie die Kneipe heißt[142], in der man den Begriff erstmalig im Bereich der Sicherheit verwendet hat, weil sich die Sicherheitsforscher, die ihn erstmalig verwendet haben, dort trafen.

- Jeder definiert diesen Begriff signifikant anders, und mehr oder weniger wilkürlich nach eigenem Bedarf. Es gibt also keine einheitliche und keine verbindliche Interpretation.
- Jeder verwendet den Begriff nur am Rande oder erwähnt ihn nur der Vollständigkeit halber. Er ist nicht wichtig, wird nicht tatsächlich gebraucht, bringt keine Vorteile.

[142] Eagle Pub

- Jeder verwendet den Begriff nur als Bezeichnung. Ein *Konzept* steht nicht dahinter. Daran ist nichts konstruktives, es ist nur ein Name, der keinen wissenschaftlichen Gehalt hat.
- Niemand gibt eine Quellenangabe an, jeder definiert oder erklärt sich aus dem Nichts heraus selbst zusammen, was er gerade braucht. Es ist auszuschließen, daß so viele unterschiedliche Autoren einen eingeführten Begriff hernehmen, und ihn willkürlich und ohne Quellenangabe umdefinieren. Es gibt also keine verbindliche „Urdefinition“ im Bereich Security.

Aber hat nun Needham selbst den Begriff definiert, wie Beth behauptet? Schauen wir mal: Needham, Schroeder: Using Encryption for Authentication in Large Networks of Computers:

> If a conventional algorithm is used then each principal has a secret key that is known only to itself and to its authentication server, the contents of which are accordingly secret.

und in Needham, Abadi: Prudent Engineering Practice for Cryptographic Protocols:

> A protocol, for present purposes, is a set of rules or conventions defining an exchange of messages between a set of two or more partners. These partners are users, processes, or machines, which we will generically refer to as principals.

Needham definiert also gar nichts, sondern verwendet den Begriff als normales Wort der englischen Sprache. Ist es ja auch. Ich habe bis heute nicht ein einziges Paper oder Buch gefunden, das Needham für diesen Begriff als Urheber, Quelle oder sonstwie zitieren würde. Hatte Beth nicht behauptet, Needham hätte das Konzept eingeführt, es habe sich bewährt? Hatte Eckert nicht behauptet, diese Aussage wäre nicht zu beanstanden, das Konzept wäre „wohleingeführt“? Eigentlich müßte man Needham selbst mal fragen, wie Beth und Eckert darauf kommen. Geht leider nicht mehr, Needham ist vor ein paar Jahren gestorben. Aber seine Co-Autoren leben noch und sind sehr hilfsbereit. Ich hatte Butler Lampson[143], Martin Abadi[144], Michael D. Schroeder[145] und Raphael Yahalom[146] befragt. Das war insbesondere deshalb interessant, weil Lampson und Schroeder für Microsoft Research arbeiten und Eckert sich explizit auf Microsoft bezogen hatte. Deren äußerst zügige Antwort: **Keinem wäre bekannt, daß Needham jemals den Begriff Principal eingeführt hat.**

Professor Jerome Saltzer, Doktorvater von Michael D. Schroeder, dem späteren Co-Autor Needhams, war der einzige, der überhaupt eine Stelle wußte, an der Needham sich zum Principal geäußert hatte. In dem völlig unbekannten, eher bedeutungslosen und schwer zu findenden Büchlein Needham and Herbert, The Cambridge Distributed Computing System, 1982, verwendet Needham den Begriff auf Seite 128. Aber auch hier wieder ohne Definition, nur im

[143] Microsoft Research, einer der bekanntesten Pioniere in diesem Themenbereich
[144] University of California, das „A“ in der BAN-Logik
[145] Microsoft Research, bekannt aus dem Needham-Schroeder-Protokoll (Kerberos)
[146] Kooautor von Needham und Entwickler der Erweiterung der BAN-Logik

normalen Text als normales Wort der englischen Sprache. Lediglich eine Fußnote ist ihm das wert:

> „A principal is the term used to describe a name that may appear in an access control list. Usually a principal will stand for a particular user or program.“

Diese lumpige und nichtssagende Fußnote, die keine 3 Leute auf der Welt mehr kannten, soll das „wohleingeführte Konzept“ sein? Wir sind wieder bei Access Control, während die Dissertion von Kommunikationssicherheit handelt. Programme kommen da nicht vor. Übrigens wußte niemand auch nur von einem einzigen Fall, in dem irgendjemand Needham für den Begriff Principal zitiert hätte.

Also ist das falsch, was Beth und Eckert behaupten. Es gibt kein wohleingeführtes Konzept. **Beth hat einfach nur Mist erzählt – und Eckert hat ihn ungeprüft und blanko bestätigt.** Quellenangaben? Fehlanzeige.

34 Principale

Die Definitionen für den Begriff Principal, die ich bisher gefunden habe (vgl. Seite 509 ff.). Außer Saltzer/Schroeder gibt überhaupt niemand irgendeine Quelle an. Niemand hält den Begriff für „wohleingeführt“ oder verbindlich definiert:

1. Jack B. Dennis und Earl C. Van Horn in *Programming Semantics for Multiprogrammed Computations*, Communications of the ACM, Vol. 9, No. 3, March 1966, Seite 143-155. Der Begriff Principal wird auf Seite 145 rechts unten erklärt:

   > „We generalize this notion by defining the term *principal* to mean an individual or group of individuals to whom charges are made for the expenditure of system resources. In particular a principal is charged for resources consumed by computations running on his behalf.“

2. Jerome H. Saltzer und Michael D. Schroeder in „The Protection of Information in Computer Systems“, Oktober 1974:

   > „Since an association with some user is essential for establishing accountability for the actions of a virtual processor, it is useful to introduce an abstraction for that accountability–the principal. A principal is, by definition, the entity accountable for the activities of a virtual processor. In the situations discussed so far, the principal corresponds to the user outside the system. However, there are situations in which a one-to-one correspondence of individuals with principals is not adequate. For example, a user may be accountable for some very valuable information and authorized to use it. On the other hand, on some occasion he may wish to use the computer for some purpose unrelated to the valuable information. To prevent accidents, he may wish to identify himself with a different principal, one that does not have access to the valuable information–following the principle of least privilege. In this case there is a need for two different principals corresponding to the same user.
   >
   > Similarly, one can envision a data base that is to be modified only if a committee agrees. Thus there might be an authorized principal that cannot be used

> by any single individual; all of the committee members must agree upon its use simultaneously.
>
> Because the principal represents accountability, we shall see later (in the section on dynamic authorization of sharing) that authorizing access is done in terms of principals. That is, if one wishes a friend to have access to some file, the authorization is done by naming a principal only that friend can use.“

Fußnote dazu:

> „The word »principal«, suggested by Dennis and Van Horn, is used for this abstraction because of its association with the legal concepts of authority, accountability, liability, and responsibility. The detailed relationships among these four concepts are an interesting study, but inside the computer system, accountability is the only one usually mechanized. In defining a principal as the agent of accountability, we are restricting our attention to the individual guiding the course of the computation. We are avoiding the complication that responsibility for any specific action of a processor may actually be shared among.the user, the programmer, and the maintainer of the program being executed, among others.“

Der Principal ist also explizit auf die Kostenübernahme und Verantwortung für Rechenprozesse beschränkt.

3. Needham, Schroeder: Using Encryption for Authentication in Large Networks of Computers:

   > If a conventional algorithm is used then each principal has a secret key that is known only to itself and to its authentication server, the contents of which are accordingly secret.

   Gebrauch als normale Sprache, aber keine Definition.

4. Needham, Abadi: Prudent Engineering Practice for Cryptographic Protocols:

   > A protocol, for present purposes, is a set of rules or conventions defining an exchange of messages between a set of two or more partners. These partners are users, processes, or machines, which we will generically refer to as principals.

   Nur ein loser Begriff.

5. Needham and Herbert, The Cambridge Distributed Computing System (1982), Seite 128, Fußnote 1:

   > A principal is the term used to describe a name that may appear in an access control list. Usually a principal will stand for a particular user or program.

6. Bryan A. Garner, Black's Law Dictionary:
   principal, *n.* **1.** One who authorizes another to act on his or her behalf as an agent. Cf. agent(1). ***disclosed principal.*** A principal whose identity is revealed by the agent to a third party. A disclosed principal is always liable on a contract entered into by the agent with the principal's authority, but the agent is usually not liable.

   partially disclosed principal. A principal whose existence – but not actual identity – is revealed by the agent to a third party.

   undisclosed principal. A principal whose identity is kept secret by the agent. An undisclosed principal and the agent are both liable on a contrat entered into by the agent with the principal's authority.

   2. One who commits or participates in a crime. Cf. accessory (2); accomplice(2).

   principal in the first degree. The perpetrator of a crime.

   principal in the second degree. One who helped the perpetrator at the time of the crime. See abet.

   3. One who has primary responsibility on an obligation, as opposed to a surety or indorser. **4.** The corpus of an estate or trust. **5.** The amount of a debt, investment, or other fund, not including interest, earnings, or profits.

7. Oxford English Dictionary:

B. [...] 2. a. A chief actor or doer; the chief person engaged in some transaction or function, esp. in relation to one employed by or acting for him (deputy, agent, etc.); the person for whom and by whose authority another acts. [...] 1962 H.O. Beecheno Introd. Business Stud. xiii. 117 Whereas an agent is not normally allowed to relend his principal's money at interest .. a bank is allowed to do this. 1976 Times 22 Par. (Baltic Exchange Suppl.) p. i/9 The Baltic is unusual in being open both to middle men and principals.

8. DIN, SC27 (Sub Comittee 27 „Security techniques"), ISO/IEC 9798-1:

   an entity whose identity can be authenticated.

9. Kaufman, Perlman, Speciner, Network Security, Seite 147:

   A principal is anything or anyone participating in cryptographically protected communication.

10. Kaufman, Perlman, Speciner, Network Security, Seite 308:

    ...each user and each resource that will be using Kerberos

11. Kaufman, Perlman, Speciner, Network Security, Seite 372:

    Anything that has a public key is known as a principal.

12. Kaufman, Perlman, Speciner, Network Security, Seite 696:

    A completely generic term used by the security community to include both people and computer systems. Coined because it is more dignified than 'thingy' and because 'object' and 'entity' (which also means thingy) were already overused.

13. http://www.yourdictionary.com/ahd/p/p0563200.html

    1. One who holds a position of presiding rank, especially the head of an elementary school or high school.

    2. A main participant in a situation.

    3. A person having a leading or starring role.

    4. a. The capital or main body of an estate or financial holding as distinguished from the interest or revenue from it. b. A sum of money owed as a debt, upon which interest is calculated.

    5. Law a. A person who empowers another to act as his or her representative. b. The person having prime responsibility for an obligation as distinguished from one who acts as surety or as an endorser. c. One who commits or is an accomplice to a crime.

14. Ron Rivest, SDSI - A Simple Distributed Security Infrastructure,
    http://theory.lcs.mit.edu/ rivest/sdsi10.html,
    Verisign, http://www.sandelman.ottawa.on.ca/spki/html/1997/spring/msg00250.html

    Principals are public keys. Our system is "key-centric": SDSI principals are public digital signature verification keys. These public keys are central; everything is based around them. The notion of an "individual" (e.g. person, corporation, process, or machine) is not required. Of course, such individuals will actually control the associated private keys, so that the public/private keys can be viewed as "proxies" for those individuals. In this paper, one should think of a "principal" as a public key, and concurrently as "one who speaks" (by signing statements that can be verified with that public key).

15. Microsoft bestreitet Eckerts Behauptung. Laut deren Auskunft wurde der Begriff zwar mal bei Windows NT verwendet, aber als Bezeichnung für eine **„authenticatable identity"**, also auch in Zusammenhang mit Kryptographie und Authentifikation.

    Microsoft W2K3-Server ADS Hilfe:

    Benutzerprinzipalname (User Principal Name UPN)

> Ein Benutzerkontoname (gelegentlich als Anmeldename bezeichnet) sowie ein Domänenname zum Kennzeichnen der Domäne, der das Benutzerkonto zugeordnet ist. Mit diesem Namen erfolgt normalerweise die Anmeldung bei einer Windows-Domäne. Das Format lautet folgendermaßen: jemand@example.com (wie bei einer E-Mail-Adresse).

http://www.microsoft.com/security/glossary.mspx#security_principal

> security principal
> In Windows-based systems, a user, group, or computer that is automatically assigned a security identifier to control access to resources.
>
> security identifier (SID)
> In Windows-based systems, a unique value that identifies a user, group, or computer account within an enterprise. Every account is issued a SID when it is created.

16. Menezes, van Oorschot, Vanstone: Handbook of Applied Cryptography, CRC Press, Abschnitt 12.2.3:

    > Communication parties or entities **in key establishment protocols** are formally called principals, and assumed to have unique names.

    Wird auf 750 Seiten nicht weiter verwendet!

17. Ross Anderson: Security Engineering, Wiley, Abschnitt 1.5 (erst 2001 erschienen), Seite 9:

    > A **principal** is an entity that participates in a security system. This entity can be a subject, a person, a role, or a piece of equipment, such as a PC, smartcard, or cardreader terminal. A principal can also be a communications channel (which might be a port number or a crypto key, depending on the circumstance). A principal can also be a compound of other principals; examples are a group (Alice or Bob), a conjunction (Alice and Bob acting together), a compound role (Alice acting as Bob's manager), and a delegation (Bob acting for Alice in her absence).

18. Anderson, Seite 58:

    > Everyone is a principal.

19. RFC 1510 (Kerberos 5):

    > A uniquely named client or server instance that participates in a network communication. (Da es im RFC nur um Kerberos 5 geht, bezieht sich auch das nur auf Kryptographie.)

20. Lampson, Abadi, Burrows, Wobber, „Authentication in Distributed Systems: Theory and Practice“:

    > A simple principal either has a name or is a communication channel; a compound principal can express an adopted role or delegated authority. [. . .]
    >
    > If *s* is a *statement* (request, assertion, etc.) authentication answers the question „Who said *s*?“ with a principal. Thus principals make statements; this is what they are for.

21. Die Dozentin Ludmilla Kunderova, Tschechische Universität für Forst- und Landwirtschaft, schreibt auf ihrer Webseite:

    > In the context of security, the term principal (also referred to as subject) is used to describe a human user or information system entity (e.g. a process). It desires access to information or other resource and invokes an object operation by sending message to it, possibly over untrustworthy network.

22. Dissertation von Pekka Nikander, An Architecture for Authorization and Delegation in Distributed Object-Oriented Agent Systems, Universität Helsinki (Wobei es hier um ein Thema geht, auf das der Begriff Principal paßt):

    > The users whom an information system has been created for are the natural principals in the system. They are the people that have authority, in

the first place, over the data stored in the system and handled by the system. However, since people are blood and flesh rather than electrons and silicon, it is impossible for the users to be directly represented within the system. Thus, for the purpose of this thesis, we consider software programs, or agents, which execute actions on the behalf of the users, to be principals. As modern computer systems more and more perform actions initiated by themselves (according to preprogrammed schedules), it is also natural to consider the nodes and their operating systems as principals. In fact, one of the purposes an operating system exists for is to protect the underlying hardware from malicious acts. Thus, the operating system can be considered to be a principal who has the primary authority over the actual hardware and its usage. Hence, the term principal can be defined as follows.

Definition. A Principal is a computer node or a software agent that is (potentially) active in the system under discussion. A principal typically has authority over a number of resources.

When discussion protocols, or emphasising the distinctness and remoteness of principals, **the terms party and peer are often used as (rough) synonyms for principal. The term party, typically used as protocol party", highlights the communicative nature of a principal.** The term peer, on the other hand, asserts that the principal under discussion is considered to be another similar party than the one previously discussed.

23. Nikander weiter:

    Definition. When a principal is created, it is implicitly authorized access to all the objects that comprise the principal. When an object (other than a principal) is created, the principal whose address space contains the object is implicitly authorized access to the object.

24. Nikander weiter:

    Principals redefined In Chapter 1, a principal was defined to be a node or an agent, typically having direct authority over some resources (e.g., at least over itself). Now it is time to extend the definition so that principals can be directly bound to credentials and policy expressions. To give each principal a strong and unique identity, it is assumed that each principal has at least one private cryptographic key in its sole possession. The corresponding public key acts as an unforgeable identity of the principal. Indeed, many principals do not have any other name at all. For example, a temporary agent created to act as a delegate for a few moments does not necessarily need any human understandable name at all, but the key will do.

25. Habilitationsschrift **Eckert**:

    Die Benutzer eines Systems und alle Objekte, die im Auftrag von Benutzern im System aktiv sein können, wie z.B. Prozesse, Server und Prozeduren, werden als die Subjekte des Systems bezeichnet. [. . .]

    Zugriffsregeln können für Subjekte, genannt Principals, sowie für Kompositionen von Subjekten festgelegt werden.

26. Vorlesung **Eckert** (IT-Sicherheit, WS 04/05, Kap 2): Subjekte (Principals): aktive Einheiten (im Benutzer- oder Systemauftrag), die auf Objekte/Informationen zugreifen.

27. Eckert: Tool-Supported Verification of Cryptographic Protocols, Proceedings of the 14th International Information Security Conference SEC'98:

    Definiert den Begriff erst gar nicht, sondern erläutert nur kurz in einer Klammer:

    (A correct authentication protocol must guarantee that, after a protocol run has taken place, the involved principals (persons, computers or services) should be entitled to believe that they are communicating with each other, and not with an intruder.)

28. Buch Eckert, IT-Sicherheit, 2003(415)/2006(505):

    „Kerberos erfüllt zwei Aufgaben: Es stellt Hilfsmittel zur Verfügung, um (1) Subjekte (u.a. Arbeitsplatzrechner, Benutzer oder Server), **sie heißen im**

Kerberos Principals, zu authentifizieren und (2) Sitzungsschlüssel auszutauschen.“

29. Buch Eckert, IT-Sicherheit, 2003(438)/2006(530):

    „Die BAN-Logik verwendet verschiedene Objekttypen (Sorten), nämlich Principals, Schlüssel und Formeln.

30. Authentication in E-Government, BSI, **Fraunhofer-Institut Sichere Telekooperation (FhI-SIT)** http://www.bsi.bund.de/fachthem/egov/download/4_Authen.pdf

    Steps must be taken to ensure that the data records possess some characteristic enabling them to be distinguished (called the *principal*)

    BSI, Phasenplan E-Government, Phase 3 „Analyse“,
    http://www.bsi.bund.de/fachthem/egov/download/3_Phase3.pdf

    Identifikations- bzw. Authentisierungs-Daten müssen eine eindeutige Zuordnung ermöglichen. dabei ist zu beachten, dass es zu den Bestandsdaten ein Merkmal gibt, aufgrund dessen diese unterscheidbar sind (sog. *principal*).

31. Darren Chamberlain, Richard Foley, Dave Rolsky, Robert Spier, Jesse Vincent, RT Essentials, O’Reilly (RT = Request Ticket System):

    A principal is an entity capable of having access control applied to it, such as a user or group. Groups in RT must consist of principals, which means that a group can contain other groups, in addition to containing users.

32. Hossein Bidgoli, Handbook of Information Security:

    Principal: Either a subject or object whose identity can be verified (e.g., a workstation user or a network server).

33. D. Brent Chapman, Simon Cooper, Elizabeth D. Zwicky, Building Internet Firewalls, 2. Aufl :

    Ausdrücklich nur im Abschnitt Kerberos:
    All versions of Kerberos refer to the parties involved in a transaction as principals. A principal is an entity that needs to be authenticated. In most cases, a transaction involves a user talking to a server (for instance, somebody trying to pick up mail with POP), and therefore principals are normally users and services. In some cases, something else may need to be authenticated. For instance, the principals in the transaction when a machine transfers files for diskless booting are a host and a server instead of a user and a server.

    Every principal has a secret that is shared with the authentication server. These secrets are known only by the principal and the authentication server, and they are never passed around the network unencrypted. However, principals identify each other every time they interact. Every time a user makes a request of a server that uses Kerberos, an identifier called a ticket is handed to the server. That ticket is specific to the user and to the server that the user is trying to use.

34. Matt Bishop, Computer Security, Seite 353:

    Definition 14-1. A principal is a unique entity. An identity specifies a principal.

    Authentication binds a principal to a representation of identity internal to the computer. Each system has its own way of expressing this representation, but all decisions of access and resource allocation assume that the binding is correct.

Literaturverzeichnis

[1] ANDERSON, ROSS: *Security Engineering*. John Wiley & Sons, Inc., 2001.

[2] ARNIM, HANS HERBERT VON (Herausgeber): *Korruption – Netzwerke in Politik, Ämtern und Wirtschaft*. Knaur, 2003.

[3] BANNENBERG, BRITTA und WOLFGANG SCHAUPENSTEINER: *Korruption in Deutschland – Portrait einer Wachstumsbranche*. C.H. Beck, 2004.

[4] BAYERLEIN, WALTER: *Praxishandbuch Sachverständigenrecht*. C. H. Beck, 3. Auflage, 2002.

[5] BIRNBAUM, CHRISTIAN: *Mein Recht bei Prüfungen*. Deutscher Taschenbuch Verlag, 2007.

[6] BLECHER, JENS und GERALD WIEMERS: *„...durch sein Verhalten des Tragens einer deutschen akademischen Würde unwürdig". Akademische Graduierungen und deren nachträglicher Entzug an der Universität Leipzig zwischen 1900 und 1935.* In: HETTLING, MANFRED et al. (Herausgeber): *Figuren und Strukturen. Historische Essays für Hartmut Zwahr zum 65. Geburtstag*, Seiten 679–698. 2001.

[7] BLEUTGE, PETER: *Der Gerichtliche Gutachtenauftrag*. Deutscher Industrie- und Handelskammertag, 7. Auflage, 2003.

[8] BREITBACH, MICHAEL: *Das Amt des Universitätsrichters an der Universität Giessen im 19. und 20. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zu den Doktorentziehungsverfahren zwischen 1933 und 1945.* Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, 59:267–335, 2001.

[9] BÄR, SIEGFRIED: *Forschen auf Deutsch: Der Machiavelli für Forscher und solche, die es noch werden wollen*. Verlag Harri Deutsch, 3. Auflage, 1996.

[10] *Cracking DES*. O'Reilly & Associates, 1998.

[11] ECKERT, CLAUDIA: *Tool-Supported Verification of Cryptographic Protocols*. In: *Proceedings of the 14th International Information Security Conference SEC'98*, 1998.

[12] ECKERT, CLAUDIA: *IT-Sicherheit*. Oldenbourg, 2 Auflage, 2003.

[13] ECKERT, CLAUDIA: *IT-Sicherheit*. Oldenbourg, 4 Auflage, 2006.

[14] FINETTI, MARCO und ARMIN HIMMELRATH: *Der Sündenfall: Betrug und Fälschung in der deutschen Wissenschaft*. Edition DUZ, 1999.

[15] FLIEGAUF, HARALD: *Prüfungsrecht*. Kohlhammer, 1996.

[16] FORSBACH, RALF: *„Des Tragens eines Deutschen Akademischen Grades unwürdig“ – Der Entzug von Doktorgraden während des Nationalsozialismus und die Rehabilitierung der Opfer am Beispiel der Universität Bonn.* Rheinische Vierteljahrsblätter, 67:284–299, 2003.

[17] HAPP, SABINE: *Politisch und nicht politisch motivierte Aberkennung von akademischen Graden*. In: HAPP, SABINE und ULRICH NONN (Herausgeber): *Vielfahlt der Geschichte – Lernen, Lehren und Erforschen vergangener Zeiten. Festgabe für Ingrid Heidrich zum 65. Geburtstag.*, Seiten 283–296. 2004.

[18] HILDEBRAND, KLAUS: *Universitäten im „Dritten Reich“ – eine historische Betrachtung*. In: KOHNLE, ARMIN und FRANK ENGEHAUSEN (Herausgeber): *Zwischen Wissenschaft und Politik. Studien zur deutschen Universitätsgeschichte. Festschrift für Eike Wolgast zum 65. Geburtstag.*, Seiten 195–202. 2001.

[19] KAMENZ, UWE und MARTIN WEHRLE: *Professor Untat – Was faul ist hinter den Hochschulkulissen*. Econ, 2007.

[20] KAUFMAN, CHARLIE, RADIA PERLMAN und MIKE SPECINER: *Network Security*. Prentice Hall, 2. Auflage, 2002.

[21] KÖNIG, H., W. KUHLMANN und K. SCHWABE: *Vertuschte Vergangenheit – Der Fall Schwerte und die NS-Vergangenheit der deutschen Hochschulen*. C.H. Beck, 1997.

[22] LEYENDECKER, HANS: *Die Korruptionsfalle – Wie unser Land im Filz versinkt*. Rowohlt, 2. Auflage, 2003.

[23] MENEZES, ALFRED J., PAUL C. VAN OORSCHOT und SCOTT A. VANSTONE: *Handbook of Applied Cryptography*. CRC Press, 1996.

[24] *Kleine Anfrage der Abgeordneten Elsbeth Mordo, GRÜNE*. Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 8/4476, 18.11.1983.

[25] MORITZ, WERNER: *Die Aberkennung des Doktortitels an der Universität Heidelberg während der NS-Zeit*. In: KOHNLE, ARMIN und FRANK ENGEHAUSEN (Herausgeber): *Zwischen Wissenschaft und Politik. Studien zur deutschen Universitätsgeschichte. Festschrift für Eike Wolgast zum 65. Geburtstag.*, Seiten 540–562. 2001.

[26] MÜLLER, INGO: *Furchtbare Juristen – Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz*. Knaur, 1989.

[27] MÜNCH, INGO VON: *Promotion*. Mohr Siebeck, 2. Auflage, 2003.

[28] MÜNCH, INGO VON: *Promotion*. Mohr Siebeck, 3. Auflage, 2006.

[29] NESTBESCHMUTZUNG, AUTORINNENKOLLEKTIV FÜR: *Schweigepflicht. Eine Reportage.* UNRAST-Verlag, 2. Auflage, 1996.

[30] NIEHUES, NORBERT: *Prüfungsrecht*, Band 27/2 der Reihe *Schul- und Prüfungsrecht*. C. H. Beck, 3. Auflage, 1994.

[31] SCHNEIER, BRUCE: *Applied Cryptography*. John Wiley & Sons, Inc., 2. Auflage, 1996.

[32] SCHUPP, VOLKER: *Zur Aberkennung der akademischen Grade an der Universität Freiburg*. Freiburger Universitätsblätter, 86:9–19, 1984.

[33] SCHWANITZ, DIETRICH: *Der Campus*. Goldmann, 1996.

[34] SHANNON, CLAUDE E.: *A Mathematical Theory of Communication*. Bell System Technical Journal, 27:379–423,623–656, 1948.

[35] SHANNON, CLAUDE E.: *Communication Theory of Secrecy Systems*. Bell Systems Technical Journal, 28-4:656–715, 1949.

[36] SHANNON, CLAUDE E.: *Communication in the Presence of Noise*. Proceedings of the IEEE, 86-2:447–457, 1998.

[37] STAROSTA, THOMAS: *Die Aberkennung akademischer Grade*. Die Öffentliche Verwaltung, Seiten 1050–1052, 1987.

[38] SZÖLLÖSI-JANZE, MARGIT und ANDREAS FREITÄGER: *„Doktorgrad entzogen!“ – Aberkennung akademischer Titel an der Universität Köln 1933 bis 1945*. Kirsch-Verlag, 2005.

[39] *Tee mit Gift*. DER SPIEGEL, 4:64, 1999.

[40] ZANKL, HEINRICH: *Fälscher, Schwindler, Scharlatane – Betrug in Forschung und Wissenschaft*. Wiley-VCH, 2003.

[41] ZIMMERLING, WOLFGANG und ROBERT BREHM: *Prüfungsrecht*. Carl Heymanns Verlag, 1998.

[42] ZIMMERLING, WOLFGANG und ROBERT BREHM: *Prüfungsrecht*. Carl Heymanns Verlag, 2. Auflage, 2001.

[43] ZIMMERLING, WOLFGANG und ROBERT BREHM: *Der Prüfungsprozess*. Carl Heymanns Verlag, 2004.